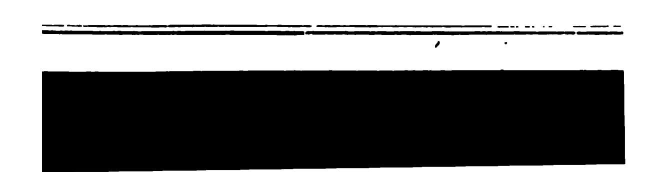






DAS

ARMENWESEN

UND DIE

ARMENGESETZGEBUNG

IN EUROPÄISCHEN STAATEN.

UNTER MITWIRKUNG

DER HERREN

A. BAMMEL (BRAUNSCHWEIG). M. M. v. BAUMHAUER (HAAG). FR. BITZER (STUTTGART). M. BLOCK (PARIS). L. BODIO (VENEDIG). V. BOEHMERT (ZÜRICH). E. BRUCH (BERLIN). A. GRUMBRECHT (HARBURG). P. KOLLMANN (LÜBECK). F. KLEINWÄCHTER (PRAG). A. LAMMERS (BREMEN). P. LOTHEISEN (DARMSTADT). W. LOTZ (KASSEL). F. MAKOWICZKA (ERLANGEN). D. H. MEIER (FREIBURG I. B.) J. C. F. NESSMANN (HAMBURG). H. RENTZSCH (DRESDEN). A. RINDFLEISCH (DESSAU). K. SCHOLZ (WIESBADEN). H. SCHWABE (BERLIN). W. SEELIG (KIEL). L. STRACKERJAN (OLDENBURG). A. VARRENTRAPP (FRANKFURT A. M.) O. WACHENHUSEN (BOITZENBURG)

HERAUSGEGEBEN

VON

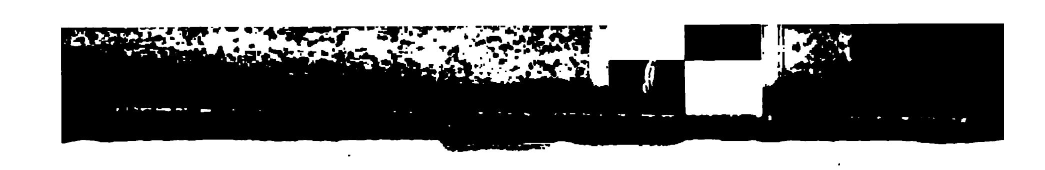
A. EMMINGHAUS.



BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1870.



Vorwort.

Eine Arbeit wie die nachstehende hätte, auch wenn nicht eine besondere äussere Veranlassung sie in's Leben gerufen, nicht länger verzögert werden dürfen. Schon zu lange ist die Gesetzgebung, wenn sie das Gebiet des Armenwesens betrat, ohne hier warnenden, dort weisenden, immer die Schwierigkeiten der Bahn in's rechte Licht stellenden und die Mittel zur Ueberwindung derselben an die Hand gebenden Führer gewesen. Bei genauerer Kenntniss dieses Gebietes wären sicherlich manche Fehlgriffe, welche auch die neuesten, dasselbe behandelnden gesetzgeberischen Arbeiten kennzeichnen, vermieden worden. Und auch der rein theoretischen Forschung hat es schon zu lange an einem zuverlässigen Bilde der so unendlich mannigfaltigen Entwickelung und der nicht minder mannigfaltigen heutigen Zustände des Armenwesens in denjenigen Staaten und Städten Europa's gefehlt, welche in dieser Beziehung besondere, lehrreiche Eigenthümlichkeiten aufzuweisen haben. Vielleicht, wenn das Material schon längst gesichtet und zu vorsichtig vergleichenden Untersuchungen bereit vorgelegen hätte, wäre der Zwiespalt und die Unsicherheit der Meinungen über das Wesen und die zweckmässige Behandlung jener weitverbreiteten wirthschaftlichen Krankheit, welche wir Armuth nennen, längst beseitigt. Vielleicht hätte man sich auch

jener pessimistischen Anschauung entwöhnt, welche das Uebel schlechtweg für unheilbar erklärt. Denn — so mangelhaft auch sonst die Beweise sind, welche man heutzutage auf armenstatistische Erhebungen zu gründen vermag — das leuchtet doch aus einer jeden Zusammenstellung der Resultate solcher Erhebungen hervor, dass wir, auch da, wo die Gesetzgebung auf unrichtige Bahnen gerathen ist, Kraft der gesammten wirthschaftlichen Kulturentwickelung, des Uebels allmälig im Grossen und Ganzen mehr und mehr Herr werden.

Einer äusseren Veranlassung – so deutete ich an — verdankt die nachfolgende Arbeit ihre Entstehung. Der Kongress deutscher Volkswirthe fasste in seiner vorjährigen Versammlung den Beschluss, die das Armenwesen und die Armengesetzgebung betreffenden Fragen bei seiner nächsten — der diesjährigen — Zusammenkunft zu erörtern. Es schien dem Herausgeber unerlässlich, dass diese wichtigen und von vielen Seiten mit Spannung erwarteten Verhandlungen einer in ihrem Ansehen mehr und mehr befestigten Körperschaft rechtzeitig vorbereitet, und dass sie unterstützt werden durch eine möglichst weitgreifende, die vorzugsweise wichtigen Momente klar und prägnant zur Erscheinung bringende Darstellung thatsächlich bestehender Zustände.

Diese Aufgabe aber konnte, weit umfassend wie sie gestellt war, innerhalb der kurzen Frist von etwa einem halben Jahre durch einen Einzelnen, selbst wenn er ihr seine ganze Kraft hätte widmen können, kaum gelöst werden. Ihre Lösung forderte eine Theilung der Arbeit.

Die Arbeitstheilung, welcher es hier gelang, ein solches Werk in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit zu bewältigen, hat dem letzteren ihre Spuren unverkennbar aufgeprägt. Eine unbefangene Beurtheilung wird zu dem Schlusse kommen, dass, wenn der persönlichen Theilung in die Aufgaben das Gebiet der Anwendung auch sorgfältiger beschränkt werden muss, wo es sich um wissen-

schaftliche, als wo es sich um technische Probleme handelt, ihre Anwendung im vorliegenden Falle doch nicht nur durch einen äusserlichen Grund gerechtfertigt zu werden braucht.

Mag auch der aufmerksame Leser in der nachfolgenden Darstellung hin und wieder jene Einheitlichkeit des Planes und jene Harmonie der Gruppirung vermissen, welche nur der Hand eines Einzelnen sicher gelingen können: so wird ihn die Unmittelbarkeit und fast durchweg ermöglichte Gründlichkeit der Darstellung entschädigen — Vorzüge, die nicht füglich anders erreicht werden konnten, als indem von vielen Mitarbeitern Jeder das Gebiet sich aussuchte, auf dem er sich vermöge langjähriger Beobachtungen und eingehender Spezialforschungen besonders heimisch fühlte.

Dass das vorliegende Werk nicht ein vollständiges Bild des europäischen Armenwesens bietet, dass darin weder von Russland, Spanien, dem Kirchenstaate, der Türkei, Griechenland, Ungarn und den Donaufürstenthümern, noch von einer ganzen Reihe deutscher Kleinstaaten — den Thüringen'schen Staaten, Waldeck, Lippe — die Rede ist, hat seinen Grund darin, dass für einzelne dieser Gebiete in der kurzen Frist, in welcher der Plan in's Werk gesetzt werden musste, geeignete Mitarbeiter nicht zu finden waren, von den für die anderen bereits gewonnenen Mitarbeitern aber einige ihren Zusicherungen nicht entsprachen.

So sehr der ruhige Fortgang der Arbeit hin und wieder durch Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung versprochener Beiträge gestört worden ist, so dringend fühle ich mich andererseits den sämmtlichen Herren Mitarbeitern, durch deren eifrige Mitwirkung das verhältnissmässig frühzeitige Erscheinen des Werkes ermöglicht worden ist, zu Dank verpflichtet. Ich zähle ihrer Schaar auch Solche bei, die sich nicht als Verfasser von Aufsätzen, sondern sonst mit Rath und That an der vorliegenden

Arbeit betheiligt haben. Ich statte ihnen, und unter ihnen namentlich auch denjenigen Behörden, welche das Werk durch gefällige Auskunftsertheilung und Materiallieferung freundlich gefördert haben, an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ab.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Nachträge.

Einleitung.

Vom Herausgeber.

I. Historischer Rückblick.

Eine tief eingehende Schilderung der in verschiedenen Epochen der Weltgeschichte in den Mittelpunkten der Kultur herrschenden Anschauungen über Armenwesen und Armenpflege liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Werkes. Insbesondere von einer Schilderung solcher in früheren Epochen herrschend gewesener Auffassungen, mit denen die heute geltenden in keinem erkennbaren inneren Zusammenhang stehen, muss hier, aus naheliegenden Gründen, abgesehen werden. Die der Theokratie entsprechende kommunistische Zwangsarmenpflege, für welche der Talmud die scharf und folgerichtig ausgebildete Schablone giebt; die schon zwischen Zwang und Freiwilligkeit unterscheidende, in ihren Forderungen mehr das Seelenheil der Geber, als die Abhülfe der Noth der Empfänger, in's Auge fassende, die Armenpflege als ein, theils obligatorisches, theils fakultatives, Heilsmittel auffassende Lehre des Koran; die Staatsarmenpflege, welche in Athen nach dem peloponnesischen Kriege an Stelle der früher ausschliesslich gesetzlichen Familienarmenpflege herrschend geworden war; der Mangel jeder Armengesetzgebung im alten Rom; das dann unter den ersten Kaisern aufkommende Largitionen-System mit gesetzlicher Beschränkung der Zahl der Empfänger; die in der späteren Kaiserzeit aus kaiserlichen Stiftungen gewährten Alimentationen und die zünftigen Armenanstalten dieser Zeit — dies Alles bietet reichhaltigen und fruchtbaren Stoff für die kulturhistorische Forschung. Aber was wir aus den Ergebnissen dieser Forschung, auch wenn sie ein reicheres Detail, als bis jetzt sichtbar ist, unseren Blick enthüllen, werden lernen können, ist schwerlich nach irgend einer Richtung hin verwerthbar für die praktische Lösung der Aufgaben unserer Zeit. Weit besser verwerthbar für diesen Zweck ist die Untersuchung des Bodens, in welchem die Wurzeln unserer Anschauungen und Institutionen noch deutlich erkennbar sind. Aber auch, was

diesen Boden anbelangt, fordert die an dieser Stelle zu lösende Aufgabe nicht die Arbeit selbständiger historischer Analyse. Mehr als eine gedrängte Schilderung der verschiedenen Stadien, aus denen sich unsere moderne Auffassung des Armenwesens herausentwickelt hat, und eine Schilderung zwar, die sich mit den bereits gelichteten Partieen begnügt, wäre zuviel.

Im Ganzen trifft es für Europa zu, was jüngst von dem Entwickelungsgang des Armenswesens in einem kleinen deutschen Gemeinwesen behauptet worden ist.*) Seit den ersten Anfängen des Christenthums bis in's spätere Mittelalter war die Armenpflege lediglich kirchliche Funktion; dann intervenirte die Polizei, freilich zunächst nur mit Repressivmitteln; endlich erfasste die bürgerliche Gesellschaft als solche die Aufgabe, die Arbeiten der Kirche und der Polizei theils zu ersetzen, theils zu ergänzen. Nur darf man nicht übersehen, dass manche Staaten de jure, manche de facto noch heute auf der Stufe stehen, wo die Ueberschwenglichkeiten der kirchlichen Armenpflege der Repressiv-Polizei noch eine unerschöpfliche Arbeits-Quelle bieten (Kirchenstaat, Spanien, Italien); dass in anderen — Schweden und Norwegen — die Kirche wenigstens in den frühesten Zeiten als Vormund der Armen kaum in Betracht kam und gleich die erste Regelung des Armenwesens lediglich der bürgerlichen Gesetzgebung anheimfiel; dass auch in den Staaten, welche jene Stufenleiter ganz durchzumachen hatten, die Fortschritte nicht in den gleichen Zeitraum fielen, und endlich, dass überall da auch in der neuesten Zeit sich noch, oft sehr starke, Spuren der früher durchlaufenen Stadien erhalten haben. So in besonders auffallender Weise in den Niederlanden, wo die noch zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts dominirende kirchliche Armenpflege später durch die bürgerliche völlig zurückgedrängt wurde, um dann im siebzehnten Jahrhundert, freilich in ganz anderer Gestalt, neu aufzuleben, und bis in unsere Tage herein die bürgerliche zu überbieten.

Sieht man von diesen einzelnen Ausnahmen und Abschwächungen ab, so ist, wie gesagt, als allgemeiner Entwickelungsgang der vom kirchlichen Almosen zu den Maasregeln der polizeilichen Nothwehr, und, nachdem die darin liegende Kraftvergeudung erkannt ward, zu der auf mehr oder weniger klarer Diagnose beruhenden, mehr oder weniger planmässigen Behandlung des Uebels durch die Organe der bürgerlichen Gesellschaft, zu betrachten.

Fast überall eröffnet die Kirche den Reigen. Es würde viel-

*) H. Baumeister. Die halböffentlichen milden Stiftungen in Hamburg. Hamburg. Hoffmann und Campe. 1869. S. 36.

leicht nicht ganz korrekt sein, die Geschichte der noch heute in Europa einflussreichen Anschauungen, wenn man sie bis auf die Wurzel verfolgen will, mit dem ersten Aufkommen des Christenthums zu beginnen. Denn ein unverkennbar talmudistisches Element steckt in jenen christlichen Lehren, welche die Armuth als solche, gleichviel, aus welchen Ursachen sie entsprungen, mit einer Art von Heiligenschein umgeben und mit einem Freibriefe ausstatten. Nur dass der Talmud das Almosen als ein Mittel zur Wiederherstellung der gestörten göttlichen Ordnung in der Vertheilung des dem ganzen auserwählten Volke gehörigen Eigenthums unter die einzelnen zeitigen Nutzniesser auffasste, während das Christenthum das Almosengeben ohne Wahl als Bethätigung der Nächstenliebe, die zu üben sei ohne Ansehen der Person — wie auch Gott seine Sonne aufgehen lasse über Gute und Böse — anbefahl. Nur dass der Talmud, als zugleich bürgerliches und Religionsgesetz, dem Armen ein gutes Recht auf die „Ackerecke," auf die Nachlese, auf den Zehent, auf das Wanderalmosen verlieh, während das Christenthum das Almosengeben zur religiösen Pflicht, zur Gewissenssache machte.

Es lässt sich mit Bestimmtheit annehmen, dass die Gebote der Schrift in den ersten Christengemeinden, und auch in den späteren da und so lange als diese ernsten Verfolgungen ausgesetzt waren, meist in ächt apostolischem Geiste und mit gutem Erfolge geübt worden sind. Die allgemeine Noth und die Gemeinschaft des ängstlich behüteten Bekenntnisses mussten einen starken Gemeingeist erzeugen. Die Rücksicht auf den Empfänger musste für die Wahl und die Grösse der Gabe maassgebend sein; denn bei der Nähe der Berührung ward der Fluch einer dem Bedürfnisse in Grösse und Art nicht entsprechenden Gabe alsbald augenscheinlich. Das Almosen wird in jenen kleinen innigen Gemeinschaften den Geber und den Empfänger gehoben haben. Aber, als der Druck allmälig verschwand — und vergleichsweise rasch schwang sich ja das Christenthum zu einer weltbeherrschenden Macht empor —, als statt des Geistes des Evangeliums das Dogma das Schiboleth der gewaltsam sich ausbreitenden Herrschaft wurde, als sich die Zahl der Bekenner stärker zu mehren begann in Folge gewaltsamer Bekehrung, wie kraft innerer Sinneswandlung, als sich an das von dem Mittelpunkte Rom aus gewebte hierarchische Netz Masche um Masche anfügte: da ward bald, wie mit so vielen anderen, so auch mit den der Armen gedenkenden Lehren des Evangeliums schnöder Missbrauch getrieben. Enthielten sie doch, strikte interpretirt, in sich selbst eine starke Versuchung zum Missbrauch.

Worte, wie: „was ihr dem Geringsten unter euch thut, habt ihr mir gethan“ und „es ist leichter, dass ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn dass ein Reicher in's Reich Gottes komme,“ waren ja leicht zu verkehren in Gebote, an deren blos äusserliche Erfüllung sich Verheissungen knüpfen liessen. Es war bequem für die Reichen, zur Sühne und zur Erwerbung der Gottgefälligkeit Almosen zu spenden, sei es wem, sei es wie, und es war ein mächtiges Zuchtmittel in der Hand der Hierarchie, Almosen aufzuerlegen. Ja die Verbreitung der Anschauung, dass, was den Organen der Kirchengewalt gegeben werde, damit sie es den Armen zuwenden können, ein gottwohlgefälliges Opfer sei, war ebenso leicht wie wirksam. Die nach Herrschaft strebende Kirche konnte ihre Herrschaft nicht besser befestigen, als indem sie die Mittel zur Verfügung über Tausende, die von ihren Almosen abhängig wurden, an sich brachte.

Als sich die christliche Armenpflege nach Form und Inhalt jener im Islam herrschenden Auffassung näherte, derzufolge das Almosen an sich ein gottwohlgefälliges Werk ist, und, als die Kirche diese lukrative Vermittelung zwischen Geber und Empfänger übernahm, da ward auch jene unheilvolle Bahn der Armenpflege eröffnet, auf welcher fortschreitend sie Wohlstand in Elend und Elend in zwiefaches Elend wandelte.

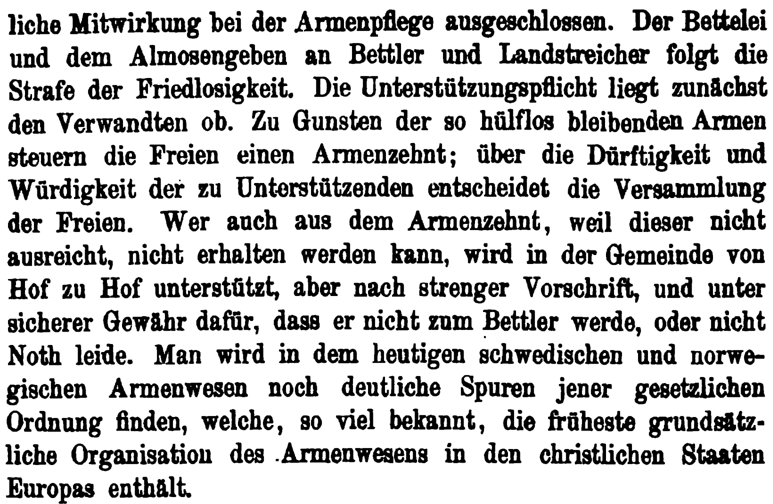
Da kam es denn bisweilen, dass die von blindem Glaubenseifer oder bequemer Scheinheiligkeit, wie reichlich auch immer gespendeten, die im Beichtstuhle oder auf dem Todtenbette erpressten Mittel doch nicht zureichten, um den immer weiter sich öffnenden Schlund zu füllen. Das Consilium Turonense vom Jahre 567 zeigt uns, wie sich in solchem Falle z. B. im fränkischen Reiche die Kirche zu helfen wusste, welche dort erst den dritten, dann den vierten Theil ihrer Zehnteinnahmen den Armen spendete, die ihr zufliessenden Almosen und die Erträge der in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen zu gleichem Zwecke verwandte, die gesammte Priesterschaft zu eifriger Armenfürsorge anhielt, und doch mit diesen immer steigenden Mitteln den in stärkerem Verhältniss wachsenden Ansprüchen nicht genügen konnte. Sie strengte auch noch ihre weltliche Gewalt an. Denn ein Beschluss jenes Konzils befiehlt: „ut unaquaeque civitas pauperes et egenos alimentis congruentibus pascat secundum vires, et tam vicini presbyteri, quam cives unusquisque suum nutriat.“

In eben diesem fränkischen Reiche freilich tritt verhältnissmässig frühe neben die von der Kirche kraft ihrer geistlichen und weltlichen Machtmittel geübte oder angeordnete Armenpflege auch

eine theils staatsgesetzlich gebotene, theils gewohnheitsrechtlich erwachsene bürgerliche. Das Capitulare ad Niumagam a. 806. C. IX. (Pertz leges I. 144) befiehlt den Unterthanen, dem Bettel durch angemessene Verpflegung der Bettler zu steuern. Die Comites, die Ministerialen hatten von Amtswegen eine Art Armenpflege je in ihrem Kompetenzkreise zu üben. Die Senioren der Gefolgschaften pflegten sich zuerst vertragsmässig zu verpflichten, für ihre Leute im Nothfalle einzustehen; späterhin ward dies gesetzlich für's ganze Reich angeordnet (Capitulare de a. 850. Cap. V.: „unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat" Pertz leg. I. p. 406.) Nachmals wurden auch alle Grundherren verpflichtet, ihre Hörigen im Verarmungsfalle zu verpflegen. Endlich ward in den Gilden schon frühzeitig die Armenunterstützung ausgebildet, und so zwar, dass theils die Genossen und ihre Angehörigen unter sich unterstützungsberechtigt und beitragspflichtig waren, theils auch über den Kreis der Gilde hinaus gewisse regelmässige oder gelegentliche Gaben gespendet wurden.

Auch in England lag, nach der Vereinigung der sieben Königreiche, Jahrhunderte lang die Armenpflege wesentlich in der Hand der Kirche. Aber bezeichnender Weise hatte sie hier diese Verpflichtung nicht von sich aus übernommen. Zur Zeit der angelsächsischen Herrschaft war es die weltliche Macht, welche dem Bischof die Fürsorge für die Armen zur Pflicht machte. Der Bischof solle, so befahl König Egbert im J. 827, den Armen und Schwachen, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht erhalten können, (die erste bekannte Begrenzung der Empfangsberechtigten in der christlichen Zeit!) Lebensunterhalt und Kleidung gewähren soweit es die Mittel gestatten. Verwandte im fränkischen Reiche die Kirche aus eigener Entschliessung einen Theil der kirchlichen Zehnten zur Armenpflege, so ward in England (Gesetz VI. a. 1014 König Aethelreds) solche Spende dem Bischof durch die weltliche Macht geboten. Daneben freilich war auch hier die Kirche die freiwillige Vermittlerin zwischen Gebern und Empfängern, die allezeit bereite Almosenspenderin, die zu Armenstiftungen anregende Kraft und die Verwalterin des gestifteten Guts.

Und so in allen übrigen christlichen Staaten des Mittelalters — mit einer einzigen, bemerkenswerthen und schon oben angedeuteten, Ausnahme. In den Grougans, dem ehrwürdigen Rechtsbuche Islands, findet sich ein fest und deutlich ausgeprägtes System der Armenpflege, welches durch die Annahme des Christenthums nicht erschüttert wurde, und in seinen Grundzügen auch in Norwegen und Schweden Eingang fand. Hiernach ist jede kirch-



liche Mitwirkung bei der Armenpflege ausgeschlossen. Der Bettelei und dem Almosengeben an Bettler und Landstreicher folgt die Strafe der Friedlosigkeit. Die Unterstützungspflicht liegt zunächst den Verwandten ob. Zu Gunsten der so hülflos bleibenden Armen steuern die Freien einen Armenzehnt; über die Dürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden entscheidet die Versammlung der Freien. Wer auch aus dem Armenzehnt, weil dieser nicht ausreicht, nicht erhalten werden kann, wird in der Gemeinde von Hof zu Hof unterstützt, aber nach strenger Vorschrift, und unter sicherer Gewähr dafür, dass er nicht zum Bettler werde, oder nicht Noth leide. Man wird in dem heutigen schwedischen und norwegischen Armenwesen noch deutliche Spuren jener gesetzlichen Ordnung finden, welche, so viel bekannt, die früheste grundsätzliche Organisation des Armenwesens in den christlichen Staaten Europas enthält.

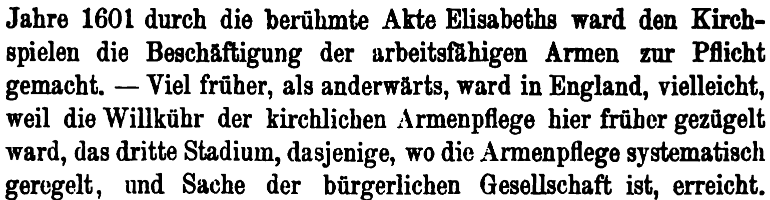
Nichts ist erklärlicher, als dass, wo die Kirche Jahrhunderte lang das Organ oder die Vermittlerin der Armenpflege gewesen war, die Zahl der Armen in um so rascherem Tempo wuchs, je reichlicher die Almosenquelle floss. Denn die Kirche gab oder hiess geben nicht um der Linderung der Noth, sondern um des Wachsthums in der Gnade Willen; das Erwünschteste hat ihr zu aller Zeit geschienen, dass alle arm, und sie allein reich wäre. Die Verbreitung der Ansicht, dass das Almosengeben ein Heils- und Gnadenmittel sei, musste das Fordern als ein Auffordern zur Heiligung erscheinen lassen; der Bettler ward zum willkommenen Mahner an eine heilige Verpflichtung; der Bettel selbst ward so zum verdienstlichen Werk. Was Wunder, dass das Gefühl der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit erst den von Haus aus Schwachen, dann auch Stärkeren, diesen wenigstens bei jeder unverschuldet hereinbrechenden Kalamität, völlig abhanden kam?

Die kritiklose kirchliche Armenpflege führte überall zu geradezu staatsgefährlichen Zuständen; ihre Exzesse leiteten die zweite Periode in der Entwickelung des Armenwesens ein, die Periode der polizeilichen Nothwehr gegen den Bettel. Am natürlichsten war der Eintritt dieses Stadiums da, wo die Reformation am frühesten und im weitesten Umfang Boden gewann. Denn da versiegten die Quellen der kirchlichen Armenpflege. Es gab kein Palliativ mehr gegen das tief eingefressene Uebel; man musste versuchen, es mit der Wurzel auszurotten; es drohte das gesammte Staatswesen zu ruiniren. Man bot die Gewalt auf, um den Bettel zu unterdrücken. Aber auch, wo der Katholizismus bei vollen Kräften blieb, musste gegen den Bettel Rath geschafft werden. Und

auch hier war es die Sicherheitspolizei, von deren Gewaltmitteln man Alles erwartete. Nirgends natürlich beschränkte man sich auf die Unterdrückung des Bettels; man suchte gleichzeitig die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit zu zwingen; den arbeitsunfähigen ward das Betteln weiter gestattet, oder es ward in mehr oder minder eingehender, mehr oder minder zweckmässiger Weise für ihre Unterbringung gesorgt. Aber charakteristisch für dieses, hier schneller, dort langsamer durchlaufene, in manchen europäischen Staaten noch heute kaum überwundene, Stadium der Armengesetzgebung ist die Fülle von Maasregeln mit rein repressiver Tendenz.

Immer abgesehen von dem eigenthümlichen Verlaufe, den die Dinge in den skandinavischen Staaten genommen, mischen sich am frühesten Spuren der einem späteren Stadium angehörigen Anschauung in die englische Gesetzgebung. Lange vor den Zeiten Elisabeths spielte in dieser Gesetzgebung die Heimath als Unterstützungswohnsitz ihre Rolle. Aber der Arme ward an seine Heimath gebunden, und hier zu landwirthschaftlicher Arbeit, um niedrige, durch einen Tarif geordnete, Löhne, gezwungen. Schon ein Statut Richards II. von 1388 unterscheidet zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen. Die letzteren dürfen, aber nur in räumlich beschränktem Kreise, betteln; die ersteren müssen, aber ebenfalls beschränkt auf das Kirchspiel ihrer Heimath, arbeiten. Anderthalb Jahrhundert später — Statut 27 Heinrichs VIII. 1536. — sehen wir schon die Pflege der arbeitsunfähigen Armen im Kirchspiel organisiren; das Statut verbietet die unmittelbaren Almosen und errichtet Kirchspielskassen unter der Verwaltung der Kirchenaufseher. Ueberschüsse dieser Kassen fliessen anderen dürftigen Kirchspielen des Hunderts zu; wo die Kirchspielskasse nicht ausreicht, wird der arbeitsunfähige Arme durch friedensrichterliches Zeugniss zum Bettel legitimirt.

Die Spenden in die Kirchspielskasse sind noch freiwillig. Aber das steigende Bedürfniss führt erst zu gelinden, dann zu strengeren Zwangsmitteln, endlich unter Elisabeth — 1572 — zur Einführung der örtlichen Armensteuer. Dieser Zwang ist nicht die Konsequenz eines Mangels an Mitteln zum Unterhalt der Arbeitsunfähigen, sondern eine Folge des Umstandes, dass man gegen Arbeitsfähige nur mit Repressivmaasregeln vorschritt, so ihre Zahl nicht bewältigen konnte, und die Kirchspielskasse auch zu ihren Gunsten mit anstrengen musste. Es galt, die Zahl der arbeitsfähigen Armen zu mindern. Man versuchte zu diesem Zwecke alle Mittel der Ermahnung und der Strafe. Brandmarken, Sklaverei, ja die Todesstrafe wurde Arbeitsscheuen gegenüber angewandt. Endlich im



Jahre 1601 durch die berühmte Akte Elisabeths ward den Kirchspielen die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zur Pflicht gemacht. — Viel früher, als anderwärts, ward in England, vielleicht, weil die Willkühr der kirchlichen Armenpflege hier früher gezügelt ward, das dritte Stadium, dasjenige, wo die Armenpflege systematisch geregelt, und Sache der bürgerlichen Gesellschaft ist, erreicht.

Welche Entwickelung die Gesetzgebung von diesem Punkte ab genommen, welche, keineswegs befriedigenden, Erfolge ihre verschiedenen, auf der Grundlage der Verpflichtung der Kirchspiele zur Unterhaltung auch der arbeitsfähigen Armen, ruhenden Akte erlebt haben, darüber finden die Leser in der Spezialdarstellung das Nähere.

Auch in Frankreich tritt die Gesetzgebung der in Folge der kirchlichen Ueberschwenglichkeiten zur Landplage gesteigerten Armuth zunächst nur mit Bettelverboten und Bestrafung des Bettels — die Strafe der Verbannung spielt hier eine wichtige Rolle — entgegen. Allerdings wird auch hier schon frühe zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen unterschieden (1350 Verbot des Almosengebens an Arbeitsfähige); aber, so lange man den letzteren das Betteln gestattet, den ersteren nichts als Bettelverbote entgegenzusetzen hat, ist die Unterscheidung werthlos, zumal bei dem wachsenden Umfang der kirchlichen Mittel, aus denen kritiklos gespendet wird, und bei völligem Mangel der Kontrole dieser kirchlichen Leistungen. Allerdings wird auch hier schon frühe (1536 Franz I.) die Unterstützungspflicht der Arbeitsunfähigen den Gemeinden überwiesen. Aber das ist nur ein Nothbehelf gegenüber dem durch die Freigebigkeit der Kirche mehr und mehr gesteigerten Bedürfniss. Und den grössten Werth, die durchgreifendste Wirksamkeit maas man doch immer noch den gewaltsamen Versuchen zur Unterdrückung des Bettels bei; Alles, was stückweise nebenher zur Organisation der Armenpflege geschah, geschah im Gefühle der Resignation. Die Ordonnanz von Moulin — 1561 — ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung von Armensteuern; aber auch mit diesen Mitteln kann das wachsende Uebel nicht bewältigt werden. Immer auf's Neue bedarf es repressivpolizeilicher Maasregeln. Die förmliche und grundsätzliche Organisation des Armenwesens — drittes Stadium, — die in England schon vom Anfange des 17. Jahrhunderts, eigentlich aus der zweiten Hälfte des 16. datirt, erfolgt in Frankreich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Ordonnanz Ludwigs XIV. v. J. 1662. Die schon früher zum Grundsatz erhobene Unterstützungspflicht der Gemeinde wird bestätigt; die Haltung von Armen-

listen angeordnet; es wird geschieden zwischen Solchen, die im Hause und Solchen, die im Hospiz oder Hospitale unterhalten werden müssen. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege dürfen nöthigenfalls durch lokale Armensteuern aufgebracht werden. Die Strafen gegen den Bettel werden aufs Neue eingeschärft, das, bekanntlich überall unhaltbare, Verbot des Almosengebens hinzugefügt; für die Bettler besondere Asyle errichtet.

Der Staat hatte sich mit Repressiv- und Präventiv-Mitteln der Aufgabe bemächtigt. Welche Erfolge den ersten und den späteren Versuchen zur Lösung dieser Aufgabe zu Theil wurden — darüber giebt die Spezialdarstellung für Frankreich, zum Theil auch die für Belgien, näheren Aufschluss.

Später, als in England und Frankreich, nämlich erst im vorigen Jahrhundert, kam man in den meisten deutschen Staaten zu einer grundsätzlichen Regelung des Armenwesens. Länger, als anderwärts, währte hier das Stadium lediglich repressiv-polizeilichen Einschreitens.

Wie im fränkischen Reiche, lag auch hier beinahe das ganze Mittelalter hindurch die Armenpflege in der Hand der Kirche, der Comites und der Ministerialen, so lange diese bestanden, der Grundherren (gegenüber den Hörigen), der Gilden. Aber viel länger, als dort, dauerte hier die völlig ungeregelte Unterstützung fort; länger, als dort und anderwärts, beschränkte sich hier die Gesetzgebung auf Verbote des Bettels. Die Reichsgesetzgebung leistete in diesem Punkte besonders viel. Es sei nur an einige der bekanntesten dieser Verbote erinnert, so an das im Abschied des Reichstags zu Lindau vom Jahre 1497, wo die Befugniss zum Betteln an gewisse Bedingungen geknüpft wird, so an das in Artikel 39 der Peinl. Ger.-Ordn. Kaiser Karls V. — 1532 —, wo den Obrigkeiten aufgegeben wird, auf die „betler und landferer fleissig aufsehens zu haben,“ ferner an das in Titel 27 („von Bettlern und Müssiggängern“) der Reichspolizeiordnung v. J. 1577, wo auch schon von der Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung ihrer Armen und von ihrer Befugniss, die fremden zu entfernen, von der guten Fürsorge für etwa vorhandene „Spitäl“ etc. die Rede ist; endlich an das kaiserl. Patent vom 16. Aug. 1731, wo den wandernden Gesellen das Betteln vor den Thüren untersagt ist. Die Landesgesetze liessen es natürlich an Bettelverboten und Strafbestimmungen gegen den Bettel ebensowenig fehlen. Eine besondere Virtuosität entwickelte die Polizei im Verbringen fremder — auch wohl einheimischer — Bettler über die Landesgrenze, was bei der durchschnittlichen Kleinheit der Territorien übrigens

ebenso wenig schwierig, als wirksam war. Eine Blick in jede quellenmässige Darstellung der wirthschaftlichen Zustände Deutschlands im vorigen Jahrhundert belehrt uns, dass diese repressive Vielgeschäftigkeit des Uebels auch in so später Zeit nie und nirgends Herr geworden ist. „Bis in das letzte Drittheil des Jahrhunderts hinein, ja zum Theil bis nahe an dessen äusserste Grenze“ — berichtet K. Biedermann*) — „bietet die schamloseste und ausgebreitetste Bettelei sowohl den strengsten obrigkeitlichen Verboten, als den wohlmeinendsten Anstrengungen der Gemeinden und der Privaten Trotz.“ Ganz allmälig zwingt die Noth hie und da zu einer grundsätzlichen und systematischen Behandlung des Armenwesens, wobei die Verpflichtung zur Armenunterstützung geregelt, die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen und die verschiedenartige Behandlung dieser verschiedenen Gattungen geordnet, wegen der Aufbringung der Kosten das Nähere bestimmt wird — freilich in so mannigfaltiger Weise, dass, wie die nachfolgende Spezialdarstellung zeigen wird, das Studium des deutschen Armenwesens immer aufs Neue das Staunen weckt über die Fähigkeit des menschlichen Geistes, auf ein und dieselbe Frage der Gesetzgebung tausend verschiedene Antworten zu finden. Denn seit überhaupt in Deutschland Armengesetzgebungen in anderer Form, als in der der Bettelordnungen, existiren, was meist nicht früher, als seit Anfang des vorigen Jahrhunderts (vergl. unten Preussen S. 41 ff.) der Fall,**) sind nicht nur gleichzeitig die mannigfaltigsten solchen Gesetzesbestimmungen in Kraft gewesen, sondern es hat auch in jedem einzelnen Staate und Stäätlein im Laufe der Zeit die Gesetzgebung mannigfach gewechselt, ohne dass es bei diesen Aenderungen mehr, als in soweit die wachsende Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung dazu zwang, auf eine Ausgleichung abgesehen gewesen wäre.

Wenn der Reformation in Deutschland nicht Krieg auf Krieg gefolgt, wenn sie nicht begleitet gewesen wäre von einem fortschreitenden Verfall des politischen Sinnes und des bürgerlichen Gemeingeistes, so würde wenigstens in den Territorien, wo sie sich frühe und dauernd festsetzte, sicher schon der Mangel an Mitteln zu überschwenglichen und verschwenderischen Leistungen, es würde die Noth eine gute Lehrmeisterin gewesen sein und zu rationellen Einrichtungen geführt haben. So aber ward selbst da, wo reichliches Kirchengut Armengut blieb, damit von protestan-

---

*) Deutschland im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, J. J. Weber 1854. I. Bd. S. 401 ff.

*) Vergl. jedoch auch S. 241 ff. in dem Oldenburg betreffenden Abschnitte.

tischen Händen lange Zeit nicht besser gewirthschaftet, als früher von katholischen, und auch die rein kirchliche Armenpflege unterschied sich, wo sie nach der Reformation beibehalten wurde, meist in nichts Anderem von der früheren, als dass sie über geringere Mittel zu verfügen hatte. Freilich schon ein erheblicher Gewinn. Denn die Fülle verfügbarer Mittel ist für die Armenpflege fürwahr die allergrösseste Gefahr.

Es handelt sich nun darum, dieser flüchtigen historischen Skizze eine übersichtliche Darstellung der Grundzüge folgen zu lassen, welche für das heutige europäische Armenwesen maassgebend sind.

II. Der heutige Zustand.

In den nachfolgenden Spezialdarstellungen ist nur die eigentlich öffentliche Armenpflege, d. h. die entweder durch Staatsgesetze angeordnete, oder unter der Aufsicht des Staates, der Kirche, oder zum Organismus der Staatsverwaltung gehöriger politischer Körperschaften stehende Armenpflege, nicht aber die rein privative dem Armenwesen gewidmete Thätigkeit, nicht die von Privatvereinen ausgehende berücksichtigt, die letztere wenigstens in soweit nicht, als auf sie die Staatsgesetzgebung keinen unmittelbaren Einfluss ausübt. Es ist daselbst auch meistens nicht auf solche präventivpolizeiliche Institutionen Rücksicht genommen, die, wie häufig Leihhäuser, Sparinstitute, von der Staatsgewalt angeregt oder errichtet, dazu dienen sollen, noch zur Zeit wohl situirten Personen in Zeiten vorübergehender Verlegenheit einen Anhalt zu bieten, oder sie immer fähiger zu machen, der Verarmung zu widerstehen. Es sind wenigstens häufig von der Betrachtung ausgeschlossen die von Staatswegen errichteten und verwalteten Landes- oder Provinzial-Kranken-, Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalten u. s. w. Und es wird endlich nur gelegentlich auf das Bestehen von Instituten der vorsorgenden Selbsthülfe, wie Privatsparvereinen, Versicherungsanstalten u. s. w. hingewiesen.

Auch die gegenwärtige Uebersicht soll sich auf die öffentliche Armenpflege beschränken.

A. Staaten ohne jede armengesetzliche Bestimmungen sind in der nachfolgenden Darstellung nicht aufgeführt. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass kein Staat in Europa völlig jeder solchen Bestimmung ermangelt.

Dagegen ist die Zahl derjenigen Staaten nicht gering, in denen es an eigentlichen Kodifikationen der das Armenwesen betreffenden Bestimmungen fehlt.

Es fehlt *hieran beispielsweise* in dem vormaligen Königreich

Hannover, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., in den Grossherzogthümern Mecklenburg, im Herzogthum Braunschweig, in den drei freien Hansestädten (wenigstens für die Landgebiete), in Würtemberg, in Baden, in Hessen-Darmstadt, in Oesterreich, in Russland, in einigen Kantonen der Schweiz.

B. Keineswegs alle zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Regelung des öffentlichen Armenwesens beziehen, enthalten bestimmte Angaben über den wirthschaftlichen Zustand, in welchem sich eine Person befinden muss, um der geordneten öffentlichen Fürsorge theilhaftig zu werden. Der Mangel einer solchen Definition beeinträchtigt den Werth armenstatistischer Mittheilungen; er ist aber noch viel empfindlicher für die Handhabung des Armenwesens. Meist tritt er in denjenigen Staaten hervor, denen es an zusammenfassenden Armengesetzen fehlt. (Vergl. die Beispiele sub A oben.) Hier ergänzen jedoch bisweilen Ortsstatute wenigstens theilweise den Mangel der Landesgesetzgebung. Aber auch wo Kodifikationen bestehen, fehlt es bisweilen an der gehörigen Umgränzung des Armenbegriffes. So selbst in der englischen und französischen Armengesetzgebung.

C. Schwierig ist die Frage zu entscheiden, in welchen Gesetzgebungen den Armen ein Recht auf öffentliche Unterstützung verliehen sei. Denn selbst da, wo die Geltendmachung des Anspruches auf dem Wege der Zivilklage ausdrücklich ausgeschlossen ist, besteht doch wenigstens in der Regel eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gewisser Organe zur Unterhaltung der Armen. Und dieser Verpflichtung steht jedenfalls eine, gleichviel wie geltend zu machende, Berechtigung gegenüber. Die wichtige legislativpolitische Seite dieser Frage zu erörtern, möge dem dritten Abschnitte dieser einleitenden Bemerkungen vorbehalten bleiben. Thatsächlich verleiht bekanntlich die englische und versagt die französische Armengesetzgebung dem Armen den Anspruch auf Unterstützung ausdrücklich. Der französischen ähnelt hierin die neueste norwegische Gesetzgebung. (Gesetz von 1863.) Nur Geisteskranken und Findelkindern gegenüber statuirt die französische eine bestimmte Verpflichtung. Ganz charakteristisch treten in der letzteren, hingesehen auf die Zahl und auf die Detaillirung, die Bestimmungen, welche die Handhabung der Armenpflege betreffen, in der englischen dagegen diejenigen, welche sich auf die Berechtigung und Verpflichtung beziehen, augenscheinlich in den Vordergrund. In dieser Beziehung ähneln die

Armenordnungen der freien Städte in Deutschland mehr der französischen, die Armengesetze der mittleren und grösseren deutschen Staaten mehr der englischen Gesetzgebung. Aber einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Unterstützung statuiren doch nur wenige deutsche Gesetzgebungen. Die meisten umgehen diesen Punkt mit einer gewissen Behutsamkeit, und bei ihrer Interpretation erklärt man die Verpflichtung z. B. der Gemeinden, zur Unterstützung ihrer Armen, nicht als eine Verpflichtung gegenüber den letzteren, sondern als eine solche gegenüber der Staatsverwaltung — ohne damit natürlich in den Anschauungen leichtsinniger Müssiggänger von der Sache irgend Etwas zu ändern. In gleich kategorischer Weise, wie die Mecklenburgische, (vergl. S. 213) verleiht wohl keine andere deutsche Gesetzgebung dem Armen einen Unterstützungs-Anspruch. Gleich bestimmt, wie in dem S. 404 ff. analysirten Entwurfe eines Armengesetzes für das Grossherzogthum Baden und in der, S. 349 ff. angeführten Bayrischen Verordnung v. 17. Nov. 1816 ist wohl sonst nirgends die Zivilklage auf Unterstützung ausgeschlossen. In der Gesetzgebung Schwedens ist nur gewissen Kategorieen Arbeitsunfähiger ein, übrigens auch wohl schwerlich im Wege der Zivilklage geltend zu machender, Anspruch auf Armenunterstützung verliehen.

D. Vielleicht die schwierigste Aufgabe in der gesammten Armengesetzgebung besteht in der Festsetzung der formalen Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung, oder, wenn ein solcher nicht ausdrücklich zuerkannt ist, die Verpflichtung der Organe der Armenpflege zur Unterstützung von Armen perfekt wird, also, da diese formalen Bedingungen sich auf den Status des Armen beziehen, in der Entscheidung der Fragen: Wer ist berechtigt? Wer ist verpflichtet? In diesem Punkte namentlich hat der rechtsschaffende Geist der Jahrhunderte, oder hat die verschiedenartige Auffassung der Gesetzgeber eine grosse Mannigfaltigkeit des Rechtes hervorgerufen. Uebereinstimmung besteht nur in wenigen Einzelheiten. Nirgends z. B. ist der Aufenthalt an sich, nirgends sogar der dauernde Aufenthalt, nirgends das Staatsbürgerthum ein Rechtsgrund für die Erhebung des Unterstützungsanspruches. Nirgends ferner ist die Staatsgewalt als solche, ist die Staatskasse in erster Linie verpflichtet.

Aber bald genügt schon die Geburt, bald wenigstens der feste Wohnsitz, bald erst das Bürger- oder Einsassenrecht zur Begründung des Anspruches. Bald ist die Geburts-, bald die Wohnsitz-, bald die Bürgergemeinde, bald die Kirchspiels-Kasse ver-

pflichtet, bald in erster, bald in einziger Linie; im ersteren Falle ist bald die Kreis- oder Provinz-, bald die Staatskasse subsidiarisch einzutreten gehalten.

In den meisten Gesetzgebungen — um dies gleich hier zu erledigen — tritt die öffentliche Armenpflege überhaupt erst dann ein, wenn nicht Verwandte, oder andere nahestehende Personen — die verpflichteten Verwandschaftsgrade sind in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden normirt — vorhanden sind, welche sich der Aufgabe entledigen können. In manchen Gesetzgebungen ist das Nichtvorhandensein solcher Personen ein Moment in der Bestimmung des Armenbegriffes. (Vergl. z. B. Tit. 19. Theil VI. §. 1 des Preuss. Landrechts. — S. pag. 48 ff. u.). In den meisten Gesetzgebungen sind gewisse Personen primo loco und zivilrechtlich verpflichtet, für den Unterhalt dürftiger Individuen zu sorgen. Wo diese Verpflichtung perfekt wird, und insoweit sie ausreicht, kann eben von öffentlicher Armenpflege nicht die Rede sein.

Nur wenige Gesetzgebungen beschäftigen sich ausdrücklich, wie die englische, die belgische — Ges. v. 18. Febr. 1845 — und die schleswig-holsteinsche — Armenordnung v. 29. Dez. 1841 — mit der Regelung der Unterstützung nichtstaatsangehöriger Armer in anderen als Erkrankungsfällen. Die meisten Gesetze also, welche den Armen ausdrücklich oder implizite einen Anspruch auf Unterstützung zugestehen, haben dabei nur den staatsangehörigen Armen im Auge.

Einige besonders auffallende Unterschiede in den den Status des Armen betreffenden Vorbedingungen seines Unterstützungs-Anspruchs mögen im Folgenden vorgeführt werden:

Die englische Gesetzgebung verleiht jedem Staatsangehörigen (und auch Nichtstaatsangehörigen) im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch diejenige Gemeinde (parish) oder denjenigen Armenverband (union), in welchem der Arme heimathberechtigt ist, bezüglich den Unterstützungswohnsitz erlangt hat. Heimaths- und somit Armenrecht wird erlangt durch Geburt, Elternverhältniss, Heirath, Lehrlingschaft mit 40 tägigem Wohnsitz, Grundbesitz, Miethung eines Grundstücks mit 40 tägigem Aufenthalt und Zahlung der Armensteuer, Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern. Unterstützungswohnsitz ohne Heimathsrecht wird aber auch schon durch 3jährigen Aufenthalt erworben. Arme, die in einem Bezirk verarmen, wo sie nicht heimaths- noch unterstützungsberechtigt sind, müssen daselbst doch unter gewissen Bedingungen unterstützt werden (Settled poor — Irremoval paupers — Casual poor).

Nach der niederländischen Gesetzgebung begründet in erster Linie die Geburt den Unterstützungs-Anspruch, in zweiter Linie sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt. Wer an einem anderen Orte, als dem seiner Geburt, verarmt, ohne dass er daselbst durch sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthalt unterstützungsberechtigt geworden wäre, muss im Verarmungsfalle von seiner Geburtsgemeinde erhalten werden.

In Schweden berechtigt Angesessenheit im Kirchspiel oder der Stadt, und Eintrag in die Steuerlisten, aber auch Ueberschreitung des Alters von 55 Jahren, ohne die zweite der ebengenannten Vorbedingungen, in Norwegen ein sogenannter Unterstützungswohnsitz (von zwei Jahren), insoweit hier überhaupt von einem Rechtsanspruche die Rede sein kann, zur Armenunterstützung. Ebenso verlangt die dänische Gesetzgebung die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes, wozu dort aber fünf Jahre gehören.

Nach dem preussischen Armengesetz von 1842 ist die Gemeinde unterstützungspflichtig, als deren Mitglied der Arme ausdrücklich aufgenommen wurde, oder die, in welcher er einen ordentlichen Wohnsitz erworben, und diesen während eines Jahres besessen hat, oder die, in welcher er nach erlangter Grossjährigkeit sich bereits vor dem Zeitpunkte der Verarmung drei volle Jahre aufgehalten hat.

In Schleswig-Holstein hat in der Regel Jeder an dem Orte, wo er geboren ist, Heimathsrecht, und die Geburtsgemeinde ist im Verarmungsfalle unterstützungspflichtig. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre in einer anderen Armengemeinde ordentlichen Aufenthalt gehabt hat. Auch Ausländer können so das Unterstützungsdomizil ersitzen, wenn sie zuvor das Niederlassungsrecht erworben haben.

Nach Nassauischem Recht sind nur Bürger und Schutzgenossen, ebenso nach Badischem nur Bürger, Solche, die das angeborene Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht angetreten haben, und Einsassen, unterstützungsberechtigt; in Hannover, ausser Ostfriesland, der Gemeindeangehörige und sonst in der Gemeinde Heimathberechtigte; in Ostfriesland der im Kirchspiel wohnende Gemeindeangehörige oder sonst Heimathberechtigte; in Sachsen der Heimathsberechtigte (Geburt, Verleihung, Hauserwerb und fünfjähriger Aufenthalt begründen das Heimathrecht); in Oldenburg der Gemeinde-Angehörige (die Gemeindeangehörigkeit wird u. A. durch dreijährigen Aufenthalt, nach Erfüllung anderer Bedingungen, erworben). In den drei freien Städten macht nur

das Bürgerrecht, dessen Erlangung bis vor Kurzem grossen Schwierigkeiten unterworfen war, unterstützungsberechtigt.

In Oesterreich haben alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Gemeindeangehörige heissen aber die Nichtbürger, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig sind.

Armenpflegschafts-Verbände, welche ihre Wirksamkeit über eine grössere Zahl von Armengemeinden oder Kirchspielen erstrecken, und für gewisse Aufgaben primo loco, in anderen Fällen nur für einzelne überbürdete Gemeinden subsidiarisch, eintreten, sind besonders scharf ausgebildet in der englischen, französischen, belgischen, preussischen, bayerischen und sächsischen Gesetzgebung.

Nach der englischen Gesetzgebung können statt der einzelnen Kirchspiele auch Verbände mehrerer Kirchspiele (Poor Law Unions) die Leitung des Armenwesens (unter einem Visitor) übernehmen, was stets geschieht, wenn für einzelne Kirchspiele die Last — z. B. die Errichtung und Erhaltung der work-houses — zu gross sein würde. Nach der französischen und belgischen Gesetzgebung haben die Departements- bezüglich Provinz-Kassen den Gemeinden theils gewisse Kosten und Lasten dann abzunehmen, wenn die Gemeindemittel dazu nicht ausreichen, theils fallen gewisse Aufgaben der Armenpflege jenen Kassen in erster Linie anheim. In die erstere Rubrik gehören z. B. die Kosten der Erhaltung in den dépôts de mendicité. Diese haben die Departements- oder Provinzkassen in subsidium zu tragen. In die andere Rubrik gehören die Kosten der Irren- und die der Verpflegung von Findlingen und verlassenen Kindern, deren Heimath nicht ermittelt werden kann.

Die preussischen Landarmenverbände haben ebenfalls theils subsidiäre, theils ursprüngliche Verpflichtungen. Von vorneherein liegt ihnen die Verpflegung der in ihrem Bezirk befindlichen, keinem Ortsarmenverband angehörigen, Armen ob. Ausserdem haben sie vorläufig die Kosten zu ersetzen, welche Ortsarmenverbände zur Unterstützung ihnen nicht angehöriger Armer verausgabt haben. Endlich treten sie im Allgemeinen helfend ein, wenn ein Ortsarmenverband zur Verpflegung seiner Armen unvermögend ist.

In Bayern stehen über und bezüglich neben den Gemeindeverbänden sogar zwei weitere Verbände, die der Distrikte und die der Kreise. Die Aufgaben beider bestehen in der Errichtung und Erhaltung von nicht nur lokalen Zwecken dienenden und für kleinere Gemeinwesen nicht zu ermöglichenden Einrichtungen (Krankenhäuser, Irrenhäuser, Arbeitshäuser etc.); die Kreis-

armenpflege hat überdiess überbürdete Distriktsgemeinden zu unterstützen.

Nach dem Sächsischen Gesetz sind Armenvereine und Armenbezirke für je mehrere Ortschaften und Heimathsbezirke zu errichten, welche lediglich solche Anstalten der Armenpflege zu begründen und zu verwalten haben, deren Errichtung und Unterhaltung die Kräfte einzelner Gemeinden überschreiten würde.

In Ländern, wo es an solchen Mittelstellen für die Armenpflege, entweder wegen der Kleinheit des Gebietes, und also mangelnden Bedürfnisses, oder, weil auch in diesem Punkte möglichste Zentralisation angestrebt wird, fehlt, steht der Staatsgewalt die Errichtung und Verwaltung nicht nur lokaler Armenanstalten zu und liegt ihr die subsidiäre Hülfe dann ob, wenn die Lokal-Organe die Aufgabe nicht bewältigen können.

Ueberall aber liegt theils das Recht der Gesetzgebung in Armensachen, theils das der Kontrole der Handhabung des Armenwesens in den Händen des Staates, welcher überdies in den meisten Staaten in einzelnen namhaft gemachten Fällen, z. B. gegenüber Ausländern, die Unterstützung primo loco zu übernehmen hat.

Eine auch nur soweit gehende Zentralisation des Armenwesens, wie sie in England durch das Vorhandensein einer mit dem Recht der Verordnung und der Inspektion versehenen Zentralbehörde — Poor law comissioners oder Poor law board — bekundet ist, zeigt sich in keinem anderen europäischen Staate.

E. In vielen Staaten liegt die Armenpflege, auch die lediglich durch Staatsgesetz geordnete, in der Hand kirchlicher Organe, theils, weil diesen dort die Verwaltung der wesentlichsten Subsistenzmittel der Armenanstalten thatsächlich oder von Rechtswegen zusteht, theils, weil sie thatsächlich oder von Rechtswegen einen bedeutenden Antheil an der Exekutive nehmen. Diese Gründe treffen namentlich zu in Frankreich, Belgien, Italien. In anderen Staaten sind de facto und de jure kirchliche Organe zufällig noch im Besitz der Exekutive, weil die heutige Organisation noch aus jenen Zeiten datirt, wo eine andere, als kirchliche, Armenpflege überhaupt nicht bekannt war. Es kann dann die Verbindung der Armenpflege mit der Kirche, wie sie durch jene Organe vermittelt wird, eine losere oder straffere sein. Lose ist sie in Bremen und in Ostfriesland. In noch anderen Staaten ist die kirchliche Armenpflege staatsgesetzlich organisirt und entweder ausschliesslich, oder neben der bürgerlichen thätig. In Holland z. B. fungiren in der Mehrzahl der Gemeinden nur kirch-

liche Anstalten, in wenigen Gemeinden kirchliche und bürgerliche nebeneinander, dann beide mit ziemlich streng abgegrenzten Befugnissen. Im Bernburgischen (s. pag. 256) besteht eine straff organisirte kirchliche neben der bürgerlichen Armenpflege.

In den meisten Staaten überweisen die Kirchenverfassungen ihren Organen u. A. auch die Pflicht der Sorge für die Armen, und duldet die Staatsgewalt, dass neben ihren Veranstaltungen auch die Kirche dergleichen treffe. Aber eine straffe Organisation der staatlichen Armenpflege lässt dieser kirchlichen Thätigkeit meist nicht viel mehr übrig, als was sich unmittelbar mit der Seelsorge verbinden lässt.

F. Nur selten findet man in den Armengesetzen Bestimmungen, welche neben der staatlichen die private Armenpflege zu beschränken oder anzuregen oder zu regeln die Tendenz haben. Der S. 404 ff. analysirte Entwurf eines badischen Armengesetzes geht auf diesen Punkt besonders zweckmässig ein. Die mehrerwähnte bayrische Verordnung von 1816 enthält im Art. 24. den bemerkenswerthen Satz: „durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen oder Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben.“

Irgend welche, die Errichtung von Stiftungen für Armenzwecke einschränkende, oder an andere Bedingungen, als an die der staatlichen Genehmigung (die lediglich in's Ermessen der betreffenden staatlichen Organe gestellt ist) knüpfende Bestimmungen, werden schwerlich in irgend einer europäischen Gesetzgebung zu finden sein.

G. Anlangend die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege, so ist selbstverständlich nirgends die Verwendung der Erträge stiftungsmässiger Fonds ausgeschlossen; es fliesst in manchen Ländern und Orten diese Quelle reichlich stark und können sich die Organe der Armenpflege auf das Nimmerversiegen derselben mehr als gut ist verlassen. Im Betreff der Beschaffung des diese Kräfte übersteigenden Bedarfs weichen die Gesetzgebungen nicht minder, wie in fast allen anderen Punkten, von einander ab. Folgende Methoden sind heutzutage in Anwendung: 1. Lokalisirte Armensteuer; 2. Bestreitung aus besonderen, für Zwecke des Armenwesens angewiesenen, aber nicht für diese Zwecke unmittelbar erhobenen Abgaben; 3. Be-

streitung aus dem allgemeinen Einnahme-Etat; 4. halbfreiwillige Besteuerung; 5. ganzfreiwillige Beisteuern*). Beispiele für diese verschiedenen Methoden bieten:

ad. 1. England.

ad. 3. Bayern, Hannover.

ad. 4. Bremen.

ad. 5. Die Niederlande, Hamburg**), Lübeck.

Gemischte Systeme bestehen in Preussen (2. u. 3.), Frankreich (2. u. 3.), Belgien (2. u. 3.), den Elbherzogthümern, Schweden, Norwegen, Dänemark (1. u. 2.), Kurhessen (1. u. 3.), Nassau (2. u. 3.), Sachsen (1., 2. u. 3.), Braunschweig (2. u. 3.), Oldenburg (1. u. 2.), Hessen-Darmstadt (1., 2., 3. u. 5.).

H. Fast allgemein feststehende Regel ist es, dass die Armenunterstützung nur als Vorschuss an den Empfänger betrachtet, und der Letztere zum Ersatz verpflichtet wird, falls er wieder zu Kräften kommen sollte. Wo Arbeitsfähige mit Arbeit unterstützt und dafür gelohnt werden, zieht man wohl hie und da die Unterstützung vom Lohne ab. Hin und wieder ist dem Armenwesen ein Erbrecht an der Hinterlassenschaft des von ihm unterstützten Armen, oder wenigstens ein Recht, sich aus seiner Verlassenschaft bezahlt zu machen, zugestanden. Das neueste Armengesetz — das Bayrische vom 29. April 1869 — spricht sich über diese Punkte besonders eingehend aus.

J. Die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens ist fast überall in der untersten Instanz bestellten oder gewählten, besoldeten oder unbesoldeten Kommissionen übertragen. In den meisten Gesetzen ist der Geschäftskreis und die Zuständigkeit dieser Kommissionen — Armenkommissionen, Armenpflegschaftsräthe, Diakonieen, Armenverwaltungen, Armendeputationen, Bureaux, Administrations — scharf begränzt; in vielen sind gewisse Personen — Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte — namhaft gemacht, welche den Kommissionen angehören müssen; in manchen ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Geschäftsbehandlung genau geregelt. Eine in ähnlicher Weise büreaukratische Organisation, wie die englische Gesetzgebung sie allmälig ausgebildet hat, findet sich sonst nir-

*) Als sechste Methode könnte allenfalls noch angeführt werden: Primo loco freiwillige Beiträge und Eintreten der Staatskasse für den Bedarf, der so nicht gedeckt werden kann. Als Beispiel hierfür könnte Hamburg angeführt werden.

**) Hier wird aber freilich der grössere Theil der erforderlichen Kosten aus der Staatskasse bestritten.

gends wieder. Die durch Gesetz von 1866 in Norwegen geschaffene Zentralbehörde hat mehr beobachtende, als verwaltende Funktionen.

K. Bettelverbote bestehen heutzutage wohl überall in Europa. Aber die Strafbestimmungen und die Strafarten sind sehr verschieden. Natürlich ist auch der Erfolg sehr verschieden, verschieden nicht je nach der grösseren oder geringeren Strenge in der Handhabung der Verbote, sondern verschieden je nach der mehr oder minder zweckmässigen Organisation des gesammten Armenwesens, je nach dem mehr oder minder günstigen wirthschaftlichen und Bildungszustande des Landes. Einzig in ihrer Art sind die französischen und belgischen dépôts de mendicité und die niederländischen Bettler-Kolonieen.

Was die eigentliche Praxis der Armenpflege, die zu diesem Zwecke bestehenden Anstalten und Einrichtungen, die Grundsätze, von denen bei der Unterstützung ausgegangen wird, anbelangt, so waltet eine so grosse Verschiedenheit, je nach dem Gange der historischen Entwickelung, je nach dem hervortretenden spezifischen lokalen Bedürfniss, dass es unmöglich ist, ein Durchschnittsbild zu entwerfen. Strengster Formalismus und peinlichste Klassifikation der Mittel hier, völlige Willkühr und freiestes Ermessen dort. Es braucht nur an die französischen und belgischen Bureaux de bienfaisance, hospices, hôpitaux, dépôts de mendicité, an die englische in-door- und out-door-relief, an die niederländischen Gotteshäuser, Bettler-Kolonieen und Rettungshäuser, an die preussische geschlossene und offene Armenpflege, an die Bremischen Rubriken (dauernd, vorübergehend Unterstützte, Bogenarme), an die Sächsischen Armenhäuser, an den Mangel bestimmter, stabiler Anstalten in den meisten deutschen Staaten und Schweizerischen Kantonen, erinnert zu werden, um es einleuchtend zu machen, dass hinsichtlich der Handhabung der Armenpflege, dieses vielleicht wichtigsten Momentes im gesammten Armenwesen, von allgemein herrschenden Anschauungen eigentlich kaum die Rede sein kann. Man müsste sich denn auf die Konstatirung des allgemein gefühlten Bedürfnisses beschränken, dass die wirthschaftliche Krankheit, Armuth genannt, nicht als ein einfaches und gleichartiges, sondern als ein sehr komplizirtes und in sehr verschiedenartigen Formen auftretendes, nicht mit einem Universalmittel, sondern mit sehr verschiedenen spezifischen Mitteln behandelt werde.

III. Rationelle Grundsätze.

Noch steht uns die Statistik nicht zur Seite, wenn wir uns anschicken, die Grundlinien des Armenwesens wie es sein soll, zu zeichnen. Könnte sie aber im besten Falle auch mehr leisten, als uns zeigen, welche unter den bestehenden Einrichtungen die beste ist? Muss die beste bestehende Einrichtung die beste mögliche sein? Ich vermuthe, die vollendetste Armenstatistik würde uns mehr nützen durch Das, was sie als unbedingt verwerflich, als durch das, was sie als vergleichsweise bewährt erweiset.

Wenn ich im Nachfolgenden, unter nothgedrungener Verzichtleistung auf die negative sowohl wie auf die positive Argumentation der Statistik, versuche, in einigen flüchtigen Federstrichen meiner Ueberzeugung von dem, was in der Einrichtung des Armenwesens rationell ist, Ausdruck zu geben, so bescheide ich mich, nicht Unbestreitbares zu behaupten, aber es beruhigt mich, dass ich mir der Gründe für meine Behauptungen wohl bewusst bin.

Die Staatsgewalt ist nicht befugt, noch verpflichtet, Aufgaben zu übernehmen, deren Lösung, obwohl sie im öffentlichen Interesse erfolgen muss, erfahrungsmässig anderen Kräften besser gelingt, als den Organen des Staates. Zu diesen Aufgaben gehört die Armenpflege, welche eine durchaus kasuistische Behandlung verlangt, und um so günstigere Erfolge hat, je unmittelbarer die eigentlichen Interessenten, d. h. die unter der Armuth der Anderen zu leiden haben, dabei betheiligt sind.

Demohngeachtet kann sich die Staatsgewalt der Aufgabe meist noch nicht entziehen, das Armenwesen zu einem Gegenstand der Gesetzgebung zu machen, weniger um der Armen selbst, als um der Gesammtheit Willen. Die Tendenz dieser Gesetzgebung muss darauf gerichtet sein, der Ausbreitung des Uebels, welche ebensowohl Folge der Vernachlässigung, wie Folge der übermässigen und irrationellen Rücksichtnahme sein kann, vorzubeugen. Sie muss dafür sorgen, dass, wo die Unterstützung Nothleidender von der spontanen nachbarlichen Fürsorge nicht zu erwarten ist, gesetzliche Organe zur Erfüllung dieser Aufgabe vorhanden seien, und sie muss weiter dagegen Vorkehr treffen, dass die völlig freiwillige Thätigkeit, sofern sie den Kreis der reinen Privatwohlthätigkeit überschreitet, sich nicht in Bahnen bewege, welche zu einer Verschlimmerung statt zu einer allmäligen Beseitigung des Uebels führen. Sie kann nicht umhin, Mittel zur gewaltsamen Unterdrückung des Bettels zur Ver-

fügung zu stellen*), und sie muss auf die Schaffung (wenn auch nicht auf Staatskosten) und auf die zweckmässige Verwaltung (wenn auch nicht durch eigentlich staatliche Organe) von solchen Anstalten Bedacht nehmen, welche, wenn auch auf Kosten der zunächst verpflichteten Kreise, diejenigen Hülflosen aufnehmen, die einer individualisirenden Armenpflege nicht bedürfen, und wirksamer in ausgedehnter Gemeinschaft behandelt werden (Kreis- oder Bezirks-Kranken-, Irren-, Gebär- etc. Anstalten). Sie muss endlich dem Stiftungswesen für Armenzwecke ihre Aufmerksamkeit widmen, und darf weder dulden, dass Stiftungen mit der Verminderung der Noth entgegenwirkenden Tendenzen rechtsbeständig werden, noch darf sie unterlassen, die Verwaltung von Armenstiftungen an die Beobachtung von Grundsätzen zu binden, denen nicht zuwidergehandelt werden darf, wenn nicht das Uebel, anstatt gehemmt, oder beseitigt, vielmehr verschlimmert werden soll.

Den Armen ein auf dem Wege der Zivilklage verfolgbares Recht, oder einen Anspruch auf Unterstützung in der Weise zu geben, dass sie denselben irgendwie verfassungsmässig verfolgen können, ist durchaus vom Uebel. Was freiwillig, oder nach Maasgabe der Gesetzgebung geschieht, ist stets so aufzufassen, als geschehe es nicht zu Gunsten der Armen, sondern zu Gunsten der Gesammtheit.

Die, wie auch immer, organisirte Privatthätigkeit kann nicht für genügend erachtet, und es kann das Eintreten der subsidiären, nach Maasgabe des Gesetzes einzuführenden Organisation nicht nachgelassen werden, wenn die erstere sich nicht mindestens auf einen ganzen Bezirk von dem Umfange, wie sie der letzteren zu Grunde zu legen sind (Gemeinde, Kirchspiel etc.) erstreckt, und, wenn sie nicht aller in diesem Bereiche, sei es dauernd, sei es zufällig, sei es mit oder ohne Heimaths- oder Niederlassungs- oder Wohnsitz-Recht anwesender, ohne Hülfeleistung von aussen voraussichtverkommender Armen sich annehmen würde.

Aber auch die, beim Mangel jeder, oder doch einer gehörig organisirten, oder ihre Wirksamkeit genügend weit ausdehnenden freiwilligen Armenpflege, nach Maasgabe des Gesetzes zuor-

*) Wenn auch diese Mittel weder die einzigen, noch auch die wirksamsten Mittel zur Beseitigung dieses Uebels sind. Gründlich helfen hier nur Vereine, die es mehr auf die Erziehung der Geber, als auf die der Empfänger absehen.

ganisirende Armenpflege muss ihre Thätigkeit auf alle, sei es dauernd, sei es vorübergehend, sei es auf welchen Titel hin in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Armen erstrecken. Nur die Staatsangehörigkeit ist als Vorbedingung zu fordern, so lange nicht internationale Gegenseitigkeitsverträge auch von dieser Forderung abzusehen gestatten. Das Absehen von anderen Bedingungen, wenn es allgemein gültiger Grundsatz für ein einigermaassen ausgedehntes Staatsgebiet ist, verliert bei näherer Beleuchtung den Schein des Ungeheuerlichen. Thatsächlich ist dieser Grundsatz schon jetzt in Uebung, und man hat nicht bemerkt, dass sich die Menschen irgendwo lediglich wegen der Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle mit besonderer Vorliebe aufhalten, sofern nur diese Aussicht nicht eine Aussicht auf ein Schlaraffenleben ist. Thatsächlich konnte man bisher Ersatz der Unterstützungskosten fordern. Aber musste man nicht seinerseits auch solchen leisten? Ueber die Unmöglichkeit der zweckmässigen Bemessung einer Frist zur Ersitzung des Unterstützungsdomizils, über die Gefahren einer zu kurzen, über die Bedenken gegen eine zu lange solche Frist ist alle Welt im Klaren. Die Schreibereien, Prozesse und Kosten, welche aus der Statuirung eines Anspruches auf Ersatz der gewährten Unterstützung von Seiten einer anderen verpflichteten Stelle erwachsen, stehen meist in gar keinem Verhältnisse zu dem Objekt.

Der politische Gemeindebezirk ist wohl überall der geeignetste Bezirk für die nach Maasgabe des Gesetzes, welches jedoch auch die Verbindung mehrerer Gemeinden zu solchem Zwecke eher begünstigen, als erschweren sollte, einzurichtende Armenpflege. Die Kosten der letzteren sollten nirgends durch besondere Armensteuern aufgebracht, sondern, insoweit nicht besondere stiftungsmässige Mittel hierzu vorhanden sind, nur durch Sammlungen, von freiwilligen Gebern, aufgebracht werden, sofern es sich um vorübergehende Hülfe handelt, während Anstalten für dauernd erwerbsunfähige Arme, für unheilbar Kranke u. s. w. aus den allgemeinen kommunalen Mitteln mit erhalten werden sollten. Zu diesen letzteren Einnahmen beizutragen müsste dann nur Jeder, insoweit möglich vom ersten Beginne seines Aufenthaltes ab, verpflichtet werden. Die Armensteuer ist die nothwendige Konsequenz des Unterstützungsanspruches. Wo ein solcher nicht besteht, heisst dies eben so viel, als dass Niemand fordern kann, unterstützt zu werden, ausser soweit die vorhandenen freiwillig gespendeten Mittel reichen.

Im Gesetz ist der Legal-Begriff der Armuth fest-

zustellen. Selbstverständlich ist nicht arm, wer durch zivilrechtlich dazu verpflichtete Personen noch erhalten werden kann. Mit arbeitsfähigen Armen hat sich das Armengesetz eines Staates, welcher keine Niederlassungs- und Erwerbsbeschränkungen mehr kennt, nicht zu befassen. Ein Theil derselben wird den Polizeistrafgesetzen anheimfallen, die anderen*) mögen der freiwilligen Fürsorge der Organe der freiwilligen, oder der gesetzlichen Armenpflege überlassen bleiben; die einen wie die anderen haben das Interesse, auch dafür zu sorgen, dass durch rechtzeitig, gegenüber noch Arbeitsfähigen, denen nur augenblicklich die Arbeitsgelegenheit mangelt, angewandte Mittel einer von dieser Seite her drohenden Ueberlastung des Budgets vorgebeugt werde. Auch den Organen der gesetzlichen Armenpflege muss in dieser Beziehung möglichst freier Spielraum gelassen werden.

Anlangend die Handhabung der gesetzlichen und der freiwilligen Armenpflege, der letzteren, insofern sie die erstere zu ersetzen genügend erachtet werden soll, so ist zwar den Organen der freieste Spielraum zu lassen; aber es muss dafür gesorgt sein, dass die Würdigkeit und Dürftigkeit von Fall zu Fall genau und gewissenhaft untersucht, und mit grösster Gewissenhaftigkeit in der Wahl des für jeden einzelnen Fall geeignetsten Mittels verfahren werde. Bei der gesetzlichen, wie der organisirten freiwilligen Armenpflege ist die Vereinigung mehrerer unterster Bezirke (Gemeinden, Kirchspiele u. s. w.) nachzulassen; allein zu verhüten, dass diese Kreise für die Wahrnehmung der gewöhnlichen Obliegenheiten der Armenpflege zu gross werden. Einzelvereine mit Tendenzen, welche denen der bestehenden gesetzlichen oder der vollständig auf gesetzlicher Grundlage organisirten freiwilligen Armenpflege völlig gleichkommen, ist ihre fernere Wirksamkeit nur im Einvernehmen mit jenen Organen zu gestatten. Die Kirche, wenn sie Armenpflege übt, aber nicht in dem Umfange, dass sie eine gesetzliche Organisation nach Maasgabe des Gesetzes überflüssig macht (also z. B. auch nicht, ohne auf die Konfession Rücksicht zu nehmen), ist jenen Einzelvereinen gleichzuachten.

---

*) Arbeitsscheuen gegenüber, so lange sie nicht dem Bettel sich ergeben, oder auf die Bahn des Verbrechens gerathen, wäre doch jede Gesetzgebung machtlos.

II.

Königreich Preussen (die sechs östlichen, alten, Provinzen und Rheinland und Westphalen).

Von

Ernst Bruch,

Reg.-Referendar a. D. und Beamter des städtischen statistischen Bureaus in Berlin.

I. Geschichte der offiziellen Statistik des Armenwesens.

a. Die allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen. So zahlreich die Werke sind, welche sich mit der Theorie und Praxis der Preussischen Armengesetzgebung beschäftigen, existirt doch bisher keine zusammenfassende Darstellung der Nachrichten, welche über die thatsächliche Ausdehnung der Armuth gesammelt und vorhanden sind. Die Ursache dieser bemerkenswerthen Erscheinung mag darin gesucht werden, dass diese Nachrichten in so ausserordentlich dürftiger und zusammenhangsloser Weise vorliegen und in noch zerstreuteren, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus veranlassten Publikationen veröffentlicht sind. Die ersten und einzigen, äusserlich durch den Reichthum des Inhalts etwas weiter gehenden Ansprüchen an eine Armenstatistik entsprechenden Zahlenangaben finden wir für das Jahr 1849 in dem IV. Band der vom Köngl. Preuss. statistischen Bureau unter Dieterici's Leitung herausgegebenen „Statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten für den Preussischen Staat". In den folgenden Jahrgängen dieser sogen. Blaubände sind nur die auf dem Wege der ordentlichen Volkszählungen in den Jahren 1855 und 1858 erhobenen Angaben über den Personalbestand der Armen wiedergegeben. Unter Engel's Direktion des Kgl. statistischen Bureaus ist in dem Heft V. der „Statistik des Preussischen Staats", welches die Volkszählungsergebnisse des Jahres 1861 enthält, eine Fortsetzung der Angaben über die Zahl der Armen in einer Kolonne für die Regierungsbezirke und Provinzen gegeben worden. Weitere gedruckte Nachrichten über die Statistik des Preussischen

Armenwesens existiren nicht. Namentlich ist weder in den von Dieterici herausgegebenen „Mittheilungen des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus", noch in der Engel'schen Zeitschrift, trotz ihres so reichhaltigen, fast alle Zweige statistischer Forschung mit Erfolg behandelnden Inhalts irgend ein Aufsatz über unseren Gegenstand enthalten.

Da es aber auch an privaten Forschungen über die Ausdehnung des Armenwesens im Preussischen Staate vollständig mangelt, werden die folgenden Angaben über diesen Gegenstand wohl eines besondern Interesses werth sein. Dank der Liberalität, mit welcher der Direktor des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus, Geh. Oberregierungsrath Dr. Engel, dem Verfasser die unbeschränkte Benutzung der Akten des Bureaus gestattete, brauchte sich die Darstellung nicht auf die vorn erwähnten, über den Gegenstand publizirten Materialien zu beschränken, sondern es konnte vielmehr der Versuch angestellt werden, alle überhaupt vorhandenen Angaben, soweit sie der Erwähnung und Darstellung werth schienen, zu sammeln und zum ersten Male in einiger Vollständigkeit an dieser Stelle zu publiziren.

Um die Vorführung der Zahlen und ihre Vergleichung nicht zu unterbrechen, muss eine kurze Geschichte der offiziellen Preussischen Armenstatistik vorausgeschickt werden.

Wie die Geschichte der offiziellen Preussischen Staatsstatistik überhaupt noch sehr jungen Datums ist, so schreiben sich die ersten einigermaasen zuverlässigen Nachrichten über das Preussische Armenwesen auch erst von dem Anfange dieses Jahrhunderts her. Die erste, höchst bedeutsame Erscheinung auf diesem Gebiete ist die von dem ersten Direktor des Kgl. statistischen Bureaus, Staatsrath Hoffmann, aufgestellte statistische Tabelle vom Jahre 1810. Unter ihren 625 Spalten sind die „unter besonderer Aufsicht der Regierung" stehenden Personen, zunächst „wegen Hülfslosigkeit" in einer so vollständigen Weise zur Darstellung gelangt, wie es später niemals wieder versucht worden ist. Die Rubriken, welche auch in dem Engel'schen Heft „Die Methoden der Volkszählung" im ersten Jahrgang der statistischen Zeitschrift vollständig abgedruckt sind, lauten:

I. Verlassene Arme und Kranke, die in Privatwohnung von öffentlicher Unterstützung leben.

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre:
   a. Knaben. b. Mädchen.
2. Personen zwischen 14 und 60 Jahren:
   a. Männer. b. Frauen.

3. Alte über 60 Jahre:
a. Männer. b. Frauen.

II. Verlassene, Arme und Kranke, die in öffentlichen Anstalten untergebracht sind.
(Die Unterabtheilungen sind genau dieselben, wie sub I.)

III. Wahnsinnige in öffentlichen und Privatanstalten.
a. Männer. b. Frauen.

IV. Anzahl aller Personen, die wegen Hülflosigkeit unter Aufsicht der Regierung stehen.

Unter den „Polizeianstalten" an einer späteren Stelle treten sodann die „Armenanstalten" selbst auf. Es wird hier unterschieden:

1. Aus den Kommunalarmenfonds ist zu Unterstützuugen verwendet worden.

2. Andere öffentliche Institute und Korporationen haben, soviel bekannt worden ist, zur Unterstützung der Armen verwandt.

Diese Angaben erstrecken sich natürlich nur auf den damaligen sehr geringen Umfang der Monarchie, und zwar auf 10 unserer jetzigen Regierungsbezirke, nämlich die Provinzen Preussen (excl. Reg.-Bez. Danzig), Brandenburg, Pommern (excl. Reg.-Bez. Stralsund) und Schlesien, nach der alten Bezeichnung: Ostpreussen, Westpreussen, Litthauen, Kurmark, Neumark, Pommern, Departement Breslau und Liegnitz.

Nachdem in den Kriegsjahren die statistischen Tabellen theils sehr unregelmässig, theils gar nicht eingegangen waren, wurde erst von 1816 ab wieder eine straffere Organisation der offiziellen Erhebungen veranlasst. Die genannten speziellen Fragen über das Armenwesen wurden indessen in dieser Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1813 aufgenommen. Für 1814 und 1816 wurden noch die in öffentlichen Anstalten verpflegten Armen erhoben, um von da ab ebenfalls zu verschwinden. Der gründliche Kenner der Arbeiten des statistischen Bureau's aus allen Zeiten, Regierungsrath Böckh, sagt in seiner „Geschichtlichen Entwickelung der offiziellen Statistik des Preussischen Staates" für die Periode von 1816 bis 1844, dass es „für jene Zeiten an Nachrichten über die Armenpflege und Wohlthätigkeit fast gänzlich fehlte (nur aus dem Regierungsbezirk Aachen scheinen Nachrichten über das Armenwesen und andere Kommunalverhältnisse vorhanden zu sein.)" Hoffmann's Ermittelungen auf diesem Gebiete beschränkten sich auf Zusammenstellungen, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über die Zuwendungen an Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten von den Oberpräsidenten eingezogen und dann all-

jährlich fortgesetzt wurden. Diese Nachrichten entbehren für unsere Zwecke jeden Interesses.

Die Zeit des absoluten Mangels an allen auf dem Wege selbständiger oder in Verbindung mit den allgemeinen Erhebungen über die Bevölkerung zu gewinnenden Nachrichten über das Armenwesen dauerte bis zum Jahre 1849. Für dieses Jahr wurden nach einem sehr umfassenden Formular von 17 Kolonnen die Zahl der Almosen-Empfänger und die erhaltene Unterstützung (baar und in Naturalien), beides mit Unterscheidung der offenen Armenpflege und der Armenpflege in geschlossenen Instituten, ferner die Mittel, aus denen die Unterstützung gewährt worden (Stiftungen, Kommunalfonds, Wohlthätigkeit) für den ganzen Staat ermittelt. Die Publikationsweise dieser Erhebung ist oben erwähnt worden.

Seit dem Jahre 1849 sind besondere Aufnahmen einer allgemeinen Armenstatistik in der angedeuteten Weise für den ganzen Staat nicht mehr veranlasst worden. Aus dem Bereich der allgemeinen Bevölkerungsstatistik sind jedoch seitdem wieder bis in die neueste Zeit regelmässige Nachrichten über die Zahl der Armen bei den dreijährigen allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen vorhanden, welche der Anregung jener ersten besonderen Aufnahme im Wesentlichen ihren Ursprung zu verdanken scheinen. Dieselben haben von 1855 bis 1858 in den sogen. „Gewerbetabellen", 1861 in dem deren Stelle vertretenden „Anhang" zur grossen statistischen Tabelle über den Stand der Bevölkerung ihren Platz gefunden. Die ersteren sind in den vom Kgl. statistischen Bureau herausgegebenen „Statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten", den sogen. „Blaubänden", wie schon erwähnt, zum Theil veröffentlicht worden, während die Zahlen für 1861 in dem Heft V. der Preuss. Statistik nur auszüglich wiedergegeben sind. Die an dieser Stelle gegebenen Zahlen sind direkt aus den dem Verfasser bereitwilligst zur Disposition gestellten Akten des Kgl. statistischen Bureaus entnommen worden.

Die aus diesem 10jährigen Zeitraum vorliegenden Daten ermöglichen aber leider keine einheitliche, nach denselben Prinzipien zur Beobachtung gelangte Uebersicht über die Verhältnisse des Preussischen Armenwesens, indem für die Jahre 1852 und 1855 nur die „lediglich von Almosen lebenden Personen", in ersterem Jahre geschieden nach den Städten und dem platten Lande, zur Kognition gelangt sind, und für 1858 und 1861 erst eine Unterscheidung für „ganz" und „theilweise" von Almosen existirende Personen gemacht ist.

Eine Scheidung nach dem Geschlecht ist in den genannten früheren Jahren gar nicht, sondern nach den vorhin erwähnten Anfängen der Armenstatistik aus dem Anfang des Jahrhunderts zum ersten Male wieder im Jahre 1861 gemacht worden.

Dagegen ist der andere für die Kenntniss des Armenwesens noch wichtigere Gesichtspunkt, ob nämlich die Armenpflege in geschlossenen Instituten oder lediglich durch Gewährung von Unterstützungen ausgeübt wird, abgesehen von den ersten Hoffmann'schen Erhebungen, nur bei der Aufnahme des gesammten Armenwesens im Jahre 1849 berücksichtigt worden. Seitdem fehlt es durchaus an jedem Mittel, für die vorhandenen Angaben die so wünschenswerthe nähere Erläuterung in der angedeuteten Weise zu liefern. Engel hatte allerdings nach dem Boeckh'schen Bericht über die „Geschichtliche Entwicklung der Amtlichen Statistik des Preussischen Staats“ (pag. 104) die sehr dankenswerthe Absicht, schon bei der mit dem Antritt seiner neuen Stellung in's Werk gesetzten Umgestaltung des Preussischen Tabellenwesens eine Statistik der Armenpflege in den geschlossenen Instituten durch zweckmässige Einrichtung von Extralisten für die betreffenden Anstalten bei Gelegenheit der Volkszählung mit aufzunehmen. „Die statistische Zentral-Kommission lehnte jedoch die Erhebungen ab, „um nicht die Bemühungen der Behörden bei der Volkszählung in höherem Maasse in Anspruch zu nehmen.“

Im Jahre 1864 wurden diese Bedenken gehoben, und so haben wir denn für dieses Jahr wieder eine Statistik der geschlossenen Armen-Institute. Der Unstern, der offenbar über der Preussischen Armenstatistik waltet, wollte es aber, dass für dieses Jahr die sehr umfangreichen und umständlichen Erhebungen, welche zur Aufstellung der Gewerbetabelle nöthig waren, ausgesetzt wurden, und wir daher, weil, wie gesagt, die Armenstatistik bisher einen Theil der „Gewerbestatistik“ (im weiteren Sinne) bildete, die bisher darin gegebenen Daten für die Armenpflege im Allgemeinen, oder, was ja nahe gelegen hätte, eine Statistik der offenen Armenpflege, neben der erwähnten für die geschlossenen Institute, entbehren mussten.

Im Jahre 1867 sind dagegen wieder mit der allgemeinen Volkszählung Erhebungen über Stand, Beruf und Erwerbsverhältnisse, gleichzeitig auch über die wieder als Extrahaushaltungen behandelten Armeninstitute veranlasst worden. Wir sind aber doch noch weit davon entfernt, wieder, wie im Jahre 1849, eine

Statistik der offenen und geschlossenen Armenpflege zn besitzen. Denn einmal ist die Erhebung nicht von vorne herein nach diesen beiden, einander ausschliessenden und ergänzenden Gesichtspunkten in's Werk gesetzt, sondern wir haben jetzt ausser den nach dem Geschlecht geschiedenen „Insassen der Armenhäuser", zu denen die der Invaliden-, Alterversorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten hinzugetreten sind, nur die ganze Summe derjenigen Personen, welche „aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln leben, (als Almosenempfänger, Insassen von Heil- pp. Anstalten, Detinirten in Gefängnissen aller Art)" und zwar wiederum geschieden nach den „Personen dieser Art", was sonst „Selbstthätige" sind, und „deren Angehörigen" und hier wieder in beiden Fällen nach dem Geschlecht.

Man könnte nun zwar durch eine Subtraktion der „Insassen der Armenhäuser" und der übrigen, in anderen Extrahaushaltungen auf öffentliche Kosten verpflegten Personen von diesen, in öffentlicher Pflege überhaupt befindlichen Personen, die der offenen Armenpflege zur Last Fallenden sich konstruiren. Diese Operation würde aber doch immer sehr bedenklich sein, weil die beiden in Beziehung gesetzten Zahlenreihen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich der „Art des Zusammenlebens" und den „Erwerbsverhältnissen" aus, behandelt und entstanden sind, und in denjenigen Extrahaushaltungen, welche zum grossen Theil „Arme" beherbergen, doch immer noch ein anderer grosser Theil befindlich ist, welcher keineswegs unter diesen Begriff fällt. Dies gilt namentlich von den Heilanstalten im Allgemeinen, bei denen fast regelmässig eine Vermischung der aus eigenen Mitteln lebenden und der auf öffentliche Kosten verpflegten Personen eintritt.

Man kommt daher auf diesem Wege nicht weiter, muss auf alle Kombinationen dieser Art verzichten und kann nur konstatiren, dass die offizielle Preussische Statistik seit dem Jahre 1849 keine Kenntniss von der offenen und geschlossenen Armenpflege mehr besitzt.

Welchen Werth die Zahlen an und für sich beanspruchen können, wird aus ihrer Vorführung und den sie begleitenden Bemerkungen von selbst hervorgehen.

b. Die Kreisstatistiken. Auch aus den Kreisstatistiken, welche jetzt nahezu vollständig aus allen Kreisen des Preussischen Staats in seiner alten Zusammensetzung vorliegen, ist für eine Statistik der Armenpflege nur eine geringe Ausbeute zu erwarten, welche daher, abgesehen von den bedeutenden Schwierigkeiten ihrer Anstellung, auch nicht versucht ist. Da die An-

gaben über das Armenwesen in denselben von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus gemacht sind, und allgemeine Prinzipien, wie sie bei einer einheitlichen Erhebung aufgestellt werden können, nicht beobachtet sind, so spielen hier die verschiedenen Anschauungen und lokal so ausserordentlich verschiedenen Verhältnisse eine grosse Rolle. Jedenfalls müsste erst die Organisation im Einzelnen genau berücksichtigt werden, ehe man überhaupt nur von den Leistungen reden könnte.

Thatsächlich finden sich Nachrichten über die öffentliche Armenpflege hauptsächlich nur in den Kreisstastiken der westlichen Provinzen. Aus den östlichen Provinzen sind die Nachrichten seltener. So schwierig es auch ist, eine Armenstatistik aufzustellen, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass gerade die Landräthe, welche sich mit der Aufstellung der Kreisstatistiken zu befassen haben, die einzigen Organe sind, bei denen eine gründliche Kenntniss des Armenwesens ihrer Kreise vorausgesetzt werden kann. Von ihrer fortgesetzten Thätigkeit scheint daher allein eine gründlichere Kenntniss dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Wohles erwartet werden zu können.

c. Die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth. Wenn aus der vorhergehenden Geschichte der Armenstatistik bei den allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen ein günstiges Prognostikon für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlen selbst nicht gestellt werden kann, verdient eine andere Reihe von offiziellen Erhebungen über die Zahl der Preussischen Armen eine um so grössere Aufmerksamkeit, als dieselbe ununterbrochen für beinahe ein halbes Jahrhundert vorliegt. Es muss aber gleich darauf hingewiesen werden, dass die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth, welche wir meinen, von einem ganz andern Maasstabe der Beurtheilung aus angesehen werden müssen. Wenn für eine allgemeine Bevölkerungs- und Erwerbsstatistik die grösste Unparteilichkeit vorausgesetzt werden muss, wird bei der Ausscheidung der Unvermögenden aus der allgemeinen Steuerpflicht immer ein Widerstand der Steuerbehörde zu überwinden sein, der, nach den zeitigen Intentionen der Staatsbehörden wechselnd, leicht zu milderer Praxis in guten Zeiten und zu schärferer Heranziehung veranlasst werden kann, wenn sich aus allgemeinen Gründen eine besonders grosse Anspannung der Steuerkräfte nothwendig erweist. So lässt sich theoretisch nicht läugnen, dass bei den Steuerbefreiungen wegen Armuth sehr häufig in guten Zeiten eine Tendenz zur Vermehrung, in schlechten Zeiten eine Tendenz zur Verminderung der Zahl der Armen hervortreten wird. Eine Regel

in dieser Beziehung lässt sich natürlich nicht annehmen. Das erste Klassensteuergesetz (vom 30. Mai 1820) liess nun im §. 2 steuerfrei e. Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben, f. diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

Das an die Stelle jenes tretende Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 setzt im § 13 das Privilegium der Steuerfreiheit für Arme fest. Derselbe lautet, soweit er hier interessirt:

§ 13.

a. Arme, die im Wege öffentlicher Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung beziehen, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, sind steuerfrei.

Nur gedachte Personen dürfen steuerfrei bleiben, nicht aber solche, welche sich überhaupt in einer dürftigen Lage befinden; ebensowenig die in Gefängnissen detinirten Züchtlinge als solche. Es kommt also darauf an, dass festgestellt wird, ob die betreffende Person arm ist.

b. Als arm sind aber nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben.

Erhalten solche Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung, so sind dieselben nicht zur Klassensteuer zu veranlagen.

c. Personen dagegen, welche sich durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind, aber wegen kärglichen Verdienstes zeitweise Beihülfe von den Gemeinden — z. B. Brennholz — empfangen, oder zu Kommunalabgaben, Schulgeld etc. nicht herangezogen werden, sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.

d. Ist ein Armer steuerfrei, so sind es auch die Angehörigen seiner Haushaltung. Hierzu werden aber solche Personen nicht gerechnet, welche mit dem Armen zwar eine gemeinschaftliche Wirthschaft führen, von ihm aber nicht Wohnung oder Unterhalt erhalten, sondern durch Tagelohn oder in sonstiger Weise ein selbständiges Einkommen beziehen. Dergleichen Personen sind steuerpflichtig.

Es geht aus der Gegenüberstellung der beiden Gesetze hervor, dass ein wesentlicher, durchgreifender Unterschied für die Kriterien der Armuth mit der neuen Gesetzgebung nicht eingetreten ist. In der letzteren ist nur eine genauere Präzisirung des Begriffs vorgenommen. Namentlich ist auch für die ältere Gesetzgebung die vollständige Fristung der Existenz durch öffentliche Mittel als Bedingung der Steuerfreiheit vorhanden.

Abgesehen von dieser inneren Natur, ist auch die äussere Form, in welcher die Zahlen überliefert sind, ganz konform geblieben. Seit der Einführung der Klassensteuer überschickte nämlich

früher der General-Direktor der Steuern, später die betreffende Abtheilung des Finanzministeriums die Uebersichten über die Resultate der Erhebung, nach Regierungsbezirken geordnet, alljährlich an das Kgl. Statistische Büreau. Im Jahre 1829 wurden zuerst die Zahlen für die Steuerfreien, darunter auch die wegen Armuth, aufgenommen. Bis zum Jahre 1867, wo diese Angaben vorliegen, ist die Unterscheidung nach dem Alter, nämlich ob „unter oder über 16 Jahre", gleichfalls dieselbe geblieben. Sie schreibt sich her aus der gesetzlichen Bestimmung über den Eintritt der allgemeinen Steuerpflicht, und ist glücklicherweise auch für die Steuerbefreiungen, obgleich sie hier kein unmittelbares Interesse für die Steuererhebung hat, beibehalten worden.

II. Die Zahl der Armen.

a. Nach den allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen. Die hauptsächlichen Zahlen aus der ersten Periode der statistischen Erhebungen über das Armenwesen, nämlich vom Jahre 1810 ab, sind in folgender Tabelle zusammengestellt. (s. pag. 34.)

Obwohl für das Jahr 1816, wie schon bemerkt, die Nachrichten über die in den öffentlichen Anstalten verpflegten Personen in derselben Weise wie 1814 eingezogen sind, so ist es doch leider nicht möglich, die Gesammtzahl für den Preussischen Staat in seinen neuen, bedeutend erweiterten Grenzen anzugeben, weil mehrere der neuen Regierungsbezirke, Münster und Köln, mit den Angaben über das Armenwesen im Rückstand geblieben sind. Wir haben uns daher zur Vervollständigung der obigen Tabelle darauf beschränken müssen, die den alten Landestheilen entsprechenden neuen Regierungsbezirke für sich zu summiren und den früheren Resultaten gegenüber zu stellen, wie es in der Tabelle geschehen ist. Es muss allerdings hierbei in Berücksichtigung gezogen werden, dass eine Translozirung der Insassen der Armenhäuser in die jedenfalls im Allgemeinen weniger in Anspruch genommenen Anstalten der neuen Landestheile vorgekommen sein mag. Dies scheint, wegen des nicht unerheblichen Rückgangs der Bevölkerung der Armenhäuser trotz der schweren Leiden der Kriegsjahre wahrscheinlich zu sein. Besonders hervorzuheben ist noch die kolossale Vermehrung der der öffentlichen Unterstützung zur Last fallenden Personen von 1810 bis 1811 um über 60 %, wonach wieder eine geringe Ermässigung eingetreten ist. Im Jahre

Es lebten von öffentlicher Unterstützung	1810	1811	1813	1814	1816
1. in **Privatwohnungen**	24829	**41724**	**36382**	—	—
Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre	**7851**	**11389**	**9466**	—	—
Knaben	4032	5759	4702	—	—
Mädchen	3819	5630	4764	—	—
Personen zwischen 14 und 60 Jahren	**7407**	**15789**	**13999**	—	—
Männer	2096	4783	4375	—	—
Frauen	5311	11006	9624	—	—
Alte über 60 Jahre . . .	**9071**	**14546**	**12917**	—	—
Männer.	2810	4814	4057	—	—
Frauen	6261	9732	8860	—	—
Alle männlichen Personen	**8938**	**15356**	**13134**	—	—
Alle weiblichen Personen	**15391**	**26368**	**23248**	—	—
2. in **öffentlichen Anstalten** .	7702	10483	**15222**	**27355**	**21494**
Kinder bis zum vollende-14. Jahre	2785	2230	**4382**	**6880**	**4468**
Knaben	1435	1348	2369	3358	2426
Mädchen	1350	882	2013	3522	2042
Personeu zwischen 14 und 60 Jahren	**2496**	**4431**	**6159**	**12262**	**10623**
Männer	959	1772	2550	4489	4604
Frauen	1537	2659	3609	7773	6019
Alte über 60 Jahre . . .	**2421**	**3822**	**4681**	**8213**	**6403**
Männer	772	1340	1785	2796	2311
Frauen	1649	2482	2896	5417	4092
Alle männlichen Personen	**3166**	**4460**	**6704**	**10643**	**9341**
Alle weiblichen Personen	**4536**	**6023**	**8518**	**16712**	**12153**
3. in **Privatwohnungen und Oeffentlichen Anstalten** . .	32031	**52207**	**51604**	—	—
Alle männlichen Personen	**12104**	**19816**	**19838**	—	—
Alle weiblichen Personen	**19927**	**32391**	**31766**	—	—

1814 ist gleichfalls eine erheblich stärkere Inanspruchnahme der öffentlichen Anstalten eingetreten, welche sich ganz besonders bei den weiblichen Personen geltend macht. Die tiefere Begründung aller dieser Erscheinungen findet sich leicht in der Geschichte dieser Jahre. Im Allgemeinen wollen wir noch hervorheben, dass die Zahl der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Personen sich in den 4 Jahren von 1810 bis 1814 nahezu vervierfacht hat.

Trotzdem ist die Zahl der Armen im Vergleich zu den späteren Verhältnissen ausserordentlich gering zu nennen. Denn es berechnet sich erst auf je 90 bis 150 Menschen ein Armer; der Prozentsatz derselben zur Bevölkerung stellt sich daher auf nur 0,6 — 1,0 %.

Der Zeitraum von 33 Jahren, nach welchem wir erst, wie oben ausgeführt, wieder Nachrichten über die Zahl der Armen besitzen, hat darin viel geändert. Wir geben zunächst die nach Regierungsbezirken aufgestellte und nach Provinzen von uns vervollständigte Uebersicht über die Almosen-Empfänger und Armen

in geschlossenen Instituten und die Berechnung ihres Verhältnisses zur Bevölkerung.

1849.

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Almosen-Empfänger.	Arme in geschlossenen Instituten.	Summa.	Ein Armer kommt auf Einw.
Königsberg	16849	11082	27931	30,0
Gumbinnen	10813	3952	14765	41,4
Danzig	10616	6769	17375	22,9
Marienwerder	6146	2188	8334	73,0
I. Preussen	44424	23981	68405	35,9
Posen	12249	4086	16335	52,3
Bromberg	2760	1104	3864	116,1
II. Posen	15009	5190	20199	64,5
Stadt Berlin	31905	29571	61476	6,5
Potsdam	25139	12894	38033	21,8
Frankfurt	15506	5356	20862	40,9
III. Brandenburg	72550	47821	120371	17,3
Stettin	13212	8078	21290	26,1
Cöslin	4827	2469	7296	61,0
Stralsund	10509	4663	15172	12,2
IV. Pommern	28548	15210	43758	27,1
Breslau	56211	37928	94139	12,3
Oppeln	20015	7655	27670	34,6
Liegnitz	30304	7655	37959	24,0
V. Schlesien	106530	53238	159768	19,0
Magdeburg	19801	12710	32511	20,9
Merseburg	15667	10030	25697	28,1
Erfurt	15397	4095	19492	17,5
VI. Sachsen	50865	26835	77700	22,4
Münster	15061	3214	18275	22,9
Minden	25239	3869	29108	15,8
Arnsberg	13635	945	14580	39,7
VII. Westphalen	53935	8028	61963	28,5
Cöln	43174	13373	56547	8,6
Düsseldorf	53253	17860	71113	12,7
Coblenz	34722	3702	38424	12,9
Trier	32001	2811	34812	14,0
Aachen	32648	1228	33876	12,0
VIII. Rheinprovinz	195798	38974	234772	11,8
Staat	567659	209223	776882	20,6

Die Zustände in den einzelnen Landestheilen sind hiernach so ausserordentlich verschieden, dass zunächst eine vollständig gleichmässige Behandlung dieser Frage bezweifelt werden muss. Ein ganz bestimmtes Prinzip ist aber in diesen Zahlen entschieden nicht zu verkennen. Denn es zeigt sich zunächst, dass die weniger entwickelten Landestheile die geringste, die sozial am höchsten stehenden dagegen die grösste Zahl der Armen aufweisen. Rangiren wir die Provinzen nach dem genannten Verhältniss überhaupt und fügen wir die entsprechenden, berechneten Zahlen für die Bevölkerung in den Städten und auf dem platten

Lande hinzu, so erhalten wir die folgende Zusammenstellung, welche fast genau eine soziale Stufenleiter der Preussischen Provinzen darstellt.

	Ein Armer kommt auf Einw.		
	Im Ganzen.	In den Städten.	Auf dem platten Lande.
1. Rheinprovinz	11,84	6,38	17,34
2. Brandenburg	17,31	8,85	72,79
3. Schlesien.......	18,96	6,31	36,43
4. Sachsen	22,44	11,17	51,26
5. Westphalen	23,50	12,45	30,67
6. Pommern.......	27,08	9,76	82,16
7. Preussen.......	35,91	11,94	72,26
8. Posen	64,48	27,10	125,92

Sie beginnt mit der Rheinprovinz, wo schon der 12. Mensch überhaupt und der 6. in den Städten ein Armer ist, und schliesst mit Posen, wo im Ganzen die Zustände 6mal, in den Städten 4—5mal und auf dem platten Lande 8mal günstiger erscheinen, als in der Rheinprovinz. Danach scheint die Zahl der Armen im Verhältniss zur Bevölkerung, und die Wohlhabenheit geradezu in einem umgekehrten Verhältniss zu stehen.

Die natürliche Ursache für jene Erscheinung ist einerseits die mit der Wohlhabenheit fortschreitende Humanität, derzufolge die Armuth mehr aufgesucht und besser versorgt wird, andererseits aber auch die mit der, die Wohlhabenheit erzeugenden, Industrie- und Fabrikthätigkeit unzertrennlich verbundene Vermehrung des Proletariats. Wenn so die industriereichsten, am dichtesten bevölkerten Landestheile die meisten Armen zu versorgen haben, ist ferner auch zu berücksichtigen, dass sich hier die meisten Mittel zur Unterhaltung eines geregelten Armenwesens darbieten, welche den weniger wohlhabenden Gegenden fehlen. Und endlich hängt der Begriff Armuth sehr wesentlich mit den Gewohnheiten und der Lebensweise der Bevölkerung zusammen, so dass man annehmen kann, dass der Anspruch auf Unterstützung und die Neigung, sie zu gewähren, immer da eher vorhanden ist, wo die allgemeine Sitte einen grösseren Aufwand für die Fristung der Existenz erfordert. Hieraus ist es auch zu erklären, dass die Verhältnisse in den Städten gegenüber dem platten Lande so ungünstig erscheinen, und dass innerhalb der Städte wieder eine Steigerung der Armuth mit der Bevölkerungszahl wahrzunehmen ist. Rangirt man nämlich die preussischen Städte in 3 Klassen: mit über 10,000 10,000 bis 3500 und unter 3500 Seelen, so erhält man für die absoluten Zahlen und das Verhältniss zur Bevölkerung folgende Zusammenstellung:

	Arme überhaupt in			% zur Bevölkerung		
	offener Armenpflege.	geschlossenen Instituten.	Summa.	offene Armenpflege.	geschl. Institute.	Summa
In den 60 grössten Städten	168588	143375	311963	9,74	8,38	18,12
„ „ 238 mittleren „	62532	32594	95126	4,85	2,53	7,38
„ „ 672 kleineren „	53399	11727	65126	4,03	0,88	4,91
In den 970 Städten überhaupt	284519	187696	472216	6,55	4,32	10,87
Auf d. gesammt. platt. Lande	283140	21527	304667	2,42	0,18	2,60
Im ganzen Staate überhaupt	572742	212108	784850	3,57	1,32	4,89

Wenn auch die hier hervortretenden grossen Differenzen zum grossen Theil durch die obigen Bemerkungen ihre Erklärung finden, so muss man doch namentlich hier berücksichtigen, dass, je grösser die Stadt selbst ist, um so eher Doppelzählungen vorgekommen sein müssen. Denn so oft einer und derselben Person die bei jeder geregelten Verwaltung nothwendigen verschiedenen Arten von Unterstützungen, entweder in Geld oder in Naturalien, oder in ärztlicher Behandlung gewährt sind, so oft wird dieselbe da, wo Personenkenntniss aufhört und wo keine besonderen Veranstaltungen zur Eliminirung getroffen sind, bei den Erhebungen über die Zahl der Unterstützten gezählt werden müssen.

Eine für die damalige Zeit angestellte Vergleichnng zeigte, dass die Zahl der Armen in Preussen gegenüber anderen Ländern verhältnissmässig gering war, was daher nach dem früher Gesagten nicht unbedingt als ein günstiges Zeichen angesehen werden kann.

Die Zahlen, welche für das Preussische Armenwesen bei Gelegenheit der allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen von 1852 bis 1867 erhoben sind, erscheinen, wie schon hervorgehoben, innerlich so verschieden, dass auf eine nach Regierungsbezirken und Provinzen vollständige Wiedergabe um so eher verzichtet werden kann, als die andere schon genannte Weise periodischer Beobachtungen zuverlässigeres und gleichmässigeres Material, wenn auch von einem andern Gesichtspunkte aus, darbietet. Wir beschränken uns daher auf folgende, die Hauptsummen und deren Faktoren wiedergebende Rekapitulation, wobei wir die überhaupt möglichen Summirungen vornehmen, um wenigstens theilweise auch in dieser Beziehung kommensurable Grössen zu gewinnen. (s. pag. 38.)

Diese Uebersicht über den ganzen Reichthum der offiziellen Angaben neueren Datums, welche vom Preussischen Armenwesen existiren, dürfte in nur geringem Grade den Wunsch rege machen, auch die für die Regierungsbezirke und Provinzen ermittelten Zahlen an dieser Stelle zu veröffentlichen. Es muss nun allerdings noch bemerkt

Es leben von öffentlicher Unterstützung.	1852	1855	1858	1861	1864	1867
1. **Lediglich**	290070	**288225**	**148604**	**111846**	—	—
in den Städten	102251	—	61976	—	—	—
auf dem platten Lande	187819	—	86628	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	39760	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	72086	—	—
2. **Theilweise**	—	—	**250855**	**218157**	—	—
in den Städten	—	—	91943	—	—	—
auf dem platten Lande	—	—	158912	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	78061	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	140096	—	—
3. **Lediglich und theilweise**	—	—	**399459**	**330003**	—	—
in den Städten	—	—	153919	—	—	—
auf dem platten Lande	—	—	245540	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	117821	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	212182	—	—
4. **Insassen von Armenhäusern etc.**	—	—	—	—	**50170**	**41590**
männliche Personen . .	—	—	—	—	19670	14646
weibliche Personen . .	—	—	—	—	30500	26944

werden, dass für das letzte Zählungsjahr, 1867, wie in der Geschichte der Armenstatistik erwähnt, die aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln Lebenden, nach den Personen dieser Art und deren Angehörigen, beide nach dem Geschlecht gesondert, ermittelt sind. Die bezüglichen Angaben waren aber zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung noch von vielen Regierungsbezirken rückständig, so dass die Gesammtzahl nicht gegeben werden kann. Was die Zahl der Armenhäuser angeht, so sind für die Jahre 1864 und 1867, wo die Insassen im vorstehendem Tableau angegeben sind, auch diese selbst gezählt worden. Für 1864 ist in den Engel'schen Blaubänden deren Zahl auf 4905 publizirt worden. Die Zählung von 1867, welche in diesem Theile zur Zeit noch nicht kritisch bearbeitet ist, gibt eine so sehr davon abweichende Summe an, und differirt auch in den meisten Verwaltungsbezirken so erheblich, dass wir mit deren Wiedergabe nur irre zu führen befürchten müssen.

Sehen wir uns nun die obigen Zahlen etwas näher an, so bemerken wir sofort die auffallendsten Sprünge und Unregelmässigkeiten. So sank nämlich, nachdem in den Jahren 1852 und 1855 nur die lediglich von Almosen lebenden Personen gezählt waren und nun 1858 auch die theilweise davon lebenden hinzutraten, die Zahl der ersteren sofort in einer Weise, dass entweder hier oder da ein falsches Verständniss angenommen werden muss. Sodann erscheint es auch höchst unwahrscheinlich, dass wirklich die theilweise und lediglich der öffentlichen Armenpflege anheim allenden Personen im Jahre 1861 gegen 1858 so bedeutend sich

vermindert haben sollten. Ob eine bessere und genauere Zählung durch Ausscheidung von Doppelzählungen hiernach im Jahre 1861 vorgenommen ist, kann man wieder absolut nicht beurtheilen, da eine weitere Verfolgung dieser Zahlen nicht möglich ist. Ebenso unwahrscheinlich an sich erscheint das Sinken der Insassen der Armenhäuser von 1864 bis 1867, zumal da das letztere Jahr an den Nachwehen des Krieges und theilweiser Theuerung schwer zu leiden hatte.

b. Nach den Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth. Wir halten die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth unbedingt für das zuverlässigste Material zur Beurtheilung der Ausdehnung des Preussischen Armenwesens. Die umstehende Tabelle gibt zunächst für jedes Jahr von der ersten Aufstellung dieser Uebersichten, nämlich vom Jahre 1829 ab, die Hauptzahlen für den Staat, unterschieden nach dem für die Steuer entscheidenden Alter von 16 Jahren. Die Bevölkerungszahl, nach welcher der Prozentsatz berechnet ist, findet sich gleichfalls in den Steuerlisten; sie schliesst sich im Allgemeinen an die Zählungsresultate an unter Berücksichtigung der nachweisbaren, in den Zwischenpausen eingetretenen Veränderungen; jedoch sind die Städte, in denen die Schlacht- und Mahlsteuer an Stelle der Klassensteuer tritt, in dieser Bevölkerungszahl nicht enthalten, wesshalb wir sie auch nicht besonders angeführt haben. Natürlich ist das räumliche Gebiet der alten Provinzen auch nach 1866 festgehalten. Eine Uebereinstimmung zwischen dieser und der vorhergehenden Zahlenreihe ist nur für das Jahr 1849 vorhanden und überhaupt möglich, da in den letzten Jahren wesentlich andere Gesichtspunkte bei den Volkszählungen beobachtet wurden, als in den Steuerlisten. Für 1849 geben die ersteren einen Armenbestand von 776882, die letzteren einen solchen von 679521 an. Die Differenz würde demnach unter Voraussetzung der Richtigkeit beider Erhebungen die Zahl der Armen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten anzeigen. Der nach diesen verschiedenen Richtungen berechnete Prozentsatz stellt sich ungefähr gleich auf 4,9% der Bevölkerung. Verfolgt man die Prozentsätze vom Anfang bis zum Ende, so ist eine gewisse Regelmässigkeit in der Entwickelung nicht zu verkennen. Es ist ein konstantes Steigen des Verhältnisses bis zum Jahre 1851 und von da ab bis in die neueste Zeit ein ebenso regelmässiges Sinken, so dass sich am Anfang und Ende der beinahe 40jährigen Periode der Prozentsatz noch unter 3 stellt, während er im Jahre 1851 die bedeutendste Höhe mit über 5 erreicht. Diese Erscheinung dürfte in der



Jahr.	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosenempfänger unbesteuert bleiben			In Prozenten zur Bevölkerung.
	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Zusammen.	
1829	181019	124922	305941	2,8
1830	189143	139729	328872	3,0
1831	195358	151227	346585	3,1
1832	204614	164594	369208	3,3
1833	208977	172466	381443	3,4
1834	212274	176871	389145	3,4
1835	215647	175210	390857	3,4
1836	222327	179637	401964	3,4
1837	227830	183321	411151	3,4
1838	232487	184224	416711	3,4
1839	242706	189462	432178	3,5
1840	250603	191734	442337	3,5
1841	256423	193223	449666	3,5
1842	268173	195114	463287	3,6
1843	275526	198836	474362	3,6
1844	288788	207152	495940	3,7
1845	303333	216861	520194	3,8
1846	316220	232536	548756	4,0
1847	336925	246524	583449	4,2
1848	360924	265373	626297	4,5
1849	385841	293680	679521	4,9
1850	402485	305730	708215	5,0
1851	413818	320975	734793	5,1
	Arme, nach § 6 e. Ges. v. 1/5 51, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung.			
	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Zusammen	
1852	411133	309940	721084	4,9
1853	388832	292723	681555	4,6
1854	349495	260395	609890	4,1
1855	332679	251909	584588	3,9
1856	327012	240756	567768	3,8
1857	335212	247055	582267	3,9
1858	326996	234384	561380	3,7
1859	319961	221423	541384	3,5
1860	319886	215044	534930	3,4
1861	320210	211955	532156	3,4
1862	320128	208594	528722	3,3
1863	316741	204940	521681	3,2
1864	308131	198280	506411	3,1
1865	302412	191508	492920	3,0
1866	297384	185772	483156	2,9
1867	295456	190723	486179	2,9

schon berührten Mangelhaftigkeit aller derartigen Steuerermittelungen, wenn daraus auf die Ausdehnung der Armuth geschlossen werden soll, ihre Erklärung finden, dass nämlich in ruhigen Zeiten, wo die Steuern reichlich eingehen, eine mildere Praxis beobachtet wird, als da, wo eine stärkere Anspannung der Steuerkräfte noth-

wendig erscheint. Trotzdem sind diese Zahlen wichtig genug, um sie auch für längere Perioden in ihren einzelnen Theilen zu verfolgen. Die folgende Tabelle gibt demnach für 5 nahezu gleich weit von einander liegende Jahre die bezüglichen Nachrichten nach Regierungsbezirken und Provinzen. (s. pag. 42.)

III. Geschichte der Armengesetzgebung.

a. Die vorlandrechtliche Gesetzgebung. So lange das Lehnsverhältniss die Grundlage des Staats bildete, war in Deutschland von einer Armenpflege im modernen Sinne keine Rede. Es lag in dem Begriff der Hörigkeit, dass der Hof- und Lehnsherr für seine verarmten Angehörigen zu sorgen hatte. Da dieses System erst Anfangs dieses Jahrhunderts definitiv verlassen wurde, bewegen sich die älteren Verordnungen und Edikte durchaus auf jenem Boden. Es ist aber interessant, lange vor dieser Zeit schon Andeutungen einer geregelteren Armenpflege in der Preussischen Gesetzgebung zu finden.

Nachdem noch eine Verordnung vom 18. November 1684 nur im Allgemeinen angeordnet hatte, dass jede Gemeinde, so viel immer möglich, für ihre Armen sorgen solle, bestimmte schon unter Kurfürst Friedrich III. ein Edict vom 10. April 1696, dessen Hauptinhalt die unbedingte Zulassung refugirter Franzosen, Pfälzer und aller durch den Krieg oder ihrer Religion halber Vertriebenen, aber die Zurückweisung von Zigeunern und Bettlern von der Landesgrenze bildete, dass jeder Gerichtsobrigkeit die Versorgung der in ihrem Bezirke gebornen Bettler obliege. Für den Fall, dass einem Orte die hierdurch entstehenden Lasten zu schwer sein sollten, wird die Bildung von Verbänden anbefohlen, so dass mehrere Ortschaften gemeinschaftlich unter sich für ihre Armen zu sorgen hätten. Die Armen- und Bettlerordnungen vom 18. März 1701 und 19. September 1708 erweitern und präzisiren die Verpflichtung und den Modus der Armenpflege. Den Arbeitsfähigen soll Beschäftigung, den weniger Arbeitsfähigen, welche nur theilweise für ihr eigenes Fortkommen sorgen können, sollen Almosen gegeben, den unbedingt Arbeitsunfähigen soll Wohnung und Verpflegung in Armen-, Waisen- und Krankenhäusern gewährt werden. Namentlich für diese Armen-Institute wird im Fall des Bedürfnisses Vereinbarung mehrerer selbständiger Ortschaften und Bezirke vorgeschrieben. Für die Städte soll die Erwerbung des

Regierungsbezirke — Provinzen.	Wegen Armuth von der Klassensteuer befreite Personen. 1830. über 16 Jahren.	1830. unter 16 Jahren.	1830. zusammen.	1840. über 16 Jahren.	1840. unter 16 Jahren.	1840. zusammen.	1850. über 16 Jahren.	1850. unter 16 Jahren.	1850. zusammen.	1860. über 16 Jahren.	1860. unter 16 Jahren.	1860. zusammen.	1867. über 16 Jahren.	1867. unter 16 Jahren.	1867. zusammen.
Königsberg	3841	2336	6177	4926	2673	7599	10282	6578	16860	14257	6609	20866	14485	6020	20505
Gumbinnen	6222	4439	10661	8710	6328	15038	12357	8151	20508	21165	11727	32892	20002	10727	30729
Danzig	4082	4303	8385	6068	5728	11796	7530	6300	13830	6250	5468	11718	7408	5493	12901
Marienwerder . .	3596	2410	6006	7879	5786	13665	11905	9531	21436	14750	12260	27010	11640	8683	20323
I. Preussen	**17741**	**13488**	**31229**	**27583**	**20515**	**48098**	**42074**	**30560**	**72634**	**56422**	**36064**	**92486**	**53535**	**30923**	**84458**
Posen	7220	2555	9775	4469	682	5151	7247	2923	10170	10715	5588	15603	12620	6732	19352
Bromberg	3358	3514	6872	3550	2179	5729	3824	3685	7509	4303	3077	7380	5464	4024	9488
II. Posen	**10578**	**6069**	**16647**	**8019**	**2861**	**10880**	**11071**	**6608**	**17679**	**15018**	**8665**	**22983**	**18084**	**10756**	**28840**
Stettin	4232	2792	7024	6666	5574	12240	8041	6454	14495	10057	7033	17090	8506	5600	14106
Köslin.	3745	3585	7330	6411	5583	11994	9428	8407	17835	5828	4662	10490	5457	4192	9649
Stralsund.	1956	1045	3001	2322	1820	4142	3638	3124	6762	4731	3357	8088	4557	3285	7842
III. Pommern	**9933**	**7422**	**17355**	**15399**	**12977**	**28376**	**21107**	**17985**	**39092**	**20616**	**15052**	**35668**	**18520**	**13077**	**31597**
Breslau.	12409	7589	19998	19788	12308	32096	35631	23896	59527	27037	15765	42802	23055	11155	13510
Liegnitz	9270	6009	15279	14385	7941	22326	24469	13229	37698	28721	15429	44150	23227	10981	13208
Oppeln	7102	3597	10699	12627	9218	21845	25644	20443	46087	25855	13299	39154	19788	9845	29633
IV. Schlesien	**28781**	**17195**	**45976**	**46800**	**29467**	**76267**	**85744**	**57568**	**143312**	**81613**	**44493**	**126106**	**66067**	**31981**	**98048**
Potsdam	7202	4824	12026	10514	7976	18490	14067	10010	24077	14532	10996	25528	13567	9364	22931
Frankfurt	4343	2578	6921	8331	6053	14384	12307	8146	20453	16704	11023	27727	16579	10213	26792
V. Brandenburg . . .	**11545**	**7402**	**18947**	**18845**	**14029**	**32874**	**26374**	**18156**	**44530**	**31236**	**22019**	**53255**	**30146**	**19577**	**49723**
Magdeburg	8727	5029	13756	11265	7933	19198	13023	9045	22068	13822	9269	23091	12248	7675	19923
Merseburg	10122	6126	16248	9186	5989	15175	13289	7752	21041	11069	7177	18246	9433	5846	15279
Erfurt.	3040	1972	5012	5081	3174	8255	6730	4333	11063	7001	4847	11848	5592	3367	8959
VI. Sachsen	**21889**	**13127**	**35016**	**25532**	**17096**	**42628**	**33042**	**21130**	**54172**	**31892**	**21293**	**53185**	**27273**	**16888**	**44161**
Münster	10570	7848	18418	7697	5094	12791	6133	4034	10167	9426	4856	14282	10179	5088	15267
Minden	4161	3246	7407	7820	5728	13548	13730	11518	25248	10812	7316	18128	8797	5491	14288
Arnsberg	6540	5200	11740	7777	6741	14518	10468	8628	19096	9856	6960	16816	10573	8314	18887
VII. Westphalen . . .	**21271**	**16294**	**37565**	**23294**	**17563**	**40857**	**30331**	**24180**	**54511**	**30094**	**19132**	**49226**	**29549**	**18893**	**48442**
Koblenz	7646	5629	13275	9522	6987	16509	19082	14083	33165	7700	5423	13123	6433	4589	11022
Düsseldorf	26610	25287	51897	31703	29239	60942	50083	49984	100067	20806	20144	40950	20149	20601	40750
Cöln	6467	6544	13011	6756	7175	13931	13657	13894	27551	8408	7402	15810	9200	7532	16732
Trier	6088	5100	11188	13439	11201	24640	30509	23019	53528	4546	3816	8362	5388	4342	10720
Aachen	20594	16472	37066	23711	22624	46335	39411	28563	67974	11505	11541	23046	11109	11564	22673
VIII. Rheinprovinz . .	**67405**	**59032**	**126437**	**85131**	**77226**	**162357**	**152742**	**129543**	**282285**	**52965**	**48326**	**101291**	**52279**	**48628**	**101897**
Staat	189143	139729	328872	250603	191734	442337	402185	305730	708215	319886	215044	534930	295456	190723	486179

Bürgerrechts, die Aufnahme in eine Innung oder zehnjähriger Aufenthalt die Unterstützungspflicht bedingen. Wenn freiwillige Beiträge der Wohlhabenden nicht ausreichen, wird den Magistraten unter gewissen Modifikationen sogar schon das Recht verliehen, die Armenbeiträge nach Verhältniss des Vermögens festzusetzen und einzuziehen.

Unter Friedrich dem Grossen wurde eine speziellere Organisation der öffentlichen Armenpflege durchgeführt. Das Edikt vom 28. April 1748, „wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen", ordnete überall die Errichtung besonderer Armenkassen an, verschärfte die Maassregeln gegen Arbeitsscheue und Vagabunden und befahl die Verweisung der fremden Bettler aus dem Lande und die der einheimischen in ihre Heimath, wo sie gebürtig oder die letzten drei Jahre wohnhaft gewesen wären, oder sich sonst ernährt hätten.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die grösseren provinzialen und ständischen Armenverbände mit subsidiärer, die Lasten der einzelnen Kommunen erleichternder und ergänzender Verpflichtung zur Sorge für die Armen ihres Bezirks eingerichtet. Zum grossen Theil sind dieselben mit ihrer damaligen Begrenzung und Organisation, unter gewissen Reformen, in die noch heute bestehenden sogen. „Landarmenverbände" übergegangen. Eins der ältesten und wichtigsten Reglements dieser Art ist das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark (mit Ausschluss der Städte Berlin und Potsdam) vom 16. Juni 1797. Die wichtigste Verpflichtung, welche diesem und den übrigen Landarmenverbänden auferlegt wurde, war die Armenpflege in geschlossenen Instituten und die Einrichtung von Zwangs-Arbeits- und Korrektionsanstalten, was aus der richtigen Erwägung hervorging, dass der Zweck derartiger Anstalten am besten bei einer grösseren Ausdehnung zu erreichen sei, auch die Kosten derselben sich hierdurch wesentlich verringerten.

Ausser dem genannten Reglement ist noch heute von den damals erlassenen in Kraft dasjenige für die Provinz Pommern und Westpreussen. Die übrigen sind durch neuere Reglements ergänzt und aufgehoben.

b. Die Grundsätze des Landrechts. Abgesehen von diesen Landarmen-Reglements, auf welche wir bei der Darstellung der jetzigen Zustände zurückkommen müssen, wurde die gesammte ältere Gesetzgebung über das Armenwesen, namentlich auch das Edikt vom 28. April 1748, durch das Allgemeine Land-

recht aufgehoben, welches die privatrechtliche und öffentliche Verpflichtung zur Versorgung der Armen genau festsetzte.

Da die privatrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen heute noch gültig, müssen wir deren Darstellung noch vorbehalten. Die wichtigsten Anordnungen über die öffentliche Armenflege, die „Grundsätze“, finden sich im Titel 19. Theil VI. und lauten:

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggang oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen oder darin geduldet, und, wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muss, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen. wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter den niederen Volksklassen genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 14. Die Vorsteher der Korporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Allen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muss die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

Diese Sätze, welche den humanen und aufgeklärten Geist der landrechtlichen Gesetzgeber deutlich erkennen lassen, bilden noch heute die Grundlage des Preussischen Armenwesens, wesshalb auch die späteren Armengesetze eine Aufhebung dieser oder der folgenden Paragraphen nicht ausgesprochen haben. Sie scheinen freilich theilweise veralteten und unmöglichen wirthschaftlichen

Theorieen anzugehören, wie der § 2, aus dessen weiteren Konsequenzen ein sozialistisches Recht des Einzelnen auf Arbeit gegen den Staat gefolgert werden könnte, theils scheinen diese Sätze eine prinzipielle subsidiäre Verpflichtung der obersten Staatsgewalt zur Gewährung von Armen-Unterstützungen auszusprechen, wie namentlich der § 1 und 15. Wie wenig daran gedacht wurde, geht aus der Handhabung des Armenwesens selbst hervor, woraus zu keiner Zeit auf eine direkte materielle Betheiligung des Staats gefolgert werden kann. Es soll in jenen Grundsätzen nur ausgesprochen sein, dass der Staat beim Armenwesen und seiner Ausführung eine Vermittlung im Wege der Gesetzgebung zu übernehmen und die Oberaufsicht zu führen hat. Wenn sich die Polizei-Obrigkeit der Armen „annehmen“ soll, so ist damit nur angeordnet, dass sie für die Unterhaltung derselben durch die dazu Verpflichteten sorgen und die geeigneten Zwangsmaasregeln dazu anwenden soll.

Bevor auf die neuere, für den ganzen Staat gegebene Armengesetzgebung eingegangen werden kann, muss noch kurz der Zustand der Gesetzgebung in der Rheinischen, der französischen Rechtssphäre angehörigen, Provinz dargelegt werden. Das wichtigste, vor der Okkupation erlassene und nachträglich eingeführte Gesetz ist das vom 27 Vendémiaire II. (15. Oktober 1793). Hiernach sollte diejenige Gemeinde als pflichtig zur Leistung der Armenpflege angesehen werden, in welcher Jemand geboren ist oder sich verheirathet und 6 Monate aufgehalten hat, oder als einregistrirter Einwohner zwölf Monate wohnsässig oder 2 Jahre hindurch im Dienst gewesen ist. Nach späteren Gesetzen soll die Armenpflege in jeder Gemeinde von einem aus 5 Gemeindemitgliedern bestehenden Wohlthätigkeitsamte verwaltet werden. Die Kosten sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge und Stiftungen gedeckt werden, allgemeine Kommunallast. Nach einem Dekrete vom 5. Juli 1808 wurde in jedem Departement auf Kosten des Staats und der Kommunen die Einrichtung eines Arbeitshauses zur Aufnahme der dürftigen Personen und nach einem Dekret vom 19. Januar 1811 in jedem Bezirke die Einrichtung eines Findelhauses zur Aufnahme und Erziehung der verlassenen Kinder und armen Waisen auf alleinige Kosten des Staats anbefohlen. Derartige Anstalten, welche nur theilweise in der Rheinprovinz zur Ausführung kamen, wurden hauptsächlich wegen ihrer grossen Kostspieligkeit sehr bald wieder aufgegeben.

Der Code Napoléon hat als reines Zivilgesetzbuch keine Bestimmungen über das Armenwesen.

In den unbedeutenden Distrikten der Monarchie in ihrem älte-

ren Bestande, in welchen weder das Landrecht, noch das Französische Recht rezipirt worden ist, also namentlich in Neuvorpommern und Rügen und dem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz blieben nach der Erwerbung im Jahre 1815 die älteren provinziellen Bestimmungen über die Armenpflege, welche sich nur unwesentlich von denen der benachbarten altländischen Gebietstheile unterschieden, bestehen.

c. Die Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 und 21. Mai 1855. Das erste allgemeine, für die ganze Monarchie erlassene Gesetz über die Armenpflege erging unterm 31. Dezember 1842. Dasselbe wurde hauptsächlich dadurch nöthig, dass die landrechtlichen Bestimmungen Zweifel liessen, wem die Fürsorge für einen Armen obliegt, der vor dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit an verschiedenen Orten sich befunden hat. Die wesentlichen, noch heute gültigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden in einem folgenden Abschnitte angegeben werden. Bald nach Erlass derselben wurden indessen schon vielfache Klagen über deren Ausführung im Publikum und in der Presse laut, welche sich zunächst hauptsächlich dagegen richteten, dass dem Andrange und der Belästigung von Seiten solcher Personen, die der Verarmung nahe stehen, von den Gemeinden nicht genügend entgegen getreten werden könnte. Diese Klagen waren allerdings darin vollkommen begründet, dass nach § 1. sub 2 die Verpflichtung zur Armenpflege durch blosse Niederlassung entstand, und, nach dem Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Datum, nur wirkliche Armuth ein Hinderniss der Niederlassung ist, zeitige Erwerbsfähigkeit dagegen, wenn auch die Besorgniss künftiger Verarmung vorliegt, zur Niederlassung in jeder Gemeinde berechtigt. Wenn diesem Uebelstande auch durch § 5 des genannten Gesetzes entgegengewirkt werden sollte, welcher bestimmt, dass wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbare, und die Gemeinde nachweise, dass die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei, der Verarmte an die Gemeinde des früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden könne; so war es doch klar, dass diese Vorschrift gegen die Ueberlastung solcher Orte, welche dem der Verarmung Verfallenden besondere Hoffnungen erwecken, keinen zureichenden Schutz bieten konnte. Denn die Führung des genannten Nachweises über das Vorhandensein der Verarmung vor dem Anzuge musste dem Anzugsorte in den meisten Fällen unmöglich sein.

Die Abhülfe wurde in dem Gesetz vom 21. Mai 1855, zur Ergänzung des Gesetzes über die Verflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, ohne Verletzung des Prinzips der Freizügigkeit, welche in der konservativen Presse und auch von der extremsten Richtung der beiden Häuser des Landtags lebhaft gewünscht und gefordert wurde, dadurch gewährt, dass als allgemeiner Grundsatz für die Gesetzgebung die Fortdauer des Untersützungswohnsitzes am Abzugsorte, so lange, bis durch einjährigen Aufenthalt am Anzugsorte ein neuer konstituirt sei, angenommen wurde. Hieraus folgte, dass die Zurückweisung des Verarmten an dem Abzugsort unbedingt zuzulassen sei, wenn ein die öffentliche Unterstützung nothwendig machender Zustand der Verarmung innerhalb Jahresfrist nach dem Anzuge sich ergäbe, gleichviel an welchem der beiden Orte die Verarmung eingetreten sei.

Da bei dem An- und Abzug, welcher innerhalb des Landes stattfindet, die Stadtgemeinden wesentlich an dem ersteren, die Landgemeinden an dem letzteren betheiligt sind, wie sich aus der viel stärkeren, hauptsächlich durch Zuzug entstehenden Vermehrung aller, namentlich aber der grösseren, Städte, deutlich zeigt, so war mit diesem neuen Prinzip eine Begünstigung für die grossen Städte, zum Behuf der Steuerung des in ihnen überhand nehmenden Pauperismus ausgesprochen. Dass bei dieser neuen Bestimmung hauptsächlich auf die Städte Rücksicht genommen wurde, geht unter Anderem auch daraus hervor, dass die Frist von einem Jahre aus der Stadtgemeinde-Gesetzgebung übernommen ist, wonach das Recht zu den Wahlen, das Bürgerrecht, auch nicht eher erworben wird, als nach Ablauf eines Jahres, nach welchem Derjenige, welcher zuzieht, als zu der Gemeinde gehörig betrachtet wird.

Abgesehen von einigen Unklarheiten und Zweifeln im Gesetz von 1842, welche durch das von 1855 gehoben wurden, richtete sich eine zweite Hauptbeschwerde gegen die früheren Armengesetze darauf, dass den Gemeinden kein ausreichender Schutz, den Ansprüchen der Verarmten gegenüber, gewährt werde. Wenn auch die Fundamentalgrundsätze des Preussischen Armenwesens, dass ein Rechtsanspruch des Armen auf öffentliche Fürsorge, eine Befugniss, solche zu fordern, nicht existirt und dass die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Verbände nicht den Armen gegenüber, sondern allein dem Staate gegenüber vorhanden ist, schon in den Gesetzen von 1842 ausdrücklich und deutlich ausgesprochen sind, so waren doch gegenüber der sofort

durch die Verwaltungsbehörden exequirbaren Verpflichtung der Gemeinden, die Maasregeln gegen die zur Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten, sowie die Maasregeln zur Verhinderung der Armuth, z. B. Bestrafung der eine Wohnung Ertrotzenden, Arbeitsscheuen und Liederlichen, in die Hand der Justiz gelegt, mithin von einem, mit Kosten verknüpften, seiner Natur nach weitläufigeren und wegen der Schwierigkeit des juridischen Beweises weniger leicht zum Ziele führenden Verfahren abhängig gemacht.

Desshalb wurde einerseits den Verwaltungsbehörden mehr Machtvollkommenheit gegen die privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten gewährt, und den Gemeinden und Verwaltungsbehörden die Befugniss beigelegt, Arbeitscheue durch Ueberweisung in Zwangsarbeitshäuser zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre alimentationsberechtigten Angehörigen anzuhalten.

IV. Systematische Darstellung des heutigen Zustands der Armenpflege.

a. Privatrechtliche Verpflichtung. Das Landrecht statuirt eine unbedingte Unterstützungs- und Alimentationspflicht für die nächsten Verwandten bis zu dem Grade der Geschwister. Die einzelnen Klassen dieser Verwandten rangiren in dieser Beziehung unter sich in folgender Reihenfolge:

1. Ehegatten,
2. Kinder und weitere Deszendenten,
3. Eltern,
4. Geschwister,

und zwar so, dass, wie auch beim Intestaterbrecht, jeder folgende Verwandte durch den vorhergehenden in der Unterstützungspflicht ersetzt wird. Die faktische Möglichkeit der Unterstützung wird in streitigen Fällen durch richterliches Erkenntniss festgesetzt.

Die Verpflichtung der Ehegatten ist eine ganz unbeschränkte, und setzt sich auch nach der Scheidung der Ehe in gewissen Fällen fort. Bei unehelichen Schwangerschaften hat der Schwängerer die Unterstützungsverpflichtung während der Zeit der Niederkunft.

Kinder haben ihren Eltern bei unverschuldeter Verarmung einen anständigen, bei verschuldeter einen nothdürftigen Unterhalt zu gewähren. Uneheliche Kinder haben diese Verpflichtung unbedingt nur gegen die Mutter, in durch ihr eventuelles Erbrecht

bedingter Weise auch gegen den Vater. Adoptiv- oder Pflegekinder sind zur Unterstützung der Adoptiv- oder Pflege-Eltern ebensowenig verpflichtet wie Schwiegerkinder zu der der Schwieger-Eltern. Auch die Deszendenten der weiteren Grade gehen in dieser Verpflichtung den Eltern vor.

Beide Eltern haben für standesgemässen Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen, hauptsächlich jedoch der Vater. Dieses Verhältniss bleibt auch bei geschiedener Ehe bestehen. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist die Verpflichtung der Eltern gegen ihre Kinder wie umgekehrt. Uneheliche Kinder muss zunächst der Vater unterhalten, eventuell die Mutter, nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre derselben jedoch in erster Linie die Mutter. Adoptivkinder müssen von Demjenigen, der sie angenommen hat, Pflegekinder von den Pflegeeltern unterstützt werden, wogegen für die Schwiegereltern gegen die Schwiegerkinder ebensowenig eine Verpflichtung existirt, wie umgekehrt. Die Grosseltern haben dieselben Verpflichtungen, wie die Eltern, mit Ausnahme der väterlichen Grosseltern eines unehelichen Kindes und der Eltern der Adoptiveltern.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister haben gegenseitige Unterstützungspflicht.

Entferntere Seitenverwandte, als Geschwister, sind zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen nicht verpflichtet. Unterlassen sie es aber, nachdem sie ausdrücklich dazu aufgefordert sind, so verlieren sie ihr Erbrecht, welches auf Denjenigen übergeht, der die Unterstützung gewährt hat.

Nach dem in einigen Theilen der Monarchie gültigen gemeinen Rechte hört die Unterstützungspflicht schon für die Geschwister auf. Das Rheinisch-Französische Recht dehnt dagegen diese Pflicht auch auf die Schwiegereltern und Schwiegerkinder gegenseitig aus.

Die Dienstherrschaft ist zur Unterstützung des Gesindes nur in Krankheitsfällen verpflichtet. Es wird hierbei jedoch unterschieden, ob die Erkrankung bei Ausführung eines mit Gefahren verbundenen oder unter einem Versehen der Herrschaft ertheilten Auftrags oder sonst eingetreten ist. Im ersteren Falle geht die volle Unterstützungspflicht auch über die Kontraktszeit hinaus, im letzteren schliesst sie mit derselben. Ein Ersatz aus dem Lohn oder dem anderweitigen Vermögen des Gesindes oder von verpflichteten Verwandten kann nur dann gefordert werden, wenn die Krankheit nicht bei Gelegenheit des Dienstes eingetreten ist.

Das Maas der eventuellen Unterstützungsverpflichtung von

Stiftungen und Korporationen wird durch die besondern Statuten festgesetzt.

Vereinzelt ist noch die Pflicht genugsam dotirter Kirchen, verarmten Patronen aus dem Kirchenschatz nothdürftigen Unterhalt zu gewähren.

b. Verpflichtung der Gemeinden. Der allgemeine Grundsatz für die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege wird in dem § 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ausgesprochen. Derselbe lautet:

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2. unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen, § 8. einen Wohnsitz erworben, oder

3. nach erlangter Grossjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit herantritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die meisten Schriften, welche sich mit der Darstellung der Preussischen Armengesetze beschäftigen, legen hierbei lediglich den Wortlaut und die Oekonomie des genannten Gesetzes zum Grunde und beschränken sich darauf, zu den einzelnen Paragraphen desselben die ergangenen entsprechenden Ministerial-Reskripte, Entscheidungen und Verordnungen hinzuzusetzen.

Wenn diesen kompilatorischen Arbeiten von Mascher, Doehl, Stellter, Heckert und Anderen ihr Verdienst auch nicht abgesprochen werden soll, so muss doch hervorgehoben werden, dass von einer Systematisirung der gesetzlichen Bestimmungen darin wenig zu merken ist. Die einzige umfassendere Darstellung des geltenden Rechtszustandes in dieser Beziehung, welche ein selbständiges System zum Grunde legt, ist in den verdienstlichen von Möllerschen Schriften über das Preussische Stadt- und Gemeinderecht und das Recht der Kreis- und Provinzialverbände enthalten. Bei der Einfachheit und Natürlichkeit desselben empfiehlt es sich auch, um der folgenden kurzen Rekapitulation im Allgemeinen als Anhalt zu dienen.

1. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Armen beginnt in den oben angegebenen Fällen

ad 1. mit dem Tage der Aufnahme,

ad 2. bei Neuangezogenen mit dem Ablauf eines Jahres nach Erwerbung des Wohnsitzes. Tritt die Verarmung vor diesem Zeitpunkt ein, so ist die Gemeinde, in welcher der Arme wohnt, von

der Verpflichtung befreit und wird dieselbe lediglich nach den sonstigen Grundsätzen beurtheilt. (Ges. v .21. Mai 1855, vgl. pag. 47.)

ad. 3. Liegt weder eine ausdrückliche Aufnahme, noch ein ordentlicher Wohnsitz vor, so muss der gewöhnliche Aufenthalt volle drei Jahre in der zu verpflichtenden Gemeinde fortgesetzt sein.

Wenn hiernach gegen mehrere Gemeinden ein Anspruch auf Armenpflege vorhanden ist, entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt, den der Arme in einer derselben genommen hat, für die Verpflichtung.

2. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für den ihr Angehörigen erlischt demnach

ad 1. u. 2., wenn derselbe nach Verzug in eine andere Gemeinde daselbst entweder ausdrücklich als Mitglied aufgenommen worden ist, oder einen erworbenen Wohnsitz 1 Jahr lang fortgetzt hat, ohne in einen Zustand der Hülfsbedürftigkeit gerathen zu sein.

ad. 3. wenn derselbe nach erreichter Grossjährigkeit drei Jahre lang nicht im Gemeindebezirk anwesend gewesen ist. Eine durch bloss vorübergehende Verhältnisse (wie z. B. bei Hausirern, Schiffern, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder durch Abbüssung einer Freiheitsstrafe) veranlasste Abwesenheit hebt diese Verpflichtung nicht auf, wohl aber ein durch ein Dienstverhältniss begründeter anderweitiger Aufenthalt.

3. Ausnahmen von den obigen Grundsätzen für die Begründung und Beendigung eines Armendomizils finden statt bei der Fürsorge für die Ehefrau und die ehelichen und adoptirten Kinder eines Verarmten. Dieselbe richtet sich im Allgemeinen, auch bei Wittwen unfl Separirten, nach dem Armendomizil des Ehemannes oder des Vaters. Erwirbt aber eine Wittwe oder Separirte ein neues Armendomizil, so folgen demselben auch die Kinder. Uneheliche Kinder folgen gleichfalls dem Armendomizil der Mutter.

4. Unabhängig von dem gesetzlichen Armendomizil ist ein ausserordentlicher Anspruch auf Armenpflege dadurch vorhanden, dass eine Gemeinde einen in ihrem Bezirk vorhandenen Armen niemals ohne vorläufige Hülfe lassen darf. Die dadurch entstehenden Kosten kann die Gemeinde von den Verwandten oder dem verpflichteten Armenverbande zurückfordern. Die Polizeibehörde muss aber sofort die Ueberweisung des Armen dahin veranlassen, widrigenfalls eventuelle Mehrkosten nicht ersetzt zu werden brauchen. Dasselbe gilt von Personen, welche nur durch eine Erkrankung auf der Reise in einen vorübergehend hülfsbedürftigen Zustand gerathen sind. In diesem

Falle können nur die reinen Kur- und Verpflegungskosten zurückgefordert werden.

Die Verpflegung der Armen soll möglichst durch Unterbringung in öffentliche Armenhäuser bewirkt werden. Die grösseren städtischen Ortsarmenverbände besitzen dergleichen Anstalten gewöhnlich selbst, die ländlichen sind in der Regel auf die Mitbenutzung der Anstalten der subsidiär verpflichteten „Landarmenverbände" angewiesen.

c. Verpflichtung der Landarmenverbände.

1. Definitiv hat er die Fürsorge zu übernehmen für alle keinem Ortsarmenverbande angehörigen Armen, bei denen die Hülfsbedürftigkeit innerhalb seines Bezirks hervorgetreten ist. Daher fallen auch ehemalige Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, sowie deren Wittwen und Kinder, wenn sie kein Armendomizil erworben haben und unzulängliche Unterstützung aus der Staatskasse beziehen, sowie Findelkinder, dem Landarmenverbande zur Last. Eine Spezialverpflichtung desselben tritt für den Fall ein, dass, wenn Dienstboten und Gewerbsgehülfen länger als drei Monate erkranken, der zunächst zur Verpflegung verpflichtete Ortsarmenverband in Ermangelung von Privatverpflichteten die Kosten der Kur und Verpflegung für die über diese Frist hinausgehende Zeit von dem Landarmenverbande erstattet fordern kann.

2. Zur einstweiligen Verpflegung eines Armen ist der Landarmenverband dadurch verpflichtet, dass er die Kurkosten für einen auf der Reise erkrankten Armen dem zunächst provisorisch Beihülfe leistenden Ortsarmenverbande, der zu seinem Bezirke gehört, erstatten muss. Der Landarmenverband kann sodann an den definitiv verpflichteten Verband oder Verwandten seinen Regress nehmen. Wenn die Unterstützung eines nicht auf der Reise befindlichen, aber auch nicht an seinem Unterstützungswohnsitz sich aufhaltenden Armen nöthig wird, und die Ueberweisung desselben an das Landarmenhaus vom Landrath verfügt wird, muss gleichfalls der Landarmenverband die vorläufige Verpflegung übernehmen, bis die Heranziehung des definitiv verpflichteten Verbands eintreten kann.

3. Ausserdem liegt dem Landarmenverbande die allgemeine Verpflichtung ob, die erforderliche Beihülfe zu gewähren, wenn ein Ortsarmenverband zur Verpflegung seiner Armen unvermögend ist.

Zur Erfüllung von besonderen Verpflichtungen kann sich der

Landarmenverband gegen Entschädigung wieder der Ortsarmenverbände bedienen, in deren Bezirk die Hülfsbedürftigkeit des zu Unterstützenden hervorgetreten ist. Umgekehrt muss er aber auch die von einem Ortsarmenverbande zu Verpflegenden, soweit es der Raum zulässt, in seinem Landarmenhause gegen Vergütung aufnehmen.

Die Landarmenhäuser, welche die Landarmenverbände zur Unterbringung der ihnen zur Last fallenden und der von kleineren ländlichen Ortarmenverbänden ihnen überwiesenen Armen besitzen, sind auch zur polizeilichen Detention der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie der zur Einsperrung in Arbeitshäuser wegen gewerbsmässig betriebener Unzucht verurtheilten Weibspersonen bestimmt. Ausserdem besitzen die meisten Landarmenverbände für sich gemeinschaftliche Anstalten zur Heilung von Geisteskranken, Taubstummen etc. und zur Besserung namentlich jugendlicher Personen, die wegen ihres Alters noch nicht mit den ordentlichen Strafen für Vergehen und Verbrechen belegt werden können.

d. Betheiligung des Staates an der Armenpflege. Das Prinzip der Betheiligung des Staates ist schon in der Geschichte der Armengesetzgebung dargestellt worden. Es besteht in dem Mangel jeder direkten Unterstützungsverpflichtung, dafür aber in einer sehr ausgedehnten Oberaufsicht und Kontrolle. Abgesehen von der allgemeinen gesetzgebenden Gewalt und reglementirenden Befugniss, welche sich die Staatsgewalt im Betreff des Armenwesens vorbehalten hat, entscheidet die Landespolizeibehörde, d. i. die Provinzialregierung, über alle Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, ohne Unterschied, ob sie über den Anspruch eines Landarmenverbandes an einen Ortsarmenverband, oder umgekehrt, oder über gleichgestellte Verbände unter sich erhoben werden. Handelt es sich hierbei um die Frage, welcher Verband die Verpflichtung zur Unterstützung zu übernehmen hat, so ist gegen die Entscheidung der Regierung der Rechtsweg zulässig, bis zu dessen Erledigung jene befolgt werden muss. Dagegen ist über die Frage, ob Jemand einen Anspruch auf öffentliche Armenpflege zu haben glaubt und daher als arm zu betrachten ist, sowie über die Höhe der Verpflegungskosten, der Rechtsweg ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Gemeinde dem Armen gegenüber existirt daher nicht, dieselbe ist nur im Verhältniss derselben zum Staat vorhanden. Der Zeitpunkt des Eintritts und die Ursache des Unterstützungsbedürfnisses gehört aber wohl zur richterlichen Kompetenz, ebenso auch natürlich die Ansprüche,

welche sich auf jede privatrechtliche Verpflichtung zur Armenpflege beziehen, wenn die durch die Verwaltungsbehörde zu veranlassende Heranziehung der zunächst Verpflichteten Widerspruch gefunden hat. Als arm und unterstützungsbedürftig gilt hierbei nur Derjenige, dem das physische Vermögen fehlt, sich durch Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Namentlich beruht auch alle Disziplinar- und Strafgewalt gegen die in öffentlicher Pflege befindlichen Personen, oder die Armenzucht im Allgemeinen, auf der Staatsgewalt, welche gesetzlich gewisse Berechtigungen den Gemeinden übertragen hat. In dieser Beziehung hat namentlich das Gesetz vom 21. Mai 1855 dadurch sehr wohlthätig gewirkt, dass die Einsperrung in ein Arbeitshaus gegen Obdachlose, widerspenstige Insassen von Armenanstalten sowie Ehemänner und Väter, welche ihre Frauen und Kinder schuldiger Weise der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen, schon auf dem Verwaltungswege zugelassen wurde.

Gesetzliche Strafen gegen Bettler, Spieler, Trunkenbolde, Müssiggänger und Wohnungslose sind im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 festgesetzt. Danach wird gewöhnliche Bettelei mit Gefängniss bis zu 6 Wochen, wiederholte und qualifizirte, d. h. unter Drohungen, Gebrauch eines falschen Namens oder unter falschen Vorspiegelungen, verübte Bettelei mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft. Mit derselben Strafe wird Landstreicherei, ferner die durch Spiel, Trunk oder Müssiggang verschuldete Versäumung der Unterstützungspflicht gegen Angehörige, Weigerung der öffentlich Unterstützten, die von der Behörde angewiesenen Arbeiten zu verrichten, belegt. Die ausserdem in allen diesen Fällen von der Landespolizeibehörde zu verfügende Einsperrung in ein Arbeitshaus, welcher die Verwendung derselben zu gemeinnützigen Arbeiten gleich gestellt wird, darf einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen.

V. Die Kosten der Armenpflege.

a. In den Gemeinden. Die Art und Weise der Bestreitung der Kosten des örtlichen Armenwesens in den Gemeinden wird durch das Landrecht in den §§. 25 bis 30 Theil II. Titel 19 bestimmt.

Hiernach sollen die Mittel zur Unterhaltung der Armen, soviel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapita-

lien und Stiftungen entnommen werden. Auch können zu solchem Zwecke, unter Erlaubniss des Staates, besondere Kirchen- und Hauskollekten veranstaltet werden. Hierzu gestattete eine spätere Kgl. Verordnung die Aufstellung von geschlossenen Armenbüchsen in allen Gasthöfen und Speisehäusern.

Bei der Unzulänglichkeit dieser freiwilligen Leistungen sind die Gemeinden, unter Genehmigung des Staates berechtigt, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemässigten Taxen zu belegen. Diese landrechtliche Bestimmung, welche in früheren Ministerial-Reskripten (vom 2 Mai 1823 und 12. Aug. 1825) als „wegen der Gewerbesteuer nicht zulässig und an sich zweckwidrig" bezeichnet worden ist, ist neuerdings nach dem Reskript vom 18. November 1851 wieder allgemein, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, zugelassen. Es können sogar Theater, öffentliche Vorstellungen und Lustbarkeiten mit bestimmten Abgaben zum Besten der Ortsarmenkassen belegt werden. Auch die Zulassung von Wildpretsteuern in Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, geschieht nur zum „Besten der Armenkassen" und hat in jener landrechtlichen Bestimmung ihre gesetzliche Begründung (Erlass vom 24. April 1848). Aehnlich verhielt es sich ursprünglich mit dem den Kommunen durch Verordnung vom 4. April 1848 „behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten" überwiesenen Drittel des Staats-Antheils am Rohertrage der Mahlsteuer, welches erst durch Ges. vom 1. Mai 1851 für „allgemeine Kommunalzwecke" verwendbar wurde.

Ferner sollen alle Strafgelder, welche durch gesetzliche Bestimmungen den Armenkassen ausdrücklich überwiesen worden sind, nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Hierher gehören die polizeilichen Strafgelder, welche in die betreffende Gemeindekasse fliessen, Ueberschüsse aus dem Verkaufe von Pfandstücken bei Chaussee-Kontraventionen, sowie einige mit nur provinzieller Gültigkeit, wie z. B. Fischereikontraventionen in der Provinz Posen und Strafen gegen Gemeindebeamte in der Rheinprovinz.

Nachdem die Verpflichtung zur Armenpflege in erster Linie prinzipiell eine den Ortsarmenverbänden obliegende Kommunallast geworden ist, durch welche einzelne Gemeinde-Angehörige nicht prägravirt werden sollen und welche auch nicht durch Vertrag auf einzelne Gemeindeglieder abgewälzt werden kann, hat eine ältere Landrechtliche Bestimmung, dass für den Fall der Insuffizienz jener genannten Mittel, Diejenigen „welche von der

Abstellung der Strassenbettelei Vortheil ziehen" verhältnissmässige Beiträge zur Armen-Verpflegung zahlen sollen, ihre Bedeutung verloren. Die Last der Armenpflge ist gemeinschaftlich für alle Angesessenen und Nichtangesessenen, sofern sie überhaupt steuerpflichtig sind. Die gesammten Kosten der Armenpflege müssen in dem Gemeindehaushalt ausgebracht werden. In der Wirklichkeit stellt sich das Verhältniss so, dass sich jene prinzipiellen Mittel und Wege zu ihrer Aufbringung nur als eine geringe Erleichterung dieser Last darstellen. Besondere Armensteuern sind bei der Organisation der Preussischen Staats- und Gemeindesteuern unzulässig und auch durch Kabinetsordre vom 22. Januar 1826 ausdrücklich verboten. Für unentwickeltere Gemeindeverhältnisse sei noch erwähnt, dass ebenfalls die Versorgung der Ortsarmen durch Gestattung des Umgangs derselben behufs Einsammlung von Almosen zu gewissen Zeiten (als Bettelei) unzulässig ist. Wenn ferner zur örtlichen Unterbringung wirklicher Armen weder ein Gemeindegrundstück vorhanden ist, noch durch freie Uebereinkunft eine Wohnung zu beschaffen ist, so sind die Gemeindeglieder zur Aufnahme der Armen nach der Reihe anzuhalten. Diese Last darf keinenfalls Denjenigen auferlegt werden, die einen zur eigenen Benutzung nicht gerade erforderlichen Wohnungsraum haben. (Min.-Reskr. vom 29. Jan. 1826.)

Mag nun in den Städten der Betrag der gesammten Unterstützung auf den Etat gebracht werden, oder in den Landgemeinden eine mehr patriarchalische Art und Weise ihrer Aufbringung gebräuchlich sein, jedenfalls steht der vorgesetzten Staatsbehörde das Recht der Festsetzung und Genehmigung zu.

Soweit überhaupt statistisch fassbare Daten über den Betrag der von den Gemeinden zusammen aufgewendeten Kosten für die Armenpflege vorliegen, werden sie bei der Betrachtung der gesammten Ausgaben für die öffentliche Armenpflege mit Erwähnung finden. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass Erhebungen über den Haushalt der Gemeinden nach den einzelnen Zwecken der Verwaltung, welchen er dient, überhaupt noch nie veranlasst sind.

Speziell sei noch erwähnt, dass von jenen gesetzlich zugelassenen Luxussteuern zur Erleichterung der Armenlasten in den grösseren Gemeinden nur ein sparsamer Gebrauch gemacht ist.

So giebt es z. B. eine Wildpretsteuer, soviel wir haben ermitteln können, nur in Berlin, Breslau, Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., welche in den drei erstgenannten Städten nur resp. ca. 2500, 7000 und 3000 Thlr. einbringt. Auch Tanzsteuern und andere Luxusabgaben sind selten.

b. **In den Landarmen-Verbänden.** Die Geldmittel zur **Ausübung der Landarmenpflege** werden in ausserordentlich verschiedener Weise, den alten provinziellen und ständischen Gewohnheiten entsprechend, erhoben. Gesetzlich und naturgemäss bildet die erste Quelle des Einkommens der Verdienst der Insassen der Landarmenhäuser, das denselben gebührende Erbrecht, die Beiträge der Ortsverbände für die diesen zur Last fallenden, den Landarmenhäusern überwiesenen Armen und die Zinsen der Kapitalien. Die hierdurch nicht gedeckten Kosten werden im Allgemeinen durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht. Hierfür ist in Ostpreussen die Klassen- und Einkommensteuer vorgeschrieben, in der Provinz Sachsen treten noch Zuschläge zur Grundsteuer hinzu, während von der Klassensteuer die beiden untersten Stufen freigelassen werden; in der Rheinprovinz werden ausser der vollen Klassen- und Einkommensteuer und der Grundsteuer auch noch von der Gewerbesteuer Zuschläge für Landarmenzwecke erhoben. In den neueren Landarmenreglements für die Ober- und Niederlausitz von 1864 ist dem Kommunallandtage in dieser Beziehung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung resp. des Oberpräsidenten, freie Hand gelassen. Diese Erhebungen werden theils direkt, theils nach vorheriger Repartition nach der Seelenzahl der Kreise, wobei wiederum häufig die Städte ausgeschieden und besonders behandelt werden, vorgenommen.

In Betreff der **allgemeinen Natur** des gewährten **Armengeldes** ist schliesslich noch hervorzuheben, dass dasselbe **niemals als geschenkt** angesehen werden soll. Hieraus folgt die Berechtigung der Armenanstalt, die gewährten Unterstützungen, wenn der Arme in bessere Verhältnisse gekommen ist, wieder zurückzufordern. Namentlich tritt dieser Fall bei den in Folge vorübergehender besonderer Umstände, wie Krankheiten etc. gegebenen Verpflegungsgeldern ein. Auch für Erlass der Ermässigung des Schulgeldes in Armenschulen ist ein Rückforderungsrecht zugelassen. Aus jenem allgemeinen Grundsatz folgt auch das gesetzliche Erbrecht jeder öffentlichen Armenanstalt auf den eigenthümlichen freien Nachlass der Personen, die zur unentgeltlichen Verpflegung darin aufgenommen worden und darin gestorben sind. Nur ehelichen Nachkommen oder der Ehefrau verbleibt ihr Pflichttheil. Der Berliner Armendirektion ist ausnahmsweise auf Grund des an das damalige Kgl. Armen-Direktorium ergangenen Hofrescripts vom 2. Juli 1801, ein gesetzliches Erbrecht an dem Nach-

lass auch solcher Personen, welche, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, aus dem Armenfonds eine fortlaufende Unterstützung bis an ihren Tod empfangen haben, zugesprochen, wenn dem Almosenempfänger vor Bewilligung der fortlaufenden Unterstützung jenes Recht der Armendirektion zum öffentlichen Protokoll bekannt gemacht ist und derselbe die Unterstützung dennoch angenommen hat.

c. Die Staatsarmenfonds. Die Zuschüsse, welche der Staat für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege, abgesehen von denjenigen leistet, die er aus allgemeinem Rechtstitel, als Dominialgutsherr, zu geben hat und die in einem etwanigen Betrage von 30,000 Thlr. in dem Etat der Domänen-Verwaltung verzeichnet sind, finden sich im Etat des Ministeriums des Innern unter Tit. IX. „Für Wohlthätigkeitszwecke." Die einzelnen regelmässig wiederkehrenden Positionen dieses Fonds sind folgende:

1. Zu Almosen und Unterstützungen, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.

2. Fonds zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien.

3. Allgemeiner Unterstützungsfonds.

4. Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaiste Töchter.

5. Fonds zur Gründung und Herstellung von Damenstiften.

An dieser Stelle haben wir lediglich auf den unter 1 rubrizirten Zuschuss zur öffentlichen polizeilichen Armenpflege Gewicht zu legen, der auch materiell die Gesammtsumme der übrigen, ausschliesslich der Ausübung einer freien Wohlthätigkeit dienenden Aufwendungen bei Weitem überragt. Nachrichtlich sei nur bemerkt, dass der Fonds ad 2.) 3000—4000 Thlr., ad 3.) 1000 Thlr., ad 4.) 40,000—50,000 Thlr., ad 5.) 10—20,000 Thlr. jährlich beträgt. Die unter 1 genannte Staatshülfe zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens, im Betrage von über 150,000 Thlr. jährlich, setzt sich nun wieder zusammen aus:

a. Fonds zu Almosen und Unterstützungen.

b. Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806/15.

c. Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Von diesen 3 Unterabtheilungen können wir bei Verfolgung unserer Zwecke zunächst gänzlich absehen von der sub b. aufgeführten, deren naturgemäss immer kleiner werdenden Summen im Betrage von ca. 50,000 Thlr. mehr als besondere, über allge-

meine Verpflichtungen hinaus gehende Aufwendungen aus Pietätsrücksichten betrachtet werden können. Auch hat die Vertheilung dieser Summen auf die einzelnen Staatstheile, welche durch die Zahl der dort wohnenden Invaliden und Veteranen beeinflusst wird, kein allgemeines Interesse.

Wichtiger ist schon der sub a. genannte Fonds zu Almosen und Unterstützungen, welcher zur Disposition der Regierungspräsidenten (resp. in der Stadt Berlin des Kgl. Polizeipräsidenten) steht und von denselben für dringende, zu ihrer unmittelbaren Kognition gelangende Fälle der Noth verwendet wird. Bei der Bemessung der Höhe der Summen für den einzelnen Regierungsbezirk waren theils die Grösse und Einwohnerzahl, theils die wirthschaftliche Lage des Bezirks masgebend. Wir rangiren die Regierungsbezirke nach der Höhe dieser in den letzten Jahren gleich gebliebenen Dispositionsfonds:

1. Düsseldorf	2100 Thlr.		13. Trier	900 Thlr.
2. Breslau	2000 „		14. Posen	800 „
3. Liegnitz	1593 „		15. Bromberg	800 „
4. Königsberg	1400 „		16. Magdeburg	800 „
5. Oppeln	1350 „		17. Münster	800 „
6. Gumbinnen	1300 „		18. Köln	800 „
7. Erfurt	1300 „		19. Aachen	800 „
8. Danzig	1000 „		20. Stadt Berlin	750 „
9. Marienwerder	1000 „		21. Stralsund	740 „
10. Merseburg	1000 „		22. Frankfurt	700 „
11. Minden	1000 „		23. Potsdam	500 „
12. Koblenz	1000 „		24. Arnsberg	400 „

Zieht man diese Summen nach Provinzen zusammen, so erscheinen bedacht:

Die Provinz	Preussen	mit	4700 Thlr.
„ „	Posen	„	1600 „
„ „	Pommern	„	2030 „
„ „	Brandenburg	„	1950 „
„ „	Schlesien	„	4943 „
„ „	Sachsen	„	3100 „
„ „	Westphalen	„	2200 „
„ „	Rheinprovinz	„	5600 „
Der Preussische Staat also im Ganzen		mit	26123 Thlr.

Da diese Summen in den letzten Jahrzehnten keine Veränderung erlitten haben, so ist mit dem Wachsthum der Bevölkerung eine verhältnissmässige Verringerung dieser Beträge verbunden gewesen. Wenn dieselben gleichfalls ausschliesslich als reine Wohlthätigkeitsäusserungen ohne jede Verpflichtung anzusehen sind, so müssen die oben sub c. genannten „Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten" als theilweise freiwillig übernommene, theilweise durch Tradition oder ältere privatrechtliche Verhältnisse entstandene Verpflichtungen des Staats zur Mitunterhaltung des polizeilichen Armenwesens betrachtet werden.

Man muss sich indessen vor der nahe liegenden Annahme

hüten, als ob diese Summen etwa Ausflüsse einer in dritter Linie subsidiarischen Verpflichtung des Staats aus allgemeinen gesetzlichen Gründen darstellen. Die Spezifizirung der einzelnen Positionen, wie sie z. B. zu dem Staatshaushalts-Etat von 1860 gegeben ist, gibt die nähere Erklärung für die Entstehung der einzelnen Ansätze, welche sich, wie schon hervorgehoben, in den meisten Fällen auf die schon genannten Motive zurückführen lässt. Von der ganzen im Jahre 1860 ca. 85,000 Thlr. betragende Summe nimmt die Stadt Berlin über die Hälfte ein, welche Summe hauptsächlich durch einen, gemäss der Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Kommune, (welche nach den Freiheitskriegen stattgefunden hat) an letztere zu zahlenden festen Zuschuss von 30,000 Thlr. entstanden ist.

d. Gesammtbetrag der öffentlichen Armen-Unterstützungen. Da regelmässig wiederkehrende Nachrichten über die Höhe der zu Armenzwecken aufgewendeten Mittel von einer Zentralstelle aus nicht erhoben werden, die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Verbänden aber so mannigfaltiger Natur sind, dass eine Kenntniss derselben im Einzelnen noch nicht eine Uebersicht über den Gesammtbetrag der öffentlichen Armen-Unterstützungen gewährt, so müssen wir bei dem Versuch, von dem letzteren eine Anschauung zu geben, uns lediglich auf die allgemeinen Erhebungen beschränken, welche in der Absicht, eine solche zu gewinnen, theils in Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung und Volksbeschreibung, theils selbständig unternommen sind. In ersterer Beziehung ist die grosse Hoffmannsche Statistische Tabelle von 1810 das erste offizielle Dokument, welches über den angeregten Punkt Mittheilungen enthält. Obwohl dieselben natürlich auf Zuverlässigkeit keinen grossen Anspruch machen können, so verdienen sie doch um so mehr hier wiedergegeben zu werden, als dieselben überhaupt noch niemals publizirt sind. (s. pag. 61.)

Es geht daraus das nicht uninteressante Faktum hervor, dass in dem ganzen Preussischen Staat mit seiner damaligen Bevölkerung von 4,708,410 Seelen nicht mehr als ca. eine Viertel Million Thaler öffentliche Armen-Untersützungen nachgewiesen werden konnten.

Der Werth dieser ersten Nachrichten wird einerseits geschwächt, andrerseits aber auch erhöht durch den Umstand, dass es von 1810 bis 1849 an offiziellen Erhebungen über die Kosten der Armenpflege durchaus mangelt. Die beinahe vierzigjährige Zwischenperiode lässt Vergleiche der Angaben im Einzelnen und Ganzen nicht zu. Wir beschränken uns daher auf die Wiedergabe

Alte Landestheile im Jahre 1810.	Armenananstalten. Aus den Kommunal-Armen-Fonds ist zur Unterstützung verwandt worden. Thlr.	Sgr.	Andere öffentliche Institute und Korporationen haben, soviel bekannt, zur Unterstützung der Armen verwandt. Thlr.	Sgr.
Ostpreussen (Königsberg)	30334	2	7375	15
Litthauen (Gumbinnen)	11110	88	1717	27
Westpreussen (Marienwerder) .	15078	52	2156	74
I. Preussen (excl. Danzig)	56524	12	11249	16
Kurmark (Potsdam)	40682	8	6334	23
Neumark (Frankfurt)	7389	20	2096	9
II. Brandenburg	48071	28	8431	2
III. Pommern (excl. Stralsund) . . .	30381	19	6411	9
Breslau und Oppeln	48470	9	11206	13
Liegnitz	40189	5	4675	20
IV. Schlesien	88659	14	15882	3
Staat	223635	3	41974	—

eines Auszugs aus den positiven und relativen Zahlen für das genannte Jahr, wie sie im Heft IV. der Dietericischen Tabellen für den Preussischen Staat pro 1849 enthalten sind. Dieselben sind an dieser Stelle wesentlich vervollständigt durch die Summirungen und Berechnungen für die Provinzen, während in der Quelle nur die Regierungsbezirke berücksichtigt sind. (s. pag. 62.)

Es würde zu weit führen, auf die bedeutsamen lokalen Verschiedenheiten, welche durch obige Zahlen angedeutet sind, und welche, zum grossen Theil mit den wirthschaftlichen Zuständen der betreffenden Landestheile im Allgemeinen zusammenhängen, an dieser Stelle näher einzugehen. Wir gehen daher zu einer andern, gleichfalls an der gedachten Stelle angegebenen Betrachtungsweise über, welche, unter der freilich nicht ganz zutreffenden Voraussetzung der unbedingten Richtigkeit, das Interesse noch mehr in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Dies ist die Betrachtung der Kosten des Armenwesens nach Stadt und Land und innerhalb der Städte nach deren Grösse. (s. pag. 63.)

Die hiernach sofort in's Auge fallende Erscheinung, dass in den Städten die Kosten der Armenpflege grösser, als auf dem Lande sind und innerhalb derselben wieder mit der Einwohnerzahl wachsen, wird nur zu einem geringem Theile mit dadurch herbeigeführt sein, dass die Abschätzung der gewährten Naturalien in Gelde zu gering ausgefallen sein mag. Was die Art der Deckung dieser Kosten angeht, ist noch als charakteristisch hervorzuheben, dass in den Städten die Stiftungen, auf dem platten Lande die Privat-Wohlthätigkeitsfonds überwiegen. Neuere Nachrichten über die Kosten der Armenflege in Preussen sind nicht vorhanden.

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Gewährte Unterstützungen in offener Armenpflege.	geschloss. Armenpflege.	Summa.	Hiervon wird gedeckt aus Communal Mitteln	Stiftungen.	Privatfonds.	Prozenten der der Gesammtsumme.			Durchschnittlich erhält ein Armer. Thlr.	Sgr.	Pf.	wird pro Kopf der Bevölkerung gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.
Königsberg	129443	98165	227608	134134	70254	25220	58,93	30,86	10,21	8	22	2	—	8	9
Gumbinnen	95240	25295	120535	104183	9479	6874	86,43	7,87	5,70	8	4	11	—	5	11
Danzig	108915	109446	218361	110309	93810	14242	50,52	42,96	6,52	12	9	10	—	17	6
Marienwerder	47980	24459	72439	51043	16214	5181	70,46	22,39	7,15	8	20	9	—	3	6½
I. Preussen	**381578**	**257365**	**638943**	**399669**	**189757**	**49517**	**62,55**	**29,70**	**7,75**	**9**	**10**	**3**	—	**7**	**10**
Posen	96008	33064	129072	49380	16727	62965	38,26	12,96	48,78	7	27	1	—	4	6
Bromberg	13677	11759	25436	15598	5526	4316	61,30	21,73	16,97	6	17	6	—	1	8
II. Posen	**109685**	**44823**	**154508**	**64973**	**22253**	**67281**	**42,05**	**14,40**	**43,55**	**7**	**19**	**6**	—	**3**	**7**
Stettin	125833	115794	241627	145485	85099	11044	60,21	35,22	4,57	11	10	6	—	13	4/5
Köslin	50749	12245	62994	50269	10567	2158	79,80	16,76	3,44	8	19	—	—	4	3
Stralsund	102970	53719	156689	100210	50966	5523	63,95	32,53	3,52	10	9	10	—	25	5
III. Pommern	**279552**	**181758**	**461310**	**295955**	**146632**	**18725**	**64,16**	**31,79**	**4,05**	**10**	**16**	**3**	—	**12**	**2**
Berlin	402002	286390	688392	507235	134159	46999	73,69	19,49	6,83	11	5	11	1	21	6
Potsdam	175847	82014	257861	202377	37787	17697	78,48	14,66	6,86	6	23	5	—	9	5
Frankfurt	122847	42017	164880	128556	27166	9158	77,97	16,48	5,55	7	27	1	—	5	10
IV. Brandenburg	**700712**	**410421**	**1,111133**	**838168**	**199112**	**73854**	**75,43**	**17,92**	**6,65**	**9**	**6**	**11**	—	**15**	**11**
Breslau	190885	219199	410084	282203	67534	60346	68,82	16,47	14,71	4	10	8	—	10	7
Oppeln	103298	80128	183426	80009	45646	57769	43,62	24,89	31,19	6	18	10	—	5	9
Liegnitz	122497	55070	177567	106497	46532	24539	59,87	26,21	13,92	4	20	4	—	5	10
V. Schlesien	**416680**	**354397**	**771077**	**468709**	**159712**	**142654**	**60,79**	**20,71**	**18,59**	**4**	**29**	**9**	—	**7**	**8**
Magdeburg	173057	122943	296000	186085	88527	21388	62,87	29,91	7,22	9	3	4	—	13	1
Merseburg	109410	65626	175036	114235	40513	20288	65,26	23,15	11,59	6	24	4	—	7	3
Erfurt	63571	53642	117213	48125	54123	14965	41,06	46,17	12,77	6	—	5	—	10	4
VI. Sachsen	**346038**	**242211**	**588249**	**348445**	**183163**	**56641**	**59,23**	**31,14**	**9,63**	**7**	**17**	**1**	—	**10**	**1**
Münster	84877	40124	125001	25904	70622	28475	20,72	56,49	22,79	6	25	2	—	8	11½
Minden	104815	22525	127340	62755	35439	29147	49,28	27,83	22,89	4	11	3	—	8	3
Arnsberg	121082	10683	131765	75044	44221	12499	56,95	33,56	9,49	9	1	1	—	6	10
VII. Westphalen	**310774**	**73332**	**384106**	**163703**	**150282**	**70121**	**42,62**	**39,12**	**18,26**	**6**	**6**	—	—	**7**	**11**
Köln	153976	116103	271079	159746	75632	34702	59,15	28,00	12,85	4	23	3	—	16	7
Düsseldorf	483043	131059	614102	349584	140478	124038	56,93	22,87	20,20	8	19	1	—	20	5
Koblenz	138094	36453	474547	84923	47113	42510	48,65	26,39	24,96	4	16	3	—	10	7
Trier	101726	44447	146173	66650	44711	34811	45,59	30,59	23,82	4	5	11	—	9	—
Aachen	115627	51464	167091	86616	58098	22375	51,84	34,77	13,39	4	27	11	—	10	3
VIII. Rheinprovinz	**992466**	**379526**	**1,371990**	**747519**	**366032**	**258436**	**54,48**	**26,68**	**18,81**	**5**	**25**	**4**	—	**14**	**10**

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Gewährte Unterstützung in offener Armenpflege.	Gewährte Unterstützung in geschlossener Armenpflege.	Summa.	Hiervon wird gedeckt aus Kommunal-Mitteln.	Hiervon wird gedeckt aus Stiftungen.	Hiervon wird gedeckt aus Privat-Fonds.	In Prozenten.			Durchschnittlich erhält ein Armer.			Durchschnittlich wird pro Kopf der Bevölkerung gezahlt.		
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.				thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
In 60 grossen Städten .	1,370465	1,405415	2,775880	1,660833	837760	277286	59,83	30,18	9,99	8	26	11	1	18	2
„ 238 mittleren „	488970	289572	778542	464497	250963	63081	59,66	32,24	8,10	8	5	6	—	18	1
„ 672 kleineren „	294917	96576	391493	228468	115668	47359	58,36	29,54	12,10	6	—	4	—	8	10
In sämmtlichen 970 Städten	2,154352	1,791563	3,945915	2,353798	1,204391	387726	59,65	30,52	9,83	8	10	8	—	27	3
In 324 Kreisen des platten Landes	1,383134	152269	1,535403	973345	212553	349505	63,39	13,85	22,76	5	1	2	—	3	11
Im Staate überhaupt . . .	3,537486	1,943832	5,481318	3,327143	1,416944	737231	60,69	25,86	13,45	7	1	8	—	16	10
Hierzu aus dem Allgemeinen Armenpflegefonds . . .	91821	133157	224978	224486	366	126	99,78	0,16	0,06	—	—	—	—	—	—
	3,629307	2,076989	5,706296	3,551629	1,417310	737357	62,24	24,84	12,92	7	8	1	—	10	8

VI. Organisation der Armenverbände und Behörden.

a. Der Gemeinden. Die Zusammensetzung und Kompetenz der Ortsarmenbehörden ist in den verschiedenen Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen enthalten. Für die 6 östlichen Provinzen ist es die Städteordnung vom 30. Mai 1853 und die Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856, welche letztere jedoch kein organisches Gesetz, sondern nur eine an die älteren Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sich anschliessende Novelle ist. Für Westphalen ist in der Städte- nnd Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz in der vom 15. Mai dess. J. eine Reform ihrer Verfassung gegeben. Hiernach übt in den Städten der östlichen Provinzen und Westphalens der Magistrat, resp. eine demselben untergeordnete aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten gemischte Deputation, die Armen-Direktion, in denen der Rheinprovinz der Bürgermeister, in allen Landgemeinden der Ortsvorstand die erste Armenpflege aus. Die Beziehung und Stellung derselben, theils zu den staatlichen Aufsichtsbehörden, theils zu den Landarmenverbänden, ist in der systematischen Darstellung der jetzt gültigen Bestimmungen wiedergegeben.

Die faktische Organisation der Ortsarmenverbände ist identisch mit der der politischen Gemeinden. Um eine Uebersicht über dieselben geben zu können, sind in der nebenstehenden Tabelle aus den an verschiedenen Stellen im I. Jahrgang des offiziellen statistischen Jahrbuchs enthaltenen Angaben die Zahlen für die zur selbständigen ersten Ausübung der Armenpflege berufenen Gemeinschaften nach Regierungsbezirken und Provinzen zusammengestellt. (s. pag. 65.)

Wenn die Zahlen sich auch auf das Jahr 1858 beziehen, so dürften dieselben sich doch bis heute nicht wesentlich geändert haben. Wir müssen uns desshalb umsomehr auf deren alleinige Wiedergabe beschränken, als, abgesehen von den Ermittelungen behufs der Veranlagung der Grundsteuer, welche aber nicht alle oben aufgeführten Gesichtspunkte berücksichtigen, neuere Angaben nicht vorliegen.

Den Gemeinden, als ersten Verwaltungs-Einheiten, sind die nächsten staatlichen Aufsichtsinstanzen zur besseren Uebersicht gleich hinzugefügt, so dass in obigen Zahlen eine ziemlich vollständige Darstellung der allgemeinen politischen Verwaltungs-Eintheilungen gegeben ist. Auf den ersten Blick macht sich eine

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Erste Eintheilung.					Zweite Eintheilung.	2. resp. dritte Eintheilung.
	Land-Gemeinden.	Städte.	Domainen-Güter u. Forstreviere.	Ritter-Güter.	Andere selbstständige Guts-Bezirke.	Aemter (in Westphalen) Bürgermeistereien (am Rhein).	Kreise.
Königsberg	2653	48	65	1035	844	—	19
Gumbinnen	3225	19	50	442	260	—	16
Danzig	909	11	38	270	285	—	7
Marienwerder	1734	43	48	596	500	—	13
I. Preussen	**8521**	**121**	**201**	**2343**	**1889**	—	**55**
Posen	2439	91	26	977	432	—	17
Bromberg	1478	52	49	524	455	—	9
II. Posen	**3917**	**143**	**75**	**1501**	**887**	—	**26**
Stettin	1100	35	19	615	185	—	12
Cöslin	975	23	84	886	188	—	10
Stralsund	270	14	90	362	309	—	4
III. Pommern	**2245**	**72**	**193**	**1863**	**682**	—	**26**
Potsdam	1536	72	123	790	312	—	14
Frankfurt	1732	67	84	868	298	—	16
IV. Brandenburg	**3268**	**139**	**207**	**1658**	**610**	—	**30**
Breslau	2266	56	25	1294	267	—	23
Oppeln	1728	39	100	881	75	—	16
Liegnitz	1749	48	29	1081	199	—	19
V. Schlesien	**5743**	**143**	**154**	**3256**	**541**	—	**58**
Magdeburg	1016	50	56	351	30	—	14
Merseburg	1664	70	56	575	111	—	16
Erfurt	405	23	13	217	64	—	9
VI. Sachsen	**3085**	**143**	**125**	**1143**	**205**	—	**39**
Münster	825	28	4	139	—	99	10
Minden	779	27	6	97	—	59	10
Arnsberg	963	44	9	189	—	85	14
VII. Westphalen	**2567**	**99**	**19**	**425**	—	**243**	**34**
Düsseldorf	613	63	8	174	—	156	12
Cöln	945	13	4	146	—	98	9
Aachen	666	15	8	99	—	152	8
Coblenz	944	26	8	34	—	94	9
Trier	1131	11	17	—	—	203	6
VIII. Rheinprovinz	**4299**	**128**	**45**	**453**	—	**703**	**44**
Sigmaringen	—	7	—	—	—	—	—
	33745	995	1019	12642	4814	946	312

bedeutsame Verschiedenheit zwischen den östlichen und westlichen alten Provinzen darin geltend, dass in diesen sich zwischen die Gemeinde und die landräthliche Kreisverwaltung noch ein Mittelglied, die „Aemter" in Westphalen, und die „Bürgermeistereien" in der Rheinprovinz, einschiebt, welches in jenen gänzlich fehlt. Hinsichtlich dieser Organisation bemerkt Max Wirth in seinen „Grundzügen der Nationalökonomie":

„Da in den östlichen Provinzen jedes Dorf und selbständige Rittergut einen eigenen Bezirk bildet, dessen Verwaltungsbehörde nur der Aufsicht des Landraths als Vorsteher des Kreises unter-

liegt, und die grosse Ausdehnung der Kreise, welche durchschnittlich 15 bis 30 Quadratmeilen umfasst, sowie die sonstigen zahlreichen Geschäfte des Landraths eine Uebersicht sehr erschweren, so erscheint die Einrichtung in den westlichen Provinzen zweckmässiger, wo immer eine Anzahl von Dörfern oder Rittergütern zu einem Amt oder zu einer Bürgermeisterei vereinigt ist, in denen der Amtmann oder Bürgermeister die Aufsicht über die einzelnen Gemeindeverwaltungen führt.“ Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu verkennen, da die letzteren Behörden den Gemeinden näher stehen und so eine wirksamere Beaufsichtigung der Armenpflege eintreten lassen können. Ein Vortheil für die andererseits immer mehr anzustrebende Selbstverwaltung der Gemeinden geht aber aus dieser Unmittelbarkeit der Staatsaufsicht nicht hervor.

b. Der Landarmenverbände. Eine kontrollirende Instanz bilden demnächst die Landarmenverbände in keiner Weise; sie sind nur subsidiär verpflichtete grössere Gemeinschaften. Ihr Ursprung ist auf dem ständischen Gebiete zu suchen, weshalb sie mit der Organisation und geschichtlichen Entwickelnng der Kommunalstände eng zusammenhängen. Da dieselben auf dem historischen Boden der alten, den Preussischen Staat bildenden Landestheile in ihrem früheren Zusammenhange beruhen, so gewähren die ständischen Eintheilungen, insbesondere aber die Landarmenverbände ein sehr buntes Bild. Nach den für die einzelnen ergangenen Reglements und Instruktionen ist die Stellung und Beziehung der einzelnen Landarmenverbände zu einander ebenfalls ausserordentlich verschieden. Die beiden einzigen Provinzen, welche für sich einen eigenen Verband bilden, sind Posen und Westphalen. Dieselben haben auch lediglich gemeinschaftliche Institute. In Pommern sind Vor- und Hinterpommern oder die Regierungsbezirke Stettin und Köslin dem Regierungsbezirke Stralsund oder Neuvorpommern selbständig gegenübergestellt; jedoch bestehen gemeinschaftliche Anstalten. Dies ist gleichfalls der Fall in der Rheinprovinz, wo jeder der 5 Regierunsbezirke einen eigenen Landarmenverband bildet, und in der Provinz Preussen, wo allerdings einerseits Westpreussen oder die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder selbstständig als Landarmenverband für sich bestehen, andererseits aber für die 35 Ostpreussischen Land- und Stadt-Kreise, deren jeder einen eigenen Landarmenverband bilden soll, ausschliesslich gemeinschaftliche Institute vorhanden sind. Auch in Schlesien ist wenigstens theilweise ein Zusammenhang der Landarmenverbands- und der Provinzial- und Regierungsbezirksgrenzen nachzuweisen. Hier ist für

das „Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ ein gemeinschaftliches Reglement ergangen, wonach für diesen Gebietstheil 4 Landarmenverbände gebildet sind: die Stadt Breslau für sich, der Regierungsbezirk Breslau (excl. der Stadt), der Regierungsbezirk Oppeln und Liegnitz (excl. der Oberlausitz). Diese vier haben gemeinschaftliche Armenanstalten, während das Markgrafenthum Oberlausitz, welches aus Theilen der Kreise Lauban, Bunzlau und Sagan besteht, ganz separat für sich dasteht.

Unabhängig von der allgemeinen Verwaltungs-Eintheilung ist die Gliederung der Provinzen Brandenburg und Sachsen in Landarmenverbände. Die erstere Provinz hat im Ganzen 8 derartige Verbände, nämlich die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a./O., die Uckermark, Kurmark, Neumark, den Kreis Kottbus und das Markgrafenthum Niederlausitz (Kreis Sorau mit umliegenden Ortschaften). Diese sämmtlichen Brandenburgischen Verbände sind getrennt von einander und besitzen meistens eigene Institute. Nur die Niederlausitz hängt mit der zur Provinz Schlesien gehörigen Oberlausitz mehr zusammen. In der Provinz Sachsen bestehen im Ganzen 6 Landarmenverbände, welche jedoch gemeinschaftliche Institute haben. Es sind 1. die Altmark, 2. die beiden Jerichow'schen Kreise, 3. das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, Fürstenthum Halberstadt, Stift Quedlinburg, Grafschaft Wernigerode, 4. die beiden Mansfelder Kreise, Saalkreis, Stadt Halle, 5. Kreis Erfurt und die vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, 6. die drei Eichsfeld'schen Kreise und Kreis Nordhausen. Hiernach giebt es folgende zur subsidiären Armenunterstützung verpflichtete Landarmenverbände:

1.	Provinz	Preussen . .	36	4.	Provinz	Pommern . .	2
		Ostpreussen	35	5.	„	Schlesien . .	5
		Westpreussen	1	6.	„	Sachsen . .	6
2.	„	Posen . . .	1	7.	„	Westphalen .	1
3.	„	Brandenburg .	8	8.	„	Rheinprovinz	5

Was die Bevölkerungszahl dieser 64 Landarmenverbände angeht, so variirt sie also zwischen der der grössten und kleinsten staatlichen Verwaltungseintheilung, der einer Provinz und der eines Kreises.

IIa.

Stadt Berlin.

Von

Dr. jur. H. Schwabe, Vorstand des städtischen statist. Bureaus.

I. Organisation der Berliner öffentlichen Armenpflege.

1. Geschichtliche Skizze ihrer Entwickelung.

Die ersten Anfänge einer Organisation der Armenpflege in Berlin von Seiten staatlicher Behörden fallen, soweit unsere Nachrichten zurückreichen in die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich III. (nachherigen Königs Friedrich I.) Denn unter ihm wurde der Grund gelegt zur Bildung einer Armenkasse und zur Einsetzung einer besonderen Verwaltungsbehörde, welche das gesammte Armenwesen zu überwachen und die Unterstützung der Bedürftigen zu leiten berufen war.

Die Verordnungen seiner Vorgänger, welche auf das Armenwesen in der Kurmark und speziell in der Residenzstadt Berlin Bezug haben, verfolgen grösstentheils nur den Zweck, die stark grassirende Strassen- und Hausbettelei und die in ihrem Gefolge befindlichen Uebelstände zu beseitigen und ferner die Unterstützungspflicht der Gemeinden als gesetzlich zu normiren.

Während der Kurfürst in den übrigen Städten und Dörfern die Verwaltung der Armenpflege den Ortsbehörden, Magistraten und Gutsherrschaften überwies, behandelte er das Armenwesen in Berlin besonders und getrennt von dem der übrigen Monarchie.

Zunächst ernannte er unter dem 19. Aug. 1693 eine Kommission aus höheren weltlichen und geistlichen Beamten „zur Untersuchung der Berliner Armenanstalten". Diese Kommission, welche bis 1699 das Armenwesen provisorisch geleitet zu haben scheint, regelte dasselbe durch eine Verordnung vom 16. Aug. 1695. Hiernach sollten sämmtliche Arme und Nothleidende wöchentlich 2mal auf dem Rathhause zusammenkommen, damit „Jedem nach Befinden seiner dürftigen Umstände geholfen werde". Dagegen soll alle Bettelei auf den Strassen und in den Häusern verboten

sein. Zur Bestreitung der Kosten für das Armenwesen ordnete die Kommission die wöchentliche (später in eine monatliche verwandelte) Zirkulation einer besonderen Kollektenbüchse an; dies ist der Ursprung der noch bestehenden Hauptarmenkasse. Weitere Einnahmen dieser Kasse bestanden in kirchlichen Opfern und staatlichen Zuwendungen verschiedener Art: einzelnen Abgaben und Strafgeldern; auch Grundstücken; bald folgten Privatgeschenke und Vermächtnisse.

Dem Institut dieser Hauptarmenkasse folgte schon 1699 die Gründung von Armen-Freischulen, welche im Laufe der Zeit vielfach vermehrt und erweitert bis in die neueste Zeit unter Verwaltung und Aufsicht der Armenbehörden gestanden haben.

Endlich fällt in jene Zeit der Bau eines grossen Armenhauses, des grossen Friedrichs-Hospitals, dessen Bestimmung dahin angegeben war, aus der Zahl der Berliner Armen Waisen zu erziehen, Kranke und Wahnsinnige zu heilen, Bettler zur Arbeit anzuhalten und alte Arbeitsunfähige dauernd zu verpflegen; dasselbe umfassste hiernach sämmtliche Zwecke der geschlossenen Armenpflege.

Die Verwaltung, Aufsicht und Direktion dieser sämmtlichen Armeninstitute, der Armenkasse, der Armenfreischulen, des Armenhauses wurde von Kurfürst Friedrich III. endgültig geordnet durch „Fundation einer beständigen und immerwährenden Armenkommission“ (Patent vom 3. April 1699). Dieselbe sollte unter Vorsitz eines Geheimen Raths aus höheren, weltlichen und geistlichen Beamten bestehen, und „alles was der Armuth zu gut oder sonst zu verbessern die Nothdurft erfordert, anordnen“; auch wurde ihr das jus patronatus beim Armenwesen beigelegt.

Durch diese Einrichtungen war für Organisation der Berliner Armenpflege nach ihren verschiedenen Zweigen eine Grundlage gegeben, auf welcher die Nachfolger Friedrichs nur ergänzend und weiterbildend fortzubauen hatten.

Diese Ergänzungen bestanden im Wesentlichen darin, dass für die verschiedenen Zwecke der geschlossenen Armenpflege, welche sämmtlich zu erfüllen, ursprünglich das grosse Friedrichs-Hospital bestimmt war, eigne gesonderte Institute ins Leben gerufen wurden. Die Kommune war seit Gründung der öffentlichen Armenpflege, von 1695—1820, zu keinen Beiträgen verpflichtet; sie leistete, wie Private, milde freiwillige Beiträge. Dieses Verhältniss änderte sich durchgreifend durch die Kabinetsordre vom 3. Mai 1819. Damit kommen wir zur

2. Schilderung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 1820 ist das Armenwesen der Stadt Berlin mit den dazu gehörigen Anstalten und milden Stiftungen nebst deren Vermögensstücken und Einkünften, mit Ausnahme der Charité, der Verwaltung der Kommune überlassen worden.

Zu jenen Anstalten, die der Kommune am 1. Januar 1820 übergeben wurden, gehörten insbesondere:

Das grosse Friedrichs-Waisenhaus.

Das Arbeitshaus.

Das Neue Hospital mit 3 kleineren dazu gehörigen Hospitälern, seit ihrer Vereinigung Friedrich-Wilhelms-Hospital genannt.

Die Erwerbs- und übrigen Freischulen.

Die Charité dagegen mit ihrem Vermögen ist als Staats-Eigenthum vom Armenwesen getrennt und die Verwaltung derselben einer besonderen Zivilbehörde übertragen worden.

Hinsichtlich dieser Ausscheidung der Charité aus den der Kommune überwiesenen Armenanstalten sowie in Betreff der bis zum Jahre 1820 von Seiten des Staates geleisteten sehr bedeutenden Zuschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege in Berlin wurden zwischen den städtischen und staatlichen Behörden jahrelange Verhandlungen geführt, die endlich mit den übrigen zwischen Staat und Kommune schwebenden finanziellen Streitfragen ihre Erledigung fanden:

1. In Betreff der Charité durch die Kabinetsordre vom 6. Juni 1835, wonach die Berechtigung der Stadt zur Benutzung des Charité-Krankenhauses dahin festgestellt wurde, dass derselben fortan nur 100000 freie Verpflegungstage bewilligt wurden, alle darüber hinaus geleistete Krankenpflege aber von ihr bezahlt werden sollte.

2. In Betreff des staatlichen Zuschusses durch die Königl. Kabinetsordre vom 31. Dezbr. 1838. In derselben wurde der Zuschuss des Staats zur Bestreitung der Armenkosten auf 55000 Thlr. jährlich normirt.

Von den am 1. Januar 1820 der Stadt übergebenen Armeninstituten wurden die Armenschulen im Jahre 1837 von der Verwaltung des Armenwesens losgelöst und mit dem übrigen städtischen Schulwesen verbunden. Aus diesem Grunde, und weil ferner nach dem in Art. 25 der preussischen Verfassung niedergelegten Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, welches Prinzip schon früher im Allgem. Landrecht Aufnahme gefunden hatte, die Befreiung vom Schulgelde nicht

als eigentliche Armenunterstützung anzusehen ist, ist in dem folgenden Abschnitte: „Statistik der öffentlichen Armenpflege“ das Armenschulwesen nicht berücksichtigt worden.

Für die Organisation der öffentlichen Armenpflege unter städtischer Verwaltung ist in erster Linie die „Armen-Ordnung für die Residenz Berlin“ vom 3. Oktbr. 1826 und sodann die bei den Armenkommissionen der Residenz Berlin bestehende Geschäftsführung“ vom 23. März 1836 normirend:

Die gesammte öffentliche Armenpflege der Stadt Berlin steht unter Leitung und Aufsicht der Armendirektion, einer besonderen städtischen Deputation, die, wie alle übrigen, dem Magistrat untergeordnet ist. Das Plenum derselben ist gegenwärtig zusammengesetzt aus:

11 Magistratsmitgliedern inkl. des Vorsitzenden,
11 Stadtverordneten,
3 Assessoren (Bezirks-Dezernenten) und
7 Bürger-Deputirten, unter denen sich 2 medizinische Sachverständige und 1 Geistlicher, sowie der jedesmalige Vorsitzende der Versammlung der Armenkommissionsvorsteher befinden.

Die Bürger-Deputirten werden nach §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aus der Zahl der stimmfähigen Bürger in die ständigen Verwaltungs-Deputationen durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt; ebenso die Mitglieder der letzteren, während die Magistratsmitglieder durch den Oberbürgermeister ernannt werden.

Das Institut der Assessoren der Armendirektion, d. h. besoldeter Mitglieder des Kollegiums, denen die Bearbeitung des Bezirks-Dezernats ausschliesslich übertragen ist, besteht erst seit Oktober 1853 und wurde hervorgerufen durch die Uebelstände des häufigen Wechsels in dem mit der Bearbeitung der Bezirksdezernate, der Kontrolle der Armen-Kommissionen betrauten Personale des Kollegiums, Uebelstände, welche besonders während der Vorjahre in laxeren Verwaltungsgrundsätzen und bedeutender Anschwellung des Armenbudgets hervortraten. Das neue Institut hat sich als zweckmässig bewährt; denn die damit gewonnene grössere Garantie für die Anwendung bestimmter und gleichartiger Normen, die gleichmässigere, schärfere Kontrolle der von den Armenkommissionen befolgten Praxis und die aufmerksame Wahrnehmung aller Regress-Ansprüche der Kommune gegen Private oder andere Armenverbände ergab in der Folgezeit sehr günstige finanzielle Resultate.

Von dem Plenum der Armendirektion sind 2 Abtheilungen abgezweigt, welche speziell der Waisenverwaltung und der Verwaltung des Arbeitshauses mit den damit verbundenen Anstalten vorgesetzt und direkt dem Magistrat untergeordnet sind, zur Aufrechthaltung gleicher Verwaltungsgrundsätze aber mit dem Plenum durch die Deputirung mehrerer Mitglieder in dasselbe und durch das dem Vorsitzenden des letzteren verliehene Recht der Ueberwachung der Geschäftsführung der Abtheilungen in enger Verbindung stehen.

Armenkommissionen.

Die unmittelbare Ausübung der offenen Armenpflege liegt in den Händen der über die ganze Stadt vertheilten Armenkommissionen, welche der Leitung und Oberaufsicht der Armen-Direktion als deren Organe untergeordnet sind.

Jede der gegenwärtig bestehenden über einen oder mehrere Stadtbezirke sich erstreckenden 109 Armenkommissionen besteht aus einer dem Bedürfniss entsprechenden Zahl von Mitgliedern (6—22) die auf Vorschlag der Kommission von der Armendirektion dem Magistrat präsentirt und von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Die Bezirksvorsteher derjenigen Stadtbezirke, welche von der Armenkommission umfasst werden, resp. ihre Stellvertreter, sind eo ipso Mitglieder derselben; ebenso haben die Stadtverordneten, welchen die Recherchen in den betreffenden Stadtbezirken übertragen sind, Sitz und Stimme in der Armenkommission. Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsteher, der von der Armen-Direktion auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt wird.

Jede Armenkommission versammelt sich regelmässig gegen den Schluss des Monats zu einer Konferenz, in welcher die Ausgaben festgestellt und die sonstigen Aufträge der Armendirektion und anderer städtischer und königlicher Behörden erledigt werden. Allmonatlich findet eine Versammlung sämmtlicher Armenkommissions-Vorsteher zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten in Gegenwart eines Kommissarius der Armendirektion statt.

Zu den Geschäften einer Armenkommission gehört insbesondere Folgendes:

1. Ermittelung, Beaufsichtigung und Unterstützung der Armen.
2. Bewilligung freier Kur und Arznei.
3. Vermittelung der Hospital-Aufnahme für geeignete Arme.
4. Vermittelung der Aufnahme hülfloser Kinder in das Waisenhaus und Beaufsichtigung der Pflegekinder. Die früher den Armenkommissionen obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk

untergebrachten Waisenhauskostkinder ist seit 1867 auf die neugebildeten Waisenämter, deren Organisation eine der der Armenkommissionen analoge ist, übergegangen.

5. Anweisung auf freies Begräbniss.

6. Verfahren beim Absterben unterstützter Armen in Beziehung auf deren Nachlass, da an diesem der Kommune ein gesetzliches Erbrecht züsteht.

7. Einsammlung und Berechnung der Haus- und Kirchen-Kollekten.

8. Ausfertigung von Armuths-Attesten.

9. Prüfung und Begutachtung der von dem Köngl. Gewerbesteueramte, von der Servis- und Einquartierungs-Deputation und der Salarienkasse des Stadtgerichts eingehenden Stundungs- oder Niederschlagungs-Gesuche.

Die Mitglieder einer Armenkommission theilen sich in den Bezirk so, dass jedes von ihnen die spezielle Aufsicht über eine gewisse Zahl Häuser erhält. Ausser der denselben obliegenden Lokal-Recherche und einer jährlich mindestens einmal abzuhaltende General-Revision über sämmtliche in ihrem Bezirke wohnenden Almosen- und Pflegegeld-Empfänger, wobei zu untersuchen ist, ob die Unterstützung ganz oder theilweise aufzuhören resp. fortzudauern habe, finden auch noch Superrevisionen von Seiten besonderer Deputirter der Armen-Direktion statt.

II. Statistik des Berliner Armenwesens.

1. Offene Armenpflege.

Dieselbe wird, wie oben erwähnt, durch die über die ganze Stadt vertheilten 109 Armenkommissionen unter Leitung und Oberaufsicht des Plenum's der Armendirektion verwaltet. Die Unterstützungen, welche unmittelbar durch sie oder durch ihre Vermittelung den Armen ihrer Bezirke gewährt werden, bestehen in Geld, Naturallieferungen und unentgeltlicher Krankenpflege. Im Jahre 1868 existirten im Durchschnitt:

	7884 Almosenempfänger,	1,13 %	der Zivil-Bevölkerung,
	4084 Pflegekinder	0,58 %	„ „
ausserdem im Ganzen	44793 arme Hauskranke,	6,40 %	„ „

Der jährliche Durchschnittsbetrag der Kosten für einen Almosenempfänger betrug . . . . 34 Thlr. 15 Sgr.
Für ein Pflegekind . . . . 17 „ 5 „
Für einen armen Hauskranken . . . . — „ 29,8 „

Im Betreff der verschiedenen Arten der Unterstützung ist folgendes hervorzuheben:

A. Geld-Unterstützungen.

Dieselben zerfallen in laufende und in vorübergehende oder einmalige. Erstere werden Almosen genannt, wenn sie an alte, kranke, oder sonst dauernd erwerbsunfähige Personen verabreicht werden, Pflegegeld dagegen, wenn sie an Mütter behufs Verpflegung ihrer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gegeben werden. Beide Arten dieser laufenden Unterstützung sind alljährlich einer erneuten Prüfung und Kontrolle unterworfen. Die Extraunterstützungen werden theils an Almosenempfänger, theils an Pflegegeldempfänger, grösstentheils aber an Personen, welche von den Armenkommissionen noch nicht fortlaufend unterstützt werden, gewährt.

a. Almosengelder. Die folgende Tabelle (1.) enthält die an die Almosenempfänger jährlich vertheilten laufenden und Extraportionen, den Gesammtbetrag derselben, sowie den Durchschnittsbetrag einer Portion für die Jahre 1867 und 1868.

Tab. 1. Unterstützungen an Almosen-Empfänger.

Jahre	Gesammtzahl der jährlich vertheilten		Gesammtbetrag der jährlich gewährten			Durchschnittsbetrag einer			
	laufenden	laufenden und Extra-	laufenden	Extra-	laufenden und Extra-	laufenden		laufenden und Extra-	
	Monats-Portionen.		Unterstützungen Thlr.			Monats-Portion Thl.	Sgr.	Thl	Sgr.
1867	89247	93020	251888	6898	258786	2	24,7	2	23,5
1868	94613	99003	271978	7940	279918	2	26,2	2	24,8

Tab. 2. Laufende Unterstützung an Almosen-Empfänger.

Betrag der im Dez. jedes Jahres gewährten laufenden Unterstützung.	Zahl der mit nebenstehender monatlichen Unterstützung bedachten Almosenempfänger. 1865	1866	1867	1868
Bis zu 1 Thlr.	18	456	655	484
Ueber 1—2 „	1320	1523	2121	2061
„ 2—3 „	2137	2148	2183	2276
„ 3—4 „	1854	1836	1842	1933
„ 4—5 „	1166	935	805	1098
„ 5—6 „	297	219	36	138
„ 6—7 „	24	16	12	18
„ 7—8 „	1	10	10	9
„ 8—9 „	9	6	2	1
„ 9—10 „	—	2	2	2
„ 10—11 „	—	1	—	—
Summa	6826	7152	7668	8020

Ueber Minimum und Maximum der laufenden Unterstützungen giebt Tab. 2. (s. pag. 74.) für die letzten 4 Jahre Auskunft.

Die Zahl der für jedes der 4 Jahre angegebenen Almosenempfänger ist die je im Dezember vorhanden gewesene und weicht desshalb von der oben (s. pag. 73.) mitgetheilten jährlichen Durchschnittszahl ab.

Hinsichtlich des Alters der Almosen-Empfänger sind erst seit wenigen Jahren Zusammenstellungen gemacht worden. Die Resultate derselben sind in Tab. 3. zusammengestellt.

Tab. 3. Alter der Almosen-Empfänger.

Alter der im Dezember jedes Jahres vorhandenen Almosen-Empfänger.	Zahl der in nebenbezeichnetem Alter stehenden Almosen-Empfänger.							
	in absoluten Ziffern.				in Prozenten der Gesammtzahl.			
	1865	1866	1867	1868	1865	1866	1867	1868
Unter bis mit 20 Jahren	31	34	35		0,47	0,50	0,49	
Ueber 20 bis mit 30 „	99	110	113		1,51	1,63	1,58	
„ 30 „ „ 40 „	214	214	255		3,26	3,16	3,55	
„ 40 „ „ 50 „	535	515	615		8,16	7,61	8,57	
„ 50 „ „ 60 „	1156	1194	1370		17,64	17,65	19,10	
„ 60 „	4520	4699	4785		68,96	69,45	66,71	
Zusammen	6555	6766	7173		100,00	100,00	100,00	100,00
Alter nicht angegeben bei	271	386	495					
Gesammt-Summa	6826	7152	7668	8020				

Ueber Stand, Beruf und Geschlecht derselben gibt Tab. 4. Auskunft. (s. pag. 76.)

Die seitens der Armenkommissionen bisher ermittelten Angaben über die Ursachen der Verarmung sind noch sehr unvollständig. Für das Jahr 1865 waren dieselben in etwa 3360 Fällen verzeichnet, hiervon kamen etwa 1900 auf Krankheit und 1450 auf Alter. Pro 1866 sind die Angaben etwas präziser; Ursache der Verarmung war hiernach: In 1327 Fällen hohes Alter, in 1009 Fällen Krankheit, in 235 Fällen Gebrechen, in 51 Fällen Geisteskrankheit, in 528 Fällen Arbeitsunfähigkeit; bei 2399 Wittwen und in 1603 sonstigen Fällen war die Ursache der Verarmung nicht angegeben.

b. Pflegegelder. Der jährliche Durchschnittsbetrag des für ein Pflegekind bewilligten laufenden Pflegegeldes ist oben angegeben worden. Der gewöhnliche Satz pro Monat beträgt 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; zur Abweichung von demselben müssen in jedem Falle besondere Motive vorliegen, z. B. Kränklichkeit der Kinder, geringe Erwerbsfähigkeit der Mutter etc.

c. Extraunterstützungen. Solche werden in Fällen aus-

Tab. 4. Stand, Beruf, Geschlecht der Almosen-Empfänger.

Stand, Beruf und Geschlecht der im Monat Dezember jedes Jahres vorhandenen Almosen-Empfänger.	Zahl der dem nebenbezeichneten Stand und Beruf angehörigen Almosen-Empfänger							
	in absoluten Ziffern				in Prozenten der Gesammtzahl			
	1865	1866	1867	1868	1865	1866	1867	1868
A. Männer.								
Beamte und Lehrer	13	13	19		0,19	0,18	0,25	
Künstler, Gelehrte, Literaten		8	39			0,11	0,51	
Handeltreibende . . .	34	26	39		0,50	0,37	0,51	
Gewerbtreibende . . .	921	940	1731		13,56	13,27	22,80	
Arbeiter, Tagelöhner, Dienstboten	676	673			9,96	9,50		
Zusammen .	1644	1660	1828		24,21	23,48	24,07	
B. Frauen.								
Unverehelichte inclus. Dienstboten. . . .	774	815	800		11,40	11,50	10,53	
Ehefrauen	—	43	72			0,61	0,95	
Separirte od. verlassene	4373	256	4894		64,39	3,61	64,45	
Wittwen.		4312				60,85		
Zusammen	5147	5426	5766		75,79	76,57	75,93	
Summa A. und B. . .	6791	7086	7594		100,00	100,00	100,00	100,00
Angaben fehlen bei .	35	66	74					
Gesammt-Summe. . .	6826	7152	7668	8020				

serordentlicher Bedrängniss theils an Almosen- und Pflegegeldempfänger, theils und zwar vorzugsweise an Personen durch die Armenkommissionen vertheilt, welche noch nicht einer fortdauernden Unterstützung bedürftig sind.

Im Jahr 1868 wurden im Ganzen an Almosengeldern, Pflegegeldern und Extraunterstützungen 396945 Thlr. in 169208 Geld-Portionen vertheilt, so dass der Durchschnittsbetrag einer monatlichen Geldportion 2 Thlr. 10 Sgr. beträgt.

B. Natural-Unterstützungen.

a. Der Kartoffelbau durch Arme. Diese segensreiche, seit 1833 eingeführte Einrichtung, welche sich in hohem Maase bewährt hat, gehört Gebieten an, wo die Gemeinde, über die Grenzen der gesetzlich ihr allein obliegenden polizeilichen Armenpflege hinaus, eine prophylaktische Fürsorge ausübt uud arbeitsfähigen Armen Gelegenheit bietet, ein unentbehrliches Nahrungsmittel sich selbst zu bauen. In jedem Jahre wird eine Anzahl Morgen gut gedüngten Landes durch die Armen-Direktion gepachtet und an solche Familien durch das Loos überwiesen, welche durch die betreffenden Armenkommissionen besonders wegen reichen Kinder-

segens empfohlen werden. Der Beitrag, den dieselben für die ihnen überwiesene Parzelle von 30 □Rth. entrichten müssen, beträgt 2⅔ Thlr. Die Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht durch die genannten Pacht-Beiträge gedeckt werden, so für Pacht, Saatkartoffeln, Aufseher etc. bestreitet die Kommune.

Im Jahre 1868 wurden 301 Morgen gepachtet, an 1735 Personen parzellirt verpachtet, 21239 Scheffel Kartoffeln, pro Parzelle etwa 12 Scheffel, geerntet und von der Kommune 3740 Thlr., oder pro Parzelle 2 Thlr. 2 Sgr., zugeschossen.

b. Armensuppen im Winter. Für diese Naturalunterstützung der Armen steht die Armendirektion mit einem Privatverein, der „Direktion der Armenspeise-Anstalt“ in Verbindung, welche den grössten Theil der in 10 verschiedenen Küchen während der 3 Wintermonate (15. Dezbr. bis 15. März) zubereiteten Suppen durch die Armendirektion an bedürftige Familien unentgeltlich austheilen lässt. Soweit die Mittel des Vereins nicht zureichen, leistet die Gemeinde einen Zuschuss, der in den einzelnen Jahren sehr verschieden ist und zwischen 300 und 10,000 Thlr. schwankt. Die Zahl der täglich ausgegebenen Suppenmarken betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 4—5000.

c. Bekleidung armer Konfirmanden und armer Schulkinder. Auf Empfehlung der Armenkommissionen werden im Frühjahr und Herbst jedes Jahres arme Konfirmanden, Waisenkostkinder, Pflegekinder, Kinder von Almosenempfängern und von extraordinär untersützten Familien durch eine von der Armendirektion niedergesetzte Kommission mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen. Die Zahl der Kinder beträgt 800—900 pro Jahr. Die gesammten Kosten der Bekleidung 5102 Thlr., so dass sich pro Kind durchschnittlich 5 Thlr. 5 Sgr. Bekleidungskosten ergeben.

Ausserdem werden in dringenden Fällen, gleichfalls durch Vermittelung der Armenkommissionen, armen Schulkindern Bekleidungsgegenstände verabfolgt; jedoch sind die Ausgaben hierfür verhältnissmässig nur unbedeutend; sie betrugen 1867 799 Thlr., 1866 441 Thlr., 1865 282 Thlr.

d. Brennmaterialien-Unterstützung wird zur Befriedigung der in den Wintermonaten gesteigerten Bedürfnisse den Almosen- und Pflegegeldempfängern, sowie anderen, nicht laufend unterstützten Familien, theils in Natura gewährt, theils wird statt dessen baares Geld gegeben. Ersteres besteht in je ¼ Klafter Kiefern-Holz, letzteres, das Holzgeld, beträgt 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.

In den letzten Jahren sind 17—18000 Thlr. pro Jahr in dieser Weise verwendet worden und zwar 2500 Thlr. etwa in Holz und 15000 Thlr. in Holzgeld.

e. Die leihweise Gewährung von Haushaltungs-Gegenständen, Betten, Möbeln, Spulrädern etc. Dieselben werden meistens den Nachlässen von Almosen-Empfängern entnommen, in deren Erbschaft die Kommune eingetreten ist.

C. Offene Armenkrankenpflege.

So lange nicht für alle Schichten der Bevölkerung die Selbsthülfe Krankenkassen errichtet hat, kann die polizeiliche Armenpflege sich der Aufgabe nicht entziehen, auch für solche Familien helfend einzutreten, die sonst auf eigenen Füssen stehen, aber in Ermangelung eines anderen Einkommens, als des durch tägliche Arbeit zu verdienenden und nur für die nothwendigsten Bedürfnisse ausreichenden Erwerbes, den aussergewöhnlichen Anforderungen nicht gewachsen sind, welche mit der Erkrankung des Familienhauptes oder auch nur einzelner Glieder der Familie an sie herantreten.

Der grössere Theil der sogen. Extra-Unterstützungen, von denen oben die Rede war, besteht in der Hülfe, welche solchen Familien in Krankheitsfällen gewährt wird.

Die Kranken selbst werden entweder in ihren Wohnungen, sofern dies die Natur der Krankheit resp. die häuslichen Verhältnisse, gestatten, durch den Armenarzt ihres Bezirks unentgeltlich behandelt, oder sie werden durch denselben auf Kosten der Kommune einem Krankenhause überwiesen. An dieser Stelle haben wir es nur mit der ersten Kategorie, den Hauskranken, zu thun.

Zur Ausübung der offenen Armenkrankenpflege sind in den gegenwärtig bestehenden 44 Armenmedizinalbezirken ebenso viele Armenärzte angestellt; ausserdem sind für die Armen der ganzen Stadt bestimmte Spezialärzte: Augenärzte, Aerzte für Frauenkrankheiten, für Gehörkranke, für orthopädische Kranke, vorhanden. Ausser der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung ist den Armenkranken auch freie Arzenei gewährt. Behufs Erlangung dieser Unterstützung müssen die Armen bei dem Vorsteher ihrer Armenkommission einen Krankenschein nachsuchen. Um jedoch der missbräuchlichen Erlangung der Krankenscheine entgegenzutreten, ist seit dem Jahre 1855 die Einrichtung getroffen, dass über jeden Fall, in welchem für Rechnung des Armenfonds Arzenei gewährt worden ist, seitens der Armen-Direktion spezielle Kontrolle geübt und die Wiedereinziehung der Kosten als Regel aufgestellt wird.

Die Zahl der von den Armenärzten im Jahre 1868 behandelten Hauskranken, sowie die Kosten, welche durchschnittlich pro Kopf auf dieselben verwendet worden sind, sind oben (s. pag. 73) mitgetheilt worden.

Die bedeutende Abnahme in der Zahl der armen Hauskranken seit 1854 hat ihren hauptsächlichsten Grund darin, dass seit jener Zeit das segensreiche Institut des Gewerks-Krankenvereins einen grossen Zuwachs an solchen Mitgliedern erhalten hat, die bis dahin wenigstens zum Theil der Armen-Krankenpflege anheimgefallen waren. In der für jedes Jahr angegebenen Zahl der armen Hauskranken kommen unzweifelhaft häufig dieselben Personen mehrfach vor; wie oft dies aber der Fall ist, und ebenso wie viele Almosen- und Pflegegeld-Empfänger sich darunter befinden, lässt sich nicht feststellen.

In Tab. 5. sind die durch die offene Armenkrankenpflege verursachten Kosten für den ganzen Zeitraum von 1859—1868 zusammengestellt.

Tab. 5. Kurkosten der armen Hauskranken.

Jahre.	Remuneration der Armenärzte. Thlr.	Arznei-Kosten. Thlr.	Kosten für Bäder, Bandagen, Brillen etc. Thlr.	Summa der Kurkosten. Thlr.
1859	7779	15603	2279	25661
1860	8162	14786	1926	24874
1861	8677	15551	2738	26966
1862	8763	14344	2899	26006
1863	8462	16464	2504	27430
1864	11542	18055	2114	31711
1865	12638	16522	2453	31613
1866	11905	19843	2620	34368
1867	11854	22020	3273	37147
1868	12469	28480	3593	44542

Als besondere Art der durch die Armenkommissionen vermittelten Unterstützungen ist endlich

D. Das den Armen gewährte freie Begräbniss aufzuführen. Die der Armenverwaltung hieraus entstehenden Kosten betragen im Durchschnitt pro Jahr 2700—3000 Thlr.

2. Geschlossene Armenpflege.

Die Anstalten, welche den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienen, sind theils städtische, unter Verwaltung und Aufsicht der Armendirektion stehende, theils sind es staatliche oder Vereins- und Privat-Anstalten, welche von der Armenverwaltung

auf ihre Kosten hierzu mit benutzt werden. Wir führen die einzelnen Objekte der geschlossenen Armenpflege nachstehend auf.

A. Erziehung von Kindern.

a. Waisenpflege. Die gesammte Waisenpflege der Stadt Berlin gehört zum Geschäftsbereich des Grossen Friedrichs-Waisenhauses. Die Anstalt hat den Zweck, für die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung nicht nur vater- und mutterloser Waisen, sondern auch solcher Kinder Sorge zu tragen, deren Eltern zwar noch am Leben, aber wegen Krankheit oder sittlicher Versunkenheit oder als Verhaftete zur Erziehung und Erhaltung ihrer Kinder unfähig sind, ausserdem aber in allen dringenden Fällen, die Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder sogleich zu veranlassen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dient theils die Verpflegung und Erziehung in den Gebäuden der Anstalt, theils die Unterbringung der Kinder bei Pflege-Eltern gegen Zahlung eines Kostgeldes. Beide Arten der Pflege bilden ein organisches Ganzes, stehen unter derselben leitenden Behörde, der „Armendirektion, Abtheilung für die Waisenverwaltung“, und bestreiten ihre Ausgaben aus demselben Etat.

Seit dem 1. Juli 1859 ist die bis dahin in der Stadt gelegene Weisen-Erziehungs-Anstalt nach Rummelsburg in neue, zweckmässig eingerichtete Gebäude verlegt worden. Der Bau dieser neuen Anstalt kostete 306969 Thlr. Die Beschaffung des Inventars verursachte einen Aufwand von 27040 Thlr. Das ursprüngliche Gebäude in Berlin selbst dient seitdem, abgesehen von anderweitiger Verwendung, als Waisendepôt, wo die Kinder blos vorübergehend, entweder auf dem Wege zum Waisenhause, oder, von dort zurückkommend, Aufnahme finden. Die Waisenkostkinder werden theils in Berlin, theils in den kleinen Städten und Dörfern der Umgegend bei geeigneten Familien untergebracht.

Die Aufsicht über Erziehung und Verpflegung der in Berliner Kostpflege befindlichen Waisen übte die Verwaltungsbehörde, wie oben erwähnt, früher durch die Armenkommissionen aus; seit 1867 aber hat sie zu diesem Zwecke eigene, selbständige Organe, die Waisenämter. Die Aufsicht über die in auswärtiger Kostpflege befindlichen Waisen wird von den betreffenden Ortsgeistlichen ausgeübt, wozu noch jährliche Superrevisionen durch Deputirte der Armendirektion hinzukommen. Im Jahre 1867 befanden sich durchschnittlich 496 Waisenkinder in der Hauspflege, 1804 in der Kostpflege. Bei jenen betrugen die Kosten pro Kopf 134 Thlr. 11 Sgr., bei diesen 49 Thlr. 20 Sgr.

b. Unterbringung von sittlich verwahrlosten Kindern in Erziehungsanstalten. Für diesen Zweck hat die Armen-Direktion mit mehreren Vereinen Verträge abgeschlossen, wonach dieselben sich verpflichten, für ein bestimmtes jährliches Kostgeld eine gewisse Zahl von Kommunalzöglingen aufzunehmen: nämlich die Vereinsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder mindestens 48 Zöglinge zu einem Kostgeld von je 60 Thlr.; ferner die Erziehungsanstalt „das grüne Haus" 30 Zöglinge à 48 Thlr. jährlichen Beitrag, endlich die Gossner'sche Erziehungsanstalt für Mädchen 9 städtische Pfleglinge à 48 Thlr. Uebrigens können verwahrloste Kinder unter Umständen auch in dem Arbeitshaus (s. dieses) untergebracht werden.

c. Ueberweisung von mit körperlichen oder geistigen Mängeln behafteten Kindern an Heilanstalten. In 2 Anstalten für idiotische Kinder werden je 10 Kinder auf Kommunalkosten verpflegt. Ebenso werden der Königlichen Taubstummenanstalt für den Unterricht der Kommunalzöglinge bestimmte Beiträge entrichtet.

B. Die zeitweilige Unterbringung und Beschäftigung von arbeitsscheuen, vagirenden Personen, sowie provisorische Gewährung eines Asyls für Obdachlose.

Diesem Zwecke dient das Arbeitshaus, das im Jahre 1742 von Friedrich II. gestiftet wurde, um zunächst der Haus- und Strassenbettelei zu steuern; später diente es als Strafanstalt für die wegen Bettelns, obdachlosen Herumtreibens und wegen Arbeitsscheu aufgegriffenen Personen. Sodann wurden schwächliche, sieche und arbeitsunfähige Personen, sofern sie bescholten waren, ferner auch unheilbare Geisteskranke darin verpflegt; endlich wurden obdachlose Personen und Familien bis zu ihrer weiteren Unterbringung darin aufgenommen. Diese 3 verschiedenen Kategorien, 1. Häuslinge und Obdachlose, 2. Hospitaliten, 3. Irre, welche früher sämmtlich in der Anstalt vereinigt waren, sind neuerdings örtlich getrennt, dagegen ist die Verwaltung sämmtlicher 3 Institute noch eine einheitliche.

An dieser Stelle ist jedoch nur von der ersten Zweckbestimmung des Arbeitshauses zu handeln. Die Zahl der durchschnittlich täglich im Arbeitshause verpflegten Häuslinge beträgt 400, der jährliche Durchschnittsbetrag der Kosten pro Kopf der Häuslinge beträgt 82 Thlr. 1 Sgr. und, nach Abzug des Arbeitsverdienstes der Häuslinge 53 Thlr. 12 Sgr.

Eine Uebersicht über die durch die Arbeit der Häuslinge er-

zielten Netto-Einnahmen ist in Tab. 6 (s. p. 83) enthalten. Zu beachten ist, dass auf die Grösse dieser Einnahme eine Menge von Ursachen einwirken, vor allem die längere oder kürzere Anwesenheit der einzelnen arbeitsfähigen Personen in der Anstalt, häufigere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit ausserhalb der Anstalt etc.

In Tab. 7 ist die Zahl der jährlich eingelieferten obdachlosen Familien und ihrer Mitglieder, sowie die Zahl der mit Unterstützung jährlich entlassenen, Familien sowohl als auch Einzelpersonen, und der Betrag dieser Unterstützung für eine längere Reihe von Jahren zusammengestellt. (s. pag. 83.)

C. Die Verpflegung altersschwacher oder sonst erwerbsunfähiger Personen.

Das mit dem Arbeitshaus verbundene Filialhospital ist, wie erwähnt, für bescholtene, alte und kranke Personen bestimmt. Hospitaliten ohne die Irren waren es durchschnittlich

	Anzahl	Die Durchschnittskosten pro Kopf betrugen		Gesammtkosten des Arbeitshaus-Hospitals
		Thlr.	Sgr.	Thlr.
Im Jahre 1862	219	76	29,2	?
" " 1863	212	80	16,4	17076
" " 1864	232	76	28,0	17848
" " 1865	225	82	26,5	18649
" " 1866	230	80	6,8	18452
" " 1867	220	95	25,1	21084

Das zu einem Zufluchtsorte für arme, alte, erwerbsunfähige, gleichzeitig aber unbescholtene Leute beiderlei Geschlechts bestimmte Friedrich-Wilhelms-Hospital, dessen Bau im Jahre 1849 vollendet wurde, ist als Fortsetzung des Neuen Hospitals, mit dem 3 kleinere unter der Armenverwaltung stehende Hospitäler verbunden wurden, zu betrachten. Im Jahre 1868 wurden durchschnittlich täglich 455 Personen daselbst verpflegt. Die Kosten betrugen pro Kopf 109 Thlr. 21 Sgr.

Die Fürsorge für unheilbar kranke (sieche) Personen. Als Siechenhaus für weibliche Personen dient das ursprünglich zu einem Choleralazareth bestimmte städtische Krankenhaus seit 1857. Die Zahl der in jedem Jahre durchschnittlich darin verpflegten weiblichen Siechen beträgt 93 mit 133 Thlr. 25 Sgr. pro Kopf verwendete Kosten.

Ausserdem werden mehrere Privat- und Parochial-Siechenanstalten von der Armenverwaltung zur Aufnahme siecher Personen benutzt, und zwar befanden sich ult. 1867 in 7 derartigen Anstalten zusammen gegen 100 Personen auf Kosten der Kommune.

Tab. 6.

Jahre.	Zahl der arbeitsfähigen Häuslinge im täglichen Durchschnitt.	Netto-Arbeitsverdienst.		
		in Summa.	pro Jahr und Kopf.	
		Thlr.	Thlr.	Sgr.
1851	486	7842	16	4,1
1852	543	7616	14	0,8
1853	423	7852	18	16,2
1854	363	6391	17	18,2
1855	391	8367	21	11,9
1856	453	10184	22	14,4
1857	439	11924	27	4,8
1858	426	10264	24	2,8
1859	430	11890	27	19,6
1860	407	12719	31	7,5
1861	302	10134	33	16,7
1862	270	9444	34	29,3
1863	238	8727	36	20,0
1864	235	8188	34	25,3
1865	255	9133	35	24,5
1866	278	87514	31	14,4
1867	339	10352	30	16,2

Tab. 7. Arbeitshaus: Einlieferung obdachloser Familien; Entlassung mit Unterstützung.

Jahre.	Zahl der im Laufe des Jahres				Betrag der Unterstützung			Zahl der mit Unterstützung entlassenen Einzel-Personen	Betrag der Unterstützung		
	eingelieferten		mit Unterstützung entlassenen		in Summa	pro Familie			in Summa	durchschnittl. pr. Person	
	Familien	Personen	Familien	Personen	Thlr.	Thl.	Sgr.		Thlr.	Thl.	Sgr.
1851	82	377	71	309	418	5	26,5	719	980	1	10,8
1852	240	1015	230	1003	1014	4	12,3	730	876	1	6,0
1853	274	1093	220	829	734	3	10,1	734	913	1	7,3
1854	407	1560	312	1140	698	2	7,1	306	258	—	25,3
1855	262	1013	181	614	371	2	1,6	226	230	—	27,0
1856	313	1195	235	871	487	2	2,2	345	428	1	7,2
1857	230	821	166	627	328	1	29,3	279	342	1	6,8
1858	148	547	121	429	263	2	5,2	318	274	—	25,8
1859	87	280	78	246	206	2	19,1	221	178	—	24,2
1860	58	177	43	131	110	2	16,4	168	188	1	3,6
1861	59	201	43	134	88	2	1,5	92	116	1	7,8
1862	55	173	44	156	107	2	13,0	117	142	1	6,4
1863	56	161	33	99	58	1	22,6	145	147	1	0,3
1864	48	152	24	74	50	2	1,8	94	93	—	29,8
1865	30	111	24	73	51	2	4,2	114	93	—	24,6
1866	38	129	25	91	37	1	13,8	140	99	—	21,3
1867	114	346	67	199	137	2	1,3	144	115	—	24,0

D. Armen-Krankenpflege in Anstalten.

Da die Kommune bis jetzt kein eigenes Krankenhaus besitzt, so ist sie darauf angewiesen, ihre armen Kranken, soweit dieselben nicht in ihren Wohnungen ärztlich behandelt werden können, in einem der verschiedenen Königlichen und Vereins-Krankenhäuser auf ihre Kosten unterzubringen.

In Betreff des Verhältnisses der Armenverwaltung zur Kgl. Charité ist schon oben erwähnt, dass ihr im Ganzen nur 100000 freie Verpflegungstage für ihre armen Kranken bewilligt sind. Jede weitergehende Verpflegung muss von ihr bezahlt werden.

Zu diesem Behufe steht die Armendirektion mit den Verwaltungen der von ihr benutzten Krankenhäuser in kontraktlichem Verhältniss.

Die Kur- und Verpflegungskostensätze für einen Kommunalkranken betragen gegenwärtig pro Tag in der Kgl. Charité, dem Kgl. Universitäts-Klinikum, dem Diakonissenhause Bethanien, dem St. Hedwigs-Krankenhause und der v. Gräfe'schen Augenklinik 12½ Sgr.; für Kinder, für welche ausserdem noch das Elisabeth-Kinder-Hospital und Elisabeth-Krankenhaus benutzt werden, sind die Sätze noch etwas niedriger (6—8 Sgr.). Die Zahl der in den genannten Krankenanstalten jährlich verpflegten Kommunalkranken beträgt etwa 11700 mit einem Durchschnittsbetrag der Kosten pro Kopf von 11 Thlr. 18 Sgr.

E. Irrenpflege.

Für dieselbe hat die kommunale Armenverwaltung nur in beschränktem Umfange zu sorgen. Sämmtliche in Berlin ortsangehörige Irren müssen, sofern sie heilbar sind, nach der das Verhältniss zwischen Kommune und Charité regulirenden Kabinetsordre von 1835 von letzterer auf eigene Kosten in der Abtheilung für Irre verpflegt werden. Nicht ortsangehörige Irren, für welche die Kommune vorläufig zu sorgen hat, werden von der Charité nur gegen einen täglichen Verpflegungssatz von 20 Sgr. aufgenommen.

Unheilbare Irre endlich werden von der Kommune in der mit dem Arbeitshaus verbundenen Irrenverpflegungs-Anstalt untergebracht. — Im Jahresdurchschnitt wurden daselbst verpflegt:

	Anzahl.	Die Kosten pro Kopf betrugen		Die Gesammtkosten f. d. Irrenverpflegungs-anstalt betrugen.
		Thlr.	Sgr.	Thlr.
Im Jahre 1863	310	91	8,7	28299
" " 1864	338	97	18,0	32988
" " 1865	349	103	9,6	36058
" " 1866	370	99	14,8	36813
" " 1867	405	108	22,0	44037

3. Wohlthätigkeits-Armenpflege.

Nur soweit dieselbe von der Armendirektion ressorsirt, kann hier von ihr gehandelt werden. Von der gesammten kirchlichen, Vereins- und noch mehr Privat-Wohlthätigkeits-Armenpflege muss bei dem gänzlichen Mangel zuverlässigen statistischen Materials abgesehen werden.

Neuerdings ist sowohl im Schoosse der städtischen Behörden, als auch in einzelnen Kreisen der Bürgerschaft die Frage der Organisation einer besonderen Pflege freier Wohlthätigkeit in Angriff genommen worden. Bis jetzt sind jedoch diese Bestrebungen fast ausschliesslich Entwurf geblieben, so dass sie in einer Darstellung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse, worauf unsere Aufgabe beschränkt ist, keine Erörterungen finden können.

Es bleiben hier nur die der Armendirektion für die Ausübung einer nicht an die gesetzlichen Beschränkungen der polizeilichen Armenpflege gebundenen Wohlthätigkeits-Armenpflege zur unmittelbaren Verfügung stehenden Mittel zu erwähnen. Dieselben sind theils Stiftungen und Legate, theils sind es regelmässige Beiträge der Mitglieder der Königlichen Familie.

Von diesen Mitteln werden theils laufende Unterstützungen bewilligt (Legate), theils einmalige Beihülfen zur Abwehr der Verarmung oder Rettung aus besonderem Nothstande gewährt. Diese Unterstützungen beschränken sich auf sog. verschämte Arme, die der polizeilichen Armenpflege sich noch nicht überweisen lassen wollen. In Fällen, wo laufende Unterstützungen gezahlt werden, wird bei den Empfängern gleichfalls über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit von Zeit zu Zeit recherchirt.

Ueber Zahl und Betrag dieser, theils laufenden, theils Extra-Unterstützungen, welche theils aus dem der Hauptarmenkasse zur Disposition stehenden Wohlthätigkeitsfonds, theils aus der Hauptstiftungskasse gewährt werden, enthält Tab. 8 eine Nachweisung für die letzten Jahre. (s. pag. 86.)

Tab. 8. Wohlthätigkeits-Armenpflege.

Jahre.	Unterstützungen aus der Hauptarmenkasse.										Unterstützungen aus der Hauptstiftungskasse.									
	Zahl der		Jahres-Unterstützung pro Kopf eines				Gesammtbetrag der				Zahl der		Jahres-Unterstützung pro Kopf eines				Gesammtbetrag der			
	lau-fend	extra	laufend		extra		laufenden	extra	laufenden u. extra		lau-fend	extra	laufend		extra		laufenden	extra	laufenden u. extra	
	Unterstützten.						Unterstützungen.				Unterstützten.						Unterstützungen.			
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.				Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1865	324	317	38	22,6	7	19,0	12557	2420	14977		394	422	37	29,8	6	27,4	14969	2917	17886	
1866	265	409	45	8,2	8	0,4	11997	3278	15274		386	324	39	22,6	8	16,4	15345	2769	18114	
1867	274	371	42	13,4	10	28,6	11248	4064	15312		597	444	37	14,6	7	14,7	22379	3325	25704	

4. Einnahmen und Ausgaben der städtischen Armenverwaltung.

Die Einnahmen der Berliner Armenverwaltung bestehen in eigenen Einnahmen und Kommunalzuschüssen; erstere betrugen im Jahre 1867 196693 Thlr., letztere 804621 Thlr., also die Gesammt-Einnahmen 1,001314 Thlr. Die eigenen Einnahmen bestanden in;

62065 Thlr. an Zinsen, Berechtigungen und staatlichem Zuschuss.
26430 „ an Unterstützungsbeiträgen, Kollektengeldern, Geschenken, Vermächtnissen.
44055 „ an wiedererstatteten Unterstützungen.
158 „ an Resten und Extraordinarien. Hierzu kommen die eigenen Einnahmen der selbständigen städtischen Armeninstitute nämlich:
34602 „ des grossen Friedrichs-Waisenhauses.
16775 „ des Arbeitshauses und seiner beiden Filialanstalten.
12608 „ des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, sowie des Siechenhauses.

Der Kommunal-Zuschuss betrug in dem genannten Jahre:

547252 Thlr. zu der Haupt-Armenkasse.
130704 „ zu dem grossen Friedrichs-Waisenhause.
86369 „ zu dem Arbeitshause und den damit verbundenen Anstalten.
40296 „ zu dem Friedrich-Wilhelms-Hospital u. dem Siechenhaus.

Die Gesammt-Ausgaben der städtischen Armenverwaltung betrugen 1,001314 Thlr. und zwar 538858 Thlr. für offene Armenpflege, und 462456 Thlr. für geschlossene Armenpflege. Die Ausgaben für offene Armenpflege bestehen nach dem Rechnungsabschluss pro 1867 in:

366052 Thlr. für Unterstützung durch die Armenkommissionen.
37057 „ für Unterstützungen direkt durch die Armendirektion.
26660 „ für besondere Arten der Unterstützung.
35214 „ für die armen Hauskranken.
101 „ Extraordinär.

Im Gebiet der geschlossenen Armenpflege wurden ausgegeben:

135954 Thlr. für Armenkrankenpflege in Anstalten.
5148 „ für Pflege, Erziehung etc. spezieller Arten von Hülfsbedürftigen.
165306 „ für das Waisenhaus.
103144 „ für das Arbeitshaus und Filiale.
52904 „ für das Friedrich-Wilhelms-Hospital und Siechenhaus.
Hierzu kommen:
70504 „ Verwaltungskosten incl. personelle Kosten.
3270 „ Reste.

5. Vermögen sämmtlicher kommunalen Kassen und Anstalten, soweit solche das Armenwesen betreffen.

Hierüber ist in Tab. 9 eine Zusammenstellung enthalten, welche den jeweiligen Stand des Vermögens am Schlusse der Jahre 1863/67 nachweist. Dasselbe hat sich seit 1830 um 513% vermehrt, während es im Jahre 1830 223,789 Thlr. betrug, steht jetzt (ult. 1867) den sämmtlichen Armenkassen und Anstalten ein Kapital von 1,374,046 Thlr. zur Verfügung.

Tab. 9. Vermögensstand sämmtlicher das städtische Armenwesen betreffender Kassen und Anstalten am letzten jedes Jahres.

Name der Kassen und Anstalten.	1863	1864	1865	1866	1867
1. Hauptarmenkasse Thlr.	78147	77650	77491	77491	77464
2. Hauptstiftungskasse . . .	952329	960001	962934	978615	1012079
3. Gr. Friedr.-Waisenhaus	112590	141393	141493	142254	142524
4. Arbeitshaus	657	657	657	657	657
5. Friedr.-Wilhelms-Hospital	138529	139529	139529	139618	139618
6. städtisches Krankenhaus (Siechenhaus)	1405	1505	1615	1627	1701
Gesammt-Summa	1283657	1320735	1323719	1340262	1374046
Prozentale Vermehrung (vergl. mit dem Stande vom Jahre 1830.)	573,60	590,17	5195,0	598,90	613,99

II b.

Stadt Elberfeld.

Von

A. Lammers in Bremen.

Die Armenpflege der Stadt Elberfeld, wie sie seit sechszehn Jahren besteht, hat durch ihre Eigenartigkeit und durch rasche, grosse, nachhaltige Erfolge viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In andern Fabrikstädten, wie Barmen und Krefeld, ist sie nachgeahmt worden. Wo immer in einer deutschen Stadt der Gedanke einer Reform der überlieferten Armenpflege um sich greift, pflegt sich alsbald auch der Hinweis auf Elberfeld einzustellen. Daher wird die Elberfelder Armenpflege hier in Kürze besonders dargestellt.

Obwohl Elberfeld eine ganz moderne Stadt ist, ein Geschöpf, kann man sagen, der neuzeitlichen Fabrikindustrie, hat die mittelalterliche Idee, dass die Armenpflege eine Sache der Kirche sei, dort noch lange das Uebergewicht gehabt, dem Gedanken reinbürgerlicher Armenpflege das Feld bis in unsere Tage herein heftig bestritten, und es auch heute noch nicht ohne alle Hoffnung des Rückerwerbs geräumt. Zum ersten Male ausser Besitz gesetzt wurde sie zur französischen Zeit, im Jahre 1800. Nach der Befreiung des Vaterlandes kehrte sie mit so manchen andern überlebten Einrichtungen 1816 zurück. Aber schon 1817 sah man sich genöthigt, wieder zur weltlichen Armenpflege zu greifen. Diese jedoch wirksam zu gestalten wollte auch nicht gleich gelingen. Ein Reformversuch von 1840 heilte die wahrgenommenen Gebrechen nicht. Erst ein volles Menschenalter nach dem Siege des zeitgenössischen Gedankens, dass die Armenpflege eine Aufgabe des weltlichen Gemeinwesens sei, 1852, fand man die rechte, heute noch geltende Form seiner Verwirklichung; und damit wurde denn auch selbst in dem stark religiösen, von einem sehr aus-

gebildeten kirchengemeindlichen Bewusstsein durchdrungenen Wupperthal der Protest der überwundenen Idee auf ein halblautes Murren und Grollen zurückgedrängt.

Denn der Erfolg begann nun, die auf bürgerliche Verwaltung gesetzten Hoffnungen zu bestätigen. Selbst im Wupperthal ist das kirchliche Bekenntniss keine alles umfassende, ausschliessliche Lebensgemeinschaft; das Bewusstsein der kommunalen Solidarität, welche auf der politischen Solidarität in Staat und Nation ruht, ist mächtiger. Es kostet daher den städtischen Armenpflegern nichts, Angehörige anderer Konfessionen oder Genossen der gegenüberstehenden kirchlich-religiösen Partei genau ebenso zu behandeln, wie ihre eignen Parteigenossen und Religionsverwandten. Das Gefühl der gemeinsamen Bedrohung durch steigendes Massenelend hat hinlängliche Kraft, um eine gesetzlich erheischte und obrigkeitlich angeordnete Armenpflege mit der nothwendigen persönlichen Hingebung zu erfüllen, während das kirchliche Gemeinschaftsgefühl nicht auf dieselbe Weise in Allen lebt, und auch da wo es am lebendigsten pulsirt, schwerlich gleich frische und ausdauernde Antriebe gewähren würde. Ueberliesse man ihm die Aufgabe, so würde immer ein Rest von Ansprüchen für die bürgerliche Gemeinde übrig bleiben; unter den Anderen aber würden endlose Verschiedenheiten in der Art, dem Betrage und der Dauer der Unterstützung, in der Untersuchung der Zulässigkeit des erhobenen Anspruchs u. s. w. entstehen. Das Letztere widerstrebt den Grundanschauungen der Gegenwart, — das Erstere verletzt eine der ersten Bedingungen wirksamer Armenpflege, ihre geschlossene örtliche Einheit. Soviel zur Charakterisirung des allgemeinen Unterschieds zwischen kirchlicher und weltlicher Armenpflege in unseren heutigen Verhältnissen.

Für den Unterschied in der Wirksamkeit dem älteren vulgären und dem neuen eigenthümlichen Zuschnitt der weltlichen Armenpflege in Elberfeld giebt es sprechende statistische Zahlen. Ich entnehme dieselben theils den Vorträgen, mit welchen der Vorsitzende der städtischen Armenverwaltung, Geh. Kommerzienrath Daniel von der Heydt, alljährlich die Sitzungen der von ihm geleiteten Behörde zu eröffnen pflegt, theils den Jahresberichten des Oberbürgermeisters Lischke über die städtische Verwaltung.

Im Jahre 1822, das bei einem blühenden Zustand der im Wupperthal betriebenen Massengewerbe zugleich nahezu die niedrigsten Getreidepreise des Jahrhunderts hatte, betrug die Einwohnerzahl Elberfeld's 23000; es wurden unterstützt 1650 Personen, oder 7 von je 100. In den ebenfalls normal günstigen Jahren 1838—45

betrug die Einwohnerzahl durchschnittlich etwa 40000, die der Unterstützten 2—2500, oder 5—6 von je 100. In den Theuerungsjahren wurden allein als aussenarm, d. h. in ihren Wohnungen, nicht in den verschiedenen städtischen Anstalten, 14 unter je 100 Einwohnern unterstützt; in 1852, dem Jahr vor der letzten Reform 8, von je 100. Im Jahre 1867 hingegen war die Verhältnisszahl der Ausserarmen auf $2\frac{1}{3}$ von je 100 gesunken, und die Gesammtzahl der unterstützten Armen hat seit zehn Jahren, also seit die Reform von 1852 ihre volle Wirksamkeit hat entfalten können, das Verhältniss von je 4 zu je 100 nicht überstiegen. Innerhalb dieses Zeitraumes zeigen die einzelnen Jahre natürlich, je nachdem der Erwerb gut oder schlecht, das Leben billig oder theuer war, Schwankungen auf und nieder. 1865 war die Ziffer nur $2\frac{1}{2}$, 1866 und 67 hingegen $3\frac{1}{3}$. Aber die Einschränkung dieser Schwankungen nach oben, und der Unterschied dieser oberen Schranke (4 Prozent) von den angegebenen Prozentsätzen vor der Reform enthüllt deren hohe Bedeutung.

Der Verminderung der unterstützungsfordernden Armuth ging natürlich eine Abnahme der auf der Stadt ruhenden Last zur Seite. Die Summe der Bewilligungen an Aussenarme in Geld, Suppe, Kleidung und Bettwerk hatte betragen:

1828	bei	29255	Einwohnern	17546 Thlr.
1847	„	46104	„	51829 „
1852	„	50364	„	47149 „

Dagegen betrug sie

1857	bei	52590	Einwohnern	17487 Thlr.
und 1867	„	64732	„	27182 „

Nächst dem Sprunge abwärts von 1852 zu 1857 wird hier die, wenn auch geringere, Zunahme von 1857 auf 1867 vielleicht auffallen. Sie erklärt sich durch die Erhöhung der durchschnittlichen Gabe, die überhaupt seit 1828 oder noch länger schon vor sich geht, und die Abnahme der städtischen Gesammtausgabe in ein desto glänzenderes Licht stellt, während die gleichzeitige Abnahme der Verhältnissziffern der Unterstützten verbürgt, dass sie nicht auf Kosten der heilsamen und nothwendigen Strenge gegen übertriebene Ansprüche geschehen ist. Durchschnittlich empfing nämlich jeder Aussenarme:

Im Jahre 1828	4 Thlr.	5 Sgr.	4 Pf.
„ „ 1847	7 „	29 „	2 „
„ „ 1852	11 „	23 „	7 „
„ „ 1857	11 „	13 „	4 „
„ „ 1867	18 „	4 „	9 „

Zur Beurtheilung der Zeit, für welche diese Durchschnittsgabe gegenwärtig im Durchschnitt gereicht wird, sei angeführt,

dass im Jahre 1867 von je 100 Bewilligungen der vierzehntägig stattfindenden Bezirkssitzungen, 46 schon nach vierzehn Tagen und 57 nach vier Wochen wieder hatten aufgehoben werden können. Nahezu die Hälfte der Unterstützungen erfolgte also nur für einen halben Monat, mehr als die Hälfte für nicht länger als einen Monat. Das ist indessen nicht blos wichtig zur Beurtheilung der Höhe der Unterstützungen; es verräth schon zum Theil auch, worin das Geheimniss der Wirksamkeit der Elberfelder Armenpflege liegt.

Eine letzte statistische Vergleichung mag die guten Folgen der neuen besseren Armenpflege über ihren nächsten und eigentlichen Zweck hinaus andeuten. An sich sollte man erwarten, die Verminderung der Unterstützten-Zahl durch strengere und knappere Bewilligungs-Grundsätze hätte zu einer Vermehrung der Menge der uneinbringlichen Steuerrückstände führen müssen; aber grade das Gegentheil ist der Fall. Von 1845—46 und 1849—52 (1847 und 48 bleiben wegen ihrer abnormen Zustände ausser Acht) betrug die fragliche Summe durchschnittlich im Jahre 5016 Thlr., 1854—58 nach der Einführung der Reform 1277 und 1859—64, nach ihrer vollen Wirkung, 1052 Thlr.

So darf Elberfeld's Armenpflege seit 1853 wohl von sich sagen, dass sie hebend auf die wirthschaftliche und sittliche Kraft der Stadtbevölkerung eingewirkt hat.

Das unterscheidende Kennzeichen und der entscheidende Vorzug der Elberfelder Einrichtungen liegt in dem Aufgebot einer grossen Zahl Freiwilliger für die ausserhalb der geschlossenen Armenanstalten zu betreibende Armenpflege. Die geschlossenen Armenanstalten, Armenhaus, Waisenhaus, Krankenhaus, Haus für verlassene Kinder, Obdach für Wohnungslose, zeitweilig ausserdem Pockenhaus, Cholerahaus u. s. f. befinden sich in gutem Zustande, zeichnen sich aber vor Ihresgleichen in anderen Orten nicht wesentlich aus. Dagegen trägt die sogenannte Aussenarmenpflege oder Hausarmenpflege, die Unterstützung der in ihrer Wohnung bleibenden Armen, einen ganz eigenthümlichen Charakter. Es ist kurz gesagt die individualisirende Methode, was diesen Charakter ausmacht, und was nur durch die verhältnissmässig grosse Zahl und das freiwillige Eintreten der Armenpflege erst möglich wird. Wie in der leiblichen Heilkunst, so bedeutet auch in der wirthschaftlichen Heilkunst die Möglichkeit des Individualisirens, des liebevollen Eingehens auf den einzelnen konkreten Fall, den grössten Fortschritt. Nicht allein wird durch diese Mehranwendung

von Verstand und Theilnahme eine Menge Geld erspart; sondern, was noch unendlich wichtiger ist, die Hülfe des Augenblicks verdunkelt nicht, wie bei plumper nackter Almosenwirthschaft, die Aussichten in die Zukunft. Hunger und Durst werden gestillt, Blössen bedeckt, ohne dass die unschätzbare Fähigkeit des Sichselbstaufrichtens in dem Gesunkenen geknickt würde. Die Noth arbeitsfähiger Leute wird nicht als ein unheilbares Uebel behandelt, so dass es nur darauf ankäme, den Patienten von Tag zu Tag hinzuhalten, gleichgültig mit was für Mitteln, sondern sie wird als ein Ausnahmezustand angesehen, dessen Kur sorgfältig und gewissenhaft auf die Wiederkehr der Regel des Sichselbsterhaltens berechnet werden muss.

Die Stadt Elberfeld ist zum Behuf der Aussenarmenpflege in nicht weniger als 252 Quartiere getheilt, deren jedes, nach Hausnummern örtlich abgegrenzt, seine eigene Armenpflege hat. So lässt es sich einrichten, dass jeder dieser freiwillig eingetretenen öffentlich Unterstützten nur einige wenige Familien oder Individuen zu versorgen hat. „Der einzelne Armenpfleger", heisst es in §. 15 der neuen Instruktion vom 4. Januar 1861, „soll in der Regel nicht mehr als vier Armen (Einzelstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen." Im thatsächlichen Durchschnitt sind es nicht viel mehr, als zwei, denen der einzelne Armenpfleger seine Fürsorge zu widmen hat. Das kann einerseits auch ein stark beschäftigter Geschäftsmann neben seinen Berufs- und Familienpflichten leisten, so dass man nicht zu dem Nothbehelf besoldeter Pfleger zu greifen braucht; und andererseits ist dabei, was bei einer Armenpflege durch Beamte weder durchführbar, noch auch nur zulässig wäre, ein genaues Eingehen auf die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen möglich. „Um diesen wichtigen Grundsatz", heisst es weiter in dem zitirten Paragraphen, „möglichst aufrecht zu erhalten, sollen einzelne Quartiere, in welchen sich eine grössere Zahl von Hilfsbedürftigen bilden möchte, durch Zuweisung eines Theils der letzteren an weniger beschwerte Quartiere des gleichen Bezirks erleichtert werden. Die Bezirksvorsteher werden solche Ueberweisungen in den Bezirksversammlungen vermitteln, es sei aus eigener Bewegung oder auf Anrufen eines Armenpflegers. Abweichungen von dieser allgemeinen Bestimmung sind zulässig in Zeiten aussergewöhnlichen, allgemeinen Nothstandes; ferner auch, wenn der Bezirksvorsteher und der Armenpfleger des stärker mit Armen versehenen Quartiers einverstanden sind; namentlich, wenn es sich um Fälle von nur vorübergehender Natur handelt, oder wenn die Ueberfüllung des Quartiers durch alte, ganz, oder

beinahe arbeitsunfähige Arme entsteht, deren einfachen Verhältnissen durch eine in gleicher oder wenig wechselnder Höhe andauernde Gabe genügt wird."

Bei dem Armenpfleger des Quartiers muss nun (§. 9 der Armenordnung vom 9. Juli 1852, revidirt am 4. Januar 1861) „ein jedes Gesuch um Armenhilfe aus städtischen Mitteln angebracht", bez. an ihn verwiesen werden. „Der Armenpfleger hat sich dann sofort", schreibt der folgende Paragraph vor, „durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung Kenntniss von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, dass der Fall eines gesetzlichen Anspruches auf Armenhilfe vorliege; findet er ferner die Noth so dringend, dass die Hilfe unverzüglich gewährt werden müsse, — so steht es ihm zu, dieselbe sofort und ohne weitere Rückfrage eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen in einem solchen Falle jedoch nur ausnahmsweise und in ganz geringen Beträgen gewährt werden. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Bezirksversammlung das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. Gleiches gilt auch in Betreff der Fortdauer der in dringenden Fällen vorläufig bewilligten Unterstützungen. Eine Bewilligung von Almosen ohne weitere Garantien soll also nur erfolgen, wo Gefahr im Verzuge ist; und dann auch nur in einem Minimum und auf die kürzeste Frist. Das ist die wichtigste Schranke gegen eine Willkür der Gleichgültigkeit oder der gedankenlosen Weichmüthigkeit, welche das Elend grossfüttert, anstatt es zu bekämpfen und mit der Wurzel auszurotten. Ueberall da, wo nicht geradezu Gefahr im Verzuge ist und wo eine Unterstützung über eine Frist von höchstens vierzehn Tagen hinausdauern soll, tritt an die Stelle des einzelnen Armenpflegers als bewilligende Instanz die Bezirksversammlung. Auch diese aber bewilligt stets nur und in allen Fällen von zwei zu zwei Wochen.

Ein Bezirk besteht aus je vierzehn Quartieren; es giebt ihrer folglich überhaupt achtzehn, deren jeden ein auf drei Jahre — wie die Armenpfleger — von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter Bezirksvorsteher leitet. Alle vierzehn Tage beruft er die Bezirksversammlung, in welcher die Unterstützungsanträge der vierzehn Armenpfleger vorgebracht und entschieden werden. Die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren, und der Umfang, in welchem überhaupt Unterstützung zu gewähren ist, werden von der „städtischen Armenverwaltung" aufgestellt, sei es selbständig, sei es mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung. Die städtische Armenverwaltung besteht (Armen-

ordnung §. 2) ausser dem Vorsitzenden aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. „Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, oder ein von demselben damit beauftragter Beigeordneter oder ein Mitglied der Armenverwaltung, welches durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung und unter Zustimmung des Oberbürgermeisters ausdrücklich dazu berufen worden ist". Gegenwärtig findet, wie schon angedeutet, der dritte der hier bezeichneten Fälle statt, indem schon seit der Einführung der neuen Ordnung weder der Oberbürgermeister, noch einer der Beigeordneten, sondern der Geh. Kommerzienrath Daniel von der Heydt den Vorsitz führt. Auch diese Zentralbehörde — der die ganze städtische Armenpflege, also die geschlossenen Anstalten gleichfalls, untergeordnet sind — versammelt sich alle vierzehn Tage. In ihren Sitzungen erscheinen die achtzehn Bezirksvorsteher, um aus ihrem Bezirk Bericht zu erstatten, Aufschlüsse zu geben, von ihnen beanstandete Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Entscheidung vorzulegen, Geld und Naturalien je nach dem anerkannten Bedarf ihrer Bezirke in Empfang zu nehmen. So hat die oberste Armenverwaltung Gelegenheit, durch das vermittelnde Organ des Bezirksvorstehers die Thätigkeit der einzelnen Armenpfleger zu zügeln oder zu spornen. Er trägt ihr zweimal in jedem Monat die thatsächliche Lage vor; und ebenso oft wird er durch sie nicht allein mit Geld und anderen Almosenstoffen, sondern auch mit dem Geiste ausgestattet, der die Behandlung der Noth regeln soll.

Die grundsätzliche Behandlung der Aufgabe hängt natürlich in Elberfeld zunächst gegebenermaassen von der Staatsgesetzgebung ab. Durch diese ist auf der einen Seite die Unterstützung aller hilfsbedürftigen Heimathsberechtigten von Stadt wegen vorgezeichnet; auf der anderen Seite nöthigt sie die Stadt erst einzutreten, wenn nähere Verpflichtete, wie Verwandte u. s. w., nicht da, oder ebenfalls unvermögend sind. Die Untersuchung dieser Lagen ist also das Erste, was bei neuen Hilfsgesuchen zu geschehen hat. Dann folgt die Ermittelung der in Frage kommenden Zahl von Köpfen, der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit, des mehr oder minder unausreichenden Einkommens der Familie oder des Individuums. Die Unterstützung kann geschehen entweder durch Aufnahme in eine der geschlossenen Armenanstalten der Stadt, oder in der Wohnung. Im letzteren Falle besteht sie entweder in Suppe, Bekleidungs- und Bettwerks-Gegenständen, unentbehrlichstem Hausgeräth, unentgeltlichem Schulunterricht, ärztlicher Hilfe,

Arzeneien und kostenfreiem Begräbniss, — oder in Geld. Die Bezirksversammlung hat zwischen Geld und Naturalien zu wählen, je nachdem im einzelnen Falle dieses oder jenes angemessener und sicherer erscheint. Wird lediglich Geld gewährt, so gelten folgende Sätze als der Regel nach höchste:

25 Sgr. für das Familienhaupt,
19 „ „ die bei dem Manne lebende Ehefrau,
17 „ „ ein Kind von 15 Jahren oder mehr,
15 „ „ „ „ „ 10 bis 15 Jahren,
11 „ „ „ „ „ 5 „ 10 „
9 „ „ „ „ „ 1 „ 5 „
6 „ „ „ „ „ weniger als 1 Jahr.

3 Thlr. 12 Sgr. beträgt also das Normalmaximum für eine die obigen Glieder umfassende Familie, 25 Sgr. für eine einzelstehende Person. Dieses Maximum darf in einem einzelnen Falle wiederholt überschritten werden nur mit Zustimmung der städtischen Armenverwaltung. Dass es eher zu hoch, als zu niedrig, gegriffen ist, geht aus dem §. 36 der Instruktion von 1861 hervor: „Wenn das Einkommen des Hülfesuchenden die Sätze des §. 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Eine solche Folgerung wird schon durch die Thatsache ausgeschlossen, dass, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, für eine sehr grosse Anzahl hiesiger ehrenwerther Familien ein die Sätze des §. 3 nicht erreichendes Einkommen aus redlicher Arbeit hinreicht, um die Bedürfnisse des Haushalts zu befriedigen und zu den Gemeindesteuern beizutragen.“ Es muss hier dahingestellt bleiben, ob es nicht richtiger wäre, das Normalmaximum der Armenpflege möglichst genau auf das (oder selbst ein Härchen unter das) Normalminimum der am Orte beobachteten selbstständigen Lebenserhaltung festzustellen. Man weiss ja in Elberfeld, wieviel darauf ankommt, dass das öffentlich dargereichte Brod nicht reichlicher ausfalle und süsser schmecke, als das selbsterworbene.

Die Wahl zum Armenpfleger oder Bezirksvorsteher anzunehmen, ist jeder stimmfähige Bürger verflichtet. Es herrscht aber ein solcher Zudrang zu diesem öffentlichen Beruf, dass die gesetzliche Verpflichtung kaum in Kraft zu treten braucht. Das beruht in der besonderen Lage einer Fabrikstadt, deren Wohl und Wehe sich ganz um den Flor einiger grossen Industrieen dreht, die daher jeden Augenblick von irgend einem Kriege auf noch so entlegenem Schauplatz, von einer Zollmaassregel dieses oder jenes Staates, von einer neuen Entdeckung, in ihrer wirthschaftlichen

Existenz getroffen werden kann, und nicht aus alter Zeit die Mittel reicher Stiftungen mitbringt, um dem Massenelend Dämme zu ziehen. Hier gilt es gleichsam, im entschlossenen Gemeinsinn die eigene Liebe der drohenden Fluth entgegenzustemmen, und Jedermann fühlt das. So ist die Noth auch hier die Mutter der Erfindung gewesen, und ohne ein annäherungsweise gleich starkes und verbreitetes Bewusstsein der Nothwendigkeit wird sich anderswo das Elberfelder Muster nicht leicht in gleichem Maasstabe nachahmen lassen; womit natürlich nicht gesagt ist, dass es nicht für jeden wie auch beschaffenen Ort eine Lehre enthalte!

Denn die Heranziehung so vieler freiwilliger Kräfte als möglich ist ja nicht allein durch die direkten Dienste, welche sie leisten, durch die Ermöglichung einer ins Detail gehenden, individualisirenden, die Prüfung des Bedürfnisses unaufhörlich wiederholenden öffentlichen Armenpflege erspriesslich. Sie hat noch den anderen bedeutsamen Vortheil, dass sie das ganze besitzende Publikum allmälig mit dem Sinn für wahre Armenpflege durchdringt. Auf diese Weise wird die Bettelei durch das einzige souveräne Mittel, das es gibt, unbedingte Verringerung der Gaben, erst eingeschränkt, dann ausgerottet. Elberfeld ist, wenn man den Masstab des Wohlstands- und Dürftigkeits-Verhältnisses anlegt, vielleicht die bettelfreieste Stadt im Lande. Auf diese Weise wird selbst die Hand, welche im Verborgenen Wohlthaten spendet, jene Rechte, welche nach der Vorschrift des Evangeliums sogar die Linke nicht wissen lässt was sie thut, von der Erwägung der späteren Folgen und der Wirkung auf das Allgemeine geleitet, welche die einzelne Gabe hat.

Schwierig zu untersuchen, und jedenfalls nicht dieses Ortes ist der Antheil, welchen einzelne Persönlichkeiten an den Erfolgen der Elberfelder Armenpflege haben. Die Einflössung und Erhaltung des rechten Geistes hängt natürlich in hohem Grade ab von der Einsicht, Unbefangenheit und Willensstärke des an die Spitze gestellten Mannes. So lange die Gründer der Institution auf ihrem Platze stehen, ist vielleicht nicht mit aller Sicherheit zu unterscheiden, was dem überall hin übertragbaren Wesen der Einrichtung, was hingegen ihrem individuellen Verdienst angehört. Aber soviel ist doch gewiss: die Hauptsache haben sie in die Einrichtung selbst gelegt, und bei mässigem Glück in der Wahl ihrer Nachfolger muss diese sie unerschüttert überleben.

III.

Provinz Hannover.

Von

Bürgermeister **Grumbrecht** zu Harburg.

A. Was ist für die Armen zu leisten?

In dem ehemaligen Königreiche Hannover hat es nie allgemeine Gesetze, weder für den ganzen Staat, noch für einzelne Provinzen über das Armenwesen (die Armenunterstützungspflicht und die Armenpflege) gegeben. Solche sind auch unter der Preussischen Herrschaft seit dem Jahre 1866 nicht erlassen und daher nur zwei Gesetze zu erwähnen, in welchen derartige Vorschriften gelegentlich und resp. für einen besonderen Fall getroffen sind.

I. In der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht vom 6. Juli 1827 (als Gesetz nach der damaligen nur eine vorherige Berathung mit den Ständen erfordernden Verfassung zu betrachten) findet sich im §. 10, der über die Befugniss zur Rückkehr nach dem früheren Wohnorte (soll heissen nach dem Orte, an welchem die betreffende Person ihr polizeiliches Domizil behalten) handelt, und diese Befugniss anerkennt, folgende Vorschrift:

> „Sollte ein mit den Rechten eines Domizils versehenes Individuum bei keinem Einwohner des Orts eine freiwillig ihm eingeräumte Wohnung finden, so ist die Kommune von Seiten der Obrigkeit zwar anzuhalten, für dessen einstweiliges Unterkommen auf ihre Kosten auf irgend eine Weise zu sorgen, jedoch keinem Einzelnen wider seinen Willen die Aufnahme desselben in sein Privathaus anzusinnen."

II. In dem Gesetze wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armer vom 9. August 1838, sind folgende wesentliche Vorschriften enthalten:

1. Arme und sonst hülflose In- oder Ausländer sind von der fremden Gemeinde, in welcher sie krank ankommen oder erkranken

a. wenn sie nach ärztlichem Zeugnisse transportabel sind, durch freie Fuhr weiter zu schaffen;

b. wenn dies nicht möglich, auf Kosten des betreffenden Armenverbandes in einem Krankenhause oder auch in den Wirthshäusern (deren Inhaber zur Aufnahme der Kranken verpflichtet werden) zu verpflegen und nach ihrer Heilung nöthigenfalls durch freie Fuhr fortzuschaffen;

c. wenn sie aber sterben, auf Kosten des Armenverbandes zu beerdigen.

2. Die dem Armenverbande der Gemeinde, welcher sie nicht angehören, entstandenen Kosten sind

a. so weit sie mehr als einen Thaler betragen, also nach Absatz von 1 Thaler, von der inländischen Heimathsgemeinde, wenn der arme Kranke oder Verstorbene einer solchen angehört und

b. wenn er ein Ausländer und die Erstattung von seiner Gemeinde u. s. w. nicht zu erhalten ist, von der Staatskasse zu voll zu erstatten.

Hiernach ist von vielen der Landesrechte sehr Kundigen wohl nicht mit Unrecht behauptet:

> Dass die Armen in dem ehemaligen Königreiche Hannover — abgesehen von deren Erkrankung in einer fremden Gemeinde — nur die Verschaffung eines Unterkommens, also einer Wohnung, verlangen können.

Trotzdem sind die Rechte und Ansprüche der Armen, zuerst wohl in den Städten (den sog. selbstständigen, welche in Gemässheit der Hannoverschen Städteordnung einen besonderen obrigkeitlichen Bezirk bilden) und dann auch in den Landgemeinden im Laufe der Zeit grösser geworden, so dass eine vollständige Erhaltung erwerbsunfähiger Personen, namentlich der armen, elternlosen und unehelichen Kinder, herkömmlich überall stattgefunden. Hierzu sind auch die zur Armenerhaltung Verpflichteten von den Obrigkeiten geradezu angehalten und ist mir kein Fall bekannt geworden, in welchem die Erfüllung der fraglichen Verpflichtung mit Erfolg verweigert wäre. In den Städten, in welchen die Armenerhaltung nicht vollständig durch Stiftungen, Armenhäuser u. s. w. stattgefunden, hat sich eine Armenpflege entwickelt, welche erwachsenen Personen regelmässig nur im Falle der Krankheit vollständige Unterhaltung und sonst nur mehr oder weniger erhebliche Unterstützungen gewährt hat.

In den Landgemeinden ist in dieser Beziehung — abgesehen von Ostfriesland — viel weniger geschehen und hat man die

eigentliche Ernährung ganz erwerbsunfähiger Armen, welche in der neueren Zeit oft in besonderen Gemeindearmenhäusern untergebracht worden (abgesehen von Irren und Kindern unter 14 Jahren), meistens der Privatmildthätigkeit der Gemeindemitglieder überlassen.

Nur in Ostfriesland ist, auf dem Lande wie in den Städten, eine geordnete Armenpflege geübt, welche um deswillen aber auch ganz erhebliche Ausgaben veranlasst hat. Die Armenlast in Ostfriesland übersteigt die in den anderen Provinzen des ehemaligen Königreichs Hannover um mehr als 100 Prozent, worüber weiter unten noch gesprochen werden soll.

In den anderen Provinzen, namentlich auf dem Lande, hat anscheinend das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Ernährung erwachsener Armen deren Ansprüche niedergehalten und die Leistungen vermindert, deren Umfang sich mehr nach dem Gebote der Barmherzigkeit, als nach einer positiven bürgerlichen Verpflichtung regulirt hat. Eine früher mehr als jetzt vorgekommene Einrichtung, die wohnungs- und unterstützungsbedürftigen Personen und Familien bei den Grundbesitzern, aus welchen regelmässig die Gemeinde allein bestanden, der Reihe nach für eine längere oder kürzere Zeit unterzubringen, dieselben also fortwährend herumziehen zu lassen, hat meistens sehr bald dahin geführt, dass die betreffenden Personen sich selbst ein anderes Unterkommen verschafft. Selbst sehr herunter gekommene und arbeitsscheue Individuen haben selten diese Art der Armenunterstützung, mit welcher sich von selbst ein Zwangsdienstverhältniss gebildet, lange ertragen.

Die zweite Frage:

B. Wer ist zur Erhaltung der Armen in dem vormaligen Königreiche Hannover verpflichtet?

ist ebenso wenig, wie die erste Frage, für alle Theile desselben auf gleiche Weise zu beantworten. Nur das steht allgemein fest, dass die Pflicht zur Armenunterstützung durch das Heimathsrecht (polizeiliches Domizil) des Armen und durch die Gemeindeangehörigkeit, mit welcher jenes zusammenfällt, bedingt wird.

In den meisten Provinzen des Königsreichs (d. h. abgesehen von Ostfriesland) ist daher, wie auch aus den sub. A angezogenen Gesetzen hervorgeht, die politische Gemeinde das verpflichtete Subjekt, welchem nur auf dem Lande (im Gegensatz wider die selbstständigen Städte) für einzelne Fälle die Last von einer grösseren Körperschaft, dem sogen. Amtsnebenanlageverbande,

abgenommen wird. Dieser schliesst sich meistens den Bezirken der Aemter, der ländlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz (10 bis 20 Tausend Seelen umfassend), an und ist berechtigt, schwachen Gemeinden im Falle grosser Belastung zu helfen, verpflichtet aber, alle Irrsinnigen auf seine Kosten zu erhalten und zu verpflegen.

In einigen kleineren Distrikten, z. B. denen des sogen. alten Landes (Marschdistrikt zwischen Harburg und Stade), ist das Domanium verpflichtet, alle unehelichen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu erhalten, wenn dieselben sonst den Gemeinden zur Last fallen würden. Gutsbezirke, welche keiner Gemeinde angehören, werden nach der hannoverschen Gesetzgebung als solche behandelt und gilt von ihnen daher dasselbe, was von den politischen Gemeinden gesagt ist.

Nur in Ostfriesland tritt an die Stelle der politischen Gemeinde die kirchliche, das sogen. Kirchspiel, und, da dessen Umfang erheblich grösser ist, wie der der politischen Gemeinden, mit Ausnahme der selbständigen Städte, so hat sich die Armenpflege in ganz Ostfriesland, also auch auf dem sogen. platten Lande ganz so gestaltet, wie in den grösseren Städten der übrigen Provinzen. Sie ist aber fast eine noch weniger unmittelbare und direkte, als in den letzteren, weil die lokale Ausdehnung der Kirchspiele den Verwaltern der Armenpflege die Prüfung der Bedürfnissfrage erschwert. Die ostfriesische Armenpflege ist natürlich konfessionell, während in den anderen Theilen Hannover's nur die Juden besondere Armenverbände haben, ohne dass deren Anschluss an die christlichen Armenverbände verboten wäre.

Fragt man nun:

C. Wie werden die Kosten der Armenpflege in dem vormaligen Königreiche Hannover aufgebracht?

so geschieht dies

I. in den Städten, welche nicht aus Stiftungen und ähnlichen Fonds (wie z. B. die Stadt Hildesheim) genügende Mittel erhalten, und in Ostfriesland, durch regelmässige von den Bewohnern — früher halb freiwillig, jetzt meistens statutengemäss — zu zahlende Abgaben, wenn dieselben auch nicht überall als besondere Armensteuern ausgeschrieben werden;

II. in den meisten Landgemeinden aber durch Naturalleistung oder durch Beiträge, welche — namentlich in den grösseren Landgemeinden — als Gemeindeabgaben und mit denselben, oder für den einzelnen Bedürfnissfall nach dem bestehenden Beitragsfusse, erhoben werden.

Das Letztere ist besonders in den sehr zahlreichen kleinen Gemeinden des Landes, welche oft manche Jahre hindurch keine Armenunterstützung zu leisten haben, noch jetzt die Regel, während die grösseren Landgemeinden die entstehenden Kosten aus ihren Gemeindekassen bestreiten.

Letzteres ist im Laufe der Zeit immer allgemeiner geworden und hat sich die fast bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in den meisten Landgemeinden der Provinz Hannover üblich gewesene Armenpflege, durch Naturalleistung der Gemeindemitglieder und durch besondere Beiträge für jeden einzelnen Armen nach der Grösse des Bedürfnisses, immer mehr verloren.

Ueberhaupt ist während der letzten Jahrzehnte in der Provinz Hannover die in Ostfriesland schon seit langer Zeit übliche Erhebung besonderer Armensteuern an vielen Orten neu eingeführt und an die Stelle freiwilliger, von Haus zu Haus wöchentlich gesammelter Beiträge getreten, weil durch diese Sammlungen nicht mehr die genügenden Mittel geschafft werden konnten. Auch in Osnabrück, wo man allein, so viel ich weiss, die letzteren bis jetzt noch beizubehalten versucht, will man dem Vernehmen nach im Interesse der Gerechtigkeit, und, weil die durch Sammlungen gewonnenen Mittel nicht hinreichen, zur Erhebung einer Armensteuer übergehen.

Was endlich die letzten zu beantwortenden Fragen:

D. Was wird für die Armen in der Provinz Hannover geleistet und wie gross ist die Last für die Verpflichteten?

betrifft, so lässt sich bei dem Mangel aller allgemeinen und vergleichenden statistischen Angaben nur Folgendes sagen:

1. Arme uneheliche und elternlose Kinder, ab und zu auch Kinder verarmter Eltern, werden überall von den dazu Verpflichteten (immer seltener in sogen. Waisenhäusern) vollständig bis dahin erhalten, dass sie sich selbst ernähren können, regelmässig also bis zur Entlassung aus der Schule.

2. Eben so verhält es sich mit den armen Geisteskranken, welche regelmässig auf Kosten der Heimathsgemeinden, resp. der Kirchspiele, resp. der Amtsnebenanlageverbände, in den öffentlichen Irrenanstalten verpflegt werden.

3. Sonstige arme Kranke werden während ihrer Krankheit auf Kosten der Verpflichteten in den städtischen Krankenhäusern verpflegt oder sonst unterstützt, resp. vollständig erhalten.

4. Mehr oder weniger erwerbsunfähige Personen werden

a. in den Städten, welche sogen. Armenhäuser oder Versorgungsanstalten haben, in diesen unterhalten,

b. in den anderen Städten und in den Landgemeinden durch Gewährung freier Wohnung oder Miethsentschädigung, sowie durch Geldzuschüsse, zuweilen auch durch Lieferung von Naturalien (Brot, Feuerung u. s. w.) mehr oder weniger unterstützt, am bedeutendsten da, wo Stiftungen die Mittel bieten, sowie in den Städten überhaupt und in Ostfriesland.

In letzterer Provinz des ehemaligen Königreichs Hannover ist die Armenlast am grössten; sie beträgt in manchen Städten und Kirchspielen etwa 1 Thlr., bisweilen auch mehr auf den Kopf der Bevölkerung. Allgemein wird der Grund davon weniger in der grösseren Zahl der Armen, als in dem grösseren Umfange der Armenverbände, welcher die Entscheidung der Unterstützungsfrage in die Hand von Armenkommissarien (den Kirchspielsvorständen) zu legen zwingt, gefunden. Diese stehen den Armen ferner und verfügen über Gelder, die ihnen aus weiten Kreisen zur Disposition gestellt werden. Die Folge ist eine mehr oder weniger verschwenderische Armenpflege gewesen, welche die Ansprüche der Armen in quanto et quali fortwährend gesteigert.

In geringerem Maasse hat sich dies auch in den anderen Theilen des Landes gezeigt, am wenigsten in den Landgemeinden, deren Armenlast im Allgemeinen sehr gering ist.

Die der Städte lässt sich schwer angeben und vergleichen, weil genaue statistische Ermittelungen, wie schon gesagt, fehlen und fast überall neben den Verwendungen aus Beiträgen der Bewohner sonstige Leistungen aus Stiftungen u. s. w. vorkommen.

In der Stadt Harburg fehlen diese — abgesehen von einem Kapitale der Armenkasse im Betrage von gegen 20000 Thlr. — ganz, und theile ich daher über deren Armenwesen folgende Zahlen mit:

I. Im Jahre 1855 sind bei einer Seelenzahl von 7899, ausser den in der Irrenanstalt unterhaltenen, unterstützt worden: 15 Männer, 70 Wittwen und verheirathete Frauen, 20 unverheirathete Frauenspersonen, in Summa 105 erwachsene Personen, und 13 eheliche sowie 20 uneheliche Kinder, in Summa 33.

a. Durch regelmässige Zahlungen von	2330	Thlr.
b. Ausserordentlich mit	122	„
c. Durch Zahlung von Kurkosten und Kosten der Medizin mit	443	„
d. Durch Beerdigung auf Kosten der Armenkasse mit	39	„
e. Durch Lieferung von Feuerung für	104	„
	3038	Thlr.,

welche Ausgaben, da die Verwaltungskosten u. s. w. von sonstigen Einnahmen (darunter damals 615 Thlr. Zinsen, jetzt pptr. 900 Thlr.) bestritten sind, durch Beiträge von Seiten der Bewohner, resp. durch Armensteuern, haben gedeckt werden müssen.

II. Im Jahre 1858 betrug:

1. Die Seelenzahl 10744
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 14 Männer, 70 Wittwen u. s. w. und 21 unverh. Frauenspers.). 105
   b. Der Kinder (davon eheliche 14 unehel. 14). 28
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2342 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 64 „
   c. An Kurkosten und für Medizin . . . . 493 „
   d. Für Beerdigungen Armer . . . . 18 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . 114 „
   Summa 3031 Thlr.

III. Im Jahre 1861:

1. Die Seelenzahl 11971
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 15 Männer, 50 Wittwen u. s. w., 22 unverheirathete Frauen). . 87
   b. Der Kinder (davon 19 eheliche u. 25 unehel.) 44
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2530 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 310 „
   c. An Kurkosten und Medizin . . . . 742 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 21 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . 102 „
   Summa 3705 Thlr.

IV. Im Jahre 1864:

1. Die Seelenzahl 13179
2. Die Zahl der unterstützten Armen.
   a. Der Erwachsenen (davon 10 Männer, 56 Wittwen u. s. w., 15 unverheirathete Frauen). . 81
   b. Der Kinder (davon 29 eheliche u. 15 unehel.) 44
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2500 Thlr.
   b. Die ausserordentliche. . . . . 385 „
   c. An Kurkosten und Medizin. . . . . 539 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 77 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . — „
   Summa 4201 Thlr.

V. Im Jahre 1867:

1. Die Seelenzahl (excl. 372 Militairs, die hinzugekommen, da Harburg bis dahin keine Garnison gehabt) 13796
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 19 Männer, 72 Wittwen u. s. w. und 14 unverheirathete Frauen) 105
   b. Der Kinder (davon 23 eheliche u. 19 unehel.) 42
   NB. Ausserdem 8 in Besserungs-Anstalten.
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 3294 Thlr.
   b. Die ausserordentliche. . . . . 769 „
   c. An Kurkosten und Medizin . . . . 923 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 47 „
   Summa 5033 Thlr.

Diese Zahlen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Trotz der von 1855 bis 1867 nicht unerheblich gestiegenen Bevölkerung (von 10744 auf 13796 Seelen) hat sich die Zahl der Unterstützten nicht sehr vermehrt, die Ausgabe aber, namentlich in dem letzten Dezennium, um mehr als ein Drittel erhöht.

Die erstere Thatsache (welche bedeutend auffallender hervortreten würde, wenn man noch weiter, etwa bis 1844, zurückginge, da bei einer Bevölkerung von nicht ganz 6000 Seelen schon nahezu 3000 Thlr. für fast eben so viele Hülfsbedürftige ausgegeben sind) erklärt sich wohl daraus, dass eine stark durch Zuzug sich vergrössernde Stadt meistens nur jüngere und kräftigere neue Einwohner erhält, während die bedeutendste Erhöhung der Ausgaben durch die vermehrten Bedürfnisse aller Klassen, also auch der Armen, und durch die gestiegenen Preise aller Lebensmittel hervorgerufen wird.

2. Zur Zeit bedarf und erhält in Harburg etwa von 90 Personen eine regelmässige Armenunterstützung (wenn man von der Bezahlung von Kurkosten im Krankenhause und der gebrauchten Medizin absieht) und kostet jede regelmässig unterstützte Person etwa 20 Thlr. im Jahr. Der Maximalsatz ist — abgesehen von den Irren und den im Krankenhause Verpflegten, für welche etwa 120 Thlr. jährlich aufgewendet werden — für eine Person 50 Thlr. bis 60 Thlr. jährlich. Für die Kinder werden je nach dem Alter und den Verhältnissen von 48 Thlr. bis 12 Thlr. bezahlt.

3. Für die eigentliche Armenpflege müssen die Bewohner der Stadt, da die Kosten der Verwaltung und die durch Irrsinnige veranlassten, so wie einige andere Ausgaben, z. B. die der Armenschule, durch sonstige Einnahmen der Armenkasse fast gedeckt werden, etwa 12½ Sgr. pro Kopf aufbringen, während ausserdem an Kommunalabgaben vom Grund und Boden etwa 1 Thlr. und an Einkommensteuer pptr. 1½ Thlr. pro Kopf erhoben werden.

Die Kosten der Armenpflege werden in den Städten der Provinz Hannover — abgesehen von den Städten in Ostfriesland — so ziemlich gleich sein, wenn sie auch häufig durch andere Mittel als Steuern, z. B. aus Stiftungen u. s. w., gedeckt werden.

Zum Schlusse kann ich wohl hinzufügen, dass man in der Provinz Hannover mit der Ordnung der Armenpflege wohl zufrieden ist und dass nur in Ostfriesland über die Höhe der Armenlasten geklagt wird.

Die Bestimmung, dass die Gemeindeangehörigkeit, welche mit dem Heimathsrechte zusammenfällt, über die Verpflichtung zur Armenunterstützung so gut wie unbedingt entscheidet, hat, in Verbindung mit der subsidiären Verpflichtung grösserer Verbände der Landgemeinden, und dem eventuellen Anspruche an die Staatskasse in Bezug auf erkrankte Ausländer, eine zu grosse Belastung einzelner Gemeinden, z. B. der an den Staatsgrenzen liegenden, gehindert und in der Ausführung wenig Schwierigkeiten gemacht, weil die Gemeindeangehörigkeit eines Hannoveraners bis dahin sehr selten zweifelhaft war und werden konnte. Heimathsrecht und Gemeindeangehörigkeit (unzertrennlich verbunden, wie schon früher angeführt worden) liess sich — abgesehen von den Angestellten und den Erwerbern einer Reihestelle auf dem Lande — in einer fremden Gemeinde nur durch einen Aufnahmeakt erwerben, oder durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt mit selbständiger Haushaltsführung ersitzen, und, da jeder neu Anziehende, einer fremden Gemeinde Angehörige sich durch einen Heimathsschein seiner Gemeinde, welche ihm solchen nicht verweigern durfte, legitimiren, ausserdem bei der Verheirathung der meisten Personen, deren Domizil festgestellt werden musste, dies auch nur durch den Erwerb eines anderen Domizils verloren gehen konnte, so gab es in der Provinz Hannover sogen. Heimathslose oder solche, deren Domizil schwer zu ermitteln war, so gut wie gar nicht. In den altpreussischen Provinzen liegen die Verhältnisse ganz anders. Da hier polizeiliches und juristisches Domizil gleich bedeutend sind, d. h., da jeder Altpreusse durch die Niederlassung in einer Gemeinde Heimathsrecht daselbst erwirbt, das sogen. Unterstützungsdomizil aber, welches allein von praktischer Wichtigkeit ist, erst nach Ablauf eines Jahres unter bestimmten Voraussetzungen, so entsteht in sehr vielen Fällen über dessen Vorhandensein und Erwerb unter den Gemeinden Streit, welcher dann schliesslich in einem Rechtsstreite oder dadurch seine Erledigung findet, dass der sogen. Landarmenverband des letzten Aufenthaltsorts die Armenunterstützung prästiren muss. Die Kosten, welche durch die desfallsigen Verhandlungen, die sogen. Resolute der Regierungen, und die Prozesse, hervorgerufen werden, dürften grösser sein, als die Last, über deren Tragung gestritten wird. Seit dem Anschlusse Hannovers an Preussen haben sich, abgesehen von den auch schon vorgekommenen Prozessen, die Schreibereien vieler an den Grenzen des Staats gelegenen Gemeinden in Bezug auf die Erstattung von

Kur- und Verpflegungskosten armer Kranker so vermehrt, dass man in Hannover der Zeit mit Sorge entgegensieht, wo in Folge des Einflusses der Annexion und der neueren Gesetzgebung die bisher sehr gut geordneten Domizilverhältnisse eben so unzuverlässig geworden sein werden.

Ergänzende Vorschriften, welche die Entschädigung über die Unterstützungspflicht klar stellen, sind daher ein dringendes Bedürfniss.

IV.

Elbherzogthümer.

Von

Prof. Dr. Wilh. Seelig in Kiel.

I. Statistisches.

Die Bevölkerungsstatistik, welche im Königreich Dänemark und in den damit bis 1863 politisch verbundenen deutschen Herzogthümern schon seit längerer Zeit mit einer gewissen Vorliebe gepflegt worden, hatte gleich beim Beginn ihrer Wirksamkeit den Verhältnissen des Armenwesens besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die erste, im Jahre 1769, vorgenommene allgemeine Volkszählung ergab die Zahl der „Unvermögenden“ im ganzen damals unter dänischem Szepter vereinigten, also auch Norwegen noch einschliessenden, Gebiete zu 2,8% der Gesammt-Bevölkerung. In den deutschen Provinzen, welche die günstigsten Verhältnisse zeigten, betrug dieselbe 2,2%. Damals lebende Schriftsteller hielten diese Quote schon für eine sehr hohe, suchten die Ursachen einer so starken Armenzahl zu erforschen, und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. Die folgende, im Jahre 1803 in den Herzogthümern vorgenommene Volkszählung ergab für den hier vorliegenden Zweck keine brauchbaren Materialien; dagegen liefern die seit dem Jahre 1835 regelmässig alle 5 Jahre vorgenommenen allgemeinen Volks-Zählungen Daten, die wenigstens nach gewissen Beziehungen die Verhältnisse des Armenwesens in den Herzogthümern vollständig zu überschauen gestatten.

Die ganze Tabelle, welche die Vertheilung der Bevölkerung nach Nahrungszweigen darstellt, enthält eine Spalte für „Vom Almosen Lebende“. Es entspricht freilich diese Kategorie nicht ganz Dem, was man sonst unter „Armen“ versteht; denn es sind einerseits auch Alumnen der Spitäler und jährlichen milden Stiftungen hier mitgezählt worden, die doch nur in einem weiteren Sinne zu den Armen gehören, andererseits sind dagegen

nur Diejenigen in diese Klasse aufgenommen, welche ausschliesslich, oder doch wesentlich von Almosen (d. h. öffentlicher Unterstützung) leben, nicht aber Die, welche daraus blos einen Zuschuss zu ihrem hauptsächlich aus einem anderen Erwerbe zu ziehenden Unterhalte geniessen. Der erstere Umstand ist von keiner grossen Bedeutung, da die Zahl der Alumnen von milden Stiftungen z. B. im Jahre 1840 nur etwas über 2% der Gesammtheit der „von Almosen Lebenden" betrug. Wichtiger dagegen ist der zweite Umstand: denn die Zahl Derer, welche überhaupt vom Armenwesen eine fortlaufende Unterstützung erhalten, ist in manchen Bezirken, namentlich in den Städten, um ein Bedeutendes grösser, als die Zahl Derer, welche von der offiziellen Statistik als von Almosen Lebende angesehen werden. Dessen ungeachtet bieten diese bei den allgemeinen Volkszählungen ermittelten Zahlen das brauchbarste Material zur Beurtheilung des Armenwesens im Allgemeinen und zur Vergleichung der einzelnen Distrikte und Perioden miteinander, indem sie den wichtigen Vorzug haben, dass die Aufnahmen in die betreffenden Kategorien für das ganze Gebiet und während eines vollen Menschenalters nach gleichen Grundsätzen erfolgt ist.*)

Zur Erläuterung der nachfolgenden Uebersichten möchten noch einige Vorbemerkungen dienlich sein.

Von der Volkszählung von 1835 blieb das Herzogthum Lauenburg noch ausgeschlossen; seit dem Jahre 1840 wurde dort ebenso wie in Schleswig-Holstein gezählt.

Im Jahre 1850 musste wegen des Krieges und der schwankenden politischen Zustände von der Vornahme einer Volkszählung in den deutschen Herzogthümern überhaupt abgesehen werden. Durch diese Unterbrechung wird der ganze hier in Betracht kommende Zeitraum in zwei Perioden zerlegt, welche, wie später ge-

---

*) In einem in den Jahrbüchern für schlesw.-holst. Landeskunde Bd. II. enthaltenen Aufsatze: „Uebersicht über die Bevölkerungsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts" von Cand. jur. Martens wird die Anwendung gleicher Grundsätze für den ganzen Zeitraum bezweifelt, weil eben in der zweiten Periode die Prozentsätze der Armen soviel niedriger seien. Auch in dem „Bericht an die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel, erstattet den 14. Nov. 1866" Kiel bei C. F. Mohr 1866, der, wie ein Aufsatz im Bd. VI. der Jahrbücher, „die Kieler Armenverwaltung seit 1833", von einem mit dem Armenwesen Kiel's sehr vertrauten Manne herrührt, und hier vielfach benutzt ist, wird dieser Zweifel ohne weitere Begründung ausgesprochen. Eingehende Untersuchungen haben aber dargethan, dass diese Annahme nicht richtig ist.

zeigt werden wird, auch durch andere Unterschiede hinlänglich charakterisirt sind. Die vermehrte Sorgfalt, welche der offiziellen Statistik in der neueren Zeit überall zugewendet wurde, findet in unseren Tabellen auch dadurch einen Ausdruck, dass es vom Jahre 1855 an möglich wird, die von öffentlicher Unterstützung Lebenden nach dem Geschlechte zu unterscheiden. Dagegen fehlt leider die so wichtige Trennung nach Altersklassen, die ja für die Armenfrage vorzugsweise von Bedeutung sein würde.

Nach der Lostrennung der deutschen Herzogthümer von Dänemark wurde in ihnen noch einmal nach der früheren Weise gezählt: am 3. Dezember 1864. Es war dieses 3 Monate vor dem Zeitpunkt, an welchem sonst die Zählung hätte stattfinden sollen (1. Febr. 1865); man wählte aber diesen früheren Termin, um wenigstens in Betreff der Zählungszeit Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten herbeizuführen.

Die Zählung von 1867, die erste, nachdem die Herzogthümer preussische Provinz geworden, hat in der Tabelle für Stand und Beruf eine Klasse „Personen ohne Berufsausübung", die zweite Unterabtheilung: „aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln Lebende", welche einigermaassen mit der früher hier üblichen Kategorie übereinstimmt. Indessen sind in derselben ausser den „Almosen-Empfängern" auch noch „Insassen von Heil-, Verpflegungs- und Versorgungsanstalten" aufgenommen, die hier wenigstens seit 1855 ausgeschieden waren, und „Detinirte in Gefängnissen aller Art", die hier immer in einer besonderen Rubrik gezählt wurden.

Gleichwohl mögen auch die 1867 in dieser Berufsklasse T. II. gezählten Personen zur Vergleichung hier aufgeführt werden.

Die Eintheilung der Tabellen folgt den ehedem hier bestehenden politischen und Jurisdiktionsverhältnissen, nach welchen das Land, abgesehen von den Städten, in die sogen. Königlichen Aemter und Landschaften einerseits und in die sogen. Adligen Distrikte andererseits zerfiel. Die ersteren, von unmittelbaren Staatsbeamten verwaltet, umfassen diejenigen Distrikte, in welchen der bäuerliche Grundbesitz vorwiegend ist; in den letzteren finden sich vorzugsweise die grossen Güterkomplexe vertreten. Bei dem nahen Zusammenhange, welcher zwischen der Vertheilung des Grundbesitzes und den Armenverhältnissen besteht, dürfte es von Interesse sein, diese beiden Arten von Distrikten, soweit es angeht, gesondert aufzuführen. Im Herzogthum Schleswig war indessen dieses nach dem Jahre 1854 überall nicht mehr möglich, und auch für das Herzogthum Holstein bietet die Zählung von 1860

nicht mehr alle Momente dar, welche erforderlich sind, um die Trennung streng aufrecht zu erhalten.

Eine eigenthümliche Stellung nahmen in Schleswig-Holstein vor Jahren die Flecken ein, die in politischer Beziehung den Landdistrikten zugezählt wurden. Während viele derselben in der That auch nichts Anderes sind, als vielleicht etwas grössere Landgemeinden mit weit überwiegendem Ackerbaubetriebe, giebt es dagegen andere, welche sowohl nach ihrer Volkszahl, als nach den Nahrungsverhältnissen ihrer Bewohner, einen durchaus städtischen Charakter haben, und denen eben nur die Städte-Verfassung fehlt. Seit dem Jahre 1840 nahm daher die Statistik auf diese Verhältnisse Rücksicht, indem sie den Flecken eine besondere Stellung einräumte.

Das Armenwesen im Herzogthum Lauenburg ist völlig verschieden von den in Schleswig-Holstein bestehenden Einrichtungen; desshalb bedarf dasselbe einer besonderen Darstellung.

1835.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Herzogthum Schleswig.					
Städte	57310	5485	=	9,57 %	der Volkszahl.
Aemter und Landschaften	220564	14949	=	6,78 „	„ „
Adlige Distrikte	60318	2837	=	4,70 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	338192	23271	=	6,88 „	„ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	79057	4937	=	6,24 %	„ „
Aemter und Landschaften	223614	11012	=	4,91 „	„ „
Adlige Distrikte	132925	6457	=	4,85 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	435596	22406	=	5,14 „	„ „

1840.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Herzogthum Schleswig.					
Städte	57452	4167	=	7,25 %	„ „
Flecken	11105	455	=	4,09 „	„ „
Aemter und Landschaften	218133	11924	=	5,46 „	„ „
Adlige Distrikte	61836	2942	=	4,75 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	348526	19488	=	5,73 „	„ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	82549	3752	=	4,54 %	„ „
Flecken	42931	2032	=	4,70 „	„ „
Aemter und Landschaften	199421	8097	=	4,06 „	„ „
Adlige Distrikte	130192	4586	=	3,52 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	455093	18467	=	4,05 „	„ „
Herzogthum Lauenburg.					
Städte	6612	146	=	2,20 %	„ „
Aemter	26238	463	=	1,76 „	„ „
Adlige Distrikte	12492	164	=	1,31 „	„ „
Das ganze Herzogthum . .	45342	773	=	1,71 „	„ „

1845.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Herzogthum Schleswig.					
Städte	59650	4166	=	6,98 %	der Volkszahl.
Flecken	12730	475	=	3,73 „	„ „
Aemter und Landschaften	227429	11540	=	5,07 „	„ „
Adlige Distrikte	63391	2991	=	4,71 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	362900	19172	=	5,28 „	„ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	89912	3282	=	3,65 %	„ „
Flecken	46650	1890	=	4,05 „	„ „
Aemter und Landschaften	209723	8370	=	3,99 „	„ „
Adlige Distrikte	133079	4420	=	3,32 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	479364	17962	=	3,74 „	„ „
Herzogthum Lauenburg.					
Städte	6926	161	=	2,33 %	„ „
Aemter	26953	312	=	1,15 „	„ „
Adlige Distrikte	12607	177	=	1,40 „	„ „
Das ganze Herzogthum .	46486	650	=	1,39 „	„ „

Zahl der von Almosen Lebenden, gesondert nach Geschlecht und verglichen mit der Volkszahl:

1855.

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Herzogthum Schleswig.						
Städte	M.	35955	671	=	1,80 %	der betr. Be-
	W.	34756	1039	=	2,98 „	[völkerung.
Zusammen		70711	1710	=	2,41 „	„ „
Flecken	M.	6833	100	=	1,47 „	„ „
	W.	7041	134	=	1,91 „	„ „
Zusammen		13874	234	=	1,68 „	„ „
Landdistrikte	M.	155191	3069	=	1,97 „	„ „
	W.	156084	4102	=	2,62 „	„ „
Zusammen		311175	7171	=	2,30 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	197979	3840	=	1,94 „	„ „
	W.	197881	5275	=	2,66 „	„ „
Zusammen		395860	9115	=	2,30 „	„ „
Herzogthum Holstein.						
Städte	M.	53884	785	=	1,45 %	„ „
	W.	53011	1388	=	2,61 „	„ „
Zusammen		106895	2173	=	2,03 „	„ „
Flecken	M.	27668	588	=	2,12 „	„ „
	W.	26600	759	=	2,85 „	„ „
Zusammen		54268	1347	=	2,48 „	„ „
Aemter u. Landschaften	M.	113444	2049	=	1,80 „	„ „
	W.	110817	2771	=	2,50 „	„ „
Zusammen		224261	4820	=	2,14 „	„ „
Adlige Distrikte . . .	M.	68929	1293	=	1,87 „	„ „
	W.	69175	2150	=	3,10 „	„ „
Zusammen		138104	3443	=	2,49 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	263925	4715	=	1,78 „	„ „
	W.	259603	7068	=	2,72 „	„ „
Zusammen		523528	11783	=	2,25 „	„ „

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Lauenburg.					
Städte	M.	4194	23	= 0,55 %	der betr. Bevölkerung.
	W.	3978	32	= 0,80 „	
Zusammen		8172	55	= 0,67 „	„ „
Aemter	M.	14341	86	= 0,60 „	„ „
	W.	13997	136	= 0,97 „	„ „
Zusammen		28338	222	= 0,79 „	„ „
Adlige Distrikte . . .	M.	6475	16	= 0,24 „	„ „
	W.	6490	40	= 0,61 „	„ „
Zusammen		12965	56	= 0,43 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	25010	125	= 0,50 „	„ „
	W.	24465	208	= 0,85 „	„ „
Zusammen		49475	333	= 0,67 „	„ „

1860.

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.					
Städte	M.	35923	648	= 1,80 %	„ „
	W.	36451	1092	= 2,99 „	„ „
Zusammen		72374	1740	= 2,10 „	„ „
Flecken	M.	7308	112	= 1,53 „	„ „
	W.	7458	121	= 1,61 „	„ „
Zusammen		14766	233	= 1,57 „	„ „
Landdistrikte	M.	161092	2792	= 1,73 „	„ „
	W.	161675	3585	= 2,21 „	„ „
Zusammen		322767	6377	= 1,97 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	204323	3552	= 1,73 „	„ „
	W.	205584	4798	= 2,33 „	„ „
Zusammen		409907	8350	= 2,03 „	„ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	M.	56498	887	= 1,57 %	„ „
	W.	56944	1549	= 2,72 „	„ „
Zusammen		113442	2436	= 2,14 „	„ „
Flecken	M.	30211	526	= 1,74 „	„ „
	W.	28832	697	= 2,41 „	„ „
Zusammen		59044	1223	= 2,07 „	„ „
*) Landdistrikte . . .	M.	187279	3030	= 1,62 „	„ „
	W.	184654	4298	= 2,33 „	„ „
Zusammen		371933	7328	= 1,97 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	273989	4443	= 1,62 „	„ „
	W.	270430	6544	= 2,42 „	„ „
Zusammen		544419	10987	= 2,02 „	„ „

*) Die Tabellen über die Volkszählung von 1860 gewähren für das Herzogthum Holstein nicht die Möglichkeit, die Landdistrikte für sich, (ohne die dazu gehörigen Flecken), ebenso, wie es bei den vorher gehenden Zählungen geschehen, in die Aemter und die adligen Distrikte zu zerlegen. Doch ist dieses thunlich für die ganzen Verwaltungsbezirke d. h. also mit Einrechnung der zu ihnen gehörigen Flecken, die aber in der oben stehenden Tabelle bereits besonders aufgeführt sind. Für die so begrenzten Bezirke ergeben sich die umstehenden Zahlen:

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Lauenburg.					
Städte	M.	4232	13	=	0,31 % der betr. Bevölkerung
	W.	4230	34	=	0,80 „ „ „
Zusammen		8462	47	=	0,55 „ „ „
Aemter	M.	14496	55	=	0,37 „ „ „
	W.	14141	114	=	0,80 „ „ „
Zusammen		28637	169	=	0,59 „ „ „
Adlige Distrikte . . .	M.	6601	17	=	0,25 „ „ „
	W.	6447	35	=	0,55 „ „ „
Zusammen		13048	52	=	0,40 „ „ „
Das ganze Herzogthum	M.	25329	85	=	0,34 „ „ „
	W.	24818	183	=	0,74 „ „ „
Zusammen		50147	268	=	0,53 „ „ „

1864.

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.					
Städte	M.	34425	590	=	1,71 % „ „
	W.	35976	989	=	2,75 „ „ „
Zusammen		70401	1579	=	2,24 „ „ „
Flecken	M.	6027	87	=	1,45 „ „ „
	W.	6411	110	=	1,72 „ „ „
Zusammen		12438	197	=	1,59 „ „ „
Landdistrikte	M.	161030	2285	=	1,42 „ „ „
	W.	162617	3155	=	1,94 „ „ „
Zusammen		323647	5440	=	1,68 „ „ „
Das ganze Herzogthum	M.	201482	2962	=	1,47 „ „ „
	W.	205004	4254	=	2,07 „ „ „
Zusammen		406486	7216	=	1,77 „ „ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	M.	58947	807	=	1,34 % „ „
	W.	61287	1396	=	2,27 „ „ „
Zusammen		120234	2203	=	1,83 „ „ „
Flecken	M.	32322	440	=	1,36 „ „ „
	W.	31700	556	=	1,75 „ „ „
Zusammen		64022	996	=	1,55 „ „ „
Aemter u. Landschaften	M.	117111	1731	=	1,48 „ „ „
	W.	115640	2057	=	1,78 „ „ „
Zusammen		232751	3788	=	1,62 „ „ „
Adlige Distrikte . . .	M.	68764	991	=	1,44 „ „ „
	W.	68739	1400	=	2,03 „ „ „
Zusammen		137503	2391	=	1,74 „ „ „
Das ganze Herzogthum	M.	277144	3969	=	1,43 „ „ „
	W.	277366	5409	=	1,95 „ „ „
Zusammen		554510	9378	=	1,69 „ „ „

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Aemter und Landschaften incl. Flecken	M.	141717	2360	=	1,67 % der betr. Bevölkerung.
	W.	138013	3075	=	2,23 „ „ „
Zusammen		279730	5435	=	1,95 „ „ „
Adlige Distrikte incl. Flecken	M.	75774	1196	=	1,58 „ „ „
	W.	75473	1920	=	2,54 „ „ „
Zusammen		151247	3116	=	2,06 „ „ „

1867.

		Bevölkerung.	Almosenempfänger etc.			
Herzogthum Schleswig.						
Das ganze Herzogthum	M.	204798	3186	=	1,55 %	der betr. Be-
	W.	209084	3870	=	1,85 „	[völkerung.
Zusammen		413882	7056	=	1,70 „	„ „
Herzogthum Holstein.						
Städte	M.	75601	964	=	1,27 %	„ „
	W.	69268	1069	=	1,54 „	„ „
Zusammen		144869	2033	=	1,40 „	„ „
Landgemeinden über 2000 Seelen	M.	33833	479	=	1,41 „	„ „
	W.	32986	471	=	1,43 „	„ „
Zusammen		66819	950	=	1,42 „	„ „
Aemter u. Landschaften	M.	112275	1366	=	1,21 „	„ „
	W.	113454	1486	=	1,31 „	„ „
Zusammen		225729	2822	=	1.26 „	„ „
Selbständige Gutsbezirke	M.	64296	594	=	0,92 „	„ „
	W.	66123	883	=	1,33 „	„ „
Zusammen		130419	1477	=	1,13 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	286005	3403	=	1,19 „	„ „
	W.	281831	3879	=	1,37 „	„ „
Zusammen		567836	7282	=	1,28 „	„ „

II. Die ältere Armen-Gesetzgbung in Schleswig-Holstein.

Wenn im Jahre 1835, beim Beginn der regelmässigen Volkszählungen in Schleswig-Holstein, die von Almosen lebende Bevölkerung zwischen 5 und 9½ Prozent der gesammten Volksmenge ausmachte, so wird man diese Ziffern, für ein im Ganzen fruchtbares Land mit dünner Bevölkerung, zumeist gewiss als sehr hohe bezeichnen dürfen. Im Herzogthum Schleswig lebten im Jahre 1835 nur 2039, in Holstein 2814 Menschen auf der Quadrat-Meile. Ausser der Landwirthschaft, die schon damals grosse Erträge lieferte, standen noch manche andere Erwerbsquellen offen: die Industrie arbeitete freilich fast nur für den lokalen Bedarf, aber das Meer, welches das Land von zwei Seiten umspült, bietet Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst, welche die Binnenländer entbehren. Noch auffallender wird die Erscheinung, wenn man die damaligen Verhältnisse mit den Zuständen vergleicht, wie sie bei der im Jahre 1769 vorgenommenen ersten Volkszählung sich zeigten. Die Bevölkerung Schleswigs war in diesem Zeitraum von 66 Jahren um 35,4%, die Holsteins um 56,1% gewachsen, in beiden Herzogthümern hatte also nur eine mässige Volkszunahme

stattgefunden; inzwischen aber war die Zahl der Armen von $2\frac{1}{5}$% auf die oben genannten Ziffern gestiegen. Und dabei umfassten die bei den Volkszählungen ermittelten Zahlen nur die ausschliesslich, oder doch hauptsächlich von Almosen lebenden Personen, neben diesen erhielt noch eine Menge Anderer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, welche nicht in jene Ziffern aufgenommen sind.

Es liegt also wohl die Aufforderung nahe, den Gründen nachzuforschen, welche diese starke Quote von Almosen Lebender in einem sonst wohlhabenden Lande, namentlich die so bedeutende Steigerung derselben, in den letzten 66 Jahren verursacht hatten.

Die ökonomische Lage des Landes hatte sich allerdings in der der Zählnng von 1835 vorhergehenden letzten Zeit verschlechtert. Die Periode der niedrigen Getreide-Preise, welche bekanntlich im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts so tief sanken, dass sie in vielen Gegenden die Erzeugungskosten nicht mehr deckten, musste für ein Land, dessen Ausfuhr fast nur in Ackerbau-Produkten besteht, nothwendig mancherlei Uebelstände in ihrem Gefolge haben. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Grundbesitzer und Landwirthe war zum Konkurse, oder wenigstens in die allerdrückendste Lage gekommen; die Städte, welche mit ihrem Erwerb meist ausschliesslich auf die Konsumtion der Landbewohner angewiesen waren, litten nicht minder dadurch, dass jene in Bedrängniss geriethen. So erklärt sich leicht die auf den ersten Blick vielleicht etwas auffallende Erscheinung, dass die Zahl der Armen zunahm, während doch die Preise der ersten Lebensbedürfnisse immer niedriger wurden.

Doch diese Umstände allen reichen nicht aus, um die starke Quote der von Almosen lebenden Bevölkerung, wie sie sich in Schleswig-Holstein im Jahre 1835 zeigte, zu erklären. Die erwähnten Kalamitäten trafen ja dieses Land nicht allein; der grössere Theil der deutschen Nord- und Ostsee-Küstenländer hatte unter dem Stocken der Ausfuhr und dem ungewöhnlich niedrigen Preise des Getreides zu leiden, ohne dass sich deshalb dieselben Erscheinungen in gleichem Grade gezeigt hätten. Im Herzogthum Lauenburg z. B. betrug im Jahre 1840, wo dort die erste Volkszählung gleichzeitig mit der in Schleswig-Holstein stattfand, die Zahl der von Almosen Lebenden nicht einmal $1\frac{3}{4}$%, während sie im Herzogthum Schleswig in diesem Jahre $5\frac{3}{4}$% und in Holstein 4% ausmachte.

Vielmehr muss man die über das Armenwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft als eine der wesentlichsten Ursachen ansehen, dass in einem von der Natur be-

günstigten Lande ein so beträchtlicher Theil der gar nicht sehr starken Bevölkerung als von Almosen lebend erscheint.

In Schleswig-Holstein war schon früh neben die freiwillige und kirchliche Armenpflege die Fürsorge des Staates getreten. Bereits im Jahre 1646 erschien z. B. ein Edikt, welches anordnete, dass beim Gottesdienste der Klingelbeutel herumgetragen werden solle, um Geld für die Armen zu sammeln. Im Jahre 1736 aber wurde für den damaligen sogen. Königlichen Antheil in Schleswig-Holstein eine Verordnung erlassen, welche eine regelmässige Unterstützung der Armen organisirt, und die als die Grundlage der noch gegenwärtig bestehenden Armen-Ordnung anzusehen ist.

Dieser königliche Erlass (betitelt: „Verordnung vom 7. Sept. 1736 wider das herum schweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen gänzlicher Einstellung des Bettelns und damit verknüpfter Versorgung wahrer Almosenswürdiger Armer") will das Betteln überhaupt abschaffen, fremde Bettler aus dem Lande weisen, namentlich die Zigeuner austreiben. Im §. 13 aber ordnet er dann Folgendes an:

„Wahre und des Almosens würdige einheimische Arme sind, die alt, krank, gebrechlich, mit vielen Kindern beladen und entweder gar nicht, oder nicht so viel, dass sie davon leben können, zu verdienen vermögen; desswegen konstituiren und verordnen wir, dass künftig eine jede Stadt, Kommune, oder Kirchspiel sothane seine eigenen Armen selbst verpflegen und versorgen soll, soweit zum nothdürftigen Unterhalt erforderlich."

In jedem Bezirke soll eine eigene Armenkasse bestehen, welcher die für solche Zwecke verfügbaren Einkünfte milder Stiftungen, die Erträgnisse der Klingelbeutel- und Becken-Sammlungen, der Armenbüchsen und der monatlich von Haus zu Haus vorzunehmenden allgemeinen Kollekten zugewiesen werden. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so soll eine Armensteuer über alle Eingesessenen des betreffenden Bezirks durch Setzung derselben nach Vermögen und Einkommen umgelegt werden.

Wo aber bereits wohl eingerichtete Armen-Anstalten sich befinden, wie dieses in verschiedenen Bezirken und Gemeinden der Fall war, soll es bei diesen sein Bewenden haben.

Diese Verordnung, welche zuerst bestimmt den Grundsatz feststellt: „jede Gemeinde ist verpflichtet, die ihr angehörigen Armen zu unterhalten," war bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die hauptsächlichste Norm, nach welcher sich die Armenpflege richtete. Eine Reihe einzelner Verordnungen, die nach und nach

erschienen, stellt meist nur nähere Bestimmungen auf, nach welchen in einzelnen zweifelhaften Fällen die Gemeindeangehörigkeit und Unterstützungspflicht entschieden werden sollte.

Erst am 23. Dez. 1808 erschien ein neues Gesetz, welches die bei der Armenpflege maasgebenden Grundsätze einheitlich und ausführlicher feststellte, theils um dafür zu sorgen, dass die nöthige Hülfe in jedem Fall sofort erfolge, theils um Abhülfe zu gewähren gegen mancherlei Missbräuche, die, wie es scheint, in weitem Umfange dabei Platz gegriffen hatten. Es war begreiflich, dass die Gemeinde-Vertretungen, welchen die stets wachsende Last der Armen-Unterstützung oblag, dem weiteren Zunehmen des Uebels möglichst vorzubeugen suchten. Mancherlei Maasregeln wurden insbesondere ergriffen, um zu verhüten, dass nicht auch Fremde im Verarmungsfalle der Gemeinde zur Last fielen. Bei diesem Bestreben mag oft rücksichtslos genug verfahren sein. Darum ordnet §. 1 und §. 2 dieses neuen Gesetzes an: „Die Befugniss, Jemandem aus einem Distrikte zu vertreiben, um ihn nicht versorgen zu müssen, hört ganz auf. Kein Distrikt darf Jemanden, so lange er sich und die Seinen ehrlich nährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verlassen oder Bürgschaft zu stellen, dass er im Verarmungsfalle den Distrikten nicht zur Last falle."

Im Weiteren wurde angeordnet, dass jedem Hülfsbedürftigen sofort Unterstützung zu gewähren ist von demjenigen Bezirk, in welchem er sich gerade aufhält. Die Kosten dieser Unterstützung muss derjenige Distrikt tragen, in welchem sich der Hülfsbedürftige zuletzt 3 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat. Hat derselbe sich aber nirgends 3 Jahre lang aufgehalten, so ist die Geburtsheimath zu seiner Unterstützung verpflichtet. Die einem fremden Hülfsbedürftigen einstweilen gereichte Unterstützung wird von dem zur Unterhaltung verpflichteten Distrikte vergütet. Doch erfolgt der Transport in denselben, sobald dieses möglich. Ausländer, die mit guten Pässen versehen sind, können sich an jedem Orte, unter denselben Bedingungen wie Einheimische, aufhalten und erwerben ebenfalls nach 3jährigem Aufenthalt das Recht auf Unterstützung. Die Frau erwirbt durch die Ehe die in dieser Beziehung dem Manne zustehenden Rechte. Für das erkrankte Gesinde ist bis zum Ablauf der Dienstzeit die Dienstherrschaft zu sorgen verpflichtet u. s. w.

Ein Zug der Humanität spricht sich unverkennbar in diesem Gesetze aus, welches ausserdem bemüht ist, in liberaler Weise Freiheit der Bewegung für Mitglieder des eigenen Staats, wie für Fremde zu schaffen.

Mit diesen Zugeständnissen stand es denn freilich im Widerspruch, wenn in den Städten strenge Zunftverfassung, auf dem Lande meistentheils Geschlossenheit des Grundbesitzes herrschend war, somit also die Besitzlosen im Ganzen wenig Aussicht hatten, sich eine selbständige Stellung und Besitz zu erwerben.

Rechnet man nun hinzu, dass die Verpflegung der Armen, trotz der dadurch hervorgerufenen, immer höher werdenden Last, der Landessitte entsprechend, durchschnittlich eher eine reichliche zu nennen war, so darf man sich gewiss nicht wundern, wenn die Zahl Derer, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nahmen, eine verhältnissmässig so hohe ist. Den Leichtsinnigen hielt, da Ehehindernisse für Besitzlose nicht, wie in andern Ländern, bestanden, nichts ab, eine Familie zu begründen, ehe er einigermaasen gesicherte Aussicht auf Versorgung dafür hatte. Wurde er aber unfähig, sich und die Seinen zu ernähren, so hatte er einen begründete Rechtsanspruch darauf, von seinem Armenbezirke die nöthigen Unterhaltsmittel zu erhalten. Und selbst für den fleissigen und vorsichtigen Arbeiter fehlte ein wichtiger Sporn zur Sparsamkeit, und die Aussicht, vermittelst seiner Ersparnisse ein Besitzthum erlangen zu können, welches ihm und den Seinen innerhalb ihrer gewohnten Lebenssphäre eine gesicherte Stellung dargeboten.

So ist es leicht erklärlich, wenn die grosse Masse der Besitzlosen sorglos in den Tag hineinlebte, unbekümmert um die Zukunft den jeweiligen Verdienst aufzehrte, selten darauf bedacht war, für eintretende Unglücksfälle, oder für das Alter Ersparnisse zurückzulegen. Fehlten die eigenen Mittel zur Ernährung, so wurde ohne jede Scheu die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen, auf die jedem Hülfsbedürftigen ein Recht eingeräumt war.

Kamen nun noch Umstände hinzu, welche die ökonomische Lage des ganzen Landes verschlechterten, wie dieses durch den mangelnden Absatz und die niedrigen Preise der Ackerbau-Produkte während jener Periode der Fall war, so ist es wohl erklärlich, wenn die Zahl der von der öffentlichen Unterstützung lebenden Personen eine so bedeutende Höhe erreichte.

III. Die gegenwärtig gültige Armen-Ordnung in Schleswig-Holstein. Die Zwangsarbeitsanstalten und die Armenhäuser.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände war allmälig zur allgemeinen Ueberzeugung gelangt. So kam denn auf Grund ausführlicher und sorgfältiger ständischer Verhandlungen und Unter-

suchungen die neue Armen-Ordnung am 29. December 1841 zu Stande, welche gegenwärtig noch für Schleswig-Holstein gültiges Gesetz ist.

Die leitenden Grundsätze für die Armenpflege sind im Wesentlichen dieselben geblieben, wie sie schon in der Verordnung von 1736 aufgestellt waren. Im Einzelnen suchte man aber jetzt die Art und Weise der Unterstützung, sowie die Aufbringung der dafür erforderlichen Kosten zweckmässiger und bestimmter zu regeln, die Verwaltung des Armenwesens fester zu organisiren und ganz besonders dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Unterstützung nicht ohne Noth und von blos Arbeitsscheuen in Anspruch genommen werde. Zu diesem letzten Zwecke erachtet man es für nothwendig, denjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche sie in eine Ausnahmsstellung versetzen.

Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen dieser Armen-Ordnung von 1841 sind folgende:

(§. 13.) Ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung ist nur für Diejenigen begründet, welche nicht im Stande sind, sich durch eigene Mittel oder Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Als arbeitsunfähig können in der Regel nur Kinder oder altersschwache Personen, sowie solche Personen, welche an körperlichen oder geistigen Krankheiten und Gebrechen leiden, angesehen werden. Das Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, begründet im Allgemeinen keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; vielmehr muss Jeder sich selbst Arbeit verschaffen. Nur wenn besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse dies in einzelnen Fällen als begründet erscheinen lassen sollten, ist das Armenwesen verpflichtet, einzuschreiten und, soweit thunlich, Arbeit zu verschaffen.

(§. 26.) Wer Unterstützung aus der Armenkasse erhält, steht, so lange dieselbe dauert, hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums, unter der Aufsicht und Vormundschaft der Armenkollegien.

(§. 27) Er hat daher den Anordnungen des Armenkollegs hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens Folge zu leisten, muss die ihm übertragenen Arbeiten verrichten, auch wenn dieses eine zeitweilige Entfernung und Trennung von seiner Familie erfordert, und darf sich ohne Genehmigung des Armenkollegs nicht ausserhalb des Distrikts aufhalten. Das Armenkolleg ist befugt, Die, welche öffentliche Unterstützung nachsuchen und sich Vagabondiren, Betteln, Trunkfälligkeit oder sonstiges schlechtes Betragen haben zu Schulden kommen lassen, mit Genehmigung der Obrigkeit in Zwangsarbeitsanstalten zu versetzen. Wer in anderen Kommunen wiederholt die Unterstützung in Anspruch genommen, und dadurch seiner Heimathskommune Kosten verursacht, muss zur Vermeidung solcher auf Verlangen sich dorthin begeben.

(§. 30.) Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder nach beendeter Lehrzeit aus einer Armenkasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathskommune zur Eingehung einer Ehe berechtigt.

(§. 37.) Die Sachen Derer, welche fortwährend öffentliche Unterstützung geniessen, fallen unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger der Armenkasse anheim. Dieselben werden daher, wenn es nöthig und zweckmässig befunden wird, verzeichnet, und das Armenkolleg kann nach seinem Ermessen über selbige verfügen.

(§. 39.) Wird nur in Krankheitsfällen oder sonst vorübergehend eine Unterstützung gereicht, so steht der Armenkasse gleichfalls ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten zu. Veräusserung der dem Unterstützten von der Armenkommune verabreichten Gegenstände wird auch in diesen Fällen bestraft.

(§. 40.) Für die Unterstützung, welche ein Distrikt einem Hülfsbedürftigen geleistet hat, kann derselbe die Rechte des Unterstützten gegen Andere auch ohne dessen Zustimmung bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen. —

Ueber die der Verpflichtung der Kommune vorausgehenden Verbindlichkeiten wird bestimmt, dass Eltern und Kinder, Aszendenten und Deszendenten zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, nach dem Verhältnisse der gesetzlichen Erbfolge. Adoption begründet diese Verpflichtung nur zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern. Stiefeltern haben für die Stiefkinder bis zum 18. Jahre zu sorgen, aber auch, wenn dieses geschehen ist, von diesen wieder, erforderlichen Falls, Unterstützung zu beanspruchen. Uneheliche Kinder sind bis zum 18. Jahre vom Vater zu alimentiren.

In Betreff der vom Armenwesen zu reichenden Unterstützung wird bestimmt, dass dieselbe wo möglich nicht in baarem Gelde zu leisten sei.

Es darf Unterstützung aber auch gegeben werden, um gänzlicher Verarmung vorzubeugen.

Eine wesentliche Aenderung trat jetzt ein hinsichtlich der Bestimmung, welcher Distrikt zur Versorgung eines Armen verpflichtet sei, indem nunmehr §. 58 des Gesetzes bestimmt: „In der Regel hat Jeder an dem Orte Heimathsrecht, wo er geboren ist, und ist im Verarmungsfall von der Geburtskommune zu versorgen. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre in einer anderen Armenkommune ordentlichen Aufenthalt gehabt hat.

Für die auf Reisen Geborenen tritt die Heimath der Eltern ein; nur, wenn diese nicht zu ermitteln, oder im Auslande belegen und die Aufnahme des Kindes dort nicht zu erlangen ist, gilt der Geburtsort als Geburtsheimath. Für uneheliche Kinder gilt der Ort, wo die Mutter 10 Monat vor der Geburt ihren ordentlichen

Aufenthalt hatte, oder heimathsberechtigt war, nur eventuell als Geburtsort. Der Aufenthalt gewährt jedoch keinen Anspruch auf Versorgung bei den Militärpersonen an Garnisonsorten, bei den Insassen von Taubstummen-, Irren-, Pflege-Anstalten, den Sträflingen und Gefangenen. Auch Diejenigen, welche aus der Armenkasse einer anderen Kommune Unterstützung erhalten, erwerben an ihrem Aufenthaltsorte keinen solchen Anspruch.

In Betreff der Freizügigkeit heisst es jetzt: „Das Einziehen und der Aufenthalt in einer Kommune kann keinem Inländer, welcher sich und die Seinen ohne Unterstützung der Armenkasse nährt und gehörig legitimirt ist, versagt werden".

Die früher auch Ausländern gewährte Befugniss, beliebig ihren Aufenthalt unter denselben Bedingungen, wie die Inländer, nehmen zu dürfen, war bereits durch ein kurz vorher erlassenes besonderes Gesetz (Patent vom 5. Nov. 1841) aufgehoben. Dieses verfügt: „Ausländern ist die Niederlassung in einer Kommune nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung zu gestatten." Diese wird geknüpft an die Erbringung des Nachweises, dass der Fremde bisher ehrlichen Broderwerb betrieben, keine schwere Strafe erlitten, im Stande ist, sich und die Seinen redlich zu ernähren, sowie dass seine Heimathskommune ihn erforderlichen Falls wieder aufnimmt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so erwerben aber auch Ausländer nach 15jährigem ununterbrochenem Aufenthalte in einer Kommune daselbst Heimaths- und Unterstützungsrecht, ebenso wie Inländer.

Auch über die Bildung der Armendistrikte, die Zusammensetzung der Armenkollegien, sowie über die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel wurden ausführlichere Bestimmungen getroffen.

Jede Stadt bildet jetzt eine besondere Armenkommune; auf dem Lande bleibt es bei der bestehenden Eintheilung, die schon in alter Zeit zum Theil nach ziemlich zufälligen Normen entstanden war. Im Allgemeinen lässt sich dafür angeben, dass die Armendistriktsbildung im Herzogthum Schleswig ganz überwiegend aus dem kirchlichen Nexus hervorgegangen, während sie im Herzogthum Holstein mehr auf dem Jurisdiktionsverbande beruht. Meistentheils bilden die Kirchspiele die Armendistrikte. In administrativer Hinsicht ist es gestattet, die einzelnen Distrikte in Unterabtheilungen zu zerlegen; doch gelten diese nach Aussen (besonders in Fragen der Heimathsberechtigung) nur als eine gemeinsame Kommune.

Die Armenkollegien, welchen die Verwaltung der Armenpflege obliegt, werden auf dem Lande gebildet aus einer obrigkeitlichen Person, einem oder mehreren Predigern, und mindestens 3 Mitgliedern der Kommune. In den Städten sitzen darin der Polizeimeister, ein oder mehrere Prediger, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats, einige deputirte Bürger, sowie eine oder einige von der städtischen Gerichtsbarkeit eximirte Personen. Die spezielle Fürsorge für die Armen liegt besonders bestellten Armenpflegern ob, die ebenso, wie die übrigen gewählten Mitglieder, immer drei Jahre fungiren. Alle diese Geschäfte werden unentgeltlich geleistet.

Die Kosten der Armenpflege werden bestritten im Wesentlichen aus denselben Quellen, welche schon im Jahre 1736 für diesen Zweck bestimmt wurden. Zu den damals schon aufgeführten Intraden der Armenkasse kommen im Allgemeinen jetzt noch hinzu die Erträge aus den Erlaubnissscheinen für Bälle, öffentliche Schaustellungen u. s. w., der Erlös aus den Sachen der Unterstützten, von denen aber wenigstens die letztere Einnahme so gut wie gar nicht in Anschlag kommen kann. Wichtiger sind die manchen Bezirken bewilligten besonderen Einnahmen, wie z. B. die Abgabe von 1% vom Ertrage öffentlicher Auktionen, ½% von dem Kaufpreise veräusserter Grundstücke, die in der Stadt Kiel in einzelnen Jahren einen Ertrag von 4-5000 Thaler lieferte.

Den grössten Theil der Kosten muss indessen in den meisten Distrikten die „nach Vermögen und Einkommen“ der Einwohner umgelegte Armensteuer aufbringen.

Da dieser Kommunalauflage alle Einwohner des Distrikts (mit Ausnahme der für ihre Gagen davon befreiten Militärpersonen) unterworfen sind, und die gerechte Vertheilung der oft sehr bedeutenden Beiträge von Wichtigkeit ist, so wurde eine besondere Satzungskommission für jeden Armendistrikt angeordnet, welche aus dem Armenkollegium und mehreren besonders dazu gewählten Gemeindemitgliedern zu bilden ist.

Welche bedeutenden Ausgaben das Armenwesen den Gemeinden verursacht, geht aus einer Zusammenstellung über die Armenlasten in den Herzogthümern hervor, welche Bergsoe in seinem Buche: den Danske Stats Statistik, Bd. 4. S. 301 mittheilt. Danach betrugen dieselben um die Mitte der 40er Jahre, im Verhältniss zur Bevölkerung berechnet, in 8 von den Schleswigschen Städten über 1 Thaler pro Kopf der Einwohnerzahl, erreichten sogar in Flensburg (bei 6¼% Armen) die Höhe von 2 Thlr. 9 Sgr., und sanken nur in den übrigen 4 Städten unter 1 Thlr.

und zwar auch nur bis 21¾ Sgr. (Hadersleben mit 4¾% Armen) herab.

In Holstein hatten 6 Städte zwischen 1 und 1½ Thlr. pro Kopf, 3 Städte von ⅔ bis 1 Thlr. und 4 Städte von ½ bis ⅔ Thlr. pro Kopf zu tragen.

In den Landdistrikten wechselt der Betrag in weit stärkeren Verhältnissen; selbst in derselben Propstei hatten die einzelnen Kirchspiele sehr verschiedene Armenlasten. Dabei tritt die auf den ersten Blick befremdliche Erscheinung hervor, dass gerade in den allerfruchtbarsten Landstrichen die Armenlasten am höchsten sind. So betrugen dieselben in einzelnen Kirchspielen der durch ihren fetten Marschboden berühmten Landschaft Eiderstedt, allerdings nur ausnahmsweise, bis zu 4 Thlr. 3¾ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung.

Auch in Holstein zeigen die Marschdistrikte die höchsten Armenlasten, indem dieselben in einzelnen Distrikten von Dithmarschen bis zu 1 Thlr. 14 Sgr., in der Kremper Marsch bis zu 1⅔ Thlr. steigen.

Andererseits sanken dieselben in einzelnen schleswig'schen Kirchspielen bis auf 2 oder 3 Sgr., in einzelnen holstein'schen bis auf 4 und 5 Sgr. pro Kopf herab.

Das Armen-Gesetz von 1841, welches die Versorgung eines Verarmten, man darf wohl sagen meist bis an sein Lebensende, der Geburtskommune zuweist, verhinderte es, dass die grosse Verschiedenheit, welche sich in der Belastung der einzelnen Armendistrikte zeigt, sich einigermaasen ausgleichen konnte. Da jedes Herzogthum in mehrere hundert Heimathsdistrikte zerfällt, so sind dieselben so klein, dass dem Zufall bei den in ihnen herrschenden Zahlenverhältnissen ein weiter Spielraum überlassen ist.

Bemerkenswerth dürfte es sein, dass die sogenannten adligen Distrikte, trotz der oben angedeuteten Verschiedenheit in den Besitzverhältnissen, nur ungefähr dieselbe Quote von Armen haben, wie die bäuerlichen Distrikte. Im Einzelnen zeigt sich in den ersteren gewöhnlich die Zahl der männlichen Armen etwas kleiner, die Zahl der weiblichen Armen dagegen etwas grösser, als in den letzteren. Es dürfte dieses wohl darin seinen Grund haben, dass die Grundbesitzer, welche doch hauptsächlich die Armenlast zu tragen haben, sehr häufig alte oder gebrechliche Männer, die anderwärts ausschliesslich der Armenunterstützung anheimfallen, noch als Tagelöhner zu beschäftigen suchen, wenn sie auch nicht mehr volle Arbeit zu leisten vermögen. Wenn dagegen die Zahl der weiblichen Armen wiederum eine grössere ist, so kann dies

als Beweis dafür gelten, dass die Versorgung der Armen in den sogenannten adligen Distrikten wenigstens nicht mit mehr Rigorosität verfährt, als anderwärts.

Das Gesetz von 1841 suchte eine Verminderung der Armenlasten im Wesentlichen dadurch zu erreichen, dass es die Zahl Derer, welche die öffentliche Unterstützung beanspruchen konnten, zu mindern suchte. In erster Linie sind zur Unterstützung Hülfsbedürftiger die Angehörigen im weiteren Sinne verpflichtet. Wer aber öffentliche Hülfe sucht, muss sich persönlich melden und einer genauen Untersuchung seiner Lage und Verhältnisse sich unterziehen, und die von dem Armenwesen dauernd Unterstützten kommen in eine Vormundschaft, welche ihnen nicht allein die Verfügung über die ihnen vielleicht noch gebliebene Habe entzieht, sondern sie auch wichtiger persönlicher Rechte beraubt. Es mag fraglich sein, ob diese weitgehenden Beschränkungen der persönlichen und sachlichen Dispositionsbefugniss den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen noch völlig entsprechend sind; zur Zeit des Erlasses jener Verordnungen erschienen sie als nothwendig und es ist von ihnen auch im Allgemeinen stets ein so humaner Gebrauch gemacht worden, dass nur sehr selten begründete Klagen über Härten vorgekommen sind, welche durch die den Armenkollegien eingeräumten weitgehenden Befugnisse hervorgerufen waren.

Die grösste Plage für das Armenwesen sind wohl überall die arbeitsscheuen oder sonst durch eigene Schuld in Armuth gerathene Personen, die schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht ihrem wohlverdienten Schicksale überlassen werden können. Diese erheischen eine andere Behandlung, wie die unverschuldeten Armen, und doch sind sie oft nur schwierig von ihnen zu unterscheiden. Dabei bilden die Verschärfungen, welche die Armenverordnung von 1841 einführte, gerade ihnen gegenüber nur eine wenig wirksame Schutzwehr. Als Mittel zur Abhülfe in dieser Richtung erschien die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, die auch schon in dem obengenannten Gesetze vorgesehen war, und auf die sich jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit richtete. Die Versammlung der schleswig-holstein'schen Prälaten und Gutsbesitzer setzte im Jahre 1844 aus dem den adligen Gütern und Klöstern gehörigen Fond die Summe von 800 Spezies (1200 Thlr. preuss.) aus zum Preise für die beiden besten Abhandlungen über Anlegung von Zwangsarbeitsanstalten in den Herzogthümern. Es liefen denn auch eine Anzahl Konkurrenzschriften ein, und die ausgesetzten Preise wurden vertheilt; allein man stiess sehr bald auf ein anfänglich vielleicht nicht genug gewürdigtes Hinderniss. Die grosse Zersplitte-

rung der Armenverwaltung machte die Herstellung von Anstalten, welche für ein umfangreiches Gebiet berechnet sein müssen, ausserordentlich schwierig. Desshalb liess man denn auch bald die eigentlichen Zwangsanstalten mehr ausser Acht und richtete sein Augenmerk vielmehr auf die Errichtung von gewöhnlichen Armen- und Arbeitshäusern, in welchen nöthigenfalls auch Vorkehrungen getroffen wurden, um gegen die etwa vorhandenen Arbeitsscheuen, Vagabunden u. s. w. den erforderlichen Zwang ausüben zu können. Immerhin bleibt die Nähe derselben, namentlich für die Kinder, welche in den Anstalten mit verpflegt werden, ein Uebelstand.

Diese Armen- und Arbeitshäuser lassen sich auch von einzelnen grösseren Armenkommunen allein, oder von einigen benachbarten gemeinsam errichten. Es bedarf dazu einer besonderen Erlaubniss der Provinzialregierung, welche das zu erlassende Regulativ prüft und genehmigt. Der Zweck solcher Anstalten wird in den Regulativen gewöhnlich dahin festgestellt:

„Die Armenunterstützung auf eine bessere Weise, als seither, zu leisten, den Andrang solcher Personen, welche nicht wirklich hülfsbedürftig sind, von der Armenkasse abzuhalten, den noch Arbeitsfähigen Gelegenheit zu geben, nach Maas ihrer Kräfte sich nützlich zu machen, Arbeitsscheue aber durch Zwang zur Arbeit anzuhalten, den Kindern bei gehöriger Aufsicht und Leitung zur Thätigkeit eine bessere Erziehung zu gewähren und dem Betteln derselben gänzlich Einhalt zu thun."

In den beiden letzten Dezennien sind dieser Anstalten eine grosse Anzahl errichtet worden und sie haben entschieden zur Besserung der vorhandenen Uebelstände sehr viel beigetragen. Allerdings beliefen sich in der Regel die Kosten für die in den neu errichteten Armen- und Arbeitshäusern verpflegten Personen, auf den Kopf vertheilt, nicht unbeträchtlich höher, als früher dafür aufgewendet wurde. Allein bald trat eine Abnahme der Unterstützung Begehrenden ein, da Viele sich scheuten, in das Armenhaus zu gehen, die sonst unfehlbar die öffentliche Hülfe in Anspruch genommen hätten. Und diese Minderung wurde in vielen Distrikten bald so bedeutend, dass die Gesammtkosten absolut geringer wurden. Damit war denn aber offenbar ein doppelter Vortheil erreicht.

Dass die Abneigung vor dem Eintritt in ein Armenhaus nicht etwa durch die übergrosse in ihnen geübte Härte, dürftige Verpflegung u. s. w. hervorgerufen, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Die günstigen Wirkungen der kommunalen Selbst-

verwaltung haben sich gerade bei diesen Anstalten im besten Lichte gezeigt.

Die Armen-Ordnung von 1841 sollte zwar schon im folgenden Jahre in Kraft treten; in einzelnen Distrikten, welche aus früher getrennten Bestandtheilen erst neu zu bilden waren, verging damit indessen noch längere Zeit. Bei der Zählung von 1845 zeigt sich der Einfluss derselben nur erst sehr wenig. Aber ganz anders werden dann die Zahlen, welche die Zählung von 1855 darstellt, wo auch die Wirkung der Errichtung von Armen-Arbeitshäusern bereits zum Vorschein kommt. Seitdem wird die Ziffer der von Almosen Lebenden mit jeder folgenden Zählung geringer, so dass also diese Resultate wenigstens für die Zweckmässigkeit der geschilderten Einrichtungen zu sprechen scheinen.

IV. Das Armenwesen der Stadt Kiel.

Das Armenwesen der Stadt Kiel ist dazu geeignet, die Art und Weise, wie in Schleswig-Holstein die Armenpflege geübt wird, etwas näher zu illustriren, obwohl gerade die in Kiel bestehenden Einrichtungen nicht unbedeutende Abweichungen zeigen von den Normen, welche die Armenordnung von 1841 aufstellt. Aber es ist hier schon seit langer Zeit ein Prinzip zur durchgreifenden praktischen Anwendung gekommen, welches sich für die Armenpflege überhaupt als sehr förderlich erwiesen und dem gegenwärtig sich allgemein die Aufmerksamkeit zuwendet — das Heranziehen freiwilliger Privatthätigkeit in weitem Umfange.

Die Armenpflege wird in der Stadt Kiel ausgeübt durch die im Juni des Jahres 1793, besonders auf Anregung des bekannten, um das Land vielfach verdienten Statistikers Professor Niemann, gegründete Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. Den Namen hat dieser Verein von der freiwilligen Dienstleistung seiner Mitglieder, nicht, wie vielfach geglaubt worden, von den freiwilligen Beiträgen, mit denen derselbe allerdings ein halbes Jahrhundert lang (bis 1843) im Wesentlichen seine Aufgabe zu bestreiten vermocht hat.

Zum Eintritt in den Verein sind alle zu den Kommunallasten beitragenden Personen befähigt; ein über die Aufnahme abzuhaltendes Ballotement ist mehr nur Formsache. Die Gesellschaft hält in jedem Monat, zur Erledigung der laufenden Geschäfte, eine ordentliche Versammlung, in welcher jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

Tagesordnung und Beschlüsse der Versammlungen werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht; ebenso wird ein Gesammtbericht und die Rechnungsablegung veröffentlicht.

Beaufsichtigt wird die Gesellschaft durch das sogen. Armendirektorium, welches dem in dem Gesetz von 1841 angeordneten Armenkollegium entspricht, und in Kiel durch den jedesmaligen Bürgermeister, den Polizeimeister, den Hauptprediger, ein Mitglied der Universität, ein Mitglied für die ehedem kanzleisässigen Einwohner und zwei von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde aus ihrer Mitte gewählte Deputirte gebildet wird. Dieses Armendirektorium, verstärkt durch ein Mitglied des Magistrats und 4 Mitglieder des Deputirtenkollegiums, bildet zugleich die Satzungskommission, welcher die Einschätzung zur Armensteuer obliegt.

Die Geschäftsführung nach Aussen vermittelt theils das Armendirektorium, theils das Armenpolizeigericht, welches letztere durch die Mitglieder des Polizeigerichts und die beiden Deputirten der Gesellschaft gebildet wird.

Die innere Verwaltung führt die Gesellschaft durch eine Anzahl ständiger Kommissionen, welche sie aus der Zahl ihrer Mitglieder erwählt.

1. Die wichtigste darunter ist die Versorgungs-Kommission, der die eigentliche Armenpflege obliegt, und die aus dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, dem Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt, dem Kassirer und 6 Bezirksvorstehern zusammengesetzt ist. Die Stadt ist in eine Anzahl Pflegedistrikte getheilt, (36) deren jedem ein Pfleger vorsteht; etwa 6 Pflegedistrikte bilden einen Versorgungsbezirk unter einem Bezirksvorsteher. Die Pfleger werden von der Kommission gewählt und von der Gesellschaft in Pflicht genommen. Ihnen liegt die Vertheilung der unter ihrem Beirathe bis zu einem gewissen Betrage von dem Bezirksvorsteher, darüber hinaus von der Versorgungskommission, bewilligten Unterstützungen ob, sowie die spezielle Beaufsichtigung der Unterstützten. Zu Pflegern werden nur solche Männer erwählt, die in dem betreffenden Distrikte genaue Lokalbekanntschaft haben; und einem jeden sind nur etwa 12 Arme im Durchschnitt zugewiesen. Von Zeit zu Zeit wird von der gesammten Versorgungskommission eine allgemeine Prüfung aller Unterstützungen vorgenommen. Durch diese Einrichtung wird einerseits die genaue Ueberwachung und Sorgfalt im Einzelnen, andererseits die erforderliche prinzipielle Einheit im Unterstützungswesen erreicht. Natürlich geschehen alle diese zum Theil sehr mühevollen Funktionen unentgeltlich.

2. Der aus einem Prediger und 8 anderen Mitgliedern gebildeten Schul- und Arbeitskommission ist die Aufsicht über das Schulwesen, soweit die Armenverwaltung noch dabei betheiligt ist, sowie über die Armen-Arbeitsanstalt übertragen. Bis auf die neuere Zeit hatte die Armenverwaltung auch den grösseren Theil der städtischen Schulanstalten aus ihren Mitteln zu unterhalten.

3. Die aus 14 Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission hat die vormundschaftliche Aufsicht und Fürsorge für die auf Kosten des Armenwesens erzogenen Kinder nach deren Konfirmation auszuüben.

4. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, normative Bestimmungen, oder sonstige wichtigere Fragen zu begutachten.

5. u. 6. Noch zwei andere Kommissionen sind bestellt für die Verwaltung von 2 besonderen Instituten, welche durch die Gesellschaft begründet und Eigenthum derselben sind. Das eine derselben, das Kieler Wochenblatt, hat bis auf die neuere Zeit nicht unbeträchtliche Ueberschüsse in die Gesellschaftskasse geliefert. Zu Zeiten hatte dasselbe auch eine journalistische Bedeutung.

Viel mächtiger aber ist die Spar- und Leihkasse, welche gegenwärtig zu einem so bedeutenden Geschäfts-Umfang herangewachsen ist, dass die jährliche Einnahme und Ausgabe etwa 600,000 Thaler beträgt, die ausgeliehenen Kapitalien sich auf mehr als 1 Million Thaler belaufen. In der langen Zeit ihres Bestehens hat diese Anstalt einen eigenen Fond von etwa 200000 Thlr. aus ihren Ueberschüssen angesammelt. Da es jetzt nicht mehr angemessen erscheint, diesen Reservefond noch in gleichem fortschreitenden Maase zu erhöhen, so werden seit 1863 zwei Drittel der jährlichen Ueberschüsse der Gesellschaft zur Verwendung für Zwecke der Mildthätigkeit im weiteren Umfange übergeben. Und zwar beschränken sich diese Verwendungen keineswegs blos auf die Stadt Kiel; doch sollen sie nicht dazu dienen, die regelmässigen Armenkosten damit zu bestreiten, vielmehr hauptsächlich zur Unterstützung oder Begründung von Anstalten, die die Beschränkung der Armuth bezwecken. So ist z. B. auch das neue Armen-Arbeitshaus aus diesen Mitteln hergerichtet worden.

In solcher Weise hat die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde nun bereits seit 75 Jahren die Armenpflege der Stadt Kiel verwaltet; sie hat im Wesentlichen dieselbe Grundlage und Verfassung behalten, die ihr bei ihrem ersten Entstehen gegeben. Während der langen Zeit ihres Bestehens hat sie natürlich mancherlei Phasen zu durchlaufen gehabt; allein nie hat es ihr an

der erforderlichen Theilnahme, nie an der genügenden Zahl von Männern gefehlt, welche die zum Theil mühevollen Pflichten der verschiedenen Funktionen zu übernehmen bereit waren. Ihre Einrichtungen sind nicht ohne Einfluss in weiteren Kreisen geblieben; selbst in der allgemeinen Armenordnung von 1841 dürfte man den Einfluss des von ihr gegebenen Beispiels verspüren, und für die Pflege des kommunalen Lebens der Stadt Kiel überhaupt ist ihr Bestehen von grösster Wichtigkeit gewesen. In neuerer Zeit drohte die Gesellschaft, zufolge Regierungsbeschlusses, zur Auflösung oder gänzlichen Umgestaltung genöthigt zu werden. Gegenwärtig scheinen die gegen ihre Einrichtung vorhanden gewesenen Bedenken zurückgetreten zu sein; doch dürfte manche Reform durch den Einfluss der neuen Verhältnisse, welche in Kiel eingetreten, wohl erforderlich werden.

Zum Schlusse mögen noch einige Mittheilungen über die Resultate der Armenpflege in Kiel aus den letzten 5 Jahren hier angereiht werden. Die durchschnittliche Jahres-Einnahme des Armenwesens in der am 3. Dezember 1864 eine Zivil-Bevölkerung von 18770 Einwohnern zählenden Stadt betrug während dieser Zeit 22211 Thlr., wovon 13952 Thlr. durch die Armensteuer erhoben werden mussten, 8259 Thlr. aber aus anderen Einnahmequellen flossen. Die Armensteuer ist der Hauptsache nach eine, jetzt in sehr schwacher Progression steigende Einkommensteuer, welche durchschnittlich ungefähr 1% des abgeschätzten Einkommens ausmacht. Die durchschnittliche Jahres-Ausgabe während dieser Zeit belief sich auf 22100 Thlr., wovon 20500 Thlr. auf die Armenversorgung im engeren Sinne, 1600 Thlr. für andere Zwecke verwendet wurden. Je nachdem die Armen zur dauernden Unterstützung aufgenommen sind, oder nur zur vorübergehenden Aushülfe, werden sie in eingezeichnete und nichteingezeichnete unterschieden. Die ersteren erheischten während jener Zeit einen durchschnittlichen Aufwand von 10632 Thlr., die letzteren von 11016 Thlr. In den einzelnen Jahren zerfielen sie in folgende Kategorien.

Eingezeichnete Arme.

Jahr.	Gesammtzahl.	Kinder.	davon uneheliche.	Erwachsene.	nämlich Männer.	nämlich Frauen	Alter der Erwachsenen unter 50 J.	50-60 Jahr.	60-70 Jahr.	70-80 Jahr.	über 80 J.
1863/4	426	145	65	281	59	222	69	53	68	66	25
1864/5	403	130	56	273	57	216	63	48	62	71	29
1865/6	378	109	50	269	56	213	49	56	63	75	26
1866/7	342	96	49	246	43	203	51	42	56	70	27
1867/8	332	96	46	236	39	197	49	45	57	63	22

Nicht eingezeichnete Arme.

Jahr.	Gesammtzahl.	Gemeinde-Angehörige.	Auswärtige.	Ausländer.
1863/64	467	300	142	25
1864/65	444	274	149	21
1865/66	339	208	112	19
1866/67	453	285	122	46
1867/68	508	291	158	59

V. Das Armenwesen im Herzogthum Lauenburg.

Im Herzogthum Lauenburg hat die Armenpflege bis auf die Gegenwart einen höchst einfachen Charakter behalten, und ist in neuerer Zeit überhaupt nicht Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Auch nachdem Lauenburg unter dänische Herrschaft, und somit in Verbindung mit Schleswig-Holstein, gekommen war, haben doch weder die dänischen noch die schleswig-holstein'schen Armengesetze dort Eingang gefunden.

Unter Grossbrittanisch-hannoverscher Herrschaft war am 24. Febr. 1724 eine Armen-Ordnung für Lauenburg erlassen, welche, durch eine spätere Verordnung vom 19. März 1735 neu eingeschärft und erweitert, noch heutigen Tages als die rechtliche Basis des Armenwesens angesehen werden muss.

Diese Armen-Ordnung sucht, wie es zu jener Zeit überhaupt üblich war, zunächst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die fremden Bettler aus dem Lande zu schaffen. Nicht blos weltliche und geistliche Behörden werden zu der Aufsuchung und Vertreibung requirirt, auch die einheimischen Armen werden „befehligt, keine auswärtigen und fremden Bettler neben sich zu dulden," vielmehr dieselben, wo sie sie gewahr werden, den Behörden anzuzeigen bei Strafe des Verlustes ihrer eigenen Almosen-Portion.

Gleich den Einheimischen sollen auch Die gehalten werden, welche zwar ausserhalb Landes geboren, aber sich 3—4 Jahre in demselben aufgehalten haben. Für die einzelnen Gemeinden gilt noch gegenwärtig der Grundsatz, dass das bedingungslose Wohnen in der Gemeinde Heimathsrecht gewährt. Aber Fremden, von denen irgend wie ein Verarmen zu befürchten ist, gestatten deshalb die Gemeinden das Einziehen und Wohnen nur, wenn sie im Besitz eines Heimathscheines sind, auf Grund dessen hin sie eintretenden Falls in ihre frühere Heimath verwiesen werden können.

Die Armenpflege wird nun durch jene Verordnung von 1735 folgendermaasen angeordnet. Das Betteln wird den einheimischen Armen ebenfalls verboten; dagegen sollen sie aus öffentlichen Mitteln, soweit es erforderlich, ihren nothdürftigen Unterhalt erhalten. Alle Quartale sollen Armen-Rollen in jeder Gemeinde entworfen, und die angemeldeten Armen einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und etwaigen Leistungsfähigkeit unterzogen werden. Die Unterstützungen sollen wöchentlich, wo es nöthig erscheint, auch täglich gereicht werden.

Als Mittel zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens sollen dienen: 1) die Zinsen der dafür bestehenden Stiftungen. 2) $\frac{1}{10}$ des Ertrages der Klingelbeutel- und Beckensammlungen in den Kirchen. 3) die Kollekten, welche bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Festlichkeiten, sowie bei den Krämern auf Jahrmärkten vorgenommen werden sollen. 4) der Inhalt der Armen-Stöcke und Büchsen an Kirchthüren, Stadtthoren, in Wirthshäusern u. s. w. 5) endlich sollen wöchentlich allgemeine Sammlungen bei allen Einwohnern veranstaltet werden.

Die Direktion des Armenwesens steht der Ortsobrigkeit zu, die Administration desselben kann in der Stadt dem Bürgermeister, Mitgliedern des Raths oder der Bürgerschaft, auf dem Lande in den Kirchdörfern dem Prediger, oder einem Kirchen-Juraten, in anderen Orten dem Bauervogt, oder Schulmeister übertragen werden.

Diese einfachen Bestimmungen sind, wie gesagt, noch heutigen Tages die gesetzliche Norm für das Armenwesen in Lauenburg: nur hat die Praxis dieselben den Bedürfnissen gemäss modifizirt.

In der Stadt Ratzeburg z. B. liegt die Armenverwaltung in den Händen des Magistrats und Hauptpredigers. Diese bestellen für jeden der 8 Stadtbezirke einen Armenvorsteher, denen es obliegt, über die thatsächlichen Verhältnisse bei den einzelnen Unterstützungsfällen zu referiren und über Art und Maas der Unterstützung Vorschläge zu machen. Zweimal jährlich findet die allgemeine Untersuchung und Beschlussfassung über die zu reichende Unterstützung in gemeinsamer Versammlung des Armenkollegs statt; kommen in der Zwischenzeit eilige Fälle vor, so entscheidet darüber der Vorstand allein. Die Unterstützung besteht theils in Geld, theils in Brodlieferung und sonstigen Naturalien.

Die Sammlung unter den Einwohnern erfolgt vierteljährlich durch die Bezirksvorsteher, und die in ihrer Höhe freiwilligen Beiträge sind nur niedrig zu nennen, wenn man sie mit den z. B. in Schleswig-Holstein üblichen vergleicht. Der jetzt für das Armenwesen erforderliche Aufwand beträgt für die Stadt Ratzeburg

mit etwa 4000 Einw. nur gegen 12—1300 Thlr., wovon etwa 650 Thlr. durch die regelmässigen Beiträge der Einwohner aufgebracht werden.

In den Städten Lauenburg und Mölle sind ähnliche Einrichtungen und Verhältnisse.

Auf dem Lande sind die Zustände noch viel einfacher, und es fehlt meist eine geregelte Armenpflege gänzlich. Die Unterhaltung der heimathsberechtigten Armen liegt in den adligen Gütern der Gutsherrschaft, in den Aemtern der Gemeinde ob. Zur Aufnahme der Armen sind meist sogenannte Armenkathen vorhanden; es werden Brodlieferung und sonstige Naturalverpflegung verabreicht. Kinder und alte gebrechliche Personen werden meist in Kost gegeben. Die hierfür nothwendigen Geldmittel werden durch sogenannte nachbargleiche Repartition, d. h. nach Verhältniss der Staatssteuern, von den Gemeindemitgliedern aufgebracht.

Diese Verhältnisse sind wohl dazu geeignet, die so geringe Quote von Armen zu erklären, welche die offizielle Statistik im Herzogthum Lauenburg aufweist.

V.

Vormaliges Kurfürstenthum Hessen.*)

Von

Regierungsrath W. Lotz in Cassel.

Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ist kein Gesetz ergangen, welches umfassend das Armenwesen behandelt und regelt: es sind hierüber vielmehr nur vereinzelte Vorschriften vorhanden. Zwar hatten die Landstände nach den Landtagsabschieden vom 9. März 1831, § 6, No. 13 und vom 31. Oktober 1835, § 5, No. 13 den Erlass eines Gesetzes über die Armenpflege in Anregung gebracht, und es wurde ihnen auch 1836 ein deshalbiger Entwurf — welcher übrigens nur für die Städte, eventuell nach dem Ermessen der Regierung auch für die grösseren Landgemeinden Anwendung finden sollte — von der Staatsregierung vorgelegt; allein derselbe ist nicht zur Ausführung gelangt.

Landgraf Philipp der Grossmüthige stellte für seine Lande den Satz fest, dass jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, indem er in dem Fürstlichen Ausschreiben vom

*) Genaue statistische Angaben über die Armenunterstützung in Kurhessen zu machen, ist leider nicht möglich. da es an genügenden Grundlagen zur Zeit noch fehlt. Nur soviel sei bemerkt, dass in den Jahren 1850 bis 1867 in den Landgemeinden Kurhessens (mit Ausnahme jedoch der Kreise Kassel, Schmalkalden und Hofgeismar) zusammen, theils durch die Landgemeinden, theils durch die für das Land bestehenden Armeninstitute 77717 Personen, durchschnittlich also 4317 Personen im Jahr, oder annähernd 1% der betreffenden ländlichen Bevölkerung, unterstützt wurden, dass aber unter jener Zahl die durch Naturalverpflegung bei den Einwohnern Unterstützten nicht begriffen sind, und ferner, dass in den Städten, (ausschliesslich jedoch der Städte Melsungen, Lichtenau und Gelnhausen) im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1867: 10,317 Personen, oder etwas über 5% der Bevölkerung der fraglichen Städte, Unterstützung, theils von Seiten der Stadtgemeinde, theils durch in den Städten bestehende Institute, erhielten.

18. Juli 1524 und in der Reformationsordnung vom Jahre 1526 § 2 sagt:

„Sunnst sol man mitt ernstlichem Vleyss daran seyn, das eyne jede Stat, Fleck oder Dorff ihre arme dürfftige Lewthe ums Gots willen selbst unterhalt, soviel ymmer moglich ist, keyn not leyden lasse und also eyner des anden Burden mildigklich tragen helffe."

Zugleich gebot er, dass fremde Bettler ausgewiesen und nicht geduldet werden sollten, jedoch „So eyner mit Schwachheyt unversehentlich beladen würde, den soll man leyden und ym Hilff thun, bis er auffkommen und weither wandern mag."

Diese Sätze bilden die Grundlage für die spätere Gesetzgebung, welche dieselben näher präzisirt und die für die Armenpflege nöthigen Mittel und Organe bestimmt. So soll nach der Bettelordnung vom 27. September 1651, nach den Edikten gegen Bettler etc. vom 24. April 1719 und 13. Februar 1763 und der Konsistorialordnung vom 1. Februar 1726, § 19 einem jeden Orte obliegen, die Armen allda selbst zu unterhalten; die inländischen sollen an den Ort, da sie daheim sind, verwiesen werden, sich dahin begeben, bei den Pfarrern und Senioren ihrer Kirche sich melden, einzeichnen lassen und ihre Versorgung aus den dazu gewidmeten Spenden, den Opfergeldern bei Hauskopulationen, den Sonntagsopfern, den Gaben bei Leichenbestattungen, aus dem Gotteskasten und aus der Gemeinde erwarten; die auserhalb Landes daheim sind, sollen aus dem Lande verwiesen werden. Die Prediger haben mit Rath und Vorwissen der Senioren die Verhältnisse der Armen zu ermitteln, die Listen über sie zu führen und die Vertheilung der Almosen zu notiren.

Ebenso ist in den Bettel- und Armenordnungen vom 28. Juni 1737 und 12. Juli 1752 die Vorschrift enthalten über die Wegweisung der ortsfremden Armen und über die Pflicht der Gemeinden, die am Orte geborenen und erzogenen Armen und Nothleidenden aus Almosen, den *piis corporibus* und milden Stiftungen, die auf das Genaueste zu beobachten sind, zu unterhalten; sie überlassen es weiter jedes Orts Obrigkeit, wie auch Bürgermeistern und Räth in den Städten, sodann Greben und Fürstehern in den Dörfern mit Zuziehung jedes Orts Prediger die Art und Weise, wie es mit Einsammlung und Ausspendung der Almosen nach eines jeden Ortes besonderen Lokalumständen am füglichsten einzurichten. Weiter sollen die Superintendenten und Inspectoren bei den Kirchenvisitationen das Armenwesen genau untersuchen, Missstände abstellen, die säumigen Obrigkeiten, Pre-

diger, Kirchen- und Armenvorsteher ihres Amtes überall erinnern und dem Konsistorium Relation erstatten.

Auch das zweite Gebot des Landgrafen Philipp findet sich wiederholt für Hanau in der Verordnung vom 16. April 1772 und für sämmtliche Provinzen in dem Regierungsausschreiben vom 25. Februar 1815, wonach kranke Reisende bis zu wieder erlangter Fähigkeit, die Reise fortsetzen zu können, in den Gemeinden verpflegt werden sollen, und diejenige Gemeinde, welche ordnungswidrig den Kranken einer anderen zuführt, an diese die Verpflegungskosten zu ersetzen hat. Die Ueberwachung dieses Ausschreibens ist den Beamten übertragen.

Ausserdem sind noch für einzelne Bezirke und Städte Anordnungen über das Armenwesen getroffen, welche indess in den Grundzügen mit den angeführten Bestimmungen übereinstimmen, und es sind hier nur die Hanauer Verordnungen vom 16. April 1772 und vom 18. Juni 1691, die Armen- und Bettelordnung für Schmalkalden vom 29. Mai 1767 und die Verordnung für Kassel vom 6. August 1773 insofern zu erwähnen, als danach die Ortseinwohner, welche freiwillige Gaben verweigern, mit einer Armensteuer belegt werden sollen. Im Uebrigen bestand und besteht keine landesgesetzliche Verpflichtung der Unterthanen zur Steuerzahlung für Arme.

Unter den Quellen sodann, welche die Mittel für die Armenpflege liefern, sind besonders die hierfür bestimmten milden Stiftungen, besonderen Fonds, Hospitäler, Armenhäuser, Waisenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten hervorzuheben. Sie erhielten ihre Dotation durch Zuwendungen ihrer Stifter, vorzugsweise jedoch aus eingezogenem Klostergut. Sie sind im Allgemeinen dazu bestimmt, die Armuth zu unterstützen, und sie erfüllen diese Bestimmung, indem sie entweder für die Armen überhaupt ihre Einkünfte verwenden, oder für gewisse Klassen derselben, wie arme Waisen, erwerbsunfähige alte Leute, körperlich und geistig Kranke etc. Ihr Wirkungskreis ist meist auf einen bestimmten Ort beschränkt, umfasst jedoch auch häufig einen grösseren Bezirk, während nur die Landeshospitäler Haina und Merxhausen für ganz Kurhessen bestimmt sind. Hierfür, sowie für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten, sind die Fundationsurkunden, in deren Ermangelung Uebung und Observanz oder die Anordnungen der Aufsichtsbehörde, so namentlich für die Hospitäler und Armenhäuser die Verordnung vom 8. November 1735, für die Landeshospitäler Haina und Merxhausen die Verordnung vom 10. April 1781 und das Regulativ vom 3. März 1815, maasgebend. Ihre Anzahl ist

sehr gross und ihr Vermögen sehr bedeutend. Die Aufsicht über sie stand nach der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 Kap. 19 gleichfalls dem Konsistorium zu und nur die Landeshospitäler Haina und Merxhausen machten hiervon eine Ausnahme, indem über sie die Landesherren selbst durch Spezial-Kommissare die obere Leitung und Aufsicht führten.

Nach Vorstehendem war die Sorge für die Armenpflege und die Beaufsichtigung derselben vorzugsweise den kirchlichen Dienern und Behörden zugetheilt.

Dieses Verhältniss änderte sich in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts. Zunächst vollzog das Haus- und Staatsgesetz vom 17. März 1817 die Vereinigung der sämmtlichen Landestheile zu einem Ganzen mit gemeinsamer Gesetzgebung und hiernach ordnete das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 dessen Verwaltung.

Dieses Edikt übertrug die Aufsicht über das Armenwesen von den kirchlichen Behörden auf die Administrativbehörden. Nach § 88 No. 4 sollen die Kreisräthe die Quellen der Armuth erforschen, ihnen entgegenwirken, den unterstützungsbedürftigen Armen die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder die nöthige Beihilfe der betreffenden Gemeinden verschaffen, die Einrichtungen zur Verhütung der Armuth oder zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses begünstigen, und nach No. 13 über die milden Stiftungen und anderen im § 59 No. 9 bezeichneten gemeinnützigen Anstalten die allgemeine Aufsicht und Leitung haben, auch ihre Rechnungen abhören, sofern die jährlichen Einnahmen in der Regel 300 fl. nicht übersteigen.

Nach § 59 No. 5 ist den Regierungen die Handhabung der Armenpolizei durch ihre Organe und ferner nach No. 9 ist ihnen zugewiesen die Leitung der zweckmässigen Verwaltung der öffentlichen und Gesellschaftsanstalten zu gemeinnützigen Zwecken, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden oder durch die Stiftungsurkunden gewissen besonderen Vorstehern ausschliesslich untergeordnet sind.

Das Ministerium des Innern endlich führt die Oberaufsicht nach § 23 No. 6 und 9.

Unmittelbar unter dem Ministerium sollten auch die Landeshospitäler Haina und Merxhausen nach § 24 stehen; sie wurden jedoch schon in 1822 durch landesherrliche Entschliessung den Regierungen zu Marburg resp. Kassel unterstellt.

Eine materielle Aenderung enthält sodann das Staatsministerial-Ausschreiben vom 15. October 1822 insofern, als danach die Kosten

des Unterhaltes der unvermögenden elternlosen Kinder zu $\frac{1}{3}$ aus dem Kirchenkasten oder nach Befinden aus milden Stiftungen oder Armenkassen zu bestreiten sind.

Die hiernächst für sämmtliche kurhessische Provinzen ergangene Verordnung vom 29. November 1823, die sog. Bettelordnung, bestimmt im

§ 1. Eine jede Stadt- oder Landgemeinde ist verbunden, diejenigen Armen, welche wegen Alter, Gebrechen oder Krankheit ausser Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und in derselben ihren Wohnsitz haben oder daselbst zu nehmen berechtigt sind (vergl. § 8), mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, wozu aus den Kassen, welchen diese Last gesetzlich obliegt, der verhältnissmässige Zuschuss geleistet werden muss;

und im § 8: Allen einheimischen Landstreichern soll ein fester Wohnsitz angewiesen werden.

Hieran reiht sich nun, nachdem in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 die für die Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen mit ihrem Vermögen, ihrem Einkommen und ihren Zwecken unter den besonderen Schutz des Staates gestellt waren, die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 als das letzte kurhessische Gesetz, welches zu dem Armenwesen in Beziehung steht.

Nach § 9 muss jeder Staatsangehörige (mit den wenigen angeführten Ausnahmen) zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben.

Diese Gemeindeangehörigkeit wird, ausser durch Aufnahme, Geburt, Heirath, territoriale Zutheilung und Anstellung, nach § 10 noch durch persönliche Zuweisung für Diejenigen erworben, welche, als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte, einer Gemeinde zufolge des zit. § 8 der Verordnung vom 29. November 1823 zugewiesen werden.

Dagegen kennt die Gemeindeordnung weder einen Erwerb der Angehörigkeit durch Aufenthalt, noch einen Verlust derselben durch Abwesenheit.

Die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege müssen, soweit sie durch die den Ort betreffenden Stiftungen, besonderen Armenfonds und anderen Anstalten, auch wo solche zulässig sind (z. B. bei Hanau, Kassel und Schmalkalden) durch Armensteuern nicht ausreichend gewährt werden können, nach §§ 71 und 77 aus den Gemeindekassen gegeben, eventuell durch die allgemeinen Umlagen beschafft werden.

Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege und der dafür bestimmten Anstalten bildet einen Theil der Gemeindehaushaltungsverwaltung überhaupt, und es ist bezüglich der Anstalten nur die für die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen im § 71 der Gemeindeordnung allgemein vorgeschriebene Besonderheit hervorzuheben, dass deren Verwaltung dem Ortsvorstande in der Regel selbstständig zugestanden ist.

Ausgenommen von dieser Gemeindehaushaltungsverwaltung sind jedoch diejenigen Anstalten und Fundationen für die Wohlthätigkeit, welche bereits vor der Gemeindeordnung mit selbstständiger Persönlichkeit bestanden. Sie werden als kirchliche Institute angesehen, welche diesen Charakter weder durch das lediglich die obere Aufsicht und Leitung betreffende Organisationsedikt von 1821, noch durch den § 71 der Gemeindeordnung, welche nur die vom Ortsvorstande etc. für die Gemeinde zu verwaltenden Einrichtungen zum Gegenstande hat, verloren haben. Es ist ihnen vielmehr ihre selbständige Stellung und Persönlichkeit, die eigene Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte unter besonderen Vorstehern nach Maasgabe der Fundationsurkunden, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsbehörden verblieben (cf. Strippelmann, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, Bd. V, S. 477 ff.).

Aber auch für die sonstigen örtlichen Armeneinrichtungen, welche nach § 71 der Gemeindeordnung im ersten Satze dem Ortsvorstande zur Verwaltung zugewiesen sind, lässt der zweite Satz eine von der Gemeindeverwaltung abgesonderte Verwaltung zu. Eine solche kann nach Vorschrift und Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintreten, wenn der Zweck der Anstalt von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist (z. B. bei Hospitälern), wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten Einnahmen bestritten werden; und sie muss eintreten, wenn rechtliche Gründe, namentlich der Wille des Stifters, solches erheischen.

Hat ein Stifter nichts Anderes angeordnet, so ist regelmässig der Ortsvorstand Mitglied der besonderen Verwaltungsbehörde und es wird auf diese Weise der Zusammenhang der Anstalt mit der Gemeinde erhalten.

Uebrigens hat sich in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Armenpflege und der damit verbundenen umfangreichen und mühevollen Arbeit fast in allen Gemeinden von einiger Bedeutung die Sache dahin gestaltet, dass die Armenpflege für die

Gemeinde durch besondere Armenkommissionen besorgt wird. Es sind hiefür die vor der Gemeindeordnung bereits regelmässig vorhandenen Kommissionen, welche meist auf Anordnung der Aufsichtsbehörden gegen Ende der 1820er Jahre eingerichtet waren, beibehalten oder späterhin neue gebildet worden. Neben den Ortsvorständen und Mitgliedern aus den Gemeindebehörden und der Gemeinde fungiren dabei fast überall auch die Geistlichen. Sie führen unter verschiedener Bezeichnung, wie Armenkommission, Armenpflege-Deputation oder -Kommission, Zentral-Armenkommission, Namens der Gemeinde eine besondere Verwaltung, erhalten aus der Gemeindekasse die nöthigen Zuschüsse und werden durch die Gemeindebehörden nach Aussen vertreten. An manchen Orten, z. B. in Marburg, Fulda, Hersfeld, ist in der Hand dieser Kommissionen gleichzeitig die Verwaltung der sämmtlichen milden Stiftungsfonds und Wohlthätigkeitsanstalten gelegt.

Es hat sich dies Alles „nach eines jeden Ortes besonderen Lokalumständen“ ausgebildet.

In Vorstehendem sind die wesentlichen Bestimmungen der kurhessischen Gesetzgebung über das Armenwesen angeführt und die danach jetzt bestehenden Einrichtungen, nämlich die Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke und die örtlichen Armenverbände, geschildert.

Eine Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Fürsorge für Arme, sowie Landarmenverbände kennt das kurhessische Recht nicht, nach welchem es übrigens niemals an einer Gemeinde fehlte, die zur Sorge für Verarmte verpflichtet war. (Die Ausnahmen des § 9 der Gemeindeordnung können füglich hier unbeachtet bleiben.)

Schliesslich sind noch einige Punkte zu erwähnen, welche durch konstante Praxis und gerichtliche Erkenntnisse sich festgestellt haben:

1. Die Pflicht der Gemeinde erstreckt sich nicht über ihr Gebiet hinaus. Es ist stets davon ausgegangen, dass einer Gemeinde die Aufwendungen, welche sie etwa für Arme aus einer anderen Gemeinde gehabt hat, von dieser nicht ersetzt werden, wie namentlich für kranke Reisende und bei der einstweiligen Fürsorge für Arme aus anderen Armenverbänden.

2. Der Arme hat kein klagbares Recht auf Gewährung der Unterstützung, sondern nur den Weg der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (konf. Oberappellationsgerichts-Erkenntniss in Heuser's Annalen, Bd. 1, S. 376).

3. Die Gemeinde hat ein klagbares Recht darauf, dass das Einkommen einer für ihre Armen bestimmten Stiftung nach dieser Bestimmung verwendet werde (Oberappellationsgerichts-Erkenntniss bei Strippelmann, Bd. V, S. 488).

VI.

Herzogthum Nassau.

Von
C. Scholz, Rechtsanwalt in Wiesbaden.

Das ehemalige Herzogthum Nassau ist trotz des hohen Alter der nach ihm benannten Fürstenfamilie eine neue Schöpfung; es ist in den Jahren seit Zerstörung des deutschen Reiches, seit dem Reichsdeputationshauptschluss, durch die Zeiten des Rheinbundes bis zum zweiten Pariser Frieden und darüber hinaus durch Sekularisation, Annexion, Friedensschlüsse, Erb- und Tauschverträge aus einer Menge einzelner Gebietstheile zusammengewachsen. Neben den Stammlanden des alten, öfters in 3, 4 und mehr Linien zerfallenden Fürstenhauses treten in den Anfangs rein geographischen Verband des Herzogthums Nassau Gebietstheile der geistlichen Fürstenthümer, ehemals reichsunmittelbarer mediatisirter Fürsten, Reichsdörfer (wie Soden und Sulzbach bei Frankfurt a/M.) und Güter der freien Ritterschaft. Das Haupt der Linie Nassau-Weilburg einigt, nachdem die anderen Linien im Mannesstamme ausgestorben sind, im Jahre 1816 die Herrschaftsrechte über die verschiedenen Landestheile in sich.

Die wirkliche Verschmelzung dieser heterogenen Elemente ging nicht ohne Gewaltthätigkeit ab; eine fleissige, aufgeklärte Bureaukratie arbeitete in Gesetzen, Verordnungen, Organisationen auf eine Gleichförmigkeit aller Verhältnisse, welche, nachdem sie erreicht war, dem Lande den Stempel einer besonderen Individualität aufdrückte. Aber diese Individualität ist neu, und es kann daher nicht die Rede sein, von einer weit zurückreichenden geschichtlichen Entwickelung irgend einer Einrichtung in Nassau. Man kann das Armenwesen und seine Geschichte in einem Städtchen oder in einem länger ungetheilt gewesenen Amtsbezirke verfolgen: es würde aber eine kleine derartige Skizze ohne den entsprechenden Nutzen sein und grosse Arbeit erfordern.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau schliesst sich das ganze

Armenwesen eng an die Organisation der Verwaltungsbehörden. Das ganze Herzogthum, alle Güter eingeschlossen, ist seit 1816 in Gemeindebezirke getheilt; eine Anzahl solcher bildet einen Amtsbezirk; die Amtsbezirke, unter der Leitung eines Verwaltungsbeamten mit dem Titel „Amtmann“, welcher bis zur Neuzeit gleichzeitig Einzelrichter in Zivil- und Kriminalsachen war, unterstanden der Herzoglichen Landesregierung. Deren Ressort war das des „Innern“. Dieser Verwaltungsorganisation entsprechend, gab es ein Gemeindearmenwesen, ein Amtsarmenwesen und ein Landesarmenwesen. In wie weit die ganze Einrichtung eine gute war, lässt sich aus ihren Wirkungen erkennen; wo sie den Verhältnissen, die zur Zeit ihrer Einführung sich vorfanden, entsprach, kann sie als musterhaft gelten. Das Herzogthum Nassau galt bis auf die Neuzeit als ein ackerbautreibendes Land, obwohl es gewiss schon seit langer Zeit die Bevölkerung nicht ausschliesslich ernähren konnte. Ein grosser Theil der Bevölkerung sucht seit undenklicher Zeit seinen Erwerb auswärts, aber doch ist immerhin die kleine Ackerwirthschaft der regelmässige Erwerbszweig der ziemlich dichten Bevölkerung. Die Gemeinden, in der Regel eine örtliche Ansiedelung, oft von 20, 30, 40 Familien, ja darunter, selten bis zu 100 und 200 Familien zählend, sind fast ausschliesslich von Kleinbauern bewohnt, welche das in fränkischer Flurordnung stark parzellirte Land intensiv, wenn auch vielfach mit mangelhaften Geräthen und bei geringem Viehstand bebauen. Bei Weitem die Mehrzahl dieser Kleinbauern fuhr und fährt heute noch mit einer oder zwei Kühen; ein Besitzstand von mehr als 20—30 Morgen kultivirten Landes in einer Hand ist selten. Der Gewerbebetrieb ist in den kleinen Städten selten, selbst in den grösseren nicht immer ganz von der Ackerwirthschaft losgelösst. Es giebt auch da fast keinen Hausstand ohne einen kleinen Grundbesitz, der fast immer den grössten Theil der Lebensmittel, selbst bei den Aermsten, zu produziren gestattet. Das reiche Vermögen vieler Gemeinden, „Almende“, gestattet die Vertheilung von Holz und Nutzungen an Streulaub, Weide, Mast, woran alle Gemeindebürger gleichheitlich partizipiren. Im Ganzen waren die Anforderungen an die Armenpflege gering, und meistens reichte also selbst der kleine Kreis aus, um diese Belastung zu ertragen.

Dieser Zustand hat sich geändert in den Badeorten, welche erfreulich aufblühten, und in deren Nähe, in einzelnen Gemeinden, welche die Nachbarschaft grosser gewerbthätiger Städte fühlen, wie in der Nähe von Frankfurt a/M., in der einzigen grösseren Stadt des Landes, in Wiesbaden selbst, und endlich in einzelnen

Orten, welche eine eigenthümliche Industrie pflegten, deren Rentabilität durch Fabrik- und Maschinenarbeit Noth gelitten hat. Solche Gewerbszweige sind bei uns die Handwebereien und Strumpfwirkereien.

Die Aenderung, wie ersichtlich oft bezüglich der Zahl und Bedürftigkeit der Armen, ist aber, weil die Grundlage des ganzen Armenwesens unverändert blieb, nur von lokaler Wirkung gewesen und die hervorgerufenen Uebelstände sind fast überall durch lokale Mittel gehoben worden.

Leider ist es nicht möglich gewesen, zahlenstatistische Angaben über die Resultate der nassauischen Armenpflege aus älteren Zeiten zu beschaffen: das Material dazu, die jährlichen Berichte der Lokalarmenanstalten, sind theilweise ganz unbenutzt geblieben, theilweise verkommen. Erst seit 1856 liegen eingehendere Zusammenstellungen vor, welche 1863 bei Gelegenheit einer in Wiesbaden ausgeführten „Nassauischen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung" in den „Beiträgen zur Statistik des Herzogthums Nassau" von Otto Sartorius (jetzt Regierungsrath an der Königl. Regierung zu Wiesbaden) zugänglich gemacht wurden. Aber auch selbst dieses Material entbehrt der nöthigen Vollständigkeit; es ist fast nichts, als das Resultat der Kassenverwaltungen der einzelnen Lokalarmenfonds.

Eine genügende Statistik nassauischer Armenpflege kann man erst in der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus VI. Jahrgang Nr. 10/12 finden. Es ist darin zuerst die Zahl der Armen nach den beiden Klassen „ständig" oder „unständig Unterstützte", ihr Verhältniss zur Gesammtbevölkerung u. s. w., angegeben. Auch in den Regierungsakten sind die noch vorhandenen Zusammenstellungen lediglich solche der Mittel und ihrer Verwendung. Das Material reicht überhaupt nur bis 1865. Diese Umstände scheinen aber in Wirklichkeit von grösserer Bedeutung, als sie es sind; denn schon die vorhandenen Zahlen, nicht minder aber die Erfahrung der Gemeinden, beweist, dass grosse Aenderungen in der Zahl der Armen, in der Bedürftigkeit derselben, in den paraten Mitteln, nicht vorgekommen sind, und dann im Durchschnitt nur eine Wendung zum Besseren bezeichneten.

Während Ende des jedesmal vorgehenden Jahres die Bevölkerung des Herzogthums betrug:

	1856.	1860.	1865.	
	432039	449050	462334	Seelen,
betrug der Gesammt-Unterstützungsbetrag in Gulden	260562	229170	237395	
oder pro Kopf der Bevölkerung in Kreuzern	36,5	30,6	30,5	

Welche Verhältnisse bei solch günstiger Gestaltung mitgewirkt haben, wird bei der Darstellung der einschlagenden Gesetzgebung erörtert werden müssen.

Nach dem Effekt der Berichte aus dem Jahr 1865 gab es in diesem Jahre „unterstützte Arme“ 9657, d. i. auf hundert Seelen 2,06 oder auf 100 Familien 8,5.

Eine Scheidung nach den Wohnorten, Städten oder flachem Lande, ist auch zuerst in der erwähnten Zeitschrift enthalten; die sonstigen vorfindlichen Notizen geben aber auch in dieser Richtung einen erfreulichen Aufschluss.

Die Orte über 2000 Seelen pflegte man als Städte zu bezeichnen, und es hat nach den Berichten, welche die frühere nassauische Regierung regelmässig jährlich an das Staatsministerium über den Fortgang der Armenpflege, freilich fast ausschliesslich nur über die finanzielle Seite dieses Zweiges der öffentlichen Fürsorge, zu erstatten pflegte, in den Städten die Unterstützungssumme abgenommen, während die Bevölkerung zunahm.

Es kamen

1862 in den Städten fl. 83315 zur Verwendung bei 100730 Seelen,
dagegen 1863 „ „ „ fl. 79081 „ „ „ 104053 „

oder 1862 pro Kopf der städtischen Bevölkerung 49,2 Kreuzer gegen 45,8 Kreuzer in 1863. Im Jahre 1865 bedurfte die städtische Armenpflege immerhin erst fl. 82033, während die Bevölkerung der Städte und Städtchen auf 110000 Seelen gestiegen ist. Es hat sich somit die Unterstützungsquote pro Kopf der städtischen Bevölkerung auf 44,8 herabgemindert. Im Ganzen ist aber doch nur von einer grossen Stabilität zu berichten und so möchten denn die zuverlässigen Angaben des statistischen Bureaus den Zustand der letzten 25—30 Jahre ziemlich richtig schildern.

Eine Unterscheidung der Unterstützen nach Alter und Geschlecht ist überall nicht vorfindlich, selbst nicht in den Berichten der Lokalverwaltungsbeamten; nur bezüglich der unterstützungsbedürftigen Waisenkinder ist ein Aufschluss gegeben, weil die ganze Waisenpflege des Landes in einer Anstalt konzentrirt ist.

Welche Ungenauigkeit überhaupt den statistischen Erhebungen noch anklebt, geht daraus hervor, dass es nicht möglich ist, die Zahl der unterstützungsbedürftigen Individuen festzustellen, weil nur die Almosenempfänger verzeichnet und gezählt zu werden pflegen, während oft dieselben gleichzeitig die Unterstützung für Frau und Kinder, d. i. eine ganze Familie, beziehen. Auf der anderen Seite wiederum erscheinen ohne Zweifel unständig Unterstütze so oft als ihnen eine Zuwendung geworden ist. Es ist

nicht thunlich, solch unsicheres Material zur Vergleichung mit den Ergebnissen und Aufnahmen in anderen Ländern zu gebrauchen, ohne wichtige Vorbehalte zu machen.

Statistik der Armenpflege in Nassau 1865.

Seelenzahl Ende 1864: 462334.

	In den Städten.	Auf dem flachen Lande.	Im ganzen Herzogth.
Einnahmen der Armenfonds	fl. 85303	fl. 152575	fl. 237878
Ausgaben	„ 82033	„ 149362	„ 231395
Zahl der Unterstützten	2568	7089	9657
davon ständige	1413	3520	4933
„ unständige	1155	3569	4724
Die Unterstützungen waren:			
ständige	fl. 48310	fl. 93401	fl. 141711
unständige	„ 33723	„ 55961	„ 89684
Es kommen auf einen Unterstützten durchschnittlich	„ 31,81	„ 21,06	„ 26,96
und zwar auf einen ständig Unterstützten	„ 34,18	„ 26,53	„ 28,72
einen unständig Unterstützten	„ 29,23	„ 15,63	„ 18,98
Auf 100 Einwohner kommen:			
ständig unterstützte Arme	1,29	0,98	1,05
unständig „ „	1,05	0,99	1,01
Zusammen Unterstützte	2,34	1,97	2,06

Das frühere Herzogthum enthielt 32 Städte (oft nur von 1000 Einwohnern) 35 Flecken und 817 Dörfer, zusammen 884 Gemeinden, und hatten von diesen

9 weder Einnahmen noch Ausgaben für den Lokalarmenfond,
66 keine Ausgaben für das Armenwesen,
75 keine Ausgaben für ständige Unterstützungen,
90 keine Ausgaben für unständige Unterstützungen.

Der Werth dieser Angaben ist aber sehr unbedeutend, wenn man bedenkt, dass es 1865 — 162 Gemeinden gab, welche nicht 50 Familien zählten, darunter welche von 20, 15 und selbst 10 Familien. Die übrigen statistischen Angaben bedürfen der Vorausschickung einer Darstellung der einzelnen Grundsätze und Veranstaltungen, welche das ganze Armenwesen leiten und schliessen sich am besten dortselbst an.

Die Grundlage des ganzen Armenwesens ist das Recht auf Armenunterstützung, welches thatsächlich in den ersten Konstitutionsedikten des neu geschaffenen Herzogthums als ein Recht der Gemeindebürger anerkannt wird.

Das landesherrliche Edikt vom 5. Juni 1816, unmittelbar nach der Vereinigung der verschiedenen Linien unter einem Herrscher erlassen, theilt das ganze Land örtlich in Gemeindebezirke ein und bestimmt, dass jeder Einwohner mit Ausnahme

der Standes- und Grundherren, Adeligen, Staatsdiener, Pensionäre, Kapitalisten, Fremden und Juden, Ortsbürger in der Gemeinde seines ständigen Wohnsitzes sein müsse. Von dem Ortsbürgerrecht hängt aber das Aufenthaltsrecht, das Recht des stehenden Gewerbebetriebes, der Verehelichung und der Unterstützungsberechtigung ab. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht nachher durch den Ortsvorstand und bei Fremden durch die Lokalverwaltungsstelle, das Amt. Selbst Sohn und Tochter des Ortsbürgers bedürfen zum sogen. „Antritt des angeborenen Bürgerrechts" der Zustimmung des Ortsvorstandes, aber auch sie dürfen nicht heirathen und ein stehendes Gewerbe treiben ohne das Bürgerrecht; sie haben nur das Recht auf Armenunterstützung an dem Orte, wo ihre Eltern Bürger waren und werden dahin im Verarmungsfall zurückgeschickt. Abgesehen von diesem Falle des sogen. angeborenen Bürgerrechts wird die Berechtigung zur Armenunterstützung nur erworben durch besonderen Beschluss der Verwaltungsbehörde, welche ihrerseits alle möglichen Kautelen dagegen sucht, dass der Anziehende nicht der Armenunterstützung zur Last fällt. Sie verlangt Vermögensnachweis, Leumundszeugnisse, Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Erwerbszweiges. In der Praxis war es nicht selten, dass Gemeinden, besonders solche, welche ein rentables Vermögen besassen, von welchem Nutzungen an die Gemeindebürger vertheilt werden konnten, allen Zuzug abzuwehren suchten. Dagegen nahmen sie es nicht so genau, den Ortsbürgern, welche zu verarmen drohten, den Abzug und anderweite Aufnahme durch gute Zeugnisse und selbst durch baare Mittel zu erleichtern. Seit den 1840er Jahren beförderte man nicht nur von Gemeinde wegen, sondern sogar von Staatswegen die Auswanderung der ärmeren Ortsbürger, ja ganzer Gemeinden nach Amerika. Man hatte sich gewöhnt, von einer Uebervölkerung zu reden.

In Wahrheit nahm man den unvermögenden Bürgern das Recht, ihren Aufenthalt da zu suchen, wo sich Aussichten auf lohnenden Erwerb boten, denn man verlangte bei jeder Aufnahme Nachweis dessen, was der Anziehende erst suchen wollte, Erwerb und Vermögen.

Die Wirkungen dieses Zustandes, wonach selbst die Einwohner eines und desselben Staates nicht aus einer Gemeinde in die andere ziehen konnten, wenn sie dorten ein Gewerbe treiben wollten, ohne eine Untersuchung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, hat bei den Eingangs erwähnten agrarischen und sozialen Gestaltungen keine unheilvolle sein können, wenn auch Hunderte und

Tausende gelitten haben, um mit grossen persönlichen oder sachlichen Opfern den engherzigen Schranken der Gesetzgebung zu entgehen. Dieser Zustand der Gesetzgebung bei im Uebrigen nicht sehr beschränkter Gewerbefreiheit, welche bereits durch das Edikt vom 15. Mai 1809 eingeführt war, dauerte fast unverändert bis 1860. Im Jahre 1848 war sogar hier, wie auch vielfach anderwärts, ein Rückschlag eingetreten, insofern, als man für die meisten Handwerke durch Gesetz vom 3. April 1849 Prüfungen und Konzessionen einführte.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1860 ist das damalige Herzogthum Nassau den meisten deutschen Staaten in der Einführung der vollen Gewerbefreiheit vorangegangen und in der Einführung wenigstens innerer Freizügigkeit nachgehinkt.

Wenn es erlaubt ist, die Wirkung eines solchen legislatorischen Aktes an vereinzelten Erscheinungen nachzuweisen, so dürfte darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach den gegebenen statistischen Nachweisen in den Jahren 1860 und 1861 bis 1865 eine erhebliche Abnahme der Armenunterstützungen, insbesondere in den städtischen Gemeinden, stattgefunden hat.

Während nach der Gemeindeordnung bis zum Jahre 1860 jeder Fremde (mit Ausnahme der Badereisenden) für einen Aufenthalt von 8 Tagen die Genehmigung des Ortsschultheissen, für einen solchen bis zu 6 Wochen die Erlaubniss des Amtes und für einen längeren die Genehmigung der Landesregierung erwerben musste, hat das Gesetz vom 9. Juni 1860 volle Niederlassungsfreiheit, mit dem Rechte, jedes Gewerbe zu betreiben, den Inländern gewährt, auch für Nichtangehörige des Staates die Niederlassung sehr erleichtert.

Durch diesen kurzen Exkurs über Gemeindebürgerrecht, Niederlassungsrecht, Gewerbebetrieb wird das Recht auf Armenunterstützung bestimmt erscheinen und es bleibt uns noch übrig, darzuthun, wie dieses Recht sich verwirklicht.

Durch das Edikt vom 19. Oktober 1816 werden öffentliche Armenanstalten, und zwar für jede Gemeinde ein Lokalarmenfond, für das ganze Land ein Landarmenfond, ein allgemeiner Waisenversorgungsfond, Zentralwaisenfond, errichtet und daneben das Fortbestehen aller Stiftungen und Hospitäler mit fundationsmässiger Bestimmung garantirt. Dem Zentralwaisenfond werden die Vermögen bestimmter Stiftungen, welche sich auf die Waisenpflege bezogen, zugewiesen und derselbe weiter durch Ueberweisung der Gefälle aus einigen Monopolen und Gestattung einer jährlichen öffentlichen Kollekte dotirt.

Die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen, die Armenpolizei, die Maasregeln zur Verhütung der Armuth und zur Beschäftigung der Dürftigen, die Verwendung des Landarmenfonds, des Zentralwaisenfonds, der Ueberschüsse milder Stiftungen behält sich die Landesregierung vor. Alle bisher bestehenden Behörden u. s. w., welche zum Zwecke der Armenpflege in Thätigkeit waren, werden aufgehoben und neue in einheitlicher Verbindung gegründet.

Es soll als Zweck der Armenpflege angesehen werden: 1. Wegräumung der Ursachen der Verarmung, 2. Beschäftigung und Unterstützung der Armen, nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit.

Dass der zuerst genannte Zweck eigentlich nicht recht hierher gehört, weil die ganze Wohlfahrtspolizei Seitens des Staates eben dahin arbeiten soll, ergiebt sich schon aus dem §. 3 des Gesetzes, welcher Alles über Nr. 1 zu sagende enthält, während die übrigen 26 §§. nur über Armenpflege sprechen.

Von positiven Veranstaltungen zur Verhütung von Armuth erwähnt das Edikt von 1816: Arbeitsstuben, Sparkassen, Krankenkassen, Sterbekassen, Brüderschaften und überhaupt Privat-Assekuranzen (eine staatliche Assekuranz zur Versicherung von Immobilien bestand schon) und empfiehlt den Behörden deren Begünstigung.

Wohlthuend sticht die Aufklärung, die durch diese Verordnung weht, ab von dem beschränkten Geiste, in welchem in späterer Zeit gerade diese Anstalten behandelt wurden.

Die Armen werden in vier Klassen getheilt.

1. Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind;

2. Schwächliche Personen, welche bei voller Anstrengung ihrer Kräfte nicht soviel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalte erforderlich ist;

3. Diejenigen, welche nur vorübergehend in Noth gerathen sind;

4. Die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben.

Die Unterstützung soll, soviel als möglich, nur in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden und soll niemals $\frac{6}{7}$ des geringsten Wochenlohns eines einfachen Tagelöhners nach Ortsüblichkeit übersteigen.

Die Armenunterstützung soll sich in der Regel nur auf Inländer erstrecken, d. h. in jedem Orte auf die Bürger und Schutzverwandte, d. h. diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, aber nicht das Bürgerrecht nach den oben angeführten Bestim-

mungen des Gemeindeedikts erlangen können, insbesondere die Juden.

Doch sollen für die Letzteren in erster Linie die betreffenden Kultusgemeinden einstehen. Eine Ausnahme für Fremde und Ausländer begründen Krankheit und Unglücksfälle.

Die Subsidiarität des Unterstützungsanspruchs wird ausdrücklich hervorgehoben und die Alimentationspflicht der nächsten Verwandten fixirt; die gemeinrechtliche Alimentationspflicht wird ausgedehnt bis auf die Halbgeschwister und als Singularität tritt hinzu die des unehelichen Vaters.

Den Armenfonds bleibt unter allen Umständen der Regress gegen vermögende Alimentationspflichtige. Die Verwendungen erscheinen somit nur als Vorschüsse und konsequent wird den Armenanstalten ein Erbrecht an dem freien Nachlass der von ihnen vollständig verpflegten Armen zugestanden.

Die gebildeten Armenanstalten erhalten ihre Mittel und zwar:

1. Der Lokalarmenfond, aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens und den fundationsmässigen Gefällen, aus Kollekten, welche ihnen generell gestattet sind, Abgaben von Lustbarkeiten, gewissen Polizeistrafgefällen und schliesslich aus den Gemeindekassen. Die Gemeindekassen selbst beziehen aber ihre Einnahmen aus Kapital- und Grundvermögen, aus direkten und indirekten Steuern, wie ich dies in „Faucher und Michaelis Vierteljahrsschrift“, Vierter Jahrgang, Bd. I. in einer für den IX. volkswirthschaftlichen Kongress bestimmten besonderen Abhandlung näher beschrieben habe.

2. Der Landarmenfond besteht nur in einem Kredit auf die Staatskasse, bewilligt nach Maasgabe des Bedürfnisses; er ist bestimmt zur Ausgleichung der etwa diese oder jene Gemeinde, deren Mittel ohnedem stark in Anspruch genommen sind, drückenden Armenlast. Weiter hat aber auch der Landarmenfond die Verpflichtung, für diejenigen Armen zu sorgen, denen gegenüber eine bestimmte Gemeinde nicht verpflichtet erscheint, wie z. B. wegunfertige Fremde, soweit dafür Ersatz nicht andersher zu erlangen ist.

3. Der Zentralwaisenfond hat sein eigenes Vermögen, bezieht die Pacht von gewissen Monopolen und darf kollektiren.

Zur Verwaltung der Lokalarmenfonds wird in jedem Amte eine Ortsarmenkommission gebildet; sie ist freilich ihrer Zusammensetzung nach nur ein Werkzeug der Verwaltung des Staates.

Sie soll bestehen aus dem Lokalverwaltungsbeamten, der zugleich Einzelrichter ist, und seinem Stellvertreter oder Sekretär,

dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hier Landoberschultheis genannt, dem Amtsphysikus oder Medizinalbeamten, dem Lokalfinanzbeamten, oder Rentmeister, einigen Geistlichen, wobei jede Konfession zu berücksichtigen ist, und soviel Abgeordneten der Amtsortschaften, als Geistliche zu Mitgliedern designirt werden. Diese Abgeordneten ernennt jedoch die Regierung auf Antrag der Kommission.

Die Amtsarmenkommission hat einen Rechner und Kassirer und verwaltet das gesammte Vermögen und Einkommen der einzelnen Lokalarmenfonds, führt aber über jeden besondere Rechnung.

Die eigentliche Wirksamkeit der Armenpflege vermitteln die in jedem Orte angestellten Armenpfleger, welche regelmässig ihr Amt unentgeltlich verwalten; sie stellen nach der Ermittelung der Verhältnisse die Ortsarmenlisten auf, welche die Amtskommission prüft, indem sie die Armen klassifizirt und die Unterstützungen bestimmt, welche durch den Armenpfleger zur Austheilung gelangen, der gleichzeitig angewiesen ist, in Fällen der Arbeitslosigkeit, Arbeit auszumitteln, Sparkassenbeiträge zu erheben u. s. w. Nicht durch Gesetz oder Instruktion, aber durch Gewohnheit ist ihnen im Laufe der Zeit ein gewisses Recht geworden, in dringenden Fällen und bei geringfügigen Bedürfnissen selbst und sofort das Nöthige anzuordnen. Ihre Ernennung geschieht durch die Amtsarmenkommission immer auf ein Jahr. Das Edikt ruft schliesslich die Beihülfe aller Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen und Lehrer an.

Für die in der 1. Klasse der Armen unterzutheilenden armen Kinder sorgt der Zentralwaisenfond, wenn ihr Vermögen nicht die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung deckt.

Kann aus dem Vermögen des ganz oder halb verwaisten Kindes, resp. aus dessen Ertrag, die Hälfte des Pflegegeldes gedeckt werden, so hat der betreffende Lokalarmenfond den Zuschuss zu leisten.

Der Zentralwaisenfond übernimmt zuerst die Kosten der Elementarerziehung der armen Waisen, welche Vater und Mutter verloren haben, in zweiter Linie der unehelichen mutterlosen; dann aber in dritter Linie der vaterlosen und zuletzt der mutterlosen, wenn die Eltern unfähig sind zur Erziehung und Verpflegung. Soweit seine Mittel nicht reichen, treten überall die allgemeinen Versorgungsanstalten ein.

Ueber die Thätigkeit von Armenstiftungen, Armenkrankenanstalten, Pfründenhäusern, Irrenanstalten ist nichts Besonderes zu sagen. Die Idee, die ihnen zu Grunde liegt, bei Stiftungen der

Wille des Gründers, lassen hier kaum erhebliche Besonderheiten zum Vorschein kommen, welche nicht auch anderswo anzutreffen sind.

Die Einrichtung der Waisenanstalt hat sehr frühzeitig von der Errichtung von eigenen Waisenhäusern abgesehen und statt derselben die Unterbringung in gut empfohlenen Familien vorgezogen. Das Resultat dieser Praxis hat sich allgemein bewährt, und es haben sich gegen verhältnissmässig geringe Pflegekosten (selbst heute werden nur 40—60 fl. pro Kind bezahlt), stets redliche rechtschaffene Pflegeeltern gefunden. Die Waisen werden bis zum vollendeten 15., resp. bei Mädchen bis zum 14. Lebensjahre, verpflegt und für talentvolle Knaben auch noch ein Lehrgeld gezahlt.

Das Edikt von 1816 ist von grosser Wirkung gewesen: die darin aufgestellten leitenden Prinzipien sind bis zum Tage in mehr als 50jähriger Wirksamkeit erprobt worden und haben sich bewährt, und wenn auch nicht verhehlt werden soll, dass Natur und Lage unseres Landes das Meiste dazu beigetragen haben, eine wirkliche Verarmung einzelner Gegenden oder Gesellschaftsklassen zu verhindern, so muss doch mindestens ein Theil dieser Wirkung auch der trefflichen Gesetzgebung belassen werden.

Es kann gewiss als eine Härte erscheinen, das Recht auf Armenunterstützung von dem politischen Gemeindebürgerrecht oder der Geburt abhängig zu machen; aber das Gute, welches darin liegt, dass eine Armenunterstützung in der Regel nur dort gewährt werden kann, wo der Unterstützungsbedürftige hinlänglich bekannt ist und richtig beurtheilt wird, sowie der Zwang, auswärts auf eigenen Füssen stehen zu bleiben, weil sonst die Ausweisung in die alte Heimath erfolgen musste, haben ersichtlich wohlthätig gewirkt. Bei der geringen Entwickelung des Handwerks hat unter allen Umständen die gehemmte Zugfreiheit geringeres Bedenken gehabt.

Nachdem aber das Armenedikt von 1816 die Armenpflege geordnet hatte, tritt es mit Entschiedenheit gegen das Betteln und somit gegen die ungeordnete Privatwohlthätigkeit auf.

Es wird bestimmt, dass das Betteln strafbar sei, und im ersten Betretungsfalle eine Gefängnisstrafe von 1—8 Tagen, im zweiten eine solche von doppelter Länge und im wiederholten Rückfall eine Korrektionshausstrafe angedroht. Eltern werden für die in ihrer Gewalt stehenden Kinder strafbar erklärt. Ja sogar Gemeinden und deren Vorsteher mussten für diese büssen. Der Bettel scheint überhaupt damals eine enorme Ausdehnung gehabt zu haben. Schaaren von Bettlern wurden täglich aufgegriffen und

in ganzen Fuhren an die Grenze gefahren, um dort hinüber gejagt zu werden; die Repressalien von der benachbarten Polizeibehörde blieben nicht aus. Man hob die Bettelfuhren auf und suchte durch freundnachbarliche Veranstaltungen diese Verhältnisse zu regeln. Schaaren insbesondere von bettelnden Juden, technisch „Betteljuden", erschienen von Zeit zu Zeit und wurden Landplagen. Ein Edikt vom 24/28. März 1809 verbietet, denselben Herberge zu geben, befiehlt sie körperlich zu züchtigen und schliesslich im dritten Betretungsfalle in's Zuchthaus zu werfen. Die Juden waren ja keine Gemeindebürger und mussten, um überhaupt einigermaasen existiren zu können, den „Schutz" nachsuchen, der nur einer beschränkten Zahl ertheilt wurde, während die anderen, an die Wohnstätte ihrer im „Schutz" befindlichen Eltern gebannt, nicht heirathen durften, kein eigentliches Handelsgeschäft treiben konnten, und verkommen mussten. Mit einiger Protektion soll es übrigens nicht schwer gewesen sein, den Schutzbrief zu erhalten; es kostete nur einige Erkenntlichkeit. Der Zustand dauerte bis 1848; erst das Gemeindegesetz vom 12. Dezember dieses Jahres gab den Juden alle bürgerlichen Rechte und es giebt seitdem keine „Betteljuden" mehr; man trifft selbst wenig Arme unter den Israeliten.

Die Organisation der Armenpflege durch das Edikt vom 19. Oktober 1816 hat bis zum Jahre 1848 fast keine Aenderung erfahren. Mit der Aenderung des Gemeindegesetzes freilich, welche zu der Zeit sich vollzog und die Prinzipien der Selbstverwaltung zur Geltung brachte, liess sich die bureaukratische vom Staate ganz abhängige Armenpflege nicht vereinbaren. Wir werden aus den statistischen Erhebungen sehen, dass die Gemeinden aus eigenen Mitteln durchschnittlich 70% des ganzen Aufwandes für Armenpflege aufbringen mussten; es war nur gerecht, ihnen also auch eine weitgehende Mitwirkung bei der Verwendung einzuräumen. Es fielen also die Amtsarmenkommissionen und ging deren Befugniss zur Verwaltung des Lokalarmenfonds auf die Gemeindebehörden über.

Bürgermeister und Gemeinderath beschliessen selbständig über die Ausgaben des Armenfonds, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sofern nicht stiftungsmässige Obliegenheiten zu erfüllen sind; die Verwaltung des Vermögens des Lokalarmenfonds und die Rechnungsführung sind Theile der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens. Das Oberaufsichtsrecht des Staates macht sich hier wie überall geltend; bezüglich der Vermögens-

verwaltung bezweckt es zunächst, eine Verringerung des Vermögens unthunlich zu machen.

Da Bürgermeister und Gemeinderäthe, nach dem 1848er Gesetz durch ein liberales Wahlverfahren gewählt, von den Staatsbehörden in richtiger Unabhängigkeit standen, erscheint nunmehr die Armenpflege ausschliesslich lokalisirt, und sie musste sich natürlich nach der Einsicht der Gemeindebürger und den Mitteln der Gemeinde verschiedentlich gestalten. Freilich stand den vermeintlich Unterstützungsberechtigten gegen eine Weigerung des Gemeinderaths der Rekurs an den Verwaltungsbeamten und den ihm zur Seite stehenden Kreisbezirksrath zu, und es konnte weiter gegen dessen Beschluss Seitens des Berechtigten wie des Verpflichteten Rekurs an die Landesregierung ergriffen werden. Im Ganzen aber haben die Gemeinden ihre Aufgabe begriffen, und den wirklich überlasteten Gemeinden kam der sogen. Landarmenfond zu Hülfe. Eine solche Ueberlastung hat sich aber nicht herausgestellt in grösseren Gemeinden durch aussergewöhnlichen Zuzug, sondern in kleineren und kleinsten dadurch, dass vorübergehende Zufälligkeiten sich nicht ausgleichen konnten, wie ja natürlich bei einer Gemeinde von 10—15 Familien die nothwendige Unterhaltung eines einzigen Gemeindegliedes, wenn es z. B. Krankheitshalber besondere Ansprüche machen muss, eine drückende Last werden kann.

In den grösseren Orten hat der Zuzug von Aussen, weil er meist nicht das Bürgerrecht erwirkt, keinen Anspruch auf Armenunterstützung: es sei denn, dass der Verarmte sich bequemt, wieder nach seiner Heimath zu ziehen. Dieser Zwang hat nach aller Erfahrung wohlthätig gewirkt und es dürfte desshalb nicht von der Hand zu weisen sein, die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht allzusehr zu erleichtern.

An den Bestimmungen des Armengesetzes von 1816 hat das Gesetz vom 18. Dezember 1848, die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege betr., in Bezug auf Unterstützungsrecht und Unterstützungspflicht, in Bezug auf Unterstützungsmittel und Unterstützungsmodus, auf Klasseneintheilung und Bemessung der nöthigen Hilfe wesentlich nichts geändert: es stellt Mehreres in das Bemessen der Gemeindebehörden und hebt unter Anderem das Erbrecht des Armenfonds an dem Vermögen der von ihm gänzlich Unterhaltenen auf. Die rationelle Aenderung in Bezug auf die Körperschaft, welcher die Armenpflege primo loco überwiesen wurde, hat sich bewährt und wird sich bewähren, so lange das Unterstützungsrecht an das Ortsbürgerrecht geknüpft ist und letzteres nur durch Geburt oder Aufnahme begründet wird.

Es wird fast natürliche Folge einer Erwerbung des Bürgerrechts und des Unterstützungsrechtes durch Zeitablauf sein, dass die Armenverbände grössere Territorien umfassen, um die Last, welche sodann den einzelnen Unterverbänden zu gross werden könnte, besser zu vertheilen.

Seit 1848 ist in unserer Armengesetzgebung keine Aenderung eingetreten. An Stelle des liberalen Gemeindegesetzes von 1848 trat das Gesetz vom 26. Juli 1854, eine Gemeindeordnung, in welcher insbesondere die Wahl und Bestätigung der Gemeindebeamten, sowie die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates im Sinne der Reaktion missliebige Aenderungen erfuhren. Die Behörden der Gemeinde und der Armenpflege blieben dieselben und es änderte sich auch nichts im Instanzenzug.

Nachdem wir mit der historischen Entwickelung unserer heute bestehenden Einrichtungen auf die Gegenwart gekommen, wird es zunächst nöthig sein, einmal die gesetzlichen Mittel und deren Herkunft, anderentheils die Ansprüche und deren Befriedigung bei der öffentlichen Armenpflege, des Näheren nachzuweisen. Auch hier lässt sich aus den kargen statistischen Ermittelungen das Eine darthun, dass erhebliche Aenderungen in der Zeit der letzten Jahre nicht eingetreten sind.

An Einnahmen der Lokalarmenfonds entfielen in 1865:

	In Orten über 2000 Seelen.			In Dörfern.			Im ganzen Herzogthum.		
	fl.	x.	pCt.	fl.	x.	pCt.	fl.	x.	pCt.
1. Aus Kapitalzinsen . . .	20870	16	24,47	17382	58	11,39	38253	14	16,08
2. Fundationsmässigen Gefällen (Stiftungen) . .	3237	36	3,79	2133	27	1,40	5371	3	2,25
3. Aus der Armenbüchse .	728	49	0,85	1061	34	0,70	1790	23	0,75
4. Geschenke und freiwillige Beiträge	4966	15	5,82	3540	3	2,32	8506	18	3,58
5. Taxen von Lustbarkeiten	1968	28	2,31	4552	—	2,98	6520	29	2,74
6. Zuschüsse aus dem Landarmenfond	—	—	—	5541	29	3,63	5541	29	2,33
7. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.	48909	2	57,34	115979	53	76,02	164888	55	69,32
8. Verschiedene Einnahmen	4623	—	5,42	2383	57	1,56	7006	56	2,95
Summa	85303	26	100,00	152575	21	100,00	237878	47	100,00

Vier Jahre vorher stellten sich die Einnahmen, welche insgesammt fl. 248545 betragen hatten, fast gleich in Bezug auf das Verhältniss der einzelnen Quellen zu einander:

Die Einnahmeposten ergaben	1. —	15	5. —	1
	2. —	4	6. —	1
	3. —	2,5	7. —	69,5
	4. —	2	8. —	5% der Gesammteinnahme.

Zuschüsse aus dem sogen. Landarmenfond hatten erhalten: 1861 nur 35 Gemeinden von ca. 884, im Jahre 1865 aber 55, ohne dass dadurch irgend wie nachtheilige Schlussfolgerungen gerechtfertigt wären. Es kann, wie gesagt, ein einziger Unglücklicher eine kleine Gemeinde in die Lage versetzen, Staatszuschuss in Anspruch nehmen zu müssen. Nach der Klassifikation der Armen, wie sie das Edikt von 1816 und das Gesetz vom 18. Dezbr. 1848 vorschreiben, hat man wiederum die erste und zweite Klasse als „ständig unterstützte Arme" von den drei anderen Klassen, die man „unständig unterstützte Arme" nannte, getrennt und diese Unterscheidung ist durchweg anerkannt.

Es verhielten sich 1865 die „ständig unterstützten" zu den „unständig unterstützten Armen" fast wie 1 : 1. Es gab:

	In den Städten.	Auf dem Lande.	Im ganzen Herzogth.
Ständige Arme	1413	3520	4933
Unständige	1155	3569	4724
Zusammen	2568	7089	9657

In beiden, die Armenpflege ordnenden Gesetzen ist gleichmässig der Kranken-Anstalten, Hospitäler, Pfründenhäuser gedacht, welche in ihrem stiftungsgemässen Wirken erhalten bleiben sollten. Es bestehen solche Anstalten in 20 Städtchen und Städten; es bestehen ausserdem in 48 Orten Privatunterstützungsvereine. Die Wirkung aller dieser Anstalten ist nicht immer eine lokalisirte, selten aber auch eine allgemeine; nirgends jedoch finden sich originelle mit der öffentlichen Armenpflege in Zusammenhang stehende Einrichtungen, welche einer Erwähnung werth wären.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zentralwaisenanstalt beliefen sich 1861 auf 36406 fl. und wurden daraus 1153 Waisen, und zwar nur der beiden ersten im Edikt von 1816 erwähnten Klassen, verpflegt, solche, welche beiderseits verwaist sind und solche unehelich geborene, deren Mutter gestorben. Das Pflegegeld eines Kindes stellte sich auf ca. fl. 31. Die Einnahmen des Zentralwaisenfonds bestanden zu etwa $\frac{2}{3}$ aus eigenen Einkünften incl. der Kollektengelder und zu $\frac{1}{3}$ aus Staatszuschüssen und es ist dies Verhältniss noch in dem Budget pro 1865 und 1866 festgehalten. Die Königliche Regierung beabsichtigt nunmehr, das ganze Vermögen des Zentralwaisenfonds nebst dem Staatszuschuss künftig dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zuzuweisen und somit den Staat von zukünftigen erhöhten Anforderungen zu entlasten. Die Höhe des für immer zu gewährenden Zuschusses unterliegt in diesem wie in allen anderen Fällen noch der Verhandluug zwischen Regierung und Ständen.

Wenn es erwünscht ist die öffentliche Armenpflege detaillirt

darzustellen, so darf man vielleicht zu diesem Zweck ein Beispiel herausgreifen und hier die Resultate der Armenpflege in einem eng begrenzten Bezirk vorführen. Wir nehmen an, dass die Verhältnisse in diesem einzelnen Bezirk die durchschnittlich im ganzen ehemaligen Herzogthum obwaltenden sind und dass weder der besondere Wohlstand oder besondere Armuth des Gebietes, noch die getroffenen Einrichtungen auffallende Erscheinungen motiviren.

Die Verhältnisse des gewählten Amtes N. können so ziemlich als normale bezeichnet werden und wir entnehmen der amtlichen Zusammenstellung folgende Daten über die Armenpflege des Jahres 1866: Das bezeichnete Amt hatte Ende 1865 in 1 Stadt, 1 Flecken und 16 Ortschaften, welche auch 18 Gemeindebezirke bildeten, und zusammen 18002 Einwohner.

Ortschaften, resp. Gemeinde-Bezirke.	Einwohnerzahl Ende 1865.	Zahl der ständig Unterstützten.	Unterstützungsbetrag. fl.	x.	Unständig Unterstützte	Unterstützungsbetrag. fl.	x.	
Stadt L.	4269	52	1212	50	51	3804	30	Bedarf keines Zuschusses aus Gemeinde oder Staatsmitteln.
Flecken K.	1229	8	355	17	6	455	17	
Dorf D¹.	1354	10	254	30	20	498	34	
" D².	1049	15	147	24	20	508	18	
" D³.	607	20	128	46	10	447	10	
" E.	605	11	382	27	—	640	47	
" H.	721	3	60	—	2	97	10	
" L¹.	1228	12	551	5	11	664	20	
" L².	334	2	39	—	—	43	48	
" M¹.	1132	—	25	—	9	181	27	
" M².	233	10	270	—	6	362	19	
" N¹.	614	1	80	—	2	134	46	
" N².	497	1	24	—	1	32	52	
" N³.	1420	19	585	44	2	667	54	
" O¹.	1181	4	331	46	5	509	1	
" O².	500	1	10	—	2	75	41	
" S.	543	2	48	—	2	98	13	
" W.	486	2	98	20	3	98	20	
Sm. 18 Gem.	18002	173	4604	9	152	4716	18	

Die ganze Unterstützungssumme von fl. 9320. 27 x. auf zusammen 325 Unterstützte vertheilt, macht einen Unterstützungsbetrag von fl. 28,06 oder von ziemlich genau 16 Thlr. 1 Sgr. pr. Kopf der Unterstützten und von 31 x. pr. Kopf der Bevölkerung, nahezu dem im ganzen Herzogthum ermittelten Durchschnittsbetrage, wie er oben angegeben worden ist.

Dass das Jahr 1866 und seine Ergebnisse angegeben wurde, erklärt sich daraus, dass dieses eins der letzten Jahre gewesen und keineswegs ein besonderes günstiges, sowohl wegen der nicht guten Erndte, als auch wegen des grossen deutschen Krieges. Es muss

freilich dabei zugegeben werden, dass politische Krisen und kriegerische Ereignisse auf die ländlichen und kleinstädtischen Nahrungszweige, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, immerhin nur geringen Einfluss zu haben pflegen, wenigstens in der ersten Zeit und ausserhalb des Bereichs der wirklichen Aktion.

Nicht besonders hohe Ansprüche an die Mittel der öffentlichen Armenpflege sind unstreitig als Resultat dieser statistischen Zusammenstellung anzuerkennen; aber auch in der einzigen grösseren Stadt des ehemaligen Herzogthums Nassau, Wiesbaden, nach der Zählung vom 3. Dezbr. 1867 mit 30000 Einwohnern, ist ein anderes Verhältniss nicht vorhanden.

Der ganze im städtischen Budget pro 1868 vorgesehene Bedarf zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege beträgt nur 10542 Thlr. oder nicht viel mehr, als $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Es kann dabei aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Wohlthätigkeitsanstalten der verschiedenen Vereine und andere Stiftungen mehr privater Natur weit grössere Beiträge zu den Zwecken der Armenpflege liefern; wie beispielsweise die Rechnungen dieser Anstalten 1861 mehr als fl. 33000 in Ausgabe nachgewiesen haben, welche Summe sich durch Erhöhung des Bedarfs und Gründung neuer Anstalten in diesem Jahre auf mindestens fl. 50000 erhöhen dürfte.

VII.

Stadt Frankfurt a/M.

Von

Dr. Adolph Varrentrapp in Frankfurt a/M.

Die Nachrichten, die uns über das Frankfurter Armenwesen erhalten sind, erstrecken sich bis in's 13. Jahrhundert. Damals zuerst zeigen sich neben der kirchlichen Armenpflege, über welche uns alle Angaben fehlen, die Anfänge einer bürgerlichen Armenversorgung. Sie wurde zu jener Zeit hauptsächlich von den Hospitälern geübt, die sich nicht darauf beschränkten, Kranke zu verpflegen, sondern daneben Geld und Brod an Bedürftige austheilten, arme Reisende beherbergten u. s. w. Soweit diese Spitäler von Privaten oder der Stadtbehörde errichtet und erhalten wurden, lag ihre Verwaltung in der Hand des Raths der Stadt und auch bei dem Hospital zum heiligen Geist (gegründet zu Anfang des 13. Jahrhunderts), das anfangs von dem Orden des heiligen Geistes geleitet wurde, wusste der Rath wenig Jahre nach dessen Gründung Antheil an der Verwaltung zu erlangen und bald, spätestens 1315, sich der alleinigen Leitung zu bemächtigen. Ueberhaupt ist schon früher das Bestreben des Raths unverkennbar, die Einmischung der Geistlichkeit in die Verwaltung der Hospitäler, Elendenherbergen u. s. w. möglichst ferne zu halten.

Immerhin blieb bis gegen Ende des Mittelalters die Armenpflege und besonders die Almosenspende vorwiegend in den Händen der Geistlichkeit. Zwar gewährte die Stadtgemeinde in einzelnen Fällen Unterstützung, z. B. für Waisenkinder; auch standen unter der Verwaltung des Raths mancherlei Legate zu wohlthätigen Zwecken, namentlich zur Austheilung von Brod. Eine regelmässige und geordnete bürgerliche Armenpflege wurde jedoch erst in Folge der Reformation eingerichtet. Schon im Jahr 1428 war durch die Schenkung des Johann Wisebeder von Itzstein eine bürgerliche Almosenkasse mit einem Kapital von fl. 3200 errichtet, die in

den folgenden Jahren durch Vermächtnisse namhafte Zuschüsse erhielt. Allein erst 1530 wurde, zunächst in Folge eines Aufstands (1525), bei welchem die Errichtung eines bürgerlichen „gemeinen Kastens“ eine der Hauptforderungen bildete, der „Almosen-Kasten“ als Zentral-Armen-Anstalt gegründet und demselben ausser den bereits in der Verwaltung des Raths gewesenen Legaten eine Reihe von Kirchen- und Klostergütern, Zehenden, Grundzinsen und Gefällen zugewiesen. Seine Aufgabe war, die einheimischen christlichen Hausarmen, insbesondere alte und gebrechliche, ohne Unterschied der Konfession, durch wöchentlich auszutheilendes Brod und Geld, wie auch mit Kleidern zu unterstützen, für Waisen, Geisteskranke, für Behandlung der nicht in den Hospitälern befindlichen Kranken (Hauskranken), für Beerdigung der Armen u. s. w. zu sorgen.

Die Almosen bestanden in der Regel in Brod, auch Kleidern, selten in Geld; für die Kranken wurde die Arznei und die ärztliche Behandlung bezahlt.

Allmälig entstanden noch andere milde Stiftungen, so 1593 die katholische Armenanstalt, 1679 das Armen-Arbeits- und Waisenhaus. Die im 13. und 14. Jahrhundert gegründeten Katharinen- und Weissfrauen-Klöster, zum Besten von Jungfrauen aus den Frankfurter Patriziergeschlechtern, dienten nach der Reformation zur Aufnahme bedürftiger Jungfrauen oder Wittwen lutherischer Religion.

Alle diese Anstalten beruhten wesentlich auf privaten Stiftungen, oder waren doch in ihrem Bestand auf freiwillige Beiträge angewiesen. Die Stadtgemeinde gewährte ihnen keinen regelmässigen Zuschuss; der Rath schenkte nur zuweilen einen Wagen Holz aus dem Stadtwald und überliess ihnen die wegen Defraudation oder Betrug weggenommenen Gegenstände. Durch Verordnung vom 24. August 1724 wurden die Erträgnisse des Thorsperrgeldes dem Almosenkasten zugewendet. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dem Almosenkasten und dem Armen-Waisen- und Arbeitshaus wiederholt die Veranstaltung von Lotterien gestattet, 1791 für beide Anstalten gemeinschaftlich eine „privilegirte Stiftungslotterie“ gegründet, welche bis zu Anfang unseres Jahrhunderts, wo die Stadt wegen der Kriegslasten die Lotterie an sich nahm, fortbestand. Bemerkenswerth ist auch eine Verordnung von 1583, welche bestimmte, dass kein Testament in der Kanzlei bestätigt werden soll, wenn nicht dem Almosenkasten, Spital oder Stadtbau etwas vermacht sei.

So beschränkte sich der Rath darauf, die bestehenden milden

Stiftungen zu unterstützen, und nahm nicht selbständig die Armenpflege in seine Hand. Nur ausnahmsweise und in Nothfällen unterzog die Stadtgemeinde sich direkt der Armenversorgung; sie theilte in harten Wintern Brennholz aus, gab den Abgebrannten Bauholz aus dem Stadtwald, speiste die Armen bei Theuerungen, so besonders bei der furchtbaren Hungersnoth von 1636.

Da sich die bestehenden Armenanstalten nur der einheimischen Armen und von den fremden nur der Kranken, Passanten und Pilger annahmen, so hatte der Rath mit den fremden Bettlern viel Noth. Die Schaaren von Armen, die besonders während der Messen und bei den Kaiserwahlen, sowie in Folge von Krieg und Hungersnoth, vom Lande hereinzogen, waren eine unerträgliche Plage. Vergebens suchte man durch wiederholte Austreibungen der fremden Bettler zu helfen. Die Einheimischen glaubte man nicht hindern zu können; nach der Bettelordnung von 1488 sollten sie durch Blechschildchen von den fremden unterschieden, diese aber von den „Bettlermeistern" aus der Stadt getrieben werden. Erst um 1620 scheint der Bettel überhaupt verboten worden zu sein. Durch zahlreiche Edikte, bes. vom 4. Sept. 1679, 1. Juli 1717, 12. April 1729, 18. Jan. 1753, 20. Dez. 1781, suchte man dem Unfug zu steuern; den Wachen an den Thoren wurde eingeschärft, keinen Vagabunden einzulassen; jeder, der beim Betteln betreten wurde, sollte zum Gassenkehren verwendet und „auf die Schantz gebracht", oder an die Herren Werb-Offiziers überlassen werden. Aber gerade die grosse Zahl jener Verordnungen beweist, dass sie wenig fruchteten.

Was die Aufsicht der Gemeinde über die Armenanstalten betrifft, so waren derselben nur das Hospital zum heil. Geist, der allgemeine Almosenkasten, das Armen-, Arbeits- und Waisenhaus, und die weiblichen Versorgungsanstalten im Katharinen- und Weissfrauen-Kloster unterworfen. Es war nämlich die Verwaltung jener Stiftungen in die Hände von eigens dazu gewählten Bürgern, sog. „Pflegern", gelegt. Schon im Jahre 1437 bestellte der Rath zur Verwaltung der Wisebeder'schen Stiftung vier sogenannte Almosenherrn, drei Rathsmitglieder und einen aus der Bürgerschaft; bei Gründung des allgemeinen Almosenkastens, 1530, ernannte er die Rathsherrn und drei Bürgerliche zu Pflegern; bei Stiftung des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses, 1679, sechs Rathsglieder und zwölf bürgerliche Pfleger. Aehnlich bei den anderen Stiftungen. Zu Anfang unseres Jahrhunderts hatten das Hospital zum heil. Geist, der Almosenkasten und das Waisenhaus je zwölf Pfleger, nämlich sechs Rathsglieder, je ein Mitglied aus den beiden adligen

Ganerbschaften Limburg und Frauenstein, einen Advokaten, einen Arzt und zwei Kaufleute. Die aus dem Senat gewählten Mitglieder verblieben bei der Pflegerstelle, so lange sie ihre Senatsstelle bekleideten; die übrigen Pfleger wurden nach einer Dienstzeit von resp. 3 und 4 Jahren durch andere ersetzt. — Die beiden weiblichen Versorgungsanstalten des Katharinen- und Weissfrauen-Klosters hatten zu Pflegern drei Mitglieder des Senats. Die Pfleger aus dem Senat erhielten keinerlei Honorar neben ihrem Senatorengehalt; die bürgerlichen Pfleger meist einen kleinen Betrag, z. B. bei dem Almosenkasten je 50 Reichsthaler.

Den „Pflegämtern" lag die gesammte Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftungen ob; doch bedurften sie zu manchen Maasregeln, z. B. zum Ankauf und zur Veräusserung von Grundstücken, der Genehmigung des Raths.

Was die Konfession anbelangt, so waren die meisten Armenanstalten den Anhängern der drei christlichen Konfessionen zugängig, so das heil. Geist-Hospital, Armen-, Arbeits- und Waisenhaus und der allgemeine Almosenkasten. Das Katharinen- und das Weissfrauen-Kloster sind seit der Reformation ausschliesslich lutherisch.

Während im Mittelalter nur die in Frankfurt Einheimischen auf Unterstützung durch die Armen-Anstalten Anspruch hatten, wurden später in manchen Stiftungen auch die Nichtheimathsberechtigten wenigstens nicht ausgeschlossen, in manchen sogar ausschliesslich zugelassen. Der allgemeine Almosenkasten freilich sorgte nur für die Armen unter den Frankfurter Ortsangehörigen; allein zu seiner Ergänzung wurde 1679 das Armen-, Arbeits- und Waisenhaus für die Fremden gegründet. Bis zum Jahr 1810 war seine vornehmste Aufgabe die Unterstützung verarmter Fremden. Seit 1810, wo durch die Stiftungsordnung vom 28. Juli die Waisen-Erziehung zum Hauptzweck dieser Anstalt gemacht wurde, waren die Kinder von Beisassen, seit 1815 auch die von Bürgern, zur Aufnahme berechtigt. — Das Hospital zum heil. Geist widmete sich im allmäligen Uebergang und jedenfalls seit 1725 ausschliesslich der Verpflegung von „armen, kranken, fremden und auch reisenden Personen, die keine Freundschaft hier haben" (Hospitalordnung vom 5. Dez. 1725). Auch die Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 bestimmte in dieser Weise die Aufgabe des Spitals.

Während der napoleonischen Zeit widmete der Fürst Primas, Grossherzog von Frankfurt, dem Armenwesen Frankfurts seine eifrige Fürsorge. Er liess durch eine Kommission die gerade

damals sehr in Anspruch genommenen und in Unordnung gerathenen Stiftungen untersuchen. Er erkannte die Schwäche, die in dem Mangel an Zusammenhang unter den verschiedenen Anstalten und in der übermässig zersplitterten Thätigkeit der einzelnen derselben lag. In der Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 (welche für das Armen- und Waisenhaus, das heil. Geist-Hospital, den allgem. Almosenkasten und die Weissfrauen- und Katharinen-Klöster galt) suchte er durch eine angemessene Beschränkung der Aufgaben der verschiedenen Stiftungen ihre intensive Thätigkeit zu erhöhen. Durch Gründung einer „allgemeinen Armen-Kommission", zusammengesetzt aus Pflegern der genannten Anstalten, suchte er die Armenpflege mehr zu zentralisiren. Diese Kommission sollte die Geschäftsführung jener 5 Anstalten kontrolliren und die Ueberschüsse, welche sich bei dem Armen-, Arbeits- und Waisenhaus, dem Hospital zum heil. Geist und dem Almosenkasten ergaben, in Empfang nehmen und zur Unterstützung der Armen verwenden. Die steigende Noth und die offenbare Unzulänglichkeit der Armenanstalten veranlasste 1814 und 1815 den Rath, durch besondere Kommissionen das Armenwesen untersuchen zu lassen. Durch Senatsbeschluss vom 30. Dezember 1848 wurden verschiedene Verbesserungen getroffen: die von dem Grossherzog eingesetzte allgemeine Armen-Kommission wieder aufgehoben, hauptsächlich weil es für die unbesoldeten Pfleger eine zu grosse Last war, neben ihrer speziellen Anstalt auch von der Zentralstelle aus die allgemeine Armenpflege zu leiten, und weil neben den in der Armen-Kommission vertretenen Stiftungen noch eine Fülle privater Anstalten, die mit jener Kommission in keiner Verbindung standen, für die Armenpflege sorgten, so dass eine wahre Zentralisation doch nicht erreicht wurde. Im übrigen bestimmte jener Senatsbeschluss eine angemessene Vertheilung der Aufgaben des allgem. Almosenkastens, des Waisenhauses und des 1816 gegründeten Versorgungshauses.

Auch gegenwärtig ruht die Armenpflege nahezu ausschliesslich auf Stiftungen oder wohlthätigen Vereinen, die in ihren Einnahmen wesentlich auf die Zinsen ihres Kapitalvermögens und freiwillige Beiträge angewiesen sind. Die Theilnahme der Stadtgemeinde als solche an der Armenversorgung beschränkt sich darauf, dass sie einigen jener Anstalten Beiträge zahlt, die übrigens nur bei dem allgemeinen Almosenkasten, dem Irrenhaus und dem Rochushospital bedeutend sind. Direkt verausgabt die Stadt für Armenpflege — wenn wir hier von dem für arme Kinder gezahl-

ten Schulgeld absehen — jährlich nur wenige hundert Gulden für Blödsinnige, arme Passanten, Findlinge und Auswanderer.

Während die meisten der Frankfurter milden Stiftungen gesetzlich in keiner Weise der Verwaltung oder Aufsicht der städtischen Behörde unterworfen sind, nimmt ein Theil der bedeutendsten Anstalten eine andere Stellung ein. Durch die Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833 sowohl, als durch spätere Spezialgesetze sind der allgemeine Almosenkasten, das Hospital zum heil. Geist, das Waisenhaus, die weiblichen Versorgungsanstalten im Katharinen- und Weissfrauenkloster, das Versorgungshaus, die Irrenanstalt, die Hülfskasse, das Rochushospital und die Taubstummenanstalt als öffentliche Stiftungen bezeichnet. Das gerade diese Stiftungen der Aufsicht der städtischen Behörde unterworfen sind, erklärt sich daraus, dass dieselben entweder einen Theil ihrer Substanz der Stadtgemeinde verdanken, wie der allgemeine Almosenkasten, oder den grössten Theil der Unterhaltungskosten aus dem Stadtsäckel beziehen (Irrenhaus, Rochusspital), oder auf Anregung der Behörde gegründet sind (Versorgungshaus, Waisenhaus). Für diese öffentlichen Stiftungen gilt nach der Stiftungsordnung das Folgende: Ihr Vermögen ist Eigenthum der christlichen Gemeinden Frankfurts; die Irrenanstalt, die Taubstummenanstalt und das Rochushospital sind „Gemeingut sämmtlicher jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden“. Die Oberaufsicht über alle diese „öffentlichen Stiftungen“ stand dem Senat zu, der sie durch eine Kommission aus seiner Mitte, die sogen. Stiftungsdeputation ausübte. Seit dem Gemeindeverfassungs-Gesetz vom 25. März 1867 ist das Recht des Senats auf den Magistrat übertragen, die Stiftungsdeputation ist eingegangen. Die ständige Bürger-Repräsentation (jetzt die Stadtverordneten-Versammlung) wählt aus den Bürgern für jede der öffentlichen Stiftungen resp. 3, 5, 7 oder 9 „Pfleger“. Diese sind unbesoldet, erhalten jedoch bei einigen Anstalten eine kleine Vergütung, z. B. fl. 50, die sie gewöhnlich zu Gunsten der betreffenden Anstalt verwenden. Bei denjenigen der genannten Stiftungen, welche keiner der christlichen Konfessionen ausschliesslich angehören, müssen jederzeit Männer aus allen drei christlichen Konfessionen unter den Mitgliedern der Verwaltung sein. Die Pfleger leiten die Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftung, stellen Beamte an u. s. w. Zu Kauf, Verkauf, Tausch von Immobilien, zu Bauten über fl. 500, zu Kapitalaufnahmen, die nicht in demselben Jahr zurückgezahlt werden können, zur Erhöhung von Beamtengehalten und zu jeder wesentlichen Veränderung der bestehenden Einrichtung ist die Genehmi-

gung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation einzuholen, zum Erwerb von Immobilien in öffentlicher Versteigerung und zur Prozessführung genügt die Zustimmung der Stiftungsdeputation. Alljährlich sind die Bücher durch das aus 9 Mitgliedern bestehende Rechnungsrevisionskolleg, welchem die Kontrolle des städtischen Rechnungswesens obliegt, zu revidiren.

Neben den der Aufsicht der Behörde unterworfenen öffentlichen Stiftungen, besteht eine Fülle von privaten Stiftungen und von wohlthätigen Vereinen, deren Verwaltung von unbesoldeten Vorständen geleitet wird. Die Wahl derselben geschieht nach den Bestimmungen des Stifters, bez. den Statuten des Vereins, auf verschiedene Weise.

Es verdient alle Anerkennung, dass niemals ein Mangel an Männern ist, die sich diesen oft mühevollen Aemtern unterziehen, und dass die Verwaltung der Anstalten, wie die Gewährung der nöthigen Geldmittel zur Armenpflege beinahe ausschliesslich auf der freiwilligen Thätigkeit der Bürgerschaft beruht. Allein diese Gestaltung hat doch auch ihre unverkennbaren Nachtheile. In Folge des Mangels einer Zentralstelle, von welcher aus sich das Ganze der Armenpflege übersehen liesse, fehlt das unumgängliche Zusammenwirken und gegenseitige Ergänzen jener zahlreichen Stiftungen, die oft den gleichen Zweck verfolgen. Es liesse sich die Wirksamkeit jeder einzelnen Stiftung wesentlich erhöhen, wenn sie von den Leistungen der anderen genaue Kenntniss hätte und daraus ersähe, wo eine Lücke der Armenpflege auszufüllen ist. Mit den grossartigen Mitteln der Frankfurter Wohlthätigkeitsanstalten liesse sich dann mehr erreichen, als gegenwärtig möglich ist.

Was die Berechtigung zur Unterstützung betrifft, so steht solche bei den meisten der öffentlichen Stiftungen nur den Frankfurter Stadtbürgern, bei dem Irrenhaus, Rochusspital und der Taubstummenanstalt allen Angehörigen des Frankfurter Staatsgebiets zu; bei dem Rochushospital sind jedoch auch Fremde zugelassen und das heil. Geist-Hospital dient ausschliesslich zur Aufnahme von Fremden, welche bei den christlichen Bürgern in Dienst stehen. Die privaten Stiftungen und die Vereine unterstützen freilich in erster Linie die hiesigen Bürger, pflegten aber bisher Fremde nicht auszuschliessen.

In Bezug auf die Konfession ist zu bemerken, dass die Juden an den öffentlichen milden Stiftungen, mit Ausnahme des Irrenhauses, Rochusspitals und der Taubstummenanstalt, kein Anrecht auf Unterstützung haben, da jene Anstalten, wie oben erwähnt,

Eigenthum der christlichen Gemeinden sind. Dagegen sind von den privaten Stiftungen und besonders von den Vereinen die meisten konfessionslos. Die israelitische Gemeinde besitzt dafür eine wahre Fülle eigener Anstalten, die der Armenversorgung in ausreichender Weise Genüge leisten. Ein Theil derselben, wie vor allen die grossartige Stiftung des Freiherrn Amschel Mayer von Rothschild von 1,200,000 Gulden, beschränkt ihre Hülfeleistung nicht auf Einheimische und nicht auf Frankfurt, sondern spendet ihre Unterstützungen in einem Umkreise von 10 Meilen.

Es würde zu weit führen, die Einrichtungen und Leistungen auch nur der bedeutenderen milden Stiftungen anzuführen. Wir beschränken uns auf die Almosenkasten, denen die Armenpflege im engeren Sinn, die Unterstützung durch Geld und Naturalien, obliegt.

Der allgemeine Almosenkasten (gestiftet 1530) hat zufolge §. 1 seiner Verwaltungsordnung von 1833 „die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Konfessionen aus der Stadt, soweit solche nicht von anderen Stiftungen versorgt werden müssen, oder wirklich versorgt werden, auf den Fall dass sie arbeitsunfähig sind", zu unterstützen. Sein Vorstand (Pflegamt) besteht aus 9 durch die ständige Bürgerrepräsentation, jetzt Stadtverordneten, aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von welchen 6 speziell mit der Vertheilung der Spenden betraut sind (Spende-Sektion), während die übrigen 3 die Verwaltung führen und die ganze reine Einnahme in monatlichen Raten an die Spendesektion abliefern. Zur Besorgung der Armenpflege werden für jedes der 14 Quartiere der Stadt 6—9 Armenpfleger gewählt (und zwar durch den Senat, jetzt Magistrat, auf doppelten Vorschlag der Spendesektion), so dass jedem Armenpfleger 30—40 Hausnummern zugewiesen sind. Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in der Woche und berathen gemeinschaftlich über die bei der Spendesektion zu beantragenden Unterstützungen. Um eine gewisse Gleichmässigkeit in der Fürsorge für die Armen in den verschiedenen Quartieren zu erzielen, und, um zu verhüten, dass die Einnahmen nicht überschritten werden, treffen sodann die sechs Mitglieder der Spendesektion die endgültige Bestimmung.

Die von dem allgemeinen Almosenkasten vertheilten Spenden erhellen aus nachstehender Tabelle.

Ausgaben des allgemeinen Almosenkastens.

	Wöchentliche Almosen baar fl. x.	Kleidung Werth fl. x.	Brod Zahl d. Laibe à 3 ℔	Brod Werth. fl. x.	Andere Unterstützungen. fl. x.	Verwaltungs-Kosten fl. x.	Gesammt Ausgabe ohne d. Brod.	Gesammt Ausgabe incl. Brod.
1790	20595	—	22592	—	—	—	.—	—
1795	20717	—	25994	—	—	—	—	—
1800	23634	—	14929	—	—	—	—	—
1805	30988	—	22501	—	—	—	—	—
1810	*58132,43	1636,8	—	—	9057,41	4172,16	—	73146,26
1815	*41126,22	4388,53	45019	—	13095,10	3122,56	—	61733,21
1820	31503,36	1874,58	65225	—	21673,18	3057,38	58109,30	—
1825	39963,53	3920,42	76435	—	14664,17	4013,16	62562,8	—
1830	42923,43	5410,13	86189	—	10305,42	3328,2	61967,40	—
1835	43136,41	2773,10	60511	—	2282,52	3385,23	51578,6	—
1840	35686,44	4110,48	78284	—	3398,53	3287,23	47342,5	—
1845	32064,42	3930,18	68238	10235,42	6122,39	2949,45	45067,24	55303,6
1850	36227,30	3524,17	83066	9661,2	7834,27	3168,50	50755,4	60446,6
1855	37047,16	5003,45	92624	21612,26	15437,12	3663,33	61153,46	82766,2
1860	43872,11	7644,21	93906	18781,12	12975,33	3579,25	68071,30	86852,42
1865	44823,6	9871,5	94690	15781,10	13448,54	4140,35	72286,10	88068,20
1866	44563,30	10763,49	96475	19295	13238,38	4050,7	72616,4	91911,4
1867	40741,6	8082,19	88151	17630,12	9773,57	4093,43	62690,56	80321,8
1868	37519,39	8635,40	83995	16799	9654,34	4090,43	59900,36	76699,36

Ueber die Zahl der Unterstützten existiren leider nur sehr mangelhafte statistische Veröffentlichungen. Wie aus der untenstehenden Aufstellung ersichtlich, gab man sich bis zum Jahre 1834 wenigstens die Mühe, die Zahl der unterstützten Familien und Köpfe genau anzugeben; jetzt hält man dies für überflüssig.

Zahl der von dem allgemeinen Almosenkasten Unterstützten.

Jahr.	Familien.	Köpfe.
1819	1053	3162
1824	1115	3511
1829	1156	3716
1834	1201	3906
1842	etwa 1200	etwa 4000
1854	—	„ 5950
1855	—	„ 6800
1860	—	„ 7500
1865	—	„ 8600
1866	—	„ 8850
1867	—	„ 8950
1868	—	„ 9200

Neben diesem den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Almosenkasten bestehen noch besondere konfessionelle Almosenkasten. In der richtigen Erkenntniss, dass die Zersplitterung auf

*) Einschliesslich des Werths des vertheilten Brods.

die Armenpflege nachtheilig wirke, wurden mehrfach Vorschläge einer Verschmelzung der konfessionellen mit dem allgemeinen Almosenkasten gemacht, ohne jedoch zu einem Ziel zu führen. Freilich sollen die konfessionellen Armenanstalten dem allgemeinen Almosenkasten und dieser jenen die Namen des Unterstützten angeben. Allein, abgesehen davon, dass dies nur in mangelhafter Weise geschieht, so ersetzt es auch nicht eine wahrhaft einheitliche Leitung.

Der älteste der allgemeinen Almosenkasten ist die katholische Armenanstalt. Sie wurde im Jahre 1593 von dem Dechanten des Bartholomäusstifts gegründet, weil der kurz zuvor entstandene, ohnedies nur unbedeutende allgemeine Almosenkasten beinahe ausschliesslich lutherische Arme unterstützte. Sie steht gegenwärtig unter einer aus dem katholischen Stadtpfarrer und 7 weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Administration. Sie beschränkt ihre Unterstützung nicht auf die Einheimischen.

Katholische Armenanstalt.

Jahr	Monatliche Spenden erhielten.	Erziehungsbeiträge an dürft. Eltern; elternl. Kinder in Kost u. Pflege gegeb.	Kinder m. Kleidung versehen.	Kranke versorgt.	Brennmaterial erhielten. Holz.	Brennmaterial erhielten. Steink.	Kartoffeln erhielten.	Zahl der vertheilten Suppenbillets.
1820	194	180	321	85	—		—	—
1825	160	172	296	76	—		—	—
1830	375	152	241	218	—		—	—
1835	133	194	244	208	—		—	6512
1840	225	94	285	94	178	—	182	6739
1845	172	131	262	118	19	158	167	2025
1850	145	97	259	56	46	145	157	3812
1855	148	103	248	95	40	165	170	10875
1860	236	90	269	60	30	212	183	13619
1865	207	116	177	98	30	215	189	4344
1866	177	157	213	107	26	221	200	2877

Die Armenpflege der deutschreformirten wie der französisch-reformirten Gemeinde liegt je sechs von der Gemeinde gewählten Diakonen ob. Die französich-reformirte Gemeinde ist nur wenige hundert Seelen stark, ihre Mitglieder meist vermöglich, es werden daher namentlich die benachbarten französisch-reformirten Gemeinden Friedrichsdorf, Dornholzhausen, Walldorf und Ysenburg unterstützt.

Im Jahre 1828 wurde auch von Seiten der lutherischen Gemeinde ein eigener Almosenkasten begründet. Er steht unter der Leitung eines aus sechs Mitgliedern des lutherischen Gemeindevorstandes und aus sechs Gemeindegliedern gebildeten, von dem

Gemeindevorstand gewählten Pflegeamts. Zum Behuf der Spendenvertheilung ist die Stadt in sechs Bezirke (die sechs Kirchspiele) getheilt, deren einer, in welchem sehr viele Arme wohnen, wiederum in zwei Unterbezirke zerfällt. Jeder dieser Bezirke hat 6—12 Armenpfleger, welche von dem Pflege-Amt ernannt werden. Die Armenpfleger jedes Bezirks unter einem von und aus ihnen gewählten Vorsteher vertheilen die Armen ihres Bezirks unter sich. Allmonatlich kommen sie zusammen um über die zu gewährenden Unterstützungen zu berathen. Eine endgültige Beschlussfassung darüber erfolgt durch das Pflegeamt des lutherischen Almosenkastens. Die Thätigkeit dieser Anstalt erhellt aus nachstehender Aufstellung.

Jahr.	Unterstützungen in Geld.					Unterstützungen in Naturalien.			Summa der Unterstützungen.
	Zahl der Armen.	baar, regelmässige. fl. x.	baar, ausserordentliche. fl. x.	in Mieth-Zins. fl. x.	in Unterricht. fl. x.	Kleidung. Geldwerth. fl. x.	Nahrung. Geldwerth. fl. x.	Brennmaterial. Geldwerth. fl. x.	fl. x.
1829/30	108	—	—	—	390,56	—	—	—	2277, 7
1834/35	1137	—	—	—	656,13	—	—	—	8620, 9
1839/40	1457	—	—	—	282, 3	—	—	—	10638,21
1845/46	1640	4720,49	2978,19	4462,52	443, 6	792,26	3335,56	1575,15	18309,43
1850/51	1920	2728,39	2917,10	4303	165,12	617,22	1765,21	486	12982,44
1855/56	4654*)	1306,38	5195,52	4144,32	130	1010,31	1711, 4	577,53	14688, 2
1860/61	4585	974, 2	5385,58	3747	225	1608, 9	2322,36	809,31	14460,44
1865/66	4591	894,44	9041,30	2581	50	1649,28	1033, 2	880,34	16130,44
1866/67	4867	1668,12	9830	2338	50	1669	1271,55	1036, 6	17863,13
1867/68	4990	1440,35	10515	2044	50	1753,58	888,49	1090,36	17772,55

Da neben diesen Almosenkasten zahlreiche Stiftungen und Vereine sich der Armenversorgung widmen, so konnte sich die Stadtgemeinde darauf beschränken, einzelnen jener Anstalten, die einer solchen Hülfe besonders bedürftig waren, Zuschüsse zu geben, ohne sich im Uebrigen mit der Armenpflege zu befassen. Es wird das ersichtlich aus der nebenstehenden Tabelle, welche die für milde Zwecke verausgabten Beträge aufweist. (s. pag. 169.)

An einer Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenversorgung fehlt es gänzlich. Es wurde nie in Zweifel gezogen, dass die Stadtgemeinde zur Unterstützung der hier verbürgerten Armen verpflichtet sei. Die Stiftungen und Vereine gewährten auch immer bereitwillig diese Unterstützung. Es schien darum einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht zu bedürfen.

---

1) Seit 1851/52 wird in den Berichten des lutherischen Almosenkastens statt der Zahl der Unterstützten die Zahl der Unterstützungen mitgetheilt.

	1830 fl. x.	1840 fl. x.	1850 fl. x.	1860 fl. x.	1865 fl. x.	1866 fl. x.
Stipendien.	306,45	756,45	340,50	170,25	207,45	207,45
Schulunterricht, Bücher etc. für arme Kinder .	50	14126,11	17724,12	17214,13	12898,22	11798,57
Arme Passanten, Findlinge	379,48	851,59	1081,29	1166,27	879,28	1305,6
Auswanderer n. Amerika	—	—	—	475,4	1231,20	705,4
Kostgeld für Verarmte u. Blödsinnige	921,19	675,25	497	632	584,48	587,6
Beitrag zu den Kleinkinderschulen	—	250	250	250	250	250
„ zu der Hülfskasse . .	—	1000	1000	1000	1000	1000
„ z. d. Taubstummenanst.	1000	1800	1800	1820	2500	1458,20
„ z. d. Entbindungsanstalt	300	300	400	600	600	600
„ zu der Suppenanstalt	—	—	—	—	1000	—
„ z. dem Rochus-Hospital	6455	5247,36	8600	7600	7000	7600
„ zu dem allgem. Almosenkasten. . .	6050,46 / 8790,34	12000	12000 / 12500	12000	12000	12000
„ zu der Irrenanstalt .	1329,55	13000	13000	14059	34330	29991
Summa	25586,7	38806,56	69193,31	56917,9	74081,43	67503,18

Bis zum Jahre 1866 war in Frankfurt die Erlangung des Bürgerrechts an mancherlei Bedingungen, Besitz eines gewissen Vermögens, Zahlung bedeutender Bürgerrechtsgelder, geknüpft. So kam es, dass die Zahl der Bürger nur gering war; z. B. befanden sich im Jahre 1864 unter 77,372 Einwohnern nur 37,688 Bürger und deren Angehörige. Ueberdies war der Zuzug von Fremden nicht freigegeben. Es reichten daher die Frankfurter Armenanstalten nicht nur aus, die verarmten Bürger zu unterstützen, sondern sie gewährten auch häufig, selbst wenn sie den Statuten nach nur den Bürgern zugänglich waren, zahlreichen Fremden ihre Beihülfe. Durch das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867, in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, haben diese Verhältnisse eine wesentliche Aenderung erlitten. Die erschwerenden Voraussetzungen der Erlangung des Bürgerrechts sind aufgehoben; jeder Preusse erwirbt dasselbe wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Stadtbezirkes ist
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und ausserdem
4. entweder
   a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder
   b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehülfen betreibt, oder
   c) ein Jahreseinkommen von mindestens 700 fl. bezieht.

Die Zahl der Bürger wird in Folge dieser Bestimmnngen rasch wachsen; die Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Versorgung ihrer Armen wird eine bedeutende Ausdehnung erlangen. Die Stiftungen aber werden diese Verpflichtung nicht mehr, wie bisher, der Stadtgemeinde abnehmen und auf ihre eigenen Schultern laden. Denn ohne Zahlung eines besonderen Einkaufsgeldes können die neuen Bürger nicht berechtigt sein, aus den öffentlichen Stiftungen Unterstützung zu verlangen; haben doch auch früher die neuaufgenommenen Bürger je fl. 100 für den Almosenkasten zahlen müssen. Und, wenn die Stiftungen auch wollten, sie werden den vermehrten Ansprüchen nicht gewachsen sein. Es wird also die Stadtgemeinde selbst für die Armenpflege zu sorgen haben und über kurz oder lang zur Bildung einer städtischen Armenkasse schreiten müssen.

VIII.

Königreich Sachsen.

Von

Dr. H. Rentzsch in Dresden.

Literatur: Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840 (Nr. 90.) Armenordnung vom 22. Oktbr. 1840. — Allgem. Städteordnung vom 2. Febr. 1832. — Dr. Lehmann, zur Frage des sächs. Armenwesens (Dresden 1858). — v. Schönberg, Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen (Leipzig 1864.) — E. Lehmann, Armenverwaltung (Leipzig 1862.) — Hallbauer, zur Frage des sächsischen Armenwesens (Meissen 1868.) — Fr. Bitzer, Bezirks-Armenarbeitshäuser in Sachsen (Stuttgart 1864.) — Rissmann, Armenordnung (Leipzig 1865.) — Friedrich, Briefe über das Armenwesen (Chemnitz 1858.) — Zeitschrift des statistischen Bureaus in Sachsen. Jahrg. 1863. Nr. 1 u. 2. 1866. Nr. 12.

I. Allgemeine Prinzipien des Armengesetzes.

Nach der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sowie nach den Gesetznovellen vom 18. September 1856 und 5. Mai 1868 ist die öffentliche Armenpflege Gegenstand der Gemeindeverwaltung, über welche den Regierungsbehörden (Gerichtsämter, Kreisdirektionen, Ministerium des Innern) die Oberaufsicht zusteht. Als Hauptziele der Armenpflege werden hingestellt 1) der Verarmung der einzelnen Individuen vorzubeugen, 2) die Unterstützung der schon Verarmten, 3) die Aufsicht über die unterstützten Armen.

Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich ausser Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen, und nur insoweit, als Letzteres der Fall ist. Die öffentliche Armenpflege tritt ferner nur erst dann ein, sobald der Unterstützungsbedürftige den nothdürftigen Lebensunterhalt von anderen dazu verpflichteten Privatpersonen (Ver-

wandten) oder Korporationen, die gesetzlich zu gegenseitiger Unterstützung und Versorgung verpflichtet sind, nicht erlangen kann.

Die öffentliche Armenpflege soll daher darauf sehen, 1) dass der arbeitsfähige Arme, soweit er es vermag, zur Thätigkeit und zu möglichst eigenem Erwerbe der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse genöthigt, oder mit den dazu erforderlichen Mitteln versehen werde, 2) dass dem Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werde.

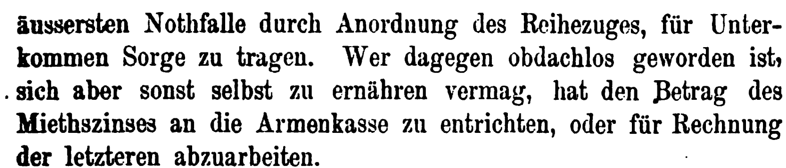
Dagegen sind diejenigen Armen, welche die ihnen dargebotene, ihren Kräften und sonstigen Verhältnissen angemessene Gelegenheit zur Arbeit verschmähen, wenn nicht ihre wirkliche Unfähigkeit zur Arbeit erwiesen ist, jeder öffentlichen Unterstützung als unbedingt unwürdig zu erkennen, fallen aber dann, als der Arbeitsscheu und der muthwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht anheim.

Ebenso gilt jede gewährte Unterstützung nur als Vorschuss, der bei eintretenden besseren Vermögensverhältnissen zurückzuzahlen ist. (Eine solche Zurückzahlung freilich mag, selbst wo sie ausführbar gewesen wäre, wohl nur ganz vereinzelt vorgekommen sein.)

Als Unterstützungsmittel bezeichnet das Gesetz 1) die Verabreichung von Almosen, 2) Krankenpflege, 3) Kindererziehung, 4) Verschaffung von Unterkommen, 5) gänzliche Versorgung. Almosen sollen nur dann bewilligt werden, wenn es sich um Beschaffung der fehlenden unentbehrlichsten Lebensmittel handelt, und giebt das Gesetz hierbei der Verabreichung von Naturalien vor den Geldspenden den Vorzug. — Erkrankte Arme sind, wenn sie fremder Pflege und Aufsicht bedürfen, und diese bei ihren eigenen Angehörigen nicht finden können, entweder in den öffentlichen Krankenhäusern, oder auf eine andere entsprechende Weise unterzubringen, jedenfalls aber mit ärztlicher Hilfe und Arznei zu versehen. Im Todesfalle ist der unentbehrliche Beerdigungsaufwand aus der Armenkasse zu bestreiten.

In Betreff der Kindererziehung bestimmt das Gesetz, dass Waisen entweder in ehrbaren Familien unterzubringen oder in die Waisenhäuser aufzunehmen sind. Für die Kinder armer Eltern wird, wo besondere Armenschulen nicht bestehen, die Hälfte des gewöhnlichen Schulgeldes aus der Armenkasse gezahlt; für Industriebezirke ist die Errichtung von Kindergärten für noch nicht schulfähige Kinder vorgesehen.

Gebricht es dem Armen an der nöthigen Wohnung, so hat die Armenbehörde, entweder durch Ermiethen einer Wohnung, oder durch Unterbringung im Armen- oder Gemeindehause, im



äussersten Nothfalle durch Anordnung des Reihezuges, für Unterkommen Sorge zu tragen. Wer dagegen obdachlos geworden ist, sich aber sonst selbst zu ernähren vermag, hat den Betrag des Miethszinses an die Armenkasse zu entrichten, oder für Rechnung der letzteren abzuarbeiten.

Was endlich die Versorgung in öffentlichen Hospitälern, Gemeinde- und Armenhäusern mit Wohnung, Kost und den sonstigen unentbehrlichen Lebensmitteln betrifft, so soll dieselbe nur auf solche Personen ausgedehnt werden, die sich selbst zu erhalten nicht vermögen und um ihrer eigenen und Anderer Sicherheit willen sich selbst nicht überlassen bleiben können. Für angemessene Beschäftigung, deren Ertrag der Anstalt verfällt, für Festhalten an einer bestimmten Hausordnung, für Hausandachten und sonstige geistige und körperliche Pflege soll soweit als möglich Sorge getragen werden.

Wie bereits erwähnt, fällt die Pflicht der Armenversorgung der Gemeinde zu. Die Verbindlichkeit der Letzteren wird nach der Heimathsangehörigkeit bestimmt, und ist es nothwendig, die hierfür gültigen Bestimmungen kennen zu lernen.

Jeder sächsische Staatsangehörige ist an demjenigen Orte heimathsberechtigt, an welchem a) er zuletzt die Heimathangehörigkeit 1., durch ausdrückliche Ertheilung, oder 2., durch Ansässigkeit mit einem Wohngebäude erlangt hat. In diesem Falle wird jedoch die Heimathsangehörigkeit erst nach Ablauf eines 5jährigen Zeitraums, während dessen Jemand nach Erlangung der Ansässigkeit mit einem Wohnhause am Orte gewohnt hat und ansässig geblieben ist, gewonnen; ausserdem aber b) an dem Orte, wo er geboren ist, vorausgesetzt, dass die Geburt während eines wesentlichen Aufenthaltes der Mutter stattgefunden hat. — Ehefrauen theilen hierbei die Heimath ihrer Ehemänner. Wittwen behalten die Heimath ihres letzten Ehemannes bei, während bei völlig geschiedenen Frauen die vor der Ehe besessene Heimath wieder eintritt. — Bei Kindern noch lebender Eltern, beziehentlich Grosseltern, tritt die eigene Heimathangehörigkeit derselben in der Regel erst mit dem 14. Lebensjahre in Wirksamkeit; bis dahin theilen sie die Heimath des Vaters, uneheliche die Heimath der Mutter, im Falle des Todes der Eltern aber die Heimath der Grosseltern.

Seit dem Jahre 1862 begründet der Antritt des Bürgerrechts die Heimathsangehörigkeit nicht mehr, ebensowenig der Gewerbebetrieb. — Nach dem Heimathsgesetze muss ferner 1., jeder Staatsangehörige zu *irgend einem* Heimathsbezirk des Königreichs

in dem Verhältniss der Heimathsangehörigkeit stehen und 2., jedes Grundstück hinsichtlich des Armenversorgungsverbandes gleichfalls zu einem solchen gehören, wie ferner jeder Gemeindebezirk in der Regel zugleich einen Heimathsbezirk bildet.

Organisation der Armenpflege: Die Leitung des Armenwesens im Heimathsbezirke liegt in den Städten den Stadträthen, beziehentlich den Armendeputationen, auf dem Lande der Gemeindeobrigkeit und, wenn mehrere Gemeinden in Einem Heimathsbezirke vereinigt sind, derjenigen Ortsobrigkeit ob, welche bei Bildung des Heimathsbezirkes entweder durch freie Wahl oder durch die Kreisdirektion damit beauftragt wird. Nach der letzteren Richtung hin unterscheidet das sächsische Gesetz ausser der Armenpflege der einen für sich bestehenden Gemeinde durch die Gemeindeobrigkeit (Stadtrath, Gemeinderath) zwischen der gemeinschaftlichen Wirksamkeit mehrerer Gemeinden mittels des Armenvereins und der Bildung grösserer Armenbezirke. Ueber letztere sagt das Gesetz: „Um die Ausführung von Maasregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu erforderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armuth und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Orten lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernöthigsten sind, zu erleichtern, ist zu diesem Zwecke, nicht aber zur Verabreichung von Almosen, von den Regierungsbehörden, unter Vermittlung der Amtshauptleute, die Assoziation mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte und im Umkreise derselben gelegener Dorfschaften, zu grösseren Amtsbezirken und die Konstituirung gemeinschaftlicher Armenkommissionen zu befördern. Letztere haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimathsbezirke in fortwährendem gegenseitigen Vernehmen zu erhalten, und es sind die erforderlichen Geldmittel von den Armenkassen der einzelnen vereinigten Heimathsbezirke zu beschaffen. Die weiteren Bestimmungen sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinigung.“

Die Verwaltung des Armenwesens erfolgt unter Mitwirkung der Angehörigen des Heimathsbezirks, in den Städten durch von dem Rath besonders zu ernennende Deputationen, auf dem platten Lande durch die Ortsvorstände unter Hinzuziehung der Rittergutsbesitzer, der Geistlichen, Schullehrer, Aerzte und sonstiger besonders qualifizirter Persönlichkeiten. — Die übertragenen Aemter sind unentgeltlich zu verwalten; doch kann in grösseren Ortschaften, wo die Umfänglichkeit der Armenpflege für

gewisse Geschäfte, z. B. das Kassenwesen, die Anstellung von besoldeten Beamten erheischt, eine Ausnahme stattfinden. Handelt es sich dagegen um die Bezirksarmenpflege, so ist die Bildung von Bezirksarmenkommissionen den Amtshauptleuten aufgetragen. Die Kommissionen sollen bestehen aus 1., einem Mitgliede des Stadtraths der zu dem Bezirke gehörigen Stadt, 2., dem Dirigenten der in den Heimathsbezirken mit Leitung des Lokalarmenwesens bekleideten Gerichtsstellen, 3., aus den Deputirten der einzelnen Lokalarmenvereine. Die Mitglieder dieser Kommission versammeln sich unter Vorsitz des Amtshauptmanns oder eines von ihm zu beauftragenden Delegirten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten des Bezirks zu berathen und zu beschliessen. An dem Orte, wo sich die für den Bezirk errichtete Armenbeschäftigungsanstalt befindet, ist ein Ausschuss unter der Direktion eines Vorstandes zu bestellen, dessen Mitglieder von der Gesammtheit der Kommission durch relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit durch das Loos gewählt werden. Uebrigens erfolgt die Bildung grösserer Armendistrikte zuerst nur versuchsweise auf eine gewisse Anzahl Jahre mit Vorbehalt der Aufkündigung und Verlängerung auf anderweite Fristen.

Den Armenvereinen wie den Armendeputationen liegt ob, 1., das Kassen- und Rechnungswesen, wie die Verwaltung vorhandener Stiftungen und Anstalten, 2., die Aufbringung der erforderlichen Mittel, 3., die Maasregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung, 4., die Armenpflege im engeren Sinne, d. h. die Erörterung über Hilfsbedürftigkeit der einzelnen Armen, wie die Bestimmung und Gewährung der für den speziellen Fall zu berechnenden Unterstützung.

Armenpolizei. Das Gesetz stellt die Verschiedenheiten in den Funktionen der Polizei- und Armenbehörden durch folgende Fassung fest: Der Zwang der arbeitsscheuen Armen zur Arbeit gehört zum Beruf der Polizeibehörden, mit denen sich deshalb die Armenbehörden, wo sie von ersteren verschieden sind, zu vernehmen haben. Die Beschaffung lohnender Arbeit für arbeitswillige und fähige, aber arbeitslose Arme bleibt den Armenbehörden überlassen. Hierbei soll die hauptsächlichste Sorgfalt darauf gerichtet sein, die noch arbeitsfähigen Armen bei ihrem gewohnten Erwerbszweige zu erhalten oder ihnen Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung zu verschaffen, um die gänzliche Verarmung so lange als möglich zu verhindern. Die zu wählenden Mittel sollen sich im Einzelnen allenthalben nach den örtlichen Verhältnissen richten.

Jeder Arme, welcher öffentliche Unterstützunng irgend einer Art empfängt, steht unter Aufsicht der Armenbehörde und ist daher verbunden, zu jeder Zeit von seinem Thun und Lassen, seinem häuslichen Leben, von dem was er erwirbt und was er verbraucht, soweit eine solche Kenntniss für die Armenpflege nöthig ist, auf Verlangen Rechenschaft zu geben, hat auch den hierauf sich beziehenden Anordnungen und Erinnerungen Folge zu leisten.

Wie bereits erwähnt, fallen Arme, welche die ihnen dargebotene, sonst ihren Kräften und Verhältnissen angemessene Arbeit verschmähen, als der Arbeitsscheu und muthwilligen Bettelei verdächtig, der polizeilichen Aufsicht anheim, und sind im Verhältniss der Gradation als Strafen des Bettelns angeführt: 1., Gefängniss bei Wasser und Brod bis zu 3 Tagen, 2., Zwangsarbeit bis zu 8 Tagen und sobald sie nicht ausführbar ist, Gefängniss bei Wasser und Brod bis zu 14 Tagen; 3., körperliche Züchtigung; 4., Einlieferung in die Landes-Korrektionshäuser auf bestimmte oder nach Befinden unbestimmte Zeit. — Wo zur Anwendung von Zwangsarbeit bestimmte öffentliche Anstalten fehlen, sind Bettler zu öffentlichen Arbeiten aller Art, bei Kommun- und Strassenbauten, Holz- und Wiesenkultur-, Ackerarbeiten, Reinigung der öffentlichen Plätze und Strassen, zu gebrauchen, oder für Rechnung der Armenkasse an Privatpersonen zu verdingen, ebenso bei fiskalischen Arbeiten für Rechnung der Armenkasse mit zu verwenden. Der Strafarbeiter erhält von der Armenkasse während der Arbeit die unentbehrlichste Nahrung oder einen Tagelohn, welcher nach den Ortspreisen zur Deckung der nothwendigsten Bedürfnisse gerade ausreicht. — Für das Betteln unerwachsener Kinder werden, wenn es auf Geheiss der Eltern geschieht, die letzteren so gestraft, als ob sie selbst betteln gegangen wären.

Beschaffung der Mittel. In jedem Heimathsbezirk besteht eine Armenkasse, deren Einnahmen theils ordentliche, theils ausserordentliche sind. Als die wesentlichsten sind von den durch das Gesetz vorgeschriebenen Erhebungen zu nennen: 1) die Sammlungen für die Armenkasse bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kommunionen und Begräbnissen; 2) Abgaben von gerichtlich einzutragenden Besitzveränderungen (gegenwärtig mindestens $\frac{1}{12}$% der Kauf- oder sonst ermittelten Werthsumme); 3) Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten der Armenkasse; 4) Abgaben von öffentlichen Kunstvorstellungen, Schaustellungen und Belustigungen aller Art (Theatern, Konzerten, Bällen); 5) gewisse gesetzlich bestimmte Strafgelder, ebenso der Erlös der polizeilich konfiszirten Naturalien; 6) Beiträge, welche nach den Lokalstatuten von den Neueinwer-

benden, z. B. in den Städten bei Gewinnung des Bürgerrechts, an die Armenkasse zu zahlen sind; 7) Sammlungen und Beiträge während und nach dem kirchlichen Gottesdienste, ebenso Ertrag der in Gasthäusern und öffentlichen Verkehrsanstalten (z. B. in Postämtern) ausgehängten Armenbüchsen; 8) Beiträge der Innungen; 9) Privatsammlungen zu besonderen Zwecken (z. B. Weihnachtsbescheerungen für arme Kinder); 10) auszuschreibende Steuern, die nach neuern Bestimmungen auf alle Diejenigen innerhalb des Heimathbezirks auszudehnen sind, welche überhaupt Staatssteuern zu entrichten haben. Die Veranlagung erfolgt in der Regel nach dem Verhältniss der von Jedem an die Staatskasse zu zahlenden Abgaben, erscheint aber in den Städten meist nicht als besondere Armensteuer, sondern ist in den ausgeschriebenen Kommunalanlagen mit inbegriffen. — Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten sind verpflichtet, den Armenbehörden auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welche Personen unterstützt worden sind und wie hoch sich der Betrag der Unterstützungen beläuft.

II. Wenn dies die Grundlagen des sächsischen Armengesetzes sind, so soll in Folgendem, soweit es der zugemessene Raum verstattet, versucht werden, zunächst an einigen Städten von verschiedener Grösse, sodann an mehreren Bezirken des platten Landes wenigstens in allgemeinen Umrissen zu schildern, wie sich die öffentliche Armenpflege unter der Einwirkung des vorerwähnten Gesetzes gegenwärtig praktisch gestaltet hat.

Dresden (163,000 Einwohner).

Aktives städtisches Vermögen 4,875,543 Thlr.
Passives „ „ 2,754,626 „

Die Armenpflege ist der Armenversorgungsbehörde übertragen, deren Berathungen und Beschlüsse früher unter Assistenz eines Königl. Kommissars erfolgten. Gegenwärtig wird das Direktorat von einem Mitglied des Stadtraths verwaltet, das in manchen Punkten eine ganz exemte Stellung einnimmt, für gewisse Funktionen dem Rath, für andere nur der Kreisdirektion und dem Ministerium verantwortlich ist. — Die Geschäftsführung ist theils eine kollegialische, theils wird sie büreaumässig durch den Vorstand oder einzelne damit zu beauftragende Mitglieder besorgt. Vier ständige Deputationen und zwar 1) für milde Stiftungen, 2) für Verfassungsfragen und Haushaltplan, 3) eine ärztliche und 4) eine ökonomische Deputation für die Arbeitsanstalten erörtern die auftauchenden Berathungsgegenstände und sind in dringlichen Fragen regulativmässig zu selbständiger Entscheidung ermächtigt.

Der gesammte Armen-Versorgungs-Verband der Stadt ist in 36 Armen-Distrikte und jeder von diesen in mehrere Pflegen, unter Berücksichtigung

der Lokalverhältnisse, abgetheilt. Die Armen-Vorsteher und Pfleger werden auf drei Jahre gewählt und können vor deren Ablauf ihr Amt nur aus besonders erheblichen Gründen niederlegen. Die Ersteren sind Mitglieder der Armen-Versorgungs-Behörde und berechtigt, an den Berathungen und Verhandlungen in den Plenarsitzungen Theil zu nehmen. Stimmrecht steht ihnen nur durch eine selbstgewählte Deputation zu.

Die wichtigsten Anstalten der öffentlichen Armenpflege, ihre Einrichtung und Wirksamkeit sind folgende:

1. Im Versorghaus (Armenhaus) fanden im Jahre 1868 299 Erwerbsunfähige vollständige Verpflegung und verblieben am Jahresschlusse 209 Personen (92 Männer und 117 Frauen). Verpflegt wurden überhaupt nach Köpfen und Tagen 81,184 Köpfe, durchschnittlich 221 Personen täglich (gegen 1867 2,19% mehr). Der Beköstigungsaufwand betrug 11,361 Thlr., pro Kopf jährlich 50 Thlr. — Ngr. 2 Pfg., täglich 4 Ngr. 1 Pfg.; der Gesammtaufwand mit Einschluss von Kleidung, Wäsche, Beleuchtung, Heizung, Wohnung und Verwaltungskosten 17710 Thlr. 17 Ngr., pro Kopf 79 Thlr. 16 Ngr. 9 Pfg. jährlich, pro Tag 6 Ngr. 5,2 Pfg.

2. Die Arbeitsanstalt dient als Asyl für vorübergehend Obdachlose, hauptsächlich aber als Korrektionsanstalt für arbeitsscheue und vagabondirende Individuen, die zu Zwangsarbeiten (Strassenreinigen, Erdarbeiten, Sandpochen, Dütenfabrikation, Haarzupfen, Schneiderei, Schmiede- und Böttcherarbeiten, Holzzerkleinern u. s. w.) angehalten werden. Je nach den Rückfällen und dem Verhalten bestehen 3 Klassen mit schärferer Disziplin, abwechselnder Kost und sonstigen differirenden Korrektionsmitteln. Der strengeren Disziplin sind die nur vorübergehend Obdachlosen nicht unterworfen. Bei einem Personalbestand von 209 Personen (153 männliche und 56 weibliche) für Anfang 1868 wurden in demselben Jahre 346 männliche, incl. 125 von der Königl. Polizeidirektion detinirter, und 322 weibliche, incl. 267 von der genannten Direktion detinirter, in Summa 668 Personen, aufgenommen und 648 (324 männliche und 324 weibliche) wieder entlassen, so dass Ende 1868 229 Personen (175 männliche und 54 weibliche) verblieben. Pro Kopf und Tag wurden 71746 Köpfe (durchschnittlich 196,7) mit einem Gesammtaufwand von 21900 Thlr. (pro Kopf täglich 6 Ngr. 1½ Pfg.) verpflegt. Die Zahl der nur wegen Obdachlosigkeit aufgenommenen Personen betrug in den letzten 3 Jahren 604 männliche und 157 weibliche Personen. Der von der Stadtkasse zu gewährende Zuschuss stellt sich im Haushaltplan für 1869 auf 10932 Thlr., der Arbeitsverdienst auf 9896 Thlr. heraus.

Besondere Schwierigkeiten bildet für die Handhabung der Armenpolizei der Umstand, dass in den Jahren der politischen Reaktion unter dem Regime des Herrn von Beust der Stadtgemeinde zu Dresden, wie den meisten Städten des Landes, die Ausübung der Polizeibefugnisse abgenommen und blos die Funktionen der wohlfahrtspolizeilichen Fürsorge überlassen wurden. In Folge dieser Doppelstellung lässt dieser Zweig der Armenpflege an vielen Orten die einheitliche Leitung vermissen, und es hat die keinesfalls zu rechtfertigende Beschränkung der Gemeinderechte, obgleich der Gemeinde dadurch nicht unerhebliche Geldopfer erspart werden, auch hier zu mancherlei Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben.

3. In dem Asyl für Sieche finden arme unheilbare und geistesschwache Personen, die in den Landesirrenanstalten nicht aufgenommen

werden können, Unterkommen und Pflege. Im Jahre 1868 wurden mit einem Aufwand von 7948 Thlr. 28382 Köpfe (durchschnittlich 77 Personen) verpflegt. Die Kosten stellten sich demnach pro Kopf jährlich auf 102½ Thlr., täglich auf 8 Ngr. 4 Pfg. Im Haushaltplan für 1869 ist der Zuschuss der Stadtkasse auf 8697 Thlr. berechnet.

4. Erkrankte Arme erhalten durch die Armenärzte freie Kur, in besonderen Fällen auf Verordnung des Arztes spezielle Krankenkost gegen Anweisung auf Speisemarken.

Zur Aufnahme in das Stadtkrankenhaus bedarf es der Anzeige eines Armenvorstehers, warum der Kranke nicht in seiner Wohnung ärztlich behandelt und verpflegt werden kann. Im Haushaltplan sind für 1869 in Betreff der Armenkrankenpflege folgende Posten ausgeworfen:

11,000 Thlr.	Verpflegungskosten der Armenkasse an das Stadtkrankenhaus,
4,640 „	Medizinalpflege der Hauskranken (Armenärzte, Medikamente, Bäder, Speisung der Kranken, Brillen etc.)
2,080 „	Pflegegelder für in Dresden Heimathsberechtigte, aber in andern Landesanstalten versorgte geisteskranke, sieche und blinde Arme,
500 „	Beitrag an die Kinderheilanstalt,
100 „	„ „ den Augenkrankenheilverein
18,320 Thlr.	

Im Uebrigen übernimmt das Stadtkrankenhaus die Pflege nicht unterstützungsbedürftiger Personen gegen Entschädigung, bedarf aber ausser jenen 11,000 Thlr. für verpflegte Arme noch über 10,000 Thlr. Zuschuss aus der Stadtkasse. Dienstboten verpflegt das Krankenhaus im Krankheitsfall gegen einen obligatorischen Beitrag von jährlich 1 Thlr. zu der bestehenden Dienstbotenkrankenkasse, Gewerbsgehilfen gegen fest vereinbarte Sätze, die von der betreffenden Gesellen- und Fabrikkrankenkasse (täglich 10 Ngr. für die erkrankte Person) zu zahlen sind.

5. Können für Verstorbene die Begräbnisskosten von den Angehörigen nicht aufgebracht werden, und erweist sich der Nachlass als unzureichend, so erfolgt das Begräbniss auf Kosten der Armenkasse. Für 1869 sind 1100 Thlr. Beerdigungsgelder ausgeworfen worden.

6. Das Maternihospital gewährt alten Bürgerswittwen und deren Töchtern für ein Einkaufsgeld von 100 Thlr. freie Station, ebenso

7. Das Hohenthal'sche Versorghaus für alte in Dresden heimathsberechtigte Personen.

8. Für das Bürgerhospital (Aufnahme alter arbeitsunfähiger Bürger), ist zur Gründung eines eignen Gebäudes ein separater Fond von bis jetzt 110,000 Thlr. angesammelt worden.

9. Für die Waisenversorgung besteht das gemischte System der Unterbringung elternloser Kinder in Anstalten und in Familien. In dem städtischen Waisenhaus, einer schon 1687 bestätigten Stiftung mit eigener Kirche und Schule wie mit bedeutenden Separatfonds, befanden sich Anfang 1869 56 Knaben und 43 Mädchen, in Summa 99 Waisen. Für 1869 wurden im Haushaltplan 11,354 Thlr. mit einem städtischen Zuschuss von 8134 Thlr. ausgeworfen. Nicht unerwähnt mag bleiben, dass, um den Eindruck der Exklusivität zu mindern, die Waisenhausschule auch nicht verwaisten Kindern geöffnet ist. — Ausser den weiter vorhandenen beiden

Pflegeanstalten ffir Knaben und Mädchen, zur Unterbringung sowohl von Waisen wie zur vorübergehenden Aufnahme solcher Kinder, die wegen Krankheit, Haft, unordentlichen Lebenswandels ihrer Eltern, zu Haus sich nicht überlassen bleiben können, sind die Kinderkolonien nennenswerth, um deren Gründung Pastor Fränzel in Maxen sich ein ganz unzweifelhaftes Verdienst erworben hat. Die verwaisten, über 6 Jahr alten Kinder werden in gut beleumundeten Familien auf dem Lande untergebracht und zahlt die Armenkasse pro Kind monatlich 2½ Thlr., ausserdem gegenwärtig noch ⅔ Thlr. als monatliche Theuerungszulage. Untergebracht waren im Jahre 1868

	Knaben.	Mädchen.	Summa.
in einzelnen Familien	11	25	36
Waisenkolonie Maxen	27	19	46
„ Kötzschenbroda	5	4	9
„ Dohna	17	16	33
Pflegeanstalten	68	56	124
Waisenhaus	56	43	99
	184	163	347.

10. Im Stadtfindelhause, einer uralten Stiftung, welche die Aufnahme armer Kinder bis zum 6. Lebensjahre bezweckt und gegenwärtig noch Ueberschuss liefert, wurden in 1868 104 Kinder (53 Knaben, 51 Mädchen) verpflegt, von denen 40 Kinder den Eltern zurückgegeben, 9 in andere Anstalten versetzt wurden, 28 starben und am Jahresschluss 27 verblieben. Die Kosten beliefen sich pro Kopf auf jährlich 92 Thlr. 13 Ngr. 8 Pfg., oder 7 Ngr. 6¾ Pfg. täglich.

11. Der Aufwand für Unterbringung armer konfirmirter Knaben als Lehrlinge bei Handwerkern wird gleichfalls von der Armenkasse getragen und beliefen sich die Kosten in 1868 auf 225 Thlr. 1 Ngr.

12. Der Schulunterricht für Kinder armer Eltern wird entweder ganz unentgeltlich oder gegen sehr ermässigtes Schulgeld ertheilt. Ausser andern Armenschulen, welche durch Stiftungen begründet und durch Privatvereine unterhalten werden, bestehen 5 Gemeinde- (Armen-) Schulen die bei einer Einnahme von 3149 Thlr. einen städtischen Zuschuss von 33210 Thlr. erfordern.

13. Was die direkten Unterstützungen betrifft, so werden Almosen an baarem Gelde nur auf das laufende Jahr und zwar in der Regel nur für die Wintermonate bewilligt. Ausnahmen finden Statt, wenn der betreffende Arme gänzlich erwerbsunfähig ist, oder wenn das Almosen überhaupt nur auf eine kürzere Zeit, z. B. nur auf Dauer der Krankheit, bewilligt worden ist.

In der Regel tritt bei jedem Almosen (jedoch nicht bei Erziehungsbeihülfen und Pflegegeld) während der Sommermonate (von der 18. bis mit der 43. Woche des laufenden Jahres) eine Verringerung dergestalt ein, dass in dieser Zeit von jedem wöchentlichen Almosen von 11 bis mit 14 Groschen 1 Ngr., von 15 bis mit 20 Groschen 2 Ngr., von 21 bis mit 25 Groschen 3 Ngr. und darüber 4 Ngr. gekürzt werden. Jeder Almosenempfänger, welcher auszugehen vermag, muss persönlich, bei Verlust des wöchentlichen Almosens, zu den bestimmten Stunden bei seinem Armenpfleger sich einfinden, und diesen um die Auszahlung des Almosens gegen Eintragung desselben in das Almosenbuch ersuchen.

In Betreff der Erziehungsbeihülfen für Kinder wird angenommen, dass in der Regel zwei gesunde Eltern 4, ein gesunder Vater 3 und eine

gesunde Mutter 2 Kinder durch ihre eigene Thätigkeit erhalten können, ohne eine fortlaufende Unterstützung aus der Armenkasse erwarten zu dürfen. Als Betrag einer für 1 Kind zu gewährenden wöchentlichen Erziehungs-Beihülfe sind 6 Ngr. festgestellt; doch werden ausnahmsweise höhere Sätze bewilligt.

An Almosen wurden in 1868 25,947 Thlr. 22 Ngr., an ausserordentlichen Unterstützungen 6639 Thlr. gezahlt.

Zur Bestreitung ausserordentlicher Unterstützungen in dringenden Fällen erhält jeder Armenpfleger 20 Thlr. Berechnungsgeld.

14. Die Unterstützungen in Naturalien erstrecken sich in der Hauptsache auf Brod, Speiseportionen gegen Marken, Brennmaterialien und die Beschaffung von Kleidungsstücken und Lagerstätten. In Folge von Stiftungen werden wöchentlich an 100 Arme je 6 Pfd. Brod und an 103 Arme für je 2½ Ngr. Brod vertheilt. Andere Brodspenden richten sich je nach der Jahreszeit, den Lebensmittelpreisen und den vorhandenen Arbeitsgelegenheiten. Sowohl hierzu, wie für die vorgenannten Anstalten pflegt die Armenversorgungsbehörde Brodlieferungskontrakte auf je 3 Jahre und zwar, der besseren Kontrole wegen, mit 2 konkurrirenden Lieferanten abzuschliessen. Der Preis richtet sich nach dem Roggenwerthe, und beträgt bei 3 Thlr. pro Scheffel 7½ Pfg. für das Pfund, für je ¼ Thlr. des höheren Getreidepreises um je ½ Pfg. steigend.

Gleiche, grosse Abschlüsse bestehen für die Beschaffung des Feuerungsmaterials an Holz und Kohlen. Früher wurden Anweisungen auf 40—50 Holz- und Kohlenhändler der Stadt ausgegeben; da aber ausser den leichtmöglichen Uebervortheilungen mancherlei Unzuträglichkeiten vorkamen und die Lieferanten sich nicht selten dazu verstanden, anstatt des Brennmaterials baares Geld, auch wohl ganz andere Lebensmittel auf Wunsch des Empfängers zu verabfolgen, hat die Armenversorgungsbehörde die Beschaffung und Vertheilung selbst in die Hand genommen und, indem gleichzeitig der Arbeitsanstalt ausreichende Beschäftigung zugeführt wird, damit ansehnliche Verbesserungen eingeführt. Ausser einigen Legaten für Unterstützungen an Holz und Steinkohlen wird Brennmaterial in der Regel, und Krankheitsfälle ausgeschlossen, nur bei Eintritt von mindestens 4 Grad Kälte gewährt. Ausserdem werden jährlich eine bestimmte Anzahl Leseholz-Zettel mit der Erlaubniss, in den benachbarten Staatswaldungen zur Sommerszeit dürres Holz zu sammeln, ausgegeben.

Der genannte Bedarf an Brennmaterialien belastet die Armenkasse mit jährlich 3900 Thlr.

In Fällen des dringendsten Bedürfnisses werden ferner 1) kranke und genesende Arme, nach Anordnung des Armen-Arztes, 2) elternlose Waisen, oder sonst verlassene Kinder bis zu ihrem Austritt aus der Schule, und 3) altersschwache und erwerbsunfähige Arme, mit den unentbehrlichsten Bekleidungs-Gegenständen versorgt; doch bleiben alle derartige Effekten im Eigenthume der Armen-Versorgungs-Behörde, werden, so weit dies thunlich ist, abgestempelt und den Armen nur zur Benutzung, nicht eigenthümlich, überlassen. Der hiergenannte Aufwand betrug in 1868 3625 Thlr. 28 Ngr.

Der für das Armenwesen überhaupt aus der Gemeindekasse zu zahlende Gesammtzuschuss wird mit Einschluss der Gemeindeschulen für 1869 auf 116,349 Thlr. veranschlagt; mit Hinzurechnung der übrigen Einnahmen

an Stiftungsgeldern mit den speziell für das Armenwesen bestimmten Abgaben, den Beiträgen des K. Hofs, der Staatskasse u. s. w. beläuft sich die jährlich von der öffentlichen Armenpflege verwendete Summe auf circa 222,000 Thlr.

Wie hoch der Betrag der privaten Armenunterstützung jährlich ansteigt, ist nach Ziffern nicht zu ermitteln gewesen; doch dürfte nach glaubwürdigen Schätzungen mit circa 120,000 Thlr. die Hälfte der Summe für offizielle Armenpflege sicher überschritten werden. So wirken für private Armen-Krankenpflege: die Diakonissenanstalt, das Zentralimpfinstitut, die Kinderheilanstalt, der Augenkrankenheilverein, der Krankenhülfsverein, mehrere Armenkliniken u. a. m.; für körperliche Pflege überhaupt: die Anstalten des Frauenvereins mit seiner Speiseanstalt, der Kinderbewahranstalt, Wöchnerinnenpflege und der Säuglings-Bewahranstalt (Krippe), ebenso die öffentlichen Speiseanstalten; für Arbeitsbeschaffung: der Kinderbeschäftigungsverein, die Anstalt für Arbeitsnachweisung und das Arbeitsnachweisungsbüreau des Gewerbvereins; für vorwiegend sittliche und intellektuelle Zwecke: der Verein zur Verbreitung wohlfeiler Volksbücher, die Marienstiftung, das Asyl für taubstumme Mädchen, die Bibelgesellschaft u. A. — Ihrer allgemeinen Tendenzen wegen, namentlich bei der Versorgung verschämter Armen, sind endlich zu erwähnen 1) der mit bedeutenden Vermächtnissen ausgestattete Verein zu Rath und That (Gewährung unverzinslicher Vorschüsse an unverschuldet heruntergekommene Handwerker und Künstler; Unterhaltung einer Freischule für jetzt 450 Kinder, Gewährung ausserordentlicher Unterstützungen an verschämte Arme); 2) der Hülfsverein (materielle Unterstützungen verschämter Dürftiger mit Lebensmitteln, nie mit baarem Geld; Berathung der häuslichen Angelegenheiten, hauptsächlich Einwirkung auf Betriebsamkeit und Erwerb, Kindererziehung und geordneten Haushalt; Arbeitsbeschaffung; Erweckung und Befestigung von Religion und Sittlichkeit). — Ausser den genannten Vereinen enthalten die Statuten einer grossen Anzahl von Gesellschaften, Korporationen (Innungen) und sonstigen Verbänden (z. B. Freimaurer) die Verpflichtung, wohlthätig gegen verarmte Mitglieder und Nichtmitglieder einzutreten, wie schliesslich die Armenunterstützungen seitens der Privaten auf eigene Hand und im Stillen, so wenig angebracht sie in manchen Fällen sein mögen, in ihrer Summe sicher sehr ansehnliche Beträge erreichen.

Chemnitz (58,573 Einwohner).

Hervorragende Fabrikstadt — Maschinenbau, Weberei.
Gemeinde-Besitzthum 625,985 Thlr.
Gemeinde-Schulden 455,301 „

Das Armenversorgungsamt besteht aus einem ersten und zweiten Vorsteher, je drei Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten, je einem Geistlichen der 3 Parochien, den mit der ärztlichen Behandlung der Armen beauftragten Aerzten, aus den Hauptarmenpflegern der 32 Armenbezirke, einem Kassirer und einem Sekretär. Die Wahl der Vorsteher, des Kassirers, des Sekretärs und der Armenärzte steht dem Stadtrathe zu. Das Armenversorgungsamt kann jedoch zu jeder dieser Stellen 3 Personen vorschlagen, aus welchen dann der Stadtrath seine Wahl zu treffen hat.

Dem Armenversorgungsamt liegen in der Hauptsache folgende Geschäfte ob: 1) die Armenkasse zu verwalten; 2) jedes Jahr bis Ende August einen Haushaltplan zu entwerfen; 3) alljährlich über seine Verwaltung Rechnung abzulegen; 4) bei Bedarf ausserordentlicher Mittel in Zeiten besondere Anträge an den Stadtrath zu stellen; 5) nach vorgängiger Kognition und Dekretsertheilung durch den Stadtrath die der Armenkasse gehörigen Kapitalien auszuleihen; 6) Maasregeln gegen Arbeitslosigkeit und Verarmung vorzuschlagen und 7) überhaupt alle in das Armenwesen einschlagende Angelegenheiten zu begutachten.

Ausserdem liegt dem Armenversorgungsamte ob: 8) die Hülfsbedürftigkeit der Armen zu erörtern und, soweit nöthig, Unterstützung zu gewähren. 9) Verpflegungskontrakte mit Privaten, denen Arme zur Verpflegung resp. Erziehung übergeben werden sollen, ebenso mit auswärtigen Gemeinden, wegen gegenseitiger Verpflegung der heimathsberechtigten aber an andern Orten wohnhaften, Armen, abzuschliessen.

Ausser den in der Armenordnung von 1840 gedachten allgemeinen Einnahmen fliessen der Armenkasse noch insbesondere zu: 1) von der Kauf- oder durch Sachverständige ausgemittelten Werthsumme aller städtischen Grundstücke bei Besitzveränderungen jeder Art 1/3 Prozent; 2) von Jedem, welcher als Schutzverwandter aufgenommen wird, soweit es gesetzlich einer ausdrücklichen Aufnahme bedarf, bis 5 Thlr. nach Ermessen des Rathes; 3) die Seitens des Stadtraths erhobenen, nach verfassungsmässigen Grundsätzen festgestellten Armenanlagen; endlich 4) die sonst nach Vorschrift der Landesgesetze, ausser der Armenordnung, den Orts-Armenkassen zuzuweisenden Einnahmen, z. B. der antheilige Erlös aus den Jagdkarten.

Es bestehen folgende, der öffentlichen Armenunterstützung gewidmete Anstalten:

1. Das Armenversorgungsamt hält allwöchentlich eine Sitzung. Bei demselben sind 5 Armenärzte, 1 Augen- und Ohrenarzt (mit einem jährlichen Honorar von je 80 Thlr.) ein Armenimpfarzt, ein Armen-Wund- und Geburtshilfsarzt angestellt. Der Sekretär ist gegenwärtig besoldet und juristisch befähigt. Das Armenversorgungsamt zahlt das Schulgeld für arme Schulkinder an die hiesige Bürgerschule, da abgesonderte Armenschulen nicht existiren; es gewährt Unterstützungen an Geld, Kleidung, Speisen, Feuerung, ärztliche Hülfe, Medikamente, mechanische Hülfs- und Heilmittel (Bruchbandagen, Brillen etc.) in die Wohnung des Armen, während

2. Das Armenhaus, welches sowohl zur Aufnahme und vollen Verpflegung der Armen, als auch zur Gewährung von Wohnung für zeitweilig obdachlos gewordene Einwohner, letztere gegen Erlegung eines geringen Miethszinses (wöchentlich 3 Ngr.) bestimmt ist.

Im Jahre 1866 haben 2060 Personen (monatlich 170) im Jahre 1867 1732 Personen (monatlich 141) Aufnahme resp. volle Verpflegung erhalten.

Mit dem Armenhause (in solchem untergebracht) ist

3. Die Arbeits- und Versorganstalt für verwahrloste, oder der Verwahrlosung ausgesetzte (nicht nur hier heimathsberechtigte, sondern überhaupt hier wohnhafte) Schulkinder seit dem Jahre 1868 verbunden. Durchschnittlich waren 38 Kinder, (26 Knaben, 12 Mädchen) untergebracht. Die Unterhaltungskosten belaufen sich pro Kopf täglich auf 28 Pfennige.

4. Das städtische Waisenhaus besitzt ein eigenes Haus mit an-

grenzenden Feldern, eigene Schule und eigene Lehrer. Die Kinder werden zu Feldarbeiten verwendet. Aufgenommen waren:

Im Jahre	1866	19 Knaben,	17 Mädchen
„ „	1867	19 „	16 „
„ „	1868	20 „	19 „

5. Das Hospital zu St. Georg gewährt einer Anzahl alter, unbescholtener Personen beiderlei Geschlechts, die hier heimathsberechtigt, oder hiesige Bürger sind, Unterkommen, und einen Beitrag zu ihrem Unterhalt. In 1867 fanden 24 Männer und 44 Frauen Aufnahme.

6. Das Stadtkrankenhaus ist in seiner jetzigen Gestalt im Jahre 1853 gegründet, und wurden in 1866: 1362, in 1867: 1394 Personen verpflegt. Mildthätige Vereine und Kassen geniessen theilweise Ermässigung der Kurkosten. Für hier verpflegte Arme wurden von der Stadt Chemnitz in 1867: 4479 Thlr. 19 Sgr. gezahlt.

7. Die städtische Speiseanstalt besteht ohne Unterbrechung seit 1847. Sie giebt Speiseportionen zum Selbstkostenpreise ab, und wurden in 1866: 125463 Portionen für 4800 Thlr., in 1867: 131952 Portionen für 4885 Thlr. abgegeben.

8. In der seit 1840 bestehenden Zwangsarbeitsanstalt werden hier heimathsberechtigte, arbeitsscheue Individuen männlichen Geschlechts aufgenommen und gegen volle Verpflegung zu kommunlichen Arbeiten (Strassenreinigen etc.) verwendet. Die Zahl der Anstaltszöglinge beträgt durchschnittlich 30—35.

9. Mit Hülfe der Dienstbotenkrankenkasse, (jährliche Steuer für männliche Dienstboten 1 Thlr., für weibliche 2/3 Thlr.), sind in 1866: 322; 1867: 323 und 1868: 365 Personen kurirt worden. An Zuschuss wurden in 1867, 2491 Thlr. aus kommunlichen Mitteln gewährt.

10. Der kommunliche (Armen-) Reservefond wird in Zeiten allgemeinen Verdienstes angesammelt, um in Nothzeiten durch Arbeitsgewährung brodlosen Leuten Unterstützung zu verschaffen. Die Einrichtung soll sich bereits mehrfach als vorzüglich bewährt haben.

11. Das im Jahre 1855 zur Rettung verwahrloster, oder der Verwahrlosung ausgesetzter Kinder gegründete Johanneum besitzt ein eigenes Grundstück mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, eigene Schule und Lehrer. Gegenwärtig sind in dem Anstaltshause 12 Knaben und 2 Mädchen untergebracht; ausserdem noch eine Anzahl ausserhalb der Anstalt wohnende bereits konfirmirte Zöglinge. Der Stifter, ein hiesiger Bürger, hat eine bedeutende Vermehrung des Stiftungskapitals (30000 Thlr.) durch Testamentsverfügung zugesichert. Hierzu wird noch in der nächsten Zeit eine unter städtischer Leitung und Garantie stehende

12. Allgemeine Krankenkasse für Fabrikgehülfen, Arbeiter, Lehrlinge treten. (Gesetz vom 23. Juni 1868.)

Die Einnahme und Ausgabe der vorgenannten Anstalten betrug in den Jahren 1867 und 1868: (s. pag. 185.)

Ausser diesen kommunalen Anstalten sind noch als Privatwohlthätigkeitsanstalten zu erwähnen:

1. Der Verein zu Rath und That, welcher den Zweck hat, unverschuldete, durch besondere Verhältnisse hervorgerufene (also in der Regel bald vorübergehende) Nothzustände würdiger Personen zu lindern. Der Verein entstand zunächst, um die durch den Krieg im Jahre 1866 hervorgerufene Noth heben zu helfen, setzt aber auch jetzt noch sein gemeinnütziges Streben fort.

Bezeichnung der Anstalt.	Jahr.	Einnahme.			Ausgabe.			Vermögensstand.		
		Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
1. Armenversorgungsamt	1866	29043	6	1	28028	2	—	14208	—	7
	1867	30356	28	4	31390	—	5	13827	18	3
2. Armenhaus. .	1866	6485	23	6	6485	22	6	16082	29	3
	1867	7647	5	3	7648	18	—	16091	16	8
3. Waisenhaus .	1866	4414	—	6	4382	29	7	17494	—	—
	1867	3345	13	2	3336	10	7	17582	11	—
4. Stadtkrankenhaus	1866	16946	8	8	15797	14	7	9194	9	6
	1867	18166	14	8	16922	11	2	10173	28	—
5. Speiseanstalt .	1866	4933	26	2	5480	28	7	2286	14	9
	1867	5746	25	5	5430	22	9	2867	28	3
6. Hospital St.Georg	1866	8370	12	—	8194	16	2	81881	27	3
	1867	7028	22	9	6570	2	3	85374	9	9
7. Zwangsarbeitsanstalt	1866	—	—	—	3290	14	8	—	—	—
	1867	—	—	—	3374	29	7	—	—	—
8. Reservefond .	1866	14859	16	6	16668	24	2	30786	16	7
	1867	11437	26	2	11437	26	2	24312	9	—
9. Johanneum. .	1866/67	2442	16	8	2450	16	7	17926	5	7
	1867/68	2230	7	—	2229	5	4	18553	14	1

Ferner unter bekannten Tendenzen:

2. Verein zur Fürsorge für die aus Straf- und Besserungsanstalten entlassenen Sträflinge.

3. Kleinkinderbewahranstalt mit 3 Stationen in verschiedenen Stadttheilen.

4. Egerstiftung, zur Unterstützung armer würdiger Kranken.

5. Unterstützungsverein für Handlungsgehülfen.

6. Expedientenunterstützungsverein.

7. Frauenverein, zur Unterstützung hülfsbedürftiger Wöchnerinnen und anderer kranker und armer Personen.

8. Katholischer Frauenverein.

9. Deutsch-katholischer Frauenverein.

10. Verein zur Unterstützung armer Kranker; leibliche Unterstützung und geistliche Pflege und Trost.

11. Orchesterpensionsanstalt.

12. Gesellschaft Bienenstock, Unterstützung hülfsbedürftiger alter Personen.

13. Konfirmanden-Unterstützungsverein.

14. Chemnitzer Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

15. Beamtenverein zu Rath und That, ausserdem noch eine bedeutende Anzahl von Spar- und Hülfevereinen, Krankenkassen und Begräbnisskassen.

Zwickau (24257 Einwohner).

(Aktives städtisches Vermögen 2,004998 Thlr.
Passiva . . . . 120398 „
Schwunghafter Kohlenbergbau. — Eisenindustrie. — Chemische Fabriken. — Thonwaaren).

Das Institut der Armenpfleger hat sich bisher insofern bewährt, als

Fälle von Unterstützungsbedürftigkeit stets zur rechtzeitigen Kenntniss der Armenversorgungsbehörde gelangen, andererseits aber auch den Unterstützungsuchenden in der Regel rasche Hülfe gebracht werden konnte. Von den beiden Armenhäusern ist das erste zur Versorgung erwerbsunfähiger, wie zur zwangsweisen Beschäftigung arbeitsscheuer und zur korrektionellen Behandlung moralisch verderbter Armen, das zweite zur Aufnahme obdachloser Armer, die sich und ihre Familie noch selbst zu erhalten im Stande sind, bestimmt.

Wenn die Aufnahme einer Person in das Korrektions-Arbeitshaus nothwendig erscheint, ist dieselbe vor der versammelten Armenversorgungsbehörde zu einer geregelten Lebensweise unter der Androhung zu ermahnen, dass ausserdem ihre Stellung unter polizeiliche Aufsicht oder unter Vormundschaft werde beantragt werden, und, wenn dies fruchtlos geblieben, unverzüglich die erforderlichen Anträge bei der zuständigen Behörde zu stellen seien.

Zur Verhinderung der gänzlichen Verarmung arbeitswilliger, in unverschuldete Noth gerathener Personen ist dagegen die Armenversorgungsbehörde ermächtigt, unverzinsliche, in bestimmten Raten zurückzuzahlende Darlehne bis zur Höhe von 10 Thalern aus der Armenkasse zu gewähren.

Die seit 1867 als selbständige Anstalt eingerichtete Waisenanstalt ist nur interimistischer Natur und zählt gegenwärtig 50 Kinder; es beabsichtigt jedoch die Stadtgemeinde, sobald der jetzt bereits auf etwa 7000 Thlr. angewachsene Waisenhausbaufond die nöthige Stärke erlangt haben wird, eine den Ansprüchen der Stadt Rechnung tragende Waisenanstalt zu errichten.

Was die Statistik betrifft, so fanden sich:

	Einwohner.	Almosenempfänger.	Im I. Arbeitshaus.	Waisen.
In 1864	20685	125	18	36
„ 1865	22470	133	20	32
„ 1866	22470	140	20	65
„ 1867	24257	135	24	70
„ 1868	24257	132	34	79

Die wesentliche Erhöhung der Zahl der Waisen hat ihren Grund in der Choleraepidemie von 1866; im Uebrigen ist eine unverhältnissmässige Zunahme der Armuth nicht wahrzunehmen gewesen.

Durchschnittlich erhielt ein Almosenempfänger in 1868 pro Woche $15\frac{1}{2}$ Ngr.; an Ziehgeld wurde wöchentlich $12\frac{1}{2}$ Ngr. gezahlt.

Im Haushaltplan für 1869 ist für das Armenwesen die Einnahme mit 15759 Thlr., die Ausgabe mit 15693 Thlr. veranschlagt worden ($18_{,89}$ Ngr. pro Kopf).

Für die Einnahmen bilden die Hauptposten:

613 Thlr. Zinsen von Legaten.
350 „ Aufnahme-Gebühren bei Antritt des Bürgerrechtes (1—2 Thlr. für jeden Fall).
625 „ Gebühren bei Besitzveränderungen ($^{2}/_{15}$% der Kaufsumme).
70 „ Jagdkarten.
400 „ Hundesteuer.
9600 „ durch Auflagen aufzubringen.

Meissen (11262 Einwohner).

(Aktives städtisches Vermögen 194570 Thlr.
Passiva . . . . 22791 „
Fabrikation von Porzellan- und Thonwaaren, Eisengiesserei, Metallindustrie, Elbhandel, Drechslerwaaren, Weinbau).

Die Einnahmen der Armenkasse betrugen in 1867, ausser den nur durchlaufenden Posten, 5393 Thlr., incl. 3420 Thlr. aufgebrachte Anlagen. Von letzteren kommen auf den Kopf der Bevölkerung annähernd 10 Ngr., eine Ziffer, die sich wegen der Nichtzuziehung des Militärs (500 Mann) in Wirklichkeit für die Kontribuenten um 4 Pf. jährlich erhöht.

Die Gesammtausgabe betrug für 215 unterstützte Arme ca. 5500 Thlr., pro Kopf 14 Ngr. 3 Pf. jährlich. Aus besonderen Stiftungen wurden noch circa 600 Thlr. auf ähnliche Zwecke verwendet. — Die Beträge, welche die Privatmildthätigkeit ohne Wissen der öffentlichen Armenpflege spendet, entziehen sich der Berechnung; geschätzt werden sie, einschliesslich der Gaben an die nicht ganz unterdrückte, obwohl sehr verminderte, Bettelei, mindestens ebenso hoch als die Beträge bei der geregelten Armenpflege.

Hauptposten der Ausgaben der Armenpflege bilden:

1446	Thlr.	baares Almosen,
351	„	für in öffentlichen Anstalten Versorgte,
1310	„	Zuschuss zu den Kassen des Krankenhauses,
521	„	Brod- und Speisemarken,
108	„	Brennmaterial für Arme, grösstentheils in Natur gewährt durch Portionen Steinkohlen.

Die Unterstützungen beginnen bei verminderter, aber noch nicht ganz aufgehobener Erwerbsfähigkeit, namentlich bei Wittwen in den 60er Lebensjahren, mit Gewährung von jährlich 8—12 Thlr. baar, überdies Brennmaterial und ca. 72—98 Pfund Brod, und steigen bei Personen mit mehreren unversorgten Kindern auf das Doppelte, eventuell bis zu völliger Versorgung im Armenhause unter Gewährung aller Lebensmittel.

Das Krankenhaus, mit zwei jedoch in der Hauptsache auf Privatpraxis angewiesenen Aerzten und einem Aufseher, verpflegt arme Kranke, die fortwährender Pflege bedürfen, und solche in ihrer Wohnung nicht haben, Fremde auf Antrag gegen täglich 10 Ngr. Entschädigung, Nichtzahlungsfähige bis zur Reise, bez. Transportfähigkeit in die auswärtige Heimath. In 1867 wurden 226 Kranke verpflegt.

Theils von früherer Zeit her, theils in Folge der neueren Gesetzgebung sind Fabrikarbeiter und Handwerksgehülfen verpflichtet, sich einer Kranken- und Begräbnisskasse anzuschliessen. Für die meisten Fabriken sowie für mehrere Innungen bestehen besondere Kassen; nur ein Theil der Innungen und kleineren Gewerbsetablissements hat sich zu einer Krankenkasse unter gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigt. Die Kranken empfangen Kur und Unterstützung in ihrer Behausung oder werden im Krankenhause behandelt. Die Beiträge der Theilnehmer wechseln zwischen 3 bis 7½ Ngr. monatlich; für Gewerbsgehülfen hat in der Regel eine Monatssteuer von 4—5 Ngr. ausgereicht. Eine Dienstbotenkrankenkasse mit freiwilliger Betheiligung der Herrschaften oder Dienstboten ist, der Anregung ungeachtet, nicht zu Stande gekommen; doch wird die obligatorische Einführung beabsichtigt.

Tag zu allen ihm angewiesenen Arbeite.
pochen, Stroh- und Schilfflechten, Federsel
die Leistungen eines freien Arbeiters oder
ja meist nicht erreichen. Die Einstellung
die Entziehung der eigenen Verwendung
Kleidung wird von den Häuslingen noch ge
wirksame Abschreckungsmittel für arbeits
Altersschwäche und sonst arbeitsunfähig
Kosten der Armenkasse ausserhalb untergeb
genommen (in 1867, 10—20) und soweit mög
gehalten. Die Verpflegungskosten der Zwan
feriren mit den Lebensmittelpreisen von 30 l
bei besonderen Anstrengungen, zufriedenstell
Erwerb wird zu der übrigens erträglichen
Zwangsarbeitern zu Beschaffung von Bier, B
Erwerbe etwas zugelegt. Wer Arbeitsverd
nachweist, wird aus dem Hause entlassen
Ueberverdienst; Personen, die schon öfters
für künftige Bedarfsfälle und auf Rechnung
verdienst zurückbehalten.

Die Kleinkinderbewahr-Anstalt, (M
der Wochentage Kinder der ärmeren Klass
können, bis zur Schulfähigkeit auf, und gew
Aufsicht und vollständige Verpflegung von frü
zeit. — Krippen sind hier nicht vorhanden.

Die Versorgung armer Kinder (in 18
kasse obliegt, und soweit dieselbe nicht durc
Waisenhause zu Pirna und in besonderen Fäll
erfolgt durch Unterbringung bei geeigneten, i
milien der ärmeren Klassen

Reisende Handwerker, welche früher von allen bestehenden Innungen bei nicht erlangter Arbeit mit einem Zehrpfennig unterstützt wurden, erhalten im Bedarfsfalle 12 Pf. aus der Armenkasse, beanspruchen dies aber nur selten.

Eine öffentliche Leihanstalt ist nicht vorhanden.

Der Verein zu Rath und That sorgt als Privatwohlthätigkeits-Anstalt für verschämte Arme, namentlich für Personen, die nur vorübergehend in Noth gerathen, und denen durch einmalige Unterstützung die Ausweisung erspart werden soll. Die Zahl der milden Stiftungen, die bis in das 16. Jahrhundert zurückreichen, beträgt für die Stadt Meissen 128, mit einem Kapital von 48316 Thlr.

Glashütte.

(Kleine Gebirgsstadt mit 1573 Einw.; schwunghaft betriebene Uhrenindustrie, Strohflechten, wenig einträglicher Ackerbau. — Gemeindevermögen 6039 Thlr., Passiva 3468 Thlr.)

Die Unterstützungen der Armenbehörde werden je nach Bedarf gewährt: 1) in freier oder zu geringem Miethpreise dargebotener Wohnung im Stadtarmenhaus, 2) in Naturalien (vorzugsweise Brennholz und Lebensmittel), 3) in freier ärztlicher Behandlung, sowie endlich 4) in der Unterbringung im Bezirksarmenhaus Pirna.

Der Schulunterricht ist ohne Ausnahme für alle hier geborne Kinder ganz frei, und da für alle kommunlichen Leistungen die Einkommensteuer eingeführt ist, geniesst ein unbemittelter Familienvater mit mehreren Kindern fast gänzliche Befreiung.

Das Bezirksarmenarbeitshaus hat den Erwartungen der betheiligten Gemeinden nicht vollständig entsprochen; der Unterhalt ist im Verhältniss zu dem sehr geringen Verdienst der arbeitsfähigen Häuslinge zu hoch bemessen. Zweckentsprechender hat sich dasselbe dagegen bei Unterbringung von altersschwachen, arbeitsunfähigen Personen, die voller Unterhaltung und Pflege bedürfen, bewährt. —

Als das beste, aber leider oft mangelnde, Unterstützungsmittel wird die Arbeitsgewährung betrachtet. Einen Beweis dafür lieferte speziell die Kriegszeit in 1866. Almosen sollten nicht gegeben werden und doch beschäftigte ein unternommener Strassenbau nur einen kleinen Theil der männlichen und kräftigen Leute. Der Stadtrath unternahm deshalb eine Anleihe, unterzog sich der Mühe, von jedem hier Wohnenden Strohgeflecht, etwas niedriger als zum Tageskurs, zu kaufen und setzte dasselbe nach der Kriegszeit mit Gewinn um, der nach Abzug der unvermeidlichen Spesen an die Lieferanten vertheilt wurde. So bedenklich das Mittel war, einerseits, weil das gefährliche Recht auf Arbeit sanktionirt, andererseits, weil der nicht minder irrationelle Weg der Gemeindeindustrie betreten wurde, so war doch glücklicher Weise der Erfolg recht günstig. Dieser Erfolg war damals doppelt werthvoll, da gleichzeitig die Choleraepidemie die Armenkasse höher, als gewöhnlich, zu belasten drohte.

Für die freiwillige Armenpflege ist der hiesige Frauenverein wirksam eingetreten. Vorzugsweise werden arme, altersschwache und verschämte Arme, sowie Kinder, berücksichtigt und durch Verabreichung von Speisen und Kleidung unterstützt.

Es betrug für Glashütte:

Jahr.	Einwohner.	Zahl der Almosen-empfänger.	Gesammt-ausgabe.	Prozentsatz des ganzen städtischen Haushaltes.
1859	1394	33	267 Thlr.	12 %
1861	1431	37	292 „	12 „
1864	1537	36	368 „	17 „
1867	1573	37	377 „	16 „
1868	1573	36	430 „	17 „

Der von 1864 ab gesteigerte Aufwand ist in der Hauptsache auf die Mitbenutzung des Bezirksarmenarbeitshauses zurückzuführen.

Die vorstehend aufgeführten praktischen Beispiele sind absichtlich so gewählt, dass in Hinsicht der Bevölkerungszahl, des kommunalen Vermögens, der wesentlichsten Nahrungs- und Erwerbszweige ihrer Bewohner, der orographischen Lage (Gebirgsstadt oder Stadt der Niederung) und anderer Spezialitäten möglichst grosse Verschiedenheit herrschte. Und doch zeigen die genannten Städte in ihrer öffentlichen Armenpflege ausserordentlich viel Uebereinstimmung, die bloss äusserlich durch das Gesetz, ihren inneren Motiven nach offenbar durch die Sitte, durch das Vorbild musterhafter Armenpflege in den Nachbarstädten, nicht minder durch die erfreulicher Weise in Aufschwung begriffenen Humanitätsbestrebungen unserer Zeit zu erklären sind. Man wird nicht sagen dürfen, dass in den sächsischen Städten zu viel für die Armen geschehe, sicherlich geschieht aber auch im grossen Ganzen nicht zu wenig, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Aussicht einer reichlichen Versorgung auf Kosten des Gemeindesäckels sehr leicht bei dem noch erwerbsfähigen Unbemittelten die Rücksichten ausdauernder Arbeit, vorsorglicher Berechnung und genügsamer Sparsamkeit zurückdrängen lässt. Je besser die Armen, von unverschuldeten Schicksalsschlägen abgesehen, versorgt werden, um so grösser wird im Allgemeinen die Sorglosigkeit sein, mit der zur Zeit voller Arbeitskraft, wie ausreichenden Verdienstes, die unteren Klassen sich dem augenblicklichen Genuss und dem sofortigen Aufbrauchen der eben verdienten Arbeitslöhne überlassen. Wer da weiss, dass ihm nach einem sorglos durchlebten Leben auf Kosten der Armenkasse eine erträgliche Existenz geschaffen wird, oder wohl gar geschaffen werden muss, wird nicht immer an das Sparen denken, und, je besser die Lage der Armen sich gestaltet, desto seltner wird die Voraussicht auf die Tage des Alters und des späteren Mangels zum Durchbruch gelangen. Von diesem Standpunkt aus, der allerdings den landläufigen Begriffen

einer „gefühlsreichen Humanität“ nur wenig entspricht, wird man die Armenversorgung innerhalb der sächsischen Stadtgemeinden in nur wenigen Orten dürftig, in den meisten ausreichend, in mancher Stadt sogar reichlich nennen müssen, besonders, wenn man nicht übersieht, dass die Privatarmenpflege durch gemeinnützige Vereine in vielen Städten wirksam mit eintritt, und nicht selten quantitativ, vorzugsweise aber qualitativ, mehr zu leisten vermag, als die offizielle Armenversorgung durch die Gemeindebehörden. Man wird sich weiter zu vergegenwärtigen haben, dass durch die bessere Pflege der materiellen Interessen, grössere Sorgfalt der Medizinalpolizei (breitere Strassen, gesundere Wohnungen, besseres Trinkwasser etc.), durch Errichtung von Sparkassen, Leihanstalten, weiter durch Sonntagsschulen, Volksbibliotheken, Museen und sonstige Bildungsinstitute, durch den wachsenden Verkehr, endlich durch bessere und freiere Gesetzgebung die wirksamste Armenpflege, d. h. vorbeugende und verhütende Maasregeln gegen Krankheit und Arbeitslosigkeit, wenigstens eingeleitet und damit Einrichtungen geschaffen worden sind, die mehr oder weniger auch dem bereits Verarmten zu Gute kommen.

III. Die Armenpflege des platten Landes.

Während die Städte mit selbständiger Polizeiverwaltung ihre Armenpflege entsprechend organisiren und ihrer grösseren Bevölkerungszahl wegen für eine höhere Zahl notorisch Armer bessere gemeinsame Einrichtungen treffen konnten, befand sich noch vor wenigen Jahren die Armenpflege des platten Landes in einem durchaus unbefriedigenden Zustand. Der Grund war ein doppelter. In Sachsen giebt es zwar unter 3801 Ortschaften, worunter 142 Städte, allein 79 Dörfer mit mehr als 2000 Einw. (darunter solche mit über 7000 Seelen); die grosse Mehrzahl besitzt aber weniger als je 500 Seelen und steigt in den Ackerbaudistrikten bisweilen unter 100 herab. Da in der Regel jedes Dorf eine eigene Gemeinde und gesetzlich einen eigenen Heimathsbezirk bildet, waren die Unterstützungs-Territorien viel zu klein, um bei zufällig starker Armenfrequenz nur das Nothdürftigste leisten zu können. Von einer Organisation der Armenpflege, wie in den grösseren Städten, konnte gar nicht die Rede sein. — Die sächsische Armenordnung verlangt aber nicht blos die Fürsorge für verarmte oder der Verarmung nahe stehende Personen, sondern auch die Ausübung eines polizeilichen Zwangs gegen arbeitsscheue Personen. Alle damit in Verbindung stehenden polizeilichen Maasregeln gehören jedoch nicht zur Befugniss der ländlichen Armenbehörde, sondern zum

... Ansichten häufig weit auseinand
wollte sich die Gemeinde oft zu dem
stehen, während das Gerichtsamt in
selten weit über Zweck und Ziel hinau
tigkeiten, zu denen noch unerquicklic
Heimathsangehörigkeit, über den Bau
Häusern, über die Höhe des wöchent
stützungsgeldes, über das Armenschulge
Lohn und Beköstigung der Zwangsarbei
Kleidung und Lagerstätten etc. kamen,
ten humanen Sinn für die vorsorgende
Landes aufkommen zu lassen, so erwies
trotz vermehrter Gensdarmerie die Poliz
senden Bettelei gegenüber geradezu ganz
die Landgemeinden sich zur Selbsthülfe
Begründung von Armenvereinen, von denen
1600 Ortschaften bestanden haben, zunäch
wirkten. Ausser dem energischen Vorgeh
der Gemeinde (Anstellung von Tagewä
Bettler an die Gerichtsämter) wirkte am
Verpflichtung der Verbandsmitglieder, kei
stützung zu verabreichen, im Uebertretung
bestimmten Strafzahlung zu verstehen.
regel als inhuman angegriffen worden is
Bettelei gründlich ... d es haben e

Abwehr des Bettelwesens, verbunden mit geeigneten Veranstaltungen zu lohnender, wo nöthig zwangsweiser, Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen; 2) Gründung gemeinschaftlicher Armen- oder Arbeitshäuser; 3) Erziehung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder; 4) Veranstaltungen für gemeinschaftliche Krankenpflege; 5) Gründung von Sparkassen; 6) Gründung von Beihülfen an die Ortskassen bei einzelnen ihre Kräfte übersteigenden Unterstützungsfällen oder grösseren Kalamitäten.

In erster Linie sollte die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen als ein, den sämmtlichen damals bestehenden Bezirksarmenvereinen gemeinsamer Zweck gelten, was auch die Armenordnung schon andeutet, und wurde den Vorständen bestätigter Bezirksarmenvereine eine selbständige Disziplinargewalt eingeräumt. Dieselben sollten berechtigt sein, gegen arbeitsscheue Arme Zwang zur Arbeit ohne Dazwischenkunft der Polizeibehörde eintreten und gegen die in die Klasse der Zwangsarbeiter versetzten Armen, innerhalb der durch die Vereinsstatuten oder die von der Regierungsbehörde bestätigten Hausordnungen bestimmten Grenzen, die korrektionellen Zwangs- und Strafmittel in Anwendung bringen zu lassen. Doch sollte gegen solche Disziplinarverfügungen das Recht der Beschwerde an die Kreisdirektion offen bleiben.

Das Gesetz kam nicht zur Verabschiedung; statt dessen wurde aber Anfang 1860 (auf Anregung eines Herrn von Schönberg) für die Gerichtsämter Oschatz, Strehla und Riesa mit der praktischen Errichtung eines Bezirksarmenhauses zu Strehla vorgegangen, der bereits am 8. Juni 1860 der Gerichtsamtsbezirk Taucha nachfolgte. In rascher Reihenfolge entstanden andere Bezirksarmenvereine, so in Altensalz, Pirna, Mühltroff, Döbeln, Freiberg, Rochlitz, Möckern, bald mit grösserer, bald mit geringerer Ausdehnung. Ihre Organisation schildert Bitzer*), dem wir seiner prägnanten Darstellung wegen folgen, in folgender Weise: Durch den Zusammentritt einer nicht zu kleinen Zahl von Landgemeinden, mit zusammen mindestens 10,000 Einw., bildet sich ein Verein, der sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren dazu verpflichtet, bestimmte Zwecke der Armenpflege mit vereinter Kraft zu verfolgen, besonders aber arbeitsfähige, jedoch arbeitsscheue, in den Ortschaften des Vereins heimathberechtigte Arme unter gehöriger Aufsicht zur Arbeit und Ordnung anzuhalten.

Dieser Zweck soll hauptsächlich durch die Errichtung eines

---

*) „Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser in Sachsen". (Stuttgart und Oehringen 1864)

gemeinschaftlichen Armenarbeitshauses erreicht werden, dem arbeitsscheue Arme von ihren Heimathgemeinden überwiesen werden können, um unter Aufsicht eines in dem Hause wohnenden Hausmeisters zur Arbeit und Ordnung angehalten zu werden.

Die Organisation dieser Vereine ist nicht überall die gleiche; im Allgemeinen ist sie derjenigen anderer freier Vereine möglichst nachgebildet. Die unmittelbare Leitung, insbesondere die Aufsicht über das Armenhaus, besorgt ein von den Vereinsmitgliedern (Gemeinden und Rittergutsbesitzern) periodisch gewählter Vereinsvorstand, dessen Amt überall ein unbesoldetes Ehrenamt ist. Seine Befugnisse sind dem Zwecke entsprechend durchweg ziemlich ausgedehnt: er hat insbesondere die Aufnahme und Entlassung von Häuslingen anzuordnen; übt die Disziplinargewalt im Arbeitshause, soweit solche nicht den Gerichten vorbehalten bleibt, aus; ist dem Hausmeister der Anstalt zunächst vorgesetzt und hat ihm nach allen Richtungen die erforderlichen Anweisungen zu ertheilen. In einzelnen Vereinen ist indessen die Gewalt des Vereinsvorstandes durch einen ihm zur Seite gestellten Ausschuss etwas gemässigt. Ueber allgemeine Fragen, Rechnungsjustifikation, Statutenänderung u. dergl. entscheidet die periodisch wiederkehrende Generalversammlung der Vereinsmitglieder, d. h. der Vertreter der betheiligten Gemeinden und der ihnen gleichgestellten Rittergutsbesitzer, welcher dann auch die periodische Wahl des Vereinsvorstandes und, wo ein solcher besteht, des Ausschusses, zukommt.

Die Generalkosten dieser Vereine, insbesondere der Aufwand für das Armenarbeitshaus und dessen Verwaltung, werden von den Vereinsmitgliedern steuerfussmässig getragen; die Spezialkosten für Beköstigung und Krankenpflege der einzelnen Häuslinge, einschliesslich eines Wohnungsmiethbeitrags, hat, soweit solche aus dem Arbeitsverdienste derselben nicht bestritten werden können, deren Heimathgemeinde zu bezahlen.

Die Einweisung von Armen in die Arbeitsanstalt erfolgt im Anstandsfalle nach den Bestimmungen des Armengesetzes, und zwar auf Antrag der Heimathsgemeinde, welcher der Arme angehört. Weist ein aufgenommener Häusling ein anderweites Unterkommen, durch das er sich und die Seinigen ohne weiteres Zuthun seiner Heimathgemeinde selbständig ernähren kann, glaubhaft nach, so ist er, nach Erstattung des für seinen und der Seinigen Unterhalt bereits Geleisteten, aus der Anstalt zu entlassen.

Ueber Beschwerden von Unterstützungsbedürftigen gegen eine verfügte Aufnahme in die Arbeitsanstalt oder gegen eine verweigerte Entlassung aus derselben erkennt das zuständige Gerichtsamt.

Die Häuslinge der Arbeitsanstalt sind zu einer ihren Kräften angemessenen und der festgesetzten Hausordnung entsprechenden Arbeitsleistung verpflichtet. Sie werden theils (namentlich im Winter) im Hause, theils ausser demselben, mit Feld-Arbeiten auf Gütern der Anstalt, oder bei benachbarten Grundbesitzern, beschäftigt. Für jede Arbeit wird dem Häusling ein entsprechender Lohn angerechnet; dagegen sind von diesem Lohn die Spezialkosten für den Unterhalt und dergl. zu bestreiten. Der etwaige Mehrbetrag des Arbeitsverdienstes wird dem Korrektionair bei seiner Entlassung aus der Anstalt ausgezahlt.

Die Häuslinge stehen, so lange sie in der Anstalt sich befinden, auch wenn sie ausserhalb derselben arbeiten, unter einer Hausordnung, zu deren Aufrechthaltung die geeigneten Mittel theils in die Hand des Vereinsvorstandes, theils in diejenige der ordentlichen Behörden gelegt sind. Die Statuten der Vereine und die Hausordnung, sowie Abänderungen derselben sind von der Genehmigung der höheren Regierungsbehörde abhängig; im Uebrigen ist der Verein in seinem statutenmässigen Thun und Treiben durch besondere Regierungsaufsicht nicht beschränkt.

Der besseren Illustrirung wegen mögen hier die Resultate der Vereine zu Pirna und Freiberg in aller Kürze erwähnt werden. Der Bezirksarmenverein Pirna bestand Anfang 1869 aus 9 Städten, 199 Dörfern, 35 Rittergütern, zusammen 243 Mitgliedern, die über 2 Mill. Steuereinheiten repräsentirten und 99386 Einwohner zählten. Seit Gründung des Vereins (1863) sind in die Anstalt eingeliefert worden: 202 Männer, 101 Frauen, 81 Knaben und 59 Mädchen, in Summa 443 Personen. Hiervon sind 123 Personen wieder entlassen worden und zwar: 44 Männer, 31 Frauen, 32 Knaben und 16 Mädchen. Der jetzige Personalbestand der Anstalt beträgt 223 Personen (102 Männer, 55 Frauen, 37 Knaben und 29 Mädchen). An der Anstalt selbst sind unter der Leitung eines Direktors, der zugleich Vorstand des Vereins ist, angestellt: ein Inspektor nebst Frau, ein Rechnungsführer; für die Kinderabtheilung ein Lehrer und eine Pflegemutter.

Im Bezirksverein Freiberg, mit circa 80,000 Einw., waren Anfang 1868 in dem Armenarbeitshaus Hilbersdorf nach den Listen eingetragen: 89 Männer, 30 Frauen und 37 Kinder, in Summa 156 Personen. Hiervon waren 23 Männer, 8 Frauen und 7 Kinder zeitweilig beurlaubt, 5 Männer in Landesstrafanstalten detinirt, so dass der effektive Personalbestand 113 Köpfe aufwies. Entlassen wurden in 1868 62, dafür eingeliefert 56 Personen, so dass nach Abzug von 10 Verstorbenen der Personalbestand am

Jahresschluss mit Berücksichtigung der Beurlaubten 100 Köpfe betrug. Die Gesammteinnahme betrug 14,765 Thlr., darunter 3074 Thlr. ausgeschriebene Anlagen, die Ausgaben 13,060 Thlr., der Vermögensbestand 13,946 Thlr. Der Arbeitsverdienst der Häuslinge stellte sich auf 7352 Thlr., der Gesammtbedarf für dieselben auf 7911 Thlr.

Es mag nicht verkannt werden, dass durch die straffere Zentralisation der Armenpolizei — und darauf laufen die genannten Vereine vorzugsweise hinaus — viele frühere Unzuträglichkeiten beseitigt worden sind; es wird ferner hervorzuheben sein, dass schrittweise auch andere, ausschliesslich mildthätige Funktionen der Armenpflege bei diesem oder jenem Verein mit in Angriff genommen worden sind. Die korrekte und doch nicht fern liegende Idee, dem Verein die gesammte Armenpflege innerhalb des Bezirks zu übertragen, so dass diese vermittelnd überall da einzutreten hat, wo aus Rücksichten sowohl für die Armen, wie für die einzelne Gemeinde die Benutzung der genossenschaftlichen Einrichtungen zweckmässig erscheint, ist jedoch zur Zeit nur von dem Armenversorgungs-Verein der Amtslandschaft Meissen durchgeführt, und sind die Erfahrungen einer 6jährigen Praxis in der oben zitirten verdienstvollen Schrift des Mitbegründers, Adv. Hallbauer in Meissen, niedergelegt. In Folgendem können und sollen nur die nothdürftigsten Daten über diesen Verein mitgetheilt werden.

Der Amtsbezirk, mit 26 Rittergütern, 142 Gemeinden und einer Gesammtbevölkerung von circa 26,000 Seelen, ist in 22 Distrikte getheilt. In jedem Distrikt besteht ein aus den Rittergutsbesitzern, Geistlichen, Gemeindevorständen und anderen zugewählten Personen gebildeter Distriktsarmenverein, der im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrath die spezielle Armenpflege im Distrikt besorgt, und in dringlichen Fällen über Ausgaben bis zum Belauf von 10 Thlr. selbstständig verfügen kann. Der Distriktsverein überwacht zugleich die Lokalarmenpflege in den einzelnen Ortschaften, wofür die nächste Fürsorge den Gemeinden selbst anvertraut ist. Die Vorsitzenden der Distriktsvereine bilden den Vereinsausschuss, der dem Verwaltungsrath unterstützend und kontrolirend zur Seite steht.

Der Vereinsausschuss versammelt sich theils auf eigene Entschliessung, theils auf Antrag des Verwaltungsraths; ihm liegt die Vorberathung der vor die Generalversammlung zu bringenden Vorlagen und die Prüfung des Rechnungswesens ob; bei wichtigeren Verwaltungsmaasregeln (Ankauf von Grundstücken, Abschluss von Verträgen, Einsetzung von Beamten u. s. w.) hat sich der Ver-

waltungsrath vorher der Zustimmung des Ausschusses zu versichern.

Der Verwaltungsrath überwacht die den Distriktsvereinen obliegende spezielle Armenpflege; ihm liegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Vereinsbeamten ob; er prüft die von den Distriktsvereinen jährlich abgelegten Spezialrechnungen; er hat die Vorlagen für die Generalversammlungen aufzustellen und deren Verhandlungen zu leiten. Insbesondere gehört zu seiner Kompetenz die selbständige Beschlussfassung über die gegen arbeitsscheue Subjekte zu verhängenden Disziplinarmaasregeln.

Zur Kompetenz der Generalversammlung, der höchsten und letzten Instanz für die inneren Angelegenheiten, gehört die Wahl des Verwaltungsrathes, Feststellung des jährlichen Haushaltplans, Bewilligung der auszuschreibenden Armenanlagen, die Beschlussfassung über Ankauf und Veräusserung von Grundstücken, Aufnahme von Schulden, Abnahme des Rechenschaftsberichts und Genehmigung der Rechnungen, Beschlussfassung über die zwischen dem Verwaltungsrath und den Distriktsvereinen entstandenen Differenzen und über Beschwerden gegen den Verwaltungsrath. Jährlich findet eine regelmässige Generalversammlung statt; die Abstimmung erfolgt nach Steuereinheiten, wobei auf 1000 Einheiten eine Stimme gerechnet wird.

Der Vereinskasse sind zunächst die Bestände aller im Amtsbezirke bestehenden 64 Heimathsbezirke zugewiesen; doch werden die Zinsen zu 4 Prozent entweder baar gewährt, oder auf die zu entrichtenden jährlichen Armenanlagen in Abrechnung gebracht. Ausgeschlossen von der Vereinskasse sind die für einzelne Orte zu Gunsten der Ortsarmen bestehenden Armenstiftungen, die von der Ortsbehörde verwaltet und von denen die Zinsen jetzt meist zu Gunsten solcher Personen verwendet werden, die der Verarmung zwar nahe, aber noch nicht unbedingt der allgemeinen Armenversorgung anheimgefallen sind.

Was die allgemeine Armenkasse anlangt, so beruht deren hauptsächlichste Einnahmequelle in den Armenanlagen, welche zu $\frac{3}{4}$ nach den Steuereinheiten, zu $\frac{1}{4}$ nach der Kopfzahl aller nach dem Gesetz beitragspflichtigen Einwohner des Amtsbezirks aufgebracht werden. Jede Gemeinde kann die auf ihren Theil entfallende Anlagesumme in ihrem Innern beliebig umlegen.

Diese Anlage beträgt gegenwärtig $\frac{1}{2}$ Pfg. pro Steuereinheit und $3\frac{1}{2}$ Ngr. pro Kopf, d. i. für jedes selbständige Gemeindeglied, und es sind seit dem sechsjährigen Bestehen des Vereins jährlich 3

solcher Anlagen ausgeschrieben worden. — Ausserdem ist bei Veräusserungen von Grundstücken, wie bei Pachtabschlüssen $\frac{1}{8}$ % der Kauf- oder Pachtsumme zur Vereinskasse zu zahlen und es fliessen zur Vereinskasse die noch sonst den Armenkassen zugewiesenen gesetzlichen Einnahmen.

Die Fürsorge für das Armenwesen ist zunächst eine lokale; jede Gemeinde hat die erste Sorge für die Ortsarmen selbst zu tragen. Die Gaben und Almosen für die Ortsarmen werden durch den Gemeindevorstand ausgezahlt, und selbst, wenn der Arme sich in einen andern Ort oder Distrikt gewendet hat, dauert die Fürsorge des Heimathsortes für ihn fort. Wird ein Verarmter von einem auswärtigen Heimathsorte ausgewiesen, so erfolgt die Zuweisung nicht etwa an den Verwaltungsrath oder an den Distriktsverein, sondern vor wie nach an die Heimathgemeinde. — Sache dieser Gemeinde ist es, im Einvernehmen mit dem Distriktsverein nun das Weitere über den Ausgewiesenen zu beschliessen und, wenn der Letztere etwa in der Vereinsanstalt untergebracht werden soll, darauf bezügliche Anträge an den Verwaltungsrath zu stellen.

Eine weitere erleichternde Einrichtung ist dahin getroffen, dass die Fälle zweifelhafter Heimathangehörigkeit zur Kognition des Verwaltungsrathes gebracht, und die in etwaigen Prozessfällen erwachsenden Kosten aus der Vereinskasse getragen werden. Solche Prozessfälle beziehen sich nur auf Streitigkeiten mit auswärtigen Heimathbezirken, während etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den zum Gesammtverein gehörigen Heimathbezirken bisher stets durch Vermittelung des Verwaltungsraths gehoben worden sind.

Das vom Armenverein begründete allgemeine Versorgungs- und Arbeitshaus im Dorfe Kölln bei Meissen hat daher nur den Zweck, aushülfsweise in solchen Fällen benutzt zu werden, wo die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht ausreichend sind. Ausser der allgemeinen Vereinsanstalt in Kölln bestehen noch die sämmtlichen früheren Armenhäuser in den einzelnen Ortschaften, 67 an der Zahl, und können dieselben ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes und des Vereinsausschusses nicht eingezogen werden; der Verwaltungsrath ist sogar berechtigt, diese Häuser auch jetzt noch für Zwecke des Armenwesens zu verwenden, jedoch so, dass den Gemeinden ein billiger Miethzins aus der Vereinskasse gewährt wird. Gegenwärtig bieten diese Wohnungen meist ein weit besseres Aussehen; die ganz versunkenen, unreinlichen, arbeitsscheuen Subjekte von früher wohnen jetzt nicht mehr darin;

vielmehr werden dieselben in der allgemeinen Vereinsanstalt internirt. Für andere Verarmte, die in ihrer Heimathgemeinde und in den gewohnten Lebensverhältnissen mit geringer Armenunterstützung sich noch erhalten können, bieten indessen diese Armenhäuser auch jetzt noch ein zweckmässiges Unterkommen. Soweit die einzelnen Lokalitäten nicht für Armenzwecke benutzt sind, werden sie von der Gemeinde vermiethet.

Das Arbeitshaus zu Kölln, das mit einem Betsaal für abzuhaltenden Gottesdienst und einem Krankenhaus versehen ist, gewährt demnach zunächst den sogenannten Notharmen Unterkommen, d. h. solchen Armen, welche wegen ihres hohen Alters oder wegen ihrer Körpergebrechen einer speziellen Pflege bedürfen, die sie in ihren Gemeinden entweder gar nicht, oder nur mit unverhältnissmässig hohen Kosten, finden könnten. In den Jahren 1863—1867 wurden überhaupt 136 Personen, darunter 49 Männer, 28 Frauen und (meist als deren Angehörige) 59 Kinder als Notharme aufgenommen. Sonst werden verwaiste Kinder in der Regel bei Pflegeeltern, auf Kosten der Orts-, beziehentlich der Bezirkskasse, untergebracht.

Gleichzeitig, wenn auch mit scharfer Disziplin und von den Notharmen möglichst gesondert, befindet sich in dem Anstaltsgebäude die Station der Zwangsarbeiter oder Korrektionäre. Von 1862—1867 haben überhaupt 121 Einlieferungen von Zwangsarbeitern stattgefunden, und es sind 75 Strafarbeiter (60 männliche und 15 weibliche, einige zu verschiedenen Malen) detinirt gewesen. Davon sind 13 wegen unzweifelhafter Besserung, 13 aus andern Ursachen, definitiv entlassen worden, 8 sind in der Anstalt gestorben.

Der übrige Bestand jener 75 Strafarbeiter ist mehr oder weniger rückfällig geworden; doch fanden sich am Schluss des Jahres 1867 nur 10 Korrektionäre, da die übrigen auf Urlaub entlassen waren. — Meist wurden die internirten Zwangsarbeiter nach zwei- bis zehnmonatlicher Zwangsarbeit theils beurlaubt, theils definitiv entlassen.

In Betreff der finanziellen Lage der Anstalt ist zu erwähnen, dass die Gesammteinnahme in 1867 14958 Thlr., die Ausgabe 13801 Thlr. betrug. — Die Zahl der in den 22 Armendistrikten unterstützten Personen belief sich in 1867 auf 563 mit einem Aufwand von 5493 Thlr.

Die Urtheile über die bisherige Wirksamkeit des Armenversorgungs-Vereins lauten von Seiten der Gemeinden sehr befriedigend. Den zu kleinen Heimathsbezirken ist durch den Verband

... musste. Was die Un
betrifft, so ist deren Pflege seit Gr
besser geworden, und, wenn man auf
getragen hat, übertriebene Anforderun
zu reduziren, so ist auf der ander
worden, dass einzelne Gemeinden h
Armen das Sparsamkeitsprinzip nicht
können. Der hier und da gehörte V
gung wirklich arbeitsunfähiger Arm
könnte, mag vielleicht, mit der Armen
nicht ganz unbegründet sein; immerhin
sehen dürfen, dass bei der verhältnissm
des Vereins von der an und für sich g
Idee, welche ihm zu Grunde liegt, ni
Durchführung erwartet werden kann. –
statistische Zahlen über die gesammte
behufs deren Details auf die Zeitschrif
schen Bureaus (Jahrg. 1866 Nr. 12) zu

Im Königreich Sachsen fanden

	In
Einwohner	
Armenhäuser	
Arme überhaupt	
Auf 1000 Einw. kommen Arme . .	
In den Armenhäusern untergebracht	
davon männliche	
„ weibliche	

	Im Jahr 1858.	Im Jahr 1864.
Davon unverschuldet:		
a) männliche	3188	2403
b) weibliche	3360	2950
c) Angehörige	9111	5934

Auf 1 Armenhausbewohner kamen in:

	Im J. 1855.	Im J. 1858.	Im J. 1861.	Im J. 1864.
In den Städten	160 Einw.	179 Einw.	193 Einw.	252 Einw.
Auf dem Lande	62 „	69 „	78 „	103 „
In den Städten und auf dem Lande	79 „	89 „	99 „	133 „

Wenn in vorstehender Schilderung eine Skizze des gegenwärtigen Armenwesens im Königreich Sachsen versucht worden ist, so wird daraus hervorgegangen sein, dass der Verfasser der sächsischen Armenordnung im Jahre 1840 schon Grundsätze aufstellte, die in manchen Punkten heute noch trotz vieler inzwischen erfolgter Aenderungen der politischen und wirthschaftlichen Verhältnisse, als mustergültig betrachtet werden können. Gewiss spricht die humane Auffassung in der sächsischen Armenordnung, in der freilich das beibehaltene Strafmittel der körperlichen Züchtigung als schwarzer Schlagschatten erscheint, ebenso sehr an, wie die vorbeugenden Maasregeln gegen erst eintretende Verarmung. Beachtenswerth bleibt weiter, dass die beiden höchst bedenklichen Zugeständnisse, das Recht des Armen auf Unterstützung, und das Recht des Arbeitslosen auf Arbeitsgewährung, wenigstens mit einiger Vorsicht in das Gesetz aufgenommen worden sind, da die gewährten Unterstützungen stets nur als Darlehn und die Arbeitsbeschaffung als ein (freilich nicht ganz glücklich gewähltes) Strafmittel betrachtet werden soll. Höchst anerkennenswerth ist weiter, dass der Gesetzgeber von 1840 bereits den Werth der genossenschaftlichen Gemeindeverbände erkannte, und die Pflichten der Armenpflege zunächst an die Familie geknüpft, dann auf die Gemeinde ausgedehnt und, wie wenigstens angedeutet, in aufsteigender Linie auf den Kreis und die Provinz — in einem vorwiegend protestantischen Lande konnte bei dieser Skala die Kirche kaum in Betracht kommen — erweitert wissen wollte.

Tadelnswerth sind dagegen die Bestimmungen über das Heimathsrecht, die für eine wirksame Armenpflege vielfach hinderlich geworden sind, und ebenso wenig zu billigen bleibt die Vermischung der Polizeimaasregeln gegen arbeitsscheue Personen mit den Bestimmungen über Armenunterstützung, — eine Folge der immer noch bestehenden Kombination von Justiz und Verwaltung. Dass endlich im Gesetz auf die täglich an Bedeutung

gewinnende freie Armenpflege der Privaten, Korporationen und Vereine — offenbar die Armenunterstützung der Zukunft — zu wenig Bezug genommen, mindestens eine Verbindung mit der offiziellen Armenpflege nicht angestrebt worden ist, wollen wir nicht dem Gesetzgeber von 1840 zur Last legen.

Für Regierung und Landtag möchte aber nach den erwähnten Richtungen hin, wie zur Beseitigung einiger anderer nicht mehr zeitgemässer Bestimmungen eine Revision des sonst ganz trefflichen Armengesetzes kaum noch länger eine Frage der Zeit bleiben dürfen.

IX.

Mecklenburg.

Von

Advokat **Otto Wachenhusen** in Boitzenburg.

Statistische Materialien über das Armenwesen in Mecklenburg zu liefern ist sowohl bezüglich der älteren, als der neueren Zeit äusserst schwierig.

Das Regierungsarchiv in Schwerin enthält nur wenige und unwichtige auf Armenwesen bezügliche Urkunden. Eine Konstitution von 1698, wie die Landes- und Reichspolizeiordnungen von 1572 und 1577 und deren wiederholte Einschärfungen, zeugen nur davon, dass die Landplage der Bettler auch in Mecklenburg in hohem Maase herrschte. Man bemühte sich im Gesetzes- und Verwaltungswege und selbst mittelst plötzlich angestellter Hetzjagden vergeblich, die fremden Bettler auszutreiben; man versuchte ebenfalls vergebens, die einheimischen Bettler auf ihre Gemeinde, oder auf ihr Kirchspiel zu beschränken, so lange man keine konzentrirte Landespolizei hatte. Erst, als man, am 2. Mai 1801, nicht allein das Betteln aller vornehmen und geringen fremden und einheimischen Bettler, sondern auch das Ertheilen von Bettelbriefen, sowie auch das Almosen geben verbot, und zur Ueberwachung ein eigenes, über 15 Distrikte vertheiltes Husarenkorps errichtete, — wozu inzwischen aber endlich auch das Publikum die Zeit gekommen erachtet haben wird —, wurde wenigstens dem Herumstreichen einigermaasen Einhalt gethan.

Die vor den meisten Städten eingerichteten St. Georgen-Häuser für die wandernden Aussätzigen und Elenden (Heimathlosen) — ausser den in den Städten bestandenen Heiligengeist-Häusern für einheimische Sieche —, sowie die fast überall in den Städten bestandene sogenannte „lange Reihe“, in welcher der Armen- oder. Bettelvogt die Zugelassenen an bestimmten Tagen durch die Strassen führte, deuten nur auf Bemühungen der Ortsbehörden

hin, das allgemeine Uebel in ein bestimmtes engeres Bett einzudämmen, und für sich weniger lästig zu machen.

Andererseits muss man nicht ausser Acht lassen, dass natürlich auch in Mecklenburg vom Mittelalter und Katholizismus her Einrichtungen bestanden, welche einem grossen Theil der Bevölkerung die Theilnahme an der gewerblichen Thätigkeit versagten, und andererseits theils in Folge dessen, theils auf Grund hergebrachter Dogmen, Nichtsthun, Armuth und Bettel sanktionirten. An die Zerrissenheit der Gesellschaft in exklusive Korporationen braucht nicht erinnert zu werden; aber unerwartet wird es Manchem sein, dass nach Nicol. Gryse (Leben Slüters, pag. 23) vor der Reformation 14,000 Geistliche in dem dünnbevölkerten Lande von 244 □ Meilen existirten und zwar mit reichem Grundbesitz. „Als", — sagt Karsten in „Unsere Armenversorgung, wie sie war und ist, Rostock 1835" — „die Lehre von seligmachenden guten Werken manchem beklemmten Herzen reichere Gaben für eigene Stiftungen abdrängte, und, als man anfing, Klöster zu errichten, traten eigentliche Arme in den Hintergrund, und künstlich arm gemachte Menschen, Mönche und Nonnen, verblendete Gläubige, bemächtigten sich der Gaben, zogen wie die Drohnen aus den Häusern fleissiger Arbeiter den Honig, und gaben jenen Armen um Gottes Willen auch etwas ab zur Stillung ihres Hungers."

Vom dreissigjährigen Kriege an war nun weiter das Land bis zum Ende des siebenjährigen Krieges mit geringen Unterbrechungen durch feindliche und freundliche Besatzungen ausgemergelt und total verwildert. Danach versteht sich eigentlich der Bettlerschwarm noch lange nach der Reformation von selbst.

Aber nicht minder ist aus vielen Erscheinungen ersichtlich: dieselbe Lehre von seligmachenden guten Werken, welche gläubige Seelen zu grossen Schenkungen an die Kirche, und also zur Entziehung der Kapitalien aus dem Verkehr und aus der natürlichen Verbindung mit der Arbeit vermochte, lebte noch lange in dem Publikum fort und züchtete die Schaar der Bettler durch falsches Mitleid immer von Neuem.

Im Strelitz'schen, wo überhaupt das Armenwesen früher geregelt wurde, war zwar bereits früher energischer das Betteln untersagt; allein die Verordnung vom 9. Mai 1764 gab wieder der Obrigkeit frei, das Sammeln von Almosen zu gestatten, und erst die Konstitution vom 12. Septbr. 1798 untersagte es auf's Neue. Im Schwerin'schen haben alle Gesetze bis zu dem vom 2. Mai 1801 das Almosensammeln einheimischer Armen in ihren Gemeinden gestattet und resp. in Schutz genommen. — In den

Armenberichten ferner finde ich überall bis in die neueste Zeit Unterstützungen für reisende Handwerksburschen verzeichnet. Letztere Unterstützungen lagen übrigens leichtbegreiflich auch im Interesse der Handwerksmeister.

An der Grenze dieses Jahrhunderts erst verliert die Armuth in Etwas ihren Heiligenschein und man sucht die Unterstützungen mehr zu regeln. Man beginnt, die bisherigen freiwilligen Gaben in eine einzige, von einem unter Kontrole der Obrigkeit stehenden eigenen Armenkollegium zu verwaltende Kasse zu vereinigen. Die Gaben bleiben vorerst noch freiwillig, nehmen indessen durch Subskription Festigkeit an. An diese Armenkassen, welchen die am Orte bestehenden älteren Stiftungen und kirchlichen Hebungen zuflossen, hingen sich Armenverordnungen an. 1787 bilden sich so in Schwerin und Güstrow, 1802 in Wittenburg, 1800 in Rostock, 1803 in Wismar dergleichen Armenordnungen. In Rostock war die Anstalt beim Beginn ihrer Thätigkeit im Besitze:

1. eines baaren Kapitalfonds von 30,415 Thlr.;

2. von 15 Gärten, 5 Aeckern, 13 Wiesen, sowie von verschiedenen Grundstücken, Gebäuden und Gärten in der Stadt;

3. einer eingezeichneten freiwilligen Beitragssumme der damaligen 13,756 Einwohner von 6840 Thlr. oder circa 8000 Thlr. preuss. Crt.

Wismar mit ca. 9—10,000 Einwohnern begann mit 3280 Thlr. freiwilligen Beiträgen und nur 172 Thlr. aus kirchlichen Hebungen. Davon wurden 2935 zur Unterstützung von 281 Familien und einzelnen Personen, und 264 Thlr. 40 Sch. an dürftige Reisende, in specie Handwerksburschen, verwandt.

In Rostock finde ich noch im Jahre 1823 die Summe von 727 Thlr. notirt für reisende Handwerksburschen und zwar für 4877 à 6 Sch.

Die Freiwilligkeit der Beiträge ist nicht lange geblieben; nach und nach hat man überall über Abnahme derselben geklagt und sich zu Abgaben unter Zwangspflicht entschliessen müssen; in Rostock wurde zwar erst am 28. Mai 1821 eine Einkommensteuer von 1% eingeführt; allein schon 1806 bewilligte E. E. Rath als Zwangsbeiträge 1) eine Abgabe beim Bürgerwerden und 2) eine desgl. von Benefizvorstellungen der Schauspieler und als freiwillige Beiträge eine Abgabe von Stadtbuchschriften und Pfingstmarktfremden. Demnächst wurden Strafgefälle bewilligt, dann 1 Sch. per Last jedes fremden Schiffes. Endlich säkularisirte man die Katharinenkirche. Man sieht, dass man eine bestimmte Linie,

von welcher an die Beiträge Zwangsbeiträge wurden, in vielen Orten schwerlich ziehen kann.

Jede städtische Kommune hat in Mecklenburg stets eine bedeutende Selbstverwaltung gehabt, und daher ihre Angelegenheiten in eigenthümlicher Weise nach den Anschauungen von Magistrat und Bürgerschaft entwickelt, und Armenordnungen, Schulordnungen u. s. w. sind fast überall aus der Initiative jedes Orts hervorgegangen.

Letztere Anschauungen sind indessen dennoch als Kinder der Zeit in derselben Zeitperiode und in demselben Lande — von dessen Gesammtentwickelung sie natürlich hauptsächlich beeinflusst werden — überall wesentlich dieselben gewesen. Das offenbart sich bei Verfolg der Geschichte der Armeninstitute Mecklenburgs so sehr, dass man wirklich nicht alle einzelnen erst zu studiren braucht, um alle Einrichtungen kennen zu lernen; alle Institute spinnen wesentlich denselben Faden ab. Fast überall sehen wir die Naturalbeköstigung eine Zeit lang ihre Rolle spielen, namentlich die Rumfordschen Suppen, und überall schloss man mit einem Schaden.

Fast überall machte man den zum Theil recht energischen Versuch, die Armen ihre Unterstützung verdienen zu lassen. Man schaffte Materialien an und heizte Säle, oder gab die Arbeit in's Haus. Man verkaufte mit Schaden, oder stapelte die fertige schlechte Arbeit auf, tröstete sich einstweilen damit, dass man doch Träge nützlich beschäftigt habe, machte aber zuletzt überall die Erfahrung, dass man sehr selten Träge gebessert hatte, wenn man ihnen in ihrer Hauptbequemlichkeit, nicht für ihre Existenz durch Erwerb und Erhaltung von Kundschaft (also durch gleichmässigen Fleiss, durch freiwilliges Entsagen und durch Zuverlässigkeit) sorgen zu müssen, Vorschub geleistet hatte, erfuhr auch hie und da ein kühles Benehmen Seitens des fleissigen Handwerkers, dem man künstliche, natürlich sehr unliebe Konkurrenz gemacht hatte, und endlich schloss man überall mit einer namhaften Unterbilance, und mit einem starken Zweifel an der Richtigkeit des Prinzips ab. In Rostock wiesen die Rechnungen der vier Jahre von 1810 bis 1813 in der Arbeitsanstalt einen Totalverlust von 3894 Thlr. nach. Im Jahre 1823, nachdem das Institut daselbst 20 Jahre bestanden hatte, war dessen baares Vermögen von 30,450 Thlr. auf 15,680 Thlr. abgemindert. — Die in diesem Jahre zur Revision eingesetzte Deputation erstattete über die Ursachen der mangelhaften Erfolge sehr eingehenden Bericht. Man findet viele Bäume, aber keinen Wald. Einzelne Gedanken sind

beachtungswerth: 1) Das finanzielle Leiden der Anstalt sei nicht durch Vernachlässigung in der Verwaltung entstanden, sondern umgekehrt Eifer und Thätigkeit habe Geldkonsumtionen herbeigeführt, welche die Einnahmen überstiegen hätten, bei allmälig erkalteten Herzen der Einwohner, nachdem diese von dem Anblick der Noth befreiet. 2) Die Verwalter hatten nicht zu wählen, nicht zu prüfen, ob der Fordernde der Gabe werth sei, ob sie zweckmässig verwendet werde. Die Allgemeinheit der Armenversorgung von einem Punkte aus war einmal proklamirt; darum trat die Schuld neben dem Unglück hin, der trotzende Müssiggang folgte der leidenden Schwäche zum gemeinsamen Borne der Erquickung Aller und die Oeffentlichkeit der Behörde drückte allen Gaben ohne Unterschied den Stempel der öffentlichen Pflicht auf. 3) Kollegium und Vorsteher entbehrten bei einem Uebermaase von Pflichten für alle Bedürftige ohne Unterschied des Rechtes, zu strafen, zu bessern, zu erziehen, überhaupt jeder Exekutive, namentlich auch gegen gewissenlose Eltern.

Hieran knüpft die Kommission den Schluss: das Armenkollegium müsse exekutive Gewalt haben.

Ich habe nun eine Menge städtischer Armenordnungen vor mir liegen. Dieselben sind, wie gesagt, wohl überall aus der Initiative der einzelnen Städte hervorgegangen; jedoch sind sie theils in Folge der Gemeinsamkeit bisher in Betreff der Armenversorgung herrschender Ideen, theils, weil die Statuten überall von der ebenfalls immer nach traditionellen Grundsätzen verfahrenden Landesregierung haben bestätigt werden müssen, mit wenigen Ausnahmen wesentlich gleich.

Die Verwaltung hat überall ein aus Magistrat und bürgerschaftlichen Deputirten bestehendes Kollegium, in welchem auch die Eximirten, d. h. dem Magistrat und Niedergericht nicht Unterstellten (Adel, Beamte, Studirte), ihre Vertretung zu haben pflegen. Die Deputirten sind nur an wenigen Orten, beispielsweise in Wismar, nicht gewählt.

Die Befugnisse des Kollegiums sind fast überall wesentlich die nachstehenden, welche ich wörtlich der Boitzenburger revidirten Armenordnung von 1844 entnehme:

a) Eigene genaue Beobachtung der Vorschriften der Armenordnung, sowie Ueberwachung der Befolgung derselben durch Andere.

b) Ermittelung der Beitragspflicht und Bestimmung der Beiträge.

c) Aufnahme der Ortsarmen zur Unterstützung aus der Armenkasse und in das Armen- und Arbeitshaus.

d) Sorge für Pflege und Heilung kranker einheimischer und reisender Armer, vorzugsweise in dem Krankenhause.

e) Sorge für Beerdigung verstorbener Armen.

f) Unterstützung armer Reisender, besonders Handwerksgesellen.

g) Aufnahme Obdachloser in das Arbeitshaus, in Gemässheit der polizeilichen Anordnungen durch den Magistrat.

h) Sorge für nützliche Beschäftigung der Armen, soweit sich dazu im Arbeitshause und sonst Gelegenheit bietet, ferner für Erziehung und Unterricht armer Kinder.

i) Beistand hülfsbedürftiger Personen gegen ihre zur Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten.

k) Vorschläge an den Magistrat, der Armuth überhaupt und namentlich solcher Einwohner, welche durch unmoralischen Lebenswandel sich auszeichnen, vorzubeugen.

l) Jahresbericht an den Magistrat (und an die repräsentirende Bürgerschaft) bei Vorlegung der Armenkassenrechnung über den gedeihlichen Fortgang, oder etwaigen Rückschritt der Armenanstalt.

Dass Manches mehr oder weniger nur auf dem Papier steht, beispielsweise die Beschaffung von Krankenhäusern, ist selbstverständlich.

Anlangend die Beiträge, so sind diese fast überall Zwangsbeiträge; sie sind es ausnahmsweise nicht, z. B. in Wismar. Normirt sind dieselben bald durch Zuschlag der Landeskontribution, bald durch selbständige Einquartirung, bald als Prozent von dem Einkommen, bald nach festen Summen und dann meist bei Klassifizirung der grösseren und kleineren Geschäftsleute nach dem Umfange des Geschäfts.

In Hinsicht der Art und Weise der Unterstützung entscheidet überall das Ermessen der Anstalt. Die näheren Bestimmungen der Armenordnung hierüber sind selbstverständlich mehr oder weniger nur gedruckt, um gedruckt zu sein.

Ich gebe nun nachstehend, um das Verhältniss der Verwendungen zu zeigen, zuvörderst in tabellarischer Uebersicht die Kosten der Armenverwaltung einer grösseren Stadt Mecklenburgs, nämlich Wismars, für den Zeitraum von 1856—1867.

Kosten der Armenverwaltung der Stadt Wismar in den Jahren 1856—1867.

	1856[1]) Thl.	sh.	1857 Thl.	sh.	1858 Thl.	sh.	1859[2]) Thl.	sh.	1860 Thl.	sh.	1861[3]) Thl.	sh.	1862[3]) Thl.	sh.	1863 Thl.	sh.	1864 Thl.	sh.	1865 Thl.	sh.	1866[4]) Thl.	sh.	1867[5]) Thl.	sh.
I. Unterstützung u. Kostgelder:																								
a) regelmässige u. ausserordentliche Unterstützungen z. Miethe u. zum Lebensunterhalt	3986	11½	3745	7	3614	18¾	4158	14	3537	12½	3382	39½	3302	14½	2983	10½	2744	11¼	2608	2½	2501	27	2632	9
b) Kostgelder f. eheliche Kinder	227	29½	161	24	158	9	132	38	183	16	194	36	275	24	267	21	230	32	401	1	427	9	417	12¾
c) Kostgelder f. uneheliche Kinder	1242	31½	1138	42½	1196	22	1334	43½	1561	7½	1568	½	1662	32	1738	11¼	1788	13	1884	42½	1900	27½	1766	15
d) Beerdigungskosten	60	35¼	37	21½	45	13¾	70	28	4	35¼	18	12½	39	27	33	8	32	30½	48	26½	53	27¼	48	41¾
e) Kosten der im Theuerungsjahre eröffn. Speiseanst. i. Arbeitshause	951	32	—	—	—	—	—	—	—	—	1108	28	654	31½	—	—	—	—	—	—	—	—	1500	—
II. Kur- u. Beerdigungskosten auswärts erkrankter Angehörigen	88	28½	46	35¼	54	35½	64	30	63	40	54	32	300	36	219	28¾	141	21½	37	23¼	244	7¾	293	14
III. Zuschüsse zum Arbeitshause	3429	35¾	2613	36¼	1455	½	2429	9	2524	47¾	2886	28¼	2874	24¼	2477	11½	2532	39¼	3198	24	3171	31	3869	45½
IV. Zuschüsse zum Krankenhause	3106	7½	2498	23¼	2047	27½	3603	33½	2960	22¼	3338	29¼	2952	18	2572	7	2880	45	3352	7½	3187	13	3725	35½
V. Kosten der Armenkrankenpflege ausserhalb des Krankenhauses, als: Besoldung der Armenärzte und Medikamente	979	18¼	872	42	922	12	1490	32¾	972	20	881	35½	1047	½	860	8¾	842	42½	858	47¾	753	21	789	2
VI. Unterstützungen an durchreisende Handwerksgesellen	65	42½	51	45½	56	2	45	12	37	30	30	31	29	43	27	42	21	1½	20	32½	—	—	—	—
VII. Unterhaltung der Armenhäuser	10	36	25	25½	12	41	79	16½	12	12	16	30	78	18½	27	4½	22	45	43	38¾	—	—	—	—
VIII. Gehalte	373	6	388	42	388	42	375	4½	370	24	370	24	433	—	514	20	514	20	534	5	—	—	—	—
IX. Zuschüsse zur Feuerungsmaterialienkasse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	176	23	—	—	—	—	182	25	346	29¼	—	—	—	—
X. Varia, in specie Büreaukosten	29	35½	60	16¼	49	44	162	37	21	31½	79	16¾	36	32¾	32	4¾	34	1½	50	24¾	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	14552	13¾	11641	26	10001	27¾	13947	10¼	12250	10¾	14107	30	13687	30	11752	33½	11968	39¾	13385	19¼	13115	1¾	15121	12½
Zahl der Kostkinder:																								
sub. I. b) eheliche	13	Köpfe	14	Köpfe	11	Köpfe	13	Köpfe	14	Köpfe	17	Köpfe	18	Köpfe	18	Köpfe	16	Köpfe	29	Köpfe	32	Köpfe	22	Köpfe
c) uneheliche	97	-	93	-	91	-	95	-	101	-	113	-	115	-	118	-	119	-	129	-	130	-	117	-

Die Zahl der nach Ia. unterstützten Familien und einzelnen Personen betrug ca. 300.

[1]) Zahl der Einwohner (Armengemeinde) 12700 Köpfe. In diesem Jahre Misswachs und Brodtheuerung. — [2]) In diesem Jahre Cholera-Epidemie. — [3]) 1861 und 1862 Misswachs der Kartoffeln. — [4]) Zahl der Einwohner (Armengemeinde): 13789 Köpfe. — [5]) In diesem Jahre Misswachs und Brodtheuerung.

Aus d. Nachl. verst. Armen	16 "	34 "	— "
Aus Vorschüssen	8 "	— "	— "
Abgabe f. Bürgeraufnahme	103 "	40 "	— "
Strafgefälle .	116 "	32 "	— "
Hundesteuer .	33 "	— "	— "
Extraord. . .	4 "	8 "	— "
	2734 Thlr.	33 Sch.	1 Pf.
	1882 "	9 "	1 "
	852 Thlr.	24 Sch.	1 Pf.

b) m…
c) qu…
Verpfle…
für a…
Waise…
Beerdig…
Kranken…
Schulge…
Kinder…
Zu ersta…
Vorsch…
Fremde …
Extraord.

Es ergaben sich nach den Abschlüssen

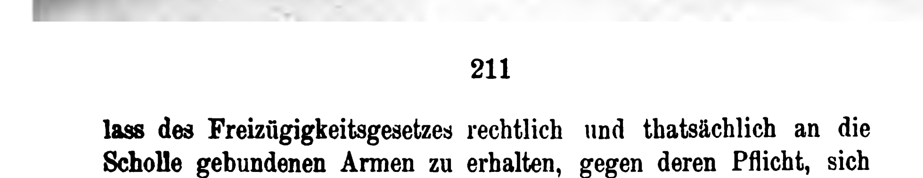
	Einnahme:	Ausgabe:
1863:	2774 Thlr. 15 Sch 3 Pf.	1788 Thlr. 32 Sch. 10
1864:	3036 " 36 " 2 "	2513 " 31 " 10

Güstrow, eine Stadt von circa 110… 1867 eine Einnahme von 8767 Thlr. un… 7964 Thlr.

Woldigk, eine kleine strelitzsche S… 3000 Einwohnern, hat seine Verwendungen … erhöht:

1811	—	254 Thlr.	36
1820	—	250 "	4
1830	—	269 "	2
1840	—	363 "	11
1850	—	670 "	$8^1/_2$
1853	—	817 "	$25^1/_2$
1867	—	1316 "	$15^1/_2$

Man kann hier, wie überall, eine der St… weit voraneilende … Verwendung…



lass des Freizügigkeitsgesetzes rechtlich und thatsächlich an die Scholle gebundenen Armen zu erhalten, gegen deren Pflicht, sich nach Kräften nützlich zu machen. Die Leistungen waren natürlich wesentlich Naturalleistungen.

Das Dominium, d. h. das landesherrliche Grundeigenthum, (105½ □Meilen) auf welchem der Landesfürst souverain ist, wird in 45 Aemtern verwaltet.

Aus den mir vorliegenden Rechnungsabschlüssen ist es schwer, sich den erwünschten Aufschluss zu holen, weil in der Ausgabe belegte und in der Einnahme eingehobene Kapitalien, Vorschüsse u. s. w. figuriren.

Das Dominial-Amt Boitzenburg, welches 51 Dörfer und einzelgezählte Pertinenzien, und in Summa 6,393 Seelen, zählt, schliesst pro 1865/6 mit 5183 Thlr. 43 Sch. in Einnahme und mit 4862 Thlr. 44 Sch. 9 Pf. in Ausgabe, und einem Kassenbestande von 320 Thlr. 46 Sch. 3 Pf. ab. Die neuen Einnahmen jeden Jahres bilden sich der Art, dass die kontraktsmässigen, zwischen der Grundherrschaft und den Erbpächtern, Hauswirthen, Büdnern und Häuslern stipulirten, resp. weiter den Einliegern aufgelegten Beiträge, z. B. in dem eben genannten Jahre 2½ Mal nach dem Bedürfniss erhoben sind, und dass sodann die Grundherrschaft in ordinario und extraordinario annäherungsweise dieselbe Summe zugeschossen hat, wobei indessen als Amtszuschuss z. B. auch die Strafgefälle aufgefasst sind. Es hat dann aber die Grundherrschaft weiter noch Feuerungsmaterial für 179 Thlr. 24 Sch. gegeben und für Hospitaliten und Irre 759 Thlr. 4 Sch. 9 Pf. bestritten. Unter den regelmässigen Ausgaben im Betrage von 1538 Thlr. 12 Sch. sind aufgeführt: Schulbücher und Schulgeld 24 Thlr., Gehalte für zwei Aerzte à 204 Thlr. = 408 Thlr., für Chirurgen 58 Thlr. und 25 Thlr. Zulage, für Medikamente an die Apotheke 97 Thlr., für Bruchbänder und Verband 9 Thlr. 30 Sch., Beerdigungskosten 14 Thlr. 29 Sh. und an ausserordentlichen Unterstützungen 222 Thlr. 30 Sch., für Kleidung 89 Thlr. 24 Sch. und in Geld 137 Thlr. 6 Pf.

Die Verwaltung führt ein Beamter nebst einem Unterbeamten, unter Zuziehung von einigen Schulzen (d. h. vom Amt bestellten Dorfvorstehern) und einigen sonstigen bestellten Dorfbewohnern. Dieselben reichen ihre Rechnungsabschlüsse nebst Belägen zur Revision und zwecks Anweisung der Zuschüsse auf die Amtskasse jährlich bei der Kammer ein.

Seit dem 9. Mai 1850 ist eine neue Armenordnung für Domanial-Ortschaften erlassen und nach und nach in einzelnen Aemtern eingeführt. Die Hauptgrundsätze derselben sind folgende:

Der Ortsarmenverband soll nach und nach aufgelöst und die Ortschaftsarmenpflege eingeführt werden. Mit dem Ausscheiden hören die ordentlichen und ausserordentlichen Zwangsbeiträge an das Amt auf, und die Ortschaft bestreitet für die in ihr beheimatheten Armen alle Lasten und Kosten. Die Amtsarmenkasse trägt indessen die Kosten der ausserordentlichen ärztlichen und wundärztlichen Honorare wie der Medikamente und Verbandstücke zur Hälfte, während die feste Besoldung von Aerzten und Wundärzten die Amtskasse allein trägt, bei Leistung der Fuhre vom Dorfe. Auch die Kosten in Krankenanstalten und bei Epidemien, ferner für Geisteskranke und Taubstumme, trägt das Amt, ebenso die Armenfeuerung. Im Fall durch ganz besondere Verhältnisse entstehender Ueberbelastung einer Dorfschaft werden weitere Zuschüsse aus der Amtskasse verheissen. Aufwendungen für Nichtbeheimathete erstattet das Amt, das sich wegen der Erstattung an die dazu Verpflichteten zu halten hat.

In den Dorfschaften wird die Armenpflege von dem Schulzenrath (Vorstand) und der Dorfs-Versammlung geleitet. Der Schulzenrath besteht aus den Schulzen und einigen vom Amte ernannten Schöffen; die Dorfsversammlung besteht aus den Grundbesitzern, deren kleinere jedoch nur Deputirte stellen; ferner aus den Kirchendienern, Forstbedienten und Schullehrern bis höchstens zu 24 Mitgliedern. Die laufenden Geschäfte und Rechnungsführung besorgt der Schulzenrath, sowie auch eilige Bewilligungen. Die Verwaltung wird unentgeltlich geleitet. Der Bedarf wird durch Zwangsbeiträge an Geld, Naturalien und Diensten gedeckt. Das Beitragsverhältniss setzt die Dorfsversammlung auf Vorschlag des Schulzenraths fest; das erste Mal jedoch besorgt das Amt die Festsetzung mit dem Schulzenrathe.

Auf den Domanialhöfen leitet der Pächter die Armenpflege. Das Amt enquotirt die Bewohner. Der Vorstand hat durch geeignete Mittel und event. Beantragung von Strafen auf Vorbeugung der Armuth hinzuarbeiten. Die Dorfschaft erstattet die Fangprämie bei aufgegriffenen, ihr angehörigen Bettlern. Vorschüsse an Arme sind, wie überall, auch hier nur Anleihen.

Je nach örtlichen Verhältnissen erlässt das Amt zur Ausführung und Ergänzung dieser Grundsätze für jede austretende Dorfschaft mit Genehmigung der Kammer ein besonderes Statut.

Diese neue Domanial-Armenordnung ist erst in einigen Aemtern durchgeführt, während die übrigen Aemter noch nach den Grundsätzen verfahren, welche aus den Notizen über das Amt Boitzenburg sich ergeben.

Was nun die allgemeinen Rechtsgrundsätze für das ganze Land betrifft, so habe ich in diesem Betreff nur Folgendes noch mitzutheilen:

Wie schon angedeutet, hat von jeher jede Stadt, jedes Amt und jedes Gut seine Armen selbst zu versorgen gehabt. Hierbei ist zu bemerken, dass dieser Pflicht nicht allein das Recht des Staates und anderer Kommunen gegenübersteht, sondern auch das Recht des Hülfsbedürftigen selbst, der, wenn die Hülfsbedürftigkeit und das Maas der Unterstützung durch die Ortsgerichte im summarischen Wege entschieden ist, bei den Landesgerichten auf Grund der rechtskräftigen Entscheidung gegen die Kommune oder Grundherrschaft auf Erfüllung klagen kann, auch über Verweigerung oder Verzögerung der Ermittelung seiner Hülfsbedürftigkeit das Recht der Klage hat. Diesem Rechte steht die Pflicht zu Arbeitsleistungen nach Kräften gegenüber. Nur ausnahmsweise ist die Kognition in einzelnen Städten, regelmässig dagegen jetzt im Domanium, den Administrativbehörden unterstellt.

Die Versorgungspflicht der Kommune ist nur eine subsidiäre, indem die Ehegatten, ferner die legitimen Aszendenten und Deszendenten einzeln und zusammengenommen, sowie rücksichtlich der unehelichen Kinder der Vater und die Mutter, beide in solidum, die Aszendenten aber in subsidium vor der Gemeinde eintreten. Theils aber ist auch dieser Anspruch bei den Gerichten in einem schleppenden Verfahren geltend zu machen, theils kann die Behörde dem Armen die Einrede der Vorausklage nicht entgegensetzten, sie muss vielmehr erst die Noth kehren und muss dann auf Erstattung klagen. Nur im Domanium hat die Armendirektion Exekutionszwang gegen die Angehörigen.

Die Angehörigkeit bestimmte sich früher gemeinrechtlich nach der Geburt (origo) und das staatsbürgerliche Verhältniss aus der origo dauerte ja nach römischem Rechte neben dem zum Domizil fort (nach lex 1, 4. und 5. Cod. de municip. 10, 38) wenigstens bis zur Erlangung eines festen Wohnsitzes. Somit konnte es eigentliche Heimathlosigkeit nicht geben.

Die Ermittelung des Domizils, des letzten wesentlichen Aufenthalts, machte oft grosse Schwierigkeiten und viel Streit. Ein landesherrliches Reskript vom 13. Oktober 1812 proponirte deshalb den Ständen, im Zweifelsfalle vagabondirende Menschen an das forum originis zu verweisen. Die Stände entgegneten, die Frage sei nur durch Anlegung eines allgemeinen Zwangs- und Arbeitshauses zu lösen.

Man errichtete nun in der That am 3. Febr. 1817 das Land-

arbeitshaus in Güstrow zur Aufnahme und Korrektion aller fremden Bettler und Landstreicher, welche nicht nach bestehenden Vereinbarungen ohne Gefahr der Rückkehr in ihr Vaterland oder an den Ort ihres letzten Aufenthalts zurückgebracht werden können, sowie solcher einheimischer Bettler und Müssiggänger, welche durch die gesetzliche Vorsorge und Unterstützung ihrer Ortsobrigkeit vom Betteln, Müssiggange und Umherlaufen nicht abzuhalten waren, bestimmte aber die Anstalt zugleich zur Aufnahme hülfsbedürftiger Personen, zu deren Versorgung nach den bestehenden Gesetzen kein Ort im Lande vergflichtet ist, oder für welche erst die Aufnahme gegen einen bestimmten Ort im Wege Rechtens erstritten werden muss.

Seitdem hat die Heimathlosigkeit in Mecklenburg-Schwerin bekanntlich eine grosse Rolle gespielt. Am 6. April 1846 waren, ausser zwei Kindern, 104 Personen — von denen sich 91 schon vor 1836 in der Anstalt befanden und einige Ausländer waren — als Heimathlose im Landarbeitshause, obgleich seit 1836 für 46 Heimathlose, zum Theil mit Familien, eine neue Heimath gewonnen und für 101 Inländer das bestrittene Heimathsrecht gesichert worden war. Endlich proklamirte eine Verordn. vom 30. Mai 1862 den in Strelitz von jeher gültigen Grundsatz: „ein gesetzlich erlangtes Anrecht an einen Ort wird nur dann verloren, wenn der Ortsangehörige eine andere Heimath erlangt hat.“ Ungewissheiten hören damit noch nicht auf, und konnten bis zur Einführung der Freizügigkeit noch eine erhebliche Rolle spielen, wie sie auch noch ferner nicht ganz ohne Einfluss sein werden, weil — nach meinem Dafürhalten widerrechtlich — nach einem Regierungs-Reskripte die Behörden von zuziehenden Mecklenburgern einen Heimathschein verlangen können.

Am 13. November v. J. haben die Regierungen von Schwerin und Strelitz jede eine Vorlage, betreffend die Armenversorgung, an die Stände herausgegeben.

Darnach soll:

1. Die Heranziehung der unbestritten Alimentationspflichtigen auf administrativem Wege geschehen; wobei in Strelitz die Berufung gegen die Verfügung nach Wahl an die Regierung oder das zuständige Gericht stattfinden soll.

2. Der Anspruch arbeitsfähiger Hülfsbedürftiger auf Anweisung einer Wohnung und Arbeit wegfallen.

3. Oeffentliche Unterstützung kann in entsprechend eingerichteten Armen- resp. Arbeitsanstalten gewährt werden.

4. Zur Verhütung der Ueberlastung einzelner Gemeinden

sollen Armenverbände mit Errichtung gemeinsamer Armen- und resp. Arbeitsanstalten gewährt werden, welchen namentlich die erforderliche Verpflegung in Heilanstalten, die Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker in Irrenhäusern oder Hospitälern, die Kosten des Unterrichts bildungsfähiger Idioten, Blinden und Taubstummen, sowie die nothwendige Unterhaltung Ortsfremder obliegen soll.

5. Hieran hat Strelitz den Vorschlag geknüpft, die Erstattung der auswärts entstandenen Verpflegungskosten Ortsangehöriger durch den Heimathsort in Mecklenburg ganz abzuschaffen, event. solche Erstattung dem Armenverband aufzulegen.

Diese Vorschläge sind nicht Gesetz geworden, weil in Mecklenburg nach der ständischen Auffassung die Vereinigung geographisch zusammenliegender Städte, Rittergüter und Domainen ebenso schwer ist, als wenn man Oel und Wasser vereinigen will.

Das ausführlichste Werk über Heimathsgesetze und Armenwesen in Mecklenburg ist vom Vizepräsidenten des Oberappellationsgerichts in Rostock, C. H. C. Trotsche, verfasst, (Rostock, Leopold'sche Universitätsbuchhandlung. 1859.)

X.

Herzogthum Braunschweig.*)

Das Herzogthum Braunschweig hat eine besondere Städteordnung und eine besondere Landgemeindeordnung. Beide Gesetze datiren vom 19. März 1850. Im einen wie im anderen Gesetze handelt der sechste Abschnitt „von der Armenpflege".

Die hierher gehörigen Bestimmungen der Landgemeindeordnung sind die folgenden: Die Gemeinden haben die Verpflichtung, „ihre Armen" zu unterstützen und obdachlosen Gemeindegenossen ein Unterkommen zu verschaffen, auch armen Kranken und fremden Hülfsbedürftigen, welche während eines zeitweiligen Aufenthaltes erkranken oder aus sonstigen Gründen nicht entfernt werden können, Hülfe angedeihen zu lassen. Die Heimathsgemeinden des Inlandes sind im letzteren Falle verpflichtet, die aufgewandten Kosten zu erstatten (§. 103.) (Dabei ist zu bemerken, dass unter „Gemeindegenossen" — im Gegensatz zu den „Markgenossen" und den „Fremden" — nach §. 12 eod. zu verstehen sind, „alle, welche auf gesetzliche Weise das Wohnortsrecht in der Gemeinde erworben haben, dass aber die Gemeindeordnung weder über die Bedingungen der Erwerbung des Wohnortsrechtes, noch über die damit verbundenen einzelnen Berechtigungen sich ausspricht.)

Zur Besorgung der Armenpflege ist in jeder Gemeinde von dem Gemeinderathe eine Armendeputation zu erwählen, welche demselben untergeordnet ist. Diese Armendeputation kann aus

---

*) Die Verspätung eines geehrten Mitarbeiters in der Einsendung seines, das Armenwesen im Herzogthum Braunschweig betreffenden Beitrages nöthigt mich, einstweilen den interessanten Mittheilungen über die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Braunschweig die obigen allgemeinen Bemerkungen, unter Verzichtleistung auf Vollständigkeit, vorauszuschicken. Ich hoffe jedoch, etwa in einem Nachtrage, gründlicher auf den Gegenstand eingehen zu können. Der Herausgeber.

Mitgliedern des Gemeinderathes und anderen Gemeindegenossen gebildet werden. Sie hat alle auf das Armenwesen sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen. Insbesondere steht derselben die Bewilligung der nöthigen Unterstützungen, ingleichen die Beurtheilung zu, ob diese durch Geld- oder Naturalverwilligung, durch Arbeitsanweisung oder auf sonstige Weise verschafft werden sollen. Die Unterstützten müssen sich den Anordnungen der Armendeputation, hinsichtlich der Art und Weise ihrer Beschäftigung, unterwerfen und der Gemeindevorsteher ist berechtigt, den Anordnungen der Armendeputation durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen. — Der Vorsitzende ist befugt und verpflichtet, in Eilfällen Anordnungen zu treffen und Unterstützungen zu verwilligen. Ist der Vorsitzende nicht zugleich Gemeindevorsteher, so hat er dessen Zustimmung einzuholen. — Die Auswahl und Requisition der Aerzte und Wundärzte zur Behandlung armer Kranker geht gleichfalls von der Armendeputation aus. — Die letztere hat endlich dafür zu sorgen, dass das der Ortsarmenkasse zustehende Vermögen gehörig verwaltet werde, und die davon zu beziehenden Aufkünfte und sonstigen Einnahmen der Armenkasse ordnungsmässig zur Berechnung kommen. (§§. 104—106.)

In die Armenkasse fliessen alle derselben zustehenden ständigen und zufälligen Einkünfte, welche dieselbe herkömmlich bezogen hat. Reichen diese regelmässigen Einnahmen nicht hin, um den Armen den unentbehrlichsten Unterhalt zu gewähren, und die sonstigen, der Armenkasse obliegenden, Ausgaben zu bestreiten, so muss der fehlende Bedarf aus der Gemeindekasse entnommen werden, insofern es die Gemeinde nicht vorzieht, denselben durch freiwillige Beiträge zu decken. (§. 107.)

Die geleisteten Unterstützungen sind nur als Vorschüsse zu betrachten, welche von den unterstützten Armen, wenn dieselben dazu im Stande sind, zurückverlangt werden können. Sind dieselben zur Zeit des Todes des Unterstützten noch nicht zurückerstattet, so hat die Armenverwaltung das Recht, den Nachlass des Unterstützten an sich zu nehmen, um sich daraus für die geleisteten Unterstützungen bezahlt zu machen, muss jedoch den etwaigen Ueberschuss den Erben, wenn dieselben sich binnen Jahresfrist melden, herausgeben. (§. 110.)

Als Organe der einem Amte angehörigen Landgemeinden für alle Angelegenheiten, welche sich über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinaus erstrecken, aber nicht als allgemeine Angelegenheiten betrachtet werden können, fungiren im Herzogthume Braunschweig

die sogenannten Amtsräthe, d. h. durch die Mitglieder der Gemeinderäthe gewählte, aus 5—15 Mitgliedern bestehende Behörden, welche sich unter der Betheiligung der Staatsbehörde regelmässig viermal des Jahres versammeln und über die Wahrnehmung und Förderung der Gesammtinteressen der Amtsgemeinden zu berathen und darauf abzielende Maasnahmen zu treffen haben. Insbesondere sollen die Amtsräthe 1) ihr Augenmerk darauf richten, durch welche Mittel und Wege die Erwerbsquellen der Einwohner erweitert und ergiebiger gemacht und die entgegenstehenden Hindernisse beseitigt werden können, 2) die Sittlichkeit befördern, dem Betteln und Vagabondiren entgegenwirken und darauf hinarbeiten, dass die zu dessen Abwendung erforderlichen Maasregeln in's Leben gerufen werden, 3) zur Erreichung dieser Zwecke der Staatsbehörde Vorschläge machen, Uebelstände rügen, Mängel der Verwaltung aufdecken und auf deren Abstellung hinwirken, zu dem Ende, wonöthig, Statuten und polizeiliche Reglements erlassen, sowie über derartige Angelegenheiten auf Verlangen der Staatsbehörde Gutachten abgeben.

Der Amtsrath ist befugt, gemeinnützige Einrichtungen, welche sich über die Grenzen einzelner Gemeinden erstrecken, zu beschliessen, und für die Verwaltung der von ihm in das Leben gerufenen Anstalten zu sorgen. Zur Ausführung solcher Beschlüssé kann der Amtsrath den Amtsbezirk durch Verträge rechtlich verpflichten, Grundstücke und Berechtigungen erwerben oder veräussern, Umlagen ausschreiben und Anleihen aufnehmen. Die Umlagen werden aus den Gemeindekassen entrichtet.

Es bestehen für die einzelnen Aemter Amtsarmenkassen. Die Verwaltung derselben ruht in den Händen der Staatsbehörde. Der Jahresetat aber muss dem Amtsrathe zur Zustimmung vorgelegt werden. In diesem Etat muss eine angemessene Summe, welche indess ein Drittel der Einnahmen nicht übersteigen darf, zur Bewilligung ausserordentlicher Unterstützungen, worüber die Staatsbehörde zu verfügen hat, in Ansatz gebracht werden. (Elfter Abschnitt der L. G. O.)

Die auf die Armenpflege bezüglichen Vorschriften der Städteordnung vom 19. März 1850 sind im Wesentlichen gleichlautend denen der Landgemeindeordnung. Nur dass die, auch in Städten zu bestellenden, Armendeputationen, die Armenkasse selbst zu verwalten haben (auf dem Lande steht ihnen nur die Aufsicht über die Verwaltung zu), und dass für städtische Angelegenheiten die Amtsräthe, bei deren Wahl ja auch die Stadtmagistrate nicht mitwirken, nicht kompetent sind.

Der Rahmen, welchen die Gemeindeordnungen für die Organisation der öffentlichen Armenpflege aufstellen, scheint dem schon zu Anfang dieses Jahrhunderts von Johann Anton Leisewitz entworfenen und in's Leben eingeführten Plane eines Armeninstituts für die Stadt Braunschweig entlehnt zu sein.

Wie innerhalb eines solchen Rahmens vergleichsweise Treffliches geleistet werden kann, mag aus der folgenden Spezialdarstellung, welche von einem in Sachen des Armenwesens in hervorragendem Maase untheilsfähigen und kundigen Manne herrührt, erhellen.

X a.

Stadt Braunschweig.

Von

Stadtrath A. Bammel (Braunschweig).

In früherer Zeit, besonders im Mittelalter, war, wie wohl überall, so auch in Braunschweig, die Armenpflege in den Händen der Kirche. Es gab keine Armensteuern, und die Hülfsbedürftigen waren nicht auf die politische Gemeinde, sondern nur auf Privatwohlthätigkeit oder milde Stiftungen angewiesen. Letztere waren gewöhnlich mit der Kirche verbunden, und man unterstützte die Armen weniger durch Geld, als durch Naturalverpflegung und Kleidungsstücke. Die Almosen wurden in der Kirche durch Kirchendiener vertheilt, welche durch strenge Vorschriften zur gewissenhaften Verwaltung verpflichtet waren, und die Armen mussten die Gaben persönlich in Empfang nehmen.

Eine ausserordentliche Sorgfalt widmete man der Krankenpflege. Zu diesem Zwecke wurden eigene Häuser erbaut, sowohl für einheimische, als durchreisende Kranke, und ein Theil der frommen Stiftungen und Beguinenhäuser, an denen Braunschweig so reich ist, verdanken ihre Entstehung diesen edlen Bestrebungen der alten Zeit. Noch heute besteht bei manchen milden Stiftungen die Einrichtung, dass durch die Prediger oder Kirchenvorsteher einzelne aus der Vorzeit stammende Legate an bestimmten Tagen in der Kirche vertheilt werden.

Anders ward es nach der Reformation. Anfangs behielt die Kirche die Armenpflege als kirchliche Gemeindeangelegenheit [illegible] der Hand, wie das aus der trefflichen von Bugenhagen für [illegible] Stadt Braunschweig verfassten Kirchenordnung hervorgeht, w[illegible] ausdrücklich befohlen wird, gemeine Kasten der Armen [illegible]zurichten. Zu ihrer Verwaltung waren Diakonen bestellt, wel[illegible] das Zeugniss des rechten Glaubens, der Redlichkeit und eines g[illegible] [illegible]ufes haben sollten. Das eingesammelte Geld w[illegible]

nur zum Almosen, sondern auch zum Ankaufe von Korn und zur Krankenpflege verwandt.

Später vereinigte sich die Geistlichkeit mit der weltlichen Obrigkeit und im Jahre 1570 erschien eine sogenannte Bettelordnung, darauf 1638 eine neue Almosenordnung, um der überhand nehmenden Bettelei zu steuern und dagegen die Hülfsbedürftigen und Kranken nach genauer Untersuchung ihrer Verhältnisse angemessen zu unterstützen. Die Nothwendigkeit aber, dass die weltliche Obrigkeit die Armenpflege ganz allein in die Hand nehmen müsse, stellte sich immer mehr heraus, und so ward im Jahre 1742 der erste Versuch gemacht, eine geregelte Armenanstalt einzurichten.

In der betreffenden fürstlichen Verordnung heisst es wörtlich:

„Demnach die sämmtlichen Einwohner unserer guten Stadt Braunschweig „von dem überhand genommenen Gassenbetteln so viel gelitten, da viele „Müssiggänger beiderlei Geschlechts die Bosheit so weit getrieben, dass „sie ohne Noth entweder sich denen zu grossen Heerden angewachsenen „Bettlern zugesellet, oder einzelne auf die Strassen sich gelagert, auch ihre „Kinder zu gleichem Unfug angereizet und gezwungen, und solchergestalt „mit Ungestüm diejenige Beisteuer erpresset, die denen wirklich Armen zu „ihrem Unterhalt dienen sollen: so haben wir die Verfügung gemacht, dass „die Gassenbettler aufgehoben und denen die ihr Brod ganz oder zum „Theil erwerben können, dazu die Gelegenheit verschafft, auch Alles so „eingerichtet worden, dass mit Gottes Hülfe eines Theils dem unter dem „Deckmantel der Armuth verborgenen Frevel gesteuert, und anderen Theils „auf die von Gott so theuer uns anbefohlene Pflege der wirklich Hülfs„bedürftigen gehörig gedacht“ u. s. w.

Es wurden hiernach alle Häuser der Stadt in Kreise abgetheilt und allwöchentlich reiheweise von allen Einwohnern Almosen eingesammelt, in ein Buch eingeschrieben und das Geld an eine Zentralstelle abgeliefert, von wo aus die Armen unterstützt wurden.

Im Jahre 1772 erhielt die Armenanstalt wiederum eine neue Einrichtung. Es war bei der herrschenden Theuerung ein Missverhältniss zwischen Einnahme und Ausgabe entstanden, und man überzeugte sich von der Unmöglichkeit, bei der stark angewachsenen Menge der Armen deren Würdigkeit und Arbeitsamkeit übersehen zu können. Es wurden von jeder Kirchengemeinde Repräsentanten gewählt und in's Armenkollegium berufen, und jeder von ihnen übernahm eine bestimmte Anzahl von Armen, um solche zu beaufsichtigen und für ihre Bedürfnisse zu sorgen. Die Verarmten erhielten nicht mehr, wie bisher, wöchentliche Almosen, sondern, um die Hülfe wirksamer zu machen, Unterstützungen von einigen Thalern auf einmal. Es wurden Vorschriften erlassen in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung, Nahrung, Feuerung, Verpflegung

der Kranken, Beerdigung der Todten und die Sorge für die Kinder. Es erhielten in diesem Jahre mehr als 800 erwachsene Personen Unterstützung an Geld und Arznei und mehr als 500 Kinder wurden in Pflege erhalten oder in den Lehrjahren unterstützt.

Bei diesen Einrichtungen machte sich jedoch immer mehr der Uebelstand bemerkbar, dass es an einer speziellen Armenpflege und namentlich an einer genauen Kenntniss der Lage, der Bedürfnisse und Lebensweise der Armen mangelte, und konnte diesem Uebel durch Anstellung besoldeter Armenpfleger nicht abgeholfen werden. Oeffentliche allgemeine Armenanstalten können nur gedeihen durch gemeinschaftliches Wirken der Obrigkeit und unentgeltlich arbeitender ehrenhafter Bürger, welche den Lohn für ihr mühevolles und mit so manchen Unannehmlichkeiten verbundenes Geschäft in den erzielten Erfolgen finden. In dieser Ueberzeugung organisirte zu Anfang dieses Jahrhunderts ein edler patriotischer Menschenfreund, dessen Name in der Geschichte Braunschweigs unauslöschlich in dankbarem Andenken bleiben wird, die Armenanstalten der Stadt, und die Erfahrung, so wie das glückliche Fortbestehen der Anstalten haben bewiesen, dass die dabei befolgten Grundsätze die richtigen sind. Der Eifer und die Ausdauer der Armenpfleger haben nie nachgelassen und die Stadt ist so glücklich, eine Armenanstalt zu besitzen, die wohl mit Recht eine Vergleichung mit den bestgeordneten nicht zu scheuen braucht und deren Resultate, zumal in jetziger Zeit, wo die Ausgaben für die Armen in stetem Steigen begriffen sind, zufriedenstellend genannt werden müssen.

Der Mann nun, den die Bürger Braunschweigs als den eigentlichen Stifter der Armenanstalten in dankbarer Erinnerung verehren, war Johann Anton Leisewitz (geb. den 9. Mai 1752), der Freund Lessing's, Hofrath und Prinzenlehrer zu Braunschweig, bekannt als Verfasser des „Julius von Tarent". Er entwarf im Verein und nach Berathung mit 30 der angesehensten und fähigsten Bürger der Stadt den Plan, nach dem Muster der hamburgischen Anstalten, die vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten zeitgemäss zu verbessern, und wurde in seinen edlen Bestrebungen ermuntert durch den menschenfreundlichen und hochherzigen Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, der die Armenanstalt sowohl mit bedeutenden Geldmitteln, als auch mit Brennholz unterstützte, an dem Aufblühen und glücklichem Gedeihen derselben stets den lebhaftesten Antheil nahm, und die Verdienste der Stifter gern anerkannte.

Am 13. Febr. 1805 wurde die neue Anstalt eröffnet und,

wenn auch die Einrichtungen und die Verwaltung derselben sich fortschreitend verbessert resp. vereinfacht haben, und namentlich durch das städtische Statut vom 1. Juni 1853 auf's Neue und der Jetztzeit entsprechend verändert sind, so sind doch der Geschäftsgang im Allgemeinen und besonders die Grundsätze, von denen die Stifter ausgingen, dieselben geblieben, und haben sich in 64 Jahren wohl bewährt.

Diese Grundsätze sind wesentlich folgende: Die strengste Gleichförmigkeit des Verfahrens aller Armenpfleger, sowie Gleichheit des Almosens und der Behandlung der Armen bei gleichen Bedürfnissen.

Annahme bestimmter Geldsätze für die Bedürfnisse der Armen, als Miethe, Beköstigung etc. —

Sorgfältige ärztliche Untersuchung der Armen hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit und Körperbeschaffenheit, bevor eine Unterstützung bewilligt wird.

Kleidungsstücke werden nur in dringenden Fällen und nur in natura verwilligt und können nur nach Ablauf einer gewissen Verbrauchszeit wieder beansprucht werden.

Brennholz wird in den Wintermonaten den eingezeichneten Armen gleichfalls nur in natura überwiesen.

Um eine möglichst unparteiische Behandlung der Armen herbeizuführen, besteht eine Unterstützungs-Deputation, an welcher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Armendirektion, die sämmtlichen Armenpfleger nach einem bestimmten Turnus theilnehmen, und von welcher die einzelnen von den betreffenden Pflegern beantragten Unterstützungsgesuche verwilligt oder abschläglich beschieden werden.

Die Stadt ist behufs der Armenpflege in 6 Bezirke und in 30 sogenannte Quartiere eingetheilt. Jedem Quartier stehen zwei Armenpfleger vor, von denen der eine mit den Armen, sowie mit der Unterstützungs-Deputation resp. Armen-Direktion zu verhandeln, und also auch die schriftlichen Arbeiten zu erledigen hat, der andere die Auszahlung der Almosen besorgt. Die Armenpfleger stehen unter Kontrole der Bezirkspfleger und handeln mit diesen gemeinschaftlich. Ausserdem ist jedem Bezirke ein Jugendpfleger beigeordnet, welcher für die sämmtlichen in seinem Bezirk wohnenden Armen, auch für die nicht eingezeichneten, sobald sie dessen bedürfen, um Befreiung vom Schulgelde nachzusuchen, und ebenfalls die Geschäftsführung der Quartierpfleger, sowie den Schulbesuch der Kinder, welche freie Schule haben, mit zu überwachen hat.

Nach der Städteordnung ist jeder Bürger der Stadt verpflichtet, unentgeldlich das Ehrenamt eines Armenpflegers, falls er dazu berufen wird, auf mindestens 3 Jahre anzunehmen.

Für jeden Bezirk ist ein besoldeter Armenarzt und ein Wundarzt angestellt. Das ganze Medizinalwesen steht unter der Aufsicht eines besoldeten Ober-Armenarztes. Ferner ist für jeden Bezirk ein Bote angestellt.

An der Spitze der Armenanstalt steht die Armen-Direktion, zusammengesetzt aus dem Oberbürgermeister, einem anderen Magistrats-Mitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation und einem Stadtverordneten. — Besonders wichtige Sachen, z. B. wesentliche Veränderungen in den Statuten der Armenanstalt, oder in den Unterstützungs-Geldbeträgen im Allgemeinen, für Miethe und persönliche Bedürfnisse der Armen und dergl., müssen zuvor, ehe sie zur Anwendung kommen, in dem Armen-Kollegium berathen werden, welches aus den Mitgliedern der Armendirektion und den sämmtlichen Bezirkspflegern besteht. Man unterscheidet eingezeichnete und nicht eingezeichnete Arme. — Eingezeichnete sind solche, welche für immer, d. h. so lange sich ihre Verhältnisse oder Gesundheitsumstände nicht zu ihrem Vortheil verbessern, in die Armenanstalt aufgenommen sind, und demnach mit Wohnungsmiethe, wöchentlichen baaren Almosen, sowie mit den nöthigsten Kleidungsstücken, Feuerung, in Krankheiten freier Kur und Arznei, freier Schule für ihre Kinder und freier Beerdigung unterstützt werden.

Nichteingezeichnete Arme sind die, welche nur zeitweilig unterstützt werden, entweder mit freier Kur und Arznei, einem den Familienverhältnissen entsprechenden Krankengelde, oder mit freier Schule für ihre Kinder, oder endlich mit einer extraordinairen Unterstützung, in ganz besonderen Fällen, z. B. zur Erhaltung einer Familie während einer längeren Abwesenheit des Ernährers und dergl.

Für jeden eingezeichneten Armen wird ein sogenannter Abhörungs-Bogen angelegt, worin alle den Armen betreffenden Papiere aufbewahrt werden und woraus durch schriftliche Beantwortung der demselben vorgelegten Fragen alle Verhältnisse, als Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit, Wohnung, Lebensweise, Alter der Kinder etc., klar zu ersehen sind. Diese Bogen, in welche auch alle Unterstützungen und Maasregeln, den Armen betreffend, der Reihenfolge nach einzutragen sind, müssen von den Pflegern stets in guter Ordnung gehalten werden.

Wenn ein Hülfsbedürftiger sich zur dauernden Aufnahme in

die Armenanstalt meldet, wird, nachdem zunächst das Wohnortsrecht bescheinigt ist, von dem betreffenden Arzte der Gesundheitszustand des Armen auf's Genaueste untersucht, der Grad seiner Arbeitsfähigkeit danach bestimmt und dieses in dem Abhörungs-Bogen bemerkt. Nach Beibringung der (frei zu ertheilenden) Taufscheine, Arbeitsbescheinungen etc. hat dann der Arme dem Pfleger eine Reihe bestimmt vorgeschriebener Fragen zu beantworten, worauf die Armenpfleger, auf Grund dieser Abhörung, und nach Anleitung des Statuts, die Unterstützungs-Anträge in der Weise stellen, dass zuerst die Bedürfnisse der Armen in Gelde festgesetzt werden. Nachdem hiervon der muthmaasliche Erwerb nach billigem Ermessen abgezogen, ist der Ueberschuss das, was dem Armen als Almosen gegeben wird, und zwar wird dieses getheilt in Wohnungsmiethe, welche innebehalten und vierteljährlich direkt an den Hauswirth gezahlt, und baares Geld, welches wöchentlich verabreicht wird.

Es ist von grösster Wichtigkeit, dass bei Feststellung des Bedürfnisses nur auf das Allernothwendigste Rücksicht genommen wird, nicht allein, um der Gemeinde die ohnehin schon grossen Kosten für Erhaltung der Armen nicht noch zu vermehren, sondern auch in Hinblick auf die Sittlichkeit der unteren Volksklassen überhaupt. Es darf nicht eine, wie auch immer gutgemeinte, weichliche Nachsicht und daraus folgende Verschwendung an die Stelle der nöthigen Strenge und Sparsamkeit treten. — Die Frau, die mit angestrengter Arbeit ihre Familie kümmerlich ernährt, muss nicht sehen, dass vielleicht Andere in gleicher Armuth gemächlicher von öffentlichen Almosen leben. Die äussere Lage und Lebensweise des armen Mannes, der seinen Unterhalt sich selbst erwirbt, muss immer noch besser sein, als die Desjenigen, welcher unterstützt wird; denn sonst liegt ja für Ersteren die Versuchung zu nahe, sich auch bei der Armenanstalt anzumelden. — Es muss desshalb der Arme zunächst immer erst auf sich selbst und auf seine eigene Arbeit hingewiesen werden, und die Erfahrung lehrt, dass die meisten Armen so manche kleine Nebeneinnahmen haben, die auch der aufmerksamste Armenpfleger ihnen nicht nachrechnen kann und dass ihr Arbeitserwerb selten auszumitteln ist, auch in der Regel die eigene Angabe übersteigt.

Die Bedürfniss-Ansätze, welche gegenwärtig in Braunschweig zur Anwendung kommen, sind nun folgende:

Für Miethe wird berechnet, jährlich:

1. Für eine erwachsene Person, auch mit einem nicht konfirmirten Kinde	8	Thlr.
2. Für eine erwachsene Person mit zwei nicht konfirmirten Kindern	10	„
3. Für zwei erwachsene Personen, auch mit einem nicht konfirmirten Kinde	10	„
4. Für zwei erwachsene Personen mit zwei oder drei nicht konfirmirten Kindern	12	„
5. Für eine erwachsene Person mit drei oder vier nicht konfirmirten Kindern	12	„
6. Für drei erwachsene Personen, auch mit einem Kinde	12	„
7. Für grössere Familien	14	„

Für das persönliche Bedürfniss (Beköstigung) wird berechnet, wöchentlich:

Für eine erwachsene Person	10	Gr.
Für ein Kind bis zur Konfirmation	7	„

Für kleine Familien-Bedürfnisse (Heerdfeuerung, Beleuchtung, Wäsche u. s. w.) werden in Anrechnung gebracht, wöchentlich:

1. Für eine Familie, bestehend aus einer erwachsenen Person und einem Kinde,	im Sommer	$2\frac{1}{2}$	Gr.
	im Winter	4	„
2. Für eine grössere Familie,	im Sommer	3	„
	im Winter	6	„

Als Regel wird angenommen, dass diejenigen Personen oder Familien, deren Verdienst diejenige Summe erreicht, welche nach Obigem als zum Lebensunterhalt unumgänglich erforderlich erachtet wird, nicht unterstützt werden dürfen, und sind hiernach regelmässig von der Unterstützung durch die Armenanstalt ausgeschlossen:

1. Gesunde und arbeitsfähige Eltern die nicht mehr als drei Kinder haben.

2. Ein gesunder und arbeitsfähiger Wittwer, oder eine gesunde und arbeitsfähige Wittwe, die nicht mehr als zwei Kinder haben.

3. Einzelne Arme beiderlei Geschlechts unter 60 Jahren.

Besondere Umstände machen auch in diesen Fällen eine Unterstützung zulässig, z. B. Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit, längere Krankheit der Kinder etc.

Auch den nichteingezeichneten Armen, welche in der Stadt wohnberechtigt sind, wird auf ihren Antrag freie Kur und freie Arznei fast immer gewährt, und, wenn der Ernährer der Familie erkrankt ist, oder der Kranke der Wartung bedarf, so wird auch ein Krankengeld verwilligt. Die Grösse der Krankenunterstützung richtet sich nach dem Bedürfniss der Familie, und wird hierbei dieselbe Berechnung, wie bei den eingezeichneten Armen, zu Grunde gelegt. Diese Unterstützungen werden auf die einfachste Weise vermittelst eines gedruckten Fragebogens beantragt.

Ferner werden den nicht eingezeichneten Armen sehr leicht verwilligt: Erstattung der Entbindungskosten, Bruchbänder, Bandagen etc.

Neben der Armenanstalt, jedoch in Verbindung mit derselben, und unter Oberleitung der Armen-Direktion, besteht das sogenannte Pflegehaus und das Armenhaus, erbaut 1842 auf einem grossen Gartengrundstück vor dem Petrithore. Im Pflegehause werden, ausser älteren und gebrechlichen Leuten, besonders die Waisenkinder der Armen und Kinder solcher Personen aufgenommen und erzogen, welche durch lasterhaftes, unsittliches Leben, Trunksucht und dergleichen völlig unfähig sich erwiesen haben, ihre elterlichen Pflichten zu erfüllen. Es nehmen diese Kinder an dem Unterricht in den öffentlichen Volksschulen regelmässig Theil; auch werden sie nach der Konfirmation und bis zur Beendigung ihrer Lehrzeit in Kleidung und Wäsche erhalten.

Im Armenhause dagegen werden nicht allein alte erwerbsunfähige, sondern auch unheilbar kranke und obdachlose Personen erhalten. Auch ist damit eine Krankenanstalt, sowohl für einheimische, als auch fremde, oder durchreisende, Arme verbunden und hierbei ein Arzt und ein Wundarzt angestellt. Es versteht sich von selbst, dass die Armen daselbst nach Geschlecht vollständig geschieden sind.

Beide Häuser stehen unter der speziellen Leitung eines Inspektors, dem das nöthige Aufsichts- und Krankenwärter-Personal untergeben ist, und welcher auch die Oekonomie, Beschäftigung der Häuslinge und dergleichen zu leiten hat. — Eine aus einem Magistratsmitgliede, dem Vorsitzenden der Unterstützungs-Deputation, dem Ober-Armenarzte und zwei Stadtverordneten bestehende Aufsichts-Deputation hat über alle, diese Armenhäuser betreffenden Angelegenheiten, zunächst zu entscheiden, vorkommende Streitigkeiten zu schlichten, die Beköstigung zu bestimmen u. s. w., und kommt zu diesem Zwecke regelmässig wöchentlich einmal im Pflegehause zusammen. —

Die sämmtlichen Ausgaben für die Armenanstalten der Stadt Braunschweig, welche nach der letzten Zählung 50,502 Einwohner hat, betrugen im Jahre 1867:

a) an wöchentlichen Almosen	6207	Thlr.	—	Gr.	9	Pf.
b) an Miethgeldern, vierteljährl. ausgezahlt .	4131	„	15	„	—	„
c) Bekleidung der Armen	1947	„	15	„	2	„
d) an ausserordentlichen Unterstützungen und für auswärts untergebrachte Arme . .	290	„	13	„	4	„
e) Unterrichtsmittel, Bücher etc. für arme Kinder	73	„	8	„	7	„
	12649	Thlr.	23	Gr.	2	Pf.

Transport	12649 Thlr.	23 Gr.	2 Pf.
f) an Besoldungen, Remunerationen u. Löhnen	1712 „	— „	— „
g) Besoldungen der Aerzte und Wundärzte .	665 „	— „	— „
h) für Arznei, Droguen, Bruchbänder etc. . .	814 „	28 „	2 „
i) Kurkosten für im Herzogl. Krankenhause verpflegte Personen	472 „	27 „	— „
k) für Unterhaltung armer Geisteskranken in der Landes-Irrenanstalt zu Königslutter	1436 „	25 „	6 „
l) Begräbnisskosten	85 „	6 „	5 „
m) an durchreisende Arme, baar	45 „	25 „	5 „
n) Holz und Torf an rezipirte Arme u. Kranke	492 „	1 „	5 „
o) Kurkosten, sowol im Herzogl. Krankenhause, als im städtischen Armenhause, inclus. Begräbnisskosten für auswärtige oder durchreisende Arme	343 „	4 „	5 „
p) Drucksachen, Schreibmaterial etc. . . .	89 „	15 „	9 „
q) Ausserordentliche Ausgaben	193 „	17 „	7 „
r) Gesammt-Kosten der Unterhaltung des Pflege- und Armenhauses	9000 „	— „	— „
*) Summe	28000 Thlr.	25 Gr.	6 Pf.

Was nun die Zahl der dauernd unterstützten Personen (eingezeichnete Arme) betrifft, so hat dieselbe erfreulicherweise in den letzten Jahren immer mehr abgenommen, obgleich die Zahl der Einwohner in den letzten 8 Jahren von ca. 40000 auf über 50500 gestiegen ist, und obgleich dieser Zuwachs grösstentheils aus Fabrikarbeitern und kleinen Handwerkern besteht. — Es betrug nämlich die Anzahl der eingezeichneten Armen (wobei sowohl einzeln stehende als auch ganze Familien zu 1 gerechnet sind) zu Anfang

der Jahre:	1863:	1864:	1865:	1866:	1867:	1868:
	506.	462.	420.	390.	370.	349.

und zu Anfang März 1869: 347, und es sind in diesen 347 Familien gegenwärtig 52 Männer, 361 Frauen und 147 Kinder, zusammen 560 Köpfe. — Hiervon sind ca. $\frac{2}{3}$ der Erwachsenen in Braunschweig geboren und $\frac{1}{3}$ fremde, d. h. zugezogene oder angeheirathete Personen.

Als ein Beweis, dass nur wirklich hülsbedürftige Leute unterstützt werden, mag es dienen, dass von den eingezeichneten Armen (jetzt 413 Erwachsene) 136 das 70. Lebensjahr überschritten haben.

In dem Pflegehause und dem Armenhause werden nun ausserdem gegenwärtig (Anfang März 1869) unterhalten:

79 Männer, 87 Frauen, 107 Kinder,

zusammen 273 Personen, wobei 46 hiesige und 10 durchreisende fremde Kranke, und 6 obdachlose Familien, bestehend aus 38 Köpfen.

---

*) Bei Abfassung dieser Schrift waren die Rechnungen vom Jahre 1868 noch nicht zusammengestellt; es wird jedoch das Resultat derselben voraussichtlich obiger Rechnung vom Jahre 1867 ziemlich gleich sein.

Wenn nun auch die jetzigen günstigen Resultate der Armenanstalt mit dadurch herbeigeführt sind, dass in neuerer Zeit bedeutende Fabriken entstanden und Arbeiter und Arbeiterinnen fortwährend gesucht werden, so dass gesunde Personen, welche arbeiten wollen, stets lohnende Beschäftigung finden, und selbst bei zahlreicher Familie vor eigentlichem Mangel geschützt sind; wenn auch seit etwa 20 Jahren viele bedeutende milde Stiftungen und Legate in Braunschweig gegründet sind, wodurch, obgleich nur für die Mittelklasse bestimmt, der Armenanstalt immerhin einige Erleichterung verschafft wird, so liegt doch ein Hauptgrund der guten Erfolge darin, dass die Armendirektion jetzt strenger, als sonst, auf die Befolgung der statutarischen Bestimmungen hält, und die um Unterstützung Bittenden durch die Armenpfleger immer zunächst auf sich selbst und auf eigene Arbeit angewiesen werden, so dass arbeitsscheue Personen, welche nur durch Betteln sich ernähren wollen, auf keine Aufnahme in die Liste der eingezeichneten Armen zu rechnen haben, und nur in Krankheitsfällen unterstützt werden.

Als die grösste Kalamität für die Armen in Braunschweig ist die allgemeine Wohnungsnoth zu betrachten. Wie an anderen Orten, so sind die Miethen für die kleinen Wohnungen fast um das Doppelte gestiegen, und man wird nicht umhin können, die Unterstützungs-Ansätze der Armenananstalt für diese Position zu erhöhen. — Den Arbeitern billigere und gesündere Wohnungen zu schaffen, ist wohl unstreitig die nothwendigste und wohlthätigste Bestrebung der Jetztzeit.

Ob die Gewerbefreiheit, besonders aber die unbeschränkte Freizügigkeit und die jetzt in Aussicht stehende, so ausserordentlich leichte Gewinnung des Armenunterstützungsrechts nicht, namentlich für grössere Städte, vermehrte Ausgaben veranlassen werden, darüber schon jetzt ein bestimmtes Urtheil zu fällen, dürfte wohl verfrüht sein.

Hoffen wir, dass durch gemeinsame Gesetzgebung der deutschen Regierungen hinsichtlich einer geregelten Armenpflege einer zunehmenden Verarmung wirksam vorgebeugt werde!

XI.

Grossherzogthum Oldenburg.

Von

Justizrath L. Strackerjan in Oldenburg.

I. Statistik.

Das Grossherzogthum Oldenburg besteht aus drei Provinzen: dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld.

Das Herzogthum Oldenburg liegt an Nordsee und Weser und gehört der norddeutschen Tiefebene an. Die Mitte und den Süden nimmt Diluvial-Sandboden ein, von grösseren und kleineren Mooren vielfach durchzogen, im Allgemeinen wenig fruchtbar. Dieser Sandboden heisst die Geest, im Gegensatze zu der Marsch, welche den nördlichen Theil ausmacht und aus angeschwemmtem Kleiboden von grosser Fruchtbarkeit besteht, wenigstens der Hauptmasse nach, denn auch hier kommen nicht unbedeutende Moorstrecken vor. Unsere heimische Statistik pflegt das Herzogthum in drei Abtheilungen zu zerlegen, nämlich in die Marsch, die altoldenburgische und die zum ehemaligen Bisthum Münster gehörige Geest, und wir behalten diese Eintheilung bei, obwohl sie nicht ganz genau ist. Die altoldenburgische Geest unserer Statistik ist namentlich dadurch in sich gleichartig, weil sie nur von Protestanten bewohnt wird, während die ehemals münstersche Geest, auch Münsterland genannt, durchweg katholisch ist. Die Marsch ist protestantisch.

Im ganzen Herzogthum ist die Landwirthschaft das vorherrschende Gewerbe und ernährt als Hauptbeschäftigung über 62 % der Bevölkerung. Der Grund und Boden ist überwiegend in bäuerlichen Händen und liegt, mit Ausnahme eines Theiles der Marsch, in geschlossenen Stellen, bei deren Vererbung meistens der Grunderbe eine sehr bedeutende Bevorzugung geniesst. Grosse Flächen, namentlich im Süden, ermangeln noch jeder Kultur und sind der-

selben auch schwer zu unterwerfen. Fabrikindustrie findet sich in Oldenburg und Varel (protest. Geest) und Lohne (kath. Geest), Hausindustrie in verschiedenen Gegenden beider Geesten. Die Marsch kennt weder Fabrik-, noch Haus-Industrie, ist aber bei Schiffahrt und Schiffsbau, die nicht unbedeutend sind, zunächst betheiligt, obwohl auch die Geesten, namentlich die protestantischen viele Matrosen und Arbeiter stellen. Die Städte sind weder zahlreich, noch gross; wir berücksichtigen von ihnen in unserer Statistik in der Marsch: Braake, Elsfleth, Ovelgönne, auf der protest. Geest: Oldenburg (14226 Einwohner), Jever, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, auf der kath. Geest: Vechta, Kloppenburg, Friesoythe.

Das Fürstenthum Lübeck liegt im östlichen Holstein und theilt die Eigenschaften seiner Umgebung. Der Boden ist fruchtbar und bietet fast die einzige Erwerbsquelle seiner Bewohner. Einzige Stadt ist Eutin.

Das Fürstenthum Birkenfeld erstreckt sich längs des südöstlichen Abhanges des Hundsrücks. Die Landwirthschaft ist auch hier vorwiegend. In und bei den Städten Oberstein und Idar ernährt indess die Bearbeitung des Achats und anderer Halbedelsteine nebst den Hülfsgewerben eine dichte Bevölkerung. Eine dritte Stadt ist Birkenfeld.

Einige Zahlen mögen die verschiedenen Landestheile charakterisiren helfen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
I. Landestheile.	Fläche in □M.	Einwohner am 3. Dezbr. 1867. im Ganzen	auf die □M.	Jeder Einw. zahlt Einkommensteuer Grosch.	Von 10000 Haushaltungen haben Grundbesitz.	Auf 10000 Ew. kommen landwirthsch. Tagelöhner mit Landwirthsch.	ohne Landwirthsch.	zusammen
A. Herzogthum:								
I. Marsch a) Land . .	—	63477	—	27,1	4325	—	—	—
b) Städte . .	—	7192	—	34,3	3639	—	—	—
c) zusammen	20,66	70669	3421	27,8	4238	202	397	599
II. Protest. Geest a) Land	—	81816	—	15,4	5986	—	—	—
b) Städte . .	—	29481	—	45,8	4501	—	—	—
c) zusammen	38,31	111297	2895	23,1	5622	291	131	422
III. Kathol. Geest a) Land	—	58001	—	12,5	5644	—	—	—
b) Städte . .	—	6014	—	23,4	6493	—	—	—
c) zusammen	39,47	64015	1622	13,4	5764	690	61	751
IV. Das Herzogthum . .	98,44	245981	2500	21,9	5244	372	189	561
B. Fürstth. Lübeck a) Land	—	18455	—	19,0	3092	—	—	—
b) Stadt . .	—	3338	—	33,5	3525	—	—	—
c) zusammen	6,68	21793	3262	21,0	3188	216	598	814
C. F. Birkenfeld a) Land	—	26644	—	16,5	9071	—	—	—
b) Städte . .	—	9024	—	23,9	6600	—	—	—
c) zusammen	9,13	35668	3907	18,3	8446	144	198	342
D. Grossherzogthum . .	114,25	303442	2656	21,4	5451	333	218	551

Die ausgeworfenen Steuerbeträge sind von der staatlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer entnommen und zwar im Herzogthum von der Veranlagung vom 1. Mai 1862/63, im Fürstenthum Lübeck von 1861/62, in Birkenfeld von 1862, und sämmtlich reduzirt auf die Zählung vom 3. Dezbr. 1861. Die Steuer erreicht in den Klassen über 1000 Thlr. Einkommen im Maximum 2 % des letzteren, von 1000 Thlr. abwärts sinkt sie rasch. Der Inhalt der vier letzten Spalten ist Ergebniss der Zählung vom 3. Dezbr. 1861. Bei der Spalte, welche das Verhältniss der Grundbesitzer angiebt, sind den Städten noch einige von uns nicht genannte geschlossene Orte beigezählt, die aber keinen wesentlichen Einfluss geübt haben werden.

Für das Herzogthum stellen wir noch einige weitere Verhältnisse zusammen: die von der Klassensteuer wegen Unvermögens am 1. Novbr. 1867 Befreiten, ferner den Reinertrag des Grund und Bodens nach dem Kataster vom 1. Jan. 1866, den Miethertrag der Gebäude, soweit diese nicht landwirthschaftlichen Zwecken dienen (1. Jan. 1866) und den Versicherungswerth sämmtlicher Gebäude vom 1. Jan. 1867, reduzirt auf die Bevölkerung vom 3. Dezbr. 1867.

II. Landestheile.	Auf 100 Einw. kommen (in Thalern)			
	Steuerfreie.	Reinertrag		Versicherungswerth aller Gebäude.
		des Bodens.	nicht landwirth. Gebäude.	
1.	2.	3.	4.	5.
Herzogthum:				
I. Marsch . . a) Land . .	9,4	2744	261	22800
b) Städte . .	9,9	366	732	21524
c) Zusammen	9,5	2502	309	22687
II. Protest. Geest a) Land . .	8,1	1005	186	16415
b) Städte . .	7,7	263	773	28805
c) Zusammen	8,0	808	342	19697
III. Kathol. Geest a) Land. . .	9,0	1060	132	12896
b) Städte . .	7,9	591	355	19969
c) Zusammen .	8,9	1016	156	13872
IV. Das Herzogthum	8,7	1349	283	18959

Die mitgetheilten Uebersichten ergeben, dass in Beziehung auf die Summe der Wohlhabenheit die Städte der protestantischen Geest obenanstehen, dann folgen, als Ganzes genommen, die Marsch, das Fürstenthum Lübeck, das Fürstenthum Birkenfeld, das flache Land der protestantischen Geest, zuletzt die katholische Geest. Soweit ersichtlich, entspricht diese Rangordnung den Bodenverhältnissen und drückt sich wiederum aus in den Werthen der

Gebäude. Nur dass die protestantische Geest, obwohl der katholischen an Wohlstand überlegen, an natürlicher Kraft des Bodens derselben nachsteht, also anderweite Hülfsquellen mit mehr Glück oder Geschick, jedenfalls mit mehr Erfolg, benutzt haben muss. Neben den Ziffern, welche diese Rangordnung der Wohlhabenheit darstellen, laufen indess andere her, welche für die eigentliche Armenstatistik andere Resultate ahnen lassen: die Verhältnisszahlen der grundbesitzenden Familien, der landwirthschaftlichen Tagelöhner und des landwirthschaftlichen Betriebes derselben, der Steuerfreien. In der That ergiebt die Armenstatistik eine wesentlich andere Rangordnung.

Wir schicken einige orientirende Bemerkungen voraus. Das Herzogthum Oldenburg zerfällt in 113 Armengemeinden mit durchschnittlich 2177 Einw. Davon kommen auf die Marsch 49 Landgemeinden mit durchschnittlich 1295 Einw., und 3 Städte mit durchschnittlich 2397 Einw., auf die protestantische Geest 26 Landgemeinden mit durchschnittlich 3147 Einw. und 5 Städte mit durchschnittlich 5896 Einw., auf die katholische Geest 27 Landgemeinden mit durchschnittlich 2148 Einw. und 3 Städte mit durchschnittlich 2005 Einw. Die grösste Gemeinde ist Oldenburg mit 14226 Einw., die kleinste die Marschgemeinde Westrum mit 150 Einw. Das Fürstenthum Lübeck enthält, ausser der Stadt Eutin mit 3338 Einw., 11 Armengemeinden mit durchschnittlich 1921 Einw., das Fürstenthum Birkenfeld 3 Städte mit durchschnittlich 3008 Einw., und 14 sonstige Armengemeinden mit durchschnittlich 2422 Einw. Die Rechnungsjahre der Armengemeinden laufen im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck von Mai zu Mai, im Fürstenthum Birkenfeld von Januar zu Januar. In unseren Tabellen haben wir z. B. dem Rechnungsjahr 1. Mai 1865/66 der ersten beiden Provinzen das Rechnungsjahr 1865 des Fürstenthums Birkenfeld zur Seite gestellt.

Vielleicht das genaueste Bild dessen, was die staatliche Armenpflege dem Lande kostet, geben die erhobenen Armensteuern. Zwar sind die sonstigen Aufwendungen für das Armenwesen in manchen Gemeinden nicht ganz unbedeutend, allein sie fliessen meist aus Stiftungen, freiwilligen Gaben u. s. w. und würden auch ohne staatliche Ordnung geflossen sein. Aus einer längeren Reihe von Jahren, für welche uns aus dem Herzogthum Nachrichten zu Gebote stehen, bringen wir fünfjährige Durchschnitte, einmal einen sechsjährigen, und heben ausserdem die Hungerjahre 1846/47 und 1847/48 besonders heraus. Vom Jahre 1856/57 an sind die drei Gemeinden der ehemaligen Herrlichkeit Kniphausen der Marsch

hingerechnet. Vom Jahre 1862/63 an ist die **Marschgemeinde** Rodenkirchen nur schätzungsweise verrechnet. Die **Stadt Jever**, welche besonders aufgeführt ist, liegt auf der **protestantischen** Geest, aber am Rande der Marsch.

III. Durchschnitt der Jahre.	St. Oldenburg.		St. Jever.		Marsch.		Protest. Geest.		Kathol. Geest.	
	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf	Thl.	Groschen pr. Kopf
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
$18^{34}/_{35}$ — $18^{38}/_{39}$ . .	9372	32,4	3816	29,1	35828	18,0	20459	8,6	7941	8,5
$18^{39}/_{40}$ — $18^{43}/_{44}$ . .	8920	29,1	3193	23,3	40536	19,6	20515	8,2	9206	4,0
$18^{44}/_{45}$ — $18^{48}/_{49}$ . .	9041	27,5	4706	35,1	54218	25,7	30409	11,6	13835	6,2
$18^{49}/_{50}$ — $18^{54}/_{55}$ . .	7016	19,7	4324	31,9	54714	25,6	32882	12,1	9803	4,5
$18^{56}/_{57}$ — $18^{60}/_{61}$ . .	6510	16,6	4660	34,0	60436	26,3	34344	11,9	10808	5,0
$18^{61}/_{62}$ — $18^{65}/_{66}$ . .	6937	15,8	4671	32,9	62213	26,6	35539	11,8	11380	5,3
$18^{34}/_{35}$—$18^{54}/_{55}$, $18^{56}/_{57}$ — $18^{65}/_{66}$	7935	23,4	4231	31,1	51433	23,7	29149	10,9	10473	4,7
$18^{46}/_{47}$	8748	26,6	4785	35,3	53979	25,5	31946	12,2	14217	6,3
$18^{47}/_{48}$	11336	34,1	5864	44,3	65423	31,0	37439	14,3	17093	7,7

Im Ganzen hat das kleine Herzogthum in den 31. Jahren die erhebliche Summe von 3,199,904 Thlr. aufgebracht, ungerechnet die Steuern der Herrlichkeit Kniphausen in den ersten 21 Jahren.

Es mag von Interesse sein, die Anstrengung, welche die Aufbringung der Armensteuer den einzelnen Gemeinden kostete, an der staatlichen Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, nach deren Fusse jene eine Reihe von Jahren erhoben wurde, zu messen. Der Jahresbetrag der staatlichen Steuern wird in 12 Monate eingetheilt und nach solchen Monaten auch die Armensteuer erhoben.

Zahl der Monate, die in den Jahren 1861/2—1863/4 zusammen erhoben wurden.	Zahl der Gemeinden. Marsch Land	Marsch Städte	Prot. Geest. Land	Prot. Geest. Städte	Kath. Geest. Land	Kath. Geest. Städte	Zusammen	Zahl der Monate, die in den Jahren 1861/2—1863/4 zusammen erhoben wurden.	Zahl der Gemeinden. Marsch Land	Marsch Städte	Prot. Geest. Land	Prot. Geest. Städte	Kath. Geest. Land	Kath. Geest. Städte	Zusammen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
0	3	—	1	—	3	1	8	bis 36	9	1	—	1	—	—	11
bis 3	—	—	—	—	1	—	1	bis 39	4	—	2	—	—	—	6
bis 6	—	—	—	—	2	—	2	bis 42	3	—	2	—	—	—	5
bis 9	1	—	2	—	1	1	5	bis 45	2	—	—	—	—	—	2
bis 12	2	—	1	3	3	1	10	bis 48	—	—	1	—	—	—	1
bis 15	—	—	1	—	2	—	3	bis 51	1	—	—	—	—	—	1
bis 18	—	—	—	—	4	—	4	bis 54	1	—	—	—	—	—	1
bis 21	2	—	1	—	2	—	5	bis 57	1	—	—	—	—	—	1
bis 24	5	1	4	1	1	—	12	bis 60	5	—	1	—	—	—	6
bis 27	3	—	2	—	2	—	7	66	1	—	—	—	—	—	1
bis 30	1	—	5	—	4	—	10	79	1	—	—	—	—	—	1
bis 33	3	1	3	—	2	—	9	108	1	—	—	—	—	—	1
								Auf jede Gem. kommen durschn. Monate	38	29,8	27	18	16,4	6	28,4



Die Marschgemeinden und die protestantischen Geestgemeinden (vielleicht auch eine der katholischen Landgemeinden), welche keine Armensteuern zahlten, hatten — aus Gründen, die in der Gesetzgebung über Gemeindeangehörigkeit liegen — die Armenkosten durch freiwillige Gaben aufgebracht; doch haben diese Versuche, der staatlichen Exekutive ganz zu entbehren, sich bis jetzt nicht durchführen lassen.

Wir lassen nunmehr eine Uebersicht der im Grossherzogthum in den Jahren 1856/57 bis 1865/66 unterstützten Armen folgen und fügen für das letzte Jahr eine Trennung derselben nach Alter und Geschlecht nebst einer Angabe der wirklich verwendeten Gelder bei. Die Gemeinde Rodenkirchen ist bei der ersteren Uebersicht seit dem Jahre 1862/3 nicht, bei der zweiten gar nicht berücksicht (s. pag. 236 u. 237).

Zum Schlusse geben wir eine Zusammenstellung aller wichtigeren gefundenen Verhältnisse, wobei wir das Land der Marsch als Einheit setzen. Die Spalten 3, 5, 10, 12, 13 sind so zu verstehen: wenn auf x Einwohner in der flachen Marsch 1000 Thlr. Einkommensteuer kommen, so kommen deren auf eine gleiche Anzahl in den Städten, auf der Geest u. s. w., soviel, als die Tabelle angiebt. Spalte 4 ist auf Haushaltungen reduzirt, das übrige ergiebt sich von selbst (s. pag. 238).

Von den Unterabtheilungen des Herzogthums ist also die Marsch wie am reichsten, so auch am meisten mit Armuth behaftet, während die katholische Geest in beiden Beziehungen auf der entgegengesetzten Seite steht, die protestantische Geest sich zwischen beiden, aber näher zur katholischen Geest hält. An Zahl der Armen übertrifft die protestantische Geest die katholische um die Hälfte, die Marsch wiederum die protestantische Geest um die Hälfte. An Armensteuern (Tab. III.) und Geldverbrauch ist die Steigerung noch höher, denn auch die Kosten des einzelnen Armen wachsen in derselben Reihe, wenn auch nicht in demselben Maase. Die Städte, welche in der Zahl der Armen wenig von ihren Umgebungen abweichen, überwiegen, mit Ausnahme der Marsch, dieselben beträchtlich hinsichtlich der Kosten des einzelnen Armen.

Die hauptsächlichsten Gründe dieser Erscheinungen dürften die folgenden sein:

Der am meisten durchgehende Grund liegt in der Verschiedenheit der Ansprüche, welche die arbeitenden Klassen an das Leben zu stellen gewöhnt sind, in dem standard of life derselben. Wo diese Ansprüche höher stehen, gilt schon für hülfsbedürftig,

der im Grossherzogthum Oldenburg in den Jahren 1856/57 bis 1865/66 unterstützten Armen.

V. Landestheile.	1856/57		1857/58		1858/59		1859/60		1860/61		1861/62		1862/63		1863/64		1864/65		1865/66		Durchschn.	
	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000. E	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.	im Ganzen	auf 1000 E.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
A. Das Herzogthum:																						
I. Marsch a) Flaches Land .	3866	62	4375	70	4251	68	4352	70	4153	67	4178	67	3948	66	3798	63	3705	61	3630	59	3770*)	65
b) Städte	381	58	404	59	366	52	413	59	411	58	425	60	327	45	449	60	461	60	491	66	413	58
II. Protest. Geest a) Land . .	3457	45	3275	42	3176	41	3335	43	3252	41	3307	42	3391	43	3316	41	3216	40	3241	40	3297	42
b) Städte .	903	37	1088	43	1083	42	1087	42	1068	40	1098	41	996	36	1143	41	1115	40	1133	40	1071	40
III. Kathol. Geest a) Land . .	1177	20	1481	25	1595	27	1641	28	1596	27	1526	26	1558	27	1398	24	1694	29	1565	26	1523	26
b) Städte .	130	24	161	30	175	32	152	28	145	27	126	23	145	26	165	29	172	30	164	28	153	28
IV. Das ganze Herzogthum . .	9914	42	10784	46	10646	45	10980	46	10625	45	10660	45	10365	43	10269	43	10363	43	10224	42	10305*)	44
B. Fürstenth. Lübeck a) Land	—	—	—	—	—	—	—	—	1709	92	1704	91	1633	87	1594	85	1517	81	1414	76	1595	85
b) Städte . .	—	—	—	—	—	—	—	—	236	77	203	66	220	70	215	67	228	69	237	72	223	70
c) zusammen	—	—	—	—	—	—	—	—	1945	90	1907	88	1853	85	1809	82	1745	79	1651	75	1818	83
C. Fürstenth. Birkenfeld a) Land	1161	45	921	35	791	30	711	27	688	26	824	31	784	30	741	28	772	29	827	31	882	31
b) Städte . .	238	31	237	29	237	28	223	27	171	21	163	20	209	25	226	27	238	27	222	26	216	26
c) zusammen	1399	42	1158	34	1028	29	934	27	859	25	987	29	993	29	967	28	1010	29	1049	30	1038	30
D. Das Grossherzogthum	—	—	—	—	—	—	—	—	13429	46	13554	46	13211	45	13045	44	13118	44	12924	43	13074*)	44*

*) Durchschnitt der Jahre 1862/63 bis 1865/66.

Im Jahre 1865/66 unterstützte Arme.

VI. Landestheile.	Regelmässig Unterstützte.				Ausserordentlich Unterstützte.				Zusammen.			General-Summe	Auf 1000 unterst. Männer kommen		Verwendete Gelder (in Thalern)		
	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen	Männer	Weiber	Kinder		Weiber	Kinder	im Ganzen	p. 1000 Einw.	auf jeden Unterstützten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.
A. Herzogthum:																	
I. Marsch a) Land	681	1248	911	2840	208	273	309	790	889	1521	1220	3630	1711	1372	58636	960	16,2
b) Städte	86	166	124	376	30	36	49	115	116	202	173	491	1741	1491	6697	893	13,6
c) Zusammen	767	1414	1035	3216	238	309	358	905	1005	1723	1393	4121	1714	1386	65333	953	15,9
II. Protest. Geest a) Land	604	780	522	1906	324	420	591	1335	928	1200	1113	3241	1293	1199	35993	439	11,1
b) Städte	172	284	309	765	83	145	140	368	255	429	449	1133	1682	1761	17687	620	15,6
c) Zusammen	776	1064	831	2671	407	565	731	1703	1183	1629	1562	4374	1377	1320	53680	489	12,3
III. Kathol. Geest a) Land	226	377	341	944	133	182	306	621	359	559	647	1565	1557	1802	14727	252	9,4
b) Städte	19	38	26	83	20	31	30	81	39	69	56	164	1761	1436	2496	425	15,2
c) Zusammen	245	415	367	1027	153	213	336	702	398	628	703	1729	1578	1766	17223	267	10,0
IV. Das Herzogthum	1788	2893	2233	6914	798	1087	1425	3310	2586	3980	3658	10224	1539	1414	136236	556	13,3
B. Fürstenth. Lübeck a) Land	265	443	278	986	103	144	181	428	368	587	459	1414	1595	1247	—	—	—
b) Stadt	36	78	54	168	16	20	33	69	52	98	87	237	1885	1673	—	—	—
c) Zusammen	301	521	332	1154	119	164	214	497	420	685	546	1651	1631	1300	—	—	—
C. Fürstenth. Birkenfeld a) Land	131	277	253	661	47	53	66	166	178	330	319	827	1854	1792	7005	264	8,5
b) Städte	37	55	61	153	16	18	35	69	53	73	96	222	1377	1811	2393	271	10,8
c) Zusammen	168	332	314	814	63	71	101	235	231	403	415	1049	1745	1797	9398	266	9,0
D. Grossherzogthum	2257	3746	2874	8882	980	1322	1740	4042	3237	5068	4619	12924	1566	1427	—	—	—

VII. Landestheile.	Bevölkerungsdichtigkeit. Tab. I. 4.	Gezahlte Staats-Einkommenst. Tab. I. 5.	Grundbesitzende Familien. Tab. I. 6.	Ldw. Tagelöhner ohne Landbetr. Tab. I. 8.	Ldw. Tagelöhner im Ganzen. Tab. I. 9.	Frei v. Klassensteuer. Tab. II. 2.	Reinertrag d. Bodens. Tab. II. 3.	Miethewerth d. nicht ldw. Gebäude. Tb. II. 4.	Versicherungssumme aller Gebäude. Tb. II. 5.	F. d. Armen erhobene Steuer-Simpl. Tb. IV.	Zahl der Armen. Tab. V. 21.	Kosten aller Armen Tab. VI. 17.	Kosten eines Armen. Tab. VI. 18.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
A. Herzogthum. I. Marsch a. Land	—	1000	1000	—	—	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000
b. Städte	—	1266	841	—	—	1053	133	2807	944	784	1119	930	840
c. zusammen	1000	1028	980	1000	1000	1010	912	1183	995	987	1011	990	981
II. Protest. Geest. a. Land .	—	568	1384	—	—	862	366	712	720	711	676	457	685
b. Städte	—	1692	1041	—	—	819	96	2960	1263	474	676	646	963
c. zusammen	846	853	1300	330	705	849	294	1308	863	672	676	510	758
III. Kathol. Geest. a. Land .	—	461	1305	—	—	957	386	505	566	432	441	263	580
b. Städte	—	863	1501	—	—	840	215	1359	876	158	475	443	938
c. zusammen	474	496	1333	154	1254	947	370	585	595	389	455	279	615
IV. Das Herzogthum	760	808	1212	476	937	924	492	1084	831	747	714	579	821
B. Fürstenthum Lübeck. a. Land	—	701	715	—	—	—	—	—	—	—	1288	—	—
b. Stadt	—	1236	815	—	—	—	—	—	—	—	1220	—	—
c. zusammen	954	775	737	1506	1359	—	—	—	—	—	1271	—	—
C. Fürstenthum Birkenfeld. a. Land	—	609	2097	—	—	—	—	—	—	—	525	275	525
b. Städte	—	882	1526	—	—	—	—	—	—	—	441	282	667
c. zusammen	1142	675	1953	499	571	—	—	—	—	—	508	277	556
D. Grossherzogthum	776	760	1258	549	920	—	—	—	—	—	729	—	—

wer anderwärts sich noch mit den übrigen auf einer Stufe befinden würde, und wer wirklich erwerbsunfähig ist, muss viel höher gehoben werden, wenn nicht er und Andere die Armenbehörde der Härte beschuldigen sollen. Es steht aber der standard of life in der Marsch wesentlich höher, als auf der Geest, und hier am tiefsten auf der katholischen. Als im Jahre 1867 die Missernte auch

in Theilen unserer katholischen Geest einen Nothstand hervorgerufen und die allgemeine Aufmerksamkeit dorthin gelenkt hatte, erstaunte man über das niedrige Maas dessen, was dort noch für leidlich galt. Und der Distrikt, der als einer der ärmsten erschien, das Saterland, kennt fast keine Armensteuer, hat in den Jahren 1834/5—1850/51 im Ganzen nur 15 Sgr. auf den Kopf, also noch nicht einen Groschen jährlich, an Armensteuer erhoben. Das Gesammt-Einkommen der Familie eines ländlichen Tagelöhners ist berechnet

für die Marsch auf . . . . 150 Thlr.
für die protest. Geest auf 110—150, durchsch. etwa 135 „
für die kathol. Geest auf . . . . 110 „

Mehr noch fällt auf dem flachen Lande in's Gewicht, ob der sogenannte kleine Mann Gelegenheit hat, für eigene Rechnung Landwirthschaft zu treiben. Und da zeigen unsere Ziffern, dass in der Marsch erheblich weniger Grundbesitzer sind, als auf den Geesten, und dass das Verhältniss noch schlimmer wird, wenn nach dem landwirthschaftlichen Betriebe der Tagelöhner gefragt wird. Der Marschbauer erdrückt den Tagelöhner in dem Bewerben um Landnutzung, sei es zu Kauf, sei es zu Miethe, fast vollständig. Die Marsch hat dreimal so viel landwirthschaftliche Tagelöhner ohne landwirthschaftlichen Nebenerwerb, als die protestantische Geest, fast siebenmal so viel, als die katholische, und darum fallen so viel mehr von ihren Tagelöhnern in Armuth. Nicht nur dass der Marsch-Arbeiter eines ihm am meisten zusagenden Nebenerwerbes entbehren muss — der landwirthschaftliche Erwerb ist in den obigen Einnahme-Anschlägen mit verrechnet — zwingt oder verführt ihn sein ganz auf Geldwirthschaft ruhender Haushalt zu allerlei Ausgaben, die der Geest-Arbeiter, auf seinen Landbau gestützt, nicht kennt: die Art seiner Ernährung und Kleidung wird eine ganz andere. Und Alles, was er kaufen muss, ist theuer, denn es fehlt für seine Konsumtionsartikel an genügender Nachfrage, um reiches Angebot herbeizuziehen, weil der eigentliche Bauer seine Lebensmittel entweder aus seiner eigenen Wirthschaft gewinnt, oder in grösseren Mengen auswärts einkauft. Als in den Jahren 1848 ffg. die Tagelöhner der Marsch sozialistische Neigungen zeigten, war ihr Hauptverlangen (welches sie auch für mehrere Jahre durchsetzten), dass die Bauern von jedem Arbeiter eine Milchkuh zu billigem Preise in ihre Weiden nehmen sollten. Es war ihnen eben zu schwer gewesen, Milch, dieses unentbehrliche Nahrungsmittel, für ihre Familien anzuschaffen. Dazu kommt noch der moralische Einfluss des Grundeigenthums oder auch nur

der landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigung, der auf mehrfachen Wegen das Selbstgefühl und zugleich die Sparsamkeit stärkt.

Auf die Zustände der Marsch wirkt noch insbesondere nachtheilig das ungesunde Klima. Ungesund für alle Bewohner, plagt es doch mit seinen Fiebern vorzugsweise die Arbeiterklasse, die durch die Art ihrer Arbeit, durch die Mängel ihrer Wohnungen und ihrer Nahrung seinen Angriffen am meisten preisgegeben ist. Zu der häufigen Unterbrechung des Erwerbes gesellen sich hohe Kosten für Arzt und Apotheker, und der hohe Arbeitslohn in gesunden Tagen hat nicht zu Ersparnissen geholfen. Wie die temporäre Lohnerhöhung aller Orten, so scheint auch die dauernde, aber lokalisirte, grössere Lohnhöhe eher gesteigerte Sorglosigkeit, als gesteigerte Sparsamkeit im Gefolge zu haben.

Die Städte kommen an Höhe der Ausgaben für den einzelnen Armen der Marsch sehr nahe, wir möchten glauben, weil sie am gründlichsten zu Werke gehen und auch grössere Ausgaben nicht scheuen, um langwierige Krankheiten heilen zu lassen, das Forterben der Armuth in den Familien zu unterbrechen, durch Fortschaffen allzu räudiger Schafe deren Umgebung vor moralischer Ansteckung zu schützen. Dass sie trotz des natürlichen Andranges der Arbeiter die Landgemeinden an Zahl der Armen nicht übertreffen, mag neben der grösseren Arbeitsnachfrage in der besseren Verwaltung liegen, stellenweise auch vielleicht in dem Umstande, dass die höheren Wohnungsmiethen den sinkenden Arbeiter schon vor der eigentlichen Verarmung fort und in die benachbarten Landgemeinden treiben.

Von dem Fürstenthum Lübeck kennen wir nur die Zahl der Armen, die noch weit über die Ziffer der Marsch hinausgeht. Das Fürstenthum ist von der Ungunst des Marschklima's frei, leidet aber an denselben wirthschaftlichen Uebeln, und zwar noch mehr wie jene. Der an sich fruchtbare Boden ist unter wenig Besitzer vertheilt und durch Geschlossenheit der Landstellen festgelegt. Die Klasse der Tagelöhner ist sehr zahlreich, aber noch weit mehr wie in der Marsch vom eigenen Landbau ausgeschlossen. Dazu kamen in Beziehung auf Niederlassung, Verheirathung, Gewerbetrieb bis vor Kurzem ganz mittelalterliche Gesetze, daher uneheliche Geburten 17% aller Geburten, während die Ziffern der übrigen Landestheile lauten: Marsch 5,6, Protest. Geest 5,8, Kathol. Geest 2,4, Birkenfeld 6%. Da zugleich die Lebengewohnheiten keineswegs einfach, die Preise theuer sind, muss die Gesammt-Armenlast eine schwere sein. Lübeck ist die einzige Provinz, in welcher der Staat unmittelbar der Armenpflege zu Hülfe

kommt, indem er neuerdings begonnen hat, für die Insten, die zur Miethe wohnenden Tagelöhner u. s. w., kleine Landstellen aus Staatsgut zu errichten. Ob diese Maasregel nebst den Reformen in der Gesetzgebung die Besserung der Zustände, die in der Tabelle V. sich darzustellen scheint, dauernd und fortschreitend machen kann, muss die Zeit ergeben.

Das Fürstenthum Birkenfeld endlich steht in Bezug auf das Armenwesen am günstigsten von allen Landestheilen. An allgemeiner Steuerkraft erreicht es zwar die Marsch und Lübeck nicht, übertrifft aber doch die gesammte oldenburgische Geest. Die Theilbarkeit des Grund und Bodens hat dort zu einer weitgehenden Theilung geführt, aber als Folge derselben nicht etwa eine allgemeine Verarmung, sondern eine grössere wirthschaftliche Selbständigkeit auch der weniger Besitzenden hervorgebracht. Nur die katholische Geest steht dem Ländchen, hinsichtlich der geringen Zahl der Armen, voran, vermuthlich, weil dort in dem Verhältnisse zwischen Bauer und Heuermann noch mehr Patriarchalismus, aber dafür auch eine grössere Abhängigkeit des Heuermanns, sich erhalten hat.

II. Die Gesetzgebung.

Wie in manchen anderen Gebieten Deutschlands, so hat auch hier der dreissigjährige Krieg die erste allgemeine Armenordnung für Stadt und Land ins Leben gerufen. Die grosse Zahl einheimischer und fremder Bettler, die in Folge des Krieges das Land durchzogen, „den dürftigen und kranken Armen das Brod gleichsam vor dem Munde abstritten", die empfangenen Almosen oftmals in ärgerlicher Weise verschwendeten und sich überdies manche Unordnung zu Schulden kommen liessen, veranlassten im Jahre 1640 den Grafen Anton Günther zur Verkündigung einer Armenordnung, welche die Vertheilung der von ihm selbst und von mildgesinnten Einwohnern beigesteuerten Gaben regeln sollte. Eine gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Armen wurde noch nicht geschaffen, nur um eine gerechte und zweckmässige Vertheilung der freiwilligen Beiträge handelte es sich.

Von der praktischen Wirksamkeit der Verordnung wissen wir nichts. Jedenfalls war sie nicht im Stande, ihr nächstes Ziel, die Unterdrückung der Bettelei, zu erreichen, und derselbe Graf Anton Günther liess unter dem 1. Juni 1657 eine neue Armenordnung ergehen. Alle Bettelei wurde verboten. Jeder Arme sollte sich an die dazu bestellten Vorsteher wenden, die ihnen zu bestimmten Zeiten Nahrungsmittel oder Geld je nach der Art und dem Grade

ihres Bedürfnisses verabreicht würden. Alle Vierteljahr sollte eine spezielle Untersuchung des wirthschaftlichen und moralischen Zustandes aller Armen stattfinden, an welcher die Geistlichen, der Richter, der Magistrat und die Armenvorsteher sich zu betheiligen hatten. Als Mittel zu den Unterstützungen sollten die in den Kirchen gesammelten Klingelbeutelgelder und die Erträge der Armenbüchsen in den Wirthshäusern u. s. w., sowie die Zinsen der Armenkapitalien dienen. Die dürftigen Ausländer sollten genau überwacht, reisende Gesellen an die Zunftmeister, die ein „geschenktes Amt" hätten, verwiesen, andere dürftige Reisende aber mit einem Almosen begabt werden. Für diese Almosen an Fremde sollte monatlich einmal von Haus zu Haus gesammelt werden. Diese noch weiter ins Einzelne ausgearbeitete Verordnung bezog sich aber nur auf die Stadt Oldenburg und zwei benachbarte Gemeinden; von den übrigen Gemeinden heisst es nur, „dass die im Lande sich befindenden dürftigen Leute von jedem Kirchspiel, worinnen sie wohnen, sollen versorget werden", ohne dass sich über die Organisation der Armenpflege, die Aufbringung der Mittel u. s. w. eine Bestimmung fände.

Unsere älteren Gesetzsammlungen enthalten noch eine Reihe von Verordnungen, in welchen die früheren Vorschriften eingeschärft, die Bettelei wieder und wieder mit Strafe bedroht wird, aber wie wenig man im Stande war, das Uebel abzustellen, geht vielleicht am deutlichsten daraus hervor, dass in einigen Edikten das Betteln von Haus zu Haus und durch das ganze Land gestattet und nur an die Bedingung geknüpft ward, dass der Bettler mit einem gehörigen Bettelbriefe versehen sei. Solche Bettelbriefe konnte dem auswärtigen Bettler jeder Lokalbeamte, dem einheimischen sein Prediger ausstellen.

Eine Verordnung des Königs Christian VI. (Oldenburg war von 1667 bis 1773 dänisch) vom 9. Juli 1745 suchte Neues zu schaffen und enthält in der That bereits die Grundlagen unserer heutigen Gesetzgebung. Es wurden nicht nur die Strafandrohungen gegen das Betteln in etwas modernerer Form wiederholt, sondern zugleich Mittel angegeben, durch welche dasselbe in seiner Entstehung verhütet werden sollte. Auswärtige, die sich durch die Warnungstafeln an den Grenzübergängen nicht abhalten liessen, wurden bestraft und über die Grenze zurückgebracht. Inländische Bettler, die arbeitsfähig waren, wurden in die Miliz oder aber in ein Zucht- oder Werkhaus gesteckt. Wirklich hülfsbedürftige Inländer aber wurden dem Kirchspiele, in welchem sie den grössten Theil ihres Lebens zugebracht hatten, zugewiesen und dort nach

ihrem wahren Bedürfnisse, das durch die Beamten in Verbindung mit den Predigern, Armenvorstehern, Armengeschworenen untersucht und ständig kontrolirt wurde, unterstützt. Eine besondere Gemeinde-Armenkasse wurde eingerichtet, in welche, ausser den Einkünften etwaiger Armen-Kapitalien und Grundstücke, die Erträge der monatlichen Hauskollekten flossen. Genügten diese noch nicht, so wurden die Eingesessenen nach ihrem Vermögen zu einem gewissen Armengelde angesetzt, das nach Bedarf monatlich oder vierteljährlich zwangsweise erhoben wurde.

So sollte es wenigstens sein. Allein noch war der Staat nicht mächtig genug, seinen Willen durchzusetzen. Wir sehen nicht genau, warum nicht. Wir erfahren zwar, dass es an einer einheitlichen Verwaltung insofern fehlte, als die zahlreichen, über einzelne Gemeinden hinausreichenden, oft für das ganze Land bestimmten milden Stiftungen jede für sich ihre Einkünfte vertheilten und demgemäss nicht selten verschwendeten; allein dies erklärt nicht, warum nicht die Bettler bestraft, warum die einzelnen Gemeinden nicht angehalten werden konnten, das wirklich vorhandene Bedürfniss zu befriedigen. Wir erfahren ferner, dass die Gemeinden, welche wirklich Zwangs-Armenbeiträge ausschrieben — ihrer waren nur wenige — diese dem Gesetze zuwider nicht nach dem Vermögen, sondern nach Grund und Boden, also ohne Rücksicht auf die Schulden, umlegten; allein diese interessante Thatsache beweist nur, dass die Eingessenen die Grundsteuer, ihren Verhältnissen nach, für die beste Form der Gemeindesteuer hielten. Es bleibt wohl nichts übrig, als allgemein anzunehmen, dass das Volk noch nicht reif oder mürbe genug war, die Zwangs-Armenpflege zu ertragen, und daher durch seinen passiven Widerstand die Organe des Staats lähmte. Dass die Verordnung nicht zur Geltung gelangt war, ist jedenfalls gewiss, denn Stadt und Land waren nach wie vor mit Bettlern erfüllt, und selbst offizielle Bettelbriefe auf zwei bis drei Monate blieben in Gebrauch. Ein Zeitgenosse schildert den Zustand, wie er in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorlag, drastisch genug, und es mag erlaubt sein, diese Schilderung in ihren Hauptzügen hier mitzutheilen, um das endliche Durchdringen des lange abgewiesenen Zwanges zu erklären. Man konnte sich, heisst es, vor Vagabonden, reisenden Handwerksburschen, Krüppeln, Lahmen und Blinden, Aussätzigen und Zitterern nicht bergen, sie pochten auf Almosen und behaupteten, dass sie Hungers sterben müssten. Die Einwohner in den Städten und auf dem Lande hatten in ihren Wohnungen keinen Tag Ruhe. Eine Schaar von Bettlern griff ohne Unterschied alle an. Auf

den Pferde- und Krammärkten erscholl ein heiseres: „Sein Sie barmherzig! ein armer blinder Mann; ein Mann ohne Bein; sehen Sie den salzen Fluss; Gott wird's wieder segnen!" Da hinkten, krochen und stolperten halbbeinigte, mit Geschwüren beladene, bucklichte, zerlumpte, garstig verlarvte Alte und Kinder durch einander, dass den Mann von Empfindung Ekel und Grausen anwandeln musste, und er kaum schnell genug seine Gabe ausspenden konnte. Zur Zeit der hohen Feste und des Jahreswechsels tönte von Anbruch des Tages bis in die finstere Nacht: „Fried' und Einigkeit und die ewige Seligkeit". Da half kein Bitten und Schelten: „Wir geben nach dem Rathhause, da wird ausgetheilet!" „Ja, wer da ankommen könnte!" „Ihr müsset arbeiten!" „Ja, wer hat Arbeit?" Der Vermögende rief: „Was hilft die Verordnung? Wo ist der Armenvogt?" Der Bettler: „Sein Sie barmherzig, ich habe in drei Tagen kein Brod gehabt, ich habe kein Hemd am Leibe!"

„Der Jammer des Armen drang mit der Klage des rechtschaffenen fleissigen Bürgers und Landmannes bis zum Ohre des gütigsten Regenten", fügt jener Zeitgenosse hinzu und leitet damit zu der Armenordnung vom 1. August 1786 hinüber. Diese Armenordnung ist es, welche noch jetzt die gesetzliche Grundlage unserer Armeneinrichtungen bildet und sich von Anfang her, wenn auch nicht ohne Opposition, Geltung zu verschaffen gewusst hat. Der Herzog Peter Friedrich Ludwig, der sie erliess, war ein energischer Mann und hatte einen bereits straffer anziehenden Behörden-Organismus in seiner festen Hand. Das Publikum andererseits war ohne Zweifel empfindlicher geworden gegen die Belästigung der Bettelei, wie gegen die Gewissensbeunruhigung darüber, dass trotz der Mildthätigkeit des Einzelnen doch der Armuth nicht in rechter Weise gesteuert, nicht aller vorhandenen Noth abgeholfen, noch weniger der künftigen vorgebeugt werde.

Die Armenordnung hat im Laufe der Zeit mancherlei Aenderungen erfahren, am stärksten durch die Gemeinde-Ordnungen vom 28. Dez. 1831 und 1. Juli 1865 und durch die Gesetze, welche die Armensteuern auf den Fuss der staatlichen Steuern vom Einkommen setzen. Die gegenwärtige gesetzliche Einrichtung ist die folgende: Die Oberaufsicht über das gesammte Armenwesen und die Verwaltung derjenigen Armenstiftungen, welche nicht einer einzelnen Gemeinde angehören, stehen der Regierung zu*). Unter

---

*) Vom 1. Mai 1869 an hört die Regierung auf, ihre Befugnisse gehen auf Abtheilungen des Ministeriums über.

dieser stehen die Armenkommissionen der einzelnen Gemeinden und zwar der weltlichen Gemeinden, indem diese je einen Armenbezirk bilden. In der Regel, aber nicht immer, fallen die weltlichen Gemeinden mit den Kirchspielsgemeinden zusammen. Die Armenkommission wird gebildet aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden, aus mindestens zwei vom Gemeinderathe gewählten Mitgliedern desselben, und aus den Armenvätern. Endlich haben Sitz und Stimme die in der Gemeinde angestellten Pfarrer. Im Einverständnisse mit dem Gemeinderath kann die Armenkommission auch andere Gemeindegenossen, welche dazu bereit sind, auffordern, als stimmführende Mitglieder einzutreten. Die Armenkommission bewilligt die nöthigen Unterstützungen und entscheidet über die Art derselben, ist überhaupt verwaltende Behörde. Die Unterstützten haben sich ihren Anordnungen zu unterwerfen, der Vorsitzende hat diesen Anordnungen nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel Folgeleistung zu verschaffen. Die Armenkommission beschliesst kollegialisch, ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Armenväter werden vom Gemeinderath aus drei von der Armenkommission vorgeschlagenen Personen auf 6 Jahre gewählt. Jeder Armenvater hat einen bestimmten Bezirk, in welchem er die Anträge der Armen entgegennimmt, den gesammten wirthschaftlichen und moralischen Zustand der Armen untersucht und kontrollirt, und zur Ausführung bringt, was die Armenkommission auf seinen Vortrag beschliesst. — Jeder Arme hat ein Recht auf Unterstützung seitens derjenigen Gemeinde, welcher er als Mitglied angehört. (Die Ersitzung der Gemeinde-Angehörigkeit ist eine dreijährige und wird durch öffentliche Unterstützung, Bestrafung wegen entehrender Verbrechen und Vergehen u. s. w. unterbrochen.) Doch erfolgt die Unterstützung nur aushülfsweise, und die nach dem bürgerlichen Rechte zur gegenseitigen Ernährung verpflichteten Eltern, Kinder und Ehegatten müssen zunächst eintreten, widrigenfalls, unter Benachrichtigung derselben, die Unterstützung auf deren Kosten geschieht. Auch sind alle, einer Person vom zurückgelegten 18. Jahre an, geleisteten Unterstützungen nur als Vorschüsse anzusehen, und können zurückverlangt werden, sobald ein Unterstützter, nach billigem Ermessen der Armenkommission, zum Ersatze im Stande ist. Arme, welche wegen besonderer Umstände eine vorzüglichere Behandlung verdienen, oder welche lediglich durch plötzliche unabwendbare Unglücksfälle, als Brand, Beraubung, Schiffbruch oder dergl., in Noth gebracht worden sind, erhalten eine Beihülfe aus den allgemeinen Armenfonds der Regierung, und eben daher werden auch die Kosten erstattet, welche die Unter-

stützung ausländischer Armen verursacht. Alles Betteln ist verboten. Sogar das Almosengeben ist mit einer Geldstrafe von 2 Thalern Gold (im ersten Falle) bedroht; doch wird diese Drohung wohl kaum noch irgendwo zur Ausführung gebracht. — Zur Deckung der Ausgaben besteht in jeder Gemeinde eine Armenkasse, deren jährliche Veranschlagungen und Rechnungen von dem Gemeinderathe festgestellt werden. In die Kasse fliessen die Einkünfte der in der Gemeinde vorhandenen Stiftungen an Kapitalien und Grundstücken, der Ertrag der Klingelbeutel, Becken u. s. w., soweit dieser nicht von der Kirchengemeinde beansprucht wird, der Erlös eines etwaigen Nachlasses der Armen, Vermächtnisse, Schenkungen, Geldstrafen und andere zufällige Einnahmen. Das Fehlende wird aufgebracht durch die Armensteuer, eine Steuer nach dem Fusse der staatlichen Einkommensteuer, welche alle Bewohner der Gemeinde, Ausländer wie Inländer, mit alleiniger Ausnahme der Militärpersonen (Bundesverordnung!), trifft, und in monatlichen Raten, je nach Bedürfniss, erhoben wird. Die untersten der von der Staatssteuer noch erfassten Einkommen werden, wie das Gesetz dies zulässt, von der Armengemeinde oftmals unbesteuert gelassen.

Um dem Schema des Gesetzes einiges Leben zu verleihen, theilen wir aus der Armenrechnung der Stadt Oldenburg für das Jahr 1. Mai 1865/6 einen Auszug nebst einigen erläuternden Bemerkungen mit. Die Stadtgemeinde hatte in diesem Jahre etwa 13680 Einwohner. In der Armenkommission sassen vom Gemeindevorstand der Stadtdirektor, der Syndikus und ein Rathsherr, ferner zwei evangelische und ein katholischer Pfarrer, zwei Mitglieder aus dem Gemeinderath, ein frei aus der Gemeinde gewähltes und zehn Armenväter, von denen acht je einen Bezirk unter sich hatten, zwei die in Kost und Pflege gegebenen Armen, und zwar einer die Erwachsenen, der zweite die Kinder, beaufsichtigten. An den monatlich einmal stattfindenden Sitzungen mussten auch der besoldete Armenarzt und der Armenrechnungsführer Theil nehmen.

	A. Einnahmen.	Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	1) Kassebehalt	—	—	—
	2) Restanten	845	5	10
II.	1) Grundrente, Erbpacht, Pacht	102	12	—
	2) Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . .	581	7	7
	3) Abgetragene Kapitalien	2544	6	11
	4) vom Mobiliar-Vermögen	30	—	—
III.	Schenkungen und freiwillige Beiträge	3	7	4
IV.	1) Zuschüsse aus der Hofkasse und vom Prinzen Peter (Aversionalsummen für die Steuern gewisser Hofbeamten — sehr hoch bemessen und wohl zugleich als Geschenk anzusehen)	882	1	10
	Latus	4988	11	6

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport:	4988	11	6
2) Zuschuss des Generalfonds — der Landes-Armenmittel — für Arme, die über das gewöhnliche Maas hinaus unterstützt wurden	25	—	—
V. Zurückgezahlte Vorschüsse			
1) aus den generellen Fonds und von anderen Gemeinden	172	1	6
2) Von einzelnen Gemeindebürgern			
a) Vorschüsse auf Zeit	49	17	6
b) Armenunterstützungen	71	20	6
VI. Erlös aus dem Verkauf von Arbeiten und des Nachlasses der Armen	197	16	8
VII. Gebühren (von einer Maskerade)	50	—	—
VIII. Armensteuer = $^5/_{12}$ Staatseinkommensteuer . .	9462	20	—
IX. Sonstige Einnahmen	1	9	3
	15018	6	11

B. Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Vorschuss des Rechnungsführers	1004	21	7
II. Geschäftskosten, Gehalt des Rechnungsführers etc.	240	—	3
III. Verwaltung des eigenen Vermögens			
a) Abgaben und Unterhaltung des Grundvermögens	10	17	—
b) Zinsen für Schulden	47	26	—
c) Schuldenabtrag	2204	22	10
d) Belegte Kapitalien	590	13	8
IV. Entschädigung an eine Nachbargemeinde wegen Abtrennung von der städtischen Armengemeinde (20 Jahre je)	552	17	3
V. Armenunterstützungen und zwar			
1) an Ausdingungsgeldern u. für Korrektionäre	4126	27	3
2) an Monatsgeldern der Armenväter	1149	25	9
3) für Nahrungsmittel	12	18	11
4) für Kleidung	267	6	7
5) für Feuerung	226	—	—
6) für Miethe	591	9	2
7) für Hospital und Irrenheilanstalten . . .	417	6	4
8) für Arzenei und Arztlohn	240	1	—
9) Begräbnisskosten	84	23	5
10) Schulgeld, Bücher u. s. w.	248	12	11
11) Sonstige Unterstützungen (z. B. zur Auswanderung einzelner Armer)	696	1	8
VI. Vorschüsse			
1) für generelle Fonds und andere Gemeinden	172	1	6
2) an einzelne Gemeindebürger auf Zeit . .	26	15	—
VII. Für rohe Materialien, Arbeitslohn, für Arbeiten der Armen, Gehalt der Verwalterin des Magazins für Bekleidung der Armen u. s. w.	702	3	4
VIII. Rückständig gebliebene Einnahmen			
1) zum Abgang beorderte Rückstände . . .	139	22	9
2) genehmigte Rückstände	540	9	5
IX. Sonstige Ausgaben	33	13	5
	14325	17	—
bleibt Kassebehalt	692	19	11

Unrichtig ist die Rechnung insofern, als die durch VII. der Ausgaben gewonnenen Produkte, soweit sie für die Armen direkt verwandt sind — und dies ist der grössere Theil — der Strenge nach sowohl in der Einnahme unter VI., als in der Ausgabe unter

V. 4 hätten vorkommen müssen; der Ertrag der Ausgabe VII. bleibt im Dunkeln. — Regelmässige Unterstützungen haben erhalten 155 Familien, bestehend aus 53 männlichen, 96 weiblichen Personen über 14 Jahre, 87 Knaben, 99 Mädchen, ausserdem an einzeln lebenden Personen, 3 männliche, 21 weibliche — zusammen 359 Personen. Davon sind in fremden Häusern untergebracht (ausverdungen): 33 männliche und 47 weibliche alte und gebrechliche Personen; 2 männliche, 3 weibliche Personen in der staatlichen Zwangsarbeitsanstalt; 3 männliche, 4 weibliche Kranke in Irrenanstalten; 50 Knaben, 54 Mädchen — zusammen 196 Personen. Temporäre Unterstützungen haben erhalten: 25 Familien und 36 einzeln Lebende, zusammen 116 Personen; Unterstützungsvorschüsse auf Zeit: 3 Familien und 2 einzeln Lebende, zusammen 15 Personen.

Die Unterbringung der Armen in fremden Häusern geschah früher allgemein im Wege der öffentlichen Ausdingung an den Mindestfordernden; doch kommt diese Weise, als das menschliche Gefühl verletzend, mehr und mehr ab. Auch im wirthschaftlichen Sinne hält man es jetzt für vortheilhafter, die Armen, namentlich die Kinder, nicht gerade am billigsten, sondern am besten unterzubringen und sich die Annehmer sorgfältiger auszusuchen. Die Stadt Oldenburg verfolgt den Grundsatz, die Armenkinder und die erwachsenen Armen, welche für einen selbständigen Haushalt sich nicht eignen, auf dem Lande in Kost und Pflege zu geben, und findet ohne Zweifel nach allen Seiten hin ihren Vortheil dabei. Ein so ausverdungener Armer kostet in der Regel, wenn er erwachsen ist, zwischen 20—40 Thlr., durchschnittlich etwa 28 Thlr., wenn Kind, 12—30 Thlr., durchschnittlich etwa 16—18 Thlr.

Armenanstalten, in welchen Arme verpflegt werden, Arbeitshäuser, in welchen sie beschäftigt werden, kommen nicht vor; Armenschulen sind staatsgrundgesetzlich verboten. Dass Gemeinden sich zur Unterbringung obdachloser Armenfamilien Häuser eigenthümlich oder miethweise halten, ist zwar nicht selten, aber man lässt diesen Familien ihre eigene Wirthschaft. Neuerdings zeigt sich in der Marsch und einzelnen anderen Gemeinden einige Neigung, Armenhäuser nach Art der englischen herzustellen, indess zur Ausführung ist es noch nirgends gekommen. Der Staat unterhält in Verbindung mit seinem Zuchthause eine Zwangsarbeitsanstalt, in welche verkommene, mehrfach bestrafte Personen, auf Kosten der Gemeinden, für eine bestimmte Zeit aufgenommen werden; doch ist die Aufnahme nicht leicht und der Aufenthalt daselbst setzt die Korrektionäre in der öffentlichen Meinung zu tief

herab, so dass die Anstalt die Armenhäuser, wie man sich dieselben in der Marsch u. s. w. vorstellt, allerdings nicht überflüssig machen kann. Arbeitshäuser, in welchen Arme, ohne dort zu wohnen, Arbeit (und wohl auch Beköstigung) finden, sind mehrmals eingerichtet gewesen, aber stets wegen zu grosser Kostspieligkeit wieder aufgegeben.

Fragt man, wie das Armenwesen des Herzogthums von der Bevölkerung beurtheilt wird, so lautet die Antwort: im Allgemeinen günstig. Die Bettelei der inländischen Armen ist so gut wie beseitigt, wogegen freilich die geringe Zahl der Polizei-Offizianten das Betteln der fremden Gesellen und Arbeiter nicht zu unterdrücken vermag. Das Bewusstsein, dass kein Armer Noth leide, und die Bequemlichkeit, mit welcher für die meisten Einwohner dieses Resultat erreicht wird, hilft über die Unannehmlichkeit des Steuerzahlens hinweg, und nur wo die Steuern gar zu hoch anwachsen, wünscht man, nicht eine Aenderung der Grundsätze, sondern nur schärfere Mittel gegen die Faulheit und Völlerei arbeitsfähiger Armen oder doch eine schärfere Anwendung der unter der jetzigen Gesetzgebung zu Gebote stehenden Mittel. An den Prinzipien unseres Armenwesens hält ohne Zweifel eine ganz überwiegende Mehrheit der Bevölkerung noch lange fest.

Die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld haben, wie auch Theile des Herzogthums, eine andere Geschichte des Armenwesens; die jetzige Einrichtung entspricht indessen der des Herzogthums in allen wesentlichen Punkten.

Wir haben uns enthalten, diejenigen Einrichtungen zur Bekämpfung und Linderung der Armuth, welche nicht auf staatlicher Ordnung beruhen, in unserer Darstellung aufzunehmen, weil der Plan des Werkes diese Enthaltsamkeit zu fordern schien. Ganz unerwähnt darf aber doch nicht bleiben, dass die staatliche Armenordnung die kirchliche Armenpflege und die private Wohlthätigkeit, in den Städten häufig durch Vereine organisirt, weder überflüssig gemacht, noch auch ertödtet hat.

XII.

Herzogthum Anhalt.*)

Von

Regierungsrath A. Rindfleisch in Dessau.

In dem grösseren Theile des gegenwärtigen Herzogthums Anhalt gehörte die allgemeine direkte Staatssteuer noch vor kaum 10 Jahren zu den unbekannten Dingen. Der Abwurf aus dem Domanialbesitz des fürstlichen Hauses, welcher an landwirthschaftlich genutzten Flächen etwa 5½ □Meilen und an Forstgrund 7⅔ □Meilen einnimmt, also etwa 30% von der Gesammtfläche des ganzen Ländchens beträgt, liess bis in die neueste Zeit hinein direkte Beiträge der Unterthanen zum Verwaltungsaufwande entbehrlich erscheinen. Freilich war dafür aber auch der Charakter des Patrimonialstaates, mit seinen Vorzügen und Mängeln, allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung aufgeprägt. Es kann nicht Wunder nehmen, dass in einem Ländchen, dessen Fürstenhaus, abgesehen von einem reichen auswärtigen Güterbesitz, nicht weniger als 72 meist grössere Landgüter sein Eigen nennt, selbst die Anschauung des Volkes, namentlich in den früheren Zeiten des unentwickelten Staatsbegriffes, in der Person des Landesherrn weit mehr den reichen Grundherren, dessen persönlichem Wohlwollen man seine Wünsche anempfiehlt, zu erblicken geneigt ist, als die abstrakte Person des Staatsoberhauptes, in dessen Namen die Verwaltung nach fester Regel geführt wird. Wie diese Anschauung früher alle, selbst die leitenden, Kreise mehr oder minder beherrschte, davon bietet vor manchen anderen Zweigen

---

*) Der Darstellung des Armenwesens im Herzogthum Anhalt sollte eine solche des Armenwesens in den Thüringen'schen Landen vorhergehen Der designirte Herr Mitarbeiter hat die von ihm erbetene Arbeit nicht rechtzeitig zum Abschluss zu bringen vermocht, und der Unterzeichnete muss sich vorbehalten, dieselbe eventuell noch in einem Nachtrag zu diesem Werke aufzunehmen. Der Herausgeber.

der Verwaltung gerade die Entwickelung des öffentlichen Armenwesens einen treffenden Beleg.

Der älteste Versuch, der öffentlichen und Privat-Armenpflege eine Art gesetzlicher Basis zu geben, dürfte in der „Almosen-Ordnung" des — in der Literatur als Stifter der „fruchtbringenden Gesellschaft" bekannten Fürsten Ludwig von Anhalt-Köthen vom Jahre 1618 zu erkennen sein. Es wurzelt dieser landesfürstliche Erlass noch ganz in der älteren Anschauung, welche die Unterstützung der Armen weniger als einen Gegenstand der öffentlichen Verwaltung, denn als eine religiöse Gewissenspflicht der mit irdischen Gütern Gesegneten betrachtet. Die Kirche und deren Diener erscheinen als die berufenen Pfleger der Armuth. Ihnen wird zur Pflicht gemacht, die wahrhaft Bedürftigen „fleissig zu erkunden", in ihre Listen einzutragen und den Wohlhabenden zur Unterstützung zu empfehlen, Simulanten und Tagediebe hingegen durch kirchliche Bussen zur Ordnung zurückzuführen. Sie sollen durch ihre Almosenpfleger und „Kastenherren" freiwillige Gaben einsammeln lassen und besitzende Pfarrkinder zu Armenstiftungen anregen, indem sie „solcher Stifter Vor- und Zunamen von der Kanzel verkündigen" etc. Aus dem, was auf diese Weise und sonsten in den Almosenkasten fliesst, sollen nicht bloss die Armen der Gemeinde mit des Lebens Nothdurft „wie zum füglichsten und erbaulichsten geschehen mag" versorgt, sondern auch fremde durchreisende Personen, „so ohne Zehrung seind und doch dem Bettelstab nicht nachziehen" mit einem viaticum versehen werden u. s. w.

Es ist nicht wahrscheinlich, dass diese Almosen-Ordnung praktische Resultate erzielt hat. Die Drangsale des dreissigjährigen Krieges, unter denen ja auch in Anhalt Fürst und Volk fast um die nackte Existenz zu ringen hatten, waren nicht das Klima, in welchem solche Keime staatlicher Fürsorge für das Gemeinwohl sich hätten entwickeln können.

In der That beginnt denn auch erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Gesetzgebung, der Armenpflege ihre Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden.

Es genügt, die weitere Entwickelung des Armenwesens bis auf die neueste Zeit an einem der damals noch getrennten 4 Landestheile, dem Fürstenthum Anhalt-Dessau, nachzuweisen, zumal gerade hier die philanthropische Sinnesrichtung der Regenten auf diesem Gebiete der inneren Verwaltung zu einer hervorragenden Thätigkeit anregte, bei der man sich freilich des ungünstigen Einflusses einer allzubereiten Fürsorglichkeit auf den sittlichen und

wirthschaftlichen Charakter der Unterstützten nicht immer bewusst war. Noch heute haftet unverkennbar in der Bevölkerung — und nicht bloss in deren unteren Schichten! — jene Tradition, welche bei jeder wirthschaftlichen Bedrängniss, bei jedem Vermögensverlust zuerst vom Staatssäckel und der Chatoulle des Fürsten, zuletzt von der eigenen Thatkraft Abhülfe erwartet! —

Bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus scheint in dem durchgängig wohlhabenden Ländchen die Zahl der Unterstützungsbedürftigen sich stets in mässigen Grenzen gehalten zu haben, so dass man einer gesetzlichen Regelung der Armenpflege entrathen konnte. Verschiedene Stiftungen, fast alle von Mitgliedern der fürstlichen Familie begründet und ausgestattet (so namentlich die Hospitale zum heiligen Geist, zu St. Georg, zum Leopoldsdank, das Waisenhaus in Dessau und das Wittwenhaus in Oranienbaum, die fürstlichen Keller- und Küchengaben, die Hospitale zu Sandersleben und Gröbzig, später die reichdotirte Amalienstiftung in Dessau), versorgten nach dem Maase ihrer Mittel die Armuth. Bald aber, namentlich als der siebenjährige Krieg den deutschen Landen ganze Schaaren arbeitsentwöhnter Vagabunden hinterlassen hatte, die nicht so schnell wieder in der bürgerlichen Ordnung unterzubringen waren, wuchs das Bedürfniss jenen beschränkten Mitteln über den Kopf und fand sich genöthigt, das Defizit in seinem Budget nach dem Prinzip der Selbsthülfe, d. h. durch den Strassenbettel, zu ergänzen, dessen Molesten die besitzende Klasse anfänglich als eine Fügung des Himmels geduldig hinnahm.

Die Bettelei war nicht blos freigegeben, sondern gewissermaasen polizeilich organisirt. Es wird berichtet, wie Tag für Tag „der Bettelhaufe", unter Anführung eines angestellten Bettelvogts oder „Hauden", die Strassen der Stadt Dessau durchzog und die Thüren der wohlhabenderen Bürger belagerte, welche sich durch regelmässige Spenden mit dieser seltsamen Gilde förmlich abzufinden pflegten. Man begriff indessen sehr bald, dass man sich mit solcher Toleranz eine unerträgliche Landplage grosszog.

Es erging deshalb ein allgemeines Verbot des Bettelns (1770); zugleich aber traf man Anstalt, um wenigstens für die nächsten Jahre der wirklich vorhandenen Noth durch Arbeitgabe (in den Forsten, an den Strassen, Wällen etc.), durch Ablass billigen Brodgetreides, Lieferung von Spinnmaterialien und sonst auf rationellem Wege zu steuern, Alles natürlich auf Unkosten fürstlicher Kammerkasse! Um die nämliche Zeit fällt auch die Erbauung eines stattlichen Gebäudes in der Residenzstadt,

welches über seinem Portal in grossen Buchstaben die behagliche Dedikation „*miseris et malis*“ führte, und unter dem langathmigen Titel eines „fürstlichen Armen-, Siechen-, Arbeits-, Zucht- und Gefängnisshauses“, bestimmt war, alle der bürgerlichen Gesellschaft lästigen oder gefährlichen Subjekte in seinen etwa 200 Bewohner fassenden Räumen zu beherbergen. Natürlich trennte man im Inneren des Hauses das Unglück vom Verbrechen; gegen die äussere Vereinigung hegte die Sitte der Zeit damals noch keine Skrupel.

Das Jahr 1772 endlich schuf in der sogenannten „Armenkasse zu Dessau“ eine allgemeine und durchgreifende Organisation der öffentlichen Armenpflege in der Hauptstadt.

Die Stadt ist in 15 Distrikte getheilt, jeder mit einem Armenverweser an der Spitze. Diese zusammen bilden das Armenkollegium, von dessen Entscheidung die Aufnahme in die Armenlisten abhängt. Die Unterstützungen erfolgen je nach Befinden in Geld oder Naturalien.

Die Einnahmen dieser Kasse sollen nach dem Edikt hauptsächlich in freiwilligen Beiträgen bestehen, deren nach und nach immer dürftiger ausfallender Zufluss freilich sehr bald die Hauptlast wiederum der fürstlichen Kammerkasse zuwälzte. In dem Zeitraum von 1772—1784 sind im Durchschnitt jährlich 264 Arme mit 2843 Thlr. aus der Kammerkasse unterstützt worden.

Gleichzeitig schritt man dazu, auch in den kleinen Landstädten und auf den Dörfern das Armenwesen wenigstens nothdürftig zu organisiren. Freilich läuft die Thätigkeit der Amtsgerichte, Magisträte und Prediger, denen hier die Armenpflege anvertraut ist, wesentlich auf mehr oder minder nachdrückliche Ermahnungen zur Privatwohlthätigkeit hinaus! Ab und zu muss dann auch wohl ein landesfürstlicher Erlass der allzu schüchtern sich regenden Nächstenliebe mit einem wohlgemeinten „quos ego!“ nachhelfen. Empfänglichere Gemüther fand die Verheissung des Ediktes: „Auch wollen S. Durchlaucht da, wo der Armen zu viel sind, so gnädig sein, die Versorgung dieser übrigen Armen Höchstselbst auf sich zu nehmen.“ Eine offiziöse Denkschrift aus jener Zeit beklagt sich bitter über den Missbrauch, der mit dieser fürstlichen Zusage getrieben worden sei, indem „fast alle Dörfer ihre Armen auf Rechnung Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu versorgen suchen.“ Davon ist wenigstens soviel richtig, dass in der Zeit von 1780—88 etwa die Hälfte sämmtlicher Dorfarmen vom Fürsten versorgt worden ist. — —

Ein neuer und prinzipiell wichtiger Fortschritt im öffentlichen

Armenwesen ist in der Verordnung vom 12. Juni 1830 erkennbar, deren Eingang nach damaligem legislatorischen Gebrauch die Nothwendigkeit des Beschlossenen ausführlich rechtfertigt.

Die Unzulänglichkeit des Prinzips der freiwilligen Beiträge sei von Jahr zu Jahr mehr hervorgetreten. Die Armenkasse sei durch ihre finanziellen Verlegenheiten sogar dahin gedrängt worden, ihre Kapitalien anzugreifen! Schon längst wäre es gerechtfertigt gewesen, einen wesentlichen Theil des Bedarfs durch Armentaxen aufzubringen. Der jährliche Armenaufwand der Herzoglichen Kammerkasse, der für die Landstädte und Dörfer im Alt-Dessauischen Landestheile (etwa 17 □Meilen) ehedem 1500 Thlr. betrug, sei auf 8000 Thlr., und mit Hinzurechnung der Stadt Dessau auf 18000 Thlr. gestiegen! Die Regierung habe daher beschlossen, einen Theil der zur Armenversorgung nöthigen Mittel durch eine indirekte Abgabe aufzubringen, welche durch Erhöhung des Salzpreises, um 2 Pfennige pro Pfund, erzielt werden solle. Dieser Mehrerlös werde nach Maasgabe des Salzkonsums den Armenkassen der einzelnen Gemeinden überwiesen werden. „Da solchem nach aber die Gemeinden durch Erhöhung der Salzpreise zum Besten der Ortsarmen beitragspflichtig gemacht worden sind, so haben Wir es auch für billig erachtet, ihnen bei Verwendung und Vertheilung der Armenfonds eine vorzügliche Stimme einzuräumen und für jeden Ort oder Distrikt eine besondere und gehörig organisirte Armenverwaltungsbehörde bestellen zu lassen." Uebrigens sollen, wie aus der Verordnung weiter ersichtlich, neben dieser indirekten Abgabe die freiwilligen Beiträge auch ferner erhoben werden und den Armenkassen namhafte Zuschüsse aus landesherrlichen Mitteln auch weiterhin zufliessen. Nur für den Fall, dass alle diese Einnahmen den Bedarf nicht decken sollten, ist die Erhebung einer direkten Gemeindesteuer nach dem Fusse „der vormaligen Kriegs- und Kontingentssteuer" in Aussicht genommen. Dieser Fall ist indessen nicht eingetreten. Im Uebrigen verdient die Sorgfalt, mit der das Gesetz sowohl die Vertretung der Gemeinden in der Armenverwaltung, als die geschäftliche Behandlung der Armensachen regelt, alle Anerkennung. —

Das Gesetz vom 18. Dezember 1831, das öffentliche Armenwesen in der Stadt Dessau betreffend, ist nur ein weiterer Ausbau der in jenem allgemeinen Gesetz dargebotenen Grundsätze mit denjenigen Modifikationen, welche die eigenthümlichen Zustände und Verhältnisse der Residenz an die Hand gaben. Recht nothwendig erschien wohl insbesondere die spezielle Aufzählung und

Begrenzung der landesherrlichen Leistungen für das Armenwesen, wo man es mit einem, durch die stets offene Hand der Fürsten arg verwöhnten, Residenz-Proletariat zu thun hatte! —

Hatten so die steigenden Anforderungen an seine Leistungsfähigkeit den Patrimonialstaat allmälig und fast wider Willen dahin gedrängt, die Last der öffentlichen Armenpflege — mindestens grundsätzlich — auf diejenigen Schultern zu legen, denen die moderne Auffassung des öffentlichen Rechtes dieses onus zuweist, hatte man sich ferner dazu verstanden, den kontribuirenden Gemeinden Vertretung und Mitbeschliessung bei den für die Armenpflege bestehenden Lokalverwaltungsstellen einzuräumen, so blieb nur der folgerichtige Schritt noch übrig, diese Verwaltungsorgane selbst eingehen zu lassen und die gemeindliche Armenpflege, mit Vorbehalt des staatlichen Aufsichtsrechtes, den Gemeindebehörden selbst zu übertragen. In der That geschah dies bezüglich des städtischen Armenwesens schon im Jahr 1835, nachdem wenige Jahre zuvor eine „Stadtordnung" die Grundlagen für eine bis zu einem gewissen Grade selbständige Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in den Städten gegeben hatte. Für die Landgemeinden ist dieser Wandel erst mit der Gemeinde-Ordnung des Jahres 1849 eingetreten. —

Im Wesentlichen ist die derzeitige gesetzliche Grundlage für die öffentliche Armenpflege in den revidirten Gemeinde-Ordnungen der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. März 1852 und Anhalt-Bernburg vom 12. April 1855 zu suchen. Beide Gesetze sind beinahe durchgehends gleichlautend, weshalb man sie auch, trotz der im Jahre 1863 eingetretenen Vereinigung der beiden Länder, jedes für seinen besonderen Geltungsbezirk, hat fortbestehen lassen. Sedes materiae sind die gleichlautenden §§. 8 und 22—24.*)

Hiernach ist jeder Gemeindeangehörige berechtigt, im Falle der Hülfsbedürftigkeit die nöthige Unterstützung und Versorgung vom Heimathsbezirke, d. i. von der Gemeinde oder dem Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes, in dem er Heimathsrechte geniesst, in Anspruch zu nehmen. (Die ganze Gemeindeverfassung beruht nämlich nicht auf dem Prinzip des Wohnsitzes, sondern auf dem des Heimathrechtes.)

Andererseits sind die Gemeinden (und bezw. die Besitzer selbständiger Gutsbezirke) verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen.

---

*) Bernburg hat ausserdem noch einige Ausführungs-Verordnungen neueren Datums.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können sie von der Regierung im Verwaltungswege angehalten werden.

In Beziehung auf die Armenpflege überhaupt und auf Anstalten für Arme und Kranke können mehrere Gemeinden von der Staatsregierung zu einem besonderen Bezirke mit gemeinschaftlicher Verwaltung vereinigt werden. (Bis jetzt bestehen nur 2 solcher Armenverbände, nämlich für die Ortschaften der vormaligen Aemter Sandersleben und Gröbzig.) Im Falle von den Gemeinden für den den Armen zu gewährenden ärztlichen Beistand nicht gehörig gesorgt werden sollte, steht der Regierung das Recht zu, für einzelne oder mehrere derselben gemeinschaftliche Armenärzte anzustellen, deren Besoldung die betreffenden Gemeinden nach den von der Regierung zu bestimmenden Antheilen aufzubringen verpflichtet sind, wenn sie sich nicht selbst darüber einigen.

Allein trotz dieser gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden und, ungeachtet der im Jahr 1858 erfolgten Einziehung der Salzgelder-Antheile, fliessen noch heute der gemeindlichen Armenpflege namhafte Zuschüsse aus der Staatskasse zu. Der Haupt-Finanz-Etat pro 1869 weist

15695	Thlr.	an staatlichen Zuschüssen zu den Ortsarmenkassen,
14250	„	an dergl. zu Armen-, milden und Rettungsanstalten (unter denen eigentliche Sanitäts-Anstalten, wie Irrenhäuser und Blödenasyle nicht begriffen sind) und
2000	„	für allgemeine Unterstützungszwecke, also
31945	„	in Summa nach, so dass bei einer Bevölkerung von 197041 Seelen (nach der Zählung vom 3. Dezember 1867) noch immer ein staatlicher Zuschuss zur Armenpflege von 4,8 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung geleistet wird.

Die Organisation der Armenpflege ist den Gemeinden überlassen. In den Städten ruht sie meist in der Hand einer vom Gemeinderathe (d. h. dem Magistrat mit dem Stadtverordnetenkollegium) eingesetzten Kommission, welche über die eingehenden Unterstützungsgesuche zu entscheiden, die Armenlisten zu führen und dem Gemeinderathe Rechnung zu legen hat. Der Aufwand der Armenpflege wird in denjenigen Gemeinden, welche sich nicht eines ausreichenden Kommunalvermögens erfreuen, jetzt wohl überall im Wege der direkten Gemeindebesteuerung gedeckt; nur in der Residenzstadt selbst, welche eine solche Steuer erst seit dem vorigen Jahre kennt, sah sich bis dahin die Armenkasse darauf angewiesen, sogenannte „freiwillige Beiträge“ hausirend einzufordern.

Eine Bernburgische Singularität ist die durch die Verordnung vom 31. August 1857 eingeführte kirchliche Armenpflege. Sie soll neben der bürgerlichen Armenpflege einher-

gehen, ergänzend und vermittelnd, und verfolgt augenscheinlich die Tendenz, jenes ursprüngliche Band zwischen der Kirche und ihren vorzugsweise „mühseligen und beladenen" Kindern wieder anzuknüpfen, welches die politische Strömung der Neuzeit gelöst hat.

Nach der Verordnung soll für jede Parochie durch den Geistlichen ein Parochialverein gebildet werden, welcher aus dem Seelsorger, als Vorsitzenden, und einer entsprechenden Anzahl christlich gesinnter Gemeinde-Mitglieder als Armenpflegern besteht. Die Armenpfleger werden vom Konsistorium bestätigt und der Gemeinde vom Prediger in der Kirche vorgestellt. Der Parochialverein soll die Pflege hülf- und warteloser Kranken und die Hebung und Leitung der religiös und sittlich Gesunkenen sich angelegen sein lassen. Der Geistliche hat jedem Armenpfleger das spezielle Patronat über eine Anzahl öffentlich unterstützter Personen und Familien zu übertragen. Ein solches Patronat schliesst die Verpflichtung in sich, sich fortwährend um den religiös-sittlichen Zustand und die Bedürfnisse der Pflegebefohlenen zu kümmern, den Lebenswandel derselben zu überwachen und auf eine christliche Erziehung der Kinder hinzuwirken; der Patron soll die Interessen seiner Pfleglinge bei der Armenverwaltung vertreten, ebenso aber auch etwaige missbräuchliche Verwendungen der empfangenen Almosen ohne Scheu zur Sprache bringen.

Ganz besonders sollen die Parochialvereine den verschämten Armen, sowie den Gefallenen und Bestraften ihre Fürsorge widmen etc.

Jeder Parochialverein soll seine besondere Armenkasse haben, in welche alle bisher der bürgerlichen Armenpflege überwiesenen kirchlichen Mittel und alle freiwilligen Liebesgaben fliessen, welche durch Einlegen bei gottesdienstlichen Sammlungen oder in ähnlicher Weise aus christlicher Barmherzigkeit oder Opferwilligkeit für die Armen dargebracht werden.

Das ganze Institut der kirchlichen Armenpflege ist gegenwärtig noch zu neu, als dass man über dessen Wirksamkeit und Bewährung schon jetzt ein gültiges Urtheil zu fällen vermöchte. —

Es wäre dem Verfasser gegenwärtigen Berichtes sehr erwünscht gewesen, die Entwickelung des Armenwesens im Herzogthum Anhalt durch statistische Nachweisungen aus den verschiedenen Perioden ziffermässig erläutern zu können. Leider muss dieser Wunsch in der Hauptsache eben ein Wunsch bleiben!

Wenn auch in einzelnen Zweigen der Verwaltung je für den unmittelbaren Bedarf schon seit längerer Zeit mancherlei statistisches Material angesammelt worden ist, so besteht doch eine Zentralstelle für dieses so überaus wichtige Ansammlungsgeschäft, ein eigentliches statistisches Bureau, erst seit wenigen Jahren. Allerdings hat dieses Bureau unter der rührigen Leitung seines Vorstandes, des Herrn Regierungsrath Dr. Lange, welcher mit seinem warmen Interesse für die Aufgaben der Statistik auch die Thätigkeit seiner Beamten zu durchdringen weiss, in kurzer Frist und mit begrenzten Mitteln recht tüchtige Leistungen, namentlich im Bereiche der Bevölkerungsstatistik, aufzuweisen. Allein es liegt auf der Hand, dass eine Spezialität, wie die Armenstatistik, unmöglich zu den nächsten Gegenständen einer eben erst beginnenden statistischen Thätigkeit gehören kann. Um so weniger mag es der hiesigen Stelle zum Vorwurf gereichen, dass es für jetzt noch ausserhalb ihres Vermögens liegt, eine vollständige Armenstatistik der Gegenwart zu liefern; für die Vergangenheit, namentlich die weiter zurückliegende, ist dies natürlich noch weniger möglich.

Die nachstehenden — nur auf das städtische Armenwesen bezüglichen — Notizen, welche Referent dem vorerwähnten Herrn Chef des statistischen Bureaus verdankt, sollen eben nur als bescheidene Beiträge zu einer künftigen Armenstatistik gelten.

Achtzehn Städte des Herzogthums (Dessau, Köthen, Bernburg, Zerbst, Jessnitz, Raguhn, Oranienbaum, Wörlitz, Radegast, Koswig, Lindau, Rosslau, Güsten, Nienburg, Ballenstedt, Gross-Alsleben, Gernrode und Günthersberge) mit einer Einwohnerzahl von im Ganzen 88010 Seelen haben im Durchschnitt der zwei Jahre 1866 und 1867 — 39714 Thlr. 23 Sgr. 8 Pf. für Armenunterstützungen, grösstentheils aus städtischen Mitteln, verausgabt und davon 6848 Armenunterstützungen an 3150 Personen gegeben.

Durchschnittlich kommen also auf jede Person 12 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf. Unterstützungsgelder und von der Bevölkerung dieser Städte haben 3,58 % Unterstützungen erhalten.

Von der ganzen Summe wurden verwendet:

20526	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.	zu baaren Almosen,
5487	„	20	„	5	„	zu bewilligten Naturalien,
5107	„	8	„	11	„	zur Krankenpflege, Medizin etc.
585	„	23	„	9	„	zu freiem Unterricht,
8057	„	22	„	1	„	zum Unterkommen in Armenhäusern etc.

Die 4 Hauptstädte des Landes (Dessau, Köthen, Zerbst und

Bernburg) mit einer Einwohnerzahl von im Ganzen 54137 Seelen haben verausgabt: 29898 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. und davon 5072 Unterstützungen an 1682 Personen gewährt und zwar:

15478 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. als baare Almosen,
4637 „ 4 „ 1 „ zu Naturalien,
3828 „ 7 „ 7 „ zur Krankenpflege,
186 „ — „ — „ zum freien Unterricht,
5769 „ 10 „ 6 „ zum Unterk. in Armenhäusern etc.

Auf die einzelnen Hauptstädte vertheilen sich die gewährten Unterstützungen, wie folgt:

	Baare Almosen.			Naturalien.			Kranken-pflege etc.			Freier*) Unterricht	Unterkommen in Armenhäusern etc.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Dessau . .	3285	12	—	1879	14	5	1358	7	8	—	591	20	10
Köthen . .	3697	10	10	1555	1	10	996	28	1	—	381	27	6
Bernburg .	4816	7	3	615	25	2	602	19	1	—	2574	16	11
Zerbst . .	3679	7	3	586	22	8	870	12	9	186	2221	5	3

In Dessau sind Seitens der Stadt für 791 Unterstützungen 7114 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. verwendet und an 577 Personen gegeben worden. Durchschnittlich kommen 12 Thlr. 9 Sgr. 11 Pf. auf jede unterstützte Person, 3,41 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (16904 Personen) kommen von der Armenunterstützung 12 Sgr. 8 Pf.

In Bernburg sind für 768 Unterssützungen 8609 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf. verausgabt und an 498 Personen gegeben worden. Durchschnittlich kommen 17 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. auf jede unterstützte Person, 3,86 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (12898 Seelen) kommen 20 Sgr. der verwendeten Armengelder.

In Zerbst sind für 1821 Unterstützungen 7543 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf. verausgabt und an 401 Personen gegeben worden.

Durchschnittlich kommen 18 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. auf jede Person, 3,50 % der Bevölkerung haben Unterstützungen erhalten und auf den Kopf der Bevölkerung (11441 Personen) kommen 19 Sgr. 9 Pf. der bewilligten Armenunterstützungen.

In Köthen sind für 1692 Unterstützungen 6631 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. aufgewendet worden. Die Zahl der Personen, welche überhaupt Unterstützungen erhalten haben, ist nicht mehr zu ermitteln gewesen; nur 206 Personen sind fortwährend unterstützt worden.

---

*) Die Rubrik: „freier Unterricht" ist jedenfalls sehr lückenhaft. Zur Erklärung muss bemerkt werden, dass in Dessau und Köthen stark besuchte und wesentlich auf Staatskosten unterhaltene Freischulen bestehen.

Auf den Kopf der 12894 Seelen zählenden Bevölkerung kommen von den gegebenen Armenunterstützungen durchschnittlich 15 Sgr. 5 Pf.

Es ergiebt sich aus dieser Zusammenstellung, dass von der städtischen Bevölkerung Anhalts p. p. 3,5 % der öffentlichen Armenunterstützung anheim fallen und dass dieses Verhältniss auch keine wesentliche Aenderung erleidet, wenn man die Hauptstädte jede für sich betrachtet. Es scheint hieraus der Schluss gezogen werden zu müssen, dass in diesen grösseren Städten eigenthümliche, vom Lande abweichende Verhältnisse, welche die Entwickelung eines Proletariates vorzugsweise begünstigen, nicht existiren, oder doch wenigstens, dass hier das Mehr des Unterstützungsbedarfs durch eine reichlicher spendende resp. durch Vereinsthätigkeit (Frauenvereine, Bazars, Spinnvereine, Suppenanstalten, Kleinkinder-Bewahranstalten etc.) mehr geförderte Privatwohlthätigkeit, deren Leistungen sich freilich dem Kalkül der Statistikers zur Zeit ganz entziehen, ausgeglichen wird. Auf dieses letztere Moment muss namentlich bei der Residenzstadt Dessau Gewicht gelegt werden, um aus dem auffällig geringen Betrag der öffentlichen Unterstützungen — 12 Sgr. 8 Pf. pro Kopf der Bevölkerung — gegen 15 bis 20 Sgr., in den anderen 3 Hauptstädten — nicht irrige Schlüsse ziehen zu lassen. Namentlich darf man nicht übersehen, dass die notorisch sehr bedeutenden Privatalmosen der Herzoglichen Familie vorzugsweise den Armen der Residenz zu Gute kommen werden.

Sehr verschieden in den erwähnten Hauptstädten ist endlich auch das Verhältniss, in welchem, beim Aufwande für das öffentliche Armenwesen, die steuernde Gemeinde, die Landeskasse und die providentia majorum (in Form von Stiftungen und Legaten) sich betheiligen. Gegensätze bilden in dieser Beziehung die Städte Dessau und Bernburg. Es flossen zur Armenkasse im Durchschnitt der Jahre 1866 und 1867:

In Dessau:

a) Aus der Landeskasse	3830	Thlr.
b) Aus Zinsen von Legaten etc.	520	„
c) An freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder und aus Kirchen, Konzerten, öffentlichen Vorstellungen etc.	1400 600	„ „

In Bernburg:

a) Aus der Landeskasse	1102	Thlr.
b) Aus Stiftungen	1450	„
c) Aus der direkten Armen-Kommunalsteuer . . .	4400	„
und an diversen Einnahmen (Tanzsteuer, Strafgelder, Geschenke) circa	1000	„

Zum Schluss die Bemerkung, dass vom hiesigen statistischen Bureau eifrigst die Vorbereitungen getroffen werden, um zu einer möglichst vollständigen und fortlaufenden Armenstatistik zu gelangen, so dass auch das kleine Anhalt künftig nicht mit leeren Händen dastehen wird, wenn es gilt, der Wissenschaft für die Lösung der mit dem Armenwesen verknüpften wirthschaftlichen und politischen Fragen Erfahrungsmaterial zu liefern.

XIII.

Hamburg.

Von

J. C. F. Nessmann,

Vorstand des statist. Bureaus der Deputation für direkte Steuern in Hamburg.

Eine Handelsstadt bietet allerdings fleissigen und strebsamen Personen aus allen Klassen der Bevölkerung manche Gelegenheit zum Erwerb und zum Emporkommen, die in anderen Orten nicht in demselben Umfange vorhanden sein kann; die nicht vorherzusehenden Wechselfälle des Handels bringen aber auch Stockungen des Verkehrs hervor, welche den wirthschaftlich minder gebildeten Klassen, welche den täglichen Verdienst auch täglich aufzuzehren gewohnt sind, sofort schwer zu überwindende Verlegenheiten bereiten. So ist denn auch in Hamburg immer eine nicht unbedeutende Zahl Unterstüzung bedürftiger Personen vorhanden gewesen, welche der Privatwohlthätigkeit schon frühe Veranlassung gegeben haben, eine stattliche Reihe von Stiftungen zur Abhülfe der verschiedenartigen Nothstände zu begründen. Wenn auch viele dieser Stiftungen im Laufe der Zeit verschwunden oder ihrer ursprüng- Bestimmung entzogen sind, hat sich doch eine grosse Zahl derselben bis in die neueste Zeit erhalten. Die ursprünglichste Form der Abhülfe allgemeiner Noth, das eigentliche Almosengeben, war aber in Hamburg ebenso, wie in anderen Städten, in früherer Zeit Sache der Klöster und Kirchen.

Ein Versuch, die Armenpflege zu regeln, ward schon 1529 gemacht. Den Diakonen der Hauptkirchen, welche gleichzeitig auch den Kern der bürgerlichen Vertretung bildeten, wurde durch die Kirchen- und Gotteskastenordnung die Spezialaufsicht über die Hülfsbedürftigen aufgetragen. Zwölf dieser Männer sollten in jedem Kirchspiel, wie es in der Vorschrift heisst*), „die Armuth

*) v. Voght, Gesammeltes aus der Geschichte der allgemeinen Armenanstalt, 1838.

besichtigen und beschreiben, ferner monatlich auf's Neue umgehen um Jedermanns Gelegenheit und wie sich halten weiter zu erfahren, um nach Gelegenheit des Geschäftes, dass man bei ihnen bemerkt, einem jeden zu helfen, und sonderlich Acht auf diejenigen Armen zu haben, denen Gott einige Glieder gekränket hat, ob sie mit Händen oder Füssen nach Gelegenheit des Gewerbes, das sie sonst in ihrer Gesundheit gebraucht haben, die Kost verdienen und sich ernähren können, dass man ihnen zu dem Geschäft helfe, dass sie nur irgend betreiben können, und wenn sie dabei fleissig befunden werden, alsdann sollen ihnen die Vorsteher fortdauernd tröstlich und förderlich sein. Imgleichen auf die Handwerksleute und andere Leute, welche sich im echten (ehelichen) Stande in diesem Kirchspiel aufhalten und im Gebrech oder mit Kinder beladen also sind, dass sie, von anderen Leuten verlassen, nicht vermögend sind, ihr Handwerk oder Nahrung schicklich auszurichten, denselben sollen die Vorsteher auf Tageszeit vorlegen, und ohne einigen Vortheil von ihnen zu heischen, zu fordern, oder zu empfangen, denselben helfen. Wird aber demnächst befunden, dass die Leute mit ihrer treuen Arbeit und angewandtem Fleisse sich kümmerlich, ja gar nicht ernähren können, so sollen die Vorsteher sämmtlich darüber Rath pflegen, wie man mit den Leuten weiter handeln möge."

Man sieht, dass vor mehr als 300 Jahren in Hamburg vergleichsweise recht gesunde Anschauungen, im Betreff der Armenpflege, herrschend waren. Zunächst Arbeit, dann zinsfreier Vorschuss und erst in dritter Linie Aussicht auf Almosen. Doch soll diese gutgemeinte Armenordnung nicht vorschriftsmässig gehandhabt worden sein, und demnach wenig zur Einschränkung der ungeregelten Privatwohlthätigkeit beigetragen haben. Eine Erneuerung der zitirten Ordnung ward 1622 vorgenommen, aber sie ward eher verschlechtert, als verbessert. Statt der persönlichen Besuche bei den Armen in deren Wohnung ward nunmehr nur verlangt, dass die letzteren in der Versammlung der Diakonen erscheinen sollten, „um in den Gotteskasten eingeschrieben zu werden". In einem Armenhause wurden Arme und Sträflinge gemeinsam beschäftigt, die anderen Armen an Gotteskasten und Hospitäler verwiesen, und fremde Bettler mit Staupenschlag bedroht.

Im Jahre 1635 wurde die Zahl der Armenpfleger sogar von 12 auf einen reduzirt. Später scheint die Furcht vor der herannahenden Pest den Bürgern die Augen über die Gebrechen des städtischen Armenwesens geöffnet zu haben. Aus dem Jahre 1711

datirt eine neue, bessere Armenordnung, welche den Kapitänen der Bürgerwache in ihrem Kompagniebezirk die Untersuchung der Armen, und einer neu eingesetzten Deputation die Unterstützung auf Grund des Resultats jener Untersuchung zuwies. Die Geldmittel sollten durch wöchentliche Sammlungen beschafft werden. Die Pest, welche 1714 wirklich zum Ausbruch kam, zerstörte aber diese kaum eingelebten Einrichtungen wieder; die freiwilligen Beiträge reichten nicht aus, die Noth verleitete zu sehr bedenklichen Schritten. Unter Anderem brachte man alle Armen im Zuchthaus unter; hier sollten die Arbeitsfähigen Arbeit, die Arbeitsunfähigen Unterstützung, die Kinder ihre Erziehung, die Kranken ihre Pflege erhalten. Die natürliche Wirkung dieser Maasregeln bestand in einer vollständigen Demoralisation grosser Klassen der Bevölkerung. Zudem war dieses System natürlich sehr kostspielig; denn es wirkte nicht auf die Verhütung der Armuth durch Beseitigung der Ursachen. Die wachsende Armenzahl konnte nicht mehr bewältigt werden, die meisten Armen fielen doch dem Bettel anheim und das planlose Almosengeben der Privaten verfehlte seine schädliche Wirkung nicht. Einige Vereine und einzelne Privatleute versuchten zwar für Krankenpflege und Beschaffung von Arbeit für arbeitsfähige Arme in verständiger Weise zu sorgen; ihre vereinzelten Bestrebungen konnten aber keinen irgend nennenswerthen Erfolg haben.

Diese wachsenden und immer greller hervortretenden Uebelstände brachten endlich im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts eine Anzahl wohlgesinnter und verständiger Männer zu dem Entschlusse, den Weg der Selbsthülfe zu betreten, und durch Sammlung der bis dahin planlos verschwendeten Mittel des Staats und der Privaten, sowie durch geordnete Vertheilung derselben, den Versuch zur Beseitigung des unerträglichen Zustandes zu machen.

In Versammlungen der „Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe" (eines gewöhnlich kurzweg „die Patriotische Gesellschaft" genannten Vereines) entstand der Plan zu einer geregelten Armenpflege auf gesunder wirthschaftlicher Grundlage. Männer, wie Professor Büsch, Reimarus, Günther und namentlich der Baron Kaspar von Voght, wirkten durch Schrift und Wort für diese Idee, und das durch Bartels für die Reform interessirte Oberaltenkollegium (Vorsteher der bürgerlichen Vertretung) bewirkte, dass durch gemeinsame Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 18. Februar und 7. Juli 1788 eine vom Syndikus Mathen ausgearbeitete neue Armenordnung zum Gesetz

erhoben wurde, welche in allen wesentlichen Punkten noch heutzutage die Normen für die hamburgische öffentliche Armenpflege übergiebt.

Nach dieser Ordnung wurde die Stadt in fünf Hauptbezirke getheilt und jeder Bezirk in zwölf Quartiere. Für jedes Quartier wurden drei Pfleger gewählt, und je sechs Quartiere einem Vorsteher zugetheilt. Die Vorsteher, welche von dem, einen Theil der stehenden bürgerlichen Vertretung bildenden, Sechzigerkollegium gewählt wurden, bildeten mit fünf Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern des Oberaltenkollegiums, den Gotteskastenverwaltern der fünf lutherischen Hauptkirchen und den drei verwaltenden Vorstehern des Waisenhauses, Krankenhauses und der Gefängnisse, das grosse Armenkollegium, welches die Armenpfleger zu erwählen hatte. Die Pfleger wurden auf 3 Jahre erwählt, so dass jährlich einer derselben austrat, aber mit seiner Bewilligung wieder gewählt werden konnte, während die Vorsteher, falls sie nicht selbst aus triftigen Gründen ihre Entlassung nachsuchten, oder in den Rath, oder in die bürgerliche Finanzverwaltung gewählt wurden, ihr Amt lebenslänglich bekleideten. Dem grossen Armenkollegium fielen die Hauptrechnungen, die Kapitalverwaltung der Anstalt, die Ernennung der Beamten und die Entscheidung vorkommender Beschwerden, mit Vorbehalt des verfassungsmässigen Rekursverfahrens, zu. Zur Erledigung der einzelnen Arbeiten besondere Sektionen zu errichten, war gestattet.

Das sogenannte kleine oder engere Armenkollegium bestand aus den Mitgliedern des Senats, des Oberaltenkollegiums und den 10 Armenvorstehern. Dieses engere Kollegium versammelte sich mindestens monatlich einmal, um die Berichte der Bezirksvorsteher entgegen zu nehmen, und die erforderlichen Beschlüsse für die laufende Verwaltung zu fassen.

Die Armenpfleger hatten sich zunächst möglichst genaue Kenntniss über die Armen ihres Quartiers zu verschaffen. Es ward ihnen zu diesem Zwecke das vorhandene Material anderer Verwaltungen zur Verfügung gestellt. Die nach diesem Material, durch Mittheilungen der betreffenden Hauseigenthümer und Nachbarn, und durch eigene Anmeldung als arm oder hülfsbedürftig erwiesenen Personen oder Familien wurden im Hause des Pflegers abgehört und von demselben ein Fragebogen ausgefüllt, der die Rubriken für die erforderlichen statistischen Notizen, in Betreff der Personalien, des Gesundheitszustandes, des Gewerbes, des Einkommens und der Ursachen der Verarmung, sowie des Grades derselben enthielt. Von der Wahrheit der gemachten Angaben, so-

wie überhaupt von den näheren Verhältnissen der Hülfsbedürftigen sollten sich die Pfleger durch persönliche Visitation in den Wohnungen überzeugen, und wurde die Zahl der Pfleger deshalb so hoch gegriffen, damit sich die Arbeit einer Person nicht über eine zu grosse Zahl armer Familien (als Maximum waren 15 bis 20 angenommen), zu erstrecken brauche. Nach dem Ergebniss der Untersuchung hatten die Pfleger die ihnen erforderlich scheinende Art der Unterstützung bei den Vorstehern zu beantragen und nach Beschluss der Spezialdirektion monatlich durch die Vorsteher die erforderlichen Gelder zu empfangen. In dringenden Fällen konnte eine ausserordentliche Unterstützung sofort von den Pflegern verabreicht und diese dann später verrechnet werden. Ueber den vorgefundenen Zustand eines zur Unterstützung aufgenommenen Armen hatte der Pfleger im Armenregister seines Quartiers, worin jede Familie ihr besonderes Konto hat, die nöthigen Nachweise zu verzeichnen, und sowohl die gereichten Natural- oder Geldunterstützungen, als alle durch Anmeldung oder wiederholte persönliche Inspektion zu seiner Kenntniss gekommenen Veränderungen des ursprünglichen Zustandes einzutragen.

Zur Bestreitung der nothwendigen Ausgaben gingen an die neue Anstalt das Kapital und Inventar, sowie alle Einnahmen der bis dahin mit dem Zuchthause verbundenen älteren, nunmehr aufzuhebenden, Armenanstalt über; ferner erhielt die Anstalt die Gelder der Gotteskasten und Leichenbecken in den Kirchen, nach Abzug der zur Bestreitung der Bedürfnisse der Kirchen nothwendigen Ausgaben. Zur Organisation der Zahlungen von Privatpersonen ward in den Bezirken eine alljährlich zu wiederholende Subskription zu jährlichen Beiträgen eröffnet und für diejenigen, welche sich zur Zeichnung eines jährlichen Beitrags nicht bereit erklärt hatten, eine wöchentliche Sammlung mit einer Büchse organisirt. Den Dienst eines Sammlers zu übernehmen, war jeder Bürger und Einwohner des betreffenden Bezirks bei Strafe von 5 Thlrn. verpflichtet; doch war Vertretung durch einen andern Verpflichteten gestattet. Vor den Kirchen und an einigen anderen Orten wurden Armenblöcke mit der Aufforderung zu milden Gaben aufgestellt, und in mehreren Gerichts- und Verwaltungslokalen, sowie in Gasthäusern und Weinstuben, befanden sich versiegelte Sammelbüchsen. Das Publikum kam den verschiedenen an seinen Wohlthätigkeitssinn gestellten Aufforderungen bereitwillig entgegen, und es ergaben im ersten, zu Johannis 1789 abgeschlossenen Verwaltungsjahr

die Subskriptionsgelder	35312	Thlr.
die Büchsensammlungen	8444	„
die Gotteskastengelder	4488	„
Geschenke und milde Gaben	4994	„
Vermächtnisse	2000	„
zusammen	55238	Thlr.
dazu noch zwei Kirchenkollekten für Feuerung u. Bekleidung	8424	„
	63652	Thlr.

Aus öffentlichen Mitteln wurde der Anstalt ebenfalls, wie den früheren, ein Zuschuss bewilligt, zunächst in der Form eines ½% von den Auktionsgeldern und eines Antheiles an der unter dem Namen Grabengeld erhobenen persönlichen Abgabe.

Die wesentlichen Grundsätze, welche für die Verwaltung und Thätigkeit maasgebend waren, sind die folgenden:

Kein Armer darf als Unterstützung erhalten, was er noch irgend zu verdienen im Stande ist. Bei Verabreichung von unverdienten Unterstützungen wird Unthätigkeit, Trägheit und Laster in den unteren Klassen zunehmen, der Andrang zu der Anstalt wachsen; dieser wird unerschwingliche Kosten verursachen, und so wird der Bestand der Anstalt untergraben werden. Um diesen Gefahren zu entgehen, giebt es kein anderes Mittel, als dass man jedem irgend arbeitsfähigen Armen, der Mangel an Arbeit vorgiebt, eine Arbeit anbietet, deren Ertrag ihm nothdürftig das Unentbehrliche verschafft. Diese Arbeit muss viel weniger, als jede andere, eintragen, damit dem Armen ein Reiz bleibe, sich fernerhin selber um Arbeit zu kümmern. Die Arbeit darf auf keinen Fall das Ansehen einer Zwangsarbeit haben, damit das sorgsam zu erhaltende Ehrgefühl des noch nicht zum Almosennehmen versunkenen Armen soviel als möglich geschont werde.

Zur Regelung der Unterstützung ward eine Verbindung mit anderen wohlthätigen Anstalten in Aussicht genommen; namentlich sollten die Vorsteher derselben alljährlich dem grossen Armenkollegium ein Verzeichniss der von ihnen unterstützten Personen einreichen, damit die Häufung von milden Gaben auf dieselben Personen vermieden werden könne. Leider scheint diese weise Maasregel nicht regelmässig zur Ausführung gekommen zu sein, und liegt erst jetzt der Gesetzgebung ein Antrag vor, demzufolge die frühere Absicht durch Schaffung einer besonderen Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen verwirklicht werden soll. Das Waisenhaus sollte arme Waise oder Kinder von solchen Armen, welche durch allzugrossen Kindersegen am Arbeiten gehindert waren, wenigstens so lange aufnehmen, bis auf andere Weise für ihr Unterkommen Sorge getragen werden könne. Das Krankenhaus, damals Pesthof genannt, und einige andere Pflegeanstalten, nahmen

unheilbare oder von langwierigen Uebeln befallene Kranke auf, und das Zuchthaus sollte solche Arme unentgeltlich beherbergen, welche ohne Zwang nicht arbeiten wollten, oder auf den Gassen bettelten, oder ihnen anvertrautes Arbeitsmaterial verkauften, versetzten oder sonst sich Ungebührliches zu Schulden kommen liessen.

Gegen Bettelei verhängte die Armenordnung strenge Strafen. Die Wächter an den Thoren hatten scharf darauf zu sehen, dass keine fremde „Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute und dergleichen in ihrem Aufzuge leicht erkennbares Gesindel“ sich einschleiche; auf die Aufnahme fremder Bettler ward eine Strafe von 10 Thlr., auf das Verabreichen von Almosen an einen Strassenbettler eine solche von 5 Thlr. gesetzt. Den Wächtern, Soldaten und der Nachtwache ward für jeden ergriffenen und abgelieferten Bettler eine Belohnung von 4 Schillingen (3 Sgr.) versprochen. (Im Februar 1869 fand sich die Polizeibehörde ebenfalls veranlasst, in einer öffentlichen Bekanntmachung das Almosengeben zu untersagen.)

Die erste nach Verkündigung der neuen Armenordnung veranstaltete Erhebung der Zahl der vorhandenen Armen ergab 3903 unterstützungsbedürftige Familien, zusammen 7319 Individuen, nämlich 1079 Männer, 4087 Weiber, 1026 Knaben und 1199 Mädchen, welche bis zum ersten ordentlichen Rechnungsabschluss (ult. Juni 1789) regelmässig unterstützt werden mussten. Die Bevölkerung Hamburgs wird in jener Periode auf ca. 112000 Einwohner geschätzt, von welcher Zahl aber höchstens 85—90000 auf den städtischen Rayon, auf welchen die neue Armenanstalt sich beschränkte, gerechnet werden dürfen.

Die verhältnissmässig grosse Zahl der Unterstützungsbedürftigen machte sofort grosse Ausgaben nothwendig; doch wurde die wöchentliche Unterstützung in baarem Gelde von vornherein auf das unumgänglich Nothwendige beschränkt. 1 Mark und 8 Schillinge (18 Sgr.) ward nach damaligen Lebensmittelpreisen als das Minimum angenommen, mit welchem der Lebensunterhalt eines Armen wöchentlich zu bestreiten sei. Um den Armen billigere Wohnung zu verschaffen (die Miethen für kleine Wohnungen waren in Folge der Unsicherheit der Bezahlung sehr gesteigert), bezahlte die Anstalt die halbjährige Miethe. Es gelang hierdurch, armen Familien für durchschnittlich ungefähr 5 Thlr. jährlich Obdach zu verschaffen, und wurden dafür wöchentlich 3 Sgr. von dem Geldalmosen gekürzt. Die nothwendigen Betten und Kleidungsstücke lieferte die Anstalt in natura. Um das Verkaufen

und Versetzen der gelieferten Stücke zu verhindern, versah man jedes Stück mit dem Stempel der Anstalt. Das Hauptbestreben war aber darauf gerichtet, irgendwie arbeitsfähigen Armen Beschäftigung und dadurch Mittel zur Selbsterhaltung zu verschaffen. Auch den Kindern gab man Beschäftigung, und leitete sie zu leichter, ihrem Alter entsprechender Beschäftigung in sogenannten Industrieschulen an, mit welchen allmälig auch Unterricht in den nothwendigsten Elementarunterrichtsgegenständen verbunden wurde. Für ein in diese Arbeitsschulen aufgenommenes Kind wurde den Eltern ein entsprechender Abzug, gewöhnlich im Betrage von 9 Sgr., an der wöchentlichen Unterstützung gemacht. Den Erwachsenen verschaffte die Anstalt Arbeit in ihrer Wohnung, namentlich durch Spinnen, Stricken und durch Bindgarnspinnen. Einen Armen durch Verabreichung der nothwendigen Geräthe mit allen Nebenkosten und Arbeitsverlust in den Stand zu setzen, sich selbst nothdürftig zu ernähren, kostete 4 Thlr. 18 Sgr.; an Almosen würde derselbe mindestens 16—20 Thlr. jährlich gekostet haben. Wenn es der Anstalt gelang, Arme in günstiger Jahreszeit in den damals florirenden Tabacks- oder Kattunfabriken oder bei Erdarbeiten u. s. w. Beschäftigung zu verschaffen, so hörte während dieser Zeit die Unterstützung auf. Die Heilung von Kranken war natürlich eine Hauptaufgabe der Anstalt, da nur der Gesunde befähigt sein kann, sich seinen Unterhalt ganz oder theilweise zu verdienen. Für jeden Bezirk ward zu dem Ende ein Arzt und ein Wundarzt angestellt, um unentgeltliche Heilung und Hülfe zu gewähren; durch ein Abkommen mit einer Anzahl von Apothekern erwirkte man eine billigere Taxe für Arzneien. Als Unterstützung bei den, arme Familien oft für längere Zeit wirthschaftlich zurückbringenden, Wochenbetten, gewährte die Anstalt freie Entbindung. Diese Hülfe wurde auch Unverehelichten gewährt, und dadurch, nach den Berichten der Anstalt, Kindermord verhütet. Die Berichte der Medizinalpersonen lieferten sehr schätzbares Material für die Beurtheilung der Gesuche um Unterstützung. Die Verabreichung von Krankenspeisen bildete ein wesentliches Moment der Hülfe. Krankenunterstützung wurde im ersten Jahr 2215 eingezeichneten und 516 nicht regelmässig von der Anstalt unterstützten Personen gewährt; im zweiten Jahr 4269 Personen, darunter 2232 Eingezeichneten. Diese Hülfe kostete durchschnittlich für jeden Kranken in den beiden Jahren 1 Thlr. 1 Sgr. und 1 Thlr. 2¼ Sgr. Die Zahl der Kranken und die Kosten der einzelnen Person sind in den Jahresberichten der Anstalt, namentlich in der ersten Hälfte des Bestandes, in welcher diese Berichte oft

sehr ausführlich gegeben wurden, fast durchgehends genau notirt. Einen besseren Ueberblick über die Kosten würde man aber gegewinnen, wenn, statt der Durchschnittskosten, vom Erkrankungstage bis zur Genesung oder bis zum Tode die Zahl der Verpflegungstage und die Durchschnittskosten für den Tag angegeben wären. Doch geht aus den Berichten hervor, dass die Durchschnittsdauer der Krankheit in den ersten Jahren 2½ Wochen, und die Medizinalkosten, Arzt, Arznei, Bandagen etc. demnach etwa 12 Sgr. für die Woche betragen haben, andere Almosen und sonstige Unterstützungen natürlich ungerechnet.

Die Krankenpflege zeigte sich bald als eine der wirksamsten Einrichtungen der Armenanstalt. Die bessere Verpflegung und Ernährung der Kranken bewirkte nicht nur eine Abnahme der Sterblichkeit unter den verpflegten Kranken, sondern trug, in Verbindung mit der Beschäftigung der Kinder in den Industrieschulen, auch wesentlich zur Verminderung der regelmässig unterstützten Familien bei.

Ueber die Schicksale der Armenanstalt, über ihre Finanzen und über ihre Erfolge mögen nun noch folgende, mehr in's Einzelne gehende, Angaben hier eine Stelle finden:

Die ersten zehn Jahre entsprachen im Allgemeinen den Hoffnungen, welche die Begründung der Anstalt hervorgerufen hatte. Die Beiträge des Publikums hielten sich auf entsprechender Höhe, der Flor des Handels in diesem Jahrzehend gab vielen Händen Beschäftigung, der wachsende Wohlstand veranlasste reichliche Spenden an die Anstalt, und das sich stark vermehrende Kapital schien eine sichere Bürgschaft ihres Bestandes zu werden. Die Industrieschulen bildeten sich nunmehr zu Lehrschulen aus und nahmen auch die Kinder von nicht eingezeichneten Armen auf. Ein reiches Vermächtniss, speziell zu diesem Zwecke bestimmt, gab Veranlassung, ein geräumiges und zweckmässiges Schul- und Arbeitshaus an der Stelle eines früher benutzten baufälligen Staatsgebäudes zu errichten, und die reichen Gaben des Publikums, namentlich im Jahre 1797, machten es möglich, ca. 100000 Thlr. hierfür zu verwenden. Ein wesentliches Moment besserer Ernährung bildete die Einführung von Suppenanstalten nach dem System des Grafen Rumford in München. Die Suppenzeichen, für eine Person zur Mittagsmahlzeit genügend, wurden zu einem Schilling (¾ Sgr.) verkauft, und als Ersatz der Geldalmosen häufig vertheilt. Die Herstellung der Suppe verursachte allerdings einen mit dem Steigen der Lebensmittel steigenden Verlust, der aber durch Ersparung an Heizmaterial, in Folge besserer Ofeneinrichtungen, und

durch bessere Ausnutzung der Nährstoffe wesentlich vermindert wurde, und in einer besseren Ernährung der Armen, die so auch arbeitsfähiger wurden, sowie in der entsprechenden Abnahme anderer Unterstützung wohl seinen reichlichen Ersatz fand. In den Vorstädten bildeten sich Zweiganstalten, welche einen Zuschuss von der Hauptanstalt erhielten. Im Jahr 1799 wurde die Armenanstalt in der Vorstadt St. Georg mit der städtischen Armenanstalt vereinigt, und dem entsprechend ein sechster Hauptbezirk mit 12 Quartieren den bestehenden 5 Bezirken hinzugefügt.

Ueber die seit Errichtung der Anstalt eingetretenen Veränderungen im Zustand der Armen erfahren wir aus einem, in jener Zeit veröffentlichten, Bericht der Verwaltung Folgendes:

Die Bettelei hatte nahezu aufgehört. 3081 fremde Arme waren mit einem Zehrpfennig versehen und aus dem Weichbild der Stadt entfernt worden; die Zahl der Armen im Zuchthause hatte sich von 446 auf 147 vermindert. Zehn Jahre früher hatte man 600 Menschen ohne Lagerstätte gefunden; 2000 hatten keine Hemden. Jetzt fand man solchen Mangel nirgends mehr. Zehn Jahre früher hatten 2200 Kinder zerlumpt und ohne Beschäftigung in den elendesten Wohnungen gelegen; jetzt wurden 4833 Kinder in den Lehrschulen unterrichtet und 2698 hatten in den Arbeitsschulen den nothwendigsten Unterricht empfangen. Die Zahl der regelmässig unterstützten Familien war von 3903, im Beginn des Instituts, auf 2140 im Jahr 1800 gesunken; wer in Krankheitsfällen Arzt und Medizin zu bezahlen nicht im Stande war, konnte freie Kur bekommen. In zehn Jahren waren 36803 Kranke verpflegt und 30978 der Erwerbsthätigkeit zurückgegeben worden. An etwa 940 Familien waren in der zehnjährigen Berichtsperiode Vorschüsse gegeben worden.

Am Schluss zieht der Bericht folgende Bilanz:

	1788/89.	1798/99.
Eingezeichnete erwachsene Arme	5166	2689
Kinder	2225	401
Zusammen	7391	3090
Im Krankenkause	920	894
Im Zucht- und Werkhause	446	147
Im Waisenhause	1000	600
	9757	4731
Hierzu 1/4 derjenigen, welche Vorschuss erhalten haben und diesen vielleicht nicht zurückzahlen können		237
Ferner die Kinder, deren Erziehung durch freien Unterricht den Eltern erleichtert wird		1045
		5913
Gewinn für den Staat und die Menschheit		3744
		9757

Der glückliche Erfolg der Armenanstalt veranlasste die Errichtung ähnlicher Anstalten in mehreren Staaten und Städten Europas, und doch zeigten sich bald nach diesem glänzenden Bericht Uebelstände, deren Quellen sich zum Theil schon auf diese scheinbar glückliche Periode zurückführen lassen, obwohl es nahe lag, dieselben erst auf das Konto der Handelskrisis von 1799, der kriegerischen Zeiten, der im Jahre 1804 eintretenden Elbsperre zu schreiben. Die wachsenden Ansprüche an die Anstalt, welche diese Kalamitäten hervorriefen, wurden jedenfalls vermehrt durch die Leichtigkeit, mit welcher man in den vorhergehenden Jahren Hülfe gewährt hatte. Die Zahl der Kranken, welche schon vorher unverhältnissmässig gewachsen war (von 3545 im Jahr 1800 auf 4703 im Jahr 1803), lediglich wohl deshalb, weil auch in leichteren Fällen Hülfe gesucht, und auch ohne dringende Noth gewährt worden war, wie die geringe Mortalität bestätigt, schwoll ausserordentlich an und stieg im Jahr 1805 auf 5926, 1807 auf 9297 Verpflegte. Aber auch die Arbeitsanstalt forderte ungewöhnliche Opfer. Die Beiträge des Publikums hielten sich noch lange ziemlich auf gleicher Höhe; aber trotz der thunlichsten Beschränkung der Geld- und Naturalalmosen konnten nur steigende Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln die Existenz der Anstalt fristen. Die Einverleibung Hamburgs in das französische Reich und die darauf folgenden Jahre schwerer Bedrückung ruinirten die Anstalt fast vollständig. Arbeitsanstalt und Schulen hörten auf; das Schulhaus wurde von den französischen Behörden zum Lazareth und Polizeibureau genommen; und die nunmehr auch auf ein Minimum sinkenden milden Gaben und Staatszuschüsse würden nicht zur Ertheilung der nothwendigsten Almosen und Krankenunterstützung gereicht haben, wenn nicht die Gewaltherrschaft die Zahl der Armen, freilich in der grausamsten Weise, durch Austreibung aus der Stadt, vermindert hätte.

Nach Wiederherstellung der hamburgischen Selbständigkeit wurde auch die Armenanstalt wieder neu organisirt. Aber, wenn die äusseren Formen auch dieselben waren, wich der Geist, in welchem sie verwaltet wurde, sehr von demjenigen ab, welcher die ersten Stifter und Verwalter beseelt hatte; es konnten natürlich auch nicht die früheren Erfolge erzielt werden. Nach den Mittheilungen des Barons von Voght war die Wohlthätigkeit allerdings bald noch Hamburgs Befreiung wieder erwacht; die Summe der Spenden erreichte aber doch nur ungefähr die Hälfte des früheren Ertrages, und die gesteigerten Ansprüche der durch die Unglücksperiode verarmten und durch den jahrelang geschäftsmässig be-

triebenen Schmuggel demoralisirten unteren Volksklassen brachten die Zahl der regelmässig unterstützten Familien fast wieder auf die Höhe des ersten Jahrzehnts. Die unzureichenden Mittel verzögerten die Reorganisation der Arbeitsanstalt; die vorhandenen Mittel wurden ausschliesslich zu Almosen zur Abhülfe der augenblicklichen Noth und zur Unterstützung kranker Armen verwendet. Die Zahl der unentgeldlich verpflegten Kranken schwoll zu einer ungeahnten Höhe an, bis endlich im Jahr 1825 energische Maasregeln zur Abwehr der leichtsinnigen Unterstützungsgesuche getroffen wurden, so dass jene Zahl, die einmal schon über 16000, 1824 aber immer noch 12751 betragen hatte, sich auf 7584 minderte. Die jetzt bemerkte geringe Mortalität der Verpflegten (kaum die Hälfte des früheren Prozentsatzes) bewies, dass die folgenden Worte in dem Jahresberichte des Armenkollegiums die volle Wahrheit enthielten. Es heisst nämlich in diesem Bericht: „Es war fast eine Regel geworden, dass eine jede, nicht im Wohlstand lebende Familie bei jedem Uebelbefinden eines ihrer Mitglieder um einen Krankenzettel bat. Die Leichtigkeit, mit welcher derselbe gewährt wurde, hatte bald auch Gesuche um andere Hülfe zur Folge, die ohne die leicht zu erlangende Krankenunterstützung und das dadurch einmal zurückgedrängte Ehrgefühl, nicht beansprucht sein würde, und so ist mancher Arbeiter, der nach Ueberwindung augenblicklicher Verlegenheit sich sehr wohl hätte helfen können, zum regelmässigen Almosenempfänger geworden." Dass der ernste Versuch, diesem Unwesen ein Ende zu machen, ein zeitgemässer war, beweist die Versicherung des nächsten Jahresberichtes, wonach „die eingeführten Einschränkungen keine irgend üble Folge auf den Wohlstand und die Zufriedenheit der unteren Volksklassen geäussert haben".

Um die so nothwendige Verminderung der Armenzahl herbeizuführen, griff man zu folgenden Mitteln: alle Effekten der Unterstützten wurden inventarisirt und jedes Stück gestempelt, um den Versatz zu hindern; es ward eingeführt, dass die Anstalt jeden eingezeichneten regelmässig unterstützten Armen zu beerben habe, und es musste jedes verstorbene Mitglied einer eingezeichneten Armenfamilie in sehr einfacher, als Armenbegräbniss zu erkennender Weise, zur Erde bestattet werden. Das Kollegium sagt, dass es zu dieser Strenge veranlasst sei, da „trotz beispiellos billiger Lebensmittel und erhöheten Arbeitslohnes die Zahl der Hülfesuchenden anstatt ab-, vielmehr fortwährend zugenommen habe".

Die Zahl der unterstützten Familien hielt sich seit dieser Zeit immer ziemlich auf der durchschnittlichen Höhe von etwa

2500. Nur einzelne Jahrgänge, z. B. das Theuerungsjahr 1847, und die Jahre 1848 und 1849 mit ihrer den bekannten politischen Ereignissen folgenden Arbeitsstockung, traten mit einer höheren Ziffer hervor. Um diesen Umstand richtig zu würdigen, muss auf die Zunahme der Bevölkerung hingewiesen werden.

	Es betrug die Einwohnerzahl im Bezirk der Armenanstalt.	Es betrug die Zahl d. armen Familien.	1 Armenfamilie.
1817:	106974	2722	auf 39 E.
1824:	112504	2520	„ 45 „
1840:	125068	2691	„ 46 „
1850:	134187	3019	„ 44 „
1860:	155312	2436	„ 63 „
1867:	189145	2458*)	„ 77 „

Das Jahr 1850 hielt sich noch über der Normalhöhe; 1852 war die Familienzahl aber schon wieder auf ca. 2500 gesunken.

Den Schulanstalten wurde nach dem Wiedereintritt der Wirksamkeit der Anstalt eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Da das Schul- und Arbeitshaus gegen eine Miethe von 1800 Thlr. zu Staatszwecken reservirt blieb und erst zum öffentlichen Leihhaus, später zum Gefängniss, benutzt wurde, brachte die Anstalt zunächst eine Anzahl armer Kinder in Privatlehranstalten unter, bis allmälig die noch bestehenden Distriktsschulen eingerichtet wurden, welche, da die öffentlichen Volksschulen für die durchschnittlich fast auf 4000 steigende Kinderzahl nicht ausreichten, eine sehr beachtenswerthe Stelle im hamburgischen Unterrichtswesen einnahmen, und eigentlich nicht zur Armenverwaltung zu rechnen sind. Die wachsenden Ausgaben für diesen Posten sind gewiss unter die am Besten angewandten zu rechnen.

Die Durchschnittskosten per Schüler betrugen, mit Einschluss der nothwendigen Bekleidung, 1830: 6,30 Thlr., 1840: 7,90 Thlr., 1850: 8,04 Thlr., 1860: 9,55 Thlr., 1865: 11,97 Thlr. und 1867: 14,84 Thlr. Die durch Erbauung eines neuen Schulhauses entstehenden Extrakosten der laufenden Verwaltung und die etwas gesunkene Schülerzahl tragen zur Erhöhung der letzten Durchschnittszahl wesentlich bei. Die Ausgaben für Bekleidung betrugen im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 3 Thlr. für jedes bekleidete Kind, oder nahezu 2 Thlr. für jeden Schüler, der die Anstalten besuchte.

Eine wesentliche Unterstützung wird den Armen dadurch ge-

---

*) Die Personenzahl betrug Mitte 1868;
548 Männer
2354 Frauen
1714 Kinder
4616 Personen.

währt, dass kleine Kinder von der Anstalt theils im Waisenhause, theils bei anderen Familien, in der Stadt, oder auf dem Lande, untergebracht werden. So können die Eltern ungestört ihrem Erwerb nachgehen. Die Zahl der Kostkinder ist bei der ersten Angabe derselben (im Jahr 1815) von 136 bis auf über 500 gestiegen. Eine ähnliche Anzahl wurde bis 1854 allerdings von der Armenanstalt verpflegt; die Kosten aber von der Polizeibehörde wieder vergütet. 1855 ward die ganze Anzahl auf dem Etat der Armenanstalt übernommen und stieg demnach von 597 auf 1147; sie betrug in den letzten Jahren ca. 900. Die durchschnittlichen Kosten für ein Kind stiegen allmälig von ca. 16½ Thlr. bis auf 24 Thlr. pro Jahr, wobei freilich nicht zu übersehen ist, dass in den Abrechnungen etwa 60—80 erwachsenen Pfleglinge unter der Zahl der Kostkinder mit aufgeführt sind.

Die durch die leichte Gewährung von Unterstützung hervorgerufenen Uebelstände riefen im Anfange der dreissiger Jahre eine lebhafte Agitation hervor. Es ward auf Reorganisation der Anstalt gedrungen, es ward diese letztere energisch vertheidigt. Als Frucht dieser Kämpfe darf man die Wiederaufnahme des Arbeitsinstituts betrachten. Nachdem eine, von dem unermüdlichen Armenfreunde von Voght in's Leben gerufene, Privatarbeitsanstalt, welche die Unterstützung der Anstalt fand, nach kurzem Bestande wieder aufgegeben war, fand man in den Abrechnungen regelmässig eine Unterbilanz in dem Kapitel der an Arme vergebenen Arbeiten. Aber auch in Folge dieser Beobachtung eingeführte Maasnahmen haben diesen Zweig der Anstaltsthätigkeit nie wieder auf den Standpunkt, welcher vor der Belagerungszeit erreicht war, erheben können. Es werden jetzt vorzugsweise weibliche Arme mit Sticken, Nähen etc. beschäftigt, und es sind Näh- und Strickschulen für Kinder errichtet worden. Eine merkbare Verminderung der Natural- und Baarunterstützung konnte durch die Beschäftigung der Armen nicht erreicht werden; die Statistik zeigt denn auch, dass dieser Posten in fünfzig Jahren, bei wenig verminderter Zahl der Armen, auf das Doppelte angeschwollen ist.

Ein Versuch, die Zahl der Pfleger, welche im Laufe der Zeit von drei auf zwei für jeden Bezirk reduzirt war, wieder auf die frühere Höhe zu bringen, und somit durch Betheiligung einer grösseren Personenzahl an der Verwaltung sowohl grösseres Interesse an derselben zu erreichen, als auch bessere Erfolge zu erzielen, kam nicht zur Ausführung. Die Theilnahmlosigkeit des Publikums an der Anstalt, welche nicht mehr in dem früheren Sinn wirkte, dokumentirte sich in der Gering-

fügigkeit der Beiträge. Dieselben stiegen nicht nur nicht im Verhältniss zur wachsenden Bevölkerung, sondern nahmen ab. Diese Abnahme trat noch stärker hervor, seitdem nicht mehr ein bestimmter Zuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt wurde, sondern der Staat am Ende des Jahres für das Defizit eintrat. Das Jahr 1841 zeigt zuerst die Erscheinung, dass in Folge dieser Aenderung Ausgaben und Einnahmen sich decken, und bewirkte diese Aenderung des bisherigen Systems eine zunehmende Verminderung der freiwilligen Beiträge, nur unterbrochen durch eine höhere Ziffer im Theuerungsjahr 1847. Dieser Zustand führte schliesslich auch zu der von der Bürgerschaft angeregten Aufhebung der wöchentlichen Sammlungen, da das Ergebniss in keinem Verhältniss zu dem Aufwand an Zeit abseiten der Sammler stand. So ist die Anstalt seit einigen Jahren als ein reines Staatsunterstützungsinstitut zu betrachten. Das Kapital, welches als unangreifbar angesehen wurde, vermehrte sich natürlich sehr stark; es beträgt zur Zeit über $\frac{1}{2}$ Million Thlr. Eine scheinbare Verminderung im Jahr 1865 erklärt sich dadurch, dass seit dieser Zeit früher zum Nominalwerth berechnete Staatspapiere nur zum Realwerth aufgeführt werden.

Nicht ohne Interesse wird die Angabe einzelner Kategorien der freiwilligen Beiträge in verschiedenen Jahrgängen sein. Es betrugen ca:

	Subscriptionen.	Wöchentliche Sammlungen.	Geschenke, milde Gaben.	Gotteskastengelder.	Kirchenkollekten.
1790:	37910 Thlr.	9785 Thlr.	10876 Thlr.	6260 Thlr.	3060 Thlr.
1800:	35340 „	7566 „	7076 „	7780 „	5540 „
1810:	28328 „	8670 „	9040 „	5998 „	4870 „
1820:	15940 „	6960 „	6170 „	4696 „	3615 „
1830:	15876 „	5460 „	5242 „	3830 „	2436 „
1840:	15620 „	5610 „	1848 „	1685 „	1408 „
1850:	13415 „	5156 „	1150 „	1070 „	1215 „
1864:	7528 „	5122 „	780 „	— „	502 „

Abgesehen von den beiden letzten Rubriken, auf welche der Einfluss des im umgekehrten Verhältniss zum Bevölkerungswachsthum abnehmenden Kirchenbesuchs unverkennbar ist, zeigen die übrigen Zahlen deutlich das schwindende Interesse an der Anstalt, während bei anderen Anforderungen an Hamburg's Wohlthätigkeitssinn nach wie vor die Spenden reichlich fliessen. Natürlich, wenn man weiss, dass das Defizit einer Anstalt, wie die unsrige, regelmässig aus öffentlichen Mitteln gedeckt wird, also Jeder unfreiwillig pro rata seines Steuerbetrages unfreiwillig an den Kosten mittragen muss, fängt man an, zu rechnen, und man kommt zu dem Resultat, dass, noch ferner grosse freiwillige Beiträge zahlen,

nichts heissen würde, als auf eigene Gefahr und Kosten die Gesammtheit entlasten helfen.

In der zwischen Hamburg und Altona belegenen Vorstadt St. Pauli mit 31,775 Einwohnern, ist eine der städtischen ähnliche Armenanstalt begründet worden, welche, dem Wachsthum der Vorstadt entsprechend, allmälig bis auf 11 Bezirke mit je zwei Vorstehern vergrössert worden ist. Bis 1843 erhielt diese Zweiganstalt einen Zuschuss von der städtischen, der bis auf jährlich 2400 Thlr. stieg. Später wurde der vorstädtischen Anstalt der erforderliche Zuschuss unmittelbar aus der Staatskasse gewährt. Die steigenden Bedürfnisse des kapitallosen Instituts machten Vergrösserung des Beitrages nothwendig, so dass 1868 bei einer Gesammtausgabe von 24860 Thlr. aus öffentlichen Mitteln 23328 Thlr. flüssig gemacht werden mussten. Von den Ausgaben fallen auf wöchentliche Geldunterstützung der 172 regelmässig unterstützten Familien 6100 Thlr., auf Unterhalt von 162 Kostkindern 3810 Thlr., darunter 480 Thlr. für in einer Idiotenanstalt untergebrachte blödsinnige Kinder. Zwei gut organisirte Schulen gewähren Schülern beiderlei Geschlechts Unterricht; von den 6092 Thlr. betragenden Kosten dieser Schulen werden nur 750 Thlr. durch Schulgeld gedeckt. 1867 war die Zahl der unterstützten Familien 341, die wöchentlichen Almosen betrugen 8132 Thlr.

Auf dem Landgebiet existiren in verschiedenen Gemeinden kleine Armenanstalten; auch bestehen für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich solche Anstalten; im Allgemeinen ist der Wirkungskreis dieser Institute kein sehr erheblicher. Die Kosten werden theils durch zwangweise erhobene Gemeindearmensteuern, theils durch milde Gaben aufgebracht; in einzelnen kleinen Gemeinden fehlt es ganz an einer organisirten Armenpflege, hier werden die wenigen Armen eben nach Bedarf aus der Gemeindekasse unterstützt.

Die jüdische Stadtgemeinde hat von jeher ihre eigene Armenpflege gehabt. Aus den durch Besteuerung zu Gemeindezwecken aufgebrachten Mitteln wurden 1848: 28866 Thlr., 1860: 27740 Thlr. für Armenpflege ausgegeben; ausserdem flossen für diesen Zweck in den beiden genannten Jahren 1560 und bezüglich 2805 Thlr. aus Privatmitteln. Von der Summe aller Ausgaben für Armenunterstützung im Jahre 1860 wurden 4436 Thlr. für Krankenpflege aufgewendet. Seit 1864 haben die jüdischen Armen ebenfalls Anspruch auf Unterstützung aus der allgemeinen Armenanstalt und sind die Beiträge, mit Ausnahme der zur Liquidation erforderlichen, nicht mehr obligatorisch.

Die jüdische Gemeinde zählte 1867: 13457 Seelen. Die Zahl der Armen betrug 1848: 300, 1860: 261, (meist hochbetagte Personen); also kam ein eingezeichneter Armer auf 50 Seelen. Für Erziehung wurden 1860 ca. 6000 Thlr. verausgabt; spätere Abrechnungen stehen mir nicht zu Gebote.

Aus öffentlichen Mitteln und ausser Zusammenhang mit der Armenanstalt werden in dem mit der Gefängnissverwaltung verbundenen Werk- und Armenhause ca. 1200 heruntergekommene Personen verpflegt. In der sehr gut eingerichteten Anstalt werden die Arbeitsfähigen beschäftigt, sowohl mit passenden Handarbeiten, als mit Bestellung der mit der Anstalt verbundenen Ländereien. Eine Schule im Werk- und Armenhause nimmt ungefähr 100 verwahrloste Kinder auf. Für die Anstalt waren im Budget für 1869: 108200 Thlr. in Aussicht genommen. Zur Heilung und Reinigung von Bettlern und umhertreibendem Gesindel erhält die Gefängnissverwaltung das sogenannte „Kurhaus", welches einen Zuschuss von 36480 Thlr. erfordert; die jetzt unabhängig von der Armenanstalt bestehende, öffentliche Entbindungsanstalt kostet im Jahre etwa 4000 Thlr.

Das allgemeine Krankenhaus, welches gewöhnlich etwa 16—1800 Personen aufnimmt, verpflegt eine grosse Anzahl von Kranken unentgeltlich; ausserdem finden hier mehrere Hundert Sieche und Blödsinnige Aufnahme. Zu den für 1869 auf 225000 Thlr. angeschlagenen Ausgaben wird ein Staatszuschuss von ca. 142000 Thlr. erforderlich sein. Ein von der Anstalt räumlich getrenntes, in der oberen Verwaltung aber mit ihr kombinirtes Irrenhaus bezieht für 1869: 50000 Thlr. Zuschuss.

Die für etwa 450 Kinder eingerichtete Waisenanstalt verpflegt ihre Zöglinge bis zum 6 Jahre auf dem Lande als Kostkinder, und bestritt bis vor wenig Jahren ihre Ausgaben aus Zinsen ihres reichen Kapitals und aus dem Ertrag milder Gaben; seit einigen Jahren ist auch hier ein Defizit vorhanden und zur Deckung desselben ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln erforderlich, welcher allmälig bis auf 18000 Thlr. gestiegen ist.

Die Verwaltung des Landgebiets verwendet durchschnittlich 8—9000 Thlr. aus der Staatskasse zur Armenunterstützung. Etwa die Hälfte dieser Summe wird zu Schulzwecken verausgabt.

Den wirthschaftlichen Anschauungen entsprechend, welche in der Mitte des 17. Jahrhunderts herrschten, glaubte auch der Hamburgische Staat im Jahre 1650 ein öffentliches Leihhaus errichten zu müssen, um den Armen und Bedürftigen vor dem Privatwucher der Pfandleiher, von denen man aber eine Anzahl

konzessionirte und unter polizeiliche Kontrolle stellte, zu schüzten. Dieses Institut, welches Pfänder zum festen Zinse von nur 6% beleiht, kostet den Staat allerdings nichts, sondern liefert scheinbar noch einen mässigen Ueberschuss, da die Zinsen des Kapitals nicht gerechnet werden; aber freilich wird man auch nicht behaupten können, dass dieses Institut eine segensreiche Wirksamkeit entfalte. Trotz der billigeren Zinsen benutzen wirklich Arme doch mehr Privatpfandleih-Geschäfte, zu denen sie ungenirt und ungesehen zu jeder Tageszeit kommen können. Die Leichtigkeit, mit der in dem öffentlichen Institut grössere Summen angeliehen werden können, führt dazu, dass dasselbe von gewissen Geschäftsleuten, wohl selbst von Privatpfandleihern, zur Beschaffung ihrer Geldmittel benutzt wird. Die allerdings der ursprünglichen mildthätigen Absicht entsprechende Bestimmung, dass keine Legitimation vom Versetzenden gefordert werden sollte, führte dem Leihhaus auch noch schlimmere Kunden zu; und es ist daher diese wohlgemeinte, aber übelwirkende Einrichtung jetzt beseitigt.

Aus vorstehender Zusammenstellung ergiebt sich, dass, ausser den etwa 65000 Thlr. betragenden Zinsen der Kapitalien der verschiedenen Armen-Institute, nach Abzug der auf die Erziehung verwandten Ausgaben, in Hamburg jährlich nahezu 500000 Thlr. aus öffentlichen Mitteln zur Armenunterstützung verwandt werden. (Dabei sind die durch Besteuerung aufgebrachten Ausgaben der israelitischen Gemeinde selbstverständlich mitberechnet). Also pro Kopf der Gesammtbevölkerung von 306807 Seelen etwa 1 Thl. 19 Sgr. Die Verwendungen aus Privatmitteln sind schwer in Zahlen anzugeben; doch werden nachstehende Daten genügen, um zu zeigen, dass auch sehr beträchtliche Privatunterstützungen in Hamburg alljährlich in den verschiedensten Formen gewährt werden.

Als Ueberbleibsel von Klöstern und zur Unterstützung von Kranken und Armen bestimmten Aufnahme-Häusern, bestehen verschiedene halb öffentliche Anstalten für sehr verschiedene Kreise, in denen unentgeldlich oder gegen ein den Leistungen bei Weitem nicht entsprechendes Einkaufsgeld, Personen beiderlei Geschlechts Aufnahme finden. Ein Bild von den Einkünften dieser Anstalten, welchen Einkünften die Leistungen aber dennoch wenig entsprechen, da unverhältnissmässiger Werth auf Kapitalansammlung gelegt wird, ist aus dem Umstand zu entnehmen, dass eine derselben vor zwei Jahren einen Theil ihrer Ländereien für 2 Millionen Thaler verkaufen konnte und dass die schon mehrfach genannten Oberalten, welchen, als die Verfassung von 1860 ihrer mehr als 300jährigen politischen Wirksamkeit ein Ende machte, die Verwaltung meh-

rerer milder Stiftungen neben ihren, jetzt auch ihrem Ende nahen, kirchlichen Offizien, gewissermaasen zur Rechtfertigung ihrer fortdauernden Existenz und Ergänzung reservirt wurde, aus den Ueberschüssen dieser Stiftungen ein Asyl für eine bedeutende Anzahl von Familien und einzelnen Personen, unter dem Namen „Oberaltenstift", errichten konnten. Die aus alter Zeit stammenden Freiwohnungen gewähren nach einem ungefähren Ueberschlag wenigstens 800—1000 Personen Obdach; die Zahl solcher Freiwohnungen wird noch fortwährend durch Vermächtnisse vermehrt. Wir erwähnen als Schöpfungen der neueren Zeit das bekannte Schröderstift, zu dessen Erbauung und Unterhaltung der Stifter 500000 Thlr. bestimmte, und einige Jahre später die Stiftung noch bedeutend erweiterte, sowie die zu ähnlichen Zwecken bestimmten Stifte der Kaufleute Laeisz, Vorwerck und Oppenheimer, letzteres nur orthodoxen Juden zugänglich. Ferner hat die Wittwe des verstorbenen Bankier Heine, deren Vater auch ein Krankenhaus und eine Vorschussanstalt begründet hat, ein Wohnhaus im Jungfernstieg, an der schönsten Promenade, zu einem Asyl für bedürftige Frauenzimmer eingerichtet, die allerdings auf diesem Platze ausserordentlich theuer wohnen.

Der Zinsenertrag verschiedener Stiftungen aus alter Zeit, welcher theils für Familienglieder bestimmt, theils aber in nicht erheblichem Umfange anderen schon genannten Anstalten oder Zwecken zu Gute kommt, welche nicht direkt zur Armenpflege zu rechnen sind, wird in einem 1843 erschienenen Buche von Lappenberg auf 96000 Thlr. angegeben. Die Zahl dieser Stiftungen beläuft sich auf 989 (886 christliche und 103 jüdische). Eine Vervollständigung der Beschreibung dieser Stiftungen, unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen, wird vorbereitet. Eine Aufzählung der vielen Vereine zur Verhütung und Unterstützung der Armuth würde zu weit führen. Als besonders wohlthätig wirkend heben wir nur die jetzt über 1000 Kinder aufnehmenden Warteschulen und zwei Vorschussanstalten hervor, von denen die eine zinsfreie Vorschüsse bis höchstens 48 Thlr. auf ein Jahr mit wöchentlicher Abzahlung, die andere etwas grössere Summen zur Aushülfe kleiner Geschäftsleute verleiht, und sofort bei der Vorschussertheilung 1 Thlr. von 30 Thlr. für Verwaltungskosten abzieht.

Nicht unerwähnt dürfen auch die Anstalten bleiben, welche es den unteren Volksklassen möglich machen sollen, selbst Fürsorge für eintretenden Geldbedarf bei Krankheiten und Sterbefällen zu treffen. Die Hamburger Sparkassen haben ungefähr 1½ Mil-



lionen Thaler Einlagen. Ferner existirt eine grosse Anzahl kleiner Versicherungsvereine, welche unter einer staatlichen Aufsichtsbehörde stehen, die aber während ihres langen Bestandes das allmälige und für die Interessenten verlustbringende Eingehen einer grossen Zahl dieser Kassen nicht hat verhindern können. Ein offizielles Verzeichniss dieser Kassen führt 208 namentlich auf, während die laufenden Nummern bis 387 gehen. Die Zahl der Interessenten wird durchschnittlich auf über 70,000 angenommen. Es ist schon mehrfach angeregt worden, insbesondere hat auch die Bürgerschaft schon zweimal sich dahin vernehmen lassen, dass doch die über diese Anstalten wachende Staatsaufsicht, welche dadurch, dass sie nicht lebensfähigen Instituten den Schein der Solvenz rettet, nur schädlich wirkt, beseitigt werden möge; man hat darauf hingewiesen, wie viel richtiger es sein würde, die Versicherung kleiner Beiträge durch Genossenschaften der freien Konkurrenz, ohne alle Aufsicht, deren andere Versicherungsanstalten in Hamburg glücklicherweise nicht unterliegen, zu überlassen. Diese Wünsche sind bisher ohne Resultat geblieben. Indessen ist ein Senatsantrag, der es auf Reorganisation und Neubefestigung der fraglichen Aufsichtsbehörde absah, von der Bürgerschaft abgelehnt worden.

Eine auf rationeller Grundlage begründete Krankenkasse, die aber natürlich für schlechtere Risikos etwas höhere Beiträge nehmen musste, als diese kleineren regsameren Kassen, welche gewöhnlich verschiedenes Alter und verschiedenen Gesundheitszustand der Interessenten gar nicht berücksichtigen, ist nach einigen Jahren aus Mangel an Theilnahme wieder eingegangen.

Vorstehende Darstellung wird gezeigt haben, dass allerdings in Hamburg vom Staat und von Privaten eine sehr umfangreiche, aber auch nach vielen Seiten hin recht ungeregelte, Armenpflege geübt wird. Die jetzt zur Berathung stehende Frage einer zentralisirenden Aufsichtsbehörde über die milden Stiftungen, verbunden mit der allgemeinen Armenanstalt, zur Verhütung, dass einzelnen Personen eine unverhältnissmässige Unterstützung zugewendet werde, ist daher ohne Zweifel eine sehr zeitgemässe. Aber die für ein stets wachsendes Gemeinwesen höchst wichtige Frage des Systems der Armenpflege wird hiermit noch keineswegs erschöpft; mit den reichen Mitteln, über welche man hier für Armenzwecke gebieten kann, würde bei mehr systematischer und rationeller Verwendung nicht nur mehr Noth gelindert, sondern, was weit wichtiger ist, mehr Noth verhütet werden können, als jetzt geschieht. —

Zum Schluss mögen noch einige zahlenmässige, zur **Illustration** der obigen Mittheilungen über die Hamburger **Armenanstalt** dienende, und den ganzen Zeitraum ihres Bestehens umfasende, Angaben Platz finden.

	Es betrug in den Jahren:								
	1788 Thlr.	**1798** Thlr.	**1808** Thlr.	**1818** Thlr.	**1828** Thlr.	**1838** Thlr.	**1848** Thlr.	**1858** Thlr.	**1868** Thlr.
Das Kapitalvermögen der Anstalt	27152	211720	88322	192697	303140	335466	349660	501456	506030
Die sämmtlichen Einnahmen .	81842	140057	157909	107510	102090	131332	167304	181468	216318
Darunter:									
Milde Beiträge	64523	68560	61532	37425	35910	30214	22344	18872	—
Staatszuschuss	14405	65536	94646	57600	55800	88800	144225	144576	196679
Die Gesammtausgaben	88501	164160	187673	112870	108600	140784	178865	181468	216318
Die Zahl der unterstützten Familien	3903	2689	1680	2720	2424	2495	3047	2623	2555
" " " vergflegten Kranken	2731	3379	9599	10000	11610	13420	15000	12897	ca.12000
" " " unterstützten Schulkinder	—	401	4031	ca.3200	ca.2500	3027	4341	4216	3789



XIV.

Stadt Bremen.

Von

August Lammers in Bremen.

Die Reformation lockerte in Bremen, wie überall anderswo, das Band, welches bis dahin die Armenpflege an die Kirche geknüpft hatte; in Bremen jedoch, ohne es völlig zu zerschneiden. Zwar ging ihre Handhabung nun an Laien über, aber nicht vermöge eines Staatsaktes im engeren Sinne, sondern in Gemässheit der Bremisch-Evangelischen Kirchenordnung von 1534, und zwar an Laien, welche zur Kirche in einem bestimmten dienenden Verhältniss standen, die Diakonen der verschiedenen Kirchspiele. Diese errichteten in ihren Kirchen „gemeine Kisten", damit aus diesen „der Gemeinde Almosen" unter die lebendigen Armen vertheilt würden, anstatt, wie bisher zu so grossem Theil, „den Todten unnütz geopfert und den Fegefeuers-Pfaffen zugetragen zu werden." Der Fortschritt lag theils in der Ersetzung dieser verdächtig gewordenen Verwendungen milder Gaben durch die realen Zwecke der Armenpflege, Erhaltung von Wittwen, Waisen, Krüppeln, Schwächlingen und anderen Bedürftigen, — theils in der Einsetzung weltlicher Diakonen, an der Statt von Mönchen und Priestern, deren eigentliches, von Rücksichten der Selbstsucht nicht beeinträchtigtes Geschäft die Armenpflege sein sollte. Eine Armenordnung vom Jahre 1658 bezeichnet den Geist, in welchem jene ersten protestantischen Jahrhunderte die Sache betrieben wissen wollten, dadurch, dass sie sagt, zu Diakonen seien Männer zu erwählen, die Gott und den Nächsten lieben, dem Geize feind seien, ihrem eigenen Hause wohl vorstehen u. s. f. Die Mittel wurden damals theils durch Sammlungen in den Kirchen mit dem Klingbeutel, theils durch vierteljährlich wiederkehrende Rundgänge in den Häusern aufgebracht. Schenkungen von Lebenden oder im Todesfalle kamen ergänzend mehr und mehr hinzu. Was die Art

der Unterstützung betrifft, so hatte schon die Kirchenordnung von 1534 verlangt, dass jeder Diakon die ihm zufallenden Armen kenne und fleissig besuche; die Armenordnung von 1658 — gleich ihren Vorläuferinnen von 1627 und 1645 an sich schon ein sprechender Beweis, dass die Armenpflege aus ihren alten Hüllen herauswuchs und ein immer selbständigeres Dasein gewann — theilte zu diesem Zwecke jedes der vier altstädtisch-reformirten Kirchspiele in je vier Unterabtheilungen, erlegte dem einzelnen Diakonen monatlichen Bericht an den buchführenden Diakon seines Kirchspiels auf, schrieb monatliche Kirchspielssitzungen, vierteljährliche Generalvisitationen der Armen vor. Der kirchliche Charakter des Ganzen wurde auch dadurch festgehalten, dass der Kirchspiels-Prediger den monatlichen Sitzungen beiwohnte und der Kirchspiels-Lehrer bei der Austheilung der Almosen eine „kurze Vermahnung aus Gottes Wort“ an die Unterstützten hielt. Die Armenvögte, jetzt unter dem Titel Armenaufseher ein so wichtiger Bestandtheil der Organisation und gleichsam ihr positiver Arm, das hauptsächliche Werkzeug zur Ermittelung der Hülfsbedürftigkeit und Vertheilung der Almosen, stellte im siebzehnten Jahrhundert nur den negativen Arm der Armenpflege vor, die Verfolger des von der mittelalterlichen Klosterpflege hinterlassenen und von den Verwüstungen des Dreissigjährigen Krieges neu hervorgerufenen Bettelwesens. Zur vorübergehenden Aufnahme Fremder oder Kranker waren einige Gasthäuser und das St. Johannis-Kloster da, in welche man sich auch als Präbendar oder Prövener einkaufen konnte.

Zu einer organisirten und kräftig geleiteten Einheit war die städtische Armenpflege bis dahin nicht zusammengewachsen, wiewohl man schon begann, von einem „General-Armenwesen“ zu sprechen. Indessen wirkte von nun an allerhand darauf hin, namentlich die Errichtung verschiedener Zentralanstalten, wie z. B. die Hergabe einiger Zimmer im Werk- und Zuchthause zur Aufnahme armer alter Bürger seit 1670, — das sogenannte Blaue Haus für arme und verwaiste Kinder, 1684 gestiftet, mit dem schon 1596 gestifteten Rothen Hause zur Franzosen-Zeit in das noch bestehende Reformirte Waisenhaus verschmolzen, — das 1689 in der Neustadt errichtete Krankenhaus, das den Bann des kirchlichen Bekenntnisses bereits durchbrach und sich auch nicht auf Bürger beschränkte, — endlich das 1698 eröffnete Armenhaus. Das Armenhaus vor allem gab den Anstoss, die städtische Armenpflege mehr zu zentralisiren. Man scheint bei seiner Gründung anfänglich sogar der kühnen Hoffnung gewesen zu sein, es werde

angehen, in ihm mehr oder weniger sämmtliche regelmässig unterstützte Arme unterzubringen. Zu seiner Verwaltung wurden zum ersten Mal auch Diakonen des Domes herangezogen, der bisher ganz sich selbst überlassenen lutherischen Gemeinde der Altstadt; doch war der innere Gegensatz noch nicht hinlänglich überwunden und die Dom-Diakonen traten wieder zurück. Die erlangten milden Gaben der Bürgerschaft wurden ebenfalls fortan in einer gemeinschaftlichen „Lade“ niedergelegt, der sogar die Neustadts- und Vorstadts-Kirchspiele ihre Einnahmen zuführen mussten, ohne an der Verwaltung theilzuhaben, nach Abzug ihres eigenen unmittelbaren Bedarfs für haussitzende Arme. Die Verabreichung der Unterstützungen fand von 1698 an nicht mehr in den Wohnungen der Armen, sondern im Armenhause statt. Eine Abschwächung des Zusammenhanges mit der Kirche lag in der Vorschrift an den Prediger des Armenhauses, sich der — damals das kirchliche Leben so heftig bewegenden — dogmatischen Streitfragen auf seiner Kanzel fernzuhalten. Eine noch viel entschiedenere Aneignung durch den Staat und Unterordnung unter die oberste weltliche Gewalt lag in der Ernennung von Inspektoren für die gemeinschaftlichen Anstalten aus der Mitte des Senats.

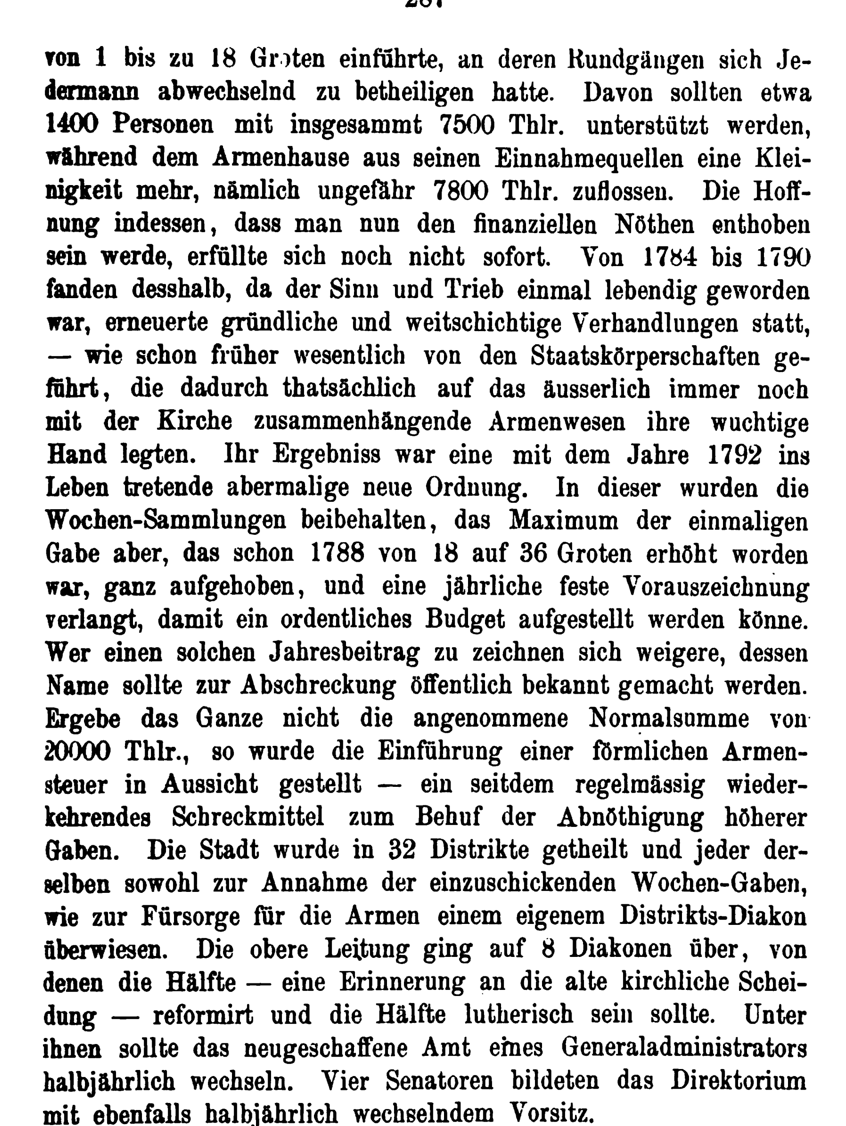
Das nächste halbe Jahrhundert füllten vornehmlich finanzielle Bedrängnisse und Wirren aus. Vom Jahre 1713 an z. B. hatte man bei einer jährlichen Durchschnittsausgabe des General-Armenwesens von 13000 Thlr. mit einem vier Jahre anhaltenden Defizit von durchschnittlich 1200 Thlr. zu kämpfen, das aus dem Vermögensstand gedeckt werden musste, da ausserordentliche Sammlungen, wiederholte Lotterien und dergl. dafür nicht hinreichten. Die Diakonen, welche vierteljährlich wechselten, hatten in der Regel Vorschüsse aus der eigenen Tasche zu machen, zu deren Ausgleichung sie dann Einnahmen zurückbehielten oder gar Kapitalien des General-Armenwesens flüssig machten. Zweimal, 1726 und 1751, mussten zur Abstellung solcher Uebelstände mit Zuthun des Senats besondere Verträge der Diakonen unter sich abgeschlossen werden.

Eine andere reichlich fliessende Quelle der Unzufriedenheit mit dem Armenwesen, wie es war, lag in der Stellung der zum Dom gehörenden lutherischen Gemeinde, die schon vermöge der von 1648 bis 1803 dauernden politischen Zugehörigkeit des Domes selbst erst zu Schweden, dann zu Dänemark, endlich zu Hannover schwierig genug war. Die lutherischen Bürger mussten als Theil des Ganzen zu den Vierteljahrs-Sammlungen des reformirten General-Armenwesens beitragen, als Domgemeinde aber die lutheri-

schen Armen obendrein und allein unterhalten. Während der kurzen Zeit, wo nach 1698 zwei Diakonen vom Dom an der Armenhaus-Verwaltung theilnahmen, flossen hieraus Streitigkeiten in Menge: sie verweigerten ihrerseits u. a., die Listen ihrer Unterstützten mitzutheilen, während man ihnen das Recht absprach, bei Hochzeiten von Lutheranern neben der Büchse des General-Armenwesens eine Dom-Armenbüchse aufzustellen u. s. f., — so dass man bald wieder zu völliger Isolirung zurückkehrte.

In den Jahren 1773 bis 1779 verschaffte dann endlich die Ruhe des wiederhergestellten Friedens dem durch so schwere Missstände genährten Reform-Drange das Uebergewicht, wozu namentlich eine unleidliche Strassenbettelei das Ihrige beitrug. Die Hauptrolle bei den damals durchgesetzten wesentlichen Verbesserungen spielte der Syndikus von Post. Man ging der Verschwendung und Sorglosigkeit, welche bald eine einmal gewährte Unterstützung auch ohne Bedürfniss so lange fortgehen lasse, bis sich etwa einmal der Benefiziat mit seinem Diakonen überwerfe, bald wirklich hülfsbedürftige Personen in der Zwischenzeit von einer monatlichen Session zur andern dem Hungertode oder der Bettelei überantworte, scharf zu Leibe. Man vermisste unter den verwaltenden Körpern das einheitliche Zusammenwirken, die rechte Beziehung insbesondere der unmittelbar thätigen Diakonen zu der sogenannten Session, d. h. dem Gesammtvorstande, der im Armenhause die unterstützungfordernden Hausarmen vor sich kommen liess und – wie der bezeichnende Ausdruck lautete — ablohnte. Waren die Kirchspiele der Neustadt und der Vorstadt in dieser Session ja nicht einmal vertreten! Dieser Grundmangel der Organisation bewirkte naturgemäss, dass die selbständigen Diakonen beflissen waren, möglichst wenig Geld an das General-Armenwesen abzuliefern und möglichst viel unmittelbar zu verwenden. Es folgte ferner daraus, dass zudringliche oder gewandte Personen leicht mehrfältige Unterstützungen davon trugen.

Als positives Ergebniss dieser Kritik und Reformthätigkeit wurde im Mai 1779 eine neue Armenordnung eingeführt, die mit dem falschen Ideal von 1698 brach, alle Arme ins Armenhaus einfangen zu wollen, dieses vielmehr von der Sorge für die haussitzenden Armen vollständig trennte, — die ferner der abgesonderten Stellung der Domgemeinde ein Ende machte, die lutherischen Hausarmen in das neugeschaffene allgemeine Armen-Institut mit aufnahm, — und endlich statt der Vierteljahrs-Sammlungen, die regelmässig zu wenig ergeben hatten, Wochen-Sammlungen mit einer Art konventionellen, nicht gesetzlichen Zwangsbeitrags



von 1 bis zu 18 Groten einführte, an deren Rundgängen sich Jedermann abwechselnd zu betheiligen hatte. Davon sollten etwa 1400 Personen mit insgesammt 7500 Thlr. unterstützt werden, während dem Armenhause aus seinen Einnahmequellen eine Kleinigkeit mehr, nämlich ungefähr 7800 Thlr. zuflossen. Die Hoffnung indessen, dass man nun den finanziellen Nöthen enthoben sein werde, erfüllte sich noch nicht sofort. Von 1784 bis 1790 fanden desshalb, da der Sinn und Trieb einmal lebendig geworden war, erneuerte gründliche und weitschichtige Verhandlungen statt, — wie schon früher wesentlich von den Staatskörperschaften geführt, die dadurch thatsächlich auf das äusserlich immer noch mit der Kirche zusammenhängende Armenwesen ihre wuchtige Hand legten. Ihr Ergebniss war eine mit dem Jahre 1792 ins Leben tretende abermalige neue Ordnung. In dieser wurden die Wochen-Sammlungen beibehalten, das Maximum der einmaligen Gabe aber, das schon 1788 von 18 auf 36 Groten erhöht worden war, ganz aufgehoben, und eine jährliche feste Vorauszeichnung verlangt, damit ein ordentliches Budget aufgestellt werden könne. Wer einen solchen Jahresbeitrag zu zeichnen sich weigere, dessen Name sollte zur Abschreckung öffentlich bekannt gemacht werden. Ergebe das Ganze nicht die angenommene Normalsumme von 20000 Thlr., so wurde die Einführung einer förmlichen Armensteuer in Aussicht gestellt — ein seitdem regelmässig wiederkehrendes Schreckmittel zum Behuf der Abnöthigung höherer Gaben. Die Stadt wurde in 32 Distrikte getheilt und jeder derselben sowohl zur Annahme der einzuschickenden Wochen-Gaben, wie zur Fürsorge für die Armen einem eigenem Distrikts-Diakon überwiesen. Die obere Leitung ging auf 8 Diakonen über, von denen die Hälfte — eine Erinnerung an die alte kirchliche Scheidung — reformirt und die Hälfte lutherisch sein sollte. Unter ihnen sollte das neugeschaffene Amt eines Generaladministrators halbjährlich wechseln. Vier Senatoren bildeten das Direktorium mit ebenfalls halbjährlich wechselndem Vorsitz.

Die Zeiten der französischen Revolution, der Fremdherrschaft in Deutschland und der Restauration des alten Europa waren einer weiteren Fortbildung der Armenpflege natürlich nicht günstig, weil sie theils zu stürmisch, theils stagnirend ruhig waren. Es fanden genug Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft darüber statt, aber ohne nennenswerthes Ergebniss. Erst am 23. April 1829 kam ein neues, die Armenpflege regelndes Gesetz zu Stande, das heute noch gilt, und die rechtliche Grundlage des Bremer Armenwesens ist. Bei seiner Berathung stellte der Senat

die Ansicht auf, dass seit 1792 ein Beitrag von wöchentlich mindestens 1 Groten gesetzlich vorgeschrieben sei, so dass man also bereits eine förmliche Armensteuer gehabt hätte: in dieser Form wurde dieselbe auch fortan beibehalten, und eine weitere Zwangs-Klausel hinzugefügt, indem, wer nicht mindestens einen halben Louisd'or im Jahre zeichnete, gehalten sein sollte an der Einsammlung der Gaben persönlich theilzunehmen. Das gleichzeitig beschlossene, 1831 vollendete Arbeitshaus rundete den Kreis der äusseren Hülfsanstalten ab.

Das Armen-Institut sorgt nur für Bremer Bürger oder deren Angehörige, welche in Stadt und Vorstädten ansässig sind. Diesen soll es „das zu ihrem nothdürftigen Unterhalt Erforderliche verschaffen", falls sie „nicht im Stande sind, ihre oder der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder die Unterstützung solcher Personen, die zu ihrer Alimentation gesetzlich verpflichtet sind, wohin namentlich Eltern, Kinder und Geschwister, sowie bei neueingewanderten Bürgern deren Vorbürgen, gehören, zu befriedigen". Die Vorbürgschaft war eine jetzt aufgehobene Schranke gegen die Freizügigkeit, vermöge welcher für Jemand, der von aussen herkommend in Bremen das Bürgerrecht erwarb, zwei Bürger auf zehn Jahre gutsagen, d. h. seine Versorgung im Verarmungsfalle ihrerseits bestreiten mussten. Diese Abzäunung gegen die weniger günstig situirten Umgebungen war gewissermassen die Vorbedingung für das was dann im §. 3 des Gesetzes von 1829 als „oberster Grundsatz bei der ganzen Einrichtung des Armen-Instituts" hingestellt wurde, nämlich „dass dasselbe nur durch milde Gaben und Beiträge sein Bestehen haben solle". Man blieb so zu sagen innerhalb des Rahmens einer grossen Familie; nur wer mindestens seit zehn Jahren derselben angehörte, konnte dem öffentlichen Armen-Institut überhaupt zur Last fallen: für so beschränkte Ansprüche aber musste auch der freie Gemeinsinn ausreichen, der seine Beiträge oberhalb gewisser Minimalsätze selbst bemass. „Es ist Pflicht der Verwaltung", heisst es weiter in jenem Kern-Paragraphen des ganzen Gesetzes, „durch Bewirkung möglichst allgemeiner und angemessener Theilnahme an diesen Beiträgen von der einen, und durch sorgfältige Oekonomie von der anderen Seite ihre Einrichtung so zu treffen, dass sie die Bedürfnisse der Anstalt mit den ihr dafür angewiesenen Mitteln bestreite, und in keinem Falle auf die für den Dienst des folgenden Rechnungsjahres bestimmten Mittel antizipire oder das Institut auf sonstige Weise mit Schulden belaste". Als „einzige ordentliche Einnahme" wurde ihr demnach der „Ertrag der all-

gemeinen Subskriptions-Sammlung" überwiesen, zu der jeder nicht selbst arme Bürger mindestens wöchentlich einen Groten (also jährlich gut $\frac{1}{2}$ Thaler Krt.) beizusteuern hatte. „Zufällige und ausserordentliche Zuschüsse" gewähren Klingelbeutel, Armenblöcke, Ueberschüsse des Arbeitshauses, der Nachlass unterstützter Armen u. s. f. Unterstützte Arme, welche wieder zu Vermögen gelangen sollten, können zur Zurückzahlung der empfangenen Unterstützungen veranlasst werden.

Hinsichtlich der Art der Unterstützung stellt §. 19 folgenden wichtigen Grundsatz auf, der fast als ein Vorläufer der Hauptreform des englischen Armengesetzes von 1834 angesehen werden könnte: „Der noch arbeitsfähige, die Unterstützung des Instituts nachsuchende Arme muss jedenfalls seinen Unterhalt im Arbeitshause verdienen, und erhält nur, wenn sein desfallsiger Erwerb nicht ausreicht, einen verhältnissmässigen Zuschuss zu seinem Lohne als Extragabe". Das Arbeitshaus zerfällt in ein Zwangs-Arbeitshaus, welchem Herumstreicher, Bettler, Trunkenbolde, liederliche Mädchen, unverbesserliche Faule u. dergl. theils durch den Vorstand des Armen-Instituts, theils durch andere Staatsbehörden zugewiesen werden, — und in ein eigentliches Arbeitshaus, das obiger strengen Vorschrift entsprechen, daher Leute aufnehmen soll, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht selbständig zu ernähren vermögen, und diese zu einem etwas niedrigeren Lohne, als sonst gezahlt wird, einträglich beschäftigen. Der Aufgenommene muss sich der Hausordnung unterwerfen und allen an ihn ergehenden Weisungen fügen; er kann jeden Augenblick wieder austreten, verliert dann aber den Unterstützungsanspruch. An die unbedingte Durchführung dieser Unterordnung aller arbeitsfähigen Armen unter den Zwang des Arbeitshauses wird in Bremen ebensowenig zu denken gewesen sein, wie in England. Es liegt in der Konsequenz der Zwangsarmenpflege und namentlich einer verhüllten oder unverhüllten Armensteuer, immer auf's Neue dahin zu streben, wie denn in Bremen angeführter Massen auch schon am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts etwas Aehnliches ins Auge gefasst ward; aber es zeigt sich dann allemal, dass die Humanität und Mannigfaltigkeit des modernen Lebens der Durchführung solch einförmigen Zwanges übermächtig entgegentritt, so dass die Unausführbarkeit der nothwendigen praktischen Folge darüber aufklären kann, wie verkehrt die Grundidee.

Durch welche Oeffnungen in Bremen hauptsächlich die Praxis jenem überstrengen Gebot entschlüpft sein mag, wird die Aufzählung der anderweitig zugelassenen Unterstützungsarten andeuten.

Obenan stehen da die sogenannten Bogengaben, monatliche Geldbewilligungen, welche „nur für solche Individuen in Anspruch genommen werden dürfen, die ihres Alters, oder ihres körperlichen oder geistigen Unvermögens halber ausser Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit zu erwerben". Sie heissen Bogengaben und deren Empfänger Bogenarme, weil über sie regelmässig und möglichst erschöpfend Buch geführt, und über ihre persönlichen Verhältnisse durch Beantwortung vorgeschriebener Fragen auf einem gedruckten Bogen zunächst die nöthige Auskunft gesammelt wird. Dieser Gattung von Armen können ausserdem noch Kleidungsstücke unentgeltlich verabfolgt werden. In „besonderen Fällen, die sich nicht zu einer regelmässigen Bogenaufnahme qualifiziren", sind „ausserordentliche Beisteuern" zulässig, sogenannte Extragaben. Els solche werden beispielsweise angeführt: ausserordentliche Geldbewilligung in Krankheitsfällen, Verleihung von Betten und Bettgewand an alte und schwache Personen, Einschreibegeld zur Erlernung eines Handwerks; aber eben weil „z. B." davor steht, soll die Anführung die Zahl der zulässigen Fälle offenbar nicht erschöpfen. Ausserdem ist Bewilligung unentgeltlichen Schulunterrichts für die Kinder, Bewilligung unentgeltlicher ärztlicher Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen, oder Verpflegung der Kranken im Krankenhause gestattet.

Dies die allgemeinen Grundsätze der Armenpflege; nun ihre Organisation. Zu dem unmittelbaren Verkehr mit den Unterstützung in Anspruch nehmenden Armen sind vierzig sogenannte Distrikts-Diakonen berufen, hervorgehend aus der an Selbstergänzung streifenden beschränkten Wahl der Kirchengemeinden, unterstützt von fünf niedrig besoldeten Armenaufsehern. Sie theilen sich in das städtische Gebiet so, dass Jedem ein besonderer Distrikt zufällt. Die erhobenen Ansprüche gehen ihnen zunächst zu, und es ist ihnen vorgeschrieben, deren Träger theils im gegebenen einzelnen Falle, theils alljährlich im Frühjahr und im Herbst auf einer Generalvisitation sämmtlich zu besuchen. Sie sind befugt, „Extragaben" bis zu einem halben Thaler Gold (etwa 17 Silbergroschen) ohne weiteres zu gewähren, jedoch nur einmal im Monat und nicht öfter als dreimal im Jahre an dieselbe Person, sowie auch ärztliche und wundärztliche Behandlung und freie Medizin vorläufig anzuordnen. Alles Mehr haben sie mit dem vorgesetzten Instituts-Diakonen zu überlegen und eventuell als Antrag an die Session zu bringen. Neben den vierzig Distrikts-Diakonen nämlich, welche als eigentliche unmittelbare Armenpfleger fungiren sollen, giebt es zwölf Instituts-Diakonen, deren zehn je vier Di-

strikten vorgesetzt sind, während der elfte die auf das Land in bezahlte Familienpflege gegebenen Armen versorgt, und der zwölfte als „Generaladministrator" die Geschäfte der Gesammtverwaltung führt. Sie bilden mit zwei von den vier Senatoren, welche zum Armenwesen kommittirt sind, und deren Einer als Direktor des Armen-Instituts fungirt, die sogenannte Session, die kollegialisch geordnete Behörde, von welcher die Aufnahme unter die Bogen- oder Instituts-Armen und überhaupt die ganze regelmässige Armenpflege abhängt. Sie „sucht besonders", heisst es in §. 60, „die Ursache der Armuth zu ermitteln, und hat, wenn diese in Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe oder in Unlust zur Arbeit liegt, vorzugsweise dafür zu sorgen, dem Nachsuchenden Arbeit anzuweisen oder ihn dazu anzuhalten". Sie soll auch „vorzüglich ihre Aufmerksamkeit darauf richten, dass nicht die Bewilligung von Extragaben, die nur für besondere Ausnahmsfälle und vorübergehende Bedürfnisse bestimmt sind, in fortdauernde Unterstützungen ausarte". Beides eine ziemlich schwere Aufgabe für eine monatlich nur einmal zusammentretende, die ganze städtische Armenpflege leitende und überwachende Körperschaft.

Die sogenannten Medizinkarten — welche unentgeltliche ärztliche Hülfe und Arznei verschaffen — sollen (§§. 75 u. 76) nur an förmlich aufgenommene Instituts-Arme ohne Weiteres vertheilt werden, dagegen an Andere, auf drei Tage giltig, erst nach vorläufiger Nachfrage des Distrikts-Diakons über das Vorhandensein und den Grad der Bedürftigkeit. Es scheint, dass es mit dieser Vorschrift von jeher am wenigsten genau genommen worden ist. An die Stelle der „vorläufigen Nachfrage" hat sich vielfach der unbedingte Glaube an die in dem Anspruch liegende Behauptung des Fordernden geschoben.

Vor vierzig Jahren hat die Zahl der unmittelbaren Armenpfleger zu der Zahl der Armen natürlich in einem angemesseneren Verhältniss gestanden, als heute. Damals betrug die Bevölkerung der Stadt etwa 43,000, am 3. Dezember 1867 aber 74—75,000. Waren unter den Letzteren auch 16,000 nicht staatsangehörige, also am Armen-Institut nicht betheiligte Personen, während unter den Ersteren deren weit weniger gewesen sein werden, so kann man doch immer annehmen, dass die Zahl der auf einen Distrikts-Diakonen durchschnittlich fallenden Bevölkerung ungefähr um die Hälfte gestiegen ist; und der gestiegenen Bevölkerungszahl nahezu entsprechend, wird auch die Armenzahl gestiegen sein. Schon bei blossem Festhalten an den Grundgedanken des Gesetzes von 1829 würde daher eine Vermehrung der Zahl der Distrikts-Diakonen

von vierzig auf ungefähr sechzig geboten erscheinen. In gleicher Richtung drängt die seit Jahren allseitig gemachte Wahrnehmung, dass keineswegs alle Diakonen, durch ihren Beruf zunächst in Anspruch genommen wie sie sind, die generell vorgeschriebene persönliche Prüfung der Verhältnisse durchzuführen vermögen, sondern entweder gradezu genöthigt sind, oder es auch für erlaubt ansehen, durch die Augen der Armenaufseher zu untersuchen, so dass ein wichtiges Stück der praktischen Armenpflege thatsächlich in die Hände dieser gering bezahlten, folglich mangelhaft vorgebildeten Unterbeamten geräth. Angesichts der Erfolge deswegen, welche neuerdings anderwärts mit der Aufbietung einer verhältnissmässig starken Zahl von Armenpflegern und der entsprechenden Beschränkung der Zahl der von jedem Einzelnen zu versorgenden Familien oder Köpfe auf ein auch dem beschäftigtsten Manne allenfalls noch übersehbares Minimum gemacht worden sind, ist es in Bremen zu der populärsten Reformforderung geworden, dass die Zahl der freiwilligen Pfleger erheblich vermehrt werden müsse. Die Intensivität der Armenpflege, hiernach gemessen, verhält sich zwischen Bremen und Elberfeld kaum wie 1 zu 4. Sie wird sich nur wie 1 zu 6 verhalten, wenn demnächst unvermeidlichermassen auch die nichtstaatsangehörige Bevölkerung in das öffentliche Armenwesen hereingenommen wird. Dies bringt gegenwärtig das neue Bundesverhältniss gebieterisch mit sich; es hätte aber schon lange nicht allein dem wahren Interesse des Gemeinwohls, sondern auch insofern der Gerechtigkeit entsprochen, als von der Steuerpflicht die „Fremden“ keineswegs ausgenommen waren. Sie mussten also gleich den Bürgern zahlen, ohne vorkommenden Falls wie diese Unterstützung zu empfangen.

Die Vermehrung der Zahl der Armenpfleger legt zunächst eine Erweiterung des Kreises nahe, aus welchem sie genommen werden. Jetzt sind es fast ausschliesslich angehende Kaufleute und Anwälte. Dass dies eine vorzugsweise geeignete Gesellschaftsklasse wäre, um praktische Armenpfleger zu stellen, wird nicht leicht Einer behaupten. Sie können im Durchschnitt nicht viel Lebenserfahrung überhaupt haben, und am wenigsten praktische Bekanntschaft mit den Verhältnissen der der Verarmung meistausgesetzten niederen Stände. Sind sie von hervorragender Tüchtigkeit, so pflegt ihr Beruf erhebliche Anforderungen an ihre Hingebung zu stellen; im anderen Falle werden sie der Regel nach auch der Armenpflege keine grossen Dienste leisten. Jedenfalls aber haben die anderen Stände und Lebensalter auch einen gewissen Anspruch darauf, bei dem Aufgebot freiwilliger Kräfte für

eine so bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe nicht ganz übergangen zu werden. Sind sie der jetzt allein berücksichtigten Schicht nicht positiv überlegen, so versprechen sie mindestens eine werthvolle Ergänzung für die Dienste der Diakonen zu liefern. Die Wahl durch die Kirchengemeinden, welche keinen Vernunftgrund, sondern lediglich noch das Herkommen und den geschichtlichen Ursprung für sich hat, würde bei dieser Heranziehung aller selbständig wirthschaftenden Kreise selbstverständlich aufzugeben sein.

Denkt man sich die Zahl der Pfleger wesentlich vermehrt, so würde wohl auch die Herstellung einer Mittelinstanz zwischen ihnen und der Session in Frage kommen. Die Bewilligung der einzelnen Posten scheint die Session zu überhäufen, und was noch wichtiger ist, ein Eindringen in individuelle Situationen vorauszusetzen, das auf der Spitze der ganzen Verwaltung nicht möglich ist. Bewilligt die Session nur beispielsweise in Bausch und Bogen, würden neu zu bildende Bezirksversammlungen zu der die einzelnen Posten bewilligenden Instanz gemacht, so wäre die Kontrole des einzelnen Pflegers auch gegeben, und ein gründlicheres Eindringen leicht. Was §. 60 und 62 der Session zuweisen (s. oben), könnte so einem dazu fähigeren und günstiger gestellten Organ übertragen werden.

Dann wären auch wohl vierzehntägige Sitzungen sowohl der Ober- wie der Mittelbehörde einzuführen, statt der jetzigen monatlichen. Vor vierzig Jahren änderte sich in einem vollen Monat kaum soviel, wie heutzutage in der rascher umschwingenden Welt, binnen einem halben Monat.

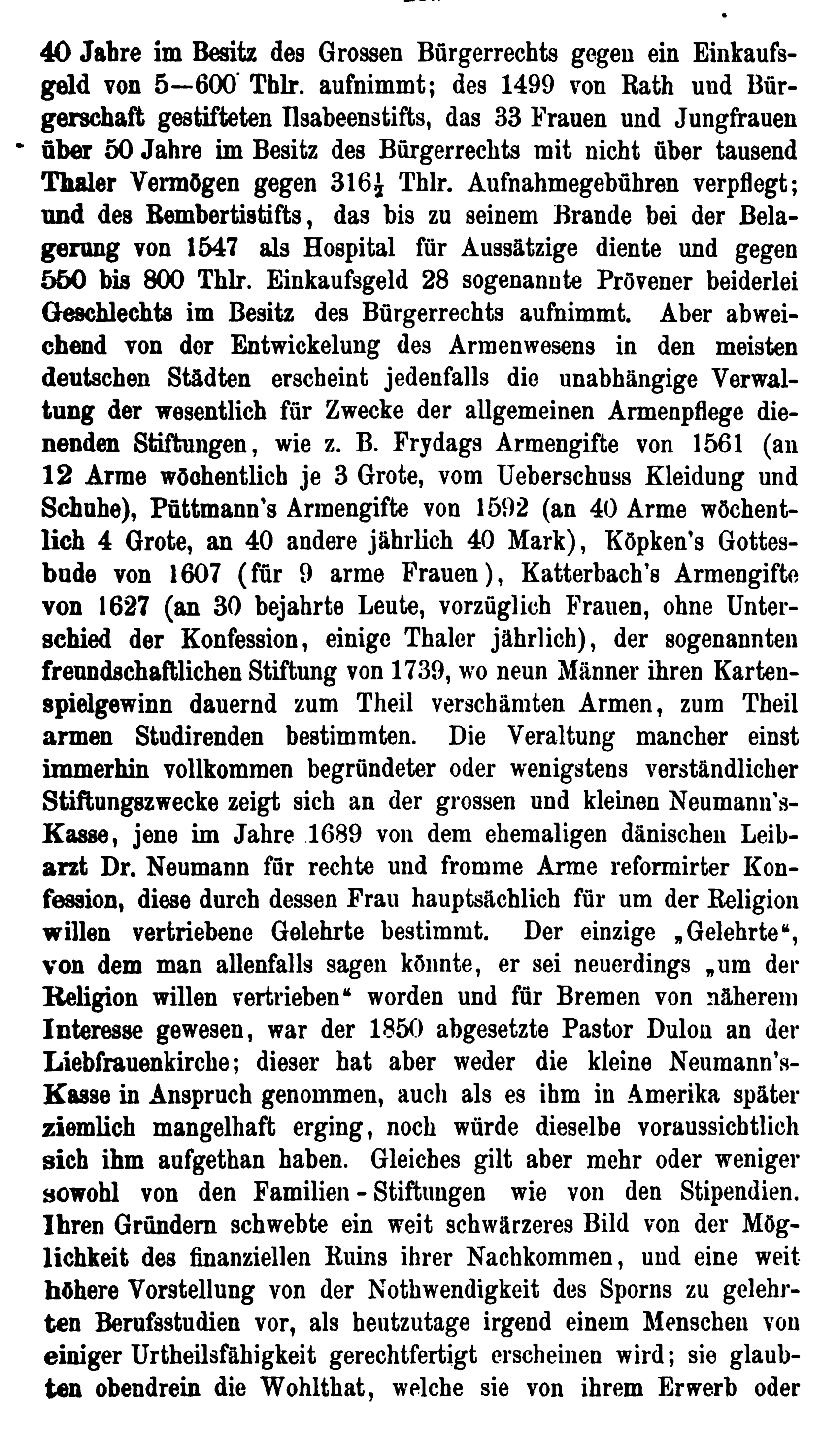
Die Statistik des öffentlichen Armenwesens ist während der ersten Monate dieses Jahres Gegenstand einer besonderen Untersuchung gewesen, zu welcher das steigende Missverhältniss zwischen den Ausgaben des Instituts und dem Ertrag der allgemeinen Sammlungen den Anlass gegeben hatte. Im Laufe der letzten neun Jahre hat sich dies Verhältniss folgendermaasen gestaltet:

Jahr	Ertrag der Sammlung Thaler Gold	Gesammtausgabe Thaler Gold	Fehlbetrag Thaler Gold
1860:	40390	43712	3322
1861:	40906	45862	4956
1862:	44747	50176	5429
1863:	46958	48914	1956
1864:	47551	52178	4627
1865:	48143	52806	4663
1866:	50338	55849	5511
1867:	49984	59805	9821
1868:	51159	59505	8346

Unterdessen also die Ausgaben um 15793 Thlr. wuchsen, sind die Einnahmen aus dieser einzigen erheblichen Quelle nur

um 10769 Thlr. gewachsen. In Bremen wird bekanntlich der Einkommenschoss auf Bürgereid verdeckt bezahlt; von dem danach versteuerten Einkommen betragen die Gaben für das Armen-Institut gegenwärtig 0,39 Prozent, während sie schon 0,64 Prozent betragen haben. Was von den jährlichen Fehlbeträgen nicht durch Nebeneinnahmen wie Zinsen, Gelegenheitsgeschenke u. dgl. zu decken war, wurde aus den anheimgefallenen Nachlassgeldern u. s. f. bestritten, welcher Fonds indessen jetzt, einschliesslich einiger weniger Vermächtnisse, auf 4250 Thlr. Gold zusammengeschmolzen ist. Sonstiges Vermögen besitzt das Armen-Institut nicht.

Gänzlich von ihm getrennt nämlich besteht allerdings eine beträchtliche Zahl von milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsvereinen. Einen Ueberblick über dieselben zu erlangen ist eben deshalb äusserst schwer, zumal auch die erwähnte Untersuchung des Standes der städtischen Armenpflege sich bis jetzt nicht auf sie erstreckt hat; und doch sind ohne solche Zusammenfassung Grad und Folgen des öffentlichen Unterstützungswesens offenbar nicht völlig zu übersehen. Man ist dafür im wesentlichen auf eine so alte Quelle angewiesen, wie Dr. Ph. Heineken's „Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet“ vom Jahre 1837. Dem Armen-Institut bereits untergeben oder angeschlossen sind: das 1696 gestiftete Armenhaus, das Mannhaus von 1678, die Wittwenhäuser zu St. Jakobi (1683 schon etwa vierhundert Jahre alt), St. Nikolaus (1599 gestiftet) und St. Petri (in die Zeiten des Erzbisthums Bremen hinaufreichend), das reformirte, das lutherische und das katholische Waisenhaus. Dagegen stehen ganz selbständig da nicht allein solche Familien-Stiftungen, deren Aufgabe zunächst ist, von den Nachkommen oder Verwandten des Stifters materielle Noth abzuhalten, und die nur etwa, wenn dafür nichts zu thun übrig bleibt, diese engste Grenze der Wirksamkeit überschreiten, — oder die sehr zahlreichen Stipendien für Studirende, welche meist in ähnlicher Weise vorab die Familie des Stifters berücksichtigen, — oder endlich die Stiftungen für einzelne Stände, wie z. B. das dem Seefahrerstand und dessen Angehörigen dienende Haus Seefahrt (seit 1535), und die jährliche Unterstützung dreier armer Schuhmacher mit je 60 Thlr. Gold, welche bis 1831 dem Johannis-Kloster oblag und dann durch Abkaufung zu einer selbständigen Institution wurde. Noch weniger auffallen kann die Selbständigkeit der drei (gleich dem Mannhaus) auf Einkaufsgeld beruhenden Stifter: des Katharinenstifts, das bis 1820 seinem Ursprung entsprechend Beguinenhaus hiess und 16 Jungfrauen über



40 Jahre im Besitz des Grossen Bürgerrechts gegen ein Einkaufsgeld von 5—600 Thlr. aufnimmt; des 1499 von Rath und Bürgerschaft gestifteten Ilsabeenstifts, das 33 Frauen und Jungfrauen über 50 Jahre im Besitz des Bürgerrechts mit nicht über tausend Thaler Vermögen gegen 316½ Thlr. Aufnahmegebühren verpflegt; und des Rembertistifts, das bis zu seinem Brande bei der Belagerung von 1547 als Hospital für Aussätzige diente und gegen 550 bis 800 Thlr. Einkaufsgeld 28 sogenannte Prövener beiderlei Geschlechts im Besitz des Bürgerrechts aufnimmt. Aber abweichend von der Entwickelung des Armenwesens in den meisten deutschen Städten erscheint jedenfalls die unabhängige Verwaltung der wesentlich für Zwecke der allgemeinen Armenpflege dienenden Stiftungen, wie z. B. Frydags Armengifte von 1561 (an 12 Arme wöchentlich je 3 Grote, vom Ueberschuss Kleidung und Schuhe), Püttmann's Armengifte von 1592 (an 40 Arme wöchentlich 4 Grote, an 40 andere jährlich 40 Mark), Köpken's Gottesbude von 1607 (für 9 arme Frauen), Katterbach's Armengifte von 1627 (an 30 bejahrte Leute, vorzüglich Frauen, ohne Unterschied der Konfession, einige Thaler jährlich), der sogenannten freundschaftlichen Stiftung von 1739, wo neun Männer ihren Kartenspielgewinn dauernd zum Theil verschämten Armen, zum Theil armen Studirenden bestimmten. Die Veraltung mancher einst immerhin vollkommen begründeter oder wenigstens verständlicher Stiftungszwecke zeigt sich an der grossen und kleinen Neumann's-Kasse, jene im Jahre 1689 von dem ehemaligen dänischen Leibarzt Dr. Neumann für rechte und fromme Arme reformirter Konfession, diese durch dessen Frau hauptsächlich für um der Religion willen vertriebene Gelehrte bestimmt. Der einzige „Gelehrte", von dem man allenfalls sagen könnte, er sei neuerdings „um der Religion willen vertrieben" worden und für Bremen von näherem Interesse gewesen, war der 1850 abgesetzte Pastor Dulon an der Liebfrauenkirche; dieser hat aber weder die kleine Neumann's-Kasse in Anspruch genommen, auch als es ihm in Amerika später ziemlich mangelhaft erging, noch würde dieselbe voraussichtlich sich ihm aufgethan haben. Gleiches gilt aber mehr oder weniger sowohl von den Familien-Stiftungen wie von den Stipendien. Ihren Gründern schwebte ein weit schwärzeres Bild von der Möglichkeit des finanziellen Ruins ihrer Nachkommen, und eine weit höhere Vorstellung von der Nothwendigkeit des Sporns zu gelehrten Berufsstudien vor, als heutzutage irgend einem Menschen von einiger Urtheilsfähigkeit gerechtfertigt erscheinen wird; sie glaubten obendrein die Wohlthat, welche sie von ihrem Erwerb oder

Erbgut hinterliessen, grösstentheils an bestimmte äussere Eigenschaften, wie Angehörigkeit zu dieser oder jener Konfession z. B. knüpfen zu müssen. Dadurch tritt die unbeschränkte Fortdauer ihres Willens in Widerspruch zu den Interessen und legitimen Tendenzen des Jahrhunderts. Eine Lösung dieses nicht zu durchhauenden, ebensowenig aber passiv zu duldenden Knotens durch die Gesetzgebung erscheint unerlässlich; und gleichzeitig wird dann auch der lebendige, flüssige Zusammenhang solcher Stiftungen, aus denen heraus öffentliche Armenpflege getrieben werden soll, mit der Organisation des städtischen Armenwesens herzustellen und nachhaltig zu sichern sein.

Demselben Gebot der öffentlichen Wohlfahrt werden sich früher oder später die bestehenden besonderen Wohlthätigkeits-Vereine zu unterwerfen haben. An der Spitze derselben stehen, was das Alter betrifft, drei Brüderschaften, von denen zwei mittelalterlichen Ursprungs: die St. Annen-Brüderschaft von 1485, die Brüderschaft St. Jakobi Minoris, welche im Jahre 1630 schon seit 3—400 Jahren allgemeine Sammlungen hielt, also mindestens ebenso lange bestand, und die Brüderschaft St. Jakobi Majoris von 1656. Die älteste dieser drei Brüderschaften knüpft J. G. Kohl an die Wallfahrten nach San Jago de Compostella in Spanien, welche während des ganzen Mittelalters auch in unseren Gegenden stark im Schwange waren und von Bremen ab häufig zu Schiffe stiegen. Sie gewährt 12 armen Männern jährlich je 16 Thlr. Gold. Von der St. Annen-Brüderschaft sagt Dr. Heineken: „Ihre Stiftung reicht bis zum Jahre 1485 hinauf, und der Zweck ihrer Mitglieder scheint dabei der gewesen zu sein, sich in Krankheitsfällen, namentlich bei der Pest, Hülfe und Verpflegung zu sichern. Sie besteht jetzt aus einer Gesellschaft von Männern aus den ersten Ständen, welche jährlich aus einem Fonds, der sich durch Sammlung bei ihren opulenten Mahlzeiten (und in früheren Zeiten auch durch die Stadt) bildete, an zwölf arme Frauen ein Geschenk von 16 Thlr. jeder geben, die dafür den Statuten nach den Bruder, welcher sie sich erkoren hat, in Krankheitsfällen, wenn es verlangt wird, verpflegen muss. Die Anzahl der Brüder ist nicht bestimmt, und jährlich wird ein neuer gewählt.“ Die Brüderschaft St. Jakobi Majoris gab früher Wohnung, jetzt 19 Thlr. jährlich an 12 arme Frauen. An den „opulenten Mahlzeiten“, deren Dr. Heineken in seiner kurzen Notiz ausdrücklich hervorhebend gedenkt, sieht man, was diese Brüderschaften ungeachtet des Entschwindens ihrer ursprünglichen Zwecke so lange zusammengehalten hat. Der wohlthätige Charakter ihrer Aufgabe

hat das Egoistische abgestreift, dafür aber entschädigen die Brüder sich durch leckere Schmäuse, deren innerer Kontrast mit der Natur ihres Vereins lange Ueberlieferung und Gewohnheit verdecken müssen. Indessen spielen üppige Mahlzeiten doch im heutigen Bremen lange nicht mehr ihre einstige anmassliche Rolle, und so würde an ihnen die Einordnung der Brüderschaften in die allgemeine Organisation ja wohl nicht scheitern.

Im Jahre 1804 entstand durch junge Leute der sogenannte Verein zum Wohlthun, um durch Wochengaben von 4—6 Groten an alte und kranke verschämte Arme, die nicht anderweitig unterstützt werden, die Lücken der städtischen Armenpflege zu ergänzen. Der Verein hat mit der Zeit ziemliche Bedeutung gewonnen, da er dem Drange zur Betheiligung an der praktischen Armenpflege in weiteren als den zur Diakonie herangezogenen Kreisen einen gewissen Grad von Befriedigung verschaffte. Seine thätigen Kräfte würden bei einer Vermehrung der Zahl der öffentlichen Armenpfleger wohl zunächst in Betracht kommen.

Aehnliches scheint von einem Verein für Armenkrankenpflege zu gelten, der sich erst in den letzten Jahren gebildet hat. Sein Gebiet berührt sich mit demjenigen des ebenfalls noch jüngeren Vereins zur Pflege armer Wöchnerinnen, der begreiflicher Weise durch Frauenhände arbeitet.

Bald nach dem glücklichen Ausgang der Befreiungskriege bildeten sich in Bremen (wie anderswo) Frauenvereine zur Verwundetenpflege, die dann in dem Masse, wie ihr erster Zweck sich erledigte, zum Betrieb örtlicher Armenpflege übergingen. Sie bringen ihre Mittel meist durch Ausstellungen umsonst gelieferter oder bestellter weiblicher Handarbeiten auf, welche alljährlich wiederkehren. Bei einer Reorganisation der städtischen Armenpflege werden sie neben dem vorgenannten Verein möglicher Weise die Handhabe zu geordneter, regelmässiger Heranziehung weiblicher Kräfte darbieten, die die Armenpflege nicht allein nicht ausschliesst, sondern gradezu erheischt.

Neben allen diesen Vereinen und Stiftungen ist natürlich auch die individuelle Wohlthätigkeit noch auf dem Platze, deren Leistungen sich aber vollends der Ueberschlagung entziehen. Die Statistik des öffentlichen Armen-Instituts, wie sie sich in dem schon angezogenen Bericht der Session vom 30. April 1869 findet, wird hiernach nun richtiger gewürdigt werden können.

Es wurden:

A. Wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit dauernd unterstützt:

	1861/2.	1868.	im Dezember 1868 für jede Partie mit: Ld'r.	Grote.	für jede Person mit: Ld'r.	Grote.
1) Geistesschwache und Geisteskranke ausserhalb des Irrenhauses	47	43	2	49,13	2	49,13
2) Körperlich Beschädigte, Gelähmte, Altersschwache . . .	168	168	2	39,57	2	32
3) Besondere Fälle	55	1	—	48	—	48
Zusammen	270	212				

B. Wegen theilweiser Erwerbsunfähigkeit vorübergehend unterstützt:

	1861/2.	1868.	Ld'r.	Grote.	Ld'r.	Grote.
1) Wittwen mit oder ohne versorgte Kinder	281	292	1	68	—	62,66
2) Ehefrauen abwesender Männer desgl.	52	68	2	70	—	56,5
3) Wittwen desgl.	15	5	6	—	1	22
4) Eheleute desgl.	48	60	3	14,66	—	45,66
5) Unverehelichte ohne Kinder .	10	11	1	23	1	23
6) Unverehelichte mit Kindern .	44	50	2	39,75	1	2,66
7) Verwaiste oder den Eltern abgenommene Kinder	194	203	3	25,4	2	58
Zusammen	644	689				
Dazu obige	270	212				
macht Summa der regelmässig Unterstützten	914	901				
mit Kindern unter 15 Jahren	1012	1153				
Ueberhaupt	1926	2054				

Von den im Jahre 1868 regelmässig unterstützten 901 Partien waren

			1868		1861/62.
	a.	zu Bogen genommen	301	gegen	314
unterstützt	b.	durch monatliche Extragaben . .	409	„	405
unterstützt	c.	für vier Wintermonate	132	„	124
	d.	auf dem Lande untergebracht . .	59	„	71

Da diesem Nachweis zufolge die Zahl der Unterstützten seit sechs bis sieben Jahren nicht erheblich zugenommen hat, zumal wenn die Zunahme der Bevölkerung mit berücksichtigt wird, so ist das Anschwellen des Haushalts nur durch bedeutende Steigerung der Gaben erklärbar. Um diese zu rechtfertigen, werden offiziell vornehmlich folgende Gründe angeführt: Vertheuerung der nöthigsten Lebensmittel, mit der die Erhöhung der Löhne der zumeist in Betracht kommenden Arbeiterklassen nicht gleichen Schritt gehalten habe; Steigerung der Miethen um die Hälfte oder mehr; wachsende materielle und polizeiliche Erleichterung des Reisens, welche gewissenlosen Familienvätern das Durchgehen möglich macht; Aufhebung der zehnjährigen Vorbürgschaft für neu einziehende Bürger, derzufolge jetzt 22 Familien vom Armen-Institut unterstützt werden müssen, ohne dass dieses sich, wie früher, an den Vorbürgen schadlos halten könnte; endlich grössere Inten-

sivität der Armenpflege, bethätigt namentlich an verwahrlosten, blödsinnigen oder kranken Kindern. Ein Hauptgrund dürfte hierbei noch übergangen sein: die mit dem wachsenden öffentlichen Wohlstand schritthaltende Nachgiebigkeit gegen Armenansprüche, welche ohne entgegenstehende starke Dämme in dauernden Einrichtungen oder irgend einem ausserordentlichen Drucke der öffentlichen Meinung allemal und allenthalben eintritt.

Für Krankenpflege hat das Armen-Institut verausgabt:

	Insgesammt	davon an's Krankenhaus	für verpflegte Personen	Durchschnittskosten der Kur
1860:	Thlr. 12076	Thlr. 8307	339	Thlr. 24,8
1861:	„ 12792	„ 8611	347	„ 24,8
1862:	„ 12640	„ 8669	365	„ 23,7
1863:	„ 13142	„ 9006	398	„ 25,0
1864:	„ 14620	„ 10435	458	„ 22,8
1865:	„ 14196	„ 10558	457	„ 23,1
1866:	„ 15958	„ 12445	503	„ 24,7
1867:	„ 15702	„ 11666	459	„ 25,4
1868:	„ 13706	„ 10025	430	„ 23,3

Von den 329 Personen, welche im Jahre 1868 dem städtischen Armenhause übergeben wurden, erhielten 243 keine anderweitige Unterstützung. Ziemlich ebenso gross ist diese Verhältnissziffer bei denen, welche 1868 unentgeltliche ärztliche Hülfe und Arznei erhielten, nämlich 1493 unter 2147. Die Session bemerkt dazu: „Da die Hülfe schnell gewährt werden muss, so ist eine strenge Kontrole der Nachsuchenden schwer zu führen. Es erscheint auch viel wichtiger, dass Keinem, der ärztliche Hülfe bedarf, dieselbe entbliebe, als dass einmal eine misbräuchliche Benutzung mitunterlaufe". Der eine dieser beiden Sätze erregt soviel Zweifel wie der andere. Bei zweckmässiger Organisation wird auch für diesen Zweig der Verwaltung die unerlässliche strenge Kontrole wohl durchführbar sein, während die „misbräuchliche Benutzung", die andernfalls eintritt, gegenwärtig grosse Dimensionen angenommen hat, wie sich dem kundigen Blick aus dem Zweidrittel- oder Dreiviertel-Antheil der nicht anderweitig unterstützten Nutzniesser der Armenkrankenpflege von selbst ergiebt.

Die städtischen Waisenhäuser nehmen dem Armen-Institut Kinder ohne Berechnung und Entschädigung ab. Wie weit die dadurch gewährte Erleichterung aber reicht, findet sich nirgends angesetzt oder überschlagen.

Zu einer Revision des Gesetzes vom 23. April 1829 und durchgreifenden Reform der städtischen Armenpflege wird nun demnächst unzweifelhaft eine Senats- und Bürgerschafts-Deputation Auftrag erhalten. Die wesentlichen Aufgaben der Reform werden folgende sein: Erstreckung der öffentlichen Armenpflege über den engen

Kreis der Gemeindebürger und Staatsangehörigen hinaus auf a
Stadtbewohner, gleichviel wie dieser Theil der Frage später v
der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes affizirt werden ma
Hereinziehung sämmtlicher, der allgemeinen Armenpflege dienend
Stiftungen und Vereine in die Organisation; Vermehrung der Za
der thätigen Kräfte aus allen sich selbst erhaltenden Schicht
der Gesellschaft und aus beiden Geschlechtern; Verlegung
Untersuchung und Behandlung des konkreten Falles in die unter
Instanz; Einschiebung einer Mittelinstanz zwischen der unmittelbar
persönlichen Armenpflege und der obersten Leitung des Ganz
strengere Einschränkung und durchgängigere Innehaltung des B
griffs der Hülfsbedürftigkeit; Entfernung alles Zwanges aus
regelmässigen öffentlichen Sammlungen.

Von der Armenpflege der beiden Hafenstädte Bremerhav
und Vegesack und des Bremen umgebenden Landgebiets ist
Vorstehenden nicht die Rede. Sie bietet theils zuwenig besond
res, theils bewegt sie sich auf zu schmaler Grundlage, als d
sie hier noch eigens dargestellt zu werden verdiente.

XV.

Lübeck.

Von

Dr. Paul Kollmann in Lübeck.

1. Das Armenwesen im lübeckischen Freistaate ist Sache der einzelnen Gemeinden. Diese haben in Gemässheit des Gezetzes vom 10. Februar 1868, wenn Niemand sonst dazu gesetzlich verpflichtet ist — Eltern, Kinder, Dienstherrschaft, Familienstiftung — die Fürsorge für diejenigen Armen zu übernehmen, welche innerhalb der Gemeindebezirke einen Unterstützungswohnsitz begründet und drei Jahre lang fortgesetzt haben. Wo dieses nicht zutrifft, liegt die Unterstützung derjenigen Gemeinde ob, in der der Arme zuletzt ausdrücklich die Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt hat, und, wenn auch eine solche Gemeinde nicht zu ermitteln ist, derjenigen, in welcher er durch Geburt, Legitimation oder Adoption, bei Frauen auch durch Verheirathung, Heimathsrechte erworben hat. Indessen darf keine Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes einen Armen hülflos lassen, sondern muss ihm, vorbehältlich des Regresses an den Verpflichteten, einstweilen Unterstützung gewähren. Ein Anspruch auf Verpflegung kann gegen eine Gemeinde nie im Rechts-, sondern nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bestimmungen ist das lübeckische Armenwesen bisher nicht für das gesammte Staatsgebiet und in einheitlicher Form durch die Staatsgesetzgebung geregelt worden, sondern hat sich vielmehr in der Stadt Lübeck und in den ländlichen Gebietstheilen verschieden gestaltet. Dies ist einmal in der eigenthümlichen, aus der Vergangenheit überkommenen Stellung der Stadt Lübeck zum Staate begründet, die darin besteht, dass bisher von einer Lostrennung des speziell städtischen vom Staatsvermögen mit wenigen Ausnahmen abgesehen worden ist. Die beiden Staatskörper, der Senat und die Bürger-

schaft, fungiren zugleich als Magistrat und Gemeindevertretung. Zu den ausgeschiedenen Zweigen gehören die Armen- und Stiftungsfonds, bei welchen dann auch der Kommunalkarakter der Stadt am schärfsten hervortritt; doch wird hier ebenfalls die Verwaltung durch die öffentlichen Behörden — gebildet aus Senatoren und sogenannten bürgerlichen Deputirten — wahrgenommen und in den geeigneten Fällen durch die Staatsgesetzgebung, anstatt durch Gemeindebeschluss, festgestellt. Das ländliche Armenwesen ist dagegen eine rein interne, von der staatlichen Gesetzgebung oder Verwaltung unberührte Angelegenheit der Gemeinden selbst, die bislang in jeder derselben nach Ortes Sitte und Gelegenheit geregelt wurde. Eine fernere Verschiedenheit ergiebt sich aus der engen Verbindung der städtischen Armenpflege mit den vorhandenen öffentlichen und privaten Stiftungen, welche für das Land fast gar nicht bestehen. —

Die nachfolgende Darstellung wird sich beinahe ausschliesslich mit dem städtischen Armenwesen befassen, da nur hierfür Material vorliegt. Doch ist auch dieses theilweise sehr ungenügend, besonders hinsichtlich der von der Gesammtheit der Stiftungen ausgeübten Wohlthätigkeit, welche vor der Wirksamkeit der eigentlichen Kommunalarmenpflege zu schildern ist.

2. Das Armenwesen der Stadt Lübeck ist an eine Reihe von einander unabhängiger, öffentlicher und privater milder Stiftungen geknüpft, welche nach verschiedenen Grundsätzen ihre besonderen, oft zugleich mehrfache, Funktionen der Wohlthätigkeit ausüben. Hierbei sind sie an ihre Fundationsurkunden gebunden; daher denn auch ihre Verwaltung eine jeder einzelnen eigenthümliche und nicht für alle gleichartige ist. Auch stehen sie untereinander in keiner näheren Beziehung, sondern jede Anstalt nimmt zunächst ihre eigenen Angelegenheiten, ohne prinzipielle Rücksicht auf die Gesammtheit, wahr. Dies trifft jedoch für die öffentlichen Stiftungen insofern nicht zu, als die reicheren unter ihnen verpflichtet sind, den minder begüterten mit ihren Verwaltungsüberschüssen zu Hülfe zu kommen. Indess liefern auch manche Verwalter kleiner Testamente ihre Gaben, wenn sie dieselben nicht so gut wie die öffentlichen Anstalten zu Nutz und Frommen des Armenwesens zu verwenden vermögen, an die letzteren ab.

Die Gesammtzahl der zu milden Zwecken eingesetzten milden Stiftungen beträgt 214, von denen 11 öffentliche sind, und zwar gehören 8 davon der Stadt Lübeck, 1 dem Landgebiete und 2 dem Staate an. Die beiden letzteren sind Heilanstalten, die nur nach der Verwaltungspraxis deshalb hierher gezählt werden, weil sie

us dem Vermögen eingezogener Stiftungen fundirt sind. Von den 03 Privatwohlthätigkeitsanstalten besitzen 29 eigene Gebäude,)5 sind ohne Gebäudebesitz und 9 sind Familienstiftungen. Sie lle sind nicht blos zur Linderung wirklicher Armuth, ›ndern auch zur Ausübung allgemein wohlthätiger wecke begründet.

Diese sämmtlichen milden Stiftungen stehen als solche unter r Zentral-Armen-Deputation, einem aus 3 Senatoren und sogenannten bürgerlichen Deputirten gebildeten staatlichen Auf- :htsrath, (dessen Thätigkeit sich jedoch auf das, nicht aus iftungen hervorgegangene, also namentlich ländliche, Armenwesen cht erstreckt). Die Deputation hat nach dem Senatsdekrete vom i. März 1857 die dem Staate obliegende Oberaufsicht über mmtliche Anstalten zur Vorbeugung, Verminderung und Erleich- rung der Armuth wahrzunehmen, damit Missbräuche in der Ver- altung der einzelnen Institute verhindert, eine dem Zwecke und eiste der einzelnen Stiftung wahrhaft entsprechende Verwendung rer Fonds gesichert, grössere Einheit in die Wirksamkeit der :trennten, zur wohlthätigen Benutzung vorhandenen Mittel ge- acht, die Vermehrung dieser Mittel möglichst befördert, aber ich das Bedürfniss ihrer Verwendung soviel wie möglich ver- indert werde. Demgemäss hat sie die Verwaltungsakte, insbe- ndere die Verwendung des Vermögens, zu prüfen und sind ihr e Abrechnungen und Geschäftsberichte aller Stiftungen vorzu- gen. Alle beabsichtigten Abweichungen im Gange der gewöhn- :hen Verwaltung sind von den Verwaltern anzuzeigen, und be- irfen der Zustimmung der Behörde. Damit bei der grossen nzahl der Stiftungen die Vertheilung der Almosen eine möglichst :rechte und würdige sei, lässt die Deputation sogenannte Prä- endistenbücher führen, in welchen die unterstützten Personen id die Höhe der aus den verschiedenen Stiftungen ihnen zuer- nnten Unterstützungen verzeichnet werden. Hinsichtlich der 'fentlichen Stiftungen ist auf die, von den einzelnen Vorsteher- haften eingereichten Budgets jährlich ein Generalbudget durch e Deputation zusammenzustellen, welches der verfassungsmässigen enehmigung von Senat und Bürgerschaft unterliegt. Zugleich it sie hiermit einen Bericht über die Thätigkeit dieser Stiftungen ı verbinden, auch alle 5 Jahre einen allgemeinen, über den Zu- and der sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten bezüglichen, Be- cht zu erstatten.*)

---

*) Dem ist bisher jedoch nicht strenge nachgekommen. Seit ihrem estehen (1815) sind nur 6 solcher Berichte vorgelegt.

Die Armenmittel werden in erster Linie aus dem Stiftungsvermögen genommen. Dieses Vermögen ist in seiner Gesammtheit niemals genau ermittelt worden. Nur die belegten Kapitalien werden in den öffentlichen Berichten angeführt. Ausserdem verfügen die meisten Stiftungen über einen umfangreichen Besitz an städtischen wie landwirthschaftlichen Grundstücken, Forsten und Mooren. Während das Gesammtvermögen — und zwar keineswegs zu hoch — auf etwa 20 Millionen Mark*) geschätzt wird, beträgt das der belegten Kapitalien.**)

	1857 Mk.	1862 Mk.	1865 Mk.
1. bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.			
der Stadt	2,543703	2,701051	2,843651
des Landgebietes	10371	11674	16555
des Staates	132977	132931	144640
zusammen	2,687051	2,845656	3,004846
2. bei den privaten Anstalten			
mit Gebäuden	1,254556	1,270274	1,288772
ohne Gebäude	1,071020	1,138780	1,157037
Familienstiftungen	322637	319357	323415
zusammen	2,648213	2,728411	2,769244
3. im Ganzen bei den öffentlichen und privaten Stiftungen	5,335264	5,574067	5,774070

Ausser dem Ertrag ihres Vermögens verwenden die Anstalten, namentlich einige öffentliche, auch noch freiwillige, mittelst Haussammlung, Kirchenkollekten oder Geschenken dargebrachte milden Gaben, zu ihren Zwecken. Bis vor ganz Kurzem bezogen zwei Kommunalanstalten noch einige ihnen zugewiesene öffentliche Hebungen. So floss einer Anstalt eine in Höhe von $\frac{1}{4}$ % des Kaufpreises erhobene Abgabe vom Verkaufe von Immobilien zu; eine andere bezog die Erträge der im städtischen Armenbezirke umgelegten Hundesteuer. Der Staat als solcher übt weder Armenpflege, noch leistet er direkte Beihülfe dazu, wenn man nicht die ganz geringfügigen Unterstützungen, welche die Polizeibehörden in dringenden Fällen gewähren, dahin rechnen will, z. B. die Verpflegungskosten, welche bisher von der Polizeikasse bestritten wurden, wenn Zahlungsunfähige auf persönliche Veranlassung dem Kranken- oder Irrenhause überliefert wurden. Armensteuern giebt es im Armenbezirke der Stadt Lübeck nicht.

*) 1 Mk. (Mark) = 16 ß (Schilling) à 12 Pf. (Pfennig); 2 Mk. 8 ß = 1 Thlr. Preuss.

**) Hier, wie ferner überall, sind die Schillinge ausser Rechnung gelassen, resp. abgerundet.

Die Einkünfte betrugen zunächst bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten:

	Im Ganzen:	Darunter: Aus dem Vermögen der Stiftungen.	Aus milden Gaben.	Aus erhobenen Kostgeldern.	Aus Zuschüssen anderer öffentl. u. privater Stiftungen
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1851:	240548	151798	24096	16819	30248
1856:	252453	158564	35108	45046	19561
1861:	256919	162446	26043	35066	16676
1866:	269807	179104	21897	41971	12009
1867:	272825	181564	20235	40470	12423

Von den 11 öffentlichen Stiftungen sind es 5, für welche milde Gaben eingesammelt werden und zwar sind es diejenigen, welche sich mit der Hausarmen-, Kranken- und Kinderpflege befassen und ferner die beiden Heilanstalten des Staates. Zuschüsse von anderen Stiftungen empfangen namentlich die Kinderpflege- und die sogenannte Armenanstalt, sowie das Krankenhaus. Solche Zuschüsse zahlen hauptsächlich die reicheren öffentlichen Anstalten; doch kommen auch Legate und Administrationsüberschüsse von Privatstiftungen hinzu.

Der Etat der privaten Wohlthätigkeitsanstalten wird nur selten veröffentlicht; es können daher hier nur zwei Abschlüsse mitgetheilt werden. Diese ergeben an Einkünften

1857: 165505 Mk. und 1862: 157599 Mk.,

welche fast gänzlich aus dem eigenen Vermögen der Stiftungen stammen. Das Gesammteinkommen aller Stiftungen war in diesen beiden Jahren

1857: 412342 Mk. und 1862: 415560 Mk.,

eine Summe, die sich gegenwärtig wohl auf 500000 Mk. belaufen mag.

Die Verwendung dieser Mittel ist, da sie aus einer grossen Reihe von Stiftungen, welche nach verschiedenen Grundsätzen verwaltet werden, kommen, eine sehr mannigfache. Nur die Aufgabe ist ihnen gemeinsam, irgend einem ihnen vorgezeichneten, wohlthätigen Zwecke zu dienen. Da fast alle Stiftungen mehrere Aufgaben gleichzeitig zu erfüllen haben, so ist eine Gruppirung nach deutlich unterscheidbaren Sonderaufgaben nicht möglich. Die nachfolgenden einzelnen Rubriken geben daher auch nur eine annähernde deutliche Vorstellung von der Verwendung der Stiftungsmittel, da eben die darin enthaltenen Summen bei den einzelnen Anstalten unter verschiedenen Bedingungen und Modalitäten zur Verwendung gekommen sind. — Es beliefen sich die Ausgaben der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten:

Im Jahre:	Im Ganzen. auf Mk.	Darunter: Für Verpflegung u. Unterstützung Hülfsbedürftiger aller Art Mk.	Für Kranke (Heilmittel). Mk.	Für Zuschüsse an andere Stiftungen Mk.	Für Kirchen- u. Schulbedürfnisse aller Art Mk.	Für die gesammten Verwaltungskosten einsch. für Gebäulichkeiten u. Gehalte Mk.
1851	232301	127418	13139	22644	14121	37369
1856	245710	164767	12401	16101	16295	33068
1861	228959	149392	11246	9168	17463	38808
1866	233528	154376	14146	9140	12412	43058
1867	248588	158210	13177	9340	14368	43247

Die Privatstiftungen verausgabten:

Jahr:	Im Ganzen. Mk.	Darunter: Für Verpflegung u. Unterstützung Hülfsbedürftiger aller Art Mk	Stipendien an Studirende u. Prämien an Dienstboten Mk.	Für Kirchen- u. Schulbedürfnisse aller Art Mk.	Vorgeschriebene Legate an andere milde Stiftungen Mk.	Administrationsüberschüsse an andere milde Stiftungen Mk.	Für Verwaltungskosten einschl. für Gebäulichkeiten, Gehalte und Steuern. Mk.
1857	139433	41637	12678	9597	6591	3354	23956
1862	158044	46327	12414	10475	6498	3202	29291

Im Ganzen betragen sonach die Verwendungen beider Klassen von Stiftungen 1857: 377623 Mk. und 1862: 430878 Mk.

Die bedeutendsten Aufwendungen erheischt die Verpflegung und Unterstützung Hülfsbedürftiger, also die eigentliche Armenpflege. Nach der Art der Unterstützung und nach den Verhältnissen der Unterstützten kann man die Anstalten in solche scheiden, deren Zweck die möglichste Verminderung der Armuth und demgemäss die Linderung des Nothstandes nach Lage des einzelnen Falles ist und in solche, die lediglich eine bessere und bequemere Lebensversorgung für gewisse Bevölkerungsklassen bieten. Die Zahl der ersteren ist die kleinere. Zu ihr gehören vor Allem die sogenannte städtische Armenanstalt, ferner die Anstalten zur Kinderpflege, wie einige zur Hausarmen- und Krankenpflege berufene Privatstiftungen. Es bestehen hier strenge Grundsätze für die Darreichung von Unterstützung, welche gewöhnlich erst eintritt bei völliger Unfähigkeit zur Arbeit und, nachdem der Versuch gemacht ist, dem Nothleidenden durch Beschaffung von lohnender Thätigkeit die Mittel zu gewähren, für seine Existenz durch eigene Anstrengung Sorge zu tragen. Von dem hauptsächlichen Institute dieser Art, der Armenanstalt, wird weiter unten noch

besonders gehandelt. Die Mehrzahl aller Stiftungen sind aber Anstalten zur regelmässigen oder gelegentlichen Vertheilung von Geldunterstützung und zur Aufnahme und Verpflegung wenig Bemittelter in Stiftungswohnungen, ohne dass damit Vorkehrungen zur sittlichen Hebung der Armen verbunden wären. Diese liegen auch meistentheils ganz ausserhalb des Wirkungskreises und der Vollmacht der Verwalter. Ihre Aufgabe besteht eben von vorneherein nicht darin, geeignete Mittel aufzusuchen, den einzelnen Armen in seiner Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder überhaupt in umfassenderer Weise Maasregeln zu ergreifen, die nothleidenden Bestandtheile der Gesellschaft vor Untergang zu schützen. Sie haben vielmehr die vorhandenen Mittel zur Vertheilung zu bringen und zwar an die, welche ihnen aus der Zahl der Bewerbenden die geeignetsten erscheinen, soweit sie dabei nicht durch die Stiftungsakte an Angehörige gewisser Berufsstände gebunden sind. Besonders sind Wittwen und Töchter von Kaufleuten, Krämern, Brauern und Schiffern bedacht worden. Diese Anstalten bieten eben meistens einer Anzahl solcher Personen, die von der städtischen Armenanstalt noch nicht als unterstützungsbedürftig anerkannt werden, einen Zuschuss zur besseren und leichteren Beschaffung ihrer Lebensmittel, und zwar mitunter in sehr auskömmlicher Weise. In vielen Fällen ist die Zahl und Höhe der Unterstützungen vorgeschrieben; doch ist auch ebenso häufig beides dem Ermessen der Verwalter überlassen. Die Grundsätze, nach denen die letzteren bei Darreichung ihrer Gaben sich leiten lassen, hängen von ihrer Einsicht ab. Die verschiedenen Verwaltungen verfahren hinsichtlich der näheren Prüfung der Umstände, wie hinsichtlich der Höhe der Verwilligungen nach ganz verschiedenen Grundsätzen. Gesetzlich ist in dieser Hinsicht nichts bestimmt; nur sind die Vorsteher verpflichtet, sich aus den öffentlich geführten sogenannten Präbendistenbüchern zu vergewissern, dass sich nicht auf den Kopf eines Einzelnen eine zu hohe Portion häufe. Unterstützung einer und derselben Person aus mehreren Stiftungen pflegt aber vielfach vorzukommen.

Die Unterstützungen selbst sind ihrer Höhe und Art nach ganz verschieden. Soweit sie von der städtischen Armenanstalt ausgehen, richten sie sich nach dem einzelnen Fall und werden gespendet, so lange die Nothwendigkeit nachgewiesen werden kann. Die Regel bei fast sämmtlichen anderen Stiftungen besteht aber darin, dass, mit Ausnahme der kleinen, „aus der Hand“ vertheilten Spenden, die einmal gewährten Unterstützungen, wenn nicht ganz besondere, meist in dem Verhalten des Empfän-

gers begründete Veranlassung vorliegt, dauernd bezogen werden. Namentlich ist dies bei der, stets für die Lebenszeit erfolgenden Aufnahme in die Stiftungshäuser der Fall. Für einige wenige derselben besteht noch die Bedingung zur Zahlung eines Eintrittsgeldes oder die Verpflichtung, einen gewissen Vorrath von Leib- und Bettwäsche mitzubringen.

Abgesehen von dem Siechen- und Männerarmenhause der Armenanstalt, wie von den Instituten der Kinderpflege und den beiden Staatsheilanstalten, bestehen 4 öffentliche Versorgungsanstalten: ein Siechenhaus für 8 alte Frauen auf dem Lande, die St. Brigittenstiftung für 12, ein Eintrittsgeld von je 1000 Mk. zahlende Jungfrauen, und die beiden in umfassendster Weise für ihre Angehörigen sorgenden Spitäler, nämlich das „heilige Geist-Hospital“ und das „St. Johannis-Jungfrauen-Kloster“. Das erstere gewährt abgesonderte Wohnung, Kost, Feuerung, Licht und überdies noch wöchentlich 1 Mk. baaren Geldes an zusammen 130 altersschwache Männer und Frauen der mittleren Klassen. Nach amtlichem Ausspruche geniessen dieselben eine Verpflegung, die weit über die Bedürfnisse ihres Standes hinausragt und von den Hospitaliten in ihren besten Zeiten vorher niemals erlangt werden konnte. Die andere Stiftung bietet 36 Konventualinnen aus höheren Ständen von mindestens 35jährigem Alter vollständige Versorgung. Bei der Aufnahme soll besonders auf Töchter von um das Gemeinwohl verdienten Bürgern, sowie auf solche Jungfrauen Rücksicht genommen werden, welche durch eigene Thätigkeit im Erziehungs- oder Lehrfache, oder durch Krankenpflege oder durch andere Beweise aufopfernder Liebe ihren Mitmenschen sich nützlich zu machen gesucht haben. Die Klosterfrauen beziehen ein jährliches Einkommen von durchschnittlich 500 Mk. und Feuerungsmaterial; für die 16 ältesten unter ihnen befindet sich im Stifte je ein besonderes Wohngebäude.

Die Privatstiftungen besitzen 22 Armenhäuser und Höfe. 280 Personen erhalten hier freie Wohnung, grössere oder kleinere Geldbezüge und zur grösseren Hälfte noch Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial. An baarem Gelde empfangen von der Stiftung:

17	Personen	jährliche	Gaben	unter	5	Mk.
14	„	„	„	von	5 — 10	„
49	„	„	„	„	10 — 20	„
74	„	„	„	„	20 — 30	„
82	„	„	„	„	30 — 40	„
3	„	„	„	„	40 — 50	„
25	„	„	„	„	50 — 60	„
1	„	„	„	„	60 — 70	„
12	„	„	„	„	100—105	„

Ausserdem beziehen die Insassen mehrerer dieser Stiftungen vorschriftsmässige Legate aus dem Vermögen bestimmter anderer, was jedoch etwaige Unterstützung durch wieder andere Stiftungen auch nicht ausschliesst.

Die nicht mit Aufnahme in die Stiftungshäuser verbundenen Darreichungen bestehen in Geldunterstützungen, die von einigen Schillingen an sich bis zu 400 Mk. jährlich erheben. Von der Armenanstalt werden allein noch Naturalgaben an Brod und Speiserationen, Feuerungsmaterial, sowie unentgeldliche Krankenpflege an Hausarme verabfolgt.

Die Gesammtzahl aller Derer, denen die in der obigen Zusammenstellung aufgeführten Stiftungsmittel zu Gute kommen, ist leider niemals genau ermittelt, in den amtlichen Berichten aber wiederholt auf etwa 2500 Personen geschätzt worden. Eine einzige — freilich nicht ganz vollständige — Aufnahme ist für das Jahr 1857 gemacht, auf welche sich daher die gegenwärtige Darstellung beschränken muss.

Es befanden sich darnach in den Armen- und Versorgungsanstalten der öffentlichen Stiftungen, und zwar im Siechenhause 91, im Männer-Armenhause 40, in der Kinderpflegeanstalt 252, im Waisenhause 152, im hl. Geist-Hospitale 131, im St. Johannis-Jungfrauen-Kloster 36, in der St. Brigittenstiftung 12, im Travemünder Siechenhause 8; ferner in den beiden Staatsheilanstalten 24, also zusammen . . . . 838 Personen

In den Privat-Armenhäusern (172 Wittwen, 102 Jungfrauen, 6 Männer) . . . . 280 „

Es wurden somit . . . . 1118 Personen

so gut wie ganz durch die Wohlthätigkeitsanstalten unterhalten.

Unterstützungen an Hausarme wurden durch die öffentliche Armenanstalt an 451 Familien gewährt, und 1007 Personen genossen unentgeldliche Krankenpflege Die Privatstiftungen unterstützten im Ganzen 734 Personen und zwar ausser den 280 obigen, in ihren Armenhäusern untergebrachten, noch 454 Personen, nämlich: 26 Männer, 290 Wittwen, 126 Jungfrauen und 12 ganze Familien.

Das Maas der Wohlthaten, welches auf den Einzelnen entfallen ist, stellt sich je nachdem diese aus einer oder mehreren, aus reicheren oder minder begüterten Stiftungen geflossen sind, als ausserordentlich ungleich dar. Auch die Verpflegungskosten der öffentlichen Anstalten variiren in hohem Grade. Sie betrugen 1857:

Anstalt:	Verpflegte Pers. im Jahresdurchschn.	Kosten: im Ganzen. Mk.	s.	per Kopf pro Jahr. Mk.	s.	per Kopf pro Jahr.
In dem Travemünder Siechenhause	8	585	8	73	3	3,25
„ der Kinderpflegeanstalt	255	19568	2	76	12	3,35
„ dem Siechenhause . (der Armenanstalt.)	98,94	12367	1	124	15	5,42
„ „ Männerarmenhause (der Armenanstalt.)	39	5134	13	131	11	5,78
„ „ Waisenhause. . (der Armenanstalt.)	152	20644	—	135	13	5,93
„ „ Hl. Geist-Hospitale	131	42123	8	324	9	14,12
„ „ St. Brigittenstift	12	4258	14	354	15	15,56
„ „ St. Johnnnis-Kloster	36	24944	8	692	14	30,35
Ferner in den beiden Staatsanstalten:						
Im Irrenhause	26	11423	—	433	5	19,00
„ Krankenhause	92,23	34941	14	379	13	16,62

Aus den Privatwohlthätigkeitsanstalten erhielten von 734 Personen, welche sie im Jahre 1857 unterstützten:

98	Pers. Gaben unter . .	5	Mk.	19	Pers. Gaben von	80— 90	Mk.
79	„ „ „	5—10	„	10	„ „ „	90—100	„
127	„ „ „	10—20	„	32	„ „ „	100—125	„
97	„ „ „	20—30	„	19	„ „ „	125—150	„
81	„ „ „	30—40	„	10	„ „ „	150—175	„
56	„ „ „	40—50	„	5	„ „ „	185—200	„
42	„ „ „	50—60	„	10	„ „ „	200—250	„
30	„ „ „	60—70	„	5	„ „ „	250—300	„
19	„ „ „	70—80	„	4	„ „ „	300—400	„

Im Uebrigen fliessen aus den Stiftungsfonds: Stipendien an Studirende, welche im Jahre 1857 im Betrage von 10476 Mk. an deren 14 vertheilt wurden, von denen 2 unter 100 Mk., 7 zwischen 100—500 Mk., 6 zwischen 500—1000 Mk. und 2 über 1000 Mk. erhielten. Stipendien werden, gemäss obrigkeitlicher Verfügung vom 12. Juli 1828, nur an Lübecker gewährt, welche nach zweijährigem Aufenthalt in der Gymnasialprima eine (im Uebrigen bis jetzt nicht obligatorische) Abiturientenprüfung (sogenanntes Stipendienexamen) bestanden haben. Prämien an Dienstboten für mehrjährige treue Dienstzeit, wie zur Ausstattung bei ihrer Verheirathung erhielten aus 19 verschiedenen Testamenten 40 Personen im Betrage von 2202 Mk.

Aus den Zuschüssen an Kirchen und Schulen werden je eine Armenschule für Knaben und Mädchen durch die öffentliche Armenanstalt, eine durch das Waiseninstitut für seine Zöglinge und 3 durch Privatstiftungen unterhalten. Die übrigen Verwendungen geschehen theils für allgemeine Schulbedürfnisse, theils als direkte Zuschüsse zu den öffentlichen Volksschulen in Stadt und Land. Die für die Kirchen ausgesetzten Legate sind zur Instandhaltung der Gebäude, namentlich bestimmter Kapellen,



Epitaphien und Stühle in denselben oder für Sustentation von Geistlichen und Beamten bestimmt. Eine Folge der grossen Mannigfaltigkeit der von den einzelnen Stiftungen verfolgten Zwecke und der dabei beobachteten Verwaltungsprinzipien ist, dass auch die Verwaltungskosten bei ihnen erheblich differiren. Im Durchschnitte belaufen sie sich auf 13—14%.

Soweit gestattet das freilich dürftige Material Aufschluss über die Gesammtheit der Anstalten, welche in grösserem oder geringerem Maase zur Armenversorgung in der Stadt Lübeck beitragen. Eine besondere Berücksichtigung verdient hiernach die eigentliche mit der Kommunalarmenpflege betraute Anstalt.

3. Die öffentliche Kommunalarmenpflege wird gegenwärtig für die Stadt und die Thorbezirke durch die sogenannte Armenanstalt ausgeübt, deren Wirksamkeit sich zur Zeit auf einen Bezirk von 36998 Seelen erstreckt. Dieselbe hat ihren heutigen Wirkungskreis in den Jahren von 1846 bis 1857 erhalten, während sie bis dahin subsidiär neben dem vormaligen städtischen Armen- und Werkhause wirkte. Dieses letztere, ursprünglich als eigentliches kommunales Armeninstitut begründet, war in eine Anstalt ausgeartet, die sowohl nothleidende, wie verwahrloste und gefallene Glieder der Gesellschaft zugleich in sich aufnahm, aber der eigentlichen Armenpflege ganz entfremdet war. Die, 1783 ins Leben gerufene, anfänglich nur durch milde Beiträge unterhaltene Armenanstalt verwandte ihre Mittel theils zur besseren Verpflegung der im Werkhause befindlichen Armen, theils zur Linderung der Hausarmuth und zur Begrenzung der Bettelei.

Da die Anstalt ihre Verpflichtungen mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln nicht erfüllen konnte, ihre Verwaltung eine höchst mangelhafte und eine ganz unzweckmässige Organisation des Armen- und Werkhauses eingerissen war, begann man seit 1846 um eine Reform der Armenanstalt sich zu bemühen, welche jedoch erst im Jahre 1857 zum Abschluss kam. Seitdem ist sie zur wirklichen allgemeinen Kommunalarmenanstalt geworden. Durch Zusammenziehung des Vermögens mehrerer, bis dahin getrennt wirkender Stiftungen erhielt sie ein Kapitalvermögen von 500000 Mk. und einen Grundbesitz von mehr als 10000 Mk. Einkünften. Unter der Verpflichtung besonderer Berechnung und Verwendung wurden ihr ferner zwei Legate von zusammen 57400 Mk. überwiesen. Die Folge dieser reichen Dotirung war, dass sich seit der Vollendung der Reformen im Jahre 1857 die früheren Ausfälle in beträchtliche Ueberschüsse verwandelten. Am Schlusse des

Jahres 1867 stellte sich der Kapitalbesitz (ohne Häuser, Güter und sonstige Vermögensobjekte, auf 744844 Mk.

Die Armenanstalt wird von einem, auf 8 Jahre gewählten, aus zwei Senatoren und 38 sogenannten bürgerlichen Deputirten gebildeten Kollegium verwaltet. Jedem der letzteren ist die Pflegschaft für einen der 38 Armenbezirke, in welche Stadt und Vorstädte abgetheilt sind, und die Hülfspflegschaft in einem anderen Bezirke zugewiesen. Die Aufgabe der Armenanstalt ist dahin bestimmt: „diejenigen Armen, die nicht im Stande sind, ihre und der Ihrigen nothwendige Bedürfnisse durch den Ertrag ihrer Arbeit oder durch die Unterstützung der gesetzlich zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Personen zu befriedigen, in dem Maasse zu unterstützen, dass ihnen das zu ihrem nothwendigem Unterhalte Erforderliche verschafft wird.“

Die Gesuche um Unterstützung werden bei den Bezirkspflegern persönlich angebracht. Von diesen wird, nachdem sie die Bittsteller mit den Verhaltungsbestimmungen für Unterstütze bekannt gemacht und sie zur wahrheitsgetreuen Angabe ihrer Verhältnisse aufgefordert haben, ein Protokoll aufgenommen, welches genaue Auskunft über die Lage der Bittsteller zu geben hat. Namentlich ist nach der Anzahl der vom Bittsteller zu ernährenden Angehörigen, der Höhe seines und der Seinigen Verdienstes, dem Grunde etwaiger Arbeitslosigkeit, der Höhe der Miethe und der Art der Wohnung, sowie nach dem Betrage der Schulden zu fragen. Auf diese Mittheilungen hat der Pfleger noch geeigneten Ortes nähere Erkundigungen einzuziehen und alsdann seinem Nebenpfleger zum Zwecke gleicher Nachforschung die Resultate mitzutheilen, worauf von beiden in der wöchentlichen Sitzung des Kollegiums über den einzelnen Fall Vortrag gehalten wird. Der Beschluss zur Unterstützung kann nur vom Kollegium gefasst werden. Doch steht es in dringenden, namentlich in Krankheitsfällen den Bezirkspflegern zu, sofort einstweilige Darreichung von Speise und Brodrationen, und zwar 4 Pfd. für Erwachsene und 2 Pfd. für Kinder pro Woche, eintreten zu lassen.

Die von der Armenanstalt gewährten Untertützungen bestehen, sofern der Bedürftige arbeitsfähig ist, in erster Linie in Zuweisung von Arbeit, sei es im eigenen, oder freiwilligen Arbeitshause, in welchem Falle der Lohn stets niedriger bleiben soll, als welchen der Bedürftige verdienen könnte, wenn er sich selbst Arbeit suchte. Nur fleissige Arbeiter, denen ihr selbst gesuchter Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht, können Berücksichtigung finden; ferner wird gewährt: Brod und Speise, Feue-

rungsmaterial und Erlaubniss zum Holzsammeln in den Staatsforsten, Einweisung von Kindern in die (unter getrennter Verwaltung stehende) Kinderpflegeanstalt, unentgeldlicher Schulunterricht. Beisteuern für ausserordentliche Fälle sollen vom Kolleg nur nach eingehender sorgfältiger Prüfung bewilligt werden. Dahin gehören: Verleihung von Bettzeug (an altersschwache Personen), von Kleidungsstücken, freie Wohnung in den Lokalitäten der Armenanstalt, Bezahlung von Miethe, Geldspenden zur Anschaffung von Arbeitsgeräth oder Erlernung eines Handwerks. Regelmässige Geldunterstützungen sind nur in ganz besonderen Fällen, wo die übrigen Hülfsmittel nicht ausreichen, und an verschämte Arme, zu verabfolgen. Arme, welche regelmässige Unterstützung geniessen, sind zugleich von der Steuerpflicht befreit. In Krankheitsfällen wird freier ärztlicher Beistand, freie Arzenei, Krankenspeise und 1 Mk. wöchentlich an Geld gewährt. In geeigneten Fällen hat auch Ueberweisung in eine Heilanstalt oder Aufnahme ins Siechenhaus statt. Ausserehelich Geschwängerte sind der Entbindungsanstalt zu übergeben. Bezahlung der Bestattungskosten findet nur bei völliger Dürftigkeit statt. Ausserdem steht der Armenanstalt das Recht zu, anderen öffentlichen Stiftungen die Aufnahme Armer zu empfehlen.

Die Kontrole über die Unterstützten wird durch die Pfleger ausgeübt. Zur Unterstützung sind ihnen insgesammt 4 Armenaufseher beigegeben. Die Pfleger haben ein Untersuchungsregister, in dem jeder Unterstützte sein Folium hat, welches seine Personalien wie die ihm zugewandten Hülfsleistungen enthält, ein Kassenbuch für die Ausgaben, für welche den Unterstützten monatliche Vorschüsse geliefert werden, ein Schul- und ein Krankenbuch zu führen. Diese Bücher werden allvierteljährlich revidirt. Bei allen besonderen Vorkommnissen ist an das Kolleg zu berichten, namentlich über Verstösse gegen die Vorschriften im Betreff der Aufführung der Armen, wie über etwaige Qualifikation für das Zwangsarbeitshaus wegen Trunksucht, Liederlichkeit oder Müssigganges. In diesem Falle erfolgt die Verweisung an die Polizeibehörde.

Durch Rathsdekret (8. Sept. 1845) hat die Armenanstalt an dem Nachlasse aller bis an ihren Tod regelmässig unterstützten Pfleglinge ein Erbrecht, auf welches sie jedoch aus besonderem Anlass, namentlich, wenn dadurch bedürftige Hinterbliebene geschädigt würden, verzichten kann. Ebenso darf sie, wenn ein Unterstützter zu besseren Vermögensverhältnissen gelangt, Ersatz für ihre Leistungen beanspruchen.

Zur Erfüllung ihrer verschiedenen Aufgaben besitzt die Armenanstalt eine eigene Speiseanstalt, ein freiwilliges Arbeits-, ein Siechen- ein Männerarmenhaus, sowie zwei Armenschulen. Für die Krankenpflege sind ihr ferner 4 mit je 500 Mk. bezahlte Armenärzte beigeordnet.

Vor dem Jahre 1850 erstattete die Armenanstalt nur alle zehn Jahre Bericht über ihre Thätigkeit. Seit 1851 erscheinen jährliche Berichte. Denselben entnehme ich folgende Daten:

	1851 Mk.	1856 Mk.	1861 Mk.	1866 Mk.	1867 Mk.
Einnahmen:					
Aus eigenem Vermögen .	25930	27316	31937	37457	37698
„ milden Gaben . . .	10604	9717	14809	10962	10745
„ zugewiesenen Hebungen	4673	6446	8070	9732	12339
„ anderen Stiftungen. .	18590	12904	14305	9901	10262
Im Ganzen	59798	56365	69120	67752	70844
Ausgaben:					
Für die allgem. Verwaltung	6834	3803	3767	3954	4247
„ Armenpflege	34410	39067	32033	33012	36015
„ Krankenpflege . . .	7845	6611	7075	8229	7914
„ Kinderpflege	9659	7177	270	112	40
„ Schulen	4431	5000	5000	5125	5134
„ Sonstiges	3353	2765	3134	3539	3471
Im Ganzen	66433	64423	51279	54232	57721
Ueberschuss	—	—	17841	13520	13123
Defizit	6635	8058	—	—	—

Mittelst der Hausarmenpflege*) wurden unterstützt**)

	Familien bestehend in				Einzeln stehende		Im Ganzen.
	Mann, Frau und Kindern.	Mann und Frau	Mann und Kindern.	Frau und Kindern.	Männer	Frauen	
1851	105	8	29	412	17	97	668
1856	163	15	13	268	16	71	546
1861	148	7	10	210	15	50	440
1866	159	9	9	223	8	61	469
1867	177	12	11	240	9	62	511

Das Alter der jedesmal am Jahresschluss in Pflege befindlichen Personen stellt sich folgendermaasen: Am 31. Dezbr. wurden Personen***) unterstützt, die sich befanden in den Jahren von:

*) Die ermittelten Verarmungsursachen werden leider nicht veröffentlicht.

**) Hierunter sind nicht einbegriffen die, welche eine einmalige ausserordentliche Unterstützung erhielten, in die Lokalitäten der Armenanstalt oder durch dieselbe einer Heil- oder sonstigen Pflegeanstalt überwiesen sind, wie endlich diejenigen, welche Karten zum Holzsammeln empfingen.

***) Es ist hier stets das Alter des unterstützten Familienhauptes gezählt, dessen Angehörige überall nicht eingerechnet sind.

Personen.		Alter von						
		20—30.	31—40.	41—50.	51—60.	61—70.	71—80.	81—90.
1851:	574	9	25	78	123	153	150	36
1856:	381	12	44	84	81	89	60	11
1861:	349	9	35	65	80	81	62	17
1866:	370	7	24	89	79	93	60	18
1867:	414	11	42	89	86	108	61	17

Die Art der Unterstützung, welche den Hausarmen zu Theil wurde, bestand in der Darreichung von Geld bis zur Höhe von 1 Mk. wöchentlich, von Brod- und Speisekarten. Ausserordentliche Geldspenden, die über die obige Summe hinaus bis zu etwa 200 Mk. jährlich stiegen, sind nur ganz vereinzelt, etwa bei 3 Personen durchschnittlich in jedem Jahre, vorgekommen. Von den beim Jahresschluss eingezeichneten Armen empfingen:

	1851.	1856.	1861.	1866.	1867.
Brod	83	39	55	54	57
Speise	44	55	35	30	28
Brod und Speise	176	159	141	127	155
Geld	55	18	28	32	40
Geld und Brod .	135	66	66	93	93
Geld und Speise	5	2	1	1	3
Geld, Brod u. Speise	81	44	24	32	37

Der Betrag der vorstehenden Spenden belief sich und zwar für:

	Geldunterstützungen		Brode (à 8 Pfd.)			Speiserationen	
	regelmässige Mk.	ausserordentliche Mk.	Anzahl.	Durchschnittspr. ß.	Pf.	Anzahl.	Durchschnittspr. Pf.
1856	2690	205	9713	10	9,23	135492	11,11
1861	2459	613	6582	8	7,85	68322	11,00
1866	4157	1725	7794	8	6,46	66698	13,35
1867	4220	1974	8466	10	1,61	79872	11.84

Abgesehen von den zweckentsprechend zubereiteten und darum kostspieligeren Krankensuppen, gewährte die Armenanstalt ausser den an die obigen Hausarmen verabfolgten, noch ferner unentgeldliche Speisen an die Zöglinge der Kleinkinderschulen und an die Insassen des freiwilligen Arbeitshauses, sowie gegen Zahlung an die unteren Bevölkerungsschichten, insbesondere an Handwerksgesellen.

Eine nicht blos auf die eigentlich Unterstützten, sondern auch auf andere bedürftige Einwohner ausgedehnte Wohlthat besteht in der Ertheilung von Marken zur Einsammlung von Leseholz. Ausserdem finden regelmässig dreimal während des Winters Vertheilungen von Holz und Torf an die eingezeichneten Hausarmen statt. Die Krankenpflege, mit der sich die Armenanstalt seit 1852 in ausgedehnterem Maase befasst, ward zu Theil:

Jahr	Personen					Davon starben					Sterblichkeitsverhältniss (%)				
	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.	Männer.	Frauen.	Knaben.	Mädchen.	Zusammen.
1852	185	400	175	235	955	19	36	14	25	94	7,75	7,12	10,12	14,60	8,88
1856	214	405	215	245	1079	22	34	19	17	92	10,28	8,40	8,84	6,94	8.53
1861	162	363	157	189	871	16	31	14	11	72	9,88	8,54	8,92	5,82	8,27
1866	172	352	202	201	927	14	18	27	14	73	8,14	5,12	13,37	6,97	7,88
1867	175	360	140	154	829	27	27	9	15	78	15,43	7,50	6,43	9,74	9,41

Die Verpflegung selbst geschah theils auf Rechnung der Armenanstalt im öffentlichen Krankenhause, oder in dem durch Privatmittel unterhaltenen Kinderhospitale, theils im Hause der Erkrankten selbst. Im letzteren Falle ward ausser ärztlicher Hülfe Medizin, Bandagen, wenn es erforderlich war, auch Wärter, ferner Krankensuppen und Feuerungsmaterial gestellt. Es wurden derartig verpflegt:

Jahr.	Personen		Letztere erhielten			Durchschn. Kosten der Verpflegung per Kopf	
	in einer Heilanstalt	im eigenen Hause	Portionen Krankensuppe.	Portionen Holz (à 36 St.)	Portionen Torf (à 40 St.)	M.	ß.
1856	92	987	1074	1930	942	2	7,25
1861	70	801	1056	1306	1342	2	12,29
1866	90	817	1008	1733	1741	3	2,11
1867	99	730	1008	1515	1515	3	3,51

Die arbeitsfähigen, aber ohne Verschulden verdienstlos gewordenen Armen finden im freiwilligen Arbeitshause Beschäftigung, welche ihnen meistentheils in, selten ausser demselben gewährt wird. Die Arbeiten bestehen gewöhnlich in der Anfertigung von Strohmatten, Gurten, Bürsten, Frangen, Matratzen, in Holz- und Schuharbeiten, Spinnen, Nähen, Waschen, Wergpflücken, Weben u. dgl. In dem Umstande, dass die Verrichtungen ohne Mitwirkung von Maschinen betrieben werden, liegt es, dass durch den Ertrag die Erhaltungskosten nicht vollständig gedeckt werden. Den Hauptgewinn bezieht die Anstalt durch eine Verloosung der angefertigten Produkte. Die Frequenz des Arbeitshauses wechselte zwischen 58 (1865) und 185 Personen (1855). Es wurden zwischen 8159 (1865) und 16458 Arbeitstage (1856) im Jahre im Arbeitshause verwerthet. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Männer variirte zwischen 6 ß 8,04 Pf. und 8 ß 6,62 Pf., der der Frauen zwischen 3 ß 6,81 Pf. und 6 ß 2,31 Pf.,

zeigt aber im Allgemeinen eine steigende Tendenz. Die Jahreszuschüsse zu den Kosten des Arbeitshauses schwanken zwischen 472 ß und 3758 ß.

Diejenigen vollständig Nothleidenden, die in Folge von Alter oder unheilbarer Krankheit beständig oder voraussichtlich doch den grössten Theil des Jahres bettlägerig sind oder einer besonderen Pflege bedürfen, werden dem Siechenhause, völlig verarmte, arbeitsunfähige Männer, die ausserhalb eines Familienkreises stehen, dem Männerarmenhause*) zugewiesen. Für beide ist unverschuldete Armuth Vorbedingung; liederliche Arme und Sieche werden dem Zwangsarbeitshause übergeben.

Es wurden versorgt:

Jahr.	Im Siechenhause			Im Männerarmenhause.	Kosten pro Tag und pro Kopf							
					für die Verpflegung				für die Gesammtverwaltung			
					im Siechenhause.		im Männerarmenhause.		im Siechenhause.		im Männerarmenhause.	
	Männer.	Frauen.	Zusammen.		β.	Pf.	β.	Pf.	β.	Pf.	β.	Pf.
1851	26	75	101	43	3	1,51	3	0,33	6	0,75	4	10,30
1856	27	89	116	42	4	0,85	4	3,18	5	9,62	5	8,12
1861	26	92	118	47	3	7,23	4	5,42	5	4,14	6	2,33
1866	23	87	110	46	3	6,61	4	7,12	5	3,10	6	6,82
1867	24	89	113	45	3	9,25	5	3,09	5	9,22	7	6,11

Die von der Armenanstalt unterhaltenen beiden Schulen, je eine für Knaben und Mädchen, gewährten freien Unterricht und Schulbedürfnisse an

	Knaben.	Mädchen.		Knaben.	Mädchen.
1852:	215	204	1866:	192	186
1856:	192	164	1867:	180	173
1861:	179	192			

Die Kinderpflege wird von der Armenanstalt nur indirekt ausgeübt. Hierfür bestehen als besondere Anstalten die sogenannte Kinderpflegeanstalt und das Waisenhaus. Die erstere, meist zur Aufnahme von unehelichen oder von Kindern sonst sittlich gesunkener und in Strafanstalten befindlicher, oder völlig verarmter Personen bestimmt, giebt ihre Pfleglinge in der Regel aufs Land in Kost und Logis. An sie überweist das Armenkollegium die Kinder und zahlt dafür die erforderlichen Kostgelder. Das Waisenhaus dagegen gewährt bis zu 150 ehelichen, völlig gesunden, den mittleren Ständen angehörigen Kindern im Stiftungsgebäude freie Verpflegung und Erziehung.

*) Für Fräuen ist durch die zahlreichen anderweiten öffentlichen und privaten Stiftungen genügend gesorgt.

Der im Vorstehenden geschilderte Kreis der regelmässigen Thätigkeit der kommunalen Armenanstalt wird aber noch durch gelegentliche, aus besonderen Veranlassungen hervorgerufene Unterstützungen erweitert; namentlich geschieht dies mittelst ausserordentlicher Vertheilungen zur Winterszeit oder in Krankheitsfällen, wozu die üblichen Gelegenheitsgeschenke die Mittel bieten.

Die Armenpflege der Landgemeinden, bis zur Einführung der Kirchen-Gemeindeordnungen (1862) oftmals von der Kirche unterstützt, war bis jetzt in jeder einzelnen derselben ganz den augenblicklichen Bedürfnissen angepasst, ohne durch bestimmte — obrigkeitliche oder statutarische — Vorschriften geregelt zu sein. So oft einmal Veranlassung vorlag, liess der Bauervogt von den zahlungsfähigen Gemeindegliedern (von denen ein Stellenbesitzer das sechszehnfache des Einliegers zu entrichten pflegte) Beiträge einsammeln. Der Ertrag wurde nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles den Bedürftigen zugetheilt. Altersschwache und Wittwen fanden, wo ein Armenkathen war, in diesem Unterkunft oder wurden umschichtig auf den Höfen einquartiert; einzelnstehende, arbeitsfähige Personen erhielten reiheweise bei den Hufnern Kost und Wohnung, wofür sie ihnen nach Kräften Dienste leisten mussten. Ueber die Armenverwaltung sind bis dahin fast ausnahmslos von den Gemeindebehörden weder Rechnung noch sonstige Nachweise geführt. Es fehlt daher ganz an amtlichem statischem Material zur Darstellung des Umfanges der Landarmenpflege. Eine am 14. November 1867 erlassene Landgemeindeordnung, welche geordnete Kommunalverhältnisse einzuführen bezweckt, zählt die Armenversorgung als Obliegenheit der Gemeinden auf, ohne jedoch bestimmte Grundsätze dafür aufzustellen. — Im Städtchen Travemünde ging bis 1862 die Armenpflege lediglich von der Kirche aus. Ein am 8. September 1866 erlassenes Regulativ ordnet die Bildung einer kommunalen Armenbehörde an, die im Allgemeinen das für die Armenanstalt der Stadt Lübeck vorgezeichnete Verfahren zu beobachten hat. Die Mittel sollen durch bestimmte Zuwendungen der Kirchen- und Gemeindekassen, wie durch milde Gaben, namentlich durch Haussammlungen, aufgebracht werden. Verwaltungsberichte werden dem Senate jährlich erstattet, jedoch nicht veröffentlicht. —

Den Ursprung der Armenpflege in Lübeck muss man in kirchlichen Institutionen suchen. Nachweislich stehen die ältesten Einrichtungen, die in Lübeck vorkommen und eine regelmässige Versorgung der Armuth haben, mit dem kirchlichen Leben jener Zeit in engster Verbindung. Die Almosen bestanden in der Dar-

reichung von Speise, welche nicht nur an den Pforten der Klöster, sondern auch von anderweitigen zahlreichen frommen Vereinigungen den Nothleidenden gespendet wurde. Die sogenannte Kalande, christliche Genossenschaften, welche gegen Ende des 13. Jahrhunderts in einigen Theilen Norddeutschlands entstanden und deren Lübeck 5 zählte, die Brüderschaften, von denen es einige 70 gab, und die ebenfalls aus dem 13. Jahrhunderte stammenden — fünf — sogenannten Konvente hatten neben Andachtsübungen die Aufgabe, für das leibliche Wohl der Armen durch Vertheilung von Lebensmitteln, auch durch Anweisung von Wohnung zu sorgen. Doch auch die Gemeinde wirkte zur Errichtung von Armenhäusern mit. So entstanden, hervorgerufen durch das häufige Auftreten ekelhafter Krankheiten und Hungersnoth, ein Siechenhaus und das grosse und reiche Hospital zum heiligen Geist zur Aufnahme verarmter Freunde und Verwandte der Bürger, ersteres 1290, letzteres etwas früher. Das Stadtregiment selbst befasste sich aber mit der Armenverwaltung noch wenig; wohl erliess der Rath für die unter seine Obhut gestellten Stifter Hausordnungen; eine allgemeine Leitung und Beaufsichtigung der Armenpflege lag ihm aber noch fern. Im Ganzen blieb es den kirchlichen Korporationen oder frommen Bürgern überlassen, der Wohlthätigkeit zu pflegen, oder ihr, was von Alters her in Lübeck in Uebung war, durch Legate die nöthigen Mittel zu gewähren.

Auch die Reformation fasste die Armenpflege noch als einen wesentlichen Ausfluss kirchlicher Thätigkeit auf; doch begann in der Reformationszeit bereits die Staats- oder Stadtverwaltung ihren Einfluss darauf zu äussern. Von den bei jener Gelegenheit eingezogenen Klöstern wurden sofort zwei zu Armen- und Krankenhäusern ausersehen und unter des Rathes Aufsicht verwiesen, ein anderes, das Johannis-Jungfrauen-Kloster, unter Belassung gewisser Selbständigkeit, in ein protestantisches Fräuleinstift für angesehene Bürger-Töchter umgewandelt. Das Vermögen der Kalande und sonstigen Brüderschaften, ebenso die zur Abhaltung von Vigilien und Seelenmessen ausgesetzten Legate kamen, theils unter selbständiger Verwaltung, theils den Kirchenvorstehern überwiesen, ausschliesslich den Armen zu Gute. Gleichzeitig mit dieser Vermehrung der Armenmittel ward auch in der von Bugenhagen im Jahre 1531 abgefassten lutherischen Kirchenordnung zum ersten Male das gesammte Armenwesen in umfassender Weise geordnet. In jeder Kirche soll darnach ein Opferkasten sein, aus dem alle Sonnabende durch die Kastenherren (Diakonen) den Bedürftigen, was ihre Nothdurft erfordere, zuzutheilen sei. Doch seien nur

fromme Christen zu bedenken, Gottlose hingegen abzuweisen. Aus der in jeder Kirche aufzustellenden Hauptkasse, in welche die Vermächtnisse und Urkunden zu legen waren, sollten die in den Pest- und Krankenhäusern liegenden Kranken verpflegt und die Wartefrauen besoldet werden. Um den rechten Armen um so besser unterstützen zu können, sollte der Bettelei Einhalt gethan und verschämten Armen in der Stille Hülfe geleistet werden. Auch sollten von den Kastenherren über die Testamente öffentliche Register geführt werden.

Diese Maasregeln genügten jedoch noch nicht. Theuerung, Hungersnoth, Pest mahnten immer wieder daran, weitere Abhülfe gegen das auftretende Elend zu schaffen. Als im Jahre 1546 die Pest ganze Schaaren von Kindern zu Waisen gemacht hatte, schritt man zur sofortigen Errichtung eines Waisenhauses, welches von der Stadt mit eingezogenem Klostergut, von wohlhabenden Privaten durch Geschenke dotirt ward, um elternlose Kinder ächter Ehe aufzunehmen. 1595 musste aus hoher Noth schleunig ein Pesthaus angelegt werden, da die vorhandenen Lokalitäten nicht ausreichten, und die todten Körper auf der Strasse gefunden wurden. Solche Missstände führten zu eingehenden Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft, deren Ergebniss die für die damalige Zeit vorzügliche Armenordnung von 1601 war, die erste, welche, von der weltlichen Obrigkeit ausgehend, eine gründliche Abstellung der Uebelstände bezweckte, und an die sich im folgenden Jahre die Rezesse wegen der zweckmässigen Verwaltung und Verwendung der vormaligen geistlichen Stifter zu Armenzwecken knüpften. Nach der Armenordnung waren 10 vornehme Bürger zu Provisoren gemeiner Armuth gesetzt, die alle halbe Jahr mit den Geistlichen und Diakonen die Wohnung der unteren Klassen besuchen, sich nach ihren Verhältnissen, wie namentlich auch nach Unterstützungen aus Privatstiftungen, erkunden, und, wo es Noth thue, Abhülfe schaffen sollten. Für völlig Arbeitsunfähige war das h. Geist-Hospital, für Kranke das Siechenhaus bestimmt. Die noch Arbeitsfähigen sollten in's St. Annen-Kloster gewiesen, dort beschäftigt und unterhalten werden. Für arme eheliche Kinder war die Errichtung eines Kinderhauses beschlossen, für uneheliche hatten die Gerichte Sorge zu tragen. Auswärtige durften nur in Krankheitsfällen verpflegt werden, waren im Uebrigen aber auszuweisen. Für die Vermehrung der Mittel der öffentlichen Armenpflege hatten die Gotteskastenverwalter ihre Ueberschüsse an die Provisoren abzuliefern, ebenso die übrigen Stifter. Auch an die Verwalter der Privattestamente erging die Aufforderung,



ihre Einkünfte dahin zu geben, damit sie an die wahren Armen vertheilt werden. Endlich war redliche Verwaltung, Vermeidung aller Gunst, Zusammenwirken der verschiedenen Stiftungen eingeschärft.

So wohlthätig bis auf die jüngste Zeit herab dieses Gesetz hätte wirken können, so scheint es doch niemals zur vollständigen Ausführung gebracht zu sein; wenigstens steht fest, dass sich bald Klage über die Verwaltung erhob, dass die einzelnen Anstalten nicht mit einander harmonirten und dass, was das Schlimmste war, die Einkünfte des St. Annen-Armen- und Werkhauses sich allmälig zu mindern begonnen hatten und ihren Anforderungen nicht mehr gerecht werden konnten. Nebenbei hatte sich im Laufe der Jahre die Bettelei wieder zur höchsten Unsitte ausgedehnt, der Nothstand nahm trotz der zahlreichen Stiftungen überhand, so dass die Armenfrage mehrfach Gegenstand der Verhandlung zwischen Rath und Bürgerschaft wurde. Endlich, im Jahre 1783, ohne dass inzwischen irgend etwas Wesentliches geschehen wäre, einigte man sich zur Errichtung der Armenanstalt, die durch Haussammlungen in den Stand gesetzt werden sollte, das Werk- und Armenhaus zu unterstützen, ausserdem aber die ganz darniederliegende Hausarmenpflege zur Ausübung zu bringen. Durch Rath und Bürgerschluss vom 24. Januar 1801 ward die Thätigkeit der Armenanstalt genauer geregelt und ihr 2 Herren des Raths, 2 sogenannte bürgerliche Deputirte und 16 Armenpfleger vorgesetzt, die Stadt in 4 Armenbezirke getheilt. Auch ward ihr die Fürsorge für arme Kinder und deren Unterricht, und der Beistand Kranker und Elender auferlegt. Doch war sie nicht im Stande, allen ihren Obliegenheiten nachzukommen; die Zuschüsse und damit die Beziehungen zum St. Annen-, Werk- und Armenhaus scheinen bereits seit 1805 mit Abnahme des Ertrags der Haussammlungen aufgehört zu haben. Demnach suchte die Anstalt die Unterstützung der Hausarmen nach Kräften wahrzunehmen, ward jedoch durch die Nothstände zur Zeit der französischen Okkupation völlig in ihrer Wirksamkeit gehemmt.

Eine Reform des Armenwesens konnte erst nach Wiederherstellung der alten Stadtverfassung in Angriff genommen werden. Vor Allem musste in der überaus laxen Verwaltung, die allmälig eingerissen war und eine Schmälerung des Stiftungsvermögens, wie eine völlig den Fundationsbestimmungen entgegenstehende Verwendung der Mittel herbeigeführt hatte, Ordnung gebracht werden. Gleichzeitig galt es, die Wirkungskreise der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in einer Weise zu ordnen, dass jeder ein-

zelnen von ihnen die Mittel zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben zu Gebote ständen und namentlich die Armenanstalten und das Werk- und Armenhaus ihren Verpflichtungen nachzukommen im Stande seien. Es ward deshalb unterm 6. September 1815 die Einsetzung der Zentral-Armen-Deputation angeordnet, die als staatliche Aufsichtsbehörde über die fundationsmässige Verwaltung der verschiedenen Stiftungen wachen, den eingeschlichenen Missbräuchen entgegentreten und für die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten eine gegenseitige Unterstützung durch Zuweisung der Administrationsüberschüsse an die ärmeren unter ihnen anbahnen sollte.

Wenn gleich die Deputation durch strenge Kontrolle eine in mancher Beziehung geordnetere Verwaltung zu erzielen und durch Einrichtung der Präbendistenbücher — Nachweise der Empfänger und des Betrages der Unterstützungen — eine gerechtere Vertheilung der Gaben zu erreichen suchte, so konnte sie den grossen und weithin fühlbaren Uebelständen, die sich eingenistet hatten, nicht mit Erfolg entgegentreten. Die Ursachen dieser Uebelstände lagen sehr tief, vor Allem in einer gänzlichen Verkennung der Aufgabe der Armenpflege, in dem eingewurzelten Vorurtheile, dass, wie immer, Verarmte ein gutes Recht auf fremde Hülfe haben und in der Planlosigkeit der Privatwohlthätigkeit, welche jenes Vorurtheil nur zu nähren geeignet war. Anderntheils waren die Mängel der Armenpflege aus der allzugrossen Zersplitterung der Wohlthätigkeitsanstalten entsprossen, welche Jahrhunderte hindurch jede ihren gesonderten Zweck verfolgt und sich häufig nur nach der Willkühr der Verwalter gestaltet hatten. So konnte es nicht fehlen, dass grade denjenigen Anstalten, die noch am meisten der Armenversorgung dienten und an die daher die grössten Anforderungen gestellt wurden, in Vermögensverfall geriethen, während grade die, welche durch die ihnen gegebenen Einrichtungen gegen zu grossen Andrang Hülfesuchender gesichert wurden, ihre Geldmittel von Jahr zu Jahr wachsen sahen. Am meisten litten unter diesen Verhältnissen die Armenanstalt und das Werkhaus. Sie bedurften alljährlich bedeutender Zuschüsse aus der Staatskasse. Aber auch ihnen gebrach es an einer regelrechten Verwaltung. Von der ersteren erhielten ohne Unterschied Arbeitsfähige und unfähige, Fleissige und Liederliche dieselbe Unterstützung; das zweite war ein Sammelplatz von sieben verschiedenen Klassen. Es barg in ungenügenden Lokalitäten Verbrecher und Sieche, gutgeartete und verwahrloste Kinder, Arbeitsunfähige und Vagabunden.

Solche Missstände veranlassten den Staat zu einer umfänglichen, im Jahre 1844 begonnenen, aber, weil schwierig durchführbaren, erst 1857 beendigten Reform des städtischen Armen- und Stiftungswesens. Als Grundsätze wurden dabei hinsichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten aufgestellt: Aufhebung aller ohne Nutzen selbständig fortbestehender Stiftungen und Vereinigung ihres Vermögens mit anderen; ferner gegenseitige Unterstützung der aufrecht erhaltenen Anstalten durch Auskehrung der Ueberschüsse an die bedürftigsten unter ihnen. Für die Privatstiftungen konnte aus rechtlichen Gründen nur eine verschärfte Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens angeordnet und ein Eingriff nur da als zulässig erachtet werden, wo die von den Stiftern getroffenen Bestimmungen als widersinnig oder dem Staatszwecke entgegenlaufend erschienen.

Demgemäss wurde eine Reihe von Stiftungen, namentlich die Kalande, Konvente und Brüderschaften, ferner einige vormalige Hospitäler eingezogen. Zwei Stiftungen wurden dem Namen nach und lediglich zur Wahrnehmung gewisser damit verbundener Gerechtsame aufrecht erhalten; doch üben diese keine Armenpflege aus, sondern liefern ihre Einkünfte anderen Anstalten ab. Aus dem auf diesem Wege erzielten Vermögen sind einige der aufrechterhaltenen Anstalten dotirt worden. Namentlich erlitt die Armenanstalt eine durchgreifende Umgestaltung. Sie wurde jetzt förmlich zur eigentlichen kommunalen Armenbehörde geschaffen, und ihr die früher von einer Anzahl von Stiftungen ausgeübten Funktionen, Thätigkeiten der Hausarmen- und Krankenpflege, wie der Armenspeisung, überwiesen. Durch eine Geschäftsordnung ward ihr eine bestimmte Norm für ihre Arbeit vorgezeichnet. Sie soll sich hiernach nur der unverschuldeten Armuth annehmen und dieser zunächst durch Anweisung von Arbeit beispringen. Zu diesem Zwecke wurde nach dem Vorgange Bremens ein freiwilliges Arbeitshaus errichtet. Ferner ward eine Speiseanstalt, ein Siechen- und ein Männerarmenhaus unterstellt; für Faule und Liederliche schuf man das St. Annenkloster in ein Zwangsarbeits- und Zuchthaus um, wodurch dasselbe aus den Kreis der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten heraustrat. Der bisher bedrängten finanziellen Lage der Armenanstalt ward Abhülfe gewährt. Das kleine Vermögen von 24000 Mk. belegter Kapitalien, welches sie 1845 besass, war nach der Beendigung der Reformen, im Jahre 1857, auf etwas über 500000 Mk. gewachsen. Während sowohl sie wie das St. Annen-Werkhaus bis zum Jahre 1850 alljährlich direkte oder indirekte Unterstützungen aus der Staatskasse bis zu

einer Höhe von 24—26000 Mk. erfordert hatte, konnte nunmehr allen Anforderungen Genüge geleistet, und seit 1857 sogar noch erhebliche Ueberschüsse erzielt werden. Mit Hülfe der eingezogenen Güter wurde ferner ein Krankenhaus angelegt und die bestehende sehr unzulängliche Irrenanstalt völlig umgestaltet. Aus diesem Grunde zählen beide Institute zu den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und stehen als solche unter der Zentral-Armen-Deputation. Endlich rief man eine besondere Kinderpflegeanstalt in's Leben.

Aufrecht erhalten wurden nur die für gewisse Klassen der Bevölkerung bestimmten Stiftungen, wie das Johannis-Jungfrauen-Kloster, die Brigittenstiftung, das Waisenhaus und das h. Geist-Hospital. Die erst- und die letztgenannte dieser Stiftungen sind verpflichtet, aus ihren Ueberschüssen namhafte Zahlungen an die Armen- und Kinderpflegeanstalten zu leisten. Da jedoch der volle Betrag dieser Ueberschüsse das Bedürfniss der beiden Anstalten überstieg, wurde er in Folge gesetzlicher Anordnung zum Theil für Schulzwecke mit bestimmt.

Der Staat war somit durch die Reform aus aller finanziellen Verbindung mit dem städtischen Armenwesen getreten. Gleichzeitig wurde aber auch das schon völlig erschlaffte Verhältniss zur Kirche gelöst. Die kirchliche Armenpflege hatte, da das Amt des Armenpflegers, das Diakonat, durch Abkauf, nur in die Hände wenig Begüterter gekommen und der Ertrag der Opferstöcke immer mehr zusammengeschrumpft war, bereits völlig ihre Bedeutung verloren. Durch den Erlass der Kirchengemeinde-Ordnungen vom Jahre 1860, die eine völlig selbständige, vom Staate getrennte Kirchenverwaltung bezwecken, versuchte man auch die Sorge für die kirchlichen Armen wieder zu beleben, indem die Bildung eines Armenvorstandes für jede Gemeinde vorgeschrieben wurde. Mit dieser Wiederherstellung einer kirchlichen Armenpflege schliesst der Entwickelungsgang, den das lübsche Armenwesen bis jetzt genommen, ab. Es hat sich dasselbe nicht zu einem einheitlichen Ganzen herangebildet, sondern sich bis auf unsere Tage, wie gezeigt, als ein Komplex selbständig neben einander stehender milder Stiftungen erhalten.

XVI.

Königreich Bayern.

Von

Professor Dr. Makowiczka in Erlangen.

I.

Wenn man Hausner's „vergleichende Statistik von Europa" (Lemberg 1865, 2 Bde.), unter den neuesten statistischen Handbüchern dasjenige, welches über das öffentliche Armenwesen die meisten Zahlenangaben enthält, und überhaupt auf allen Gebieten der Statistik vom Zahlenausdruck den umfassendsten Gebrauch macht, zu Rathe zieht, so nimmt Bayern bezüglich der Zahl der Armen, im Vergleich mit anderen deutschen und ausserdeutschen Staaten, eine überaus günstige Stellung ein. Nach Hausner, der die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen in Bayern zu 146000 angiebt, kommt hier auf 32,1 Einwohner 1 Armer, während nach ihm in Frankreich unter 29,4, im Grossherzogthum Hessen unter 23,7, im Königreiche Sachsen unter 22,6, in in Grossbritannien unter 22, in Würtemberg unter 19,5, in der Schweiz unter 19,4, in Baden unter 16,3, in Kurhessen unter 15, in Belgien sogar unter 7,5, und im Königreiche der Niederlande unter 6,8 Einwohnern sich schon 1 Armer befindet. Unter den mitteleuropäischen Staaten weisen nur Preussen und Oesterreich, wo auf 34,4, beziehungsweise 34,6, Einwohner erst 1 Armer kommt, ein noch günstigeres Verhältniss auf. Allein alle diese, so wie die in dem genannten Buche sonst noch angeführten Zahlen über das Armenwesen besitzen, wie selbst der Verfasser zugesteht, nur einen geringen Werth, weil die öffentliche Armenpflege in den verschiedenen Staaten nichts weniger als gleichförmig geregelt ist, die Beantwortung der Frage, wer als Armer anzusehen ist, sonach verschieden ausfallen muss, und weil ferner, auch unter der Herrschaft ganz gleicher Grundsätze, bei der Erhebung der Armenzahl nicht nur in den verschiedenen Staaten, sondern auch in den einzelnen Landestheilen desselben Staates durchaus nicht mit glei-

cher Genauigkeit vorgegangen wird. Hierzu kommt noch, dass die Grösse der Zahl der Armen, die der öffentlichen Unterstützung anheim fallen, wesentlich von der abermals sehr verschiedenen Extension und Intension der Privatwohlthätigkeit abhängt, indem die öffentliche Armenpflege nur die von dieser zurückgelassenen Lücken auszufüllen hat. Was insbesondere die Angabe Hausner's über die Zahl der Armen in Bayern anlangt, so ist sie viel zu hoch gegriffen. Sie betrug in keinem der drei Jahre 1860—62, auf die Hausner Bezug nimmt, 146000; sie erreichte überhaupt diese Höhe während der letzten beiden Jahrzehnte niemals, wie die weiter unten folgenden, aus amtlichen Quellen geschöpften, Mittheilungen ersehen lassen. Wir nehmen daher von den Daten Hausner's völlig Umgang; ebenso verzichten wir auf eine Vergleichung der Armenzustände Bayerns mit jenen anderer Staaten, zu der es an jeder verlässlichen Grundlage fehlt, und beschränken uns darauf, lediglich zu einer Statistik des bayerischen Armenwesens die Bausteine zusammen zu tragen, wobei wir nur solche Daten berücksichtigen, die in den, vom statistischen Bureau in München herausgegebenen, Beiträgen zur Statistik des Königreiches Bayern*) und in anderen, aus amtlichen Quellen geflossenen, Publikationen enthalten sind, oder durch freundliche Vermittelung des Herrn Ministerial-Assessors Riedel, dem wir hierfür unseren wärmsten Dank aussprechen, und aus dem im Ministerium des Innern angesammelten bezüglichen statistischen Materiale mitgetheilt wurden.

Die Zahl der konskribirten auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Armen in den einzelnen Kreisen Bayerns und in dem ganzen Königreiche ist für das Jahr 1840, und dann fortlaufend für die Jahre 1848 bis 1867 in nachfolgender Tabelle zusammengestellt: (s. pag. 327.)

Man sieht aus diesen Tabellen, dass, sowohl die absolute, als relative Zahl der konskribirten Armen von 1848 bis 1850 sich etwas verminderte, seit 1851 sich aber wieder hob, und in den Jahren 1854 und 1855 ihren Höhepunkt erreichte, worauf sie bis 1866, wo sie, abgesehen von 1840, den niedrigsten Stand hatte, allmälig wieder herabsank und 1867 abermals, jedoch unmerklich, stieg. Den Schlüssel zu diesen Veränderungen liefern die wechselnden Getreidepreise, mit denen die Zahl der Armen ganz parallel geht. So wie das Brod und mit ihm das Leben theuer wird, mehren sich bald die Schaaren der Hülfsbedürftigen und sie

*) Von 1850 bis 1868 sind 20 Hefte erschienen.

Zahl der konskribirten Armen.

Jahr.	In Oberbayern.	In Niederbayern.	In der Pfalz.	In der Oberpfalz u. Regensburg.	In Oberfranken.	In Mittelfranken.	In Unterfranken.	In Schwaben u. Neuburg.	Im ganzen Königreich
1840	9852	7608	16471	6064	7444	12615	7023	12786	79863
1847/48	14570	10843	23743	7086	9738	15750	6911	16172	104813
1848/49	13995	10559	22814	6559	9428	15794	6844	15921	101914
1849/50	13809	10405	22114	6629	9147	15744	6662	15644	100154
1850/51	13905	10199	25195	6724	8985	15868	6435	15567	102878
1851/52	13653	10848	28361	7287	9906	16468	6787	15205	108515
1852/53	14072	11306	30317	7411	10359	16529	7279	15433	112706
1853/54	14813	11627	38476	7452	10381	16986	8100	15972	123807
1854/55	15057	11922	36649	7778	10026	17044	8277	15387	122140
1855/56	15124	12039	30364	8203	10154	17348	8172	15160	116564
1856/57	14349	11946	26805	7754	8437	16731	8443	14617	109082
1857/58	13895	12100	23814	7634	8313	16344	8460	13852	104412
1858/59	13121	11230	21879	7470	7752	15770	8254	12992	98468
1859/60	12551	10783	22150	7678	7566	15687	8124	12670	97209
1860/61	12585	10866	21017	7449	7283	15128	8013	12406	94747
1861/62	12118	11039	20370	7547	7034	15008	7977	11885	92978
1862/63	11393	11198	19272	7434	6921	14669	7595	11522	89995
1863/64	11052	10776	18318	7141	6592	14016	7323	10962	86180
1864/65	10861	10710	18105	7214	6504	13979	7040	10421	84834
1865/66	11074	10603	17760	7023	6322	13799	6542	9923	83046
1866/67	12084	11194	17121	7504	6388	14326	7006	10055	85678
Durchsch. der Jahre 1847/67	13204	11110	24232	7349	8362	15649	7512	13588	101006

Ueber das Verhältniss der Zahl der Armen zu dem jeweiligen Stande der Bevölkerung giebt nachstehende Tabelle Aufschluss:

Auf 1000 Einwohner kommen konskribirte Arme.

Jahr.	In Oberbayern.	In Niederbayern.	In der Pfalz.	In der-Oberpfalz u. Regensburg.	In Oberfranken.	In Mittelfranken.	In Unterfranken.	In Schwaben u. Neuburg.	Im ganzen Königreich.
1840	143	146	289	133	153	246	121	235	183
1847/48	206	199	389	154	195	298	117	289	232
1848/49	197	194	372	140	189	299	116	284	226
1849/50	193	191	359	141	183	298	113	279	222
1850/51	193	187	410	143	180	300	109	277	227
1851/52	187	198	463	155	198	310	114	269	239
1852/53	191	206	496	158	207	310	122	273	247
1853/54	201	211	638	159	208	318	136	283	272
1854/55	203	216	616	165	201	319	140	273	269
1855/56	203	217	517	174	203	325	139	270	257
1856/57	192	214	454	163	168	313	143	259	239
1857/58	184	215	402	160	164	305	142	244	227
1558/59	173	198	368	156	152	293	138	228	213
1859/60	164	189	370	159	148	290	135	221	209
1860/61	163	190	348	154	142	279	133	216	203

Jahr.	In Oberbayern.	In Niederbayern.	In der Pfalz.	In der Oberpfalz u. Regensburg.	In Oberfranken.	In Mittelfranken.	In Unterfranken.	In Schwaben u. Neubayern.	Im ganzen Königreich.
1861/62	155	192	335	155	136	275	133	206	198
1862/63	142	194	314	155	133	266	125	199	190
1863/64	137	185	296	146	126	252	120	189	181
1864/65	133	183	290	147	123	248	112	179	176
1865/66	135	180	284	143	119	243	105	170	173
1866/67	147	189	274	153	120	250	120	172	178
Durchsch. der Jahre 1847/67	174	197	398	154	164	289	126	239	218

lichten sich eben so rasch wieder, wenn der Brodpreis fällt. Um diese Wirkung genau zu veranschaulichen, fügen wir aus den genannten Jahren die Durchschnittspreise des Roggens auf der Schranne zu Regensburg hier bei:

Jahr.	Jahresdurchschnittspreis des Scheffels Roggen.	Jahr.	Jahresdurchschnittspreis des Scheffels Roggen.
1840:	9 fl. 12 x.	1858:	10 fl. 32 x.
1848:	8 „ 52 „	1859:	9 „ 47 „
1849:	6 „ 40 „	1860:	13 „ 48 „
1850:	6 „ 28 „	1861:	14 „ 45 „
1851:	10 „ 48 „	1862:	14 „ 31 „
1852:	17 „ 8 „	1863:	11 „ 18 „
1853:	15 „ 43 „	1864:	10 „ 37 „
1854:	22 „ 14 „	1865:	9 „ 57 „
1855:	19 „ 44 „	1866:	11 „ 59 „
1856:	16 „ 3 „	1867:	17 „ 56 „
1857:	14 „ 14 „		

Vergleicht man die Zahl der konskribirten Armen in den einzelnen Kreisen, so ergiebt sich, dass die Vertheilung derselben eine sehr ungleiche ist. Die Pfalz hatte in den letzten 20 Jahren durchschnittlich weit über dreimal, und Mittelfranken mehr als doppelt so viel konskribirte Arme, wie die Oberpfalz und Unterfranken; noch bedeutender war der Unterschied in der ersten Hälfte jener Periode. Die unverhältnissmässig grosse Armenzahl in jenen beiden Kreisen ist um so auffallender, als die Bewohner derselben in geistiger Regsamkeit, Fleiss, Sparsamkeit und, wie die Statistik der Verbrechen und Vergehen lehrt, auch in sittlicher Beziehung der übrigen Bevölkerung Bayerns durchaus nicht nachstehen, ja sie sogar noch übertreffen. So entfielen von den 243227 Theilnehmern, welche 1865 die bayerischen Sparkassen zählten, nicht weniger als 57366 allein auf Mittelfranken und der Antheil der Letzteren an der gesammten Einlage von 24,357328 fl. in jenem Jahre betrug 3,845992 fl. Worin liegt nun der Grund dieser befremdlichen Erscheinung? Zum Theil dürfte er wohl schon in der

grösseren Dichtigkeit der Bevölkerung, die den Erwerb erschwert und die Gefahr der Arbeitslosigkeit näher rückt, zu suchen sein; denn nach der jüngsten Volkszählung am 3. Dezember 1867 leben in der Pfalz 5806 und in Mittelfranken 4224 Menschen auf der Quadratmeile, dagegen in Unterfranken nur 3849, in der Oberpfalz 2799 und in ganz Bayern 3503. Von noch entscheidenderem Gewichte erscheint aber das stärkere Vorwiegen der städtischen Bevölkerung in den beiden genannten Kreisen, namentlich in Mittelfranken, welches 9 unmittelbare, d. i. unmittelbar unter der Kreisregierung stehende Städte mit über 5000 Einwohnern — darunter 2 (Nürnberg und Fürth) die zusammen über 100000 Einwohner zählen — und ausser ihnen noch 13 weitere Städte mit je mehr als 500 Familien, aufweist. In städtischen Wohnorten ist erfahrungsmässig die Zahl der Armen grösser, die Fürsorge für dieselben lebendiger und deren Aufzeichnung zugleich genauer, als auf dem Lande. In sämmtlichen acht Kreisen des Königreiches stellt die städtische Bevölkerung gegenüber der ländlichen verhältnissmässig ein weit stärkeres Kontingent zur Zahl der konskribirten Armen; es ist daher natürlich, dass diese dort höher ist, wo jene einen grösseren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung bildet. Als Beleg hierfür dient die folgende Tabelle, in welcher die Zahl der Bevölkerung und der konskribirten Armen in Orten mit 500 Familien nach den Ergebnissen der Zählung im Jahre 1840 verglichen ist:

Kreis.		Bevölkerungszahl.	Prozentsatz.	Zahl der konskribirten Armen.	Prozentsatz.
Oberbayern.	In Orten mit 500 Familien u. darüber.	157840	22,8	3911	39,6
	In Orten unter 500 Familien.	532652	77,2	5941	60,4
	Zusammen	690492	100	9852	100
Niederbayern.	In Orten mit 500 Familien u. darüber.	36830	7,6	1793	23,5
	In Orten unter 500 Familien.	485288	92,4	5815	76,5
	Zusammen	522118	100	7608	100
Pfalz.	In Orten mit 500 Familien u darüber.	135416	23,4	4723	28,7
	In Orten unter 500 Familien.	443704	76,6	11748	71,3
	Zusammen	579120	100	16471	100

Kreis.	Bevölkerungszahl.		Prozentsatz.	Zahl der konskribirten Armen.	Prozentsatz.
Oberpfalz u. Regensburg.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	59880	13,1	1982	32,7
	In Orten unter 500 Familien.	397728	86,9	4082	71,3
	Zusammen	457608	100	6064	100
Oberfranken.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	81796	16,8	3644	49
	In Orten unter 500 Familien.	404426	83,2	3800	51
	Zusammen	486222	100	7444	100
Mittelfranken.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	142878	27,9	6013	47,7
	In Orten unter 500 Familien.	369059	72,1	6602	52,3
	Zusammen	511937	100	12615	100
Unterfranken.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	81512	14,7	2398	34,1
	In Orten unter 500 Familien.	497767	85,3	4625	65,9
	Zusammen	579279	100	7023	100
Schwaben u. Neuburg.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	110470	20,5	4966	38,8
	In Orten unter 500 Familien.	433731	79,5	7820	61,2
	Zusammen	544201	100	12786	100
Im ganzen Königreich.	In Orten mit 500 Familien und darüber.	806622	18,4	29430	36,8
	In Orten unter 500 Familien.	3,564355	81,6	50433	63,2
	Zusammen	4,370977	100	79863	100

Bei dem grossen Antheil, den die städtische Bevölkerung an der Armenzahl hat, dürfte es nicht unangemessen sein, noch einige Städte, namentlich die grösseren, herauszuheben und in ihnen die Zahl der Armen und ihr Verhältniss zur Bevölkerung gesondert zu betrachten. Wir ziehen hier noch das Zählungsresultat vom Jahre 1852 heran, um zugleich auch die Bewegung dieser Zahl einigermaasen ersichtlich zu machen. (s. pag. 331.)

Die Hauptstadt München hatte hiernach in den beiden in Betracht gezogenen Jahren verhältnissmässig die wenigsten Armen. Die hohe Armenzahl in den alten Bischofsstädten Bamberg und und Passau erklärt sich wohl zumeist aus den dortigen reichen Wohlthätigkeitsstiftungen. Wenn in diesen beiden Städten und

Städte.	1840. Bevölkerungszahl.	Zahl der konskribirten Armen.	Prozentsatz der letzteren.	1852. Bevölkerungszahl.	Zahl der konskribirten Armen.	Prozentsatz der letzteren.
München .	95531	2119	2,2	106715	1935	1,8
Nürnberg .	46824	1567	3,3	53638	2204	4,1
Augsburg .	36809	1530	4,1	39340	925	2,3
Würzburg .	26814	668	2,4	29848	1180	3,9
Regensburg	21942	902	4,1	25898	1304	5
Bamberg .	20863	1373	6,5	20594	935	4,5
Bayreuth .	16660	637	3,8	18640	635	3,4
Fürth . .	14989	716	4,7	16745	466	2,8
Speyer . .	11447	686	5,9	12077	273	2,2
Passau . .	10211	698	6,8	11170	384	3,4

in noch vier anderen unter den genannten die Zahl der Armen im Jahre 1852 gegen 1840 abgenommen hat, so kann der Grund hiervon nicht in allgemeinen wirthschaftlichen Zuständen liegen, da das Jahr 1852, verglichen mit 1840, wie weiter oben dargelegt wurde, in sämmtlichen Kreisen des Landes, mit einziger Ausnahme von Unterfranken, eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der Armen aufzeigt. Nürnberg, die zweite Stadt des Königreiches, betreffend, finden wir in einem längeren sehr gründlichen Artikel über das Armenwesen dieser Stadt im fränkischen Kourier (Nr. 273, 274, 276 u. 278, Jahrg. 1868), dessen Verfasser offenbar aus offiziellen Quellen schöpfte, die Zahl der konskribirten Armen, jedoch ohne Einrechnung der Kinder, noch aus einigen weiteren Jahren verzeichnet, wonach dieselbe 1835/36 1322, 1845/46 1112, 1855/56 1472 und 1865/66 1493 betrug. Ferner entnehmen wir noch einer vor uns liegenden, in tabellarischer Form angefertigten, aktenmässigen Darstellung des Armenwesens in Schweinfurt, welche die Jahre 1834 bis 1868 umfasst, dass dort, obwohl während dieser Zeit die Ansässigmachungen sich verdreifachten und die Bevölkerung von 7169 auf 9748 Seelen, somit um mehr als 36 %, stieg, die Armenzahl, abgesehen von einigen geringen Schwankungen, sich stetig verminderte. In den Jahren 1834—36 hatte Schweinfurt 203 konskribirte Arme, 1840 war ihre Zahl bereits auf 150 gesunken; sie sank dann noch tiefer und bewegte sich 1852—56, wo der Armenstand im ganzen Lande seine höchste Höhe erreichte, zwischen 122 und 130; 1868 war sie 134. Am Beginn jenes 35jährigen Zeitraumes betrugen die konskribirten Armen 2,8 % der Bevölkerung, 1868 bloss noch 1,4 %; ihre Zahl hat sich also um volle 100 % verringert.

Eine Scheidung der Armen nach Alter und Geschlecht

ist in den Publikationen des statistischen Bureaus nicht durchgeführt. Wohl aber geben sie im 1. und 4. Heft für die Jahre 1840 und 1852 Aufschluss über die Vertheilung der Bevölkerung im Ganzen sowohl, als insbesondere auch der Armen nach den politischen und Erwerbsständen. Es werden drei solcher Stände, nämlich: 1. die landwirthschaftliche Bevölkerung, 2. die von Mineralgewinnung, Gewerben, Industrie und Handel Lebenden, und 3. die von Renten, höheren Diensten, Wissenschaft und Kunst Lebenden unterschieden und hiernach auch die Armen, je nach dem sie einem oder dem anderen Stande angehören, in drei Klassen gebracht, wobei noch zu bemerken ist, dass die Dienstboten dem Stande ihrer Dienstgeber, und die Dienstboten der Militärpersonen, da diese nicht mit in die Zählung kommen, der dritten Klasse zugerechnet sind. Wir theilen auf Grund der hier angegebenen Zahlen die Vertheilung der Armen in jene drei Stände nachstehend in Prozentsätzen mit, indem wir, um auch über den Grad der Häufigkeit der Armuth in den einzelnen Ständen sich ein Urtheil bilden zu können, noch das Verhältniss der Zahlen der Armen in jedem Stande zur Gesammtzahl der Angehörigen desselben beisetzen. (s. pag. 333)

Die umstehenden Daten führen zu folgenden Ergebnissen:

1. Die bei weitem grösste Anzahl der Armen fällt auf die beiden ersten Berufsklassen, die Armen aus der dritten bilden nur eine geringe Quote der Gesammtzahl; bloss in Oberbayern nähert sich — offenbar wegen der Hauptstadt München — die Quote aus der dritten Klasse mehr jenen der beiden anderen.

2. Die Armen aus den zwei ersten Klassen stehen sich im Ganzen der Zahl nach fast gleich; nur in der Pfalz überwiegt merklich der Antheil der ersten und in Ober- und Mittelfranken jener der zweiten Klasse.

3. Von 1840 bis 1852 hat sich im Ganzen der Antheil der ersten Klasse an der Armenzahl vermehrt, während sich jener der zweiten und dritten verminderte.

4. Obwohl die dritte Klasse die geringste absolute Zahl der Armen stellt, so kommt bei ihr die Verarmung doch am häufigsten vor; die Verarmungsfälle sind hier nach dem Durchschnitt der beiden verglichenen Jahre mehr als dreimal so zahlreich, als in der ersten Klasse, in der sie am seltensten auftreten. Die zweite Klasse nimmt eine Art von Mittelstellung ein, steht jedoch der dritten näher als der zweiten. Dies erklärt sich einfach daraus, dass die erste Klasse eine beträchtlich grössere, die zweite dagegen einen viel kleineren und die dritte einen noch kleineren

Kreis.	Jahr.	Unter den Armen zählten I. zur landwirthschaftlichen Bevölkerung. Prozent.	II. zu den Bergbau-, Gewerbe und Handeltreibenden. Prozent.	III. zu den von Renten, höheren Diensten etc. Lebenden. Prozent.	Die Armen betrugen I. bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung. Prozent	II. bei den Bergbau-, Gewerbe- und Handeltreibenden. Prozent.	III. bei den von Renten, höheren Diensten etc. Lebenden. Prozent.
Oberbayern.	1840	38,80	36,84	24,36	0,81	1,92	3,49
	1852	38,14	38,84	23,02	0,76	2	3,18
Niederbayern	1840	48,77	42,57	8,66	0,95	2,95	3,13
	1852	43,41	46,13	10,46	0,80	3,80	3,89
Pfalz . . .	1840	55,50	33,64	10,86	2,31	4,08	7,80
	1852	54,70	33,12	12,18	3,31	6,02	10,74
Oberpfalz u. Regensburg	1840	32,95	51,42	15,63	0,63	2,83	4,59
	1852	46,45	44,20	9,35	1,12	3,85	3,49
Oberfranken	1840	34,46	59,68	5,86	0,83	3,06	2,22
	1852	43,65	50,50	5,85	1,26	3,48	2,47
Mittelfranken	1840	31,91	58,34	9,75	1,43	4,02	4,09
	1852	36,72	56,22	7,06	1,32	4,25	2,56
Unterfranken	1840	50,73	41,91	7,36	0,84	2,48	2,28
	1852	44,02	42,78	13,20	0,75	2,98	3,78
Schwaben u. Neuburg	1840	33,72	50,15	16,13	1,19	4,82	6,81
	1852	40,98	44,77	14,25	1,36	4,88	6,33
Im ganzen Königreich	1840	41,36	45,93	12,71	1,15	3,26	4,51
	1852	44,97	43,15	11,88	1,33	3,86	4,40

Bruchtheil der gesammten Bevölkerung bildet, als der Bruchtheil ist, der auf jede von ihnen von der Gesammtzahl der Armen entfällt. Es betrugen nämlich von der gesammten (Zivil-)Bevölkerung in Bayern:

	1840.	1852.
I. Die bei der Landwirthschaft Beschäftigten .	67,86 Proz.	70,89 Proz.
II. Die Bergbau, Gewerbe u. Handeltreibenden	26,57 „	23,39 „
III. Die von Renten, höheren Diensten u. s. w. Lebenden	5,57 „	5,72 „

Ueber die Gliederung der Armen nach der Art und dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit sind uns aus den Jahren 1862/63 und 1866/67 folgende auf amtlichen Aufzeichnungen beruhende Angaben zugegangen:

Unter den konskribirten Armen befanden sich

Kreis.	Jahr.	1. Arbeitslose Erwerbsfähige.	2. Theilweise Erwerbsfähige.	3. Ganz Erwerbsunfähige.	4. Werktagsschulpflichtige.	5. Sonntagsschulpflichtige.
Oberbayern	1862/63	271	4030	2838	3741	513
	1866/67	340	4438	3097	3675	534
Niederbayern	1862/63	22	4178	3422	3107	469
	1866/67	51	4504	3310	2770	559
Pfalz . . .	1862/63	1309	5441	3201	7225	2097
	1866/67	1075	4933	2742	6542	1829
Oberpfalz .	1862/63	49	2871	2573	1510	421
	1866/67	1	3166	2433	1561	843
Oberfranken	1862/63	21	3157	1526	1847	370
	1866/67	37	3034	1421	1580	316
Mittelfranken	1862/63	294	5810	2613	5213	739
	1866/67	337	5429	2911	4969	680
Unterfranken	1862/63	69	3392	1944	1672	518
	1866/67	78	3137	1826	1545	420
Schwaben .	1862/63	52	4823	2427	3495	725
	1866/67	80	4357	2491	2653	474
Königreich	1862/63	2087	33702	20544	27810	11522
	1866/67	1999	32998	20231	25295	5155

Auffallend gross ist die Zahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen in der Pfalz. Die Rubriken 4 und 5 lassen, wenn auch nicht vollständig — da die noch nicht schulpflichtigen Kinder nicht ausgeschieden, sondern in der 3. Rubrik mit begriffen sind — doch zum Theil die Zahl der im jugendlichen Alter stehenden Armen erkennen.

Ein in sittlicher Beziehung sehr bedenklicher und zugleich die Rechtsordnung gefährdender Bestandtheil der Armen sind die Bettler und Vaganten. Sowohl über ihre Zahl, als über ihre Gliederung nach Alter, Geschlecht und Heimath, giebt uns für die Jahre 1835—61 die amtliche Statistik Bayerns*) eingehende Aufschlüsse. Wir lassen hier zuerst die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten nach Kreisen und im ganzen Lande folgen.

*) Im 2., 8. und 16. Heft der vom Königl. statistischen Bureau herausgegebenen Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, dann in der aus amtlichen Quellen bearbeiteten „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern von Dr. G. Mayr, München 1865."

Es wurden in den 26 Jahren von 1835/36 bis 1860/61 aufgegriffen:

In	Bettler. Im Ganzen.	Bettler. Im Durchschnitt pro Jahr.	Vaganten. Im Ganzen.	Vaganten. Im Durchschnitt pro Jahr.
Oberbayern	166905	6419	249076	9580
Niederbayern	93612	3600	151489	5826
der Pfalz	268399	10323	207662	7987
der Oberfalz	108775	4184	152135	5851
Mittelfranken.	81801	3146	107606	4138
Oberfranken	105765	4068	106896	4111
Unterfranken	87057	3348	84454	3248
Schwaben und Neuburg .	107751	4144	158161	6083
Im ganzen Königreich	1,020065	39233	1,217479	46826

Die absoluten Zahlen waren in folgenden Jahren folgende:

In	1835/36. Bettler.	1835/36. Vaganten.	1847/48. Bettler.	1847/48. Vaganten.	1860/61. Bettler.	1860/61. Vaganten.
Oberbayern . . .	9408	9746	4800	9423	4521	11348
Niederbayern . .	3141	4812	3672	5220	2555	4913
der Pfalz . . .	3399	5215	9607	6920	9904	5677
der Oberpfalz . .	3916	4794	3996	6719	2511	3889
Mittelfranken . .	2664	4134	3340	3860	1890	2013
Oberfranken . .	4026	6186	3543	3206	1342	1149
Unterfranken . .	2068	1745	1937	1354	2245	2256
Schwaben und Neuburg	3225	4476	3915	7187	2148	3995
Im ganzen Königreich . . .	31865	40108	34810	43839	27116	35240

Zur vorstehenden Tabelle ist vor Allem zu bemerken, dass in Bayern erfahrungsgemäss die Aufgreifungen von Bettlern und Vaganten mit den zur Anzeige gebrachten Fällen derartiger Handlungen der Zahl nach fast zusammenfallen und erstere daher einen richtigen Schluss auf den Umfang des Bettelns und Vagirens zulassen. Würde man die Zahl der Aufgegriffenen in den einzelnen Jahren vergleichen, so würde sich zeigen, dass sie sowohl im ganzen Lande, als in den einzelnen Kreisen ziemlich genau den Bewegungen der Zahl der konskribirten Armen und mit dieser den Schwankungen der Getreidepreise folgt. Sie ist am höchsten in den Theuerungsjahren 1846/47 und 1852/53, und am niedrigsten in den auf letztere gefolgten wohlfeilen Jahren 1858/61. Die Stellung, welche die einzelnen Kreise im Hinblick auf die Zahl der aufgegriffenen Bettler und Vaganten einnehmen, ist jedoch verschieden von jener bezüglich der Zahl der konskribirten Armen. Den ersten Platz

hat allerdings auch hier die Pfalz; ihr zunächst steht aber nicht Mittelfranken, sondern Oberbayern. Mittelfranken finden wir vielmehr mit Unterfranken hier auf der untersten, der günstigsten Stelle. Die Zahl der Vaganten überwiegt im Ganzen jene der Bettler (54 % Vaganten und 46 % Bettler); sie ist am stärksten in Niederbayern (62 % Vaganten, 38 % Bettler) und Oberbayern (60 % Vaganten, 40 % Bettler), und nähert sich mehr der allgemeinen Landesziffer in Schwaben (59 % Vaganten, 41 % Bettler), in der Oberpfalz (58 % Vaganten, 42 % Bettler) und Mittelfranken (57 % Vaganten, 43 % Bettler); fast gleich stehen sich beide Zahlen in Unterfranken (49 % Vaganten, 51 % Bettler), ganz gleich in Oberfranken (50 /o Vaganten, 50 % Bettler); bloss in der Pfalz übersteigt die Zahl der Bettler erheblich die der Vaganten (44 % Vaganten, 56 % Bettler).

Das Verhältniss der Zahl der Aufgegriffenen zur Bevölkerung anlangend, so treffen, wenn wir den Jahresdurchschnitt jener 26jährigen Periode zu Grunde legen auf 100000 Einwohner in

	Aufgegriffene Bettler.	Aufgegriffene Vaganten.	Zusammen.
Oberbayern	897	1337	2234
Niederbayern	665	1076	1741
der Pfalz	1738	1345	3083
„ Oberpfalz	898	1275	2155
Oberfranken	820	829	1649
Mittelfranken	600	788	1388
Unterfranken	569	551	1120
Schwaben	746	1096	1842
Im ganzen Königreich	875	1045	1920

Die drei fränkischen Kreise, namentlich Unter- und Mittelfranken, bieten sonach das günstigste Verhältniss dar, das ungünstigste auch hier wieder die Pfalz.

Die Vertheilung der Aufgegriffenen nach Alter und Geschlecht stellt sich, wie folgt. Es waren in der genannten Periode durchschnittlich in

In	Unter 100 aufgegriffenen Bettlern.			Unter 100 aufgegriffenen Vaganten.		
	Männer.	Weiber.	Kinder unter 14 J.	Männer.	Weiber.	Kinder unter 14 J.
Oberbayern	45	40	15	62	33	5
Niederbayern	42	38	20	56	33	11
der Pfalz	41	31	28	60	22	18
der Oberpfalz	33	54	13	53	41	6
Oberfranken	40	38	22	57	33	10
Mittelfranken	46	39	15	56	38	6
Unterfranken	53	32	15	64	28	8
Schwaben	51	42	7	68	30	2
Im ganzen Königreich	43	38	19	60	32	8

Die Betheiligung am Betteln und Vagiren war demnach bei den Männern stärker, als bei den Weibern, und bei diesen wieder stärker, als bei den Kindern. Mehr noch, als bei dem Betteln, waren die Männer bei dem Vagiren in der Mehrzahl. Nur in der Oberpfalz überstieg die Zahl der im Betteln aufgegriffenen Weiber jene der Männer. Die meisten bettelnden und vagirenden Kinder finden wir in der Pfalz, die wenigsten in Schwaben.

Ueber das Heimathsverhältniss der aufgegriffenen Bettler und Vaganten liefert die amtliche Statistik nachfolgende Daten:

	Von den in der Periode 1835/61 aufgegriffenen Bettlern und Vaganten gehörten an dem Kreise.	Es treffen daher auf 100000 Seelen der Bevölkerung jährlich d. Kreise angehörige Bettler u. Vaganten.
Oberbayern	316919	1701
Niederbayern . . .	197824	1405
Pfalz	406725	2635
Oberpfalz	259492	2143
Oberfranken	232216	1800
Mittelfranken . . .	181897	1333
Unterfranken . . .	142906	934
Schwaben	228113	1580

Was die ausserhalb ihres Heimathskreises im Königreiche aufgegriffenen Bettler und Vaganten betrifft, so nehmen die einzelnen Kreise hiervon nicht im gleichen Verhältnisse Theil. Setzt man die Zahl der in jedem Kreise beheimatheten Bettler und Vaganten gleich 1000, so wurden hiervon in anderen Kreisen des Königreiches aufgegriffen:

Aus Oberbayern	117	Aus Oberfranken	246
„ Niederbayern . . .	206	„ Mittelfranken	289
„ der Pfalz	59	„ Unterfranken.	252
„ der Oberpfalz . . .	271	„ Schwaben	249

Wird der Zahl der in jedem Kreise angehörigen Bettler und Vaganten unter den aufgegriffenen die weiter oben angegebene Zahl der in ihm vorgekommenen Aufgreifungen entgegengehalten, so ergiebt sich, dass in sechs Kreisen die letztere Zahl grösser ist, als die erstere. Am grössten ist der Abstand in Ober- und Niederbayern (24, beziehungsweise 20 %), am geringsten in Mittelfranken (4 %). Nur in der Oberpfalz decken sich nahezu beide Zahlen, und in Oberfranken erhebt sich sogar die erstere um volle 9 % über die letztere. Oberbayern und Niederbayern sind hiernach am meisten von fremden Bettlern und Vaganten überschwemmt; in jenem bildet die Hauptstadt für sie den Anziehungspunkt, in diesem die Fruchtbarkeit des Landes. Hieraus, und nicht etwa aus der dem bayerischen Stamm vor dem fränkischen eigenen stärkeren Wanderlust, erklärt sich auch die unverhältnissmässig grosse Zahl der Vaganten in jenen beiden Kreisen, da die Vaganten grossentheils aus entfernteren Orten kommen. Wie gering

im Gegentheil gerade dort bei dem in Rede stehenden Bevölkerungselement die Wanderlust ist, giebt die zuletzt angeführte Zahlenreihe deutlich zu erkennen, nach welcher von den in Ober- und Niederbayern beheimatheten Bettlern und Vaganten ein viel kleinerer Theil ausserhalb des Heimathskreises aufgegriffen wurde, als von den, den übrigen diesseitsrheinischen Kreisen angehörenden. Wenn in der Pfalz der fragliche Bruchtheil noch bedeutend geringer ist, als in Ober- und Niederbayern, so rührt dies von der geographischen Lage des Kreises her, der durch dazwischen liegende fremde Gebiete vom Hauptkörper des bayerischen Staates getrennt ist. Die Rangordnung der einzelnen Kreise ist mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Heimathsangehörigen unter den aufgegriffenen Bettlern und Vaganten im Verhältniss zur Bevölkerung eine andere, wie jene nach der Zahl der in ihnen stattgefundenen Aufgreifungen. Die nächste Stelle nach der Pfalz nimmt hier nicht Oberbayern, sondern die Oberpfalz ein, auf die Oberfranken und nach welchem erst Oberbayern folgt. Unterfranken finden wir auch hier, wie dort, auf dem untersten, das ist günstigsten, Platz. Dass übrigens nicht die Zahl der in einem Kreise aufgegriffenen Bettler und Vaganten, sondern die Zahl seiner heimischen Bettler und Vaganten, gleichviel, wo sie aufgegriffen werden, allein einen richtigen Schluss auf den grösseren oder geringeren Hang seiner Bewohner zum Betteln und Vagiren zulässt, ist von selbst einleuchtend. Jene erstere Zahl deutet nur das Maas der Belästigung des Kreises durch Bettler und Vaganten an. Sie begreift auch die ausländischen Bettler und Vaganten in sich, deren in den letzten Jahren 1835—61 im Ganzen 243174 aufgegriffen wurden. Die Zahl der während dieses Zeitraumes im Auslande aufgegriffenen und von dort eingeschobenen bayerischen Bettler und Vaganten beträgt dagegen bloss 56946.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Aufwand für die öffentliche Armenpflege. Die Kosten der Lokalarmenpflege in den Jahren 1847/48, 1861/62 und 1866/67 in den einzelnen Kreisen und im ganzen Königreich sind unter Beifügung der fünfjährigen Durchschnitte und des Gesammtdurchschnittes in der Periode von 1847—62 in der nachstehenden Tabelle übersichtlich dargestellt und in selbe ausserdem noch die Kosten in den Jahren 1862/63 bis 1865/66 für das ganze Königreich aufgenommen:

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen der Lokal-armenpflege. an baarem Gelde. fl.	an Naturalien im Geld-anschlag. fl.	Zu-sammen.	Von den Leistungen im Ganzen trifft auf einen Armen. fl.	xr.
Oberbayern	1847/48	271928	54938	326866	22	26
	1861/62	293054	83661	376715	31	5
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	246232	50417	296649	21	12
	1852/53—56/57	277713	74727	352440	24	—
	1857/58—61/62	289847	84316	374163	29	6
	1847/48—61/62	271264	69820	341084	24	38
	1866/67	384847	110204	495051	40	58
Niederbayern	1847/48	155898	44490	200388	18	28
	1861/62	180823	79900	260723	23	37
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	145298	44991	190289	18	—
	1852/53—56/57	161409	72259	233668	19	51
	1857/58—61/62	171953	73553	245506	21	54
	1847/48—61/62	159553	63601	223154	19	57
	1866/67	268133	84983	353116	31	32
Pfalz	1847/48	113461	19022	132483	5	34
	1861/62	120280	44907	165187	8	6
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	113634	22853	136487	5	35
	1852/53—56/57	131190	60923	192113	5	54
	1857/58—61/62	121268	44475	165743	7	35
	1847/48—61/62	122031	42750	164781	6	16
	1866/67	172798	50824	223622	13	3
Oberpfalz	1847/48	75214	90359	165573	23	21
	1861/62	102698	100540	203238	26	55
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	70956	86607	157563	22	58
	1852/53—56/57	85489	103046	188535	24	25
	1857/58—61/62	91795	97572	189367	25	3
	1847/48—61/62	82747	95741	178488	24	11
	1866/67	146902	115354	262255	34	56
Oberfranken	1847/48	114356	35338	149694	15	22
	1861/62	142704	30775	173479	24	39
	Jahresdurchsch. für 1847/58—51/52	111337	36620	147957	15	40
	1852/53—56/57	137748	41902	179650	18	12
	1857/58—61/62	144879	34752	179631	23	40
	1847/48—61/62	131322	37758	169080	18	51
	1866/67	216593	30252	246845	38	38
Mittelfranken	1847/48	259077	64098	323175	20	31
	1861/62	308636	93757	402393	26	48
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	237741	65128	302869	19	1
	1852/53—56/57	263439	94630	358069	21	9
	1857/58—61/62	294698	95971	390669	25	3
	1847/48—61/62	265293	85243	350536	21	42
	1866/67	444779	128070	572849	39	59
Unterfranken	1847/48	162473	35439	197912	28	38
	1861/62	124698	131929	256627	32	10
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	163852	32900	196752	29	14
	1852/53—56/57	199158	60361	259519	32	13
	1857/58—61/62	151114	114105	265219	32	28
	1847/48—61/62	171375	69122	240497	31	26
	1866/67	147513	219459	366971	52	22

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen der Lokalarmenpflege. an baarem Gelde. fl.	an Naturalien im Geldanschlag. fl.	Zu sammen. fl.	Von den Leistungen im Ganzen trifft auf einen Armen. fl.	xr.
Schwaben	1847/48	262268	60559	322827	19	57
	1861/62	168555	139322	307877	25	54
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	242966	60062	303028	19	17
	Jahresdurchsch. für 1852/53—56/57	215119	113147	328266	21	26
	Jahresdurchsch. für 1857/58—61/62	175303	131968	307271	24	4
	Jahresdurchsch. für 1847/48—61/62	211130	101725	312855	21	26
	1866/67	154750	256920	411670	40	56
Königreich Bayern.	1847/48	1,414675	404243	1,818918	17	21
	1861/62	1,441448	704791	2,146239	23	5
	Jahresdurchsch. für 1847/48—51/52	1,332018	399577	1,731595	16	42
	Jahresdurchsch. für 1852/53—56/57	1,471265	620994	2,092259	17	54
	Jahresdurchsch. für 1857/58—61/62	1,440857	676713	2,117570	21	42
	Jahresdurchsch. für 1847/48—61/62	1,414713	565761	1,980474	18	40
	1862/63	1,467263	688064	2,155327	23	57
	1863/64	1,509581	685001	2,194582	25	27
	1864/65	1,510191	750675	2,260866	26	39
	1865/66	1,500487	766467	2,266954	27	17
	1866/67	1,936316	996066	2,932382	34	20

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich:

1. Die Leistungen der Lokalarmenpflege haben in sämmtlichen Kreisen beträchtlich zugenommen, obwohl sich seit Ende der fünfziger Jahre die Zahl der Armen vermindert, was sich daraus erklärt, dass die Unterstützungen ausgiebiger geworden sind.

2. Bei den Naturalleistungen erfolgte, gleichfalls zum Vortheil der Armen, die Zunahme in stärkerem Verhältnisse, als bei den Geldleistungen. Am grössten war sie in Unterfranken und Schwaben, wo dagegen die Geldleistungen sich verminderten. Nur in der Oberpfalz nahmen die Naturalleistungen in schwächerem Maase zu und in Oberfranken zeigte sich bei ihnen sogar ein kleiner Rückgang.

3. Der Kopftheil der gewährten Unterstützungen ist am höchsten in Unterfranken, am niedrigsten in der Pfalz. Da dieser Kreis die meisten Armen hat, so muss hieraus geschlossen werden, dass dort die freiwillige Armenpflege lebendiger ist und die Privatspenden reichlicher fliessen, als in den übrigen Theilen des Landes.

Ueber die Gesammtleistungen der Distriktsgemeinden bestehen keine statistischen Aufzeichnungen. Es kann hierüber nur soviel mitgetheilt werden, dass die Distriktsgemeinden bedeutende Mittel für Krankenanstalten verwanden und die von ihnen

an überbürdete Gemeinden geleisteten Zuschüsse für Armenzwecke 1862/63 60257 fl. und 1866/67 50904 fl. betrugen.

Anlangend die Leistungen zu den Armenfonds, so sind die Gesammtsummen sowohl, als die auf den Kopf der Bevölkerung nach Abzug der Armen entfallenden Beträge, in den Jahren 1847/48 und 1861/62 und in der dazwischen liegenden Zeit nach fünfjährigem und fünfzehnjährigem Durchschnitt für das ganze Königreich und im Jahre 1866/67 auch für die einzelnen Kreise aus folgender Tabelle zu ersehen:

Kreise.	Jahre und Jahres-Reihen.	Leistungen z. d. Armenfonds: an Pflichtbeiträgen	an freiwilligen Beiträgen von Privaten u. Vereinen	Summa	Treffen auf den Kopf der Bevölkerung: an Pflichtbeiträgen		an freiwilligen Beiträgen	
		fl.	fl.	fl.	Xr.	Hlr.	Xr.	Hlr.
Im ganzen Königreich.	1847/48	566784	532505	1,099289	7	6	7	2
	1861/62	753472	701002	1,454474	9	7	9	1
	Jahres-durchsch. für 1847/48—51/52	542741	514837	1,057578	7	3	7	—
	Jahres-durchsch. für 1852/53—56/57	665867	563496	1,229363	9	—	7	5
	Jahres-durchsch. für 1857/58—61/62	752779	579240	1,332019	10	—	7	5
	Jahres-durchsch. für 1847/48—61/62	653796	552524	1,206320	8	6	7	3
	1866/67	1,181919	844441	2,026360	14	7	10	5
In Oberbayern	1866/67	275714	201425	477139	20	2	14	6
„ Niederbayern	„	116960	58194	175154	12	—	6	—
„ Pfalz	„	167372	39125	306497	10	1	3	6
„ Oberpfalz	„	102749	55026	157775	12	6	6	6
„ Oberfranken	„	84018	44302	128320	9	4	5	—
„ Mittelfranken	„	269947	243318	513265	28	5	25	6
„ Unterfranken	„	20803	113042	133845	2	1	11	5
„ Schwaben	„	144549	90005	234554	15	—	9	3

In der Rubrik „freiwillige Beiträge“ sind nur diejenigen Beträge aufgeführt, welche von einzelnen Privaten und Vereinen den Armenpflegschaftsräthen übergeben und von diesen verwandt und verrechnet wurden. Die Summen, über welche die freiwillige Armenpflege unmittelbar verfügt, die also den Armen von Privaten und Vereinen direkt zufliessen, entziehen sich der statistischen Erhebung und Berechnung. Die fortschreitende Zunahme der freiwilligen Beiträge zu den Armenfonds liefert den erfreulichen Beweis, dass die öffentliche Armenpflege mit ihren Umlagen durchaus nicht lähmend auf die Privatwohlthätigkeit einwirkt, und ist zugleich ein Zeichen des steigenden Vertrauens des Publikums in die Leistungen der Armenpflegschaftsräthe. Die höchste Ziffer erreichen sowohl die Pflichtbeiträge als die freiwilligen Gaben in Mittelfranken und Oberbayern; am entgegengesetzten Endpunkte

stehen bezüglich der Pflichtbeiträge Unterfranken und bezüglich der freiwilligen die Pfalz. — An Distriktsumlagen für Armenzwecke wurden 1862/63 im Ganzen bloss 40126 fl. und 1866/67 42949 fl. erhoben.

Der Vermögensstand sämmtlicher Lokal- und Distriktsarmenfonds stellte sich in den Jahren 1847/48, 1861/62 und 1866/67 wie folgt:

Kreis.	Jahr.	Rentirendes Vermögen		Summa.
		der Lokalarmenfonds. fl.	der Distriktsarmenfonds. fl.	fl.
Oberbayern	1847/48	1,133912	266949	1,400861
	1861/62	1,702097	430463	2,132560
	1866/67	2,245084	482699	2,727783
Niederbayern	1847/48	1,046628	315019	1,361647
	1861/62	1,710440	327599	2,038039
	1866/67	1,901039	365779	2,266818
Pfalz	1847/48	445366	100064	545430
	1861/62	264168	80665	344833
	1866/67	296792	90850	387642
Oberpfalz	1847/48	224349	67815	292164
	1861/62	329146	97833	426979
	1866/67	415348	111160	526508
Oberfranken	1847/48	422191	46040	468231
	1861/62	652075	61538	713613
	1866/67	697708	55379	753087
Mittelfranken	1847/48	190430	43615	234045
	1861/62	405285	71571	476856
	1866/67	399123	32634	431757
Unterfranken	1847/48	1,116208	132803	1,249011
	1861/62	1,504084	260646	1,764730
	1866/67	1,794697	272457	2,067154
Schwaben	1847/48	1,015772	123205	1,138977
	1861/62	1,399854	181768	1,581662
	1866/67	1,496694	225304	1,721998
im Königreich	1847/48	5,694856	995510	6,690366
	1861/62	7,967149	1,512083	9,497232
	1866/67	9,246486	1,636265	10,882751

Eine übersichtliche Zusammenstellung der Leistungen der Kreisgemeinden für Armenpflege, die sich aus den Landrathsabschieden entnehmen lassen, ist von der amtlichen Statistik bisher noch nicht unternommen worden. Diese Leistungen sind keineswegs geringfügig. Es sei hier nur die lobenswerthe, zum Theil auch den Armen zu Gute kommende Fürsorge für die Geisteskranken hervorgehoben, welche die bayerischen Kreisgemeinden in freier Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechts, ohne Zwang von oben durch die mit grossen Geldopfern bewirkte Gründung von

8 Kreisirrenanstalten bethätigt haben, die alle gleich musterhaft eingerichtet sind und des besten Rufes sich erfreuen. In der Pfalz verdient noch besonderer Erwähnung die vortrefflich geleitete Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal, in der gegen 460 in höherem Grade gebrechliche und kranke, dann auch blödsinnige und taubstumme Arme verpflegt und ärztlich behandelt werden.

Diese Wirksamkeit der Kreisgemeinden leitet auf die Betrachtung der verschiedenen Anstalten, die zur Unterstützung und Versorgung der Armen sonst noch bestehen. Unter ihnen nehmen die Kranken-, Pfründe- und Armenbeschäftigungsanstalten die erste und wichtigste Stelle ein, da sie für den weitesten Kreis der Hülfsbedürftigen bestimmt sind. Der Bestand derselben in den Jahren 1862/63 und 1866/67 ist nach Kreisen und für das ganze Königreich in nachstehender Tabelle angegeben:

Kreis.	Jahr.	Kranken-anstalten		Pfründe-anstalten		Armenbeshäftigungsanst.	
		lokale.	distriktive.	lokale.	distriktive.	lokale.	distriktive.
Oberbayern . . .	1862/63	55	21	60	—	9	—
	1866/67	55	31	64	—	7	1
Niederbayern . .	1862/63	49	23	80	1	2	—
	1866/67	51	21	73	—	2	—
Pfalz	1862/63	16	—	25	—	11	—
	1866/67	17	—	24	—	15	—
Oberpfalz	1862/63	32	34	49	3	1	3
	1866/67	60	35	48	1	2	3
Oberfranken . . .	1862/63	15	11	37	1	2	1
	1866/67	24	6	39	2	2	1
Mittelfranken . .	1862/63	41	10	31	1	10	4
	1866/67	43	9	33	1	9	2
Unterfranken . .	1862/63	21	21	34	18	10	3
	1866/67	21	22	33	11	2	2
Schwaben . . .	1862/63	28	13	30	8	10	1
	1866/67	39	6	33	9	7	1
Im Königreich . .	1862/63	257	133	350	32	55	12
	1866/67	316	130	347	24	46	10

Bloss für bestimmte Klassen von Hülfsbedürftigen, hauptsächlich für die im kindlichen Alter stehenden, sorgen die Kleinkinderbewahranstalten, das Institut für krüppelhafte Kinder in München, die Waisen- und Rettungshäuser und die Blinden- und Taubstummenanstalten.

Die Kleinkinderbewahranstalten zuerst betreffend, so gab es deren 1833/34 erst bloss 8 mit 515 Kindern und einer Ausgabe von 3230 fl., die fast ganz aus Privatmitteln bestritten

wurde. Schon 1851/52 zählte man deren 91 — wovon 21 allein in Mittelfranken — mit 6796 Kindern, von denen 2740 unentgeldlich und 1814 gegen bloss theilweise Zahlung aufgenommen waren, einer Ausgabe von 48415 fl. und einer Einnahme von 51753 fl., wozu der Staat 331 fl., die Gemeinden 7962 fl., Stiftungen 8300 fl., Privatwohlthäter 20890 fl. und die Kinder 14270 fl. beisteuerten. Nach einem Jahrzehent (1862/63) hatten diese Anstalten sich auf 216 — in Mittelfranken 40 — vermehrt; die Zahl der Kinder betrug 13576, unter denen 4133 sie unentgeldlich und 4327 gegen blos theilweise Zahlung benutzten; die Ausgabe 78346 fl. und die Einnahme 88767 fl., und zwar vom Staate 249 fl., von Gemeinden 11843 fl., aus Stiftungen 14922 fl., von Privaten 33664 fl. und von den Kindern 28089 fl. Im Jahre 1867 besass Bayern 237 Kleinkinderbewahranstalten, je 41 in Oberbayern und Mittelfranken, 38 in Unterfranken, je 31 in der Pfalz und in Schwaben, 21 in Niederbayern, 20 in der Oberpfalz und 14 in Oberfranken.

Das Institut für krüppelhafte Kinder in München, seit 1843/44 Staatsanstalt, bezieht seinen jährlichen Bedarf von 4—5000 fl. grossentheils aus Staats- und Kreisfonds; die Zahl seiner Pfleglinge schwankte in den Perioden von 1843/44—1851/52 zwischen 8 und 15, und von 1852/53—1862/63 zwischen 16 und 26.

Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder fanden sich 1853 erst 27 und 1857 schon 60 mit 1659 Zöglingen vor; 1862/63 wurden deren 86 gezählt, die meisten in Unterfranken (17) und Mittelfranken (14); die Zahl der Zöglinge war 2798, die Einnahme 202504 fl. (34133 fl. aus Kreisfonds, 30233 fl. aus Stiftungen, 48824 fl. von Gemeinden und 89314 fl. von Privaten), die Ausgabe 222201 fl. Der Mehrbedarf wird regelmässig von religiösen Genossenschaften gedeckt.

Waisenhäuser wurden 1852/53 45 mit 2128 Zöglingen gezählt und in 39 Anstalten war noch Raum für 575 Kinder.

Blinden-, Erziehungs- und Beschäftigungsanstalten hat Bayern 3, die Zentralanstalt in München, eine Kreisanstalt in Würzburg und eine Lokalanstalt in Nürnberg, in denen sich 1862/63 127 Zöglinge (107 unentgeldlich aufgenommene und 17 nur theilweise zahlende) befanden. Dieselben verfügten über eine Einnahme von 27791 fl., an der sich der Staat mit 5700 fl. und die Gemeinde mit 1688 fl. betheiligten; der Rest floss aus Privatspenden, Stiftungen und eigenem Vermögen. Die grösste unter diesen Anstalten ist die Münchener, die bereits 1851/52, wo sie noch die einzige war, 66 Zöglinge fast ganz aus ihren Mitteln



unterhielt und einschliesslich eines Staatszuschusses von 4500 fl. eine Einnahme von 14784 fl. hatte.

Taubstummeninstitute bestanden 1851/52 9 mit 226 Zöglingen, von denen 159 ohne und 52 gegen bloss theilweise Zahlung aufgenommen waren, und einer Einnahme von 33424 fl. (13107 fl. vom Staate, 958 fl. von Gemeinden). Die Zahl der Institute war 1862/63 auf 13, darunter ein Zentralinstitut in München und 4 Kreisanstalten in Augsburg, Regensburg, Würzburg und Frankenthal, jene der Zöglinge auf 272 (157 unentgeldlich aufgenommene und 76 nur theilweise zahlende) und die Einnahme auf 46605 fl. gestiegen, worunter 18433 fl. vom Staate, 2561 fl. von Gemeinden, das übrige von Privaten, aus Stiftungen und eigenem Vermögen.

Um ein Bild der öffentlichen Armenpflege in einer der grösseren bayerischen Städte zu geben, lassen wir noch die hierfür in Nürnberg während der letzten 30 Jahre geschehenen Verwendungen folgen:

	1835/36. fl.	1845/46. fl.	1855/56. fl.	1865/66. fl.
Ausgaben der Armenkasse in Nürnberg	67877	88550	96951	131289
Hierunter:				
Fixe Wochenalmosen in Geld	29521	25223	18210	36953
" " in Brod und Suppe . . .	—	1487	18111	14779
Quartalalmosen	4913	4890	9104	12208
Kurkosten bei häusl. Krankenpflege	5217	4012	5745	7475
Zahlungen an's Krankenhaus	—	—	4425	3426
Für Kleidung der Armen . .	2417	2212	6210	7888
Für arme Geisteskranke in der Kreisirrenanstalt in Erlangen	3008	3550	5057	7372
Armenbeschäftigungsanstalt .	5286	9302	7111	2120
Schulunterricht armer Kinder	—	—	270	5904
Momentane Unterstützungen .	3000	2392	4798	7561

Die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben wurden, abgesehen von den zahlreichen Stiftungen, die von 1818 bis 1868 sich um nicht weniger als 469800 fl. vermehrten, und den gesetzlichen Einnahmen des Armenfonds, anfänglich durch freiwillige Beiträge der Einwohner aufgebracht, die 1835/36 die Summe von 22357 fl. erreichten. Seit 1839/40 sah man sich durch den wachsenden Bedarf zur Einführung von Zwangsumlagen bemüssigt, die in dem gedachten Jahre 40123 fl., 1845/46 46092 fl., 1855/56 49746 fl. und 1865/66 71363 fl. betrugen.

Schon die obenstehenden Angaben über die Einnahmen der verschiedenen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten lassen den nicht geringen Umfang der freiwilligen Armenpflege erkennen. Es wirken in deren Dienste aber ausserdem noch Hunderte von Privatvereinen zur Unterstützung, theils in allgemeiner Armennoth, theils in Fällen besonderer Hülfsbedürftigkeit. Um den bestehenden und später sich bildenden Vereinen dieser Art, ohne Beeinträchtigung ihrer Selbständigkeit, einen gemeinsamen Mittelpunkt zu geben, stiftete König Max II. 1853 den St. Johannisverein und stattete ihn mit Korporationsrechten und einem Gründungskapital von 30000 fl. aus, dem in den Jahren 1855/56 und 1858/59 noch weitere Zuschüsse im Betrage von 40000 fl. folgten. Der St. Johannisverein sollte der Hauptträger der freiwilligen Armenpflege in Bayern werden und seine Thätigkeit allen Zweigen und Instituten der Privatwohlthätigkeit mit besonderer Berücksichtigung der geistigen Interessen der Armen zuwenden; er sollte jedoch als Zentralverein nur für allgemeinere Zwecke wirken und Hülfsquellen für grössere Unternehmungen erschliessen, die örtliche Sorge für Arme dagegen den anderen Vereinen überlassen bleiben. Bereits im ersten Jahre seines Bestehens (1854) sammelten sich um den St. Johannisverein nicht weniger als 674 Privatvereine, die, mit Einrechnung der 5537 Mitglieder des Zentralvereins, zusammen 119151 Mitglieder zählten, und sich ihm entweder als Zweigvereine anschlossen oder als verwandte Vereine bloss mit ihm in Wechselbeziehung traten. Ihre Zahl hob sich 1856 auf 754, 1861/62 auf 785 und betrug 1862/63 746. Die von ihnen für Armenzwecke ausgegebene Summe belief sich 1854 auf 475289 fl. und war 1863 auf 796941 fl. gestiegen. Dazu kommen noch die Leistungen des Zentralvereins, die in jenen beiden Jahren 14680 und 6824 fl. betrugen. Wenn nun auch die Organisation der freiwilligen Armenpflege mittelst des St. Johannisvereins nicht in dem Maase, wie sie der königliche Stifter derselben beabsichtigte, erreicht wurde und, soweit sie zu Stande gekommen war, sich nach dessen Tode von Jahr zu Jahr wieder mehr lockerte, so war das Wirken des St. Johannisvereins durch die Zuschüsse, die er so manchem Verein gewährte, und durch die Beihülfe, die er zur Errichtung und Erweiterung verschiedener Wohlthätigkeitsanstalten leistete, doch ein sehr erspriessliches und ist es noch gegenwärtig.

II.

1. **Rückblick auf die Gesetzgebung über die fentliche Armenpflege in Bayern vor 1816.***) Wie anderen deutschen Ländern, wurzelt auch in Bayern die ge-ıwärtige Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege in ı deutschen Reichsgesetzen, und zwar in dem Abschied des ichstages zu Lindau von 1497 und in den Reichspolizeiordnungen ; 16. Jahrhunderts. Nach dem Lindauer Reichstagsabschied r das Betteln nur armen, gebrechlichen und schwachen Personen stattet; die Kinder der Bettler aber sollten, sobald sie ihr Brod verdienen geschickt seien, bei Handwerkern oder sonst in Dienst tergebracht werden. Die Reichspolizeiordnungen schrieben vor, ss jede Gemeinde ihre Armen selbst zu unterhalten habe. Diese ıterstützungspflicht wurde jedoch bloss so verstanden, dass die meinden ihren heimathsberechtigten erwerbsunfähigen Armen s Almosensammeln innerhalb des Gemeindebezirks zu gestatten d sie in die örtlichen Spitäler aufzunehmen hatten. Die mit elen Armen beschwerten Städte und Aemter durften den Armen, e sie nicht selbst ernähren konnten, Bettlerpässe zum Almosen-mmeln in anderen Orten ausstellen; anderen Fremden war das etteln untersagt. Diese Bestimmungen gingen mit einigen Zu-tzen in das Landrecht für Ober- und Niederbayern von 1616 er. Es wurde vorerst die Gemeindeangehörigkeit der Armen ı deren Geburtsort oder bisherigen Wohnsitz geknüpft und da-ırch genauer festgestellt. Die durch die Bettlerpässe gewährte laubniss zum Almosensammeln konnte auf den ganzen Land-richtsbezirk ausgedehnt werden; dabei wurde aber den Obrig-iten eingeschärft, Armen nur nach sorgfältiger Untersuchung r Umstände Bettlerpässe zu ertheilen und diese jährlich zu revi-ren. Ein Zwang zum Almosengeben fand nicht statt; doch soll-n bei den Kirchen Sammlungen veranstaltet und die Leute von n Kanzeln herab zu Werken der Barmherzigkeit ermahnt werden. 'eiter wurden die Obrigkeiten zur sorgfältigen Ueberwachung der pital- und Almosenverwaltungen und zur Revision der Rechnungen erselben verpflichtet. Endlich wurde zur Verhütung der Verar-ıung der gemeine Mann angewiesen, seine Kinder bei Zeiten „in ernung, Arbeit oder Dienst unterzubringen“, und, falls sich hierzu

*) Wir sind hierbei hauptsächlich der geschichtlichen Einleitung in em gründlichen bereits in vierter Auflage vorliegenden Kommentar des ayerischen Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt vom 6. April 1868 von E. Riedel (Nördlingen 1869) gefolgt.

keine Gelegenheit fände, solches der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihm hierbei die nöthige Hülfe zu leisten hat. Ueberhaupt hatte letztere darauf zu sehen, dass jüngere ledige Leute sich verdingen und ältere müssiggehende nahrungslose Personen zur Arbeit angehalten werden.

In diesem Zustande befand sich die bayerische Armengesetzgebung, als der Kriminalkodex von 1751 mit seinen wahrhaft drakonischen Strafbestimmungen gegen die Bettler, namentlich gegen die ausländischen, erschien. Die im Lande ergriffenen ausländischen Bettler wurden gebrandmarkt und über die Grenze geschafft, bei wiederholter Betretung aber unnachsichtlich, die Männer durch den Strang und die Weiber durch das Schwerdt, hingerichtet. Inländische Bettler waren das erstemal mit empfindlicher körperlicher Züchtigung („Karbatschstreichen") an die Arbeit oder in ihren Geburtsort zu weisen, und im zweiten Betretungsfall auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus zu liefern, wo sie allwöchentlich gezüchtigt wurden. Wer gegen das Verbot Almosen gab, wurde mit einer Strafe von 40 Reichsthalern belegt.

Eine weitere Fortbildung erhielten die Reichsgesetze durch die beiden Bettelmandate vom 27. Juli 1770 und vom 3. März 1780. Es kam nunmehr der Grundsatz zur Geltung, dass die Gemeinde als Korporation ihre Armen zu verpflegen habe, indem angeordnet wurde, dass den Armen das zum Leben Nöthige, statt es sich durch Selbsteinsammeln und Herumbetteln zusammen zu suchen, von der Gemeinde konkurrenzmässig verabfolgt werden soll. Zugleich wurden die Gemeinden verpflichtet, auch jenen Arbeitsfähigen, die wegen vieler Kinder oder anderer nach obrigkeitlicher Schätzung erheblicher Umstände ihren Nahrungsunterhalt nicht völlig erschwingen können, verhältnissmässigen Beitrag zu leisten, und namentlich die Herberge gegen mässigen Zins zu gewähren. Ausserdem wurde verfügt, dass die mit Armen überbürdeten Gemeinden vom ganzen Gerichtsbezirk zu unterstützen und die Kosten hierfür durch Umlagen aufzubringen seien, welche alle Gerichtseingesessene, ohne Unterschied der Person und des Standes, nach dem Hoffuss treffen sollen. Von einer Beisteuer hierzu sind nur diejenigen Hofmarken, Gemeinden und Einödhöfe auszunehmen, welche gerichtlich erklären, dass sie ihre Armen, ohne das Gericht im mindesten zu beschweren, selbst verpflegen. Bereits wurde auch zur Erleichterung der gemeindlichen Unterstützungspflicht durch den Staat ein fundus pauperum (Armenfond) gegründet, dem mehrere seit der Mitte des 18. Jahrhunderts

erflossene Resolutionen und Mandate unterschiedliche Gefälle zuwiesen.

Für die fränkischen Landestheile ist noch aus der letzten Zeit des Reiches der fränkische Kreisschluss vom 24. März 1791 bemerkenswerth, durch welchen bestimmt wurde, dass jedes Land und jeder Ort seine Armen zu versorgen haben, kein Bettel geduldet werden dürfe, vermögenslose Arbeitsfähige zur Arbeit anzuhalten, fremde Bettler mit Stockschlägen zu bestrafen und ihrer Herrschaft auszuliefern, im Wiederbetretungsfalle aber in ein Arbeitshaus zu sperren seien. Die fränkischen Kreisstände behielten sich ausserdem die Gründung eines gemeinschaftlichen Arbeits- und Zuchthauses vor, die jedoch nicht zur Ausführung kam.

Mit der organischen Verfügung vom 22. Februar 1808 wurde die bisherige Entwicklung unterbrochen und die öffentliche Armenpflege auf eine neue Grundlage gestellt. Sie hörte auf, Sache der Gemeinden und Bezirke zu sein und wurde zu einer Angelegenheit des Staates, mit deren Besorgung die Staatsbehörden betraut waren. Diese neue Einrichtung hatte jedoch nur kurzen Bestand und es erfolgte bereits 1816 die Rückkehr zu dem früheren Systeme.

2. Die bayerische Armengesetzgebung in der Zeit von 1816 bis 1869. Diese Periode wird mit der Verordnung vom 17. November 1816, das Armenwesen betreffend, eingeleitet, welche die Armenpflege den Gemeinden und Bezirken zurückgab und bis zur Erlassung des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869, trotz mehrerer ihr nachgefolgten, sich auf diesen Gegenstand beziehenden Gesetze, die Hauptnorm für denselben in den diesrheinischen Landestheilen blieb. Die wichtigsten dieser Gesetze sind: das Gesetz über die Heimath vom 11. September 1825; die Instruktion über die Behandlung des Armenwesens, vom 24. Dezember 1833; das revidirte Gesetz über Ansässigmachung und Verehelichung, vom 1. Juli 1834 (§. 4); das Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend (Art. I., Ziff. 4, 6 und 8, und Art. X. lit. d.); das Gesetz über die Unterstützung und Verpflegung hülfsbedürftiger Personen, vom 25. Juli 1850; das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend (Art. 36); das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend (Art. 15 und 18); das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861, hinsichtlich der Bestrafung der Arbeitsscheuen, Landstreicher und Bettler (Art. 87—90), dann hinsichtlich der Antheile der Armenpfleger an den Geldstrafen und dem Erlöse aus konfiszirten

Gegenständen; endlich das neue Gesetz über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868.

Einen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung haben nach der Verordnung vom 17. November 1816 nur jene Inländer, welche den nothwendigen Lebensunterhalt sich weder aus eigenen Mitteln oder aus Mitteln Dritter, die zu ihrer Unterstützung gesetzlich verpflichtet sind, noch durch eigene Arbeit zu verschaffen vermögen. Diejenigen, welche durch Arbeit die Mittel zu ihrer Subsistenz nur zum Theil zu erwerben im Stande sind, können blos das an ihrem nothwendigen Lebensunterhalt Abgängige verlangen. Arbeitsfähige, denen es an der erforderlichen Arbeitsgeschicklichkeit mangelt, sind in eine Lage zu versetzen, in der sie sich selbe aneignen können, junge Leute daher bei Gewerbsmeistern oder Dienstherrschaften unterzubringen. Besitzen sie solche, fehlt es ihnen aber an Gelegenheit zur Arbeit, so ist ihnen dieselbe zu verschaffen; im äussersten Fall soll ihnen einstweilen in einer Armenbeschäftigungsanstalt Arbeit gegeben werden. Wollen Arbeitsfähige nicht arbeiten, sind sie durch Zwang dazu anzuhalten; bleibt dies ohne Erfolg, sind sie in das Zwangsarbeitshaus abzugeben. Ausländer haben während ihres Aufenthaltes im Lande blos im Falle einer Erkrankung oder Verunglückung die momentan erforderliche Hülfe anzusprechen. Der Anspruch des Hülfsbedürftigen auf öffentliche Unterstützung hat nicht die Natur einer zivilrechtlichen Forderung, der ein Klagrecht zur Seite steht. Wird irrthümlich ein Scheinarmer unterstützt, so hat er den Rückersatz zu leisten. Eben so sind jene Personen, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmässigen Unterhaltspflicht gegen arme Angehörige entzogen haben, für die letzteren zu Theil gewordene öffentliche Unterstützung ersatzpflichtig.

Die öffentliche Armenpflege gewährt den Armen nur das zum Leben unumgänglich Nothwendige, also Wohnung, mit Inbegriff des unentbehrlichen Brennmaterials, Nahrung und Kleidung; insbesondere armen Kranken, wohin auch arme Wöchnerinnen gehören, Lager, Wartung, ärztliche Behandlung und Arzneien; alten, gebrechlichen, blödsinnigen, geisteskranken, blinden und taubstummen Armen die Unterkunft und Verpflegung in einem Pfründnerhause oder einer Irren-, Blinden- oder Taubstummenanstalt; armen Kindern Erziehung, Schulunterricht und Gelegenheit zur Erlernung eines Gewerbes oder einer anderen nützlichen Beschäftigung; Armen, die in die Lage kommen, die richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen, die unentgeltliche Vertretung (das

sogenannte Armenrecht); endlich verstorbenen Armen das Begräbniss nebst Trauergottesdienst.

Die Verpfichtung zur öffentlichen Armenunterstützung liegt der politischen Gemeinde ob, in der der Arme heimathsberechtigt ist. Den sich blos in der Gemeinde Aufhaltenden ist dieselbe zu keiner Unterstützung verbunden. Nur in Fällen eines augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit hat sie auch solchen Personen die nöthige Hülfe zu leisten. Die Kosten hierfür trägt die Aufenthaltsgemeinde aber nur dann definitiv, wenn die Unterstützten als Dienstboten, Lehrlinge, Gewerbsgehülfen oder Fabrikarbeiter sich am Orte aufhalten, oder zum Armenfond ihres Aufenthaltsortes Pflichtbeiträge entrichten. Im ersten Falle kann die Gemeinde von den bezeichneten Personen unter Haftung ihrer Dienstherren einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wöchentlich 3 Kreuzern erheben. Ausser diesen beiden Fällen ist die Gemeinde des Aufenthaltsortes berechtigt, für die erwachsenen Auslagen von der Heimathsgemeinde des Unterstützten oder auch unmittelbar von den zu dessen Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen Ersatz zu fordern. Für gewisse Einrichtungen zur Unterstützung der Armen, die nicht blos örtlichen Bedürfnissen dienen, trifft die Last nicht die Gemeinde, sondern grössere politische Verbände, und zwar entweder den Distrikt, wie bezüglich der Beschäftigungs- und Krankenhäuser, oder den Kreis, wie für Irren-, Gebär- und Findelhäuser, Kreisbeschäftigungsanstalten, dann Kreiskranken- und Armenhäuser; einzelnen Klassen von Armen reicht überhaupt die Staatskasse die Unterstützung, nämlich jenen, denen die Heimath, weil sie sich nicht ermitteln lässt, blos angewiesen ist, und den in den Besserungs- und Strafanstalten des Staates sich Befindenden. Dürftige, mit Armen überladene Gemeinden sollen aus gemeinsamen Mitteln des Distriktes unterstützt werden.

Die gewöhnliche Armenunterstützung ist das Almosen, das in wöchentlichen Geldspenden verabreicht wird. Das Geldalmosen kann aber auch ganz oder zum Theil durch Naturalspenden ersetzt werden; namentlich wird diese Art der Unterstützung auf dem Lande gesetzlich als angemessener bezeichnet und empfohlen. Arme Kranke werden auf Kosten der Gemeinde entweder in ihren Wohnungen ärztlich behandelt und mit den nöthigen Arzeneien versehen oder in einem öffentlichen Krankenhause untergebracht. Arme Kinder, die der natürlichen elterlichen Fürsorge entbehren,

sind gutgesinnten Pflegeeltern vertragsmässig zur Erziehung zu übergeben und mit dem nothwendigen Unterhalt bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit zu versehen.

Die öffentliche Armenpflege schöpft ihre Mittel aus den Nutzungen des für Armenzwecke ausgeschiedenen Vermögens der Gemeinden, d. i. der Lokalarmenfonds, die als juristische Personen erwerbfähig sind und ein gesetzliches Erbrecht auf den Nachlass der aus ihren Mitteln unterstützten Personen haben, wofern nicht arme Notherben derselben vorhanden sind; aus den Nutzungen der Distriktsarmenfonds; aus den Erträgnissen der Wohlthätigkeitsstiftungen und sonstigen für die Armenpflege bestimmten Vermögens, insbesondere der aus den Ersparnissen der Armenpflege sich bildenden Kapitalien; aus den den Armenfonds aus öffentlichen Kassen zufliessenden Reichnissen; aus freiwilligen Gaben; aus gewissen der Armenpflege gesetzlich überlassenen unständigen örtlichen Abgaben; endlich aus den dem Armenfond gesetzlich zugewiesenen Strafgeldern. Reichen diese Hülfsquellen nicht aus, so ist der Abgang aus Ueberschüssen des Gemeindesäckels und der Kirchenstiftungen zu decken, und wo diese fehlen oder unzureichend sind, sollen den Einwohnern der betreffenden Gemeinden oder Distrikte ohne Zugestehung irgend einer Befreiung auf eine gewisse Zeit Pflichtbeiträge aufgelegt werden. Es steht den Gemeinden frei, die Art und den Maasstab dieser Beiträge nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Ohne solche Bestimmung werden dieselben nach den direkten Steuern, die jeder Einwohner in der Gemeinde entrichtet, in Geld bemessen und erhoben. Die Pflichtbeiträge für Zwecke der Distriktsarmenpflege werden von dem Distriktsrath gleich anderen Distriktsumlagen festgesetzt.

Die Organe für die öffentliche Armenpflege sind die Armenpflegschaftsräthe. Der Lokalarmenpflegschaftsrath in unmittelbaren Städten besteht aus dem königl. Stadtkommissär (in München aus dem königl. Polizeidirektor), den Bürgermeistern, 3—4 vom Magistrat abgeordneten Magistratsräthen, sämmtlichen Pfarrern, dem städtischen Gerichtsarzt und 4—8 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Angehörigen der verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen; in mittelbaren Städten und Märkten aus dem Bürgermeister, 2—3 Abgeordneten des Magistrats, sämmtlichen Pfarrern, dem Gerichtsarzte, oder, wenn ein solcher nicht am Orte ist, aus einem daselbst wohnenden praktischen Arzte und 3—6 von den Gemeindebevollmächtigten gewählten Vertretern der sonstigen beitragspflichtigen Einwohner; in

Landgemeinden aus dem Pfarrer als Vorstand und dem gesammten Gemeindeausschusse. In den städtischen Gemeinden wählen die Armenpflegschaftsräthe den Vorstand, nur für München ist der Polizeidirektor gesetzlich als solcher bezeichnet. Der Distriktsarmenpflegschaftsrath ist aus dem Distriktspolizeibeamten als Vorstand, sämmtlichen Pfarrern, Bürgermeistern, Ortsvorstehern und dem Gerichtsarzte des Distriktes zusammengesetzt und wählt, da er in der Regel jährlich nur einmal zusammentritt, zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss von 6—9 Mitgliedern, von denen mindestens ein Drittheil aus seiner Mitte genommen werden muss.

Der Armenpflegschaftsrath hat das zur Unterstützung der Armen bestimmte Vermögen mit Ausnahme der Wohlthätigkeitsstiftungen, deren Verwaltung von besonderen Organen — die aber dann auch an den Berathungen des Armenpflegschaftsrathes theilnehmen — besorgt wird, zu verwalten, also die jährlichen Voranschläge zu machen und die Einnahmen zu erheben, zu verwenden und zu verrechnen. Die Grundlage des Voranschlages bildet, so weit es sich um die Ausgabe handelt, die Armenbeschreibung, welche der Armenpflegschaftsrath alljährlich zu Anfang des Winters vorzunehmen und bei der er nicht nur den Grad und die Art, sondern auch den Grund der Hülfsbedürftigkeit derer, welche die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen, zu ermitteln hat. Er entscheidet über die Gewährung oder Versagung der begehrten Unterstützung und bestimmt im Falle der Gewährung die Art, den Umfang und die Dauer derselben. Ausserdem überträgt das Gesetz dem Armenpflegschaftsrath die sittliche und polizeiliche Vormundschaft über die Armen und macht ihm zu diesem Behufe eine fortgesetzte Aufsicht über dieselben zur Pflicht. Um diese Aufsicht zu ermöglichen, darf kein Armer, dem die Hülfe der öffentlichen Armenpflege zu Theil wird, ohne Erlaubniss des Ortsvorstehers seinen Wohnort und ohne Erlaubniss des Polizeivorstandes seinen Polizeibezirk verlassen.

Ueber das Verhältniss der Privatwohlthätigkeit zur öffentlichen Armenpflege spricht sich die Verordnung vom 17. November 1816 im Art. 24 folgendermaassen aus: „Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen, jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpfleger der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben."

In der Rheinpfalz war während ihrer Vereinigung mit

Frankreich die öffentliche Armenpflege durch das Gesetz vom 24. Vendémiaire II. (vom 15. Oktober 1793) geregelt. Hiernach hatte der Arme Anspruch auf Hülfsleistung an dem sogenannten Unterstützungswohnsitz (domicile de secours), welcher bei Minderjährigen der Geburtsort, d. i. das gewöhnliche Domizil der Mutter zur Zeit ihrer Geburt war und von Grossjährigen in der Regel durch einjährigen Aufenthalt nach bewirkter Einschreibung bei der Gemeindebehörde erworben wurde. Dieses Gesetz blieb auch nach dem Uebergange der Pfalz an Bayern in Geltung, wurde jedoch durch die alsbald erlassene Verordnung vom 9. Aug. 1816, welche den Anspruch auf Almosen, Spitäler und Waisenhäuser in der Gemeinde an die Entrichtung des Bürgergeldes knüpfte, und später durch die Ministerialinstruktion vom 24. Dezember 1834, welche die Gemeinden für eventuell verbunden zur Unterstützung ihrer armen Heimathsangehörigen erklärte, und das Armenwesen in einer den Grundbestimmungen für die diesrheinischen Landestheile analogen Weise ordnete, wesentlich modifizirt.

3. **Das Gesetz über öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869.** Durch dieses Gesetz, welches mit dem 1. Juli 1869 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit tritt, ist die bisherige Gesetzgebung über die öffentliche Armenpflege, obwohl die Hauptprinzipien derselben beibehalten wurden, in verschiedenen Punkten geändert, in anderen vervollständigt worden. Die wichtigeren Veränderungen und Ergänzungen sind:

a. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, dass die öffentliche Unterstützung dem Armen nur Das zu bieten hat, was er durch die freiwillige Armenpflege nicht erlangen kann, also nur eine subsidiäre ist (Art. 4).

b. Ausser den irrthümlich unterstützten Scheinarmen sind nun auch jene Personen zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet, welche binnen fünf Jahren nach erhaltener öffentlicher Unterstützung ein Vermögen erworben haben, das, unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes, die Ersatzleistung ermöglicht (Art. 5). Dagegen wird den öffentlichen Armenpflegern statt des bisher bei Abgang armer Notherben besessenen Erbrechtes in den Nachlass der von ihnen Unterstützten bloss der Anspruch auf Rückersatz der gewährten Unterstützung an deren Verlassenschaft unter der Voraussetzung eingeräumt, dass die Unterstützung in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Unterstützten gegeben wurde, keine armen Notherben vorhanden sind, und der Unterstützte nicht von einer Wohlthätigkeitsanstalt beerbt wird (Art. 7).

c. Die Aufenthaltsgemeinde hat den Aufwand für Hülfe-

leistung in Krankheiten nicht blos bei Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, sondern bei sämmtlichen Lohnarbeitern, die am Orte in einer ständigen Arbeit stehen, zu tragen, doch liegt ihr diese Last nur für die Zeit von 90 Tage ob; bei längerer Dauer der Krankheit hat die Heimathsgemeinde den Kranken zu übernehmen oder die weiter entstehenden Kosten zu ersetzen (Art. 11). Fordert die Gemeinde von den genannten Personen regelmässige Krankenkassenbeiträge — wozu sie auch nach dem neuen Gesetze berechtigt ist — so wird die ihnen gewährte Krankenhülfe, wofern sie nicht länger als 90 Tage dauert, nicht als eine öffentliche Armenunterstützung betrachtet (Art. 20). Uebrigens können auf Antrag des Armenpflegschaftsrathes nunmehr auch industrielle Grossunternehmer, die gleichzeitig viele Arbeiter beschäftigen, durch die Gemeindeverwaltung angehalten werden, ihren Arbeitern die nöthige Krankenhülfe durch Gründung von Krankenunterstützungskassen, für welche sie von ihnen Beiträge erheben dürfen, selbst zu gewähren. Wo solche Einrichtungen bestehen, sind die daran theilnehmenden Arbeiter von der Leitung von Krankenkassenbeiträgen an die Gemeinden befreit (Art. 21).

d. Für jene Ersatzansprüche der Armenpflege an das Ausland, die durch bestehende Staatsvorträge nicht zugelassen sind, oder ohne Erfolg geltend gemacht wurden, tritt die Staatskasse ein (Art. 15).

e. Privatpersonen haben für die einem Armen geleistete Hülfe nur dann einen Ersatzanspruch an die unterstützungspflichtige Gemeinde oder eine öffentliche Kasse, wenn diese Hülfe so dringend war, dass der Armenpflegschaftsrath des Ortes der Hülfeleistung nicht vorher in Kenntniss gesetzt werden konnte; aber auch dann haben sie bei Verlust ihres Ersatzanspruchs längstens binnen 48 Stunden nach Beginn der Hülfeleistung die Anzeige an den Armenpflegschaftsrath zu erstatten (Art. 17).

f. Die Armenpflichtbeiträge nehmen die Natur der Gemeindesteuern an, indem die Mittel, die sie bisher lieferten, von nun an wie jene für andere Gemeindebedürfnisse durch Umlagen, Verbrauchsteuern und sonstige örtliche Abgaben für Benutzung des Vermögens, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde aufgebracht werden (Art. 18).

g. In Betreff der Zusammensetzung der Armenpflegschaftsräthe sind folgende Veränderungen eingetreten: *α*) es werden nicht mehr drei Klassen von Gemeinden unterschieden, sondern blos zwei: Gemeinden mit städtischer Verfassung und sonstige Gemeinden;

β) den Gemeinden ist sowohl die Festsetzung der Zahl der durch Wahl zu bezeichnenden Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes, als die Bestellung derselben ohne vorher einzuholende Bestätigung überlassen; γ) in den Gemeinden mit städtischer Verfassung fällt der Stadtkommissär und in München der Polizeidirektor als Mitglied weg, dafür ist der Vorstand der israelitischen Kultusverwaltung, wenn ein solcher in der Gemeinde ist, als Mitglied hinzugekommen; δ) Vorstand des Armenpflegschaftsrathes ist in städtischen so wie in sämmtlichen Pfälzer Gemeinden der Bürgermeister, unter mehreren der erste; in den übrigen Gemeinden der Pfarrvorstand, und, wenn deren mehrere vorhanden sind, der Dienstälteste der Konfession der Mehrheit der Gemeindeangehörigen; ε) in den Landgemeinden diesseits des Rheins, wo bisher der Gemeindeausschuss mit dem Pfarrer die Geschäfte des Armenpflegschaftsrathes zu besorgen hatte, wird nunmehr ein eigener Armenpflegschaftsrath wie in den anderen Gemeinden gebildet; ζ) die Wahlen für den Armenpflegschaftsrath geschehen immer nach Vollendung der Gemeindewahlen und gelten in Gemeinden mit städtischer Verfassung auf drei, in den übrigen Gemeinden auf sechs Jahre; η) der Armenpflegschaftsrath darf sich durch Mitglieder aus den Vorstehern der in der Gemeinde befindlichen Wohlthätigkeitsvereine verstärken und einzelne in den Armenpflegschaftsrath wählbare Einwohner als Armenpfleger für bestimmte Bezirke der Gemeinde aufstellen (Art. 22—24).

h. Der Wirkungskreis des Armenpflegschaftsrathes ist jenem der Gemeindebehörden gegenüber schärfer begrenzt und innerhalb desselben die freie Bewegung mehr gesichert. Der Armenpflegschaftsrath hat das Recht, Armen Behufs gerichtlicher Verfolgung von Vermögensrechten die baaren Prozessauslagen vorzuschiessen, Eltern ihre von der Armenpflege unterstützten Kinder, wofern sie deren Erziehung vernachlässigen, abzunehmen und über Verschwender die Kuratel zu beantragen (Art. 27—37).

i. Die Aufgaben der Distriktsarmenpflege sind genauer präzisirt und den Beschäftigungs- und Krankenhäusern noch Armenhäuser, Armenkolonien und Anstalten zur Erziehung armer verwahrloster Kinder als weitere Distriktsanstalten hinzugefügt. Die Besorgung der Distriktsarmenpflege ist wie eine andere Distriktsangelegenheit zu behandeln und gehört sonach zum Geschäftskreise des Distriktsrathes und Distriktsausschusses. Ein eigener Distrikts-Armenpflegschaftsrath besteht daher nicht weiter. Doch haben an den Sitzungen dieser Organe die Bezirksärzte und zwei am Beginn jeder Distriktswahlperiode auf die Dauer derselben von dem neu-

gebildeten Distriktsausschuss mit Stimmenmehrheit gewählte selbständige Pfarrer des Distriktes mit voller Stimmberechtigung theilzunehmen (Art. 38—40).

k. Den Gegenständen der Kreisarmenpflege ist die Unterhaltung und Gründung von Armenkolonien angereiht. Sodann ist bestimmt, dass der Landrath bei jeder seiner ordentlichen Jahresversammlungen darüber zu berathen und zu beschliessen hat, ob und in welchem Umfange einzelne Distriktsgemeinden des Kreises als mit Armenlasten überbürdet erscheinen und deshalb einer Kreisunterstützung bedürfen (Art. 41).

l. Die Verletzung der Achtung gegen den Armenpflegschaftsrath von Seite der öffentliche Unterstützung geniessenden Armen, sowie der unbefugte Verkauf oder die muthwillige Unbrauchbarmachung der ihnen von der öffentlichen Armenpflege übergebene Unterstützungsgegenstände, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. s. w., zieht eine Arreststrafe bis zu 8 und im Rückfalle bis zu 30 Tagen nach sich. Ferner werden Arbeitsfähige, welche von der Armenpflege Unterstützung beziehen oder beanspruchen und die ihnen angewiesene Arbeit nicht verrichten, oder welche innerhalb Jahresfrist eine solche Unterstützung beansprucht oder bezogen haben und sich weder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, noch darzuthun vermögen, dass sie sich auf erlaubte Weise ernähren, mit Arrest bis zu 14, im Rückfalle bis zu 30 Tagen bestraft. Die Strafen sind höher gegriffen, als sie für ähnliche Uebertretungen das Straf-G.-B. im Art. 128 und das Pol. Straf-G.-B. im Art. 87 festsetzt. Dagegen ist das Verbot der Entfernung unterstützter Armer aus ihrem Wohnorte oder Polizeibezirke ohne Erlaubniss des Orts- und beziehungsweise Polizeivorstandes aufgehoben (Art. 44).

XVII.

Königreich Württemberg.

Von

Oberregierungsrath Friedrich Bitzer in Stuttgart.

Der Württembergische Staat gewann Bestand und Umfang von kleinen Anfängen durch stetigen Zuwachs im Laufe von sechs Jahrhunderten (1241). Vom mittleren Neckar und seinem Seitenflüsschen, der Rems, aus, wo die Städte Stuttgart, Kannstatt, Waiblingen, Schorndorf mit den umliegenden Dörfern den Grundstock der Besitzungen bildeten, wusste das Grafengeschlecht, welches dem Lande den Namen und dem Staate den Bestand verlieh, unähnlich so manchem deutschen Fürstenhause, in dessen Händen grosse Besitzungen zerfielen, ein immer grösseres Gebiet dadurch sich zu verschaffen, dass es das Erworbene in fester Hand behielt, wenn nöthig, kämpfend behauptete und dem sicheren Besitze stets neue Erwerbungen hinzufügte. Was den Ersten jener Fürsten, der in der Geschichte kennbar hervortritt, auszeichnete: Energie, Sparsamkeit, kluge Benutzung der Umstände, war auch den meisten seiner Nachfolger eigen, und beinahe Jeder derselben hinterliess seinem Erben ein grösseres Gebiet, als er übernommen hatte.

Durch Untheilbarkeit, Einherrschaft und Unveräusserlichkeit des Landes gewann das Herzogthum (seit 1495) eine Festigkeit und Einheit, welche in der Ausbildung der landständischen Verfassung und der Einheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses weitere Stützen erhielt und sich auch in den folgenden Jahrhunderten bewährte.

Gleichzeitig mit der Einführung der Reformation (1535) wurde auch an die Ordnung des Armenwesens Hand angelegt (1536) und in den einzelnen Gemeinden aus Mitteln für hinwegfallende kirchliche Leistungen ein Armenfonds (Armenkasten) gegründet, aus welchem die Armen nach näherer Vorschrift der hierüber erlassenen Ordnung unterstützt werden sollten.

Durch die politischen Ereignisse zu Anfang des 19. Jahrhunderts (1803—1810) erhielt Württemberg (seit 1806 Königreich) einen Länderzuwachs, welcher in kurzer Zeit die Bevölkerung von 650000 auf 1,400000 Einwohner erhöhte. Die neuen Besitzungen bestanden in früheren Reichsstädten und Klöstern, in der Oberheit über reichsunmittelbare Herrschaften und Rittergüter, zu einem grossen Theile mit katholischer Bevölkerung und mit Einrichtungen, welche von denen des alten Landes sehr verschieden waren.

Gleichwohl gelang es, im Laufe der Zeit die neuen Besitzungen mit dem alten Lande zu einem fest verbundenen Ganzen zu verschmelzen. Zur Ordnung des Armenwesens insbesondere wurden durch eine Polizeiverordnung vom 11. September 1807 umfassende Vorkehrungen wegen Abstellung des Bettelns getroffen und der wichtige Satz ausgesprochen: dass Jeder, welcher sich nicht selbst nothdürftig erhalten, noch von seinen Verwandten unterstützt werden könne, auf die Beihülfe derjenigen politischen Gemeinde Anspruch zu machen habe, in welcher er das erbliche Bürger- oder Beisitzrecht habe, oder, wenn solches bei ihm nicht zutrifft, wo er fünf Jahre lang stillschweigend geduldet worden, oder endlich, wo er geboren sei.

Während durch diese Verordnung für das ganze Land der Grund zu einer gleichförmigen Regelung der Pflicht zur Armenunterstützung gelegt wurde, gaben zu einer über das gesammte Königreich sich verbreitenden Armenfürsorge die Nothstände Anlass, welche im Jahre 1816 zum Ausbruche kamen.

Nachdem 25 blutige Kriegsjahre, heisst es in einem Berichte aus jener Zeit, alles Drückende, was sie mit sich führten, über Württemberg gebracht und besonders durch Naturallieferungen, Einquartierungen, Frohnen den Wohlstand Vieler zerstört, beinahe alle Vorräthe erschöpft, den Viehstand vermindert — nachdem die Bewohner mehrerer Gegenden des Landes einige Jahre nach einander ihren Getreide-, Wein- und Obstsegen durch Miswachs vernichtet gesehen hatten, wurden im Jahre 1816 durch Frühlingsfröste die Obstbäume und der Weinstock aufs Neue beschädigt, und es war auch die Witterung des Sommers von der Art, dass bei einem überaus ungünstigen Ertrage der Früchte jeder Art eine Theuerung aller Lebensmittel entstand. Der Wohlhabende sah sich genöthigt, seinen Verbrauch und seine Unternehmungen auf jede Art einzuschränken, der Manufakturist musste aus Mangel an Absatz einen Theil seiner Arbeiter, der Handwerker aus Mangel an Bestellungen und wegen des theuren Brodes jeden ent-

behrlichen Gesellen, der Landmann jeden überflüssigen Knecht entlassen. Dadurch wurde mancher fleissige Arbeiter ausser Verdienst und in einen Nothstand versetzt, der ihn zwang, sein einziges Stück Vieh zu schlachten oder die noch wenige liegende Habe, ja schon fast unentbehrliche Hausgeräthe und Kleidungsstücke, oft um jeden Preis, der ihm geboten wurde, zu verkaufen. Unter solchen Umständen mehrte sich die Zahl der Armen ungemein, die örtlichen Armeneinrichtungen erwiesen sich als unzulänglich, es fehlte vor Allem an einem Sammelpunkte, welcher die Einsichten und Erfahrungen einzelner Menschenfreunde vereinigte, daraus allgemeinere Resultate zog, und solchen Lokalbehörden, welche der gehörigen Umsicht entbehrten, mit Belehrungen an die Hand ging; es zeigte sich, dass bei dem besten Willen nur Vereinigung aller Kräfte und Mittel zum Zwecke führen konnte.

In solch' schwierigen Verhältnissen fasste die Königin Katharina den Entschluss: im ganzen Lande aus allen, gegen die Nothleidenden nicht Gleichgültigen einen Wohlthätigkeits-Verein zu bilden; der Plan wurde den 29. Dezember 1816 von einer Anzahl Frauen und Männern geprüft und von König Wilhelm den 7. Januar 1807 genehmigt. Zweck dieses Vereins war: „Hülfeleistung zur Verminderung des Elendes der Armen, nicht nur in der damaligen Noth, sondern für immer und zu allen Zeiten, nicht bloss in einzelnen Orten, sondern im ganzen Umfang des Königreiches, nicht nach einseitigen individuellen Ansichten, sondern nach allgemeinen übereinstimmenden Grundsätzen."

Dieser Verein leistete im Jahre 1817 ungemein Vieles für die Linderung der herrschenden Noth; allein nach Beseitigung derselben und nach dem schon am 9. Januar 1819 erfolgten Tode seiner Stifterin trat seine Wirksamkeit mehr und mehr zurück, und die Thätigkeit seines Zentralorgans „der Zentralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins" beschränkte sich fortan auf bestimmte Zweige der freiwilligen Armenpflege, insbesondere auf die Sorge für Beschäftigung und Erziehung armer Kinder, während die gesetzliche und obligatorische Armenfürsorge ausschliesslich von den ordentlichen Armenbehörden besorgt wurde.

Für diese gesetzliche Armenpflege war es von prinzipieller Bedeutung, dass der §. 62 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 den Grundsatz aussprach, „dass jeder Staatsbürger, sofern nicht gesetzlich eine Ausnahme bestehe, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören müsse", während schon in früheren Gesetzen (1807, 1818) die Verpflichtung der Ge-

meinden festgestellt war, für nothdürftige Unterstützung der ihnen als Bürger oder Beisitzer angehörigen Armen, in so weit hierzu Mittel öffentlicher Stiftungen nicht vorhanden, aus Gemeindemitteln, somit nöthigenfalls durch Umlagen auf das zum Gemeindebezirke gehörige steuerbare Vermögen, zu sorgen.

Indessen wurde jener Grundsatz erst durch ein ziemlich später zu Stande gekommenes Gesetz zur Ausführung gebracht, durch das Gesetz über das Gemeindebürger- und Beisitzrecht vom 15. April 1828, indem dieses erst durch eine Reihe von Bestimmungen dazu führte, dass allmälig jeder Württemberger, indem er thatsächlich irgend einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehörte, ein Heimathrecht erlangte.

Dasselbe Gesetz sprach auch den Grundsatz ganz bestimmt aus: „dass dieses Heimathrecht im Falle der Dürftigkeit den Anspruch auf Unterstützung aus den örtlichen (Gemeinde- oder Stiftungs-) Kassen" der Heimathgemeinde gewähre.

Mit der Vollziehung des Bürgerrechtgesetzes von 1828, dessen Wirkungen frühestens in dem Jahre 1830 und nur allmälig sich geltend machten, begann eigentlich erst die schon früher begründete Armengesetzgebung Leben zu gewinnen, und es ist deshalb von Werth, von dieser Zeit an die statistischen Erhebungen über die öffentliche Armenunterstützung zu vergleichen, welche vor einigen Jahren für den Zeitraum von 1830 bis 1864 gemacht worden sind. Das Anfangsjahr 1830 zeigt, namentlich in Vergleichung mit dem der Theuerungszeit 1816/17 nahestehenden Jahre 1818, einen sehr günstigen Stand. In dem zuletzt genannten Jahre kam 1 Armer auf 21, 1 arbeitsfähiger Armer auf 91 Einwohner; im Jahre 1830 dagegen 1 Armer auf 53,06 Einwohner. Allein auch im Verhältnisse zu der folgenden Zeit war das Jahr 1830 sehr günstig, indem das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung, welches 1830 bestand, in den folgenden Jahren nicht wieder erreicht wurde, und erst das Jahr 1864 mit dem Verhältnisse 1 : 52,01 sich jenem Anfangstermine nahe stellt.

Bei Vergleichung der Zeit von 1831 bis 1864 ist es indessen nothwendig, drei Perioden zu unterscheiden: die Periode billiger Preise für Lebensmittel von 1831 bis 1842, die Theuerungsperiode 1843 bis 1854 und die Periode mit hohen Lebensmittelpreisen, aber höheren Löhnen von 1855 bis 1864.

In der ersten Periode, 1831—1842, war der Durchschnittspreis von 1 Scheffel Dinkel, der in Württemberg für den Preis des Brodes maasgebenden Fruchtgattung, 5 Gulden; er stand in den ersten Jahren dieses Zeitraumes niedriger, als 5 Gulden, und

betrug 1836 nur 4 fl. 4 kr. Der Preis des Ochsenfleisches betrug pro Pfund zwischen 8 und 9½ kr., derjenige von 1 Simri (⅛ Scheffel) Kartoffeln zwischen 17 und 33, einmal (1840) nur 11 kr. In der Landwirthschaft betrug der Tagelohn für Männer in der Mitte des Landes (Hohenheim) und in dem Unterlande (Neckarsulm) nicht über 24 kr., in Oberschwaben zwischen 26 und 30 kr. Die Löhne der Handwerksgehülfen betrugen bei den Schustern 30, Schneidern 30—31, Schmieden 34—35, Sattlern und Drechslern 35—36, Schreinern 36—37, Flaschnern 37—38, Kupferschmieden 38, Schlossern und Messerschmieden 38—39, Zimmerleuten 40, Maurern 40—41, Färbern 41, Gerbern 41—42, Uhrmachern 46, Gold- und Silberarbeitern 47, Feinmechanikern 48—49, Steinhauern 50—51, Töpfern 54—55 kr. Es bestanden im Allgemeinen billige Lebensmittelpreise und ebenso billige Löhne.

In dieser Zeit war das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung 1831 1:51,32, 1832 1:49,58, 1833 1:49,91, 1834 1:49,07, 1835 1:48,28, 1836 1:48,70, 1837 1:48,24, 1838 1:47,78, 1839 1:46,26, 1840 1:46,99, 1841 1:47,70, 1842 1:46,78.

Wenn so bei im Ganzen günstigen, sich wenig ändernden Nahrungsverhältnissen gleichwohl schon in der Periode von 1831 bis 1842 eine, wenn auch nicht bedeutende, doch stetige, Zunahme der Unterstützten im Verhältniss zur Bevölkerung sich kund gab, so kann der Grund hiervon wohl nur darin gesucht werden, dass es durch das Bürgerrechtgesetz von 1828 den Unterstützung Suchenden leichter gemacht war, die Gemeinde zu finden, gegen welche sie ihren Anspruch erheben konnten. Es würde, wenn diese Vermuthung, was kaum zu bezweifeln, richtig ist, hieraus nicht sowohl eine Verschlimmerung der wirthschaftlichen Zustände des Landes, als die Thatsache zu folgern sein, dass eine genaue Präzisirung des Unterstützungsanspruchs und die Erleichterung des Weges, ihn geltend zu machen, eine, wenn auch nicht erhebliche, Vermehrung der Unterstützungsfälle zur Folge hat.

Wesentlich ungünstiger gestaltete sich die zweite Periode von 1842 bis 1854. Schon im Jahre 1842 war Futtermangel, theilweiser Miswachs des Getreides und der Kartoffeln eingetreten; das Jahr 1843 brachte einen weitverbreiteten Gewitterschaden und die ungewöhnlich lange Dauer und Strenge des Winters von 1843/44 wirkte bei hohen Getreidepreisen auf die Minderbemittelten drückend. Ganz besonders nachtheilig aber waren die Folgen der Kartoffelkrankheit, welche 1845 zum ersten Male in grösserer Ausdehnung auftrat und in den Jahren 1846 und 1847 ihre Verheerungen fortsetzte und weiter verbreitete. Dazu kam theilweiser

Miswachs und geringe Erndteergebnisse in ganz Deutschland und einem grossen Theile von Europa, welche im Jahre 1847 eine lange nicht gekannte Theuerung der Lebensmittel herbeiführten. Zwar traten in den folgenden Jahren wieder bessere Ernten ein; allein in den Jahren 1848 und 1849 drückten die politischen Verhältnisse auf den Erwerb, und zu Anfang der 1850er Jahre traten Ueberschwemmungen und Missernten auf, so dass im Jahre 1854 wieder ähnliche Nothzustände vorhanden waren, wie im Jahre 1847.

Der Preis von 1 Scheffel Dinkel hatte zwar schon in der vorigen Periode vorübergehend den mittleren Betrag von 5 fl. überschritten; in dem ganzen Zeitraum von 1842 bis 1854 aber, mit Ausnahme der Jahre 1848 bis 1851, behielt diese Fruchtgattung einen hohen und steigend höheren Stand, und es betrug der Preis 1843 7 fl. 15 kr., 1846 8 fl. 47 kr., 1847 10 fl. 16 kr., 1853 7 fl. 14 kr., 1854 9 fl. 43 kr. Ganz besonders aber stieg der Preis der Kartoffeln; er betrug 1846 1 fl. 4 kr., 1847 1 fl. 20 kr., 1852 und 1854 1 fl. pro Simri, während die früheren Preise sich zwischen 20 und 30 kr. bewegt hatten. Auch der Preis des Fleisches hielt sich pro Pfund um 1 — 2 kr. höher, als zuvor.

Dagegen blieben die Löhne in der Landwirthschaft bis zum Jahre 1855 ohne erhebliche Veränderung und auch in den industriellen Gewerben kam keine bedeutendere Erhöhung zum Durchbruch.

Eine solche ungünstige Veränderung der wirthschaftlichen Zustände hatte mit der Zeit die nachtheiligsten Folgen.

Die Zahl der Trauungen, ein Kennzeichen der Gunst oder Ungunst der wirthschaftlichen Zustände, war im Verhältniss zur Bevölkerung in fortwährendem Rückgang. Es kam 1830 eine Trauung auf 121 Einwohner, 1842 auf 128, 1843 auf 135, 1846 auf 141, 1847 auf 153, 1851 auf 161, 1852 auf 197, 1853 auf 201, 1854 nur auf 236 Einwohner.

Die Auswanderung, nach Nordamerika, stieg in einem wahrhaft erschreckendem Maase und es belief sich der Mehrbetrag der Auswanderungen über die Einwanderungen in den Jahren 1851/52 auf 13767, 1852/53 auf 13843, 1853/54 auf 20659 Personen, wobei so Viele nicht eingerechnet sind, welche nicht förmlich auswanderten, aber doch das Land bleibend verliessen.

Damit stieg denn auch die Zahl der Unterstützten immer mehr, und es betrug das Verhältniss derselben zur Bevölkerung 1843 1 : 44,80, 1844 1 : 45,50, 1845 1 : 44,40, 1846 1 : 36,76, 1847 1 : 29,52, 1848 1 : 36,08, 1849 1 : 39,37, 1850 1 : 39,65, 1851 1 : 34,60, 1852 1 : 30,69, 1853 1 : 27,73, 1854 1 : 26,97.

Es traten in Württemberg Zustände ein, welche den Nothständen nach den Kriegen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts an Erschöpfung wenig nachstanden, und in weiten Kreisen der Bevölkerung eine beklagenswerthe Muthlosigkeit und einen Mangel an Vertrauen auf irgendwelche Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes hervorriefen.

Um so erfreulicher war der Aufschwung, welcher die dritte Periode, 1855—1864, kennzeichnet.

In diesem Zeitraume besserte sich das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung zusehends und in sehr starken Verhältnissen. Es betrug: 1855 1 : 29,94, 1856 1 : 34,28, 1857 1 : 27,86 (vorübergehender Rückgang), 1858 1 : 40,60, 1859 1 : 44,94, 1860 1 : 44,94, 1861 1 : 40,01, 1862 1 : 47,87, 1863 1 : 50,10, 1864 1 : 52,01, so dass es nahezu den günstigen Stand des Jahres 1830 (1 : 53,06), welcher seit jener Zeit nicht mehr dagewesen war, wieder erreichte.

Ebenso gestaltete sich, trotz der beschränkenden Vorschriften über das Verehelichungsrecht, welche durch das Gesetz vom 5. Mai 1852 eingeführt worden waren, das Verhältniss der Trauungen zur Bevölkerung fortwährend günstiger. Dasselbe betrug: 1854 1 : 236, 1855 1 : 182, 1856 1 : 165, 1857 1 : 165, 1858 1 : 150, 1859 1 : 156, 1860 1 : 146, 1861 1 : 147, 1862 1 : 138, 1863 1 : 131, 1864 1 : 126.

Der Grund dieser Erscheinungen kann, zumal im Hinblick auf die vorangegangene Auswanderung, nur in einer entschiedenen Besserung der Nahrungsverhältnisse der grossen Masse der Bevölkerung gesucht werden. Gerade hier aber zeigt sich das Eigenthümliche, dass diese Erscheinung nicht im Zusammenhang steht mit einem Rückgange, sondern mit einem theilweisen Steigen der Preise der Lebensmittel, während früher ein solches Steigen stets eine Zunahme der Unterstützungslast und eine Abnahme der Trauungen mit sich gebracht hatte.

Es betrug nämlich

der Preis von 1 Scheffel Dinkel: 1851 5 fl. 49 kr., 1852 6 fl. 39 kr., 1853 7 fl. 14 kr., 1854 9 fl. 43 kr., 1855 8 fl. 46 kr., 1856 7 fl. 26 kr., 1857 6 fl. 58 kr., 1858 5 fl. 40 kr., 1859 5 fl. 32 kr., 1860 6 fl. 51 kr., 1861 7 fl. 56 kr., 1862 6 fl. 56 kr., 1863 6 fl. 48 kr., 1864 6 fl. 2 kr.;

der Preis von 1 Simri Kartoffeln: 1851 54 kr., 1852 1 fl., 1853 1 fl., 1854 1 fl. 2 kr., 1855 54 kr., 1856 46 kr., 1857 43 kr., 1858 23 kr., 1859 39 kr., 1860 52 kr., 1861 51 kr., 1862 47½ kr., 1863 24 kr., 1864 48 kr.

Ganz besonders aber waren die Fleischpreise im Steigen begriffen, und es stieg der Preis von 1 Pfund Mastochsenfleisch, welcher 1854 mit 12 kr. den höchsten Stand erreicht zu haben schien, auf 13, 14 und 15 kr.

Die Erklärung dieser an sich auffallenden Erscheinung ist offenbar in zwei Thatsachen zu suchen, welche auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes ungemein günstig einwirkten: es ist dies einmal der Bau der Staats-Eisenbahn und deren Anschluss an die Bahnen der Nachbarstaaten, sodann aber die allmälige Entwickelung einer grösseren industriellen Thätigkeit, zu welcher in der ersten Hälfte der 1850er Jahre der Grund gelegt worden war.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes erweiterte fortwährend das Absatzgebiet für alle Erzeugnisse des Ackerbaues, Obstbaues, Weinbaues, der Waldwirthschaft und für alle anderen Zweige der Urproduktion, und bewirkte hierdurch die Erzielung höherer Preise bei günstigen Ertragsverhältnissen. Dadurch wurde hinwiederum die Konsumtionsfähigkeit der von der Urproduktion sich nährenden, die ungemeine Mehrzahl der Bevölkerung des Landes bildenden, Klasse und deren Bedarf an Erzeugnissen des Gewerbfleisses gesteigert. Hierdurch aber stieg das Bedürfniss an Arbeitskraft, sowohl in der Industrie, als, in Rückwirkung hiervon, sowie in Folge der Ausdehnung mancher Zweige der Urproduktion, in der letzteren, und diese Steigerung des Bedarfs an Arbeit hatte naturgemäss eine Erhöhung aller Löhne, und damit eine Verminderung des Anspruchs auf Armenunterstützung zur Folge.

Die Steigerung der Löhne betrug, gegenüber von den früher angegebenen Sätzen: bei den Arbeiten in der Landwirthschaft zwischen 15 und 20 %, bei den Gehülfen der Schuster 66 %, Schneider 65 %, Schmiede 62 %, Sattler 61 %, Drechsler 51 %, Schreiner 61 %, Flaschner 57 %, Kupferschmiede 63 %, Schlosser 60 %, Messerschmiede 48 %, Zimmerleute 79 %, Maurer 90 %, Färber 53 %, Gerber 51 %, Uhrmacher 52 %, Gold- und Silberarbeiter 53 %, Feinmechaniker 77 %, Steinhauer 80 %, Töpfer 81 %.

So war denn die Besserung der Armenzustände in den Jahren 1855—1864 die einfache Folge der in den wirthschaftlichen Verhältnissen des Landes überhaupt eingetretenen günstigen Veränderungen, zum deutlichen Beweise dafür, dass die Armenverhältnisse eines Landes, die Kehrseite seines gesammten wirthschaftlichen Zustandes, bei weitem mehr von dem ungünstigen oder günstigen Gange des Wirthschaftslebens eines Volkes, als von den besonderen Einrichtungen für die Armenpflege abhängen, wenn auch die

.. ürttemberg besitzt wenige g
Einw., Ulm 22000, Heilbronn 16000,
Ludwigsburg 11000 E.); die meist
zwischen 1000 und 4000, manche
Industrie des Landes, obwohl im
wenigen Orten konzentrirt, vielmeh
streut, und selbst da, wo sie stär
den Charakter der Bevölkerung au
in Stuttgart ist der Weinbau für
nisse der Bevölkerung mindestens s
Entwickelung. Eine Vergleichung
Städten und in den Landgemeinden
näherer Erhebung und Vergleichung
Resultat, welches irgend von allge
gegen ist die Vergleichung der Ar
schiedenen Oberamtsbezirken deshalb
sten derselben nicht blos ein politische
fang an, theils in Folge lange dauernd
artiges wirthschaftliches Ganzes bild
selben verschiedenartige wirthschaftli

Bei Vergleichung des Verhältnis
völkerung in den einzelnen Bezirken
Beachtung verdienenden, Jahren 18
1857, 1861 und 1864 treten zunäch
Wein- und Obstbau gesegneten
[illegible]

hardter, Schlichten- und Schurwalds gelegen sind. Weniger günstig erweisen sich die, theils mehr dem Feldbau sich widmenden, theils von der Hauptverkehrsstrasse, der Eisenbahn, abliegenden Gegenden des Ludwigsburger, Vaihinger und Marbacher Bezirkes.

Ebenso zeigen die Weingegenden des oberen Neckarthals bis Rottenburg, trotz der in manchen Bezirken ziemlich schwunghaften Industrie (Reutlingen, Nürtingen, Urach) ungünstigere Verhältnisse, mag nun hier das Hereinragen der rauhen Alb in einem Theile dieser Bezirke, oder in einzelnen Städten der Besitz reicher Stiftungen die Ursache sein.

Dagegen sind wieder besonders günstig die wein-, obst- und fruchtreichen neuwürttembergischen Gegenden in den fränkischen, früher theils hohenlohischen, theils deutschordenschen Landestheilen, in den Bezirken Künzelsau, Mergentheim, Neckarsulm.

Einen schroffen Gegensatz des Anbaus gegen das württembergische Wein- und Obstland bilden die waldreichen Bezirke des Schwarzwaldes, in welchen Wald und Holz und die damit zusammenhängende Industrie die Grundlage der Nahrungsverhältnisse der Bevölkerung sind: die Bezirke Freudenstadt, Neuenbürg, Calw und Nagold. Allein hier zeigen sich nahe bei einander grosse Unterschiede, und es scheint, als ob die Verhältnisse um so besser wären, je mehr ein Bezirk durch die Absatzgelegenheit begünstigt ist und je mehr seine Industrie sich an die Erzeugnisse des Waldes und Gebirges anschliesst, so dass Neuenbürg durch das günstige Enzthal gegen Freudenstadt, durch die Art seiner Industrie gegen Calw im Vortheile wäre.

Das württembergische Getreideland, welches sich theils an die Wein- und Obstgegenden und das Waldland im Neckar- und Schwarzwald- und einem Theile des Jaxtkreises anschliesst, theils in diesem und dem Donaukreise über weite Strecken sich hinzieht, ist schon nach dieser seiner Lage sehr verschieden geartet.

Im altwürttembergischen Unterlande, in den Bezirken Leonberg, Böblingen, Herrenberg, stellt sich dasselbe mittleren Weingegenden gleich und überbietet die gemischten Bezirke: Ludwigsburg, Marbach, Vaihingen.

Sehr verschieden sind die Getreidegegenden des Schwarzwaldkreises am Heuberge und der Alb, in welchen bald, wie in den Bezirken Oberndorf, Balingen, Rottweil und Tuttlingen, eine starke gewerbliche Thätigkeit entfaltet ist, bald, wie in den Bezirken Horb, Sulz, Spaichingen, Ackerbau und Viehzucht die nahezu ausschliessliche Grundlage des Nahrungsstandes bilden.

Ungleich, obwohl im Ganzen günstig, sind die Verhältnisse in der Hohenloher Ebene an Jaxt und Kocher; es sind aber die Verhältnisse des Haller Bezirks wohl mehr durch die reichen Spenden des Spitals in Hall, als durch ungünstige Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse in Schatten gestellt.

Die Gegenden um den Mainhardter und Welzheimer Wald in den Bezirken Backnang, Gaildorf, Welzheim schliessen sich den früher genannten, ihnen benachbarten und ähnlichen Bezirken Weinsberg, Waiblingen und Schorndorf an.

Als eine der günstigsten Gegenden tritt das Plateau der Alb hervor, von den Limpurger Bergen über Ellwangen, Aalen, Neresheim, Heidenheim, Geisslingen, Ulm bis Blaubeuren und Münsingen. Es sind hier industrielle Bezirke, wie Aalen, Heidenheim, Geisslingen, deren Unterstützungsverhältnisse denen der günstigsten Wein- und Obstgegenden des Unterlandes theils gleich stehen, theils sogar vorgehen, sodann aber auch nahezu ausschliesslich landwirthschaftliche Bezirke, wie Ellwangen, Münsingen, Neresheim, welche sehr günstige Verhältnisse aufweisen.

Am wenigsten günstig sind aus nicht ermittelten Gründen die Verhältnisse in den Bezirken Blaubeuren, Göppingen, Gmünd und Ulm.

Das letzte Gebiet des Landes endlich, welches seinen eigenthümlichen Charakter der Bevölkerung und des Anbaues hat, ist das oberschwäbische Hügelland vom Donauthal bei Ulm bis zum Bodensee und das Allgäu. Auch hier zeigen sich günstige Verhältnisse, wie im Tettnanger und in dem zum Allgäu gehörigen Leutkirchen Bezirke; dagegen stehen die meisten dieser Bezirke wenigstens in neuerer Zeit wesentlich zurück gegen die vorhin erwähnten Gegenden des Albplateaus und gegen das Getreideland und die Wein- und Obstgegenden des Unterlandes.

Von den mehr oder weniger hierher gehörigen Bezirken Ehingen, Biberach, Riedlingen, Waldsee, Saulgau, Tettnang, Ravensburg gehörten unter die 16 günstigsten Bezirke nur die folgenden: 1818 Waldsee, Ehingen (Wangen im Allgäu), 1830 (Leutkirch im Allgäu), 1848 (Leutkirch), 1851 (Leutkirch), 1854 Biberach (Wangen), Tettnang, Waldsee (Leutkirch), 1857 (Leutkirch), 1861 (Leutkirch), 1864 Tettnang (Leutkirch).

Die vielgenannte Wohlhabenheit Oberschwabens ist auffallender Weise bei Vergleichung der Unterstützungsproportion der oberschwäbischen Bezirke mit derjenigen der übrigen Bezirke des Landes nicht besonders wahrnehmbar.

Im Ganzen zeigt sich bei Vergleichung der einzelnen Bezirke,

wie sehr die Unterstützungsproportion in denselben einerseits durch die Grundlagen ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse: Klima, Lage, Meereshöhe, Bodenbeschaffenheit, Kulturart u. s. w., bedingt ist, und wie die Bezirke hiernach sich theils ähnlich sind, theils unterscheiden. Andererseits aber zeigen sich wieder Unterschiede und Veränderungen, welche nicht in solchen natürlichen Verhältnissen, sondern in den Handlungen der Bewohner, ihrem Gewerbefleiss u. s. w.; oder auch in dem Vorhandensein reicher Stiftungen ihren Grund haben mögen. Diese Unterschiede werden besonders augenscheinlich, wenn man die Stellung der Bezirke zu einander in verschiedenen Jahrgängen vergleicht.

Es hatten, um hier einige Andeutungen in dieser Richtung zu geben, die stärkste Unterstützungslast:

	1848.	1854.	1864.
die Bezirke	Tuttlingen	Tuttlingen	Tuttlingen
	Reutlingen	Reutlingen	Reutlingen
	Hall	Hall	Hall
	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim
	Gmünd	Calw	Calw
	Calw	Welzheim	Ravensburg
	Herrenberg	Nagold	Vaihingen
	Ravensburg	Sulz	Saulgau
	Vaihingen	Weinsberg	Tübingen
	Saulgau	Tübingen.	Ulm

Die geringste Unterstützungslast dagegen hatten:

	1848.	1854.	1864.
die Bezirke	Künzelsau	Künzelsau	Künzelsau
	Leutkirch	Leutkirch	Heidenheim
	Gerabronn	Gerabronn	Aalen
	Heidenheim	Aalen	Besigheim
	Aalen	Besigheim	Stuttgart,Amt
	Besigheim	Neresheim	Maulbronn
	Ellwangen	Oehringen	Geisslingen
	Stuttgart,Amt	Maulbronn	Spaichingen
	Weinsberg	Münsingen	Oberndorf
	Neresheim.	Mergentheim	Neuenbürg

Mit dem Jahre 1864 schliessen die vorhandenen statistischen Aufnahmen; dagegen ist soviel aus dem Jahre 1868 bekannt, dass über eine Zunahme der Unterstützungslast nicht geklagt wurde, und namentlich die Unterstützung arbeitsfähiger Armen in den meisten Bezirken verschwindend klein war.

Die Gesetzgebung über das Armenwesen in Württemberg, dessen Entwicklung bisher dargestellt wurde, beginnt, wie schon früher erwähnt worden ist, mit der Einführung der Reformation. Die erste Armen-(Kasten-)Ordnung wurde im Jahre 1536 erlassen und beschäftigt sich mit den Mitteln zur Ordnung eines gemeinen Kastens (einer Armenkasse), mit den verschiedenen Fällen der Armenunterstützung und mit den Organen der Armenpflege. Als

auı wıeaererstattung Almosen zu gebe
denen man auf Wiedergeben leihen
zuwege bringen möchten. Weiter w
geben für: kranke Arme, arme Wa
Handwerk anfangen wollen, hausar
bedrängte Arme, kranke Dienstboten.
nisation des Armenwesens geht dahi
Pfarrer und Schultheiss zwei Armenp
berührt schliesslich näher die geord
kastens.

Diese Kastenordnung wurde noch
derts ergänzt und bildet die Grundla
vom 2. Januar 1615, welche in ma
wärtig in Wirkung ist. Auch diese (
gehend mit den Mitteln, welche zur
wenden sind, mit der Unterstützung
Organisation der Armenpflege.

Als Mittel für die Bildung des A
net: Einnahmen für abgeschaffte kirch
und festtägliche Kirchenopfer, Sam
Anlässen, Gebühren für Trauergeläute
stungen von Spitälern und Siechenhä
haben, endlich Beiträge der politisc
Mittel nicht ausreichen. Spezielle V
für kranke Arme, Alte und Gebrech

gesetz vom 15. April 1828 (revidirt 4. Dezember 1833) derjenigen politischen Gemeinde zugeschieden, in welcher der zu unterstützende Staatsangehörige das Beisitz- oder Heimathrecht besitzt. Bei Gemeinden, welche aus mehreren Orten mit juristischer Persönlichkeit bestehen, wurde jene Leistung durch das Gesetz über die Verhältnisse der zusammengesetzten Gemeinden vom 17. September 1853 demjenigen Orte zugewiesen, welchem speziell der Arme angehört.

So hat denn nach den gegenwärtig geltenden Gesetzesvorschriften jeder württembergische Staatsbürger „im Falle der Dürftigkeit Anspruch auf Unterstützung aus der örtlichen Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürger- oder Beisitz- (Heimath-Recht besitzt.“ *) In diesem allgemeinen Satze ist die Grundlage alles Dessen enthalten, was in Absicht auf das Recht auf Gemeindeunterstützung in Württemberg seit der Durchführung der Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 über das Verhältniss der Gemeinden zum Staatsverbande (§. 62) Geltung hat. Es ist jedoch dieser Satz gleichwohl kein bedingungsloser und er enthält nicht alles Dasjenige, was zum Verständnisse der Armengesetzgebung nothwendig ist.

Zunächst ist hervorzuheben, dass nur dem Erwerbsunfähigen der erwähnte Unterstützungsanspruch zusteht, indem nur Derjenige zu demselben berechtigt ist, welcher**) weder von seinem Vermögen, noch von seiner Arbeit und seinem Gewerbe sich nothdürftig erhalten kann. Sodann aber ist jener Anspruch weiter dadurch bedingt, dass Derjenige, welcher in der eben erwähnten Lage sich befindet***), von seinen nächsten Verwandten, die dazu die rechtliche Verpflichtung haben, nicht unterstützt werden kann.

Wie nun der Unterstützungsanspruch bedingt ist durch Erwerbsunfähigkeit und den Mangel der Unterstützung durch verpflichtete Verwandte, so wird derselbe zugleich begrenzt durch die Pflicht der arbeitsfähigen Armen zur Arbeitsleistung, indem gesetzlich bestimmt ist†), dass Arme, welche zu ihrem persönlichen Unterhalte oder zu demjenigen ihrer Familie öffentlicher Unterstützung bedürfen, in Ermangelung eigener zweckmässiger Beschäftigung verbunden sind, die ihnen von der Obrigkeit angebotene oder vermittelte Arbeit, welche ihren Kräften angemessen ist,

---

*) Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitzrecht vom 4. Dezbr. 1833 art. 2.

**) General-Verordnung vom 11. Sept. 1807 §. 16.

***) Gen.-Verordn. vom 11. Sept. 1807 §. 16.

†) Ergänzungsgesetz vom 2. Mai 1852 zum Polizeistrafgesetz, art. 5.

oder Beisitzrecht in einer Gemeinde
Das Gemeinde-Beisitzrecht enthält
Niederlassung und des Gewerbebetr
Armenunterstützung, das Bürgerrech
Rechte.

Zur Durchführung dieses Grundsa
Gesetz von 1828 (revidirt 1831) (
welche diese Durchführung auch sei
haben, und es wird wohl nur weni
bürger geben, deren Gemeindeange
Das Heimath- (Bürger- oder Beisitze
Recht**), welches durch Geburt, Auf
organe, oder, wenn die gesetzlichen Vora
gegen den Willen der letzteren vorhand
der zuständigen Behörden, bei Frauensp
chung mit dem Angehörigen einer Geme
stimmten Voraussetzungen, durch Zuthe
selbe ist von dem Wohnsitze oder Aufen
genüber von welcher es besteht, unabhä
durch die Erwerbung des Bürger- oder
Gemeinde des Landes, oder in Fällen,
Staatsbürgerrechts eintritt.

So ist denn auch der Unterstützun
bergischen Staatsbürgers an die Gemei
berechtigt ist, unabhängig davon

ısammengesetzt, welche unter gewissen Voraussetzungen*) inner-
alb der Gesammtgemeinde Theilgemeinden mit eigener juristischer
'ersönlichkeit und eigener Vermögensverwaltung bilden. Obwohl
ı solchen zusammengesetzten Gemeinden Jeder, welcher einem
ieser Orte als Heimathsgenosse angehört, Bürger oder Beisitzer
er Gesammtgemeinde ist**), so liegt doch in zusammengesetzten
iemeinden die Unterstützung***) nothleidender Gemeindeglieder
:dem einzelnen Orte für seine Angehörigen ob, wofern nicht eine
'ebereinkunft zwischen den Theilgemeinden dieselbe für eine Last
er Gesammtgemeinde erklärt. Nur im Falle des Unvermögens
ines Ortes zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit, oder, wenn im ein-
əlnen Falle nicht ausgemittelt werden kann, welcher Theilgemeinde
er Nothleidende angehört, ist die ganze Gemeinde verpflichtet,
ir das Fehlende einzutreten, beziehungsweise die Unterstützung
u übernehmen.

Wie wichtig diese Bestimmung für die Leistung der Armen-
nterstützung ist, davon kann man sich eine ungefähre Vorstellung
ıachen, wenn man bedenkt, dass Württemberg, welches im Gan-
en 1910 politische Gemeinden zählt, nur 1698 Dörfer, dagegen
198 Weiler in sich begreift und dass von den 1910 politischen
iemeinden 1369 weniger als 1000 Einwohner zählen.

Die örtlichen Kassen, welche die Unterstützungen in Fällen
er Dürftigkeit zu leisten haben, sind in erster Linie die Kassen
er in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stiftungen für Armen-
edürfnisse†). Es ist jedoch bestimmt, dass diejenigen Stiftungen,
'elche der Armenunterstützung gewidmet sind, hierzu nur in
.nspruch genommen werden können, soweit es ohne Angriff ihres
'ermögensfonds und ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmässigen
usgaben thunlich ist, dass aber, bei der Unzulänglichkeit dieser
eiträge, oder, soweit Stiftungen nicht vorhanden sind, jede Ge-
einde für ihre Armen, sei es aus ihren Revenüen, oder, soweit
lche nicht zureichen, durch Umlagen zu sorgen hat. Die Armen-
ısgaben werden in solchem Falle wie andere Gemeindeausgaben
əstritten, der nach dem Jahreshaushalte sich ergebende Abmangel
əer mit dem sonst nöthigen Umlagebedarf auf das innerhalb des
emeindeverbandes gelegene steuerbare Vermögen, ohne Ausschei-

*) Gesetz vom 17. Sept. 1853, betr. die Verhältnisse der zusammen-
əsetzten Gemeinden, art 6

**) Bürgerrechts-Ges. a. 7.

***) Gesetz über die zusammengesetzten Gemeinden, art 7.

†) Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen
om 1. März 1822, §. 120, 135, 136.

.... geringer, als derjenige de
bedeutender Leistungen für Armenb
eintrat. Es betrug:

1850/51	der Aufwand	der	Stiftungen		4530
1854/55	„	„	„	„	5157
1858/59	„	„	„	„	4397
1859/60	„	„	„	„	4367

Ueber den Unterstützungsanspru
örtliche Behörde, deren Verwaltung
welcher die Unterstützung zu bezahle
der aus dem Ortsgeistlichen und de
Stiftungsrath, beziehungsweise dessen A
bei Gemeinden der Gemeinderath. G
örtlichen Organe ist die Berufung a
des Staats, dagegen nicht die Betretun

Vergleicht man den Gang der
gesetzgebung von ihrem Anfange bis z
im Laufe der Zeit eine wesentliche Ae

Die Tendenz der Armenordnungen
hundert, auf welchen die württembergis
lich ruhte, war darauf gerichtet, in
Mittel für die Unterstützung der Arm
ins Einzelne gehende zweckmässige u
herzustellen. Diese Tendenz wurde jed
mehr beeinträchtigt, je entschiedener d
Unterstützung der ...

Armenanstalten und zur Uebung der nöthigen Zucht gegen arbeitsscheue Arme.

Die Heimathgesetzgebung in Württemberg hat den nicht zu unterschätzenden Vortheil, dass mit verschwindenden Ausnahmen bei jedem Staatsangehörigen feststeht, gegen welche Gemeinde ihm im Falle der Dürftigkeit ein Anspruch auf Unterstützung zusteht. Nachdem das Bürgerrechtsgesetz von 1828 seit mehr denn vierzig Jahren im Vollzuge ist, sind die Fälle selten, in welchen gegenüber von anerkannten Staatsangehörigen erst im Unterstützungsfalle ein Heimathrecht zu ermitteln ist, und es ist wohl beinahe bei Jedem bekannt, in welcher Gemeinde er heimathberechtigt ist. Es hat dies aber nicht nur den Werth einer Erleichterung der Administration, sofern die Nothwendigkeit zahlreicher Heimathrechtsermittelungen wegfällt, sondern es wird auch das Missliche beseitigt, dass ein Armer im Nothfalle deshalb, weil über die zu seiner Unterstützung verpflichtete Gemeinde Streit besteht, einer widerwilligen, seine Aufnahme bekämpfenden Gemeinde vorläufig zugeschoben und dann erst nach längerer Zeit festgestellt wird, wo er bleibend zu unterstützen ist, indem hierdurch beinahe unausbleiblich ein inhumanes Verhalten der Gemeindebehörden gegen den zu Unterstützenden hervorgerufen wird.

Auf der anderen Seite aber scheinen dennoch die Uebelstände, welche mit der in Württemberg bestehenden Heimathgesetzgebung verbunden sind, jenen Vortheil zu überwiegen. Wenn ein Armer, der vielleicht Jahrzehnte hindurch in einer Gemeinde freien Aufenthalt und Wohnung und seinen redlichen Erwerb gehabt hat, im Falle der Dürftigkeit in die ihm fremd gewordene Heimathgemeinde zur Unterstützung verwiesen wird, so liegt hierin eine Unbilligkeit sowohl gegen die Heimathgemeinde, wie gegen den zu Unterstützenden.

Gegen die Heimathgemeinde ist es unbillig, ihr die Unterstützung von Personen, welche ihre guten Tage anderwärts verbracht, dort zu den Gemeindeausgaben mitgesteuert haben, von dem Augenblicke an aufzulegen, wo ihre Kräfte verbraucht sind; gegen den Armen ist es Unrecht, ihn im Unterstützungsfalle der gewohnten Umgebung zu entreissen, und ihn an einen Ort zu versetzen, wo er erst recht hülflos wird. Es ist aber dieses Verhältniss um so weniger zu billigen, je mehr mit der Zunahme der Industrie und dem Anwachsen grosser Städte der Zufluss von Arbeitern, welche in Landgemeinden heimathberechtigt sind, in jene wächst, und es ist eine solche Einrichtung nur in so lange erträglich, als dieser Wechsel des Wohnortes noch seltener ist.

Die Erhebungen über die Heimathangehörigkeit, welche mit der am 3. Dezember 1867 vorgenommenen Zählung der Bevölkerung verbunden worden sind, zeigen, dass damals 1,744016 Staatsangehörige im Lande sich aufgehalten haben, und dass von diesen 1,426829 Personen in ihren Heimathgemeinden, dagegen 317187 Personen in anderen Gemeinden ihren Aufenthalt hatten. Im Durchschnitt waren somit 18 % der Bevölkerung nicht in dem Orte ihres Aufenthalts heimathberechtigt. Das Verhältniss der Ortsfremden zu den Gemeindeangehörigen war in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden, in manchen Landgemeinden niedrig, in grösseren Gemeinden weit über dem Durchschnitt. Es betrug: 73 % der Bevölkerung in der Stadt Ludwigsburg (Garnisonsstadt), 63 % in Stuttgart, 62 % in Friedrichshafen (am Bodensee), 55 % in Ulm (Garnisonsstadt), 49 % in Esslingen, 48 % in Heilbronn, 46 % in Ravensburg, 45 % in Aalen und Göppingen, 43 % in Cannstatt und Heidenheim, 42 % in Gmünd und Oehringen, 41 % in Hall u. s. f.

Das Missliche, was hierin liegt, wird indess gemildert durch eine Einrichtung, welche so ziemlich in allen, nicht ganz unbedeutenden, Städten des Landes durchgeführt ist, durch Krankenanstalten für Dienstboten, Gewerbegehülfen und Arbeiter in Gewerben in Verbindung mit Krankenversicherungsanstalten, an denen Theil zu nehmen die Dienstboten und Arbeiter durch örtliche Statuten verpflichtet sind. Diese Anstalten gehen theils von Gemeinden, theils von Bezirksverbänden aus und sichern den Mitgliedern unentgeltliche Verpflegung in Krankheitsfällen, der Regel nach auf die Dauer von sechs Wochen. Zu Anfang des Jahres 1867 bestanden derartige Anstalten in 48 Gemeinden, meist in Städten, und es sind deren inzwischen weitere errichtet worden. Es wird hierdurch dem Uebelstande begegnet, dass Arbeiter und Dienstboten, welche ausserhalb ihres Heimathortes erkranken, ihren gewohnten Verhältnissen entrissen werden, und dass ihnen dadurch die Rückkehr in ihre früheren Dienst- und Arbeitsverhältnisse erschwert wird und sie geniessen zugleich hierdurch häufig einer mehr rationellen Behandlung und einer besseren Pflege, als ihnen in dem Orte ihrer Heimath zu Theil werden würde.

Der zweite schon oben erwähnte Misstand, welcher mit der Armengesetzgebung in Württemberg verbunden ist, besteht in dem Mangel eines einheitlichen Organes für die Armenpflege in den zur Unterstützung verpflichteten Gemeinden. Zwar lag eine solche Einheit der Armenpflege in der Tendenz der früheren Armenordnungen, welche mehr eine Ergänzung der einheitlich geordneten

Armenpflege durch die Mittel der politischen Gemeinde, als eine selbständige, von dieser ausgehende Armenpflege im Auge hatte, und es heisst in der Kastenordnung von 1615, es solle wenn der Armenkasten nicht genügend helfen könne „die Gemeinde mit ihrer Handsteuer zuheben und helfen.“ Ebenso wurde in einer Verfügung vom 11. Juni 1690 davon ausgegangen, es sei, wo die Stiftungserträgnisse nicht zureichen, „etwas in communi beizusteuern.“ Auch die neuere Gesetzgebung hielt ursprünglich diesen Gesichtspunkt fest, und, wenn das Verwaltungsedikt für die Gemeinden und Stiftungen vom 1. März 1822 §. 136 bestimmt, es liege bei der Unzulänglichkeit der Mittel öffentlicher Stiftungen für Armenzwecke jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen ob, so war damit die schon früher mannigfach bestehende Einrichtung gewissermaasen gut geheissen, wonach der gesammte Aufwand für Arme aus Stiftungsmitteln bestritten und die Armenpflege von den Behörden für die Verwaltung der örtlichen Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke besorgt, der sich ergebende Abmangel aber durch Zuschüsse aus der Gemeindeverwaltung ergänzt wird.

Indessen hatte die Verweisung der Armen an die Hülfe der bürgerlichen Gemeinde gleichwohl die Folge, dass sich in vielen Gemeinden ausschliesslich oder neben der von den Stiftungsorganen besorgten Armenunterstützung eine von den Organen der politischen Gemeinde geleitete Armenpflege entwickelte, indem die Leistung der Unterstützungen aus den Mitteln der Gemeinde dazu führte, dass auch die Armenfürsorge auf die Organe für die Gemeindeverwaltung überging. Hierdurch entstand eine Zersplitterung der Arbeit für die Armenpflege in den Gemeinden, welche für den Zweck derselben keineswegs erspriesslich war. Wurde auch von Seiten der aufsehenden Behörden mehrfach versucht, eine Beseitigung dieser Trennung und eine einheitliche Versorgung des Armenwesens durch Zuspruch herbeizuführen, so gelang dies doch nur theilweise, da es ohne Aenderung der Gesetzgebung nicht möglich war, die Verwaltungsorgane der verschiedenen örtlichen Armenkassen ihrer gesetzlichen Befugnisse theilweise zu entkleiden und durch Verfügung ein besonderes, zweckmässig gebildetes Organ für die örtliche Armenpflege herzustellen.

Ebenso unmöglich war es gegenüber von den gesetzlichen Vorschriften, die Armenpflege und die Armenlast den hierfür häufig unzureichenden Theilgemeinden abzunehmen und sie grösseren Verbänden aufzulegen, von welchen sie leichter und besser geleistet werden könnte.

Die nachtheiligen Wirkungen dieser Einrichtung machen sich hauptsächlich in dem mangelhaften Zustande mancher örtlicher Armenhäuser geltend.

Nach einer Aufnahme vom Jahre 1863 bestanden am Schlusse des Jahres bei im Ganzen 1502 Gemeinden 1842 Armenhäuser. Während viele Gemeinden kein Armenhaus, die meisten nur eines besassen, haben andere Gemeinden deren 2, 3, 4, welche in den Parzellen zerstreut sind. Die Gesammtbevölkerung der Armenhäuser betrug:

11835 Erwachsene,
4899 Kinder unter 14 Jahren,

zusammen 16734 Personen, somit auf 1 Armenhaus etwas über 9 Personen, zu $\frac{2}{3}$ Erwachsene, zu $\frac{1}{3}$ Kinder. Neben den Erwachsenen waren arbeitsunfähig 3182 Personen, arbeitsfähig 8653 Personen; unter den Arbeitsfähigen 2893 männlichen und 5760 weiblichen Geschlechts. Unter den Kindern waren 2876 eheliche und 2023 aussereheliche.

Diese Erhebungen weisen darauf hin, dass der Anstalten zu viele, die Bevölkerung eine zu gemischte ist und es ist deshalb gegenwärtig das Bestreben der Behörden darauf gerichtet, dem bestehenden Uebelstande zunächst durch eine gemeinsame Armenbeschäftigungs- und Versorgungsanstalt für einen grösseren Bezirk abzuhelfen.

Während so die Armenanstalten mancher ländlichen Gemeinden ein unerquickliches Bild darbieten, sind die Wahrnehmungen erfreulicher, welche in Absicht auf die Einrichtungen in anderen Gebieten der Armenpflege zu machen sind, die aber auch wohl anderswo in ähnlicher Weise vorkommen und hier übergangen werden können. Besonderer Erwähnung werth ist indess die Sorge für die Erziehung armer, namentlich verwahrloster Kinder. Die Fürsorge für solche Kinder wird nämlich dadurch wesentlich unterstützt, dass neben 2 Staatswaisenhäusern, mit zusammen 564 Zöglingen, 24 Kinderrettungsanstalten bestehen, in welchen im Jahre 1857 1238 Kinder untergebracht waren. In den meisten dieser Rettungsanstalten werden die Kinder in der Landwirthschaft, theilweise durch Arbeiten der Hausindustrie, beschäftigt.

An diese Kinderrettungsanstalten schliesst sich dann die im Jahre 1859 gegründete Rettungsanstalt für verbrecherische und sonst besonders entartete ältere Knaben auf dem Schönbühlhofe, in welche in dieser Zeit 78 Zöglinge eintraten, die mit dem Anbau von 33 Morgen Feldgütern und mit Weberei beschäftigt werden. Von diesen sind 14 entwichen, 39 ordnungsmässig ent-



lassen, 25 noch in der Anstalt. Von den entlassenen Zöglingen haben 11 das Zeugniss „gut“, 11 das Zeugniss „ziemlich gut“, 16 das Zeugniss „mittelmässig“, 1 das Zeugniss „schlecht“.

Die meisten dieser Rettungsanstalten, auch die zuletzt genannte, sind Privatanstalten, deren Einnahmen, soweit sie durch die Kostgelder nicht gedeckt werden, aus milden Beiträgen bestehen; sie erleichtern aber den Gemeinden die Fürsorge für arme Kinder gerade dadurch, dass sie in Folge jener Beiträge in den Stand gesetzt sind, ein niedriges Kostgeld zu verlangen.

Ausserdem wird dieser wichtige Zweig der Armenpflege durch 18 in verschiedenen Bezirken gegründete Vereine für Unterbringung armer Kinder in Familien oder Rettungsanstalten und durch die im Jahre 1817 an die Spitze des allgemeinen Wohlthätigkeits-Vereins gestellte Zentralleitung gefördert, welche allein hierfür in den letzten 10 Jahren gegen 10000 Gulden verwendet hat.

XVIII.

Grossherzogthum Baden.

Vom Herausgeber.

S t a t i s t i s c h e E r h e b u n g e n, deren Ergebnisse dazu benützt werden könnten, die Wirksamkeit bestehender Gesetze und Einrichtungen im Betreff des Armenwesens zu beurtheilen, sind im Grossherzogthum Baden niemals gemacht worden. Zahlenangaben für das ganze Land datiren erst aus dem Jahre 1854, beschränken sich aber für dieses Jahr und das Jahr 1860 auf die G e m e i n d e-A u s g a b e n für Armenpolizei. Solche Angaben sind dann weiter beschafft für die Jahre 1864 bis 1868, für das letztgenannte Jahr aber noch nicht publizirt. Seit 1864 sind auch die aus öffentlichen S t i f t u n g e n bestrittenen Aufwände für das Armenwesen gemeinde-, bezüglich ämter-weise ermittelt und zusammengestellt. Aber, um zu ermitteln, was aus anderen Quellen, als aus den eben genannten, an Unterstützungsbeiträgen geflossen, um weiter zu ermitteln, in welchen Formen diese Gaben und welchen Kategorien von Bedürftigen sie zugeflossenen sind; um die erforderlichen Angaben für eine längere Jahrenreihe zu gewinnen, — müsste man eine in hohem Grade mühsame und zeitraubende Erhebung anstellen, und eine solche Erhebung würde, wie die Dinge liegen, selbst dann schwerlich zu einem sonderlich zuverlässigen Ergebniss führen, wenn die Organe der amtlichen Statistik sich der Aufgabe bemächtigen würden. Denn in einem Lande mit zwei Drittheilen katholischer Bevölkerung entzieht sich selbstverständlich ein sehr erheblicher Theil der Armenpflege jeder exakten Ermittelung.

Obwohl von der Geringwerthigkeit solcher Zahlenangaben vollständig überzeugt, will ich doch im Nachstehenden mittheilen, wie viel in den verschiedenen Kreisen des Grossherzogthums Baden in den Jahren 1854 und 1860 aus Gemeindemitteln u n d aus öffentlichen Stiftungsfonds zu Zwecken der Armenpflege veraus-

gabt worden ist. Ich entnehme diese Angaben für die erstgenannten beiden Jahre den „Beiträgen zur Statistik der inneren Verwaltung des Grossherzogthums Baden"*), für die spätere Jahrenreihe den seit 1865 jährlich erscheinenden Berichten der Grossh. Landeskommissäre**) über die Zustände und Ergebnisse der inneren Verwaltung.

Aus Gemeindemitteln wurden für die Armenpflege verwendet („Gemeindeausgaben auf die Armenpolizei")

	1854 fl.	1860 fl.	1864 fl.	1865 fl.	1866 fl.
Im Seekreis***)	116279	57614	83466	86919	86982
Im Oberrheinkreis	323592	141865	204841	192019	211325
Im Mittelrheinkreis	449398	221532	146977	147278	?
Im Unterrheinkreis	213481	131857	130240	128209	?
Im Grossherzogthum	1,102750	552868	565524	554425	?†)

Auf den Kopf der Bevölkerung betrugen die Gemeindeausgaben für Armenpflege

	1854 kr.	1860 kr.	1864 kr.	1865 kr.
Im Grossherzogthum	50,32	24,23	23,72	23,28
Im Seekreis	35,69	17,44	18,19	18,90
am meisten im Amt Donaueschingen, nämlich	70,48	—		
„ „ „ „ Stockach, nämlich	—	27,65		
am wenigsten im Amt Konstanz, nämlich	17,03	—		

*) Heft 9 und Heft 14, erschienen in den Jahren 1858, 59 und 1863, und enthaltend eine Statistik der Vermögensverhältnisse, Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden.

**) Nach dem Gesetz, betreffend die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktbr. 1863 (§. 20 ff.) kann das Ministerium des Innern Bevollmächtigte aus seiner Mitte als Landeskommissäre verwenden, welche im Ministerium Sitz und Stimme behalten. Dieselben führen über die Amts- und Kreis-Verwaltung und über deren Beamte die unmittelbare Aufsicht und es kann ihnen ihr Wohnsitz ausserhalb angewiesen werden. Die Landeskommissäre sind u. A. beauftragt, „überhaupt fördernd und anregend einzugreifen, wo sie Vernachlässigung in der Pflege der Interessen der Kreise oder Bezirke wahrnehmen, oder wo diese Interessen ihrer Wichtigkeit und ihres räumlichen Umfanges halber die Fürsorge der Staatsregierung besonders in Anspruch nehmen." Sie haben über ihre Wahrnehmungen Berichte an das Ministerium nach einem vorgezeichneten Schema zu erstatten, welche dann zusammengestellt und veröffentlicht werden, und mit der Zeit ein sehr werthvolles Material für die Erkenntniss der wirthschaftlichen und Bildungszustände des Landes bilden werden. Eine stehende Rubrik in diesen Berichten bildet das Armenwesen und die Armenpflege.

***) Diese Kreiseintheilung ist zwar veraltet, hier aber der Einfachheit wegen beibehalten.

†) Es fehlen die Zahlenangaben in den Berichten für den Mittel- und Unterrheinkreis.

	1854 kr.	1860 kr.	1864 kr.	1865 kr.
am wenigsten im Amt Pfullendorf, nämlich .	—	11,33		
Im Oberrheinkreis	58,12	24,61	28,34	26,56
am meisten im Amt Staufen, nämlich . . .	194,97	—		
„ „ „ „ „ „	—	39,95		
„ wenigstens im Amt Waldshut, nämlich .	21,12			
„ „ „ „ „ „ . .	—	15,33		
Im Mittelrheinkreis	60,48	28,29	25,63	25,67
am meisten im Amt Achern, nämlich . . .	177,75	—		
„ „ „ „ Gengenbach, nämlich .	—	60,07		
„ wenigsten im Landamt Karlsruhe, nämlich	15,64	—		
„ „ „ „ „ „	—	9,53		
Im Unterrheinkreis	37,57	22,26	20,30	20,47
am meisten im Amt Sinsheim, nämlich . .	114,78	—		
„ „ „ „ Buchen, nämlich . .	—	28,60		
„ wenigsten im Amt Mannheim, nämlich .	9,29	—		
„ „ „ „ Tauberbischofsheim nämlich	—	13,35		

Die Zahl der Gemeinden des Grossherzogthums betrug im Jahr 1854: 1596, im Jahr 1860: 1597.

Davon hatten

	Im Seekreis		Im Oberrheinkreis		Im Mittelrheinkreis		Im Unterrheinkreis		Im Grossherzogth.	
	1854 Gemeinden.	1860	1854 Gemeinden.	1860	1854 Gemeinden.	1860	1854 Gemeinden.	1860	1854 Gemeinden.	1860
Keinen Kommunalaufwand für Armenpflege*) . .	16	30	7	9	5	8	10	15	38	62
Einen Aufwand im Betrage von Proz. des Gesammtkommunalaufwandes*)										
Bis mit 5 %	98	166	80	124	65	134	80	130	323	554
über 5 bis mit 10%	106	106	104	154	101	150	101	138	412	548
„ 10 „ „ 15 „	75	42	97	83	78	52	80	67	330	244
„ 15 „ „ 20 „	38	16	57	43	53	26	58	26	206	111
„ 20 „ „ 25 „	19	4	44	21	37	15	32	7	132	47
„ 25 „ „ 30 „	7	4	23	6	21	4	10	2	61	16
„ 30 „ „ 35 „	3	—	15	4	16	4	5	—	39	8
„ 35 „ „ 40 „	4	2	12	1	11	—	4	1	31	4
„ 40 „ „ 45 „	1	—	2	—	2	1	2	—	7	1
„ 45 „ „ 50 „	—	—	1	—	2	1	—	—	3	1
„ 50 „ „ 60 „	4	—	2	—	2	1	3	—	11	1
„ 60 „ „ 69 „	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—
	371	370	444	445	396	396	385	386	1596	1597

Ueberaus dürftig ist die Ausbeute einer Entzifferung dieser Zahlenreihen. Man erhält daraus kein Bild des Wechsels der Nothstände während einer längeren Jahrenreihe; man kann aus der Verminderung der Ausgaben nicht auf eine Verminderung, aus

*) Die für die Unterstützung von Auswanderern in mehreren Orten ausgegebenen bedeutenderen Summen kamen bei dieser Prozentrechnung nicht in Betracht.

der Vermehrung nicht auf eine Vermehrung der Zahl der Armen schliessen. Mehr als gewagt wäre ein Schluss auf Verhältnissmässigkeit zwischen der Kommunalbelastung einer- und dem Armenstand andererseits in den verschiedenen Kreisen. Es ist unmöglich, aus diesen Angaben auch nur einen Wahrscheinlichkeitsschluss auf die Wirksamkeit, die Bewährung oder Nichtbewährung, der bestehenden gesetzlichen und sonstigen, das Armenwesen betreffenden Einrichtungen zu ziehen. Die Geringwerthigkeit der obigen Zahlen geht deutlich hervor, wenn man den Gemeindeaufwand für das Armenwesen in einzelnen Städten mit dem konstatirbaren sonstigen Aufwand vergleicht.

Es betrugen z. B. in folgenden Städten und Jahrgängen

	die Gemeinde-Ausgaben für Armenpolizei.				sonstige konstatirbare Aufwände für Armenpflege.	
	1854	1860	1864	1865	1864	1865
In den Städten	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Konstanz	370	16	218	265	13383	14212
Ueberlingen	50	19	0	0	ca. 40000 fl.	
Freiburg	3096	6964	8120	7423	73448	69843
Karlsruhe	11521	14305	12631	13289	90126	92157
Heidelberg	12999	12417	8609	7615	15609	19330
Mannheim	3976	13156	16154	16901	21474	20901

Besonders die öffentlichen Stiftungen, aber auch Vereine für Armenunterstützung sind es, und nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem platten Lande, deren Leistungen die der Gemeinden oft ganz erheblich übersteigen. Es mag hier eine zahlenmässige Darstellung dieser Leistungen folgen, freilich in der Unvollständigkeit, die dem mir zu Gebote stehenden Material entspricht.

Es wurden in den Jahren 1864 und 1865 aus Stiftungs- und Vereinsmitteln in den nachbenannten Kreisen folgende Summen zur Armenunterstützung verausgabt: (s. pag. 384.)

Also ein Stiftungskapital von 10,588325 fl., oder von circa 7½ fl. auf den Kopf der Bevölkerung, stand im Durchschnitt der Jahre 1864 und 65 dem badischen Armenwesen zur Verfügung, wenn man annimmt, dass die aus Stiftungsfonds verabreichten Unterstützungen zusammen sich als 4prozentige Rente eben jener Fonds darstellen.

Und es wurden also, nach den vorliegenden Ausweisen, auf das Armenwesen verwendet im ganzen Grossherzogthum:

	1864	1865
aus Gemeinde-Mitteln	565524 fl.	554425 fl.
„ Stiftungs- „	418482 „	428584 „
„ Vereins- „	55181 „	57558 „
zusammen	1,039187 fl.	1,040567 fl.

Kreise.	Zahl der Orte, in denen die Unterstützungen verabreicht wurden	Des Kreises Seelenzahl nach der Zählung v. 3. Dez. 1864.	Aufwand für Armenunterstützung aus Stiftungsmitteln 1864	1865	aus Vereinsmitteln. 1864	1865
Konstanz . .	102	127582	81880	81933	2666	2674
Villingen . .	55	65592	8114	8067	843	887
Waldshut .	120	82161	14181	14621	555	618
Ehemaliger Seekreis . .	in 277 von 461 Orten.	275335	104201	104621	4064	4179
Lörrach . .	89	90733	9941	10571	493	422
Freiburg . .	176	194836	89670	86827	13186	14810
Offenburg .	117	148164	29497	32098	2316	2330
Ehemaliger Ob.-Rhein-Kr.	in 382 von 585 Orten.	433713	129108	129496	15995	17562
Karlsruhe .	119	223805	94126	99316	28162	27817
Baden . . .	78	120355	10891	11022	1390	1425
Ehemaliger Mitt.-Rhein-Kr.	in 197 von 414 Orten.	344160	105017	110338	29552	29242
Mannheim .	23	89083	38426	38291	132	123
Heidelberg .	61	128090	21849	25482	4293	5163
Mosbach . .	134	158667	19881	20356	1145	1289
Ehemaliger Unt.-Rhein-Kr.	in 218 von 396 Orten.	375840	80156	84129	5570	6575
Im Grossherzogthum .	in 1074 von 1856 Orten.	1,429048	418482	428584	55181	57558

Aber weder repräsentirten diese Summen (s. p. 383 a. E.) den ganzen öffentlichen Aufwand für das Armenwesen, da auch aus der Staatskasse nicht unbeträchtliche Beiträge geleistet werden, da aus Stiftungen viel grössere Beiträge fliessen, als in den Berichten der Landeskommissäre angenommen, und, da in diesen Berichten nur ein kleiner Theil der Vereinsleistungen verzeichnet werden konnte; noch lässt sich aus jenen Gesammtzahlen (wie auch aus denen für die Kreise) ein annähernd richtiges Bild des Armen-Unterstützungswesens konstruiren, da schon die Gemeinde-, noch mehr aber die Stiftungs-

nd Vereins-Beiträge nicht nur per Kopf der Unterstützten (diese Kopfzahl ist nur leider nicht zu ermitteln), sondern auch per Kopf der Ortsbevölkerung unendlich verschiedenartig von Ort zu rt vertheilt sind.

Für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach finde ich ı dem Jahresbericht des Landeskommissärs für 1865 ein Vereichniss der bestehenden weltlichen Stiftungen mit Angabe des 'ermögensbestandes. Der letztere beträgt insgesammt 2,861459 fl. ieht man von dieser Summe die nicht zu Armen-Unterstützungswecken gemachten Stiftungen ab, so bleibt für letzteren Zweck nmer noch ein Stiftungsvermögen von 2,697144 fl. übrig. 4 % on diesem Kapital geben 107885 fl., $3\frac{1}{2}$ % 94398 fl., also immer och mehr, als in der obigen Tabelle als Beitrag der Stiftungen u Armenunterstützungen für die fraglichen Kreise und das Jahr 865 verzeichnet ist.*)

Dass namentlich die Stiftungsfonds, welche doch meist enggrenzten Kreisen zu Gute kommen, sehr ungleich über das Land ertheilt sind, ist selbstverständlich. Nichtsdestoweniger wird es m Platze sein, diese Ungleichheit durch einige Beispiele zu verentlichen, zu zeigen also, wie völliger Mangel an Stiftungsmitteln nd äusserster embarras de richesse mit einander abwechseln.

In den 287 Orten (nicht Gemeinden) des Kreises Konstanz atten im Jahre 1865:

185 Orte gar keine Stiftungsbezüge zu Armenunterstützungen,

in 16	Orten	brachten	die	Stiftungen	unter	10 fl.		
„ 39	„	„	„	„	zwischen	10 „	u.	50 fl.
„ 16	„	„	„	„	„	50 „	„	100 „
„ 22	„	„	„	„	„	100 „	„	500 „
„ 3	„	„	„	„	„	500 „	„	1000 „
„ 2	„	„	„	„	„	1000 „	„	5000 „
„ 2	„	„	„	„	„	5000 „	„	10000 „
„ 1	„	„	„	„	„	10000 „	„	20000 „
„ 1	„	„	„	„	„	20000 „	„	50000 „

Greift man unter den 102 Orten des Kreises, welche im Jahr 865 aus Stiftungen Mittel zur Armenunterstützung bezogen, beiebig einige heraus, und vergleicht man die Beträge dieser Mittel nit den Einwohnerzahlen, so kommt man zu den grössten Verchiedenheiten: z. B. bezogen aus Stiftungen:

---

*) In demselben Bericht für 1866 befindet sich ein Nachtragsverzeichiss, welches den obigen Betrag um 735000 fl erhöht. Unter den hier aufeführten Stiftungen ist gewiss auch wieder der grössere Theil für Zwecke er Armenunterstützung bestimmt. Genau ersichtlich ist dies leider nicht.

die Orte

Ueberlingen	bei 3598	Einwohnern:	40127 fl.	= 11,15 fl.	per Kopf
Meersburg	„ 1525	„	8286 „	= 5,40 „	„ „
Pfullendorf	„ 2044	„	5108 „	= 2,50 „	„ „
Radolfzell	„ 1556	„	2962 „	= 1,90 „	„ „
Konstanz	„ 8516	„	11617 „	= 1,30 „	„ „
Markdorf	„ 1898	„	2000 „	= 1,05 „	„ „
Göggingen	„ 697	„	600 „	= 0,86 „	„ „
Reichenau	„ 1481	„	1163 „	= 0,80 „	„ „
Möhringen	„ 1479	„	960 „	= 0,65 „	„ „
Messkirch	„ 1872	„	913 „	= 0,48 „	„ „
Engen	„ 1768	„	500 „	= 0,28 „	„ „
Singen	„ 1624	„	85 „		
Gailingen	„ 1962	„	9 „		

Nimmt man die Durchschnittszahl der Angehörigen einer Familie zu 5,5, und den nothwendigsten Bedarf einer solchen Familie im Seekreise zu 250 fl. an, so konnten in Ueberlingen 160 Familien, oder über 25 % aller Familien, völlig verarmen und durch die Stiftungserträge nothdürftig ganz erhalten werden. In Engen dagegen wäre es nur möglich gewesen, 2 Familien, oder 0,6 % aller, nothdürftig zu erhalten, wäre man ausschliesslich auf die Stiftungserträge angewiesen gewesen.

Man wird vielleicht am ersten noch dem Zweck, den eine alle Verhältnisse berücksichtigende, zahlenmässige Statistik freilich am vollkommensten erreichen liesse, entsprechen, wenn man dem nicht-tabellarischen Theile der Berichte der Landeskommissäre die bemerkenswerthesten Thatsachen auszugsweise entnimmt. Ich werde im Nachfolgenden die Aufgabe auf diesem Wege zu lösen versuchen.

I. Den Berichten des Landeskommissärs für die Kreise Villingen und Konstanz*) entnehme ich Folgendes:

1) Für 1865. In diesem Bezirke flossen die Hauptbeiträge zur Armenunterstützung aus den reichen Spitalfonds zu Konstanz, Pfullendorf, Ueberlingen, Meersburg und Markdorf, sowie aus Distriktsstiftungen der Fürstl. Fürstenbergischen Standesherrschaft. Ein besonderes Armenhaus (für 13 Gemeinden) hat durchschnittlich 21 Pfleglinge. 5 Frauenvereine des Bezirks nehmen sich besonders der Krankenpflege armer Personen an. Waisenhäuser bestehen in 3 Städten, in Verbindung mit den Spitälern. Die Belästigung des Publikums durch Bettler hat gegen früher abgenommen. Einheimische betteln so gut wie gar nicht. Es existiren zwei Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Bezirk.

2) Bericht für 1866. Der Bezirk hat sich um den Kreis Waldshut vergrössert. Trotz des Kriegszustandes sind ausserordentliche Mittel zum Behufe der Armenunterstützung nicht erforderlich gewesen. Der Bettel nahm etwas zu, aber es waren auch in diesem Jahre fast nie Einheimische, welche dabei betroffen wurden. Die meisten Armenhäuser — es werden deren 155 in 8 Amtsbezirken beispielsweise aufgeführt — sind nicht Ver-

*) Seinem Bezirke wurde nachmals noch der Kreis Waldshut überwiesen.

pflegungsanstalten, sondern bieten den Insassen nur, oft ganz unentgeldlich, eine Wohnstätte, stellen sich aber als „wahre Höhlen des Elends und des Lasters" dar. Städtische Waisenhäuser bestanden in Konstanz, Radolfzell, Ueberlingen, Villingen, Säckingen mit zusammen 183 Pfleglingen, welche täglich von 8 kr. (Säckingen) bis 22½ kr. (Ueberlingen) zu verpflegen kosteten. Armenkinder-Pflegeanstalten bestanden 5 im Bezirk (171 Pfleglinge; 7—24 kr. täglicher Verpflegungsaufwand); Armenhäuser mit Verpflegung der Insassen: 2 (25 Pfleglinge; 8½—14 kr. täglicher Aufwand pro Kopf); Pfründnerhäuser (Spitäler): 14 (576 Pfleglinge; 11—27 kr. täglicher Aufwand pro Kopf); Krankenhäuser: 14. Die letzteren sind jedoch zum grossen Theile nicht eigentliche Armenanstalten. Die in allen Amts- und einigen anderen Städten des Bezirks bestehenden Frauenvereine, sowie eine Reihe von anderen Privatvereinen, haben sich je in ihrem Wirkungskreise der Armenpflege angenommen. In den Dörfern beschränkt sich die Armenunterstützung meist auf das Allernothdürftigste. Versteigerungen armer Kinder an den Mindestfordernden scheinen nicht vorzukommen; dagegen in manchen Gemeinden das „Umhalten" (Reihe-um-Vergflegung). Es wird über den Mangel an Bezirksspitälern und an Anstalten zur Verpflegung chronischer Kranker geklagt. In den Städten verfährt die Armenpflege systemlos und häufen sich oft Unterstützungen von verschiedenen Seiten auf ein und dieselbe Person.

„Um zu zeigen" — heisst es in dem Bericht — „in welcher Weise man in einer Stadt, wie Ueberlingen, bei einer Bevölkerung von 3598 Einwohnern, über 40,000 fl. als Armenunterstützung verausgaben kann, sei Folgendes erwähnt: Der dortige Spitalfond hat im Rechnungsjahr 1865/66 im Spital selbst durchschnittlich täglich 125 Personen, im Waisenhause durchschnittlich 46 Waisenkinder verpflegt. Ausserdem wurden in der Stadt in den Sommermonaten durchschnittlich 18, in den Wintermonaten 26 Personen durch Verabreichung von Essen unterstützt. Die Verpflegung berechnet sich zu 22½ kr. für die Person und den Tag, und wurden für den Spitalhaushalt, neben 101 Ohm (20200 Flaschen) Wein und 169 Klafter Holz, an Geld 23752 fl. verausgabt. Als Unterstützungen an die in der Stadt wohnenden Armen wurden abgegeben: an baarem Gelde 12600 fl. 57 kr., Lehrgelder 688 fl. 32 kr., Verpflegungskosten für uneheliche Kinder 416 fl. und 140¼ Klafter Brennholz". Der Berichterstatter verschweigt es nicht, dass auch unter den Bürgern so reich ausgestatteter Städte Viele im Klaren sind über die Gefahren solchen zweifelhaften Reichthums.

3) Bericht für 1867. Auch in diesem Jahre ist in keinem Theile des Bezirks die Armuth in bedenklicher Weise aufgetreten. Dem Bettel, wo er noch vorkommt, wird Seitens der Wohlhabenden meist in übelangebrachter Gutmüthigkeit Vorschub geleistet. Der Bezirk hatte 5 städtische Waisenhäuser (149 Pfleglinge). 5 Armenkinderanstalten (187 Zöglinge), 5 Armenhäuser mit Verpflegung der Insassen (134 Verpflegte), 15 Pfründnerhäuser (Spitäler) (mit 679 Pfründnern). Einige treffliche Anstalten für arme Arbeiterinnen sind in Verbindung mit Fabriken entstanden.

Einigermaasen erhebliche Fortschritte in der Art der Handhabung der Armenpflege sind nur in der Stadt Konstanz bemerkbar. Sie begannen von dem Moment an, wo die Stiftungsverwaltung der Kirchenbehörde entzogen und in die Hand der Gemeinde gelegt wurde. Die gleiche Maas-

regel hat in Ueberlingen noch nicht gleich gute Folgen gehabt. Freilich erschwert die ausschliessliche Bestimmung der überreichen Stiftungserträge zu Armenzwecken jede vernünftige Reform ungemein.

Für den ganzen Kreis ist im Jahr 1868 eine grosse Waisenanstalt (zu Hegne bei Konstanz) begründet worden, in welcher die Pfleglinge nach Wehrli-Fellenberg'schen Grundsätzen erzogen werden. Die Schöpfung ist bei der ultramontanen Partei grossem Widerstande begegnet, bewährt sich aber mehr und mehr als segensreich.

II. Berichte aus den Kreisen Waldshut, Lörrach und Freiburg (seit 1866: Lörrach, Freiburg und Offenburg).

1) Für 1865. Ausserordentliche Anstrengungen zu Zwecken der Armenpflege waren nicht erforderlich. In grösseren Orten nehmen sich zahlreiche Privatvereine des Armenwesens an. An solchen ist besonders die Stadt Freiburg reich. Hier besteht auch eine grössere Armenbeschäftigungs-Anstalt (18 Personen). Armenhäuser, worin nur Obdach gewährt wird, bestehen in weitaus den meisten Gemeinden des Bezirks. Sie befinden sich meist in verwahrlostem Zustand. Ueber häufigen Bettel wird nicht geklagt. Freiburg hat drei Waisenhäuser, desgleichen eine Blinden-Erziehungs- und eine Blindenversorgungs-Anstalt, erstere Staats-, letztere Privat-Institut. Ein dem Landeskommissär zur Hülfe in ausserordentlichen Nothfällen eröffneter Kredit brauchte nicht benützt zu werden.

2) Für 1866. Den schon oben zahlenmässig angegebenen Unterstützungsaufwänden würden erhebliche Naturalunterstützungen anzufügen sein, welche in manchen Gemeinden, theils in der Form des Reihentisches („Umessen"), theils in anderen Formen gewährt werden. Die Versteigerung der Verpflegung Ortsarmer an den Mindestnehmenden kommt hier und da in Landorten des Amtsbezirks Freiburg vor. Die für das vorige Jahr verlautbarte Klage über den traurigen Zustand der Armenhäuser wird auch für dieses Jahr wieder erhoben. Der Bettel hat überhand genommen, wird aber vorzugsweise von Fremden betrieben. Im Bezirksamt Freiburg beispielsweise wurden 1005, meist arbeitsfähige, Personen wegen Bettelns bestraft (gegen 870 im Vorjahr). Im Amtsbezirk Lörrach wird diesem Unwesen durch zweckmässig eingerichtete Vereine wirksam gesteuert. — Die drei Kreise hatten 6 Armenbeschäftigungs-Anstalten mit 95 Pfleglingen, deren Verpflegung insgesammt einen Aufwand von 8350 fl. verursachte; 10 Waisenhäuser (283 Waisenkinder; 17776 fl. Verpflegungsaufwand); 16 „Wohlthätigkeitsanstalten" (466 Pfleglinge; 29747 fl. Aufwand); 29 Krankenhäuser (4216 Pfleglinge; 38875 fl. Aufwand). Die letztgenannten Anstalten sind nur zum Theil als Armenanstalten aufzufassen.

3) Für 1867. Die Zahlen der letzterwähnten Anstalten und ihrer Pfleglinge haben sich im Jahr 1867 folgendermaasen verändert: 4 Armenbeschäftigungs-Anstalten (109 Pfleglinge); 10 Waisenhäuser (307 Waisenkinder); 9 „Wohlthätigkeitsanstalten" (392 Pfleglinge); 29 Krankenhäuser (5538 Pfleglinge).

Ausserordentliche Nothstände traten auch in diesem Jahre nicht ein. Im Amtsbezirk Freiburg mussten mehrere Gemeinden zur Unterstützung ihrer Ortsarmen amtlich gezwungen werden. Die Errichtung eines Bezirks-Pfründnerhauses (Bezirksamt Staufen) war im Werke. Ueber

den Zustand der Armenhäuser ertönt im Wesentlichen die alte Klage. Ebenso über den häufigen Bettel Fremder. (Man erfährt nur nicht, ob die Vaganten meist Badener oder Nichtbadener, und im ersten Fall nur Orts- oder Bezirksfremde sind). Die im Bezirk Lörrach gegen den Bettel begründeten Ortsvereine scheinen sich doch nicht so gut bewährt zu haben, als erwartet wurde. Dadurch sei „der Bettel gewissermaassen organisirt" worden. (Sehr erklärlich, wenn die Vereine nur den Zweck verfolgten, die Gaben zu zentralisiren, nicht, das Almosengeben überhaupt zu beseitigen.)

III. Berichte aus den Kreisen Karlsruhe, Baden und Offenburg (seit 1866: Karlsruhe und Baden).

1) Für 1865. In allen Bezirken wird über Ueberhandnehmen des Hausbettels und über mangelhafte Beschaffenheit der Armenhäuser geklagt. In einigen Städten bestehen Armenkommissionen zur Verwaltung der aus Staats-, Gemeinde- und Stiftungskassen fliessenden Unterstützungen. Die Vereinsthätigkeit ist besonders in den Städten rege; aber es fehlt an entsprechender Organisation. Der Bericht macht 7 Waisenhäuser mit zusammen 316 Waisenkindern, 2 Armen-Arbeitshäuser mit 71 Pfleglingen, 2 Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 123 Pfleglingen, 1 Pfründnerhaus mit 59 Pfleglingen und 1 klosterartige Erziehungsanstalt für arme Mädchen mit 100 Zöglingen namhaft. In den Gemeinden, in welchen noch geschlossene Hofgüter vorherrschen, liegt die Armenpflege am meisten darnieder. (!)

2) Für 1866. Der Bezirk umfasst nur noch die Kreise Karlsruhe und Baden. Der Bericht enthält wenig bemerkenswerthe Thatsachen. Das Bettelunwesen hat sich eher verschlimmert, als gebessert. In der Zahl der Armenanstalten sind Aenderungen, von den durch die Verkleinerung des Bezirks herbeigeführten abgesehen, kaum eingetreten. Nur einige Kleinkinderbewahr-Anstalten sind entstanden. Ein in Baden entstandener Verein („zur Pflege und Unterstützung armer Kranker ohne Unterschied der Konfession") hat die Krankenpflege in der Stadt Baden übernommen und lässt dieselbe durch barmherzige Schwestern ausüben. „Diese Krankenpflege wird Allen, die sie verlangen, unentgeldlich gewährt."

3) Für 1867. Auch dieser Bericht ist äusserst dürftig. Es wiederholen sich die Klagen über die noch immer grosse Zahl von Bettlern und über die mangelhafte Einrichtung der Armenhäuser. Ein neues Spital mit Armenhaus (letzteres nicht nur zur Gewährung von Obdach) ist entstanden (Gemeinde Steinbach, Bezirksamt Bühl).

IV. Berichte aus den Kreisen Mannheim, Heidelberg und Mosbach.

1) Für 1865. In den grösseren Städten sind reichliche Mittel vorhanden und geschieht für Armenunterstützung eher zu viel, als zu wenig. Auf dem Lande fehlt es häufig nicht nur an den Mitteln, sondern auch am guten Willen. Besonders traurig ist es da um die Pflege armer Kinder bestellt, welche zwar nicht mehr der Form, aber doch noch der Sache nach den Mindestfordernden in Pflege gegeben werden. Da auf dem Lande vielfach Naturalverpflegung der Ortsarmen üblich ist, geben die oben angeführten Zahlen kein deutliches Bild der wirklichen Aufwände für Armenpflege. Ausserordentliche Nothstände traten im Berichtsjahre in keinem

Theile des Bezirkes ein. — Weitaus die meisten Gemeinden haben Armenhäuser zur unentgeldlichen Obdachgewährung. Diese Art von Unterstützung erweist sich auch in diesem Bezirke als nachtheilig. Ueber Zunahme des Bettels wird nicht geklagt. In mehreren Orten des Bezirkes bestehen Krankenunterstützungs-Vereine, welche ihren Mitgliedern für Krankheitsfälle Unterstützung auf Gegenseitigkeit zusichern (die Stadt Mannheim hat deren allein 15). Es werden an Armenanstalten namentlich aufgeführt: 7 Pfründnerhäuser mit ungefähr 180 Pfleglingen, 4 Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder mit 116 Zöglingen, 2 gemischte Wohlthätigkeitsanstalten (darunter eine Armenanstalt für Hauspflege in Mannheim mit 689 eingezeichneten Armen); 4 Armen-Krankenhäuser; 2 Armenkinder-Anstalten mit 98 Pfleglingen; 1 Waisenhaus; 5 Kleinkinderbewahranstalten; 1 Armenhaus mit Verpflegung. — In einigen Städten bestehen Armenkommissionen zur Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Stiftungsmittel.

2) Für 1866. Die allgemeinen Bemerkungen des vorjährigen Berichtes wiederholen sich. Nur wird über Zunahme des Hausbettels geklagt. Der Einflüsse des diesen Bezirk besonders heimsuchenden Krieges (Feldzug der Main-Armee) wird in diesem Berichte nicht gedacht. Die Zahl der Armenanstalten hat sich um einige vermehrt; die der Pfleglinge natürlich verändert. Ein genaues Verzeichniss aller bestehenden solchen Anstalten fehlt.

3) Für 1867. Zu dem Bezirk gehören die dürftigsten Theile (Odenwald) des im Ganzen so wohlhabenden Landes. Man sollte denken, dass in diesen Landestheilen der Krieg des Vorjahres die Armenlasten erheblich gesteigert hätte. Der Bericht erwähnt nichts von ausserordentlichen Nothständen. Allerdings wird über starke Zunahme des Bettels und über den beklagenswerthen Zustand der Armenhäuser geklagt. Aber das sind alte Klagen, begründet in Einrichtungen und Mängeln, deren weiter unten Erwähnung geschehen wird. — Die Bemerkungen über die bestehenden Armenanstalten sind nicht vollständig. Aus allen drei Jahresberichten zusammen erhält man keinen deutlichen Begriff von der wirklichen Zahl, der Vertheilung, dem Zweck und der Wirksamkeit dieser Anstalten. — Es werden drei Armenbeschäftigungs-Anstalten namentlich aufgeführt, welche 48 Pfleglinge mit einem Gesammtaufwande von 6971 fl. beschäftigten. Ferner 7 Pfründnerhäuser mit 121 Pfründnern und 37 Kranken. Ferner 12 Waisen- und Rettungshäusern mit 374 Pfleglingen. Endlich enthält der Bericht genaue Mittheilungen über die Leistungen und Aufwände des grossen allgemeinen Armen- und Krankenhauses zu Mannheim.

Die Kreisausschüsse der drei Kreise haben sich im Jahre 1867 mit der Frage der Erziehung kreisangehöriger armer Kinder und der Krankenpflege für solche Kinder beschäftigt. Nur der Kreis Mannheim hat sich zur Errichtung einer Kreis-Erziehungsanstalt für Kinder bis zum sechsten Lebensjahre entschlossen und gleichzeitig die Unterbringung armer Kinder von über 6 Jahren in geeigneten Familien in Aussicht genommen. Wegen der Krankenverpflegung armer Kinder sind Seitens aller 3 Kreise besondere Verträge mit im Bezirk bestehenden Krankenanstalten (z. B. der Heidelberger Augenheilanstalt) abgeschlossen worden. Aehnliche Verträge wurden übrigens auch von anderen Kreisversammlungen des Landes, theils im Jahre 1867, theils schon früher, vereinbart.

Ein Rückblick auf die sämmtlichen vorstehenden statistischen Mittheilungen giebt dem Leser zwar kein deutliches Bild von den Zuständen des Armenwesens im Grossherzogthum Baden; namentlich werden sie jede Angabe über Zahl, Alter und Geschlecht der öffentlich Unterstützten, sowie über die Wandlungen dieser Verhältnisse in entsprechend langen Zeiträumen vermissen. Aber Folgendes geht doch deutlich aus diesen Mittheilungen hervor: Das im Ganzen vielleicht reicher als irgend ein anderes deutsches Land von der Natur ausgestattete Grossherzogthum Baden ist auch reich, in manchen Theilen überreich an Mitteln zur Armenunterstützung. Aber diese Mittel sind sehr ungleich vertheilt. In den Städten, denen solche Mittel fast nirgends fehlen, wird für Armenpflege oft übrig viel geleistet, nirgends aber ganz planmässig dabei verfahren, meist vielmehr so, dass man sich nicht wundern dürfte, wenn die Zahl der Unterstützten in stärkerem Verhältniss wüchse, als die Bevölkerungszahl. Auf dem Lande sind die Leistungen meist sehr gering und werden sie doch als eine drückende Last empfunden. Hier herrscht das sehr bedenkliche Institut des Armenhauses, über dessen verderblichen Einfluss fort und fort geklagt wird, ohne dass ernstlich Wandel geschaffen würde.

Der Hausbettel ist überall, in den Städten, wie auf dem Lande, eher im Wachsen, als im Abnehmen begriffen; man kann des Uebels nicht Meister werden. Von einer Organisation der Armenpflege Seitens der Kreise sind erst schwache Anfänge zu bemerken. Wirklich musterhafte Einrichtungen, wie sie z. B. die Städte Elberfeld und Braunschweig und manche Landbezirke des Königreichs Sachsen zeigen, sind nirgends vorhanden.

Das Grossherzogthum Baden, in seinem jetzigen Bestande eine Schöpfung des Lüneviller Friedens, des Reichsdeputationshauptschlusses, des Friedens von Pressburg, der Rheinbundakte, des Wiener Friedens und des Wiener Kongresses, durch welche Traktate und bezüglich Staatsaktionen die im Jahre 1771 vereinigten Erblande, Baden-Durlach und Baden-Baden, allmälig vergrössert wurden, hat erst seit dem Reichsdeputationshauptschlusse, strenggenommen erst seit dem 5. Mai 1805, an welchem Tage der Kurfürst Karl Friedrich sich für den unumschränkten Souverain des Landes erklärte, eine allgemeine, für den ganzen jetzigen Territorialbestand maasgebende Gesetzgebung aufzuweisen. Zahlreiche Gesetze und Verordnungen aus jener ersten Periode verdanken wesentlich dem Bedürfniss der Ausgleichung und Zentralisation ihren Ursprung.

So auch die das Armenwesen betreffende Gesetz-

gebung. Dieselbe ist jedoch niemals in ein einziges Gesetz zusammengefasst worden, und von jeher dürftig und unvollständig gewesen.

Noch bevor gesetzlich konstatirt war, welche Personen als Arme zu betrachten seien, wer die unterstützungsbedürftigen Armen zu unterstützen habe, in welchen Formen diese Unterstützung gewährt werden solle, wurde, und zwar in dem Organisationsreskript vom 26. November 1809 (Beil. B.), festgestellt, dass das Armenwesen — die Armenpolizei — zur unmittelbaren Kompetenz der durch eben jenes Reskript reorganisirten Verwaltungsämter gehören solle. Denselben ward die Handhabung der Anstalten gegen Bettel und Müssiggang, die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Almosen, der „Heiligen", der nur für einzelne Orte oder für den Amtsbezirk bestimmten Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser u. s. w. überwiesen. Sie sollten, auf den Antrag der Ortsgerichte oder der Stadträthe, soweit nicht etwa Stiftungsgesetze etwas Anderes anordnen, die Verwalter und Verrechner jener Anstalten bestellen; sie sollten die Aufnahme der nach den Stiftungsgesetzen sich dazu eignenden Personen in die Anstalten veranlassen, und die ordnungsmässige Vertheilung der Unterstützungen aus denselben beaufsichtigen; endlich wurde ihnen die Sammlung und Einsendung der für die Armenstatistik dienenden Materialien übertragen.

Leider sind solche Materialien, deren Erhebung nach einem recht zweckmässigen Formular angeordet war, entweder nicht regelmässig von den Aemtern erhoben, oder aber nicht aufbewahrt und übersichtlich bearbeitet worden. Denn, als kürzlich die Bearbeitung eines neuen Armengesetzes in Frage kam, stellte sich der schon im Eingange dieses Aufsatzes beklagte Mangel brauchbarer statistischen Daten heraus.

Eine Verordnung vom 19. Oktober 1808 betrifft die damals, wie es scheint, häufig vorgekommene Verbringung armer, fremder, kranker Personen durch Frohndfuhren von Ort zu Ort.

Vom 20. Mai 1810 datirt eine Verordnung wegen des Bettels und Müssigganges. Dieselbe ist ausgesprochenermaasen aus dem Bedürfniss einheitlicher Zusammenfassung der in den verschiedenen Landestheilen gültigen Bestimmungen hervorgegangen.

Es soll hiernach jede Gemeinde schuldig sein, „ihre Armen" aus ihren Almosen-, Gemeinde- oder anderen dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothwendigen Unterhalt zu versehen. Die Ortsvorgesetzten sollen alle Müssiggänger mit Nachdruck und

nöthigenfalls durch Zwangsmittel und Strafen zur Arbeit anhalten, auch den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Betteln auf's Schärfste untersagen. — Strassen- und Hausbettel wird verboten. Betroffene Bettler sollen mit körperlicher Strafe, Arrest oder öffentlicher Arbeit belegt, und, wenn sie fremd sind, in ihre Heimath zurückgewiesen werden. Im Wiederbetretungsfalle sind sie dem Bezirksamte zu schärferer Bestrafung zu überweisen. — Wer Bettelfuhren in's Land bringt, hat Geldstrafen zu gewärtigen und soll zur Zurückführung gezwungen werden. Gemeinden, die in dieser Beziehung nicht wachsam sind, sollen die ihnen zugeführten Bettler aus dem Ihrigen verpflegen und auf eigene Kosten zurücktransportiren. Nichttransporttable fremde Kranke sind von der Gemeinde einstweilen zu verpflegen; die letztere kann Ersatz der hierdurch erwachsenen Kosten von derjenigen Gemeinde fordern, aus deren Bezirk ihr die Pfleglinge zunächts zugeführt wurden. — Ausländer, welche „ihrem Aeusseren nach gegründete Besorgniss geben, dass sie durch Bettel u. s. w. sich fortbringen möchten", sollen bei ihrer Ankunft an der Grenze zurückgewiesen werden, auch wenn sie einen gültigen Reisepass vorweisen können. — Aus entfernten Gegenden kommende mit gültigen Legitimationspapieren versehene Arme dürfen bei der Gemeinde einen Zehrpfennig erbitten, sind aber von der ersten Gemeinde, wo dies geschieht, an das Amt zu verweisen, um sich eine, bei der ferneren Reise streng einzuhaltende Zwangsroute vorschreiben zu lassen. — „Fechtende Handwerks-Pursche und Kollektanten" sind wie Bettler zu behandeln. — Die Aemter und Kreisobrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, um zweckmässige Armenanstalten für Arme zu errichten und die bereits bestehenden solchen Anstalten zu verbessern. Für besonders eifrige und wirksame derartige Bestrebungen wird den Beamten die besondere Gnade des Regenten zugesichert. Die betretenen Bettler sind in solche Anstalten zu schicken, oder, wenn es an letzteren fehlt, auf öffentlichen Plätzen, Strassen, Kammer- oder Gemeindsgütern, oder auch im Arrest, zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

Auch nach Erlass der eben angeführten, das Armenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen fehlte es noch geraume Zeit an einer bestimmten und präzisen Regelung der Armenunterstützungspflicht, von der nur ganz allgemein angenommen war, dass sie „der Gemeinde" obliege, soweit es sich um ihre Angehörigen handele.

Das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der

Gemeinden (die Gemeindeordnung) und das Bürgerrechtsgesetz vom 31. Dezember 1831, welche beide Gesetze, im Laufe der Zeit mehrfach abgeändert und ergänzt, durch Verordnung vom 5. November 1858 in ihrer jetzigen Geltung neu gefasst worden sind, und das Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vom 4. Oktober 1862 enthalten, wenn man von einer, später zu erwähnenden Verordnung vom Jahre 1838, von den Stiftungsgesetzen, von der Kirchenverfassung, absieht, alle wesentlichen Bestimmungen im Betreff des badischen Armenwesens.

Nach dem Bürgerrechtsgesetz steht dem Bürger neben anderen Rechten zu: das Recht des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde und das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit. Dieselben Rechte geniessen auch Diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, dasselbe aber noch nicht angetreten haben*). Der Betrieb eines Gewerbes war jedoch zur Zeit des Erlasses des Bürgerrechtsgesetzes noch durch den Antritt des Bürgerrechts bedingt.

Das Bürgerrecht wird erlangt: 1) durch Geburt, 2) durch Aufnahme. Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können dasselbe aber erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen. Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtigerklärter Ehe behält die Frau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in der ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder, wenn er früher gestorben sein sollte, zur Zeit seines Todes Bürger gewesen ist. Uneheliche Kinder erlangen das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborene Bürgerrecht hatte. Durch nachgefolgte Ehe erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere, durch die Mutter

*) Das angeborene Bürgerrecht anzutreten ist Niemand verpflichtet, ausser im Falle der Verehelichung. Personen, welche das angeborene Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht angetreten haben, entbehren der politischen Gemeinderechte.

erworbene hört auf. War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuss steht allein das Recht der Bürgeraufnahme nach Maasgabe des Gesetzes zu. Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden. Jeder badische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jeder Gemeinde für sich und seine, der Gewalt noch nicht entlassenen, Kinder zu verlangen, wenn er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, und nicht besondere gesetzliche Gründe vorliegen, welche die Aufnahmeverweigerung rechtfertigen. Es kann nämlich die Aufnahme in eine Gemeinde versagt werden: 1) Offenkundig schlechten Haushältern oder Trunkenbolden, oder solchen, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen; 2) Entmündigten und Mundtodten; 3) denjenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden; 4) denjenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei, oder Bettelns zu irgend einer anderen Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an; 5) denjenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, welches nach Nr. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruches der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntniss; 6) denjenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das angeborene Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene solche Bürgerrecht.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind: 1) Die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges; 2) der Besitz eines Vermögens von 500 bis 1000 fl. (je nach der Grösse des Ortes). Ebenso bei der Bürgeraufnahme, wie bei dem Antritt des Bürgerrechts (Seitens derer, die das angeborene Bürgerrecht besitzen) sind bestimmte Gebühren zu entrichten, welche in diesem Falle zwischen 3 und 10 fl., je nach der Grösse des Ortes, sich abstufen, in jenem Falle aber für die grösseren Städte auf 120 fl. fixirt,

für kleinere Orte aber auf bestimmte Prozentsätze des Quotienten aus der Einwohnerzahl und dem Gesammtsteuerkapital festgesetzt sind. Bestehen in einer Gemeinde besondere Gemeindenutzungen, so hat sich der aufzunehmende Bürger, nicht aber derjenige, welcher das angeborene Bürgerrecht antritt, auch noch in den Genuss derselben einzukaufen. Der Gemeinderath und Bürgerausschuss können demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er Aufnahme sucht, betreiben will und betreiben kann.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren: 1) durch den Verlust des Staatsbürgerrechts; 2) durch die definitive Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht einer anderen Gemeinde; 3) durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintrittes in den Staatsdienst und während desselben.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufes, oder des angeborenen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechtes einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde in das Einsassenrecht freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden. Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie das Einsassenrecht. Dieses Recht giebt die Befugniss, einen jeden erlaubten Nahrungszweig in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanstalten zu benützen, und endlich den Anspruch an die Gemeinde auf Unterstützung in Fällen der Dürftigkeit. Nur in gewissen, namentlich aufgeführten Fällen kann dieser Anspruch Seitens des Einsassen und der von ihm hinterlassenen Kinder nicht gegen die Gemeinde, sondern muss er gegen den Staat geltend gemacht werden. Den Söhnen der Einsassen steht unter gewissen Bedingungen das Recht zu, die Bürgeraufnahme zu verlangen, und haben sie, ausser den etwaigen Kosten des Einkaufs in die Bürgernutzungen nur diejenigen Gebühren zu entrichten, welche beim Antritt des angeborenen Bürgerrechtes gezahlt werden müssen. Wenn keine Gemeinde einen heimathlosen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, so ist er einer solchen von den Staatsbehörden unter Beachtung folgender Vorschriften zuzuweisen: 1) Diejenigen, welche ihr angeborenes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht, in der Absicht, auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathsrecht zu erlangen, zurückgekehrt sind, werden der Gemeinde zugewiesen, in welcher sie früher Bürgerrecht hatten; 2) derjenige Heimathlose, der sich seit 5 Jahren in einer Gemeinde ununterbrochen für sich oder mit

seiner Familie aufgehalten hat, ist der Gemeinde des Aufenthaltes zuzuweisen. Hat er sich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, so wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthaltes zugewiesen; 3) ist ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, so wird der Heimathlose der Gemeinde zugewiesen, in welcher er gesetzlich getraut worden ist, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde. Findet auch diese Bestimmung keine Anwendung, so ist 4) der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und, wenn auch dies nicht anwendbar ist, so kommt 5) die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden ist. 6) Ist der Geburtsort nicht auszumitteln, so ist der Heimathlose derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher er sich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. 7) Die Ehefrauen der Heimathlosen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt sind, erhalten in dem Orte das Einsassenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden ist.

Die Zuweisung von Wittwen von Heimathlosen ist nach den ebenaufgeführten Vorschriften (1—6) zu entscheiden. Können solche nicht in Anwendung kommen, so sind dieselben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewiesen werden müssen, wenn er am Leben gewesen wäre.

Die Kinder der Heimathlosen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter, zugewiesen worden, oder zugewiesen worden wären, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den obigen Vorschriften (1—6) beurtheilt.

Das Recht der Ansässigmachung, oder nach dem Wortlaute des Bürgerrechtsgesetzes, der Antritt des angeborenen Bürgerrechts, womit ausser dem Rechte des ständigen Aufenthaltes und dem Armenunterstützungsanspruch u. A. auch das Recht des Gewerbebetriebs und der Verehelichung verknüpft ist, ist, wie dieses letztere Recht selbst, bedingt 1) durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr; 2) den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweiges und daneben den Besitz eines Ver-

mögens von 100, bezüglich 200 Gulden*); 3) insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, dass solchen Genüge gethan sei. Personen, welche zu Freiheitsstrafen von längerer Dauer verurtheilt, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettelns bestraft worden sind, offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde können auf bestimmte Zeit zurückgewiesen werden.

Nach dem im Vorstehenden analysirten Bürgerrechtsgesetz musste jeder Badener, — von den Staats- und Kirchendienern, Offizieren und Lehrern an öffentlichen Schulen abgesehen — entweder Bürger oder Inhaber des angeborenen, aber noch nicht angetretenen Bürgerrechtes, oder Einsasse in irgend einer Gemeinde des Landes sein. Jeder Bürger, jeder Besitzer des angeborenen Bürgerrechtes und jeder Einsasse hatte und hat noch jetzt den Anspruch auf Armenunterstützug in der Gemeinde, deren Bürger oder Einsasse er ist. Die Kinder von Staats- und Kirchendienern, Offizieren etc., welche nicht Bürger sind, haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, wo der Vater angestellt ist oder angestellt war. Die Pflicht aber, sie im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt, so lange sie ihr Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, dem Staate ob. Die Handhabung der Armenpolizei, wie der ganzen Ortspolizei, ist, nach der Gemeindeordnung von 1831, Gemeindesache, steht jedoch unter der unmittelbaren Aufsicht der Staatsbehörden. Das oben erwähnte Organisations-Reskript regelt diese Aufsichtsführung. Die kompetente Verwaltungsstelle erster Instanz wären nach jenem Reskript die Aemter und sind seit der Verwaltungsorganisation vom 5. Oktober 1863 die Bezirksämter.

Die Behandlung solcher Inländer, die ausserhalb der Gemeinde, wo sie Bürger- oder Einsassenrecht hatten, in Folge einer Erkrankung in Noth geriethen, oder solcher Ausländer, die während eines zeitweisen Aufenthaltes im Lande oder auf der Durchreise krankheitshalber unterstützungsbedürftig wurden, ward durch eine Verordnung vom 16. Februar 1838, die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimathsortes betreffend, geregelt.

---

*) Nach dem Gesetz vom 4. Oktbr. 1862, die Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1831 betreffend, ist nicht mehr der Nachweis eines bestimmten Vermögens, sondern nur „der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges“ erforderlich.

Hiernach soll die Sorge für solche, die an dem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, erkrankten, wenn das Leiden vorübergehend ist, Pflicht der Herrschaften und Arbeitgeber, wenn dauernd, Pflicht der Ortspolizeibehörde sein. (§. 1.) Diese Verbindlichkeit soll bis zur Möglichkeit des Transportes in die Heimath, und mindestens 4 Wochen dauern. (§. 2.) Die Verpflegungskosten sollen geschöpft werden aus Kassen, in welche die Betreffenden regelmässige Beiträge zu zahlen haben, oder aus Zunftkassen, Stiftungskassen, und in deren Ermangelung aus der Gemeindekasse. (§. 3.) Wenn vorauszusehen ist, dass der Kranke nach 4 Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt, oder nicht im Stande sein wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes jene des Heimathsortes des Erkrankten hiervon, und überlässt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, dass er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsorte verpflegt werden könne. Unterlässt die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes diese Benachrichtigung, so muss sie auch ferner für Verpflegung sorgen. Unterlässt aber die Polizeibehörde des Aufenthaltes, zu thun, was ihr angesonnen, so hat die Behörde des Aufenthaltsortes für den Erkrankten zwar weiter zu sorgen, darf aber Ersatz ihrer Auslagen von der Heimathsbehörde fordern. (§. 4.) Ist der Kranke heimathslos oder ein Ausländer, für welchen der Kostenersatz nicht von der Heimathbehörde beigebracht werden kann, so sind die Kosten nach Maassgabe der §§. 3, 4 zu bestreiten; nur dass an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt*). (§. 5.) — Erkranken arme Inländer oder Ausländer*) ausserhalb ihres Heimathsortes auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Ortes für sie zu sorgen (§. 6). — Sie hat aber die Heimathsbehörde sofort zu benachrichtigen und aufzufordern, das Nöthige vorzukehren. Die Heimathbehörde kann dann den Erkrankten weiter dort verpflegen lassen, wo er ist, oder für Unterbringung in seine Heimath sorgen. (§. 7.) — Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist unstatthaft. (§. 8.) — Trifft die benachrichtigte Heimathsbehörde keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Ortes, wo der Erkrankte sich befindet, für die Verpflegung des letzteren fernerhin Sorge

---

*) Diese Bestimmungen sind, insoweit sie sich auf Angehörige ein[illegible] anderen deutschen Bundesstaates beziehen, modifizirt worden durch [illegible] bekannte sogenannte „Eisenacher Konvention“ vom 11. Juli 1[illegible] welcher die Badische Regierung unterm 8. Mai 1854 beigetreten ist.

zu tragen. (§. 9.) — Die Kosten werden von der Gemeinde, in welcher der Erkrankte sich befindet, vorgeschossen, von der inländischen Heimathsgemeinde ersetzt; wenn sie von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden können*), fallen sie der Amtskasse zur Last. (§. 10.) — Ersatz der Kosten kann von der Heimathsgemeinde nicht gefordert werden, wenn diese aus eigens hierzu bestimmten Stiftungen bestritten wurden, und, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig an die Heimathsgemeinde gelangte. (§. 11.) — Kranke, die aus dem Auslande eingebracht werden sollen, sind an der Grenze zurückzuweisen, es wäre denn a) dass der Kranke ein Inländer; dann ist er in dem der Grenze zunächst gelegenen Orte zu behandeln wie in den Fällen des §. 6; b) dass der Kranke einem Staate angehört, gegen welchen sich die badische Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat. Kann der Kranke in diesem Falle weiter transportirt werden, so geschieht dies. Kann er nicht weiter transportirt werden, so ist mit ihm zu verfahren wie in den Fällen der §§. 6 und 10. (§ 12.)*) — Die Kosten der Bestattung auf der Reise Versterbender bestreitet nach Lage der Sache die Heimathsgemeinde oder die Amtskasse.*) —

Kannte die bisher analysirte Gesetzgebung, wie wir gesehen haben, nur Gemeindebürger, Personen, die das angeborene Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, Einsassen, Staats- und Kirchendiener, Offiziere und Lehrer an öffentlichen Schulen als solche Personen, mit denen sich im Verarmungsfalle die Gemeinden und bezüglich die Staatsbehörden regelmässig und nach Maasgabe der bestehenden Bestimmungen zu beschäftigen hatten, so schuf das Gesetz vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt eine ganz neue Klasse von Einwohnern — Einwohner, welche, ohne Bürger oder Einsassen in irgend einer Gemeinde des Landes, ja selbst ohne badische Staatsangehörige zu sein, sich an irgend einem Orte des Landes niederlassen, und, unter gewissen Beschränkungen, ein Gewerbe betreiben konnten; es wurde mit einem Worte durch jenes Gesetz in Verbindung mit dem Gewerbegesetz vom 20. September 1862 die gewerbliche Freizügigkeit eingeführt, und hiermit eine Bevölkerungsklasse geschaffen, für welche die bisherige Armengesetzgebung nicht valedirte. Weder konnte der sonst in der badischen Gesetzgebung anerkannte Grundsatz, dass der Arme ein Recht auf Unterstützung habe, auf die nach dem Freizügigkeitsgesetze Niedergelassenen ohne Weiteres

*) Vergl. die Note auf pag. 399.

übertragen werden, noch war Vorkehrung getroffen für eine Organisation der thatsächlichen Armenpflege in dem Falle, dass niedergelassene Nichtbürger und Nichteinsassen verarmten. Das Bürgerrechtsgesetz wusste ja von einem Rechte der Niederlassung gar nichts, und die Verordnung vom 16. Februar 1838 bezog sich ja nur auf erkrankte Arme und noch dazu auf einen Personenkreis, der durch das Freizügigkeitsgesetz ganz erheblich erweitert wurde.

Dieses letztere Gesetz bestimmt nämlich gleich im §. 1: „Keinem Inländer darf die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an irgend einem Orte des Grossherzogthums versagt, oder durch lästige Bedingungen erschwert werden, ausgenommen in den gesetzlich bestimmten Fällen.“ Und im §. 7: „Angehörigen deutscher Bundesländer, sowie Angehörigen auswärtiger Staaten ist ebenso wie Inländern die Niederlassung oder der vorübergehende Aufenthalt an jedem Orte des Grossherzogthums gestattet, vorbehaltlich folgender Bestimmungen etc.“

Das Gesetz enthält nun die Fälle, in denen nichtheimathsberechtigten Inländern und Ausländern ausnahmsweise das Recht der Niederlassung oder des Aufenthaltes an einem Orte des Grossherzogthums versagt werden kann. Es geht aus dieser Aufzählung hervor, dass eigentlich nur Heimathlose und in der einen oder anderen Beziehung verdächtige, bezüglich gravirte Personen Nichtgestattung der Niederlassung oder des Aufenthaltes zu befürchten haben.

Nach dem Vorhergehenden ist die dermalige Sachlage folgende: Das Armenwesen ist nur*) geregelt im Betreff der Gemeindebürger, derer, welche das angeborene Bürgerrecht besitzen, dasselbe aber noch nicht angetreten, und der Einsassen, sowie der bei dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalte in einem Orte des Grossherzogthums, an welchem sie nicht heimathberechtigt sind, erkrankenden Mittellosen. Die Regelung beschränkt sich aber auch hinsichtlich dieser Personen darauf, dass den erstgenannten Kategorien ein Recht auf Unterstützung und den Gemeinden die Pflicht der Armenpflege zuerkannt und bezüglich überwiesen ist, dass die Kassen bezeichnet sind, aus denen in verschiedenen Fällen die Unterstützung zu bestreiten ist, und dass die

---

*) Beim Gebrauch dieses „nur“ sind wir uns dessen wohl bewusst, dass die jetzige Armengesetzgebung, indem sie für die erwähnten Klassen der Bevölkerung sorgt, einer nur sehr kleinen Minderzahl nicht gedenkt. Aber ein Mangel bleibt dies immerhin.

Behörden benannt sind, zu deren Kompetenz die Aufsicht über das Armenwesen gehört.

Aber weder enthält die bestehende Gesetzgebung irgend welche Garantien gegen eine gemeingefährliche Handhabung des Armenwesens, ausser denjenigen, welche in dem Aufsichtsrecht der Staatsbehörden liegen, noch irgend welche Keime zu einer rationellen Organisation der Armenpflege*), und hinsichtlich Derer, welche, ohne im Grossherzogthume Gemeindebürger oder Einsassen zu sein, sich daselbst niedergelassen haben oder sich daselbst auf-

---

*) Es muss daran erinnert werden, dass zwar, z. B. durch Verordnungen vom 28. April 1817, vom 21. Novbr. 1820 (Reg.-Bl. v. 1827 Nr. 1.) vom 10. April 1833, vom 20. Novbr. 1861 und vom 28. Febr. 1862, die Verwaltung der kirchlichen und weltlichen Stiftungen geregelt, aber keine Vorsorge dagegen getroffen ist, dass Stiftungen für Armenzwecke gemacht und sanktionirt werden, aus deren Erträgnissen kritiklos Unterstützung gewährt und des Guten zuviel gethan werden muss. Ueberdies konkurrirt mit der Armenpflege der Gemeinden die der Stiftungen, die der Privatvereine und mit der weltlichen noch die kirchliche Armenpflege, ohne dass auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, oder in Folge gesetzlicher Einrichtungen eine, immer sehr bedenkliche, grundsatzlose Unterstützung, oder eine Häufung verschiedener Gaben auf eine Person verhütet werden könnte. Anlangend die kirchliche Armenpflege, so spricht sich darüber z. B. die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Grossherzogthums vom 5. Septbr. 1861 im §. 38 folgendermassen aus: „Insbesondere liegt dem Kirchgemeinderath auch die kirchliche Armen- und Krankenpflege, soweit erforderlich (!) im Einverständnisse mit den Armenbehörden ob, sowie die Fürsorge für die Verwahrlosten und die bürgerlich Bestraften. Er bestellt hierzu Gemeindehelfer (Diakonen), wo nur immer die Verhältnisse es zulassen. Das Amt der Gemeindehelfer ist ein kirchliches Ehrenamt."

Als ein grosser und segensreicher Fortschritt würde es anzuerkennen sein, wenn der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen, welcher so eben im Schoose der Regierung berathen wird, recht bald Gesetzeskraft erlangte. Hiernach soll, soviel wir vernehmen, die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen (Schulstiftungen ausgenommen) den Gemeindebehörden übertragen werden. Bei reinen Armenstiftungen, deren Erträgnisse lediglich zur Vertheilung unter die Ortsarmen, oder unter die Armen einer bestimmten Konfession bestimmt sind, soll die Vertheilung durch die örtliche Armenbehörde des — jetzt nur noch im Entwurf vorliegenden — neuen Armengesetzes, welcher die nach dem jährlichen Voranschlag zur Vertheilung erübrigenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind, bewirkt werden. Dies soll auch von denjenigen Armenstiftungen gelten, deren Verwaltung ausnahmsweise einem besonderen örtlichen Stiftungsrathe übertragen ist. Nur in besonderen Fällen — wenn die Stiftung mindestens 500 fl. Jahresertrag giebt, wenn mit der Stiftung eine besondere Anstalt verbunden ist; wenn der Stifter entgegenstehende Anordnungen getroffen; wenn die ge-

halten, fehlt es an jeder armengesetzlichen Norm. Weder ist ihnen ein Recht auf Armenunterstützung zuerkannt — und das ist allerdings ein Glück —, noch ist Vorsorge dafür getroffen, dass sie im Verarmungsfalle auf irgend eine Weise unterstützt werden — man müsste denn diese Vorsorge in der generellen Ueberweisung der Aufsicht über das Armenwesen an die Verwaltungsbehörden erblicken.

Allerdings bestehen Verbote gegen den Bettel und gesetzliche Bestimmungen in Betreff des „Müssigganges" *). Aber, wie die oben zitirten Aeusserungen der Landeskommissäre bestätigen, wuchern diese Uebel in dem im Ganzen so wohlhabenden Lande fort und fort, was wohl als ein sicheres Symptom, theils für die Gefahr, die in der Zuerkennung eines Rechtes auf Armenunterstützung an gewisse Personen liegt, anzusehen, theils auf Rechnung ande-

---

nussberechtigten Konfessionsangehörigen darauf antragen — soll, nach dem Entwurfe, von dieser Regel abgegangen werden können. Ein in solchen Ausnahmsfällen für die Verwaltung zu bestellender Ortsstiftungsrath soll aber immer aus dem Bürgermeister, als Vorsteher, und 3 bis 6, auf Grund zweier Vorschlagslisten, deren eine der Gemeinderath, die andere die bisherige Stiftungsverwaltung aufstellt, durch den Gemeinderath und Ausschuss zu ernennenden Mitgliedern bestehen. In einem Lande mit so vielen und grossen Stiftungen, wie Baden, ist ein solches Gesetz eine unerlässliche Ergänzung zum Armengesetz.

*) So neben der oben zitirten und nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzten Verordnung vom 28. Mai 1810 eine Verordnung v. 13. März 1835, das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für die Einfangung derselben betreffend. Dieses Verfahren wird sehr umständlich geregelt, der Verordnung selbst aber eine weitläufige motivirende Einleitung vorausgeschickt, der wir Folgendes entnehmen: Es wird zuvörderst das bedenkliche Ueberhandnehmen des Bettelunwesens konstatirt. Die Bettler seien meist arbeitsscheue, liederliche Personen. Diese nähmen den wirklich Dürftigen und Würdigen das Brod weg. Diese letzteren erhalten — heisst es dann weiter — „durch den in allen Gemeinden des Landes herrschenden regen Sinn für Mildthätigkeit die nöthige Unterstützung, ohne dass sie dieselbe auf der Strasse und vor den Thüren erbetteln müssen. Denn es bestehen, oder sind in allen Gemeinden Armenkommissionen zu errichten, welche die freiwilligen Beiträge zur Armenunterstützung einsammeln und an die wahrhaft Bedürftigen vertheilen werden. Wo aber solche freiwillige Beiträge nicht hinreichen, da tritt die gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinden ein, ihre Armen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen, und wo auch die Kräfte einer Gemeinde nicht hinreichen sollten, da tritt die Staatskasse hülfeleistend ins Mittel. Unter dieser Voraussetzung kann man mit der Strenge der bestehenden Gesetze, ohne sich dadurch den Vorwurf der Härte zuzuziehen, gegen alle Bettler verfahren. Aus diesen Gründen, und in Erwägung, dass die neuen Einrichtungen der Behörden . . . eine Veränderung in der Be-

rer Gebrechen und Lücken der badischen Armengesetzgebung zu schreiben ist.

Diese Gebrechen zu beseitigen, diese Lücken auszufüllen ist man jetzt bemüht. Ein das gesammte Armenwesen behandelnder Gesetzentwurf ist bearbeitet und wird den Kammern im Herbst dieses Jahres (1869) vorgelegt werden.

Der wesentliche Inhalt dieses Entwurfes, welcher in folgende 6 Abschnitte zerfällt: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Armenverbände, III. Umfang der Armenpflege, IV. Armenbehörden, V. Aufbringung des Aufwandes, VI. Schlussbestimmungen, — soll im Nachstehenden mitgetheilt werden.

I. §. 1 erklärt die öffentliche Armenpflege für eine Aufgabe der Gemeinden und Kreise. Ihr wird aber nur ein subsidiarischer Charakter beigelegt; den nsie soll nur eintreten, „wenn und soweit nicht durch die freiwillige Armenpflege einem vorhandenen Bedürfniss entsprochen wird". Als Arme, mit denen sich die öffentliche Armenpflege zu beschäftigen hat, werden im §. 2 solche Personen bezeichnet, welche dauernd oder vorübergehend ausser Stande sind, für ihren Unterhalt selbst Sorge zu tragen. Der Eintritt der öffentlichen Unterstützung wird jedoch, ausser in Fällen wo Gefahr im Verzuge, davon abhängig gemacht, dass nicht andere Unterstützungspflichtige vorhanden sind. Auch in Fällen der gedachten Art können die Organe der öffentlichen Armenpflege nachmals von solchen anderen Verpflichteten Ersatz der Aufwände fordern (§. 3). In §. 4—6 wird die Ersatzpflicht des Unterstützten, wenn er wieder zu Kräften kommt, der Anspruch solcher dritter Personen, welche in dringlichen Fällen Hülfe leisteten, auf Ersatz ihrer Ausgaben, der Anspruch der Aerzte auf Gebühren in dem gleichen Falle geregelt. §. 7 lautet: „die

---

strafung der Bettler nothwendig gemacht haben, sieht man sich veranlasst, zu verordnen wie folgt:"

Durch Verordnung vom 30. Juli 1840 ward dann die noch bestehende, polizeiliche Verwahranstalt, als Landesanstalt zur Verwahrung und Besserung von Landstreichern, Bettlern, Müssiggängern errichtet. Auch Ausländer sollten, wenigstens provisorisch, darin untergebracht werden.

Das Polizeistrafgesetzbuch vom 31. Oktbr. 1863 hat, wenigstens was die Strafen anbelangt, die Verordnung vom 13. März 1835 in einigen Punkten abgeändert. Arbeitsscheu — unter gewissen Bedingungen, — Landstreicherei, Bettel, Anleitung zum Bettel, Vernachlässigung der Aufsicht über Geisteskranke und Blödsinnige, Vernachlässigung der schuldigen Pflege, werden als Polizeivergehen anerkannt und mit entsprechenden Strafen belegt.

öffentliche Armenpflege ist eine Angelegenheit der inneren Verwaltung; ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht und es kann weder die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit, noch die Art der Unterstützung der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterstellt werden." §. 8 enthält Strafbestimmungen für den Fall der Erschleichung öffentlicher Unterstützungen.

II. §. 9. „Zur Leistung der öffentlichen Armenpflege ist die Gemeinde verpflichtet, in welcher ein Inländer den Unterstützungswohnsitz hat." Den Unterstützungswohnsitz (§. 10) hat der Inländer in der Gemeinde, in welcher er nach erreichter Volljährigkeit sich aus freier Selbstbestimmung zwei Jahre lang aufgehalten hat. Nach §. 11 soll auf Antrag der Gemeinde der Aufenthalt an einem Orte im Beginn demjenigen versagt werden, dem sie nachweisen kann, dass er bereits arm im Sinne des §. 2 ist und dem Armenwesen dieses Ortes anheimfallen würde. „Die Besorgniss künftiger Verarmung berechtigt nicht zur Zurückweisung". Vor der Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes eintretende nicht nur vorübergehende Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung berechtigt die Gemeinde, Ausweisung des Niedergelassenen zu verlangen. Stellt sie dies Verlangen nicht, so unterbricht die empfangene Unterstützung nicht die Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes (§. 12). §. 13 handelt von Fällen der Unterbrechung der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes. Nach §. 14 soll der durch Aufenthalt begründete Unterstützungswohnsitz verloren gehen durch zweijährige freiwillige Abwesenheit nach erreichter Volljährigkeit, und in diesem Falle soll an die Stelle der gesetzlichen Frist für die Erwerbung eines neuen Unterstützungswohnsitzes — §. 10 oben — die verlängerte Frist treten.

Die §§. 15 und 16 lauten wie folgt: §. 15. „Der in die Zeit vor Verkündigung dieses Gesetzes fallende Aufenthalt begründet den Unterstützungswohnsitz nicht. Wer in einer Gemeinde das angeborene Bürgerrecht besitzt, oder das angeborene Bürgerrecht angetreten hat, oder als Bürger aufgenommen, oder Einsasse ist, behält daselbst zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes den Anspruch auf Unterstützung". §. 16. „Die Gemeinde, in welcher ein Hülfsbedürftiger Bürgerrecht besitzt, ist zur Unterstützung dann verpflichtet, wenn und so lange er daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt. In diesem Falle ruht die im §. 10 anderwärts etwa begründete Unterstützungspflicht".

Nach §. 17 sollen die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes, denen zufolge die Gemeindebürger als solche und diejenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, das Recht des Anspruches auf Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit haben, ferner die Bestimmungen jenes Gesetzes, welche das Einsassenrecht betreffen, und einige andere Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes aufgehoben werden. Indess soll das auf Grund jener Bestimmungen bereits bestehende Bürgerrecht in Kraft bleiben.

§. 18 regelt die Unterstützungspflicht des Kreises für Fälle, wo eine Gemeinde nicht verpflichtet werden kann; die Verpflegung soll der Kreis einer Gemeinde, gegen Erstattung der Kosten, übertragen dürfen. (Es handelt sich hier stets nur um unterstützungsbedürftige Inländer.) Ein Unterstützungswohnsitz in dieser Gemeinde soll daraus nicht entstehen.

§. 19 regelt den Unterstützungswohnsitz der Ehefrauen, geschiedenen Ehefrauen, Wittwen, ehelichen und ausserehelichen Kinder.

III. Im §. 20 wird der Umfang der Armenpflege, welche ein verpflichteter Armenverband zu leisten hat, näher bezeichnet. Im §. 21 wird den Organen der öffentlichen Armenpflege die Befugniss zum Erlass von Hausordnungen für die öffentlichen Armenanstalten und zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den letzteren übertragen. Gemeinden sollen (§. 22) die für die örtliche Armenpflege nöthigen Einrichtungen treffen, es sollen auch mehrere Gemeinden gemeinschaftlich solche Einrichtungen treffen dürfen. Die §§. 23—27 regeln die Unterstützung armer Inländer oder Ausländer, welche ausserhalb ihres Wohnsitzes erkranken. Nach §. 28 darf „keine Armenbehörde einen Armen hülflos von sich weisen, sondern muss ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Ersatzanspruches an die dazu Verpflichteten gewähren.“ *)

IV. In diesem Abschnitt (§§. 29—31) wird die örtliche Ar-

*) Diese Bestimmung, wenn sie auch im gleichen Sinne im Preuss. Gesetz vom 31. Dezbr. 1842 §. 26 — vergl. S. 51 oben — und einigen anderen Armengesetzen enthalten ist, erscheint doch im hohen Grade bedenklich, da sie thatsächlich ein Recht auf Armenunterstützung gewährt und dazu beitragen muss, die Sorglosigkeit und den Leichtsinn zu befördern. Was wollte man auch schliesslich mit einer Armenbehörde anfangen, die so unmenschlich wäre, einen Einwohner verhungern zu lassen? Glücklicherweise ist dieser Fall heutzutage überhaupt nicht mehr denkbar, da, wenn die Armenbehörde nicht sorgte, die Privatwohlthätigkeit die Hülfe nicht versagen würde.

menpflege dem Gemeinderath, die Kreisarmenpflege den gesetzlichen Organen der Kreise übertragen. Der Gemeinderath soll die örtliche Armenpflege unter Mitwirkung „des" (?) Ortsgeistlichen und eventuell des Staatsarztes und des Polizeibeamten ausüben; er soll auch ermächtigt sein, das Armenwesen einer besonderen Kommission, der dann die eben genannten Personen angehören müssen und in welcher auch die nichtbürgerlichen steuerpflichtigen Einwohner sich vertreten lassen dürfen, zu übertragen. Ueberhaupt ist in dem Entwurfe der freieste Spielraum gelassen für die Organisation der örtlichen Armenpflege und enthält namentlich dieser Abschnitt in dem, was für zulässig erklärt wird, fruchtbare Keime für eine rationelle Gestaltung der eigentlich praktischen Armenpflege. Werthvoll ist es, dass der örtlichen Armenbehörde die Befugniss eingeräumt wird, von der Verwendung solcher Stiftungen für Armenzwecke, welche von anderen Behörden verwaltet werden, Kenntniss zu nehmen, und dass ihr die Verpflichtung auferlegt wird, auf eine möglichst einheitliche Organisation des gesammten Ortsarmenwesens hinzuwirken. Die Handhabung der Kreisarmenpflege ist der freien Beschlussfassung der gesetzlichen Organe der Kreise überlassen.

V. (§§. 32—35.) Da die örtliche Armenpflege Gemeindesache ist, so sollen auch die Kosten derselben aus Gemeindemitteln bestritten werden. Die Erhebung von zu diesem Zwecke etwa nöthig werdenden Umlagen ist zum Theil zu Gunsten der minder bemittelten Steuerpflichtigen eingeschränkt; dagegen wird eine die Fabrikanten hinsichtlich der Gemeindebesteuerung begünstigende Bestimmung der Gemeindeordnung, für den Fall dass Umlagen zu Armenzwecken nöthig werden, ausser Kraft gesetzt. Wie zu der Bestreitung der Kosten der Ortsarmenpflege sollen zur Bestreitung der Kosten der Kreisarmenpflege die Klassen- und Kapitalsteuerkapitalien, für die letztere jedoch nur die für eigentliche Gemeindezwecke nicht angreifbaren Theile dieser Kapitalien, beigezogen werden. Schliesslich ertheilt das Gesetz den örtlichen Armenbehörden die Befugniss, unter gewissen Bedingungen Krankenversicherungsanstalten für gewisse Personen-Kategorieen zu errichten und den fraglichen Personen die Zahlung von Krankenversicherungs-Beiträgen aufzuerlegen. Die Zahlung solcher Beiträge soll jedoch nur zu freier Verpflegung, während einer bestimmten Zeitdauer, berechtigen.

VI. Die Schlussbestimmungen (§§. 36 u. 37) verfügen, dass und in welchen Fällen die Entscheidung von Streitigkeiten in Armensachen zur Kompetenz der Verwaltungsgerichte gehören

solle, und setzen den Termin des Inkrafttretens des neuen Gesetzes fest.

Einer eingehenden Kritik dieses Entwurfes, dem man das Verdienst nicht absprechen kann, dass er die schwierige Materie unter gewissenhafter Anknüpfung an Bestehendes und doch ausgehend von ganz neuen, im Wesentlichen richtigen Gesichtspunkten, behandelt, dass er namentlich der Regelung des Armenwesens nach den lokalen Bedürfnissen und den verfügbaren Mitteln und der Organisation der Armenpflege einen freien und weiten Spielraum lässt, müssen wir uns an dieser Stelle enthalten. Aus einer Vergleichung des Entwurfes mit den in der Einleitung zu diesem Werke aufgestellten Forderungen wird zur Genüge erhellen, in welchen Punkten der erstere nach unserem Ermessen noch nicht allen Ansprüchen genügt. Nur in aller Kürze sei darauf aufmerksam gemacht, dass, obwohl das obenerwähnte Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt, vom 4. Oktober 1862*), auch Ausländern den Aufenthalt und die Niederlassung im Grossherzogthum ohne erschwerende Bedingungen gestattet, in dem Entwurfe — abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung der Armenbehörden im §. 28 — keine einzige für die Verpflegung der Ausländer im Verarmungsfalle (ausser für den Fall der Erkrankung) maasgebende Bestimmung enthalten ist, während es doch ganz unbedenklich gewesen wäre, auch Ausländern, wenn ihnen einmal das Recht der Niederlassung und des Aufenthaltes gewährt ist, auch die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes zu ermöglichen, und während es doch auf der Hand liegt, dass in irgend einer Weise auch für den Verarmungsfall niedergelassener oder im Grossherzogthume sich aufhaltender, nicht erkrankter, Ausländer vorgesorgt werden muss.

---

*) Welches Gesetz jedoch auch, dem Vernehmen nach, einer Revision unterzogen werden soll — jedenfalls nicht im Sinne einer Erschwerung oder Beschränkung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechtes.

XIX.

Grossherzogthum Hessen.

Von

Ministerial-Sekretair P. Lotheisen in Darmstadt.

Die statistischen Ermittelungen, die man im Grossherzogthum Hessen über das Armenrecht hat eintreten lassen, finden sich zusammengestellt in den von der Zentralstelle für die Landes-Statistik herausgegebenen „Beiträgen zur Statistik des Grossherzogthums Hessen".

Zum ersten Male sind diese Erhebungen in einer für die Zwecke des gegenwärtigen Werkes geeigneten Weise im Jahre 1861 angestellt und seitdem zweimal, in den Jahren 1864 und 1867, wiederholt worden. Bei Prüfung ihres Resultates ist daher eine gewisse Vorsicht nöthig und erst öftere Wiederholungen auf derselben Grundlage werden eine grössere Sicherheit der daraus zu ziehenden Folgerungen bewirken können.

Unter „Almosenempfänger" sind in Nachstehendem zu verstehen, und bei den statistischen Erhebungen verstanden worden, nur Diejenigen, welche notorisch ganz oder vorwiegend von Almosen leben, nicht aber auch Diejenigen, welche nur zeitweise Unterstützungen erhalten. Es begründet hierbei keinen Unterschied, ob die Almosen aus öffentlichen oder Privatmitteln entnommen sind. Auch solche Personen, welche als Insassen von Verpflegungs- und dergleichen Anstalten wegen Mangels eigener zureichender Subsistenzmittel ganz oder vorwiegend auf Kosten dieser Anstalten unterhalten werden, wurden als notorische Almosenempfänger behandelt.

Ergebniss der statistischen Erhebungen im Jahre 1861.

Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 hatte das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 841677 Einwohnern. Es wurden gezählt:

In der Provinz Starkenburg . . .	320290 E.
" " " Oberhessen	290875 "
" " " Rheinhessen . . .	230512 "
	841677 E.

Im ganzen Grossherzogthum wurden Almosenempfänger ermittelt . . . . 5634.

Davon lebten:

In der Provinz Starkenburg	1782
" " " Oberhessen	2087
" " " Rheinhessen.	1765
	5634

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung;

In der Provinz Starkenburg	5,57
" " " Oberhessen	7,18
" " " Rheinhessen	7,66
im ganzen Grossherzogthum	6,68

Wenn man die Zahl der Almosenempfänger in den einzelnen Kreisen betrachtet, so kommen auf je 1000 Bewohner an Almosenempfängern in den einzelnen Kreisen: Darmstadt 2,72, Brenheim 9,21, Dieburg 5,57, Erbach 4,05, Gross-Gorau 4,54, Heppenheim 8,83, Lindenfels 5,44, Neustadt 5,92, Offenbach 5,53, Wimpfen 16,84, Giessen 6,37, Alsfeld 5,79, Biedenkopf 8,84, Büdingen 7,46, Friedberg 7,56, Grünberg 5,40, Lauterbach 9,57, Nidda 6,27, Schotten 4,18, Viebel 6,85, Vöhl 5,34, Mainz 9,21, Alzey 5,46, Bingen 6,14, Oppenheim 6,95 und Worms 8,57. Es geben diese Zahlen ein sehr interessantes Bild der Verschiedenheiten des Wohlstandes in den einzelnen Kreisen.

Nach Stadt und Land unterschieden wurden im Grossherzogthum ermittelt: in den Städten 2693, auf dem Lande 2941, zusammen 5634 Almosenempfänger. Von dieser Zahl befanden sich:

	in den Städten	auf dem Lande
In der Provinz Starkenburg .	876	906
" " " Oberhessen . .	689	1398
" " " Rheinhessen. .	1128	637

Hiernach kommen auf je 1000 Bewohner im ganzen Grossherzogthum:

in den Städten	10,24
auf dem Lande	5,08

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	in den Städten	auf dem Lande
In Starkenburg	6,17	4,65
" Oberhessen.	16,11	5,63
" Rheinhessen	11,60	4,68

In den einzelnen Kreisen zählt man an Almosenempfängern auf je 1000 Bewohner:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt . .	3,02	0,9	Büdingen . . .	18,8	5,7
Bensheim . . .	12,1	7,7	Friedberg . .	13,3	6,1
Dieburg . . .	13,2	3,3	Grünberg . . .	—	5,4
Erbach	6,2	2,8	Lauterbach . .	21,8	6,6
Gross Gorau . .	1,6	4,8	Nidda	—	6,2
Heppenheim . .	9,4	7,1	Schotten . . .	13,4	3,1
Lindenfels . .	—	5,4	Vilbel	3,5	8,0
Neustadt . . .	—	5,9	Vöhl	—	5,3
Offenbach . .	6,4	4,6	Mainz	11,9	1,6
Wimpfen . . .	27,2	3,5	Alzey	6,8	5,2
Giessen . . .	15,3	3,02	Bingen	8,6	3,9
Alsfeld	22,4	6,2	Oppenheim . .	13,9	5,4
Biedenkopf . .	47,1	5,6	Worms . . .	15,3	5,4

Entweder ist also in den Städten, mit wenigen Ausnahmen, die Zahl der Armen, oder die Fürsorge für solche bedeutender als auf dem Lande.

Ergebniss der statistischen Erhebungen im Jahre 1864.

Nach der Volkszählung vom 3. Dezember 1864 hatte das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 853316 Einwohnern. Davon lebten:

In der Provinz Starkenburg . . .	328167 E.
„ „ „ Oberhessen	289484 „
„ „ „ Rheinhessen . . .	235665 „
	853316 E.

Die Anzahl der Almosenempfänger betrug im ganzen Grossherzogthum . . . . 4799.

Davon lebten:

In der Provinz Starkenburg	1574
„ „ „ Oberhessen	1743
„ „ „ Rheinhessen	1482
	4799

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung:

In der Provinz Starkenburg	4,8
„ „ „ Oberhessen	6,0
„ „ „ Rheinhessen	6,2
Im ganzen Grossherzogthum	5,6

Die einzelnen Kreise zeigen grosse Verschiedenheiten. Es kommen nämlich auf je 1000 Bewohner an Almosenempfängern in den Kreisen: Darmstadt 2,83, Bensheim 8,91, Dieburg 4,18, Erbach 2,88, Gross-Gorau 3,55, Heppenheim 8,33, Lindenfels 4,74, Neustadt 5,25, Offenbach 4,29, Wimpfen 15,33, Giessen 4,67, Alsfeld 4,60, Biedenkopf 6,36, Büdingen 7,16, Friedberg 6,19, Grünberg 5,70, Lauterbach 7,71, Nidda 6,95, Schotten 5,50, Vilbel 6,65, Vöhl 4,30, Mainz 6,87, Alzey 4,47, Bingen 7,62, Oppenheim 5,36 und Worms 6,71.

Nach Stadt und Land unterschieden zählte man im Grossherzogthum in den Städten 1988, auf dem Lande 2811, zusammen 4799 Almosenempfänger. Davon lebten:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In der Provinz Starkenburg . . .	631	943
„ „ „ Oberhessen	455	1288
„ „ „ Rheinhessen . . .	902	580

Hiernach kommen auf je 1000 Bewohner im ganzen Grossherzogthum:

In den Städten	7,35
Auf dem Lande	4,92

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In Starkenburg	4,83	4,77
„ Oberhessen	10,64	6,22
„ Rheinhessen	9,23	4,19

Nach Kreise gruppirt kommen auf je 1000 Bewohner an Almosemempfängern:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt . .	3,13	1,65	Büdingen . . .	11,98	6,45
Bensheim . . .	9,34	8,67	Friedberg . . .	11,17	4 96
Dieburg . . .	4,67	4,04	Grünberg . . .	7,31	5,46
Erbach	6,03	1,20	Lauterbach . .	15,53	5,87
Gross-Gorau . .	3,15	3,58	Nidda	—	6,95
Heppenheim . .	0,91	20,01	Schotten . . .	4,19	4,78
Lindenfels. . .	—	4,74	Vilbel	7,58	6,33
Neustadt . . .	—	5,25	Vöhl	—	4,30
Offenbach . . .	4,70	3,80	Mainz	8,60	1,55
Wimpfen . . .	23,49	5,30	Alzey	7,79	3,94
Giessen . . .	2,92	5,30	Bingen	9,75	5,76
Alsfeld	11,06	3,81	Oppenheim . .	9,63	4,42
Biedenkopf . .	40,68	3,18	Worms	11,66	4,76

Ergebniss
der statistischen Erhebungen im Jahre 1867.

Die am 3. Dezember 1867 vorgenommene Volkszählung ergab, dass das Grossherzogthum eine ortsanwesende Bevölkerung von 823138 Einwohnern hatte. Die Verminderung gegen die Einwohnerzahl des 3. Dezember 1864 hat ihren Grund in den durch den Friedensvertrag zwischen Hessen und Preussen vom 3. September 1866 für das Grossherzogthum herbeigeführten Gebietsabtretungen, welche durch die Gebietserwerbungen nicht ausgeglichen wurden. Die Verminderung betrifft ausschliesslich die Provinz Oberhessen.

Von jener Gesammtbevölkerungszahl kommen:

Auf die Provinz Starkenburg	336898
„ „ „ Oberhessen	251365
„ „ „ Rheinhessen	234875
	823138

Im ganzen Grossherzogthum wurde an Almosenempfängern nachgewiesen die Zahl von . . . . 4888.

Davon lebten:

In der Provinz	Starkenburg	1810
" " "	Oberhessen	1439
" " "	Rheinhessen	1639
		4888

Hiernach kommen auf je 1000 Köpfe der Bevölkerung:

In der Provinz	Starkenburg	5,37
" " "	Oberhessen	5,72
" " "	Rheinhessen	6,98
Im ganzen Grossherzogthum	. . .	5,94

Die Zahl der Almosenempfänger in den einzelnen Kreisen variirt wiederum sehr. Auf je 1000 Bewohner zählte man nämlich an Almosenempfängern in den Kreisen: Darmstadt 2,52, Bensheim 7,18, Dieburg 5,68, Erbach 3,10, Gross-Gorau 4,06, Heppenheim 9,86, Lindenfels 4,11, Neustadt 5,44, Offenbach 6,59, Wimpfen 10,60, Giessen 4,36, Alsfeld 7,12, Büdingen 4,29, Friedberg 5,67, Grünberg 4,45, Lauterbach 7,93, Nidda 5,57, Schotten 6,09, Vilbel 5,23, Mainz 10,22, Alzey 5,01, Bingen 5,20, Oppenheim 6,27, Worms 5,41.

Die Zählung der Almosenempfänger nach Stadt und Land ergab, dass in den Städten des Grossherzogthums deren 2273, auf dem Lande 2615 lebten. Davon befanden sich:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In der Provinz Starkenburg . . .	880	930
" " " Oberhessen	382	1057
" " " Rheinhessen . . .	1011	628

Folglich kommen auf je 1000 Bew. im ganzen Grossherzogth.:

In den Städten	8,01
Auf dem Lande	4,84

Nach Provinzen berechnet kommen auf je 1000 Bewohner:

	In den Städten.	Auf dem Lande.
In Starkenburg	6,26	4,73
" Oberhessen	9,17	5,04
" Rheinhessen	10,6	4,67

Nach Kreisen betrachtet zählte man an Almosenempfängern auf je 1000 Bewohner:

Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande	Im Kreise	in den Städten	auf dem Lande
Darmstadt . .	1,81	5,77	Büdingen . .	2,79	4,55
Bensheim . .	8,39	6,51	Friedberg . .	6,87	5,29
Dieburg . . .	7,75	5,00	Grünberg . .	5,34	4,30
Erbach . . .	4,87	1,76	Lauterbach . .	18,57	5,24
Gross-Gorau .	5,61	3,78	Nidda	—	5,57
Heppenheim .	10,43	8,69	Schotten . . .	12,20	5,35
Lindenfels . .	—	4,11	Vilbel	3,93	5.46
Neustadt . . .	—	5,44	Mainz	12,52	1,41
Offenbach . .	8,87	4,02	Alzey	5,23	4,97
Wimpfen . .	16,45	3,20	Bingen . . .	6,38	4,12
Giessen . . .	5,08	4,04	Oppenheim . .	8,78	5,88
Alsfeld . . .	24,03	5,13	Worms . . .	6,71	4,83

Vergleicht man die Zahl der notorischen Almosenempfänger in den Jahren 1861 und 1864, so ergiebt sich, dass deren Zahl sowohl im ganzen Grossherzogthum, als auch fast überall in den einzelnen Theilen desselben, sich vermindert hat. Dagegen müssen die Ergebnisse des Jahres 1867 hinter denen des Jahres 1864 etwas zurückstehen. Immerhin sind sie aber günstiger, als diejenigen des Jahres 1861. Die Gründe des Rückganges in 1867 liegen nahe: Krieg und damit verbundene Verkehrsstockungen wirken auf die Erwerbsthätigkeit des Volkes ungünstig ein und vermehren die Zahl der Armen.

Die „Vergleichende Statistik von Europa" von O. Hausner giebt an, dass sich im Grossherzogthum Hessen 36000 Arme (1 auf 23,7 Einwohner) befänden, was relativ eine grosse Zahl wäre. Der Verfasser giebt nicht an, worauf seine Angaben über Hessen beruhen, und jedenfalls stehen dieselben mit den Zahlen, welche die offiziellen statistischen Ermittelungen ergeben haben, im Widerspruch. Es kann im Gegentheil auf Grund der obigen, den amtlichen Erhebungen entnommenen, Zahlen, wohl behauptet werden, dass die Anzahl der von Almosen lebenden Personen in Hessen eine verhältnissmässig geringe ist.

Auf die Altersklassen und das Geschlecht der Almosenempfänger haben sich die statistischen Aufnahmen nicht erstreckt.

Die Quellen, aus denen man Belehrung über die Entwickelung der Gesetzgebung über das Armenwesen und die Armenpflege im Grossherzogthum Hessen schöpfen könnte, fliessen sehr spärlich. Die ältere Zeit kennt, wie dies anderwärts wohl auch der Fall gewesen ist, gar keine Einwirkung der Gesetzgebung auf diese Materie; man müsste denn die aus dem Hörigkeitsverhältniss fliessende Unterstützungspflicht des Herrn gegen den Hörigen hierher rechnen wollen. Man fasste vielmehr die Pflicht der Fürsorge für Bedürftige als eine moralische Verbindlichkeit auf und ging über das Prinzip der Freiwilligkeit nirgends hinaus.

Das Aussprechen des Grundsatzes, dass nöthigenfalls äusserliche Zwangsmittel anzuwenden seien, um eine angemessene Beihülfe zu den Bedürfnissen Erwerbsunfähiger zu erwirken, gehört erst der neueren Zeit an.

Um die grosse Unsicherheit, welche durch Gesindel aller Art, namentlich durch Bettler, erzeugt wurde, abzustellen, erliess man im 16. Jahrhundert harte Strafandrohungen gegen die Bettelei. Allmälig versuchte man auch den Grund des Uebels dadurch zu beseitigen, dass man Beihülfe in äusserster Noth für Pflicht erklärte. Anfangs musste man mancherlei Ausnahmen von dem

Verbot des Bettels statuiren und z. B. Wallfahrern, alten Soldaten, Abgebrannten, Handwerksburschen gestatten, milde Gaben zu fordern. Erst die hessische Verordnung von 1777 entschloss sich, alles Betteln ausnahmslos für strafbar zu erklären. Gleichzeitig sprach die nämliche Verordnung, indem sie rühmt, dass „verschiedene" Gemeinden schon bisher ihre Armen versorgt hätten, den Grundsatz aus, dass die Heimathgemeinde die Versorgung ihrer armen Angehörigen zu übernehmen habe. Nähere Bestimmungen über die Art der Aufbringung der Mittel zur Armenversorgung enthält die Verordnung jedoch nicht. Noch die Verordnung von 1812 über den Haushalt der Gemeinden erlaubt dem Schultheiss für einen Armen nicht mehr als 10 xr. anzuweisen.

Erst die Gemeindeordnung von 1821 hat bestimmte und klare Grundsätze über die Armenversorgung aufgestellt. Sie ist noch jetzt geltendes Recht und ein neueres Gesetz von 1858 hat die durch die Gemeindeordnung eingeführten Grundsätze über die Armenversorgung lediglich wiederholt.

Hiernach ist die Unterstützung armer Gemeindeangehörigen gesetzlich ausgesprochene Pflicht der Gemeinden.

Die Mittel zur Armenpflege sind, insoweit nicht freiwillige Gaben, die Erträge etwa vorhandener Almosenfonds, oder Beiträge aus kirchlichen Anstalten und Mitteln, ausreichen, aus den Erträgnissen des Gemeindevermögens oder durch Umlagen auf die Gesammtheit der steuerpflichtigen Gemeindeeinwohner aufzubringen. Sollten in einer Gemeinde freiwillige Beiträge und ein Ausschlag zu diesem Behufe stattfinden, so muss eine Aufrechnung der freiwilligen Beiträge auf den Ausschlag verwilligt werden. Wenn und so lange sich Arme auswärts aufhalten, können ihre Heimathsgemeinden nicht angehalten werden, ihnen eine Unterstützung zu ihrem Unterhalte zu verabreichen.

Da die Gesetze von der Ansicht ausgingen, dass eine weise Armenunterstützung zwar zunächst in der allgemeinen Menschen- und christlichen Nächstenliebe ihre Wurzel haben solle, aber zugleich die sittenpolizeilichen Zwecke nicht aus dem Auge verlieren dürfe, so ist zu dem Zwecke ein Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Lokalbehörden, d. h. der Pfarrer resp. Kirchenvorstände und der Bürgermeister angeordnet. Der polizeilichen Thätigkeit fällt dabei besonders die Aufgabe zu, die Regelung der Hülfe zu vermitteln und ihren Misbrauch durch arbeitsscheue Müssiggänger und Taugenichtse abzuwenden. Sie schafft dem arbeitslosen, doch arbeitsfähigen, Armen nährende Beschäftigung

und Verdienst, überliefert aber den bettelnden Müssiggänger und Landstreicher den Gerichten zur Bestrafung.

Die Ueberwachung der Armenpflege ist der besonderen Fürsorge der Regierungsbehörden empfohlen, welche darauf zu sehen haben, dass die Gemeinden ihre Verbindlichkeiten in dieser Beziehung genau erfüllen, und dass insbesondere die Vorschriften über Armenpflege pünktlich zum Vollzug kommen.

Die Fürsorge für die Armuth kann sich in mannigfaltigster Weise äussern. Zwei Hauptrichtungen sind zu unterscheiden: entweder besteht die Fürsorge darin, dass sie die augenblickliche Noth lindert, oder sie richtet ihr Augenmerk darauf, die Ursachen der Armuth selbst zu beseitigen. Zu diesem Zwecke sucht sie die Beihülfe der arbeitenden Klasse selbst zu gewinnen. Offenbar ist diese letztere Art der Fürsorge die wirksamste Armenpflege.

In beiden Richtungen können Gemeinden und Staat thätig sein. Letzterer kann seine Mitwirkung oder ausschliessliche Fürsorge da eintreten lassen, wo die Kräfte der Gemeinden nicht ausreichen, oder wo die erstrebten Zwecke allgemeinerer Natur sind.

Die Art und Weise, wie die Armenpflege im Grossherzogthum im Einzelnen eingerichtet und gehandhabt wird, ist aus Nachstehendem zu ersehen.

Die ganz oder theilweise erwerbsunfähigen Armen unterstützt die Gemeinde durch Gaben an Geld und Lebensmitteln, durch Darbietung von Unterkunft, durch Verwendung bei Gemeindearbeiten u. s. w. Die Wahl der Unterstützungsweise richtet sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. In allen Gemeinden, in welchen keine eigenen Armenkommissionen bestehen, hat der Bürgermeister vierteljährlich oder monatlich ein Verzeichniss aller hülfsbedürftigen Armen aufzustellen und dabei zu bemerken, was jeder derselben wöchentlich an Geld, Kost oder sonstigen Naturalien empfangen soll. Dieses Verzeichniss ist sodann dem Kirchenvorstande zur Aeusserung und Beifügung seiner Bemerkungen mitzutheilen. Sind in einem Orte verschiedene Konfessionen vertreten, so ist das Verzeichniss dem Kirchenvorstande jeder Konfession mitzutheilen. Im Falle des Einverständnisses ist alsdann das Verzeichniss auf die Gemeindekasse oder die besondere Ortsarmenkasse zur Ausgabe anzuweisen. In Fällen nicht zu beseitigender Meinungsverschiedenheit soll der Bürgermeister das Verzeichniss der Regierungsbehörde mit Bericht über die Anstände zur Entscheidung vorlegen.

Eine Austheilung der Almosen durch die Pfarrer soll, inso-

weit sie nicht in Folge stiftungsmässiger Bestimmung zu erfolgen hat, nicht stattfinden.

Bei ausserordentlichen Unglücksfällen und Schicksalen leistet unter Umständen die Staatskasse besondere Hülfe.

Eine andere wichtige Verpflichtung der Gemeinde besteht in der Sorge für die Armen-Krankenpflege. Die Bürgermeistereien sind angewiesen, für die nöthige Wartung und ärztliche Pflege aller armen Kranken in der Gemeinde, einerlei, ob sie derselben angehören oder nicht, Vorsorge zu treffen und den Kranken die erforderlichen Unterstützungen an Nahrungs-, Arznei- und Verband-Mitteln nach Anordnung der behandelnden Aerzte zu leisten. Die daraus entstehenden Kosten hat in der Regel die Heimathgemeinde zu tragen. Gehört der arme Kranke einer anderen Gemeinde an, so ist eine sofortige Benachrichtigung der Heimathbehörde des Kranken zu veranlassen, damit diese Bestimmung darüber treffen könne, ob der Kranke, vorausgesetzt, dass er nach dem Ausspruch des Arztes überhaupt transportfähig ist, in seine Heimath verbracht werden soll oder nicht. Eine Unterlassung dieser Anzeige kann zwar nicht für die Ersatzpflicht, wohl aber für den Betrag des Ersatzes von Einfluss sein.

Eine Ausnahme von der Regel der Kostenersatzpflicht Seitens der Heimathgemeinde findet bezüglich der Angehörigen derjenigen Staaten statt, mit welchen eine Uebereinkunft wegen unentgeltlicher Verpflegung armer Kranker besteht. Ein solcher Staatsvertrag ist am 11. Juli 1853 zwischen Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen und dem Grossherzogthum zu Eisenach abgeschlossen worden. Fast alle anderen deutschen Staaten sind diesem Vertrag später beigetreten.

Speziell für die ärztliche Behandlung armer Kranker und die dadurch entstehenden Kosten gelten nachstehende Grundsätze: An ihrem Wohnorte sind die vom Staate angestellten Kreisärzte und Kreiswundärzte dienstlich, die praktischen Aerzte aber moralisch verpflichtet, alle körperlich leidenden Armen unentgeldlich ärztlich zu behandeln. Ausserhalb des Wohnortes und im ganzen Dienstbezirk soll die Armenkrankenbehandlung der Regel nach von dem Bezirksmedizinalbeamten oder, bei grosser Entfernung desselben, von einem nahe wohnenden praktischen Arzte gegen die taxmässigen, von der Gemeinde zu zahlenden, Gebühren ausgeübt werden.

Auch für die Kosten der Arzneien, welche den armen Kranken verabreicht werden, haben die Gemeinden aufzukommen. Die Apotheker sind verpflichtet, die ordinirten Arzneien auf Armuths-

bescheinigung der betreffenden Bürgermeister, in eilenden Fällen des behandelnden Arztes, vorbehältlich des Kostenersatzes durch die Gemeinde, zu verabfolgen.

Ebenso sind die Kosten für Wartung und sonstige Verpflegung des armen Kranken von dem Bürgermeister, beziehungsweise den Vorständen der pflichtigen öffentlichen Fonds, unmittelbar zur Zahlung anzuweisen.

Bezüglich der Kosten des Transports ausländischer armer Kranker entscheiden die Staatsverträge.

Eine hervorragende Art indirekter Unterstützungweise bildet die den Gemeinden auferlegte Pflicht, für den Unterricht und die Erziehung der Kinder armer Eltern zu sorgen. Armuth der Eltern soll kein Hinderniss sein für die Bildung und das Fortkommen der Kinder. Arme Eltern sind daher von Zahlung des Schulgeldes zu den Volksschulen für ihre Kinder ganz oder theilweise befreit. Dasselbe wird, in Ermangelung stiftungsmässiger und zureichender Fonds, aus Gemeindemitteln, und zwar ohne Unterschied der Religion, bezahlt. Auch nöthige Schulbücher für arme Kinder sollen denselben aus Gemeindemitteln angeschafft werden.

Für die Erziehung armer Weisen sorgt, sofern die Heimathgemeinde keine eigenen Fonds oder Anstalten zur Waisenversorgung besitzt, und zu deren Erziehung auch sonst keine vermögende Verpflichtete vorhanden sind, die aus Staatsmitteln dotirte Landeswaisenanstalt.

In gleicher Weise sorgt der Staat aus öffentlichen Mitteln für Findlinge und verlassene Kinder.

Für die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung taubstummer Kinder unvermögender Eltern hat ebenfalls der Staat die Taubstummen-Institute zu Friedberg und Bensheim errichtet. Die Unterrichts- und Verpflegungskosten eines armen taubstummen Kindes werden zu $\frac{3}{4}$ vom Staat, zu $\frac{1}{4}$ von der Heimathgemeinde getragen. Bei sehr armen Gemeinden übernimmt der Staat das ganze Kostgeld.

Für die Erziehung armer blinder Kinder besteht zur Zeit noch keine Staatsanstalt, sondern nur ein durch Privatmildthätigkeit gegründetes und unterhaltenes Institut. Eine gleiche Anstalt für Idioten ist in der Errichtung begriffen.

Dem Armen ist die Wohlthat des sogenannten Armenrechtes, d. h. die Möglichkeit gewährt, sein gekränktes Recht vor Gericht geltend zu machen. Der Staat selbst hat diese Pflicht übernommen und erfüllt sie dadurch, dass er dem Armen auf Vorlage der Armuthszeugnisse das Armenrecht ertheilen lässt, welches von

Vorlage des Gerichtsstempels befreit und Anspruch auf Beigebung eines Armenanwaltes giebt.

Ein äusserst wohlthätiger Verein ist der unter Beihülfe des Staates gegründete, und theilweise aus Staatsmitteln fundirte Verein zur Unterstützung entlassener Sträflinge, welche bei ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zum grossen Theil der Kategorie der Armen angehören. Er verfolgt mittelst seiner, im ganzen Lande zerstreuten Zweigvereine, deren Bestrebungen die Regierungsbehörden zu unterstützen angewiesen sind, den Zweck, den entlassenen Sträflingen Unterkunft und Verdienst nachzuweisen und sie dadurch vor Rückfällen möglichst zu bewahren. Der Verein kann sich schon segensreicher Erfolge rühmen.

XX.

Oesterreich.*)

Von

Dr. jur. Friedrich Kleinwächter,

Dozenten der polit. Oekonomie an der k. k. Universität zu Prag.

Wie überall, so wurde wohl auch in den Ländern, welche heute dem österreichischen Kaiserstaate angehören, die Armenpflege durch die Einführung des Christenthums, wenn nicht zuerst angeregt, so doch wesentlich gefördert**). Die Fürsten, der Adel, Korporationen und Private, insbesondere aber die Geistlichkeit, waren bemüht, durch Austheilung von Almosen und Errichtung milder Stiftungen die Noth zu lindern. Einen bedeutenden Ein-

---

*) Die vorliegende Darstellung bezieht sich lediglich auf die deutsch-slavischen Länder der österreichischen Monarchie mit Hinweglassung der Militärgrenze und Dalmatiens, namentlich also auf: Ober- und Nieder-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz und Gradiska, Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina. Der Grund hierfür liegt in der Sonderstellung, welche die ungarischen Länder namentlich in administrativer Beziehung stets eingenommen haben, und in dem weiteren Umstande, dass in den statistischen Ausweisen regelmässig nur die auf die vorgenannten Länder Bezug nehmenden Angaben erscheinen, während die Daten der ungarischen Länder, Dalmatiens und der Militärgrenze, man kann sagen, eine seltene Ausnahme in den statistischen Tabellen bilden. Die ehemaligen italienischen Provinzen wurden weggelassen, weil dieselben gegenwärtig keinen Bestandtheil des österreichischen Staates mehr bilden, und die statistischen Daten für dieselben aus dem Jahre 1848 und einigen folgenden Jahren fehlen.

**) Der kais. Gubernialrath von Riegger sagt in seinen Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen — (Prag und Leipzig 1787 und ff. Jahre) bei Kaspar. Bd. II. pag. 319: „Bei den Böhmen war die Ein„führung des Christenthums zugleich die Epoche der Verpflegsanstalten „für die Armen . . . . Verschiedene, sowohl einheimische, als ausländische „Geschichtsschreiber erzählen, dass schon Borziwoy, der erste christliche „Herzog in Böhmen, dergleichen Stiftungen errichtet habe."

fluss auf die Entwickelung der öffentlichen Armenpflege nahmen die Kreuzzüge und die damit im Zusammenhange stehenden Wallfahrten nach dem Orient, weil sie die Errichtung von Pilgerherbergen und Krankenhäusern nothwendig machten. An den Mauern Wiens zogen Tausende von Pilgern vorüber, von denen manche daselbst erkrankten oder krank ankamen, und häufig, wenn sie keinen Unterstand in den Herbergen erhielten, in den Strassen schutzlos liegen mochten. Endlich hatte die häufige Berührung mit dem Orient bösartige Krankheiten nach dem Abendlande verpflanzt; es ist daher erklärlich, wenn man schon frühe in Wien bedacht war, durch Gründung eines Hospitales in dieser Richtung Hülfe zu schaffen. Auf Anregung des Meisters Gerhart, Leibarztes des Herzogs Leopold VI., wurde von letzterem am 27. Mai 1211 der Stiftsbrief über das „Spital zum heiligen Geiste“ in Wien ausgefertigt, welches nach dem Muster des im Jahre 1204 bei der Kirche Sancta Maria in Sassia gegründeten Heiligen-Geist-Spitales in Rom eingerichtet, und den Brüdern des Heiligen-Geist-Ordens zur Leitung übergeben wurde. Als Zweck der Stiftung bezeichnet der Stiftsbrief die Aufnahme von gebrechlichen oder kranken Armen (pauperum infirmorum). Wenige Jahre später wurde zu „Ehren der heiligen Jungfrau und Aller Heiligen“ von der Gemeinde Wien ein zweites Hospital gegründet, welches in der ältesten bekannten deutschen Urkunde vom Jahre 1289 als „der Burger Spital“ bezeichnet wird. Der Zweck und die Bestimmung des Bürgerspitales ist in dem Aufrufe vom 29. Juni 1268, den Meister Heinrich und die Bruderschaft des Bürgerspitales erliessen, deutlich ausgesprochen. Es wurde gegründet für Arme und Kranke der Stadt, oder für solche gebrechliche Personen, die, aus anderen Ländern nach Wien kommend, hier keinen Zufluchtsort und keine Mittel hatten, um ihr von Alter, Krankheit und Armuth gedrängtes Leben zu fristen. Diesen Anstalten folgten bald andere nach, so das im Jahre 1266 von Gebhard, Pfarrer bei St. Stefan, gegründete Spital für Aussätzige bei dem Klagbaum auf der Wieden, das von dem Herzoge Friedrich dem Schönen am 3. Juli 1327 gegründete Spital für Kranke bei St. Johann vor dem Werder-Thore u. dgl. m.*)

Aus diesen kurzen Andeutungen ergiebt sich, dass auch die in Wien gegründeten Hospitäler, wie überall, während des Mittelalters in der Regel keinen speziellen Zweck hatten, sondern über-

*) Vergleiche hierüber die „Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien“ von Karl Weiss, städt. Archivar und Bibliothekar. Wien 1867 bei Wilhelm Braumüller.

haupt bestimmt waren, arme Personen, sie mochten nun wirklich krank, oder gebrechlich, oder endlich auch nur nothleidend sein, aufzunehmen, und ebenso wenig wurde bezüglich des Alters oder des Heimathsortes des Aufzunehmenden ein Unterschied gemacht. Wer die Hülfe einer öffentlichen Anstalt aus einem der angeführten drei Gründe in Anspruch nahm, fand dort eine Unterkunft, gleichgiltig, woher er kam.

Der Austheilung von Handalmosen Seitens der Fürsten, des Adels, des Klerus und der Privaten wurde bereits erwähnt; interessant ist jedoch die Erscheinung, dass bereits im 13. Jahrhundert in Wien sich Bruderschaften aus weltlichen Mitgliedern bildeten, welche es sich zur Aufgabe setzten, Sammlungen einzuleiten, um die empfangenen Almosen den Klöstern, mit denen sie in Verbindung standen, zur Unterstützung der Armen und Kranken zu übergeben oder auch selbst die Vertheilung zu übernehmen.*) Diese Bruderschaften sind die Vorläufer des gegenwärtig in Oesterreich allgemein eingeführten Armen-Institutes, von welchem später die Rede sein wird.

In dieser Weise blieb die Armenpflege bis in die ersten Dezennien des 16. Jahrhunderts. Bis dahin galt im ganzen Lande die Meinung, dass die in Wien bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten nicht blos für Arme und Kranke der Stadt, sondern auch für jene des flachen Landes zu sorgen hätten.**) Da jedoch die Stadt nicht im Stande war, alle vom Lande einströmenden Bettler zu versorgen, und von arbeitsscheuen bettelnden Müssiggängern arg heimgesucht wurde, so war man gezwungen, gegen den Unfug wiederholt einzuschreiten. Das Patent vom 15. Oktober 1552 („Ordnung und Reformation guter Polizey in den fünf niederösterr. Landen und der fürstl. Grafschaft Görz", Kaiser Ferdinand's I.) bestimmt, dass Niemandem gestattet werden soll, zu betteln, der nicht mit Alter und Leibesgebrechen behaftet ist. Bettelkinder, die ihr Brod selbst verdienen können, sollen zu Handwerkern in den Dienst gegeben werden. Jede Stadt und jede Kommune ist verpflichtet, ihre Armen selbst zu ernähren, und fremde kräftige Bettler sind streng zu bestrafen. Eine Ausnahme fand blos in so fern statt, als Gemeinden, die absolut nicht im Stande waren, alle ihre Armen zu versorgen, berechtigt sein sollten, solchen Personen Scheine und Urkunden (die nachmals soge-

*) Vergl. das schon zitirte Werk von Karl Weiss „Geschichte der öffentlichen Anstalten, Fonds und Stiftungen für die Armenversorgung in Wien" pag. 23.

**) Ebendaselbst pag. 25.

nannten „Bettelpässe") auszufertigen, auf Grundlage welcher diese Armen in fremden Gemeinden betteln durften. Der hier zum ersten Male ausgesprochene Gedanke, dass jede Obrigkeit oder Kommune für die Erhaltung ihrer Armen selbst zu sorgen habe, wurde von nun an von der Gesetzgebung festgehalten. Das Patent Kaiser Ferdinand's I. vom 3. November 1662*) verfügt, dass die Obrigkeiten (Gutsherrschaften) verbunden seien, ihre kranken und armen Unterthanen in die eigenen Spitäler aufzunehmen. Noch weiter geht das Patent vom 8. April 1682**), indem es bestimmt, dass, wenn künftig arme kranke Personen aus anderen Orten nach Wien kommen sollten, dieselben nach ihrer Heimath zu befragen seien, und, wenn „sich nun zeigen thätte, dass ihnen von ihren Obrig„keiten oder Herrn die schuldige Hülff versaget, und sie etwan „verstossen oder ausgeschafft worden, wurde man nicht unterlassen, „dieselbe mit unnachlässslicher wohl empfindlicher Straff nicht „allein zubelegen, sondern auch mithin solche krancke Personen „an Orth und Ende, wo sie herkommen, widerumb zuruck zu„schicken."

Mit dem Patente vom 12. Februar 1695***) wurde verordnet, „dass für's Erste alles bisshero beschehenes Betteln gleich nach „Ueberkommung dieses Patents durchgehends im gantzen Ertz„Hertzogthumb Oesterreich unter der Enns . . . . . abgestelt, und „hinfüro keines weegs mehr verstattet" sein solle, dass jede Obrigkeit ihre verarmten, „selbsteigene Grund-Holden, Inn„leuth (Insassen) und Dienstbotten, so entweders auff dero Grund „gebohren, oder bey solcher Grund-Obrigkeit, oder ihren Grund„Holden gedient haben, es seyen selbige geschädigte Soldaten, oder „andere arme Weibs- und Manns-Persohnen, oder Kinder" zu unterhalten habe, dass „hingegen erstgemeldete Grundobrigkeiten „dergleichen von ihnen zu versorgende arme Leuth zu einer leydent„lichen Arbeit anzuhalten befugt seyn". Weiter bestimmt dieses Patent, dass die fremden Bettler nach ihrer Heimath zu schaffen sind, und dass an den Grenzen und Mauthen keine Bettler in das

*) Codex austriacus Bd. I., 2. Theil pag. 76, Patent vom 3. November 1662 . . . . . „Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch obbenannte „(i. e. Obrigkeiten) alle und jede, insonderheit, dass ihr die bei euch sich „befindliche arme Leuth in eure selbst habende Spitæler einnehmet, auff „keine Weiss aber anhero (i. e. nach Wien) schaffet, oder weisen lasset; „wie Wir dann gegen diejenige, so hierwider handeln, mit würcklicher „Bestraffung zu verfahren nicht unterlassen werden . . . . . "

**) Cod. austr. Bd. I., 2. Theil pag. 76 et 77.

***) Cod. aust. Bd. I., 1. Theil pag. 207 et 208.

Land gelassen werden: die „Städt- Markt- und Dorff-Obrigkeiten" sollen „auff dergleichen bettelnde Leuth, es mögen die seyn, wer „sie immer wollen, fleissige Obsicht tragen, die im betteln betret-„tende, und zur Kriegs-Diensten untüchtige Persohnen alsobalden „in Verhafft nehmen, solche zu harter Arbeit mit aller „Schärffe anhalten: Diejenigen aber, so zu Kriegs-Diensten „tauglich, denen Werbern nebst Mitgebung einer Schrift-Gezeug-„nuss, dass solche vermög dieser Unserer gnädigst ergangenen „Verordnung wegen des betteln zu Soldaten gemacht worden, uber-„geben". Die Errichtung von eigenen Spitälern und Siechenhäusern fur ihre armen und kranken Unterthanen war den Obrigkeiten, Städten, Märkten und Flecken mit dem Patente vom 1. Juli 1596*) (wiederholt kundgemacht am 1. Juli 1609, am 30 September 1644 und am 14. Juli 1646) anbefohlen worden.

Die Grundsätze, welche Karl VI. bezüglich des Armenwesens befolgte, sind in seinem Patente vom 17. Januar 1724**) klar und ziemlich systematisch ausgesprochen. Dasselbe verfügt Nachstehendes:

1. Im ganzen Lande (unter der Enns) sollen öfters im Jahre „General- und Particular-Visitationen" behufs Abstellung des Bettelns vorgenommen werden. Die aufgegriffenen Bettler sollen in Untersuchung gezogen, die fremden in ihre Heimath abgeschoben und von ihrer Grundobrigkeit versorgt werden, welche die gesunden Bettler zu Strassenbauten oder anderen Arbeiten gegen billigen Lohn verwenden können, die arbeitsunfähigen Armen aber ernähren müssen.

2. In Wien und auf dem Lande sollen Arbeitshäuser errichtet werden, daselbst die „Waisen und anderen arme Leute beyderley „Geschlechtes in abgesonderten Orten durch die eigends anneh-„mende Schul- und andere Lehr-Meister zum Theil im Lesen, „Schreiben und Rechnen, mehrentheils aber im Spinnen, Stricken, „Tuch- und Käppel-Machen, auch anderer gemein-nützlicher Arbeit" unterrichtet, und gegen gemessenen Lohn von 3, 4 und 5 Kreuzer zu den angegebenen Arbeiten verwandt werden, deren Erlös die Kosten decken soll.

3. Ausgediente Soldaten sollen in gleicher Weise in einem eigenen Arbeitshause versorgt werden.

4. Arme, mit unheilbaren Gebrechen behaftete Personen sollen ebenfalls in einem eigenen Hause untergebracht werden.

*) Cod. austr. Bd. I., 2. Theil pag. 307 et 308.
**) Cod. austr. Bd. III. pag. 158 u. ff.

5. In den Kirchen und Häusern sollen periodische Sammlungen veranstaltet und die eingehenden Gelder von einer Kommission theils als Handalmosen an würdige Arme vertheilt, theils zur Bildung eines Fonds behufs Errichtung eines neuen Spitales verwendet werden. Ueberdies sollen künftig eingehende, bestimmte Strafgelder zur Ansammlung eines „beständigen Fundus für die Armen" dienen.

Aehnliche Verfügungen trifft die „Ober-Ennssische Bettler-Ordnung" vom 1. August 1725*), das Bettler-Patent vom 1. Oktober 1723**), das Patent vom 8. November 1723***), die „Bett„ler- und Leinwand-Ordnung" vom 20. Dezember 1728†) und zahllose ähnliche Verordnungen.

Hiermit war aber noch nicht genug gethan, man wollte der Verarmung vorbeugen, und weil die „Regierung mit gutem Grund „anmerket, dass zu dem Anwachs derer Bettler, und also häuffig „verarmenden Personen, die bishero in diesem Land Österreich „unter der Ennss ohne Unterschied derer Personen (ob sie sich „mit Verlässlichkeit ehrlich ernähren können oder nicht) zuge„lassene Copulationes einen merklichen Vorschub geben", so wurde die „unterm 15. Oktober 1716 in dem Land Österreich ob der „Ennss eingeführte heylsame Ordnung (Kraft welcher sammtlichen „Decanis, Pfarrern und Vicariis unter schwerer Verantwortung die „Braut-Personen auf keine andere Weis zusammen zu geben erlaubt „worden: als wann selbe, ihres ehrlichen Auskommens und Brot„gewinnes halber, von ihren Herrschaften, Grund-Obrigkeiten oder „Gemeinden ein beglaubtes Zeugniss auszuweisen haben ......) „auch in diesem Lande unter der Ennss" eingeführt, und die Bestimmung getroffen, wenn ein auf diese Weise getrautes Ehepaar nachträglich verarmen würde, dass dasselbe sammt seinen Kindern derjenigen Obrigkeit oder Gemeinde, welche das Zeugniss ausgestellt hatte, nicht blos „zur Alimentation heimgestellt werden",

*) Cod. aust. Bd. III. eod. pag. 279 ff.

**) Ebendaselbst pag. 142.

***) Ebendaselbst pag. 148.

†) Cod. austr. Bd. III. pag 504 ff. Diese Verordnung ist namentlich darum interessant, weil sie das Ueberhandnehmen des Bettelns zum Theile verschiedenen Missbräuchen und Verfälschungen in der Erzeugung von Leinwand beimisst, welche ihrerseits wieder einen Rückgang der Leinen-Industrie und damit das Brodloswerden zahlreicher Arbeiter verursacht haben. Um diesen Uebelständen abzuhelfen, werden daher in den ersten 11 Absätzen des Gesetzes Bestimmungen über das Armenwesen getroffen, während der 12. Absatz die Erzeugung von Leinwand und den Handel mit derselben umständlich normirt.

sondern dass diese auch noch „in eine wohlempfindliche Arbitrar-„Straf verfallen seyn“ solle*). In demselben Patente wurde den Grund-Obrigkeiten verboten, „kleine Zinshäuser“, d. i. Zinswohnungen, für arme Leute zu bauen oder bauen zu lassen, weil dies der öffentlichen Sicherheit abträglich ist, hingegen sollen sie — wie schon öfter erwähnt — ihre Armen gehörig versorgen. Dieselben Bestimmungen werden in mehreren anderen Gesetzen Kaiser Karls VI. getroffen.

Diese Grundsätze der Armenpflege wurden von der Kaiserin Maria Theresia noch schärfer entwickelt, und sind namentlich in der für alle Erbländer erlassenen „Bettlerschub- und Verpflegsordnung“ vom 22. November 1754**) klar und präzis ausgesprochen. Dieses Gesetz theilt die Hülfsbedürftigen in drei Klassen:

1. „Diejenige Personen, welche sich in einem Erblande an-„sessig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als „unbehauste Innwohner ihr Gewerb, oder Profession getrieben, „und so gestaltig bis zur erfolgten Mühsäligkeit die gemeine Last „mittragen geholfen“. Bezüglich dieser Personen bestimmt das Gesetz,

a) dass die Bürger im Falle ihrer Verarmung in ihrem Aufenthaltsorte „ab Aerario communi civitatis vel Loci, oder wo Spi-„täler vorhanden, in solchen verpfleget werden sollen.“

b) Dass die blossen Insassen, wenn sie durch 10 oder mehr Jahre an einem Orte ansässig waren, im Falle ihrer Verarmung ebenso zu versorgen sind, wie die eigentlichen Bürger, dass dieselben hingegen — wenn sie nicht durch volle 10 Jahre in einem Orte sich aufgehalten haben — im Falle ihrer Verarmung in ihren Geburtsort abzuschicken sind.

2. Personen, welche entweder bei einer Gemeinde oder bei Privaten an einem Orte durch 10 Jahre im Dienste standen. Diese sind im Falle ihrer Verarmung von der Gemeinde des Ortes, oder — wenn sie dem Herrn des Ortes allein während dieser Zeit gedient haben — von der Herrschaft ohne Beitritt der Gemeinde zu versorgen.

3. Personen, welche zwar auch durch 10 oder mehr Jahre von ihrem Geburtsorte abwesend waren, die sich jedoch während dieser Zeit an verschiedenen Orten aufgehalten haben, sind im Falle ihrer Verarmung in ihren Geburtsort zu befördern und daselbst zu versorgen.

---

*) Cod. aust. Bd. III. pag. 446. Patent vom 10. November 1727.
**) Cod. austr. Bd. V. pag. 905.

Die früheren Verfügungen bezüglich des Verbotes des Bettels und der Abschiebung fremder Bettler in ihre Heimath wurden erneuert. Bezüglich der Versorgung der Invaliden wurde mit dem Patente vom 28. März 1750*) die Errichtung von Invalidenhäusern (nach dem Muster des bereits in Pesth bestehenden Invalidenhauses) und deren Dotirung anbefohlen, und ebenso wurde von der Kaiserin in dem Patente vom 24. März 1764*) die Errichtung eines Findelhauses in Aussicht gestellt. Das vom Kaiser Karl VI. erlassene Verbot der Verheirathung für mittellose Personen wurde von Maria Theresia in dem Patente vom 1. Juli 1746**) mit dem weiteren Beisatze erneuert, dass im Falle des Zuwiderhandelns die beiden Ehegatten nicht blos gestraft, sondern die Männer im Falle ihrer Diensttauglichkeit in das Heer eingereiht werden sollen.

Aus dem Dargestellten ergiebt sich, dass bis zur 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts in der österreichischen Armenpflege die mittelalterliche Auffassung vorherrschend blieb, der gemäss jeder Hülfsbedürftige, er mochte blos arm oder auch krank sein, in seinem jeweiligen Aufenthaltsorte unterstützt wurde. Die Reichspolizeiordnung Kaiser Ferdinand's I. vom 15. Oktober 1552 spricht zwar schon den Grundsatz aus, dass jede Kommune verpflichtet sei, ihre Armen selbst zu ernähren, allein einerseits mag dieselbe nicht so streng gehandhabt worden sein, und andererseits schiesst sie in ihre eigenen Bestimmungen Bresche, indem sie die Ausnahme zulässt, dass Gemeinden, welche ihre Armen nicht selbst zu ernähren im Stande sind, berechtigt sein sollen, dieselben mit Bettelpässen zu versehen und in die Fremde zu senden. Sie erscheint somit eher als ein Ausfluss des Strebens, die Last zu erleichtern, welche den grösseren Städten, und namentlich Wien, durch das daselbst von allen Seiten zusammenströmende Elend erwuchs. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, und namentlich in der Gesetzgebung Kaiser Leopold's I., machen sich veränderte Gesichtspunkte in dieser Richtung geltend, und wird den Dominien und Gemeinden bei Vermeidung von Strafe die Versorgung ihrer Armen und Kranken zur Pflicht gemacht und der Aufschub fremder Bettler eingeführt. Unter Karl VI. und Maria Theresia werden dann diese Prinzipien weiter ausgebildet, indem unter Ersterem die Sonderung der Hülfsbedürftigen und der für dieselben zu errichtenden Anstalten in verschiedenen Kategorien schärfer hervortrat,

*) Cod. austr. Bd. VI. pag. 558.
**) Cod. austr. Bd. V. pag. 231.

während Maria Theresia in ihrer vorhin berührten „Bettlerschub- und Verpflegsordnung“ vom 22. November 1754 feste Grundsätze in das Wesen der Armenversorgung zu bringen bemüht war, und daher zwischen der Versorgung von Bürgern, Gemeindemitgliedern und von Personen mit welchselndem Domizil unterscheidet.

Was die zweite Frage in dem österreichischen Armenwesen anbelangt, wem die Leitung desselben zustand, so hat schon Kaiser Ferdinand I. in seinem Patente vom Jahre 1546 den Grundsatz ausgesprochen, dass es ihm als Landesfürsten gebühre, die bestehenden Mängel in den Spitälern zu Gunsten der Armen und Kranken zu beseitigen*) und hat somit das Aufsichtsrecht über dieselben für sich in Anspruch genommen; auch später war die Leitung des Bettler- und Schubwesens, als ein Theil der Polizeiverwaltung (speziell der Sicherheitspflege) Sache der Regierung und endlich ist dieser Gesichtspunkt auch in der wiederholten Bestellung von verschiedenen Hof-Kommissionen, welche sich mit der Regelung des Armenwesens zu befassen hatten, festgehalten worden. Andererseits war jedoch die Verwaltung einzelner Wohlthätigkeitsanstalten Sache der Gemeinde und zwar nicht blos in Wien, sondern noch mehr in kleineren Städten. Weil jedoch die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes der Armenpflege zum überwiegend grossen Theile durch besondere Zuflüsse, als durch Sammlungen, Stiftungen, Vermächtnisse, zum Theil auch durch Aufschläge auf bestimmte Waaren, durch gewisse Strafgelder, oder durch Verleihung einzelner einträglicher Gerechtsame, z. B. des Propinationsrechtes, beschafft wurden, so wird es erklärlich, dass die Verwaltung dieser Fonds von Alters her eine gewisse Selbständigkeit besass.

Kaiser Joseph II. blieb es vorbehalten in der Verwaltung des österreichischen Armenwesens eine neue Aera anzubahnen, und auf den von ihm gelegten Grundlagen ruht noch heute im Grossen und Ganzen die österreichische Armenpflege. Von dem Drange beseelt, die bis dahin bestehende, in vielfacher Beziehung unzureichende Armenpflege zu verbessern, bot sich dem grossen Kaiser in der vom Grafen Bouquoy im Jahre 1779 auf seinen Herrschaften gebildeten Gesellschaft „die Vereinigung aus Liebe des Nächsten“ ein Muster rationeller Armenversorgung, welche vom Kaiser bald in den sämmtlichen deutsch-slavischen Erblanden der Monarchie eingeführt wurde. Der Zweck der genannten Gesellschaft bestand darin, die Nothleidenden zu unterstützen und die Bemit-

*) Vrgl. hierüber das öfter zitirte Werk von Weiss, pag. 37.

telten zu Hülfeleistung anzueifern. Zu diesem Behufe wurde jede Herrschaft des Grafen Bouquoy in so viele Bezirke getheilt, als sie Pfarreien hatte, und die Leitung jedes Bezirkes dem Pfarrer, dem aus den Einwohnern des Bezirkes gewählten Armenvater und einem Rechnungsführer übertragen. Der Pfarrer hatte auf den Erlag der Spenden Einfluss zu nehmen, der Armenvater dieselben in Empfang zu nehmen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer an die Armen des Bezirkes zu vertheilen, während der Rechnungsführer die Verrechnung der eingenommenen und verausgabten Spenden zu führen hatte. Die Einsammlung der Almosen geschah von Seite der angesehensten Bewohner in jedem Orte, die Oberaufsicht über das Ganze führte die Grundobrigkeit.

Im Jahre 1782 berief der Kaiser den Grafen Bouquoy nach Wien und betraute ihn mit der Durchführung des „Armen-Instituts" (so wurde die ursprüngliche Einrichtung des Grafen Bouquoy benannt) in Oesterreich. Die Elemente hierzu waren schon vorhanden, indem — wie früher erwähnt — in Wien verschiedene Bruderschaften und andere Institute existirten, welche periodisch Almosen für die Armen einsammelten. Diese Einrichtungen wurden als zum Armeninstitute gehörig erklärt, und die Sammlung von Almosen ergiebiger eingerichtet, indem man nebst den bereits bestehenden Opferstöcken in den Kirchen und den Sammlungen mit der Armenbüchse, noch die Subskription von Almosen einleitete, durch welche die Subskribenten sich zu periodischen Zahlungen bestimmter Beiträge verpflichteten. Vor der Vertheilung der Almosen (Portionen oder Pfründen genannt) in täglichen Beträgen von 2, 4, 6 und 8 Kreuzern wurde die möglichst sorgfältige „Armenbeschreibung" vorgenommen, deren Zweck in der Scheidung der wahrhaft Dürftigen von blos scheinbar Armen und in der Erhebung des Grades der Dürftigkeit besteht. Die Absicht, welche man mit der Einführung des Armeninstitutes erreichen wollte, war, die Armen, welche man in den eigentlichen Versorgungshäusern nicht unterbringen konnte, durch Geld- oder andere Spenden zu unterstützen, so dass die Armenhäuser zur Versorgung der ganz armen, das Armen-Institut zur Unterstützung der blos dürftigen Personen dienen sollte.

Zugleich unterzog Kaiser Josef II. die bereits bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten einer gründlichen Reform. Mit der Ausarbeitung des Planes betraute er die „milde Stiftungshof-Kommission", welcher er jedoch, mit dem Erlasse vom 16. April 1781, die Grundsätze oder „Direktiv-Regeln" persönlich vorzeichnete. Da dieselben die Grundzüge der gegenwärtigen Armenpflege in

Oesterreich enthalten, so glauben wir den Wortlaut dieser Direktiv-Regeln, mit Hinweglassung der speziell auf die Wiener Wohlthätigkeits-Anstalten Bezug nehmenden Stellen wiedergeben zu sollen:*)

„..... da ohne richtig bestimmten Grundsätzen die Ausarbeitung „nur fruchtlos ausfiele, so gebe Ich der Kanzley allhier die wahre grada-„tion und Grundsätze zu verstehen, nach welcher sie der Regierung, und „der Fundations-Kommission die gemeinschaftliche Ausarbeitung, um unter „ihrer Anleitung ein Ganzes zu machen, aufgetragen wird."

„1mo. Vor allen muss zur Grundlage genommen werden, dass man „blos auf die wahre Erhaltung, und den Bedarf der Menschheit, ohne sich „an jenes zu binden, was schon besteht, in diesem Geschäfte sehen müsse, „folglich, dass erstens die verlassene Jugend, zweitens die Versorgung der „von Mitteln entblössten Kranken, und dann drittens der gänzlich unfähi-„gen, oder dem Allgemeinen zum Schaden, oder zum Eckel dienenden „Menschen bey der allgemeinen Versorgungsanstalt zur Absicht zu neh-„men sey."

„In Bezug auf das erstere, nehmlich die Erhaltung der Menschheit, „und den Bedarf der verlassenen Jugend, da versteht sich von selbst, dass „vornemlich auf nachstehende Erfordernisse fürzudenken seye."

„a) Auf ein gut eingerichtetes Findelhaus."

„b) Auf einen wohlzubereiteten Ort zur heimlichen Niederkunft lediger „Personen von was immer für einem Stande."

„c) Auf die Übernahme in das Findelhaus aller durch derley heimliche „Niederkunften gebohrner Kinder."

„d) Auf die allsobaldige Versorgung und Austheilung aller dieser „Säuglinge auf das Land, wo sie verlässlichen Leuten gegen einen hinläng-„lichen Lohn zur Verpflegung zu überlassen sind, da deren Unterhalt im „Hause versammleter viel zu kostbar, und allemal höchst schädlich, mithin „allda nur für Kranke oder auch neu dahin kommende Kinder höchstens „auf ein oder zwey Tage zu gestatten wäre."

„e) Vornehmlich wird bei dieser Vertheilung der Kinder die Bezah-„lung des Unterhaltes so ausgemessen werden müssen, damit den Müttern, „die solche übernehmen, der Reiz des Eigennutzes erhalten und befriedigt „werde, und damit diese folglich die Besorg- und Wartung der Kinder „sich eifrigst angelegen seyn lassen und da durch ihre bewiesene Sorgfalt „das weitere Vertrauen zu erwerben suchen."

„f) Wären diejenigen dieser Kinder, die das fünfte oder sechste Jahr „erreicht haben, und dem Bauernstande zur Last fallen, mit jenen des „Waisenhauses in eine Verbindung zu setzen, und in das Haus zurück-„zuziehen, da ohnehin sämmtliche von dem Waisenhause aufgenommen „worden; namentlich sollen aber nur jene, die dem Bauernstande zur Last „fallen, dieser Vorsehung theilhaftig werden, dann jene, die der Bauern-„stand, so sie aufgenommen und erzogen hat, selbst beybehalten wollte, „sind ihm unbedenklich zu überlassen, nur mit dem Unterschied, dass die „Bezahlung, wenn das Kind schon etwas nutz seyn könnte, sich vermin-„derte und dann mit gewissen grösseren Jahren gar aufhörte."

*) Die „Direktiv-Regeln" sind in dem mehr zitirten Werke von Weiss, II. Abthlg. pag. C. abgedruckt.

„g) Im Waisenhause würden die Kinder weib- und männlichen Ge„schlechtes zu jenen vorzüglich gebildet, was ihnen am ersten ein Brod „verschaffen könnte: wohl zu beachten wäre nur, dass sie immer freie und „ungezwungene Leute wären, dass sie eo ipso per rescriptum Principis als „legitimirt anzusehen, und dann ausgenommen der Kenntniss der Religion „und des Lesens und Schreibens in der deutschen Sprache blos nach ihrer „Leibs-Constitution, und nach ihren Talenten zu Fabriken, Handwerken, „bildenden Künsten, Musik, oder Dienste verwendet würden, dergestalten, „dass mit dem achtzehnten Jahre spätestens weder männ- noch weibliche „Zöglinge mehr im Hause wären und auch vor diesen Jahren jedermann „einige von selben mit den nöthigen Vorschriften nach Verlangen verab„folgt werden könnten; es verstehet sich, dass Kost, Kleidung und Lieger„statt, dann Gebäu lediglich in Absicht auf die Gesundheit und zu Bildung „eines stärkeren Körpers eingerichtet würde, und alles übrige kostbare, „weichliche oder zierliche ganz hindanbliebe."

„h) Für arme, in den Schulen sich besonders hervorthuende, und ein „nicht gemeines Talent weisende Zöglinge, von was immer für einem Stande „sie wären, müssten vorzüglich und allein, die Stiftplätze in den Akade„mien, in dem Theresiano, und anderen gewidmet werden, in welchen der„gleichen Talente wohl geprüfet, zum höheren Studieren ausgebildet und „zu weiteren Diensten des Staates vorbereitet würden, in diesen aber müsste „keine mindeste recommandation oder Vorliebe statt haben, sondern solche „blos dem verdienstlichen zugetheilet werden, damit man sich nicht um„sonst mit der Erziehung solcher jungen Leute abgebe, die nicht die Fähig„keit hätten, weiter zu gelangen, und distinguirte Subjecte zu werden."

„2do. Die von Mitteln entblösste Kranke betreffend: da müssen die „schon vorhandene, und noch dazu wiedmende Spitäler hinlänglich errichtet, „und in einen solchen Stand gesetzet werden, dass alles blos zur Schönheit, „oder zur Zierde gehörige hinweggelassen, nichts aber den Gesundheits„stand befördernde unterlassen werde. Höhe der Zimmer, Luft in selben, „gesunde Gegend, wohl eingerichtete Bedienung, Versehung mit Medicis, „Chyrurgis, und mit Medizin das nöthige, nicht das überflüssige, wirth„schaftliche, aber gute Kost, einfache Oberaufsicht, nur Annehmung der „wahrhaft Armen in die Fundationsplätze, nicht Duldung jener, so nicht „wirklich krank, kurzum alles müsste daher in selben zusammenfliessen, „was der kranken Armuth zu Hilf zu kommen, nöthig wäre."

„3tio. Der Unterhalt der gänzlich unfähigen, oder dem allgemeinen „zum Schaden oder Eckel dienenden betreffend."

„Unter ersteren, nemlich den unfähigen verstehen sich nur diejenigen, „welche Altershalber am Körper oder Geist so entkräftet sind, dass sie „zu gar nichts fähig, dann gänzlich blinde, stumme oder lahme, welche aus „dem Bett nicht aufstehen können, oder sich nur so herumschleppen, diese „gehören allerdings in die Versorgung jener Gemeinden, aus denen sie sind, „und für diese sind die Grundspitäler wahrhaft gewidmet und beyzubehal„ten. Die grösste Wirthschaft in deren Verwaltung, Abstellung aller un„nützen Ausgaben, die wohlfeilste Bekleidung, eine gesunde aber sehr ein„fache Nahrung sind für sie zu bestimmen."

„Unter jenen, die Schaden oder Eckel verursachen, verstehe ich Wahn„witzige und mit Krebsen oder solchen Schäden behaftete Personen, welche „aus der allgemeinen Gesellschaft, und aus den Augen deren Menschen

„müssen entfernt werden, diese müssen zusammen in ein entferntes Spital „verlegt werden, allwo weder andere Kranke noch weniger Jugend oder „Kindsbetterinen sich befinden. Verbesserungen derselben, damit noch ein, „noch der andere unter das Publikum komme, muss das erste Ziel sein. „Übrigens sind sie nach ihren Umständen mit der geringsten Kost, und „wohlfeilesten Bekleidung nach simplester Verwaltung und administration „sammt allen nöthigen an Medicis Chyrurgicis zu versorgen."

„In dieses auszuwählende Spital kämen alle solche Unglückliche, von „was immer für einen Stand sie wären, nur mit dem Unterschied, dass sie „nach ihrem Stande abgesondert, und nur etwas besser in der Kost gehal- „ten würden. Dieses sind also die 3 Hauptabsätze, auf welche die Aus- „arbeitung muss gegründet werden . . . . ."

Da — wie schon erwähnt — die gegenwärtige Armenpflege in Oesterreich auf diesen, von Kaiser Josef II. ausgesprochenen Prinzipien beruht, und unter seinen Nachfolgern keine wesentlichen Abänderungen getroffen wurden, so können wir nunmehr zur Darstellung des heutigen Armenwesens in Oesterreich übergehen.

Als oberster Grundsatz der Armenpflege gilt, dass jeder erwerbsunfähige Arme, der von seiner Familie nicht erhalten werden kann, nach Maasgabe seiner nachgewiesenen Armuth, auf die Versorgung in derjenigen Gemeinde Anspruch hat, der er angehört. Personen, deren Gemeindeangehörigkeit nicht nachgewiesen werden kann, fallen derjenigen Gemeinde zur Last, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben (§. 18, 22 und 23 des allgem. Gemeinde-Ges. v. 17. März 1849). Die Paragraphen 119 und 120 desselben Gesetzes erklären die Handhabung des Armenwesens und der Armenpolizei in jeder Gemeinde für die wesentlichste Aufgabe des Gemeindevorstandes. Erst wo die Kraft der Gemeinde nicht ausreicht, tritt die Hülfe des Staates, beziehungsweise dermal des Landes ein.

1. Das Armen-Institut wurde — wie schon erwähnt — zuerst von dem Grafen Bouquoy auf seinen Herrschaften in Böhmen eingeführt, später mit dem Hofdekrete vom 9. November 1782 auf ganz Böhmen ausgedehnt, mit der Hofentschliessung vom 2. Juni 1783 zur allgemeinen Nachahmung anempfohlen, und in den folgenden Jahren bis 1787 in den deutsch-slavischen Ländern der österreichischen Monarchie successiv eingeführt. Die Organisirung des Armen-Institutes ist vollständig der vom Grafen Bouquoy gegründeten Gesellschaft, „die Vereinigung aus Liebe des Nächsten", nachgebildet, und auf die Pfarreintheilung gegründet. Jeder Pfarrbezirk besitzt sein Armen-Institut, dessen Vorstand der jeweilige Pfarrer ist. Diesem sind auf dem Lande zwei oder mehrere Armenväter und ein Rechnungsführer beigegeben*), welche

*) Kreisschreiben vom 25. April und 9. August 1785.

von den Vorstehern der eingepfarrten Ortsgemeinden im Einverständnisse mit dem Pfarrer aus den angesehensten, vertrauenswürdigsten und als unbedingt redlich bekannten Männern dieser Gemeinden gewählt werden*).

Die Beschaffung der Geldmittel geschieht auf nachstehende Weise:

a) Im Wege der Subskription, durch welche die bemittelteren Personen sich zur Zahlung periodischer Beiträge verpflichten**).

b) Im Wege der Sammlung mittels der Sammlungsbüchsen. Diese Sammlungen geschehen durch eigene Leute, welche mit der Sammelbüchse von Haus zu Haus gehen, um auf diese Weise den minder bemittelten Personen, welche sich nicht zur Zahlung periodischer Beiträge verpflichten können, Gelegenheit zu bieten, ihr Schärflein beizutragen***).

c) Durch Sammlungen in den Kirchen mittels des Klingelbeutels und der Opferstöcke†).

d) Durch letztwillige Zuwendung. Mit dem Hofkanzleidekrete vom 16. Mai 1846 Z. 15910 wurde nämlich angeordnet, dass alle „den Armen“ (ohne nähere Bezeichnung) letztwillig zugewendeten Erbschaften oder Vermächtnisse dem Lokal-Armen-Institute des Erblassers gehören. In ähnlicher Weise bestimmt das Hofkanzleidekret vom 17. September 1812 Z. 1006 Justiz-Ges.-Sammlung, dass, wenn Jemand „seine Seele“ zum Erben einsetzt, ohne die Lesung von Messen ausdrücklich anzuordnen, zwei Drittheile der Erbschaft dem Lokal-Armenfonde des Erblassers zufallen sollen. Ein weiteres gesetzliches Erbrecht steht den Armen-Instituten auf den Nachlass der ab intestato verstorbenen katholischen Säkular-Geistlichen zu. Nach dem Hofdekrete vom 27. November 1807 No. 828 der Justiz-Ges.-Sammlung fällt, wenn der Erblasser bei einer Kirche dauernd angestellt war, an das Armen-Institut des Ortes, zu dem die Kirche gehört, und, wenn der Erblasser keine bleibende Anstellung bei einer Kirche hatte, an das Armen-Institut des Ortes, wo er starb, ein Drittheil seines reinen Nachlasses. Ausserdem muss in Graz von jeder daselbst zur Abhandlung kommenden Verlassenschaft, die den Betrag von 100 fl. Konv. Münze (oder 105 fl. österr. Währung = 70 Thlr. preuss. Krt.) übersteigt,

---

*) Hofkanzleidekret vom 30. Dezember 1830. Z. 29070.

**) Hofkammerdekret vom 26. März 1792.

***) Nachricht vom 1. August 1783, dann Verordnung vom 17. Februar 1785 und vom 20. November 1786.

†) Verordnung vom 17. Febr. 1784 und vom 20. Nov. 1786, dann Hofdekret vom 6. Juni 1787.

½ Proz. des reinen Nachlasses an den dortigen Hauptarmenfond entrichtet werden*).

e) Im Falle einer freiwillig veranstalteten öffentlichen Versteigerung von Mobilien und Immobilien gebührt, und zwar im ersten Falle dem Armen-Institute des Ortes, wo die Versteigerung stattfand, im zweiten Falle dem Armen-Institute des Ortes (oder der Orte) in dem (oder in denen) das Immobile liegt, 1 % des Erlöses**). Für Wien wurde diese Abgabe mit 2 % des Erlöses festgesetzt***).

f) Endlich fliessen gewisse Strafgelder in den Fonds des Armen-Institutes. So verfügt §. 241 des Straf-Ges.-B. vom 27. Mai 1852, dass die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthen wegen Vergehen oder Uebertretungen verwirkte Strafe (also auch konfiszirte Waaren und dergl.) jedesmal dem Armenfonds des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, verfällt. Das Gleiche gilt zu Folge Hofkanzleidekretes vom 6. März 1840 Z. 4069, bezüglich der für Polizeivergehen verhängten Geldstrafen, wenn das einzelne Gesetz keine andere Verfügung hierwegen trifft. Ebenso verfallen zu Folge des Pressgesetzes alle für Press-Delikte ausgesprochenen Geld-Strafen und Kautions-Verluste, ferner (zu Folge §. 104 und 105 des Straf.-Ges.-B.) in Bestechungsfällen die wirklich gegebenen oder auch nur angetragenen Geschenke dem Armen-Institute.

Der Betheilung mit Almosen muss die sogenannte Armenbeschreibung vorausgehen, d. i. die Erhebung der Verhältnisse der Armen Seitens des Armenvaters, bei welchem jene Personen, die ein Almosen zu erhalten wünschen, sich jedesmal persönlich melden müssen†).

*) Hofdekret vom 15. Juni 1816, No. 1259 der Justiz-Gesetz-Sammlung

**) Ursprünglich zu Handen der Cassa pauperum angeordnet von der Kaiserin Maria Theresia mit der Verordnung vom 11. Juni 1761 (Cod. austr., Bd. VI., Seite 140), später erneuert für Niederösterreich durch Hofkanzleidekret vom 8. Juni 1839, Z. 16532 — für Oberösterreich durch das Regierungsdekret vom 10. August 1825, Z. 19396, vom 15. April 1831, Z. 7454 und vom 26. November 1831 Z. 26923 — für Steiermark durch die Gubernial-Verordnung vom 24. August 1832 Z. 11410 — für Illyrien durch die Gubernial-Verordnung vom 30. September 1814 Z. 13752 — für Tirol durch das Gubernial-Dekret vom 17. März 1837 Z. 3837 — für Prag und Böhmen durch die Verordnung vom 11. April 1781 (in Kropatschek's Ges.-Samml. Bd. I. S. 266), durch das Gubernial-Dekret vom 30. Juni 1821 Z. 17326 und das Hofkanzlei-Dekret vom 24. März 1837 Z. 6497 — für Mähren durch das Hofkanzlei-Dekret vom 11. Mai 1837 Z. 9946.

***) Finanz-Hof-Kommissions-Dekret vom 25. April 1812 Z. 987.

†) Verordnung vom 6. Dezember 1784 und Hofdekret vom 1. März 1788.

Die Betheiligung der Armen ist eine doppelte, und zwar:

a) Eine blos vorübergehende Unterstützung, welche im Falle eines vorübergehenden Bedarfes, z. B. in Folge einer Krankheit und dergl., einzutreten hat. Jedes Armenamt ist ermächtigt, jährlich einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag für derartige Aushilfen und Unterstützungen nach seinem Ermessen zu verwenden. Auch die Bestimmung der Grösse der einzelnen zu vertheilenden Beträge bleibt der Einsicht des Armenamtes überlassen, nur muss, wenn die einer und derselben Person zuzuwendenden Unterstützungen im Laufe eines Jahres 10 fl. übersteigen sollten, die Bewilligung des Magistrates hierzu eingeholt werden. Nach dem Regierungsdekrete vom 16. April 1842 Z. 18333 soll jedoch in der Regel eine derartige vorübergehende Unterstützung blos solchen Personen zu Theil werden, welche keine dauernde Unterstützung geniessen.

b) Eine dauernde Unterstützung mit einer sogenannten Armen-Instituts-Pfründe. Ist die Noth einer Person eine bleibende, so wird ihr eine dauernde Unterstützung, eine sogenannte Armen-Instituts-Pfründe oder Armenportion zugewendet, welche derart bemessen wurde, dass der Pfründner der Nothwendigkeit zu betteln überhoben wurde. Die ganze Armenportion ist mit 8 kr. Konv. Münze (2 Sgr. 9,6 Pfg. preuss. Krt.), die halbe Portion mit 4 kr. Konv. Münze (1 Sgr. 4,8 Pfg.), die viertel Portion mit 2 kr. Konv. Münze (8,4 Pfg. preuss. Krt.) täglich festgesetzt. Zur Zeit Kaiser Josef's II. betrug allerdings die ganze Portion ein Drittheil des damaligen Arbeitslohnes*), und war daher zureichend. Gegenwärtig, wo der Tagelohn, wenigstens in den Städten, circa 1 fl. österr. Währung beträgt, ist die Portion täglicher 8 kr. Konv. Münze oder 14 kr. österr. Währung selbstverständlich ganz unzureichend, um einen Menschen in einer halbwegs grösseren Stadt zu ernähren.

Bezüglich der Vertheilung der Armenportionen gelten folgende Regeln:

Die Portion täglicher 2 kr. Konv. Münze (8,4 Pfg. preuss. Krt.) ist nur für arme eheliche, nicht verwaiste Kinder unter 12 Jahren bestimmt, und soll armen Eltern die Ernährung und Erziehung ihrer Kinder erleichtern. Als Grundsatz gilt, dass ein gesundes Elternpaar drei Kinder, eine gesunde verwittwete Mutter ein Kind zu ernähren im Stande sei. Aus diesem Grunde können nur die diese Anzahl übersteigenden, oder die Kinder kranker Eltern mit dieser Armenportion betheilt werden. Immer aber bleibt (zu Folge Hofdekretes vom 4. April 1836 Z. 20062) diese

*) Vergl. das öfter zitirte Werk von Carl Weiss, pag. 199.

Wohlthat an die Bedingung geknüpft, dass die im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder die Schule besuchen, und es müssen daher die Eltern bei Erhebung der Armenportion die Schulzeugnisse vorlegen.

Die geringere Armenpfründe täglicher 3 kr. Konv. Münze oder 5¼ kr. österr. Währung (1 Sgr. 0,6 Pfg.) wird gewöhnlich zum ersten Anfange als subsidiäre Unterstützung bei abnehmender Erwerbsunfähigkeit und beginnender Gebrechlichkeit armer Personen im Alter von 50 bis 60 Jahren zugewendet.

Die halbe Portion täglicher 4 kr. Konv. Münze oder 7 kr. österr. Währung (1 Sgr. 4,8 Pfg.) wird in der Regel nur erkrankten, in der häuslichen Pflege verbleibenden, erwachsenen Armen auf die Dauer der Krankheit, oder auch grösseren (über 12 Jahre alten), aber häufig kränkelnden und sehr gebrechlichen Kindern, oder endlich vaterlosen Waisen verabreicht.

Arme Leute im Alter von mehr als 60 Jahren erhalten Pfründen von 5 oder 6 kr. Konv. Münze (1 Sgr. 9 Pfg. oder 2 Sgr. 1,2 Pfg.) täglich.

Die ganze Portion täglicher 8 kr. Konv. Münze oder 14 kr. österr. Währung (2 Sgr. 9,6 Pfg.) ist mit Rücksicht auf die Kräfte des Armen-Institutes nur an arme, im höchsten Greisenalter (von 80 oder mehr Jahren) stehende, oder allenfalls auch jüngere, aber durch Krankheiten zum Erwerbe ganz unfähige Personen, die sich noch ausserhalb eines Versorgungshauses fortbringen können, zu vertheilen.

Auf dem Lande, wo die Lebensmittel billiger sind, als in den Städten, können die Armenportionen auch niedriger bemessen werden.

Die Betheilung der Armen erfolgt an einem bestimmten Tage der Woche zur festgesetzten Stunde bei dem Pfarrer oder bei dem Armenvater.

Der Bezug einer solchen Pfründe bildet für den Armen kein Hinderniss, um in eine Krankenanstalt aufgenommen zu werden; nur bezieht die Anstalt die Pfründe so lange, als der Arme daselbst verpflegt wird.

Ausser diesen eigentlichen Armen-Instituten bestehen in verschiedenen Theilen der hier behandelten Länder der österreichischen Monarchie von Privatpersonen gebildete und unterhaltene Institute, welche jährlich an dürftige Personen, namentlich Waisenkinder, dann Blinde und Taubstumme, ferner an dürftige Brautpersonen beiderlei Geschlechts, an Wittwen u. dgl. bestimmte Beträge vertheilen. Da diese Institute ihrem Wesen nach mit dem Armen-

Institute vollständig zusammenfallen und die Resultate ihrer Gebahrung in den offiziellen statistischen Publikationen über die österreichische Monarchie bis zum Jahre 1863 in die Ausweise über die Thätigkeit der Armen-Institute bald einbezogen, bald getrennt verrechnet, und erst seit dem Jahre 1864 gesondert ausgewiesen werden, so wurde in der nachfolgenden Tabelle die Gebahrung dieser Fonds unter die der Armen-Institute durchgehends einbezogen.

Gebahrung der Armeninstitute
in den deutsch-slavischen Ländern der österreich. Monarchie*)

Jahr.	Zahl der Armeninstitute	Betheilte Personen.	Betheilt mit fl. ö. W.	Auf den Kopf fl. ö. W.
1845	5165	155961	1,853144	11,88
1846	5317	161051	1,956478	12,14
1847	5349	174435	1,970495	11,29
1848	5317	177869	1,995713	11,22
1849	5396	169698	2,077790	12,24
1850	5305	149338	1,691779	11,33
1851	5452	142367	1,889827	13,27
1852	5210	144152	2,202189	15,27
1853	5509	158936	2,289705	14,42
1854	4895	146330	1,640549	11,21
1855	6039	174665	2,049368	11,74
1856	5879	158031	2,287540	14,47
1857	6133	155647	2,105703	13,52
1858	5733	139750	2,054878	14,70
1859	5844	247 Familien 151280	2,172865	14,27***) (pag. 438.)
1860 **) (pag. 438.)	?	?	?	?
1861	?	?	?	?
1862	?	?	?	?
1863	6447	203 Familien 154854	2,395099	15,32
1864	6637	203 Familien 160172	2,535691	15,75
1865	6663	202 Familien 160076	2,464926	15,32
1866	6678	202 Familien 171768	2,577563	14,93

*) Bezüglich des Umstandes, dass die hier und in den folgenden Tabellen mitgetheilten Zahlen lediglich bis in das Jahr 1845 hinaufreichen, sei Folgendes bemerkt: Im Jahre 1810 wurde in Oesterreich zuerst die Idee angeregt, ein statistisches Bureau zu gründen; der Plan wurde jedoch erst im Jahre 1829 realisirt. Der erste Jahrgang seiner Arbeiten umfasst die Ergebnisse des Jahres 1828, und wurde blos in 100 Exemplaren (mit Hinweglassung aller auf die Finanz- und Militärverwaltung Bezug nehmenden Tabellen, welche als „streng geheim" blos in 6 Exemplaren abgezogen wurden) lithographirt. Bei diesem Verfahren blieb man bis zum Jahre 1842. Der Jahrgang 1842 wurde zuerst, und zwar gleichfalls mit Hinweglassung der Tabellen über die Finanz- und Militärverwaltung (von welchen

Auf die einzelnen Provinzen vertheilt sich die Wirksamkeit der Armen-Institute im Jahre 1868 wie folgt: (s. pag. 439.)

2. Versorgungshäuser. Ganz kraftlose und gebrechliche, mithin durchweg erwerbsunfähige, alte, jeder Hülfe beraubte Personen, ferner mit unheilbaren Schäden behaftete Arme werden (ohne Unterschied der Religion) in eigene Versorgungs- oder Siechenhäuser untergebracht†). Sie erhalten daselbst die Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kleidung und Wäsche, ferner im Falle einer Krankheit ärztliche Pflege, Arzeneien sowie die Kost; gesunde Arme erhalten statt der Verköstigung eine Geldbetheilung, welche

abermals nur 6 Exemplare angefertigt wurden), durch Typendruck vervielfältigt und der Oeffentlichkeit übergeben, indem die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien mit dem Verkaufe dieses Werkes betraut wurde. Ebenso wurden die beiden folgenden Jahrgänge 1843 und 1844 zusammengestellt und veröffentlicht. Eine abermalige Reform fand in dem Jahrgange 1845 und den folgenden Jahrgängen ihren Ausdruck, indem, von dieser Zeit angefangen, die statistischen Ausweise vollständig (also mit Inbegriff der Ergebnisse der Staatsverwaltung) der Oeffentlichkeit übergeben wurden. [Vgl. hierüber den Aufsatz „Skizze einer Geschichte des k. k. statist. Bureau's in den Jahren 1829 bis 1853 und die Darstellung der Thätigkeit desselben im Jahre 1854" von Dr. Adolf Ficker, k. k. Ministerialsekretär, veröffentlicht in den „Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik", herausgegeben aus der Direktion der administrativen Statistik im k. k. Handelsministerium; 4. Jahrgang 1. Heft. Wien 1855 aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. In Kommission bei Wilh. Braumüller.] Obwohl also bereits die statistischen Tabellen der österr. Monarchie für die Jahre 1842, 1843 und 1844 der Oeffentlichkeit übergeben wurden, so waren diese Jahrgänge dem Ref. dennoch nicht zugängig, und musste sich derselbe auf die vorliegenden Jahrgänge 1845 bis incl. 1859 des grossen statist. Tabellenwerkes über die österr. Monarchie beschränken.

**) Die in der mitgetheilten und den später folgenden Tabellen befindliche Lücke in den Angaben für die Jahre 1860 bis incl. 1863 erklärt sich dadurch, dass das vorangeführte grosse statist. Tabellenwerk über die österr. Monarchie mit dem Jahre 1859 abgeschlossen wurde. „Das statistische Jahrbuch der österr. Monarchie", welches als Fortsetzung des vorerwähnten grossen Werkes von der k. k. statistischen Zentral-Kommission herausgegeben wird, beginnt mit den Ergebnissen des Jahres 1863 (theilweise schon 1862). Die dadurch sich ergebende Lücke wird zwar durch das „Statistische Handbüchlein" pro 1860 und durch die „Uebersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für die Jahre 1861 und 1862" ergänzt, dieselben enthalten jedoch keine Angaben über die Armenpflege in Oesterreich.

***) Bei Berechnung des im Durchschnitte auf den Kopf entfallenden Unterstützungsbetrages im Jahre 1859 und den folgenden Jahren wurde die Familie zu 4 Köpfen gerechnet.

†) Nachricht vom 20. Juni 1784 und vom 13. Januar 1796, Verordnung vom 14. Februar 1805, Hofdekret vom 15. April 1817.

Länder.	Zahl.	Betheilte Personen.	Betheilte mit fl. ö. W.	auf den Kopf fl. ö. W.
(Wien*	5	16109	650562	40,38
·reich (das übrige Land	930	11971	171060	14,29
)esterreich	416	12259	219825	17,93
ırg	166	5218	101902	19,55
mark	456	11382	144786	12,72
ıen	311	5621	41289	7,34
. . . .	270	6628	41399	6,21
, Görz u. Gradiska, Istrien	33	11474	141226	12,30
und Vorarlberg	862	25726	255114	9,91
ɜn	1257	34462	330920	9,60
n	1254	18612	279091	14,99
ien	257	5427	48684	8,97
en	267	2509	36639	14,60
rina	2	106	1425	13,45
›rigen Fonds, deren Stand-		Familien: 202	—7186	35,57*)
icht angegeben ist . .	192	4264	—106455	24,96
Summa	6678	1,71768 Fam.: 202	2,577563	14,93

ıch ihrem Belieben verwenden können. Diejenigen Armen, e keiner ärztlichen Pflege bedürfen, wohnen nach getrennten lechtern in gemeinschaftlichen Stuben und können sich damit einer entsprechenden, der Hausordnung nicht wider-ɜnden Arbeit beschäftigen und sich dadurch ein Nebeneinkom-verschaffen. Ueberdiess werden sie zu allen in der Anstalt erlichen häuslichen Arbeiten verwendet und erhalten hierfür bestimmten Lohn. Da die Versorgungshäuser durchgehends anstalten sind, so erfolgt die Aufnahme in dieselben lediglich 'erfügung der betreffenden Kommunal-Behörde nach Einımung der Armen-Instituts-Verwaltung. Hierbei ist jedoch r immer genau zu erheben, ob das aufzunehmende Individuum wenigstens zum Theil noch arbeitsfähig ist, oder ob dasselbe bei Verwandten oder anderen Personen eine Unterkunft finden ɜ**). Bezieht der Aufzunehmende irgend eine Unterstützung, d, wenn dieselbe geringer ist, als die Verpflegskosten in dem rghause, das Fehlende aus dem Armenfonds ergänzt und die ilung zu Gunsten des Versorgungsfonds eingezogen. Ist hindie Unterstützung grösser, als die Verpflegungskosten, so ımt der Aufzunehmende den nach Abzug der Verpflegungsı (welche gleichfalls zu Gunsten des Versorgungsfonds einɜn werden) erübrigenden Rest auf die Hand. Fremde, d. i.

Auf die Familie.
Hofdekrete vom 12. April und 12. Mai 1784 und Allerh. Entschliessung). Juni 1830.

in eine andere Gemeinde zuständige Personen werden nur dann in ein Versorgungshaus aufgenommen, wenn der Raum dies gestattet, und wenn von Seite ihrer Heimathsgemeinde oder eines anderen Fonds die vollständige Vergütung der Verpflegungskosten geleistet wird.

Der Austritt aus der Anstalt ist den Pfründnern gestattet, wenn bezüglich ihres Gesundheitszustandes kein Anstand obwaltet, und, wenn sie sich über ihre anderweitige Versorgung ausweisen. Von Amts wegen wird ein Pfründner entlassen, wenn er als unheilbar aufgenommen ward, in der Folge aber seine Gesundheit soweit hergestellt wird, dass er sich seinen Unterhalt selbst erwerben kann, oder wenn einem Pfründner ein so bedeutendes Vermögen zufällt, dass er von der Rente desselben ausserhalb des Versorgungshauses leben kann.

Bezüglich der in der folgenden Tabelle in der Rubrik „Beköstigung" angeführten Zahlen sei bemerkt, dass dieselben blos den für die Personen der Pfründner gemachten Aufwand darstellen, und den sonstigen Aufwand für die Besoldung der Beamten, die Erhaltung der Gebäude, für Kanzlei-Erfordernisse u. dgl. m. nicht enthalten, so dass der gesammte Aufwand für die Versorgungshäuser sich bedeutend höher herausstellt.

Versorgungs- (Siechen-) Häuser.

Jahr.	Anzahl.	Verpflegte Individuen		Beköstigung in fl. ö. W.	Auf den Kopf fl. ö. W.	Sterbefälle
		männl.	weibl.			
1845	1258	8078	11423	862808	44,24	1849
1846	1265	8243	11641	919470	46,24	1660
1847	1274	8787	12215	953500	45,40	2159
1848	1281	8785	11746	900259	43,85	1799
1849	1285	9109	12399	298255	41,76	2051
1850	1241	8367	11129	879969	45,13	2009
1851	1225	8341	11104	901494	46,25	2047
1852	1220	8714	11873	966390	46,94	1989
1853	1254	9175	12250	1,055011	49,24	2160
1854	1290	9110	12096	1,221237	57,59	2108
1855	1258	10129	14093	1,319678	54,48	2487
1856	1234	10274	15064	1,257585	49,75	2127
1857	1054	9241	12964	1,162732	52,32	1930
1858	1199	9110	13445	1,047052	46,42	1945
1859	1213	9265	11334	1,158970	59,13	1897
1860	?	?	?	?	?	?
1861	?	?	?	?	?	?
1862	?	?	?	?	?	?
1863	1085	9729	13934	1,343052	56,76	2028
1864	1090	10164	14594	1,387857	56,06	2194
1865	1094	10970	14851	1,416445	54,85	2057
1866	1055	9253	11879	1,400159	66,26	2440

Auf die einzelnen Kronländern vertheilen sich die Versorgungshäuser im Jahre 1866 wie folgt:

Länder.	Zahl.	Individuen männliche	Individuen weibliche	Beköstigung im Ganzen fl. ö. W.	Beköstigung auf d. Kopf fl. ö. W.	Sterbefälle.
Unter-Oesterreich: Wien	10	782	1222	288376	143,90	539
Unter-Oesterreich: das übrige Land	127	1286	1705	309115	103,34	329
Ober-Oesterreich	112	1387	1006	74104	30,97	193
Salzburg	37	355	492	53309	62,92	78
Steiermark	77	774	1096	134920	66,80	282
Kärnthen	13	161	285	25521	57,22	36
Krain	7	45	108	5691	37,19	20
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien	21	557	352	20118	22,13	64
Tirol und Vorarlberg	62	825	729	119951	77,12	161
Böhmen	358	2076	3340	252841	46,68	500
Mähren	109	455	701	69143	59,72	155
Schlesien	17	64	138	5674	28,09	9
Galizien	105	486	705	41396	34,76	74
Bukowina	—	—	—	—	—	—
Summa	1055	9253	11879	1,400159	66,26	2440

3. Die Krankenpflege. Arme Kranke, welche ungeachtet ihrer Krankheit wenigstens zum Theile noch erwerbsfähig sind, oder solche, die bei ihren Angehörigen oder anderen Personen verpflegt werden, erhalten eine zeitweilige Unterstützung aus dem Armen-Institute. Die vom Staate angestellten Sanitätspersonen, insbesondere aber die eigens von den einzelnen Gemeinden bestellten Armen-Aerzte, Wundärzte und Hebammen sind verpflichtet, solche Arme unentgeltlich zu behandeln. Die von den Armenärzten solchen armen Kranken verschriebenen Arzneien und chirurgischen Verband-Stücke werden den letzteren auf Kosten des Armenfonds unentgeltlich verabfolgt.

Krankenhäuser. Dieselben sind bestimmt, solche arme kranke Personen aufzunehmen, welche zu Hause keine entsprechende Verpflegung finden. Selbstverständlich werden aber gegen Zahlung der vorgeschriebenen Taxe auch bemittelte Personen zu jeder Zeit daselbst aufgenommen und verpflegt. Ausgeschlossen von der Verpflegung in einem Krankenhause sind jedoch die mit einem unheilbaren Gebrechen behafteten Personen, zu deren Aufnahme die Siechenhäuser bestimmt sind. Bei Weitem die meisten der in Oesterreich bestehenden Krankenhäuser besitzen ihr eigenes gestiftetes Vermögen, welches ungeschmälert erhalten und abgesondert verrechnet werden soll*). Die Krankenhäuser sind fast durch-

*) Hofdekrete vom 18. September 1819, dann vom 24. August und 19. September 1820.

gängig Lokalanstalten; reicht daher das Einkommen aus dem Stiftungsvermögen nicht hin, um den nöthigen Aufwand der einzelnen Anstalt zu bestreiten, so ist der Abgang aus den Lokalquellen zu beschaffen*). Einzelne dieser Anstalten (so z. B. das allgemeine Krankenhaus in Prag, das allgemeine Krankenhaus, ferner das Rudolfs-Spital in Wien u. a.) sind Staatsanstalten; in diesem Falle ist daher ein etwaiges Defizit vom Staate zu decken.

Rücksichtlich der Aufnahme gilt als Regel, dass jeder Kranke, der an einer venerischen oder lebensgefährlichen Krankheit leidet, unbedingt aufgenommen und verpflegt werden muss, und dass erst nachher an die Einbringung der Kosten geschritten wird. Zum Ersatze der Verpflegungsgebühr ist selbstverständlich in erster Reihe der Kranke selbst verbunden. Kann er diese Kosten nicht tragen, so trifft die Ersatzpflicht seine Verwandten in auf- und absteigender Linie**). Im Falle der Unvermögenheit auch dieser Personen hat die Gemeinde, zu welcher der Verpflegte zuständig ist, die Verpflegungskosten zu bezahlen***). Ist auch dieses nicht möglich, so sind die Verpflegungskosten auf die sämmtlichen direkten Steuern des Kreises (in dem die fragliche Gemeinde liegt), und wo Kreis und Land zusammenfallen, des Landes, umzulegen und einzuheben†). Zur unentgeltlichen Aufnahme in das Krankenhaus sind geeignet: diejenigen Personen, welche mit einem Almosen aus dem Armen-Institute betheiligt werden; Dienstboten, welche der Dienstgeber nicht bei sich verpflegen kann, wenn er nicht im Stande ist, die Verpflegungskosten für sie zu bezahlen; endlich solche Kranke, welche keine bemittelten Angehörigen (in auf- und absteigender Linie) haben, wenn deren Armuth vom Seelsorger und Armenvater ihres Bezirkes durch ein Zeugniss bestätiget wird††). Arme, welche eine Unterstützung aus einem Versorgungs- oder Armenfonds beziehen, müssen dieselbe während ihrer Verpflegung an das Krankenhaus abtreten. Diejenigen Krankenhäuser, welche Lokalanstalten sind, sind zwar zunächst für die der betreffenden Gemeinde angehörigen Personen bestimmt, die Polizeibehörden sind jedoch angewiesen alle armen und „unterstandlosen" Personen, welche krank gefunden werden, in das Krankenhaus

*) Hofdekret vom 22. Oktober 1818 Z. 22987.

**) §§. 139, 143 und 154 des allgem. bürgerl. Ges.-B., dann Hofdekrete vom 7. Juli 1816 Z. 10756 und vom 7. Januar 1819 Z. 587.

***) §. 22 Z. 3 und §. 23 des Gemeinde-Ges. vom 17. März 1849.

†) Ministerial-Erlass vom 23. Oktober 1850 Z. 7143.

††) Hofdekret vom 20. Juni 1784, dann nieder-österr. Regierungsdekrete vom 4. Oktober 1834 Z. 53471 und vom 2. September 1842 Z. 51266.

es Ortes zu überbringen und müssen dieselben daselbst verpflegt erden.

Die Entlassung aus dem Krankenhause findet in der Regel ann statt, wenn der Kranke als genesen erkannt wird. Damit doch die aus dem Krankenhause entlassenen Rekonvaleszenten, elche ihre Erwerbsfähigkeit noch nicht vollständig erlangt haben, icht sofort wieder der Noth preisgegeben seien, wurde mit dem Iofdekrete vom 13. August 1816 Z. 15501 angeordnet, dass den Krankenhausdirektionen von Zeit zu Zeit Geldbeiträge aus dem Armenfonds übermittelt werden sollen, aus welchen die entlassenen rmen und noch nicht vollständig erwerbsfähigen Rekonvaleszenten u unterstützen sind.

Ausser diesen Staats- oder Gemeinde-Krankenanstalten giebt s in Oesterreich zahlreiche Privat-Krankenhäuser, welche zumeist von geistlichen Orden, als den „barmherzigen Brüdern", den „barmherzigen Schwestern", den „Elisabethinerinnen" u. a. unterhalten werden. Diese Anstalten unterstehen zwar der öffentlichen Aufsicht; sie sind jedoch nicht verpflichtet, über ihre Vermögensgebahrung Rechnung zu legen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl und die Wirksamkeit der in den in Rede stehenden österreichischen Ländern bestehenden Krankenhäuser und ihre Wirksamkeit in den Jahren 1845 bis 1866.

Krankenhäuser.

Jahr.	Anzahl.	Kranke		Beköstigung		Jahr.	Anzahl.	Kranke		Beköstigung	
		männl.	weibl.	im Ganzen fl. ö. W.	auf d. Kopf fl. ö. W.			männl.	weibl.	im Ganzen fl. ö. W.	auf d. Kopf fl. ö. W.
1845	163	54801	35362	1,165977	12,93	1856	271	77302	58343	2,318654	17,09
1846	172	61029	39954	1,287547	12,76	1857	287	70590	55264	2,244920	17,84
1847	177	66594	43121	1,409601	12,85	1858	253	68733	50000	2,242860	18,05
1848	185	70217	43493	1,480081	13,01	1859	301	74916	55719	2,468253	18,89
1849	195	63658	46544	1,554085	14,10	1860	?	?	?	?	?
1850	209	65449	48084	1,660658	14,63	1861	?	?	?	?	?
1851	184	63894	46081	1,665427	15,14	1862	?	?	?	?	?
1852	196	65604	47854	1,698262	14,97	1863	317	88061	75778	2,879434	17,57
1853	217	68424	49000	1,768045	15,05	1864	343	96603	68716	2,980299	18,03
1854	237	74427	53367	1,983457	15,52	1865	345	100400	69885	3,050873	17,91
1855	265	82414	64180	2,156794	14,71	1866	362	132553	79964	3,110531	14,63

Die Rubrik „Beköstigung" umfasst lediglich die für die Kranken gemachten Auslagen, ausschliesslich des Aufwandes für die Besoldung der Beamten, Aerzte, Krankenwärter, für die Erhaltung der Gebäude, für Kanzleierfordernisse u. dgl. m. Mit Hinzurechnung dieser Auslagen — welche leider in den statisti-

schen Tabellen nicht nachgewiesen sind — würde sich der gesammte Aufwand für die öffentlichen Anstalten namhaft höher stellen. Da jedoch andererseits unter den Kranken viele Personen mitgezählt werden, welche auf ihre eigenen Kosten in den öffentlichen Krankenanstalten verpflegt werden, und, da ferner die Rubrik „Beköstigung" auch den für diese Personen gemachten Aufwand mit einbegreift, so wird man der Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man annimmt, dass die in der Rubrik „Beköstigung" angeführten Zahlen den Aufwand für die Krankenpflege der Armen darstellen, namentlich, wenn man erwägt, dass die Abneigung gegen das Krankenhaus im Publikum noch immer sehr allgemein ist, und dass die bei weitem grösste Mehrzahl der Kranken das Krankenhaus nur dann aufsucht, wenn ihnen die Verpflegung ausserhalb desselben geradezu unmöglich ist.

Auf die einzelnen Länder vertheilt sich die Wirksamkeit der Krankenhäuser im Jahre 1866 wie folgt:

Krankenhäuser im Jahre 1866.

Länder.	Zahl	Betten	Kranke		Beköstigung	
			männliche	weibliche	im Ganzen fl. ö. W.	auf d. Kopf fl. ö. W.
Unter-Oesterreich: Wien	8	4281	28115	18085	1,024220	22,17
Unter-Oesterreich: das übrige Land	16	1081	6091	3017	. 7789	0,85
Ober-Oesterreich	34	628	21223	2785	63294	2 63
Salzburg	9	418	1799	1026	36299	12 71
Steiermark	19	1203	7889	5382	195950	14,78
Kärnthen	4	362	1723	1273	49278	16,49
Krain	5	278	1022	795	58099	31,97
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien	9	1452	4341	3266	123124	16,18
Tirol und Vorarlberg	66	2575	8569	2456	223281	20,25
Böhmen	80	3721	19767	15046	640386	18,68
Mähren	40	1475	9025	5014	178705	12,72
Schlesien	10	242	1591	1665	37574	11,54
Galizien	59	3470	18835	18608	435961	11,61
Bukowina	3	215	2563	1546	36571	8,90
Summa	362	21401	132553	79964	3,110531	14,63

Die öffentlichen Irrenhäuser wurden durch das Hofdekret vom 24. August 1820 durchgehends für Staatsanstalten erklärt. Demgemäss wurde in dem Hofdekret vom 8. Juli 1824 Z. 14478 bestimmt, dass die für Verpflegung der Irren entfallenden Gebühren zunächst aus dem eigenen Vermögen derselben, oder, in Ermangelung dessen, von ihren Verwandten in auf- und absteigender Linie, und, wenn dies nicht thunlich erscheint, von dem Staatsschatze zu tragen seien. In Folge der seit dem 20. October 1860 erflossenen Staatsgrundgesetze wurden jedoch die öffent-

lichen Irrenhäuser und deren Verwaltung den einzelnen Ländern, beziehungsweise den Landesausschüssen, übergeben. Es sind daher gegenwärtig die Verpflegungsgebühren in eventu nicht mehr aus dem Staatsschatze, sondern aus den einzelnen Landesfonds zu bestreiten.

Die Gebahrung der Irrenhäuser seit dem Jahre 1845 bis zum Jahre 1866 zeigt die nachstehende Tabelle.

Jahr.	Zahl.	Individuen		Beköstigung		Jahr.	Zahl.	Individuen		Beköstigung	
		männl.	weibl.	im Ganzen fl. ö. W.	auf d. Kopf fl. ö. W.			männl.	weibl.	im Ganzen fl. ö. W.	auf d. Kopf fl. ö. W.
1845	13	1330	1214	302018	118,71	1856	14	2094	2026	577866	140,26
1846	13	1488	1294	316370	113,72	1857	14	2253	2070	577088	133,49
1847	13	1495	1290	321717	115,51	1858	14	2282	1956	549509	129,66
1848	13	1457	1272	330697	120,73	1859	14	2261	2018	547613	127,97
1849	14	1447	1287	322804	118,07	1860	?	?	?	?	?
1850	14	1503	1301	319555	113,96	1861	?	?	?	?	?
1851	14	1584	1452	275821	90,85	1862	?	?	?	?	?
1852	14	1885	1686	423752	118,66	1863	14	2681	2326	783967	156,57
1853	14	2056	1808	580707	150,23	1864	14	2467	2236	724621	154,08
1854	14	2096	2073	545748	133,30	1865	14	2464	2060	742559	164
1855	14	2109	2047	573948	138,90	1866	14	2460	2189	740060	161,34

Bezüglich der in der Rubrik „Beköstigung“ angeführten Zahlen gilt Dasselbe, was wir betreffs der gleichen Rubrik bei der Darstellung der Krankenhäuser und ihrer Wirksamkeit gesagt. Man wird daher aus den nämlichen Gründen nicht viel von der Wahrheit abweichen, wenn man annnimmt, dass diese Summe denjenigen Betrag repräsentire, welcher in den nicht-ungarischen Ländern (mit Ausschluss von Dalmatien und der Militärgrenze) der österreichischen Monarchie für die Verpflegung armer Irrsinniger aufgewendet wurde. Der Umstand, dass die für die Verpflegung Eines Irrsinnigen entfallenden Kosten um so viel höher sind, als die für die Verpflegung Eines Kranken aufgewendeten (siehe die bezügliche Tabelle) erklärt sich einfach aus dem Grunde, dass die Bewegung der Kranken in den Krankenhäusern eine sehr bedeutende, die der Irrsinnigen hingegen eine sehr geringe ist.

Die Vertheilung der Irrenhäuser auf die einzelnen Länder und ihre Wirksamkeit im Jahre 1866 ist aus der umstehenden Tabelle zu entnehmen. (s. pag. 446.)

Gebärhäuser. Wie schon erwähnt, wurde die Errichtung von Gebärhäusern bereits von Kaiser Josef II. angeordnet, damit ledige schwangere Frauenspersonen im Geheimen ihrer Niederkunft entgegensehen können. Diese Anstalten wurden mit den Hofdekreten vom 22. Oktober 1818 Z. 22897 und vom 11. Februar

Irrenhäuser im Jahre 1866.

Länder.	Zahl	Individuen männliche	Individuen weibliche	Beköstigung im Ganzen fl. ö. W.	Beköstigung auf den Kopf fl. ö. W.
Unter-Oesterreich Wien	1	826	748	210770	133,90
Unter-Oesterreich das übrige Land	1	226	217	91185	205,81
Ober-Oesterreich	1	126	104	36800	146,96
Salzburg	1	24	39	8926	141,68
Steiermark	1	154	130	49880	175,63
Kärnthen	1	31	32	12696	201,53
Krain	1	36	28	6762	105,66
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien	1	85	36	22235	183,76
Tirol und Vorarlberg	2	132	92	40014	179,52
Böhmen	1	346	277	145768	236,06
Mähren	1	270	250	60475	116,29
Schlesien	—	—	—	—	—
Galizien	2	204	236	54549	123,75
Bukowina	—	—	—	—	—
	14	2460	2189	740060	161,34

1819 Z. 2675 für Staatsanstalten erklärt und seither aus dem Staatsschatze erhalten. In Folge der seit dem 20. Oktober 1860 erflossenen Staatsgrundgesetze wurden jedoch auch die Gebärhäuser, als zur Kompetenz der Landtage gehörig, den Landesausschüssen übergeben, und sind sie somit jetzt Landesanstalten, welche aus den betreffenden Landesfonds dotirt werden.

Die unentgeltliche Aufnahme erfolgt auf Vorweisung eines vom Pfarrer ausgestellten und vom Gemeindevorstande vidirten Armuthszeugnisses*), oder, wenn sich die Aufzunehmende verbindlich macht, sich beim praktischen Unterrichte verwenden zu lassen (die Gebärhäuser sind durchgehends mit einer geburtshülflichen Klinik für Aerzte, oder mit einer Hebammenschule in Verbindung), und nach ihrer Entbindung durch vier Monate im Findelhause Ammendienste zu verrichten. Ebenso wie bei den Krankenhäusern gilt jedoch auch hier als Regel, dass die Aufnahme in dringenden Fällen nicht verweigert werden darf.

Die nebenstehende Tabelle veranschaulicht die Wirksamkeit der Gebäranstalten während der Jahre 1845 bis 1866. (s. p. 447.)

Bezüglich der Rubrik „Beköstigung" gilt das Nämliche, was wir über dieselbe bei den Kranken- und Irrenhäusern gesagt. Aus den dort angeführten Gründen kann man auch hier annehmen, dass die unter der Bezeichnung „Beköstigung" angeführten Zahlen denjenigen Betrag repräsentiren, welcher für die Verpflegung armer lediger Wöchnerinnen aufgewendet wurde.

*) Hofdekret vom 11. Juli 1839 Z. 20728.

Jahr.	Zahl.	Wöch-ne-rin-nen.	Beköstigung		Jahr.	Zahl.	Wöch-ne-rin-nen.	Beköstigung	
			im Ganzen. fl. ö. W.	auf d. Kopf. fl. ö. W.				im Ganzen. fl. ö. W.	auf d. Kopf. fl. ö. W.
1845	12	12996	111007	8,54	1856	14	15475	211999	13,69
1846	12	13548	111519	8,23	1857	14	17234	213241	12,31
1847	12	13550	111639	8,23	1858	14	18087	211031	11,11
1848	12	13380	115681	8,66	1859	14	18332	217723	11,87
1849	14	15095	124160	8,22	1860	?	?	?	?
1850	14	14109	113002	8	1861	?	?	?	?
1851	14	15326	98801	6,45	1862	?	?	?	?
1852	14	16096	153117	9,50	1863	15	18907	239667	12,67
1853	14	16458	172026	10,45	1864	14	19221	248546	12,93
1854	14	17317	187775	10,84	1865	14	18656	252269	13,52
1855	14	15181	182661	12,03	1866	14	18824	235424	12,50

Auf die einzelnen Länder vertheilen sich die Gebärhäuser im Jahre 1866 wie folgt:

Gebärhäuser im Jahre 1866.

Länder.	Zahl.	Wöchne-rinnen.	Beköstigung	
			im Ganzen. fl. ö. W.	auf den Kopf. fl. ö. W.
Unter-Oesterreich	1	9310	105094	11,29
Ober-Oesterreich	1	977	14728	15,07
Salzburg	1	218	1810	8,30
Steiermark	1	1560	14848	9,51
Kärnthen	1	287	4285	14,93
Krain	1	320	7295	22,80
Triest, Görz und Gradiska, Istrien	1	402	2465	6,13
Tirol und Vorarlberg	2	462	16042	34,72
Böhmen	1	2770	28226	10,18
Mähren	2	1617	26994	16,69
Schlesien	—	—	—	—
Galizien	2	901	13637	15,13
Bukowina	—	—	—	—
Summa	14	18824	235424	12,50

4. Die Versorgung armer Kinder geschieht zunächst in den

Findelanstalten. Zur Unterbringung armer unehelicher Kinder, dann der eigentlichen Findlinge, deren Eltern gänzlich unbekannt sind, wurden unter der Regierung Kaiser Josef's II. die Findelanstalten errichtet, welche jedoch in besonderen Fällen auch eheliche Kinder aufnehmen, wenn deren Eltern durch Krankheit oder andere Umstände verhindert sind, ihre Pflichten gegen sie zu erfüllen, und wenn die Aufnahme dieser Kinder in ein Waisenhaus, Mangels des vorgeschriebenen Alters oder anderer

Erfordernisse nicht thunlich erscheint*). Mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 22. Oktober 1818 Z. 22987 wurden die sämmtlichen Findelanstalten für Staatsanstalten erklärt; dieselben sind jedoch wie die Irren- und Gebärhäuser auf Grundlage der seit dem 20. Oktober 1860 erflossenen Staatsgrundgesetze in das Eigenthum und die Verwaltung der betreffenden Länder übergegangen. Wo daher die den Findelhäusern gehörigen Fonds nicht hinreichen, um den gemachten Aufwand zu bestreiten, muss der Abgang von dem betreffenden Lande gedeckt werden.

Die Aufnahme der Kinder in die Findelanstalten geschieht unentgeltlich oder gegen mässige Zahlung.

Zur unentgeltlichen Aufnahme sind geeignet: Kinder, die auf der Strasse niedergelegt gefunden werden**), Kinder, deren Mutter im Gebärhause unentgeltlich verpflegt wurde, oder im Findelhause als Amme in Verwendung stand***), endlich Kinder, deren Mütter sich durch ein Zeugniss des Pfarrers und Armenvaters über ihre gänzliche Mittellosigkeit auszuweisen vermögen. Auch von Seite der Strafgerichte und Strafhausverwaltungen können Kinder dem Findelhause zur unentgeltlichen Verpflegung übergeben werden†).

Für diejenigen Kinder, denen die unentgeltliche Aufnahme nicht zu Theil werden kann, muss eine bestimmte Aufnahmstaxe erlegt werden, welche in den einzelnen Anstalten verschieden bemessen ist. Die Einbringung eines Kindes in das Findelhaus gegen Erlegung der Taxe kann jeder Zeit geschehen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat††).

In der Findelanstalt werden die Kinder bis zu einem Alter von 2 Monaten verpflegt. Sind sie gesund und mit Erfolg geimpft, so werden sie sodann in die auswärtige Pflege übergeben. Letztere kann entgeltlich oder unentgeltlich sein. Zur Uebernahme in die entgeltliche Pflege sind nach den Hofdekreten vom 25. April 1822 Z. 17528, vom 25. September 1823, vom 22. Oktober 1839 und vom 27. Juni 1831 Z. 14957 nur verheirathete, in dem Kronlande des Findelhauses ansässige Leute von tadellosem Lebenswandel geeignet, die ein solches Einkommen haben, dass sie das Verpflegungsgeld nicht für sich, sondern für das übernommene Kind

---

*) Hofdekrete vom 20. Juni und 8. Septbr. 1774, vom 8. Sept. 1784 und vom 4. April 1841 Z. 8206.

**) Hofdekret vom 1. April 1813 Z. 5352.

***) Hofdekrete vom 14. Februar 1808, dann vom 26. und 30. Juli 1829 Z. 13191 und 17510.

†) Hofdekret vom 1. April 1813 Z. 5372.

††) Hofdekret vom 31. März 1835 Z. 25433.

verwenden können. Diese Eigenschaften müssen jedoch durch ein Zeugniss nachgewiesen werden, welches in den Hauptstädten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Gemeindevorstande ausgefertigt sein muss*). Das Kostgeld, welches die Anstalt für die auswärtige Verpflegung eines Kindes zahlt, ist in den verschiedenen Ländern verschieden abgestuft. Mit dem vorrückenden Alter des Kindes nimmt jedoch das Kostgeld ab, weil man annimmt, dass die Kinder allmälig durch ihre Dienstleistungen im Hause ihrer Pflegeeltern einen Theil ihres Lebensbedarfes verdienen. Meldet sich Jemand zur unentgeltlichen Verpflegung eines Kindes, so ist ihm, wenn er seine Moralität und seinen Wohlstand nachweist, das Kind zu übergeben**). Zur unentgeltlichen Pflege sind auch ledige oder verwittwete Personen zuzulassen***). Eine im Gebärhause unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, welche ihr Kind in die unentgeltliche Pflege zu sich nehmen will, muss sich mit einem Zeugnisse der Ortsbehörde darüber ausweisen, dass sie das Kind zu ernähren im Stande ist, oder dass auf eine andere Weise für dasselbe gesorgt werden wird†). Im Uebrigen ist jedoch den leiblichen Eltern, welche ihr Kind von der Anstalt zur Verpflegung übernehmen wollen, selbstverständlich vor allen anderen Personen der Vorzug zu geben††).

Das Verhältniss der Pflegeeltern eines Findlinges der Anstalt beruht auf einem förmlichen Vertrage. Die Anstalt ist berechtigt, den Findling zu jeder Zeit nach vorhergegangener 14tägiger Aufkündigung zurückzufordern, dagegen steht auch den Pflegeeltern das Recht zu, nach einer gleichen Aufkündigung das Kind der Anstalt zurückzustellen. Zur Aufsicht über die in der auswärtigen Pflege stehenden Findlinge sind die Ortsseelsorger, die Gemeindevorstände und das öffentlich angestellte Sanitätspersonal verpflichtet†††).

Die Verpflegung der Findlinge auf Kosten der Anstalt dauert in der Regel bis zum vollendeten 10. Lebensjahre des Kindes; die Pflegeeltern sind jedoch berechtigt, die Pflegekinder bis zu deren vollendetem 22. Lebensjahre bei sich zu behalten und dieselben zur

*) Hofdekret vom 24. Februar 1827 Z. 3262, Hofkammerdekret vom 21. September 1829 Z. 34293.

**) Hofdekret vom 29. Mai 1830 Z. 12157.

***) Nieder-österr. Regierungsdekret vom 6. Dezbr. 1820. Z. 66890.

†) Hofdekret vom 7. Januar 1836. Z. 27816.

††) Nieder-österr. Regierungsdekret vom 2. Oktober 1828 Z. 53896.

†††) Nieder-österr. Regierungsdekret vom 31. Mai 1838 Z. 29465.

Arbeit in ihrem Hause, ihrer Wirthschaft oder in ihrem Gewerbe zu verwenden. Nach vollendetem 22. Lebensjahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Pflegeeltern gegen ein mit denselben zu treffendes Uebereinkommen zu bleiben oder sich anderwärts seinen Lebensunterhalt zu suchen*).

Nach dem Hofdekrete vom 10. Juli 1824 Z. 16672 ist jeder Findling, welcher nach Ablauf der Findelhaus-Verpflegungs-Periode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig befunden wird, ein Gegenstand der Lokal-Armenversorgung.

Wenn sich die leiblichen Eltern des Findlinges melden, um denselben zu reklamiren, so ist ihnen das Kind gegen Ersatz der Kosten an die Anstalt und unter der Bedingung herauszugeben, dass sie den Pflegeeltern den vollen Ersatz für alle Vortheile leisten, die ihnen von dem Findlinge von der Zeit seiner Reklamirung an, bis zu seinem erreichten 22. Lebensjahre, auf was immer für eine Art, hätten zugehen können, oder sich hierüber vor der Direktion der Findelanstalt vergleichen**)

Die Wirksamkeit der Findelanstalten seit dem Jahre 1845 bis zum Jahre 1866 zeigt die folgende Tabelle:

Jahr.	Zahl.	Kinder im Hause			Kinder ausser Hause		
		männliche.	weibliche.	Beköstigung. fl. ö. W.	männliche.	weibliche.	Beköstigung. fl. ö. W.
1845	10	6401	6066	127256	20397	19862	862330
1846	10	7088	6434	128764	21257	21162	881883
1847	8	7528	7200	139212	22469	21814	907074
1848	10	7279	7289	145479	22926	22259	964787
1849	11	7864	7843	153423	24139	23479	969918
1850	11	7531	7412	139417	22861	23826	970052
1851	11	8273	8219	156609	23036	14323	979160
1852	11	8813	8838	177905	24077	25018	983489
1853	11	9130	8400	198755	24173	24947	1,039230
1854	11	9758	9150	225899	24930	25580	1,079728
1855	11	9257	8478	234649	24351	24681	1,045691
1856	11	8993	8048	260714	23703	24144	1,008354
1857	11	9627	8994	248827	23412	23521	1,031124
1858	11	10159	9447	244557	24568	24744	1,061043
1859	11	10513	9836	274553	23388	24839	1,055559
1860	?	?	?	?	?	?	?
1861	?	?	?	?	?	?	?
1862	?	?	?	?	?	?	?
1863	12	10068	9220	240473	24738	25738	1,130357
1864	10	9913	9164	310735	24518	24932	1,106684
1865	10	9764	8694	250352	23385	24661	1,138560
1866	10	8994	8483	250367	25277	25859	1,115155

*) Allerh. Entschliessung vom 20. Juli 1829.

**) Hofkanzleidekret v. 1. April 1813 polit. Ges.-Samml. Bd. 40 p. 64. Es

Die Wirksamkeit der Findelanstalten in den einzelnen Ländern im Jahre 1866 zeigt die folgende Tabelle:

Länder.	Zahl.	Kinder im Hause			Kinder auswärts		
		männliche	weibliche	Beköstigung fl. ö. W.	männliche	weibliche	Beköstigung fl. ö. W.
Unter-Oesterreich	1	4921	4683	104233	12153	11965	539749
Ober-Oesterreich	1	435	453	15680	1680	1842	93966
Salzburg	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	1	827	726	14961	1868	1915	84618
Kärnthen	—	—	—	—	—	—	—
Krain	1	150	157	*)	713	741	23540
Triest, Görz u. Gradiska, Istrien	1	461	497	65672	347	435	26493
Tirol und Vorarlberg	1	18	6	9690	1049	1317	51696
Böhmen	1	1230	1180	10058	2703	2603	101383
Mähren	2	904	751	30145	1946	2120	99548
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	1	48	30	*)	2818	2921	94162
Bukowina	—	—	—	*)	—	—	—
	10	8994	8483	250367	25277	25859	1115155

*) Die Beköstigung ist unter jener im Gebärhause inbegriffen.

Bezüglich der Rubrik „Bekōstigung" gilt das Nämliche, was wir über diese Rubrik bei den früheren Tabellen gesagt. Da jedoch die bei Weitem grösste Mehrzahl der Kinder unentgeltlich in die Findelanstalten aufgenommen wird, und, da überdies die Aufnahmstaxe — wenn sie entrichtet wird — bei Weitem geringer

versteht sich übrigens von selbst, dass im Falle eines Prozesses die Pflegeeltern des Findlings den Nachweis liefern müssen, welche Vortheile ihnen aus der Person des Findlinges erwachsen wären.

ist, als die Kosten, welche der Anstalt aus der Erhaltung des Kindes erwachsen, so wird man mit Rücksicht auf die in der Rubrik „Beköstigung“ nicht inbegriffenen Kosten für die Erhaltung der Gebäude, Besoldung des Personales etc. mit voller Beruhigung annehmen können, dass der eigentliche Aufwand für die dem Gemeinwesen zur Last fallenden Findelkinder viel bedeutender ist, als die unter der Bezeichnung „Beköstigung“ angeführten Summen.

Versorgung der Waisen. Arme Waisen, sie mögen beide Elterntheile, oder nur den Vater verloren haben, werden in die Waisenhäuser aufgenommen, oder ausserhalb derselben verpflegt. Den Waisen gleichgehalten werden in dieser Beziehung: Kinder, deren Eltern sich in öffentlichen Versorgungsanstalten, Kranken- oder Strafhäusern befinden, oder unbekannten Aufenthaltes sind. Die Kosten der Waisenhäuser werden in der Regel aus dem Lokalarmenfonds getragen; doch sind denselben auch häufig milde Stiftungen zugewiesen, deren Einkünfte zur Dotirung einer entsprechenden Anzahl von Stiftungsplätzen dienen.

In die Waisenhäuser selbst werden in der Regel nur solche Kinder aufgenommen, die beide Elterntheile verloren haben, die gesund und bildungsfähig sind, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet und das 13. Jahr noch nicht überschritten haben. Waisenkinder unter 6 Jahren werden durch die Findelanstalten versorgt, während bildungsunfähige oder mit irgend einem Gebrechen behaftete Waisen in den Siechenhäusern untergebracht werden. Die Zöglinge der Waisenhäuser werden in den Anstalten vollständig verpflegt und entsprechend unterrichtet. Bei der Wahl ihres Berufes wird sowohl auf die körperliche und geistige Befähigung, als auf die Neigung der Zöglinge möglichst Rücksicht genommen. Bei Zöglingen, welche auf Grundlage einer Stiftung in die Anstalt aufgenommen wurden, wird den Absichten oder Wünschen des Stifters thunlichst Rechnung getragen. • Waisenknaben werden in der Regel zur Erlernung eines Gewerbes angehalten, während die Mädchen in der Art erzogen werden, dass sie durch Eintritt in den Dienst ihr weiteres Fortkommen sich zu verschaffen im Stande sind.

Arme Waisen, deren Mutter noch am Leben ist, oder gänzlich verwaiste Kinder, welche Mangels einer der oben angeführten vorgeschriebenen Eigenschaften, oder weil es an Raum gebricht, nicht in das Waisenhaus selbst aufgenommen werden können, werden bei Landleuten oder Handwerkern durch Vermittlung der Anstalt in die Kost gegeben. In diesem Falle wird dem Kost-

herrn von Seite der Anstalt durch 3 Jahre ein Bekleidungsbeitrag für den Pflegling bezahlt*).

Leider werden in den statistischen Tabellen die Gebahrungen der Waisenhäuser, sowie der Aufwand für dieselben nicht speziell nachgewiesen, so dass die Darstellung ihrer Wirksamkeit hier nicht gegeben werden kann.

5. Die sonstigen Institutionen, welche theils den Armen zu unterstützen, theils die Verhütung einer zukünftigen Verarmung bezwecken. Hierher gehören:

a) Das sogenannte Armenrecht. Mit den Hofdekreten vom 2. August 1784 No. 321 der Justiz-Ges.-Samml. und vom 1. April 1791 No. 133 der Justiz-Ges.-Samml. wurde nämlich verordnet, dass den Armen zur Führung ihrer Rechtsangelegenheiten vom Gerichte sogenannte Offo-Vertreter zu bestellen sind, welche dieselben unentgeldlich zu vertreten haben.

Ueberdies wurde den Armen, welche ein legales Armuthszeugniss beibringen, die Stempelfreiheit für ihre Eingaben an die Behörden durch das Gebührengesetz eingeräumt.

b) Begünstigungen der Armen beim Schulunterrichte. Arme Schüler, und zwar sowohl der Volks- und Mittelschulen, als auch der Universitäten und sonstigen höheren Lehranstalten geniessen die Befreiung vom Unterrichtsgelde. In den Volksschulen werden die Kinder armer Eltern und die Findlinge mit den erforderlichen Lehrbüchern unentgeldlich versorgt. Ueberdies besteht eine sehr grosse Zahl von Studentenstiftungen, welche armen Studirenden die Mittel zur Ausbildung bis in die höchsten Schulen bieten.

c) Maasregeln zur Verhütung des Müssigganges. Hierher gehört namentlich das Verbot des Betteln (welches allerdings überaus lax gehandhabt wird), die Vorsichten bei der Ertheilung von Lizenzscheinen für Hadersammler, für wandernde Komödianten und sonstige Schaustellungen, für Bettelmusikanten und Hausirer. (Letztere Beschränkung ist allerdings eine Maasregel von sehr zweifelhaftem Werthe, deren Fortexistenz jedoch fraglich ist, da — Zeitungsnachrichten zufolge — die zisleithanische Regierung dem Reichsrathe den Entwurf eines zeitgemässen Hausirgesetzes vorzulegen beabsichtigt.)

Ein positives Mittel zur Unterdrückung des Müssigganges sind die Zwangsarbeitshäuser, deren Zweck darin besteht, arbeits-

*) Verordnung vom 10. Juni 1783, vom 5. Oktober 1784, dann vom 6. Februar, vom 6. April und vom 1. Juni 1785.

scheue Menschen zwangsweise zur Arbeit anzuhalten und auf diese Weise an die Arbeit zu gewöhnen*). Derartige Zwangsarbeitshäuser bestehen in Wien, Linz, Graz, Insbruck, Schwaz, Prag, Brünn und Lemberg. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus sind geeignet:**)

α) Müssiggänger und arbeitsscheue Leute, die sich ihren vollen Bedarf zu erwerben im Stande sind, dies jedoch nicht thun;

β) arbeitsfähige Bettler;

γ) Personen, welche entweder gar kein ehrliches Gewerbe betreiben, oder ein solches blos vorspiegeln;

δ) dienstlose Dienstboten, welche aus eigenem Verschulden keinen Dienst gefunden haben, oder solche, welche länger als 14 Tage sich umhertreiben, ohne sich bei der Behörde gemeldet zu haben;

ε) Minderjährige im Alter von mehr als 12 Jahren, die in einem der angegebenen Fälle sich befinden, jedoch in der Regel nur mit Bewilligung des Vaters, oder, in dessen Ermangelung, der Vormundschaftsbehörde.

Die Einbringung in das Zwangsarbeitshaus kann jedoch nicht brevi manu, sondern nur auf Erkenntniss der Behörde erfolgen. Berufen hierzu ist die politische Behörde des Bezirkes, und in Städten, wo eigene Polizeibehörden bestehen, die letzteren***). Die Arbeitskräfte des Zwangsarbeitshauses werden in der Regel vermiethet. Jeder Arbeiter hat täglich ein bestimmtes Arbeitsquantum, das sogenannte Pensum, zu leisten, wofür er von der Anstalt die volle Verpflegung erhält. Eine etwaige Mehrarbeit wird ihm separat gelohnt, der Lohn jedoch gutgeschrieben und dem Arbeiter erst bei seinem Austritte aus der Anstalt eingehändigt.

Die statistischen Tabellen enthalten keine Aufzeichnungen über die Gebahrung dieser Anstalten.

In Wien wurde überdies im Oktober 1783 ein freiwilliges Arbeitshaus errichtet, welches solchen Personen, die arbeitsfähig und arbeitslustig sind, aber keinen Erwerb finden konnten, ein Asyl und den nothdürftigen Unterhalt bieten soll. Ueber die Gebahrung dieser Anstalt und den etwaigen Bestand ähnlicher Anstalten ist in den statistischen Tabellen nichts verzeichnet.

d) Aushülfe in ausserordentlichen Kalamitäten. Eine gesetzliche Norm hierfür existirt in Oesterreich nicht; wohl aber giebt es zahlreiche Beispiele, dass bei ausserordentlichen

*) Hofkanzleidekret vom 15. August 1817.

**) Hofkommissionsdekret vom 15. Juni 1811.

***) Hofkommissionsdekret vom 7. Mai 1808 und Regierungsdekret vom 9. April 1816.

Nothfällen öffentliche Bauten auf Rechnung des Staates, eines einzelnen Landes oder einer Gemeinde ausgeführt wurden, so zur Zeit der Choleraepidemie im Jahre 1831, ferner in den Jahren 1847 und 1848. (Eine der letzten Bauten ist die auf Rechnung der Gemeinde Prag im Jahre 1866 während der preussischen Okkupation geschehene Anlegung einer Strasse.) Hierher gehört ferner die Bewilligung von Gelddarlehen oder Vorschüssen seitens des Staats an Fabrikanten oder Grundbesitzer in der von der Noth heimgesuchten Gegend, welche wiederholt vorkamen, die Bildung von Hülfs-Komité's behufs Unterstützung der Nothleidenden u. dgl. m.

Bezüglich der legislatorischen Kompetenz in Sachen des Armenwesens sei noch bemerkt, dass diese Gesetzgebung früher vom Staate ausging, während sie gegenwärtig den Landtagen zusteht, in deren Kompetenz sie durch die seit dem 20. Oktober 1860 erflossenen Staatsgrundgesetze gewiesen wurde. Ein solches Provinzial-Gesetz ist bereits in Wirksamkeit, nämlich das „Gesetz vom 3. Dezember 1868, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Armenpflege.“ Da dieses Gesetz, welches die Verpflichtung zur Armenpflege den Gemeinden, ihren verarmten Heimathsangehörigen gegenüber, zuerkennt, durchaus keine neuen Bahnen beschreitet und in keiner Beziehung sonderlich bemerkenswerthe Bestimmungen enthält, mag eine Analyse desdesselben an dieser Stelle unterbleiben.

Die S

Professor V. Bö

Die Schweiz zeigt in ihren
von etwa 749 Quadratmeilen mi
Dezbr. 1860) die bunteste Ma
Es giebt fast kein System der A
oder dort in der Schweiz zur A
setzliche und freiwillige Armenpfl
Formen, rein heimathliche und
Kombinationen von beiden, absolut
an die Gemeinden und subsidiäre
Anerkennung einer Unterstützung
nung einer solchen — kurz dieselb
gen, wie auf anderen Gebieten des
Mannigfaltigkeit von Einrichtungen
vergessen darf, wird der vergleich
stellung und Statistik beständig d
wenigstens unsicher gemacht. Eine
zerische Armenwesen sollte daher str
Arbeiten über die Armenverhältnisse

direkte freundliche Mittheilungen von kantonalen Behörden oder Privatpersonen und endlich die reichhaltige Literatur, welche sich meist an die Revision der Armengesetze einzelner Kantone anschliesst, benutzt worden.*)

Allgemeines. Der Anfang des schweizerischen Armenwesens trägt bis ins 14. und 15. Jahrhundert einen vorwiegend kirchlichen Charakter. Ein Viertheil des Kirchenvermögens, insbesondere des Zehntens, war für die Armen bestimmt. Der Klerus, als Beherrscher der Gewissen, sammelte aus reichlichen Schenkungen und Vermächtnissen, aus Anniversarien, Dispensen jeder Art, aus dem Ablasshandel etc. grosse Schätze an und lebte bald nicht mehr für die Armen, sondern von den Armen. Neben der allgemeinen kirchlichen Unterstützung ohne räumliche Abgrenzung enthielten die Rechtsverhältnisse der schweizerischen March- oder Zwinggenossenschaften (kleinere oder grössere Gemeinwesen mit Gesammteigenthum) bereits den Keim zu der nachmaligen begrenzten oder lokalisirten Gemeinde-Armenpflege. — Die Reformation schritt zur Säkularisirung der Klöster, Stiftungen und Fonds der geistlichen Armenpflege. Sogar in den katholischen Theilen der Schweiz wurde der Gütererwerb der Kirche durch die sogenannten Amortisations-Gesetze bedeutend erschwert. So verordnet u. A. das Luzernische Zivil-Gesetzbuch in §§. 450 und 451: „Vermächtnisse »an todte

*) Unter den Schriften über das schweizerische Armenwesen ragen die Arbeiten des früheren Berner Regierungsraths, jetzigen Bundesraths C. Schenk hervor: 1) Die Entwickelung der Armenverhältnisse des Kantons Bern in der neueren Zeit, hauptsächlich während der Jahre 1846 bis Ende 1855. Dargestellt von C. Schenk, Regierungsrath (Bern 1856). — 2) Gutachten, Reformprojekt und Projektgesetz über das Armenwesen des Kantons Bern. (Bern 1856). Ferner: 3) die Armenfrage mit Rücksicht auf die Revision des Armengesetzes von Renward Meyer (Luzern 1864). — 4) Die Noth der Verarmung oder der Pauperismus und die Mittel dagegen mit besonderer Rücksicht auf den Kanton Zürich. Von Dr. U. Zehnder (Zürich 1848). — 5) Rede des Herrn Staatsanwalts Dubs bei Eröffnung des Grossen Raths den 1. März 1853. — 6) Ueber die verschiedenen Systeme der Armenpflege. Ein Referat von Joh. Hirzel (Zürich 1854). — 7) Bericht der Kommission, beauftragt mit der Prüfung der Frage über den Pauperismus im Kanton Freiburg, v. Regierungsrath Schaller (Freiburg 1868). — 8) Enquête sur le paupérisme dans le canton de Vaud (Lausanne 1841). — 9) Ueber Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, von Dr. A. v. Orelli (Zürich 1865). — 10) Die Berichte der Kantonsregierungen über die Verwaltung des Armenwesens im Jahre 1867. (Zeitschrift für schweizerische Statistik Jahrg. 1869 Nr. 1—3.)

Hand«, welche Liegenschaften betreffen oder den zehnten Theil des Nachlasses übersteigen, sind ungültig.“ Als der Staat die Kirchen- und Klostergüter in Besitz genommen hatte, sahen sich die bisher davon unterhaltenen Armen, ungewohnt oder unfähig, zu arbeiten, nach anderen Gebern um, lösten sich von ihren festen Wohnsitzen los, streiften bettelnd umher und wurden zu einer wahren Landplage, so dass die Tagsatzung, um die Armen wieder zu fixiren und zu lokalisiren, 1551 den Grundsatz aussprach, dass künftig jeder Ort und jedes Kirchspiel seine Armen erhalten solle. Dieser Grundsatz wurde durch eine Reihe von Verordnungen immer schärfer präzisirt, bis man endlich durch besondere Bettelordnungen Jeden definitiv der Gemeinde zuwies, wo er geboren und erzogen worden, die Erblichkeit der Gemeindeangehörigkeit festsetzte, die rechtliche Unterstützungspflicht der Gemeinden gegenüber ihren Armen aussprach und dafür die Armentellen (Armensteuern, gewöhnlich vom Netto-Vermögen) einführte. Die Bettelordnungen bezweckten vor Allem die Verwandlung des regellosen Almosengebens in eine öffentliche Armenpflege durch Bestellung eines eigenen Almoseners und eine bessere Kontrole über die Armen. Die freie Niederlassung war nicht beschränkt, aber auch nicht Vorsorge getroffen, dass die Niedergelassenen ohne Schwierigkeit Bürger und im Verarmungsfall Armenhörige ihres neuen Wohnorts hätten werden können. Gerade die mit der Gemeindeangehörigkeit verbundene Armenhörigkeit legte vielmehr, je deutlicher der Zusammenhang ins Bewusstsein trat, den Keim zur Abschliessung der Gemeinden, insbesondere der Städte. Während anfänglich die Heimathsarmenpflege zugleich Ortsarmenpflege und nichts als Ortsarmenpflege war, so fing sie bald an, sich über ihre Grenzen auszudehnen und einen auswärtigen Armenetat zu bekommen, welcher um so mehr anwuchs, je mehr die Verhältnisse in der Heimath zur Auswanderung trieben. Damit entwickelte sich ein immer deutlicheres Krebsübel. Die Aufsicht und armenpflegerische Behandlung der auswärtigen Armen wurde unmöglich und die den Gemeinden auferlegte Unterstützungspflicht bewirkte „Lähmung der eigenen Kraft, unbedachtes Gründen eines eigenen Hausstandes, ökonomischen Leichtsinn, Gewohnheit, sich an Andere zu halten, Abschwächung des Ehrgefühls, lügnerisches Bitten und trotziges Drängen.“ Die Zahl der Unterstützten und Verpflegten nahm zu. Während in der Zeit des Bettelns und Almosengebens die Einzelnen über unerträglichen Druck geklagt hatten, so seufzten nunmehr die Gemeinden, deren Armensteuern schon in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts

sehr drückend waren und sich in den Revolutionsjahren immer mehr steigerten.

Die Revolution gab dem Armenwesen der Schweiz eine festere Gestaltung. In einem unterm 13. Februar 1799 erlassenen Gesetze stellten die helvetischen Räthe folgende Grundsätze auf: „1) Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bis dahin unter dem Namen der Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht ferner obliegen; 2) ein niedergelassener helvetischer Staatsbürger soll nicht gehalten sein, irgend eine Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, oder zu der Verwaltung der Gemeinde- und Armengüter derselben zu leisten, falls eine solche Beisteuer unter den Antheilhabern des Gemeinde- und Armenguts stattfindet; 3) es soll keine Gemeinde berechtigt sein, ihr Armengut zu vertheilen." Auch die Mediationsregierung beschäftigte sich von 1804—1808 angelegentlich mit dem Armenwesen und suchte den Klagen der Gemeinden durch drei Gesetze über das Niederlassungswesen, das Armenwesen und die Armenpolizei abzuhelfen. Diese Gesetze führten keine prinzipiellen Reformen ein; sie verschärften die Strafgewalt der Gemeinden über unwürdige Arme und Bettler, organisirten die Armenpflege, erleichterten den Gemeinden die Ausweisung von Solchen, die, ihnen nicht angehörig, durch wiederholtes Betteln zur Last fielen, garantirten den unverschuldet Armen von Neuem nothdürftige Unterstützung und übertrugen die Sorge dafür den Gemeinden und Bürgerschaften. — Im Allgemeinen ist die schweizerische Armenpflege seit der Revolution unter dem Einflusse der Gesetzgebung der Mediations-Regierung, sowie unter Nachhülfe der kantonalen Gesetze immer mehr in das Geleise einer festen lokalen Ordnung eingetreten. Das frühere Vagantenthum ist fast überall verschwunden. Der Arme hat eine feste Heimath. Die gesetzliche Unterstützung durch die Gemeinde ist zu konsequenter Ausbildung und allgemeiner Geltung gekommen. Nur zwei Schweizerstädte, Basel und Genf, und der bernische Jura sind davon bis jetzt unberührt geblieben. Die Armenunterstützung beruht daselbst wie im nachbarlichen Frankreich auf — freiwilliger Privat-Wohlthätigkeit. Im bernischen Jura war bei der Wiederherstellung der dortigen Bürgerrechte im Jahr 1815 zugleich statuirt worden: „dass zwar in den Gemeinden zur Unterstützung bedürftiger Kranken, Gebrechlicher, Wittwen und Waisen freiwillige Steuern gesammelt, und besondere Armenseckel errichtet werden sollen, dass aber diese Verbindlichkeit der Gemeinden

gegen ihre bedürftigen Bürger nie anders angesehen werden könne, wie als eine Pflicht der freien Wohlthätigkeit und christlichen Liebe". Der Kanton Neuenburg hat sich diesem System am meisten genähert, indem daselbst 1773 die gezwungene Armenpflege eingeführt, dann aber, auf Klagen über die Vermehrung der Zahl und der gesteigerten Begehrlichkeit der Armen, im Februar 1819 dahin modifizirt wurde: „dass zwar die Gemeinden ihre Armen zu unterstützen haben, soweit ihre Hülfsmittel an Armengütern es erlauben, dass aber die Erhebung einer Taxe für die Armen ausdrücklich untersagt sei." —

In der ganzen übrigen Schweiz hat sich die obligatorische Kommunal-Armenpflege festgesetzt; dieselbe charakterisirt sich jedoch dadurch, dass in den meisten Kantonen eine gegenseitige Ergänzung der gesetzlichen und freiwilligen Armenpflege stattfindet. Die Unterstützungspflicht der Gemeinden erstreckt sich gewöhnlich nur auf die Hülflosen oder sogenannten Notharmen, d. h. auf arme Waisen, auf Kranke und solche Erwachsene, welche wegen Alter oder Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig sind. In erster Linie sind fast überall die nächsten Verwandten gesetzlich zur Unterstützung ihrer armen Angehörigen verpflichtet. Die Gemeinde wird als die Familie im weiteren Sinne betrachtet. Ausgeprägter, als in Deutschland, hat sich in der Schweiz der mehr familiäre Charakter der Armenunterstützung erhalten; man hat daher auch das Bedürfniss nach Präventivmaasregeln gegen den Pauperismus lebhafter empfunden. Nirgends ist man so rasch bei der Hand mit den sogenannten „Bevogtigungen", dem Bestellen von Vormündern für liederliche verschwenderische Personen, welche zu verarmen und den Gemeinden zur Last zu fallen drohen. Ferner ist die gesetzliche Armenpflege der Schweiz auch keineswegs so rein äusserlich-staatlich oder büreaukratisch, wie in England, was sich aus der sehr verschiedenen Gemeindeverfassung erklärt. Die Schweiz ist und war von jeher ein Gemeindestaat. Jedes Stück des Staatsgebietes ist einer bestimmten Gemeinde zugeschieden, jeder Staatsbürger zugleich Gemeindebürger. Die Gemeinde-Regierung hat in der Schweiz eine weit durchgreifendere Bedeutung erhalten als das selfgovernment in England. Nur der Kanton Appenzell I. Rh. hat etwas abweichende Verhältnisse, indem dort keine eigentlichen Gemeinden bestehen, vielmehr der Kanton, mit Ausnahme der Gemeinde Oberegg, in eine einzige grosse politische Gemeinde vereinigt ist, für welche die Ausübung der Polizeigewalt und auch die Verwaltung des Armenwesens von einer Zentralstelle aus erfolgt und mithin eine gemeinschaftliche

ist. Diese einzige grosse politische Gemeinde, oder „das innere Land", hat auch gemeinsame Armenanstalten; ebenso hat die politische Gemeinde Oberegg, oder „das äussere Land," seine eigene Armenverwaltung und zwei besondere Armenanstalten, Hirschberg und Oberegg.

Im Uebrigen hat das schweizerische Gemeindewesen unter den neuen Bundeseinrichtungen in Folge der Gewährleistung freier Niederlassung und wegen des raschen Ortswechsels der Bevölkerung eine Umgestaltung erlitten, die auch auf die Gestaltung des Armenwesens schon mächtig zu wirken beginnt. Die Bewohner der Gemeinden unterscheiden sich in 1) Gemeindebürger, 2) Niedergelassene, 3) Aufenthalter. Die Gemeindebürger bilden die Bürgergemeinde, während die sogenannte Einwohnergemeinde auch die Niedergelassenen mit umfasst, welche gegenwärtig in immer zunehmender Zahl und Bedeutung neben den Bürgern auftreten und hier und da schon weit zahlreicher sind, als die Bürger.

Die obligatorische Armenpflege der Schweiz beruhte nun bis auf die jüngste Zeit, rein und unvermischt auf dem Prinzip der Heimathangehörigkeit, d. h. die Bürgergemeinde unterstützte lediglich ihre bürgerlichen Armen, gleichviel ob diese in oder ausserhalb der Heimathgemeinde wohnen, und zog desshalb konsequenter Weise ihre auswärts wohnenden Bürger auch zur Armensteuer heran (bürgerliches oder heimathliches Prinzip der Armenpflege). Das entgegengesetzte Prinzip, das der Unterstützung der Armen durch die Ortsgemeinde (Territorial- oder Einwohnerprinzip), ist seit dem Jahre 1857 in dem grössten Theil des Kantons Bern eingeführt worden. Dort trägt die Einwohner-Gemeinde, unter Beihülfe des Staates, die Last der Unterstützung aller auf ihrem Gebiete wohnenden Armen ohne Rücksicht auf ihre Heimathangehörigkeit. Unter der Herrschaft der bürgerlichen Armenpflege zeigt sich von Jahr zu Jahr ein grösseres Missverhältniss zwischen der Zahl der innerhalb der Gemeinde und der ausserhalb derselben sich aufhaltenden und unterstützungsbedürftigen Personen. In vielen Gemeinden bilden die auswärts lebenden Armen schon die Mehrheit und machen der Armenbehörde weit mehr zu schaffen, als die im Orte lebenden bürgerlichen Armen. Die Zurückschaffung der Verarmten in ihre Heimathgemeinden findet immer weniger Anklang, weil sich dieselben in einer ganz neuen Umgebung von ihrem wirthschaftlichen Falle viel schwerer wieder erholen. Aber die Verpflegung der Armen am Wohnort durch die Heimathgemeinde, wozu man sich jetzt häufig entschliesst, steht dem Fortschritt der

Armenpflege auch sehr hemmend im Wege, macht eine Kontrole über die Armen kaum möglich und verleitet manche auswärtige Dürftige, von ihren heimathlichen Armenbehörden Unterstützungen zu erpressen oder sich darauf zu verlassen, dass ihre Heimath gern Opfer bringen werde, um nur die Rückkehr verarmter Bürger abzuwenden. — Ferner stösst die Erhebung der Armensteuer von den ausserhalb der Heimathgemeinde wohnenden Bürgern auf immer grössere Schwierigkeiten, nachdem die Bundesversammlung auf eine Beschwerde des Kantons Zürich gegen den Kanton St. Gallen zu Gunsten der Behandlung der Armensteuer als einer Einwohnersteuer entschieden und das Verfahren Zürichs gegen seine abwesenden Bürger als ein bundeswidriges und unstatthaftes erklärt hat. Dadurch ist in das System der bürgerlichen Armenpflege ein bedenklicher Riss gekommen. Die Kantone mit bürgerlicher Armenverwaltung verlieren die Armensteuern auswärts wohnender Bürger und erhalten keinen Ersatz von ihren eignen fremden Einwohnern, welche sie freiwillig steuerfrei lassen, so dass dann diese letzteren nirgends, weder durch ihre Heimathgemeinde, noch in ihrem Wohnorte, besteuert werden. Eine solche Anomalie zum offenbaren Nachtheil der Bürgergemeinde wird auf die Dauer wohl kaum bestehen können. Auf der andern Seite wird man sich auch scheuen, die wohlhabenden Niedergelassenen für die Armuth zu besteuern und zu gleicher Zeit die verarmten Niedergelassenen in ihre Heimath zurückzuschicken. Es mehren sich daher auch in den Kantonen mit bürgerlicher Armenpflege die Stimmen für Uebertragung des Armenwesens an die Wohngemeinden. Im Kanton Zürich ist diesen Stimmen in allerneuster Zeit eine Konzession gemacht worden, indem Art. 54 der neuen Verfassung vom 31. März 1869 lautet: „Die vormundschaftliche Obsorge und die Pflicht der Unterstützung im Fall der Verarmung liegt in der Regel der Heimathgemeinde ob. Durch die Gesetzgebung können indessen die diesfälligen Pflichten und die damit verbundenen Rechte ganz oder theilweise der Wohngemeinde übertragen werden."

Es muss im Interesse einer unparteiischen Berichterstattung hierbei auch derjenigen Argumente und Thatsachen gedacht werden, welche in der Schweiz gegen die allgemeine Unterstützung durch die Wohnortsgemeinden angeführt werden. Wenn jeder Ort für alle seine Bewohner sorgen muss, so kann es geschehen, dass die eine oder andere Gemeinde ihrer verarmten oder der Verarmung ausgesetzten Einwohner sich absichtlich zu entledigen sucht, indem sie ihnen Geld giebt, damit sie bei Zeiten fortziehen. Der Kanton Bern hat es bei Einführung der Ortsarmenpflege da-

her auch für nöthig erachtet, durch sein Niederlassungsgesetz die Gemeinden vor solchen Personen zu schützen, die unter Mithülfe des früheren Wohnorts, nicht um der Arbeit, sondern um der öffentlichen Wohlthätigkeit willen einen Ort aufsuchen. Es wird darin verordnet, dass Jemand, der sich in das Wohnsitzregister einer Gemeinde als Aufenthalter einschreiben lassen will, durch ein Zeugniss seines bisherigen Wohnsitzes nachweisen muss: a) dass weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe; b) dass er vollständig arbeitsfähig sei oder entsprechende Subsistenzmittel besitze. — Bei der Einschreibung als Niedergelassener kann überdies noch verlangt werden: „Nachweis eigener Wohnung in der Gemeinde oder eines Wohnungsakkords für dieselbe ohne Gutsprache von Seiten des Wohnsitzes.“ — Die Niederlassungs-Gesetze werden nun der Natur der Sache nach von den Ortsgemeinden bei örtlicher Armenpflege immer strenger gehandhabt werden, als da, wo man Verarmte wieder an ihre Heimathgemeinden zurückweisen kann. Und doch bedarf Niemand der unbedingten Niederlassungsfreiheit so sehr, wie gerade der Arme und Almosengenössige. Angesichts der eben geschilderten Schwierigkeiten und Schattenseiten beider Systeme, sowohl der bürgerlichen, als auch der örtlichen Armenpflege, muss das Ziel der Befreiung der Armenpflege durch Uebertragung der Last von den Schultern der Gemeinde oder des Staats auf die Schultern freier oder frei verbundener Vereine immer mehr in den Vordergrund treten. Es fehlt auch in dieser Richtung in der Schweiz nicht an Versuchen und Erfahrungen, wie sich speziell aus unserer Darstellung der Armenpflege in den Kantonen Bern und Basel-Stadt ergeben wird. Im Allgemeinen giebt man auch da, wo man die gesetzliche Armenpflege noch beibehalten zu müssen glaubt, bereitwillig zu, dass man ohne Mithülfe und Ergänzung der freiwilligen Armenpflege niemals im Stande sein wird, den Pauperismus erfolgreich zu bekämpfen. —

Freiwillige Armenpflege.

Es bestehen in den meisten Kantonen freiwillige Armenvereine oder Armenanstalten freier Vereine, welche neben oder mit den gesetzlichen Armenbehörden der Armuth abzuhelfen suchen.

Das nachahmungswürdigste Beispiel, welches die Schweiz auf dem Gebiete des Armenwesens der Welt gegeben hat, sind ihre Armenerziehungs-Anstalten, die Schöpfungen ihrer würdigen Söhne Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli, welche den Gedanken der Erziehung armer Kinder durch Arbeit, insbesondere durch landwirthschaftliche Arbeit, praktisch verwirklicht

haben. Nach dem Muster der Wehrlianstalt in Hofwyl sind an 40—50 Armenschulen in der Schweiz errichtet worden, welche den Grundsatz der Erziehung zur Arbeit und durch Arbeit an die Spitze ihrer Thätigkeit stellen und meist mit kleineren oder grösseren Gutswirthschaften in Verbindung stehen (siehe das Werk von Kd. Zellweger „die schweizerischen Armenschulen"). — Eine der neusten Anstalten dieser Art ist die im Jahr 1868 von der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Zürich gegründete Pestalozzistiftung für Knaben bei Schlieren, welche für arme, einer guten Erziehung entbehrende Kinder mittelst freiwilliger Opfer des Gemeinsinns und der Humanität sorgen will. Im Kanton Aargau, wo namentlich die sogenannten „Kulturgesellschaften", angeregt durch Heinrich Zschokke und andere edle Männer, sich durch Gründung von Taubstummenanstalten, Arbeitsschulen, Ersparnisskassen, Krankenunterstützungs-Vereinen etc. verdient gemacht haben, besteht gegenwärtig ein ganzes Netz von Armenerziehungs-Vereinen, die im Jahre 1865 9022 Mitglieder aus 191 (von 284) Gemeinden zählten und 629 arme Kinder in Familien oder bei Lehrmeistern zur Erlernung eines Handwerks untergebracht hatten. Ausser 10 grossen Armenerziehungsvereinen bestanden im Kanton Aargau 1867 noch 60 Frauen-, Arbeits-, Kranken- und Almosenvereine mit zusammen 3019 Mitgliedern, welche 931 Kinder und 1271 Erwachsene unterstützten. —

Mit der Sorge für gute Erziehung armer Kinder geht auch die Sorge für „verwahrloste" Kinder von Seiten zahlreicher freier Vereine Hand in Hand. Die Armenvereine haben hie und da auch die „Einführung neuer Industriezweige" mit unter ihre Zwecke aufgenommen. In Solothurn besteht eine Armenarbeitsanstalt, die, ausgehend von dem Grundsatze „Arbeit ist das beste Almosen", den Zweck hat, armen arbeitsfähigen, aber arbeitslosen Personen in Solothurn und Umgegend Verdienst zu verschaffen. Die Einrichtung besteht darin, dass sich mehrere Aktionäre zu einem jährlichen Beitrage verpflichten, woraus Rohstoffe (meistens Flachs, Hanf, Garn, Baumwolle etc.) angeschafft und zur Verarbeitung an Arme abgegeben werden, wofür ihnen Arbeitslohn bezahlt wird, während die Fabrikate verkauft oder an Mitglieder des Vereins zu einem wohlbemessenen Kaufpreis abgegeben werden.

Eine besondere Erwähnung verdient die treffliche Organisation der freiwilligen Armenvereine des Kantons Appenzell a. Rh. Von sämmtlichen 20 Gemeinden dieses Kantons besitzen 18 freiwillige Armenvereine, die übrigen 2 Gemeinden (Waldstatt und Gais) haben wenigstens Frauenvereine, die einigermaasen als Ersatz an-

gesehen werden können. Diese freiwilligen Vereine erstrecken ihre Thätigkeit auf alle Bewohner ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Konfession; sie bezwecken nach ihren Statuten „Hülfe gegen die Armennoth, nicht aber nur durch Verabreichung von Gaben zur Milderung der schon vorhandenen Noth, sondern ebensosehr und hauptsächlich durch persönliche religiössittliche Einwirkung zur Entdeckung und Verstopfung der Armuthquellen in möglichster Ergänzung dessen, was die gesetzliche Armenpflege aus verschiedenen Gründen nie erzwecken kann". Hauptprinzipien der Vereine sind: das Familienleben der Armen zu heben, die Erziehung der Kinder zu fördern, alle Armen in ihren Wohnungen zu besuchen, in der Regel keine Unterstützungen in baarem Gelde zu verabreichen, den Armen Arbeit zu verschaffen, dem Bettel entgegen zu arbeiten und sich „zur Erzielung gesegneten Zusammenwirkens in Zucht und Pflege der Armen auf geeignete Weise mit der gesetzlichen Armenpflege in Verbindung zu setzen". Der Vorstand dieser Vereine besteht gewöhnlich aus 7 Mitgliedern, welche die nöthige Zahl von Armenpflegern aus sämmtlichen Vereinsmitgliedern wählen. Einen besonderen Verwaltungszweig der Vereine bildet die sogenannte Almosenstube für reisende Handwerker, die im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit einen Zehrpfennig erhalten. — Diese freiwilligen Vereine haben zu wiederholten Malen Abgeordneten-Versammlungen veranstaltet, um in einzelnen Gebieten ihres Wirkens möglichste Uebereinstimmung zu erzielen. Daraus sind mehrere praktische Einrichtungen hervorgegangen. Die Vereine haben die Führung eines doppelten Protokolls über jeden Armen beschlossen, von denen das eine, auf lose Bogen geschrieben und genaue Angaben über die Persönlichkeit, Verhältnisse und Unterstützung eines Armen enthaltend, bei dessen Wegzug aus einer Gemeinde dem Armenverein desjenigen Orts, in welchen er zieht, zugestellt wird. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die Unterstützung der reisenden Handwerksburschen nicht mehr von jeder Gemeinde für sich und nach eigenem Gutdünken, sondern nach gewissen gemeinsamen Grundsätzen und Ordnungen geschehen solle. — Die Verbindung der gesetzlichen mit der freiwilligen Armenpflege hat sich im Kanton Appenzell a. Rh. sehr gut bewährt; die eine ergänzt und korrigirt die andere, wozu hauptsächlich der Umstand günstig mitwirkt, dass in allen Komité's der freiwilligen Armenvereine Mitglieder der gesetzlichen Armenkommissionen sitzen. Es ist dadurch auch in die gesetzliche Armenpflege ein neuer, besserer Geist eingedrungen; die Grundsätze der freiwilligen Armenpflege sind von ihr nach und nach adoptirt worden."

Die Appenzeller Armenvereine erhalten eine wesentliche Förderung durch den St. Galler Verein gegen Haus- und Gassenbettel, der nach seinem Jahresbericht von 1867 jetzt 655 Mitglieder zählt, und seine Thätigkeit namentlich auch auf die Nachbarschaft erstreckt, indem er 29 Armenvereine der Umgegend unterstützt. Diese 29 Vereine zählten zusammen über 3300 Mitglieder, welche ihre Wirksamkeit im Jahre 1866 auf 7929 Personen verbreiteten (die durchreisenden Handwerksburschen nicht mitgerechnet).

Die Anti-Bettelvereine sind auch in andern Theilen der Schweiz sehr verbreitet. Gegenden, wie die Umgebungen des Züricher See's, erfreuen sich nicht nur bei Touristen, sondern auch bei Bettlern einer klassischen Berühmtheit. Man hat Bettler aufgegriffen, die nach Beendigung ihrer gewöhnlich viertägigen Wanderung um den Züricher See sich über 40 Franken erbettelt hatten und wie die Zugvögel wiederkehrten, zahlreiche Genossen aus weiter Ferne nachziehend, bis man sich endlich gegen diese Landplage durch Vereine schützte, deren Mitglieder sämmtliche Bettler an ein gemeinsames Büreau verweisen, das ihre Verhältnisse und Schriften prüft und eventuell Dürftige mit einem einmaligen Almosen unterstützt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Bettel ein Geschäft, eine Industrie ist, die erst dann in Verfall und Verruf kommt, wenn sie sich nicht mehr rentirt. Im Kanton Neuenburg haben die unter dem Namen „bureaux de mendicité“ in den Hauptorten des Kantons bestehenden Anti-Bettelvereine ebenfalls zur Abschaffung der Bettelei wesentlich beigetragen. Im Kanton Glarus ist dasselbe geschehen. In Basel leistet ein seit 1867 gegründeter „Erkundigungs-Verein“, der seine Verbindungen nothgedrungen über Stadt und Kanton hinaus auf die Nachbargemeinden von Basel-Land, Elsass und Baden erstreckt, ähnliche vortreffliche Dienste. Am zweckmässigsten unter allen Anti-Bettelvereinen verfährt die in Lausanne 1853 gegründete „Société pour reprimer les abus de la mendicité“, die einen glänzenden Sieg über das Bettelwesen erfochten hat. Diese Gesellschaft vertheilt an ihre Mitglieder gedruckte Karten, aus deren Nummer man den Namen des Gebers erkennt. Ein Kontrolbüreau empfängt die Armen, welche mit einer solchen Karte versehen sind, prüft ihre Hülfsbedürftigkeit, giebt ihnen in der Regel nur Unterstützung in Nahrungsmitteln für einen Tag, notirt ihre Namen und Wohnorte und übt eine heilsame Kontrole über sie. Schon der erste Jahresbericht dieses Vereins konnte höchst erfreuliche Resultate über die Abnahme des Bettels mittheilen. Mehrere Bettler

hatten, indignirt über die Lähmung ihrer Industrie, erklärt, dass sie mit den Karten dieses Vereins in Lausanne nichts mehr anfangen könnten, und Einer von ihnen hatte sich beklagt, dass er, seit dieses Büreau bestehe, zur Eisenbahnarbeit habe übergehen müssen. — Leider kehrt in den Berichten solcher Vereine immer die Klage wieder, dass man wohl mit den Bettlern, aber nicht mit den Almosengebern fertig werde, und dass namentlich die Geberinnen oft durchaus nicht zu belehren und von ihrer irrigen Unterstützungsweise abzubringen seien. Während der eigentliche Gassenbettel meist verschwunden ist, findet der Hausbettel darin seine Nahrung, dass sich so viele nicht zu grundsätzlichem Neinsagen entschliessen können oder aus Trägheit das rasche Spenden einer Gabe der Nachfrage nach dem Armen vorziehen, ohne zu bedenken, dass man durch jedes Almosen an unbekannte Bettler ein doppeltes Unrecht begeht! ein Unrecht gegen den Bettler, der im Umherschweifen bestärkt und demoralisirt wird, und ein Unrecht gegen die Gesellschaft, deren Anstrengungen gegen den Pauperismus man vereitelt. Der Beitritt zu einem Verein, dessen Karten man statt des Almosens dem Bettler überreicht, ist vorzüglich geeignet, der Barmherzigkeit Derer, welche Niemanden abweisen wollen, die rechte Richtung zu geben.

Unter den Instituten der Freiwilligkeit verdienen endlich auch die von Ausländern gegründeten Hülfsvereine Erwähnung, von denen die deutschen Hülfsvereine in Zürich, Basel, Bern, Genf und Aargau eine weitreichende, die Noth ihrer deutschen Landsleute lindernde Thätigkeit entwickeln. Diese Hülfsvereine bilden einen Zentralverein, um die Hülfeleistung zweckmässig zu organisiren. Die meisten deutschen Regierungen befördern die Bestrebungen dieses Zentralvereins durch Jahresbeiträge. Schweizerische und deutsche Eisenbahnen gewähren diesen Vereinen Freikarten für heimkehrende kranke oder verarmte Deutsche. Der deutsche Hülfsverein in Zürich zählte nach seinem letzten Jahresberichte 252 Mitglieder, welche 642 Personen unterstützten und zwar theils durch Reiseunterstützungen, theils durch Krankenpflege, theils durch Hülfe an nothleidende Familien. Bei der grossen Anzahl von bedürftigen Deutschen, welche sich in der Schweiz aufhalten oder durchreisen, ist die Arbeit der Vorsteher dieser Hülfsvereine keine kleine.

Neben dem Segen der sich frei bethätigenden barmherzigen Gesinnung wuchern in verschiedenen Theilen der Schweiz auch die Schäden der unorganisirten freiwilligen Armenpflege, des unüberlegten regellosen Spendens, und die Nachtheile grosser Bürger-

nutzungen und Wohlthätigkeitsfonds. Die reichste Stadt der Schweiz, Basel, hat verhältnissmässig auch die grösste Zahl der Unterstützten. In dem wohlhabenden Kanton Zürich ist das Verhältniss der Unterstützten in den drei reichen Bezirken Zürich, Horgen und Meilen am ungünstigsten, weil — wie es in dem Regierungsrathsbericht von 1861 heisst — „in diesen mit Hinsicht auf Wohlstand in den ersten Reihen stehenden Bezirken den Armenunterstützungen eine weitere Ausdehnung gegeben wird, als dies in manchen anderen Bezirken der Fall ist". Der Züricher Regierungsrathsbericht von 1865 nennt unter den von einzelnen Armenpflegen hervorgehobenen Gründen der Verarmung geradezu „die in einzelnen Gemeinden bestehenden Korporationsgüter, an welche sich mancher junge Mann halte, statt anderwärts sein Auskommen zu suchen." Auch im Kanton Bern fand sich nach einer in den 40er Jahren veranstalteten Enquête „die grösste Zahl der Unterstützten im Verhältniss zur Grösse der betreffenden Bürgerschaften: 1. in den Stadtgemeinden, wo reiche Armengüter den Leichtsinn der Armen begünstigen; 2. in Gemeinden, welche im Verhältniss zu ihrem Gemeindebezirk ungemein grosse Bürgerschaften haben; 3. in Gemeinden, welche ziemlich grosse Bürgergenüsse gewähren; 4. in Gemeinden, welche ihrer Abgelegenheit willen Mangel an Verdienst leiden". Eine neuere Schrift des bernischen Staatsmannes Blösch über das Gemeindewesen nennt es „eine Thatsache, dass überall, wo die grössten Gemeindenutzungen existiren, am meisten Trägheit, Faullenzerei und Arbeitsscheu herrscht." Der treffliche Bericht des Regierungsraths Schaller über den Pauperismus im Kanton Freiburg macht ebenfalls (pag. 12) darauf aufmerksam, „dass die Zahl der Armen bei Weitem grösser sei in den reichen Gemeinden, wie Freiburg, Greyerz, Macconens etc. und auf gleicher Höhe bleibe, während die Hülfsmittel, über die jene Verwaltungen verfügen können, gerade es möglich machen müssten, durch Vorsichtsmaasregeln gegen die Existenz des Pauperismus selbst zu reagiren".

Armengesetze.

Anlangend den dermaligen Stand der schweizerischen Armengesetzgebung, so ist zu bemerken, dass sechs Kantone keine speziellen Armengesetze oder Armenordnungen besitzen, nämlich: Basel-Stadt, Appenzell a. Rh. und Appenzell i. Rh., Waadt, Neuenburg und Genf. Nur in den Verfassungen, in den Beschlüssen der Landesgemeinden, in den Polizeigesetzen, Steuergesetzen und anderen Verordnungen dieser Kantone finden sich einzelne zerstreute Bestimmungen, welche auf das Armenwesen Bezug haben.

Die übrigen Kantone besitzen folgende Gesetze: Aargau hat das älteste noch gültige Armengesetz vom 17. Mai 1804 (neuer Gesetzentwurf von 1867). Es folgen Unterwalden nid dem Wald: Gesetz vom 14. Januar 1811, Solothurn: Grundmaximen zu einer Armen-Verordnung vom 17. Dezember 1813, Wallis: Gesetz vom 26. Mai 1827 und vom 29. Juli 1850, St. Gallen: Gesetz vom 30. April 1835, Zug: Verordnung über den Gassenbettel und das Armenwesen vom 13. November 1845, Freiburg: Armengesetz vom 25. Mai 1850 (neuer Entwurf vom Mai 1869), Schwyz: Armenordnung vom 12. Februar 1851, Schaffhausen: Armengesetz vom 14. März 1851, Unterwalden ob dem Wald: Armengesetz vom 26. Oktober 1851, Zürich: Gesetz, betreffend das Armenwesen vom 28. Juni 1853, Tessin: Legge comunale 13 giugno 1854 und Legge 27. November 1855, Luzern: Armengesetz vom 5. Dezember 1856 (neuer Entwurf von 1864), Bern: Armengesetz vom 1. Juli 1857, Graubünden: Armenordnung vom 1. Juli 1857 mit Abänderungen durch Grossrathsbeschlüsse vom 20. Juni 1859, vom 5. Juni 1862 und vom 5. Juni 1867 und Kleinrathsbeschluss vom 25. Oktober 1864, Basel-Land: Gesetz über das Armenwesen vom 7. November 1859, Thurgau: Armengesetz vom 15. April 1861, Glarus: Armengesetz erlassen von der Landsgemeinde 1840, theilweise abgeändert in den Jahren 1849, 1850, 1852 und 1864. —

Die ebenerwähnten Gesetze charakterisiren sich dadurch, dass sie den Gemeinden die Unterstützung der Armen zur Pflicht machen und zwar der Kanton Bern den Wohngemeinden und die übrigen Kantone den Bürger- oder Heimathgemeinden, „gleichviel ob die Gemeindebürger in oder ausser der Gemeinde wohnen“. Nur die beiden Urkantone Uri und Schwyz haben Bestimmungen, welche von dem streng bürgerlichen Prinzip der Armenpflege abweichen. Im Kanton Uri bestimmt das Gesetz von 1843 in §. 3: „Den betreffenden Gemeinden und ihren Armenpflegen fallen alle ihre Gemeindegenossen zu, welche von jeher oder seit mehr als 15 Jahren in dort angesessen sind“. Es werden mithin Bezirksbürger schon nach einem 15jährigen Aufenthalt in einer neuen Gemeinde dort auch almosengenössig. — Die Armenordnung von Schwyz, wo die Unterstützungspflicht ebenfalls auf der Heimathgemeinde des Armen ruht, bestimmt: „Als heimathrechtig in einer Gemeinde sind diejenigen zu betrachten, welche a) aus derselben abstammen und von jeher dort gewohnt haben, b) in Folge von Bürgerrechtsertheilung oder Verehelichung ihr angehören, c) ihren zugehörigen Behörden als An-

gehörige oder zu Duldende zugewiesen werden, d) wenigstens 25 Jahre in einer anderen als der ursprünglichen Heimathgemeinde, jedoch innerhalb ihres Heimathbezirks, ununterbrochen niedergelassen waren."

In Betreff derjenigen Personen, welche ausserhalb ihrer Bürger- oder Heimathgemeinde verarmen, verordnen die meisten kantonalen Gesetze, dass sie bei eintretender plötzlicher Hülfsbedürftigkeit oder Erkrankung von den Wohngemeinden „mit Rückgriff auf die Heimathgemeinden" oder „vorschussweise" mit dem Nothwendigen unterstützt werden sollen.

Uebrigens haben die Kantone Zürich, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell a. Rh., Appenzell i. Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf, Neuenburg und Tessin durch ein am 26. November 1865 vereinbartes und am 1. September 1866 in Kraft getretenes Konkordat gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbnisskosten für arme Angehörige durch die Heimathgemeinde vereinbart. Danach sollen vermögenslose Kranke und im Schwangerschaftszustande befindliche Personen, deren Transport in den Heimathkanton nach ärztlicher Beurkundung aus Rücksichten der Humanität unthunlich erscheint, von der Gemeinde, in welcher sie sich befinden, die nothwendige Hülfeleistung erhalten. Wenn ein Verpflegungsfall eintritt, ist die verpflegende Gemeinde verpflichtet, der Heimathgemeinde der betreffenden Person sofort auf amtlichem Wege hiervon Anzeige zu machen. Für die zu leistenden Vergütungen ist ein gegenseitig vereinbarter Tarif unbedingt maassgebend. — Neben diesem Konkordat bestehen Verträge der meisten Kantone mit Italien, Preussen, Oesterreich, Bayern und Baden und anderen Staaten, zufolge deren die kontrahirenden Staaten sich gegenseitige unentgeldliche Verpflegung der betreffenden armen Staatsangehörigen zugesagt, jedoch sich Ansprüche an Unterstützte oder andere privatrechtliche Verpflichtete, die zum Ersatz der Kosten im Stande sind, vorbehalten haben. — Diese neuen Vertragsverhältnisse haben die Ausgaben für das Armenwesen für Gemeinden und kantonale Behörden nicht unerheblich gesteigert.

Armenausgaben und Armensteuern. Die Hauptquelle zur Bestreitung der Armenausgaben bilden die Erträge der Armengüter, für deren Erhaltung und resp. Vermehrung fast alle schweizerischen Armengesetze Sorge tragen. Die meisten schweizerischen Gemeinden besitzen solches „Armengut" in Immobilien oder in beweglichem Vermögen, dessen Zinsen alljährlich verwendet oder theilweise zum Kapital geschlagen werden. In vielen Kantonen

erreichen die Armenfonds der Gemeinden eine bedeutende Höhe. — Weitere Quellen sind: Gebühren und Bussen, die dem Armengut zufallen, direkte Staatsbeiträge, Sammlungen freiwilliger Gaben, Rückerstattungen früher geleisteter Unterstützungen, Beiträge von Verwandten der Armen und endlich Armensteuern. — Direkte Staatsbeiträge zur Armenpflege leisten die Kantone Bern (jährlich bis zu 500000 fr.), Zürich (ca. 60000 fr.), Waadt (1867: 22630 fr.), Uri (8000—10000 fr.), Glarus (15000 fr.), Schaffhausen (unterstützte 1865 direkt 165 Personen mit 4795 fr.), Aargau (1867: zusammen 40421 fr. an dürftige Gemeinden, Bezirksarmenvereine, arme Kinder etc.), Graubünden (in den 3 Jahren 1865—67 durchschnittlich 1801 fr. 70 ct. ohne die Beiträge für die Anstalt in Realta), Thurgau, Basel-Land. —

Keine Armensteuern bestehen in den Kantonen Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Waadt, Uri, Appenzell i. Rh. Der Kanton Bern hat ebenfalls Verzicht auf Armensteuern geleistet und gestattet den Gemeinden die Erhebung jährlicher Armensteuern zur Ersetzung des Armenguts nur so lange, bis ihr Armengut den gesetzlichen Bestand erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert. Im Kanton Waadt tritt die Gemeindekasse ein, wenn der Ertrag aus dem Armengut, der „bourse des pauvres“, nicht ausreicht. In den seltenen Fällen, wo beide Quellen nicht ausreichen, werden die Gemeinden durch Dekret des grossen Raths ermächtigt, innerhalb ihres Gebiets Grundsteuern auszuschreiben. — Die übrigen Kantone gestatten den Gemeinden die Erhebung von Armensteuern. Von dieser Befugniss machen jedoch viele Gemeinden keinen Gebrauch. So hatten z. B. im Kanton Zürich von 165 Gemeinden 69 keine Armensteuern. Das Gesetz von Unterwalden ob dem Walde bestimmt ausdrücklich: „Wenn ein Gemeinderath überzeugt ist, dass statt der Armensteuern die Aufnahme von freiwilligen Gaben zur Unterstützung der Armen hinreicht, so mag er solche Kollekten unter den Kirchgenossen alljährlich anordnen.“

Die Armensteuern werden in der Schweiz meist vom Vermögen, hier und da von Vermögen und Einkommen erhoben. Der Kanton Unterwalden ob dem Wald gestattet „eventuell auch eine Kopfsteuer von einem neuen Franken“. Im Kanton Glarus darf die Armensteuer, die eine reine Vermögenssteuer ist, 1 Franken von 1000 nicht übersteigen. Im Kanton Luzern steuerten nach „Renw. Meyer“ in den Jahren 1849—58: 76 Gemeinden 1—5 fr. von 1000 fr. und 33 sogar 6—15 fr. von 1000. Im Jahr 1866 hatten sich die Verhältnisse schon wesentlich gebessert: 9 Gemein-

den bezogen keine Armensteuern, 7 Gemeinden bis 1 fr. von 1000 fr., 84 Gemeinden 1—5 fr. und nur 9 Gemeinden 5—11 fr. von 1000 fr. Vermögen. Im Kanton Thurgau „hat der Staat angemessene Zuschüsse zu leisten, wenn in einer Gemeinde die Steuern für die Armenlast gewisse durch das Gesetz festzusetzende mässige Verhältnisse überschreiten". —

Armensteuerpflichtig sind in den meisten Kantonen alle Gemeindsangehörige, ob sie in oder ausser der Gemeinde wohnen. Einzelne Kantone ziehen jedoch trotz ihrer bloss „bürgerlichen" Armenpflege auch die Einwohner heran. So besteht z. B. in St. Gallen Erhebung der Armensteuer „von allen steuerpflichtigen Einwohnern der betreffenden politischen Gemeinden". Glarus beobachtet in Betreff der Angehörigen anderer Kantone und Staaten den Grundsatz des Gegenrechts.

Der neueste Entwurf des Armengesetzes für den Kanton Freiburg vom Mai 1869 bestimmt, dass die Armenausgaben zunächst aus den Armen- oder Gemeindegütern und aus Privat-Unterstützungen oder eventuell vermittelst allgemeiner Gemeindelasten (nicht mehr durch eigentliche Armensteuern) gedeckt werden sollen. —

Ueber die gesetzlichen Beiträge der nächsten Verwandten der Armen (die sogenannten Verwandtschaftssteuern) sind die Bestimmungen in den einzelnen Kantonen sehr verschieden. Im Kanton Bern „sind für Notharme die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe beitragspflichtig". Die Beiziehung geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde, event. nach dem Armenpolizeigesetz. Das Maximum des pflichtigen Verwandtenbeitrags beträgt in der Regel das Durchschnittskostgeld. — Im Kanton St. Gallen liegt nur Eltern und Kindern von Armen, die unter den Begriff der Notharmen fallen, jederzeit die erste gegenseitige Unterstützungspflicht ob, insoweit solche von der Armenbehörde als vermögend erkannt werden". — Im Kanton Zürich sind in erster Linie die Eltern der Kinder, in zweiter Linie die Grosseltern oder Enkel gegenseitig zur Unterstützung verpflichtet, so weit die einen und die andern sie zu leisten vermögen, „in dritter Linie die erbberechtigten Geschwister, jedoch nur insoweit, als die Erfüllung der diesfälligen Leistungen für sie in keiner Weise drückend ist". Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen in Basel-Land. Im Kanton Glarus sind die nächsten Verwandten bis zum dritthalben Grade der Verwandtschaft pflichtig. Von diesen sogenannten Verwandtschaftssteuern machen jedoch gegen-

wärtig in Glarus von 32 Armenkreisen nur noch 15 wirklichen Gebrauch. Weiter geht der Kanton Wallis, „wo die Verwandten bis zum vierten Grade pflichtig sind, wenn sie mit den dürftigen Verwandten in einer Gemeinde wohnen; die auswärtigen Verwandten können nur bis zum zweiten Grade herangezogen werden". —

Rückerstattungen geleisteter Unterstützungen können von Denjenigen, welche durch Erbschaft, Schenkungen oder auf andere Weise wieder zu Vermögen kommen, gefordert werden, jedoch ohne Berechnung von Zinsen und in der Regel nicht von den nur im Kindesalter Unterstützten.

Unter den Arten der Unterstützung wird die Verkostgeldung oder Unterbringung der Armen, insbesondere der Kinder, „bei wohlbeleumdeten, arbeitsamen und verpflegungsfähigen Leuten" immer allgemeiner als die zweckmässigste Versorgung anerkannt und der Unterbringung in Gemeindearmenhäusern vorgezogen, die nur zu oft wahre Brutstätten des Elendes, Schmutzes und der Verwahrlosung sind und namentlich die arme Jugend demoralisiren müssen.

Besser, als die Gemeindearmenhäuser, sind die Waisenhäuser angeschrieben, ferner die Kranken-, Blinden-, Taubstummen-, Irren- und andere Armenanstalten, welche fast in allen Theilen der Schweiz theils durch die gesetzliche und öfter noch durch die freiwillige Armenpflege in's Leben gerufen worden sind.

Ein Produkt der gesetzlichen Armenpflege sind die Zwangsarbeitshäuser oder Korrektionsanstalten. Es bestehen in der Schweiz 1) die Korrektionsanstalt in Realta im Kanton Graubünden, 2) die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain im Kanton Thurgau, 3) Thorberg im Kanton Bern, 4) die Bezirksarmen- und Korrektionsanstalt Kappel im Kanton Zürich, 5) die Arbeitsanstalt Klosterfichten im Kanton Basel-Stadt und 6) die Zwangsarbeitsanstalt Lenzburg im Kanton Aargau. Diese Anstalten nehmen eine Mittelstellung ein zwischen einem Armenhaus und einem Zuchthaus; bald nähern sie sich mehr dem erstern, bald mehr dem letztern. So ist Kappel vorherrschend Armenanstalt, Klostersichten trägt ganz den Charakter einer wohlthätigen Privatanstalt, Realta und Kalchrain mit strengerer Disziplin sind polizeiliche Detentionshäuser für Vaganten und liederliches Gesindel. Thorberg und Lenzburg, in welche die Bewohner durch gerichtliches Urtheil verwiesen werden, sind quasi Strafanstalten. — In neuester Zeit ist die Errichtung von Korrektionsanstalten in Appenzell a. Rh. und im Toggenburg beschlossen, und im Kanton

Luzern von einer regierungsräthlichen Kommission beantragt worden. Auch aus dem Kanton Neuenburg wird uns berichtet, dass man dort gegenwärtig an der Errichtung eines Zwangsarbeitshauses für Säufer und Solche, die ihre Familien verlassen, arbeite. — Dagegen ist die im Kanton Schaffhausen 1852 errichtete Zwangsarbeitsanstalt Griesbach, deren Zöglinge etwa 130 Juchart Land mit zu bearbeiten hatten, im Jahr 1868 wieder aufgehoben worden, weil sie bei mangelhaften Besserungs-Resultaten in 16 Jahren einen Geldzuschuss von 40,000 Franken für zusammen 58 Zöglinge erfordert hatte, unter denen 31 sich 125 Desertionen hatten zu Schulden kommen lassen, und, weil der Kanton Thurgau bereit ist, arbeitsscheue Individuen des Kantons Schaffhausen in seine Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain aufzunehmen. Auch andere Kantone pflegen liederliche Arme nach Kalchrain zu schicken. — Die Frage der Zweckmässigkeit von Zwangsarbeitsanstalten wird in der Schweiz lebhaft erörtert. Es werden dagegen viele theoretische und prinzipielle Bedenken vorgebracht, während die praktischen Arbeiter auf dem Gebiete der Armenpflege solche Anstalten als ein unentbehrliches letztes Aushülfsmittel der Armenpolizei fordern. Thatsache ist, dass die Gemeinds- und Bezirksarmenpflegen in ihren Berichten den Ruf nach Zwangsarbeitsanstalten immer häufiger wiederholen, um arbeitsscheue, liederliche Personen loszuwerden, resp. abzuschrecken. Aus Kantonen, welche solche Anstalten besitzen, wird berichtet: „dass die Furcht, dahin versetzt zu werden, bei manchem Kandidaten das Motiv abgebe, die eigene Anstrengung, durch welche hauptsächlich eine Verminderung der Armuth zu erzielen sei, in grössere Aktivität zu versetzen. Diese indirekte Wirksamkeit ist nicht gering anzuschlagen“.

Wie verschieden im Uebrigen die Arten der in der Schweiz ertheilten Unterstützungen sind, erhellt recht anschaulich aus dem neuesten offiziellen Bericht über das Armenwesen im Kanton Graubünden während der Jahre 1865, 66 und 67, wo es u. A. heisst: „Einige Gemeinden gestatten noch den Hausbettel, andere beköstigen ihre Armen auf der Rod; die meisten geben ihnen Unterstützungen in Naturalien oder Geld, oder durch Ueberlassung von Pflanzland; an einigen Orten wird jährlich ein bestimmtes Quantum Salz an die Gemeindsarmen ausgetheilt; andere suchen deren Auswanderung nach Amerika zu erleichtern, indem sie ihnen Geldbeiträge zu diesem Zwecke bewilligen oder den Ertrag der Gemeindsloose eine Anzahl Jahre nach ihrer Auswanderung zusichern“. Die Darreichung von Mitteln zur Auswanderung ist auch in vielen anderen Kantonen üblich. Das bernische Armengesetz er-

wähnt in §. 46 ausdrücklich, dass sich der Staat an der Armenpflege für die Dürftigen durch „freiwillige Beiträge an arme Familien zur Auswanderung“ betheiligen werde. — Diese künstliche Beförderung der Auswanderung scheint jedoch wenig Segen zu stiften. Der Bericht über die Armenverwaltung in Graubünden vom Jahre 1859 bekennt offen: „Zu den unerfreulichen Erscheinungen auf dem Gebiet der Armenpflege gehört die Abschickung von ungefähr 300 armen Individuen nach Brasilien, wodurch über 90000 Franken unserm Kanton entzogen und das Loos der betreffenden Armen nicht nur nicht verbessert, sondern in hohem Grade verschlimmert wurde“.

Als Armenbehörden fungiren in der Schweiz gewöhnlich die Gemeinderäthe (so im Kanton Bern und St. Gallen, Luzern, Basel-Land, Waadt, Uri, Schaffhausen, Tessin), in anderen Kantonen die vom Gemeinderath gewählten oder bestellten „Armenpflegen“ (so in Zug, Wallis, Graubünden, Schwyz). In vielen Kantonen hat sich der kirchliche Charakter der Armenpflege insofern erhalten, als der Kirchengemeindevorstand in der Regel die Armenpflege bildet, so im Kanton Zürich, Thurgau, Glarus, Unterwalden ob und nid dem Wald. In St. Gallen bilden in paritätischen Gemeinden die konfessionellen Verwaltungen häufig die Armenbehörden. (Die 117 Armenbehörden des Kantons St. Gallen wurden 1866 gebildet von 47 Gemeinderäthen, 56 Ortsverwaltungen und 14 konfessionellen Verwaltungen.) Im Kanton Freiburg ist jetzt von einer Kommission für die Reform der Armengesetzgebung die Einführung der Unterstützung nach Pfarreien beantragt worden; der Staatsrath schlägt jedoch die Beibehaltung des Gemeindesystems vor.

Den Armenbehörden sind in vielen schweizerischen Armengesetzen ziemlich weitgehende Strafbefugnisse gegen arbeitsscheue unverbesserliche Arme ertheilt. Auch sollen sie dem Bettel entgegen treten. Der Bettel wird überhaupt in allen schweizerischen Armengesetzen verboten und mit Strafe bedroht. Schon die Ausstellung von schriftlichen Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen (Bettelbriefen) ist sowohl Behörden als Privaten untersagt. Allein die Handhabung der Gesetze durch die Armenbehörden und die Polizei und die Mitwirkung des Publikums bei der Armenpflege ist in den einzelnen Kantonen überaus verschieden. Die Erfahrung zeigt, dass man die Heilung kranker Zustände eines Landes, sowie die Beseitigung von Vorurtheilen und schlechten Gewohnheiten nicht von blossen Gesetzen erwarten darf, sondern dass es der fortgesetzten Mitarbeit des Volkes und des regsten

Gemeinsinnes, sowie wirthschaftlicher Einsicht und sittlicher Strenge bedarf, um dem Bettel und der Armennoth erfolgreich entgegen zu wirken.

Indem wir hiermit unsere allgemeinen Bemerkungen über das schweizerische Armenwesen schliessen, lassen wir noch drei Spezialdarstellungen über das Armenwesen der Kantone Bern, Zürich und Basel-Stadt folgen, welche die drei in der Schweiz herrschenden Hauptprinzipien der Armenversorgung repräsentiren, nämlich 1. das Prinzip der *gesetzlichen örtlichen*, 2. das Prinzip der *gesetzlichen bürgerlichen* und endlich 3. das Prinzip der *freiwilligen* Armenpflege.

1. Der Kanton Bern, der 1860 467141 Einwohner und 492179 Kantonsangehörige innerhalb der Schweizergrenzen zählte, wovon auf den sogenannten „alten Kanton" (ohne Jura) 379170 bürgerliche Bevölkerung kamen, hat unter allen Kantonen der Schweiz mit dem Armenwesen am meisten zu thun gehabt. Man seufzte dort in den 30er und 40er Jahren unseres Jahrhunderts so sehr unter dem Drucke der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, unter der Begehrlichkeit der Armen und unter der Last der Armensteuern, welche selbst in wohlfeilen Zeiten anwuchsen, dass die gesetzliche Armenpflege immer mehr Gegner fand und man es für nöthig hielt, das Uebel gründlich auszurotten. — Im Jahr 1846 wurde endlich, und zwar fast mit allseitiger Zustimmung, die Aufhebung der gesetzlichen Unterstützungspflicht in der neuen Verfassung proklamirt, und zugleich legte sich der Staat mit bedeutenden finanziellen Beiträgen in's Mittel, theils, um den Gemeinden sofortige Erleichterung zu bringen, theils um den Uebergang aus der gesetzlichen in die freiwillige Armenpflege zu erleichtern und zu befördern. — Nach dem Armengesetze vom 21. April 1847 sollte die Hauptaufgabe bei der angestrebten Reform theils dem Staate, theils dem Institut der freiwilligen Armenvereine zufallen. Von Seiten des Staats wurden 1,200000 Franken für die Errichtung von Zentral- und Filialhospitälern, Zwangsarbeitshäusern, Waisenhäusern und zur Unterstützung von Gemeinde- und Privatarmenerziehungsanstalten ausgeworfen. Das Gesetz enthielt Strafbestimmungen gegen den Bettel und gegen Eltern und andere Personen, welche die ihnen Anvertrauten hülflos lassen, es *verbot die Rückweisung von Kantonsangehörigen in die Heimath aus Grund der Armuth* und verordnete, dass die Armensteuern, wo sie bisher bestanden hatten, in abnehmendem Maasstabe erhoben und nach vier Jahren ganz

aufhören sollten. Vom Jahre 1851 an sollte die bürgerliche Armenpflege nur noch über den Ertrag des Armenguts zu disponiren haben, keine Armensteuer mehr erhoben werden, kein Staatsbeitrag mehr an diese Armenpflege fliessen, dagegen ein freiwilliger Armenverein mit freiwilligen Gaben die örtliche Armenpflege ausüben, von Staatsanstalten unterstützt. Die Staatsbeiträge sollten dann nur diesen freiwilligen Vereinen und den Staatsanstalten zufliessen. —

Es war ein grosses Unternehmen nach dem rationellen Ziele der freiwilligen Armenpflege hin! Aber das Ganze scheiterte an dem Nichteintreffen einer Reihe von Voraussetzungen. „Für das Gelingen dieser Reform" — sagt Schenk — „kam in erster Linie Alles darauf an, dass die freiwilligen Armenvereine zahlreich und kräftig in die Schranken traten, ihre Hülfsquellen produktiv machten und den örtlichen Charakter der Armenpflege fest und fester halten würden, dass ebenso die Staatsanstalten durch hinlängliche Zahl und ökonomisch gute Leitung ihre wichtige Stelle tüchtig ausfüllten. In zweiter Linie bedurfte die Reform zu ihrem Gelingen gleichmässige scharfe Befolgung der gesetzlichen Vorschriften. Es musste Ernst gemacht werden mit der Sichtung des Armenetats, mit der administrativen Untersuchung der gereichten Unterstützungen, mit der Verantwortlichkeit der Armenbehörden — Ernst gemacht werden mit der Verfolgung liederlicher Eltern, der Disziplinirung arbeitsscheuer Bettler und Müssiggänger u. s. w.; denn eine Bestimmung hatte die andere als Stütze, jede musste ihre Aufgabe vollständig lösen, wenn das Ganze festhalten sollte. Endlich war die ganze Berechnung auf ein bestimmtes Maas von Bedürfnissen der Armenpflege basirt; sollte sich dieses durch unvorhergesehene Ereignisse namhaft erhöhen, so war das ganze Resultat in Frage gestellt". — Solche unvorhergesehene Ereignisse traten rasch nach dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes von 1847 ein. Politische Stürme und schlechte Jahre verschlimmerten die Lage der Armen von Jahr zu Jahr. Die Durchführung des Gesetzes war mangelhaft, mit mehreren Theilen des grossen Reformplanes blieb man im Rückstande; die Errichtung von Staatsanstalten erfolgte sehr langsam; das Volk konnte sich der alten Gewohnheiten und Sitten nicht recht entschlagen und der wichtigste Theil des Reformplans, die Gründung von freiwilligen Armenvereinen, scheiterte in vielen Gemeinden, namentlich auf dem Lande, an der Lauheit des Publikums, welches sich auf die Staatsbeiträge verlassen zu können glaubte. Nach „Schenk" bewies die Erfahrung allerdings: „dass die neue Orga-

nisation an manchen Orten auch eine tüchtige Emanzipation aus der althergebrachten büreaukratischen Armenpflege möglich machte und zu Stande brachte, dass das Institut der Armenväter, die damit verbundene Theilung der Armen in kleinere Gruppen, die speziellere Aufsicht über dieselben u. s. w. überall, wo sich die Sache nur irgendwie lebendig gestaltete, als wohlthätig sich auswies, dass ohne Armenvereine in den schwierigen Zeiten manches wohlthätige Werk in Rath und That unterblieben wäre, das mithalf, die Armen über jene Zeiten noch hinüberzubringen". Allein in vielen Gemeinden, wo die freiwillige Wohlthätigkeit im ersten Jahr frisch und willig den Anforderungen und Bedürfnissen entsprach, nahm sie im zweiten Jahr ab und hörte im dritten und vierten auf. „Das war da, wo einzelne Vermögliche, ja Reiche sich entweder gar nicht, oder nicht im Verhältniss ihres Vermögens betheiligten, wo die weniger Bemittelten sich verhältnissmässig die grösste Last zugeschoben sahen, und durch diese selbstsüchtige Engherzigkeit verletzt sich zurückzogen, da ferner, wo einzelne Ortschaften von Kirchgemeinden passiv blieben und den übrigen die Mühe und Last der Armenbesorgung einzig überliessen etc."

Anfangs 1851, in welchem Jahre die Armensteuern ganz aufhören sollten, waren im Kanton Bern noch die Hälfte der Kirchgemeinden ohne freiwillige Armenvereine. Damit hatte die Reform in dem eigentlichen Zentrum der Operationslinie gegen die gesetzliche Armenpflege eine Niederlage erlitten. Die in den schweren Jahren von 1847—51 gesteigerte Armennoth hatte schon vorher dazu geführt, den Gemeinden die Forterhebung von obligatorischen Armensteuern zu gestatten und mithin das Armengesetz von 1847 in einem wichtigen Punkte zu suspendiren. Die bürgerliche Armenpflege trat wieder mehr in den Vordergrund und das alte System schien über das neue den Sieg davon tragen zu sollen. Trotz dieser Erfahrungen beharrte man dabei, in dem Prinzip der freiwilligen und örtlichen Armenpflege die einzige Rettung zu erblicken und dasselbe nur nach den gemachten Erfahrungen zu modifiziren.

Das neueste bernische Armengesetz vom 1. Juli 1857 hält an der Ortsarmenpflege fest und modifizirt den in der Gesetzgebung von 1846/47 proklamirten Grundsatz der Freiwilligkeit der Armenpflege nur insofern, als es die Einwohnergemeinde zur Unterstützung einer beschränkten Kategorie von sogenannten „Notharmen" verpflichtet, während es in Betreff der blos

„Dürftigen" bei dem Grundsatz der Freiwilligkeit verbleiben soll. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzes lauten:

§. 1. Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden den Gesammtarmenetat der Einwohnergemeinde.

§. 2. Dieser Gesammtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen: 1. Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind — die Notharmen, Bürger sowohl als Einsassen. — 2. Arme, welche arbeits- oder erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die Dürftigen, Bürger sowohl als Einsassen.

§. 3. Die Armenpflege zerfällt A. in eine Armenpflege für die Notharmen und B. eine Armenpflege für die Dürftigen.

Notharmenpflege. Auf den alljährlich in jeder Einwohnergemeinde festzustellenden Notharmenetat werden nur aufgenommen: 1. vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zur Konfirmation; 2. vermögenslose Erwachsene, welche, sei es in Folge angeborener Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen, arbeits- und verdienstunfähig sind.

Hülfsmittel. Die Mittel zur Versorgung der Notharmen sind für die Gemeinden und den Staat: a) Rückerstattungen; b) Beiträge der Blutsverwandten; c) Beiträge der Bürgergüter; d) Beiträge der Gemeindsarmengüter (zur Ersetzung des Armengutes können in einer Gemeinde jährliche Armentellen so lange erhoben werden, bis ihr Armengut den gesetzlichen Bestand erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert); e) Gefälle (Antheil an Taxen für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen); f) Leistungen des Staats. Da, wo die genannten Hülfsquellen nicht ausreichen, ergänzt der Staat das Fehlende bis zum Maximum von 500000 fr. jährlich. Ausserdem betheiligt sich der Staat noch durch Beiträge zu verschiedenen Armenanstalten und durch Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche ausserhalb desselben oder innerhalb der Schweiz sich befinden, während der Dauer ihres auswärtigen Wohnsitzes, mit Ausnahme der Bürger, welche einer rein bürgerlichen Armenpflege angehören.

Wo eine Bürgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindearmengutes ohne Telle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne

Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochte (es war dies bei etwa 40 Bürgergemeinden des alten Kantons der Fall), da ist sie nach geleistetem Nachweis, dass sie dies auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein bürgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der armen Bürger in- und auswärts zu verwenden.

Behörden. Die Armenpflege für die Notharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäthe (in Bürgergemeinden mit rein bürgerlicher Armenverwaltung durch die Bürgergemeinderäthe), die Armeninspektoren, die Regierungsstatthalter, die Direktion des Innern (Abtheilung Armenwesen) und den Regierungsrath.

B. Die Armenpflege für die Dürftigen. Die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen abgesonderten Theil des Gesammtarmenetats der Einwohnergemeinde. Dieser Etat ist beweglich und kann jederzeit vermehrt oder vermindert werden. Diesem Etat fallen — im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde — zu: 1. Erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige; 2. arbeitsfähige vermögenslose Einzelne und Familien, welche in Folge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden; 3. notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notharmen.

Die organisirte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermittelst zweier Hülfsanstalten, nämlich 1. der Spendkasse, 2. der Krankenkasse.

Die Bildung der Spendkasse geschieht durch die Einwohnergemeinde, welche zur Verwaltung dieser Kasse und zur Armenpflege für die Dürftigen einen Ausschuss wählt. Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staats Verweigerung seiner Beiträge nach sich. — Die Aufgabe dieser Armenpflege ist a) der Verarmung entgegen zu wirken; b) den momentan in Noth Gerathenen beizustehen und ihnen Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung wieder emporzuhelfen; c) die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmenetat bestmöglich zu versorgen und d) den Bettel zu unterdrücken.

Die Hüfsmittel der Spendkassen sind: a) die gewöhnlichen Kirchensteuern; b) Legate und Geschenke für die Dürftigen;

c) die Unterhaltsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse; d) freiwillige Beiträge von Korporationen; e) Ertrag von Stiftungen; f) sämmtliche den Armen zugesprochene Bussen; g) freiwillige allgemeine, einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons zu erhebende Liebessteuern; h) freiwillige Beiträge des Staates in der Regel in der Form von 1) Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zur Erlernung von Handwerken 2) Beiträgen an arme Familien zur Auswanderung.

Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden oder Einwohnergemeinden. Ihre Hülfsmittel bestehen aus: örtlichen Heirathsumzuggeldern; obligatorischen Beiträgen aller fremden Gesellen; Eintritts- und Unterhaltungsgeldern aller beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten; Legaten und freien Gaben für die Kranken; Sammlungen von Haus zu Haus. — Kein Armer kann Anspruch auf Unterstüzzung auf dem Wege Rechtes erheben und verfolgen. — Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu.

Das im Vorstehenden skizzirte Armengesetz Berns gilt nur für den alten (deutschen) Kantonstheil, dessen bürgerliche Bevölkerung innerhalb der Schweizergrenzen im Jahr 1860: 379170 Personen betrug. Der bernische Jura hat im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung behalten und nimmt an den Ausgaben und Einrichtungen nicht Theil.

Zur Statistik des bernischen Armenwesens.

Nach dem Bericht der Direktion des Innern über die Armenpflege im Jahre 1858 betrug die Zahl der Unterstützten im alten Kanton Bern 1809: 10616; 1822: 17588; 1828: 19907; 1840: 33069 Personen. 1846: 30830 Pers.; 1854: 32169 Unterstützte (wovon 20086 Notharme und 12083 Dürftige); 1858: 24737 Unterstützte (wovon 16900 Notharme und 7837 Dürftige). Dagegen gab es nach dem Statistischen Jahrbuch für den Kanton Bern (II. Jahrgang) 1867: 26789 Unterstützte (wovon 15834 Notharme und 10955 Dürftige). Unter den 15834 Notharmen des Jahres 1867 waren 6394 Kinder (3956 eheliche und 2438 uneheliche) und 9440 Erwachsene (3838 männlich und 5602 weiblich). — Unter den 10955 Dürftigen wurden 6372 von Spendkassen und 4583 von Krankenkassen unterstützt. — Die Gesammtausgabe an Unterstützungen betrug 1867: 1,306097 Frk., mithin durchschnittlich 44 Frk. auf die unterstützte Person.

Die örtliche Armenpflege des Kantons Bern erstreckt sich

auf 343 Gemeinden des alten Kantons. — Ausserdem führen 40 Gemeinden des alten Kantons neben der örtlichen noch eine rein bürgerliche Armenpflege für innerhalb und ausserhalb der Gemeinde wohnende Bürger. Nach dem Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens für 1865 wurden im Jahr 1865 im Ganzen 1353 Personen von diesen Bürgergemeinden unterstützt und zwar 1016 Notharme und 337 Dürftige. Die Gesammtunterstützung betrug 323959 Fr. 93 C„ so dass durchschnittlich auf jeden Unterstützten 239 Fr. 43 C. kamen. Der gesetzliche Armengutsbestand dieser 40 Bürgergemeinden betrug 5,595042 Fr. (darunter sind die 13 Zünfte der Stadt Bern mit 3,626303 Fr.)

In dem bernischen Jura ist die Armenpflege eine freiwillige und wird neben der in einigen Bezirken bestehenden örtlichen Armenpflege hauptsächlich von den Bürgergemeinden für ihre Angehörigen verwaltet. Die Direktion des Innern bemerkt im Verwaltungsbericht von 1864 über diese Armenpflege: „Wo der Gemeindebürger in seiner Heimath wohnt, ist der Mangel einer obligatorischen Armenpflege (Aufnahme in den Notharmenetat) nicht besonders fühlbar, weil fast in allen Gemeinden bedeutende Bürgernutzungen bestehen, deren auch der Arme theilhaftig ist, und weil auch fast in allen Gemeinden bürgerliche Armenfonds (in einigen von nicht geringer Bedeutung) vorhanden sind. Wo aber der Gemeindsbürger auswärts wohnt, ist der Mangel einer Armenpflege bemerkbar, indem die jurassischen Gemeinden für ihre auswärts wohnenden Bürger, ungern Unterstützungen verabfolgen. Die Direktion wurde mehrmals von solchen mit Klagen behelligt. Die jurassischen Gemeinden haben jedoch bedeutend weniger auswärts wohnende Bürger, als der alte Kanton, weil bei Wiederherstellung des Bürgerrechtes im Jahr 1815 fast alle in den Gemeinden Wohnhaften durch das Reglement vom 29. April 1816 zu Gemeindebürgern erklärt wurden.“ Nach demselben Bericht erreichte der Bestand der Armengüter im Jura am 31. Dezember 1864 die Höhe von 2,109289 Fr.

Die auswärtige Armenpflege des alten Kantons wird für die 343 Gemeinden mit örtlicher Armenpflege von der Direktion des Innern in Bern verwaltet, und verursacht derselben nicht geringe Arbeit und Ausgaben. Die Zahl der auswärts Unterstützten war 1858: 897, 1859: 734, 1860: 859, 1863: 889, 1864: 1007, 1865: 975, 1866: 1062, 1867: 1253. Die im Jahre 1867 unterstützten auswärtigen Armen erhielten zusammen 56808 fr., also im Durchschn. 45 fr. 37 ct.

Das bernische Armengesetz vom 1. Juli 1857 machte mit

seiner örtlichen Armenpflege eine etwas strengere Regelung der Niederlassungsverhältnisse nothwendig. Die freie Bewegung von Ort zu Ort ist dadurch allerdings in mancher Hinsicht erschwert worden und es entstanden Wohnsitzstreitigkeiten und Unannehmlichkeiten, welche bald die Gemeinden, bald die Armen belästigten. Der jetzige bernische Regierungsrath Kummer hat in einem Vortrag über die Revision des Niederlassungsgesetzes vom Jahr 1867 mehrere im Mai 1869 zum Gesetz erhobene Erleichterungen der Niederlassung beantragt und zugleich die Entwickelung der Armenverhältnisse im Kanton Bern einer Kritik unterzogen, worin er u. A. sagt: dass die Lage des bernischen Armenwesens seit der neuen Armengesetzgebung von 1857/58 eine ganz andere und bessere geworden sei, dass das neue Gebäude im Laufe von 10 Jahren verschiedene Stürme, Misswachs, Geschäfts- und Geldkrisen und ernste politische Kämpfe bestanden habe, ohne einen Riss zu bekommen, und ohne dass die Fundamente und Stützmauern gelitten hätten, so dass man dessen Grundlagen als für längere Zeiten genügende ansehen könne. Er fügt jedoch hinzu: „Es ist durchaus nicht meine Meinung, dass unsere neue Armengesetzgebung das schönste System sei, welches man aufstellen kann; ich würde keinem Staat, welcher freie Hand hat, rathen, es tale quale zu kopiren. So lange wir nicht im ganzen alten Kanton, im ganzen Kanton, ja in der ganzen Schweiz dasselbe System haben — das System vollständig freier örtlicher Armenpflege, ohne dass der Staat mit grossen Beiträgen, mit offiziellen Aufnahmen des Armenetats, mit einem amtlich vorgeschriebenem Durchschnittskostgeld und einem minutiösen Niederlassungsgesetz diese Ortsarmenpflege gegenüber der Tradition des alten Systems aufrecht zu halten braucht, so lange ist auch die Armenfrage und mit ihr die Gemeinde- und Niederlassungsfrage nicht zum völligen Abschluss gekommen.“ Derselbe erfahrene Kenner des bernischen Armenwesens schreibt uns: „Der Uebergang zum örtlichen System war für den Kanton Bern aus dem Grunde eine Nothwendigkeit geworden, weil einzelne Landestheile so unverhältnissmässig viele auswärtige Bürger, also auch Verarmte haben, dass eine Rückweisung derselben in ihre Heimathgemeinden oder Unterstützung durch letztere schlechterdings nicht mehr möglich war. Nach den gemachten Erfahrungen musste man froh sein, einmal mit den Armen unter Dach zu kommen und dem Hin- und Herschieben ein Ende zu machen. Die Mitwirkung des Staates bei der Armenversorgung und die obligatorische Armenpflege wurde dabei nur

als ein nothwendiges Uebel und als ein blosser Uebergangszustand betrachtet."

Der Kanton Zürich

mit 266265 Einwohnern und mit 258675 Personen bürgerlicher Bevölkerung innerhalb der Schweizergrenzen hat im Gegensatz zu Bern die heimathliche oder bürgerliche Armenpflege als Grundlage des Armenwesens. Die Kirche ist im Kanton Zürich auch nach der Reformation neben dem Staat an der Armenbesorgung wesentlich betheiligt geblieben. Die frühere hierarchisch-kirchliche Armenpflege ist gewissermaassen nur einer landeskirchlichen Armenpflege unter Beihülfe des Staates gewichen. Für die Staatsunterstützungen gab es aber bis zum Jahr 1836 kein festes Prinzip. Nicht die Bedürftigkeit, sondern nur die Rührigkeit der bittenden Gemeinden und Geistlichen entschied meist über die Höhe der Staatsbeiträge zur Erleichterung der Armenlast. Ferner fehlte es bis 1836 an jeder Organisation des Armenwesens und an einem Zusammenwirken der Behörden, da bis dahin als einziges Gesetz die Almosenordnung der Stadt und Landschaft Zürich vom Jahr 1762 in Geltung war. Durch das Armengesetz von 1836 wurde die Unterstützungspflicht der Gemeinden resp. des Staates ausgesprochen und eine gesetzliche Organisation der Armenbesorgung eingerichtet, wodurch jedoch das Moment der Freiwilligkeit nicht ausgeschlossen sein sollte. Die Grundzüge des Gesetzes von 1836 sind in dem neuen „Gesetz, betr. das Armenwesen, vom 28. Juni 1853" nur unwesentlich modifizirt, und in Betreff der polizeilichen Maasregeln gegen störrige Arme verschärft worden. An der Spitze des Armengesetzes steht der Grundsatz: „dass für die Besorgung des Armenwesens in jeder Kirchgemeinde eine Armenpflege besteht und dass der Kirchenvorstand in der Regel die Armenpflege der Gemeinde bildet." Die Armenpflegen sind berechtigt, Personen ausser ihrer Mitte zur Theilnahme an ihren Verrichtungen zuzuziehen. Diese Verrichtungen bestehen in der Verwaltung des Armenguts und in der Sorge für den leiblichen Unterhalt und das moralische Wohl der Armen. Ausserdem liegt ihnen ob, die Ursachen der Armuth zu ermitteln und so viel wie möglich auf deren Beseitigung hinzuwirken. Die Gemeindsarmenpflege steht unter der Aufsicht des Bezirksraths, der die Armenpflege des Bezirks bildet, und dem alljährlich Bericht zu erstatten ist (der Kanton Zürich ist in 11 Bezirke eingetheilt). Der Bezirksrath überwacht die Besorgung des Armenwesens in den Gemeinden des Bezirks, insbesondere die

Erziehung der Kinder und den Zustand der Armenanstalten und hat darüber dem Regierungsrath alljährlich zu berichten.

Die Unterstützungspflicht hülfsbedürftiger Armen ist zunächst Pflicht der Familie. Soweit eine Familienunterstützung nicht stattfindet, tritt die Unterstützung der Gemeinde jedoch nur solchen Personen gegenüber ein, denen beim Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse auch die körperlichen und geistigen Kräfte fehlen, um dieselben sich selbst und den Ihrigen in zureichendem Maase zu verschaffen. Die Kirchgemeinde, in welcher der betreffende Arme das Bürgerrecht besitzt, hat die Unterstützung zu leisten. — Die Unterstützung umfasst: a) arme Waisen oder sonst verlassene hülflose Kinder bis zum angetretenen 16. Lebensjahre; b) Erwachsene, die durch Alter oder sonstige Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig geworden; c) Kranke, die nur um ihrer Krankheit willen vorübergehend unterstützungsbedürftig sind. — Rückerstattung der geleisteten Unterstützungen kann bei eingetretenen günstigern Umständen gefordert werden.

Die Ausgaben für die Armenunterstützungen werden bestritten: a) aus dem Ertrage der Armengüter und der denselben zufallenden gesetzlichen Gebühren und Bussen; b) aus den Beiträgen des Staats; c) aus dem Ertrage der freiwilligen Kirchensteuern oder in anderer Weise veranstalteten Sammlungen freiwilliger Gaben; d) aus allfälligen Rückerstattungen. Ein allfälliger Mehrbetrag der Ausgaben über diese Einnahmen ist behufs Erhaltung des ungeschmälerten Bestandes des Armenguts durch Erhebung einer gesetzlichen Armensteuer zu decken.

Der Ertrag der freiwilligen Kirchensteuern oder Armenspenden kann, wo die Verhältnisse es gestatten, von den Kirchgemeinden mit Genehmigung des Bezirksraths zur Unterstützung von Personen verwendet werden, welche ganz ohne ihr Verschulden unterstützungsbedürftig geworden sind, ohne dass sie deshalb auf das Verzeichniss der Almosengenössigen eingetragen werden. Der so verwendete Betrag der Kirchensteuer ist nicht in die Armenrechnung aufzunehmen. Diese Ausgabe kann auch auf Personen verwendet werden, welche nicht der Gemeinde angehören. Es steht der Kirchgemeindsversammlung zu, diese Art der Verwendung entweder der Armenpflege oder auch einem freiwilligen Hülfsverein, dessen Statuten von dieser Behörde genehmigt worden sind, zu übertragen.

Der jährliche Staatsbeitrag von ca. 60000 Franken wird in der Weise verwendet, dass $\frac{1}{6}$ der Summe nach der Zahl der Un-

terstützten, die übrigen $\frac{5}{6}$ aber mit Rücksicht auf das Verhältniss der Armenausgaben der Gemeinden zu dem Ertrag ihrer Armengüter, der Steuerfähigkeit und den Steuerleistungen ihrer Bürger vertheilt werden. — Der Staat leistet ferner den Gemeinden je nach ihren Verhältnissen Beiträge zu der Errichtung von Armenanstalten, deren Organisation die Genehmigung des Regierungsraths erhalten hat. Anderweitige Leistungen des Staates (abgesehen von denjenigen der Kantonalkranken- und Versorgungsanstalten, die durch besondere Gesetze und Verordnungen näher bestimmt sind) können unter Verhältnissen eintreten, wo es sich um Hebung oder Linderung grösserer, durch ausserordentliche Umstände herbeigeführter Noth, oder darum handelt, durch geeignete Maasregeln und Einrichtungen einzelne besondere Quellen der Verarmung zu verstopfen. Das Armengesetz enthält ferner scharfe Strafandrohungen wegen pflichtwidrigen Verhaltens Unterstützter und Unterstützungspflichtiger, sowie gegen Bettler.

Die dem Zürcherischen Armengesetze von 1853 beigefügte „Instruktion für die Armenbehörden vom 24. Januar 1854“ enthält in 69 Paragraphen überaus zweckmässige und humane Vorschriften über Handhabung der Armenpflege, über den Umfang und die Art der Unterstützungen, über das Verfahren bei Ertheilung von Unterstützungen, über Unterbringung und Beaufsichtigung der Unterstützten. Es wird darin den Armenbehörden u. A. auch die Sorge für Verminderung und Beseitigung der Ursachen der Verarmung, die Bekämpfung schlechter Gebräuche, nachlässiger Wirthschaftspolizei und einer Verletzung der Sonntagsfeier, sowie die Förderung und Anregung von Spar- und Krankenkassen, Vorschuss- und Leihkassen und anderer gemeinnütziger Anstalten zur Pflicht gemacht. Ferner betont die Instruktion in §. 7: dass sich öffentliche Unterstützung und Privatwohlthätigkeit, amtliches Handeln und freie Liebe gegenseitig unterstützen und ergänzen sollen. Die Armenpflegen sollen sich daher mit freiwilligen Hülfsvereinen und Privaten thunlichst in Verbindung setzen, um sich gegenseitig zu erspriesslicher Verwendung der Mittel Hand zu bieten.“

Die freiwillige Armenpflege wird im Kanton Zürich durch zahlreiche freie Vereine ausgeübt, unter denen namentlich die bereits im Jahre 1799 gegründete „Hülfsgesellschaft in Zürich“, ferner die evangelische Gesellschaft, die Wohlthätigkeitsanstalten von Winterthur und endlich die gemeinnützigen Gesellschaften des Kantons sowie der einzelnen Bezirke hervorragen.

Zur Statistik der Armenpflege des Kantons Zürich. Im Jahre 1836, als das erste Armengesetz des Kantons Zürich

in Wirksamkeit trat, zählte man 6760 Arme, und zwar 2582 Kinder, 1519 Kranke und 2659 Alte und Gebrechliche. Diese Zahl, verglichen mit der Bevölkerungssumme, zeigt das Durchschnittsverhältniss von je 1 Armen auf ca. 34 Bürger. — Schon im Jahr 1837 sank die Gesammtzahl der Unterstützten auf 6634 und 1838 auf 5838. Im Jahr 1839 erfolgte eine Steigerung auf 7134 und von da an erhob sich die Zahl von Jahr zu Jahr bis zum Jahre 1848 auf 13885 Unterstützte. Von da an sank die Zahl im Jahr 1849 auf 12877, 1850 auf 11731, erhob sich dann aber nach und nach wieder bis zur Höhe von 14983 Unterstützten im Jahre 1855. Das Jahr 1855 bildete den Abschluss einer Reihe ungünstiger Jahre, in welchen durch Verdienststockung und Theuerung die Noth auf einen hohen Grad gesteigert worden war. Bis zum Jahre 1859 war bereits eine Verminderung auf 9795 und bis zum Jahre 1864 eine weitere Verminderung auf 8831 Unterstützte eingetreten. Vom Jahr 1864 an hat sich die Armenzahl in Folge schlechter Geschäftsjahre, sowie wegen ungünstiger Ernten und theurer Zeiten wieder vermehrt bis auf 10294 im Jahr 1867. Immerhin bleibt es eine erfreuliche Thatsache, dass die Zahl der Unterstützten im Kanton Zürich seit 20 Jahren und namentlich seit dem Jahre 1855 in ganz erheblicher Weise abgenommen hat.

Die Summe der Unterstützungen betrug (ohne die Ausgaben der Waisen- und Pfrundgüter der Stadt Zürich) im Jahre 1855: fr. 698953. 98 ct., 1859: fr. 542608. 59 ct., 1864: fr. 604551. 54 ct., 1867: fr. 800121. 78 ct. Es kamen demnach auf die Unterstützten per Kopf 1855: fr. $46\frac{2}{3}$, 1859: fr. $55\frac{1}{3}$, 1864: fr. $68\frac{1}{2}$, 1867: fr. $77\frac{3}{4}$. — Der Vermögensbestand der Armengüter der Gemeinden betrug am Ende des Jahres 1867: 6,758466 fr.

Die Armenausgaben wurden zum grössten Theil aus den Zinsen der Armengüter bestritten. Ausserdem lieferten die freiwilligen Armensteuern im Jahr 1867: 88334 fr. Die Rückerstattungen mit Inbegriff des Arbeitsertrages und der Kostgelder in den Armenhäusern lieferten 113127 fr. Die Staatsbeiträge an die Gemeinden betrugen 60994 fr. und die gesetzlichen Armensteuern ergaben 277632 fr. Von 165 Gemeinden des Kantons hatten 69 keine Armensteuern, 64 Gemeinden zahlten 1 fr. oder weniger von 1000 fr. Vermögen, 30 Gemeinden 1 - 2‰ und 2 Gemeinden über 2‰. —

Die Gesammtzahl der im Jahr 1867 unterstützten 10294 Personen vertheilt sich auf 4752 Kinder, 3757 Alte und Gebrechliche und 1785 vorübergehend unterstützte Kranke.

Der Kanton Basel (Stadt)

mit 40683 Einwohnern (die zu 19/20 der Stadtgemeinde Basel und zu 1/20 den 3 Landgemeinden angehören), unter denen sich jedoch in der Stadt nur ca. 11000 wirkliche Gemeindsbürger befinden, hat kein eigentliches Gesetz über Armenwesen; er kennt keine Armensteuern, keine direkten Beiträge von Staat und Gemeinde und keine Bestimmungen über Recht oder Pflicht der Unterstützung; allein es bestehen daselbst so viele Armenanstalten und eine so ungemessene unorganisirte Spendelust, dass die Zahl der Unterstützten in Basel grösser ist, als in irgend einem Theile der Schweiz. Die wichtigsten sogenannten bürgerlichen Armenhäuser und Stiftungen sind das Almosenamt, welches mit Geldspenden unterstützt, das Spital (Krankenhaus, Irrenhaus, Versorgungshaus für Unheilbare, Pfrundhaus für Alte, Armenherberge für Durchreisende, Gebäranstalt), das Waisenhaus, die Paravizinische Stiftung, die sogenannten Fisci der Kirchgemeinden unter Verwaltung der Geistlichen und der Bänne. Hierzu kommt noch die grosse Stiftung von Chr. Merian, der Kirche, Schulhaus, Spital etc. gebaut, und die Zinsen seines hinterlassenen Vermögens nach dem Tode seiner Ehefrau für wohlthätige und gemeinnützige städtische Zwecke bestimmt hat. — Von den angeführten bürgerlichen Anstalten sind Almosenamt und Waisenhaus für Gemeindebürger bestimmt, die übrigen Anstalten bedenken auch andere Einwohner ohne Unterschied. — Die Verwaltung dieser Anstalten steht unter amtlicher Kontrole und insofern kann die Armenpflege, soweit sie Bürger der Gemeinden betrifft, eine amtliche genannt werden. Die Unterstützung der zahlreichen Niedergelassenen, Aufenthalter und Passanten wird als Sache der freiwilligen Armenpflege angesehen, die von zahlreichen Instituten und freiwilligen Vereinen besorgt wird und sich übrigens auch armer Bürger annimmt, sofern die amtliche Unterstützung nicht zweckmässig oder ausreichend gefunden wird. Unter den Wohlthätigkeits-Einrichtungen der Stadt Basel ragen hervor: die allgemeine Armenanstalt zur Verabreichung von Arbeit an alte und sonst zu gewöhnlicher Lohnarbeit untaugliche Leute und von Geld- und Naturalspenden an arme Nichtbürger, in Ergänzung des bürgerlichen Almosenamts, und die Kranken-Kommission, welche arme Kranke unterstützt. — Es besteht die Einrichtung, dass die einzelnen Pfarrgemeinden für die in ihrem Bereiche wohnenden Armen zu sorgen haben. Dies wird als ein grosser Uebelstand empfunden, da die meisten Armen in denjenigen Parochieen wohnen, wo die wenigsten Begüterten sind und mithin auf einzelne

Geistliche eine fast erdrückende Last gewälzt wird. Der Basler Stadtrath ist gegenwärtig mit einer Reorganisation des Armenwesens beschäftigt, um die herkömmlich entstandene, allmälig zu zersplittert gewordene und darum den heutigen Verkehrs- und Bevölkerungsverhältnissen nicht mehr entsprechende Armenpflege mehr zu zentralisiren, dadurch die Mittel besser zu benutzen und Missbräuchen zu steuern, ohne jedoch das Prinzip möglichster Freiwilligkeit der persönlichen und pekuniären Leistungen zu alteriren. — Der Bettel ist gesetzlich verboten, die Polizei entwickelt zur Durchführung dieses Verbots eine sehr eifrige Thätigkeit; allein die unverständige Schwäche des spendenden Publikums und die exponirte Grenzlage der offenen Stadt machen die Handhabung äusserst schwierig. Der 1867 gegründete „Erkundigungs-Verein" wirkt sehr erfolgreich gegen den Bettel. In einer vor Kurzem erschienenen trefflichen Schrift, betitelt: „Beiträge zur Kenntniss des Basel'schen Unterstützungswesens" sind am Schluss die dem bürgerlichen Theil der Stadtbevölkerung zufallenden Unterstützungen muthmaaslich berechnet. Danach wurden 1828 bei 8000 bürgerlichen Einwohnern 732 mit 109600 Franken, also mit durchschnittlich 149 Franken, unterstützt, dagegen 1867 bei 11000 bürgerlichen Einwohnern 1414 mit 263113 Franken, oder mit durchschnittlich 186 Frk. — 1828 kam also 1 Unterstützter auf je 10,9 und 1867 auf je 7,7 bürgerliche Einwohner.

Die grossen Leistungen der freiwilligen Armenpflege entziehen sich der Statistik.

Zum Schluss möge eine Zusammenstellung von armenstatistischen Daten aus 15 Kantonen nebst einigen Erläuterungen dazu hier Platz finden (s. umstehend).

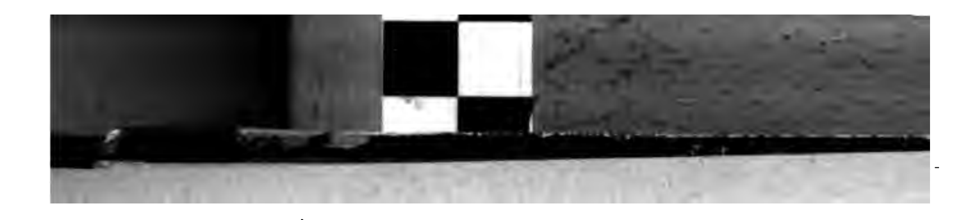
Statistische Ergebnisse der Armenverwaltung einiger schweizerischer Kantone.

Kantone.	Bürgerliche Bevölkerung innerhalb der Schweizergrenzen (1860).	Zahl der Unterstützten.			Kosten der Unterstützung	
		Im Jahr:	Absolute Ziffer.	Verhältniss zur bürgerl. Bevölkerung. 1 Unterst. auf:	Im Ganzen. fr.	Per Unterstützten. fr.
Bern (ohne Jura)	379170	1867	26789	14,15	1,306097	48,7
Zürich	258675	1867	10294	25,13	800121	77,7
Basel-Stadt (ohneLandbez.)	11000	1867	1414	7,97	263113	186
Aargau [1] . . .	207511	1867	11251	18,44	566745	50,4
St. Gallen [2] . .	165934	1866	6053	27,41	809850	133.8
Luzern [3] . . .	135327	1867	15057	8,99	692667	46
Schaffhausen [4] .	35964	1865	1234	21,01	73679	60,5
Thurgau [5] . .	98426	1867	3792	25,98	259983	68,6
Freiburg [6] . .	96698	1867	6617	14,61	292940	44,2
Solothurn [7] . .	70048	1867	1976	35	99470	50,3
Glarus [8] . . .	33143	1865	680	48,74	50473	74,22
Schwyz [9] . . .	46706	1867	958	48,74	92845	99,16
Zug [10]	16528	1867	889	18,59	87340	98,25
Graubünden [11] .	65400	1867	2802	23,34	—	—
Neuenburg [12] .	57880	1863	6065	9,56	249682	41,17

Bemerkungen zu vorstehender statistischer Tafel.

Allgemeine Bemerkungen. Es fehlt bis jetzt noch durchaus an gemeinschaftlichen systematischen Erhebungen über das schweizerische Armenwesen. Einige Kantonalregierungen veröffentlichen Mittheilungen über die Armenverwaltung in ihren jährlichen Rechenschaftsberichten oder in besonderen Berichten des Departements für das Armenwesen. Andere Kantone veranstalten nur von Zeit zu Zeit solche statistische Erhebungen, wieder andere haben auch dies bisher unterlassen. In dem neusten Heft der Zeitschrift für die schweizerische Statistik, Jahrg. 1867 No. 1—3, ist der erste Versuch gemacht worden, die Veröffentlichungen von 12 Kantonen zusammenzustellen. Wir haben die betreffende Tabelle durch Hinzufügung der Armenstatistik der 3 Kantone St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau vervollständigt und nur über die Kantone Bern, Basel und Graubünden abweichende Zahlen mitgetheilt. Unsere Quellen sind für Bern: die Angaben des trefflichen statistischen Jahrbuchs für den Kanton Bern, für Basel-Stadt „die Beiträge zur Kenntniss des Basel'schen Unterstützungswesens" und für Graubünden: der neueste offizielle Bericht des Kleinen Raths über die Armenpflege während der Jahre 1865, 1866, 1867.

Die Kantone Glarus, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zürich und Graubünden stellen sich in Beziehung auf das Verhältniss der Unterstützten zur Bevölkerung am günstigsten, die Kantone Basel-Stadt, Luzern Neuenburg, Bern und Freiburg am ungünstigsten, während Aargau, Zug und Schaffhausen in der Mitte stehen. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass



die Reihenfolge der Kantone nicht als absoluter Maasstab der Verbreitung der Armennoth betrachtet werden kann, weil 1. mit der Verabfolgung der Unterstützungen in sehr ungleicher Weise verfahren wird; 2. weil die Leistungen der freiwilligen Armenpflege in einzelnen Kantonen nicht blos die gesetzlichen Armenlasten erleichtern, sondern auch die Zahl der Unterstützten kleiner erscheinen lassen; 3. weil die Tabelle nur die Gesammtzahl der Unterstützten angeben konnte, worin die ganz und theilweise Unterstützten, die Notharmen und die Dürftigen mit inbegriffen sind.

Da die Armenunterstützung in allen in der Tabelle angeführten Kantonen, mit Ausnahme von Bern, auf dem Bürgerprinzip beruht, so erscheint die Vergleichung mit der bürgerlichen Bevölkerung passender als diejenige mit der Einwohnerzahl. Nun ist allerdings nur die bürgerliche Bevölkerung innerhalb der Schweiz aus der II. Lieferung der Volkszählungsergebnisse ersichtlich; nur für Neuenburg konnte ausnahmsweise die genaue Angabe der ganzen bürgerlichen Bevölkerung nach einer im Jahre 1863 dort veranstalteten Erhebung zu Grunde gelegt werden. Für Graubünden wurden die speziellen Angaben der bürgerlichen Bevölkerung sämmtlicher Kreise zu Grunde gelegt.

Es sind uns auf unsere direkten Anfragen an sämmtliche kantonale Regierungen noch statistische Mittheilungen über das Armenwesen in den Kantonen Basel-Land, Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. zugegangen, die wir blos deshalb nicht in obiger Tabelle mit aufgeführt haben, weil sie nicht ganz vollständig sind und deshalb mit den anderen 15 Kantonen nicht unbedingt verglichen werden konnten. In Basel-Land betrug die Gesammtzahl der Unterstützten in 63 von 75 Gemeinden: 1868: 1333 Personen. Die 63 Gemeinden hatten für ihre 1333 Unterstützten 101511 fr. ausgegeben, wonach ein Unterstützter jährlich 76,1 fr. kostet. Rechnet man für Basel-Land ca. 48000 bürgerliche Bevölkerung und nimmt man die Gesammtzahl der Unterstützten unter Hinzurechnung der Armenzahl der 12 fehlenden Gemeinden auf ca 1600 an, so wird in Basel-Land ein Unterstützter auf etwa 30 Seelen kommen, ein sehr günstiges Verhältniss, welches sich jedoch theilweise daraus erklärt, dass die Armenpflege der Stadt Basel sich auch der Armen aus Basel-Land, die in Basel selbst oder in der Umgegend wohnen, in liberaler Weise mit annimmt.

Ueber das Armenwesen in Appenzell A. Rh. enthalten die Appenzeller Jahrbücher, 2. Folge 4. Heft, eine statistische Zusammenstellung der Armenunterstützungen im Jahr 1861, worin die Zahl aller Unterstützungsbedürftigen auf 5883 angegeben wird. Die Nettoausgaben für die Armen des Landes betrugen 1861 204687 fr. 42 ct., darunter waren 24243 fr. 43 ct. von den freiwilligen Armenvereinen des Landes. Die Armengüter betrugen im ganzen Lande 1,214829 fr. (Nach einer offiziellen Uebersicht über das Armenwesen aus dem Jahre 1833 gab es 1830/31 laut Hausbesuch 39381 Einwohner und 37429 Gemeindsgenossen im Kanton. Die Zahl der Unterstützten betrug damals 5338, wovon 581 in Anstalten versorgt waren. Die Armenausgaben betrugen 61776 Gulden.) Die bürgerliche Bevölkerung des Kanton Appenzell A. Rh. betrug im Jahre 1866 ca. 46000 Seelen, wonach im Jahre 1861 ein Unterstützter auf ca. 8 Seelen kam.

Nach den von Seiten der hohen Regierung des Kantons Appenzell I. Rh. uns freundlich gemachten statistischen Mittheilungen fanden im Jahr 1865 Vertheilungen im Betrage von 13374 fr. an 278 arbeitsfähige,

aber in ihrem Erwerbe sehr beschränkte Personen statt. In den Armenanstalten, wo nur erwerbsunfähige Personen Verpflegung finden, während die Waisenanstalt als Erziehungsanstalt dient, waren zusammen 194 Personen untergebracht (78 Kinder und 116 Alte, Kranke und Gebrechliche), welche einen jährlichen Kostenaufwand von 30457 fr. verursachten.

Besondere Bemerkungen zur Statistik der Armenpflege in einzelnen Kantonen.

1. Der Kanton Aargau unterstützte 1855: 25017 arme Ortsbürger, 1860: 12177 und 1867: 11251. — Die Armenausgaben betrugen 1855: 1,082187 fr., 1860: 734520 fr., 1867: 603671 fr. mit den Verwaltungskosten, und ohne Verwaltungskosten 566745 fr. Das reine Vermögen an Armengütern war am 1. Januar 1866: 6,804613 fr. Ausserdem betrugen die besonderen Stiftungen zu Armenzwecken: 1,743368 fr.

2. Von den im Kanton St. Gallen unterstützten 6053 Armen waren 2473 in 69 Armenhäusern untergebracht. — Die einzelnen Bezirke des Kantons St. Gallen zeigen die auffallendsten Unterschiede in den Kosten der Armenbesorgung. Während auf den Kopf der Unterstützten im Kanton durchschnittlich 133 fr. 80 ct. kommen, kostet im Bezirk St. Gallen, welcher ein reines Armengut von 4,167770 fr. besitzt, ein Unterstützter 416 fr. 50 ct., dagegen im Bezirk Werdenberg nur 77 fr. 80 ct. — Im Bezirk St Gallen kostet jede Person im Arbeitshause 550 fr., im Bezirk Werdenberg nur 90 fr. 10 ct. — Der Bestand des reinen Armenguts im Kanton St. Gallen war 1866: 11,860140 fr.

3. Im Kanton Luzern war die Zahl der Unterstützten 1850: 20405, 1858: 15979, 1862: 16408, 1867: 15057 (nämlich 3269 Kinder unter 16 Jahren und 11788 Erwachsene).

4. Die Zahl der Unterstützten betrug im Kanton Schaffhausen 1853/54: 1487. Von den 1865 unterstützten 1234 Personen waren 1069 von den Gemeinden und 165 vom Staat unterstützt. Die Armenfonds der Gemeinden betrugen 1857: 3,145728 fr. und 1867: 3,831897 fr.

5. Die Zahl der Unterstützten betrug im Kanton Thurgau 1863: 3772 und 1865: 3674. Von den im Jahr 1867 unterstützten 3792 Personen waren nur 486 in Armenhäusern, 262 im Kantonsspital, 2975 bei Privaten versorgt, 69 in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.

6. Die Zahl der Unterstützten im Kanton Freiburg war in den Jahren 1851—55 durchschnittlich 8949 Personen, und 1861—65 durchschnittlich 6449. In der Periode von 1851—55 wurden zusammen 1,224162 fr. oder jährlich 27½ fr. per Kopf der Unterstützten und 1861—65 zusammen 1,240413 fr. oder 38½ fr. jährlich per Kopf der Unterstützten verausgabt.

7. Die Zahl der 1976 im Kanton Solothurn Unterstützten vertheilt sich auf 508 unter 10 Jahren, 355 von 10—20 Jahren, 150 von 20 bis 30 Jahren, 185 von 30—40 Jahren, 342 von 40—60 Jahren und 439 über 60 Jahre. Die Armenfonds sämmtlicher Gemeinden betrugen 1867: 1,119691 fr. —

8. Die Armenzahl hat sich im Kanton Glarus in den letzten 30 Jahren um mehr als die Hälfte vermindert; denn noch im Jahr 1844 kam eine unterstützte Person auf 24 Seelen. Im Jahr 1862 gab es 716 Arme. — Die Armenfonds der Gemeinden betrugen 1862: 1,272245 und 1867: 1,453970 fr.

9. Im Jahr 1861 betrug die Zahl der Unterstützten im Kanton Schwyz 962; darunter waren 420 Kinder und 542 Erwachsene. Im Jahr 1867 waren unter den 958 Unterstützten 399 Kinder und 559 Erwachsene. Das zinstragende Armengut betrug 1867 ca. 800000 fr. und hatte sich seit 1855 um 223000 fr. vermehrt.

10. Im Jahr 1864 wurden im Kanton Zug 794 Arme unterstützt (433 Kinder und 361 Erwachsene) mit 70583 fr., dagegen 1867: 889 Arme (400 Kinder, 489 Erwachsene) mit 87340 fr. Der Betrag der Armenfonds der Gemeinden war 1867: 829211 fr.

11. Die Zahlen über den Kanton Graubünden sind den offiziellen „Berichten über Stand und Verwaltung des Armenwesens im Kanton Graubünden" entnommen, die von 3 zu 3 Jahren vom Kleinen Rathe erstattet werden. Danach betrug die Zahl der Armen 1840: 3809 Personen, 1849: 5400, 1855: 6239, 1858: 3425, 1861: 2681, 1864: 2880 und 1867: 2802 Personen. Der Vermögensbestand der Armenfonds der Gemeinden war 1864: 1,310127 fr. und 1867: 1,485487 fr. Die Armenunterstützungen betrugen 1864: 80228 fr. Der neuste Bericht über die Periode von 1865—67 enthält keine Angabe über die Höhe der Armenausgaben, dagegen ist darin die bürgerliche Bevölkerung jedes einzelnen Kreises angegeben, woraus sich für den ganzen Kanton die Gesammtziffer von 65400 ergiebt. Es erhellt nicht, ob darunter blos die im Kanton lebende oder auch die ausserhalb des Kantons befindliche bürgerliche Bevölkerung inbegriffen ist. Nach der II. Lieferung der schweizerischen Bevölkerungsstatistik gab es 1860: 86315 Angehörige des Kantons Graubünden innerhalb der Schweizergrenzen. Unsere Angaben über die Armenzahl in Graubünden differiren wesentlich von den Zahlen der Zeitschrift für schweizerische Statistik, welche der Privatarbeit der Herren Seminardirektor Largiadèr und Lehrer Niggli entnommen sind.

12. Nach der „Statistique générale dressée par la Direction de l'Intérieur sur les documents qui ont servi à l'incorporation des „Heimathlosen" en 1863" gab es in den 75 Gemeinden des Kantons Neuenburg 48808 nicht unterstützte Gemeindebürger, 6065 unterstützte Gemeindebürger, 1717 im Jahr 1860 inkorporirte Uneheliche und 1290 im Jahr 1863 inkorporirte Heimathlose. Das Armengut der Gemeinden betrug 1863: 4,180780 fr.

XXII.

Grossbritannien.

Von

D. H. Meier in Freiburg i/B.

Der Grundsatz, dass der Staat die Verpflichtung habe, für seine Armen zu sorgen, ist in Grossbritannien schon früher anerkannt worden; diese Anerkennung bildet das gemeinsame Moment in der Armengesetzgebung der drei Königreiche. Aber die praktische Durchführung dieses Grundsatzes ist nach Art und Zeit in jedem derselben sehr verschieden gewesen, verschiedenartig wie ihre politische und wirthschaftliche, ihre soziale und kirchliche Entwickelung. Praktischer Blick und wirthschaftliche Voraussicht liessen am frühesten in England selbst die geeigneten Mittel zu einer umfassenden staatlichen Armenpflege finden, während furchtbare Katastrophen, Hunger und Elend nöthig waren, um in Irland — und hier am spätesten — die Armenpflege energisch in Angriff zu nehmen; in Schottland endlich, wo die Verhältnisse einfacher lagen, hat sich die Armenpflege am naturgemässesten aus den vorhandenen kirchlichen Verhältnissen entwickelt. Eigenthümlich, dem kulturgeschichtlichen Werdegang ensprechend, gestaltete sich das Armenwesen in jedem der drei Königreiche, und auch heute ist eine Zentralisation für das Ganze ebenso wenig vorhanden, als dieselbe für die Zukunft in Aussicht genommen zu sein scheint. Eine gesonderte Darstellung der Entwickelung, und der bestehenden Verhältnisse ist daher durch sich selbst gerechtfertigt. Wir beginnen mit

England und Wales

und lassen hier zunächst eine statistische Uebersicht über die Zahl der Unterstützten nach den mit dem Jahre 1848 beginnenden offiziellen Erhebungen folgen:

	1849/53.	1854/58.	1859/63.	1864/68.
Zahl der Verbände	620	625	647	655
Im Arbeitshause Unterstützte .	118473	122140	132536	143453
Ausserhalb desselb. Unterstützte	849670	737753	805605	847490
Im Ganzen	968143	859893	938141	990943
% der Bevölkerung	5,4	4,7	4,6	4,5
Weizenpreis pr. Quarter (480 ℔ engl.)	42 sh. 7 d.	65 sh. 2 d.	50 sh. 5 d.	46 sh. - d.

Eine absolute oder stetige Abnahme der Armenziffer ist aus der englischen Armenstatistik nicht zu konstatiren; die Schwankungen sind im Grossen und Ganzen nicht sehr erheblich gewesen; nur in den Jahren des amerikanischen Bürgerkrieges findet eine nicht unbeträchtliche Zunahme statt; doch tritt diese erst mit dem Jahre 1863, also fast zwei Jahre nach Ausbruch des Krieges, in augenfälligerer Weise hervor, ein Beweis, dass die zunächst betroffenen Bezirke nicht sofort die Folgen der grossen Kalamität empfanden. Schon vor der Wiederherstellung des Friedens tritt, als Folge belangreicherer Zufuhren von Baumwolle aus anderen Produktionsländern, wieder eine Besserung ein; auf die Zahlen früherer Jahre ist man indess bis jetzt noch nicht zurückgekommen; das mangelnde Vertrauen, der gedrückte Zustand von Handel und Industrie finden auch in den Armenziffern der jüngsten Vergangenheit ihren Ausdruck, zumal im letzten Jahre, wo sie wieder die Höhe der Nothjahre 1863/64 erreichen. —

Ein etwas günstigeres Bild stellt sich uns dar, wenn wir die Armenziffern in ihrem Verhältniss zur Gesammt-Bevölkerung des Königreichs betrachten. Die Entwickelung zum Bessern ist hier zwar langsam, aber im Allgemeinen doch stetig, und wenn wir das Jahr 1849 mit der jüngsten Vergangenheit vergleichen, so ist der Fortschritt gewiss als ein sehr erheblicher zu bezeichnen. Wir haben unserer statistischen Tabelle die fünfjährigen Durchschnittspreise des Quarters Weizen beigefügt, um zu zeigen, dass der Getreidepreis nicht stets in nothwendigem Zusammenhange mit der Ab- und Zunahme der Armen steht oder vielmehr in seinen Folgen theils nicht sofort, theils gar nicht erkennbar ist. Ueber 6% der Bevölkerung wurden im Jahre 1849 öffentlich unterstützt, als der Weizenpreis nur einen mittleren Standpunkt einnahm; im Jahre 1856 dagegen, als Weizen mit 75 sh. 4 d. den höchsten durchschnittlichen Standpunkt erreicht hatte, wurden nur 4,8% der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln unterstützt, während in beiden Jahren die gleichen Grundsätze der Armenpflege in Geltung waren. Es sind, zumal in einem industriell so hoch

entwickelten Lande, oft ganz andere Ursachen, welche den jeweiligen Stand der Armenpflege beeinflussen; als eine dieser Ursachen bezeichneten wir bereits oben den amerikanischen Bürgerkrieg. Die stetige prozentale Abnahme in der Zahl der Bedürftigen geht mit dem allgemeinen Wachsen des wirthschaftlichen Wohlstandes Hand in Hand; die Selbsthülfe auf wirthschaftlichem Wege, und eine energischere und intelligentere Handhabung des Armengesetzes haben sodann in gleicher Richtung gewirkt. Welcher Antheil daran jeder dieser Ursachen gebührt, lässt sich natürlich mit Sicherheit nicht ermitteln; man wird indess nicht fehlgehen in der Annahme, dass die genossenschaftliche Selbsthülfe der Hauptfaktor ist — ein wohl zu beachtender Fingerzeig für die Gesetzgebung und Verwaltung.

Ueber das Verhältniss der körperlich Gesunden, Arbeitsfähigen zu der Gesammtzahl der Armen giebt uns die folgende Tabelle nähere Auskunft:

Jahr.	Arbeitsfähige.	% der Armen.
1849	228823	21,0
1850	191910	19,0
1851	163124	17,3
1852	149160	16,3
1853	139575	15,7
1854	135191	15,6
1855	146631	16,3
1856	154228	16,8
1857	140075	15,8
1858	153769	16,9
1859	135784	15,7
1860	132120	15,6
1861	145776	16,5
1862	155302	16,9
1863	221749	20,5
1864	188422	18,6
1865	160524	16,9
1866	145823	15,9
1867	148425	16,0

Wie man sieht, hat das Verhältniss der öffentlich unterstützten Arbeitsfähigen, wenn auch nicht stetig, doch im Vergleich mit unserem statistischen Ausgangspunkte, erheblich abgenommen (5% seit 1849). Auch hier erklärt sich die Abnahme aus den schon angeführten Gründen, von denen hier die bessere Kontrole der Behörden der maasgebende sein dürfte. Der Einfluss der durch den amerikanischen Bürgerkrieg hervorgerufenen Arbeitsstockung ist auch in dieser Tafel deutlich zu erkennen und nicht minder findet das seit dem Jahre 1866 eingetretene Misstrauen, das Handel und Gewerbe zu keiner gedeihlichen Entfaltung kommen lässt, in den angeführten Zahlen einen entsprechenden Ausdruck; bis heute ist das Prozentverhältniss noch nicht wieder auf

den niedrigsten Standpunkt unserer Periode (1860: 15,6) zurückgekehrt. Zu näherem Verständniss sei hier noch bemerkt, dass unter arbeitsfähigen Armen auch Diejenigen mitverstanden sind, welche entweder in Folge leichter Erkrankung, oder an körperlichen Gebrechen, Altersschwäche u. s. w. leidend (Frauen im Zustande der Schwangerschaft) nur einen Theil des Tages zu arbeiten im Stande sind, event. nicht die volle Tagesarbeit eines gesunden Menschen verrichten können. Nur absolute Arbeitsunfähigkeit bildet gesetzlich und praktisch hier die Grenze.

Wir sahen oben, dass das Verhältniss der im Arbeitshause Unterstützten zur Gesammtzahl der Armen ein geringes ist; über Geschlecht, Alter, körperliche und geistige Disposition u. s. w. der Insassen des Arbeitshauses lassen wir hier die Nachweise aus den letzten 10 Jahren folgen:

	1858/62 1. Januar.	1858/62 1. Juli.	1863/67 1. Januar.	1863/67 1. Juli.
Arbeitsfähige.				
Männer	7225	3790	7998	4587
Frauen	15321	11134	15852	14177
Kinder unter 16 Jahren	18931	14253	18795	15133
Arbeitsunfähige.				
Männer	28397	23787	33137	27869
Frauen	21463	19751	23741	22044
Kinder unter 16 Jahren	29556	27905	31001	29926
Irre und Idioten.				
Männer	3382	3428	3977	4134
Frauen	4608	4744	5116	5823
Kinder unter 16 Jahren	337	452	380	418
Vagranten, i. Arbeitsh. unterst.	1355	1566	2691	2971
Total der Insassen	130575	110810	142687	127082

Dass die Zahl der Insassen des Arbeitshauses im Januar regelmässig sehr erheblich höher, als die betreffende Juli-Ziffer, bedarf keiner näheren Erläuterung. Unter den arbeitsfähigen Armen ist das starke Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts beachtenswerth; die Zahl der Frauen überwiegt in dieser Rubrik diejenige der Männer fast ausnahmslos um das Doppelte, einige Mal um das Dreifache, und es ist in dieser Beziehung, wie man sieht, bis auf die neueste Zeit keine wesentliche Veränderung eingetreten. Die Zahlen weisen in beredter Weise darauf hin, wie viel hier noch zu thun, um das weibliche Arbeitsgebiet zu erweitern. Eine stetige Abnahme der arbeitsfähigen Armen im Arbeitshause ist auch bei einem Blicke auf die ganze Zahlenreihe, aus der die obige zusammengefasste Uebersicht entstanden ist, nicht bemerkbar, die neueste Ziffer ist sogar entschieden ungünstiger, wie seit langer Zeit, wohl in Folge des harten Winters, und der dadurch verursachten Ar-

beitsstockung in vielen Gewerben. Unter den arbeitsunfähigen Armen ist rücksichtlich des Geschlechts das umgekehrte Verhältniss bemerkbar; die Männer überwiegen. Die Zahl der Irren und Idioten hat nicht unerheblich zugenommen, am meisten die der Erwachsenen. Sehr bedeutend hat sich der Andrang der im Arbeitshause Unterstützung begehrenden Vagranten vermehrt; hier zeigen auch die Jahreszeiten bei Weitem nicht die grossen Unterschiede, wie in den beiden ersten Rubriken, und eine andere gesetzliche Behandlung dieser Klasse von Armen erscheint im öffentlichen Interesse wünschenswerth. Was endlich die Gesammtzahl der im Arbeitshause Unterstützten betrifft, so ist hier absolut eine Zunahme ersichtlich, während die relative Abnahme sehr unbedeutend ist.

Der Zahl und Art nach verschiedene Momente der Betrachtung bietet die folgende Uebersicht über die ausserhalb des Arbeitshauses unterstützten Armen:

	1858/62 1. Januar.	1858/62 1. Juli.	1863/67 1. Januar.	1863/67 1. Juli.
Arbeitsfähige.				
Männer	33019	27673	44133	32280
Frauen	96656	91027	115819	101881
Kinder unter 16 Jahren	231591	215449	260529	232926
Arbeitsunfähige.				
Männer	101545	99147	109119	106056
Frauen	230857	228483	246656	242858
Kinder unter 16 Jahren	50785	49203	54349	51893
Irre und Idioten.				
Männer	9373	9493	12383	12268
Frauen	11823	11891	15644	15672
Kinder unter 16 Jahren	318	328	369	379
Vagranten	821	911	1150	1155
Insgesammt	766788	733604	860151	797368

In der Rubrik der Arbeitsfähigen ist wiederum das starke Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts bemerkbar, noch mehr aber das beträchtliche Verhältniss von Kindern — es sind vorzugsweise Familien, welche um Unterstützung nachsuchten, besonders aus den industriellen Distrikten, die namentlich in den Nothjahren des amerikanischen Bürgerkrieges (im Januar 1863 wurde die höchste Ziffer erreicht) das Hauptkontingent zu dieser Rubrik lieferten; der Unterschied der Jahreszeiten springt hier nicht so in die Augen, wie in der ersten Tafel; seit Beendigung des amerikanischen Bürgerkrieges ist eine nicht unerhebliche Abnahme eingetreten; dagegen war die Zahl der Applikanten im Januar 1868 wieder sehr gross, in Folge des anhaltenden harten Winters. Auch bei den Arbeitsunfähigen beträgt die Zahl der Frauen mehr

wie das Doppelte der Männerzahl; dagegen sind die Kinder hier auffallend schwach vertreten. Bei den Irren und Idioten gewahren wir eine stetige, nicht unbeträchtliche Zunahme, gewiss eine bedenkliche Erscheinung, die weniger aus speziellen, oder lokalen Ursachen, als aus der allgemeinen wirthschaftlichen und Kulturströmung zu erklären sein dürfte. Zur Gesammtzahl der ausserhalb des Arbeitshauses Unterstützten liefern die Vagranten einen erfreulich geringen Prozentsatz, ein Umstand, der einestheils für die allgemeine Gesittung, andererseits für die Handhabung der Armenpflege ein günstiges Zeugniss ablegt. Die in der letzten Rubrik zusammengefassten Gesammtziffern erweisen eine absolute Zunahme der Unterstützten. Relativ aber hat ihre Zahl abgenommen.

In den Arbeitshäusern befinden sich, wo ein Bedürfniss dafür sich geltend machte, Elementarschulen, sowie theilweise Schulen mit höheren Klassen. Die tägliche Durchschnittszahl der in sämmtlichen Arbeitshausschulen unterrichteten Kinder betrug im J. 1867: 32939, davon Knaben unter 10 Jahren: 8815, über 10 J.: 8000, zusammen Knaben 16815; Mädchen unter 10 J.: 9454, über 10 J.: 6670, zusammen Mädchen: 16124; der Aufwand dafür betrug £ 30661. 13 sh. Von den Schulbesuchern entfallen auf die Hauptstadt: 3453 Kinder, also über 10% der Gesammtzahl schulbesuchender Armenkinder. Unabhängig von diesen Arbeitshausschulen bestehen in London ausserdem noch sogenannte Distriktschulen; dort wurden im genannten Jahre durchschnittlich 3343 Kinder unterrichtet, davon Knaben unter 10 J.: 786, über 10 J.: 1052, zusammen 1838; Mädchen unter 10 J.; 699, über 10 J.: 806, zusammen: 1505. In neuester Zeit hat man in verschiedenen Distrikten des Königreiches Schulen in, von dem Arbeitshause gänzlich getrennten, Räumen errichtet, wodurch die vielfach bewirkten schädlichen Einflüsse von Seiten der erwachsenen Armen wesentlich gemindert werden. Jetzt bestehen solche Schulen beispielsweise in Liverpool, Manchester, Leeds, Carlisce und Sheffield. Für Kinder in vorgerücktem Alter wird Unterricht in folgenden Gegenständen ertheilt (industrial training): Feldarbeit, Schreinerei, Schuhmacherei, Bäckerei, Zimmermannsarbeit, Seemannskunst, Exerziren, Musik, Näharbeit, Waschen und Kochen. Beispielsweise erwähnen wir, dass aus den Schulen zu Kirkdale von September 1866 bis Oktober 1867 Knaben und Jünglinge zu folgenden Beschäftigungen entlassen, resp. Meistern und Fabriken übergeben wurden: Knaben für Büreau's und als Thürwärter 4, Schneider 23, Schuhmacher 26, Gärtner 26, Bäcker 10, Ingenieur 1, Grob-

schmiede 3, Schreiner 4, Tüncher 1, Seeleute 8, Strassenkehrer 13, an andere Schulen zur Weiterbildung 5, zusammen 124.

Die Resultate der Schulerziehung im Arbeitshause sind, dem neuesten offiziellen Bericht zufolge, im Allgemeinen befriedigend, und ein Fortschritt in diesem wichtigen Zweige der Armenpflege ist unverkennbar, so viel in dieser Hinsicht auch noch zu thun übrig bleiben mag. Als einen wesentlichen Uebelstand bezeichnet man die mangelhafte Einrichtung und den verhältnissmässig hohen Kostenaufwand der kleineren Schulen; dem Uebelstande ist nur abzuhelfen durch Vereinigung mehrerer kleiner, von Sammtgemeinden unterhaltenen Schulen in grössere Distriktschulen; die Erfahrung hat indess gelehrt, dass eine derartige Verschmelzung mit grossen, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden ist, und ein erleichterndes und förderndes Eintreten der Gesetzgebung wird als wünschenswerth bezeichnet.

Ueber die in den Arbeitshäusern zu verabreichende Kost enthält der neueste, uns vorliegende Bericht (20th. annual report of the Poor Law Board, 1867—1868) sehr eingehende und interessante Mittheilungen und Rathschläge von Seiten eines kompetenten medizinischen Inspektors. Als leitender Grundsatz wird in dieser Beziehung die Vereinigung des der Gesundheit Förderlichen mit dem schlechterdings Nothwendigen hingestellt. Zu beachten ist dabei in erster Linie, dass die Zahl der vollständig gesunden Armen in den Arbeitshäusern stetig abnimmt, dass diese immer mehr und mehr zu Hospitälern und Zufluchtsstätten für Altersschwache Gebrechliche und Kinder geworden sind. Dieser Umwandlung entsprechend, ist auch die Kost einzurichten. Zunächst gilt es, die Armen in einem Zustande des Körpers und Geistes zu erhalten, der sie befähigt, von der verabreichten Speise den besten Gebrauch zu machen, zu sorgen für die einem Jeden angemessene Beschäftigung, für Heiterkeit des Gemüthes und körperliche Wärme, sodann für die dem Einzelnen zusagende Kost, und die entsprechende Bereitung, resp. Vertheilung der Speisen, so dass diese stets warm genossen werden können. Zweitens kommt es darauf an, die billigsten Arten, Qualitäten und Theile von Nahrungsstoffen auszuwählen. Man hat in dieser Beziehung zu beachten: 1) die Marktpreise der Nahrungsstoffe; 2) den in der Speise enthaltenen, durch chemische Analyse zu konstatirenden Nahrungsstoff; nothwendig ist 3) die Kenntniss der in der dem Armen zunächst stehenden Bevölkerungsklasse gebräuchlichen Speisen und 4) die Kenntniss des menschlichen Organismus und seiner lebenerhaltenden Funktionen. Alle diese Punkte werden mit grosser Ausführlichkeit

behandelt und namentlich das Verhältniss der vegetabilischen zur animalischen Nahrung einer eingehenden Erörterung unterzogen. Die richtige Ernährungsart der Kinder, der mehr oder minder arbeitsfähigen Erwachsenen, der im Wochenbette befindlichen Frauen u. s. w. wird auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und praktischer Erfahrungen in grossen Zügen festgestellt. Dem Bericht zufolge setzt sich die wöchentliche Ernährung eines Erwachsenen aus folgenden Elementen durchschnittlich zusammen (die Unterschiede zwischen den einzelnen Sammtgemeinden brauchen hier, als wenig ins Gewicht fallend, nicht speziell hervorgehoben zu werden): Mehl, Brod, Haferbrod und Reis: 12 ℔, Zucker 5 Unzen, losgelöste Fetttheile 5¼ Unzen, Fleisch oder Speck 20 Unzen = 1¼ ℔, Milch 28 U., Käse 14 U., Thee 0,37 U. Nicht minder ins Detail gehende Regeln werden für die Speisebereitung aufgestellt.

Die von den Sammtgemeinden (unions) und Kirchspielen aufgebrachten Kosten der Armenpflege (mit nur unerheblichen staatlichen Zuschüssen) stellen sich wie folgt:

Jahr.	Gesammtkosten.	Auf d. Kopf d. Bevölker.	Jahr.	Gesammtkosten.	Auf d. Kopf d. Bevölker.
1834*)	£ 6,317255	8 sh 9½ d.	1851	£ 4,962704	5 sh. 6½ d.
1835	„ 5,526418	7 „ 7 „	1852	„ 4,897685	5 „ 4½ „
1836	„ 4,717630	6 „ 4¾ „	1853	„ 4,939064	5 „ 4½ „
1837	„ 4,044741	5 „ 5 „	1854	„ 5,282853	5 „ 8 „
1838	„ 4,123604	5 „ 5¼ „	1855	„ 5,890041	6 „ 3 „
1839	„ 4,406907	5 „ 8¾ „	1856	„ 6,004244	6 „ 3¾ „
1840	„ 4,576965	5 „ 10½ „	1857	„ 5,898756	6 „ 1¾ „
1841	„ 4,760929	6 „ 0½ „	1858	„ 5,878542	6 „ 0½ „
1842	„ 4,911498	6 „ 1¾ „	1859	„ 5,558689	5 „ 8¼ „
1843	„ 5,108027	6 „ 5¼ „	1860	„ 5,454964	5 „ 6 „
1844	„ 4,976093	6 „ 0¾ „	1861	„ 5,778943	5 „ 9 „
1845	„ 5,039703	6 „ 0¾ „	1862	„ 6,077515	6 „ 0 „
1846	„ 4,954204	5 „ 10½ „	1863	„ 6,527036	6 „ 4½ „
1847	„ 5,298787	6 „ 2½ „	1864	„ 6,423383	6 „ 2½ „
1848	„ 6,180764	7 „ 1¾ „	1865	„ 6,264961	6 „ 0 „
1849	„ 5,792963	6 „ 6½ „	1866	„ 6,439517	6 „ 1¼ „
1850	„ 5,395022	6 „ 1 „	1867	„ 6,959841	6 „ 6¼ „

Man sieht, dass die Gesammtkosten der Armenpflege weder absolut, noch relativ abgenommen haben; absolut sind sie im Jahre 1867 selbst höher gewesen, als seit dem Inslebentreten der reformirten Armenakte, grösser auch, als in den Jahren des durch den amerikanischen Krieg hervorgerufenen Nothstandes, relativ ist keine Abnahme bemerkbar. Das Jahr 1834 kann hier füglich

*) Mit diesem Jahre trat, wie wir weiter unten sehen werden, die reformirte Armenakte für England und Wales ins Leben und damit auch die Veröffentlichung der Armenbudgets, während man mit anderen Erhebungen erst später begann.

nicht in Betracht kommen; die ersten Jahre unter der neuen Armenakte mussten aus naheliegenden Gründen kostspielig sein. Bei der noch mangelnden Erfahrung wird es da an kostspieligen Missgriffen nicht gefehlt haben. Die hohe Ziffer des Jahres 1848 erklärt sich aus der Missernte des Vorjahres, die, namentlich in Irland, die Folge hatte, dass arme Irländer massenhaft auf englischem Boden Unterstützung nachsuchten. Seitdem zeigt die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Armenquote geringe Schwankungen. Die Erscheinung eines relativ abnehmenden Armenbestandes bei gleichzeitiger Zunahme der Kosten dürfte zunächst durch die allgemeine Preissteigerung der Lebensmittel zu erklären sein, wobei hier nicht nur Getreide, sondern auch Kaffee, Zucker, Reis, Kleidungsstücke, Holz, Kohlen u. s. w., endlich auch Arbeitslöhne in Betracht kommen. Auch mag man, der Zeitrichtung nachgebend, Quantität und Qualität des Verabreichten allmälig erhöht haben. Endlich sind die Kosten der Erhaltung und des theilweisen Neubaus von Arbeitshäusern zu berücksichtigen. Die Kosten der Arbeitshäuser (Grundstücke und Erbauung) hatten bis zum Jahre 1867 die Höhe von £ 5,556373 erreicht. In dem genannten Jahre allein erscheinen im Budget £ 60300 als Betrag der für dieses Jahr von der Armenbehörde verordneten Veränderungen und Neubauten, ausserdem aber noch £ 84795 Betrag der früher verordneten, im Jahre 1867 zur Verwendung kommenden Bauzuschüsse.

Die folgende Tabelle giebt uns die Budgetausweise seit 1863; es stellten sich die Einnahmen, wie folgt:

Jahr.	Armensteuer.	Zuschüsse.	Zusammen.
1863	£ 9,174176	£ 337679	£ 9,512655
1864	„ 9,448319	„ 426250	„ 9,874569
1865	„ 9,392191	„ 376951	„ 9,769142
1866	„ 9,573772	„ 384478	„ 9,958250
1867	„ 10,303665	„ 388523	„ 10,692188

Dagegen die Ausgaben:

Jahr.	Für Unterstützungen.	Andere Zwecke.	Zusammen.
1863	£ 6,527036	£ 2,798035	£ 9,325071
1864	„ 6,423381	„ 3,257099	„ 9,680480
1865	„ 9,264966	„ 3,527193	„ 9,792193
1866	„ 6,439517	„ 3,549604	„ 9,981121
1867	„ 6,959840	„ 3,945333	„ 10,905173

Die Steuererträge und der Gesammtbetrag der gewährten Unterstützungen, auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt, liefern folgendes Resultat:

Jahr.	Steuer.	Unterstützung.	Jahr.	Steuer.	Unterstützung.
1863	8 sh. 4 d.	6 sh. 4½ d.	1866	9 sh. 1 d.	6 sh. 1¼ d.
1864	9 „ 1½ „	6 „ 2½ „	1867	9 „ 8 „	6 „ 6¼ „
1865	9 „ —	6 „ —			

Die Ausgaben für mit der Armenpflege, resp. Unterstützung, nicht in unmittelbarer Verbindung stehende Zwecke betragen demnach ungefähr ein Drittel der Steuerumlage. Wie sich überhaupt die Kosten auf die verschiedenen Zweige der Armenpflege und -Verwaltung vertheilen, erhellt aus folgender Uebersicht des Jahres 1867, wobei wir zur Vergleichung die bezüglichen Nachweise vom Jahre 1857 heranziehen.

	1867.	1857.
Für Unterstützung in Arbeitshäusern (in maintenance)	£ 1,375626	£ 1,088557
„ „ ausserhalb derselben (out-door)	„ 3,358350	„ 3,152278
„ „ von Irren in Anstalten und bei Privaten . . .	„ 607290	„ 377658
„ Tilgung und Verzinsung von Darlehen .	„ 186317	„ 217196
„ Besoldung von Beamten	„ 747650	„ 637629
„ andere Gegenstände	„ 684607	„ 425438
Summa:	£ 6,959840.	£ 5,898756.

Unter der Rubrik: „Andere Gegenstände“ befinden sich die Kosten für die Armenschulen; 26 Sammtgemeinden und einzelne Kirchspiele sind zu Schuldistrikten zusammengelegt; die dafür im J. 1867 aufgewandten £ 67173 vertheilen sich wie folgt: Unterhalt der Kinder in der Schule: £ 30434; Tilgung und Verzinsung von Schulanlehen: £ 12654; Gehalte und laufende Unkosten: £ 22758; andere Kosten: £ 1327. Diese Distriktschulen sind, wie wir bereits oben (S. 499) erwähnten, grösstentheils in der Metropole belegen.

Das Königreich ist zum Zwecke der Armenpflege in 11 Gruppen getheilt; danach vertheilen sich die verschiedenen Ausgabeposten (1867), auf den Kopf der Bevölkerung wie folgt (s. pag. 504).

Wie man sieht, sind die Unterschiede der Kostenvertheilung und des Gesammtkostenantheils pro Kopf der Bevölkerung zwischen den einzelnen Gruppen sehr erheblich. Im Allgemeinen wird man sagen können, dass dort, wo grössere Städte liegen, die Armenpflege eine rationellere ist; der starke Prozentsatz der im Arbeitshause Unterstützten in der Metropole ist in dieser Beziehung hervorzuheben. Das Gegenstück hierzu bietet Wales, wo nach einem neueren Berichte (Report on the condition of the Anglesey and Holyhead unions February 13. 1867) die Armengesetze überhaupt nicht eben streng und gewissenhaft gehandhabt wurden. In den genannten Sammtgemeinden weigerten sich die Behörden geradezu, für Arbeitshäuser zu sorgen; in anderen Sammtgemeinden ist die Einrichtung derselben so mangelhaft, dass daraus die schwersten gesundheitlichen und sittlichen Gefahren entstehen; eine übergrosse Zahl von Armen ist auf engem Raum zusammengedrängt, die Scheidung der Geschlechter ist nicht durchzuführen

Gruppen.	Bevölkerung.	Auf den Kopf der Bevölkerung. sh.	d.	Davon Arbeitshaus.	Out-door.	Für Irre.	Anleihen und Zinsen.	Gehalte.	Andere Kosten.
1. London	2,803989	6	11,1	34,8 %	23,9 %	11,5 %	5,2 %	11,1 %	13,5 %
2. Südöstlicher Distrikt	1,847661	8	2,4	19,9 „	47,3 „	8,4 „	2,2 „	13,4 „	8,8 „
3. Mittl. südl. „	1,295497	8	5,6	14,4 „	57,4 „	8,2 „	0,5 „	11,4 „	8,1 „
4. Oestlicher „	1,142580	8	8,6	15,1 „	55,6 „	7,3 „	1,8 „	12,4 „	7,8 „
5. Südwestl. „	1,835714	7	0,8	12,0 „	61,7 „	8,1 „	1,2 „	11,7 „	5,3 „
6. Mittl. westl. „	2,436568	5	6,9	17,4 „	49,3 „	11,1 „	2,4 „	12,0 „	7,8 „
7. „ nördl. „	1,288928	6	0,7	13,8 „	59,2 „	9,0 „	0,7 „	10,9 „	6,4 „
8. Nordwestl. „	2,935540	5	1,2	21,0 „	41,3 „	7,2 „	5,7 „	11,6 „	13,2 „
9. Yorkshire	2,015541	4	7,0	14,6 „	53,4 „	8,3 „	4,2 „	10,6 „	8,9 „
10. Nördlicher Distrikt.	1,151372	4	9,8	13,8 „	58,2 „	8,8 „	2,7 „	9,4 „	7,1 „
11. Wales	1,312834	6	11,1	7,2 „	72,6 „	6,6 „	1,3 „	7,3 „	5,0 „
	20,061224	6	5,0	18,5 %	49,7 %	8,8 %	2,8 %	11,3 %	8,9 %

und der Bericht entwirft ein trauriges Bild von den daraus resultirenden sittlichen Folgen. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Antheil von Armen und Armenkosten ist in Wales höher, als im übrigen Königreiche.*) —

*) Die Zunahme des Londoner Armenbudgets ist sehr bedeutend; verausgabt wurden: „1859 etc.“

Historische Entwickelung*). Die Unzuträglichkeiten, zu denen das obdachlose Umhertreiben und Betteln Anlass gab, legten den staatlichen Behörden frühzeitig die Erwägung nahe, in wie weit und in welcher Form der Staat verpflichtet sei, für seine Armen zu sorgen. Wie es scheint, hatte die Emanzipation der Arbeit von den Fesseln des Feudalstaates im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Folge, das Betteln und Umhertreiben in einem so bedenklichen Umfange zu steigern, dass ein Eingreifen des Staates zur unabweisbaren Nothwendigkeit wurde. Begreiflicherweise waren die Anfänge staatlicher Thätigkeit auf diesem Gebiete lediglich experimentirend, vornehmlich auf Verbote des Bettelns und regellosen Almosengebens gerichtet. Im Jahre 1349 (23 Eduard III, c. 7) wurde das Almosengeben an arbeitsfähige Bettler bei Kerkerstrafe verboten; das Verbot erwies sich indess als wenig wirksam. Im Jahre 1388 (12 Richard II, c. 8) wurden arbeitsfähige Bettler mit der Strafe des Holzblocks bedroht und nur zu Gunsten religiöser Genossenschaften, von „Einsiedlern", Pilgern und Akademikern, eine Ausnahme gestattet. Als der erste Keim zur späteren Heimathgesetzgebung verdient ein Zusatzartikel zu dieser Akte Beachtung, demzufolge arbeitsfähige Bettler in dem Orte, wo sie zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes sich aufhielten, bleiben sollten, und, falls dort kein Unterhalt für sie zu finden, dorthin zu befördern seien, wo sie heimathsberechtigt, d. h. geboren seien. Einer spezielleren Vorschrift begegnen wir

---

1859: £ 117935
1866: „ 153557
1867: „ 216870
1868: „ 270898.

In einzelnen Kirchspielen, wie z. B. Hackney, haben sich die Gaben nahezu um das Vierfache erhöht. — Dem genannten Präsidenten der Zentralbehörde, Herrn Göschen, macht diese bedenkliche Erscheinung viel zu schaffen; einstweilen hat er verordnet, dass wie über den Gesundheitszustand, so auch über den Pauperismus der Hauptstadt wöchentliche offizielle Statistiken veröffentlicht werden, damit für eine rationellere Behandlung der hauptstädtischen Armuth feste Grundlagen gewonnen werden (s. Weserzeitung v. 10. Januar 1869, Bremer Handelsblatt No. 905, v. 13. Februar 1869).

*) Wir folgen in diesem Abschnitt zum Theil Mc. Cullochs statistical account of the British Empire London 1854, in der Darstellung der bestehenden Verhältnisse dem trefflichen Buch: Die englische Armenpflege, von Dr. Gustav Kries, herausgegeben von Dr. Karl Freiherrn von Richthofen, Berlin 1863, so wie den Annual reports of the Poorlaw board, welchen die vorhergegangenen statistischen Tabellen vorzugsweise entnommen wurden.

in der, drei Jahre später erlassenen Akte (15 Richard II, c. 6); ihr zufolge sollte der Aelteste eines Kirchspiels den Gefällen und Gewinnen der Kirche eine geeignete Summe Geldes zur Unterstützung der Armen seiner Gemeinde entnehmen; damit war zuerst ein Anrecht des Armen auf Unterstützung gesetztlich anerkannt.

Aber auch diese Maasregeln vermochten dem Uebel nicht zu steuern. Unter der Regierung König Heinrich's VII. wurden mehrere, den vorhin angeführten ähnliche, dieselben theils modifizirende, theils schärfer präzisirende Gesetze erlassen. Eine Akte vom Jahre 1531 (22 Heinrich VII, c. 12) verfügt u. A., dass Friedensrichter verpflichtet seien, arbeitsunfähigen Armen die Grenzen, innerhalb deren sie betteln dürften, anzuweisen und verhängt schwere Strafen über alle Diejenigen, welche ohne den entsprechenden Erlaubnisschein sich bettelnd umhertreiben. —

Mit der Aufhebung der Klöster beginnt gewissermaasen die zweite Epoche der Entwickelung, eine Epoche, die wir als das Stadium des Ueberganges zu der berühmten Akte vom Jahre 1601 (43 Elisabeth, c. 2), dem Ausgangspunkt für alle späteren Reformen bezeichnen dürfen. Die Aufhebung der Klöster hatte zunächst die Folge, eine grosse Zahl bisher von religiösen Genossenschaften unterstützten Armen dem Kontingent der Bettler hinzu zu gesellen, was bald zu verschärften Strafbestimmungen führte. Nach einer, im Jahre 1536, erlassenen Akte (27 Heinrich VIII, c. 25) sind arbeitsfähige Bettler zu strafen für einmaliges Vergehen mit Ruthenstreichen, zum zweiten Mal durch Abhauen des rechten Ohres, zum dritten Male mit dem Tode. Die Einsammlung und Darreichung von Spenden an die Armen (aus Kirchspiels-Mitteln) wird den städtischen und kirchlichen Beamten gemeinsam übertragen. Arbeitsfähige sind zu beständiger Arbeit anzuhalten. Eine spätere Akte, vom Jahre 1547, (1 Edward VI, c. 3) bestimmt, dass arbeitsunfähige Arme durch Konstabler nach ihrem Geburtsort zu verbringen seien oder nach ihrem dreijährigen Aufenthaltsort, wo sie durch öffentliche Almosen unterhalten werden sollten. Die Gesetze der nächsten Zeit folgen sich in raschem Aufeinander; sie alle erwiesen sich aber unwirksam, wie ihre Vorgänger. Die Grenzen zwischen kirchlicher und staatlicher Verpflichtung zur Armenpflege waren bis dahin nirgends gezogen; Konflikte waren unausbleiblich, und die schärfsten Strafandrohungen, die präzisesten Bestimmungen vermochten wenig, so lange man in dieser Beziehung fester Grundsätze oder wenigstens der Macht energischer und umfassender Durchführung derselben entbehrte. Die zweite, mit der berühmten Akte der Elisabeth abschliessende Periode englischer Armengesetz-

gebung gewährt das unerfreuliche Bild immer erneuter Versuche zur Bekämpfung eines Uebels, dessen Ursachen selten klar erkannt, oder doch in ihren Folgen so einseitig und summarisch behandelt wurden, dass eine radikale Besserung von vorn herein als aussichtslos erscheinen musste. Der Regierung der jungfräulichen Königin war es vorbehalten, wie auf so vielen anderen Gebieten, so auch auf dem Gebiete der Armenpflege, einen epochemachenden Wendepunkt herbeizuführen. In der erwähnten Akte vom Jahre 1601 finden wir bereits die Normativbestimmungen, auf welchen das heutige englische Armenwesen ruht: arbeitsunfähige Arme sollen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, während arbeitsfähige Arme durch die Gemeinden zur Thätigkeit anzuhalten sind. Zur Lösung dieser doppelten Aufgabe werden die Kirchspiele herangezogen und die Kirchenvorsteher als Armenaufseher mit der Handhabung der Armengesetze betraut. Die Grenzen kirchlicher und staatlicher Thätigkeit werden jetzt insofern geschieden, als das Anhalten zur Arbeit als polizeiliche Maasregel den Verwaltungsbehörden, die Mildthätigkeit für Arbeitsunfähige hingegen den kirchlichen Gewalten anheimfällt; aber die religiöse Verpflichtung wird zu einer gesetzlichen gemacht und damit in einer lange dauernden, sehr allmäligen Entwickelung ein gewisser Abschluss herbeigeführt. Die Akte bestimmt u. A. noch Folgendes: jährlich sind durch die Friedensrichter in den betreffenden Kirchspielen Armenaufseher zu ernennen; diese Aufseher haben in Gemeinschaft mit den übrigen Kirchenbeamten, unter Kontrole der Friedensrichter, durch Steuerumlage unter den Bewohnern des Kirchspiels die Mittel aufzubringen und diese zur Unterstützung Hülfloser und Arbeitsunfähiger, sowie für die Beschäftigung Arbeitsfähiger zu verwenden.

Die Wirkungen dieser Akte machten sich selbstverständlich nur allmälig bemerkbar; noch war die Handhabung bestehender Gesetze vielfach mangelhaft; noch 50 Jahre nach dem Inslebentreten der Akte begegnen wir in dieser Beziehung lauten Klagen, namentlich über das oft gänzliche Ausbleiben der Armensteuern in vielen Kirchspielen, den Mangel an geignetem Material zur Beschäftigung Arbeitsfähiger u. dergl. m. An der Verwirklichung guter und zweckdienlicher Absichten war man überdem vielfach durch die mangelhafte Handhabung der polizeilichen Gewalt gehindert. Diesem Mangel wurde durch die Akte vom Jahre 1609 (7 James, c. 4) nur theilweise abgeholfen. Jm Wesentlichen ist die Akte vom Jahre 1601 bis zur Reform im Jahre 1834 unverändert geblieben. Eine Ergänzung der Armengesetze wurde durch

die Akte 13 u. 14 Charles II, c. 12, 1661—1662 herbeigeführt, insofern diese näher bestimmte, welche Arme als Kirchspielsangehörige zu betrachten seien und man die Kirchspielsbehörden ermächtigte, Arme, die nicht in ihrem Kirchspiel heimathberechtigt, ihrer eigentlichen Heimathgemeinde zur Verpflegung oder Beschäftigung zuzuweisen. Diese Maasregel führte aber zu grossen Unzuträglichkeiten; Arbeitsfähige blieben in vielen Fällen dort, wo man ihrer nicht bedurfte, Arbeitsunfähige mehrten sich an Orten, wo man der ersteren bedurft hätte; eine natürliche Folge der engen Begrenzung des Begriffs der Ortsangehörigkeit, welche sich bei dem allgemeinen Aufblühen des Wirthschaftslebens, namentlich seit der Thronbesteigung Wilhelms III., in empfindlicher Weise geltend machte. Erst unter der Regierung Georg I. entsprach die Gesetzgebung den immer dringender werdenden Wünschen nach Abhülfe. Durch die Akte 9 George I, c. 7 erhielten zunächst die Friedensrichter umfassendere Vollmacht zur Kontrole über die Armenaufseher und zu einer rationellen Vertheilung der Armengaben. Besonders wichtig und gewissermaasen ein neues Prinzip in die Armengesetzgebung einführend, ist in dieser Akte die Bestimmung, laut welcher die Kirchspiele befugt, aber nicht verpflichtet sind, entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit angrenzenden Kirchspielen Arbeitshäuser zur Beschäftigung arbeitsfähiger oder zur Pflege kranker Armen zu errichten*). Die Arbeitshäuser durchbrachen zuerst das Prinzip der Armenpflege durch gesonderte Kirchspiele; an ihre Stelle traten vielfach Sammtgemeinden (parochial unions), eine Eintheilung, welche auch der neuen Gesetzgebung zu Grunde liegt.

Gleichwohl zeigten in den folgenden Jahrzehnten die Zahl der Armen und der Aufwand für dieselbe eine stetige und erhebliche Zunahme. Hatte zu Ende des 17. Jahrhunderts die Armenlast die damals nicht unerhebliche Summe von 7—800000 £ betragen, so erfuhr sie namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine bedeutende Steigerung. Zur Zeit des siebenjährigen Krieges betrug der jährliche Armenaufwand bereits 1¼ Million £, zur Zeit des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges über 2 Million £. Angesichts dieser Zunahme der Armenlast entschloss man sich zu neuen Maasregeln. Das unter dem Namen Gilberts' Act bekannte Gesetz 22 George III, c. 83 vom Jahre

*) Wie Mc. Culloch in dem angeführten Werke meint, gab der grosse Erfolg, den die Errichtung von Armenhäusern in Holland gehabt hatte, zu dieser Maasregel den ersten Anstoss.

1782 verfügt, dass die Arbeitshäuser anstatt der Arbeitsfähigen, vorzugsweise den Altersschwachen, Gebrechlichen, Waisen, den mündigen Kindern geöffnet sein sollen, und weist die Armenväter (guardians of the poor), die allmälig an die Stelle der blossen Armenaufseher getreten waren, an, für Arbeitsfähige Beschäftigung in benachbarten Privathäusern auszuwirken. In den nachfolgenden Erlassen, deren Spezialisirung hier unnöthig ist, fand diese Abweichung von früheren Gesetzesbestimmungen noch entschiedenen Ausdruck. Aber keiner dieser Erlasse hatte die Wirkung, die wachsende Fluth der Armenausgaben in engere Grenzen einzudämmen; im Jahre 1813 bezifferte sich das Armenbudget auf 6½ Millionen £, bei einer Bevölkerung von 10 Millionen Seelen. Es wäre indess ungerecht, diese Uebelstände ausschliesslich der mangelhaften Gesetzgebung und noch mangelhafteren Organisation zur Last zu legen; zu einer Zeit, als wirthschaftliche Wahrheiten noch kaum aus dem Bereich der Studierstube getreten waren, in einem Jahrhundert, das das Humanitätsprinzip überall zu praktischer Geltung zu bringen strebte, konnten auch die staatlichen Gewalten von solchen Strömungen nicht unberührt bleiben, und man durfte nicht erwarten, dass gesunde wirthschaftliche Grundsätze in der damaligen Armengesetzgebung einen Ausdruck finden würden. Nur um Arme zu beschäftigen, wurden auf Anordnung von Kirchspielen und Sammtgemeinden Arbeiten unternommen, die einem wirthschaftlichen Bedürfniss oft genug in keiner Weise entsprachen und bei Gewährung von Unterstützung wurde häufig mehr nach unklaren Empfindungen, als nach praktischer Erwägung oder nach der Würdigkeit der Applikanten verfahren. Kein Wunder daher, dass das Armenbudget von Jahr zu Jahr höher stieg, so im Jahre 1818 bis auf 8 Million £ (13 sh. 3 d. auf den Kopf der Bevölkerung). Allerdings verminderte sich die Last in der nächsten Zeit (im Jahre 1824 auf 5¾ Millionen £); allein es waren mehr zufällige Ursachen, ungewöhnlich reiche Getreideernten, welche dieses Resultat herbeiführten, nicht der innere Werth der Armengesetzgebung; für das Jahr 1832 bezifferte sich das Budget bereits wieder auf über 7 Mill. £. Es stieg rascher als die Bevölkerung. Bedenklicher aber, als diese Erscheinung, war der Umstand, dass gerade dort, wo die Armenausgaben die höchsten Ziffern erreichten, der Einfluss auf Charakter und Verkehrsleben des betreffenden Bevölkerungstheils der allerschlimmste war, namentlich in den Ackerbaudistrikten und mehreren Grafschaften des Südens. Ein Bericht der Behörde sagt in dieser Beziehung: „in 93 Kirchspielen, in vier schlecht verwalteten Grafschaften beträgt die Bevölkerung

113147 Seelen, das Armenbudget 81978 £, oder 14 sh. 5 d. pro Kopf. Die Bevölkerung von 80 Kirchspielen in drei wohlverwalteten Grafschaften beträgt 105728 Seelen, das Armenbudget £ 30820 oder 5 sh. 9 d. pro Kopf. In ersteren haben Intelligenz und Gewerbfleiss abgenommen, das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist ein sehr prekäres geworden; Brandstiftung und Gesetzesübertretungen schwerer Art sind an der Tagesordnung, während in letzteren das grade Gegentheil bemerkbar ist."

Zu Anfang der dreissiger Jahre begann sich die öffentliche Aufmerksamkeit allgemein dem Armenwesen zuzuwenden; es entstand eine tiefgreifende Agitation, der sich auch das Parlament bald nicht mehr entziehen konnte; im Jahre 1833 wurde eine Kommission zur Prüfung der bestehenden Armengesetze und zur eventuellen Aufstellung von Reformen niedergesetzt. Sie erstattete am 20. Februar des folgenden Jahres einen ausführlichen Bericht, der in allen seinen Theilen in beiden Häusern des Parlaments eine überaus günstige Aufnahme fand, so dass die dem Bericht angefügte Gesetzesvorlage mit grosser Majorität angenommen wurde, und am 14. August die königliche Sanktion erhielt. Das neue, als 4 u. 5 William IV, c. 76 bekannte Gesetz besteht im Wesentlichen noch heute unverändert; die Grundsätze, welche darin vorwalten, sind seitdem nur weiter entwickelt, nicht umgestossen worden. Diese Grundsätze werden wir zunächst in der Kürze hervorzuheben haben. Im Wesentlichen sollten die Grundlagen der Elisabethinischen Akte bestehen bleiben. Das System der Arbeitshäuser wird beibehalten; in Bezug auf Nahrung, Kost und Kleidung soll das Prinzip strenger Sparsamkeit schärfer durchgeführt werden. Die Insassen sind nach Alter und Geschlecht getrennt zu halten. Niemand darf ohne Erlaubniss das Haus verlassen; Fremden ist der Zutritt nicht gestattet. Jeder Arbeitsfähige ist zur Arbeit anzuhalten; die Arbeitsprodukte werden in erster Linie zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Anstalt verwandt. Bei der Vertheilung soll die Rücksicht auf Gesundheit und Körperkraft, nicht die individuelle Neigung maasgebend sein. Die Arbeitshäuser sollten die Probe der wirklichen Hülfsbedürftigkeit sein. Nicht arbeitsfähige Arme sollten in der Regel ausserhalb des Arbeitshauses unterstützt werden. Wird nun im Arbeitshause angebotene Unterstützung von dem Armen abgelehnt, so verliert er damit alle Ansprüche auf Unterstützung, auch ausserhalb des Arbeitshauses. Der Gedanke, von der Unterstützung Arbeitsfähiger ausserhalb des Arbeitshauses mehr und mehr abzusehen, diesen Zweig der Armenpflege allmälig ganz in das Arbeitshaus

zu verlegen, liess sich aus praktischen, vornehmlich finanziellen, Gründen nicht durchführen. Dagegen ist die Verfügung getroffen, dass über die Zulässigkeit der Unterstützung Arbeitsfähiger ausserhalb des Arbeitshausses nicht die Lokalbehörde, sondern die Zentralbehörde zu entscheiden hat, eine Verfügung, die freilich vielfach auf Widerspruch in der öffentlichen Meinung stiess und auch praktischen Schwierigkeiten mancher Art begegnete, so dass man in der Praxis häufig genug davon hat abweichen müssen.

Aber wichtiger als die hier aufgestellten Grundsätze, ja entscheidend für den Werth der Reformakte, war die Eintheilung der Armenbezirke und vor Allem die Organisation der Armenbehörden. Ein grosser Theil, schon für die Zwecke gewöhnlicher Armenpflege zu klein, war namentlich für die Errichtung von Arbeitshäusern räumlich durchaus ungenügend; es galt nun vor Allem in der Begrenzung der neuen Bezirke die richtige Mitte zu treffen; eine zu grosse Ausdehnung musste den Zweck der Armenpflege ebenso sehr vereiteln, als die früher zu enge Begrenzung. Man nahm in die neue Akte den Grundsatz auf, dass mehrere Kirchspiele, zunächst zum Zwecke der Errichtung von Arbeitshäusern zu Sammtgemeinden vereinigt würden, die einfache Unterstützung von Nichtinsassen des Arbeitshauses den Kirchspielen zu überlassen sei. Im Betreff der Organisation der Behörden schienen die Erfahrungen der vergangenen Zeit eine straffere Zentralisation gebieterisch zu erheischen. Man entschloss sich zur Errichtung einer Zentralbehörde, die erst provisorisch, sehr bald aber definitiv in Funktion trat und unter dem Namen poor law board in London ihren Sitz hat. Sie ist zunächst befugt, mehrere Kirchspiele zu Sammtgemeinden zu vereinigen, über Anstellung und Besoldung der Beamten zu bestimmen, über Verpflegung, Beschäftigung und Unterhalt der Armen überhaupt allgemeine Grundsätze aufzustellen und ihre Ausführung durch besondere Beamte, Inspektoren genannt, überwachen zu lassen.

Mitglieder der Zentralbehörde sind zunächst von der Königin nach eigenem Ermessen ernannte Personen, von denen indess nur der Vorsitzer eine Besoldung erhält; ex officio fungiren sodann der Präsident des Geheimeraths (privy council), der Lord Siegelbewahrer, der Staatssekretär für das Departement des Innern und der Schatzkanzler; praktisch nehmen indess die drei Letztgenannten an den laufenden Geschäften keinen Antheil. Der Zentralbehörde steht die Ernennung von Unterbeamten, Sekretären, Untersekretären und Kanzlisten zu. Zum Parlament wählbar sind der

Präsident und die beiden Sekretäre; der Präsident steht formell unter dem Ministerium des Innern.

Für die eigentlich praktischen Aufgaben der Zentralbehörde sind die besoldeten Inspektoren bestimmt, die ihren Wohnsitz in den ihnen zugetheilten Bezirken haben. Sie stehen mit der Zentralbehörde in unausgesetztem Verkehr und müssen oft persönlich in der Hauptstadt erscheinen; viele reisen allmonatlich dahin zum Zweck der Berichterstattung und Einholung von Instruktionen. Die Inspektoren haben die Arbeitshäuser zu beaufsichtigen, den Sitzungen der Lokalbehörden anzuwohnen, und dabei auf die Beseitigung von Missständen, Berichtigung von Irrthümern hinzuwirken, sowie über die Ergebnisse ihrer Bemühungen an die Zentralbehörde zu berichten. Sie haben ferner die Aufgabe, die Durchschnitte zu berechnen, nach welchen die einzelnen Kirchspiele zu den gemeinschaftlichen Ausgaben der Sammtgemeinde beizutragen haben; diese Durchschnitte sind in der Regel alle drei Jahre neu zu berechnen. Die Inspektoren haben sodann Beschwerden über Vergehen oder Dienstvernachlässigung Seitens der Lokalbeamten an Ort und Stelle zu untersuchen, Gutachten einzufordern und darüber nach London zu berichten. Endlich haben sie über alle Schreiben, welche aus ihrem Bezirk an die Zentralbehörde gehen, dieser zu berichten, welche ohne vorgängigen Bericht in dem einzelnen Fall zu entscheiden nicht befugt ist. Ihre durchschnittliche Besoldung ist 700 £; daneben sind ihnen ungefähr 350 £ zur Bestreitung von Reisekosten ausgesetzt. Ihre Stellung und ihre allgemeine Geschäfts- und Personalkenntniss bringt es mit sich, dass sie häufig auch zu, mit ihrem Amte nicht unmittelbar zusammenhängenden, Geschäften verwandt werden. Die Zahl der Inspektoren hat stets erheblich geschwankt; die momentanen, stets wechselnden Bedürfnisse sind in dieser Hinsicht maasgebend; im Durchschnitt der letzten 10 Jahre ergiebt sich die Zahl zwölf.

Die wichtigste unter den Lokalbehörden ist der Armenrath (board of guardians), in der Regel für mehrere, zu einer Sammtgemeinde vereinigte Kirchspiele, gewählt. Jedes Kirchspiel stellt wenigstens ein Mitglied, nach Umständen, wenn die Bevölkerung eine stärkere Repräsentation erheischt, auch mehrere. Stimmberechtigt sind alle, welche im letzten Jahre ihre Armensteuern bezahlt haben; dabei ist dem Höherbesteuerten eine grössere, unter Umständen bis zu sechs Stimmen steigende, Stimmberechtigung verliehen. Die Gewählten fungiren während eines Jahres. Wählbar sind gesetzlich nur die Höherbesteuerten, d. h. Alle, welche

jährlich 40 £ Grundrente zahlen oder für diese Summe besteuert werden; doch kann die Zentralbehörde unter Umständen Modifikationen eintreten lassen. Besoldete Armenbeamte sind nicht wählbar. Offiziell sind die Friedensrichter Mitglieder des Armenraths; sie sind, namentlich in den ländlichen Distrikten, die einflussreichsten Mitglieder dieser Behörde. Der Armenrath hat Gesuche um Unterstützung zu bewilligen oder abzuweisen, im Nothfall von Unterbeamten gemachte Bewilligungen nachträglich zu genehmigen. Bei der Organisation der Arbeitshäuser hat er das Recht der Mitbeschliessung; zur Beaufsichtigung dieser Anstalten wählt er aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuss (visiting committee). Den Vorschriften der Zentralbehörde entsprechend hat er die Unterbeamten anzustellen und zu besolden und zwar den Schriftführer, Rechner, Unterstützungsbeamten und Beamten des Arbeitshauses. Die wöchentlichen Sitzungen sind kollegialisch; die Stimmenmehrheit entscheidet.

Neben dem Armenrath fungiren die Aufseher (overseers), unbesoldete Kirchspielsbeamte, deren Einfluss indess durch die Reformakte wesentlich verringert wurde. Ex officio Aufseher sind zunächst zwei bis drei zu Kirchenvorstehern erwählte Personen; ausserdem ernennen die Friedensrichter jährlich je nach Grösse des Kirchspiels zwei bis vier Männer zu Aufsehern; diese sind zur Annahme des Amtes gesetzlich verpflichtet. Nur in Kirchspielen, für welche noch kein Armenrath bestellt ist, üben die Aufseher noch einen wichtigen und bestimmenden Einfluss aus.

Für Prüfung der Rechnungen sind besondere Revisoren bestellt und mit ausführlichen Instruktionen zu diesem Zwecke versehen; sie werden vom Staat besoldet. Gegen die Entscheidung eines Revisors ist die Berufung an einen der königlichen Gerichtshöfe in London oder an die Zentralbehörde zulässig. Ihre Zahl beträgt für England und Wales jetzt ungefähr fünfzig.

Was die Friedesrichter betrifft, so waren ihre Machtbefugnisse auf dem Gebiete der Armenpflege in früherer Zeit viel ausgedehnter, als nach Erlass der Reformakte von 1834. Jetzt sind sie nur ermächtigt, in dringenden Fällen die Verabreichung von Naturalunterstützung und Arznei anzuordnen, erforderlichen Falls über die Bedürfnissfrage zu entscheiden, die Arbeitshäuser von Zeit zu Zeit zu besuchen, die Ausweisung im Kirchspiel nicht heimathberechtigter Armen zu verfügen, endlich die Aufseher zu ernennen.

Die Beamten haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den Bedürftigen zu helfen; jede Pflichtverletzung kann

mit einer Geldbusse oder auch sofortiger Entlassung aus dem Amte bestraft werden. Kommt ein Armer durch Hunger um und ist die Schuld des Beamten hierbei nachzuweisen, so kann Zuchthausstrafe über ihn verhängt werden.

In der Beurtheilung der Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit der Applikanten begegnete man natürlich den grössten Schwierigkeiten bei den umherziehenden Armen. Die Lokalbehörden sind ermächtigt, Jeden, der Kost und Nachtlager von ihnen beansprucht, eine gewisse Zeit lang zur Arbeit anzuhalten. Die durch die Akte 2 u. 3 Viktoria, c. 93 neuorganisirte Polizei hat ihnen diese mühevolle Arbeit wesentlich erleichtert. Jede Unterstützung wird als ein, nach wiederhergestellter Zahlungsfähigkeit des Armen zurückzuzahlendes Darlehen angesehen. Man hat dadurch ein Mittel gewonnen, Irrthümer zu verbessern, in manchen Fällen unter falschen Voraussetzungen dargereichte Unterstützungen, namentlich in den Arbeitshäusern, wieder einzuziehen.

Sehr strenge Bestimmungen enthält das Gesetz gegen Umhertreiber und Bettler; man hat diese in drei Klassen getheilt. Arbeitsscheue und Unordentliche sind nach dem Gesetz alle, die durch eigene Verschuldung dem Armenwesen zur Last fallen, ferner Leute, die noch im Besitz von Unterhaltsmitteln sind, es aber verheimlichen; aus einem Kirchspiele ausgewiesene, aber dahin zurückkehrende Arme, endlich ohne Erlaubniss umherziehende Trödler und öffentliche Dirnen. Der Friedensrichter hat in allen diesen Fällen strafrechtliche Gewalt. Für Gesindel und Vagabunden gelten alle, welche als arbeitsscheu schon einmal bestraft sind, unter falschem Vorwand Almosen erbetteln, sich ohne Subsistenzmittel öffentlich umhertreiben, Schaustellungen ohne Erlaubniss veranstalten, Männer, die ihre Frauen und Kinder hülflos verlassen, endlich solche, die sich der Polizei gewaltsam widersetzen. Ueber Vergehen dieser Art hat der Friedensrichter ebenfalls strafrechtlich zu entscheiden. Unverbesserliches Gesindel nennt das Gesetz endlich alle, welche wegen der in zweiter Klasse aufgeführten Vergehen bereits mehrmals bestraft sind; in der Vierteljahresversammlung der Friedensrichter wird über ihre Bestrafung entschieden.

Im Betreff der Aufbringung der Mittel zur Armenpflege hat man die Grundlagen, auf welchen die Akte der Elisabeth ruht, auch für die neuere Armengesetzgebung beibehalten. Zu den Kosten tragen zunächst die Kirchspiele, beziehentlich die Sammtgemeinden, für gewisse Zwecke sodann die Grafschaft und endlich durch Zuschüsse der Staat bei. Um das Verhältniss der Beiträge aus diesen drei Quellen zu dem Gesammtaufwand zu veranschau-

lichen, erwähnen wir beispielsweise, dass im Jahre 1857 zu den Kosten von £ 6,070253 beitrugen: Die Kirchspiele: £ 4,106714, die Sammtgemeinden: £ 1,792041 und der Staat £ 171498. — Der auf die Armenpflege entfallende Theil des Budgets der Grafschaften ist nicht genau zu ermitteln; der Grafschaft liegt vorzugsweise die Aufbringung der Mittel zur Errichtung von Irrenanstalten ob; in ihnen werden arme Irre auf Kosten der Sammtgemeinden verpflegt.

Die Armensteuer hat sich thatsächlich zu einer Grundsteuer gestaltet, was sie nach dem unbestimmten Ausdruck in der Akte der Elisabeth früher nicht so unbedingt war; von der Grundsteuer für Armenzwecke sind jetzt nur Hochwald und Erzgruben befreit; andere Exemtionen, wie die für ausserhalb der Sammtgemeinde liegende Plätze sind seit Ende 1857 beseitigt. Im Jahre 1836 wurde zuerst gesetzlich anerkannt, dass nur der wirkliche Reinertrag des Grundeigenthümers für Armenzwecke zu besteuern sei. Die Abschätzung kann von Zeit zu Zeit, nach Bedürfniss revidirt, resp. erneuert werden. Die Abschätzungssummen betrugen 1841: £ 62,540030; 1850: £ 67,700153; 1856: £ 71,840271; 1868: £ 93,638403. — Abschätzung, Veranlagung und Erhebung, früher durch die vom Friedensrichter ernannten Aufseher besorgt, ist seit dem Jahre 1834 Sache besoldeter Beamten geworden. Unter Umständen kann eine Revision der Abschätzung durch die Versammlung der Kirchspielsbeamten (vestry) erfolgen; etwaige Einsprachen gelangen an die Friedensrichter, die zu diesem Zwecke jährlich mindestens vier besondere Sitzungen zu halten haben; die Verhandlungen stehen unter Kontrole der höheren Gerichtshöfe.

Welcher Betrag aber als der Reinertrag an einem Grundstücke anzusehen sei, darüber sind auch in England von jeher die Ansichten sehr getheilt gewesen; die Entscheidung hat sich in den einzelnen Fällen oft als eine sehr schwierige herausgestellt; Klagen und Konflikte waren unausbleiblich; die Steuerergebnisse wurden im Allgemeinen als wenig befriedigend angesehen; die Armensteuer war in England von allen Steuern vielleicht die unpopulärste; eine Erhöhung würde wahrscheinlich in der öffentlichen Meinung unübersteiglichen Schwierigkeiten begegnen. Vom Uebel sind auch die in Bezug auf den Modus der Besteuerung, resp. die praktische Definition des zu besteuernden Reinertrages, zwischen den einzelnen Kirchspielen herrschenden Ungleichheiten. Gewisse Arten von Eigenthum, z. B. Eisenbahnen, bieten bei der Abschätzung ganz besondere Schwierigkeiten. Die vielfachen Unzuträglichkeiten und oft genug berechtigten Klagen über ungleiche

Behandlung bei den Abschätzungen lenkten erklärlicher Weise die öffentliche Aufmerksamkeit immer wieder von Neuem auf den hochwichtigen Gegenstand. Auf den Vorschlag der Zentralarmenbehörde (Bericht vom Jahre 1843) entschloss man sich zur Ausschreibung einer einzigen allgemeinen Steuer, aus der dann alle Gemeindebedürfnisse zu befriedigen seien. Diese Steuer soll alles Grundeigenthum gleichmässig treffen und die Organisation der Behörden für die Gemeindesteuererhebung ist zu verbessern. Aber eine Ausgleichung der Armenlast unter die verschiedenen Kirchspiele ist auch durch diese Reform nicht erzielt worden. Bemerkt zu werden verdient hier, dass Vorschläge zur Uebernahme der Armenlast auf die Staatskasse aller Orten auf den entschiedensten Widerspruch stiessen; mit Recht fürchtete das an Selbstverwaltung gewöhnte Publikum eine bedrohliche Verstärkung der zentralisirenden Macht des Staates. Das andere Extrem, die Lokalisirung der Armenlast im Kirchspiel ist ebenfalls nicht geeignet, die Ungleichheiten zu beseitigen. Die Steuerfrage ist wiederholten Erörterungen unterzogen worden; die Reformbedürftigkeit ist allseitig anerkannt worden; eine durchgreifende Reform aber bis jetzt nicht eingetreten. Man denkt einstweilen nicht daran, die Grundlagen der heutigen Armengesetzgebung im Wesentlichen umzugestalten, und da wird man auch auf eine erhebliche Reduktion des Armenbudgets nicht hoffen dürfen. Unter solchen Umständen, meinen wir, würde die Sammtgemeinde, als solche, nicht das einzelne Kirchspiel, die geeignete Grundlage für die Abschätzung des Grundeigenthums und Erhebung der Armensteuer bilden müssen; dagegen würde die Besoldung sämmtlicher Beamten vielleicht passend auf die Staatskasse zu übernehmen sein. Es handelt sich in erster Linie um Feststellung des erfahrungsmässigen Erfordernisses für die Armenpflege im engeren Sinn, d. h. Unterstützung der Armen innerhalb und ausserhalb des Arbeitshauses, der Armenschulen, der armen Irren u. s. w.

Man wird indess in dieser Beziehung schwerlich zu richtigen Prinzipien, ja überhaupt zu einem vollen Verständniss des englischen Armenwesens gelangen, ohne gleichzeitig die englische Heimathsgesetzgebung einer Prüfung unterzogen zu haben. Einfach waren die Verhältnisse, so lange die Unterstützung Armer lediglich den Kirchspielsgemeinden anheim fiel, mehr als christlichhumane Pflicht, denn als staatlicher Zwang aufgefasst wurde, zu einer Zeit, als überhaupt der Mensch noch mehr an die Scholle gebunden war. Die kirchliche Gemeinde war in dieser Hinsicht die ursprünglich verpflichtete. Durch die Akte der Elisabeth wurde,

ohne dass man sich der Sache vielleicht ihrer ganzen Tragweite nach bewusst war, nur der Charakter der Pflicht geändert. Es finden sich in jener Akte noch keine festen Bestimmungen über den Begriff der Ortsangehörigkeit; dieser Mangel führte im Lauf des siebenzehnten Jahrhunderts zu manchen Uebelständen, deren Beseitigung die Akte König Karls II. vom Jahre 1662 (Law of settlement, 14 Charles II., c. 12) bezweckte. Nach ihr sind je zwei Friedensrichter auf Antrag der Kirchspielsbeamten befugt, Personen, die sich auf einem Grundstück von inclus. 10 £ jährlicher Rente niedergelassen haben, und der Gemeinde zur Last zu fallen drohen, binnen 40 Tagen in dasjenige Kirchspiel zurückzusenden, in welchem sie zuletzt heimathberechtigt waren, entweder durch Geburt, oder als Hauseigenthümer, resp. Grundstücksbesitzer, oder durch einen Aufenthalt von wenigstens 40 Tagen. Wer dagegen nach dem Ermessen der Friedensrichter genügende Bürgschaft bietet, ist davon ausgenommen. Dabei ist indess noch die Bestimmung getroffen, dass Personen, welche sich 40 Tage an einem Orte aufgehalten haben, nicht sofort auf einen Heimathsschein Anspruch erheben können.

Bei den in dieser Akte ausgesprochenen Grundsätzen ist es im Wesentlichen bis auf unsere Tage geblieben; sie erklären sich aus den wirthschaftlichen Verhältnissen und Anschauungen der damaligen Zeit; dass sie für die bedürftigen Armen vielfach nachtheilige Folgen gehabt, ist nicht zu bezweifeln. Die Kirchspiele, indem sie jeden Zuziehenden mehr als eine Gefahr, denn als einen Gewinn betrachteten, benahmen damit dem Arbeiter jede Neigung, sich in einem anderen Kirchspiele arbeitend niederzulassen und unterbanden dem freien Umlauf der Arbeitskräfte damit in bedenklicher Weise die Adern. Diese Uebelstände machten sich freilich nicht alsobald fühlbar; noch unter der Regierung König Wilhelms III. betrachtete man das Heimathsgesetz vom Jahre 1662 als ein gutes und heilsames. Aber im Laufe des vorigen Jahrhunderts stellte es sich mehr und mehr heraus, dass das Gesetz eigentlich Niemandem zum Segen gereiche. Ein Schritt zum Besseren geschah durch eine im Jahre 1795 erfolgte Aenderung, in der Art, dass nicht die Gefahr der Verarmung, sondern erst die eingetretene Bedürftigkeit die Beamten veranlassen dürfe, die Ausweisung der Zugezogenen zu verlangen. Gleichzeitig indess hob man die Bestimmung auf, der zufolge der Aufenthalt von 40 Tagen Heimathsrechte begründete. — Auch die einjährige Dienstzeit, welche nach der Akte von 1662 Heimathsrecht verlieh, wurde später und namentlich bei der Reform des Armenwesens

vom Jahre 1834 nicht mehr als maasgebend anerkannt. So war der Arbeiter, wollte er irgendwo Heimathsrechte erwerben, darauf angewiesen, ein Grundstück zu einem jährlichen Zins von 10 £ zu pachten, wozu selbstverständlich nur Wenige befähigt waren. Die Entwickelung der Industrie hatte für viele Kirchspiele den Nachtheil im Gefolge, dass auf dem Lande geborene, also heimathsberechtigte Arbeiter in guten Jahren in die Städte zogen, und, wenn dort eine Arbeitsstockung eintrat, massenhaft in ihre Heimath zurückkehrten, die sie, die Fremdgewordenen, unterstützen musste, während sie oft gleichzeitig in die Lage kam, die Zugezogenen, aber heimisch und bekannt Gewordenen, auszuweisen. Diesem Uebelstande suchte die Akte 9 und 10 Victoria c. 66 (unter dem Namen Peel's Akte vom Jahre 1846 bekannt) dadurch abzuhelfen, dass sie Jedem, der an einem Orte 5 Jahre ununterbrochen gelebt, das Heimathsrecht zuerkennt und seine Ausweisung untersagt. Erklärlicher Weise musste aber eine solche Fesselung des Arbeiters an die Scholle neue Nachtheile bringen. Namentlich ländliche Bezirke boten seitdem Alles auf, die Niederlassung zu erschweren; es ist vorgekommen, dass grosse Grundbesitzer keine Arbeiterwohnungen bauten, um etwa Zuzugslustige vom Zuwandern abzuhalten. Eine Akte vom Jahre 1847 (10 u. 11 Viktoria c 110, Bodkins act benannt) bestimmt, dass die Kosten für die nicht abzuweisenden, aber nicht heimathberechtigten Armen nicht mehr von den Kirchspielen, sondern von der Sammtgemeinde zu tragen seien. Allein auch damit beseitigte man nicht die Uebelstände, die sich insbesondere auch in der sehr ungleichen Vertheilung der Armenbudgetlast erkennbar machten. Man kam allmälig zu der Ueberzeugung, dass die Aufhebung der Heimathsgesetze nicht lange mehr zu verschieben sein werde; aber auch dagegen haben sich vielfache Bedenken geltend gemacht; zu einem befriedigenden Abschluss ist die Frage bis jetzt nicht gelangt. —

Als Anhang zu diesem Abschnitte lassen wir hier noch eine kurze Darstellung der Verhandlungen und Maasnahmen folgen, zu welchen die Nothstände in den Industriebezirken Lancashire's während des amerikanischen Bürgerkrieges die Veranlassung gaben. In Bezug auf die Ar menpflee bilden die Grafschaften Lancashire nnd Cheshire die achte, nordwestliche Gruppe oder „division". Lancashire zählt 28 Sammtgemeinden mit 2,453910, Cheshire deren 12 mit 469577 Einwohner (Zensus von 1861). Die über 20 Jahre alten Fabrikarbeiter betragen in ersterer Grafschaft 22%, in letzterer 16% der resp. Bevölkerung. Die ersten an das Parlament gelangten Mittheilungen über die wachsende Noth in die-

sen Distrikten sind vom 30. Juli 1862 datirt; ihnen zufolge betrug in 12 am schwersten heimgesuchten Sammtgemeinden Lancashire's die Gesammtzahl der in der Baumwollenindustrie beschäftigten Arbeiter 227730, oder unter Hinzuziehung der von ihrem Erwerbe Mitlebenden 364374. Wie in ganz kurzer Zeit die Arbeit sich verringert und die Zahl der Bedürftigen zugenommen, erhellt aus folgenden Nachweisen: In 5 Sammtgemeinden (Einwohnerzahl 583642) betrug die Zahl der Unterstützten in der letzten Maiwoche 48900 und war in der letzten Juniwoche bereits auf 53400 gestiegen. In den Sammtgemeinden Blackburn, Preston und Stockport waren im Jahre 1861 an Unterstützungen verausgabt: £ 42330; im Jahre 1862 bis Juni bereits £ 131419! Gleichwohl hatte bis dahin ein sehr beträchtlicher Theil unbeschäftigter Arbeiter noch um keine Unterstützung nachgesucht, sondern von Sparkassen-Einlagen und Vereinsunterstützungen gelebt. In der Kommission, welcher diese Nachweise unterbreitet wurden, schlugen nun Einige vor, die am schwersten betroffenen Sammtgemeinden aus Staatsmitteln zu unterstützen; Andere beantragten die Aufnahmen von Anleihen Seitens der Gemeinden und wieder Andere endlich wollten die benachbarten Kirchspiele zur Beihülfe heranziehen. Wir müssen uns versagen, auf das Detail der Verhandlungen einzugehen. Im Parlament brachte am 22. Juli 1862 Herr Villiers als Referent eine sogenannte „Union relief bill“ ein. Sein Vorschlag läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass für das bedrängte Kirchspiel eine Hülfssteuer von den Kirchspielen der Sammtgemeinde, der es angehört, aufzubringen sei, wenn die nothwendig werdende Armensteuer desselben die in ihm in den letzten drei Jahren durchschnittlich entrichtete Steuer um zwei Drittel übersteige. Trotz seiner beredten Fürsprache vermochte der Referent indess nicht durchzudringen und er entschloss sich zu einem Kompromiss, dem zufolge den bedrängten Kirchspielen die Wahl gelassen werden solle zwischen einer Dahrlehns-Aufnahme und der beantragten Hülfssteuer; Beides aber solle davon abhängen, dass in dem bedrängten Kirchspiel die Armensteuer 25% des für die letztere abgeschätzten jährlichen Einkommens erreicht habe. Man vereinigte sich über eine Herabsetzung des Prozentsatzes auf 15% und in dieser Form wurde die neue Bill schliesslich angenommen. Aber viele, von der Noth besonders schwer heimgesuchte Gemeinden wünschten einfach zur Aufnahme von Darlehen autorisirt zu werden, da sie lieber sich selbst helfen, als die Hülfssteuern ihrer Nachbarn in Anspruch nehmen wollten. Das Gesuch fand anfänglich viele Gegner, gelangte

indess schliesslich (1. August 1862) in einer von Villiers eingebrachten Vorlage zum Ausdruck; bedrängte Kirchspiele sollten zur Aufnahme von Darlehen autorisirt werden, die innerhalb 7 Jahren in gleichen jährlichen Raten zurückzuzahlen seien. Weitere Bedingungen vorzuschreiben, hielt man nicht für erforderlich.

In den Verhandlungen hatte der Vorschlag auf Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln, weitaus den meisten Widerspruch hervorgerufen; man erblickte darin ein so entschiedenes Verlassen des bisher befolgten Prinzips, dass selbst der beispiellose Nothstand, durch den man freilich in einer nicht leicht begreiflichen Weise im zweiten Jahre des amerikanischen Krieges überrascht wurde, der überwiegenden Mehrheit der Verhandelnden ein so radikales Vorgehen nicht zu rechtfertigen schien.

Schottland.

Man unterscheidet bei der schottischen Armenpflege zwischen registrirten Armen (registered poor) und gelegentlich Unterstützungsbedürftigen (casual poor) und daneben werden in den neueren statistischen Tabellen dann auch noch die Angehörigen der Armen (dependants) aufgeführt; ausserdem werden in den jährlichen Berichten der Behörde noch die verlassenen Kinder und die geisteskranken Armen speziell angegeben. Wir geben zunächst eine Uebersicht über die seit der Reform des schottischen Armenwesens unterstützten Armen:

Jahr.	Registrirte.	Nicht-Registrirte.	Zusammen.	% der Bevölkerung.
1847	85971	60399	146370	5,6
1848	100961	126684	227645	8,7
1849	106434	95686	202120	7,7
1850	101454	53070	154524	5,9
1851	99777	42093	141870	4,9
1852	99637	46031	145668	5,0
1853	99609	49658	149267	5,1
1854	103777	34951	138728	4,9
1855	100560	42863	143423	4,9
1856	99363	38020	137383	4,6
1857	98632	36533	135165	4,5
1858	99617	44847	144464	4,7

Wie man sieht, ist bis zum Jahre 1858 eine erhebliche absolute Abnahme in der Gesammtzahl der Armen nicht eingetreten. Die Missernte des Jahres 1847 findet ähnlich wie in den Nachweisen über England und Wales auch in der schottischen Armenziffer einen beredten Ausdruck. Im Verhältniss zur Bevölkerung (Zensus von 1841 und 1851; die Ziffern der zwischenliegenden Jahre

beruhen auf Schätzung) ist die Abnahme auch nicht sehr erheblich zu nennen, kaum 1%, dagegen hat sich das Verhältniss der Nichtregistrirten zu den Registrirten wesentlich geändert, eine Erscheinung, die für die bessere Handhabung der Armengesetze und schärfere Kontrole Seitens der Behörden spricht.

Detaillirte Nachweise liegen für die neueste Zeitepoche vor; in Betreff der registrirten Armen entnehmen wir den offiziellen Berichten zunächst folgende Ziffern:

Jahr.	Registrirt im Laufe des Jahres.	Davon gestorben oder abgegangen.	Registrirte am 14. Mai j. J.
1859	97809	19308	78501
1860	95761	18455	77306
1861	97340	18907	78433
1862	98922	10198	78424
1863	99695	20978	78717
1864	101636	22954	78682
1865	99556	21661	77895
1866	97166	20937	78229
1867	100756	24019	76737

Unter Hinzufügung der bezüglichen Zahlen vom Jahre 1858 würde sich für die zehn Jahre ein Durchschnitt der im Laufe jeden Jahres Registrirten von 98825, der Gestorbenen oder Abgegangenen von 20783 und der in den Registern beim Abschluss des Armenwesens Aufgeführten von 78042 Individuen ergeben, d. h.: etwas weniger wie 20% der Registrirten erhielt nur für kurze Zeit Unterstützung, sei es dass der Tod oder die Gelegenheit zu ständigem Erwerb die Fortdauer der Almosen unnöthig machte. Rücksichtlich der gelegentlichen Almosenempfänger (casual poor) lassen wir nachstehende Zahlen folgen:

Jahr.	Im Laufe des J. Unterstützte.	Erwachsene unterstützt. Den 1. Januar.	Den 1. Juli.
1859	37789	3218	2675
1860	39302	2896	2803
1861	42848	3385	2973
1862	52224	3868	3018
1863	52068	3306	3198
1864	50186	3102	2660
1865	47227	2910	2690
1866	44093	2813	2474
1867	48519	2973	3031

Leider enthalten die offiziellen Berichte keine Nachweise über die den erwachsenen Armen zubehörigen Kinder. In der Zahl der unterstützten Erwachsenen sind die Unterschiede in den Jahreszeiten nicht durchgängig so gross, wie das im Betreff der Armen von England und Wales der Fall ist. Unter Hinzufügung der Zahlen vom Jahre 1858 ergiebt sich für die zehnjährige Periode ein Durchschnitt der Unterstützten von 45910, der unterstützten

Erwachsenen am 1. Januar von 3330, am 1. Juli von 2867. Unsere Statistik ergänzt sich noch durch weitere Ziffern, die wir hier folgen lassen:

Jahr.	Abgewiesene Applikanten.	Durch Ordre vom Sheriff unterst.	Nach England und Irland gesandt.
1858	5665	190	2023
1859	5307	211	1157
1860	5129	181	1176
1861	5204	203	1090
1862	6346	218	1979
1863	5888	313	1721
1864	6038	248	1939
1865	5329	225	1744
1866	4894	206	1413
1867	6003	256	1244
Im Durchschn.:	5581	225	1548

Verhältnissmässig gross ist die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Irren, sowie der Waisen und verlassenen Kinder, wie aus folgenden Zahlen erhellt:

Jahr.	Irre.	Waisen u. verl. Kinder.
1858	5564	8149
1859	5915	7101
1860	6025	7342
1861	6173	7129
1862	6257	6730
1863	6266	6949
1864	6289	6578
1865	6345	6947
1866	6457	6912
1867	6768	7153
Im Durchschn.	6205	7099

Auch in Schottland befinden sich Armenhäuser, keine Arbeitshäuser; diese Armenhäuser sind theils zum Unterhalt temporär Bedürftiger, theils zur Verpflegung von Kranken und Irren bestimmt. Die Zahl der Kirchspiele, welche im Jahre 1866 Armenhäuser (entweder einzeln oder kollectiv) besassen, betrug: 326 mit einer Gesammtbevölkerung von 1,805037 (Gesammtbevölkerung des Königreiches 3,062294) Seelen. In den im Betrieb befindlichen Armenhäusern ist Raum für 13630 Insassen, also ungefähr 10% der Armen. Während der ersten Hälfte des Jahres 1865 (dem neuesten uns zu Gebote stehenden Nachweise zufolge) wurden in den Armenhäusern unterstützt: 18237 Personen; in demselben Zeitraum wurden entlassen oder starben: 10200. Die Zahl der Insassen am 1. Januar 1866 betrug: 8037 und es blieb an diesem Tage Raum für 5593 Personen. An diesem Tage befanden sich in den Armenhäusern 1093 Kinder (das Alter finden wir leider nicht angegeben), von denen Schulunterricht erhielten: im Armenhause 762, ausserhalb desselben 331. Für alle Insassen des Armenhauses stellten sich die wöchentlichen Kosten für Nah-

rung, Feuerung, Kleidung und alle übrigen Erfordernisse im Durchschnitt auf 2 sh. 8 d. pr. Kopf, davon für Beamtengehalte, Steuern, Assekuranzprämie und Reparaturen: 0 sh. $7\frac{4}{5}\frac{7}{7}$., Miethe laut Schätzung 0 sh. $5\frac{4}{5}\frac{5}{7}$, ärztliche Hülfe, Arzneien, Bandagen u. s. w. 0 sh. $1\frac{1}{2}\frac{5}{2}\frac{3}{4}$ d.

Die innere Einrichtung der Armenhäuser wird im Allgemeinen gelobt; namentlich ist in gesundheitlicher Beziehung in den letzten Jahren Viel geschehen. Auch hat man auf Mittel Bedacht genommen, die geeignet sind, dem Umsichgreifen epidemischer Krankheiten vorzubeugen, für Kanalisirung, Untersuchung des Trinkwassers u. s. w. gesorgt. In Distrikten, wo Apotheken fehlen, hat die Lokalarmenbehörde für einen Vorrath von Arzneien zu sorgen und die Verabreichung zu veranlassen nach geschriebenen Rezepten befähigter Aerzte, entweder freiwilliger, oder gegen Besoldung dienender, die zu dem Zweck ein Buch über ihre amtliche Thätigkeit zu führen haben. Die Impfung, durch die Akte 26 und 27 Viktoria c. 108 für Schottland obligatorisch gemacht, erstreckt sich natürlich auch auf die Armen. Von 1967 Kindern, welche in den ersten sechs Monaten des Jahres 1866 geimpft wurden, waren 893 Kinder unterstützter Eltern. — Für Zwecke der Unterstützung armer Kranken werden ausserdem von Zeit zu Zeit durch das Parlament Zuschüsse gewährt (Parliamentary grants); der Zuschuss für das mit dem 14. Mai 1866 abgeschlossene Armenjahr betrug: 10000 £, von welcher Summe etwa 8900 £ zur Verwendung kamen (in 696 partizipirenden Kirchspielen).

Ehe wir zur Finanzstatistik des schottischen Armenwesens übergehen, lassen wir hier noch einige Notizen folgen, welche auf den Werth der behördlichen Kontrole und Prüfung der Bedürftigkeit einen Schluss gestatten. Von 1845 bis 1866 wurden 12629 Beschwerden über ungenügende Verpflegung eingereicht; davon wurde in 3372 Fällen der Grund der Beschwerde durch additionelle Unterstützung beseitigt, 471 Beschwerden abgewiesen, weil die Applikanten sich nicht an die Kirchspielsbehörden gewandt; 6569 Beschwerden wurden den Lokalbehörden zur Untersuchung übergeben, 1981 abgewiesen nach erfolgter Untersuchung dieser Behörden, 111 wurden als gänzlich unzulässig sogleich zurückgewiesen, 94 durch den Tod der Applikanten erledigt.

Die Kosten der schottischen Armenpflege werden nicht, wie in England und Wales, ausschliesslich oder doch fast ausschliesslich durch auf das Grundeigenthum gelegte Steuern aufgebracht; es erscheinen im Budget freiwillige Beiträge und ein Theil der jährlichen Kirchenkollekten. Früher bildeten diese beiden Posten

sogar den Hauptbestandtheil der Einnahmen; allmälig hat sich das Verhältniss aber wesentlich umgestaltet, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht: Die Zahl der freiwillig beisteuernden Kirchspiele betrug im Jahre 1845: 650, wogegen in 230 Kirchspielen Steuern erhoben wurden; seitdem ist folgende Wandlung eingetreten:

Jahr.	Steuer-Kirchspiele.	Freie Kirchspiele.
1846	448	432
1848	600	280
1850	644	236
1852	671	211
1854	689	194
1856	716	167
1858	738	145
1860	749	134
1862	759	125
1864	770	114
1866	781	104
1867	783	102

In 583 eingeschätzten Kirchspielen wird jetzt eine gleichmässige Steuer von Grundeigenthümern und Okkupanten erhoben, in 174 eingeschätzten Kirchspielen nur von den Okkupanten nach einer im Gesetz 8. u. 9 Viktoria c. 83 vorgeschriebenen Klassifikation. In 24 eingeschätzten Kirchspielen endlich erfolgt die Steuerumlage in Gemässheit eines historisch überkommenen Brauches.

Die Einnahmen für das mit dem 14. Mai abgeschlossene Armenjahr 1867 setzen sich wie folgt zusammen:

Steuern laut Einschätzung	£	758495	12 sh.	8½ d.
Anleihen	„	9898	18 „	3½ „
Freiwillige Beiträge und Theile von Kirchenkollekten	„	16448	15 „	10½ „
Heimgefallener Besitz und andere Einnahmequellen	„	45435	15 „	3½ „
Zusammen	£	830279	2 sh.	2 d.

Im genannten Jahre lieferten die Kirchenkollekten ein Gesammtergebniss von £ 21045 14 sh. 3 d., wovon £ 9971 0 sh. 8 d. für die Armen, £ 10840 2 sh. 7 d. für andere Zwecke verwandt wurden.

Der obigen Gesammteinnahme steht eine Gesammtausgabe (ordentliche Ausgabe) von £ 807631 5 sh. 6¼ d. gegenüber; als ausserordentliche Ausgaben erscheinen daneben noch £ 50419 9 sh. 1½ d., wovon £ 42543 2 sh. 11¼ d. für Baulichkeiten im Allgemeinen und neuerdings autorisirte Armenhäuser, £ 7876 6 sh. 2¼ d. für andere, nicht speziell autorisirte Gebäude und ausserordentliche Reparaturen bewilligt waren. Wir lassen hier zunächst noch die Budgetnachweise des letzten Jahrzehnts folgen:

Jahr.	Gesammtausgabe.			Pro Kopf der Bevölkerung.		% Rate nach dem Kataster von 1843.		
	£	sh.	d.	sh.	d.	£	sh.	d.
1858	640700	15	1¼	4	5	6	17	5¾
1859	657365	17	9¾	4	6½	7	1	0¼
1860	663277	0	5¾	4	7	7	2	3¾
1861	683901	17	0¾	4	5½	7	6	8¾
1862	719317	5	5	4	8¼	7	14	4
1863	736027	17	7	4	9½	7	17	11
1864	770029	14	9½	5	0¼	8	5	2½
1865	778274	1	3¾	5	0¾	8	6	11¾
1866	783127	8	6½	5	1¼	8	8	0¼
1867	807631	5	6½	5	3¼	8	13	3½
Im Durchsch.	723965	6	4¼	4	9½	7	15	3¾

Wenn die Zahl der unterstützten Armen abgenommen, so hat, wie man sieht, der Aufwand zugenommen, gewiss keine erfreuliche Erscheinung, die durch die zunehmende Theuerung der Lebensmittel allein nicht zu erklären sein dürfte. Geht man aber in das Detail der Ausgabe näher ein, so ergiebt sich, dass der Unterstützungsaufwand im engeren Sinne allerdings gegen 1858 in den folgenden Jahren mit geringen Schwankungen stetig zugenommen, allein kaum in dem Maase, um hier nach anderen Ursachen, als der angeführten, suchen zu müssen; — eine generelle Ursache des enormen Aufwandes in den drei Königreichen werden wir am Schluss besprechen. Der Unterstützungsaufwand in der von uns betrachteten zehnjährigen Periode vertheilt sich auf die drei Hauptkategorien wie folgt:

Jahr.	An Registrirte.			Casual poor.			Aerztl. Hülfe.		
	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.
1858	496297	15	8¾	27915	0	2½	24948	17	9¼
1859	512751	4	8½	25752	5	9¾	25691	12	3½
1860	518546	18	8¼	22218	8	1½	26738	14	11
1861	531233	15	11¼	24118	12	7¾	26908	13	6¾
1862	545862	3	9	27730	6	11	27622	13	7
1863	568211	7	7	25921	13	4½	28626	12	7¾
1864	575584	11	5	26936	7	6½	30601	3	9
1865	578466	19	8½	25741	3	9	31399	11	9
1866	590274	6	2½	24639	4	8	31687	11	11
1867	598687	0	11	28007	4	11½	31587	3	9
Im Durchsch.	551091	14	5½	25898	11	9½	28581	5	7

Es zeigt sich hier ein allmäliges Wachsen des Unterstützungsaufwandes, entsprechend der Steigerung in den Preisen aller Bedürfnisse des Lebens und in den Arbeitslöhnen. Dass die Zeit des amerikanischen Krieges den Aufwand nicht höher gesteigert, erklärt sich aus den von den englischen wesentlich verschiedenen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen Schottlands; der Krieg

erzeugte nur lokale, keine allgemeinen Nothstände. Dagegen zeigt der gesteigerte Aufwand der beiden letzten Jahre, dass das fehlende Vertrauen und die daraus entstehende Verkehrslähmung allgemeiner Natur waren, dass Schottland nicht minder als England und Wales, von den noch nicht überwundenen Nachwehen des deutschen Krieges im Jahre 1866 getroffen ward. Betrachten wir den zur Unterstützung im engeren Sinne nicht gehörenden Armenaufwand, so ergiebt sich wenigstens in zwei Rubriken eine sehr erhebliche Steigerung. Wir lassen hier die bezüglichen Nachweise folgen:

Jahr.	Verwaltungskosten.			Baulichkeiten.			Gerichtskosten.		
	£	sh.	d.	£	sh.	d.	£	sh.	d.
1858	66307	0	10¼	18066	5	3½	7165	15	3
1859	67166	12	11	16250	10	8½	9753	11	4½
1860	67048	19	1	19973	10	5	8750	9	2½
1861	67713	3	10¾	25948	1	4	7975	9	8¼
1862	71275	11	10	38617	11	6	8208	17	10
1863	77916	16	3¼	31181	1	4½	9170	6	3
1864	81738	2	2½	46885	16	6¼	8283	13	4½
1865	84257	8	5	46419	16	1	11988	1	7
1866	85660	3	11	43812	8	7	7053	13	8
1867	90328	6	10½	50419	9	1½	8601	19	11
Im Durchsch.	75941	12	7½	33757	9	1	8695	3	9¼

Wie man sieht, zeigt sich die stärkste prozentale Steigerung in der Rubrik: Baulichkeiten. Die Zahl der Armenhäuser hat in der von uns betrachteten Periode erheblich zugenommen. Die Kosten wurden theils durch zeitweise Anlehen, theils durch Staatszuschüsse (Parliamentary grants) gedeckt. Mit der Zeit wird der Aufwand für Baulichkeiten natürlich geringer werden; wir sehen, dass die Räumlichkeiten jetzt vollkommen den Bedürfnissen entsprechen, und ohne eine Aenderung im Prinzip der ganzen schottischen Armenpflege wird es einer erheblichen Vermehrung der Armenhäuser für die nächste Zeit nicht bedürfen. Der Vermehrung der Armenhäuser entsprechend hat der Aufwand für Verwaltung zugenommen; eine Abnahme ist unter dem jetzigen System der Armenpflege schwerlich zu erwarten. Die Gerichtskosten bilden einen nicht unerheblichen Theil des Gesammtaufwandes; auf die Stellung der Gerichte zum Armenwesen, welche diese Erscheinung erklärt, kommen wir weiter unten zurück.

Wie in England, so war auch in Schottland das Ueberhandnehmen des Betteln und obdachlosen Umhertreibens die erste Ursache staatsseitigen Eingreifens in die bisher von den kirchlichen Behörden ausschliesslich geübte Armenpflege. Der erste Versuch, dem wir in dieser Richtung begegnen, ist eine Akte des

schottischen Parlaments vom Jahre 1424, welche allen Personen von 14 bis 70 Jahren, die nicht mit einem, von der geeigneten Behörde ausgestellten Legitimationsschein versehen sind, das Betteln und Vagabondiren bei schwerer Strafe (Brandmal und Verbannung) untersagt. Diese Vorschriften wurden, da sie dem Uebel nicht in dem erwarteten Umfange zu steuern vermochten, zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (1503, 1535) wiederholt verschärft. Bis zum Jahre 1579 hatten arbeitsunfähige, nicht mit einem Legitimationsschein versehene Personen keinen gesetzlichen Anspruch auf irgend welche Unterstützung. Im genannten Jahre fand die berühmte Akte 12 James VI, c. 74 Annahme; sie bildet die Grundlage, auf welcher das heutige schottische Armenwesen ruht. In diesem Statut wurde zum ersten Male die Befugniss des Staates zur zwangsweisen Vermögenseinschätzung zum Zwecke der Armenpflege grundsätzlich anerkannt; aber die Unterstützung sollte sich nur auf wirklich Arme, Altersschwache, überhaupt schlechtweg Arbeitsunfähige beschränken, während Arbeitsscheue und Vagabunden davon ausgeschlossen und mit den schwersten Strafen bedroht wurden. Eine Ausdehnung der Wohlthaten dieser Akte auf arbeitsfähige Arme schien um so weniger geboten, als Schottland damals dünn bevölkert war, Fabriken in irgend erheblichem Umfange nicht besass und die ländlichen Arbeiter meistens auf ein Jahr verdungen waren, auch ihre Löhne grösstentheils in Naturalien bezogen. Praktisch hat das Grundprinzip der Akte allmälig zu der Unterscheidung zwischen ständig Unterstützten (regular, später registred poor) und gelegentlich Unterstützten (occasional, casual poor) geführt, eine Unterscheidung, welche in der neuesten Armengesetzgebung des Königreichs ihren formellen Ausdruck gefunden hat. Ihren im Wesentlichen kirchlichen Charakter hat die Armenpflege auch in der Akte vom Jahre 1579 beibehalten; die Armenunterstützung wurde für eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele erklärt; durch ein Gesetz vom Jahre 1597 ward die Leitung der Armenpflege in dem durch die Akte vom Jahre 1579 angegebenen Sinne, sowie die Bestrafung der Arbeitsscheuen den Kirchenkollegien (kirk-sessions) übertragen. Obgleich das Gesetz die Einschätzung zur Armensteuer vorgesehen, so wurden die Mittel faktisch doch allgemein mittelst kirchlicher Sammlungen aufgebracht; die Einführung von Armensteuern ist bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts nur in ganz vereinzelten Fällen vorgekommen. Man sieht, wie viel mehr, als in England, der kirchliche Sinn in Schottland auf die Gestaltung der Armenpflege eingewirkt hat. Durch ein Gesetz vom Jahre 1600 wurde die Ober-

aufsicht über die Kirchenkollegien zum Zweck der Armenpflege den Presbyterien übertragen. Später (1661) machte man zwar einen Versuch, die Verwaltung weltlichen Behörden zu übertragen; allein sehr bald, schon im Jahre 1672, kehrte man zu dem älteren, den Volksanschauungen mehr entsprechenden, System zurück; man setzte bezüglich der Armenpflege die Kirchenkollegien wieder in ihre vollen früheren Rechte ein.

Die schottische Armenpflege ist, wenn man die verschiedenen Statute übersieht, zwei Jahrhunderte lang im Wesentlichen dieselbe geblieben; der Staat übte eine vorwiegend präventive Gewalt aus durch Bestrafung von Bettlern und müssigen Umhertreibern; die Aufbringung von Mitteln zur Unterstützung Bedürftiger und die ganze Armenverwaltung waren vorzugsweise Sache der kirchlichen Behörden. Diese Einrichtung konnte genügen zu einer Zeit, in der das Land noch dünn bevölkert, und das wirthschaftliche Leben noch wenig entwickelt war, als namentlich auf dem flachen Lande die Naturalwirthschaft noch entschieden vorherrschte. Aber die Zeiten änderten sich, die Bevölkerung wuchs; neben der Landwirthschaft und dem Kleingewerbe begann die Fabrikthätigkeit als Grossbetrieb in den Städten Fuss zu fassen; die Verhältnisse wurden überall komplizirter und immer mehr stellte es sich heraus, dass die alte Armengesetzgebung den veränderten wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Das Unzulängliche in der Organisation des Armenwesens hatte sich schon früher oft in empfindlicher Weise herausgestellt; gegen Ende des vorigen Jahrhunderts konnte man sich dieser Ueberzeugung nicht länger verschliessen; ein Vergleich des schottischen mit dem englischen Armenwesen musste, namentlich seit der Vereinigung der beiden Königreiche (1707), noch mehr dahin drängen, den Wunsch nach einer Umgestaltung, beziehentlich grösserer Annäherung an das englische Armenwesen nahe zu legen. Wie es aber auf anderen Gebieten menschlicher Thätigkeit zu gehen pflegt, so ging es auch hier; es bedurfte ernster Mahnungen, ehe man die Reform energisch in Angriff zu nehmen sich entschloss; Handelskrisen und Arbeitsstockungen in den industriellen Bezirken gaben in den dreissiger Jahren unseres Jahrhunderts den wirksamsten Anstoss in dieser Richtung, und, als man in England im Jahre 1834 zu einer Reform schritt, begann man auch in Schottland die Sache alles Ernstes ins Auge zu fassen.

Einem vielfach erprobten Verfahren entsprechend, wurde im Jahre 1843 eine Kommission zur Untersuchung der schottischen Armengesetzgebung niedergesetzt; am 2. Mai des folgenden Jahres

erstattete sie ihren Bericht, der sich zunächst über die bestehenden Verhältnisse verbreitet. In den ländlichen Distrikten lag die Armenpflege noch in den Händen der Kirchenkollegien und Grundbesitzer, während in den Städten der Magistrat und ein von diesem ernannter vollziehender Ausschuss die Armenbehörde bildeten. Die Mittel wurden im Norden und Nordwesten des Königreiches durch Kirchenkollekten, Geschenke, Strafgelder u. s. w. aufgebracht. Im Südosten kam schon häufiger die Besteuerung vor; in den grösseren Städten (Glasgow, Edinburg) war sie fast zur Regel geworden; die Art der Steuererhebung war aber in den verschiedenen Bezirken und städtischen Gemeinwesen eine sehr ungleiche. Die Unterscheidung zwischen ständig und gelegentlich Unterstützten wurde im ganzen Königreiche festgehalten. In ganz Schottland gab es damals erst 13, meistens in den volkreichsten Orten und industriellen Gebieten errichtete Arbeits- beziehendlich Armenhäuser. In den meisten Fällen wurden die Armen bei Verwandten und Nachbarn untergebracht, die dann für ihre Verpflegung einen Zuschuss aus der Armenkasse erhielten. Der Betrag der dargereichten Unterstützung war im Allgemeinen ausserordentlich gering, an vielen Orten, namentlich in den Hochlanden, 2 sh., im ganzen Königreich selten mehr als 10 sh. jährlich (die Naturalverpflegung scheint hier wegen leicht begreiflicher Schwierigkeiten nicht in Geld umgesetzt zu sein). Vielfach war der Arme auf das Betteln hingewiesen, welches freilich nicht erlaubt war, faktisch sich aber eines grossen Maases von Duldsamkeit erfreute. Aerztliche Hülfe ward den Armen von Seiten der Gemeinde nur in den seltensten Fällen zu Theil; man überliess das Werk der Barmherzigkeit fast lediglich dem Ermessen der Aerzte selbst; es leuchtet aber ein, dass sehr viele Aerzte weder in der Lage, noch geneigt waren, eine solche Last auf sich zu nehmen.

Ein solcher, den gänzlich veränderten Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprechender Zustand musste das Bedürfniss nach umfassenden Reformen nahe legen. Zunächst handelte es sich im Schoose der Kommission um die Frage, ob man etwas ganz Neues schaffen oder an Bestehendes anknüpfen, die Grundzüge der bisherigen Armenpflege beibehalten solle, eine Frage, die zu Gunsten des letzteren Verfahrens entschieden wurde. Nur wo ein unmittelbar dringendes Bedürfniss dazu vorläge, solle man auf eine gründliche Beseitigung der Ursache desselben Bedacht nehmen, im Uebrigen alle Verbesserungen der Zeit und der wachsenden Einsicht aller Betheiligten getrost überlassen. Besonders solle man die Selbständigkeit der Lokalbehörden nicht mehr, als drin-

gend erforderlich, beschränken. Vor Allem aber solle man durch die ganze Einrichtung der Armenpflege nicht übertriebene und unberechtigte Erwartungen rege machen; für bedenklich müsse man es halten, arbeitsfähigen Armen einen Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung einzuräumen.*)

Der Bericht fand im Parlament und bei der Regierung eine günstige Aufnahme und die demselben begleitende Vorlage der Kommission erhielt mit dem 4. August 1845 gesetzliche Kraft (8 u. 9 Viktoria, c. 83). Was zunächst den Umfang der gesetzlichen Verpflichtung zur Armenpflege Seitens der Kirchspiele betrifft, so wurde derselbe durch diese Akte nicht wesentlich erweitert, dagegen traf man Vorkehrungen, um die bestehende Verpflichtung schärfer zu präzisiren und sie dadurch praktisch wirksamer zu machen, indem man den Armen einen Weg eröffnete, um Beschwerden wegen Verweigerung oder Unzulänglichkeit der Unterstützung geeigneten Ortes anzubringen. Das Betteln andererseits wurde nunmehr bestimmt verboten. Die Errichtung von Armen- oder Werkhäusern im ganzen Umfange des Königreichs glaubte man dagegen nicht gesetzlich anbefehlen zu sollen. Nur grössere, mehr als 6000 Einwohner zählende, Kirchspiele wurden verpflichtet, solche Häuser zu errichten und ihnen die Befugniss ertheilt, zu diesem Zwecke Anleihen zu kontrahiren. (Später wurden, wie wir sahen, zur Förderung solcher Anstalten gelegentlich Staatszuschüsse, parliamentary grants, bewilligt.) Kleinere Kirchspiele konnten sich, wenn ein Bedürfniss vorlag, zu gleichem Zweck vereinigen. —

Die Erhebung einer Armensteuer wurde in dieser Akte nicht gesetzlich vorgeschrieben; wo durch kirchliche Sammlungen genügende Mittel beschafft wurden, wollte man diese Art der Deckung des Armenaufwandes nicht ohne Weiteres umgestaltet wissen, stellte im Uebrigen aber doch den Kirchspielsbehörden anheim, einen Uebergang zum System der Besteuerung anzubahnen. Die auf Seite 524 gegebene Aufstellung zeigt, in welchem Umfange die Besteuerung allmälig das System kirchlicher Sammlungen verdrängt hat. Ist die Besteuerung einmal beschlossen, so kann sie ohne höhere Genehmigung nicht zurückgenommen werden.

Da das Gesetz den Rechtsanspruch arbeitsfähiger Personen

*) Mc. Culloch (Statistical account of the British empire, Bd. II., S. 677) erblickt in dieser, in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung einen Uebelstand, indem, wo der Rechtsanspruch fehle, der Diskretion der Behörden ein zu weiter Spielraum gelassen werde, so dass unverschuldet Verarmte oft in das grösste Elend gerathen könnten. —

auf öffentliche Unterstützung ausschliesst, so musste sich im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit ergeben, den Begriff der Arbeitsunfähigkeit weiter auszudehnen; auch leicht Erkrankte, die nicht absolut arbeitsunfähig sind, werden jetzt als solche angesehen, die einen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben. Ferner haben Frauen, besonders Wittwen mit mehreren noch nicht arbeitsfähigen Kindern, einen gewissen Anspruch auf Unterstützung. Sodann sind jetzt — in Folge einer Entscheidung des höchsten Gerichtshofs — unterstützungsberechtigt solche Personen, die sich ohne Beschäftigung und Verdienst befinden und in Folge von Mangel und Krankheit arbeitsunfähig geworden sind. Endlich sind — ebenfalls in Folge höchstinstanzlicher Entscheidung — unterstützungsberechtigt unerwachsene Kinder arbeitsfähiger Eltern, wenn diese ausser Stande sind, für ihren Lebensunterhalt in genügender Weise zu sorgen. Durch diese Bestimmungen ist den Unzulänglichkeiten, die Mc. Culloch bald nach Erlass der Akte glaubte befürchten zu müssen, wesentlich abgeholfen und praktisch wird auch ein Arbeitsfähiger, aber für den Augenblick Unterstützungsbedürftiger, auf Darreichung einer Gabe aus öffentlichen Mitteln stets rechnen können. —

Wie in England, ist auch in Schottland die Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu Armenverbänden vorgesehen; die Sache ist hier indess der freien Vereinbarung der Kirchspielsbehörden überlassen; man wollte in dieser Beziehung keinen Zwang ausgeübt wissen. Faktisch ist nur in sehr wenigen Fällen eine derartige Vereinigung zu Stande gekommen und nach wie vor bildet in Schottland das Kirchspiel den Sitz und die Grundlage der lokalen Armenverwaltung.

Wie schon erwähnt, kann ein Kirchspiel, wenn es zu klein ist, um selbständig ein Armenhaus zu errichten und zu unterhalten, sich mit einem oder mehreren der benachbarten Kirchspiele zu diesem Zwecke vereinigen; doch ist dazu die Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich; ohne ihre Einwilligung kann der Beschluss, ein Armenhaus zu errichten, weder ausgeführt, noch auch wieder rückgängig gemacht werden. Die Aufsicht über das Armenhaus wird einer besonderen, von den betreffenden Kirchspielen eingesetzten Behörde übertragen. Was die Aufbringung der für das Armenhaus erforderlichen Gelder betrifft, so unterscheidet man, wie in England bei den Arbeitshäusern, zwischen den allgemeinen Kosten der Errichtung und Instandhaltung des Hauses, einschliesslich der Beamtengehälter, und dem zum Unterhalt der im Armenhause befindlichen Armen erforderlichen Aufwande. Für

letzteren sorgt in den einzelnen Fällen der Heimathsort des Unterstützten, während die Kosten der Anstalt im weiteren Sinne von den betreffenden Kirchspielen gemeinsam getragen werden.

Es dürfte hier der geeignete Ort sein, der schottischen Heimathgesetzgebung, die bei der Aufnahme in's Armenhaus, wie wir sahen, von Wichtigkeit ist, wenigstens in der Kürze Erwähnung zu thun. Bestimmungen über die Ortsangehörigkeit finden sich schon in der von uns erwähnten Akte James VI. vom Jahre 1579; sie sind im Laufe von fast drei Jahrhunderten nur in einzelnen Punkten abgeändert worden, und haben im Wesentlichen noch heute volle Geltung. Bei der Bestimmung des Heimathsrechtes geht man in Schottland zunächst von der Geburt und dem ununterbrochenen Aufenthalt aus; die Frau wird durch Heirath im Wohnort ihres Mannes heimathberechtigt; ebenso ist für die Kinder die Ortsangehörigkeit der Eltern maasgebend. Nach der Akte v. J. 1579 erwarben Zugewanderte durch siebenjährigen Aufenthalt in einem Kirchspiele das Heimathsrecht daselbst; später glaubte man einen dreijährigen Aufenthalt für genügend erachten zu dürfen. Das neue Armengesetz hat sich für eine mittlere Aufentshaltsdauer — fünf Jahre — entschieden, an diese Entscheidung aber die Bedingung geknüpft, dass der Erwerber des Heimathsrechtes in diesen fünf Jahren weder gebettelt, noch Anspruch auf öffentliche Unterstützung erhoben haben darf. Durch eine zeitweilige Abwesenheit wird das Heimathsrecht nicht verwirkt; dagegen geht dasselbe verloren, wenn von den fünf Jahren, welche das Heimathsrecht begründen, der Betreffende nicht wenigstens ein volles Jahr ohne Unterbrechung am Orte seiner Wahl zugebracht hat. So lange der Heimathsort eines Unterstützungsbedürftigen nicht ermittelt ist, hat das Kirchspiel, in welchem derselbe zur Zeit sich aufhielt, für seine Verpflegung Sorge zu tragen; das Kirchspiel ist befugt, nachdem es den Heimathsort ermittelt, die Kosten des Unterhaltes von diesem seinem Heimathsort zurück zu verlangen.

Die Art der Armenunterstützung in Schottland ist von der bezüglichen Praxis in England und Wales insofern verschieden, als die Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit durch das Arbeits- resp. Armenhaus dort nicht so allgemein vorgeschrieben ist. Eine Verpflichtung konnte in dieser Beziehung schon desshalb nicht gesetzlich ausgesprochen werden, weil, wie wir sahen, die Errichtung von Armenhäusern wenigstens in das Belieben der betreffenden Kirchspiele gestellt ist. Praktisch streben die schottischen Armenbehörden dahin, die Unterstützungsbedürftigen möglichst in

ihren seitherigen Verhältnissen und Umgebungen zu belassen. Von ihren Eltern verlassene Kinder oder verwaiste Kinder werden vorwiegend in Familien untergebracht. Diese Unterbringung hat sich in Schottland in den meisten Fällen leicht bewerkstelligen lassen und sich im Allgemeinen trefflich bewährt; namentlich findet diese Praxis auf dem flachen Lande statt, wo unter den vielen kleinen Pächtern in der Regel Fleiss und ein humaner Geist herrscht und diese gern bereit sind, arme Kinder gegen geringes oder auch ohne pekuniäres Entgeld bei sich aufzunehmen.

Noch ist hier der Beaufsichtigung und Verpflegung geisteskranker Armer zu gedenken. Die Akte 20 u. 21 Victoria c. 71 vom Jahre 1858 hat in dieser Beziehung eine neue Ordnung eingeführt. Die Behandlung der geisteskranken Armen war in früherer Zeit eine sehr mangelhafte gewesen; seitdem das genannte Statut in's Leben getreten, ist hier Vieles besser geworden. Der grössere Theil der Irren ist im Armenhause untergebracht. — Wir lassen zur Ergänzung unserer statistischen Angaben hier einige Notizen über den Bestand der Irren am Schluss des Armenjahres 1866 (14. Mai) folgen. An jenem Tage waren als arme Irre eingetragen im Ganzen 5459 Personen, davon 2435 Männer, 2964 Frauen; davon befanden sich in Armenhäusern im Ganzen 3954 Personen (1838 Männer, 2116 Frauen). Der Rest von 1505 Personen (657 Männer, 848 Frauen) war in Privathäusern untergebracht.

Vorübergehend Erkrankte werden in der Regel ausserhalb des Armenhauses verpflegt und unterstützt. Alte Arme, die das siebzigste Lebensjahr überschritten haben, oder schon früher in vorgerücktem Alter arbeitsunfähig geworden sind; ferner Diejenigen, welche in Folge von körperlichen Gebrechen oder überhaupt von Krankheit ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen können, werden theils in die Armenhäuser aufgenommen, theils in Privathäusern untergebracht; nur der kleinere Theil fällt faktisch den Armenhäusern zu. Vagabonden und Bettler dagegen müssen in dieselben aufgenommen werden. Wie schon aus früheren Angaben erhellt, ist der Charakter der schottischen Armenhäuser ein wesentlich anderer, als der der englischen Arbeitshäuser. Jene sind ihrer ganzen Anlage und Einrichtung nach viel mehr Zufluchtsstätten für Altersschwache, Gebrechliche, Kranke, verwaiste Kinder. Uebrigens beginnt in vielen Armenhäusern sich der Uebergang zum System des Arbeitshauses, wenn auch langsam, zu vollziehen. Von dem englischen Werkhaussystem, wie es der um dieses System und die Armenpflege überhaupt hochverdiente

Sir George Nicholls im Auge hatte, sind die schottischen Armenhäuser im Allgemeinen noch immer weit entfernt.

Was die Beschaffung der Mittel zur Armenpflege betrifft, so wurden diese, wie wir sahen, bis zum Beginn des achtzehnten Jahrhunderts fast allgemein mittelst kirchlicher Sammlungen aufgebracht. Als natürliche Folge veränderter Anschauungen und der wirthschaftlichen und sozialen Entwickelung gingen, wie auf Seite 524 gezeigt, immer mehr Kirchspiele zum System der Besteuerung über. Allem Anscheine nach wird nach Verlauf weniger Jahre das System kirchlicher Sammlungen für das öffentliche Armenwesen völlig verschwunden sein. Eine Rückkehr zu diesem System ist fürs Erste kaum zu erwarten, da die dazu nöthige Genehmigung der Zentralbehörde nicht leicht zu erlangen sein dürfte. Was die Art der Besteuerung betrifft, so ist in dieser Beziehung Viel dem Ermessen der Lokalbehörden anheim gegeben. Man hat ihnen gestattet, an geschichtlich Ueberkommenes anzuknüpfen oder auch dasselbe unverändert beizubehalten. Dagegen ist für alle neuerdings zum System der Besteuerung übergehende Kirchspiele hinsichtlich des Modus der Besteuerung die in der Reformakte vom Jahre 1845 aufgestellte Norm maasgebend. Das Gesetz stellt drei Arten der Besteuerung auf und überlässt den Kirchspielen, unter denselben für sich die Wahl zu treffen. Es giebt 1) eine Steuer auf Grundeigenthum allein. Die Hälfte ist von den Eigenthümern, die andere Hälfte von den Pächtern zu zahlen. 2) Die Hälfte der ganzen Steuer wird auf's Grundeigenthum gelegt und nach dem Reinertrage aus dem Grundeigenthum ausschliesslich veranlagt, während die andere Hälfte aus dem Vermögen (Gebrauchsvorrath) und Einkommen (ausschliesslich des Einkommens aus dem Grundeigenthum) der gesammten Einwohnerschaft eines Kirchspiels gezogen wird. Endlich giebt es 3) eine Veranlagung der Steuern nach gleichen Prozenten vom Ertrage des Grundeigenthums und dem gesammten übrigen Einkommen der Kirchspielsinsassen. Praktisch ist die erste Art der Besteuerung die Regel geworden, als den schottischen Anschauungen und Gewohnheiten am meisten entsprechend. Grundeigenthümer und Pächter werden zu diesem Behufe in Klassen eingetheilt und die Klassifikation unter Genehmigung der Zentralbehörde von den einzelnen Kirchspielsbehörden vorgenommen. Das Gesetz erfordert nicht, dass die Kirchspiele in dieser Beziehung ein übereinstimmendes Verfahren einhalten.

Obwohl die Verhältnisse einfacher sind und überhaupt in Ansehung der geringeren Bevölkerung die Verwaltung leichter zu führen ist, als

in England, so glaubte man doch bei der Reform des schottischen Armenwesens von einer Zentralbehörde nicht gänzlich absehen zu dürfen; dagegen ist ihre Machtbefugniss allerdings eine begrenztere. Die schottische Zentralbehörde hat mehr einen berathenden, im Allgemeinen verwaltenden, als einen in die Lokalbehörden eingreifenden und entscheidenden Charakter; schon ihr offizieller Name: Aufsichtsbehörde (board of supervision) deutet das an. Mitglieder dieser Behörde, die in Edinburg ihren Sitz hat, sind drei von der Krone ernannte Männer, von denen Einer als Präsident der Aufsichtsbehörde einen festen Gehalt bezieht, während die beiden Anderen, in der Regel aus der Zahl der angesehensten und begütertsten Grundbesitzer entnommen, ihre Dienste dem Armenwesen freiwillig zur Verfügung stellen. Ausserdem gehören der Behörde ex officio an: der Oberbürgermeister von Edinburg, der Oberbürgermeister von Glasgow, der Generalstaatsanwalt von Schottland, die jedesmaligen Sheriff's der Grafschaften Perth, Renfrew, Ross und Cromarty. Die Geschäfte der Behörde werden kollegialisch geführt; alle wichtigeren Angelegenheiten fallen der Entscheidung des Kollegiums anheim. Der Präsident hat die Vorlagen vorzubereiten und zu bearbeiten, die Korrespondenz mit den Lokalbehörden und anderen Personen zu führen, sowie einige andere nebensächliche Geschäfte zu besorgen. Die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern ist erforderlich, um rechtsverbindliche Beschlüsse zu fassen. Da die Sheriffs ihren Wohnsitz in Edinburg haben, so liegen faktisch die Entscheidungen in weitaus den meisten Fällen in ihrer Hand; denn die übrigen Mitglieder der Behörde, die in anderen Theilen des Königreiches wohnen, sind selbstverständlich nicht in der Lage, zu jeder Sitzung eine Reise nach der schottischen Hauptstadt zu unternehmen. Solche regelmässigen Sitzungen finden wöchentlich einmal statt; wenn ein Bedürfniss dafür vorliegt, so können ausserdem noch besondere Versammlungen anberaumt werden. Es ist die Pflicht der Zentralbehörde, sich von der Thätigkeit der Lokalbehörden fortgesetzt und genau unterrichtet zu halten und dem Staatsministerium über das gesammte Armenwesen des Königreiches von Zeit zu Zeit Mittheilungen zu machen, die dann, zu einem Jahresbericht zusammengefasst, von diesem der Oeffentlichkeit übergeben werden. Die Verpflichtung zu eingehenden Mittheilungen über alle Zweige der Lokalverwaltung bringt es mit sich, dass der Zentralbehörde zur Untersuchung aller einschlägigen Verhältnisse sehr ausgedehnte Befugnisse ertheilt sind. Der Präsident ist ermächtigt, gewisse Armenbezirke persönlich zu besuchen; auch können ihm in beson-

deren Fällen, wo die Kraft und geschäftliche Erfahrung eines Einzelnen nicht ausreichen würde, drei Unterbeamte (superintendants) beigegeben werden. Letztere erhalten eine jährliche Besoldung von 3- bis 400 £. Beschwerden wegen unzureichender Unterstützung gehen an die Zentralbehörde, und sind von dieser zu prüfen. Unsere auf Seite 523 gegebenen Angaben beweisen, dass die der Behörde dadurch erwachsende Geschäftslast keine geringe ist. Sie ist ausserdem ermächtigt, Armenärzte wegen Versäumung ihrer Pflichten aus dem Dienst zu entlassen. Welche Stellung sie im Betreff der Steueranlage einnimmt, wurde schon oben (Seite 534) erwähnt. Wo Pflichtversäumnisse Seitens der Lokalbehörden, d. h. des Armenraths, vorliegen, hat die Zentralbehörde allerdings die Befugniss, eine Untersuchung zu veranstalten; dagegen steht ihr das Recht der Bestrafung nicht zu, vielmehr hat sie in solchen Fällen auf dem kürzesten Wege eine Entscheidung des obersten Gerichtshofes zu erwirken.

Von weit grösserer praktischer Wichtigeit ist die Stellung und Amtsbefugniss der Lokalbehörden. Bei Abfassung des mehrfach genannten Gesetzes vom Jahre 1845 glaubte man keine durchgreifende Aenderung in der Organisation dieser Behörden vornehmen zu sollen. Jedes Kirchspiel besitzt einen Armenrath (parochial board), in dessen Händen die beschliessende Gewalt liegt. Die Zusammensetzung dieser Behörde ist nach Umfang, Bevölkerung und den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen der Kirchspiele verschieden. In denjenigen ländlichen Kirchspielen, welche bisher keiner Armensteuer unterworfen waren, hat man es in dieser Beziehung fast ganz bei den von Alters her üblichen Einrichtungen belassen. Dort bildet noch heute das Kirchenkollegium den Armenrath, bestehend aus den Geistlichen und Kirchenältesten, denen sich dann noch die Grundbesitzer des Kirchspiels beigesellen. In den königlichen, ebenfalls keiner Armensteuer unterworfenen Städten versieht der Stadtrath die Funktionen eines Armenrathes. In den zur Armensteuer herangezogenen Kirchspielen, die jetzt, wie wir sahen, die überwiegende Mehrzahl ausmachen, wird der Armenrath gebildet: aus dem Kirchenkollegium, von welchem indess faktisch höchstens sechs Mitglieder eintreten, ferner aus allen Grundbesitzern, deren Grundeigenthum einen jährlichen Werth von 20 £ und darüber beträgt (vermuthlich ist in dem etwas unklar gefassten Gesetze mit „yearly value“ der jährliche Pachtzins gemeint) und endlich aus einer Anzahl von durch die Steuerpflichtigen des Kirchspiels gewählten Mitgliedern; ihre Zahl wird von der Zentralbehörde festgestellt. In den sogenannten

burghal parishes, d. h. mit städtischen Rechten versehenen und eine Armensteuer zahlenden Kirchspielen stellt das Kirchenkollegium ein für alle Mal nur vier seiner Mitglieder zum Armenrath, die städtischen Behörden die gleiche Zahl; auch hier wird die Zahl der von den Steuerpflichtigen zu wählenden Mitglieder von der Zentralbehörde bestimmt. Doch ist festgesetzt, dass höchstens 30 Mitglieder in einem Kirchspiel gewählt werden dürfen. In den grösseren Kirchspielen, wo die grosse Zahl der Mitglieder des Armenwesens den Gang ihrer Geschäfte nur erschweren und verzögern würde, kann ein Ausschuss niedergesetzt werden, der dann die Befugniss erhält, in dem Armenrathe die stehenden Geschäfte zu erledigen, selbstverständlich unter der Voraussetzung der periodischen Berichterstattung und Rechnungslegung an das Plenum des Armenrathes.

In erster Instanz hat der Armenrath über die Unterstützungsgesuche zu entscheiden; auch ist er befugt, sobald die Bevölkerung seines Kirchspiels auf über 6000 Einwohner angewachsen ist, die Errichtung eines Kirchspiels-Armenhauses anzuordnen, oder, wenn die Gemeinde zu klein oder zu arm ist, zu diesem Zwecke mit den benachbarten Kirchspielen eine Vereinbarung zu treffen; beides indess vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbehörde. Der Armenrath hat die zur Armenpflege erforderlichen Mittel zu beschaffen und kann, wo Kirchensammlungen bisher die Regel gewesen, den Uebergang zum System der Besteuerung beschliessen; die Wahl unter den im Gesetz vorgesehenen drei Besteuerungsarten ist in sein Ermessen gestellt; auch hierbei ist indess, wie bei etwaiger Veränderung im Besteuerungsmodus, die Genehmigung der Zentralbehörde erforderlich. Endlich hat der Armenrath einen besoldeten Beamten (Inspektor) zur Führung der laufenden Geschäfte zu ernennen und die Höhe seines Gehaltes zu bestimmen. Seiner weltlichen Stellung nach befindet sich der Armenrath unter der Kontrole der höheren Gerichte.

Zu den Obliegenheiten des Inspektors gehört: die Gesuche um Unterstützung entgegenzunehmen, die Verhältnisse der Applikanten zu untersuchen, in sehr dringenden Fällen eine momentane Unterstützung zu gewähren und solche Fälle in der nächsten Sitzung zur Kenntniss des Armenrathes zu bringen. Wo ein Armenhaus errichtet ist, wird es unter die Leitung des Inspektors gestellt. Zu den Sitzungen des Armenrathes erlässt er die Einladungen, führt das Protokoll und die Rechnung, erstattet Bericht und besorgt kleinere Korrespondenzen. Auch ist er befugt, im

Namen des Armenrathes Prozesse zu führen. Bei den Wahlen zum Armenrath muss er die Wahlprotokolle und die Stimmlisten führen. Zu dieser sehr ausgedehnten und vielseitigen Thätigkeit gesellt sich dann in nicht wenigen Fällen auch noch diejenige der Steuererhebung; übrigens ist in vielen, namentlich den grösseren, Kirchspielen für diesen Zweck ein besonderer Beamter angestellt. In ganz kleinen Kirchspielen andererseits, wo die Geschäfte der Armenpflege nach Zahl und Umfang von geringer Bedeutung zu sein pflegen, kann das Amt des Inspektors entweder von dem Schullehrer oder einem kleinen Pächter als Nebenamt wahrgenommen werden. Das Gehalt wird nach dem Umfang seiner Thätigkeit, resp. der Grösse der Kirchspiele bemessen: in den grösseren, namentlich den städtischen Armenbezirken, pflegt es bis zu 500 £ und darüber zu steigen. Die Zentralbehörde, welche den Inspektoren speziellere Anweisungen über ihre Geschäftsführung zu geben hat, ist befugt, dieselben wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten aus dem Dienst zu entlassen.*) Dem Armenrath steht diese Befugniss nicht zu; auch hat derselbe nicht das Recht, das für die Inspektoren einmal bestimmte Honorar willkürlich zu verändern. Wie man sieht, nimmt der Inspektor dem Armenrathe gegenüber im Ganzen eine ziemlich selbständige Stellung ein; verantwortlich für seine Amtsführung ist er vornehmlich der Zentralbehörde.

Wie wir sahen, bilden die Gerichtskosten (Seite 27) einen nicht ganz unbedeutenden Theil des schottischen Armenbudgets. Es scheint nothwendig, der Stellung, welche die Gerichte den Armenbehörden und dem ganzen Armenwesen gegenüber einnehmen, hier noch in der Kürze zu gedenken. Auf Grund der früher erwähnten Akte vom Jahre 1579 legten sich die Sheriffs und Friedensrichter das Recht bei, den Armen direkt eine Unterstützung zu bewilligen; diese Praxis blieb in Geltung bis zum Jahre 1831, wo in Folge einer Entscheidung des obersten Gerichtshofes die Befugnisse der Sheriffs und Friedensrichter auf dem Gebiete des Armenwesens dem obersten Gerichtshof direkt unterstellt wurden. Die Armenakte vom Jahre 1845 hat hierin wieder eine Aenderung getroffen; nach ihr hat der Sheriff bei Klagen über unzureichende Unterstützung zu untersuchen, ob der betreffende Arme denjenigen beizuzählen sei, welchen das Gesetz einen Anspruch auf Unterstützung gewährt. In sehr dringlichen Fällen kann er dem

*) Nach dem 21. Jahresbericht der Zentralbehörde (1866) waren Beschwerden über Pflichtversäumniss Seitens der Inspektoren, in 17 Fällen eingelaufen; in 3 Fällen lautete die Entscheidung auf Entlassung aus dem Dienst.

Inspektor befehlen, dem Armen eine zeitweilige Unterstützung zukommen zu lassen. Dagegen ist er nicht befugt, die Höhe der zu verabreichenden Summen zu bestimmen. Klagen über unzureichende Unterstützung können auch an den obersten Gerichtshof gelangen, jedoch werden sie nur dann angenommen, wenn vorab ein dessfallsiges Gutachten der Zentralbehörde eingegangen; kommt es zu einer gerichtlichen Verhandlung, so geschieht diese für den klagenden Armen kostenfrei. Dem obersten Gerichtshof steht übrigens die Befugniss zu, die Entscheidungen der Armenräthe zu revidiren, eventuell sie aufzuheben; derselbe übt überhaupt eine Art von Oberaufsichtsrecht über das schottische Armenwesen aus.

In den Jahresberichten der Zentralbehörde wird wiederholt bemerkt, dass sich das System kirchlicher Sammlungen als durchaus unwirksam erwiesen und dass, seitdem die Besteuerung mehr und mehr Eingang gefunden, ein Fortschritt zum Bessern auf allen Gebieten der Armenpflege unverkennbar sei. Kenner der schottischen Verhältnisse geben allerdings zu, dass das heutige Armenwesen des Königreiches seine Mängel habe und auf vielen Gebieten Reformen wünschenswerth seien; im Allgemeinen bezeichnen sie indess die bisherigen Ergebnisse als sehr befriedigend. Namentlich wird auf die stetige Vermehrung der Armenhäuser als auf einen sehr erfreulichen Fortschritt hingewiesen; im Jahre 1845 bestanden erst 13 solcher Anstalten; der Bericht vom Jahre 1858 führt bereits 33 vollständig eingerichtete Armenhäuser auf; im Jahre 1867 war ihre Zahl auf 60 gestiegen. Auch die Zahl der von den Kirchspielen angestellten Armenärzte (unter den von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen) hat sehr erheblich zugenommen; im Jahre 1845 war es noch fast überall in das Belieben der Aerzte gestellt, ob und in welchem Umfange sie den Armen ihren Beistand gewähren wollten; im Jahre 1858 waren 634 Armenärzte angestellt; seitdem ist ihre Zahl stetig gewachsen; wie wir sahen, (Seite 525) sind es ansehnliche Summen, die für ärztliche Hülfe, Arzeneien, Bandagen u. s. w. alljährlich bewilligt werden.

Für die Steigerung des Gesammtaufwandes der schottischen Armenpflege suchten wir oben (Seite 526) eine Erklärung zu geben. Die durchschnittliche Unterstützung von 2 sh. wöchentlich erscheint freilich sehr gering; allein sie wird für genügend angesehen werden müssen, wenn es richtig ist, dass der auf das Nothwendigste beschränkte Lebensunterhalt mit 2½—3 sh. wöchentlich zu bestreiten ist und Nebenverdienst und Privatunterstützung das an der Kirchspielsgabe Fehlende in Schottland in der Regel

leicht herbeischaffen. — Man hat wohl auf den Unterschied hingewiesen, der im Betreff der Ausgabe (auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet) zwischen England und Schottland bestehe. Für den Werth der Armenpflege in den beiden Königreichen ist derselbe an und für sich keinesweges entscheidend; man muss dabei eben die ungleichartigen wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse berücksichtigen. Vergleicht man diejenigen Grafschaften Englands und Schottlands miteinander, welche in dieser Beziehung eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen, so gelangt man, wenigstens annähernd, zu einem richtigen Urtheil und dieses fällt keinesweges zum Nachtheil Schottlands aus. Im dreizehnten Jahresbericht der Zentralbehörde (1858) werden die englischen Grafschaften West-, East- und North Riding, Durham, Northumberland, Cumberland u. Westmoreland (Gesammtbevölkerung 1851: 2,569703 Seelen) mit Schottland (Gesammtbevölkerung 1851: 2,888732 S.) verglichen, und es stellt sich heraus, dass in diesem Theile Englands die Armenausgabe (einschliesslich Kosten der Verwaltung und des Arbeitshauses) auf den Kopf der Bevölkerung vertheilt 3 sh. $3\frac{9}{10}$ d. beträgt, dagegen in Schottland 3 sh. $6\frac{6}{10}$ d., also in Schottland mehr, als in dem, seiner wirthschaftlichen Konfiguration nach Schottland am nächsten stehenden Theile Englands.

Sollte man sich schliesslich überzeugen, dass das jetzt bestehende System der Besteuerung das hauptsächlichste Hinderniss auf dem Wege reeller Besserung, resp. Abnahme der Armen sei, so wird man aller Wahrscheinlichkeit nach in Schottland zunächst auf das System kirchlicher Sammlungen zurückgreifen; der Zeitpunkt dürfte indess noch in ziemlich weiter Ferne liegen.

Irland.

In der Eintheilung der Armenklassen besteht in Irland wesentlich das umgekehrte Verhältniss von den für das schottische Armenwesen eingeführten Rubriken. Das Arbeitshaussystem (workhouse-system) ist in Irland mit voller Strenge durchgeführt; in den Arbeitshäusern findet die überwiegende Mehrheit aller Armen ein Unterkommen; wir lassen hier die bezüglichen Arbeitshaus-Nachweise folgen: (s. pag. 541.)

Die absolute Abnahme der im Arbeitshause Unterstützten ist, wie man sieht, sehr beträchtlich. Die schon in den 50er Jahren von Kennern des irischen Armenwesens geäusserte Vermuthung, dass sich das Arbeitshaussystem in der bisherigen Strenge auf die Dauer nicht werde durchführen lassen, wird durch die Ziffern der vorletzten Rubrik bestätigt; die Zahl der ausserhalb des Arbeits-

Jahr.	Tägliche Durchschnittszahl der Unterstützten.					
	Arbeitsfähige.	Kinder.	Kranke.	Andere.	Total Arbeitshaus	% der Bevölker.
1852	52251	75961	26506	12103	166821	2,60
1853	37520	57754	23336	10791	129401	2,06
1854	25439	39894	21026	8831	95190	1,54
1855	19134	31843	20277	7975	79211	1,30
1856	14264	23869	17997	7105	63235	1,04
1857	10572	17292	16440	6361	50665	0,84
1858	9433	14266	15947	6144	45790	0,76
1859	7764	11511	14776	6329	40380	0,67
1860	7927	11216	14598	7530	41271	0,69
1861	9092	12307	15377	8360	45136	0,78
1862	11349	14917	17395	10007	53668	0,93
1863	11826	16358	18476	11250	57910	1,01
1864	10519	16178	18400	11428	56525	0,99
1865	9197	15299	18206	11215	53917	0,95
1866	8085	14278	17019	10888	60280	0,90
1867	8440	15200	16741	11773	52154	0,94

hauses Unterstützten ist stetig gestiegen und betrug im Jahre 1867 das Sechsfache der Ziffern vom Jahre 1854 (1854: 2198; 1867: 13291. Die prozentale Abnahme in der Zahl der im Arbeitshause Unterstützten, an und für sich schon nicht unerheblich, springt noch mehr in die Augen, wenn man dabei die Abnahme der Gesammtbevölkerung des Königreichs berücksichtigt. Die Bevölkerungsabnahme betrug im Jahrzehnt 1842—1851: 19852, im Jahrzehnt 1852—1861: 12022; die Abnahme der Zahl bewohnter Häuser resp. 1823 und 6242; und, während im Jahre 1853 im Ganzen 8714 Personen wegen Verbrechen verurtheilt wurden, war ihre Zahl im Jahre 1867 auf 2733 zurückgegangen. Die Ursachen dieser Erscheinung sind im Allgemeinen bekannt — wir werden im Einzelnen weiter unten darauf zurückkommen. In wie erheblichem Maase die massenhafte Auswanderung zur Abnahme der Bevölkerung beigetragen, erhellt aus folgendem Nachweise über die Gesammtauswanderung aus britischen Häfen, von der wenigstens ein Drittel auf Irland entfällt:

1853:	329937	1861:	91770
1854:	323429	1862:	121214
1855:	176807	1863:	223758
1856:	176554	1864:	289000
1857:	212875	1865:	209801
1858:	113972	1866:	204882
1859:	120432	1867:	195953
1860:	128469		

Den mächtigsten, unmittelbarsten Anstoss zur Auswanderung hatte übrigens das Nothjahr 1847 gegeben, in welchem aus Irland allein 220000 Personen fortzogen; in den Jahren 1847—1852 be-

trug die Gesammtauswanderung aus diesem Königreiche 1,303000 Seelen. Vom Armenwesen wurde zur Auswanderung, wenn auch in beschränktem Maase, beigetragen; die vom Jahre 1849 bis 1868 an 25993 Personen (3253 Männer, 14042 Frauen und 8716 Kinder unter 15 Jahren) gezahlte Beisteuer zur Auswanderung betrug im Ganzen £ 117441 10 sh. 10 d. Wie kolossal die Zahl der 1849 und in den darauf folgenden Jahren Unterstützten war, geht aus Folgendem hervor: Unterstützt wurden insgesammt 1849: 620747, 1850: 307970 und 1851: 209187 Personen.

Die m Arbeitshause unterstützten arbeitsfähigen Armen vertheilen sich nach den Geschlechtern wie folgt:

Jahr.	Männer.	Frauen.	Total.	Jahr.	Männer.	Frauen.	Total.
1852	14918	37333	52251	1860	1867	6060	7027
1853	10569	26951	37520	1861	2202	6890	9092
1854	7114	18325	25439	1862	3039	8310	11349
1855	5048	14086	19134	1863	3237	8589	11826
1856	3576	10688	14264	1864	2849	7670	10519
1857	2807	7765	10572	1865	2540	6657	9197
1858	2312	7121	9433	1866	2212	5873	8085
1859	1865	5899	7764	1867	2307	6133	8440

Die Zahl der Frauen überwiegt diejenige der Männer, wie man sieht, sehr bedeutend, eine ähnliche Erscheinung, wie in England und Wales, ein Zeichen, wie viel auch hier zu thun ist, um das Arbeitsgebiet für das weibliche Geschlecht zu erweitern. In der Rubrik „Andere“ ist das Missverhältniss in dieser Beziehung nicht so scharf in die Augen springend; es sind in dieser Rubrik Diejenigen aufgeführt, welche nur zeitweilig arbeitsfähig sind in Folge leichter Krankheiten, von Altersschwäche oder temporären körperlichen Verletzungen.

Bekanntlich waren es epidemische Krankheiten, Fieber, Blattern u. s. w., die in früheren Zeiten das unglückliche Land wiederholt heimsuchten und furchtbare Verheerungen anrichteten. Wie sehr sich der Gesundheitszustand verbessert, resp. die Zahl der Fieberkranken abgenommen, erhellt aus folgender Uebersicht über die in den Arbeitshaus-Spitälern Behandelten: (s. pag. 543.)

Geringe Schwankungen abgerechnet, ergiebt sich hier eine sehr erhebliche Abnahme in der Zahl der von epidemischen Krankheiten heimgesuchten Armen. Die Zahl der an den Blattern gestorbenen Armen hatte 1849: 2743 Personen betragen und im Jahre 1849 mit 6436 Personen die höchste Ziffer erreicht; im Jahre 1860 wurden nur 863 Todesfälle in Folge dieser Krankheit angegeben; in den für Fieberkranke reservirten Räumen befinden

Jahr.	Fieberkranke.	Andere Kranke.	Total.	Durchschn. Todesfälle pro Woche.
1852	3918	22588	26506	451
1853	2926	20410	23336	585
1854	2167	18859	21026	304
1855	2063	18214	20277	287
1856	1518	16479	17997	205
1857	1264	15176	16440	178
1858	1108	14839	15947	180
1859	974	13802	14776	154
1860	994	13604	14598	184
1861	1032	14345	15377	202
1862	1262	16133	17395	244
1863	1575	16901	18476	257
1864	1654	16746	18400	244
1865	1824	16382	18206	237
1866	1357	15672	17029	221
1867	1237	15504	16741	252

sich jetzt nicht weniger als 10000 Betten, so dass man selbst für sehr schlimme Heimsuchungen hinlänglich vorbereitet ist. Bei weitem nicht so günstig stellt sich das Verhältniss der übrigen Krankheitsfälle; die Erkrankungen werden zu nicht geringem Theil gefährlicher Art gewesen sein; denn nach Prozenten der Bevölkerung ergiebt sich eine sehr erhebliche Zunahme der Todesfälle, so erheblich, dass die Abnahme der Bevölkerung allein diese betrübende Erscheinung nicht erklären kann. Uebrigens muss hier bemerkt werden, dass die irischen Armenhäuser vielfach Zufluchtsstätten für ganz alte Arme sind; in den Arbeitshospitälern starben im Zeitraum vom 10. Febr. 1867 bis 8. Febr. 1868 im Ganzen 12259 Personen; davon 2500, also über 20%, in Folge von Altersschwäche; die gleiche Zahl in Folge von Entzündungen verschiedener Art, vor Allem Lungenentzündung (2021 Personen). Im Allgemeinen ist übrigens in Irland seit dem Nothjahre 1847/48 ungemein Viel geschehen; achtzehn Jahre lang sind epidemische Krankheiten in ernster Form nicht aufgetreten; eine Ausnahme bilden nur die Jahre 1854/55 und 1865/66, wo die Cholera sich in einzelnen Distrikten des Königreiches zeigte, aber verhältnissmässig weniger Todesfälle zur Folge hatte, als in England und Schottland. Die durch die Armenbehörden verordneten Impfungen haben zur Besserung in dieser Beziehung wesentlich beigetragen; vom Armenwesen geimpft wurden 1864: 191810, 1865: 169142, 1866: 137124 und 1867: 125741 Personen.

Neben den vorübergehend erkrankten Armen finden auch die armen Blinden und Taubstummen, sowie Waisen und von ihren Eltern verlassenen unmündigen Kinder in den irischen Armenhäu-

sern Aufnahme, Verpflegung und unter Umständen Beschäftigung. Es befanden sich in den Arbeitshäusern:

Jahr und Tag.	Blinde.	Taubstumme.	Waisen und verl. Kinder.		
			Männl.	Weibl.	Total.
23. Febr. 1867	209	171	281	321	602
31. Aug. „	208	180	296	335	631
7. Dezbr. „	210	182	310	348	658
22. Febr. 1868	216	210	314	341	655

Die Schwankungen in der Zahl der Arbeitshaus-Insassen erhellen aus folgender Tabelle:

Jahr.	Maximum	Datum.	Minimum.	Datum.	Täglicher Durchsch.
1862—63	66972	14. Febr. 1863	45201	20. Sept. 1862	55610
1863—64	66375	14. März „	48275	5. „ 63	58203
1864—65	65549	27. Febr. 64	47170	27. Aug. 64	55808
1865—66	63009	25. „ 65	44696	2. Sept. 65	52121
1866—67	59205	9. „ 67	42785	1. „ 66	50241
1867—68	62170	8. „ 68	44869	7. „ 67	53017

Demnach regelmässig die höchste Ziffer am Ausgang des Winters, die niedrigste am Ausgang des Sommers, eine normale, einer weiteren Erklärung nicht bedürftige Erscheinung. Am 7. März 1868 war die Zahl der Arbeitshausinsassen um 4490 Personen, oder, um 7,8 % grösser, als am 7. März 1867; diese Zunahme vertheilt sich auf die verschiedenen Provinzen in ausserordentlich ungleicher Weise; es entfallen nämlich auf Ulster 22,3, auf Leinster 2,1, auf Munster 5,5, und auf Connaught 6,5 %, d. h. der stärkste Antheil entfällt auf die industriellen Distrikte des Königreiches, eine Folge der unbefriedigenden Lage der Manufakturgeschäfte und theilweiser Arbeitsstockung im vorigen Winter. — Ein ähnliches Resultat in den Maximal- und Minimalbeständen liefern die Ziffern der ausserhalb des Arbeitshauses unterstützten Armen; wir lassen hier die bezüglichen Zahlen folgen:

Jahr.	Maximum	Datum.	Minimum.	Datum.	Täglicher Durchsch.
1862—63	8958	21. Febr. 1863	4289	11. Okt. 1862	6263
1863—64	10434	20. „ 64	5665	19. Sept. 63	7859
1864—65	11903	18. „ 65	6689	1. Okt. 64	8748
1865—66	12595	11. März 65	8003	7. „ 65	10040
1866—67	18816	9. Febr. 67	9949	13. „ 66	12205
1867—68	18666	15. „ 68	11975	28. Sept. 67	14940

Von Interesse ist schliesslich die folgende generelle Uebersicht über die Zahl der im Laufe eines ganzen Jahres im Arbeitshause

Unterstützten, der zu Anfang des Jahres im Arbeitshause befindlichen Armen, der Geburten und der Todesfälle. Wir entnehmen dem letzten Jahresbericht die bezüglichen Zahlen der letzten 10 Jahre. (Das irische Armenjahr schliesst mit dem 29. Septbr. ab):

Jahr.	Zu Anfang des Jahres.	Im Laufe d. J. unterstützt.	Geburten im Arbeitsh.	Sterbefälle im Arbeitsh.
1858	39838	177205	2454	9395
1859	36836	153706	2276	8022
1860	35206	170549	2443	9677
1861	36294	203422	2435	10550
1862	41295	267807	2815	12740
1863	45181	288285	2977	13396
1864	49037	261147	2889	12765
1865	48033	252170	2751	12358
1866	44857	232194	2660	11541
1867	44278	258139	2654	13162

Die Gesammtzahl der (innerhalb und ausserhalb des Arbeitshauses) Unterstützten, einschliesslich der Blinden und Taubstummen, vertheilte sich für das Jahr 1867 auf die vier Provinzen des Königreiches wie folgt:

Provinz.	Arbeitshaus.	Ausserhalb.	Blinde u. Taubstumme.	Total.	Tägl. Durchschnittszahl im Arbeitsh.
Ulster . .	54318	5327	23	59668	10328
Munster .	84472	16819	289	101580	18809
Leinster . .	95887	31962	155	128004	16937
Connaught .	23477	4588	29	28094	6088
	258154	58696	496	317346	52162

Die Kosten des Armenwesens werden durch die Armenverbände mittelst Steuern aufgebracht; solche Armenverbände (unions) giebt es in Irland zur Zeit 163, wovon auf Ulster 44, Munster 50, Leinster 40 und Connaught 29 entfallen. In jedem Armenverbande befindet sich ein Arbeitshaus; es giebt viele Arbeitshäuser, die mindestens 1500 Personen gleichzeitig beherbergen können. Der Armenaufwand hat seit dem Jahre 1852, geringe Schwankungen abgerechnet, stetig und nicht unerheblich abgenommen, was unter Berücksichtigung der Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse einen günstigen Schluss auf die Umsicht und weise Sparsamkeit der Armenverwaltung zulässt. Seinen Höhepunkt hatte der Armenaufwand im Jahre 1849 mit der kolossalen Summe von £ 2,177651 — erreicht; die Nothjahre brachten eine durchgreifende Reform zu Wege; seitdem bewegen sich die Budgetziffern in bescheideneren Dimensionen. Wir lassen hier zunächst eine, mit

dem Jahre 1852 (29. September) beginnende allgemeine Uebersicht folgen:

Jahr.	Grundwerth z. Besteuerung £	Erhobener Betrag. £	Gesammter Aufwand. £	Auf's. £ des Schätzungsbetrages. sh.	d.
1852	11,172586	1,109630	1,099678	1	11½
1853	11,308015	1,009493	1,053987	1	10¼
1854	11,463595	925154	921384	1	7¼
1855	11,565466	835894	788873	1	4¾
1856	11,709934	723204	671066	1	1¼
1857	11,877088	585583	590765	1	0
1858	12,091564	525595	550243	0	11
1859	12,213620	523065	513614	0	10
1860	12,280029	509380	558835	0	11
1861	12,442510	584548	621474	1	0
1862	12,567495	686715	685776	1	1
1863	12,623539	723843	716523	1	1½
1864	12,754954	744894	734219	1	1¾
1865	12,935165	748422	731852	1	1½
1866	12,989026	749757	754667	1	2
1867	13,045725	762644	824449	1	3¼

Wie man sieht, bieten die Ziffern des Gesammtaufwandes einen erfreulichen Kontrast gegen das Jahr 1849; eine stetige Abnahme ist seit 1852 indess nicht zu konstatiren; in dem Jahre 1859 ward mit £ 513614 die niedrigste Ziffer der vorliegenden Periode erreicht; seitdem gewahren wir eine stetige Bewegung in aufsteigender Linie; die Abnahme der Pfund-Ziffern (auf den Schätzungswerth des Grundeigenthums) ist nur scheinbar, weil eben diese Schätzung von Jahr zu Jahr gesteigert wurde. Uebrigens führt, wie bei den schottischen, so auch bei den irischen Armenfinanzverhältnissen, eine gesonderte Betrachtung der einzelnen Ausgabeposten zu einer milderen Beurtheilung. Die Ausgaben für das Armenwesen im engeren Sinne betrugen nämlich:

	1853/57. £	1858/62. £	1863/67. £
Arbeitshaus-Unterst. durchschn.	398871	294828	380456
Ausserhalb „ „	3599	7263	27001
Beamtengehalte „	101300	94852	100311
Andere Kosten „	138521	87253	110553
Insgesammt „	642291	484196	618321
Auf's £ der Schätzung „	1 sh. 1¾ d.	- sh. 9¾ d.	- sh 9¼ d.

Die Steigerung der Ziffern in der ersten Linie für die Jahresdurchschnitte 1858/62 und 1863/67 erklärt sich grösstentheils aus der Preiserhöhung für die meisten nothwendigen Lebensmittel; die durchschnittlichen Unterhaltskosten eines Armen im Arbeitshause betrugen früher 2 sh. pro Woche, sie stellen sich für die letzten 4 Jahre auf resp. 2 sh. $5\frac{1}{2}$ d., 2 sh. $4\frac{1}{4}$ d., 2 sh. 7 d. und 2 sh. $6\frac{3}{4}$ d. Stetig und sehr erheblich ist die Zunahme des Aufwandes für die ausserhalb des Arbeitshauses Unterstützten. Der Durchschnittsbetrag für die Jahre 1863/67 weist fast das Vierfache des Betrages für die Periode 1858/62 auf und bestätigt die früher geäusserte Vermuthung, dass das Arbeitshaussystem in der vom Gesetz beabsichtigten Strenge auf die Dauer schwer durchzuführen ist. In den Ausgaben für Beamtengehalte ist seit dem Jahre 1852 eine erhebliche Reduktion eingetreten; die letzten Jahre sind in dieser Beziehung nicht durchaus maasgebend; schlechte Ernten, das Erscheinen der Cholera in vielen Orten, endlich der Mangel an Vertrauen in die Erhaltung des Weltfriedens, Arbeitsstockung in Folge der Fenierunruhen mussten im Allgemeinen wie im Besonderen eine Steigerung des Armenbudgets zur Folge haben.

Die stärkste Steigerung macht sich in den Ausgaben für ärztliche Hülfe, Arzneien, Bandagen und Krankenverpflegungskosten in besonderen Fällen bemerkbar, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

1852:	£ 54289	1860:	£ 104247
1853:	„ 88440	1861:	„ 104681
1854:	„ 89707	1862:	„ 106858
1855:	„ 89388	1863:	„ 109206
1856:	„ 90236	1864:	„ 114905
1857:	„ 90460	1865:	„ 117039
1858:	„ 92725	1866:	„ 116317
1859:	„ 99336	1867:	„ 118118

Die Kosten für das letztgenannte Jahr vertheilen sich auf die vier Provinzen wie folgt: Ulster £ 32020; Munster £ 35341; Leinster £ 34885; Connaught 15872, zusammen £ 118118; welche in folgende spezielle Ausgabeposten zerfallen:

Arzneien, Bandagen		£ 21777
Miethe für Hospitäler		„ 7308
Bücher, Utensilien, Druckkosten, Insertionsgebühren		„ 1215
Gehalte für die Aerzte		„ 72354
„ „ „ Apotheker		„ 2212
Feuerung, vermischte Kosten		„ 6716
Impfungskosten und zwar der Aerzte	£ 5852	
Andere Kosten der Impfung . . .	„ 684 =	„ 6536
Summa wie oben		£ 118118

Mag man gegen die Steigerung des Armenaufwandes im engeren Sinne gerechte Bedenken erheben; gegen die aus vorstehender

Rubrik hervorgehende Steigerung der Ausgaben wird man weniger einzuwenden haben; wir bemerkten bereits, dass in gesundheitlicher Rücksicht in Irland ein unverkennbarer und bedeutender Fortschritt zum Besseren geschehen. Für Zwecke der Krankenpflege und der Erziehung werden ähnlich wie in Schottland auch in Irland von Zeit zu Zeit staatliche Beihülfen (parliamentary grants) gewährt, im Jahre 1867 nicht weniger als £ 65000. Zur völligen Herstellung von Arbeitshäusern waren dann die Armenverbände ermächtigt, Anlehen aufzunehmen; im Jahre 1852 wurden £ 162122 aus den ordentlichen Einnahmen zurückgezahlt, die letzte Restzahlung (£ 25) erfolgte im Jahre 1863. An Begräbnisskosten wurden seit Erlass des bezüglichen Statuts (burial ground acts) verausgabt: 1862: £ 117; 1863: £ 1311; 1864: £ 653; 1865: £ 714; 1866: £ 421; 1867: £ 1401. In den beiden letztgenannten Jahren wurden zur Abwendung der Rinderpest (cattle-plague-act) vom Armenwesen verausgabt resp. £ 13207 und £ 266; ausserdem im Jahre 1867 für besondere sanitätspolizeiliche Zwecke noch die erhebliche Summe von £ 15108.

Nicht mit Unrecht hat man Irland die dunkle Schattenseite des glänzenden Bildes genannt, das uns die britischen Inseln in wirthschaftlicher, politischer und sozialer Beziehung bieten. Die Leiden Irlands sind in der That sprüchwörtlich geworden; eigene Verschuldung des Volkes, unerhörte Missgriffe und grobe Vernachlässigung von Seiten Englands haben die Heilung der Wunden Jahrhunderte lang verzögert, und, wenn auch heute in manchen Punkten ein freundlicheres Bild sich uns darbietet, so kann man gleichwohl auch jetzt noch keineswegs sagen, dass der Blick in die Zukunft völlig ungetrübt sei.

Die Klagen über die ungerechte Behandlung Irlands, über die Nothstände auf der grünen Insel sind alt; sie lassen sich bis in die Zeiten der Königin Elisabeth zurückführen. Das Verhältniss des Grundherrn zu seinem Pächter wird schon früher als die Hauptursache der fast permanenten Noth der irischen Bevölkerung bezeichnet. An natürlicher Fruchtbarkeit fehlt es der schwer heimgesuchten Insel, wie bekannt, durchaus nicht; in dieser Beziehung ist es England entschieden überlegen; aber der Boden war im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert sehr schlecht angebaut und auch heute hat man den Anforderungen eines rationellen Betriebes nur stellenweise entsprochen. Arthur Young (tour in Ire-

land, 1776—1779) meint, dem Fortschritt in dieser Beziehung sei besonders hinderlich einmal die weitverbreitete Sitte der Grundbesitzer, ihr Eigenthum in grösseren Bezirken an Mittelspersonen zu verpachten, sodann die immer weitergehende Zerstückelung der Bodenfläche, bez. Verkleinerung der Parzellen. Ausserdem aber haben, wie Schriftsteller in den beiden letzten Jahrhunderten aus eigener Anschauung bestätigen, Sitten und Neigungen der Bevölkerung nicht unwesentliche Schuld, dass das Land zurückgeblieben, Hunger und Katastrophen mit allen ihren schrecklichen Folgen, man könnte sagen, periodisch wiederkehrten, ohne dass man sich energisch aufraffte, den Feind abzuwehren. Der Hang nach Zerstreuung, Vergnügungen und Genüssen aller Art, Neigung zum Trunk und zur Streitsucht, dabei wieder eine grosse Genügsamkeit in Bezug auf Nahrung, Wohnung und Kleidung, Sorglosigkeit im Hinblick auf die Zukunft, alle diese Charaktereigenthümlichkeiten des irischen Volkes waren einem stetigen Fortschreiten in wirthschaftlicher Beziehung natürlich nicht förderlich. Die traurigen Zustände haben bekanntlich auch noch in unserem Jahrhundert theilweise fortgedauert; bis in die dreissiger Jahre haben die Uebelstände, wie sie aus der Agrarverfassung, der politischen Zurücksetzung und den Sitten des Volkes hervorgegangen, sich bis zu einem bedenklichen Höhepunkte gesteigert. Wiewohl die Gelegenheit, Beschäftigung zu finden, selbst gegen dürftigen Lohn' sehr beschränkt war, so nahm die Bevölkerung bei dem Leichtsinn und der Genügsamkeit der Leute, mit reissender Schnelligkeit zu (gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts 4, 1821 über 6, 1851 über 8 Millionen Einwohner). Unter solchen Verhältnissen musste der Arbeitslohn noch weiter herabsinken und die Last der Ackerpachten im Verhältniss immer schwieriger aufzubringen sein. Der im Jahre 1833 veröffentlichte Bericht einer zur Untersuchung der irischen Nothstände niedergesetzten Kommission giebt uns ein getreues Bild von der Trostlosigkeit der damaligen Zustände. Im Jahre 1831 waren in Irland insgesammt 1,131715 Arbeiter beschäftigt, eine Ackerbaufläche von 14,600000 Acres zu bestellen, während mehr als die doppelte Fläche in England durch eine Million Arbeiter besser bebaut wurde. Nach einer ungefähren Schätzung befanden sich über 2 Millionen Menschen während des grösseren Theils des Jahres ohne selbständigen Lebensunterhalt. Kein Wunder, wenn das Betteln und obdachlose Umhertreiben in einer, die Sicherheit von Personen und Eigenthum bedrohenden Weise überhand nahm. Der Mangel an Kapital machte eine rationelle Bewirthschaftung des Bodes dabei nahezu unmöglich, wenn

nicht schon die mangelhafte Intelligenz reelle Fortschritte erschwert hätte. Um sich den nothdürftigsten Unterhalt zu verschaffen, baute man Kartoffeln, eine mit der Noth Irlands in verhängnissvollem Zusammenhang stehende Bodenfrucht. So weit war es gekommen, dass eine Reihe günstiger Erntejahre erforderlich war, um den Nothstand nur nicht zu vergrössern, eine Missernte musste denselben sofort zur furchtbarsten Katastrophe steigern.

Weder das Volk, noch die Regierung in England haben sich den irischen Nothständen gegenüber gleichgültig verhalten. Aber die Schwierigkeiten einer — wir wollen nicht sagen: radikalen Abhülfe, sondern nur einer allgemeinen Linderung der Noth mittelst eines zweckmässigen Systems der Unterstützung, waren so gewaltig, dass man nur spät, gedrängt durch furchtbare Katastrophen, die geeigneten Mittel fand, um wenigstens der Wiederkehr so furchtbarer Nothstände vorzubeugen. Zwar ist auch schon in früherer Zeit Manches geschehen, um der Noth abzuhelfen, aber theils fehlte ein richtiges System, theils erwiesen sich die aufgewandten Mittel als durchaus unzureichend. Im vorigen Jahrhundert hatte man sein Streben ausschliesslich dahin gerichtet, für die Kranken und durch Krankheit dauernd arbeitsunfähig gewordenen Armen zu sorgen. Durch eine Akte vom Jahre 1765 wurden Landes-Krankenhäuser und Fieberhospitäler in's Leben gerufen, die theils durch Schenkungen der Grafschaften, theils durch Zuschüsse des Staats unterhalten wurden. Ausserdem wurden noch besondere Verpflegungsanstalten (dispensaries) eingerichtet. Nach einem Bericht vom Jahre 1845 bestanden in Irland 664 derartige Anstalten, 41 Krankenhäuser und 101 Fieberhospitäler; aber die Hülfe, welche sie gewährten, war durchaus ungenügend und der Zustand in mehreren dieser Anstalten wird als entsetzenerregend bezeichnet. Die Schwierigkeit, welche sich früher einer Reformbewegung auf dem Gebiete des Armenwesens entgegenstellte, lag übrigens auch in dem staatlichen Verhältniss Irlands zu England; erst im Jahre 1801 ward die Union durchgesetzt. Seitdem ist die irische Nothstandsfrage nicht wieder von der Tagesordnung der öffentlichen Meinung Englands gekommen; man begann ihren Ursachen nachzuforschen; bereits im Jahre 1804 wurde vom Parlament ein Ausschuss bestellt, um die irischen Armenverhältnisse zu untersuchen. Der Ausschuss empfahl ein System der Armenpflege auf Grundlage der Armensteuer, ähnlich wie in England; allein die politischen Verhältnisse machten damals die Reformvorschläge scheitern. Im Jahre 1819 gaben ansteckende Krankheiten abermals einen Anlass zur Untersuchung des irischen Armen-

wesens; allein auch diese führte zu keinen entscheidenden Ergebnissen. Hungersnoth und Krankheiten suchten die unglückliche Insel wieder im Jahre 1823 heim; abermals bestellte das Parlament eine Untersuchungskommission, die zwar zu manchen Bemühungen um Abhülfe der Noth den Anstoss gab, durchgreifende Maasregeln aber nicht in Vorschlag zu bringen wusste. So blieb die Zukunft unsicher — es bedurfte neuer Katastrophen, um die öffentliche Meinung auf die Nothwendigkeit energischen Vorgehens mit zwingender Gewalt hinzuweisen. Eine im Jahre 1831 niedergesetzte Kommission beschäftigte sich gründlicher mit der Frage; in ihrem Bericht findet sich eine ganze Reihe von Reformvorschlägen, allein sie waren sämmtlich zu unbestimmt, als dass man von ihrer Annahme eine wesentliche Besserung hätte erwarten dürfen. Nicht viel besser war es mit den Vorschlägen einer im Jahre 1833 niedergesetzten Kommission bestellt. Im Jahre 1836 reichte der, wie wir bereits erwähnten, um das britische Armenwesen so hochverdiente Sir George Nicholls dem Parlament eine ausführliche Denkschrift ein; als die Hauptursache des herrschenden Elends bezeichnet er den Ueberschuss an arbeitsfähigen, aber unbeschäftigten Menschen oder den Mangel an Kapital im Verhältniss zur Bevölkerung. Zur Herstellung des richtigen Verhältnisses sei eine geordnete Armenpflege schlechterdings unentbehrlich; mit ihr in Verbindung könne auch die nöthige Auswanderung ohne Gefahr befördert werden. Die Armenpflege sei auf die arbeitsfähigen Armen auszudehnen; unbedingt nothwendig zu diesem Zwecke sei die Errichtung von Arbeitshäusern. Was die Kosten anlange, so pflege man davon meistens eine übertriebene Vorstellung zu haben; auf alle Fälle dürfe man nicht vor denselben zurückschrecken. Den Armen einen förmlichen Rechtsanspruch auf öffentliche Unterstützung zu gewähren, sei andererseits nicht rathsam, dagegen zu empfehlen, dass die Gaben ausschliesslich in den Arbeitshäusern verabreicht würden. Da in Irland keine Heimathsgesetze beständen, so habe man freie Hand, überall nach Gründen der Zweckmässigkeit zu verfahren. Nothwendig sei, der Zentralarmenbehörde eine noch grössere Machtbefugniss einzuräumen, als sie dermalen in England besässe.

Die Regierung eignete sich diesen Gedankengang an; am 13. Februar 1837 brachte Lord John Russell die entsprechende Vorlage in's Unterhaus und empfahl ihre Annahme in eindringlicher und klarer Rede. Der Tod König Wilhelms IV. und die darauf erfolgte Auflösung des Parlaments verhinderten die Annahme; das Ministerium benutzte die Zwischenzeit zur wiederholten

Prüfung der Nicholl'schen Denkschrift; ihr Verfasser wurde veranlasst, nochmals nach Irland zu gehen; auf dieser zweiten Reise fand er seine ersten Eindrücke nur bestätigt. Am 1. Dezember 1837 wurde die ursprüngliche Vorlage wieder eingebracht und ungeachtet der heftigen Opposition O'Connel's mit ansehnlicher Mehrheit im Unterhause angenommen. Dagegen stiess sie im Oberhause auf heftigen Widerstand; nur dem Einflusse des Herzogs von Wellington war es zu danken, dass derselbe beseitigt wurde, so dass die Vorlage am 31. Juli 1838 auch von der Regierung sanktionirt werden konnte. Sofort schritt man zur Bildung einer mit ausgedehnten Machtbefugnissen ausgerüsteten Zentralarmenbehörde, deren Mitglied, Nicholls, mit der Oberleitung der Geschäfte an Ort und Stelle beauftragt wurde. Vier, bereits in den Geschäften der englischen Armenpflege erprobte Beamte wurden ihm zu diesem Zwecke beigegeben; weitere Hülfsbeamte sollten aus eingeborenen Irländern gewählt werden. Sodann wurden die nöthigen Ermittelungen angestellt, um, nach dem Vorgange Englands, Armenverbände zu bilden und jeden Verband wiederum in eine Anzahl von Wahlbezirken einzutheilen. Nach erfolgter Anfertigung der Stimmlisten schritt man zur Wahl von Bezirksarmenräthen zu der für die Erhebung der Steuer vorgesehenen Abschätzung des Landes, schrieb die Steuern aus und begann mit der Errichtung von Arbeitshäusern. Aber, noch ehe das System in allen Theilen der Insel praktisch wirksam geworden, führte die im Jahre 1845 zuerst in Irland auftretende Kartoffelkrankheit zu einer neuen und furchtbaren Katastrophe. Krankheit, Noth und Elend suchten das Land wiederholt in den folgenden Jahren heim; es zeigte sich, dass für solche Nothstände auch das neue System der Armenpflege nicht ausreiche. Ausserordentliche Anstrengungen waren dringend geboten; zur Linderung der Noth wurden allein in den Jahren 1846 und 1847 über 7 Millionen £ aus der Staatskasse vorgestreckt, und in derselben Zeit über 600000 £ durch Privatsammlungen aufgebracht. Aber auch diese Summen, in Verbindung mit den beträchtlichen Steuererträgen (im Jahre 1848 allein über 1 Million £), waren ungenügend, die furchtbare Noth mit Erfolg zu bekämpfen. In den Arbeitshäusern konnte nur ein geringer Theil der Nothleidenden ein Unterkommen finden, und es war einleuchtend, dass man in solchen Zeiten die Unterstützung unmöglich auf die Insassen der Arbeitshäuser beschränken könne.

Im Jahre 1847 hatte die Noth ihren Höhepunkt erreicht; seit 1850 ist eine stetige Besserung der Zustände eingetreten. In

jenem Jahre des Elends entschloss man sich, die Zentralverwaltung, welche bisher von englischen Kommissären geleitet war, selbständig zu konstituiren, eine besondere irische Zentralbehörde zu schaffen und ihren Sitz nach Dublin zu verlegen. Gleichzeitig machte man insofern eine Konzession, als man in besonderen Fällen und unter gewissen Bedingungen gestattete, Arme auch ausserhalb des Arbeitshauses zu unterstützen; im selben Jahre wurde ein Gesetz gegen das Betteln und obdachlose Umhertreiben erlassen, und endlich schritt man zu einer Veränderung in der Abgrenzung der Armenverbände und Wahlbezirke. Die Zahl der Armenverbände wurde von 131 auf 163, diejenige der Wahlbezirke von 2049 auf 3439 erhöht.

War es in Schottland, wie wir sahen, die Kirche, welche in der Armenpflege eine hervorragende Rolle spielte, so ist es in Irland ausschliesslich der Staat gewesen, der, wie eng man auch immerhin das Bereich seiner Thätigkeit prinzipiell umgrenzen mag, im Hinblick auf die ganz abnormen Zustände der Insel sich der Pflicht eines energischen Eingreifens schlechterdings nicht entziehen konnte. Der Nothstand Irlands trug die schwersten politischen und sozialen Gefahren in seinem Schoosse, und eine gründliche Abhülfe war hier nicht blos aus Rücksichten der Menschlichkeit, sondern ebenso sehr durch politische Klugheit geboten. Die Wohlfahrt der Gesammtheit musste rücksichtlich Irlands die Richtschnur staatlichen Eingreifens auf dem Gebiete des Armenwesens bilden; es galt, die Bedingungen eines geordneten Armenwesens und damit die gesellschaftliche Harmonie wieder herzustellen. Wir zeigten, wie solche Gesichtspunkte in der Akte vom Jahre 1838 einen Ausdruck gefunden. Man vermied, den Armen schlechthin einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung zu gewähren; denn Geldmittel und Arbeitskräfte wären schwerlich ausreichend gewesen, um so abnormen Nothständen die Wurzeln abzugraben. Auch die Armenverbände waren zur Gewährung von Unterstützung nicht gesetzlich verpflichtet. Zunächst handelte es sich darum, die Kranken und Gebrechlichen, überhaupt die Arbeitsunfähigen zu verpflegen. Die Erfahrung lehrte leider bald, dass die Beschränkung der Unterstützung auf Insassen des Arbeitshauses und der Hospitäler, der damals noch ungenügenden Räumlichkeiten wegen, nicht streng einzuhalten sei; allein man hat doch gesucht, die Unterstützung ausserhalb des Arbeitshauses in normalen Zeiten nach Möglichkeit zu vermeiden. Jetzt, wo die Hungerkalamitäten Irlands der Vergangenheit angehören, die Reihen der Bevölkerung

durch den Hungertyphus früherer und die massenhafte Auswanderung späterer Jahre erheblich gelichtet sind, ist, wie unsere Statistik zeigt, die Zahl der ausserhalb des Arbeitshauses Unterstützten eine verhältnissmässig geringe, wenngleich sie neuerdings grössere Zahlen aufweist, — eine Mahnung, zu den früheren Prinzipien mit grösserer Strenge zurückzukehren; denn es ist nicht zu leugnen, gerade in Irland hat das Arbeitshaussystem die besten Früchte getragen.

Die Krankenpflege, welcher man in früheren Zeiten fast ausschliesslich seine Aufmerksamkeit widmete, bildet auch heute noch einen wichtigen Theil der irischen Armenpflege. Die Kranken werden in den Arbeitshäusern ärztlich behandelt; in jedem Arbeitshause bildet das Hospital einen beträchtlichen Theil der Räumlichkeit. Zu Zwecken der Armenkrankenpflege ist jeder Armenverband in Bezirke eingetheilt, für jeden Bezirk ein besonderer Armenarzt angestellt und diesem ein Zimmer eingeräumt, in welchem er die Krankenbesuche empfängt und ihnen die Arzneien u. s. w. unentgeltlich verabreicht. Bettlägerige Kranke werden in ihren Behausungen besucht. Der Zentralbehörde angehörige ärztliche Beamte führen die Oberaufsicht über das gesammte Armenkrankenwesen; dass bei so ausreichender Fürsorge die Ausgaben für das Krankenwesen, wie wir sahen, sehr beträchtlich sind, kann nicht befremden.

Ausser den armen Kranken sind es die armen Kinder, deren Verpflegung und Erziehung einen wichtigen Theil der Aufgabe des irischen Armenwesens bildet. Zu bemerken ist hier, dass die Unterbringung von armen Kindern bei Familien, in Schottland zur Regel geworden, in Irland gesetzlich ausgeschlossen ist. Es fehlte in Irrland die genügende Zahl von Familien, denen man glaubte Kinder zur Versorgung anvertrauen zu dürfen, — ein Umstand, der wie kaum ein anderer den Unterschied in den sozialen und sittlichen Zuständen der beiden Königreiche kennzeichnet. Die irischen Armenkinder werden also nur in öffentlichen Anstalten erzogen. Durch die Zentralbehörde können mehrere Armenverbände zu einem Schulbezirk vereinigt werden; praktisch stiess indess diese Maasregel auf grossen Widerstand; man scheute vor Allem die Kosten und die Befugniss hat nur in sehr beschränktem Maase bis jetzt zur Anwendung kommen können. Ein grosser Uebelstand für die öffentliche Erziehung einer grösseren Schaar von Kindern ergab sich auch aus dem steten Wechsel, dem regellosen Hin- und Herziehen der Kinder mit ihren Eltern. Als eine sehr nützliche Einrichtung verdient hervorgehoben zu werden, dass die Kinder nicht bloss in den Elementarkenntnissen unterrichtet werden, son-

dern auch in der Ackerwirthschaft und im Gartenbau, sowie in den meist verbreiteten Handwerken eine gewisse Anleitung erhalten. In denjenigen Armenverbänden, in welchen Armenschulen bestehen, übt die Kommission für Nationalerziehung auf die Leitung des Elementarunterrichts einen sehr wohlthätigen Einfluss aus. Sie regulirt die Unterrichtsstunden, beaufsichtigt den Unterricht durch ihre Beamten, liefert die nöthigen Bücher unentgeltlich und bewilligt erprobten Lehrern Gratifikationen oder Prämien; die meisten Armenschullehrer haben ihre Vorbildung in den Seminaren erhalten.

Es sind zunächst die Armenverbände, denen in Irland die gesetzliche Verpflichtung zur Unterstützung Armer obliegt. Da ein Heimathsgesetz fehlt, so kann ein Armer auch nicht von einer Gemeinde zur anderen gesandt werden; vielmehr ist jeder Armenverband verpflichtet, die in seinem Bereich wohnenden Armen aus eigenen Mitteln zu unterstützen; Ansprüche an andere Verbände auf ganze oder theilweise Rückvergütung von Unterstützungsgeldern sind nach dem Gesetze nicht zulässig. Um einzelne Armenverbände indess nicht ungebührlich zu belasten, entschloss man sich, wo ein Bedürfniss dafür sich geltend machte, zur Bildung eigener Verbände und griff zu diesem Zwecke dann auf die Wahlbezirke zurück. Praktisch hat sich im Laufe der Jahre die Verpflichtung der Wahlbezirke dahin festgestellt, dass ein Jeder derselben die Kosten der Unterstützung für diejenigen Armen zu bestreiten hat, die in den letzten drei Jahren in demselben sich aufgehalten und während dieser Zeit daselbst wenigstens für die Dauer von zwölf Monaten ein Grundstück, eine Wohnung oder Schlafstelle besessen haben. Dagegen trägt der Armenverband die Kosten der Unterstützung obdachloser, unstäter Armer; auch hat derselbe, wie in England, die Ausgaben für den Bau und die Erhaltung der Arbeitshäuser zu tragen.

Bei der Eintheilung der Armenverbände sind die Gesichtspunkte der Steuerkraft, der Intelligenz und der wirthschaftlichen Besonderheiten des Landes nach Möglichkeit zur Geltung gekommen; so ist eine Stadt mit ihrem nächsten Marktgebiet zu einem Verbande vereinigt; ähnliche Gesichtspunkte sind bei der Abgrenzung der Wahlbezirke maasgebend gewesen.

Die Mittel für die irische Armenpflege werden mittelst einer Steuer vom Grund und Boden aufgebracht; seit dem Jahre 1852 ist das Land zu diesem Zwecke von einer besonderen Behörde katastrirt worden. (Nach Kries — s. das angeführte Buch S. 263 — betrugen die Nettokosten der Katastrirung etwa 700 Thaler für

die geographische Quadratmeile, eine sehr niedrige Durchschnittsziffer, die sich zum Theil daraus erklärt, dass eine von der Regierung damals herausgegebene sehr genaue Militärkarte bei der Katastrirung benutzt werden konnte.) Die Abschätzung den Lokalbehörden selbständig zu überlassen, mochte man im Hinblick auf das noch wenig entwickelte Selfgovernment in Irland nicht wagen. Als steuerbares Eigenthum gilt alles Land mit den darauf befindlichen Baulichkeiten, Bergwerken (die indess sieben Jahre lang im Betrieb gewesen sein müssen), Fischereigerechtsamen, Kanälen, Schiffahrtsrechten, Wegrechten und Wegzöllen. Steuerfrei sind die Moorgründe, Kirchen und Kapellen, Beerdigungsplätze, Hospitäler und alle, wohlthätigen Zwecken dienenden Baulichkeiten. Die Schätzung des steuerbaren Eigenthums wird von Jahr zu Jahr revidirt resp. gesteigert, wie unsere Statistik ergiebt.

Von den Armenbehörden verdient zunächst die Zentralbehörde unsere Aufmerksamkeit. Sie wird jetzt von einer selbständigen Kommission geleitet; die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, deren drei durch die Königin nach eigenem Ermessen ernannt werden, während die beiden Anderen durch ihre amtliche Stellung zur Mitwirkung berufen sind und ex officio fungiren; in der Regel sind es der erste und der Unterstaatssekretär des Lord-Lieutenants von Irland. Von den drei erstgenannten Mitgliedern der Kommission führt das erste den Vorsitz und wird im Falle des Verhindertseins vom zweiten vertreten; der dritte Kommissar steht dem Medizinalwesen vor. Zur Erleichterung ist der Kommission ausserdem noch ein Sekretär beigegeben. Das derselben untergebene Bureau besteht aus einem Chef, 36 ordentlichen und 38 ausserordentlichen Beamten. Die ordentlichen Beamten erhalten eine feste, nach dem Umfang ihrer Thätigkeit und dem Maas ihrer beruflichen Tüchtigkeit zwischen 80 und 250 £ variirende jährliche Besoldung, wohingegen die ausserordentlichen Beamten nur Diäten beziehen. Die Kommission, in deren Schoose alle wichtigeren Angelegenheiten kollegialisch verhandelt werden müssen, tritt zweimal wöchentlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom Stellvertreter erledigt. Handelt es sich um Beschlussfassungen über das Krankenwesen und die Gesundheitspolizei, so muss der Medizinalkommissär hinzugezogen werden. Die Ueberwachung des Krankenwesens und der Gesundheitspolizei bildet einen sehr wichtigen Theil der kommissarischen Amtsthätigkeit. Die Kommission hat ferner Umfang und Grenzen der Armenverbände zu bestimmen und nach eigenem Ermessen eine

Aenderung der bestehenden Verhältnisse vorzunehmen; auch liegt ihr die Aufsicht über den Bau, die Erweiterung und Instandhaltung sämmtlicher Arbeitshäuser des Königreiches ob. Den konfessionellen Verschiedenheiten ist insofern Rechnung getragen, als für jedes Arbeitshaus drei Kapläne (der katholischen, bischöflich-anglikanischen und presbyterianischen Kirche) von der Zentralkommission angestellt werden. Sie hat auch eine ziemlich weit gehende Kontrole über die Lokalbehörden auszuüben. Man ersieht schon aus dieser allgemeinen Darstellung, um wie viel eingreifender und umfangreicher die Amtsthätigkeit der irischen Kommission ist, als diejenige ihrer englischen Kollegin, wie viel zentralisirter die Leitung des Armenwesens in Irland ist, — eine Nothwendigkeit, welche die abnormen Zustände ergeben und die sich im Grossen und Ganzen auch als segensreich bewährt hat. Die Armenräthe können im Falle von Pflichtversäumniss von der Kommission aufgelöst werden; sie hat dann neue Wahlen anzuordnen und ist befugt, in der Zwischenzeit die Verwaltung der lokalen Armenpflege durch einen ihr untergebenen und von ihr besoldeten Beamten führen zu lassen. Um die aus dieser weitreichenden Zuständigkeit erwachsende Arbeitslast in einer der Sache entsprechenden Weise zu bewältigen, ist der Kommission noch eine Anzahl von Inspektoren beigeordnet. Ausserdem fungiren direkt unter ihrer Kontrole weitere fünf Inspektoren, denen die Ueberwachung des Krankenwesens und der Gesundheitspflege wesentlich anvertraut ist. Endlich sind für die Prüfung der Rechnungen fünf Revisoren angestellt.

Die Verwaltung des lokalen Armenwesens wird auch in Irland vom Armenrath (board of guardians) geführt. Jeder einzelne Armenverband besitzt einen Armenrath, dem die folgenden Amtsbefugnisse zugetheilt sind. Er hat für die Aufnahme der Armen in das Arbeitshaus, für die Beschaffung der für die gesammte Armenpflege des Verbandes erforderlichen Geldmittel, ihre Verwendung u. s. w. zu sorgen, über Bewilligung von Unterstützungsgeldern zu Zwecken der Auswanderung zu entscheiden, sowie über Anstellung und Besoldung von Unterbeamten das Nöthige zu verfügen. Auch hat er für die Unterbringung von im Arbeitshause erzogenen Kindern das Erforderliche zu veranlassen. Der Armenrath besteht theils aus gewählten, theils aus solchen Mitgliedern, die vermöge ihrer gemeindeamtlichen Stellung Sitz und Stimme im Armenrath haben. In der Regel wählt jeder Wahlbezirk ein Mitglied zu dieser Lokalbehörde; bei grösseren Armenverbänden hat ein Wahlbezirk nach Umständen auch zwei oder noch mehr

Mitglieder zu wählen. Mitglieder ex offiico sind die im Armenverbande fungirenden Friedensrichter; ihre Zahl darf indess die der gewählten Mitglieder nicht überschreiten. In der Regel findet wöchentlich eine ordentliche Sitzung statt; die Anwesenheit von drei Mitgliedern genügt, um bindende Beschlüsse zu fassen. Es steht dem Armenrath frei, zur Erledigung besonders wichtiger oder doch dringlicher Geschäfte aus seiner Mitte einen Ausschuss zu ernennen, z. B. zu speziellen Untersuchungen im Arbeitshause, zur Vornahme wichtiger Finanzgeschäfte u. s. w., worüber dem Auftraggeber Bericht zu erstatten ist; das Recht, selbständig Beschlüsse zu fassen, steht dem Ausschuss nicht zu. Die gewählten Mitglieder des Armenrathes sind in den ländlichen Gemeinden fast ausschliesslich Pächter, die nicht Gewählten, d. h. die Friedensrichter, in der Regel grössere Grundbesitzer; bei den Wahlen ist ihr Einfluss ein sehr bedeutender. Beamte des Armenraths sind: der Sekretär, der Direktor des Arbeitshauses, die Unterstützungsbeamten und die Steuereinnehmer. Das Feld der Thätigkeit der ausserhalb des Arbeitshauses wirkenden Unterstützungsbeamten ist natürlich nicht sehr ausgedehnt, da, wie wir sahen, die Unterstützung vorzugsweise im Arbeitshause erfolgt. In Erwägung dieses Umstandes hat man gesucht, diese Beamten entweder ganz abzuschaffen oder doch aus ihrer Thätigkeit ein Ehrenamt zu machen, ein Streben, welches indess bei der Zentralkommission in der Regel auf entschiedenen Widerspruch gestossen ist; der leitenden Behörde mochte es bedenklich scheinen, unter einer so wenig an Selbstverwaltung gewöhnten Bevölkerung gerade auf dem Gebiete des Armenwesens derartige Versuche zu machen. Die Direktoren des Arbeitshauses erhalten je nach dem Umfange ihrer Thätigkeit eine zwischen 50 und 200 £ schwankende jährliche Besoldung.

Erst spät, nämlich, nachdem die Hungerkatastrophen sich vielfach und in schreckenerregender Weise wiederholt hatten, ist man, wie wir zeigten, zu einer gründlichen Reform des auch normalen Verhältnissen wenig entsprechenden Armenwesens geschritten. Wenn seitdem, namentlich seit Beginn der fünfziger Jahre unseres Jahrhunderts, der Nothstand in der Ausdehnung früherer Jahre nicht wiedergekehrt, wenn im Allgemeinen die Zustände des Landes sich stetig gebessert haben, so frägt es sich, welchen Antheil an dieser erfreulichen Erscheinung die Reform des Armenwesens haben, wie viel auf Rechnung anderer, durch die Noth herbeigeführter Verhältnisse, in erster Linie der massenhaften Auswanderung zu schreiben sein mag. Die Früchte der Reform konnten sich erst sehr allmälig zeigen. Die Schwierigkeiten, denen man unmittelbar nach

Erlass der Armenakte im Jahre 1838 begegnete, hatten nicht nur in den ganz eigenthümlichen Verhältnissen und der enormen Ausdehnung des Elends ihren Grund, sie lagen nicht minder in den Vorurtheilen, dem Widerstande, welchen namentlich die grossen Grundbesitzer jeder Reform des Armenwesens entgegensetzten. Auch waren es zu jener Zeit politische Motive, die namentlich die einflussreiche Partei unter Führung des grossen Agitators O'Connell jede von England ausgehende Reform mit misstrauischem Auge betrachten liessen. O'Connell war ein entschiedener Gegner des neuen Gesetzes; auch bei einer grossen Zahl von Pächtern fiel der Same der Opposition auf fruchtbaren Boden; es bedurfte neuer und furchtbarer Heimsuchungen, um in der Bevölkerung selbst die Erkenntniss der Reformbedürftigkeit zur Reife zu bringen. Die englische Regierung liess sich durch die bestehenden Schwierigkeiten nicht irre machen; mit grösster Energie verfolgte sie ihre Ziele. Ohne diese Energie wäre der Widerstand kaum, jedenfalls nicht so rasch, beseitigt worden. Allmälig überzeugte man sich einestheils von der Nutzlosigkeit des Widerstandes, andererseits von dem Nutzen der Reform; die Grundbesitzer entzogen sich nicht länger ihrer Aufgabe, mitzuwirken durch Rath und That; durch sie wurde allmälig ein Umschwung in der öffentlichen Meinung herbeigeführt; jetzt hat das Gesetz überall in wohlbereitetem und fruchtbarem Boden feste Wurzeln gefasst. An der Besserung der irischen Zustände hat die Reform des Armenwesens jedenfalls einen sehr erheblichen Antheil.

Die statistisch erhärtete Thatsache, dass, im Verhältniss zur Bevölkerung, in Irland jetzt weniger Personen unterstützungsbedürftig sind, als in England, wird auf den ersten Blick befremden. Sie findet aber ihre Erklärung in den verschiedenartigen wirthschaftlichen Verhältnissen und Lebensgewohnheiten, vor Allem in der ungleichartigen Vertheilung der Bevölkerung auf Stadt und Land. In England wohnt über die Hälfte der Bevölkerung in Städten, in Irland dagegen nur ein Fünftel. Vergleicht man Stadt mit Stadt, Land mit Land, so werden die Unterschiede geringer. Dazu kommt, dass der Irländer bekanntlich an Wohnung, Kost und Kleidung geringere Anforderungen stellt, als der Engländer, also billiger zu unterhalten ist, als dieser, dass bei diesem mithin auch die Unterstützungsbedürftigkeit sich früher einstellt, als bei jenem.

Eine sehr erhebliche Verbesserung zeigt der Gesundheitszustand der irischen Bevölkerung. Während früher Fieber und ansteckende Krankheiten, meistentheils eine Folge ungesunder Wohnungen, sowie unzureichender Nahrung und Kleidung, fast jährlich

in grossem Umfange wiederkehrten, ist jetzt seit 18 Jahren (mit einziger Ausnahme der Jahre 1854/55 u. 1865/66) das Fieber in schlimmer Form oder grösserer Ausdehnung nicht wieder aufgetreten, und auch in den beiden genannten Perioden war die aus epidemischen Krankheiten resultirende Sterblichkeit in Irland prozentweise geringer als in England. Diese günstigen Verhältnisse sind, neben anderen Ursachen, nicht zum wenigsten dem Freihandel zu verdanken; die Kartoffel, früher fast das einzige Nahrungsmittel für Millionen der irischen Bevölkerung, hat allmälig anderen Nahrungsstoffen mehr und mehr Platz gemacht, unter diesen vornehmlich dem, von den vereinigten Staaten und Ost-Europa massenhaft eingeführten, Welschkorn. Ueberdies hatte die Auswanderung die natürliche Folge, die Arbeitslöhne zu steigern und ein materiell besseres, den sanitätlichen Anforderungen mehr entsprechendes Leben zu ermöglichen. In den Jahren 1860 bis 1862 waren die Ernten in Irland im Allgemeinen schlecht; indess traten fast alle Krankheiten nur in milder Form auf, ohne Zweifel in Folge besserer Nahrung und gesunderer Wohnung; die Blatternkrankheit, welche früher in furchtbarer Ausdehnung ihre Opfer forderte, ist jetzt fast ganz verschwunden. —

Was die Beaufsichtigung und Verwaltung der Arbeitshäuser betrifft, so spricht der neueste uns vorliegende Bericht (erstattet am 31. März 1868) sich im Allgemeinen günstig darüber aus, obwohl in vielen Fällen noch immer über Mangel an Interesse auf Seiten der Armenräthe geklagt wird. Jeder Inspektor ist gesetzlich verpflichtet, das in seinem Bezirke liegende Arbeitshaus wenigstens zweimal im Jahre zu besuchen, ausserdem jedesmal, wenn spezielle Veranlassungen dazu vorliegen. Um das Ehrgefühl der Armenräthe rege zu erhalten, hat man neuerdings Fremde zu Besuchen aufgefordert; in jedem Arbeitshause ist ein Fremdenbuch aufgelegt, in welches die Besucher Bemerkungen über den vorgefundenen Zustand der Anstalt und ihrer Insassen eintragen können. In dem Jahresbericht sind zahlreiche Auszüge aus diesen Fremdenbüchern mitgetheilt; sie lauten im Allgemeinen sehr günstig. Allerdings geben solche Bemerkungen flüchtiger Besucher keinen Maasstab zur Beurtheilung des inneren Werthes der Einrichtungen; sie konstatiren nur ganz im Allgemeinen, dass der Geist der Reinlichkeit und Ordnung in den Arbeitshäusern herrsche, dass die Insassen im Ganzen einen guten Eindruck machen. Es liegen übrigens Thatsachen vor, die für den Werth der inneren Zustände in den irischen Arbeitshäusern ein günstiges Zeugniss ablegen. Die neuesten Jahresberichte schildern die Ergebnisse der Erziehung

armer Kinder im Arbeitshause als sehr günstig; zum Beweise wird angeführt, dass die die Schule verlassenden Kinder in den meisten Fällen mit Leichtigkeit untergebracht werden und sehr häufig, noch ehe ihre Ausbildung zu einem gewissen Abschluss gebracht ist, bei Privatleuten ein passendes Unterkommen finden; die Handwerksmeister scheinen im Allgemeinen die im Arbeitshause erzogenen Kinder gern in die Lehre zu nehmen; in den verschiedenen Handwerken findet die überwiegende Mehrzahl der Knaben Beschäftigung; verhältnissmässig wenige suchen in der Landwirthschaft ihr Fortkommen. Was die Mädchen betrifft, so sucht man sie vorzugsweise als Dienstboten bei achtbaren Familien unterzubringen. Da sie im Arbeitshause in häuslichen Verrichtungen, auch im Stricken und Nähen einige Anleitung erhalten haben, so findet ihre Unterbringung in der Regel wenig Schwierigkeit. So viel im Einzelnen noch zu bessern sein mag, so ist doch nicht zu leugnen, dass die Arbeitshäuser in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung ihren Zwecken entsprechen, im Allgemeinen Treffliches leisten. Gerade in Irland hat das Arbeitshaussystem wesentlich zur Verbesserung der Zustände beigetragen; das Betteln ist zwar noch nicht überall beseitigt, doch hat man verstanden, es in immer engere Grenzen einzuschränken.

Den bedeutenden Umschwung, welcher in allen Verhältnissen Irlands eingetreten, hätten vor etwa zehn Jahren wohl Wenige zu erhoffen den Muth gehabt. Neben der Reform des Armenwesens hat freilich die Auswanderung erheblich zur Besserung der Zustände beigetragen; ihr ist zu nicht geringem Theile zuzuschreiben, dass das gestörte Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage der Arbeitskräfte allmälig wiederhergestellt wurde. An der Förderung der Auswanderung hat übrigens auch die Armengesetzgebung einen wesentlichen, und zwar einen mittelbaren und unmittelbaren Antheil; mittelbar, indem durch sie Grundbesitzer und Arbeitnehmer veranlasst wurden, in der Auswanderung das geeignetste Mittel zur Verbesserung ihrer Lage zu suchen. Regierung, Armenbehörden und Grundbesitzer wirkten zusammen, um der Auswanderung, namentlich aus den am schwersten bedrängten Bezirken, Vorschub zu leisten. Ein Gesetz des Jahres 1843 bestimmt, dass, wenn die Grundbesitzer zwei Drittel der Kosten zur Auswanderung beisteuern, die Armenverbände für das fehlende Drittel aufzukommen haben. Im Jahre 1849 wurde verfügt, dass Grundbesitzer und andere Personen, die sich hinsichtlich der Kosten der Auswanderung mit den Armenverbänden vereinbaren würden, die vorgeschossenen Gelder allmälig aus der

Armenkasse zurückerhalten sollten. Auch die Regierung bewilligte gelegentlich Zuschüsse zu Zwecken der Auswanderung, traf Anstalten, um billige Ueberfahrt nach den Kolonieen zu ermöglichen und versprach, dort für die neuen Ankömmlinge nach Kräften sorgen zu wollen. Durch Gesetz vom 24. August 1863 (6 u. 7 Viktoria c. 92) wurde bestimmt, dass für Besitzungen unter einem jährlichen Pachtwerth von 4 £, in grösseren Städten von unter 8 £, der Grundeigenthümer die Armensteuer zu zahlen habe, sodann, dass Inhaber und Pächter von mehr als einem Viertel Acker Land keine Armenunterstützung erhalten dürfen; die erstere Maassregel hatte die natürliche und höchst wohlthätige Folge, die Grundstückszusammenlegung zu erleichtern, während die zweite Verfügung die unterstützungsbedürftigen Pächter kleiner Parzellen zur Auflösung ihres Pachtverhältnisses und vielfach zur Auswanderung veranlasste.

Je mehr sich die guten Folgen der neuen Armengesetzgebung fühlbar machten, um so mehr verschwanden die Vorurtheile, mit denen man in früherer Zeit auf Schritt und Tritt zu kämpfen hatte. Zur Beseitigung der von Grundbesitzern und Pächtern genährten Vorurtheile hat wesentlich die katholische Geistlichkeit beigetragen, die der neuen Armengesetzgebung von Anfang an zugethan war. Die sehr ausgedehnte Machtbefugniss der Zentralbehörde, an der man in früheren Jahren vielfach Anstoss nahm, wird jetzt von den meisten Irländern als etwas für die besonderen Verhältnisse des Landes durchaus Nothwendiges angesehen.

Die bei der irischen Armenpflege gemachten Erfahrungen haben gezeigt, dass das Nichtvorhandensein eines Heimathsgesetzes keine dauernden, und zeitweilig keine erheblichen Misstände in seinem Gefolge gehabt hat. Die Ueberbürdung einzelner Armenverbände zu Gunsten anderer, das Bestreben derselben, sich durch harte Behandlung ihrer Armen theilweise zu entledigen, ist nur selten vorgekommen. Wo es der Fall war, hat man gelegentlich durch eine Hülfssteuer (rate in aid) sich zu helfen gesucht. Weder die Zentralbehörde, noch die Armenräthe haben bis jetzt den Wunsch geäussert, dass ein Heimathsgesetz eingeführt werde, weil man von solchem, wohl nicht mit Unrecht, Unzuträglichkeiten mannigfacher Art befürchtet. Ebenso wenig ist man geneigt, das Prinzip der lokalen Armenpflege zu verlassen und das Armenwesen in die staatliche Verwaltungsdomäne zu verweisen. Es steht zu hoffen, dass mit der sich immer mehr anbahnenden rationellen Vertheilung des Grund und Bodens, der verständigeren Ackerwirthschaft und dem Wachsen der industriellen Thätigkeit und

des Genossenschaftswesens die Armenlast allmälig sich verringern werde. Stets aber wird man in Irland des Mannes, der wesentlich das Verdienst hat, die Reform in der Armengesetzgebung mit Umsicht und Energie herbeigeführt zu haben, des Sir George Nicholls, in dankbarer Erinnerung eingedenk bleiben.

Wir haben gesehen, dass die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen in Grossbritannien, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, im Abnehmen begriffen ist. An und für sich würde diese Erscheinung als eine erfreuliche zu begrüssen sein, wenn man nicht nach dem allgemeinen Gange der wirthschaftlichen Entwickelung in den letzten zwanzig Jahren ein stärkeres Zurückgehen der Armenziffer hätte erwarten können. Erwägt man aber, wie sehr gerade in Grossbritannien der allgemeine Wohlstand gestiegen, wie sehr in diesem Zeitraum auch die Arbeitslöhne sich gehoben und zwar verhältnissmässig mehr, als die Steigerung der Lebensmittelpreise und der Wohnungsmiethen beträgt, so kann uns die relative Abnahme der Armenzahl weder für jetzt befriedigen, noch im Hinblick auf die Zukunft beruhigen. Die britische Armenstatistik verliert noch mehr von ihren Lichtseiten, wenn man bedenkt, in welchem Umfange gerade in den letzten Dezennien die genossenschaftliche Selbsthülfe, verbunden mit dem Kassenwesen in seinen verschiedenen Formen Boden gewonnen hat, wie der moderne Geist der wirthschaftlichen und humanen Vergesellschaftung in immer weitere Kreise dringt, nach immer neuen und grossartigeren Formen ringt. Zwar ist es erfreulich, wenn die offiziellen Berichte uns versichern, dass in Grossbritannien jeder Bedürftige durch das Armenwesen wenigstens in seiner leiblichen Existenz gesichert, vor dem Hungertode bewahrt werde; dem britischen Nationalstolz wird eine solche Mittheilung ohne Zweifel schmeichelhaft sein. Der objektive Beobachter wird sich dabei aber nicht beruhigen, vielmehr zu erfahren wünschen, welche Mittel man zu ergreifen gedenkt, um dem Wachsen der Armuth Schranken zu setzen, die Quellen der Armuth zu verstopfen oder von ihren Ursachen wenigstens die hauptsächlichsten zu beseitigen. Das Arbeitshaussystem hat in England Gutes gewirkt, in Irland augenscheinlich zur Verbesserung der Zustände wesentlich beigetragen. Aber der Zwang des Werkhauses ist in England keineswegs, in Irland nicht mit voller Strenge auf alle Arbeitsfähige ausgedehnt und wenn man auch in beiden Königreichen die volle Strenge einführen, und in Schottland ebenfalls ganz und voll zum Werkhaussystem übergehen

wollte, — es entstünde die Frage, ob das nicht eine unverhältnissmässige Zunahme der Armenlast zur Folge haben würde. Diese grosse und vielfach steigende Armenlast ist es, die die schwersten Bedenken erregen muss. Wird das jetzige System des Armenwens unverändert beibehalten, so wird eine fernere Steigerung der Etats auch in dem glücklichen Falle einer normalen und stetigen Entwickelung der allgemeinen Wirthschaftsverhältnisse schwerlich zu umgehen sein. Es frägt sich aber, ob eine erhebliche Steigerung ausführbar, und, wenn ausführbar, ob sie nicht grosse Uebelstände in ihrem Gefolge haben würde. Die Armensteuer gehört in Grossbritannien zu den unbeliebtesten Steuern; in vielen Kreisen der Bevölkerung gilt sie als eine nahezu unerträgliche Last und es hat sich vielfach die Ueberzeugung befestigt, dass die Steuer jetzt eine Höhe erreicht habe, welche die Möglichkeit einer weiteren Steigerung ausschliesse. Mag diese Ueberzeugung begründet sein, oder nicht; es würde das nicht einmal das schwerste Bedenken sein, welches gegen die Armensteuer überhaupt in ihrer jetzigen Form zu erheben ist. Sie hat soziale und sittliche Nachtheile; der Einzelne glaubt, einfach durch Zahlung der Steuer die Pflicht der Menschlichkeit erfüllt zu haben; er hat keine Veranlassung und würde sich auch kaum die Mühe geben, die Bedürftigkeit in dem ihm begegnenden Falle zu prüfen. So wird aus den Taschen der Steuerzahler der Bequemlichkeit der Steuerzahler Vorschub geleistet. Es tritt eine Erschlaffung des Wohlthätigkeitssinnes ein; besoldeten oder unbesoldeten Beamten überlässt man ohne weiteres Nachdenken die Sorge für die Armen; diese Beamten haben die schwierige Aufgabe, in jedem einzelnen Falle über die Würdigkeit oder Bedürftigkeit des Almosensuchers zu entscheiden, eine Aufgabe zudem, welche durch die einer rationellen Begründung in den meisten Fällen entbehrende öffentliche Kritik (im Publikum und in der Presse) in der That nicht erleichtert wird. Kein Wunder, dass die Beamten ihre Arbeit vielfach nicht mit der rechten Freudigkeit verrichten; sie wissen, dass sie in den meisten Fällen auf Dank kaum zu rechnen haben; vor ihnen erscheint der Arme weniger als Bittender, denn als Fordernder, dem nöthigenfalls der Rekurs an die Zentralbehörden oder den Gerichtshof freisteht; das Publikum wird aber in der Regel zu grosse Strenge Seitens der Beamten als ungerechtfertigte Härte beurtheilen, in der allzugrossen Nachsicht dagegen eine drohende Steigerung des Armenbudgets erblicken.

Verschiedenartig, wie sich das System der Armenpflege nach Geschichte und Volkscharakter in den drei Königreichen entwickelt

hat, hat es auch in der neuesten Zeit diesen Charakter bewahrt; hatte es in früherer Zeit auch unstreitig seine Berechtigung, hat es auch in neuester Zeit vielfach Gutes und Erspriessliches gewirkt, so meinen wir doch, dass es mit unserer modernen Kulturströmung schwer vereinbar ist, und immer weniger dazu stimmen wird. Vielfach beginnt man auch bereits einzusehen, dass man in nicht ferner Zeit auf Reformen Bedacht nehmen müsse; die kolossale Zunahme der hauptstädtischen Armenlast hat namentlich in jüngster Zeit die Reformbedürftigkeit auch dem grösseren Publikum nahe gelegt. Aber, ehe man die Axt an die Wurzel eines Baumes legt, der Jahrhunderte lang gestanden und so viele gute Früchte getragen, wird man geneigt sein, zu Palliativen zu greifen. Der britische Volksgeist befreundet sich nicht leicht mit raschen, mit der Vergangenheit radikal brechenden Uebergängen, trennt sich schwer von Einrichtungen, denen die Jahrhunderte das Ansehen des Ehrwürdigen verliehen. Nur auf diese Weise ist es vielleicht zu erklären, abgesehen von den unleugbar grossen, in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, dass eine radikale Umgestaltung des heutigen Armenwesens in England noch nirgends bis jetzt eifrige Fürsprecher gefunden hat. Namentlich die Armensteuer in ihrer jetzigen Form wird gar vielfach als ein Uebel erkannt, aber man hat sich gewöhnt, sie als ein nothwendiges, nicht zu beseitigendes Uebel anzusehen. Und doch meinen wir, dass jede Reform des Armenwesens ohne Beseitigung des jetzigen Armenbesteuerungsmodus ihren Zweck verfehlen würde. Bei der immer grösser werdenden Mannigfaltigkeit in der wirthschaftlichen Konfiguration der drei Königreiche wird die Zentralisation in der Leitung des Armenwesens mit Nutzen für Alle immer schwerer durchzuführen sein, die Lokalisirung und das selbständige Vorgehen kleiner Verbände, namentlich auf dem Gebiete des Steuerwesens, immer nothwendiger werden. Damit stellt sich dann allerdings auch die Nothwendigkeit ein, wenigstens in England und Schottland eine Reform der Heimathsgesetzgebung in Angriff zu nehmen. Es harren hier, wie man zugeben muss, äusserst schwierige und umfassende Arbeiten ihrer Erledigung, zu der vielleicht nur grosse wirthschaftliche Kalamitäten drängen werden, wenn nicht die sich anbahnende Reform in der Verwaltung und der politischen Vertretung die beiden wichtigeren Materien schon früher auf die Tagesordnung der öffentlichen Meinung bringen sollte. Die jetzige Heimathsgesetzgebung ist unvereinbar mit der praktisch gewordenen Freizügigkeit; streng durchgeführt, muss sie inhumane Härten zur Folge haben.

Herr Gladstone hat im englischen Unterhause jüngst die Zusicherung gegeben, die Regierung werde sich bald und energisch mit der ganzen Kommunalbesteuerung beschäftigen; diese Beschäftigung wird die Regierung mit Nothwendigkeit auf eine gründliche Prüfung der Armensteuer hinweisen; sollte sie sich entschliessen, auf diesem Gebiete umgestaltend vorzugehen, so wird sie, wenn nicht sofort, so doch sicher in der Zukunft, auf den Dank der Nation zu rechnen haben.

XXIII.

Schweden und Norwegen.

Von

August Lammers in Bremen.

I. Schweden. Während des Mittelalters war in Schweden, wie überall, die Armenpflege theils Kirchen-, theils Privatsache. G. Broomé (Om Svenska Allemänna Fattigvårdslagstiftningen, Lund 1856) ist ihren Spuren bis in die alten Provinzialrechte nachgegangen; aber was er gefunden hat, beschränkt sich in der Hauptsache auf die Verpflegungspflichten von Verwandten gegen einander. Oeffentlichen Charakter tragen nur erst die schon im funfzehnten Jahrhundert auftretenden Verbote der Bettelei. Gleichwohl datirt eine heute noch in Ueberresten erhaltene armenpflegerische Einrichtung, das Naturalquartier oder Laegdwesen (s. Norwegen) in diese Zeit zurück, und hat von der Kirche, nicht vom Staat oder von der weltlichen Gemeinde, ihre erste Sanktion erhalten. Vom Zehnten nämlich sollte auch in Schweden ein bestimmter Theil regelmässig den Armen zufliessen; und zwar hatten sich diese, nachdem der Ortspriester sein Drittel vorwegbekommen hatte, mit dem Bischof und der Kirche in die übrigbleibenden zwei Drittel zu theilen. Ihr Antheil wurde aber von den Pflichtigen meistens innebehalten, indem sie entweder (wie in entlegeneren Gegenden heute noch) selbst vorzogen ihre Unterstützungspflicht in Naturalien statt in Gelde zu erfüllen, oder auch die mangelhafte Ausbildung des Geldverkehrs dazu zwang. In grösseren Städten gab es einzelne Hospitäler — meistens zum Heiligen Geist benannt, wie in der ganzen abendländischen Christenheit seit Innocenz III. —, welche Siechenhaus und Armenhaus zugleich waren; dann ging der Almosentheil des Zehntens ganz oder theilweise an sie.

Die Reformation stiess nun nicht sowohl — wie oberfläch-

liche Betrachtung bisweilen angenommen hat — eine heilsame und befriedigende Ordnung des Armenwesens um, als dass sie auf die Unhaltbarkeit derjenigen, welche sie vorfand, ein plötzliches und grelles Licht warf. Mit der Aufhebung der Klöster verschüttete sie den Sumpf, auf welchem die Faulheit und Liederlichkeit der Massen am üppigsten gewuchert hatte. Natürlich aber verschwand mit dieser Trockenlegung des Bodens nicht sofort auch die vorher auf demselben erwachsene giftige Frucht. Die grosse europäische Landplage des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die Bettelei, suchte auch Schweden heim. Sie zuerst war es, was den sich entwickelnden modernen Staat auf das Gebiet der Armenpflege rief.

Charakteristischer Weise für Schweden jedoch, das bis in die Gegenwart hinein eine so nahe Verbindung zwischen Staat und Kirche aufrechterhalten hat wie kein protestantisches Land, wie sogar auf der katholischen Seite der Welt fast nur Spanien, war das erste Staatsgesetz, welches einen Grund zu öffentlicher Armenpflege legte, eine Kirchenordnung, die vom Jahre 1571. Das Betteln ganz zu verbieten, wagte man damals noch nicht. Man suchte es aber theils äusserlich einzuschränken, indem es an eine Art öffentlicher Beglaubigung, einen vom Bischof ausgefertigten Bettelbrief geknüpft ward; und nur ein solcher Pass hatte Anspruch darauf, durch den Prediger von der Kanzel herab verlesen, d. h. öffentlich bekannt gemacht und zur Nachachtung empfohlen zu werden, wofür die Kanzel noch heutigen Tages in einem gewissen Umfang durch Skandinavien gilt. Theils ging man der Bettelei auch von innen her zu Leibe, durch regelmässige Sammlungen bei allen festlichen Gelegenheiten, deren Ertrag in eine eigene Armenkiste fiel, sowie durch die Anordnung von besonderen Aufenthaltsorten für hülflose Armuth. Neben jeder Domkirche sollte ein Hospital so errichtet und unterhalten werden, dass es mindestens dreissig Personen aufnehmen könnte; in jedem Kirchspiel eine oder mehrere Stuben für vier bis sechs sieche und elende Personen.

Dies waren aber blosse Tropfen auf einen heissen Stein. Das erkannte Gustav Adolf's Scharfblick, als er im Jahre 1620 die Aufmerksamkeit seiner Bischöfe auf die Uebelstände des Armenwesens hinlenkte. Was die Krone, sagte er, den Spitälern zuwendet, wird von den Verwaltern aufgezehrt, und der Arme schlimmer als ein Hund herumgestossen. Er entwarf daher 1624 eine neue „Constitution gegen Bettler und Tagediebe", welche auf grössere Zentralisation der Mittel und Kräfte hinauslief, Unter-

drückung der missbrauchten Siechenstuben, Schaffung dagegen von Provinzialspitälern und Waisenhäusern wollte. Aber den Ständen gingen solche Reformen noch zu weit; von dem ganzen umfassenden Plane des grossen Königs kam nichts zu Stande als ein grosses Waisenhaus zu Stockholm und das Invalidenhaus von Wadstena, hier, wie in anderen Ländern, der natürliche Niederschlag einer Epoche kriegerischen Erfolges und Ruhmes, der bleibende Ausdruck für den Dank des Vaterlandes an eine siegreiche Armee.

Für die Armenpflege im allgemeinen, oder wie die Aufgabe damals noch vorzugsweise verstanden wurde, für die Bekämpfung des Bettelwesens geschah nur durchschnittlich alle Menschenalter einmal das Nothdürftigste. Die Bettler-Ordnung von 1642 stellte die Unterstützungspflicht der Kirchspiele, welche in der Kirchenordnung von 1571 nur mehr erst andeutungsweise ausgesprochen war, bestimmter fest, drang auf Vermehrung der Siechenstuben, und gab andererseits den Bettelpässen eine engere, verschieden abgestufte Geltung. Der alte Satz der Provinzialrechte, dass die Erbschaft eines Verpflegten dem Spital zufalle, wurde neu bekräftigt. Das Kirchen-Gesetz von 1686 beschäftigte sich auch wieder mit der Armenpflege; es schränkte das Recht zu betteln vollends auf das heimische Kirchspiel ein, verschärfte die Unterstützungspflicht des Kirchspiels und forderte von jedem Vermögenden eine jährliche Gabe für „seiner nothdürftigen Mitchristen Unterhalt." Trug ein Kirchspiel an seiner Armenlast zu schwer, so sollten die Nachbarkirchspiele ihm beispringen.

Aber mit aller dieser Gesetzgebung wurde die Bettlerplage nur immer unerträglicher. König Karl XI. konnte sich selbst in seiner Hauptstadt nicht anders vor ihr retten, als dass er ein grosses Raspel- und Spinnhaus errichtete, in welchem Alle welche auf der Strasse oder in den Häusern bettelnd betroffen wurden, mit Zwang zur Arbeit angehalten werden sollten. Die Bettler-Ordnung von 1698 gewährte die erforderlichen gesetzlichen Handhaben, um so zu verfahren, und beseitigte in Bekräftigung des Kirchen-Gesetzes von 1686 rechtlich alle Bettelei ausserhalb des eigenen Kirchspiels. Zugleich wurden den Armenkassen gewisse Gefälle gesichert von Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen, von Hausverkäufen, Erbschaften etc. Jedes Schiff das die „Westsee", d. h. das Weltmeer jenseits des Kattegat befuhr, war gebunden, alle vier Jahre einen Armenknaben als Schiffsjungen mitzunehmen und dergl. mehr. Ein Gesetz von 1734 bestimmte das Nähere

über die Pflicht zum Aufbau von Armenstuben oder Armenhäusern. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, das bekanntlich die Zeit der von oben herab geübten und durch Zwangsmittel wirkenden Philanthropie war, begann die Staatsgewalt sich auch tiefer in die Einzelheiten der örtlichen Armenpflege zu mischen, jedoch ohne besonderes Glück, wie denn Broomé z. B. anführt, dass sie einmal binnen drei Jahren die Aufstellung eines Armenhaushaltsplans für jedes Kirchspiel vorgeschrieben und wieder fallen gelassen habe. Königliche Verordnungen von 1788 und 1811 fassten zuletzt die Hauptgrundsätze, welche sich bis dahin aus der Praxis und dem überlieferten Rechte herausgebildet hatten, abschliessend zusammen. Sie stellten auf der einen Seite mit leidlicher Deutlichkeit fest, dass jeder nicht selbst unterstützte Kirchspielsgenosse zur Tragung der Armenlast beizutragen habe. Auf der anderen Seite aber lösten sie die Frage des Unterstützungswohnsitzes minder beruhigend und entscheidend. Die Bezirke sollten nicht mehr völlig arbeitsfähige Personen zurückweisen können, um sich ihre eventuelle Unterstützung vom Halse zu halten; daraus entstand nicht allein grosse Unklarkeit über die Grenzen dieses Begriffs, Verschiedenheiten in ihrer thatsächlichen Festsetzung, sondern auch ein förmlicher sogenannter „Kirchspiels-Krieg.“ Das eine Kirchspiel suchte dem anderen die Last zuzuwälzen, welche aus der erforderlichen Unterstützung umgezogener Armen entsprang.

Erst unter den geistigen Nachwirkungen der grossen französischen Revolution, also mit Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts, kam die schwedische Armengesetzgebung in volleren und lebhafteren Fluss. Der Reichstag von 1809 veranlasste die Niedersetzung eines Ausschusses, der die Frage erschöpfend bearbeiten sollte. Dieser reichte erst 1821 seinen Bericht dem Könige ein, der das Ausschussgutachten dann dem Reichstag von 1823 vorlegte. Die Grundzüge des in demselben enthaltenen Armengesetzentwurfs waren folgende: Unterstützung solcher bedürftiger Personen, welche sich nicht selbst zu erhalten im Stande sind; Darbietung von Arbeit an die arbeitsfähigen unter denselben, Pflege und Unterricht für Armenkinder; Verpflichtung des Kirchspiels, diese Unterstützungen zu leisten; Zulässigkeit der freiwilligen Vereinigung mehrerer Kirchspiele zu gemeinschaftlicher Tragung der Armenlast; Unterstützungs-Anspruch des Armen an das Kirchspiel, wo er zuletzt Steuern gezahlt hat oder hätte zahlen müssen; Widerspruchsrecht des Kirchspiels gegen die Einwanderung solcher Personen, welche voraussichtlich der Armenkasse demnächst zur Last fallen würden; Vorsitz des Predigers in der Orts-Armen-

behörde; Deckung des Defizits der Armenkasse erst durch eine Personensteuer, dann durch Grund- und Gewerbesteuer. Indessen nur zwei von den vier Ständen nahmen diese Vorlage an, und der König seinerseits schlug sich auf die Seite des Bestehenden. Da aber die üblen Folgen desselben, namentlich die Behinderung der Zugfreiheit durch die für ihre Armenkasse besorgten Kirchspiele und der Krieg der Kirchspiele unter einander natürlich damit nicht nachliessen, so erneuerte der Reichstag von 1835 die Forderung seines Vorgängers von 1809. Im März 1837 setzte der König demgemäss einen neuen Ausschuss nieder, der im Oktober 1838 in zwei Abtheilungen geschieden wurde, die eine für das Reich im allgemeinen, die andere für die Hauptstadt Stockholm, und im Laufe des folgenden Jahres sein Gutachten abgab, auf welches die königliche Verordnung vom 25. Mai 1847, die wesentliche Grundlage der jetzt noch geltenden Verordnung vom 13. Juli 1853, gebaut ward.

Danach berechtigt nun zunächst zu öffentlicher Unterstützung solche Bedürftigkeit, welche auf Unvermögen zur Arbeit, oder Geistesschwäche, oder Krankheit beruht. Kinder in dieser Lage haben ausser auf Nahrung, Kleidung und Obdach auch Anspruch auf christliche Erziehung und Unterricht.

Träger der Armenlast ist die Stadt als solche, und auf dem platten Lande das Kirchspiel. Mit Zustimmung des Königs kann allerdings sowohl eine gewisse Gemeinschaftlichkeit mehrerer Kirchspiele für gewisse Zwecke der Armenpflege, wie umgekehrt auch eine Zerlegung eines Kirchspiels oder einer Stadt in verschiedene, theilweise unabhängige Armenbezirke eintreten; aber die gesetzliche Verantwortlichkeit bleibt in der Hauptsache immer bei der Stadt oder dem Kirchspiel. Die Unterstützungspflicht tritt ein gegen jeden in der Stadt oder dem Kirchspiel Angesessenen, der daselbst zur Steuer beschrieben ist oder gesetzlich hätte beschrieben sein sollen, sowie für Jeden ohne diese Vorbedingung, der daselbst sein 55. Lebensjahr erreicht und überschritten hat. Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Gedanke ist, wie man leicht erkennt, der, dass Jemand in der Bedrängniss da verpflegt werden soll, wo er präsumtiv den besten Theil seiner Arbeitskraft verbraucht hat; die Verordnung von 1847 hatte statt dessen den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch dreijährigen Aufenthalt, wie das preussische Gesetz von 1842, aber die Verordnung von 1853 hat den oben bezeichneten Gedanken aus dem Ausschuss-Gutachten von 1821 wieder aufgenommen. Die Hausfrau theilt den Versorgungsort des Mannes; die Wittwe sowie die geschie-

dene Frau ist bis auf weiteres da berechtigt, wo sie es als Ehefrau war; rechte Kinder bis zum 15. Jahre im Versorgungsort der Eltern, und falls beide Eltern todt sind, da wo der letztgestorbene derselben unterstützungsberechtigt war; unechte Kinder folgen der Mutter. Auf Ausnahmen in besonderen, selten vorkommenden Fällen oder Sondervorschriften für einzelne Stände wie z. B. Seeleute und Militärs braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Die Kosten der Armenpflege werden zunächst von den Zinsen vorhandener Stiftungen, den Erträgen von Sammlungen, Geldbussen, freiwilligen Gaben und dergl. bestritten. Reichen diese Einkünfte nicht hin, so muss eine Kopfsteuer zu Hülfe kommen, im Betrage von 8 Skilling für die Mannsperson und 4 Skilling für das Frauenzimmer über 18 Jahren. Dieselbe kann Einzelnen unter Umständen von der Armenbehörde erlassen werden; doch befreit die Niederschlagung der allgemeinen Reichs-Kopfsteuer noch nicht ohne weiteres von der zu Gunsten der Armen erhobenen besonderen Kopfsteuer. Lässt sich die Ausgabe auch hiermit noch nicht decken, so wird ein weiterer Zuschlag zu der bestehenden Grund- und Gewerbesteuer erhoben.

Die Verwaltung des Armenwesens steht einem engeren Kirchspiels-Ausschuss zu, in den Städten oder Dörfern der dafür bald so bald anders organisirten besonderen Behörde. Der Ortsprediger ist zur Theilnahme befugt, auch wenn er nicht zum Mitglied oder (was der gewöhnliche Fall zu sein scheint) Vorsitzenden des Ausschusses gewählt ist. Der Ausschuss ist natürlich nicht mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgestattet, sondern nach oben hin von der Staatsgewalt, nach unten hin in gewisser Weise von der Gesammtheit der Kirchspielsgenossen abhängig.

Unter den stehenden äusserlichen Veranstaltungen zur Linderung der Noth spielten früher die öffentlichen Getreide-Magazine eine grosse Rolle — erklärlich genug in dem dünnbevölkerten, wegarmen, zum Theil so rauhen und unfruchtbaren Lande. Allein hier wie anderswo wurde die Erfahrung gemacht, dass diese Magazine der Versorgung des Volkes durch den freien Verkehr, der einzig ausgiebigen, in der Hauptsache nur Hindernisse bereiteten. Der Reichstag erklärte daher 1823, dass die Staats-Magazine ihren Zweck verfehlten und aufgehoben werden müssten; wie denn auch geschah.

Das Betteln ist jetzt zwar gänzlich untersagt, wird aber immer noch mit ungewöhnlicher Milde behandelt und angesehen. Armenhäuser bestehen nicht allzu viele; Versuche mit Armen-

Kolonien zu machen nach dem Vorbild der Niederlande, scheint vergeblich anempfohlen worden zu sein.

Wer seinen ganzen Lebensunterhalt aus der Armenkasse bezieht, über den übt die Armenbehörde das Recht des Hausherrn über sein Dienstgesinde aus. Dieses Recht schliesst eine gewisse Vormundschaft ein. Ein Armenpflegling ist z. B. nicht frei, zu heirathen, wann und wo es ihm beliebt. Die gewährte Unterstützung wird grundsätzlich nur als ein Vorschuss betrachtet, der bei sich bessernden Erwerbs- oder Besitz-Verhältnissen zurückzuzahlen ist. Doch ist die praktische Geltendmachung dieses Anspruchs soweit eingeschränkt, dass dadurch nicht der etwa sich regende Trieb der Selbsternährung erstickt oder gelähmt werden kann. Insassen des Armenhauses können nichts für sich in Besitz nehmen oder erwerben; was ihnen zufällt, gehört der Anstalt. Vergehen gegen die Ordnung und gute Sitte, sowie ein undankbares, pochendes und trotzendes Benehmen werden angemessen bestraft, vorab durch Beschränkung der verabreichten entbehrlicheren Nahrungsmittel und sonstigen Gebrauchsgegenstände.

Dies im wesentlichen das geltende schwedische Armenrecht auf dem Grunde seiner geschichtlichen Entwicklung.

Fragt man nun nach seinen thatsächlichen Wirkungen, so bedauere ich die Auskunft schuldig bleiben zu müssen. Das Armenwesen gehört nicht zu den Gebieten, auf denen die sonst verdienstvolle, vielfach anerkannte schwedische Statistik sich bisher hervorgethan hat. Es liegt nicht an den amtlichen Statistikern des Staates. Diese thäten gern mehr, und sind sich des Werthes einer wohlbedachten sorgsamen Armenstatistik vollkommen bewusst; ihr Chef, Medizinalrath Dr. Berg, steht darüber mit dem norwegischen Armenstatistiker Eilert Sundt in lebendigem Gedankenaustausch. Woran es fehlt, das sind solche Anweisungen an die örtlichen Behörden, welche das Material, zweckmässig und übereinstimmend erhoben, zur Zusammenstellung und Verarbeitung pünktlich an das statistische Büreau des Staates gelangen lassen, während jetzt die Verwaltungsbehörden ihre viel abgezogene, nicht fachmässig entwickelte und geschulte Aufmerksamkeit darauf verwenden müssen.

Nur mit allem Vorbehalt theile ich demnach hier noch einige summarische Ziffern mit. Die Bevölkerung Schwedens betrug am Ende des Jahres 1865: 4,114141 Köpfe. Im Laufe desselben Jahres wurden 55187 Personen (22658 männliche und 32529 weibliche) von der öffentlichen Armenpflege völlig erhalten; 92601 Personen (33231 männliche und 59370 weibliche) theilweise. Die

Gesammtzahl der Almosenempfänger betrug demnach 147788 oder etwa 3,6 Prozent der Einwohnerzahl, wobei jedoch auf die Städte 5,5 Prozent und auf das platte Land nur 3,3 Prozent trafen. Armenhäuser bestanden 2129, darunter 123 in Städten. Die Gesammtausgabe betrug 1,457574 Thaler Preuss. Krt.; doch ist dabei der Geldwerth von Naturalien und Laegd-Pflege ähnlich ausser Acht gelassen, wie bei der Angabe der Zahl der Unterstützten theilweise ohne Zweifel die mitunterstützten Frauen und Kinder derselben. Der Kopfsteuer-Zuschuss betrug 174262 Thlr. Pr. Krt. Um wieviel reichlicher die Unterstützung in der Stadt ist als auf dem Lande, leuchtet trotz jener Auslassung der besonders auf dem Lande vorkommenden Naturalalmosen hervor, wenn schliesslich noch angegeben wird, dass die 27363 Almosennehmer der Städte (498982 Einwohner insgesammt) sich in 468310 Thaler zu theilen hatten, die 120421 des platten Landes (3,615159 Einwohner) dagegen nur in 971264 Thaler.

II. Norwegen. Die erste allgemeine Organisation der öffentlichen Armenpflege erfolgte in Norwegen durch ein Gesetz vom Jahre 1845. Dasselbe gab jedem Individuum einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Gemeinde- oder Bezirks-Unterstützung im Falle der Verarmung, und zwar da wo es geboren war oder sich mindestens seit drei Jahren nach vollendetem 15. und vor vollendetem 63. Lebensjahr aufgehalten hatte; die Frage des Unterstützungs-Wohnsitzes wurde also etwa so wie in dem preussischen Gesetz von 1842 behandelt. Das Betteln wurde verboten. Die Sorge für die Hülfsbedürftigen fiel Armen-Kommissionen zu, die zu dem Ende in Gemeinschaft mit den Ortsvorständen das Recht erhielten, von Jahr zu Jahr eine Steuer in Geld und Naturalien auszuschreiben. Auf dem platten Lande würde ausserdem die alte Einrichtung des „Laegd“ beibehalten, der Einquartierung der Armen bei den Hofbesitzern der Reihe nach. Das Gesetz legte den Armen-Kommissionen auch das (von England entlehnte) Recht bei, die ihre Hülfe ansprechenden arbeitsfähigen Personen in Werkhäusern unterzubringen; aber solche gab es eben nur erst in einigen der bedeutenderen Städte.

Das Laegdwesen, obwohl keineswegs eine norwegische oder skandinavische Eigenthümlichkeit, sondern ausser in Schweden und Dänemark auch auf den Orkneys- und Shetlands-Inseln, in Livland, in ein paar Schweizer Kantonen wie z. B. Bern und Frei-



burg, in Theilen von Süddeutschland noch vor vierzig Jahren und vielleicht stellenweise bis auf den heutigen Tag üblich, erheischt hier doch wohl eine kurze besondere Schilderung. Es besteht ursprünglich und in der Hauptsache darin, dass der Arme dem Besitzenden unmittelbar ins Haus und auf die Tasche gelegt wird. Der Ausdruck kommt von dem norwegischen Wort für „liegen" her und entspricht sprachlich unserem deutschen Wort „Lage". Die Einrichtung entspricht einem Zustande von Naturalwirthschaft, wie er sich in dünnbevölkerten, städtearmen, weltabgeschiedenen, mit Verkehrsmitteln spärlich ausgestatteten Ländern und Gegenden bis in unsere Tage herein hat erhalten können. Sie hat sich in Norwegen ziemlich mannigfach ausgebildet, je nach den Bodenvertheilungsverhältnissen, der grösseren oder geringeren Zahl von Hülfsbedürftigen, deren Verschiedenheit unter sich und andern Ursachen. Bald haust ein Armer jahraus jahrein auf demselben verpflichteten Hofe; bald aber — und das ist die Regel — wandert er in einem gewissen Kreise verpflichteter Höfe vom einen zum andern, so dass er im Laufe des Jahres auf allen die gebührende Zeit zugebracht hat. Früher war diese Zeit meist gleich, ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit der einzelnen Höfe; seit 1845 bemass man sie durchweg nach dem Katasterwerth. Solche Arme, welche ihrer natürlichen Beschaffenheit oder ihres Charakters halber besonders unangenehm zu beherbergen waren, trieb man wo möglich in ganz kurzen Aufenthalts-Perioden durch den ganzen Armenbezirk, damit Niemand zu lange mit ihnen geplagt sei. Auch pflegten die Armen-Kommissionen für die einzelnen Kreise oder Reihen mit angenehmeren und beschwerlichen Gästen zu wechseln. Es kam jedoch schon seit längerer Zeit einzeln vor, dass die Theilhaber einer Laegd sich vereinigten, um ihren Armen auf gemeinschaftliche Rechnung irgendwo in Obdach und Kost zu thun, oder dass sie ihm seinen Anspruch mit Geld abkauften, in welchem Falle er sich selbst bei einem Verwandten oder Freunde oder sonst einer guten Seele unterbrachte. — Eine besondere Abart der Laegd war die Skolelaegd, Schul-Laegd. Diese galt, wo der Schullehrer des Ortes oder Bezirks keine feste Stätte hatte, sondern von Hof zu Hof zog, um Unterkunft und Lebensbedarf für sich zu finden und dafür die Kinder der Nachbarschaft zu unterrichten. Kinder armer Eltern oder Waisen wurden ihm dann beigegeben, schliefen und assen mit ihm reihum: das, und nicht etwa der Reihetisch des Lehrers selbst, war die Schul-Laegd.

Das Gesetz von 1845 mit seiner Anerkennung eines rechtlichen Anspruchs auf Armenpflege, welchem es sofort auch die Pflicht

der Besitzenden zur Leistung eigentlicher und ausdrücklicher Armenabgaben gegenüberstellte, und zur Vermittelung beider die Thätigkeit der besonderen Armen-Kommissionen, konnte nicht umhin, die auf dem Lande ruhende Last zu steigern, und in gleichem Verhältniss ohne Zweifel auch die Schlaffheit der sittlichen und wirthschaftlichen Triebfedern in den unbegüterten Klassen. Aber diese üble Wirkung eines Schrittes, der an sich, als Zusammenfassung und gleichartige Regelung der bis dahin chaotisch-elementaren Armenpflege nothwendig war, entzog sich während der ersten Jahre der öffentlichen Wahrnehmung. Es war daher der unentbehrliche nächste Schritt vorwärts, als die Regierung Ende 1850 eine geordnete Armenstatistik herstellte. Gleichzeitig wurde ein Mann welcher sich aus eigenem Antriebe ganz der Sorge für die Mühseligen und Beladenen zu widmen wünschte, der Kandidat der Theologie Eilert Sundt in den Stand gesetzt, auf Staatskosten Forschungen ringsum im Lande anzustellen und deren Ergebnisse von Zeit zu Zeit zu veröffentlichen.

Die Statistik hatte hier einmal Gelegenheit, ihren vollen praktischen Werth zu erweisen. Sie konstatirte binnen verhältnissmässig kurzer Frist ein rapides und stetiges Anschwellen der öffentlichen Armenlast. Im Jahre 1851 waren auf je 1000 Einwohner im Durchschnitt 401 Speziesdaler (= 601½ Thlr. Pr. Crt.) Armenkassen-Einnahmen gekommen; im Jahre 1856 zeigte sich diese Verhältnissziffer auf 491, im Jahre 1861 auf 591 Speziesdaler angewachsen. Da legte die Gesetzgebung sich wiederum ins Mittel. Im Jahre 1863 erliess der Storthing ein neues Armengesetz, das vor allem den Anspruch auf Unterstützung einschränkte. Nach französischem Muster sollte fortan nur noch Waisenkindern und Geistesgestörten ein Recht auf öffentlichen Beistand zukommen; Greise und Kranke durften, aber mussten nicht unterstützt werden; Arbeitsfähige sollten in der Regel nicht unterstützt werden, es sei denn dass die Armen-Kommission die Dringlichkeit des einzelnen Falles ausdrücklich anerkennte. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch blossen Aufenthalt wurde jedoch erleichtert, nämlich von 3 Jahren auf 2 herabgesetzt. Hand in Hand mit dieser Eindämmung der Armenansprüche ging eine Beschränkung des Rechts der verwaltenden Behörde, d. h. der mehrfach genannten Armen-Kommissionen, auf die Mittel der besitzenden Stände zu ziehen. Sie müssen jetzt den Umfang ihres Bedarfs von Jahr zu Jahr einfach der betreffenden Gemeindeverwaltung nachweisen, welche ihnen dann die erforderlichen Summen zur Verfügung stellt. Bis dahin erhoben sie den nöthigen Steuer-

betrag in mehr äusserem Zusammenwirken mit den Ortsvorstehern unmittelbar: dass jetzt der Kommunalbehörde eine Art Kontrolle zugeschoben ist, kann gleichfalls nur ermässigend auf die allezeit regen Versuchungen zu verschwenderischer und das Volk vergiftender Almosenwirthschaft wirken.

Einon weiteren kleinen Schritt vorwärts that der Storthing im Jahre 1866, indem er Geld bewilligte für die Begründung einer obersten Armenbehörde unter dem Ministerium des Kultus und des Unterrichts, die denn auch die alljährliche, nicht mehr wie früher fünfjährige Aufstellung einer Armenstatistik zu ihrer Aufgabe machen sollte. Mit der letzteren wurde Kandidat Eilert Sundt beauftragt, und das erste Heft derselben, für 1866, liegt bereits vor. Es kann in mancher Beziehung der deutschen amtlichen Statistik als lehrreich für ihre eigene Aufgabe empfohlen werden, insbesondere vermöge der eingeholten Auskunft von Armenkommissions-Präsidenten — als welche regelmässig die Pfarrer fungiren — über wichtige aus den Tabellen nicht erschöpfend zu beurtheilende Fragen der Armenpflege.

Die straffere Anziehung der Zügel durch das Gesetz von 1863 hatte bis zum Jahre 1866 der übermächtigen Tendenzen, welche auf eine Zunahme der Last hinwirkten, noch nicht völlig Herr zu werden vermocht. Das Schwellen der Fluth war verlangsamt, aber nicht in Sinken umgewandelt. Aus den 591 Speziesdalern Armenkassen-Einnahmen des Jahres 1861 auf je 1000 Einwohner waren fünf Jahre später 639 geworden. Während zwischen dem 1. Januar 1851 und dem 1. Januar 1866 die Bevölkerung Norwegens sich nur von 1,409254 auf 1,701756 Köpfe gehoben hatte, war die Zahl der Almosenempfänger von 62788 auf 84678 gestiegen und die Einnahmen der Armenkassen (Naturalleistungen in Geld berechnet) von 564772 Speziesdalern auf 1,086891. Mit anderen Worten: die Bevölkerung war während der anderthalb Jahrzehnte nur um ein Fünftel gewachsen, die Zahl der Armen aber um ein reichliches Drittel und die öffentliche Armenlast beinahe auf das Doppelte.

Wie nun freilich das Misverhältniss zwischen dem Wachsthum der (übrigens nicht ganz zuverlässigen) Armenzahl und dem Wachsthum der Last schon verräth, war die Zunahme der Ansprüche bei weitem nicht der einzige Grund der Erhöhung der Last. Innerhalb der fraglichen Zeitraums waren die meisten Waarenpreise namhaft in die Höhe gegangen, das Leben im allgemeinen, wie man zu sagen pflegt, erheblich theurer geworden. Gleichzeitig aber hatte die Art des Lebens sich bis in die ent-

legensten Thäler hinein geändert. Mit der ausserordentlichen Verbesserung aller Verkehrsmittel, welche das unterscheidende Merkmal unserer Zeit ist, hatte der Weltmarkt durch Kauf und Verkauf selbst auf die einsamsten Dörfer und Höfe zu wirken begonnen. Der alte Ueberfluss an Brennholz hörte auf, weil norwegisches Holz ein europäischer Handelsartikel wurde und Holz folglich überall im Lande Werth bekam. Im Bauerhause wurde, seit Baumwollgarn und Baumwollzeuge zu so fabelhaft billigen Preisen bei jedem Krämer und Hausirer zu haben waren, die Kleidung nicht mehr von eigner Wolle selbst gemacht. Demzufolge fiel sowohl von Kleidungsstücken wie von Brennholz, da man für die einen Geld bezahlen musste und für das andere Geld erhielt, nicht so leicht mehr etwas für den armen Nachbar ab, den man früher darin mit durchschleppte. Ueberhaupt gewöhnte der Hofbesitzer sich, alles in Geld anzuschlagen; er räumte auch nicht gern mehr eine leere Kammer für ein blosses Gott lohn's dem verkrüppelten oder betagten Armen ein. An ärztliche Hülfe für Arme dachte man früher gar nicht: jetzt wird sie wenigstens in der Umgegend der Städte und dichter bevölkerten Strichen ein immer beträchtlicherer Posten auf den Rechnungen der Armen-Kommissionen. Alle diese und manche andere ähnliche Gründe haben mitgewirkt, die öffentliche Armenlast noch weit stärker in die Höhe zu treiben, als die Verhältnissziffer der öffentlich Unterstützten.

Die Armenkassen werden in Norwegen der Hauptsache nach durch die Armensteuer gefüllt, welche nach der Vermögens- und Einkommensteuer oder der Grundsteuer umgelegt wird. Mittelst ersterer wurden im Jahre 1866 erhoben: 324165 Speziesdaler, wovon 219581 Spd. in Geld, 52627 Spd. in Naturalien und 51627 Spd. in Laegd; mittelst der Grundsteuer 64941 Spd. in Geld, 44410 Spd. in Naturalien und 90579 Spd. in Laegd, oder überhaupt 524095. Die direkte Armensteuer umfasst aber noch nicht die ganze Last, mit welcher die Armenpflege auf dem norwegischen Volke ruht. Zu ihren 524095 Spd. kamen 1866 noch 118785 Spd. Abgabe für den Verkauf geistiger Getränke, die ebenfalls in diesem unersättlichen Schlunde verschwanden. Alles in allem, wie schon angeführt, nahm die öffentliche Armenpflege des Landes im genannten Jahre 1,086891 Spd. ein, und wird dieselben mehr oder weniger wohl auch wieder ausgegeben haben.

Man ist in der Armen-Statistik vor allem gewohnt nach dem Verhältniss der Zahl der Oeffentlich-Unterstützten zur Bevölkerung zu fragen. Indessen ist die vorhandene Statistik selten so be-

schaffen, dass sie darauf eine sichere Antwort zu geben vermöchte. Auch die norwegischen Tabellen für 1866 geben, wie Seite 82 näher auseinandergesetzt wird, aus mancherlei Gründen noch keine ganz zuverlässige Auskunft, hauptsächlich weil einige Ortsbehörden nur nach Familienhäuptern und andere hingegen nach Köpfen gerechnet haben. Für 1867 erscheint jedoch durch neue Vorschriften dieser Mangel abgestellt, und ich verdanke brieflicher Mittheilung des Herrn Eilert Sundt folgende dies Jahr betreffende, als korrekt anzusehende Zahlen: Unter je 10000 Einwohnern wurden im Laufe des Jahres 1867 öffentlich unterstützt

	auf dem Lande	in den Städten
A. Einzelnstehende, und zwar		
1 elternlose eheliche Kinder	10	22
2. mutterlose uneheliche Kinder	5	10
3. erwachsene unverheirathete Männer	26	54
4. „ „ Frauen	46	67
5. Wittwer ohne Kinder unter 15 Jahren	21	27
6. Wittwen „ „ „ 15 „	58	96
zusammen:	166	276
B. Familienhäupter und zwar		
1. verheirathete Männer ohne Kinder unter 15 Jahren	35	43
2. „ „ mit Kindern unter 15 Jahren	81	104
3. Wittwer mit Kindern unter 15 Jahren	8	14
4. Wittwen „ „ „ 15 „	28	66
5. unverheirathete Frauen mit Kindern unter 15 Jahren	22	51
zusammen:	174	278
C. Frauen beim Ehemann (B, 1 u. 2)	116	147
D. Kinder in den Familien (B, 2–5)	378	555
Gesammtsumme:	834	1256

Auf dem Lande sind im Jahre 1867 demnach 8,34 Prozent oder etwa ein Zwölftel, in den Städten 12,56 Prozent oder etwa ein Achtel der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder theilweise, fortwährend oder zeitweilig unterstützt worden.

Es ist vielleicht von Interesse, neben diese das ganze Land umfassenden Ziffern noch einige über seine Hauptstadt zu stellen, welche eine summarische Stadtgemeinden-Statistik von Prof. Dr. O. J. Broch (jetzt Staatsrath und Chef des Marine-Departement) uns liefert. Christiania, oder wie die Norweger schreiben Kristiania, hatte

	1859	1860	1861	1862
Einwohner 1. Januar	46101	47712	49324	50936
Armensteuer Spd.	56000	65000	81000	73500

	1863	1864	1865	1866	1867
Einwohner 1. Januar	52547	54159	55770	57382	58994
Armensteuer Spd.	67700	72000	87000	87000	87000

Allein an direkter Armenabgabe bezahlt man demnach in Kristiania gegen $1\frac{1}{2}$ Spd. oder mehr als 2 Thlr. Preuss. Krt. auf den Kopf. In anderen Städten, z. B. Bergen und Drontheim (Throndhjem), steht es etwas günstiger, aber der Landes-Durchschnitt wird auch dort überschritten. Gleichwohl ist es keine Frage, dass den Städten mit ihren verhältnissmässig bedeutenden Hilfsquellen, fliessend aus Handel, Schiffahrt, Gewerbebetrieb, die Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege immer noch leichter wird, als den grösstentheils auf Viehzucht und ein wenig Ackerbau beschränkten Landdistrikten; und die brennende Frage des norwegischen Armenwesens liegt gegenwärtig nicht in irgend einer städtischen Einrichtung, sondern in der rein ländlichen des Laegdwesens.

Es zeugt daher von einem richtigen reformatorischen Takt des Regierungs-Statistikers, dass er, wiewohl persönlich einigermaasen am Laegdwesen hangend, seine erste spezielle Frage an die Vorsitzer der Armen-Kommissionen auf dieses gerichtet hat. Aus den Antworten ist viel guter Stoff zu schöpfen, wenn man die Wirksamkeit dieser eigenthümlichen Einrichtung beurtheilen will. Die meisten von den Landgeistlichen, welche an der Spitze der örtlichen Armenpflege stehen, sind offenbar geneigt, sie für gänzlich überlebt und abschaffungswerth zu erklären. Aber wenn sie sich im Schoosse ihrer Kommissionen dahin vernehmen lassen, so erheben die beisitzenden Bauern Einspruch. Sie *wollen* nicht Geld bezahlen statt des Naturalquartiers sammt Verpflegung. Theils ist, wenn die Gegend recht abseits von Handelswegen liegt, das baare Geld wirklich noch so rar, dass es zur Bezahlung der allgemeinen Steuern und zu ähnlichen Zwecken beisammengehalten werden muss. Theils spukt ein derartiger, nun vergangener Zustand wenigstens in den Gemüthern noch nach; der Bauer lebt in dem Vorurtheil des Merkantilsystems für Gold und Silber, ist nicht gewohnt in Münze anzuschlagen, was er an anderen Gegenständen verbraucht oder hergiebt, und nimmt es ganz buchstäblich mit dem Satze, dass für Einen mehr zu kochen nichts verschlägt. Theils endlich wird das Laegdwesen im Vergleich zu einer Verdingung der Armen in Obdach und Kost auch dadurch künstlich in Vortheil erhalten, dass die in der Armen-Kommission sitzenden Bauern — oft indem sie ihren geistlichen Präsidenten überstimmen — den Geldwerth einer vollen oder partiellen Laegd wissentlich zu niedrig feststellen; dies nicht sowohl aus theoretischer Ueberschätzung des gemünzten Metalls im Vergleich zu

anderer Waare, sondern damit es den Armen nicht einfalle sich baar auszahlen zu lassen, anstatt die Naturalien zu nehmen.

Vernunft und Gerechtigkeit stehen unzweifelhaft auf Seite der einsichtsvolleren Prediger, welche Abschaffung des Laegdwesens und dafür Ausverdingung der Armen (nur nicht an den Mindestfordernden, wie Einer mit ausdrücklichem Vorbehalt hinzusetzt) oder Errichtung förmlicher Armen- und Werkhäuser fordern. An die zahlreichen schweren Uebelstände des Laegdwesens von jeher gewöhnt, schildern sie dieselben sicher eher noch zu milde, als entsprechend streng und drastisch, und man glaubt ihnen, was sie davon anführen, gern auf's Wort. Bei dieser Art erzwungener Gastfreundschaft ist der Wirth ebenso unlustig und widerwillig zu empfangen, wie der Gast in seinen Forderungen anspruchsvoll. Die Vertheidiger des Alten meinen wohl, die unmittelbare Verpflegung im Hause erhalte das Gefühl freiwilligen Wohlthuns lebendig, mit ihrer Abschaffung werde die Armenabgabe ganz zur Zwangssache; aber was ist der ärgere Zwang, wenn man sich einfach mit Geld abfinden kann, oder wenn man die Ueberzähligen ins Haus aufnehmen und Tag für Tag an seinem Tische niedersitzen sehen muss? Grade ebenso verhält es sich mit der anderen Schutzrede für das Laegdwesen, dass es nämlich eine Verwerthung jeder Art von Arbeitskräften bei den Armen zu Gunsten ihrer Erhaltung zulasse. Sie bringen in der Regel leider nur keinerlei Grad von gutem Willen zur Arbeit mit. Sie wissen ja, dass nichts von ihrem Fleisse abhangt; ernähren muss man sie doch, mögen sie noch so faul sein, und die höchste Anstrengung andererseits kommt immer nur Fremden zu Gute. So ertönen die Klagen über ihre Faulheit denn von Laurvik bis Drontheim, untermischt mit Beschwerden über eine Frechheit, der das Essen noch nicht einmal gut genug sei, an dem der Hofbesitzer selbst mit den Seinen sich sättige. Entwickelt sich aber ja einmal ein gutes, erspriessliches Verhältniss zwischen beiden Theilen, was hilft es? Nach kurzer Zeit muss der Pflegling seinen Stab weiter setzen, um einem mürrischen anderen Pfleger unwillige Dienste zu leisten. Dieser meist sehr häufige Umzug hat bei der Rauheit des Klima's und der Feldwege für alte und schwächliche Leute Schrecken, deren mancher Berichterstatter aus eigner Anschauung mit Schmerz gedenkt. Besonders lästige Gäste, wie oben angeführt, kommen vom Schub eigentlich nie herunter. Sie können dann aber auch ihrerseits durch gewaltthätiges Temperament oder widerwärtige körperliche Zustände eine wahre Plage der Gegend sein, wovon ebenfalls Bei-

spiele erzählt werden. Die Reinlichkeit der Leute gewinnt durch das Reihewohnen natürlich in keinem Falle.

Einsichtsvolle und zugleich angesehene Geistliche haben thatsächliche Versuche gemacht, dem Laegdwesen seinen Stachel auszuziehen. Auch das Gesetz von 1863 ist in dieser Beziehung nicht unwirksam geblieben. Insbesonders hilft es Missbräuchen steuern, dass die Armen-Kommission eine strengere Kontrolle übt, und dass allemal ein bestimmter Laegd-Genosse für die gute Behandlung und Aufführung des Pfleglings verantwortlich gemacht wird. Allein das sind nur Palliativmittel. Die Radikalkur liegt in der Abschaffung der Laegde, mit der es denn ja auch seinen wiewohl langsamen Fortgang hat. Die Ausmiethung der Armen nimmt immer mehr zu. Die Gedanken wenden sich der Errichtung von Werkhäusern zu; wie z. B. Pfarrer Haslund in Lekanger bei Bergen räth, von der Auswanderung so vieler Hofbesitzer nach Nordamerika Nutzen zu ziehen, und einen zweckmässig gelegenen Hof billig zu erwerben, um auf demselben die Armen der ganzen Umgegend unterzubringen. Auch ohne gesetzliches Dazwischenfahren wird dieser Prozess mit der Zeit das Laegdwesen so sicher beseitigen, wie andere Bestandtheile der alten Naturalwirthschaft beseitigt worden sind, z. B. das nahverwandte Truck-System in der Industrie.

Weitersehende Geister wagen es schon, ihren Blick hierüber hinaus auf noch einschneidendere Reformen zu richten. Der obengenannte Landgeistliche spricht auch den Wunsch aus, „es möge in weit höherem Grade, als bei einem das ganze Land umfassenden und in die Einzelheiten der Armenversorgung eingreifenden Gesetz geschehen könne, den einzelnen Kommunen unter gewissen Vorsichtsmaasregeln überlassen bleiben, ihre Armenpflege nach bestem Ermessen selbst zu regeln, damit dieselbe ein wenig aus der steifen juristischen Zwangsjacke herauskomme, in welche sie jetzt eingeschnürt ist, und so, dass wieder wahre christliche Barmherzigkeit von der einen, eine christliche Dankbarkeit von der anderen Seite die Kälte und Gleichgiltigkeit, ja den Widerwillen verdränge, welche jetzt Geber wie Empfänger gegenseitig meist beherrschen.“ Die Aufgabe eines allgemeinen Armengesetzes findet dieser Kritiker wesentlich darin, dass es die Armenfrage zwischen den einzelnen Kommunen regle. In der Richtung wünscht einer seiner Amtsbrüder, Pfarrer Faye in Höland bei Kristiania, dass die dreijährige Frist der Erwerbung des Unterstützungsanspruchs durch blossen Aufenthalt noch weiter abgekürzt werde — ähnlich wie Preussen dem Norddeutschen Bunde angerathen hat, seine

eigene dreijährige Ersitzungs-Frist auf zwei Jahre zu beschränken. Die Wünsche des Pfarrers Haslund sind etwas religiös gefärbt; aber sie weisen darum doch nicht auf die Zeit rein kirchlicher Armenpflege zurück, sondern vorwärts in eine Zukunft freier und intelligenter Selbstverwaltung. Auf diesem Wege wird man sich auch für das platte Land allmälig dem Ziele der Aufhebung der Armensteuer nähern können. In den Städten müsste es schon früher gehen, allenfalls mit dem Uebergangsstadium einer Deckung des Defizits der Armenkasse aus der Kämmereikasse ohne ausdrückliche Armensteuer.

XXIV.

Dänemark.

Von

August Lammers in Bremen.

Die öffentliche Armenpflege in Dänemark ist in drei Theile geschieden: die Hauptstadt Kopenhagen, die Provinzialstädte und das platte Land, — und beruht in der Hauptsache heute noch auf Gesetzen aus der Zeit der letzten Jahrhundert-Wende, dem Gesetz von 1799 für Kopenhagen, zwei Gesetzen von 1803 für die übrigen Städte und das platte Land. Mit seinen 170 bis 180000 Einwohnern umschliesst Kopenhagen allerdings ein Zehntel der gesammten Staatsbevölkerung, während die Provinzialstädte wenig mehr als ein anderes Zehntel enthalten, so dass eine besondere Bahandlung der Hauptstadt hier mehr als vielleicht irgendwo anders am Platze war. Auch ist das grundlegende Gesetz für Kopenhagen beinahe vierfach so stark (78 Seiten im Originaldruck) als das für das platte Land (20 Seiten), welchem das für die sogenannten Kaufstädte (Kjöbstäderne), Provinzialstädte, entspricht. Dazu nehme man, dass neuerdings eine Reformbewegung in Gang gekommen ist, welche sich zunächst erst Kopenhagens bemächtigt hat. Das Armenwesen dieser Stadt tritt demnach ganz von selbst bei Dänemark breit in den Vordergrund.

Das Gesetz vom 2. Juli 1799 zerfällt in 14 Abschnitte mit 215 Paragraphen. Im ersten Abschnitt wird der Zweck und die allgemeine Einrichtung des Kopenhagener Armenwesens angegeben. Als Zweck wird hingestellt: Sorge für alle Bedrängte welche den nothdürftigen Unterhalt weder besitzen noch sich verschaffen können, Verschaffung von Arbeit für unbeschäftigte Nothleidende, nöthigenfalls mit Zwang zur Leistung derselben, Pflege der kranken, Erziehung der jugendlichen Armen, — „alles das zur rechten Verwendung der Gaben öffentlicher und privater Wohlthätigkeit, Abstellung oder Verhütung wirklicher Noth, gänzlicher Abschaffung

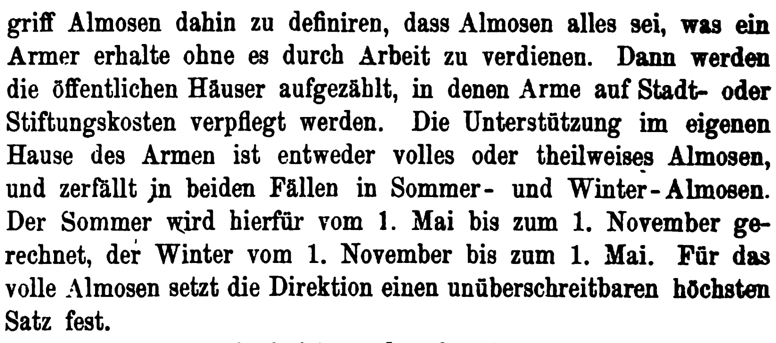


der Bettelei, Verwerthung unbenutzter Arbeitskräfte zum Nutzen ihrer Besitzer wie des Gemeinen Wesens.“ Ein Aufenthalt von drei Jahren soll hinreichen, Anspruch auf die Kopenhagener Armenpflege zu gewähren. Ohne gehörige Untersuchung des Bedürfnisses kein Almosen; daher Eintheilung der Stadt in zwölf Hauptdistrikte und dieser in so viele Unterdistrikte, dass jeder für einen solchen ernannte freiwillige Armenvorsteher ohne übergrosse Schwierigkeit seine Pfleglinge kontroliren kann.

Der zweite Abschnitt organisirt die Verwaltung. Die Direktion theilt sich in Fach-Kommissionen, und zwar für die eigentliche Versorgung, die bestehenden geschlossenen Anstalten, das Schulwesen, das Medizinalwesen, die polizeiliche Seite der Aufgabe. Wegen der einzelnen Armenvorsteher (Pfleger) wird in §. 20 bestimmt, dass jeder der Regel nach 15 Familien (oder Alleinstehende in entsprechender Zahl) zu versorgen und zu beaufsichtigen haben solle. Der folgende §. 21 giebt ihnen eine generelle Instruktion, die an sich wenig zu wünschen übrig lässt.

Im dritten Abschnitt wird die Versorgung im allgemeinen behandelt. Dem Charakter jener Zeit gemäss, wo die praktische Humanität sich erst noch aus der gedankenlosen Barbarei der Sitten und Zustände emporzuarbeiten hatte, steht voran die Pflicht der Direktion, jedem Nothleidenden den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Als solcher soll angesehen werden, was an Nahrung, Kleidung, Obdach und Wärme unentbehrlich ist um Leben und Gesundheit zu erhalten. Sogleich jedoch werden gemeinschädlicher Verschwendung in der Armenpflege auch wieder Schranken gezogen. Die Möglichkeit, der Verarmung vorzubeugen, wird dagegen anscheinend nur in der Richtung gesucht, dass man sinkender Wohlfahrt und Selbsterhaltung bei Zeiten den Stab des Almosens reicht (§. 36). Um ein vorhandenes Unterstützungsbedürfniss festzustellen, schreibt §. 37 ein ziemlich eingehendes Verfahren vor, und weist die Bewilligung in allen Fällen wo nicht Gefahr im Verzuge ist, an die vierzehntägig zusammentretende Versorgungs-Kommission. Eine regelmässige Erneuerung der Bewilligung und Bedürfniss-Untersuchung in bestimmten kurzen Fristen (wie sie z. B. jetzt in Elberfeld besteht) ist nicht vorgeschrieben; dagegen wird jeder eingeschriebene Arme der Vormundschaft der Armen-Direktion ausdrücklich unterworfen.

Abschnitt IV. handelt von der Unterstützung durch Arbeit insbesondere, — Abschnitt V. von der durch Almosen. Das Gesetz hält es für nöthig, in einem eigenen Paragraphen (51) den Be-



griff Almosen dahin zu definiren, dass Almosen alles sei, was ein Armer erhalte ohne es durch Arbeit zu verdienen. Dann werden die öffentlichen Häuser aufgezählt, in denen Arme auf Stadt- oder Stiftungskosten verpflegt werden. Die Unterstützung im eigenen Hause des Armen ist entweder volles oder theilweises Almosen, und zerfällt in beiden Fällen in Sommer- und Winter-Almosen. Der Sommer wird hierfür vom 1. Mai bis zum 1. November gerechnet, der Winter vom 1. November bis zum 1. Mai. Für das volle Almosen setzt die Direktion einen unüberschreitbaren höchsten Satz fest.

Im sechsten Abschnitt werden für das Armen- oder Freischulwesen ziemlich eingehende Vorschriften ertheilt; und man ist heute verwundert über das verhältnissmässig hohe Ziel, welches demselben schon vor siebenzig Jahren mit soviel Zuversicht gesteckt wurde. Wissenschaftlicher Unterricht, Handarbeiten und Leibesübungen sollten sich in die Schulzeit der Kinder theilen. Der wissenschaftliche Unterricht wurde erstreckt auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Religion und Moral, allgemeine Kenntniss der Natur, der bürgerlichen Einrichtungen und Pflichten, der wichtigsten Gesundheitsregeln, der Verfassung und Belegenheit Dänemarks und anderer Länder, endlich Gesang, besonders von Chorälen und guten Volksliedern. Zu den Handarbeiten gehörte das Zupfen, Spinnen u. s. w. von Wolle, Baumwolle, Hanf u. s. w., Strümpfe stricken, Netze machen, Körbe flechten u. s. w. Die Leibesübungen sollten ebenfalls den Bedürfnissen der arbeitenden Klasse angepasst sein, und im Sommer jedenfalls Baden einschliessen, sammt Unterweisung im Schwimmen. Für die älteren Kinder wurden ausserdem ein Fortbildungsunterricht in Aussicht genommen, hauptsächlich durch Vorträge. Kurz, das Armenschulwesen wurde von den Verfassern des Gesetzes nicht etwa bloss wie ein nothwendiges Zubehör abgefertigt, sondern wie eins der wichtigsten Mittel zur Verstopfung der Quellen der Noth, dieser Hauptaufgabe rechter Armenpflege.

Der siebente Abschnitt enthält das Nöthige über Armenkrankenpflege, welche theils (durch Distriktsärzte u. s. w.) in der Wohnung, theils in Hospitälern geübt wird, — der achte Abschnitt über die Bestattung verstorbener Armen.

Im neunten Abschnitt, der von Vergehen und Strafen handelt, wird zunächst (§. 125) das Betteln unbedingt verboten. Der folgende §. 126 bestimmt dann näher, was als strafbares Betteln angesehen werden soll. Die Strafe soll für das erste Mal in 1 bis 3 Monaten Zwangsarbeitshaus bestehen, für das zweite Mal in 3 bis 6 Monaten, das dritte Mal in 6 bis 12 Monaten, und so immer

das Doppelte der zuletzt erlittenen Strafzeit. Das Zwangsarbeitshaus des Armenwesens wird als eine für sich bestehende, den Zwecken der Armenpflege gemäss eingerichtete und verwaltete Anstalt bezeichnet. Das Gesetz enthält (§. 130) die Grundzüge für die ihm zu gebende Ordnung. Es wird dann ferner nöthig erachtet, Strafen anzudrohen gegen Beherbergung von Bettlern oder sonst erwerblosen Personen ohne alsbaldige Anzeige beim Armenvorsteher des Distrikts, gegen die Weigerung den beherbergten Bettler an den Polizeidiener oder den Armenvogt auszuliefern, gegen Versuche sich der Abführung eines Bettlers mit Worten oder Thaten zu widersetzen oder ihm aus der Haft zu helfen. Diese Vorsorge lässt einen Rückschluss zu auf die damalige Stimmung des Publikums in Bezug auf Bettler, von welcher der Gesetzgeber sich augenscheinlich nicht beirren liess. Die folgenden Paragraphen gehen noch weiter. Sie verbieten nicht nur Eltern und Pflegeeltern ihre Kinder auf Bettelgang auszuschicken oder gehen zu lassen, sie untersagen auch jede Kollekte, der die Direktion des öffentlichen Armenwesens nicht ihre Zustimmung gegeben hat, und unterwerfen diesem Verbot selbst die Herausgeber öffentlicher Anzeigeblätter. Ein Ausländer, der sich darauf betreffen lässt, soll sogar ausser dem Ertrag seiner Sammlung Hab' und Gut verwirkt haben und des Landes verwiesen werden. Der Rest des Abschnitts bedroht mit Strafe junge Müssiggänger ohne Broterwerb und Lebensunterhalt, sowie deren Eltern, ferner Hausbesitzer, welche einen Kranken hülflos auf der Strasse liegen lassen, Schiffer und Fuhrleute, welche sich weigern auf den Wunsch der Armen-Direktion deren Pfleglinge zu befördern, oder welche Bettler und sonstige Personen ohne Pass in Kopenhagen landen, endlich den der von einem Armen Gegenstände welche offenbar dem Armenwesen gehören, in Pfand nimmt oder ankauft.

Abschnitt X. betrifft dann das Strafverfahren, welches in Armensachen stattfinden mag. Es wird dafür ein eignes Polizeigericht eingesetzt.

Mit dem elften Abschnitt kommen wir zu der wichtigen Frage, woher die Armenpflege ihre Mittel beziehen soll. Nächst dem Vermögen, das entweder in frei zu verwendenden Kapitalien und Renten oder in Stiftungsfonds besteht, sind vor allem die öffentlichen Abgaben da. Als solche werden (§. 166) aufgeführt: der für die Armenpflege bestimmte Zuschlag zur Grundsteuer, Plakat vom 13. August 1764; Antheile an den Gehalten und Pensionen der Zivilbeamten (1 Prozent jährlich), den Hafenabgaben an der städtischen Zollbude ($\frac{1}{4}$ Proz.), dem Kartenstempel (1 Skilling für

jedes Spiel), den Kaufgeldern bei öffentlich abgeschlossenen Geschäften (¼ Prozent), der Klassenlotterie (25000 Rigsdaler), den Einnahmen fremder Künstler (10 Prozent); endlich dem sogenannten Pesthausgeld, das aus gewissen Kirchen dem St. Hans-Hospital zufliesst. Zur Empfangnahme der daneben immer noch für sehr nöthig erachteten milden Gaben sollen distriktsweis vorgenommene allgemeine Sammlungen dienen, welche an die Stelle der früheren Kirchspiels-Kollekten treten. Die Ausstellung von Becken und Büchsen, wo dazu Gelegenheit, bleibt aufrechterhalten. Alle besonderen Kollekten dagegen, auch das den Juden bis dahin auferlegte Jahreskontingent, werden aufgehoben. Auf den Ertrag des Klingelbeutels (oder Klingeltäfelchen, wie es in Dänemark gilt) behält das Armenwesen seinen Anspruch, der jedoch durch Vereinbarung abgelöst werden kann (§. 177). An Festtagen werden in allen Kirchen Becken für die Armen ausgestellt. Desgleichen Büchsen, wo immer ein Geschäft oder eine Feierlichkeit die Herzen milde stimmt; der §. 180 enthält eine raffinirte Aufzählung solcher guten Gelegenheiten. Auch für Konzerte zum Besten der Armen wird in diesem umsichtigen Gesetz (§. 181) gesorgt, sowie (§. 182) für eine jährliche Aufführung im Theater zu gleichem Zweck. Der §. 183 trifft eine gewisse Vorkehrung für Stiftungen, deren Absichten mit den Zwecken und Interessen der öffentlichen Armenpflege streiten könnten, die nur noch zu nachgiebig gegen die unter Umständen vorhandene Willkür und beschränkte Einsicht solcher Stifter erscheint. Dann werden der allgemeinen Armenkasse noch die betreffenden Geldbussen überwiesen, und endlich bestimmt, dass ihre Almosen im allgemeinen als Vorschüsse zu betrachten sind, die der in bessere Verhältnisse gelangende Empfänger zurückzuerstatten hat, oder wofür die Kasse sich an dessen Hinterlassenschaft schadlos halten darf.

Der elfte Abschnitt regelt den Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Armenwesen und anderen Wohlthätigkeitsstiftungen. Der zwölfte Abschnitt setzt die Steuerbefreiungen und sonstigen Vorrechte fest, welche das Armenwesen geniessen soll, nebst den sich auf seine Nutzniesser und Angestellten erstreckenden ähnlichen Begünstigungen. Der dreizehnte und letzte Abschnitt ordnet an, was für das Kassenwesen, dessen Revision und die allgemeine Rechenschaftablage nöthig erschienen ist.

Dieses Gesetz gilt in allen Hauptsachen heute noch. Nur der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch blossen Aufenthalt ist von drei Jahren im Jahre 1839 (Plakat vom 6. November)

auf fünf Jahre hinausgeschoben worden; und zwar für das ganze Land, nicht bloss für Kopenhagen.

Aber so gut und umsichtig abgefasst das Gesetz von 1799 für seine Zeit war, so muss seine Wirksamkeit doch auf die Dauer grosse Uebelstände entwickelt haben, denn nachdem schon im Jahre 1853 ein städtischer Ausschuss mit der Prüfung der gesammten Armenpflege zu thun gehabt hatte, setzten Ende Oktober 1865 die Bürgerrepräsentanten Kopenhagens einen neuen Ausschuss nieder, der die Stiftungen des Armenwesens revidiren, Vorschläge über ein Zusammenwirken zwischen der öffentlichen und der Privatwohlthätigkeit, und einen neuen Armenversorgungsplan aufstellen sollte, nach welchem zwischen würdigen und unwürdigen Bedrängten ein Unterschied zu ziehen und dem Uebergang der ersteren in bleibende Armenversorgung vorzubeugen wäre. Dieser Ausschuss hat kurz vor dem Schlusse des Jahres 1868, also nach dreijähriger Berathung sein Gutachten abgegeben. In demselben wird zunächst eine statistische Uebersicht versucht:

In vier geschlossenen Anstalten, dem Allgemeinen Hospital und drei Arbeitshäusern, befanden sich am 31. Dezember 1867:

	1975	Individuen.	Ausserhalb derselben lebten ganz
von Almosen	4347	„	in 1287 Familien, und alleinstehende
dazu	149	„	, wozu noch kamen an Pflege-
kindern	692	„	, 142 in der Stadt und 551 auf dem Lande untergebracht;
	7164	Individuen	also zusammen, welche ganz von

öffentlichen Almosen lebten. Theilweise auf öffentliche Kosten

lebten:	6620	Individuen	in 1347 Familien, ferner
alleinstehende	208	„	, und
Pflegekinder	45	„	; ausserdem
	499	„	als obdachlose aufgenommen im Armenhof und im See-Lazareth,
	173	„	im Kindesalter,
	931	„	in der Ladegaard-Stiftung und
	15	„	im Zwangshaus derselben,
zusammen	8491	Individuen.	Dazu genommen die ganzver-
sorgten	7164	„	erhält man
	15837	Individuen	als Summe sämmtlicher Almosen-

empfänger ausser den Kranken, welche in ihrer Wohnung Krankenspeise, ärztliche Hülfe und Arznei auf öffentliche Kosten erhielten. Dazu kommen dann noch 1315 Kinder, welche in den Armenschulen kostenlos unterrichtet wurden. Die Zahl der Empfänger von öffentlichen Almosen irgend einer Art und Werthsumme be-

trug demnach Ausgangs des Jahres 1867 mehr als den zehnten Theil der städtischen Bevölkerung. Die Gesammtausgabe von 1867 schlägt der Ausschuss auf 522063 Rigsdaler oder etwa 391548 Thaler Preuss. Krt. an, mehr als zwei Thaler auf den Kopf der Bevölkerung.

Das Ausschuss-Gutachten fasst darauf in erster Linie die geschlossenen Anstalten ins Auge, und schlägt vor, einen Theil der in denselben verpflegten Armen bei Familien in Kost zu geben, der Art dass zwei von den vier eigentlichen Armenhäusern, und zwar die beiden kleineren, eingehen könnten. Auf die Person im Armenhause kommen ungefähr 37½—45 Thaler Preuss. Krt. öffentlicher Ausgabe; der Ausschuss nimmt an, dass die Betreffenden sich für eine ähnliche Summe in der angedeuteten Weise selbst zu erhalten unternehmen würden. Ferner sollen die minder ehrenwerthen Insassen von den anderen durchgreifenden abgesondert werden. Dasselbe gilt von den Pflegekindern, welche zeitweilig in die dazu bestimmten Anstalten aufgenommen sind. Hinsichtlich ihrer tadelt der Ausschuss auch das allzu enge Zusammendrängen; im Frauen-Arbeitshaus seien zu einer gewissen Zeit nur 210, im Erlöser-Arbeitshaus gar nur 144 Kubikfuss Raum auf den Kopf gekommen. Vertheilung in dafür willige Familien gegen Kostgeld wäre hier, wie bei den erwachsenen Armen, nach des Ausschusses Ansicht das rechte, in noch grösserem Umfang als bisher anzuwendende und obendrein billigere Hülfsmittel. Der 1858/59 erbaute sogenannte Armenhof, in welchem theils Obdachlose vorübergehend aufgenommen, theils arme Familien überhaupt unentgeltlich einquartiert werden, findet vor den Augen des Ausschusses geringe Gnade. Der Uebergang von dem vorübergehenden Obdach durch eine Art stiller oder ausdrücklicher Expektanz in dauerndes Freiquartier ist zu verführerisch, um nicht von der Bahn der Selbsterhaltung abzuleiten. Ein mehr zufälliger Bestandtheil der Einrichtung ist die mangelhafte Gesundheitspflege; es verdient aber alles Lob, mit welcher Schärfe und Genauigkeit der Ausschuss hierauf eingeht, wie denn auch das Ministerinm des Innern durch Erlasse aus den Jahren 1856 und 57 schon ein gewisses Minimum von Luftraum, 5—600 Kubikfuss, für jeden Armenhausbewohner vorgeschrieben hat.

Indem der Ausschuss von dieser Betrachtung der einzelnen geschlossenen Armenanstalten zur allgemeinen Armenpflege übergeht, stellt er als Ergebniss seiner Untersuchung den Satz voran: dass es in Kopenhagen allzu leicht sei Armenunterstützung zu erlangen, und gewiss leichter, als in den allermeisten europäischen

Grossstädten. Was diese Vergleichung anbetrifft, so mag ihr Werth dahingestellt bleiben; vielleicht würde eine genaue Prüfung überall zu demselben Schlusse führen. Dem Satze selbst wird aber dadurch nichts von seiner Kraft genommen. „Die grosse Summe", fährt das Ausschuss-Gutachten fort, „welche das Kopenhagener Armenwesen der Kommune jährlich kostet, hat ihren Grund sicher mehr in einer mehrfach verfehlten Organisation und dem Mangel hinlänglicher Voruntersuchung des Bedürfnisses im einzelnen Falle, als in der Natur der ökonomischen Bedingungen, unter denen der unbemittelte Theil der hauptstädtischen Arbeiterklasse durchschnittlich lebt. Ohne Zweifel besteht bei zahlreichen Individuen hier eine gewisse Neigung, widerwärtigen Geschicken rasch zu weichen und sich selber aufzugeben, eine moralische Schlaffheit also, welcher die Gesellschaft weit mehr Ursache hat entgegen zu wirken, als nachzugeben. Nicht so wenige von den Personen, welche aus der Armenkasse zeitweilige Almosen erhalten oder in dauernder öffentlicher Verpflegung stehen, haben einen ganz leidlichen beständigen Verdienst, und ihre Unterstützungsforderung erklärt sich auch nicht aus besonderen Umständen wie Krankheit, grosse Kinderzahl u. dgl. Man muss daher, und man kann nach der Ansicht des Ausschusses mit Erfolg auf eine Verminderung der Zahl der Almosennehmer hinarbeiten."

Als nächst erforderlicher Schritt in dieser Richtung wird eine Reform in der Verwaltung der sogenannten offenen Armenpflege hingestellt, deren Träger, unentgeltlich dienende Bürger, schon ihrer Zahl nach der Aufgabe nicht gewachsen sind. „Die gegenwärtigen Armenvorsteher können im allgemeinen sicherlich nicht wegen eines klaren Blickes noch wegen eines besonders warmen Interesses für ihre Pflichten gerühmt werden; im Gegentheil zeigen die Früchte ihrer Wirksamkeit, dass sie dieselben grossentheils bloss wie eine Bürde empfinden, und meist daher nicht mit der Lust und dem Eifer arbeiten, ohne welche die Armenpflege nicht in dem richtigen Gange bleiben kann. Damit soll keine Anklage gegen die dermaligen Vorsteher erhoben werden, welche im allgemeinen gewiss ihren Obliegenheiten nach bestem Vermögen gerecht zu werden suchen, aber deren Berufsthätigkeit der Regel nach verhindert, dass sie der Armenpflege die schlechthin nöthige Zeit widmen; der Fehler muss weniger bei Persönlichkeiten gesucht werden, als in der Organisation. Wie die Verhältnisse einmal sind, werden die Hülfebegehrenden oft nicht zum Gegenstand der nothdürftigsten Untersuchung gemacht, und von einer beständigen, sorgsamen Aufsicht über die Armen, gesunde wie kranke — welche

im §. 21 des Armengesetzes von 1799 mit Recht als eine Hauptaufgabe der Vorsteher bezeichnet wird — ist vollends nur höchst selten die Rede. Deswegen erfolgt viel überflüssige Unterstützung mit Geld und Brot, und die meisten Armenvorsteher nehmen es allzu leicht mit der Ausstellung von Krankenscheinen. Man kann sich kaum noch wundern, dass die Zahl der Kranken, welche vom Armenwesen unentgeltlichen ärztlichen Beistand erhalten, so ausserordentlich bedeutend ist, wenn man erfährt, dass es Vorsteher giebt, welche meinen es sei ihre Pflicht, einen Krankenschein Jedem auszustellen der ihn haben will, und wenn demzufolge Krankenscheine vorkommen, welche in Abwesenheit des Vorstehers von dessen Ladengehülfen oder Ladenmamsell ausgefüllt sind.“ Was die Gesammtzahl der Armenvorsteher betrifft, so wollte das Gesetz von 1799 bekanntlich jedem derselben im Durchschnitt fünfzehn Familien zugewiesen wissen — schon keine sehr mässige Portion für praktische Geschäftsleute, wenn man z. B. daran denkt, dass in Elberfeld vier Familien für ein hinlängliches Pensum des Einzelnen und daher für das normale Maximum gelten. Aber nun ist die Zahl in Kopenhagen obendrein noch beständig gesunken, während die Bevölkerung doch ebenso stetig wuchs. Im Jahre 1801 gab es 127 Vorsteher; 1807 nur noch 125, 1811 nur noch 119, 1816 gar nur noch 64, eine Ziffer, welche sich seitdem im wesentlichen behauptet hat. 1866 z. B. waren es 79, d. h. Einer auf 2100 Einwohner und mehr als 200 Arme.

Der Ausschuss schlägt nun aber nicht etwa vor, auf die Vermehrung der Zahl der thätigen Kräfte bis zu der Normalziffer von 1799, oder gar bis zu der Elberfelder Verhältnissziffer Bedacht zu nehmen; von der Armenpflege Elberfeld's wird ihm ja auch wohl schwerlich etwas zu Ohren gekommen sein. Er verzweifelt vielmehr an der Wirksamkeit des blossen Ehrenamts, an der Anwendbarkeit des bürgerlichen Gemeinsinns und des Prinzips der Freiwilligkeit auf die öffentliche Armenpflege, und schlägt unter Verabschiedung der jetzigen Armenvorsteher die Anstellung von zehn bis zwölf besoldeten Beamten — mehr dünken ihm nicht erforderlich — vor. Jeder derselben soll 750—900 Thlr. Preuss. Krt. Gehalt haben, und auf monatliche Kündigung stehen. Ebenso sollen statt der neunzehn Distrikts-Armenärzte, welche jetzt für 225 Thlr. Preuss. Krt. jährlich die Armenpraxis nebenbei mit wahrnehmen, zehn bis zwölf Aerzte, welche sich der Armenpraxis hauptsächlich widmen, für 750—900 Thlr. Preuss. Krt. angestellt werden. Die Mehrausgabe, nimmt der Ausschuss an, werde sich



bald und reichlich decken durch die Ersparung an Almosengaben.

Das ist übrigens noch nicht die vornehmste, geschweige denn die einzige Reform-Idee des Ausschusses. Zur Begründung seines Hauptgedankens holt er etwas weiter aus: „Oeffentliche Armenunterstützung zu empfangen schämt man sich mit Recht, weil die Hülfe der Kommune eine erzwungene Hülfe ist, nicht aus Liebe, sondern aus Gehorsam gegen das Gesetz dargeboten. Die welche so unterstützt werden, gerathen damit in ein untergeordnetes Verhältniss zu der übrigen Gesellschaft, was diese ihnen handgreiflich darthut durch die angeordnete besondere Aufsicht und durch Entziehung der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte. Es ist deshalb klar, dass nur die Individuen welche vermöge eigener Schuld ausser Stande sind sich zu ernähren, in die öffentliche Armenversorgung aufgenommen werden dürfen, wogegen Alle welche durch Krankheit, Alter, vorübergehende Arbeitslosigkeit und andere zufällige Umstände brotlos geworden sind, durch Mittel unterstützt werden sollten, welche nicht durch Zwang herbeigeschafft werden und ihnen daher unter ihren Mitbürgern keine Ausnahmestellung anweisen. Ja noch mehr! Es giebt Nothleidende, welche aus Leichtsinn versäumt haben für ihren Lebensunterhalt rechtzeitig zu sorgen, aber doch noch nicht so tief gesunken sind, dass sie in der Schule des Lebens nachgehends nicht noch den Segen der Arbeit kennen lernen sollten. Ergreift die öffentliche Armenpflege solche schwache, aber nicht unverbesserliche Naturen einmal, so behält sie sie gewöhnlich auch; so leicht es ist, den Sprung aus der freien Gesellschaft in die unselbständige zu thun, so schwer ist es, ihn wieder zurückzuthun. Auch diese Gattung Bedrängter muss daher die Privatwohlthätigkeit mit moralischen wie mit materiellen Mitteln zu stützen und zu fördern suchen, im Interesse der Gesellschaft selbst, das so wenig als möglich bloss zehrende Glieder erheischt. Die Armenversorgung muss so geregelt werden, dass nur die verdorbenen Individuen, Verbrecher und Vagabonden, der Kommune zur Last fallen, während die Privatwohlthätigkeit sowohl den sogenannten würdigen Armen hilft, als denen die noch Hoffnung geben, dass sie sich wieder aufraffen und selbst erhalten werden." Diese Scheidung wird erst, wie der Ausschuss weiter entwickelt, das haltungslose Schwanken der Armenpflege zwischen polizeilicher Strenge und Kälte und der Milde menschlicher Barmherzigkeit aufheben, indem es jener die gänzlich verkommenen, dieser die schuldlos unglücklichen oder wenigstens nicht hoffnungslos verlorenen Personen zu-

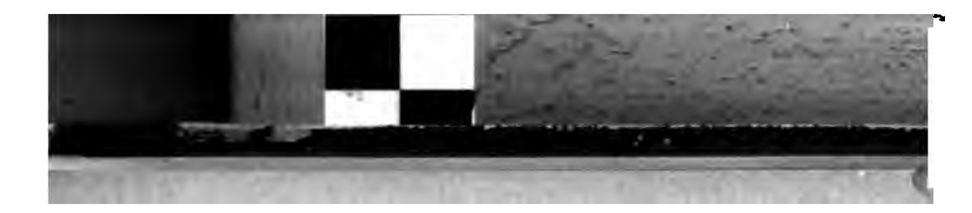
weist. Aber freilich bedarf es dafür organisirter Privatwohlthätigkeit, und die besitzt Kopenhagen bis jetzt nicht. Es besitzt nur elementare Keime einer solchen, theils in unmittelbarem persönlichem Wohlthun, theils in Vermächtnissen, Stiftungen und Unterstützungsvereinen von allerhand Art. Diese Kräfte arbeiten aber durchaus unabhängig von einander und ohne gegenseitige Kontrole, so dass bald zuviel, bald zuwenig geschieht, und manche würdige Arme dem öffentlichen Armenwesen überlassen bleiben, während andere vielleicht minder würdige von ihren Almosen recht behaglich leben. Da bedarf es also der Organisation. Der Ausschuss will deswegen die verschiedenen freien Wohlthätigkeitsanstalten noch nicht in gleichförmige Abhängigkeit von einer gemeinsamen Oberbehörde gebracht wissen; er erkennt an, dass bei Vermächtnissen sich der Wille des Stifters in der Regel nicht bei Seite setzen lasse, und dass lebende Stifter gewöhnlich selbst und unabhängig zu leiten wünschten, was sie geschaffen. „Aber so wie ein Zentralorgan für die freiwillige Armenpflege viel Nutzen stiften kann, indem es Mittel sammelt und damit würdige Arme unmittelbar unterstützt, indem es Einrichtungen ins Leben ruft, welche dermalen noch mangeln, und überhaupt weckend, belebend und durchgeistigend auf den allgemeinen Barmherzigkeitstrieb einwirkt, so könnte dasselbe auch grosse Bedeutung gewinnen, wenn es in den Stand gesetzt würde sich einen vollkommen klaren Einblick in das Detail des Privatunterstützungswesens zu verschaffen, und wenn dessen auf so umfassende Sach- und Personen-Kenntniss gestützte Winke, Aufschlüsse und Vorschläge bei den Vorstehern der verschiedenen Stiftungen und Vereine ein offenes Ohr fänden. Nur eine Autorität dieser Art, die zwischen den mannigfaltigen Verzweigungen der Privatwohlthätigkeit ein loyales Zusammenwirken zu Wege brächte, kann der öffentlichen Armenpflege gleichberechtigt zur Seite treten, und nur mit einer solchen kann diese letztere beständig zusammenwirken, weil sonst die nothwendigsten Bürgschaften fehlen." Es wird dann mehr nachrichtlich bemerkt, dass man nicht ohne alle Aussicht auf etwas wie die gewünschte Organisation sei, indem die Invaliden-Versorgung des Krieges von 1864 schliesslich in einen ähnlichen Plan dauernder und umfassender Wirksamkeit ausgelaufen sei. Im Hinblick auf die gehoffte Verwirklichung desselben deutet der Ausschuss an, wie er sich die Grundzüge der Organisation denke: „Die freiwillige Armenpflege muss sich eine doppelte Aufgabe stellen. Sie muss erstens der Noth abhelfen, welche augenblickliche Hülfe verlangt; denn es gilt vor allem die Bedrängten zur

rechten Zeit, während sie noch kämpfen um Aufrechterhaltung ihrer persönlichen Selbständigkeit, davor zu bewahren, dass sie der öffentlichen Armenpflege verfallen. Zugleich aber muss sie ein wachsames Auge in die Zukunft richten, und nicht bloss die Wirkungen, sondern die Ursachen, nicht bloss die Früchte, sondern die Wurzel der Hülfsbedürftigkeit angreifen." Es werden darauf verschiedene gemeinnützige Schöpfungen, welche der Verarmung vorzubeugen geeignet sind, aufgezählt, unter denen man sich nur wundern muss die Genossenschaften als solche bloss durch die Konsumvereine vertreten und die neueren Versuche zur Betheiligung von Lohnempfängern am Geschäftsnutzen ganz mit Stillschweigen übergangen zu sehen. Die Verbindung zwischen einer so wirksamen organisirten Privatarmenpflege und der öffentlichen Armenpflege stellt der Ausschuss sich im wesentlichen derartig vor, dass thunlichst stets dieselben Auskunftspersonen von den verwaltenden Beamten der letzteren und den Leitern der ersteren benutzt werden, und dass jene dieser alles überweist, was entweder grundsatzmässig unter deren Obhut fällt oder was zu besorgen sie nicht die nöthigen Mittel hat. Die Anstellung besoldeter Armenvorsteher aber für den öffentlich-polizeilichen Theil der Armenpflege sieht der Ausschuss als die Voraussetzung an, wenn eine solche Theilung der Aufgabe zwischen zwei, in ihrem Zusammenwirken derselben gewachsene Organisationen zu Stande kommen soll.

Auch die beiden Armengesetze vom 5. Juli 1803, welche für die Provinzialstädte und das platte Land erlassen wurden, nehmen für die damalige Zeit einen hohen Rang in Anspruch. Die Provinzialstädte bildeten natürlich jede für sich einen Armenbezirk. Auf dem Lande diente als solcher das Kirchspiel, und der Geistliche sollte der Haupt-Armenpfleger sein; an ihn ging jedes Hülfsgesuch zunächst. Dreijähriger Aufenthalt sollte hier, wie nach dem Gesetz von 1799 in Kopenhagen, das Recht auf öffentliche Verpflegung begründen. Wurde diese in einem eiligen Falle ohne eigentliches Recht begehrt, so sollten die übrigen Kirchspiele des Amts dem davon betroffenen Kirchspiel zu Hülfe kommen. Das Amt bildete deshalb einen weiteren Armenverband, der auch eine ständige Direktion an seiner Spitze hatte, in welcher aber nicht der Bischof, sondern der Amtmann den Vorsitz führte. Man kann also auch hier wegen der Stellung des Geistlichen im Kirchspiel nicht etwa von kirchlicher Armenpflege sprechen, der Geist-

liche war vielmehr, indem er sich der Armenpflege widmete, ein Staatsbeamter, ähnlich wie bei der weltlichen Seite der Eheschliessungen vor Einführung der Zivilehe.

Die unterstützungsberechtigten Armen theilt das Landarmengesetz in drei Klassen: 1) Alle so alte und kranke oder an Gesundheit des Leibes oder der Seele so geschwächte, dass sie sich die ersten Lebensnothwendigkeiten nicht oder nur zum geringsten Theile selbst verdienen können; 2) Kinder welche weder Vater noch Mutter mehr haben, oder deren Eltern an Verstand, Gesundheit oder Sitten so beschaffen sind, dass die Pflege und Erziehung der Kinder ihnen nicht überlassen bleiben darf; 3) Familien oder Einzelne, die durch Schwäche, Kinderzahl, zunehmendes Alter oder andere solche Ursachen ausser Stande sind soviel zu verdienen, wie zu ihrer und ihrer Kinder nothdürftigem Unterhalt gehört. Die Letzteren sollen womöglich durch Nachweisung lohnender Arbeit, sonst eher mit Naturalien als mit Geld unterstützt werden. Die Waisen und verwahrlosten Kinder sollen auf Distriktskosten in guten Häusern untergebracht werden und bis zur Konfirmation unter der Aufsicht der Kirchspiels-Kommission bleiben. Die Armen erster Klasse, deren sonst Niemand sich annimmt, werden auf Distriktskosten mit allem Nöthigen versehen. Meldet sich Jemand um Armenunterstützung, oder wird ein Bedürfnissfall anderweit bekannt, so nimmt der Geistliche ein genaues Protokoll über die einschlagenden Verhältnisse auf, auf Grund dessen er dann in der nächsten Kommissions-Sitzung die Unterstützung beantragt, bez. die bereits gewährte vorläufige Hülfe rechtfertigt. In Erkrankungsfällen werden Zettel ausgeschrieben, welche eine Anweisung auf den unentgeltlichen Beistand des Distrikts-Arztes u. s. w. enthalten. Aber auch der Geistliche muss erkrankte Arme besuchen, um auf Reinlichkeit, frische Luft, passende Speisen und Getränke zu sehen. Ein verstorbener Armer wird auf Distriktskosten begraben; seine Hinterlassenschaft fällt der Armenkasse des Distrikts anheim. Die Kirchspiels-Kommission versammelt sich der Regel nach alljährlich. Bei der Zusammenkunft im Dezember legt ihr der Geistliche ein Armen-Budget für das kommende Jahr vor. Beschwerden gegen dasselbe gehen an die Amts-Direktion, welche ihrerseits unmittelbar unter der Regierung steht und an diese jährlich berichtet. Alle Kinder, welche öffentliche Unterstützung geniessen, müssen vom 6., spätestens vom 7. Jahre an die Schule besuchen, versteht sich unentgeltlich. Die Beköstigung der übernommenen Armen wird von den Kirchspiels-Insassen nach Vertheilung der Armen-Kommission



direkt in Naturalien geleistet. Für das Uebrige kommt die Armenkasse auf, welche der grösste Grundeigenthümer, der als solcher Mitglied der Kommission ist, verwahrt. Diese Kasse wird gefüllt: 1) durch die freiwilligen Gaben der Eingesessenen, oder in Ermangelung solcher durch die von der Kommission vorgenommene Umlage, deren Restanten das Amt eintreibt; 2) durch den Ertrag der Armensammlungen an Festtagen und sonstigen geeigneten Gelegenheiten in der Kirche; 3) durch den Verkauf gefundener eigenthumsloser Thiere; 5) durch Renten belegter Kapitalien und dergl. mehr. Geldbussen hingegen fallen der Amts-Armenkasse zu, die daneben $\frac{1}{4}$ Prozent vom Erlös versteigerter Waaren erhält. Ihre Bestimmung ist, die Noth-Berechtigten (nicht anderswohin zu weisende Fremde) zu unterstützen, den Kirchspielskassen in ausserordentlichen Lagen zu Hülfe zu kommen, den Transport von Armen und Bettlern zu bestreiten. Im übrigen, namentlich auch was Verbot und Bestrafung der Bettelei betrifft, stimmt die Gesetzgebung von 1803 selbstverständlich in der Hauptsache überein mit dem Gesetz für Kopenhagen vom Jahre 1799.

Eine Novelle (Plakat) vom 14. Dezember 1810 reformirte das Landarmengesetz von 1803 in einigen Punkten. Sie verbot den Kirchspielen, Neuzugezogene auszuweisen unter dem Vorwand, dass sie ihrer Armenkasse eines Tages zur Last fallen könnten, und hob selbst die Bedingung des dreijährigen Aufenthalts insoweit auf, als der Arme immer auf Verlangen zunächst am Orte seines augenblicklichen Aufenthalts unterstützt werden und dessen Armenkasse nur gegebenen Falls von dem verpflichteten Kirchspiel entschädigt werden sollte. Erst nach erfolgter höherer Entscheidung sollte er eventuell dahin transportirt werden, wo er unterstützungsberechtigt war.

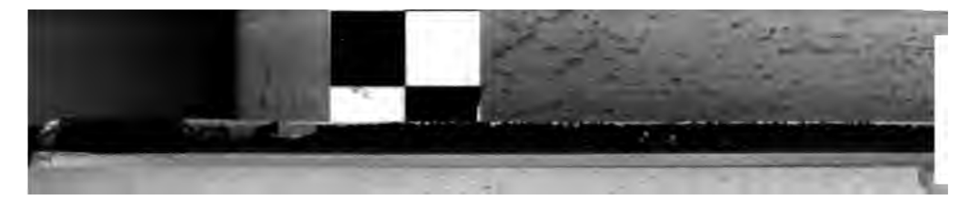
Im Jahre 1839, wie schon oben bei Kopenhagen angeführt, wurde die Erwerbsfrist für den örtlichen Unterstützungsanspruch von drei Jahren auf fünf erstreckt.

Ueber die Wirkungen des so beschaffenen öffentlichen Rechts auf das Landarmenwesen giebt eine Darstellung, welche ein früherer Armendistriktsarzt Namens Fr. Krebs im vorigen Jahre durch eine von ihm herausgegebene Monatsschrift „Die Gesellschaft“ veröffentlicht hat, einleuchtende und lehrreiche Aufschlüsse. „Unsere Armengesetzgebung“, sagt er u. a., „war für ihre Zeit ein tüchtiges Werk, und hat an den begangenen Missgriffen keine Schuld. Diese rühren vielmehr von dem Mangel an Umsicht und Voraussicht bei den Kommunen her, in Verbindung mit einer übel angebrachten Gutmüthigkeit, welche sehr unglückliche Folgen

gehabt hat. Während einer ziemlichen Reihe von Jahren vor 1857, da alles sich so gut anliess, da reiche Ernten und hohe Kornpreise alle Kräfte in Bewegung setzten, waren die Kommunen wenig aufgelegt, mit ihrer Armenhülfe zu geizen. Es wird Einem sauer, gegen den der in wirklicher oder angeblicher Noth Hülfe sucht, hart und strenge aufzutreten, wenn man sich selber vom Glücke begünstigt fühlt. Und doch ist ein gewisser Grad von Strenge immer zuträglicher, zumal für die ärmere Klasse selbst, als gedankenlose Hülfsbereitschaft. Wo diese sich zeigt, werden sich sogleich eine Menge von Leuten ohne alles Recht auf fremden Beistand einstellen. Das Bewusstsein von Verantwortlichkeit, das Jeder besitzen muss, wenn er im Begriff steht eine Familie zu gründen, auch der Tagelöhner, erschlafft dann in einem unglaublichen Grade. Ebenso das Familienband und das Familiengefühl. Vater und Mutter, Bruder und Schwester wird an die öffentliche Armenpflege verwiesen, wenn man sie auch trefflich in der Familie selbst versorgen könnte. Sich an die öffentliche Armenpflege zu wenden, ruft weder Sorge noch demüthigende Empfindungen mehr hervor. Es wird immer allgemeiner, die Armenkasse wie eine Pensionsanstalt zu betrachten, deren Vortheil man sich möglichst bald zu verschaffen suchen muss; zu diesem Ende stellt man sich denn so gebrechlich wie möglich. So füllten sich unsere Landgemeinden und Kleinstädte mit einer Menge verkommener ruchloser Umherstreicher, von denen Demoralisation wie eine Pest ausging."

Dr. Krebs klagt dann besonders über das zunehmende Zusammendrängen in engen Wohnungen. „Es ist eine traurige Wahrheit, dass die Ansprüche des Tagelöhners, was das Wohnen anbetrifft, nicht gestiegen, sondern gesunken sind. Ist es überhaupt bedenklich, wenn eine Arbeiterklasse ihre Lebensansprüche allzu niedrig stellt, so ist die Gefahr doch am grössten, wenn es in Bezug auf die Wohnung geschieht; denn von ihrer Beschaffenheit hängt der Segen des Heimwesens und Familienlebens ab. Je niedriger in dieser und anderen Beziehungen eine Arbeiterbevölkerung ihre Forderungen stellt, desto häufiger werden auch die leichtsinnigen Ehen. Zuletzt wird nur noch eine Höhle verlangt, um nach der Hochzeit darin unterzukriechen, und — eine offizielle Armenpflege!"

Wie dann mit dem Jahre 1857 der Umschwung zu schwierigeren Erwerbsverhältnissen eintrat, zeigten sich die erschlafften Armenvorsteher der Aufgabe nirgend gewachsen. Sie hatten nicht moralische Kraft genug, um selbst die unberechtigtsten Ansprüche



abzuweisen. „Konnte ein Aspirant auf Armenunterstützung ein paar einflussreiche Männer im Kirchspiel für sich gewinnen, so erlangte er jede begehrte Hülfe. Seine Patrone musste dann dafür wieder in anderen Fällen ein Auge zudrücken. Die leitenden Männer im Kirchspiel, die Hofbesitzer, nehmen auf einander gegenseitig zuviel Rücksicht, wie bei der Gleichheit ihrer Stellung und Lage natürlich erscheint. Auf der anderen Seite ist man fast allemal einig, die Ausgabe zu scheuen, wenn es sich darum handelt, einen Vagabonden ins Arbeitshaus zu schicken. Und soviel auch auf dem Lande gebaut wird, Armenhäuser werden nur an sehr wenigen Orten neugebaut oder erweitert. Man stopft ihre Insassen lieber aufs äusserste zusammen oder irgendwo anders hin in einen alten baufälligen Kasten.“

Das jetzige Armenhauswesen aber ist dem Verfasser zufolge überhaupt unhaltbar, weil zugleich kostspielig und demoralisirend. Es erscheint ihm wie eine Herberge des Schmutzes, physischen und moralischen, und aller Laster, aus welcher der minder verkommene Arme eben deswegen niemals mehr gehoben herauszugelangen Aussicht hat. Er ist aber gegen die bestehende amtliche Armenpflege im allgemeinen. Wie dem Ausschuss des Kopenhagener Gemeinderaths, erscheint sie auch ihm als eine verhängnissvolle Ausdehnung der gegen Bettler und Landstreicher gerichteten Armen-Polizei über ihre natürlichen Grenzen. Da die amtliche Armenpflege alles in denselben Topf wirft, so macht das Publikum ihr das nach, indem es allen Bettlern giebt, um nur nicht zufällig den Einen ununterstützt zu lassen, für welchen jene nichts übrig hat. Sie hat kein Recht, sagt Dr. Krebs, der Gesellschaft eine ihrer Hauptverpflichtungen abzunehmen, nämlich die, für die Armen in ihrer Mitte zu sorgen; soweit sie dies dennoch thut und es ihr gelingt, wirkt sie gesellschaftsauflösend. Auf der einen Seite steigt die Zahl der Armen; auf der anderen die Zahl derer welche glauben, die Noth ihrer Mitmenschen gehe sie nichts an, wenn sie nur ihre Armensteuer entrichteten. Nur dem Bettler giebt man dann noch, um ihn loszuwerden — in der Summe eine ebenso grosse als übelangewandte Ausgabe. Was allein der Aufgabe gewachsen wäre, eine organisirte Privatwohlthätigkeit, kann nicht zu Stande kommen.

Wie man sieht, kommt dieser erfahrene Kritiker im wesentlichen ganz auf dieselben Ideen hinaus, wie der Kopenhagener Untersuchungsausschuss. Vor allem schwärmt er freilich für das englische Werkhaus, ohne, wie es scheint, dessen historische Bedingtheit durch eine auf förmlicher Armensteuer errichtete durch-

gebildete Staats-Armenpflege hinlänglich zu würdigen, und allerdings auch mehr wegen dessen musterhafter Einrichtung und Verwaltung im Gegensatz zu kleinen ländlichen Armenhäusern, als wegen seines Zwangscharakters. Er weist aber namentlich aus seiner speziellen Praxis noch nach, wie verschwenderisch und gedankenlos mit der Anweisung unentgeltlicher ärztlicher Hülfe umgegangen wird. Leute ohne grossen Grundbesitz erhalten sie, mögen sie sich noch so gut stehen, fast ohne jede Ausnahme. Daher ist die offizielle Armenpflege das schwerste Hinderniss für das Aufkommen ordentlicher Krankenkassen-Vereine. Dass sie auch der Erlangung ausgiebigeren Lohnes für die arbeitenden Klassen im Wege steht, indem sie ihren Lebens-Standard künstlich herabdrückt, den Lohn in gewissen Grenzen durch das Almosen ergänzt, bestätigen allerhand von Dr. Krebs noch angeführte thatsächliche Umstände; der Gedanke selbst ist ihm wohl schon desshalb nicht gekommen, weil er die sogenannte dienende Klasse in materieller Hinsicht relativ zu gut gestellt findet und diese ihm aus seinem früheren Leben als Arzt in einer kleinen Stadt hauptsächlich vorschwebt.

XXV.

Frankreich.

Von

Dr. Maurice Block in Paris.

Frankreich gehört nicht zu den Ländern, welche den Armen ein Recht auf Unterstützung zuerkennen. Gesetzgeber und Regierung, im Einklang mit den bedeutendsten Volkswirthen, haben sich oft dahin ausgesprochen, dass die Gesellschaft bloss „moralische", d. h. freiwillig übernommene Pflichten, gegen Nothleidende habe, und letztere nie einen eigentlichen legalen Anspruch auf Hülfe haben können. Trotz einiger Gesetzestexte, welche im entgegengesetzten Sinne gedeutet werden können, war dies doch immer die Anschauungsweise der französischen Nation, und ihr entspricht, und entsprach immer, die Praxis. Selbst wenn es hiess, jeder Arme habe einen Anspruch auf die Unterstützung seiner Gemeinde, so ward immer als selbstverständlich dabei gedacht — und einige Male sogar ausdrücklich betont — dass die Unterstützung nur so weit reiche, als es eben die (freiwillig zusammengebrachten) Mittel erlauben. Die Auflage einer speziellen Armensteuer wäre gegen die herrschenden Prinzipien. Uebrigens ist nicht immer die Gemeinde mit der Ausübung der öffentlichen Wohlthätigkeit beauftragt, auch der Provinz (oder dem Departement) und selbst dem Staat sind dergleichen Pflichten vom Gesetz auferlegt worden.

§. 1. Unterstützung der Bedürftigen. Für die Ortsarmen zu sorgen, wo möglich sie zu ernähren, wenn sie alt und gebrechlich geworden sind, scheint in Frankreich immer eine Aufgabe der Gemeinde gewesen zu sein. Schon das Konzil von Tours, im Jahre 567 hat dieselbe formulirt. Thatsächlich blieb, mit wenigen Ausnahmen, die Armenunterstützung eine Privatsache;

viele Klöster und einzelne reiche Bürger vertheilten Almosen ohne jede äussere Verpflichtung. Im Jahre 1536 erliess Franz I. eine Ordonnanz, welche den Pariser Kirchspielen befahl, die ansässigen Armen zu unterstützen. Im Jahre 1544 erneuerte er dieselbe und errichtete ein bureau général, bestehend aus 13 Bürgern und 4 Parlaments- (Gerichts-) -Räthen, welches eine Armensteuer erheben konnte (es scheint bei Kollekten geblieben zu sein) und die Unterstützungen zu vertheilen hatte. Heinrich II. erweiterte durch eine Ordonnanz vom 9. Juli 1547 diese Einrichtung, indem er eine eigentliche Armensteuer ausschrieb, und ihr jeden Bürger der Stadt Paris unterwarf. Diese Bestimmung ging dann noch auf viele andere Orte Frankreichs über; es bildeten sich Wohlthätigkeitsbüreau's aus angesehenen Bürgern und der Geistlichkeit; aber ausserhalb Paris bestanden die Einnahmen mehr in Kollekten als in eigentlichen Steuern; in Paris erhielt sich die Armensteuer bis 1789.

Die Revolution, welche das ganze alte Regime mit Mann und Maus, — das heisst Gutem und Schlechtem — dem Untergang gewidmet hatte, hob die bestehenden Einrichtungen auf und zog (Dekret vom 23. Messidor II.) die Güter der Wohlthätigkeits-Anstalten aller Art ein. Kurz vorher hatte ein Gesetz vom 19. und 24. März 1793 die Unterstützung der Armen als eine Staatsaufgabe erklärt; die dazu nöthigen Gelder sollten der Staatskasse entnommen, unter die Departements vertheilt, und durch diese den Gemeinden gegeben werden. Als der erste Rausch verflogen war, suchte man praktischere Bestimmungen einzuführen. Schon das Gesetz vom 25. Vendemiaire II. (d. h. im zweiten Jahr der Republik) strebte danach, indem es festsetzte, wo der Arme Hülfe fordern (erbitten) könne und die Pflicht der Unterstützung der Gemeinde übertrug, in welcher der Nothleidende sein Domizil habe. Dann kamen die Gesetze vom 16. Vendemiaire und 20. Ventôse V., welche den Wohlthätigkeits-Anstalten ihre Güter zurückgaben und die Wohlthätigkeitsbureaux wiederherstellten; endlich das Gesetz vom 7. Frimaire V., welches, verbunden mit den k. Ordonnanzen vom 31. Oktbr. 1821 und 6. Juni 1830 und schliesslich mit dem Gesetz vom 7. Aug. 1851 noch heute die Grundlage der ganzen Einrichtung bildet. Für Paris besteht übrigens eine eigne Gesetzgebung (S. §. 9).

Das Gesetz vom 7. Frimaire setzt voraus, dass in jeder Gemeinde ein bureau de bienfaisance besteht (Watteville irrt sich, wenn er sagt, es befehle dies Gesetz die Errichtung von solchen Bureaux); eine Instruktion vom 8. Februar 1823 sagt sogar ausdrücklich, dass die Bildung eines Büreau's — wo noch keins



estehe — vom Ermessen der Lokalbehörde abhänge (où l'au-
›rité locale le jugera nécessaire). Da aber nur das Wohlthätig-
eitsbureau mit der kommunalen Assistenz beauftragt werden
ann, so ist thatsächlich die ganze Einrichtung vom Ermessen
es Munizipalraths abhängig gemacht worden. Was aber nicht
›m Ermessen der Lokalbehörde abhängt, das ist die Zahl der
[itglieder eines Wohlthätigkeitsbureau's; diese Zahl ist fünf
Gesetz v. 7. Frim. und Ordon. v. 31. Oktbr. 1821). Diese Mit-
lieder werden vom Präfekten auf 5 Jahre ernannt; jährlich tritt
ner aus, kann aber wieder ernannt werden, was auch gewöhnlich
eschieht, und zwar, wie Viele meinen, zum Schaden der ganzen
inrichtung (die Wohlthätigkeit darf nicht zu lange ein Amt
leiben, sonst verknöchert man darin und sie wird zum Schlen-
rian, in dem sich die eingeschlichenen Missbräuche verewigen).
ie Präfekten haben ein strenges Aufsichtsrecht über die Wohl-
ıätigkeitsbureau's und können die Abfassung eines Reglements
erlangen. Dasselbe muss angeben, wie oft die Sitzungen statt-
nden; wie viele Agenten, und mit welchen Obliegenheiten sie funk-
oniren; nach welchen Grundsätzen man die Armen zur Unter-
ützung zulässt und die Gaben vertheilt.*) (Instrukt. v. 8. Febr.
823). Die Wohlthätigkeitsbureau's haben wohl in grösseren
tädten bezahlte Beamte, z. B. einen ständigen Sekretär, der auch
ft Kassenbeamter ist, Kaution stellen und Rechnung ablegen
ıuss; aber die eigentlichen Wohlthätigkeits-Agenten, wie die fünf
[itglieder des Bureau's, fungiren ohne Entgelt. Die Bureau's
önnen übrigens Adjunkte und dames de charité für bestimmte
tadttheile ernennen.

Die Einnahmen der Wohlthätigkeitsbureau's bestehen zuerst
nd vor Allem 1) im Ertrag der ihnen etwa gehörigen beweglichen
der unbeweglichen Güter (Dekret vom 12. Juli 1807); 2) dann
ı dem Ergebniss der in Kirchen und wo es ihnen sonst beliebt,
ıch von Haus zu Haus, angestellten Kollekten (D. v. 30. Dec. 1809
rt. 75 auch schon früher im Dekret vom 12. Sept. 1806, das
ber nicht in's Bulletin des Lois kam); 3) in den ihnen ertheilten
aben und Vermächtnissen, (Vermächtnisse können nur mit Ge-
ehmigung des Präfekten, und, wenn die Erben dagegen opponiren,
ur mit Bewilligung des Staatsraths angenommen werden); 4) in
er den öffentlichen Schauspielen auferlegten Armentaxe (droit

*) In Watteville's „Rapport à M. le Ministre de l'Intérieur" steht S. 28
n arger Druckfehler: „admission aux services" statt „admission aux se-
›urs". Ersteres hat auch einen Sinn, und wir haben den Fehler nur ent-
eckt, weil wir so oft als möglich die Zitate nachschlagen.

des indigents), die im Gesetz vom 7. Frimaire auf Zeit kreirt, im 3. Dekret vom 3. Dezbr. 1809 aber als permanent erklärt wurde. Seit dem Jahre 1817 wird sie jährlich im Budget unter den erlaubten Lokalsteuern angeführt. Seit einiger Zeit wird viel agitirt gegen diese Taxe, die im Zehntel (eigentlich in $\frac{1}{11}$, da „ein Zehntel den Preisen zugeschlagen werden soll") der Einnahmen von allen täglichen oder fast täglichen Schauspielen aller Art, Konzerten und dergl., und einem Viertel der Einnahmen von Bällen und selten wiederkehrenden oder zufälligen (nicht offiziellen) Festlichkeiten besteht; 5) in Beiträgen aus der Gemeindekasse. Diese Beiträge sind rein freiwillig — „inspirés par l'humanité"; — die Gemeindeordnung vom 18. Juli 1837 rechnet sie nicht zu den obligatorischen Ausgaben. Die Sache kam einst vor den Staatsrath, der entschied (Angelegenheit der Gemeinde Geffose, Beschluss vom 18. Dezbr. 1841), dass man weder eine Gemeinde zwingen, noch ihr erlauben dürfe, sich eine eigentliche Armensteuer aufzulegen, denn einer „taxe des pauvres widerstreben unsere Sitten und die Prinzipien unserer Gesetzgebung". Zu bemerken ist hier noch, dass die Gemeinde, wenn sie einmal Almosen vertheilen will, kein anderes Organ dazu hat, als das bureau de bienfaisance.

Die Wohlthätigkeitsbureau's sind ausschliesslich dazu bestimmt, ansässige Arme zu unterstützen (Ges. v. 7. Frim. V.) Der Text sagt: „secourir les indigents à domicile" im Gegensatz zu den Wohlthätigkeitsanstalten, welche, wie Spitäler und Hospizien, den Armen seinem Hause, seiner Familie entziehen. Die Bureau's dürfen daher auch nicht mit einem Theil ihrer Einkünfte in Hospizien untergebrachte Arme unterstützen (Gutachten des Staatsraths vom 14. August 1833): das Almosen muss zu Hause verzehrt werden, wobei das Bureau untersuchen soll, ob der Arme wirklich ansässig ist. (Ges. vom 24. Vendem. II.) Es soll auch ein Register der ständigen sowol als der zufälligen Armen gehalten werden. Es versteht sich, dass dabei die Armuths-Ursachen, das Alter, Zahl der Kinder u. s. w. einzuschreiben ist. Den arbeitsfähigen Armen soll, so oft als möglich, Arbeit verschafft werden, sei es, dass man sie in Fabriken unterbringt, oder Werkstätten für sie gründet (Ministerial-Zirkular vom Nivôse X. und Instrukt. vom 8. Febr. 1823). Dieselbe Instruktion empfiehlt auf's Neue, die Unterstützung en nature, in der Form von Brod, Fleisch, Holz, Decken, darzureichen.

Die jetzige, von der früheren übrigens kaum verschiedene, Ansicht über die Wohlthätigkeitsbureau's geht am Klarsten aus dem Zirkular des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1852 hervor,

weshalb wir folgende Stelle möchlichst treu daraus übersetzen: „Es scheint mit mehr Nach- als Vortheilen verknüpft zu sein, Anstalten zu gründen, welche, ohne regelmässige Einkünfte zu besitzen, blos über zufällige Einnahmen gebieten. Man würde sich dadurch der Gefahr aussetzen, einerseits, den Pauperismus zu befördern, indem man die Leute gewöhnt, mehr auf die öffentliche Unterstützung, als auf ihre eigene Thätigkeit zu rechnen, andererseits denselben noch eine trügerische Lockspeise (appât trompeur) darzubieten, indem man ihnen die Hoffnung einflösst, Unterstützungen zu erlangen, welche man ihnen wahrscheinlich nicht wird gewähren können; es entstehen dadurch Ansprüche (exigences) die, wenn sie unbefriedigt bleiben, als Waffe gegen die Gesellschaft eben das Gute, das diese gewollt aber nicht gekonnt, gebrauchen. Man fühlt sich veranlasst, daraus zu schliessen, dass man sich darauf beschränken muss, nur in den Gemeinden Wohlthätigkeits-Bureau's zu errichten, in denen das örtliche Bedürfniss es erheischt, und wo, in Ermangelung eigener Dotationen, die berechtigte Erwartung vorhanden ist, dass die Beiträge vermögender Privaten oder die Zuschüsse der Gemeindekasse verhindern, dass die Einrichtung eine Täuschung (illusion) wird.“ Wir haben fast wörtlich übersetzt, auf die Gefahr hin, dem guten Ruf des französischen Verwaltungsstyls zu schaden. Es lag uns aber ob, eine genaue Einsicht in das Wesen der Wohlthätigkeitsbureau's zu geben, ehe wir — wie es nun geschehen kann — zur Darstellung der Statistik übergehen.

Diese hat leider vielerlei Bearbeiter gefunden — und zwar offizielle, also glaubwürdige —; nur fehlt es ihnen an Uebereinstimmung. Watteville, z. B., der Generalinspektor der öffentlichen Wohlthätigkeit war und im Namen des Ministeriums des Innern publizirte, stimmt nicht mit dem Bureau der sogenannten Generalstatistik im Ministerium des Ackerbau's und des Handels zusammen, und, was das Merkwürdigste dabei ist, wir können aus persönlicher häufiger Ein- und Ansicht versichern, dass sowohl der nunmehr verstorbene Watteville, als das statistische Bureau aus derselben Urquelle schöpften und mit gleicher Sorgfalt arbeiteten. Der Unterschied in den Zahlen rührt in einzelnen Fällen von der Verschiedenheit des Standpunktes her, in anderen aber lässt er sich gar nicht erklären. Welche Zahl soll aber im Zweifel vorgezogen werden? Da im Ministerium des Innern — in dieser Angelegenheit — grössere Sachkenntniss neben schlechter Einrichtung, im statistischen Bureau aber geringere Sachkenntniss neben besserer Einrichtung besteht, so würde, wenn das Ministe-

rium des Innern Angaben für eine Reihe von Jahren machte, unbedingt letzteres vorzuziehen sein. Da aber hier nur der Zustand von ein oder zwei Jahren ziffermässig behandelt wird, das statistische Bureau uns aber Angaben für die Jahre 1833—1861 bieten kann, so nehmen wir diese und merken uns die Watteville'sche Abweichung als Warnung, jene lange Reihe von Zahlen blos als annähernd zu betrachten. Gewöhnlich geben wir also die Zahlen des statistischen Bureau's; die Watteville'schen werden ihm speziell zugeschrieben werden.

Die Zahl der Wohlthätigkeitsbureau's war im Jahre 1833: 6275; 1843: 8174; 1853: 11409. Bis hierher war die Zunahme stetig, von nun an finden wir 1854: 11368; 1855: 11469; 1856: 11356; 1857: 11344; 1858: 11327; 1859: 11166; 1860: 11366; 1861: 11563. Die Zahl der Unterstützten betrug:

1833—1837	jährlich	751311	1855:	1,226865
1838—1842	„	813210	1856:	1,221428
1843—1847	„	925274	1857:	1,137750
1848—1852	„	982516	1858:	1,105826
1853	„	1,022996	1859:	1,074388
1854	„	1,161937	1860:	1,213684

Für das Jahr 1861 finden wir 1,159539 Individuen; neuere Zahlen giebt es nicht; man darf aber annehmen, dass, von der Privatwohlthätigkeit abgesehen, ungefähr 1,200000 Personen jährlich in Frankreich unterstützt werden.

Der mittlere Betrag der Unterstützung ist freilich sehr unbedeutend, wie aus folgender Zusammenstellung hervorgeht:

Durchschnittliche jährliche Unterstützung pro Person:

1833—37:	9 fr. 44 c.	1855:	12 fr. 87 c.
1838—42:	10 „ 54 „	1856:	14 „ 22 „
1843—47:	12 „ 03 „	1857:	12 „ 34 „
1848—52:	11 „ 56 „	1858:	11 „ 20 „
1853:	12 „ 06 „	1859:	11 „ 66 „
1854:	13 „ 03 „	1860:	11 „ 55 „

Im Jahre 1861 betrug die durchschnittliche jährliche Unterstützung 14 fr. 16 c.; man kann sich dabei vorstellen, wie tief das Minimum sinken muss.

Schieben wir hier nun die wichtigeren Watteville'schen Zahlen ein. Warum derselbe im Jahre 1844: 7599, das statistische Bureau aber 8712 und wieder Wv. im Jahre 1847: 9336 und das stat. Bureau 8967 Wohlthätigkeitsbureau's zählt, das wissen wir nicht. Aber die Abweichung im Betrag der Einkünfte können wir erklären: Watteville rechnet nur die wirkliche Jahreseinnahme, das statistische Bureau nimmt die Totalsumme der Budgets, welche auch die Ueberschüsse des Vorjahres enthalten. Bei Watteville finden wir noch, dass im Jahre 1847: 7018 Wohlthätigkeitsbureau's weniger als 1000 fr. Einkünfte hatten (145 Wohlth.-B. sogar we-

niger als 10 fr.), 2085: 1000 — 10000, 221: 10000 — 100000, 12 mehr als 100000 fr. Wir gehen jetzt zu den Tabellen des statistischen Bureau's zurück, und heben hervor, dass die Einkünfte der Wohlthätigkeitsbureau's betrugen: 1833: 10,315742 fr., 1843: 13,381567 fr., 1853: 26,801625 fr., wobei wir hinzufügen müssen, dass die Zahl für 1852 noch 17,078326 fr. war und dass das Hinaufschnellen der Summen von 17 zu 26 Millionen (1852—1853) sich nur (wie übrigens auch angedeutet wird), durch die Annahme anderer Prinzipien erklären lässt. Ueber die Verschiedenheit der Prinzipien hat man sich nicht ausgesprochen, allein sie beschränken sich gewiss auf das Hinzurechnen der vorjährigen Ueberschüsse zu den diesjährigen Einnahmen. Hier möge nun die spezielle Aufzählung der Einnahmequellen folgen:

	1858. fr.	1859. fr.	1860. fr.
Ordentliche Einnahmen.			
Revenuen aus Immobilien . . .	2,783310	2,782603	3,061472
Renten von Kapitalien	4,008611	4,070189	4,296399
Zuschüsse der Gemeinden . . .	4,558442	4,345764	5,389813
Armentaxe (auf Schauspiele etc.)	517063	501920	587870
Andere Einnahmen	1,083168	1,035820	1,160557
Summa	12,950594	12,736299	14,496111
Ausserordentl. Einnahmen.			
Resultat der Kollekten	2,216086	2,017475	2,297741
Gaben und Vermächtnisse . . .	1,687283	1,606362	2,026136
Ausserordentliche Zuschüsse . .	720643	528637	693563
Verkauf von Gütern u. Renten .	1,083773	1,377309	1,435607
Andere ausserord. Einnahmen .	1,014460	1,046310	1,567990
Summa	6,722245	6,576093	8,021037
Im Ganzen	19,672839	19,312392	22,517148

Die Ausgaben betrugen in denselben Jahren: 1858: 18,949617 fr., 1859: 19,943222 fr.; 1860: 21,859964 fr. und zwar zerfallen die Ausgaben in 3 Kategorien, unter die sich die Gelder etwa in folgender Proportion vertheilen: Verwaltungskosten 16%, Unterstützungen 64%, Kapital-Anlagen 20%. Die Unterstützungen vertheilen sich etwa nach folgenden Verhältnissen — (wir nehmen die des Jahres 1860, die anderen Jahre weichen nicht wesentlich davon ab): Nahrungsmittel 54,87%, Kleidungsstücke 5,96%, Heizungsmittel (gewöhnl. Holz) 4,62%, ärztliche Hülfe und Arznei 6,49% andere Naturalien 6,87%, Geldunterstützung 21,19%, zusammen 100. Es handelt sich hier um die Vertheilung der obigen 64% der Gesammtausgabe.

Bisher haben wir immer von der Zahl der Unterstützten gesprochen, wobei man wohl, beiläufig bemerkt, verstanden hat, dass die Zahl der Unterstützten und der Betrag der Gelder zum Theil desshalb stieg oder zu steigen schien, weil die Einrichtung auf eine grössere Anzahl von Gemeinden ausgedehnt wurde (Zahl der Gemeinden in Frankreich 37,548). Aber damit ist noch keinesweges die Gesammtzahl der Armen angegeben. Im Grunde haben blos die Städte und die grösseren Dörfer Wohlthätigkeitsbureau's; sollten auf dem Lande sonst keine Armen wohnen? Mehrere Schätzungen sind von Gerando, Morogue, Balbi, Villeneuve-Bargemont versucht worden; sie haben aber keinen Werth, und, obgleich auch die von Watteville zu wünschen übrig lässt, so ist sie doch den anderen vorzuziehen. Die Vorgänger Wattevilles' — und auch das statistische Bureau begeht diesen Fehler — vergleichen die Zahl der bei den Wohlthätigkeitsbureau's eingeschriebenen Armen mit der Gesammtzahl der Bevölkerung des Bezirks und sagen z. B.: der Bezirk (Departement) hat 200000 Einwohner, 10,000 Arme wurden unterstützt, also sind 5% der Einwohner Arme. Watteville aber sagt: die Gemeinden, welche jene 10000 Armen unterstützen, haben zusammen 50000 Einwohner, also sind in denselben — in diesen Gemeinden — 20% Arme. Soweit ist er logisch; dann aber spricht er immer im Allgemeinen von soviel Armen per Departement, stellt die Summe der so angenommenen Departementszahlen als die Gesammtzahl der Armen Frankreichs hin und bald vergisst der Leser, dass die Watteville'sche Zahl im Grunde nur die der Unterstützten bedeutet. Nur eine Zahl können wir mit einigem Vertrauen als die Zahl der Armen Frankreichs geben, das ist die, welche die Finanzkontroleure im Jahre 1861 aufstellten, und wonach 1,495729 Personen aus Armuth von der Steuer befreit sind. Näheres ist nicht über diese Zahl bekannt geworden.

Es erübrigt uns, noch Einiges über die Bettler hinzuzufügen. Das Betteln ist verboten und das schon seit Jahrhunderten. Ein Beschluss des pariser Parlaments (29. Aug. und 24. Oct. 1596) gebietet, die Bettler, welche sich nach 24 Stunden in Paris betreffen lassen würden, zu hängen, oder ohne alle Prozessformen zu erdrosseln. Ordonnanzen aus den Jahren 1764—1777 drohen den Bettlern mit der Galeere (Zwangsarbeit). Endlich befiehlt ein Dekret vom 5. Juli 1808, dass jedes Departement ein dépôt de mendicité haben solle, was übrigens noch nicht ganz ausgeführt ist. Es bestehen aber schon 59 dergleichen Arbeitshäuser, oder genauer, es bestehen deren für 59 Departements, da einige Male



ein dépôt de mendicité für mehrere Departements bestimmt ist. In 14 anderen wird die Errichtung von Arbeitshäusern vorbereitet. Die Bettler müssen arbeiten, bekommen die Hälfte des verdienten Lohnes (die andere Hälfte bleibt der Anstalt), aber ausser 1 fr. per Monat wird das verdiente Geld ihnen nur beim Austritt eingehändigt. Eigentliche Vagabonden oder Landstreicher gehören nicht in diese Arbeitshäuser; sie kommen vor das Zuchtpolizeigericht und werden zu Gefängnisstrafe verurtheilt. S. Code pénal art. 274 u. ff.

Ueber die Zahl der Bettler können wir weder Villeneuve-Bargemont's noch Moreau de Jonnès' Angaben brauchen; wir begnügen uns daher folgende Tabelle aus Watteville's Bericht an den Minister mitzutheilen:

	Bevölkerung derselben (1847.)	Zahl der (unterstützten) Armen.	Zahl der Bettler (ohne Vagab.)
In den Kreisstädten*) .	5,674657	584588	52011
In den Kantonsorten . .	3,376919	260688	94138
In Landgemeinden . . .	7,270507	484383	191689
	16,322083	1,329659	337838

Nach der Zählung von 1846 hatte Frankreich damals 35,400486 Einwohner. Diese 337838 Bettler treten Seite 66 des Berichts als solche hervor, die in Gemeinden mit Wohlthätigkeitsbureau's leben; Seite 14 aber giebt man uns die Gesammtzahl der Bettler (für ganz Frankreich) auf 337838 an. Davon sind 94871 Landstreicher, die anderen 242967 aber ansässig. Letztere zählen 48597 Männer, 75702 Frauen, 55417 Knaben, 65251 Mädchen. Die 1,329659 ansässigen Armen Watteville's zerfallen in 304356 Männer, 388367 Frauen, 299294 Knaben, 337642 Mädchen. Es ist im Allgemeinen allen diesen Zahlen vorzuwerfen, dass sie in einer Weise aufgestellt sind, bei der man unwillkürlich an eine absichtliche Täuschung denkt: man kannte nur die Zahl der Unterstützten, wollte aber — ohne ausdrücklich der Wahrheit zu nahe zu treten, glauben machen, man gebe die Gesammtzahl der Armen.

*) Begreift auch die grösseren Städte. Paris ist in diesem Sinne auch eine Kreisstadt. Der Kanton ist eine Unterabtheilung des Kreises und enthält 15—20 Gemeinden. Ein Kantonsort ist ein Städtchen oder ein grosses Dorf. Mühlhouse war bis vor Kurzem ein Kantonsort, Rauboix und Turcoing sind es noch.

§. 2. Spitäler und Krankenhäuser. Früher meist kirchliche Stiftungen, wurden sie schon im Jahre 1698 (königl. Deklaration vom 12. Dez.) der Gemeinde übergeben. Nach der Revolution wurden sie, durch Gesetz vom 16. Vendemiaire V, wieder hergestellt, aber die zur Zeit herrschenden Grundsätze beruhen hauptsächlich auf den königl. Ordonnanzen vom 31. Oktober 1821 und 6. Juni 1830. Danach sind jetzt die Spitäler und Hospizien kommunale Zivilpersonen, welche eine gewisse legale Selbständigkeit haben, im eignen Namen besitzen, kaufen und verkaufen können, dabei zuerst unter kommunaler und dann, wie überhaupt die Gemeinde in Frankreich, unter höherer Vormundschaft stehen, d. h. zu jedem wichtigeren Verwaltungsakt einer Genehmigung bedürfen. Die Verwaltung ist einer „Commission administrative" von fünf Mitgliedern anvertraut, welche sämmtliche Spitäler und Hospizien der Gemeinde verwaltet (die Wohlth.-B. sind, ausser in Paris, davon getrennt). Wenn die Gesammt-Einkünfte weniger als 100000 fr. betragen, so ernennt der Präfekt diese Kommission, betragen sie mehr, so ernennt sie der Minister. Wer die Mitglieder ernennt, genehmigt auch das Budget, so wie die von der Kommission entworfenen Reglements für die innere Ordnung der Anstalten. Die Einnahmen haben ganz dieselben Quellen, wie die Wohlthätigkeits-Bureau's; allenfalls könnte man noch hinzurechnen — in manchen Fällen — Entschädigungen für geleistete Dienste (Zimmer mit einem Bett und Verpflegung für einen fixen Preis pro Tag). Die Findel- und die Irrenhäuser erhalten einen theilweisen Ersatz aus den betreffenden Kommunal- und Bezirkskassen. Es giebt „Allgemeine" und „Spezielle" Krankenhäuser. Die Allgemeinen haben Reglements, welche sie berechtigen, Hautkranken und manchen anderen Patienten die Aufnahme zu verweigern; dafür giebt es an grösseren Orten Spezialanstalten (z. B. in Paris l'Hôpital du Midi). Auch hat man eigne Kinderspitäler, Niederkunftsspitäler u. s. w. — Selbstverständlich kann ein Krankenhaus nur so viel Patienten aufnehmen, als Räume und Betten es erlauben; wenn aber Epidemien grassiren, so werden temporäre Lazarethe — schon aus Polizeirücksichten — errichtet.

Was die Statistik der Krankenhäuser betrifft, so wäre, da sich seit Jahren die Schwankungen nur in sehr engen Grenzen bewegen, ein Zurückgehen auf frühere Jahre eine blosse Verschwendung des eng zugemessenen Raumes; wir beschränken uns daher auf folgende Daten: Die Zahl der Spitäler und Hospizien betrug in den fünfziger Jahren 1324, und zwar 385 Krankenhäuser, 289 Hospizien, 650 Anstalten die beides zugleich sind. — Am 1. Ja-



nuar 1869 aber zählte man 415 Spitäler, 291 Hospizien, 851 Anstalten, die zugleich beides sind. In den Jahren 1854—1860 befanden sich jährlich am 1. Januar in den Krankenhäusern (vom Vorjahre her) 20846 Männer, 14554 Frauen, 2434 Knaben, 2682 Mädchen, zusammen 40516; hinzukamen durchschnittlich im Laufe des Jahres 256050 Männer, 126845 Frauen, 22368 Knaben, 18385 Mädchen, zusammen 423648. Die Krankenhäuser hatten also zu behandeln jährlich 276896 Männer, 141399 Frauen, 24802 Knaben, 21067 Mädchen, zusammen 464164 Kranke. Davon starben: 19651 Männer, 14441 Frauen, 2555 Knaben, 2231 Mädchen, zusammen 38878; es wurden entlassen (meist geheilt): 236605 Männer, 112629 Frauen, 19810 Knaben, 16168 Mädchen, zusammen 385212, so dass ungefähr so viel Personen am Ende des Jahres im Krankenhause sich befanden, als am Anfang.

Die Finanzen der Krankenhäuser können nicht von denen der damit zugleich verwalteten Hospizien (s. weiterhin) getrennt werden. Die Einkünfte betrugen in runden Summen: 1833 51 Millionen fr.; 1843 62½ Millionen fr.; 1853 85½ Millionen fr. Die höchste Summe wurde 1857 erreicht, 105,425720 fr., aber nur in Folge von ausserordentlichen Einnahmen. Hier nun die Hauptkategorien der Hospital-Einkünfte.

	1858.	1859.	1860.
Ordentliche Einnahmen	46,220183	46,164421	48,766750
Ausserordentliche Einnahmen . .	16,096557	16,081390	25,727944
Rückzahlungen von Kosten . . .	14,283732	16,002763	15,353488
Ueberschüsse des Vorjahres . .	15,750111	15,129857	15,534322
Summa:	92,170583	93,378430	105,382504

Die ordentlichen Einnahmen betrugen im Jahre 1864: 61,973950 fr., die ausserordentlichen sind in der kürzlich (Aug. 1869) publizirten „Situation des Hôpitaux et Hospices (2 Bände in 4to) nicht angegeben worden.*)

Die Rückzahlungen begreifen, ausser den Ertrag von Zahlungen für die Pflege wohlhabender Kranken, auch noch die von Gemeinden welche keine Hospizien und Spitäler haben, an dergleichen in anderen Orten gelegene Anstalten, zuerkannten Vergütungen (siehe §. 3 und 4). Die ordentlichen Einkünfte des Jahres 1860 mögen als Beispiel in die betreffenden Kapitel zerlegt werden:

*) Die Zahl für das Jahr 1864 ist vom Ministerium des Innern, die von 1860 vom Ministerium des Handels und des Ackerbaues publizirt, und wie gewöhnlich sind sie nach verschiedenen Grundsätzen aufgestellt worden. So begreift das Ministerium des Innern die Rückzahlungen mit unter den ordentlichen Einnahmen, hat aber eine kleinere Summe dafür aufgestellt. Wir gaben nur der Vollständigkeit wegen beide neben einander.

Pachtzins von Immobilien	14,727538
Renten von beim Staat angelegten Kapitalien	9,393929
„ „ bei Gemeinden „ „	285668
„ „ „ Privaten „ „	736229
Interessen von sonstigen Kapitalien	1,522597
Gewinne der öffentlichen Pfandhäuser (Monts-de-piété) . .	113047
Gemeinde-Zuschüsse oder Subventionen	12,545097
Armentaxe auf Schauspiele (Antheil der Spitäler)	1,737736
Verschiedene ordentliche Einkünfte	7,704909
Summa:	48,766750

Die ausserordentlichen Einnahmen enthalten, ausser dem Betrag der Vermächtnisse, (etwa 3 Millionen jährlich) der selten 2 Millionen erreichenden ausserordentlichen Gemeindesubventionen, der nur wenige Hunderttausende (1860 186153 fr.) betragenden Anleihen, im Grunde nur durchlaufende Posten; z. B. der Betrag für ein verkauftes Gut ist eine ausserordentliche Einnahme; derselbe Betrag wird aber gleich in Staatsrenten angelegt, eine Operation, die dann als ausserordentliche Ausgabe figurirt.

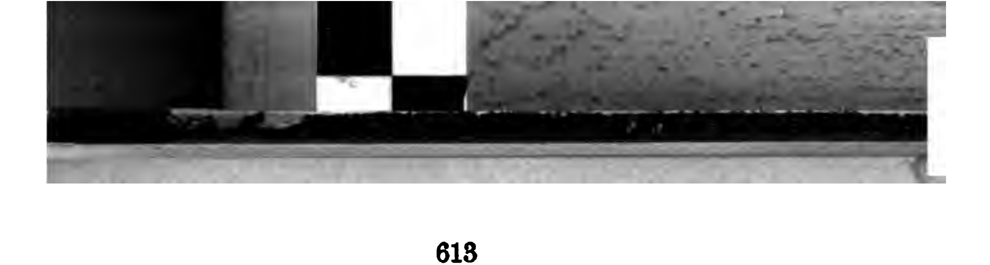
Die Gesammtausgaben betrugen: im Jahre 1833 48,8 Millionen; 1843 60½ Millionen; 1853 69½ Millionen; 1857 91,188705 fr.; 1858 77,673747; 1859 78,437963; 1860 81,866185. Ungefähr 75% dieser Summen sind ordentliche Ausgaben (1860 62 Millionen), welche sich also vertheilen (Durchschnitt von 1857—60): Personalien 13 % (der ordentlichen Ausgaben), Material (Heizung, Wäsche und Verschiedenes) 29%, Nahrungsmittel 40%, Arzneimittel 4%, Ausgaben für die Findlinge 14%.

Die Spitäler allein enthalten ungefähr 70000 Betten. Diese und die Hospizien zusammen hatten deren 126142 im Jahre 1847 und 141576 im Jahre 1869.

§. 3. Die „unterstützten Kinder“ (Enfants assistés). Darüber giebt es eine vorzügliche, vom Ministerium des Innern publizirte Schrift, betitelt: Enquête générale ouverte en 1860 dans les 86 départements (Paris, Imprimerie imp. 1862)*). Es ist eine unlösbare Aufgabe, den ganzen Inhalt des 400 Seiten starken — keine Phrasen enthaltenden — Quartbandes auf ein paar Seiten zusammen zu drängen. Es wird hier also nur das Allernöthigste geboten und auf die Hauptquelle hingewiesen. (In der Enquête wird natürlich die Gesetzgebung als bekannt vorausgesetzt; dieselbe ist in unserem „Dictionnaire de l'administration française“ dargestellt.)

Die Pflege der Findlinge, der Waisen und nöthigenfalls der unehelichen Kinder beruht auf dem Dekret vom 11. Januar 1811,

*) Auch im Jahre 1850 erschien schon in zwei Quartbänden: „Les Travaux de la commission des enfants trouvés“ worin sehr viel Brauchbares zu finden ist.



auf der Instruktion vom 8. Febr. 1823 und dem Gesetz vom 5. Mai 1869. Danach darf kein Kind aus Mangel an Pflege umkommen. Findlinge, elternlose Waisen und „verlassene Kinder" (d. h. solche, deren — gewöhnlich — unverheirathete Mütter erklären, sie können sie nicht unterhalten) fallen dem nächsten Hospiz zur Last — die Hospize haben eigene Mittel für diesen Zweck. Diese Anstalt trug aber vor 1869 nur die „inneren" Ausgaben, d. h. diejenigen, welche das Kind innerhalb der Anstalt verursacht, die Amme (nourrice sédentaire), Wäsche und Kleidung. Die äusseren Ausgaben, welche daraus entstehen, dass die Kinder Nährvätern (pères nourriciers) — meist auf dem Lande — zur Erziehung übergeben werden, waren eine zum Theil Gemeinde-, und zum Theil Departemental-Last. So kosteten im Jahre 1868 die Enfants assistés im Ganzen 11,300171 fr., und zwar trugen davon die 154 eigentlichen Findelhäuser 2,570171 fr. und die Departements und Gemeinden 8,730000 fr.*) Das Gesetz vom 5. Mai 1869 theilt die Ausgaben in innere, äussere und Inspektions-Ausgaben. Die inneren haben wir oben angegeben, die äusseren bestehen in: 1) Temporären Unterstützungen (an die unverheiratheten Mütter), um dem Verlassen der Kinder vorzubeugen (neu und wichtig); 2) Der an den Nährvater zu zahlenden Pension, Schulgeld u. s. w.; 3) Bekleidung; 4) Reisegeldern für Ammen und Kinder; 5) Drucksachen und dgl.; 6) Krankheits- und Beerdigungskosten, Lehrgeld. Die Inspektionskosten begreifen die Reisekosten der Inspektoren und dergleichen. Das Gesetz vom 5. Mai, statt von vorn herein und einmal für allemal den Einnahmen bestimmte Ausgaben zuzuweisen, wirft die inneren und äusseren Ausgaben zusammen und weist (Art.5.) zu ihrer Deckung folgende Einnahmequellen an: 1) Der Ertrag der Stiftungen und Vermächtnisse; 2) Der Ertrag der Zuchtpolizeistrafgelder; 3) Die Budgets der Departements; 4) Die Zuschüsse der Gemeinden. Die Höhe dieser Zuschüsse wird jährlich von den Generalräthen festgesetzt und darf das Fünftel der äusseren Ausgaben nicht überschreiten. 5) Ein Zuschuss aus der Staatskasse, im Betrag gleich einem Fünftel der inneren Ausgaben. Ausserdem übernimmt der Staat die Ausgabe für die Inspektion und die Aufsicht (Art. 6.). Es wird im Exposé des motifs des Gesetzesvorschlages berechnet, dass die neue Einrichtung die Kosten so vertheilen würde:

*) Hier sind auch noch 225000 fr. Strafgelder mitgerechnet. Nicht mitgerechnet sind die Erträge gewisser kleiner lokaler Stiftungen, z. B. ein Kleid oder ein Sparkassenbuch, oder eine Belohnung für Fleiss in der Schule, welche einem näher bezeichneten Kinde gewährt werden, insofern die Verwaltung dieser Stiftungen nicht dem Findelhause anheim gegeben worden ist.

Ausgaben aus den Fonds der Findelhäuser	1,010000 fr.
Zuschüsse der Departements- und Kommunalkassen . .	9,440000 -
„ des Staats (einen Zuschuss zu den „inneren" Ausgaben mit inbegriffen)	850171 -
Summa:	11,300171 fr.

Daraus entstände, nach den neuesten Daten, für Findelhäuser eine Erleichterung im Betrag von 1,560000 fr., für die Departements und die Gemeinden eine Mehrausgabe von 710000 fr. und für den Staat eine neue Last von 850171 fr. — Werfen wir jetzt einen Blick auf die frühere Sachlage und vergleichen wir zwei, 30 Jahre von einander entfernte, Epochen. Wir werden so Gelegenheit haben, einige Erklärungen anzuknüpfen.

	1828.	1858.
Innere Ausgaben	1,813624 fr.	2,270565 fr.
Aeussere Ausgaben	7,981113 -	7,011415 -
Summa:	9,794734 fr.	9,281980 fr.
Zahl der Kinder	112730	80894
Zahl der unterstützten, bei der Mutter verbliebenen Kinder		12511

Wie man sieht, hat die Zahl der „unterstützten" Kinder abgenommen, und die Abnahme ist weiter gegangen; denn im Jahre 1868 waren nur noch 67000 Kinder (Findlinge und Waisen) zu verpflegen. Das kommt eben von dem erst seit wenig Jahren eingeführten Gebrauch, unverheiratheten Müttern einen Beitrag zum Unterhalt ihrer eignen Kinder zu geben, um sie von dem Gedanken, letztere der öffentlichen Pflege zu übergeben, abzubringen. Man giebt ihnen etwa, was die Amme erhalten würde. Nach Einigen soll noch ein anderer Umstand diese Abnahme mitveranlasst haben, nämlich die Aufhebung der ‚tours' (Drehscheiben, Drehfenster), worin nächtlicher Weise das Kind gelegt wurde und so in's Findelhaus kam, ohne dass man die Mutter kannte. Im Jahre 1812 bestanden noch 235 solcher „tours"; seitdem wurden jährlich einige geschlossen, so dass im Jahre 1860 deren nur noch 25 bestanden. Gegen das Aufheben der „tours" wurde die Befürchtung einer Zunahme der Kindesmorde und dergl. vorgebracht, und überhaupt wurde viel über diesen Punkt hin- und hergestritten; aber die Maassregel scheint keine üblen Folgen gehabt zu haben.

§. 4. Die Irrenhäuser. Die Irrenanstalten berühren mehrere Gebiete zugleich; von den hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkten halten wir ausschliesslich den der öffentlichen Wohlthätigkeit fest. Da heisst es denn natürlich, dass alle Irrsinnige, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht in ihrer Familie verbleiben können, in einem „asile" untergebracht werden müssen, aber auch, dass nur für Unvermögende bezahlt wird. Für Wohlhabende müssen die Familien sorgen. Wer soll aber für

den Armen zahlen? Zuerst — sagt das Gesetz vom 30. Juni 1838 — die Departementalkasse; vermag es die Gemeinde, so soll sie ein Drittel beitragen; bei kleineren Gemeinden begnügt man sich mit einem Sechstel und noch geringeren Beiträgen.

Die Zahl der Irrsinnigen, wenigstens derjenigen, welche in besonderen Anstalten und als Unvermögende verpflegt werden, nimmt zu. Im Jahre 1844 zählte Watteville deren 12753 (6204 Männer, 6549 Frauen), und den Departemental- und Gemeindekassen erwuchs daraus eine Gesammtausgabe von 4,826168 fr. und mit den Ausgaben der Staatsanstalt (Charenton) 5,286025 fr. Für 1868 giebt das „Exposé de la Situation de l'Empire“ von 1869 folgende Zahlen: arme Irrsinnige giebt es 24052; die Ausgabe beträgt 9,320954 fr., wozu die Gemeinden 2,661358 fr. beitragen; das Uebrige fliesst aus Departementalfonds. Anstalten giebt es jetzt 103, und zwar: Besondere öffentliche Anstalten (asiles publics) 46; Abtheilungen (quartiers) in Hospizien 16, wofür die Hospizien von den Departements und den betreffenden Gemeinden eine Vergütung erhalten; Privatanstalten, welche als asiles publics funktioniren 17 (es wird für die armen Irrsinnigen bezahlt); Privatanstalten für Wohlhabende (maisons de santé) 24.

Zur Zeit verhandelt eine Kommission über manche die Irrenhäuser betreffende Angelegenheiten; die öffentliche Wohlthätigkeit ist aber hierbei nicht interessirt.

§. 5. Alterversorgungs- und verschiedene sonstige Anstalten. Die Alterversorgungs-Anstalten beruhen — wenn sie nicht eine blosse Abtheilung des Krankenhauses sind —, auf eigenen Stiftungen, die mehr oder minder einer Gemeinde-Unterstützung bedürfen. Viele unter diesen Anstalten nehmen nur bedürftige Greise und zwar unentgeltlich auf; einige verlangen entweder ein geringes Einkaufsgeld oder eine kleine Pension. In letzterem Falle kann der Mann mit seiner Frau dieselbe Stube bewohnen, das Paar bildet eine kleine Wirthschaft (ménage). Die inneren Einrichtungen dieser Hospizien hängen von den Statuten oder Stiftungsurkunden ab und sind daher ziemlich verschieden. Sie haben aber Das gemeinschaftlich, dass sie unter der Fünferkommission stehen und dass ihre Einnahmen und Ausgaben mit denen der Spitäler zusammen publizirt werden, zuweilen aber darin doch ein besonderes Kapitel bilden.

In den sieben Jahren 1854—60 befanden sich am 1. Januar durchschnittlich 19646 Greise und Gebrechliche männlichen und 26674 weiblichen Geschlechts in den Anstalten; es traten jährlich ein: 18993 Männer, 12373 Frauen. Vom Gesammtbestand starben

3790 M., 4490 Fr., es traten aus: 15359 M. und 8144 Fr. Meist ist 60 Jahre das Altersminimum für die Aufnahme, in manchen erst 70 Jahre.

Die speziellen Niederkunftshäuser, (ebenfalls zum Ressort der Fünferkommission gehörend), sind nicht sehr zahlreich; man findet deren nur in grossen Städten, wie Paris, Bordeaux, und es ist höchst unwahrscheinlich, dass sich deren Zahl vermehren wird, da man in einer Reihe ungemein lehrreicher Berichte nachgewiesen hat, wie schädlich das Zusammensein vieler Kindbetterinnen ist, weil in solchen Räumen leicht das Puerperalfieber grassirt — und zwar auf schreckliche Weise, wie es hiesige Beispiele bezeugen (s. das Nähere in den speziell publizirten Berichten, sowie im Bulletin off. du Ministère de l'Intérieur, année 1864 Nr. 4 und 7). Der Unterbringung in solchen Anstalten wird die häusliche Pflege vorgezogen, wie man überhaupt in allen möglichen Fällen sich zu Gunsten der „secours à domicile" ausspricht. Nun bestanden schon lange Sociétés de charité maternelle (Gesellschaften für mütterliche Wohlthätigkeit, sollte heissen: für Wohlth. an Müttern); die kaiserliche Regierung hat aber diese früher isolirt gewesenen Frauenvereine dadurch gleichsam verbunden und so jedenfalls zu einer Art öffentlicher Anstalt gestempelt, dass einerseits die Charité maternelle-Gesellschaften die Kaiserin als Grossmeisterin anerkennen müssen, und andererseits, dass ihnen jährlich aus Staatsfonds eine gewisse Summe an Subventionen geleistet wird. So erhielten sie im Jahre 1867 140000 fr. Diese Vereine, 77 an der Zahl, haben in demselben Jahre im Ganzen 720000 fr. ausgegeben, davon 667000 an Unterstützungen für 16060 Kindbetterinnen.

Für Kinder interessirt man sich überhaupt am meisten, daher giebt es ausser den Spitälern und den Findlings- und Waisenhäusern, noch manche denselben gewidmete Anstalten. Es war z. B. für Ammen gesorgt, und die Pflege der Kinder, in der Ferne beaufsichtigt — was aber kaum die Kindersterblichkeit vermindert (Discours sur la mortalité des jeunes enfants, von Husson, directeur de l'assistance publique à Paris. J. B. Baillère et fils 1866). Dann giebt es Privatwaisenanstalten in ziemlicher Zahl; es giebt deren mehrere speziell katholische, protestantische und israelitische; sogar ein Orphélinat du prince impérial existirt, und jährlich steht ein Bericht darüber in der offiziellen Zeitung; trotzdem kann man die Anstalt als eine kaiserliche Privatstiftung ansehen. Die „Krippen" (crèches) sind zuweilen reine Privatanstalten, zuweilen von der Gemeinde adoptirt und unterstützt. Sie haben den Zweck, Säuglinge in Pflege zu nehmen, damit die Mütter



auf die Arbeit und die älteren Geschwister in die Schule gehen können. Die erste Krippe ist im Jahre 1844 von Marbeau in Paris gestiftet worden, jetzt giebt es deren viele (die Gesammtzahl ist unbekannt), obgleich sich manche Stimmen dagegen erhoben haben. Solche Gegner berufen sich auf die Vorzüge der häuslichen Erziehung und auf den natürlichen Beruf der Mutter, wie ihn z. B. Schiller in seiner Glocke so unvergleichlich treffend schildert.

Das ist Alles recht schön, allein nicht immer praktisch; es giebt nun einmal Mütter, die arbeiten müssen; da ist es doch besser, man bewahrt ihre Kinder für 1 sou (5 Pfennige) des Tag's in reinlichen Wiegen, giebt ihnen zu trinken, und pflegt sie wie es nöthig ist, als dass die Kinder allein oder unter der Obhut der älteren Geschwister bleiben. Die „crèches“ werden hauptsächlich durch freiwillige Beiträge erhalten. So war es auch früher mit den „salles d'asile“, (Kleinkinderbewahranstalten) der Fall. Nunmehr sind dieselben fast alle von den Gemeinden als Vorstufe für die Elementarschule angenommen worden. Die erste „salle d'asile“ ist im Jahre 1826 eröffnet worden — für Kinder von 2—6 Jahren; aber die französische Regierung hat sich erst im Jahre 1837 der Sache angenommen. Es giebt jetzt mehrere Tausend „salles d'asile“, deren viele deutsche Methoden angenommen haben; auch die Fröbel'schen Kindergärten haben Eingang gefunden.

Hierher gehören auch die „Ouvroirs“, wo man jungen Mädchen Arbeit giebt; es giebt deren in den meisten Bezirken. Etwa 30000 Mädchen erhalten Arbeit und die Ausgabe erreicht die Summe von 400000 fr.

Es möchte wohl auch hier am Platze sein, wenigstens zu erwähnen, dass die Gemeinden verpflichtet sind, das Schulgeld für die armen Elementarschüler zu zahlen; dann auch, dass es viele Stipendien (bourses) für den mittleren Unterricht giebt. Der Mensch lebt ja nicht vom Brod allein. Aber weiter eingehen auf die in Darreichung geistiger Speise bestehenden Wohlthaten können wir hier nicht.

Zu den „verschiedenen“ Wohlthätigkeitsanstalten muss noch die Einrichtung der unentgeltlichen ärztlichen Pflege (médecine gratuite) gerechnet werden. Im Jahre 1867 bestand die Einrichtung schon in 50 Departements. Zu den Ausgaben tragen bei: die Gemeinden, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Departements, der Staat und zwar war die Gesammteinnahme 1,320527 fr. und

die Gesammtausgabe 1,231861 fr.; das macht per bedürftigen Kranken 5 fr. 31 c., nämlich: 2 fr. 74 c. für den Arzt, 2 fr. 61 c. für Nahrung und Medizin, 6 c. für Verschiedenes.

Dann rechnet man noch zu den Wohlthätigkeits-Anstalten die Pfand- oder Leihhäuser (monts-de-piété), wahrscheinlich nur, weil der Gewinn dieser Anstalten in die Kasse der Hospizien fliesst. Es existiren 44 solcher Anstalten in Frankreich, welche in den 12 Jahren, auf welche sich die bisherigen Publikationen beschränken, folgende Geschäfte gemacht haben:

Jahr.	Zahl der Pfänder.	Geliehene Summen. fr.	Jahr.	Zahl der Pfänder.	Geliehene Summen. fr.
1842	2,563641	33,281052	1848	2,209819	24,938324
1843	2,608026	34,621344	1849	2,070679	23,901924
1844	2,556245	33,175766	1850	2,117169	25,816266
1845	2,554518	33,164946	1851	2,347372	28,872308
1846	2,786274	35,926823	1852	2,397757	29,265565
1847	2,798813	36,604093	1853	2,589893	32,720506

Das wäre also ein jährlicher Durchschnitt von 2,466685 Artikeln oder Pfändern mit einem Betrag der geliehenen Summen von 31,024076 fr. Zu bemerken ist hierbei, dass der pariser „Mont-de-piété", der ein ganzes Alphabet (wo nicht mehr) Filiale (succursales) hat, allein $\frac{3}{4}$ obiger Summen in Anspruch nehmen kann. Wir können uns aber nicht recht dazu verstehen, diese Anstalten zu den der Wohlthätigkeit gewidmeten zu rechnen. Erstlich ist bekannt, dass manche Kaufleute Geschäfte mit dem Pfandleihhaus machen; dann borgt mancher unordentliche ouvrier, um den Ertrag zu verprassen — die Fastnachtzeit weiss davon zu erzählen; ferner wird viel gestohlenes Gut in jenen Häusern untergebracht. Es wird zwar behauptet, diese Art von Pfändern betrügen an Zahl und Werth noch nicht 1% der Gesammtheit; das aber sind immer noch 25000 Artikel und $3\frac{1}{4}$ Millionen Fr.; endlich, wenn nun der eigentliche Bedürftige kommt, um sich in der Noth zu helfen, so werden ihm mit wenigen Ausnahmen mindestens 9% Interessen auferlegt, was zum Theil daher kommt, dass das Geld erst zu 5% von der Anstalt erborgt wird. Die Artikel oder Pfänder zerfallen ihrer Grösse nach in folgende Kategorien: (s. pag. 619.)

Wir dürfen nicht vergessen, zu erwähnen, dass in Grenoble, Montpellier und Toulouse das Geld ohne Interessen verliehen wird, und dass in Angers für Summen unter 5 fr. nichts, für grössere (Maximum 40 fr.) nur 1% genommen wird. Aber diese Anstalten

Werth.	Zahl der Pfänder.	In Prozenten	Werth der Pfänder. fr.	Werth in Prozenten
Weniger als 5 fr.	1,378552	48,26	4,237444	11,83
Zwischen 5 und 10 fr. .	775220	27,14	5,323424	14,86
— 10 und 25 „ . .	209243	7,33	3,033728	8,46
— 25 und 50 „ . .	350722	12,28	8,588984	23,96
— 50 u. 100 „ . .	102748	3,59	6,572856	18,34
Ueber 100 fr.	40075	1,40	8,083155	22,55
	2,856560	100	35,839591	100

leihen nur an Personen, welche den Administratoren persönlich bekannt sind, oder über die sie sich erkundigt haben; die Kasse ist nur einmal die Woche geöffnet und überhaupt werden nur sehr wenige Geschäfte gemacht — oder Wohlthaten gethan. Das ist keine halbe, kaum eine viertel Maasregel.

Vielleicht dürfte noch hierher gehören das Gesetz über die ungesunden Wohnungen (logements insalubres) vom 13. April 1850, das Kommunal-Kommissionen einsetzt, um die ungesunden Wohnungen zu besichtigen und sie entweder schliessen oder, — auf Kosten des Besitzers —, bessern zu lassen. Es ist dies eine Bestimmung, welche ausschliesslich der ärmeren Bevölkerung zu Gute kommt.

Endlich giebt es noch eine Menge, von Kirchen und Synagogen unterhaltene, wohlthätige Werke, welche entweder als öffentliche anerkannt sind, oder doch mit öffentlichen Anstalten in Verbindung stehen, ihnen in die Hand arbeiten, oder ihre Aufgabe ausführen helfen; allein ihre Zahl ist zu gross, als dass wir uns auf eine, wenn auch noch so kurze, Darstellung einlassen könnten.

§. 6. Die „Allgemeinen Wohlthätigkeitsanstalten des Staats". Unter dem Namen „Etablissements généraux de bienfaisance" bestehen jetzt neun Anstalten, von denen einige sehr alten, einige aber neueren und neuesten Ursprungs sind. Diese Anstalten, mit denen wir den Leser näher bekannt zu machen haben, besitzen zum Theil eigne Einkünfte, und werden nöthigenfalls vom Staate subventionirt; sie stehen unter der Aufsicht des Ministers des Innern. Seit dem Dekret vom 8. August 1865 sind sie noch überdies unter die „Patronage" der Kaiserin gestellt, d. h., alle wichtigen Gunstbezeugungen werden in ihrem Namen ertheilt; das hat dynastische Gründe, auf die wir nicht einzugehen haben. Warum hat man diese Wohlthätigkeitsanstalten zu Staats-Anstalten gemacht, statt sie, wie alle übrigen, den Gemeinden zu übergeben? Das hat, verschiedene Ursachen abgerechnet, darin seinen Grund, dass es sich hier hauptsächlich darum handelt, solchen

Gebrechen zu Hülfe zu kommen, die zu selten sind, als dass einzelne Gemeinden ihnen besondere Einrichtungen hätten widmen können. Uebrigens sind die betreffenden Anstalten jetzt zu klein geworden, um das ganze Bedürfniss zu befriedigen, und man hat suchen müssen, dem Uebel auf andere Weise abzuhelfen; manche Gebrechliche bleiben auch wohl noch jetzt ohne alle Hülfe. Im Folgenden soll jeder dieser neun Anstalten eine flüchtige Betrachtung gewidmet werden.*)

1. „Quinze-vingts" (Hospiz der 15×20). Es ist eine ursprünglich für 300 Blinde bestimmte Versorgungs-Anstalt. Diese Stiftung verdankt man Ludwig dem IX., genannt der Heilige (St. Louis), und viele Könige haben sich um dieselbe verdient gemacht; wir können aber nicht auf die Geschichte desselben eingehen und beschränken uns auf die Darstellung der jetzigen Zustände. Das Hospice des quinze-vingts hat jetzt innere und äussere Pensionäre (internes et externes). Die inneren Pensionäre bekommmen für sich und ihre Familie heizbare Zimmer, und alle zwei Tage 2½ Pfund Brod, aber keine Kost. Dagegen erhalten die nicht blinden Frauen, welche zugleich mit ihren blinden Männern aufgenommen worden sind, täglich 1 fr. 30 c., jedes Kind 15 c. — bis zum 15. Jahre, nachher werden die Kinder in die Lehre gegeben; nur Mädchen können bis zum 21. Jahre bei den Eltern wohnen. Der Blinde erhält noch überdies alle 2 Jahre eine vollständige Bekleidung, wenn seine Frau in die Wochen kommt, eine Unterstützung von 25 fr., und eine solche von 30 fr., wenn ein Kind zur Konfirmation zugelassen wird. Dabei giebt's noch manche andere kleine Vortheile, deren Aufzählung ohne Interesse wäre. Die äusseren Pensionäre erhalten eine jährliche Pension von 100, später 150, dann 200 fr. Im Innern der Anstalt leben (mit aller möglichen Freiheit) nur die 15 × 20 oder 300; ausserhalb aber erhalten 600 Blinde 100 fr., 400 150 fr., 200 200 fr. Es ist weder den Einen noch den Anderen untersagt, irgendwie ehrlich Geld zu verdienen; nur betteln dürfen sie nicht. Die Bedingungen zur Aufnahme sind: Man muss Franzose, unheilbar blind, wenigstens 40 Jahr alt, und arm sein. Vorgezogen werden die ältesten, ärmsten u. s. w., und böse Zungen setzen hinzu: und Die, welche die beste Fürsprache oder Protektion haben. Im Jahre 1866 betrugen die Einnahmen 475851 fr. und die Ausgaben 469299 fr. Von den Einnahmen

---

*) Unsere Darstellung beruht hauptsächlich, aber nicht allein, auf einem vom Ministerium des Innern herausgegebenen Prachtwerk: „Les Etablissemens généraux de bienfaisance, in folio 1867." Dieses Werk ist nicht in den Buchhandel gekommen.

rühren 121000 fr. von Gütern, das Uebrige von Mobiliarrenten her, worunter die Interessen der 5 Millionen betragenden Staatsdotation gehören. Die Quinze-vingts-Anstalt ist in Paris, im Faubourg St. Antoine gelegen.

2. Der in der genannten offiziellen Schrift beliebten Ordnung — welche aber in keiner Hinsicht eine logische ist — folgend, sprechen wir nun vom Mont Genèvre. Es ist ein auf dem Wege von Briançon nach Susa, auf den Alpen, gelegenes, sehr altes Hospiz, wo die von Frankreich nach Italien oder zurück Reisenden Herberge und Unterstützung finden. Es ist nach dem Vorbild des bekannten Hospiz vom St. Bernhard eingerichtet, hat aber nur 25 Betten und seine Einkünfte übersteigen nicht 17000 fr. Es ist Staatsanstalt seit dem Dekret vom 28. Thermidor X.

3. Charenton. Dies ist bekanntlich ein Irrenhaus. Es hat keinen königlichen Ursprung, da ein blosser Privatmann, Sebastien Le Blanc am 12. Sept. 1341 den ersten Anfang dazu hergab. Bis 1789 wurde es von den barmherzigen Brüdern verwaltet, fiel an den Staat und ist seit dem Dekret vom 27. prairial V. eine „allgemeine Staatsanstalt.“ Genau betrachtet ist das Asile de Charenton jetzt eine Luxussache für den Staat; denn es fehlt nicht mehr an öffentlichen und Privat-Irrenhäusern, und ganz Wohlthätigkeits-Anstalt ist es auch nicht, da man meist nur gegen Zahlung Kranke darin unterbringen kann, und zwar, seit dem Ministerialbeschluss vom Jahre 1856, für Pensionen 1. Klasse 1500 fr., 2. Klasse 1200, 3. Klasse 900 fr., ungerechnet — für diejenigen, welche ein besonderes Zimmer haben — 900 fr. für einen männlichen oder 800 für einen weiblichen Dienstboten. Es giebt im Ganzen nur 79 Freistellen (bourses), wovon 22 gewöhnlich in halbe Freistellen getheilt werden. Die Anstalt hat 570 Pensionäre, 300 Männer, 270 Frauen. Der Staat ernennt den Direktor und die Aerzte und giebt eine Subvention von 66410 fr. (1866 Gesammteinnahmen 728392; Ausgaben 697422 fr.) Aber wir können nur wiederholen, dass Charenton — so interessant und musterhaft es auch als Irrenanstalt sein mag, doch wahrlich kein „Etablissement général de bienfaisance“ ist.

4. Die pariser Taubstummenanstalt. Die grossen Erfolge, welche der abbé de l'Epée beim Taubstummen-Unterricht erreichte, bewogen den König von Frankreich, durch einen Beschluss vom 21. Novbr. 1778, dessen Anstalt unter seinen Schutz zu nehmen. Dieselbe wurde dann von der Revolution adoptirt und zum „Etablissement national“ erklärt (21—29 Juli 1791). Seit dem Jahre 1859 ist die Anstalt reorganisirt und der Unterricht,

wie versichert wird, nach den besten Methodeneingerichtet worden. Vermögende Eltern sollen 1000 fr. Pension bezahlen, allein, da im Ganzen 200—220 Kinder Platz haben, da die Zahl der Freistellen 140 beträgt, wovon manche getheilt worden sind, so wird wohl nie die vorgeschriebene Pensionssumme gezahlt. Wir müssen hier, trotz der unlogischen Reihenfolge unserer Hauptquelle, erwähnen:

5. Die Taubstummenanstalt von Bordeaux und
6. Die Taubstummenanstalt von Chambery.

Die erstere dieser Anstalten ist für Mädchen bestimmt, wie die von Paris für Knaben; sie ist im Jahre 1785 vom Abbé Sicard gegründet, aber erst den 21. Febr. 1841 zur Staatsanstalt erhoben worden; die Grundsätze sind dieselben wie in Paris, die Zahl der Schülerinnen, bisher nur 108, wird nun wohl 200 erreichen können. In Chambéry (Savoyen) werden 45—50 Kinder beiderlei Geschlechts aufgenommen. (Staatsanstalt seit dem 17. Oktbr. 1861.) Aber diese drei Anstalten zusammen mit ihren paar hundert Schülern leisten einen verschwindend kleinen Dienst im Vergleich mit den Tausenden von Taubstummen, die ohne Unterricht bleiben. Seit 2 oder 3 Jahren beginnt man zwar Versuche zu machen, die taubstummen Kinder in der Volksschule mit anderen zugleich zu unterrichten; auch hat man schon Lehrern dafür Methodenbücher in die Hand gegeben und ein Anfang ist gemacht worden; aber bis jetzt können wir den Erfolg noch nicht übersehen. Einstweilen kosten aber dem Staate:

Die Taubstummenanstalt in Paris	150000 fr.	Gesammteinnahme	250694 fr.
„ „ in Bordeaux	63000 „	„	87005 „
„ „ in Chambery	35000 „	„	59665 „

In allen diesen Anstalten bleiben die Ausgaben hinter den Einnahmen zurück, und da dies bei fast allen, der Wohlthätigkeit gewidmeten Häusern, selten aber bei Staaten und bei Gemeinden der Fall ist, so lohnte es sich der Mühe, über die Ursachen dieser Erscheinung nachzudenken.

7. „Institution imp. des jeunes aveugles“. Kaiserliche Institution der jungen Blinden, heisst eine von Valentin Haüy im Jahre 1784 begonnene, am 21. Juli 1791 vom Staate adoptirte Erziehungs- und Lehranstalt für blinde Kinder. Auch diese Schule soll zahlende Kinder aufnehmen und Freistellen haben, aber unter 199 Kindern — wovon 138 Knaben —, wird nur für 5 Knaben und 1 Mädchen die ganze Pension gezahlt. Die übrigen Schüler und Schülerinnen haben Stipendien und zwar nicht blos vom Staate, sondern auch von Bezirken und Gemeinden gegründete. Reiche Eltern schicken ihre Kinder wohl nicht in eine solche Anstalt.

Die Einnahmen betragen im Ganzen etwas über 240000 fr., wovon 146000 fr. Staatszuschuss und 6000 fr. Pensionsgelder; das Uebrige sind Renten von eigenem Vermögen und verschiedene Einnahmen.

8. und 9. können zusammen gefasst werden, denn beide sind Hospizien für Genesende: das „Asile imp. de Vincennes" für Arbeiter, das „Asile imp. du Vésinet" für Arbeiterinnen. Vincennes ist durch Dekret vom 8. März 1855, Vésinet durch ein Dekret vom 28. Aug. 1858 gegründet worden, beide, damit die Kranken nicht direkt aus dem Spital an die Arbeit zu gehen brauchen. Der Kaiser gab die ersten Kosten aus seinem Privatvermögen her, und stattete die Anstalten damit aus, dass er auf einem ihm gehörigen Grundstücke (Boulevard Mazas in Paris) 16 Arbeiterhäuser, (jedes mit mehreren Wohnungen) bauen liess, deren Ertrag in die Kasse von Vincennes und Vésinet fliesst. Jetzt haben die Genesungshäuser (asiles de convalescence) folgende Einnahmequellen:

a) 1% des Betrages aller im Seinedepartement ausgeführten öffentlichen Arbeiten. Dieses Prozent wird den Unternehmern ohne Weiteres abgezogen (Dekret vom 8. März 1855 und Reglement vom 3. Januar 1858);

b) den Ertrag der von den gegenseitigen Hülfsgesellschaften für ihre Mitglieder, von Fabrikanten und Hüttenbesitzern für ihre Arbeiter eingegangenen Abonnements;

c) den Ertrag der von Arbeitern bezahlten Pensionsgelder;

d) eine jährliche Summe von 75000 fr. (für beide Anstalten zusammen), herrührend von der bekannten Montyonstiftung für genesende Arbeiter. (Das Geld wurde früher den Arbeitern direkt verabreicht.)

e) den Ertrag der Schenkungen und Vermächtnisse;

f) den Ertrag der erwähnten 16 Häuser;

g) (seit 1862) eine jährliche Subvention aus Staatsmitteln von 156000 fr. für beide Anstalten zusammen.

Für Vincennes war (1864) der Antheil an der Einnahmequelle an a) 420000 fr., an b) 2646 fr., an c) 1424 fr, an d) 37500 fr., an e) 5 bis 6000 fr., an f) 96496 fr.

Die Bedingungen der Aufnahme sind verschieden. Die an den öffentlichen Bauten des Seinedepartements beschäftigten Arbeiter werden (wegen der erwähnten einprozentigen Abzüge) unentgeltlich aufgenommen. Für ihre Mitglieder zahlen die gegenseitigen Hülfsgesellschaften einen halben franc per Tag. Fabrikanten hingegen müssen ¾ fr. des Tags für ihre Arbeiter zahlen.

Andere Arbeiter haben täglich einen franc zu entrichten, ausser wenn die Kaiserin deren freie Aufnahme dekretirt. Aehnliche Bedingungen gelten für die Aufnahme von Arbeiterinnen in Vésinet (bei St. Germain), nur dass diese nicht an den öffentlichen Bauten beschäftigt sind; dafür können sie aber von den Spitälern und Wohlthätigkeitsbureau's empfohlen werden. Die Gesammteinnahmen von Vésinet betragen 350- bis 360000 fr. Im Jahre 1865 wurden in Vincennes 10488 Männer und in Vésinet 4742 Frauen und 688 Kinder (durchschnittlicher Aufenthalt 23 Tage) aufgenommen. Die Kost ist gut, aber die Reglements gar zu zahlreich. Die Männer geniessen einige Freiheit, die Frauen müssen aber täglich in die Kapelle kommen, und dürfen sich nicht aus Müdigkeit auf's Bett legen ohne es den Schwestern anzuzeigen.

§. 7. Hülfe bei besonderen Unfällen. Die erste Bestimmung, welche sich auf die „Secours spéciaux en cas de sinistres" bezieht, ist im Gesetz vom 9. Germinal V. zu finden, worin es heisst, man solle Zuschlag-Centimes auf die Grundsteuer legen, und aus dem Ertrag einen Fonds bilden, um die von Hagelschlag, Viehseuche, Brand oder Ueberschwemmung heimgesuchten Gegenden zu unterstützen. Seitdem bestätigten viele Gesetze die Einrichtung, und auch im Budget des laufenden Jahres findet sich die dafür erhobene Summe, die seit 1868 2,150000 fr. übersteigt. Sie ist das Produkt von 1 Zuschlagcentime auf die Grundsteuer und von ebenso viel auf die Mobiliarsteuer. Die Grundsätze, nach denen die Vertheilung stattfindet, sind folgende: 1) Wohlhabende Leute sind von der Vertheilung ausgeschlossen; 2) bei den Unglücksfällen unterscheidet man diejenigen, welche einen permanenten, von denen, welche einen temporären Schaden verursachen; bei ersteren erhalten die Betroffenen 4—6% des Verlustes, bei letzteren blos $2\frac{1}{2}$—3%. Wir finden dies gar zu wenig; in unseren Augen ist es blos der Schatten einer Wohlthat. Selbstverständlich reicht die Summe von 2,150000 fr. nicht, wenn der Unglücksfall eine weite Ausdehnung erreicht; aber dann giebt es öffentliche Subskriptionen, die Regierung ernennt eine Kommission, die Bürger steuern bei, was sie wollen; auf die Beamten aber wird gewöhnlich — damit die Summe nicht zu klein bleibe — ein sanfter Druck von oben herab geübt, z. B. es wird ihnen so und so viel als Beitrag am Ende des Monats abgezogen — man murrt, aber fügt sich.

Hier wäre noch anzuführen die den Armen gewährte Stempel- und Sportelnfreiheit (wo nichts ist hat der Kaiser das Recht [sollte heissen die Taxe] verloren), sowie auch die „assistance judiciaire"

(unentgeltliche Rechtshülfe), welche den Armen in den Stand setzt, sich ohne Ausgaben einen Anwalt und einen Advokaten zu verschaffen. Das Gesetz datirt vom 22. Jan. 1851. Bei jedem Gericht vom untersten bis zum obersten besteht eine Kommission, aus Anwälten, Advokaten und Fiskalbeamten zusammengesetzt, bei der sich der Arme zu melden hat. Die Kommission lässt sich, nachdem sie die Vermögenslosigkeit des Antragstellers konstatirt hat, die Aktenstücke vorlegen, und, wenn sie in denselben hinlängliche Motive für den Prozess findet, gewährt sie die unentgeltliche Rechtshülfe. Dieselbe begreift die gänzliche Kostenfreiheit. Die Anwalt-, Advokaten- und Gerichtsvollzieher-Kammern bezeichnen diejenigen ihrer Mitglieder, welche ihre Dienste gratis zu leisten haben; die Akte werden stempelfrei ausgestellt; sind Reisekosten und dergl. zu zahlen, so schiesst sie die Staatskasse vor. Wird der Prozess gewonnen und der Verlierer kann zahlen, so ersetzt dieser die Kosten, wo nicht, so sind die Kosten verloren. Jährlich werden beinahe 4000 solcher Prozesse vor die Gerichte gebracht, $\frac{3}{4}$ derselben ungefähr werden gewonnen. Es ist wohl unnöthig, hinzuzufügen, dass bei der Kostspieligkeit der Prozedur nur eine solche assistance judiciaire es dem Armen ermöglicht, sein Recht geltend zu machen.

§. 8. Staatszuschüsse zu Anstalten der Selbsthülfe. Die Anstalten der Selbsthülfe, von denen hier die Rede sein wird, sind: die Sparkassen, die Gesellschaften für gegenseitige Hülfe (sociétés de secours mutuels), die Altersversorgungskasse, die Staatslebensversicherung, die ebenfalls vom Staat gegründete Versicherung gegen Unglücksfälle. Die Intervention des Staates sowohl, als die der Privatwohlthäter äussert sich auf verschiedene Weise; wir werden daher jeder dieser Anstalten oder Einrichtungen einige Zeilen widmen.

Sparkassen. Die erste Sparkasse wurde im Jahre 1818 in Paris von Benj. Delessert und einigen anderen reichen und wohlthätigen Männern gegründet und zwar in der unzweckmässigen Form einer anonymen Gesellschaft. Die Stifter statteten die Kasse mit einem eigenen Kapital aus, das sie zusammengelegt und ihr zum Geschenk gemacht hatten. In mehreren Städten bildeten sich ähnliche Gesellschaften; in Metz, Nancy und Avignon nahmen die monts de piété die Ersparnisse gegen Interessen auf, und in anderen Orten schuf der Gemeinderath die Sparkassen. Jetzt sind, ausser in jenen drei Städten, alle (512) Sparkassen Munizipal-Anstalten; die Regierung genehmigt keine anderen mehr. Die eigenen Einkünfte der Kassen bestehen in $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ % der Ein-

lagen, in Zuschüssen der Gemeinden (57494 fr. im Jahre 1866) oder der Departements (1866: 19120), in Gaben und Vermächtnissen (1866: 33617 fr.), im Ertrag angelegter Kapitalien (1866: 444273 fr.) Aber diese Einkünfte dienen nur dazu, die Gehälter der bezahlten Beamten zu decken und einen Reservefonds zu konstituiren. Die Direktoren leisten ihre Dienste unentgeltlich und die Interessen für die eingelegten Gelder zahlt der Staat. Seit dem Gesetz vom 5. Juni 1835 müssen nämlich die Einlagen der Staatskasse, genauer: der öffentlichen (Depositenkasse) als conti correnti eingezahlt werden, und diese giebt 4%. Was diese Einrichtung für Nachtheile hat, sah man im Jahre 1848, und diese Nachtheile sind kaum dadurch vermindert worden, dass man jetzt die Einlagen auf 1000 fr. beschränkt; was darüber hinausgeht, wird nämlich ex officio in Staatsrenten und zwar im Namen des Interessenten angelegt. Es geht aus Vorstehendem hervor, dass, wenn auch die vom Publikum den Sparkassen anvertrauten Gelder dem Prinzip der Selbsthülfe ihr Dasein verdanken, die Kasse doch eine Wohlthätigkeitsanstalt ist.

Die erste statistische Aufnahme über die Resultate der Sparkassen ist die des Jahres 1835. Damals gab es in Frankreich, Paris nicht mitgerechnet,*) 55979 Einleger oder Sparkassenbücher (livrets) und die damaligen 151 Sparkassen schuldeten 24,090707 fr. Die Zahlen stiegen stetig und 1846 schuldeten die nun fungirenden 344 Kassen 294,314314 fr. an 550993 Einleger. Im Jahre 1847 stieg zwar trotz der Theuerung die Zahl der Sparkassenbücher auf 553502, allein die Schuld fiel auf 278,259501 fr. Das Jahr 1848 brachte eine Katastrophe: Jedermann brauchte Geld und der Staat hatte keins; er musste sich daher insolvent erklären und die den Einlegern schuldigen Gelder in Staatsrente umwandeln. Indess behielt der Staat dennoch das Zutrauen der sparenden Bevölkerung, und so finden wir, Paris mitgerechnet, Ende 1849 561440 Sparkassenbücher und 73,917556 fr. Einlagen; Ende 1851 611086 Sparkassenbücher und 158,162137 fr. Einlagen, Ende 1860 1,218122 Sparkassenbücher und 377,270992 fr. Einl., Ende 1866 1,748944 Sparkassenb. und 528,917299 fr. Einlagen. Am 31. Oktober 1868 betrug die Schuld beinahe 604 Millionen.

---

*) Wir halten soviel als möglich darauf, dass man unsere Zahlen leicht kontroliren kann; darum schliessen wir hier, wie das Original, Paris aus. Paris mitgerechnet gab es im Jahre 1835 121199 Sparkassenbücher mit 62,156127 fr. Einlagen; 1846 735941 Sparkassenb. mit 386,178888 Einlagen; 1847 736951 Sparkassenb. mit 358,405924 fr. Einlagen.

Gegenseitige Hülfsgesellschaften. Bekanntlich giebt es deren dreierlei in Frankreich: die „freien“, welche bloss einer Genehmigung des Präfekten bedürfen, aber blosse Privatvereine bleiben (sie haben blos das Recht zu existiren), die „anerkannten“ (als Zivilperson), welche alle Rechte einer selbständigen Anstalt geniessen, die „approbirten (approuvées)“, welche fast alle Rechte einer Zivilperson haben und dafür, dass die Regierung ihren Präsidenten ernennt, noch folgende Begünstigungen geniessen: sie können Vermächtnisse unter 5000 fr. annehmen; die Gemeinden müssen ihnen gratis ein Lokal geben; sie haben Stempelfreiheit für alle Akten; das Diplom als Mitglied dient als Pass; sie können eine Subvention erhalten auf den Fonds von 10 Millionen, der mittelst Dekret vom 22. Januar 1852 den konfiszirten Gütern der Familie von Orleans entnommen worden ist. Wir haben die Liste abgekürzt, da es uns hier nicht um vollständige Darstellung der betreffenden Gesetzgebung zu thun ist, sondern nur zu zeigen haben, wie weit der Staat eingreift und in welchem Maase die Wohlthätigkeit sich mit der Selbsthülfe vermischt. Zu diesem Zwecke fügen wir noch hinzu, dass eine „höhere Kommission“ mit der Leitung der „société de secours mutuels“ betraut ist, dass die Mitglieder zwar nicht honorirt werden, dass ihre Sitzungen aber doch Ausgaben verursachen. Dann haben auch viele Gesellschaften „membres honoraires“ und diese Ehrenmitglieder geben ihren monatlichen Beitrag wie die aktiven oder partizipirenden Mitglieder, aber ohne Recht auf (oder Verlangen nach) Unterstützung. Der monatliche Beitrag ist je nach den Gesellschaften verschieden.

Am 31. Dezbr. 1867 gab es 5829 Gesellschaften, wovon 4127 nach den Prinzipien des Dekrets vom 26. März 1852 „approbirte“. Die Gesammtzahl der Mitglieder betrug 862795; davon waren 112205 Ehrenmitglieder. Das Kapital der Gesellschaften erreichte damals 46,310791 fr., wovon 30,959806 fr. den sociétés approuvées gehörte. Im Jahre 1867 hat die oben erwähnte Dotation (10 Millionen) 133 in Noth gerathene Kassen mit einer Summe von 54875 fr. unterstützt.

Altersversorgungskasse. Dieselbe ist durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 gegründet worden. Durch die Einzahlung der nöthigen Summen kann sich Jeder bei der „Caisse de retraites“ eine lebenslängliche Pension von früher im Maximum 600 fr., später 1200 fr., nunmehr aber (Ges. vom 4. Mai 1864) 1500 fr. jährlich verschaffen. Der Staat ist der Unternehmer dieser Anstalt; er bezahlt die Beamten und trägt überhaupt alle Kosten,

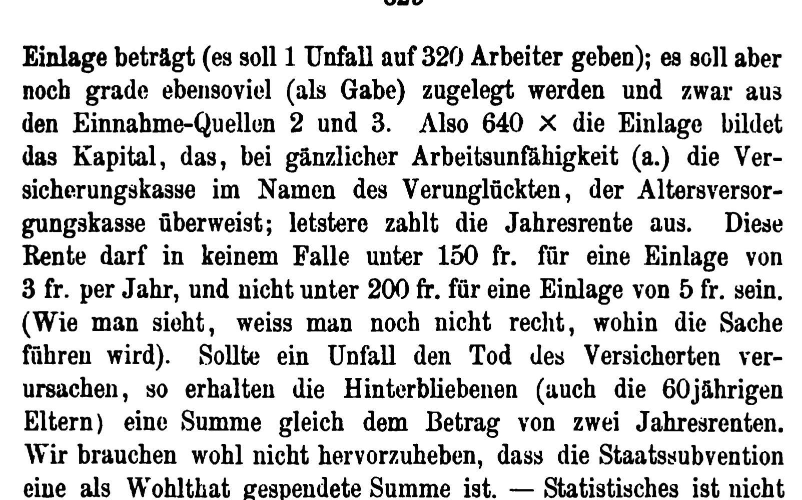
ohne alle Absicht auf Gewinn. Die Pension wird berechnet nach einer Kombination, wodurch dem Einleger der Zinseszins und die wahrscheinliche Sterblichkeit zu Gute kommt. Uebrigens kann man auch das eingezahlte Kapital den Erben vorbehalten — capital reservé — wobei natürlich die Pension soviel kleiner ausfällt. Bei der Verwaltung dieser Anstalt verliert der Staat, indem die jetzigen Tarife die Lebensdauer zu kurz annehmen; aber der Verlust ist bisher dadurch aufgewogen worden, dass der Staat den Einlegern zu $4\frac{1}{2}$ % berechnet hat, aber das Geld zu beinahe $4\frac{2}{3}$ % anlegen kann.

Von der Gründung der Kasse an (1850) bis zum 31. Dezbr. 1867 haben 287168 Personen folgende Einlagen gemacht:

1,707197	Einlagen mit aufgegebenem Kapital	von	69,309039 fr.
672990	„ „ reservirtem „	von	42,911896 „
2,380187	Einlagen im Betrag von		112,220935 „

„Versicherungskasse im Todesfalle“, so heisst die eine der beiden durch das Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründeten Kassen. Sie beabsichtigt, den Hinterlassenen Derer, welche sich durch eine einmalige Einkaufssumme, oder durch verhältnissmässige wiederholte Einlagen versichert haben, eine Summe von höchstens 3000 fr. zu garantiren. Die Wohlthätigkeit besteht hier darin, dass der Staat gratis den Dienst leistet und dann auch, dass er überhaupt die Versicherung ermöglicht; denn, heisst es, die Assekuranz-Gesellschaften nehmen nicht gerne solche kleinen Geschäfte an. Die andere, durch dasselbe Gesetz errichtete, Versicherung heisst:

„Versicherungskasse gegen Unfälle“. In dieser tritt die Wohlthätigkeit stark hervor. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Man versichert sich immer auf ein Jahr und zwar mittelst einer Prämie von 8, 5 oder 3 fr., nach Belieben. Zweierlei Unfälle können vorkommen: a) der Unfall verursacht eine gänzliche Arbeits-Unfähigkeit; b) er verursacht nur die Unfähigkeit, die gegenwärtige Profession (das Handwerk des Arbeiters) fortzuführen (z. B. der Arbeiter verliert eine Hand, was ihn nicht hindern würde, etwa durch Botengänge u. s. w. etwas zu verdienen). Für die Unfälle b. erhält man nur die Hälfte Dessen, worauf man ein Recht hat, wenn man ein Opfer der Unfälle sub a. wird. Die Einkünfte der Versicherungskasse bestehen: 1) aus den Einlagen der Versicherten; 2) aus einer Staatssubvention, welche vorläufig auf eine Million fr. fixirt ist; 3) aus dem Ergebnisse von Geschenken und Vermächtnissen. Nun hat der vom Unfall Betroffene ein Recht auf eine Entschädigung gleich 320 Mal soviel wie seine



Einlage beträgt (es soll 1 Unfall auf 320 Arbeiter geben); es soll aber noch grade ebensoviel (als Gabe) zugelegt werden und zwar aus den Einnahme-Quellen 2 und 3. Also 640 × die Einlage bildet das Kapital, das, bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit (a.) die Versicherungskasse im Namen des Verunglückten, der Altersversorgungskasse überweist; letstere zahlt die Jahresrente aus. Diese Rente darf in keinem Falle unter 150 fr. für eine Einlage von 3 fr. per Jahr, und nicht unter 200 fr. für eine Einlage von 5 fr. sein. (Wie man sieht, weiss man noch nicht recht, wohin die Sache führen wird). Sollte ein Unfall den Tod des Versicherten verursachen, so erhalten die Hinterbliebenen (auch die 60jährigen Eltern) eine Summe gleich dem Betrag von zwei Jahresrenten. Wir brauchen wohl nicht hervorzuheben, dass die Staatssubvention eine als Wohlthat gespendete Summe ist. — Statistisches ist nicht vorhanden, da die Kasse erst im vorigen Jahre gegründet worden ist.

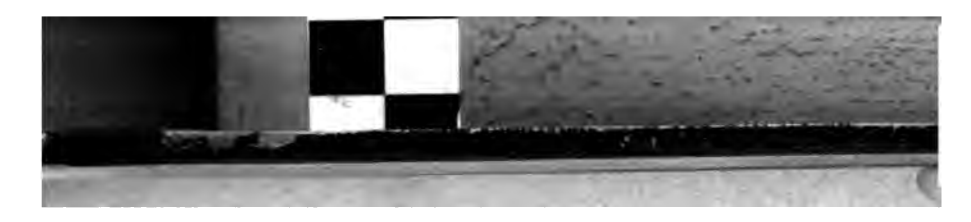
§. 9. Armenwesen in Paris. Wir haben schon erwähnt, dass für die Stadt Paris ein besonderes Gesetz das Armenwesen, oder die „öffentliche Unterstützung“ (assistance publique) geregelt hat. Dies Gesetz datirt vom 10. Jan. 1849, und sein Hauptzweck war, die Leitung der Sache zu kräftigen. Früher bestand nämlich, wie anderswo, ein Kollegium, das sich in einen Conseil dirigeant und eine Commission executive theilte, wodurch — wir entnehmen dies den Motiven zum Gesetz von 1849 — die Verantwortlichkeit sich so zersplitterte, dass sie wirklich nirgends mehr vorhanden war. Das Gesetz vom 10. Januar 1849 zentralisirte nun die secours à domicile (Armenunterstützung), die Krankenhäuser, Findelhäuser, Irrenanstalten und sonstigen Hospizien unter einem directeur de l'assistance publique, der vom Präfekten vorgeschlagen und vom Minister des Innern ernannt wird, und beider Untergebener bleibt. Diesem Direktor wird als berathende, gesetzgebende und beaufsichtigende Behörde ein Aufsichtsrath (conseil de surveillance) unter dem Vorsitz des Seinepräfekten beigeordnet, ohne dessen Zustimmung er nichts Wichtiges unternehmen kann. Der Direktor ernennt, leitet und beaufsichtigt die Beamten, (zum Theil ausser den Aerzten), schlägt das Budget vor, besorgt die Ausgaben und legt Rechnung ab;*) er vertritt die Wohlthätigkeits-Anstalten vor Gericht und versieht die Vormundschaft der

*) Er legt die sogenannte moralische Rechnung (compte moral) ab; dies ist ein blosser Verwaltungsbericht, da der Direktor die Ausgaben nur verordnet, aber nicht auszahlt. Die Auszahlung liegt besonderen Kassenbeamten ob, die einen „compte de gestion“ liefern.

Findlinge und Waisen, und nöthigenfalls der Irrsinnigen. Der Aufsichtsrath genehmigt das Budget, nimmt die Rechnung ab, und muss befragt werden in allen Angelegenheiten, welche das Besitzthum der Spitäler (Kauf, Verkauf etc.) die Reglements u. s. w. betreffen. Der Aufsichtsrath besteht aus Mitgliedern des Stadtraths, aus Staatsräthen, Oberappellationsräthen, Mitgliedern der Handelskammer, Professoren der medizinischen Fakultät u. s. w., welche meist von den betreffenden Körperschaften vorgeschlagen werden.

Wie grossartig die Einrichtungen in Paris sind, geht schon in gewisser Hinsicht aus dem Umstand hervor, dass (Ende 1867) für die Ausübung der Wohlthätigkeit 4349 bezahlte Beamte und 1989 Aerzte, Wundärzte, Hebammen (111), Apotheker unterhalten wurden. Zum ärztlichen Personale sind hier etwa 1000 im 4. und 5. Studienjahre stehende Studenten der Medizin (internes und externes) gerechnet worden. Das Externat und besonders das Internat sind sehr gesuchte Stellen, und werden nur „au concours" gegeben. Man darf nicht vergessen, dass Paris — ausser den Militärspitälern, die wir hier übergehen — acht allgemeine und sieben spezielle Krankenhäuser unterhält, wobei wir noch drei spezielle, aber auswärts gelegene, Häuser nicht mitrechnen. Eins der auswärtigen liegt an der See (Berck-sur-Mer, Pas-de-Calais) und ist für Kranke bestimmt, denen die Seeluft nöthig ist.

Gehen wir nun die einzelnen Abtheilungen durch und beginnen mit der Unterstützung der Bedürftigen (secours à domicile). In jedem der Stadtbezirke (arrondissements), deren es vor 1860 12 gab, deren Zahl aber seit der Erweiterung von Paris auf 20 gestiegen ist, wirkt ein bureau de bienfaisance, bestehend aus dem Maire, Vorsitzendem, den beiden Adjunkten und 12 vom Präfekten ernannten (nicht bezahlten) Mitgliedern (administrateurs). Diese 15 bilden ein Komité und verwalten fast selbständig die ihnen angewiesenen Fonds; letztere bestehen aus 1) der ihnen aus der Zentralkasse angewiesenen Summe; 2) dem Ertrage ihrer speziell veranstalteten Kollekten (in den Kirchen und von Haus zu Haus); 3) ihnen direkt zugestellten Gaben. Die den Wohlthätigkeitsbureau's zu Gebote stehenden Hülfsmittel sind zwar jedes Jahr verschieden, sie nehmen aber im Ganzen zu und übersteigen jetzt 4 Millionen Franken. Jährlich findet unter dem Vorsitz eines höheren Beamten der Zentraldirektion eine Versammlung der Delegirten der bureaux de bienfaisance statt. In derselben wird zuerst festgestellt, welche Einnahmen jedes Bureau, nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, aus Kollekten und dergleichen zu er-



warten hat (für ganz Paris 1864: 844247 fr.; 1865: 813525 fr.; 1866: 946094 fr.); dann wird berechnet, wie viel das für jede zu unterstützende Haushaltung (ménage) ausmacht; jedes Bureau bekommt dann (nach der Zahl der Armen) einen verhältnissmässigen Antheil an einer Summe von 500000 fr., genannt „subvention ordinaire", ebenso eine Subvention an Brod, deren Gesammtwerth etwa 700000 fr. ausmacht. Dann erhalten noch diejenigen Bureau's, welche auf diese Weise ihren Armen nicht die mittlere Normal-Unterstützung gewähren können, einen ausserordentlichen Zuschuss (zusammen 320—350000 fr.) um sie in den Stand zu setzen, jenen Durchschnitt zu erreichen. Dieser Durchschnitt war früher 50 fr. und ist jetzt 60 fr. Ausserdem werden die Bureau's noch beauftragt, spezielle Wohlthaten zu vertheilen, z. B. soviel für Blinde, soviel für 70jährige Greise, soviel für Gelähmte, soviel für Hauskranke. Die Berechnung der den Wohlthätigkeitsbureau's zu Gebote zu stellenden Gelder mag dem Leser komplizirt vorkommen, aber die Verhältnisse sind es auch, und man will mit geringen Mitteln wo nicht viel, doch vielerlei thun. Uebrigens haben wir in unserer, nothwendiger Weise sehr gedrängten Darstellung, die Sache sehr vereinfacht, indem wir alle unnöthigen Details wegliessen.

An statistischen Daten fehlt es nicht. Im Jahre X zählte man in Paris 43552 ménages, bestehend aus 111626 Individuen, welche Unterstützung erhielten; das macht 1 Bedürftigen auf 4,90 Einwohner. Im Jahre 1810 zählte man noch 121801 Arme; erst 1818 fing die Zahl an abzunehmen; 1822 gab es deren nur noch 54371; aber bis dahin lassen die Zahlen an Genauigkeit zu wünschen übrig. In späteren, genaueren Aufnahmen fand man:

1829	1 Armen auf	13,02	Einwohner.		1856	1 Armen auf	16,59	Einwohner.
1841	„ „	13,30	„		1863	„ „	16,91	„
1850	„ „	16,38	„		1866	„ „	17,12	„

Die Zählung von 1866 ergab 40644 Haushaltungen, bestehend aus 105119 Individuen, und zwar 22304 Männer, 36035 Frauen und 46780 Kinder beiderlei Geschlechts. Am 31. Dezember 1867 gab es 120270 Arme. Darunter waren nur 22,35 % in Paris geboren.

Auch hier bestehen die Unterstützungen soviel als möglich in Naturalien; dabei giebt es aber noch secours spéciaux in Geld, wovon hier die Uebersicht folgen mag. (Wir erinnern, dass Paris im Jahre 1852 1,053000 Einw.; 1859 1,250000 Einw. und 1867 1,825000 Einw. zählte.)

Motiv und Zahl.		1852	1859	1867
Blinde,	Unterstützung: 5 fr. per Monat	890	797	911
Gelähmte	„ 5 „ „ „	517	499	456
Siebzigjährige	„ 5 „ „ „	2355	2616	4098
79—82 Jahr alte	„ 8 „ „ „	486	395	548
82—84 „ „	„ 10 „ „ „	253	196	471
Aeltere (als 84 J.)	„ 12 „ „ „	162	128	268
	Summa:	4663	4631	6752

Endlich giebt es noch 1137 sogenannte „Secours d'hospice“ (427 für Männer, 710 für Frauen) im Betrag von 253 fr. jährlich per Mann und 195 fr. per Frau, welche dieselben zum Ersatz für ihre Nichtaufnahme in ein Hospiz erhalten.

Hierher gehört noch wenigstens die Erwähnung der 8 „fourneaux économiques“. Diese 8 Volksküchen haben während 93 Tage (im Winter) täglich 12716 Portionen zu herabgesetzten Preisen verkauft, und dabei bloss 33515 fr. zugesetzt. Ferner werden jährlich 60 bis 70000 Kranke von Aerzten besucht und erhalten Medizin und Unterstützungen, auch wenn sie nicht auf dem Armenregister stehen. Dadurch wird Manchem geholfen, der nur augenblicklich in Noth ist.

Die pariser Spitäler hatten im Jahre 1852 6743 Betten, 1859 7147 und 1867 7820. Ungefähr 100000 Kranke werden jährlich in den Spitälern behandelt. Dann kann auch an gewissen Tagen jeder den diensthabenden Arzt in den Spitälern unentgeltlich konsultiren; im Jahre 1867 wurde 164770 auswärtigen Kranken Rath ertheilt; 5000 erhielten dabei freie Medizin, 186469 freie Bäder u. dgl.

Unter den Hospizien sind zuerst die „maisons de retraite“, Altersversorgungshäuser, zu erwähnen. In die Krankenhäuser hat jeder Bewohner des Seinedepartements das Recht aufgenommen zu werden; die Gemeinden des Departements zahlen dafür der Zentralkasse ein Abonnement oder eine Pauschalsumme von 29035 fr., obgleich die wirkliche Ausgabe auf 401591 fr. berechnet wird. Aber in die Hospizien können nur solche Bewohner von Paris kommen, welche daselbst das Domizil erworben haben, d. h. einfach, welche darin ansässig sind. Es giebt jetzt 13 Hospizien in Paris, von denen 3 die Bezeichnung „maisons de retraite“ führen (1., Ménages, 2., La Rochefoucauld, 3., Sainte-Périne). Man wird in dieselben nur gegen Einkaufsgeld oder gegen eine geringe Pension aufgenommen. In das Haus, welches den Namen Ménages (vulgo Petits Ménages) führt, werden nur verheirathete Paare oder verwittwete Eheleute zugelassen; die Person muss 1600 fr. zahlen, wofür sie eine Stube mit Heizung, 3 fr. alle 10 Tage, täglich 600 grammes Brod, wöchentlich 1 Pfd. rohes Fleisch bekommt.



Aehnlich wie die 3 maisons de retraite sind die 4 „hospices fondés“ Stiftungen, welche alten Leuten ein sorgenfreies Alter verschaffen, aber hier unentgeltlich. So ist das Hospiz Brezin für alte Schlosser und Schmiede, das von St. Michel für 12 Arme (welche die Wohlthätigkeitsbüreau's vorschlagen) bestimmt u. s. w. Endlich haben wir die eigentlichen 5 Armenhäuser zu erwähnen, von denen zwei (Bicêtres und Salpetrière) Abtheilungen für irrsinnige Männer und Frauen enthalten. Diese beiden Armenhäuser sind zwar keine Strafanstalten; dennoch werden die validen Armen darin meist zu leichten Arbeiten angehalten. In die anderen drei (Incurables-hommes, Incurables-femmes und Charonne) bringt man nur ältere und gebrechliche Leute, die darin bis zu ihrem Tode ernährt werden. Sämmtliche Hospizien für Greise enthalten ungefähr 11000 Betten.

Das Hospiz für „unterstützte Kinder“ enthält nur wenige Kinder, auf einmal 120—130, Findlinge, verlassene Kinder*), Waisen, obgleich im Laufe des Jahres mehr als 4200 aufgenommen werden. Die Kinder werden sobald als möglich auf's Land geschickt, wo sie einer Amme übergeben und überhaupt bis zum 12. Jahr unterhalten werden. Ein Kind kostet durchschnittlich 120 fr. per Jahr, in 12 Jahren also weniger als 1500 fr. Wie wenige aber erreichen das 12. Jahr! Man findet leicht unentgeltliche Lehrherren oder einen Dienst für 12jährige Kinder besonders auf dem Lande. Die Gesammtzahl der Kinder, welche auf dem Lande untergebracht wurden, überstieg 16000, und rechnet man hiezu diejenigen, welche über 12, aber noch nicht 21 Jahr alt sind, so hat man ungefähr 25000 Kinder, welche der Obhut des Kinderhospizes übergeben sind. Die Gesammtausgaben betragen 2½ Million.

Irrsinnige werden jetzt jährlich 2500 (darunter beinahe 1400 Männer) aufgenommen. In den ersten 10 Jahren des Jahrhunderts war der Durchschnitt 447, worunter 159 Männer und 288 Frauen; die Zahl stieg stetig und lange Zeit hindurch kamen mehr Frauen als Männer (im Durchschnitt 1801—66 508 Männer gegen 605 Frauen); nun aber ist das Verhältniss umgekehrt. Im Ganzen sind stets über 7000 Irrsinnige in den Hospizien der Stadt Paris. Die Ausgaben betragen jetzt beinahe 2,800000 fr.

---

*) Es möchte nicht überflüssig sein zu erklären, dass die „verlassenen Kinder“ solche sind, deren Mütter in Spitälern niederkommen und irgendwie nachweisen, sie seien nicht im Stande, ihr Kind zu erziehen.



So wären wir denn sehr raschen Schrittes durch die zahlreichen Tabellen der Direktion der öffentlichen Wohlthätigkeit geeilt, und hätten nur das Wichtigste angedeutet. Wir haben nun die Einnahmequellen dieser grossartigen Institution anzugeben. Sie bestehen aus folgenden Hauptposten (laut Rechnung für 1867):

Einkünfte von Domänen und Häusern .	3,273162 fr
Eventuelle oder zufällige Einnahmen . .	309318 „
Gewinn des Mont-de-piété (Leihhaus) . .	385084 „
Abgabe von den ertheilten Grabkonzessionen	215158 „
Armentaxe (auf Schauspielhäuser u. s. w.)	2,431078 „
Summe der eigenen Einkünfte	6,613800 fr.
Rückzahlung von Auslagen	2,080091 „
Subvention der Stadt Paris	9,952561 „
Einkünfte der Stiftungen	1,125203 „
Summa	19,771656 fr.

Bekanntlich gehören die Gottesäcker den Gemeinden; dieselben geben natürlich den Armen unentgeltlich ein Grab; Wohlhabende aber müssen zahlen, wenig, (in Paris 50 fr. für 5 Jahre) wenn sie ein Grab auf Zeit, mehr, wenn sie es auf Ewigkeit (perpétuité) verlangen; von der Gebühr, oder genauer von dem Miethsoder dem Kaufspreise erhält die Armenkasse einen Theil. Die Rückzahlung der Auslagen, von der in der Rechnung die Rede ist, betrifft, wie man schon weiss, die Findlinge und Irrsinnigen, für welche die Departements zahlen müssen.

Unter den Ausgaben, soweit sie der Zentralkasse zur Last fallen, heben wir folgende hervor: Verwaltung 901954 fr., Grundsteuer 379692; Krankenhäuser 6,783482; Hospizien und maisons de retraite 5,322085, Stiftungen 836976, Unterstützungen aller Art 4,487368, Findlinge und Waisen (eigene Ausgaben des Findelhauses) 928296 fr.

Ehe wir mit Paris abschliessen, müssen wir noch einige statistische Angaben über die Sparkasse dieser Stadt hinzufügen, da dieselbe vor 1848 oft in den Statistiken übergangen worden ist. Wir werden aber nur die den Fortschritt bezeichnenden Jahre angeben.

	Zahl der Sparkassenbücher.	Schuld am Ende des Jahres. fr.	Verwaltungskosten. fr.
1818	351	54831	35
1819	2871	593578	3981
1820	6636	1,928540	14756
1830	27065	5,329192	73185
1835	65220	38,065420	101716
1845	178259	100,037370	278279
1846	184908	91,864574	298359
1847	183449	80,146423	305057
1849	173029	23,093668	336421
1851	175995	37,798489	260981
1856	221379	45,771986	374129
1866	256384	46,155620	448787
1867	260751	49,702348	"
1868	266241	52,491932	"

§. 10. Résumé. Wenn die Inspektoren der öffentlichen Wohlthätigkeit richtig gerechnet haben, so sind im Jahre 1867 118 Millionen für die offizielle Armenpflege ausgegeben worden, ungerechnet die 16 Millionen, welche anerkannte oder autorisirte Privatwohlthätigkeits-Anstalten gespendet haben, ungerechnet auch, einerseits, was der Staat und die Gemeinden an Begünstigungen und unentgeltlichem Dienst den Anstalten der Selbsthülfe gewähren (sowie auch der Stipendien und dergleichen), und andererseits was unbeaufsichtigte Privatvereine und nun gar die ganz im Geheimen geübte Wohlthätigkeit thut. Die genaue Summe aller dieser Gaben kennt Niemand; wenn man aber bedenkt, dass Frankreich den Armen keinen legalen Anspruch auf Hülfe zuerkennt, so sind die angeführten Summen immerhin schon bedeutend zu nennen, und dürften manches Elend lindern. Hinzufügen dürfen wir aber wohl mit Recht, dass es den wirthschaftlich richtigen Grundsätzen, die in Frankreich hinsichtlich des Armenwesens herrschen, zuzuschreiben ist, dass die Armuth sich in diesem Lande in verhältnissmässig engen Grenzen erhalten hat.

XXVI.

Königreich Belgien.*)

Vom Herausgeber.

Eine grosse Zahl von Verordnungen, welche seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis in den Anfang unseres Jahrhunderts herein gegen den stets überhand nehmenden Bettel erlassen wurden, zeigt, dass auf dem Territorium des heutigen Königreichs Belgien seit dem späteren Mittelalter die Krankheit der Massenverarmung einen chronischen Charakter angenommen hatte; bisweilen freilich kam es auch zu sehr akuten Ausbrüchen. Vandermersch berichtet in einer im IV. Band der Bulletins der statistischen Zentralkommission veröffentlichten Denkschrift über den Zustand der Bettelei, dass um 1772 Flandern bei einer Bevölkerung von wenig über 700000 Einwohnern nicht weniger als 100000 Arme hatte. Die Zahl der Armen des platten Landes allein sei auf 64681 amtlich geschätzt worden, Brügge habe mehr als 14000 Arme (beinahe die Hälfte seiner Bevölkerung), Gent habe deren etwa 12000 zu ernähren gehabt. Die anderen Provinzen seien in keiner günstigeren Lage gewesen; ein Fünftel der Bevölkerung von Antwerpen sei arm gewesen; in Brabant habe man 30000, in der Umgegend von Lüttich eine ebenso grosse Zahl, in der Stadt allein 8—10000 Bettler gezählt. Das Uebel lässt sich auf alte Ursachen zurückführen. Schon eine Ordonanz Kaiser Karls V. (vom 22. Dezbr. 1515) erwähnt als Hauptursache der also auch schon zu jener Zeit herrschenden Noth, das Vor-

*) Bei der nachfolgenden Darstellung wurde als hauptsächliche Quelle benutzt das von dem Direktor des belgischen Armenwesens, M. P. Lentz, bearbeitete treffliche Werk: „Des Institutions de bienfaisance et de prévoyance en Belgique. 1850—1860. (Bruxelles. Imprimerie de Th. Lesigne. 1866.), dessen Mittheilung ich der Gefälligkeit des Herrn Auguste Vischers, Conseiller au conseil des mines, in Brüssel verdanke. A. E.

handensein von Anstalten, die, zur Steuerung des Elendes berufen, vielmehr die Faullenzerei gross gezogen haben. Zeitgenössische Schriftsteller bestätigen, dass minder bemittelte Leute, die aber fleissig gearbeitet hätten, viel schlimmer daran gewesen seien, als solche, welche den Bettel zu ihrem Gewerbe erkoren.

Die Grundsätze der belgischen Armen-Gesetzgebung haben im Laufe der Zeiten sehr gewechselt. Bis in's sechszehnte Jahrhundert herein ward die Sorge für die Armen gänzlich den Privaten überlassen. Insbesondere kümmerte sich weder Staats- noch Gemeinde-Gewalt um die Errichtung und Verwaltung der Stiftungen. Der Stifter war Gesetzgeber; die nach seinem Willen eingesetzte Verwaltung schaltete nach ihrem Gutdünken. Diese Freiheit führte zu grossen Inkonvenienzen, und, als letztere sich empfindlich geltend gemacht hatten, schränkte man die erstere ein. So Karl V. in seinen Edikten vom 15. Mai 1517. 19. Okt. 1520 und 28. Febr. 1528, Philipp II. in seinem Edikt vom November 1587 und die Erzherzöge Albert und Isabelle durch ihr Edikt vom 25. November 1618. Hiernach war es verboten, Stiftungen, auch für Armenzwecke, zu errichten ohne die Genehmigung des Souverains. Auch Zuwen[illegible] [illegible]n, Legate anzunehmen, liegende Güter zu erwer[illegible] seinem [illegible]olche Genehmigung ward den Stiftungsverwalt[illegible]ch diesem Dekre[illegible]ste untersagt. Aber noch um die Mitte des [illegible]ent der Repub[illegible] durch Maria Theresia, mussten diese Verbote auf[illegible]illigt werde[illegible]schärft werden.

Neben jenen V[illegible] die Dist[illegible]er gingen Maasregeln zur Kontrole und Vereinfachung [illegible] Nichts[illegible]tungsverwaltungen, zur Konzentration der freiwilligen Almos[illegible] und Vertheilung derselben durch Armenvögte (pauvrisseurs). Brüssel sorgte für solche Einrichtungen schon 1447, Ypern 1525. Das Statut der letzteren Stadt gab Karl dem V. Anlass zu seiner Ordonanz vom 7. Oktober 1531, nach welcher in allen Gemeinden der Niederlande gemeinschaftliche Armenkassen errichtet und vorschriftsmässig verwaltet werden sollten. Die Ordonanz zeichnete in einigen Zügen die Grundsätze, nach denen die Armenpflege einzurichten sei; die Kommunalverwaltungen sollten es sich angelegen sein lassen, kraft ihrer Autonomie auf dieser Basis weiter zu bauen. Die meisten Städte gingen darauf ein. Das Armenwesen war bis zur französischen Eroberung und Aufnahme Belgiens in die Republik (Dekret vom 9. Vendémiaire IV.) Sache der Gemeinden und der Stiftungsverwaltungen, nur in den Städten einigermaasen geregelt, auf dem Lande ohne jede bestimmte Ordnung. Die Konstituante schaffte (durch Dekrete vom 4. Aug. 1789, 13.-19. Febr., 20.-22. April 1790)

die Zehnten ab, vernichtete die Klöster, sekularisirte die Kirchengüter; aber sie beseitigte nicht alsbald die Hospitäler, die Wohlthätigkeits-Institute und die Orden, die sich die Krankenpflege zur Aufgabe machten. Vorläufig wurden dieselben noch erhalten. Nur wurde auch die Verwaltung dieser Anstalten sekularisirt, ihre Ueberwachung der Zivilgewalt übertragen; gleichzeitig wurde Privaten vorläufig noch das Recht belassen, Stiftungen zu Gunsten jener Institute zu errichten. Weiter aber ertheilte die Konstituante einem aus ihrer Mitte gewählten Komité den Auftrag, ihr einen Plan zur endgültigen Einrichtung des öffentlichen Unterstützungswesens und zur Unterdrückung des Bettels vorzulegen.

Das Komité stellte folgende Grundsätze an die Spitze seiner Vorschläge:

1. Die Regierung ist nicht verpflichtet, regelmässig allen Denen Arbeit zu verschaffen, denen es an solcher fehlt; ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, die Arbeitsgelegenheiten zu vervielfältigen und zugänglicher zu machen; es giebt in einem grossen Staate immer schon genug zu itte thun, wenn man dafür sorgen will, dass es Arbeitsfähigen nie an in Charakter Gelegenheit fehle.

2. Die Nation ist verpflic uch zu sehr beizuspringen, welchen Alter oder Krankheit es unmögl im IV. Band elbst das Nöthige zu verdienen. veröffentlichten .

3. Der Bettel soll mit aller B 1772 Fl erdrückt werden.

Das durch die Konstituante beg Einwohne Werk ward von der gesetzgebenden Versammlung fortgeset Arme auch diese setzte einen Unterstützungs-Ausschuss nieder, welcher sich über die Grundlagen einer neuen Organisation des öffentlichen Armenwesens aussprechen sollte. Das Komité, welches sich dem Einflusse der geistigen Strömungen der Zeit nicht entziehen konnte, stellte in seinem Berichte vom 13. Juni 1792 viel radikalere Grundsätze auf. Der Bericht enthält folgende Forderungen:

1. Jeder Mensch hat sich durch Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, wenn er arbeitsfähig ist; Jeder hat das Recht auf unentgeltliche Hülfe, wenn er arbeitsunfähig ist.

2. Niemand hat mehr zu verlangen, als dass er subsistiren könne.

3. Da die Gesellschaft nicht bestehen kann, ausser durch die Arbeit ihrer Mitglieder, so muss der Müssiggang und die Bettelei streng bestraft werden; aber eine solche Strafe ist nicht gerechtfertigt, wenn nicht die Nation Denen, welche sich auf anderem Wege Arbeit nicht verschaffen können, solche darbietet.

4. Die Armenunterstützung ist eine Nationallast; denn der Arme gehört der ganzen Nation und nicht einzelnen Individuen derselben.

Das hiess das Recht auf Arbeit und Unterstützung proklamiren, die Arbeits- und Unterstützungsgewährung zu einer Zwangspflicht der Nation machen.

Die gesetzgebende Versammlung ging auseinander, bevor sie noch diese neue Theorie in's Leben eingeführt hatte. Dennoch hatte sie einen auch für das Armenwesen bedeutsamen Akt vollzogen; durch das Dekret vom 18. August 1792 waren die sämmtlichen religiösen Genossenschaften, auch die, welche sich lediglich mit der Verwaltung von Hospitälern befassten, aufgehoben worden. Es blieb nun dem Konvent vorbehalten, das Werk der gesetzgebenden Versammlung auszuführen. Er nahm die folgende Bestimmung in die Konstitution vom 24. Juni 1793 auf:

„Die öffentliche Armenpflege ist eine heilige Pflicht. Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Genossen die Sorge für ihre Existenz; sie muss den Arbeitsfähigen Arbeit, den Arbeitsunfähigen die nöthigen Existenzmittel verschaffen."

Die Grundzüge der hiernach einzurichtenden Armenpflege hatte der Konvent bereits in seinem Dekret vom 19—24. März 1793 festgestellt. Nach diesem Dekret sollte in jeder Legislaturperiode jedem Departement der Republik ein Jahresbeitrag zur Armenunterstützung bewilligt werden. Die Etat-Summe jedes Departements sollte unter die Distrikte und Kantone nach der Zahl der Steuerfähigen und Nichtsteuerfähigen vertheilt und den je aus einem Bürger und einer Bürgerin bestehenden Gemeinde-Armenbehörden zur Verfügung gestellt werden. Diese Behörden sollten unter der Kontrole der Verwaltungsräthe und der Exekutivgewalt jedem am Orte wohnhaften Armen, der sich in ein dazu im Kantonshauptort gehaltenes offenes Buch einzeichnen würde, Arbeit oder Almosen geben. Zu folgenden Zwecken sollten die bewilligten Fonds verwendet werden: 1) zur Unterstützung der Armen mit Arbeit in arbeitsstillen oder Nothzeiten; 2) zu häuslicher Unterstützung kranker Armer, ihrer Kinder und der Alterschwachen; 3) zur Errichtung von Hospizien für verlassene Kinder, für Altersschwache und Kranke, die keine Wohnung haben; 5) zu Unterstützungen in unvorhergesehenen Fällen; 6) zur Bestellung von Armenärzten, Geburtshelfern und Hebammen für Arme; 7) zur Errichtung von Anstalten zur Unterbringung von Verunglückten an geeigneten Orten.

Der Bettel und das Almosengeben sollten verboten; alle Güter,

die zu Armenunterstützungszwecken gestiftet seien, sollten der Nation zur Verfügung gestellt und in näher zu bestimmender Weise veräussert werden.

Verschiedene Ausführungsverordnungen mit eingehenden Detailbestimmungen erschienen gleichzeitig mit jenem Dekret. In einer dieser Verordnungen wird der Geburtsort oder der Ort, wo sich der Arme während des letzten Jahres aufgehalten hat, als Unterstützungswohnsitz anerkannt.

Schon war mit der Ausführung des neuen Armengesetzes begonnen; schon war man mit der Veräusserung des Armengutes beschäftigt — da plötzlich — durch Beschlüsse vom 9. Fructidor III. und 2. Brumaire IV. — suspendirte der Konvent die Ausführung seiner Dekrete und ordnete die provisorische Fortverwaltung der Armenfonds in der bisherigen Weise bis zu der Zeit an, wo man sich noch eingehender mit der Organisation der Armenpflege befasst haben werde. Er hatte die Undurchführbarkeit seiner Pläne erkannt und eingesehen, dass sie weit über das Ziel hinausschweifen, auch gänzlich unpopulär seien. Eine Rede des Abgeordneten Delecloy, der mit grosser Schärfe und Klarheit die Gebrechen des Systems darlegte, welches man eben im Begriff war, einzuführen, war das Signal zur Rückkehr zu verständigeren Ideen.

Der gesetzgebende Körper griff die vom Konvent so verkehrt behandelte Angelegenheit ganz in dem Sinne an, wie Delecloy gerathen hatte. Die drei von ersterem beschlossenen Gesetze — vom 16. Vendémiaire, vom 7. Frimaire und vom 20. Ventôse V. — bilden noch heute eine der Grundlagen, wie der französischen, so auch der belgischen Armengesetzgebung.

Das erstgenannte dieser Gesetze errichtete Kommissionen zur Verwaltung der Zivil-Hospize, welche aus fünf im Gemeindebezirke ansässigen Mitgliedern bestehen sollten. Das zweite bestimmte, dass Wohlthätigkeitsbüreau's (bureaux de bienfaisance) für die Unterstützung von Hausarmen errichtet werden sollten. Das dritte beliess die Hospize im Genusse ihres Vermögens — auch der liegenden Güter — und bestimmte, dass die nach den Beschlüssen des Konvents schon verkauften Güter ersetzt werden sollten durch Nationalgüter von gleichem Ertrage. Dieselbe Maasregel wurde auch auf die „bureaux de bienfaisance" erstreckt. Die Gesetze, welche den Verkauf der Vermögensobjekte der Armenstiftungen (des établissements charitables) angeordnet hatten, waren in Belgien noch nicht zur Ausführung gekommen, als sie ausser Kraft gesetzt wurden.

Es wurden also durch diese Gesetze die zu Zwecken der

Armenunterstützung bestimmten Güter ihrer Bestimmung zurückgegeben, nachdem sich die Nation ihrer bemächtigt hatte; es wurde der Staat der Verpflichtung, für Arme durch Arbeit oder Almosen zu sorgen, wieder enthoben; es wurde die Armenpflege zu einer Obliegenheit der Gemeinde gemacht, also lokalisirt; es wurde in jeder Gemeinde eine besondere Behörde errichtet, der die Pflicht oblag, aus den vorhandenen und von ihr zu verwaltenden Mitteln die Armen zu unterstützen, und welche unter der Kontrole der Ortsbehörde stand. Es wurden endlich innerhalb der Gemeinde die Mittel zur Armenpflege zentralisirt, während früher jeder Fonds seine besondere Verwaltung gehabt hatte, und ohne Rücksicht auf andere Fonds verwendet wurde.

Das Recht, Stiftungen zu errichten, welches der Konvent beseitigt hatte, wurde wieder hergestellt; es bildete die Hauptquelle für die gehörige Ausstattung des Armengutes. Die Stiftungsverwaltung, wie sie nun eingerichtet ward, bot sichere Gewähr dafür, dass der Wille des Stifters zum Vollzug komme.

Durch die Lokalisirung der Armenpflege hat das Gesetz dieselbe nicht zu einer eigentlichen Gemeindefunktion gemacht. Aber es war die Absicht des Gesetzes, die Armenunterstützung zu sichern durch einen getrennten und unabhängigen Fonds, der durch Privatgaben stets bereichert, bezüglich ergänzt werden konnte, und der den Anstalten zu Eigen gehörte, die mit seiner Verwaltung betraut waren. —

Nach diesen allgemeinen historischen Bemerkungen soll nun die heutige Organisation des öffentlichen Armenwesens in Belgien, wie sie sich aus den geschilderten und noch gelegentlich zu schildernden Vorgängen entwickelt hat, dargestellt werden. Es wird gut sein, mit der Beantwortung der Frage zu beginnen, wer in Belgien und von welcher Seite er öffentliche Armenunterstützung zu erwarten habe; dann die weitere Frage zu erörtern, in welcher Weise, in welchen Formen, unter welchen materiellen Bedingungen jene Unterstützung gereicht werde. Endlich wird es unerlässlich sein, einen Blick auf die den Bettel betreffende belgische Gesetzgebung zu werfen.

Nur die Bemerkung sei noch vorausgeschickt, dass die Wohlthätigkeit, sofern sie nicht von öffentlich autorisirten Anstalten geübt wird, in Belgien völlig frei und ungehindert ist. „Die Privatwohlthätigkeit“ — sagt mein Gewährsmann — „entwickelt sich völlig unbehelligt und in den mannigfachsten Formen, ohne irgend einer Kontrole von Seiten der Staatsgewalt

unterworfen zu werden. Die belgische Verfassung von 1830 gewährleistet die vollkommene Assoziationsfreiheit. Seit 1830 ist eine grosse Zahl von religiösen wie Laien-Genossenschaften entstanden, welche ihre Kräfte der Linderung der Armuth zuwenden. Die einen errichten ihr Hospize und bieten ihr Arbeitsschulen dar; die anderen gründen Bewahranstalten (crèches-écoles gardiennes), indem sie auf dem Wege der Subskription die Mittel sammeln. Diese Unternehmungen dauern so lange, als die Unternehmer sie dauern lassen wollen."

„Die öffentliche Armenpflege umfasst ausser dem direkt durch die Behörde gewährten Beistand, alle jene Wohlthätigkeitsanstalten, die, wenn auch von Privaten gegründet, schon wegen ihres beständigen Charakters, der Mitwirkung der Behörden nicht entbehren können."

Doch nun zur Beantwortung der obigen Fragen!

I. Die belgische Gesetzgebung kennt, wie die meisten anderen, einen Unterstützungswohnsitz. Die Idee dieser Annahme stammt aus der alten Regel, dass jede Stadt gehalten sei, ihre Armen zu ernähren („Quaeque civitas pauperes suos alito"). Die Folge dieser Regel war, dass der Dürftige, der nicht in die Stadt gehörte, zurückgewiesen ward an das Gemeinwesen, welches ihm Beistand schuldete. Der Unterstützungswohnsitz ist nach den Anschauungen, welche für die belgische Gesetzgebung maasgebend waren, von Natur bestimmt durch den Geburtsort. Aber ein längerer oder kürzerer Aufenthalt an einem anderen Orte, wo ein Individuum sein Gewerbe betrieben und zu den öffentlichen Lasten beigetragen hat, müsse, so meinte man, ihm ebenfalls naturgemäss den Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle verschaffen.

So war es denn auch unter dem alten Regime. Nur die Dauer des Aufenthaltes, welche man forderte, war nicht überall dieselbe. Einige Gemeinden liessen, aus Furcht vor den Lasten des Armenwesens, die Fremden nicht zur Niederlassung gelangen, ausser gegen Hinterlegung einer Baarkaution; andere forderten von dem früheren Unterstützungswohnsitz eine Bescheinigung, dass er den Angehörigen im Falle der Verarmung wieder aufnehmen oder die Kosten seiner Verpflegung ersetzen werde. In einigen Landestheilen konnte das Unterstützungsdomizil durch Eheschliessung oder durch einen längeren oder kürzeren Aufenthalt erworben werden. In manchen Gemeinden bedurfte es eines einjährigen, in anderen eines dreijährigen Aufenthaltes, während dessen der Einwohner zu den öffentlichen Lasten beigetragen haben musste. In

manchen Orten musste der Aufenthalt zehn, ja zwölf Jahre gedauert haben. In Flandern ward ganz allgemein die oben erwähnte Bescheinigung gefordert. Durch eine Verordnung vom 6. Juni 1750 ward diese Bedingung beseitigt; aber verarmende Fremde an ihren Geburtsort zurückgewiesen. In Antwerpen konnten sich Stadtfremde nur gegen Bestellung einer Baarkaution von 150 fr. niederlassen.

Nach der Theorie des französischen Konvents, welcher dem Staat die Last der Sorge für alle Verarmten aufbürdete, hatte die Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes keine erhebliche Bedeutung. Denn wo sich der Dürftige auch befand — sei es an seinem Geburtsort oder anderwärts — der überall gegenwärtige Staat musste sich seiner mit Hülfe oder Arbeitsgewährung annehmen. Da aber die zur Vertheilung der Arbeiten und Almosen nöthigen Fonds jährlich nach der Bevölkerung auf die Kantone und Gemeinden repartirt werden mussten, galt es, zu verhindern, dass der Mechanismus der Repartition durch einen fortwährenden Domizilwechsel der Dürftigen beständig gestört werde. Dies war der Zweck des Dekretes vom 24. Vendémiaire an II. Titre V., wonach zur Erwerbung des künstlichen Unterstützungswohnsitzes (der natürliche war der Geburtsort) einjähriger Aufenthalt gefordert wurde. Aber auch diese Bestimmung erleichterte den Domizilwechsel noch sehr. Andererseits, da für die öffentlichen Armenanstalten kein Zwang, natürlich auch nicht die Möglichkeit bestand, Jeden, der sich meldete, zu unterstützen, blieben oft thatsächlich die bedürftigsten Fremden ohne Hülfe.

Mit Rücksicht hierauf wurde, unter dem Königreich der Niederlande, durch das Gesetz vom 18. November 1818 eine wesentliche Neuerung eingeführt. Der Artikel 13 dieses Gesetzes lautet: „Da es billig erscheint, dass jeder Einwohner irgend einer Gemeinde Theil habe an der öffentlichen Unterstützung, so soll, wenn man auch nicht zu bestimmen vermag, welche Gemeinde und welche Armenanstalt es sei, an welche der Dürftige im Nothfalle sich zu wenden habe, die Gemeinde, wo er sich aufhält, Das für ihn leisten, was für erforderlich gehalten wird, vorbehältlich des Anspruches auf Rückersatz an den rechtlich Verpflichteten“. Zugleich forderte das Gesetz, als Bedingung der Erwerbung eines neuen Unterstützungsdomizils, einen ununterbrochenen vierjährigen Aufenthalt und pünktliche Zahlung aller Steuern während dieser Zeit.

Die Verordnung vom 2. Juli 1826 ferner bestimmte, dass die Gemeinde, welche einen Fremden unterstützte, sich den An-

spruch auf Rückersatz der Aufwände von Seiten der verpflichteten Gemeinde sichern könne, wenn sie innerhalb 14 Tagen, vom Beginne der Unterstützung gerechnet, der letzteren Anzeige mache. Ausserdem hatte die Regierung durch Verordnung vom 12. Oktober 1825 den Gemeinden die Kosten des Unterhaltes der Bettler in den Betteldepots auferlegt, ohne sich zur Leistung von Beiträgen zu verpflichten.

Seitdem fingen die erheblichen Lasten die Finanzen der Armeninstitute immer stärker zu drücken an, und auch die Gemeindeverwaltungen seufzten unter der Bürde der Kosten, welche die Erhaltung von Armen in den Betteldepots verursachte. Schon sah man Gemeinden zu einem zwar verwerflichen, aber doch dem unter Umständen einzig möglichen Mittel, um sich zu entlasten, ihre Zuflucht nehmen. Es wurden die Dürftigen anderen Gemeinden zugeschoben, und dort vier Jahre hindurch erhalten, bis sie den Unterstützungswohnsitz erworben hatten. Solche Maasnahmen gaben Anlass zu immer erneuten Beschwerden, besonders in den Städten. Um diesen Klagen abzuhelfen, erhöhte das Gesetz vom 18. Februar 1845 die Frist zur Erwerbung des Unterstützungsdomizils auf 8 Jahre. In dieser Hinsicht und in einigen anderen Punkten hat das eben erwähnte Gesetz das System des Gesetzes von 1818 wieder aufgenommen, und es hat zugleich die Unterstützungspflicht der Gemeinde, Fremden gegenüber, sowie das Ersatzrecht schärfer präzisirt. Folgendes sind die hierher gehörigen Bestimmungen:

„Art. 12. Jeder Arme wird im Bedarfsfalle vorläufig unterstützt von der Gemeinde, wo er sich aufhält. — Art. 13. Wenn die Gemeinde, wo vorläufig Unterstützung gewährt wurde, nicht den Unterstützungswohnsitz des Armen bildet, wird es mit dem Ersatz der Kosten gehalten werden wie folgt: Der Kostenersatz kann nicht verweigert werden unter dem Vorwande, dass der unterstützte Arme nicht bedürftig gewesen sei; aber der Gemeinde, welche die Kosten der Pflege ersetzt hat, steht der Regress an den Unterstützten selbst zu. — Art. 14. Die Gemeinde, welche vorläufig Unterstützung gewährt, muss innerhalb 14 Tagen der Verwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher der Verpflegte den Unterstützungswohnsitz wirklich oder präsumtiv hat, davon Nachricht geben .... — Art. 15. Verzögert die Unterstützungsgemeinde oder versäumt sie diese Benachrichtigung, so verliert sie den Anspruch auf Rückersatz der Kosten, welche sie bis zu dem Moment aufgewandt hat, wo sie die erforderliche Nachricht giebt. — Art. 17. Die Wegsendung des Armen kann verzögert werden, wenn sein Zustand diess erfordert. Sie braucht gar nicht zu erfolgen, wenn der Arme zugelassen ist oder behandelt werden muss in einem Hospiz, oder Spezial-Institut, wie es in der Gemeinde nicht vorhanden sein würde, wo er seinen Unterstützungswohnsitz hat."

Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, dass der Geburtsort

das ursprüngliche Unterstützungsdomizil sei. Nichtsdestoweniger hat derjenige, der zufällig in dem Bezirk einer Gemeinde geboren wurde, wo seine Mutter nicht wohnte, seinen Unterstützungswohnsitz da, wo sein Vater oder seine Mutter zur Zeit seiner Geburt wohnhaft war. Diese Ausnahme aber tritt ausser Kraft, wenn der Wohnort weder des Vaters, noch der Mutter, ausfindig gemacht werden kann. Auch der Unterstützungswohnsitz der Findlinge ist, wenn die Eltern unbekannt bleiben, in dem Bezirke der Gemeinde, wo sie ausgesetzt oder verlassen wurden, immer jedoch unter dem Vorbehalte, dass die Hälfte der Kosten des Unterhaltes solcher Kinder zu Lasten der Provinz kommt, in welcher die fragliche Gemeinde liegt.

Die Gemeinde, wo der Dürftige nach dem Vorhergehenden ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat, wird als Unterstützungsdomizil ersetzt durch diejenige Gemeinde, wo er während acht Jahren ununterbrochen, vorübergehende Abwesenheit nicht mitgerechnet, gewohnt hat. Der Aufenthalt von Offizieren und Soldaten im aktiven Dienst, von Detinirten, von Personen, welche in Armenanstalten, oder Krankenhäusern zugelassen oder plazirt, oder welche durch die öffentliche Armenpflege im Hause unterstützt worden sind, wird nicht als ein Aufenthalt betrachtet, der ein Unterstützungsdomizil begründete.

Das Unterstützungsdomizil, welches durch einen ununterbrochenen achtjährigen Aufenthalt erworben ist, wird ersetzt durch ein ebenso erworbenes in einer anderen Gemeinde. Das Unterstützungsdomizil der verheiratheten Frau ist das ihres Ehemannes, das der Kinder, während ihrer Minderjährigkeit, ist das ihres Vaters oder ihrer Mutter.

Ausserdem regelt das Gesetz Alles, was den Rückersatz der Kosten, die Benachrichtigung, die Frist hierzu, den Verfall des Ersatzrechtes betrifft. Streitigkeiten zwischen Gemeinden oder Armenanstalten, welche den Unterstützungswohnsitz betreffen, werden auf dem Verwaltungswege entschieden. Das Gesetz von 1845 regelt auch den Gang dieses Verfahrens*).

Was den Unterstützungswohnsitz von Ausländern in Belgien anbelangt, so ist Folgendes zur Zeit rechtsgültig: Ausländer, welchen durch Genehmigung des Königs, nach Maasgabe des Artikels 13 des Code civil, gestattet ist, ihren Aufenthalt in Belgien zu nehmen, erwerben den Unterstützungswohnsitz

*) Während der 10 Jahre von 1851 bis 1860 sind in Belgien 1687 solche Prozesse verhandelt worden, also jährlich im Durchschnitt 168,7.

für sich und ihre Familie durch einen achtjährigen Aufenthalt in ein und derselben Gemeinde. Die Formalität der königlichen Genehmigung kommt indess nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung. Ausländer, welche nicht den Unterstützungswohnsitz in Belgien erworben haben, werden im Verarmungsfalle auf Kosten des Staates unterstützt. In diesem Punkte hat das Gesetz vom 18. Februar 1845 dasjenige vom 15. Januar 1826 abgeändert, demzufolge die Ausländer, ohne Unterschied, den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde erwerben sollen, wo sie 6 Jahre gewohnt haben.

Ausländer, welche arretirt und verurtheilt sind wegen Bettels oder Vagabondage, werden über die Grenze gewiesen (Gesetz vom 30. April 1848).

Verträge mit Nachbarstaaten, durch welche zu Anfang der Vierziger Jahre der gegenseitige Ersatz der Verpflegungskosten von Staatsangehörigen im anderen Staate geregelt wurde, sind im Jahre 1849 mit allseitiger Uebereinstimmung aufgekündigt worden.

II. Indem die Gesetze des Jahres V. (s. S. 640) der Gemeindeverwaltung das Amt übertrugen, die gute Anwendung des Armengutes zur Erhaltung der Hospize und der Wohlthätigkeitsbüreau's, die ja ihre besonderen Verwaltungen hatten, und nicht eigentlich Gegenstand der Kommunalverwaltung waren, zu überwachen, haben sie jenen Verwaltungen auch das Mittel in die Hand gegeben, es durchzusetzen, dass die Aufnahme der Armen und die Vertheilung der Unterstützungen mit Sparsamkeit, Vorsicht und nur auf Grund sorgfältiger Vorprüfung erfolge.

Damit die Kontrole auch strenge gehandhabt werde, mussten die Gemeinden an der Verwaltung jener Institute so interessirt werden, dass sie in gewissem Sinne unter Misswirthschaft selbst mit zu leiden hatten.

Das war die Absicht des Gesetzes vom 11. Frimaire an VII., welches, indem es die kantonalen und kommunalen Ausgaben regelte, im Art. 9 festsetzte, dass für das Jahr VII. und bis Weiteres in dieser Richtung bestimmt sei, die Summen, welche zur Erfüllung der Unterhaltungsfonds der bürgerlichen Hospize und der Fonds zur Hausarmenpflege nothwendig seien, als Munizipal- und Kommunal-Lasten betrachtet werden sollten. Das Prinzip einer derartigen Betheiligung der Gemeinde war zwar vorerst nur auf Zeit, nur vorläufig, eingeführt; es musste aber für die Folge daran festgehalten werden; denn nur unter dieser Bedingung liess sich die Hoffnung verwirklichen, die repressive Armenpflege nach

und nach in eine präventive umgewandelt zu sehen. Wenn sie verpflichtet waren, ein Defizit der Armenanstalten zu decken, so mussten die Gemeinden selbstverständlich zu der Einsicht kommen, dass es in ihrem Interesse liege, alle die Maasregeln zu treffen, welche der Verarmung und dem Bettel vorbeugen können. Zugleich aber durfte die blos subsidiäre Verpflichtung der Gemeinden nicht ausarten in eine gesetzliche und obligatorische Armensteuer. Das ist der Grund, warum das Gesetz die Verpflichtung der Gemeinden nicht zu einer absoluten gemacht hat, dergestalt, dass die Gemeinden selbst mehr zu den Armenanstalten beitragen müssten, als sie zu solchem Zwecke frei verfügbar haben.

Indess giebt es gewisse Unterstützungs-Ausgaben, welche die Gemeinde, wenn die Fonds der Armenanstalten nicht ausreichen, unbedingt aus ihren Mitteln bestreiten muss, nur vorbehältlich des Eintretens der Provinz oder des Staates.

Um diese Ausgaben kennen zu lernen, bedarf es einer Umschau in dem Gemeinde- und dem Provinz-Gesetz von 1836. Folgendes sind die hierhergehörigen Bestimmungen:

1. Des Gemeinde-Gesetzes. „Art. 131. Der Gemeinderath ist verpflichtet, in das Gemeinde-Ausgaben-Budget jährlich alle die Ausgaben mit aufzunehmen, welche die Gesetze als Gemeindelasten anerkennen, und speziell die folgenden: . . . 16. Die Unterhalts- und Verpflegungskosten der dürftigen Irren und die Kosten der Verpflegung der in den Betteldepots verwahrten Personen, derer, die in den Hospitälern aufgenommen oder vorläufig da untergebracht sind und derer, die mit Zustimmung der Gemeinden Aufnahme gefunden haben in solchen Gemeindehospizen, wo ihnen ein Recht auf öffentliche Unterstützung nicht zusteht. Solche Kosten kommen zu Lasten der Gemeinden, wenn nicht für ihre Deckung in den Hospizen oder Wohlthätigkeitsanstalten schon vorgesorgt ist, und, wenn die Provinzen nicht, nach Maasgabe der bestehenden Gesetze, dafür aufkommen müssen. 17. Die Kosten der Verpflegung und des Unterrichts der armen Blinden und Taubstummen, wobei aber zu bemerken ist, dass diese Kosten den Provinzen oder dem Staate zufallen, wenn es festgestellt ist, dass den Gemeinden die Mittel zu solchen ausserordentlichen Ausgaben nicht zur Verfügung stehen. 18. Die Kosten des Unterhaltes der Findelhäuser, innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenzen."

2. Des Provinz-Gesetzes. „Art. 69. Der Provinzialrath muss in das Provinzial-Budget jährlich alle die Ausgaben mit aufnehmen, welche die Gesetze als Provinziallasten anerkennen,

und speziell die folgenden: . . . . 7. Den Ersatz der von den Gemeinden vorschussweise bezahlten Transportkosten für dürftige Reisende. 15. Die Kosten der Behandlung der armen Irren und die des Unterhaltes der in den Betteldepots verwahrten Armen, wenn der Provinzialrath sich überzeugt hat, dass die Gemeinden diese Kosten nicht zu tragen vermögen. . . . . 19. Die Kosten des Unterhalts der Findelkinder, innerhalb der gesetzlich festgestellten Grenzen."

Aus Art. 131 No. 16 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 69 No. 15 des Provinz-Gesetzes ergiebt sich, dass, wenn die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten nicht zureichen, die Gemeinden verpflichtet sind, die Kosten des Unterhalts der in den Hospitälern auf- oder vorläufig angenommenen Armen, sowie die Kosten der Verpflegung der mit Zustimmung der Gemeinde in den Gemeinde-Hospizen, trotz mangelnden Anspruches, aufgenommenen Armen zu bestreiten. Es besteht kein Gesetz, welches in solchen Fällen die Provinzen oder den Staat verpflichtete, für die Gemeinden einzutreten. Nach den Bestimmungen des Art. 22 des Gesetzes vom 18. Februar 1845 werden diejenigen Kosten der Verpflegung in Hospitälern oder Hospizen, welche der Gemeinde — als dem Unterstützungswohnsitz — zur Last fallen, nach einem Tarif, den der ständige Ausschuss aufstellt und der König genehmigt, vierteljährlich ausbezahlt.

Die Fälle, in welchen für die Gemeinden die Provinzial- oder die Staatskasse einzutreten haben, sind gesetzlich ausführlich namhaft gemacht.

Aus dem Vorhergehenden ersieht man, dass die öffentliche Wohlthätigkeit in Belgien lediglich als eine Lokallast sich darstellt; dass die hierzu erforderlichen Fonds getrennt von den Gemeindemitteln verwaltet werden, aber unter der Aufsicht der Gemeinde, welche aus ihren Mitteln die nöthigen Zuschüsse zu gewähren hat, wenn die Armenanstalten selbst die Kosten nicht bestreiten können, und dass in diesem Falle das Erforderliche direkt aus der Gemeindekasse gezahlt wird.

Es bleibt nun noch übrig, in aller Kürze die Einrichtung und die Funktionen der Armenanstalten zu schildern.

Die Wohlthätigkeits-Büreau's („Les bureaux de bienfaisance") und die Kommissionen der bürgerlichen Hospize („Les commissions des hospices civils") sind mit der Ver-

waltung der ihnen überwiesenen Güter und mit der Vertheilung der öffentlichen Unterstützungen betraut. Sie stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Gemeinden. Die Geschäfte der Wohlthätigkeitsbüreau's bestehen in der Führung der Armenlisten und in der Ausübung der häuslichen Armenpflege; die Bedürfnisse der Armen werden ermittelt und die Gaben vertheilt entweder durch ein oder mehrere Mitglieder des Büreau's, oder durch besonders vom Büreau damit beauftragte andere Personen, unter Aufsicht des letzteren, oder endlich durch die Armen-Komité's („Les comités de charité), welche nach Maasgabe des Gemeindegesetzes (Art. 92) eingesetzt werden können. Diese Personen bezeichnen die Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, welche die Armen in Krankheitsfällen zu behandeln haben; sie unterhandeln mit den Apothekern wegen Lieferung der Medizin an die dem öffentlichen Armenwesen anheimgefallenen Kranken. Ausserdem haben die Büreau's denjenigen Theil der Kosten des Unterrichts armer Kinder zu bestreiten, welcher ihnen nach Maasgabe eines Gesetzes vom 23. September 1842 und auf Grund eines Beschlusses des ständigen Ausschusses zufällt.

Die Kommissionen der bürgerlichen Hospize haben es ausschliesslich mit der Aufnahme der Armen in die ihrer Verwaltung unterstellten Anstalten und mit der Entlassung der Armen aus diesen Anstalten zu thun.

Die Hospize und Hospitäler sind zur Aufnahme altersschwacher, kränklicher, kranker, unheilbarer Personen, zur Aufnahme von Wöchnerinnen, von Irren, von Waisen, von Findlingen und verlassenen Kindern bestimmt.

Alle Städte einer gewissen Grösse und Bedeutung und gewisse ländliche Gemeinden besitzen Hospize für Altersschwache und Hospitäler, wo Kranke unentgeltlich verpflegt werden. Die meisten dieser Anstalten verdanken alten Stiftungen ihre Entstehung. In den Gemeinden, wo keine der beiden Arten von Armenanstalten, oder nur solche der einen oder anderen Art, bestehen, werden die Armen durch die Wohlthätigkeitsbüreau's zu Hause unterstützt, oder durch deren Vermittelung und auf deren Kosten bei Privaten, oder in öffentlichen Hospizen anderer Orte, oder in Privatanstalten untergebracht.

Nach dem Gesetz vom 7. Frimaire des Jahres V. und nach Art 92 der Gemeindeordnung haben die Bürgermeister und Beisitzer dafür zu sorgen, dass in jeder Gemeinde ein „bureau de bienfaisance“ errichtet werde. In allen Gemeinden, deren Bevöl-

kerungszahl 2000 überschreitet, haben sie dafür zu sorgen, dass durch die „bureaux de bienfaisance“ Armenpflege-Ausschüsse („des comités de charité“) eingesetzt werden, welche die Hausarmenpflege besorgen.

Jedes Büreau (bureau de bienfaisance) besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus den Einwohnern der Gemeinde gewählt werden; jedes Jahr scheidet ein Mitglied, nach der Anciennetät, aus; das ausscheidende Mitglied ist in der Regel wieder wählbar.

In den Gemeinden, wo Hospize zur Aufnahme Kranker, Altersschwacher oder sonst Bedürftiger bestehen, ruht deren Verwaltung in der Hand einer Kommission, welche ebenso zusammengesetzt ist und ebenso ergänzt wird, wie die Büreau's.

Die Wohlthätigkeits-Büreau's und die Hospiz-Kommissionen sind getrennte Behörden, ausser in der Provinz Brabant, wo sie in Gemässheit der Organisation, welche der Präfekt des Dyle-Departements zuerst eingeführt hatte, unter dem Namen „commission des hospices et des secours“ vereinigt sind. Ueberall aber können die Mitglieder der einen Verwaltung zugleich solche der anderen sein; in mehreren Gemeinden verwalten thatsächlich dieselben Personen beide Aemter. In vielen Gemeinden sind die Geistlichen Mitglieder der Büreau's.

Die Mitglieder beider Verwaltungen werden durch den Gemeinderath ernannt. Absetzen kann sie, auf Antrag der Verwaltungen selbst, oder des Gemeinderaths, nur der ständige Ausschuss.

Dem Kollegium des Gemeindevorstandes — Bürgermeister und Beisitzer — liegt die Ueberwachung der Institute ob. Das Kollegium revidirt daher die Anstalten so oft als es dies gut findet, wacht darüber, dass sie nichts gegen den Willen der Stifter und Geber vornehmen, und erstattet dem Gemeinderath Bericht über einzuführende Verbesserungen.

Der Bürgermeister kann jederzeit den Sitzungen der Verwaltungen beiwohnen und sich an den Verhandlungen betheiligen. In solchem Falle führt er den Vorsitz und berathende Stimme. In seiner Abwesenheit führt ein von den Verwaltungen aus ihrer Mitte gewählter Vize-Präsident den Vorsitz. Auch die anderen Aemter und Geschäfte vertheilen die Verwaltungen unter sich nach ihrem Ermessen. Nur zu der Wahl des Verrechners muss der Gemeinderath zustimmen. Die Mitgliedschaft bei den Verwaltungen ist ein unbesoldetes Ehrenamt; der Verrechner kann jedoch eine Besoldung erhalten. Aerzte, Chirurgen u. s. w., welche den

Anstalten Dienste leisten, werden, unter Genehmigung des Gemeinderathes, von den Verwaltungen bestellt.

Was die Vermögensverwaltung anbelangt, so sind die bureaux de bienfaisance und die commissions des hospices civiles verpflichtet, zu allen aussergewöhnlichen Handlungen die Genehmigung des Gemeinderathes, der Provinzialbehörden oder der Regierung einzuholen. Zur Annahme von Geschenken, Legaten oder Stiftungen, zur Erwerbung von Grundstücken und Realrechten bedarf es der Genehmigung des Königs, wenn es sich um Beträge von mehr als 3000 fr. handelt. Diese Genehmigung ist auch erforderlich für alle Vermögensveräusserungen. Die Genehmigung des ständigen Ausschusses der Provinz muss beigebracht werden, wo es sich um die Annahme von Geschenken und Erwerbungen im Betrage von unter 3000 fr., um Veräusserungen, Tausch, Hypothekenbelastung von Grundstücken, um Verpachtungen auf längere Zeit, um Kapitalanlagen, Anleihen u. s. w. handelt.

Unter den Einnahmen der Anstalten spielen natürlich die Stiftungen, Legate und Geschenke und deren Erträge, ferner aber die Gemeindezuschüsse eine bedeutende Rolle. Ausserdem aber fliessen den Anstalten auch gesetzlich bestimmte Abgaben und Gebühren, wie z. B. Abgaben von Schauspielen, ferner Straf- und Konfiskationsgelder, endlich die Erträge von Kollekten, Sammlungen, die Einlagen von Opferstöcken u. s. w. zu.

Im Code civil ist die Betheiligung von Privaten an der öffentlichen Wohlthätigkeit geregelt. Das Prinzip der alten Gesetzgebung, dass Dispositionen unter Lebenden oder auf den Todesfall zu Gunsten öffentlicher Institute nur gültig sein sollen, wenn der Souverain seine Genehmigung hierzu durch ein Dekret gegeben habe, wird hier sanktionirt. —

III. Es ist im Bisherigen öfter von Bettel-Depots (des dépôts de mendicité) die Rede gewesen. Eine Darstellung der den Bettel und jene Institute betreffenden Gesetzgebung ist für die Kenntniss der belgischen Armengesetzgebung unerlässlich.

An anderer Stelle ward ausgeführt, dass, wie in anderen europäischen Staaten, so auch in Belgien, Bettelverbote weit in's Mittelalter zurückreichen; dass eine häufige Wiederholung solcher Verbote sich nöthig machte; dass aber dem Uebel auch hier, wie anderwärts, auf direktem Wege nicht beizukommen war. Hier, wie anderwärts, bedurfte es eben erst der Mitwirkung der präventiven Armenpflege, ehe es möglich war, den Repressivmaasregeln einigen Erfolg zu sichern. Die belgische Gesetzgebung hat, gleichzeitig mit der Begründung der oben geschilderten Anstalten, ihre

Repressivmaasregeln in einer besonderen eigenthümlichen Form ausgebildet, ohne aber hiermit sonderliche Erfolge zu erzielen.

Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, als man allgemein den Grund der Unwirksamkeit der isolirten Bettelordnungen zu begreifen begann, ward durch die Staaten von Flandern ein Plan des Vikomte Villain XIV., Grand bailli de la ville de Gand, verwirklicht, der es auf Errichtung eines Korrektionshauses in Gent absah, in welchem unter Anderem verurtheilte Bettler verwahrt und während ihrer Verwahrung regelmässig beschäftigt, systematisch wieder zur Arbeit gewöhnt werden sollten. Die Ausführung des Planes hatte mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen, gelang aber dann, wurde mit Glück auch anderwärts versucht, und würde dem alten Uebel gewiss einigen Einhalt gethan haben. Aber die politischen Ereignisse gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts unterbrachen die Entwickelung. Die Beschlüsse des Konvents, die Gesetze des Jahres V. liessen Institute wie die von Villain vorgeschlagenen nicht aufkommen. Der Bettel nahm abermals mächtig überhand. Erst durch ein Gesetz vom 5. Juli 1808 suchte man ihm einigermaasen wieder zu steuern. Dieses Gesetz schuf eben jene mehrerwähnten „dépôts de mendicité". Es heisst dort folgendermaasen:

„Art. 1. Der Bettel ist im ganzen Umfang des Reiches verboten. Art. 2. Die Bettler jedes Departements werden angehalten und in das Depot des Departements verbracht, sobald dasselbe errichtet sein wird. Art. 3. Während der ersten zwei Wochen nach Errichtung jedes Depots hat der Präfekt des Departements öffentlich bekannt zu machen, dass sich alle Bettler und solche Personen, welche ohne Subsistenzmittel sind, in das betreffende Depot zu begeben haben. Art. 4. Nach dem Tage der dritten solchen Bekanntmachung wird jedes Individuum, welches im Departement bettelnd angetroffen wird, mit Ermächtigung der Ortsbehörde durch die Gensd'armerie, oder andere Militairpersonen, aufgegriffen und sofort zum Depot gebracht. Art. 5. Die Bettler-Vagabunden werden nach dem Detentionshause verbracht. Art. 6. Jedes Bettlerdepot wird Kraft eines besonderen Dekretes errichtet und eingerichtet."

Hiernach bedurfte es zur Einsperrung der Bettler und Vagabunden nur eines Verwaltungsaktes und polizeilicher Ordre.

Der Code penal von 1810 hat die Bettler und Vagabunden der Jurisdiktion der „tribunaux correctionels" unterworfen; gleichzeitig wurde das Strafprozessverfahren entsprechend geregelt. Ein Gesetz vom 15. Mai 1848 milderte das Maas der korrektionellen Bestrafung des Bettels und der Vagabondage und überwies die Aburtheilung den einfachen Polizeigerichten.

An der Einrichtung des Betteldepots wurde Manches geändert, erst im Jahre 1822, dann 1825. Im letzteren Jahre gab es für

die neun Provinzen Belgiens 5 solche Anstalten. Aber sie waren, trotz aller an der Organisation vorgenommenen vermeintlichen Verbesserungen, mehr und mehr ausgeartet zu „Herbergen, wo Faullenzer aller Art nach ihrer Bequemlichkeit sich niederliessen, um sich auf Regimentsunkosten und sehr zum Schaden der Gemeindefinanzen füttern zu lassen". Diess hatte besonders darin seinen Grund, dass man jedem Bettler den Eintritt in diese Anstalten freistellte und gestattete.

In diesem Punkte suchte das Gesetz vom 3. April 1848 Wandel zu schaffen, indem es nur bestrafte Bettler oder Vagabonden, oder solche Personen, welche mit einer besonderen Legitimation ihrer Armenbehörde versehen waren, in die Depots aufzunehmen gestattete, die Aufnahme der ersteren aber den Verwaltungen auch zur Pflicht machte. Die Armenbehörden konnten Nichtverurtheilten die Legitimation verweigern. Geschah diess, so gab es ein einfaches Auskunftsmittel: der Legitimationssuchende liess sich wegen Bettelns bestrafen. Da aber die Kosten der Unterhaltung im Depot die Gemeinden stark belasteten, duldeten sie oft lieber den Bettel, als dass sie auch nur straffällige Bettler oder Vagabunden zur Anzeige brachten.

Mein Gewährsmann beurtheilt auch die Erfolge der neuesten Reform der dépôts de mendicité keineswegs günstig, und in der That hat es nicht den Anschein, als wenn mit diesen Instituten auch nur in der repressiven Richtung das Richtige getroffen wäre.

In einem Punkte hat das Gesetz von 1848 jedenfalls eine nützliche, aber auch dringende, Reform eingeführt. Es hat die jugendlichen Bettler und Vagabunden aus der Gesellschaft der Erwachsenen, mit denen sie sonst im Depot gemeinschaftlich verwahrt wurden, gerettet. Die jugendlichen Bettler und Landstreicher, wenn sie für das Depot qualifizirt sind, werden jetzt in besondere Anstalten verbracht, und da mit landwirthschaftlicher Arbeit beschäftigt. Solcher Rettungshäuser („écoles agricoles de réforme") bestehen zur Zeit zwei, eines für Knaben zu Ruysselede und eins für Mädchen zu Beernem.

Es bleibt mir noch übrig, zu zeigen, wie sich die Einrichtungen des belgischen Armenweses in der Praxis bewährt haben. Leider umfasst die treffliche statistische Arbeit des Herrn M. P. Lentz, auf welche ich für die folgenden Mittheilungen beschränkt bin, in den meisten ihrer Angaben nur den kurzen Zeit-

raum von 1850 bis 1860, einen Zeitraum noch dazu, in welchen kein einziger irgend erheblicher armengesetzlicher Akt fällt. Es ist daher nicht möglich, Das, was die neueste, noch jetzt gültige und im Vorhergehenden dargestellte Gesetzgebung geleistet hat, zu vergleichen mit den Wirkungen früherer Gesetze. Es ist nur möglich, die Erfolge oder Misserfolge, welche die unverändert bestandenen Einrichtungen während jenes Dezenniums gehabt haben, zu konstatiren.

In der Mitte jenes Zeitraumes, im Jahre 1856, hatte Belgien 2531 selbständige Gemeinden und 2514 Bureaux de bienfaisance, aber nur 174 Commissions d'hospices.

1. Von 1844 bis 1858 waren die Einnahmen und Ausgaben der Bureaux de bienfaisance und waren die Zahlen der von ihnen Unterstützten folgende:

	Einnahmen. fr.	Ausgaben. fr.	Unterstützte Personen.
1844	10,173581	8,429531	594640
1845	10,255152	8,554096	651513
1846	11,956559	10,278433	735816
1847	12,158442	10,677676	779973
1848	11,876778	10,114080	741189
1849	11,543627	9,933584	719088
1850	10,856404	9,229518	702884
1851	10,608732	8,818159	680917
1852	10,630734	8,895959	681704
1853	11,621327	9,635189	706069
1854	12,214736	10.460625	728251
1855	12,336525	10,695093	759184
1856	12,339245	10,582532	718333
1857	13,111020	11,140074	676877
1858	11,952433	9,720785	662587

2. In den nachstehenden Jahren unterstützten die Bureaux de bienfaisance folgende Gruppen und bezüglich Kategorien von Armen:

	1844	1849	1854	1858
Eingeschriebene unterstützungsbedürftige Haushaltungen	142762	170146	173187	159528
Diese Haushaltungen bestanden aus Köpfen	612676	736684	742370	682988
Es wurden thatsächlich durch die Bureau's unterstützt, entweder in Pensionen oder in besonderen Anstalten:				
Altersschwache, Kränkliche, Unheilbare	14598	17387	16651	15380
Findlinge, verlassene Kinder . .	1702	2308	2676	2617
Irre, Taubstumme, Blinde . . .	723	718	868	942
Bettler in den Depots und in den Rettungshäusern	583	1135	929	754
Zu Hause erhielten regelmässige, dauernde Unterstützung	401423	467014	460655	429430
Zu Hause erhielten vorübergehende Unterstützung in besond. Fällen	175927	230128	244774	212790

3. Die Zahl der Unterstützten und die Ausgaben der Büreau's vertheilten sich im ersten und letzten Jahre der obigen fünfzehnjährigen Periode auf die Provinzen des Königreichs folgendermaasen:

	1844		1858	
	Zahl d. Unterstützten.	Ausgaben d. Büreau's. fr.	Zahl d. Unterstützten.	Ausgaben d. Büreau's. fr.
Antwerpen . . .	16612	406518	23362	630270
Brabant	115115	1,479572	143484	1,935692
Hennegau . . .	101962	1,344803	113365	1,509492
Westflandern . .	145317	1,930534	124354	2,088724
Ostflandern . . .	114869	1,823714	138537	1,715066
Lüttich	40135	776045	45151	938318
Limburg	27213	318119	35418	523953
Luxemburg . . .	4108	93397	5274	90174
Namur	29309	193824	33642	289093

4. Das Vermögen an liegenden Gütern, welches die Büreau's, die Hospize und die Hospitäler im Jahr 1856 besassen und die Rentenbezüge, welche ihnen hieraus zuflossen, geht aus Folgendem hervor:

	Die bureaux de bienfaisance			Die Hospize und Hospitäler		
hatten	h.	a.	c.	h.	a.	c.
nichtüberbauten Grundbesitz von . .	40104	09	86	35328	07	74
überbauten Grundbesitz von	124	50	78	139	55	93
sie erhielten eine Rente						
vom nichtüberbauten Grundbesitze .	fr. 2,272212			2,077816		
„ überbauten „ .	„ 142198			294228.		

Während der Jahre von 1831 bis 1850 wurden den Armenanstalten Schenkungen, Stiftungen u. s. w. im Betrage von über 18 Millionen Franken zugewendet; während der Jahre von 1851 bis 1860 flossen ihnen 2777 einzelne solche Gaben im Betrage von zusammen über 22 Millionen Franken zu.

5. Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Hospize und Hospitäler, sowie über die Zahl der darin Verpflegten fehlen fortlaufende statistische Angaben. Das Departement der Justiz hat im Jahre 1856 nur die Hauptposten des Budgets dieser Anstalten für das Jahr 1853 publizirt. Hiernach wurde die Gesammtausgabe derselben für jenes Jahr auf

fr. 7,584578,92

veranschlagt, und zwar wurde angenommen, dass von dieser Summe die Verwaltungskosten, Besoldungen und

Anschaffungen fr. 713638,18 od. 10%

die ordentl. und ausserordenlichen Lasten
und Schulden fr. 1,521459,42 od. 20%
die Pflege und der Krankendienst . . „ 4,624139,43 „ 61 „
die Aufsicht und das Rechnungswesen . „ 559081,65 „ 07 „
Andere Ausgaben . . . . „ 166260,24 „ 02 „
absorbiren würden.

Im Jahre 1860 betrugen die Kosten der Verpflegung in den verschiedenen Hospizen und Hospitälern des Landes für den Tag zwischen 13¾ c. (für Waisenverpflegung) und 2 fr., meist 1 fr. — 1 fr. 50 c.

6. Im Jahr 1827 waren die 6 dépôts de mendicité des Landes (zu La Cambre, Hoogstraeten, Bruges, Anvers, Reckheim und Namur) durchschnittlich täglich von 2565 Bettlern besucht. Die Rechnung des Jahres weiset 936737 Verpflegungstage auf; die Verpflegungskosten betrugen im Ganzen fr. 139493,23 (zwischen 27 und 34 cents pro Tag), wovon die Gemeinden fr. 138053,15 und die Regierung den Rest zu zahlen hatte.

Seit 1830 bestanden nur noch 5 Bettlerdepots, dazu kamen seit 1849 zwei Rettungshäuser. Folgende Zahlen geben für die Periode von 1831 bis 1860 Aufschluss über die Bevölkerung, die Aufenthaltsdauer, die Verpflegungskosten in diesen Anstalten:

Jahr.	Bevölkerung der Anstalten.			Mittlere Bevölkerung pro Tag		Zahl der Verpflegungs-Tage.	Verpflegungs-Kosten im Jahre. fr.
	Freiwillige.	Verurtheilte.	Zusammen.	in den Depots.	in den Rettungshäusern*)		
1831	1278	226	1504	2917	—	794777	279740
1834	803	514	1307	2599	—	749520	239397
1837	1371	490	1861	2832	—	910315	316110
1840	2125	614	2739	3094	—	1,032368	404253
1843	3993	1495	5488	3901	—	1,424633	594220
1846	5073	3505	8578	4241	—	1,547864	676991
1849	1907	4432	6339	3777	92	1,345731	605606
1852	332	4508	4840	3951	503	1,255032	536149
1855	549	5540	6089	4239	763	1,288606	673541
1858	263	3280	3543	3254	841	881011	509072
1860	334	3097	3431	2292	844	893531	542281

7. Die Zahl der Findlinge und (von bekannten oder unbekannten Eltern) verlassenen Kinder, welche dem Armenwesen zur Last fielen, sowie die Kosten ihrer Verpflegung und die Betheiligung des Staates an diesen Kosten (letztere beiden Mo-

*) Die Zahlen der in den Rettungshäusern seit 1849 Verpflegten sind seit eben dieser Zeit auch in der vorhergehenden Rubrik mit enthalten.

mente von 1851 ab) sind für den Zeitraum von 1841 bis 1860 aus folgender Tabelle ersichtlich:

Jahr.	Zahl der Findlinge und verlass. Kinder.	Unterhalts- und Verpflegungskosten. fr.	c.	Betheiligung der Staats-Kasse an den Kosten.
1841	6976	—	—	—
1843	6727	—	—	—
1845	6915	—	—	—
1847	7143	—	—	—
1849	7703	—	—	—
1851	7446	603291	41	135954
1853	7847	623159	99	132812
1855	7882	672854	83	123227
1857	6828	601879	26	106829
1859	5864	540923	31	98798
1860	5754	518527	72	94658

Im Durchschnitt der Jahre 1821—1832 waren jährlich 8849 Findlinge und verlassene Kinder zu verpflegen und der durchschnittliche Verpflegungsaufwand betrug für den Pflegling fr. 72,40 im Jahr. Die Durchschnittszahl der Pfleglinge betrug für die 12jährige Periode von 1849 bis 1860: 7204 und der durchschnittliche Aufwand fr. 84,55.

8. Die Kosten der Verpflegung und des Transportes Fremder und solcher Belgier, deren Unterstützungsdomizil nicht zu ermitteln war, betrugen in folgenden Jahren:

1841:	fr. 27887	1851:	fr. 29999
1843:	„ 31097	1853:	„ 109997
1845:	„ 34566	1855:	„ 139993
1847:	„ 41000	1857:	„ 132909
1849:	„ 59914	1859:	„ 147095

1860: fr. 145827.

9. Aus der nachstehenden Tabelle wird ersichtlich, wie sich in einer längeren Jahrenreihe zu einander verhalten die Aufwände, welche die bureaux de bienfaisance aus ihren Mitteln für das Armenwesen machten, die Beiträge der Gemeinden zu den Kosten jener Büreau's, sowie der Hospize und Hospitäler, die unmittelbar aus der Gemeindekasse für das Armenwesen verwandten Summen, die aus den Provinz-Kassen und die aus der Staatskasse geleisteten Beiträge: (s. pag. 658.)

Eine Addition dieser Summen z. B. für die Jahre 1853 und 1856, für welche alle Rubriken ausgefüllt sind, würde aber kein richtiges Bild der Gesammtaufwände für das belgische Armenwesen geben. Denn erstens fehlen in der obigen Aufstellung die

Jahr.	1. Leistungen der bureaux de bienfaisance aus ihren Fonds fr.	2. Beiträge der Gemeinden zu den Kosten der bur. de bienf., der Hospize und Hospitäler. fr.	3. Direkte Ausgaben der Gemeinden für das Armenwesen. fr.	4. Subsidien der Provinzen fr.	5. Subsidien des Staates fr.
1832	—	—	—	—	330160
1835	—	—	—	—	314074
1838	—	—	—	—	391074
1840	—	—	—	—	389074
1844	5,778499	1,893132	1,505414	—	315000
1847	7,962375	2,918183	2,187175	—	369000
1850	6,592413	2,221428	1,712071	—	608000
1853	6,994233	2,152596	1,786528	397537	565000
1856	7,762297	2,956951	2,240189	438660	645000
1859	—	—	—	446412	705000
1860	—	—	—	414649	755000

Ausgaben der Hospize und Hospitäler, und dann sind in der Rubrik 3 gewisse Posten doppelt enthalten, weil sie den Gemeinderechnungen entnommen sind, wo natürlich auch die Ausgaben, welche ersetzt wurden und die, welche zur Bezahlung geleisteter Vorschüsse verwandt wurden, aufgenommen sind. Weiter ist anzunehmen, dass gewisse Theile der Summen der Rubriken 4 und 5 auch in anderen Rubriken mit verrechnet sind.

10. Im Jahre 1860 bestanden in Belgien 11 Taubstummen- und Blindenanstalten. Es wurden darin folgende bedürftige Pfleglinge behandelt, und die Anstalten erhielten die nachbezeichneten Unterstützungen aus der Staatskasse:

	Behandelte Taubstumme und Blinde.	Unterstützungen aus der Staatskasse.
1851	253	32835 fr.
1852	247	31607 „
1853	277	35957 „
1854	283	32668 „
1855	276	32956 „
1856	288	33020 „
1857	293	34780 „
1858	297	36307 „
1859	288	34800 „
1860	282	33802 „

In einem Bericht, welcher in einer Kammerverhandlung vom April 1857 über die wirthschaftlichen Zustände des Landes erstattet wurde, ward mitgetheilt, dass von den 908000 Familien des Landes 89630 in gutem, 373000 in leidlichem, 446000 in dürftigem Zustande leben; 266000 unter den letzteren lebten von öffentlicher Unterstützung; von 100 Belgiern — so nahm der

Bericht an — waren 9 wohlhabend, 42 befanden sich erträglich, 49 lebten im Elend; am 1. Oktober 1856 habe die Zahl der bekannten Bettler 88019 betragen; darunter 48041 solche männlichen Geschlechts! Das wären allerdings keine Thatsachen, welche dem belgischen Armenwesen zur Ehre gereichten. Indess es muss dahin gestellt bleiben, inwieweit jene Angaben auf richtiger Beurtheilung der Dinge und auf genauer Kenntniss der Zustände beruhen. Es ist nicht möglich, die Zahl der öffentlich Unterstützten auf Grund einer amtlichen Publikation zu ermitteln, in welcher jede Angabe über die Zahl der in Hospizen und Hospitälern Verpflegten fehlt.

In der Zahl der von den bureaux de bienfaisance Unterstützten zeigt sich in der Periode von 1844 bis 1860 keine auffallende Steigerung. Ebenso in der Zahl der Bettler, welche in den Bettlerdepots unterhalten wurden, seit 1831. Die Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder hat sich in der Periode von 1841—1860 eher vermindert. Die Gemeinde-Ausgaben für das Armenwesen sind zwar in einer, wenn auch nicht konstanten, Steigerung begriffen; aber es ist nicht zu konstatiren, inwieweit dieser Umstand zu Lasten des Wachsthums der Armenzahl, inwieweit er zu Lasten der Steigerung der Verpflegungspreise kommt.

Den besten Maasstab für die Beurtheilung der Wirksamkeit der belgischen Armengesetzgebung werden die bureaux de bienfaisance abgeben, welche gleichmässig über das Land vertheilt sind. Theilt man die Periode von 1844—1858 in drei fünfjährige Perioden, so zeigt sich folgendes Bild der Wirksamkeit jener Institute:

Es wurden von jenen Instituten verpflegt und bezüglich unterstützt:

Von 1844—1848 durchs. 700626 Pers. mit einem Aufwand von 7,610765 fr. oder 10,72 fr. pr. Kopf.
„ 1849—1853 „ 698092 „ „ „ „ „ 9,302482 fr. oder 13,33 fr. pr. Kopf.
„ 1854—1858 „ 709046 „ „ „ „ „ 10,519822 fr. oder 14,83 fr. pr. Kopf.

Die erheblich steigenden Ausgaben haben nicht eine gleiche Steigerung des Zudranges zu den Anstalten hervorgerufen, sind also wohl nicht der Ausdruck für eine reichlicher werdende Unterstützung des Einzelnen, sondern nur der Ausdruck für die steigenden Preise der Lebensmittel, der ärztlichen Hülfsleistungen, der Medikamente u. s. w.

Es betrug im Jahre 1856:

Die Zahl der von den Bur. de bienf. dauernd Unterstützten . .	455704
Der vierte Theil der Zahl der vorübergehend Unterstützten . .	54728
(Es wird angenommen, dass vier vorübergehende Unterstützungen gleich einer dauernden sind.)	
Die Durchschnittszahl der in den Depots verwahrten Bettler . .	4405
Dazu das Dreifache als Schätzungszahl der ausserhalb der Depots befindlichen, von den Gemeinden unterstützten Bettler . . .	13215
Die Zahl der Findlinge und verlassenen Kinder	7627
„ „ „ unterstützten Taubstummen und Blinden	288
Pfleglinge der Hospize und Hospitäler, jede der 174 solcher Anstalten zu 100 Pfleglingen angenommen	17400
Zusammen	573367

Sind die vorstehenden Angaben richtig, so lebten in Belgien im Jahre 1856: 573367 Personen von öffentlicher Unterstützung. Belgien hatte nach der Zählung vom 15. Oktbr. 1856: 4,529461 Einwohner. Also waren damals 12,5% der Belgischen Bevölkerung öffentlich unterstützt worden. Allerdings ein starker Prozentsatz, aber doch noch weit unter der landläufigen Annahme. Dass es indess nicht das Verdienst der in vielen Stücken entschieden mangelhaften Belgischen Armengesetzgebung ist, wenn jener starke Prozentsatz — wie wohl angenommen werden darf — nicht erheblich steigt, wird aus einer Vergleichung der die belgische Gesetzgebung beherrschenden Grundsätze mit den in der Einleitung zu diesem Werke aufgestellten Grundsätzen erhellen.

Zum Schlusse möge folgende Bemerkung des Quellenwerkes, aus welchem die obige Darstellung geschöpft ist, Platz finden: Es heisst da auf Seite 70: „Die mittlere Jahresausgabe der bureaux de bienfaisance beträgt 7,105456 fr., die Ausgabe der Gemeinden für das Armenwesen durchschnittlich 1,527098; man kann die Jahresgesammtausgabe der Hospize auf 5,000000 fr. anschlagen; so dass in runder Summe 13,700000 fr. jährlich in Belgien für die öffentliche Armenunterstützung verausgabt werden, also noch nicht ganz 2,70 fr. pro Kopf der Bevölkerung. Es giebt wenig Länder, wo dieses Kopfbetreffniss so genau ermittelt werden kann, und, wenn man bedenkt, dass die meisten öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten reich begütert sind, und dass, wenn ihre Mittel nicht zureichen, die Gemeinden Zuschüsse gewähren müssen, so wird es einleuchten, dass nur ein sehr begrenztes Gebiet für die Leistungen der Privatwohlthätigkeit übrig bleibt, welche noch dazu völlig freie Hand hat, in Gemeinschaft mit öffentlichen Instituten zu handeln und so deren Leistungen zu ergänzen.“

XXVII.

Königreich der Niederlande.

Von

Dr. M. M. v. Baumhauer im Haag.

Historische Skizze. Wiewohl Karl der Grosse schon in seinen im Jahre 806 in Nymwegen erschienenen Kapitularien seine missi Dominici verpflichtete, für ihre Armen zu sorgen, und, obwohl die Klöster, wie anderwärts, so auch bei uns, im Mittelalter den Armen einen Zufluchtsort gewährten, so datirt doch eine einigermaasen geregelte Armenpflege in den Niederlanden erst aus dem vierzehnten Jahrhundert, wo zuerst zahlreichere Stiftungen zu Armenunterstützungszwecken errichtet wurden. In diesem und den folgenden Jahrhunderten wurden in den meisten Städten Krankenhäuser (gasthuizen) und Gotteshäuser für Waisen gestiftet, während arme Familien und erwachsene einzelne Arme in ihren Wohnungen unterstützt wurden (huiszitten-armen). Die städtischen Verwaltungen ernannten schon damals Armenverwalter (Heiligengeistmeesteren); indessen vermisst man noch Plan- und Prinzipmässigkeit in der Vertheilung der Gaben.

Erst im sechszehnten Jahrhundert gewahrt man auch in dieser letzteren Beziehung erhebliche Fortschritte. Die erste Anregung zu einer grundsätzlichen Organisation des Armenwesens gab die Schrift des bekannten, in den Niederlanden wohnenden Spaniers Johannes Ludovicus Vives, betitelt „de subventione pauperum“. Diese berühmte Schrift ward verfasst und zum ersten Male im Jahre 1526 gedruckt auf Veranlassung der Verwaltung der Stadt Brügge; sie erschien in späteren Auflagen zu Paris (1530), zu Leyden (1532), dann in einer holländischen Uebersetzung, im Jahr 1566 in Antwerpen, in einer französischen Uebersetzung im Jahr 1583 zu Lyon und wurde auch in Spanien verbreitet.

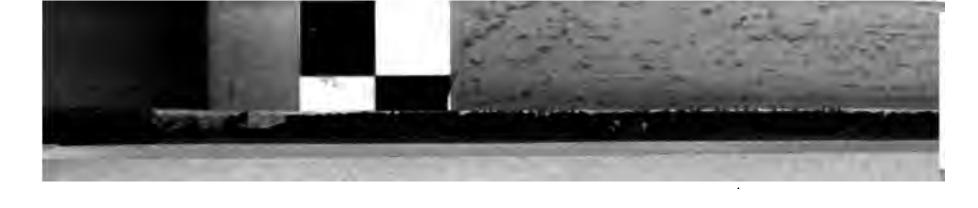
Die nächste Veranlassung zu seinem Buche hat dem Verfasser

die bekannte Armenverordnung der Stadt Ypern (vom Jahr 1525) — Ordonnantie van Yperen, gemaect op het onderhouden der armen luyden — gegeben. Diese Verordnung wurde die Grundlage der späteren Armenordnungen in den Hauptstädten der Niederlande. Für Holland wurde sie als allgemeine Verordnung den Städten und Dörfern anempfohlen in der Ständeversammlung vom 14. Januar 1528.

Es scheint, dass diese ersten Schritte die Veranlassung zu dem bekannten Plakate Karls V. vom 7. Oktober 1531 geworden sind, dessen Entwurf erst den Ständen von Holland vorgelegt wurde und welches die Verhütung und Bestrafung der Bettelei und die Errichtung allgemeiner Kassen für jede Stadt, Parochie oder Dorfgemeinde zu jeglicher Unterstützung der Armen ohne Unterschied zum Gegenstand hatte.

Bemerkenswerth ist, dass schon im funfzehnten Jahrhundert in den meisten Verordnungen der Städte der nördlichen Niederlande die bürgerliche Armenpflege zum Prinzip erhoben ist; sogar in der bischöflichen Stadt Utrecht (Verordnung vom Jahre 1413). Das Plakat Karls V. fand daher viel weniger Widerstand in den nördlichen, als in den südlichen Niederlanden. Durch das Plakat der Stände von Holland vom 2. März 1575 wurde dann jenes Prinzip vollkommen sanktionirt. Stimmte es doch auch durchaus zu den Grundsätzen der Reformation, welche inzwischen festen Boden im Lande gewonnen hatte! Mit dem Beginne des siebzehnten Jahrhunderts dagegen stellt sich die, hier also neuere, kirchliche Armenpflege, welche durch Diakone geübt wurde, der bürgerlichen an die Seite.

Dass übrigens der Zustand des Armenwesens im siebenzehnten Jahrhundert mangelhaft gewesen sein muss, ergiebt sich aus der grossen Sterblichkeit in einzelnen Jahren, wie z. B. im Jahre 1600, 1602, 1617, 1624, 1625, 1635, 1656, 1666, ferner aus der grossen Zahl der bestehenden Kranken- und Pesthäuser, endlich aus den häufigen Klagen über Bettelei und Landstreicherei, über Zunahme der Zahl der Findlinge. Gegen Ende des siebenzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts besserte sich der Zustand. Dies war die Zeit der Stiftung und Ausdehnung der Gotteshäuser, welche durch Legate und Erbschaften reich ausgestattet wurden. Insbesondere die sogenannten Hofjes (freie Wohnungen für Arme) entstammen grösstentheils dieser Zeit. Auch fing man an, die Armen in industriellen Unternehmungen und in Arbeitshäusern zu beschäftigen, freilich jedoch meist ohne sonderlichen Erfolg.



Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts ist durch die Betheiligung der Staatsgewalt an dem Armenwesen für die Entwickelung des letzteren ein neuer Schritt gethan worden.

Nach der Konstitution von 1798 sollte die Armenverwaltung in der ganzen Republik nach einheitlichem Plane gesetzlich geregelt werden. Die Volksrepräsentanten verlangten Angaben über die Art und den Zustand aller Kapitalien, Verwaltungen und Stiftungen, welche sich auf den Unterhalt der Armen und das Armenwesen überhaupt beziehen. Man entwarf ein allgemeines Gesetz für die Armenpflege, welches zwar am 15. Juli 1800 verkündigt wurde, jedoch nie in Kraft getreten ist.

Seit 1781 und besonders seit 1795 hatten sich die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes erheblich verschlechtert; die Zunahme der Schuldenlast (von 1795 bis 1804 stieg die Staatsschuld um 339 Millionen Gulden), die Stockung der Geschäfte in Folge der französischen Gewaltherrschaft, sowie zahlreiche Auswanderungen waren theils Ursachen, theils Symptome jener Erscheinung.*)

Die heutigen gesetzlichen und thatsächlichen Zustände.

Das Fundamentalgesetz vom Jahre 1815 Art. 220 legte der Regierung die Verpflichtung auf, für die Wohlthätigkeitsanstalten und die Erziehung der Armen zu sorgen und jährlich den Ständen (Staten generaal) einen Bericht zu erstatten. Seit 1816 sind diese Berichte jährlich erstattet und im Druck erschienen, und zwar seit 1847 in sehr voluminöser Gestalt. Das Gesetz vom 28. Novbr. 1818, welches in Belgien bis zur Einführung des Gesetzes vom 18. Febr. 1845, in den Niederlanden bis zum 28. Juni 1854 in Kraft blieb, beschränkte sich auf die Bestimmung des Ortes, wo die Dürftigen Unterstützung verlangen könnten. Dieses Gesetz nahm zwar als Regel den Ort der Geburt als Unterstützungswohnsitz an, bestimmte aber gleichzeitig, dass dieses Domizil verloren werde durch vierjährige ununterbrochene Anwesenheit an einem anderen Orte, und hinsichtlich der Frauen, durch Verehelichung der Frau; bei Kindern sollte sich bis zur Grossjährigkeit der Unterstützungswohnsitz nach dem der Eltern richten; Fremde sollten durch sechsjährigen Aufenthalt am nämlichen Orte ein Unterstützungs-Domizil erwerben. Dieses Gesetz bewährte sich anfänglich gut, wurde aber allmälig verschlechtert durch eine

---

*) Vergl. J. de Bosch Kemper, geschiedkundig onderzoek naar de armoede in ons Vaderland. Harlem 1851.

Reihe von königlichen Beschlüssen, in denen die Tendenz maassgebend war, die Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten wesentlich zu beeinflussen und die fakultativen Bestimmungen des Gesetzes in obligatorische umzuwandeln. Die kirchlichen Verwaltungen fühlten sich in ihrer Unabhängigkeit angegriffen. Es entstand eine Reihe von Prozessen über den Ersatz geleisteter Vorschüsse; einige Gerichtshöfe entschieden zu Gunsten, andere, wie auch der Kassationshof, zu Ungunsten der Unabhängigkeit der kirchlichen Armenpflege, nahmen also an, dass auch die letztere dem Armengesetz unterworfen sei. Nach Art. 9. sollten die Bestimmungen des Gesetzes keinesweges den bestehenden reglementairen Verordnungen über Unterhalt und Unterstützung, welche durch Diakonien und andere kirchliche Verwaltungen an dürftige Einwohner verliehen werden, derogiren, während der Art. 12 dem König, der Deputirten-Kammer und den Gemeinden das Schiedsrichteramt übertrug in Streitigkeiten zwischen den kirchlichen Armenverwaltungen. Letztere Bestimmung war es eben, welche seit 1830 zur Beschränkung der Unabhängigkeit der Diakonien und zu ihrer Unterwerfung unter königliche Beschlüsse benutzt wurde. Das Rückforderungsrecht von der einen an die andere Armenverwaltung, anerkannt im Art. 13, führte allmälig zu einer streng gesetzlichen Organisation des Armenwesens und zur Proklamirung der Unterstützungspflicht.

Der Art. 195 des Fundamentalgesetzes vom Jahre 1840 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass die Armenverwaltung fortan einen Gegenstand der Regierungsthätigkeit bilden solle. Nach einem Gesetzentwurfe von 1851 sollte die kirchliche Armenpflege beschränkt und der bürgerlichen ein grösserer Spielraum gegeben werden. Dieser Entwurf rief einen Sturm von Petitionen hervor, welche aus allen Gegenden des Landes an den König und die Kammern gerichtet wurden. Diese Petitionen waren die Vorläufer der Krisis, welche im April 1853 mit dem Sturze des Ministeriums endete.

Von den 3506 Verwaltungen zur Unterstützung von Hausarmen waren am 31. Dezember 1850 2230 rein kirchliche Verwaltungen, 1179 allgemeine aber bürgerliche, 79 zugleich kirchliche und bürgerliche. Von den Verwaltungen der ersten Klasse erhielten nur 454, von denen der zweiten aber 779, und von denen der dritten Klasse 61 Beiträge aus Gemeindemitteln.

Zwei Drittel also sämmtlicher Verwaltungen waren damals kirchliche und beinahe zwei Drittel von ihnen erhielten sich lediglich durch freiwillige Beiträge.



Das neue Armengesetz vom 20. Juni 1854 vertritt den Grundsatz, dass die Kirche sich so frei als möglich bewegen müsse, insoweit dadurch die Rechte und Verpflichtungen des Staates nicht beeinträchtigt werden. Die Kirche allein soll ihren Einfluss ausüben anf die Sammlung der Mittel zur kirchlichen Armenpflege, welche ganz freiwillig ist und wozu der Staat Niemanden verpflichten kann. Es lag in der Tendenz des Gesetzes, die Armenpflege allmälig ganz wieder in die Hände der Kirche zu bringen und lediglich auf den freien Wohlthätigkeitssinn der Privaten zu begründen.

Da die Regierung das ihr vorbehaltene Oberaufsichtsrecht nicht auszuüben vermag, wenn sie nicht in steter Kenntniss von der Existenz und den Leistungen der kirchlichen Armenanstalten erhalten bleibt, so wurden im Gesetz die folgenden Bestimmungen getroffen:

1. Alle jene Anstalten sollen über ihre Einrichtungen und über ihre Verwaltung regelmässige Mittheilungen an die Regierung gelangen lassen. (Art. 7.)

2. Sie sollen verpflichtet sein, dann, wenn der Zweck der Anstalt sich erledigt hat, alle Besitzungen und Einkünfte derselben zu einer diesem Zwecke möglichst ähnlichen Bestimmung zu verwenden. (Art. 9.)

3. Sie sollen verpflichtet sein zur Erstattung genauer Jahresrechenschaftsberichte.

4. In diesen Berichten soll die Zahl der unterstützten Personen angegeben werden. (Art. 12.)

5. Ausser für Sammlungen in den Kirchen während des Gottesdienstes und für Sammlungen, welche in den Häusern der Gemeindeglieder zu Gunsten der Anstalten eben dieser Gemeinde angestellt werden, soll für alle Sammlungen die Genehmigung der Regierung eingeholt werden. (Art. 13.)

6. Die Verwaltungen sollen den Bedarf nachweisen, wenn sie Beiträge aus den bürgerlichen Kassen verlangen. (Art. 19 u. 60.)

Die kirchlichen wie die bürgerlichen Verwaltungen haben ein Rückforderungsrecht für geleistete Unterstützungen an die Unterstützten, an ihre Bluts- und Anverwandten und an ihre Verlassenschaft (Art. 49 bis 53); dagegen besteht kein Recht mehr zur Rückforderung von Pflegekosten, auch kein Erbrecht der Anstalt dem Unterstützten gegenüber. (Art. 54.)

Die Armenpflege wird den kirchlichen wie den Privatwohlthätigkeits-Anstalten völlig überlassen. (Art. 20.)

Während das Gesetz von 1818 die Frage von dem Recht der Armen auf Unterstützung unentschieden liess, entscheidet das neue Gesetz dieselbe wenigstens mittelbar durch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Unterstützung der Armen, einzelne Fälle ausgenommen, kirchlichen und Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten zu überlassen sei, dass eine bürgerliche Verwaltung den Armen nur unterstützen darf, nachdem sie sich überzeugt hat, dass der Arme keine Unterstützung von kirchlichen oder Privatanstalten erlangen kann und dennoch die äusserste Nothwendigkeit vorliegt (Art. 20 und 21). Die bürgerliche Armenverwaltung oder, wenn eine solche mangelt, die Gemeinde-Verwaltung, entscheidet in erster und letzter Instanz auf das Unterstützungs-Gesuch. (Art. 22.) An die Unterstützung können solche Bedingungen geknüpft werden, welche dem Gesetze, den guten Sitten und der öffentlichen Ordnung nicht widerstreiten. (Art. 23.) Der Gemeinderath bestimmt im Monate Dezember jedes Jahres das Maximum der Unterstützung, welche im nächsten Jahre nach der Jahreszeit, der Grösse der Familie, dem Alter und den Körperkräften, den Armen gewährt werden kann. Die Unterstützung soll so wenig als möglich in baarem Gelde, vielmehr in der Regel in Speisen, Brennmaterialien, Kleidung, Bettung und Wohnung gewährt werden. Der Gemeinderath kann bei ausserordentlichen Anlässen im Laufe des Jahres das festgesetzte Maximum für eine bestimmte Zeit modifiziren. (Art. 26.) Kosten der Ueberbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten, von Bettlern und Landstreichern in die Bettler-Kolonien, die Kosten der Verpflegung von Kindern, deren Mütter in Gefängnissen sind, und die von ihren Müttern nicht getrennt werden können, werden aus der Kasse derjenigen Gemeinde bestritten, in welcher diese Personen ihr Unterstützungsdomizil haben, sonst aus der Staatskasse. (Art. 26.)

Das Unterstützungsdomizil ist die bürgerliche Gemeinde, wo der Arme geboren ist. (Art. 27.) Von dieser Regel sind verschiedene Ausnahmen statuirt. So ist der Wohnort der Eltern das Unterstützungs-Domizil, wenn Kinder geboren sind in einer Gemeinde, wo die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht hatten, z. B. bei Geburt in Kranken- und Gebähr-Anstalten, Gefängnissen, Bettlerkolonien. Wenn die Gemeinde, wo die Eltern ihren Wohnsitz gehabt haben, nicht bekannt ist, wird der Geburtsort als Unterstützungswohnsitz angenommen. Findlinge und verlassene Kinder werden angesehen als in der Gemeinde geboren, wo sie der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind (Art. 28). Fremde haben ihr Unterstützungsdomizil in der Gemeinde, wo sie sechs

Jahre hinter einander gewohnt haben, ohne der Armenkasse zur Last gefallen zu sein. (Art. 30.) Die verheirathete Frau ist nach Auflösung der Ehe am Unterstützungsdomizil des Mannes unterstützungsberechtigt; ehelich geborene oder durch den Vater anerkannte minderjährige Kinder an dem des Vaters, uneheliche, nicht durch den Vater anerkannte an dem der Mutter. Sind beide Eltern todt, so tritt wieder der Geburtsort an die Stelle des eigentlichen Unterstützungswohnsitzes. Arme, deren Unterstützungsdomizil nicht zu ermitteln ist, können sich wegen Unterstützungen an die Staatskasse wenden. Die Regierung kann sie in Armenkolonien oder in anderen Anstalten, welche zur Arbeitverschaffung oder zur Versorgung der Armen bestimmt sind, verweisen.

Der Hauptmangel des Gesetzes liegt jedenfalls in den Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz. Die allgemeine reformirte Kirchenordnung vom 23. Juli 1852 enthält die Vorschrift, dass der Arme unterstützt werden solle an dem Orte, wo er sich befindet. Die ärmeren Diakonie-Verwaltungen benutzen nun erklärlicher Weise mit Vorliebe die mit der kirchlichen nicht übereinstimmende bürgerliche Vorschrift als Vorwand, um die Last der Armenpflege den Gemeindeverwaltungen aufzubürden.

Die Annahme des Geburtsortes als Unterstützungswohnsitz liegt im Interesse grosser Gemeinden, und namentlich solcher, deren Bevölkerung durch Zuwanderung von Aussen jährlich erheblich wächst. Sie hat den Druck der Armenpflege sehr erschwert für kleine und bedürftige Gemeinden, welche wegen Mangels an Handel und Verkehr von ihren Angehörigen in den kräftigsten Jahren vielfach verlassen werden. Diese wandern meist nach grossen Städten und gerathen oft, nachdem sie die Einfachheit der Sitten und der Lebensart abgelegt haben, in späteren Lebensjahren in Noth. Dann fallen sie der armen Geburts-Gemeinde zur Last. Aus einer Vergleichung der Volkszählungen der Jahre 1849 und 1859 ergiebt sich, dass in diesen zehn Jahren auf dem Lande 25818 Männer und 20604 Frauen mehr aus- als eingewandert sind. Vom Ueberschuss der Männer wanderten 1385, von dem der Weiber 19728 nach den 37 Städten, während die Uebrigen vermuthlich in's Ausland gegangen sind. Auf 10000 Einwohner waren in der Gemeinde wo sie gezählt wurden, geboren: im Jahre 1849: 6909, im Jahre 1859: 6860.

Um den Zustand des Armenwesens in den Niederlanden richtig zu beurtheilen, muss man das Verhältniss und den Zustand der beiden herrschenden Konfessionen kennen. Es kommen hier auf dreissig Einwohner ungefähr achtzehnt Protestanten und zwölf



Katholiken. Die Protestanten bilden, wie den zahlreicheren, so auch den wohlhabenderen Bestandtheil der Bevölkerung. Während die meisten protestantischen kirchlichen Verwaltungen wegen reichlicher Beiträge von Mitgliedern der Kirchgemeinde die Hülfsgelder aus Gemeinde-Kassen entbehren können, zieht in den katholischen Provinzen, Nord-Brabant und Limburg, alle Armenpflege bei Weitem am meisten aus den bürgerlichen Armenverwaltungen.

Die Statistik des Armenwesens hat, insoweit sie für die Niederlande beschafft werden kann, doch nur einen sehr relativen Werth. Die Zahl der unterstützten Personen wird sehr willkührlich bestimmt, da man die unterstützten Familien-Häupter zählt, und diese Zahl, um die Zahl der unterstützten Personen zu ermitteln, mit vier oder fünf multiplizirt. Auch hat die Kenntniss dieser Zahl wenig zu bedeuten, wenn man die Art der Unterstützung (ob vorübergehend oder dauernd?) nicht genau bestimmen kann und nicht weiss, ob das nämliche Individuum von einer, oder mehreren Armenverwaltungen Unterstützung erhält. Dazu kommt, dass die kirchlichen Verwaltungen gesetzlich verpflichtet sind, den ganzen Betrag ihrer Ausgaben der Regierung mitzutheilen, während sie ihre Einnahmen nur insoweit anzugeben haben, als sie aus milden Gaben bestehen. Die Haupt-Einnahmen dieser Verwaltungen, diejenigen, welche aus eigenen Fonds fliessen, bleiben also der Regierung völlig unbekannt.

Vor 1854 erhielt die Regierung überhaupt keine regelmässigen Berichte von den verschiedenen Verwaltungen. Es ergiebt sich aus dem Berichte von 1854, dass von 4900 Verwaltungen 1054 in früheren Jahren keinen Bericht erstatteten. Seitdem ist nach Art. 10 des Gesetzes jede Verwaltung zur Berichterstattung verpflichtet. Statistische Vergleichungen zwischen früheren Jahren und der Jahrenreihe seit 1854 sind also unmöglich.

Wir geben jetzt die Zahl der Verwaltungen, Genossenschaften, Kommissionen und Stiftungen, welche die Unterstützung der Armen zum Zweck haben, von drei zu drei Jahren nach Nummern geordnet an, damit die Bezeichnungen der verschiedenen Rubriken in den folgenden Tabellen nicht wiederholt zu werden brauchen:

	1854.	1857.	1860.	1863.	1866.
I. Anstalten zur Unterstützung der Hausarmen	3677	3741	3785	3861	3894
II. Anstalten zur Unterstützung von verschämten Armen	145	146	153	164	172
III. Anstalten zur Austheilung von Lebensmitteln im Winter . . .	155	133	127	122	121
IV. Anstalten zur Unterstützung von dürftigen Wöchnerinnen . . .	49	49	51	58	53
V. Gotteshäuser, entweder für Pflege, Unterricht und Wohnung, oder blos für Wohnung (Hofjes) . .	687	682	695	707	705
VI. Krankenhäuser	57	52	55	58	60
VII. Irrenanstalten, insofern Arme darin aufgenommen werden . . .	11	11	11	11	11
VIII. Arbeitshäuser	41	40	42	37	36
IX. Verwaltungen ohne Arbeitshäuser zur Beschaffung von Arbeit für Arbeitslose	78	68	61	61	59
Zusammen	4900	4922	4980	5074	5111

Von diesen Anstalten wurden in jedem der genannten Jahre verwaltet durch:

	1854:	1857:	1860:	1863:	1866:
Die Gemeinden und durch die Gemeinden und die Kirche	1506	1469	1481	1488	1489
Die Kirche	2777	2865	2912	2993	3034
Privat-Personen und Genossenschaften	617	588	587	593	588

Für die Kommissionen zur Austheilung von Lebensmitteln, ist, sofern die Austheilung in Portionen stattfindet, die Zahl der Unterstützten unbekannt. Die Zahl der Personen, welche von den übrigen Arten von Verwaltungen und Anstalten unterstützt und verpflegt wurden, erhellt aus Folgendem:

	1854.	1857.	1860.	1863.	1866.
I.	494858	437543	431125	430267	432886
II.	25043	28002	29943	32818	39752
IV.	4018	4294	3733	4420	3874
V.	26737	26160	26426	25783	25756
VI.	19233	20507	18305	16800	18604
VII.	1443	1987	2137	2519	3107
VIII.	5988	6073	5273	4851	3213
IX.	7073	7045	6439	5064	4727
Zusamm.	585393	531611	523381	522522	531919

Von diesen wurden unterstützt und verpflegt durch:

	1854:	1857:	1860:	1863:	1866:
Gemeinde- und gemischte Verwaltungen . . .	254690	228021	224121	224613	222762
Kirchliche Verwaltungen .	297218	269960	267355	266073	277724
Privat-Personen und Verwaltungen	33485	33630	31905	31836	31433

Die Verwaltungen sub Nr. I. und II. unterstützen die Armen theils in baarem Gelde, theils durch Lebensmittel, Kleidung, Arzneimittel, theilweise oder ganze Zahlung der Miethe für ihre Wohnung. Es wurden von diesen Verwaltungen unterstützt die folgende Zahl:

	1854:	1857:	1860:	1863:	1866:
Fortwährend oder wenigstens während des ganzen Jahres	213175	182250	177007	188163	186426
Vorübergehend	307726	283418	284061	274923	286212

Eine vorübergehende Unterstützung erhalten Wöchnerinnen, Kranke und Arbeitslose, während die in Gottes- und Irrenhäusern Aufgenommenen, die letzteren wenigstens grösstentheils, zu den während des ganzen Jahres Unterstützten gerechnet werden müssen.

Eine Klassifikation nach Geschlecht und Alter ist für alle Arten von Unterstützten nicht möglich; höchstens die Bevölkerung der Gotteshäuser kann man in besondere Gruppen bringen. Sie bestand von drei zu drei Jahren aus:

	1854:	1857:	1860:	1863:	1866:
Alten Leuten	11499	11406	11366	11642	11770
Gebrechlichen . . .	2061	1927	1618	1608	1440
Kindern	13177	12827	13442	12533	12546

In den jährlichen Berichten über die Armenpflege wird hinsichtlich der Gotteshäuser eingehenderes Detail nicht dargeboten. Bei der letzten Volkszählung (31. Dezbr. 1859) wurden von allen öffentlichen Armenanstalten und Stiftungen Aufgaben verlangt. Es ergab sich, dass, die Kolonien der Wohlthätigkeitsgesellschaft nicht mitgerechnet, Waisen verpflegt wurden in 234 Stiftungen, wovon 6 verbunden mit geistlichen Stiftungen, 84 mit Gottes- und Armenhäusern für Erwachsene, 26 mit Stiftungen für alte Leute, 2 mit Krankenhäusern, während die übrigen 116 ausschliesslich für Waisen bestimmt waren. Die Zahl der Waisen betrug, unter Zurechnung von 11548 Knaben und 67 Mädchen, in den Kolonien: 10227 (5260 Knaben und 4967 Mädchen), wovon reformirt 6539, lutherisch 657, römisch-katholisch 2920, israelitisch 111. Man zählte nach dem Alter:

	Bis zu 10 J.	Von 10—11 J.	Von 12—16 J.	Von 16—23 J.	Von 23 J. u. älter.	Unbek.
Knaben .	825	597	1533	2208	'85	9
Mädchen .	748	503	1432	2128	148	3

Ausserdem waren vorhanden: fünf Anstalten für verwahrloste und arme Kinder, mit 173 Knaben und 195 Mädchen. Unter diesen die berühmte protestantische Anstalt Niederländisch-Mettray mit 143 Knaben.

	Nach dem Alter von:				
	0—10 Jahren.	10—11 J.	12—16 J.	16—23 J.	23 J. u. älter.
ıaben . .	5	12	95	56	5
ıdchen . .	22	29	74	68	2

Zwölf Erziehungsanstalten für arme und verlassene Kinder ιt 318 Knaben und 312 Mädchen, wovon zwei mit 9 Knaben .d 14 Mädchen reformirt, die übrigen römisch-katholisch.

	Nach dem Alter von:				
	0—10 Jahren.	10—11 J.	12—16 J.	16—23 J.	23 J. u. älter.
ıaben . .	42	41	116	118	1
ıdchen . .	73	49	86	103	1

Zwei Stiftungen mit 23 entlassenen jugendlichen Gefangenen d zwei mit 63 gefallenen Mädchen.

Der Anstalten, worin Arme ohne Altersunterschied die Pflege nz oder theilweise erhalten, gab es 683, darunter zur vollındigen Pflege 414; Gottes- und Armenhäuser für Arme ne Altersunterschied 83, für alte Leute, zur Gewährung von ıterhalt und Wohnung mit Arbeit 39, zu freier Wohnung mit er ohne weitere Unterstützung (Hofjes) 147.

Von den Gottes- und Armenhäusern waren 26 zugleich geisthe Stiftungen, 3 Kostschulen, 2 Anstalten für verwahrloste nder, 16 zugleich bestimmt für die Krankenpflege; von den ıstalten für alte Leute zwei geistliche Stiftungen, 25 Waisenuser, 2 zur Pflege von armen und verlassenen Kindern, 4 zur ege von Kranken, 1 zur Pflege von Irren. Die Zahl der Veregten vertheilte sich folgendermaasen:

	Männer.	Weiber.
Gottes- und Armenhäusern	3744	6004
Anstalten für alte Leute	1199	2197
Armen- und Arbeitshäusern	707	774
r Wohnung u. s. w. (Hofjes)	315	2342
Zusammen	5965	11317

Oder nach der Konfession:

	Reformirt.	Lutherisch.	Katholisch.	Israelitisch.	Unbek.
nner . .	4243	242	1379	98	3
ıiber . .	7728	589	2880	105	15

Nach dem Zivil-Stande in:

	Ledige.	Verheirathete.	Verwittwete.	Vor der Ehe geborene.	Unb.
nner	2737	1037	2174	16	1
iber	5515	1016	4775	11	

Nach dem Alter in:

	Bis zu 10 Jahr.	Von 16—23 J.	Von 23—50 J.	Von 50—70 J.	Von 70 J. u. Aeltere.	Unb.
ıner	1040	397	796	1986	1741	5
iber	1028	411	1600	4465	3798	15

Aus diesen, durch persönliche Zählung erhaltenen Aufgaben ergiebt sich, dass die Angaben in den jährlichen Regierungs-Berichten nicht sehr zuverlässig sind. Die Aufgaben für die Krankenhäuser haben wenig zu bedeuten, da die Pflegetage unbekannt sind; noch weniger die der Irrenanstalten, da die aus Armenkassen Unterstützten selbst nicht von den Uebrigen getrennt sind. Die vorübergehende Unterstützung giebt überhaupt einen sehr schlechten Maastab zur Beurtheilung der Ab- und Zunahme der Armuth. Von den vorübergehend Unterstützten erhalten manche Unterstützung von mehr wie einer Anstalt und werden doppelt, ja dreifach u. s. w. gezählt. Es giebt Verwaltungen, welche die zwei und mehrmals im Jahre wiederkehrenden Unterstützungs-Perioden mit der Zahl der Personen, welche zwei oder mehrmals während des Jahres unterstützt werden, verwechseln.

Die Verhältnisszahl der fortwährend unterstützten Armen zur Bevölkerung ist also das zuverlässigste Mittel zur Beurtheilung der Wirksamkeit der Armenpflege. Als fortwährend Unterstützte können von den früher angeführten Klassen nur die in den Gotteshäusern Verpflegten angenommen werden. Man erhält so:

	1854:	1857:	1860:	1863:	1866:
Fortwährend Unterstützte	239912	208410	203433	213946	212187
Auf 10000 Einwohner .	701	635	610	620	597

Die Zahl der fortwährend Unterstützten hat also im Verhältniss zur Bevölkerungszahl bedeutend abgenommen.

Die Ausgaben sind vollständig bekannt für jede der drei Hauptkategorien, die Einnahmen nur für die Anstalten oder Stiftungen, welche ganz oder theilweise unter Gemeinde-Verwaltung stehen. Von den Uebrigen sind die Einnahmen aus ihren Besitzungen, (Häuser, Land, Kapitalien) völlig unbekannt.

	1854.	1857.	1860.	1863.	1866.
Einnahmen in holl. Gulden:					
Gemeinde-Verwaltungen	5,624340	5,209136	5,837362	6,058526	6,676220
Kirchliche Verwaltungen	3,225326	3,215466	3,151254	3,042328	3,094242
Privat-Verwaltungen	582134	490239	349703	478873	515100
Zusammen	9,432300	8,914841	9,338319	9,579727	10,285562
Ausgaben in holl. Gulden:					
Gemeinde-Verwaltungen	5,280665	4,767992	5,194822	5,534186	6,179082
Kirchliche Verwaltungen	3,803940	4,544416	4,543328	4,562859	4,715089
Privat-Verwaltungen	1,015591	981312	1,013242	1,025129	1,111809
Zusammen	11,130196	10,293720	10,751392	11122174	12,005980

Die durchschnittlichen Ausgaben auf jeden Armen sind jährlich gewachsen und betrugen in holl. Gulden in:

1854: 1857: 1860: 1863: 1866:
19,015 18,75 19,79 21,285 22,57

Die durchschnittlichen Ausgaben sind am grössten in den Provinzen mit den grössten Städten: Sie betragen nämlich in Südholland 26,34^5. 25,72^5. 25,29. 27,23. 28,93. In Nordholland 21,385. 22,80^5. 25,51^5. 26,86^5. 26,82^5. Am kleinsten sind die Ausgaben in den meist ländlichen Provinzen, in Limburg 7,31. 7,14^5. 10,28. 9,75. 12,60^5, in Nordbrabant 13,58^5, 11,70 11,89^5. 15,64. 15,33 in holl. Gulden.

Die Armenlast ist sehr ungleichmässig unter die Provinzen vertheilt. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Unterstützungsdomizil der Geburt und über die Restitution der Vorschüsse machen eine genaue Trennung nach den Provinzen unmöglich. Die folgende Tafel, wofür wir das Anfangs- und Endjahr der Periode (1854 und 1866) gewählt haben, giebt jedoch eine annähernde Uebersicht.

Provinzen.	Zahl der Unterstützten jeder Art.		100 Personen unterstützt auf Einwohner.		Ausgaben in holländ. Gulden.	
	1854	1866	1854	1866	1854	1866
Nordholland . .	131495	107958	400	529	2,811892	2,896550
Geldern . . .	79538	77321	491	556	1,062365	1,341012
Friesland . . .	51731	52432	508	558	1,140129	1,242594
Utrecht. . . .	30453	27169	514	635	469474	546597
Südholland . .	109292	100937	548	668	2,879168	2,920226
Limburg . . .	38516	32360	547	691	281468	407215
Nordbrabant . .	67656	60792	612	702	919099	931904
Groningen . .	21669	26981	921	838	430425	475781
Seeland. . . .	26377	20100	615	885	529324	614610
Overissel . . .	23889	21285	964	1189	520137	546583
Drenthe . . .	4777	4584	1873	2290	86715	82908
Im Königreich .	595393	531919	553	668	11,130197	12,005980

Es ergiebt sich hieraus, dass, während die Gesammtzahl der Unterstützten um 63474 oder 10,66 % abgenommen hat, die Gesammtausgaben für das Armenwesen um 875783 Gulden oder 7,87 % gestiegen sind. Diese befremdende Thatsache erklärt sich aus den folgenden Gründen: 1) Die Abnahme der Zahl Unterstützter ist nicht sowohl gleich zu achten einer Abnahme der Zahl der Armen, als einer Beschränkung der Unterstützung auf solche Armen, welche sie wirklich nicht entbehren können; woraus sich erklärt, dass das Quantum der Unterstützung auf jeden einzelnen Armen gestiegen ist. 2) Die Preise der Lebensmittel sind seit 1854 gestiegen. 3) Die gesetzliche Restitution hat eine schädliche

Wirkung. Denn, wo ein Vorschuss als Unterstützung gegeben, oder ein Armer unterstützt wird, der nach dem Gesetze seinen Unterstützungswohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, wird nicht immer die nöthige Sparsamkeit beobachtet.

Um die Wirkung der Vorschriften des Gesetzes und den Druck der Armenlast auf die Gesammtbevölkerung (wenigstens soweit die offiziellen Aufgaben reichen) .kennen zu lernen, muss man von den Einnahmen diejenigen in Anrechnung bringen, welche aus den individuellen freiwilligen oder obligatorischen Beiträgen herrühren. Es sind dies nicht blos die Liebesgaben, Kollekten und Einschreibungen, sondern auch die Beiträge aus den Gemeinde-, Staats- und Provinzialkassen. Wir geben von diesen Einnahmen für jede Provinz eine vergleichende Uebersicht des Jahres 1855, dem ersten, wo das neue Gesetz seine volle Wirkung bethätigte, und von 1866. (s. pag. 675.)

Die Gemeinde-Ausgaben für die Armenpflege beschränken sich jedoch nicht auf Beiträge an Wohlthätigkeits-Anstalten. Es wurden ausserdem aus den Gemeinde-Kassen jährlich bedeutende Summen ausgegeben für die Armenpraxis oder die Pflege von armen Kranken, für die Pflege von bedürftigen Geisteskranken in Irren-Anstalten, für den Transport von Bettlern und Landstreichern nach, und für den Unterhalt in den Bettlerkolonien und als Vorschüsse für Arme, welche in einer anderen Gemeinde ihr Unterstützungs-Domizil haben. Da jedoch nur die Brutto-Ausgaben bekannt sind, oder von den Ausgaben die restituirten Posten nicht abgezogen werden können, so dass bei einer Aufzählung des Gesammtbudgets der Gemeinde die nämlichen Ausgaben oft zweimal vorkommen, haben diese Summen nur einen sehr geringen Werth. Unter diesem Vorbehalt geben wir für 1866 (für 1854 und 1855 sind die Summen unbekannt) die Gesammtausgaben der Gemeinden für die Armenpflege nach den abgeschlossenen Gemeinde-Rechnungen: (s. pag. 676.)

Provinzen.	Einnahmen durch freiwillige Gaben.		Beiträge an Wohlthätigkeits-Anstalten aus Gemeinde-Kassen.		Beiträge an Wohlthätigkeits-Anstalten aus Staats- u. Provinzial-Kassen.		Gesammt-Betrag.		Durchschnittliche Individual-Beiträge.	
	1855. fl.	1866. fl.	1855. fl.	1866. fl.	1855. fl.	1866. fl.	1855. fl.	1866. fl.	1855. fl.	1866. fl.
Südholland	985015	941943	831473	699407	—	—	1,816488	1,641350	3,02	2,44
Friesland	267094	264894	417381	430160	6267	8185	690742	703239	2,60	2,40
Nordholland	800285	864209	600659	444488	12953	—	1,413897	1,308697	2,64	2,29
Utrecht	247211	270976	51525	47570	80	2100	298816	320646	1,90	1,86
Groningen	234794	208431	136613	175801	2282	3145	373689	387377	1,86	1,71
Seeland	154942	144076	119805	91425	1069	853	275816	236354	1,71	1,33
Geldern	317917	339638	24466	33054	—	—	342383	372692	0,87	0,87
Overissel	181448	157862	33440	43125	700	700	215588	201687	0,93	0,80
Drenthe	67977	58252	15046	12310	—	328	83023	70920	0,92	0,68
Nordbrabant	186590	170802	107913	74822	580	500	290003	246204	0,72	0,58
Limburg	32724	35722	5357	6910	—	80	38081	42712	0,18	0,19
Das Königreich . . .	3,470997	3,456805	2,343678	2,059102	23851	15971	5,838526	5,531878	1,79	1,56

Provinzen.	Rück-erstattung von Vorschüssen. fl.	Transport u. Unterhalt von Bettlern u. Landstreichern. fl.	Irren-Pflege. fl.	Kranken-Pflege. fl.	Beiträge an Wohlthätigkeits-Anstalten u. sonstige Ausgaben. fl.	Zusammen. fl.
Nordbrabant	92101	13086	39838	32871	87580	265476
Geldern . .	59058	17443	20482	38316	121078	256377
Südholland .	31400	75358	101521	116387	1,006207	1,330873
Nordholland	56333	81000	100600	70736	523969	832638
Seeland . .	18913	4641	9063	16430	104212	153259
Utrecht . .	32396	19279	36001	40498	55210	183384
Friesland .	62212	30457	15418	11877	395694	515658
Overissel .	19752	18202	17276	14161	75217	144608
Groningen .	44972	19751	8248	23158	184954	281083
Drenthe . .	9023	2376	2259	2937	36837	53432
Limburg .	14499	4571	18709	1884	9010	48673
Königreich	440659	286164	369415	369255	2,599968	4,065461

Es entfallen so an Gemeindebeiträgen auf die Bevölkerung vom Dezember 1866 folgende Beträge:

	Bevölkerung.	Beiträge in holl. G. auf jeden Einwohner.		Bevölkerung.	Beiträge in holl. G. auf jeden Einwohner.
Südholland .	673761	1,93	Seeland . . .	177832	0,86
Friesland . .	292503	1,76	Nordbrabant	426573	0,62
Nordholland	571347	1,46	Geldern . . .	430286	0,60
Groningen . .	226139	1,24	Overissel. . .	253163	0,57
D.Königreich	3,552575	1,14	Drenthe . . .	104956	0,51
Utrecht . . .	172487	1,06	Limburg . . .	223528	0,22

Während man in den Städten oder in den Gemeinden, deren Bevölkerung durch Einwanderung zunimmt, mit der Wirkung der Vorschriften des Gesetzes sehr zufrieden ist, da die Gemeindebeiträge an Wohlthätigkeitsanstalten und die Rückerstattungen bedeutend abgenommen haben, so herrscht auf dem Lande die allgemeine Klage über den Druck des Rückersatz-Systems, da die Summen, welche man erstatten muss, diejenigen, welche man zurück zu fordern hat, bei Weitem übertreffen. Für Nordbrabant, welche Provinz nur drei Gemeinden von mehr als 20000 Einwohnern zählt, erhob sich die Differenz im Jahre 1866 auf den bedeutenden Betrag von 76000 holl. Gulden. In der Provinz Utrecht gaben die kleineren Gemeinden in 1865 für den Unterhalt ihrer Armen aus: 31691 fl. gegen 6856 im Jahre 1854, die zwei Hauptgemeinden hingegen, Utrecht und Amersfoord, nur 922 fl.



gegen 4691 fl. in 1854. In den kleineren Gemeinden betrugen die Beiträge an Wohlthätigkeitsanstalten in 1865 fl. 3080 gegen fl. 6856 in 1854, in den grösseren aber fl. 35683 gegen fl. 41493 in 1854, so dass in den Landgemeinden dieser Provinz die Gemeindeausgaben für Unterhalt und Beiträge seit 1854 von fl. 13150 auf fl. 34771 gestiegen sind, während sie in den zwei Hauptgemeinden von 46184 auf 36605 holl. Gulden zurückgebracht wurden. Die Summe der Gemeindeausgaben für die Armenpflege betrug in dieser Provinz in den Städten in 1855 94772, in 1866 19768 fl., in den übrigen Gemeinden aber bezüglich 100487 und 59691 fl. Südholland gab an Gemeindebeiträgen an Wohlthätigkeitsanstalten in den Städten im Jahre 1855 593760 fl. in 1866 506664 fl. aus, in den übrigen Gemeinden aber 181500 bezüglich 194731 fl. Leider fehlen ähnliche Angaben für die übrigen Provinzen.

Die Rückerstattung der Krankengelder ist eine schwere Last für die Kassen der kleineren Gemeinden, deren Armen kostspielig in den Krankenhäusern der grossen Gemeinden verpflegt werden. Ueber diese Last klagen am meisten die Gemeinden, welche viele Seeleute zu Gemeindegenossen haben. Um diesem Uebelstande theilweise abzuhelfen, haben die Gemeinden der Provinz Groningen, wo die Schiffsleute sehr zahlreich sind, zusammen einen Vertrag abgeschlossen, welcher seit dem 1. Januar 1867 in Wirksamkeit ist, und wonach sie gegenseitig auf die Rückerstattung der Kosten für die Krankenpflege verzichten. —

Der Bettel und die Landstreicherei und ihre Bestrafung veranlassten in früheren Jahrhunderten mehrere strenge Verordnungen, worunter die Karls V. vom 22. Dezember 1515 und die Plakate der Stände von Utrecht, Holland und Westfriesland gegen Zigeuner (Heydens), Landstreicher, Bettler und Diebe. Der französische Code penal, der im Jahre 1810 in unserem Lande eingeführt ward, verlangt in Art. 274 die Errichtung von Bettleranstalten (dépôts de mendicité). Solche Anstalten haben hier nie bestanden. Es wurden aber im Jahre 1818 durch die Wohlthätigkeitsgesellschaft Bettlerkolonien für die damalige südliche Provinz in der Campine (Provinz Antwerpen), für die nördliche in Friesland, Overissel und Drenthe errichtet. Auf Haideboden gestiftet, sollten diese Kolonien dazu dienen, um durch Bettler den Boden fruchtbar zu machen und diese Art Bevölkerung an Arbeit zu gewöhnen. Die Kolonien sollten sogar eine ergiebige Spekulation werden. Sie haben sich über die nördlichen Provinzen nicht ausgebreitet, und sind jetzt Arbeitsanstalten, in denen Spinnerei

und Weberei, theils für Kolonialzwecke, theils für das Heer und die Marine, getrieben wird. Dass man sich über die Möglichkeit der Erhaltung solcher Anstalten getäuscht hatte, ging schon aus dem königlichen Beschlusse vom 12. Oktober 1825 hervor, welcher die Pflegekosten der Bettler den Gemeinden auferlegte. Im Jahre 1859 war der finanzielle Zustand der Wohlthätigkeitsgesellschaft, welche schon öfter Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten hatte, so bedenklich, dass durch das Gesetz vom 4. Juli 1859 ein Uebereinkommen zwischen dem Staate und der Gesellschaft sanktionirt wurde, wodurch ersterer sich verpflichtete, die Kolonien Ommerschans und Veenhinzen zu übernehmen gegen Zahlung einer Summe von 3,650000 fl., während die Gesellschaft die Kolonien Frederiksoord und Willemsoord, Klein- und Grosswatern und Vledder für eigene Rechnung behielt.

Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1859 bestand die Bevölkerung, welche der Gesellschaft verblieb, aus 1552 Personen männlichen und 1502 weiblichen Geschlechts, wovon 1290 und bezügl. 1318 Kolonisten, 81 und bezügl. 8 Kostgänger, 48 und bezügl. 67 Waisen, 24 und bezügl. 11 vorübergehend anwesend, 109 und bezügl. 98 bei der Verwaltung beschäftigte Personen waren. Unter dieser Bevölkerung waren:

	Reformirte.	Evangl. u. Lutherische.	Katholiken.	Israeliten.
Männl. Pers.	1113	37	330	72
Weibl. „	1052	47	336	67

	Im Alter von 0—10 Jahren.	10—16 J.	16—23 J.	23—50 J.	50 u. mehr J.
Männl. Pers.	413	268	277	352	242
Weibl. „	363	256	250	390	243

	Unverheirathete.	Verheirathete.	Verwittwete.
Männl. Pers.	1083	427	42
Weibl. „	989	422	91

Der Viehstand bestand am 31. Dezember 1867 aus 316 Stück Rindvieh, 252 Schafen, 34 Pferden und 64 Schweinen. Der Werth der Besitzungen wurden geschätzt auf 959189 fl., wogegen das Passivvermögen 165301 fl. betrug.

Die Bevölkerung der Bettlerkolonien, welche sich in den Provinzen Overissel und Drenthe befanden, bestand am 31. Dezember 1859 aus 4098 Personen männlichen und 2691 Personen weiblichen Geschlechts, wovon 426 und bezügl. 474 Beamtenpersonal, 135 und bezügl. 184 Militärs oder Veteranen mit ihren Familien, 52 und bezügl. 52 Arbeiter, 22 und bezügl. 22 Gärtner, 3370 und bezügl. 1838 Bettler, 85 und bezügl. 121 aus anderen Gründen Aufgenommene waren. Unter der Gesammtbevölkerung waren:

	Reformirte.	Evangl. u. Lutherische.	Katholiken.	Israeliten.
Männl. Pers.	2560	173	1251	114
Weibl. „	1747	85	706	73

	Im Alter von					
	0—10 J.	10—16 J.	16—23 J.	23—50 J.	50 u. mehr J.	Unbek.
Männl. Pers.	259	256	341	1544	1267	5
Weibl. „	268	175	326	1062	379	7

	Unverheirathete.	Verheirathete.	Verwittwete.
Männl. Pers.	2713	595	364
Weibl. „	1629	403	185

Es beschäftigten sich mit Landbau und Viehzucht: 683 Personen männlichen, 112 Personen weiblichen Geschlechts, mit gewerklicher Arbeit: 1592 M. und 761 W., mit Handel: 410 M. und 13 W., während 987 M. und 1331 W. keinen Beruf ausübten. Die Bevölkerung der Bettlerkolonien war am 31. Dezember der folgenden Jahre die nachstehende:

1860:	1861:	1862:	1863:	1864:	1865:	1866:
6039	5989	6033	5887	5666	5424	5475

Am 31. Dezember 1866 bestand die Bevölkerung aus 4685 Bettlern, 310 Veteranen, 190 Waisen, Findlingen und verlassenen Kindern, 290 sonstigen Verpflegten. Von diesen befanden sich in der Strafkolonie Ommerschans 1849, in den drei Stiftungen zu Veenhuizen beziehungsweise 995, 1206 und 1152, im Waisen-Institut zu Veenhuizen 273.

Zur Beurtheilung des moralischen und physischen Zustandes dieser Bevölkerung geben wir die Zahl der Desertirten und Gestorbenen für die folgenden Jahre:

	1860:	1861:	1862:	1863:	1864:	1865:	1866
Desertirt	139	140	107	102	83	68	84
Gestorben . . .	293	232	360	183	208	197	177
Prozentsatz der Gestorbenen	4,77	3,86	5,99	3,07	3,60	3,53	3,25

Der Viehstand am 31. Dezember 1866 betrug: 835 Stück Rindvieh, 134 Pferde, 1278 Schafe, 113 Schweine; an Bauland waren 843, an Wiesenland 685, an Obst- und Gemüseland 20,5 Hektaren vorhanden.

Die Verpflegten verfertigen ihre Kleidung und ihre Geräthe selbst, und werden sonst mit Weberei und Spinnen beschäftigt. Es werden jährlich mehr wie 400000 Kaffee-Säcke und 600000 Meter Leinwand und Tuch an die Ostindische Handelsgesellschaft abgeliefert.

Hingesehen auf die Präventivmittel gegen die Armuth, so hat sich die gemeinnützige Gesellschaft, die im Jahre 1785 errichtet wurde, sehr verdient gemacht durch die Gründung von Schulen jeder Art, von Sparbanken, Spar- und Krankenkassen,

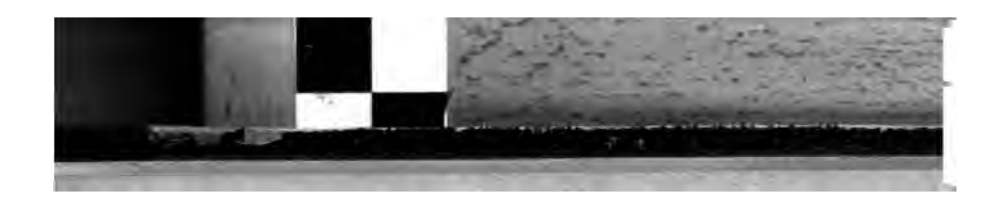
Volksbibliotheken, Volksvorlesungen u. s. w. Bei den reformirten Diakonien besteht der Grundsatz, dass die Armen keine Unterstützung erhalten, wenn die Kinder die Schule nicht besuchen. In den niederen Schulen geniesst nahezu die Hälfte der Kinder unentgeltlichen Unterricht, wie sich aus der folgenden zehnjährigen Uebersicht ergiebt:

	Zahlende Schüler.	Nicht Zahlende.		Zahlende Schüler.	Nicht Zahlende.
1858	258875	140016	1863	232955	220260
1859	253774	151619	1864	233278	216755
1860	244861	156046	1865	234782	225544
1861	184269	206318	1866	236537	228186
1862	232649	208983	1867	235063	225682

Theilweise als Wohlthätigkeitsanstalten können betrachtet werden die Anstalten für Taubstumme und für Blinde. Die älteste Anstalt dieser Art ist das Taubstummen-Institut in Groningen, welches im Jahre 1790 errichtet wurde. Aus dieser Anstalt wurden im Verlaufe von 77 Jahren 1027 Zöglinge entlassen, wovon 82 gestorben, 812 für fähig erklärt sind, sich in der bürgerlichen Gesellschaft zu ernähren oder sonst zu helfen. Die Anstalt zählte in 1866/67 77 männliche und 75 weibliche Zöglinge, wovon 123 ganz auf ihre Kosten verpflegt wurden. In dieser Anstalt, wie in der zu St. Michels-Gestel in Nordbrabant, welche seit 1843 besteht und im Jahre 1866 59 männliche, 43 weibliche Zöglinge zählte, wird die Zeichensprache benutzt; während in der dritten solchen Anstalt, der zu Rotterdam, welche im Jahre 1866 51 Knaben und 40 Mädchen zählte, wovon 63 unentgeldlich verpflegt wurden, die Sprachmethode angewandt wird. In Amsterdam besteht seit 1808 eine Erziehungsanstalt für blinde Kinder, im Jahre 1866/67 mit 32 Knaben und 18 Mädchen, und seit 1843 eine Anstalt für erwachsene Blinde, im Jahre 1866/67 mit 16 Männern und 26 Weibern.

Vereine zum Patronate der Armen giebt es in den meisten Städten, meist unter der Leitung von Frauen. Ihr Zweck ist Besuch der Armen in ihren Wohnungen, Anregung zur Reinlichkeit und Ordnung, zum Besuch des Gottesdienstes, zum Schulbesuch der Kinder; es werden Mädchen zur Erlernung von Handwerken angehalten, und es wird Frauen geeignete Arbeit nachgewiesen.

Verschiedene reformirte Diakonien verfügen über Wohnungen, welche sie unentgeldlich oder gegen eine sehr niedrige Miethe an Arme abgeben. Auch haben sich allmälig in den Hauptstädten



Vereine gebildet zur Erbauung von wohlfeilen und zweckmässigen Wohnungen für die unbemittelteren Klassen.

Es bestanden im Jahre 1866 399 Kranken- und Begräbnisskassen, mit 471630 Theilnehmern, welche in 1866, gegen einen kleinen wöchentlichen oder monatlichen Beitrag, 50646 Personen unterstützten.

Leihhäuser, welche bekanntlich im Grunde mehr den Leichtsinn befördern wie der Armuth steuern, bestanden 78 im Lande. Im Jahre 1866 beliehen sie Pfänder in 3,009729 Fällen. Von den Pfändern wurden 2,835688 eingelöst und 61993 verkauft. Auf die Pfänder wurden 8,322740 fl. geliehen.

Von den Sparbanken, 171 an der Zahl, sind 143 durch die gemeinnützige Gesellschaft errichtet. Da die Gelder meist von Dienstboten und von wohlhabenden Leuten, z. B. als Sparpfennig für ihre Kinder, eingezahlt werden, kann die Ausdehnung ihres Wirkungskreises nicht als Beweis für ihre günstige Wirkung zur Vorbeugung der Armuth betrachtet werden.

XXVIII.

Italien.

Von

Luigi Bodio, Professor der Statistik an der höheren Handelsschule in Venedig.

Das Armenwesen wird in Italien durch das Gesetz vom 3. August 1862 (legge delle opere pie) und durch die Verordnung vom 27. September desselben Jahres geregelt.

Dieses Gesetz und die dasselbe erläuternde Verordnung beziehen sich auf die Armen-, Kranken- und Irrenhäuser, auf die Spitäler für Greise, Unheilbare, Findelkinder und Säuglinge, auf die Waisenhäuser, Taubstummen- und Blindeninstitute, auf die Besserungsanstalten für junge Knaben, und die Zufluchtsstätten für gefallene Mädchen, auf die Anstalten für die unter Aufsicht stehenden, entlassenen Gefangenen, und die Stiftungen, aus deren Erträgen Unterstützungen an ärmere Leute bei Gelegenheit ihrer Verheirathung gegeben werden; ferner beziehen sie sich auf die Kleinkinderbewahranstalten und die Elementar-Freischulen (wenn sie nicht von der Gemeinde unterhalten werden). Auch mit den Leihhäusern und Sparkassen (vorausgesetzt, dass solche von Wohlthätigkeitsanstalten verwaltet werden, und dass der Geldverkehr bei denselben nicht eine solche Höhe erreicht, dass sie zu förmlichen Kreditanstalten werden), sowie noch manchen anderen ähnlichen Instituten beschäftigt sich jenes Gesetz. Mit einem Wort: dasselbe regelt alle diejenigen Einrichtungen und Stiftungen, welche den Zweck haben, dem Elend durch irgend welche Mittel der öffentlichen Armenpflege zu steuern.

Jedes dieser verschiedenen Institute hat die Rechte der juristischen Person, und kann also vor Gericht klagen und verklagt werden. Die Verwaltung liegt entweder in den Händen eines



Kollegiums oder in denen eines Einzelbeamten, je nachdem das Eine oder Andere in den Stiftungsurkunden vorgeschrieben ist. Der Wille des Stifters muss in dieser Beziehung so genau als möglich vollzogen werden. Fehlt es an einer schriftlichen Bestimmung, so entscheidet das Herkommen.

Die milden Stiftungen, welche nebenbei auch der Kirche und dem Kultus dienen, müssen genau getrennte Verwaltungen haben, d. h. ihre Verwalter müssen zwei getrennte Rechnungen führen, die eine über die der Kirche und dem Kultus bestimmten Einkünfte, die andere über diejenigen Einkünfte, welche Wohlthätigkeitszwecken gewidmet sind. Die Rechnungsführung ist stets in der angegebenen Weise getrennt, einerlei, ob die Verwalter Geistliche oder Laien sind.

Wie die Art der Verwaltung und der Verwendung der Fonds, so hat auch die Vervollständigung oder Erneuerung der Verwaltungsbehörden lediglich nach Maasgabe der Statuten zu geschehen. Letztere sind auch maasgebend für die Frage der Gültigkeit der gefassten Beschlüsse.

Nur gilt es als unzulässig, dass in ein und demselben Verwaltungsrathe Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, oder zwei Brüder fungiren. Ebenso dürfen Diejenigen, welche der Stiftung, um die es sich handelt, Rechenschaft über ihre frühere Verwaltung abzulegen haben, und Diejenigen, welche mit derselben in einen Prozess verwickelt sind, nicht als Mitglieder der Verwaltung fungiren. Es ist ferner vorgeschrieben, dass ein Inventar über alle Register und Papiere der Verwaltung, über alle Mobilien und Immobilien, über alle damit vorgehenden Veränderungen geführt werden soll, welches stets ein genaues Bild über den jeweiligen Stand des Stiftungsvermögens gewähren muss. Dieses Inventar ist immer zu beglaubigen, wenn die Verwaltung ganz oder theilweise erneuert wird.

Gesondert wird ferner die alljährliche Aufstellung eines Budgets für das folgende und bei Abschliessung der Rechnungen des vorhergehenden Jahres. Aus dieser Abrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben, die ausstehenden Forderungen, die Passiven und der Stand der Kasse genau ersichtlich sein.

Die Stiftungen mit regelmässigen, festen Einnahmen müssen einen Schatzmeister haben, der für seine Amtsführung Kaution zu stellen hat. Der Einzug der Einkünfte der milden Stiftungen findet in derselben Weise statt, wie der Einzug der kommunalen Einnahmen. In diesem Punkte aber ist noch keineswegs das

gleiche Verfahren durch das ganze Königreich eingeführt; vielmehr ist die Veranlagung und Erhebung der direkten Kommunalabgaben noch heute ebenso mannigfaltig, wie sie es vor der Annexion der früheren italienischen Kleinstaaten war.

Für alle Arten von Veräusserungen, Verpachtungen, Lieferungskontrakten u. s. w. ist der Weg des öffentlichen Ausgebotes vorgeschrieben, wenn es sich um Werthe von mehr als 500 fr. handelt. Indessen kann die Provinzialdeputation (welche in unserer territorialen Verfassung dem Provinzialrath gegenüber die Stellung einnimmt, wie die Junta der Gemeinde gegenüber dem Gemeinderath, welche also die Beschlüsse des berathenden Körpers lediglich auszuführen hat) in Ausnahmefällen gestatten, dass der Weg der öffentlichen Versteigerung verlassen wird.

Die Provinzialdeputation führt die Aufsicht über die Verwaltung der in den Gemeinden ihres Sprengels befindlichen Armeninstitute. Es können daher auch niemals solche Personen, welche irgend welche Vortheile aus den in der fraglichen Provinz zu Gunsten des Armenwesens oder des Kultus bestehenden Stiftungen beziehen, Mitglieder der Deputation werden.

Der Deputation liegt es ob, die Reglements der Verwaltung des Armeninstitutes zu prüfen und eventuell zu genehmigen, sowie die Abhör der Rechnungen aller Stiftungen zu besorgen. Ausserdem muss der Voranschlag von der Deputation genehmigt werden, wenn die Anstalt zum Theil von der Provinz unterstützt wird. Wenn ein Theil der ordentlichen Ausgaben der Anstalt der Staatskasse zur Last fällt, so muss der Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen überdiess dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der Genehmigung der Provinzial-Deputation ist der Ankauf von liegenden Gütern, die Annahme oder Verweigerung von Legaten und Schenkungen, welche zu Gunsten der Armenanstalten gemacht werden, vorbehalten. Dabei ist jedoch auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1850 zu achten. Dieses Gesetz, welches nach dem Namen des Ministers, der es von dem Subalpinischen Parlament erwirkte und unterzeichnete, stets „das Gesetz Siccardi" genannt wird, lautet folgendermaasen (einziger Art.):

> „Die Stiftungen und moralischen Personen, einerlei ob kirchlich oder weltlich, dürfen niemals unbewegliche Güter kaufen, ohne dazu durch ein königl. Dekret ermächtigt zu sein, und bevor der Staatsrath darüber gehört worden ist.

Schenkungen zwischen Lebenden, und testamentarische Verfügungen zu ihren Gunsten treten erst in Kraft, wenn sie ebenfalls in der vorgeschriebenen Weise bestätigt sind“.

Es mögen nun weiter im Einzelnen die Verpflichtungen aufgezählt werden, welche der Provinzialdeputation, als der mit der Beaufsichtigung des Armenwesens betrauten Stelle, obliegen. Ihr steht es zu, die Beschlüsse zu annulliren oder rechtskräftig zu machen, welche auf eine Veränderung oder Verringerung des Armengutes abzielen, oder welche die Armenanstalten in andere Prozesse, als welche die Beitreibung ihrer Einkünfte betreffen, verwickeln würden, nicht minder solche Beschlüsse, welche es auf eine Vereinigung mehrerer Stiftungen mit dem nämlichen Zwecke absehen, selbst wenn jede dieser Stiftungen über ihr Vermögen auch ferner gesonderte Rechnung führen würde. Wenn die Provinzialdeputation ihre Zustimmung verweigert (in welchem Falle die Entscheidung begründet werden muss), so steht es der Verwaltung zu, an den König zu appelliren, welcher dann über die von dem Minister des Innern zu machende Vorlage zu entscheiden hat.

Der Minister des Innern hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Armenanstalten. Er lässt bisweilen durch besonders beauftragte Beamte untersuchen, ob die Gesetze, Statuten und Verordnungen überall beobachtet werden. Finden sich Unregelmässigkeiten, so kann die betroffene Verwaltung durch Königl. Dekret aufgelöst werden, nachdem vorher die Provinzialdeputation vernommen und das Gutachten des Staatsrathes eingeholt worden ist.

Die Präfekten und Unterpräfekten können stets die Kassen- und Rechnungsführung der Armenanstalten in ihrer Provinz oder ihrem Kreise revidiren lassen.

Wenn die Mittel einer Armenstiftung zu dem stiftungsmässigen Zwecke nicht mehr verwendet werden können, oder wenn die Statuten, die Verwaltung oder die Direktion nicht mehr ihrem Zweck entsprechen, so kann die Anstalt umgestaltet, oder es können mit den Statuten, der Verwaltung oder der Direktion Aenderungen vorgenommen werden, selbstverständlich aber nur so, dass man sich so wenig wie möglich von den Absichten des Stifters entfernt. Der Antrag auf eine solche Reform muss von dem Gemeinderath oder dem Provinzialrath (je nachdem die Stiftung zu Gunsten der Einwohner der Gemeinde oder der Provinz errichtet ist) ausgehen. Er muss in diesen Kollegien mit absoluter Mehrheit der Stimmen beschlossen sein. Der Präfekt hat dann Sorge

zu tragen, dass die Bemerkungen und Einwendungen aller dabei Betheiligten gehörig zu Protokoll genommen werden. Antrag und Einwendungen sind, nebst dem Votum der Provinzialdeputation, dem Staatsrath vorzulegen. Nur wenn das Gutachten des Staatsrathes dem Antrage günstig lautet, kann demselben Seitens des Königs, auf desfallsigen Vortrag des Ministers des Innern, durch förmliches Dekret entsprochen werden.

Dies ist ein System von sehr liberalen und sehr weisen Bestimmungen, welche jeder Ueberstürzung vorbeugen, und welche gleichzeitig eine Umgestaltung veralteter Einrichtungen nach den Anschauungen unserer Zeit ermöglichen, eine Umgestaltung, welche es darauf absehen kann, dem Elend vorzubeugen, anstatt dem schon Verarmten, schon arbeitsunfähig Gewordenen beizuspringen, wenn es zu wirklicher gründlicher Abhülfe der Noth zu spät ist.

Neue Armenanstalten, welche eine besondere Verwaltung haben, erhalten ihre Verfassung durch Königliches Dekret nach Vernehmung des Staatsraths selbst in dem Falle, dass die erforderlichen Gelder durch freiwillige Beiträge von Privatpersonen gesammelt sind, oder gesammelt werden sollen.

Ausser den besonderen Verwaltungen der Armenanstalten und milden Stiftungen giebt es noch in jeder Gemeinde bestimmte Organe, denen die Verwaltung solcher Gaben obliegt, die ganz allgemein zu Armenzwecken gespendet werden, und für welche der Geber keine besondere Verwaltung bestellt, hinsichtlich deren er auch nicht bestimmt hat, dass sie einer der etwa bereits bestehenden Stiftungen überwiesen werden sollen. Diese Organe übernehmen auch die Verwaltung solcher durch letztwillige Verfügung dem Armenwesen zugewendeten Fonds, mit deren Verwaltung die eigens hierzu von dem Erblasser bestimmten Personen sich nicht befassen können oder wollen. In solchem Falle kann jedoch der Gemeinderath der Regierung die Einrichtung einer besonderen Verwaltung vorschlagen.

Die im Vorstehenden erwähnte Behörde besteht aus vier bis acht Mitgliedern, ausser dem Präsidenten, je nachdem die Gemeinde aus mehr oder weniger als 10000 Einwohnern besteht.

Der Präsident wird ebenso wie die anderen Mitglieder von dem Gemeinderath erwählt, und zwar entweder aus dessen Mitte, oder aus dem Kreise der anderen Bürger. Die Amtsdauer des Präsidenten ist eine vierjährige; von den anderen Mitgliedern scheidet alljährlich der vierte Theil aus, und zwar in den drei ersten Jahren durch das Loos, später nach der Anciennetät. Sie sind stets wiederwählbar. —

Haben wir im Vorstehenden versucht, zu schildern, wie die öffentlichen Einrichtungen für Armenzwecke, auf welche sich das Gesetz vom 3. August 1862 bezieht, verwaltet werden, so liegt uns nun ob, den Wirkungskreis dieser Anstalten zu begrenzen. Es wird gut sein, zuvörderst anzugeben, welche andere Anstalten zu den nach Maasgabe dieses Gesetzes zu verwaltenden öffentlichen Armenanstalten nicht gehören.

Unter diese öffentlichen Anstalten können nämlich nicht gerechnet werden: die Hülfsvereine, die anderen, durch zeitweilige Beisteuern von Privatleuten unterhaltenen Anstalten, ferner die lediglich unter einer Privatverwaltung stehenden Stiftungen, welche von Privatpersonen oder durch die Familie des Stifters verwaltet werden, und deren Erträge einer oder mehreren, durch den Stifter bezeichneten Familien zu Gute kommen. Freilich aber stehen auch diese Stiftungen unter der Aufsicht des Ministers des Innern, welcher dafür zu sorgen hat, dass die Erträge nicht eine missbräuchliche Verwendung finden.

Weiter müssen wir hier einige Bestimmungen des Gemeinde- und Provinzialgesetzes und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit anführen, da dieselben ganz wesentliche Bestandtheile unserer Armengesetzgebung bilden. Nach Art. 82 des Gemeinde- und Provinzial-Gesetzes stehen unter der amtlichen Verwaltung des Gemeinderathes alle diejenigen Anstalten, welche zum allgemeinen Besten der Einwohner der Gemeinde oder gewisser Theile derselben gegründet, und auf welche die für die eigentlichen öffentlichen Armenanstalten maasgebenden Grundsätze nicht anwendbar sind. Dem Gemeinderath liegt auch die Aufsicht der Verwaltung gewisser kirchlicher Fonds ob, wenn daraus nach Maasgabe des Gesetzes Armenausgaben zu bestreiten sind.

Um diesen letzteren Satz verständlich zu machen, müssen wir auf den Art. 237 des Kommunal- und Provinzialgesetzes verweisen, wo eine der dort enthaltenen transitorischen Bestimmungen folgendermaasen lautet: „Bis zum Erlass eines besonderen Gesetzes, betreffend die Ausgaben zu Kultuszwecken, sind die Gemeinden verpflichtet, die dem Kultus dienenden Gebäude in gutem Stand zu erhalten, sofern anderweite Mittel zu diesem Zwecke nicht vorhanden sind, oder nicht ausreichen". Der Pflicht der Gemeinde zur eventuellen Bestreitung der Kultusausgaben entspricht das Recht des Gemeinderathes zur Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchengutes.

Der Aufsicht des Gemeinderathes sind alle in der Gemeinde

bestehenden Armenanstalten unterworfen; er kann jeder Zeit den Stand derselben prüfen und die Rechnungen revidiren (Art. 82 cit.).

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Armen unentgeltliche Dienstleistungen Seitens der Aerzte, Chirurgen und Hebammen zu verschaffen, so weit nicht besondere Stiftungen zu solchem Zwecke vorhanden sind. Auch für unentgeltliches Begräbniss hat die Gemeinde zu sorgen. Ferner soll sie unentgeltlichen Elementarunterricht für Kinder beiderlei Geschlechts ertheilen lassen. (Art. 116.)

Die Findelhäuser fallen zum Theil dem Budget der Provinz, zum Theil dem der Gemeinde zur Last (Art. 237).

Die Provinz ihrerseits übernimmt den Unterhalt armer Geisteskranker (Art. 174).

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit verfügt im Art. 67 Folgendes: In den Gemeinden, denen nicht genügend geräumige Verwahranstalten für Bettler zur Verfügung stehen, erhalten Arbeitsunfähige, falls sie von Unterhaltsmitteln entblösst, und falls Verwandte, die gesetzlich verpflichtet sind für ihren Unterhalt zu sorgen, nicht vorhanden sind, von der Munizipalbehörde eine Bescheinigung über ihre Armuth und Arbeitsunfähigkeit. Dieses Zeugniss wird von der politischen Behörde des Kreises visirt, und giebt dann dem Bedürftigen die Befugniss, in dem betreffenden Kreise oder vielmehr in denjenigen Gemeinden des Kreises, welche für die einheimischen Armen keine genügenden Bettlerverwahranstalten haben, zu betteln.

In jedem anderen Falle ist das Betteln verboten. Verboten ist überhaupt und unter allen Umständen das Betteln zur Nachtzeit.

Wer ohne amtlichen Bettelbrief beim Betteln betroffen wird, wird von der Polizei festgenommen und an das zuständige Gericht abgeliefert. Ist der Betroffene unfähig zur Arbeit, und besitzt die Gemeinde, der er angehört, eine Bettlerverwahranstalt, so wird er dort eingeschlossen, bis er nachweist, dass er fernerweit selber für seinen Lebensunterhalt sorgen könne, oder bis irgend Jemand die Sorge für seine Existenz übernimmt.

Soviel über die italienische G e s e t z g e b u n g im Betreff der Bedürftigen und die öffentliche Armenpflege.

Anlangend die A r m e n s t a t i s t i k, so muss bevorwortet werden, dass es in Italien äusserst schwierig ist, das Armenwesen betreffende Zahlenangaben zu beschaffen.

Vor allen Dingen fragt es sich: was ist ein Armer? Jedenfalls ist der Begriff nicht gleichbedeutend mit dem des Bettlers. Und

wie Viele betteln thatsächlich, aber ohne mit besonderer behördlicher Konzession ausgestattet zu sein! Die autorisirten Bettler könnten allerdings wohl genau gezählt sein; aber soviel wir wissen, hat sich noch Niemand an die Bürgermeister gewandt, um die Bettelstatistik der 8562 Gemeinden des Königreiches zu erfahren.

Die allgemeine Volkszählung vom Jahre 1861 lieferte die Zahl von 305000 Bedürftigen; — eine Zahl, die man einfach als gesetzliches Minimum betrachten darf. Selbstverständlich werden die meisten Bedürftigen, wenn sie bei Gelegenheit der Volkszählung nach ihrem Stand und ihrem Gewerbe gefragt werden, sich den Zählungsbeamten schwerlich als Bettler deklariren; es wird sie daran die sehr erklärliche Besorgniss vor der ihnen dann drohenden polizeilichen Aufsicht hindern. Ueberdies, da es sich hier um Personen handelt, die häufig unter freiem Himmel ohne feste Wohnung leben und die häufig genug keine glaubwürdigen Angaben über ihren Zivilstand zu machen vermöchten, so kann es leicht vorkommen, dass viele derselben der offiziellen Zählung ganz entgehen.

Herr Jano, Mitglied des italienischen Parlaments, hat kürzlich ein sehr ausführliches Werk: „Della carità preventiva e dell' ordinamento delle società di mutuo soccorso“ veröffentlicht, in welchem er gelegentlich die Zahl der Bedürftigen in Italien zu 1,365341 angiebt. Diese Zahl hat in unseren Augen nichts Unwahrscheinliches, obgleich wir uns gar nicht erklären können, wie der Verfasser zu derselben gekommen sein kann.

Wir meinen, eine genaue Angabe der Zahl der Armen ist in Italien, und auch anderwärts, unmöglich. Sie hängt wesentlich mit von den Mitteln ab, über welche die öffentliche und Privatwohlthätigkeit verfügt; sie findet ihre Grenze in der Wohlthätigkeit. Wächst letztere an Hülfsmitteln und an Wirksamkeit, so ist die Zahl der unterstützten Personen grösser. Die Zahl Derer, deren Dürftigkeit konstatirt werden könnte, wächst in demselben Verhältniss wie die Mittel, die zu ihrer Unterstützung aufgewendet werden.

Da dem so ist, so könnte man versuchen, sich eine Vorstellung von der Zahl der Armen auf dem Wege zu verschaffen, dass man die Kräfte der öffentlichen Armenpflege ermittelte. Dabei müsste aber freilich immer noch wohl beachtet werden, dass Vieles, was Armen gespendet wird, gar nicht berechnet werden kann, so das auf den Strassen gespendete Almosen, so alle jene Unterstützungen, welche in der feinsten und verständigsten Weise von Privaten geleistet werden, überhaupt alles Das, was die Privat-

mildthätigkeit in allen ihren Formen spendet. Man könnte ferner zu einem genaueren Urtheile über die Ausdehnung des Elendes gelangen, wenn man die ökonomischen Verhältnisse der ländlichen und der städtischen Lohnarbeiter, die Höhe der Löhne in den verschiedenen Industriezweigen der verschiedenen Gegenden des Landes in Rücksicht zöge, wenn man die ökonomische Lage der verschiedenen Zweige der Grossindustrie erforschte, um zu erfahren, ob häufig Krisen eintreten, ob die gezwungenen Ruhetage für eine grosse Anzahl von Familien verhängnissvoll werden etc. etc. Aber so viel auch geschehen ist, um in die wirthschaftliche Lage der Landbewohner in einigen Ackerbaudistrikten Italiens einiges Licht zu verbreiten — man ist über das Leben der Arbeiter in den Fabriken völlig ununterrichtet. Die Monographien des Herrn Jacini „sulla proprietà fondiaria in Lombardia" und „sulle condizioni della Valtellina"; ferner des Herrn E. Ferrario „intorno allo stato materiale, morale ed intellettuale dei contadini di una parte di Lombardia", der Herren Cardani und Massara über die Löhne der ländlichen Arbeiter des Unteren Mailändischen Gebietes, des Herrn Cuppari (in dem Giornale agrario Toscano) über den Charakter der Landwirthschaft in den Distrikten von Novara, Vercelli, Lomellina, Pavia, Brianza, Modena, Bologna, Siena, Pisa, Lucca, Maremma (Grosseto) u. s. w. haben ihres Gleichen im Gebiete der gewerklichen Industrie nicht. Die soeben genannten Schriftsteller verbreiten sich über die Löhne der ländlichen Arbeiter, sie geben bis auf Heller und Pfennig an, was jene Arbeiter in Geld und Naturalien verdienen, und die Resultate ihrer Untersuchungen beleuchten die Fragen, mit denen sie sich beschäftigen, vollkommen und von allen Seiten. Die genannten Werke dürfen seit Jahren als wahre Muster Dessen gelten, was auf dem nämlichen Gebiete im ganzen Königreich ausgeführt werden sollte. Es sind durch diese Werke die Beziehungen zwischen den Grundbesitzern und den ländlichen Arbeitern in einer ziemlichen Anzahl von Provinzen bekannt geworden und man wird dafür sorgen, dass sie auch in den übrigen bekannt werden. Nach der von Herrn Cuppari empfohlenen Methode wird demnächst das Land in entsprechende landwirthschaftliche Zonen eingetheilt und für jede eine besondere statistische Untersuchung angestellt werden.

Im Betreff der Fabrikindustrie fehlen solche Untersuchungen. Wir haben keine scharf begrenzte Theilung der Arbeit; wir haben keine grossartigen Industriezentren. Bei uns ist in den Gewerken der Kleinbetrieb die Regel, der Grossbetrieb die Ausnahme. Es

wäre daher allzu gewagt, Das für die ganze Gegend zu generalisiren, was man von éinigen darin belegenen wichtigen Mittelpunkten der Grossindustrie, was man z. B. von einigen grossen Etablissements für Weberei oder für metallurgische Arbeiten in Erfahrung gebracht hat.

So wichtig es auch für den hier uns beschäftigenden Gegenstand wäre, könnten wir uns einen ganz genauen Einblick in das industrielle Leben der Nation verschaffen: es bleibt uns doch nichts übrig, als uns gewissermaasen mit den Symptomen des industriellen Reichthums dieses Landes und seiner Vertheilung unter die Betheiligten zu begnügen, und auf eine exakte Erkenntniss zu verzichten.

Aber aus allen diesen Symptomen ergiebt sich, dass Italien auf allen Gebieten des Wirthschaftslebens und so auch in der Grossindustrie zu neuem Leben zu erwachen beginnt. Freilich mancher Orten ist man noch unglaublich weit von dem Ziele einer rationellen Entwickelung der industriellen Kräfte entfernt.

Man denke nur, dass in 16 von den 68 Provinzen des Landes noch nicht 100 Meter Wege (jeglicher Art) auf den Quadratkilometer Fläche kommen; man denke nur, dass in Reggio di Calabria dieses Betreffniss nicht über 37 Meter hinausgeht. Wie soll es da dem Handel gelingen, den Landbau durch die Zufuhr industrieller Erzeugnisse und die Industrie durch die Zufuhr von Landbauprodukten zu beleben? Man bedenke nur, dass die allgemeine Volkszählung vom Jahre 1861 ermittelte, dass auf 1000 Seelen durchchnittlich 786 kommen, die weder lesen noch schreiben können, ja dass in den Provinzen Joggia, Siracusa, Sassari, Benevento, Campobasso, Teramo, Potenza, Aquila, Chieti, Catania, Cagliari, Trani, Caltanissetta, Reggio di Calabria jene Zahl sogar bis auf 900 und 928 steigt!*) Fürwahr — bei solchem Stande

*) In einem Zirkular, welches der Minister des Königreiches beider Sizilien am 7. April 1858 an die Schulbehörden der Provinzen diesseits der Strasse von Messina richtete, heisst es wie folgt: „Unser mildthätiger und gnädiger König und Herr, der immer darauf bedacht ist, das Loos seiner Unterthanen zu verbessern, hat verordnet, dass für den Elementarunterricht durch Ernennung von Schullehrern und Lehrerinnen, namentlich zum Besten der armen Leute, Vorkehrungen zu treffen seien. Sollten sich zu diesem Zwecke durch Zufall in einigen Gemeinden keine Priester finden, die den Vorzug erhalten könnten, so haben Se. Majestät gnädigst gestattet, auch Laien vorzuschlagen. Für die jungen Mädchen ist es erlaubt, als Lehrerinnen sogar Personen, welche weder lesen noch schreiben können, vorzuschlagen, vorausgesetzt, dass sich dieselben von Frauen unterstützen lassen, die fähig und von dem Bischof der Diöcese gut geheissen sind.“

der Dinge kann es nur Wunder nehmen, dass das Land mit so grossem Eifer und mit so sicherem Vertrauen in seine glückliche Bestimmung an seiner Umgestaltung fortarbeitet, und augenscheinlich mit so sicherem Erfolge den Nationen nacheifert, die es überholt haben.

Genug indess der allgemeinen Betrachtungen! Versuchen wir, aus den amtlichen Publikationen des Königreichs über die öffentliche Armenpflege das Wesentliche mitzutheilen. Dabei mögen diejenigen Mittheilungen, welche sich auf die Verhältnisse des Armenwesens in der oder jener einzelnen Stadt beziehen, ausser Acht bleiben. Die Literatur des Armenwesens in Italien ist sehr reich; alle Stiftungen, die dort existiren, sind beschrieben; man könnte mit derartigen Beschreibungen eine Bibliothek um mehrere tausend Bände bereichern. Wollte man aber auf diese Fülle von Spezial-Darstellungen eingehen, so würde man riskiren, über den Details die Klarheit des Blickes zu verlieren.

Als Quelle für unsere Mittheilungen wollen wir lediglich diejenigen Publikationen benutzen, welche im Auftrage des Ministers des Innern von dem statistischen Bureau bearbeitet, und so eben erschienen sind.

Da diese Publikationen aber nur bis zu Ende des Jahres 1861 reichen, so fehlen darin natürlich Angaben über die venetianischen Provinzen.

Es hat viel Zeit erfordert, bis alle Antworten auf die in den Fragebogen enthaltenen Anfragen und die Belege eingegangen waren. Als nun die Materialien gesichtet waren, man aber mit der Publikation eben erst beginnen wollte, wurde die Zentraldirektion der Statistik um einen übersichtlichen Auszug daraus für die Zwecke der Pariser Weltausstellung von 1867 angegangen. Dieser Auszug ward gefertigt und fand in dem Werke, betitelt „L'Italie économique“ Aufnahme, welches, fast vollständig von Herrn Maestri bearbeitet, zur Mittheilung der wichtigsten Ergebnisse der in Italien gemachten statistischen Erhebungen bestimmt war. Im Betreff des Armenwesens mussten die Auszüge aus den sehr weitläufigen Tabellen leider etwas zu hastig gemacht werden, so dass sich später einige Differenzen ergeben haben.

Hier mögen nun einige Mittheilungen aus jenen Materialien Platz finden:

Provinzen.	Zahl der Armen-anstalten.	Vermögen	Einkünfte ordentliche u. ausserordentliche	Es kommen von den Einkünften	
		Millionen u. Tausende von Frcs.		auf 100 Einw.	auf jeden Quadrat-kilometer.
Piemont . . .	1825	154,783	12,103	437	417
Ligurien . . .	316	54,990	3,624	469	680
Lombardei . . .	2902	275,865	17,641	568	792
Emilia	768	105,039	9,207	459	448
Marken	680	25,015	2,251	438	233
Umbrien . . .	550	20,494	1,656	187	170
Toskana	575	122,742	7,011	356	291
Abruzzen u. Molise	2323	15,380	1,262	104	72
Campanien . . .	3629	110,036	7,651	291	425
Apulien	1207	25,992	1,995	151	90
Basilicata . . .	176	5,236	334	67	31
Calabrien . . .	374	5,596	397	88	23
Sicilien	2258	56,344	4,553	190	155
Sardinien . . .	135	3,798	303	51	12
Total	17718	981309	69987	321	270

Die Gesammtsumme des Vermögens von 981 Millionen Fr. entziffert sich folgenderweise:

145 Mill. Fr. an städtischen Immobilien,
348 „ „ an ländlichen Immobilien,
101 „ „ an Staatsrenten (Nominalwerth),
249 „ „ an anderen beweglichen Kapitalien,
111 „ „ an verschiedenen Forderungen,
16 „ „ an Mobilien.

Auf diese allgemeine summarische Mittheilung für den Zweck des obengenannten Werkes folgte nun die Veröffentlichung der speziellen Angaben der Verwaltungen der Armeninstitute. Bis jetzt sind davon 5 Bände Tabellen erschienen, deren jeder mit einer historischen Einleitung beginnt, und welche folgende Gruppen umfassen: Piemont, Ligurien, Lombardei, Emilia, Insel Sardinien. Es fehlen also noch immer die Theile, welche Toskana, Umbrien, die Marken und das alte Königreich beider Sicilien behandeln.

Für Piemont, Ligurien und die Lombardei bleiben die Zahlen unverändert, für die Emilia und Sardinien dagegen änderten sich die Angaben der obigen Tabelle folgendermaasen:

	Zahl der Anstalten.	Vermögen	Ordentl. und ausserordentliche Einnahmen
		Millionen und Tausende von Frcs.	
Emilia . .	780	116,676	9,299
Sardinien .	158	4,032	299

Wir machen auf diese Differenzen nicht etwa um deswillen aufmerksam, um die Arbeit, welche im Jahre 1867 Auskunft über den Bestand des Vermögens und den Betrag der Einkünfte der Armeninstitute in Italien geben sollte, und, wenn man bedenkt, dass die Hülfsmaterialien noch nicht genügend gesichtet waren, diese Auskunft sehr annähernd richtig gab, zu kritisiren, sondern um unsere Leser darauf aufmerksam zu machen, dass zwischen den Zahlen der Tabelle in dem Werke „L'Italie économique" und den entsprechenden Schlussergebnissen der Bände der italienischen Armenstatistik, welche noch erscheinen werden, sich eine ähnliche Differenz ergeben könnte. Es mögen nun einige der interessantesten, und, so zu sagen, durchsichtigsten Daten für jede der fünf Gruppen von Provinzen, welche wir weiter oben genannt haben, folgen.

Die Schwierigkeit, die Armeninstitute nach ihren Zwecken einzutheilen, ist namentlich deshalb so gross, weil viele dieser Anstalten gleichzeitig die mannigfaltigsten Zwecke verfolgen, so dass man sich nicht anders zu helfen wusste, als indem man sehr lange und zuweilen nicht ganz deutliche Verzeichnisse der Gattungen von Stiftungen, welche sich im Wesentlichen mit den gleichen Aufgaben beschäftigen, anfertigte. Es sollen nun hier für jede der fünf Gruppen übersichtliche Auszüge aus jenen Verzeichnissen Platz finden. (S. pag. 695 u. ff.)

Die unterstützten Personen, und die gewährten Unterstützungen (Spalte 5 u. 6) sind unter zwei verschiedenen Rubriken aufgeführt, weil einzelne Anstalten neben den ihrer eigentlichen Bestimmung entsprechenden Unterstützungen auch noch andere, ausserhalb ihres ursprünglichen Wirkungskreises liegende gewährten. So z. B. wurden in Hospitälern 53624 Kranke verpflegt, gleichzeitig aber 39040 anderen Personen Medikamente etc. verabreicht.

In der Spalte: „Ausgaben für Unterstützungen" findet man in der 1. Tab. die Zahl 1,547 (fr. 1,547513) bei der Rubrik „Leihhäuser" aufgeführt; das sind streng genommen nicht Unterstützungen, sondern grösstentheils verzinsliche Darlehen auf Pfänder. Die Zahl der unterstützten Personen oder der einzelnen Unterstützungsfälle beträgt (Summe der Spalte 5 u. 6) 772944; aber wenn man von dieser Summe 371475 Darlehen auf Pfänder der Leihhäuser und der monti frumentarii abzieht, so bleiben nur 401814 wirklich unterstützte Personen oder Unterstützungsfälle übrig.

Die Steigerung der ordentlichen Einnahmen in den Armeninstituten Piemonts seit 1845 wird aus Folgendem ersichtlich:

Jahr.	Zahl der Anstalten.	Ordentliche Einnahmen.
1845	1167	6,242875 fr.
1852	1345	7,185703 „
1861	1825	12,108079 „

Piemont. (Provinzen: Turin, Novara, Allessandria u. Cuneo) 2,764000 Einwohner, 2,900000 Hektaren Flächengehalt.

Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Zwecke.	Zahl derselben.	Vermögen	Einkünfte ordentl. u. ausserordentl.	Ausgaben für Unterstützungen	Zahl der unterstützten Personen oder der ausgetheilten Unterstützungen: innerhalb d. eigentl Wirkungskreises d. Anstalt.	Zahl der unterstützten Personen oder der ausgetheilten Unterstützungen: nicht zu d. eigentl. Wirkungskreis d. Anst. geh.
		Millionen und Tausende von Frcs.				
Hospitäler	149	66,745	3,829	1,910	53624	39040
Entbindungshäuser	2	628	115	93	1355	—
Krippen	1	19	2	0,4	7	50
Irrenhäuser . . .	2	3,563	570	368	940	—
Blindeninstitute . .	—	—	—	—	—	—
Taubstummen-Institute . . .	1	238	30	22	56	722
Findelhäuser . . .	18	770	1,176	1,084	15693	13
Bettlerverwahranstalten . . .	51	10,415	881	593	17435	—
Waisenhäuser . .	26	10,294	577	341	1176	—
Besserungsanstalten für verwahrloste Knaben, und Zufluchtsstätten für entlass. Gefangene	2	28	32	27	118	—
Versorgungsanstalten, Schulen und Zufluchtsstätten .	17	4,902	456	301	1536	—
Kleinkinderbewahranstalten . . .	78	2,698	323	129	11118	—
Schulen und Stipendien f. Studirende	86	6,891	611	252	8122	723
Monti frumentarii (Darlehen auf Naturalien u. Geldvorschüsse auf Waaren, wie Getreide, Oel etc. .	7	12	1	6	660	—
Leihhäuser . . .	47	5,041	409	1,547	360272	11203
Stiftungen für Aussteuern	131	2,570	129	89	1009	2294
Stiftungen f. Almosen	37	1,144	78	50	9553	2
„ „ Geldunterstützungen .	636	10,095	555	348	108938	321
Stiftungen für Krankenunterstützung	374	9,874	572	339	64355	818
Stiftung. f. Naturalunterstützungen .	56	908	47	31	17551	2 —
Stiftungen für Kultuszwecke . . .	3	284	13	7	194	—
Stiftungen f. Zwecke des Kultus u. der Armenpflege. . .	24	1,478	80	31	3052	75
Verschiedene Armenanstalten . .	77	16,192	1,613	682	40159	634
Summa	1825	154,783*)	12,103**)	8,257***)	716923	56021

Anmerk. s. p. 696. u. 697.

Provinzen: Genua und Porto Maurizio.
771000 Einwohner. 532400 Hektaren Flächengehalt.

Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Zwecke.	Zahl derselben.	Vermögen.	Einkünfte ordentl. u. ausserordentl.	Ausgaben für Unterstützungen	Zahl der unterstützten Personen und der vertheilten Unterstützungen: innerhalb d. eigentl. Wirkungskreises d. Anstalt.	nicht zu d. eigentl. Wirkungskreises d. Anst. geh.
		Millionen und Tausende von Frcs.				
Hospitäler	46	13802	904	161	13819	512
Irrenhäuser . . .	1	2,053	315	199	650	—
Taubstummen-Institute	2	470	106	45	99	—
Findelhäuser . . .	6	30	341	350	3571	—
Waisenhäuser . .	1	643	45	23	67	—
Bettlerverwahranstalten . . .	10	15736	771	567	3589	—
Versorgungsanstalten, Schulen und Zufluchtsstätten .	14	6,380	309	195	705	—
Kleinkinderbewahranstalten . . .	9	393	59	24	2253	—
Schulen u. Stipend. für Studirende .	22	598	34	4½	681	61
Leihhäuser . . .	8	3,754	190	901	122433	—
Stiftungen für Aussteuern	38	1,332	64	48	257	151
Stiftungen für Almosen	5	56	2½	1½	163	—
Stiftungen für Geldunterstützungen .	62	1,089	55	37	5348	10
Stiftungen für Krankenunterstützung . .	54	829	41	22	3987	—
Stiftungen für Naturalunterstützung	9	319	16	10	2852	102
Stiftungen für Kultuszwecke . . .	2	24	1	—	—	—
Stiftungen f. Zwecke des Kultus u. der Armenpflege . .	15	467	23	7	2870	—
Verschiedene Armenanstalten . .	12	7,008	346	167	8688	7
Summa	316	54,989*)	3,624	3,165**)	172032	853

*) Das Vermögen besteht zu 27% in Immobilien und zu 18% Staatsrenten.

**) In dieser Summe sind 901000 fr. Darlehen auf Pfänder, welche die Leihhäuser gegeben haben, enthalten.

(Anmerkungen zu pag. 695.)

*) Das Vermögen besteht zu 56% in Immobilien und zu 26% in Staatsrenten.

**) In dieser Summe von 12,103000 fr. Einkünften sind enthalten: fr. 1,043710 Einnahmen für Pensionen von wiedergenesenen nicht unent-

Insel Sardinien. (Provinzen Cagliari und Sassari.)
588000 Einwohner. 2,425000 Hektaren Flächengehalt.

Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Zwecke.	Zahl derselben.	Vermögen.	Einkünfte ordentl. u. ausserordentl.	Ausgaben für Unterstützungen	Zahl der unterstützten Personen und der vertheilten Unterstützungen: innerhalb d. eigentl. Wirkungskreises d. Anstalt.	nicht zu d. eigentl. Wirkungskreis der Anst. geh.
		Millionen und Tausende von Frcs.				
Hospitäler	6	1752	126	51	2006	—
Findelhäuser . . .	1	56	8	3½	35	—
Waisenhäuser . .	3	680	65	34½	111	50
Bettlerverwahranstalten . . .	2	168	15	13½	106	—
Schulen und Stipendien	10	153	10	4½	203	—
Monti frumentarii	4	49	3	7	360	—
Leihhäuser . . .	1	97	11	106	1890	—
Stiftungen für Aussteuern	61	243	15	9	122	60
Stiftungen für Almosen	22	68	4	3	567	—
Stiftungen für Geldunterstützungen .	5	52	3	1	340	—
Stiftungen für Krankenunterstützung	3	13	1	½	92	—
Stiftungen für Naturalunterstützung	14	134	8½	3	289	1
Stiftungen für Kultuszwecke . . .	9	15	1	—	—	—
Stiftungen f. Zwecke des Kultus und d. Armenpflege . .	2	6	½	½	43	—
Verschiedene Armenanstalten . .	15	546	28	3	471	—
Summa	158	4032	299	239	6635	111

Die Monti frumentarii sind in obenstehender Tabelle mit der Zahl 4 angegeben. Möglicherweise hat man spezielle Gründe gehabt, nur eine so geringe Zahl den Armeninstituten beizuzählen. In Wirklichkeit giebt es gerade in Sardinien am meisten solche

geltlich verpflegten Personen und 182019 fr. Verkaufswerth der von den Wiedergenesenen gefertigten Arbeiten. Letztere Summe ist offenbar sehr klein. Man hätte aus dieser Quelle eine viel grössere Einnahme gewinnen müssen.

(Zu p. 695.) ***) Diese Summe bezieht sich nur auf Unterstützungen. Ausgeschlossen sind die Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w. Von der für Unterstützungen verausgabten Summe kommen zwei Drittheile auf städtische, ein Drittheil auf ländliche Gemeinden.

Lombardei. (Prov. Mailand, Pavia, Brescia, Bergamo, Cremona, Como und Sondrio.) 3,105000 E. 2,228600 Hekt. Flächeninh.*)

Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Zwecke.	Zahl derselben.	Vermögen.	Einkünfte ordentl. u. ausser ordentl.	Ausgaben für Unterstützungen	Zahl der unterstützten Personen und der vertheilten Unterstützungen	
		Millionen und Tausende von Frcs.			innerhalb d eigentl. Wirkungskreises d. Anstalt.	nicht zu d. eigentl. Wirkungskreis der Anst. geh.
Hospitäler	109	111,754	6,954	3,187	97656	28140
Entbindungs-Anst.	2	290	31	13	451	77
Krippen	8	130	6	5½	102	—
Irrenhäuser . . .	6	2,136	292	574	1364	—
Blindenanstalten .	1	708	41	24	59	—
Taubstummen-Anst.	4	390	56	43	148	—
Findelhäuser . . .	13	4,047	531	1,468	27826	11
Bettlerbewahr-Anst.	36	18,886	1,576	919	4288	2803
Besserungsanstalten für verwahrloste Knaben und Zufluchtsstätten für entlass. Gefangene	4	1617	132	88	343	—
Waisenhäuser . .	38	22,868	1,184	601	1695	16
Versorgungsanstalten, Schulen und Zufluchtsstätten .	23	8,525	723	272	1014	4
Kleinkinderbewahranstalten . . .	20	1,091	104	37	3486	—
Schulen und Stipendien f. Studirende	65	4,515	294	148	2321	962
Monti frumentarii (Darlehen auf Naturalien u. Vorschüsse an Geld auf Waaren, wie Getreide, Oel etc.	83	314	15	109	5150	90
Leihhäuser . . .	48	5,133	413	3,369	304937	628
Stiftungen für Aussteuern	479	4,409	227	147	2555	4326
Stiftungen für Almosen	312	5,244	281	179	46995	62
Stiftungen für Geldunterstützungen .	544	17,955	854	399	64582	824
Stiftungen für Krankenunterstützungen	309	9,159	494	257	67773	969
Stiftungen für Naturalunterstützungen	370	2,032	101	74	36794	545
Stiftungen für Kultuszwecke . . .	32	238	12	—	—	—
Stiftungen f. Zwecke des Kultus und d. Armenpflege . .	213	14,340	840	380	116139	252
Verschiedene Armenanstalten . .	183	40,081	2,474	1,112	61323	979
Summa	2902	275,864 **)	17,641 ***)	13,408 †)	947001	40398

Anmerk. s. pag. 699.

Die Emilia. (Parma, Piacenza, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Ravenna, Forli.)
2,146567 Einwohner. 2,528600 Hektaren Flächengehalt.

Bezeichnung der Anstalten nach ihrem Zwecke.	Zahl derselben.	Vermögen.	Einkünfte ordentl. u. ausserordentl.	Ausgaben für Unterstützungen	Zahl der unterstützten Personen und der vertheilten Unterstützungen: innerhalb d. eigentl Wirkungskreises d. Anstalt.	nicht zu d. eigentl. Wirkungskreis der Anst. geh.
		Millionen und Tausende von Frcs.				
Hospitäler	79	4,3522	3,481	1,321	35,293	6,509
Krippen	5	106	6	22	281	—
Irrenhäuser . . .	6	1,669	438	434	2,976	—
Taubstummen-Inst.	2	343	30	20	47	—
Findelhäuser . . .	15	3,990	512	833	9,805	—
Waisenhäuser . .	54	11,637	805	473	1,502	34
Bettlerverwahr-Anst.	29	5,039	594	495	2,329	384
Versorgungsanstalten, Schulen und Zufluchtsstätten .	36	9,154	742	383	1,282	880
Kleinkinderbewahranstalten . . .	9	405	90	48	1,823	87
Schulen und Stipendien f. Studirende	42	2,662	183	80	2,022	41
Monti frumentarii	36	195	8½	96	3,794	133
Leihhäuser *) . .	50	7,383	462	3,231	485,989	2,286
Stiftungen für Aussteuern	111	3,017	195	118	870	301
Stiftungen für Almosen	45	1,049	60	67	8,066	8
Stiftungen für Geldunterstützungen .	84	6,148	370	199	25,991	114
Stiftungen für Krankenunterstützung	42	1,518	99	52	15,586	159
Stiftungen für Naturalunterstützungen	13	159	9½	7	3,918	—
Stiftungen für Kultuszwecke . . .	3	69	4	—	7	—
Stiftungen f. Zwecke des Kultus und d. Armenpflege . .	58	10,573	694	399	12,545	10
Verschiedene Armenanstalten . .	61	8,039	513	200	1,3918	1
Summa	780	116,676**)	9,299	8,482	577,994	10,942

*) Die Gruppe der Emilia (namentlich die Provinzen Ravenna, Ferrara und Forli) ist besonders reich mit Leihhäusern versehen. Die öffentliche Meinung ist zur Zeit der Errichtung derartiger Anstalten nicht mehr günstig.

**) Das Vermögen besteht zu 11% aus Immobilien und zu 4% aus Staatsrenten.

Anmerkungen zu pag. 698.

*) Diese Daten über die Einwohnerzahl und Grösse entstammen der Zählung vom Jahre 1861. Die Provinzen Mantova und Peschiera waren

Anstalten. Eine von dem Departement für Ackerbau erhobene Statistik, die im Jahre 1864 in dem zweiten Bande des Jahrbuches des Ministeriums für Ackerbau und Handel veröffentlichtist, gab die Zahl 282 für derartige Institute auf der Insel Sardinien an. Der Umsatz dieser Anstalten war hiernach für das Jahr 1860 (für einige valediren die Zahlen für 1861 und für 1862) der folgende:

	Eingang.	Ausgang.
Getreide (Hektoliter)	195876	167135
Silber (Francs)	685799	388893

Neben den Armenanstalten, ja eigentlich vor denselben verdienen die Institute der Selbsthülfe genannt zu werden. Wir wollen daher vor allen Dingen den auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfsgesellschaften, den Sparkassen und den anderen derartigen Schöpfungen des genossenschaftlichen Geistes einige Bemerkungen widmen.

Seit Ende des Jahres 1862 sind in Italien keine allgemeinen statistischen Erhebungen über die gegenseitigen Hülfsanstalten publizirt, noch auch neue angestellt worden. Aus jenem Jahre aber datirt eine solche Publikation der Zentral-Direktion der Statistik. Damals wurden 443 derartige Anstalten für sämmtliche Provinzen (selbstverständlich mit Ausschluss der venetianischen) gezählt, und zwar bestanden 66 davon vor 1848; 168 sind in den Jahren 1848—1860 gegründet, und 209 entstanden in den Jahren 1860—1862, wohl als eine der Früchte der nun erst garantirten wirthschaftlichen Freiheit. Von 1863 an können wir die Fortschritte dieser Anstalten nicht mehr genau verfolgen; aber ohne Zweifel sind sie in allen Theilen Italiens bedeutend gewesen.

Die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung entstehen frei, und vermehren sich, ohne irgend welchen Anstoss oder irgend welche Beihülfe von Seiten der Regierungsorgane zu erwarten. Es ist anerkannt, dass sie unter dem Schutze des Artikels 32 des Vereinsgesetzes stehen, welcher allen Bürgern das freie Vereinsrecht gewährleistet.

---

damals bereits von der Lombardei abgetrennt worden; die Provinz Pavia war von Seiten Piemonts lediglich aus administrativen Gründen vergrössert worden.

**) Das Vermögen besteht zu fast zwei Dritteln aus Immobilien und zu 6% aus Staatsrenten.

***) In den Einkünften ist der Ertrag der verschiedenen von den Wiedergenesenen angefertigten Arbeiten (mit fr. 159000) enthalten, und fr. 1,499000, welche von den nicht unentgeltlich verpflegten Kranken in den Hospitälern gezahlt wurden.

†) In dieser Rubrik sind 3,369000 fr. enthalten, welche von Leihhäusern als verzinsliche Darlehen ausgezahlt worden sind.

Die Zahl der Gesellschafter aller Vereine war auch im Jahre 1862 nicht bekannt. 408 Vereine hatten insgesammt 121635 Mitglieder, so dass auf jeden von ihnen beinahe 300 Mitglieder kommen. Unter den Mitgliedern waren 10000 Ehrenmitglieder, welche gaben ohne zu empfangen, während die anderen 111000 wirkliche Theilnehmer waren. 91% der Zahl der Genossen waren Männer, nur 9% jener Zahl kommen auf Frauen.

In der ackerbautreibenden Bevölkerung bestanden 27 Gesellschaften, mit zusammen 3126 Genossen.

Nicht alle Vereine erheben ein Eintrittsgeld; bei denen, welche ein solches fordern, variirt der Betrag von 3 fr. 2 c. bis auf 14 fr. 58 c. In einigen Vereinen ist der Betrag für Alle gleich, bei anderen richtet er sich nach dem Alter des sich zur Aufnahme meldenden Genossen, und nach den Vortheilen, die er beansprucht. Bei einigen Vereinen ist der Uebergang von einer Klasse zur anderen zulässig; es wird dann die Differenz nachbezahlt.

Die jährlichen Beiträge schwanken zwischen 7 fr. 16 c. und 10 fr. 70 c. im Ganzen. Die Zahl der Unterstützten betrug im Jahre 1862 29,62% der Zahl der wirklichen Theilnehmer (also mit Ausnahme der Ehrenmitglieder). Bei den Vereinen zur gegenseitigen Krankenunterstützung kommen im Durchschnitt 16⅓ Krankheitstage auf jeden einzelnen Gesellschafter; der Unterstützungsbetrag schwankte zwischen 64 c. im Minimum und 1 fr. 12 c. im Maximum für jeden Arbeitstag. Währt die Krankheit länger als eine bestimmte Frist, so pflegen die Unterstützungsbeträge sich zu verringern; sie pflegen ganz aufzuhören, wenn es sich herausstellt, dass ein chronisches Leiden vorliegt.

Die an Kranke gewährte Unterstützungssumme ergab den mittleren Betrag von 16 fr. 55 c. per Kopf jedes wirklichen Theilnehmers.

Aus den vorliegenden Daten lässt sich ermitteln, dass der Preis für die Sicherstellung einer Krankenunterstützung zu stehen kam:

Auf Fr.	Bei Theilnehmern im Alter von
1,87	0—15 Jahren.
1,12	16—20 "
3,06	21—30 "
3,24	31—40 "
4,21	41—50 "
5,40	51—60 "
12,80	61—70 "
22,88	über 70 "

Nur wenige Gesellschaften unterstützen Wittwen und Waisen.

Mehrere Vereine lassen den Kindern der Mitglieder Elementarunterricht ertheilen, und unterhalten Sonntags- und Fortbildungsschulen für Erwachsene. In solchen Fällen stellt die Gemeinde gewöhnlich das Lokal.

Die ordentlichen und ausserordentlichen Einnahmen waren im Jahre 1862 bei 374 Gesellschaften bekannt; sie betrugen damals zusammen 1,411000 fr. Von diesen Einkünften stammten:

14½ %	aus	Unterstützungen und Privatvermächtnissen,
5 „	„	Beiträgen der Ehrenmitglieder,
62½ „	„	„ „ wirklichen Mitglieder,
6 „	„	Eintrittsgeldern,
8 „	„	Kapitalzinsen,
4 „	„	anderen Quellen.

In denselben Vereinen nahmen die Ausgaben zwei Drittel der Einkünfte in Anspruch und zwar betrugen:

die Verwaltungskosten	20 %
„ Geld-Unterstützungen an Kranke	54 „
„ Kosten für Arzneien und ärztliche Hülfe .	3⅔ „
„ Alterspensionen	6⅓ „
„ Unterstützungen an Wittwen und Waisen	3⅔ „
Verschiedene Ausgaben	11 „

Die Verwaltungsunkosten sind nicht unbeträchtlich; sie betragen, wie oben angezeigt, 20% der Gesammtausgaben und 11½% der Gesammteinnahme.

Auf die geographische Vertheilung der gegenseitigen Unterstützungsvereine näher einzugehen, würde hier nicht am Platze sein*).

Nur kurz möge erwähnt sein, dass die Volksbanken und die Kooperativ-Assoziationen in Italien ihren wahren Schulze-Delitzsch in dem Professor L. Luzzati gefunden haben, welcher, so jung er auch ist (er hat noch nicht das Alter, welches erforderlich ist, um als Parlamentsabgeordneter gewählt zu werden), die Stelle eines Generalsekretärs im Ministerium für Ackerbau und Handel versieht. Diese Institute schreiten wacker vorwärts und schaffen auch bei uns Segen die Fülle. Genaue statistische Mittheilungen über ihre Entwickelung zu machen, ist zur Zeit unmöglich.

Solche Angaben lassen sich dagegen beibringen für die Sparkassen. Die Zentraldirektion für Statistik hat kürzlich eine ganz neue Statistik derselben, welche bis Ende des Jahres 1866 reicht,

*) Eine Darstellung der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungsvereine und genossenschaftlichen Institute in Venetien findet man in dem fleissigen Werke von A. Errera, betitelt: „Annuario industriale e delle istituzioni popolari“, eine Fortsetzung des „Un primo anno di libertà“ betitelten Werkes desselben Verfassers.

bearbeitet. Daraus mögen hier einige Mittheilungen folgen. Hier eine Angabe über die Zahl der Kassen in jeder der Provinzen, und über die Einwohnerzahl, für welche jede der Kassen valedirt:

Provinzen:	Zahl der Kassen.	Einwohner auf eine Kasse.
Piemont	14	197000
Ligurien	6	128000
Lombardei	40	81000
Venetien	8	293000
Emilia	24	83000
Umbrien	12	42000
Die Marken	25	35000
Toscana	41	43000
Abbruzzen und Molise	1	1,212000
Campanien	4	656000
Apulien	3	438000
Basilicata	1	493000
Calabrien	1	1,140000
Sicilien	2	1,196000
Sardinien	2	294000
Königreich	184	132000

Mit Rücksicht auf ihren Ursprung finden wir unter diesen Sparkassen folgende Rubriken:

Es sind gegründet durch milde Stiftungen	40
„ „ die Gemeindeverwaltung	8
„ „ die Provinzialverwaltung	3
„ „ Privatgesellschaften	63
„ „ anonyme Gesellschaften	32
„ „ Leihhäuser	21
„ „ Kreditanstalten	3
Auf anderem Wege	14
Summa:	184

Der allgemeine Stand der Sparkassen war am 31. Dezember 1866 folgender (s. Tab. A., pag. 704).

Aus dem Nachstehenden ist ersichtlich, wie, nach Prozenten, die deponirten Gelder von den Sparkassen der verschiedenen Provinzen im Jahre 1866 angelegt waren (s. Tab. pag. 705).

Weitere interessante Daten enthalten die folgenden Tabellen (s. Tab. B. u. C., pag. 704).

Man muss dabei bemerken, dass diese Angaben nur für diejenigen 158807 Einlagen (im Betrage von zusammen 56,791166 fr.) valediren, für welche man die Einleger kannte, während noch 269023 Einlagen im Betrage von 167,921686 fr. hinzukommen, welche noch nicht klassifizirt werden konnten. Das Verhältniss

A. Provinzen:	Kredit.	Debet.	Vermögen,
	Millionen und Tausende von Francs.		
Piemont	10,385	9,830	555
Ligurien	3,724	3,599	126
Lombardei	138,672	131,225	7,447
Venetien	10,208	9,449	758
Emilia	36,869	31,796	5,068
Umbrien	3,767	3,397	370
Die Marken	4,978	4,356	622
Toscana	48,881	46,076	2,804
Abbruzzen und Molise	37	35	2
Campanien	1,634	1,632	2
Apulien	36	34	2
Basilicata	2	2	—
Calabrien	169	98	70
Sicilien	1,185	1,113	71
Sardinien	358	319	39
Königreich	260,905	242,967	17,937

B. Provinzen:	Eine Spareinlage kommt auf Einwohner.	Durchschnittliches Guthaben eines Einlegers.
Piemont	129	455,60
Ligurien	118	647,40
Lombardei	21	816,31
Venetien	188	742,97
Emilia	22	320,38
Umbrien	39	217,68
Marken	39	179,10
Toskana	22	365,86
Abbruzzen und Molise	583	76,20
Campanien	423	259,08
Apulien	2897	66,37
Basilicata	15902	75,80
Calabrien	4403	334,63
Sicilien	1095	243,00
Sardinien	1327	694,98
Königreich	57	525,24

C. Stand oder Gewerbe der Deponenten.	Auf 100 Einlagen.	Auf 100 fr. Einlagen.
Landwirthe	12,37	13,27
Künstler und Handwerker	25,73	21,49
Dienstboten	16,59	14,35
Beamte	4,09	3,71
Soldaten und Seeleute	1,95	2,58
Verschiedene Gewerbe	29,43	36,06
Waisen und Minderjährige	8,95	7,66
Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung	0,89	0,88
	100,00	100,00

	Piemont.	Ligurien.	Lombardei.	Venetien.	Emilia.	Umbrien.	Marken.	Toscana.	Abbruzzen u. Molise.	Campanien.	Apulien.	Basilicata.	Calabrien.	Sicilien.	Sardinien.
A. Ausgeliehene Gelder . .															
an Königl. Verwaltungen	0,97	—	—	—	2,11	0,03	—	8,65	—	—	—	—	—	—	—
an Provinzen u. Gemeinden	5,53	—	17,21	4,41	5,71	3,30	0,31	22,27	13,51	—	—	—	—	—	2,26
an andere Korporationen	21,80	88,71	0,71	48,92	1,12	0,05	2,16	12,41	—	22,35	52,94	—	33,56	—	—
auf Hypotheken	8,72	0,81	61,62	14,64	33,66	12,24	11,44	11,74	—	6,58	2,94	—	17,48	—	5,94
auf Effekten	4,03	0,03	7,57	4,28	0,38	—	0,52	1,33	8,11	10,86	23,53	—	8,40	0,34	54,23
auf Faustpfand	9,44	2,61	—	—	5,22	2,43	13,56	0,10	16,22	4,27	—	—	—	—	10,73
B. Bestand des Portefeuille's															
Konto Kourant-Guthaben	—	—	—	—	0,25	12,76	6,84	2,11	—	—	—	100,00	—	—	—
öffentliche Fonds . . .	8,71	2,72	11,74	17,85	3,47	0,55	0,29	38,46	21,62	44,91	14,71	—	39,86	48,93	16,95
Schatzscheine	37,58	5,12	—	—	1,51	—	2,02	0,55	—	0,14	—	—	—	—	9,89
Aktien von kommerziellen und industriellen Gesellschaften . . .	2,18	—	—	—	2,53	0,14	1,06	0,04	—	0,06	—	—	—	3,63	—
Wechsel	—	—	0,14	0,62	40,48	64,82	60,14	0,29	40,54	10,39	5,88	—	—	47,10	—
Verschiedene Forderungen	0,95	—	1,01	9,28	3,56	3,68	3,66	2,05	—	0,14	—	—	0,70	—	—
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

zwischen der Summe der Spareinlagen und der Zahl der Bevölkerung einer Provinz oder eines Kreises hat keineswegs immer die grosse Bedeutung, welche man demselben beizulegen geneigt ist. So mögen z. B. die Piemontesen geringere Summen in den Sparkassen stehen haben, als die Bewohner der Lombardei, ohne dass man deshalb zu dem Schlusse berechtigt wäre, dass die Sparsamkeit weniger bei den ersteren wie bei den letzteren zu Hause sei.

Die Bewohner der alten Provinzen des Kontinents sind eben mehr daran gewöhnt, ihre Ersparnisse, mögen sie gross oder klein sein, in Staatsrenten anzulegen, und diese jeder anderen Art der Anlage vorzuziehen. In den neapolitanischen Provinzen geniesst wiederum der „Banco di Napoli" ein ausserordentlich grosses Vertrauen, so dass derselbe eine grosse Masse Depositen erhält, selbst häufig genug, ohne diese verzinsen zu müssen. An den ligurischen Küsten ferner bieten die Schiffsbaugesellschaften ein bequemes Mittel zur Anlage kleiner Kapitalien dar u. s. w. Auch darf man nicht vergessen, dass gerade in dieser Zeit in Italien genossenschaftliche Institute aller Art, und alle verbunden mit kleinen oder grösseren Kapitalanlagen Seitens der Genossen, in Masse entstehen, und dass eben auch solchen Instituten der Sparsinn der Bevölkerung sich hier stärker, dort weniger stark zuwendet.

Im Allgemeinen dehnen die Sparkassen ihre Thätigkeit nicht über den Kreis der Gemeinde aus, wo sie ihren Sitz haben; ausnahmsweise natürlich haben sie einen grösseren Wirkungskreis. So hat die Kasse von Mailand z. B. Zweiggeschäfte in allen lombardischen Städten, ja sogar in den venetianischen Provinzen, in Udine und in Mantua. Die von Florenz und Siena haben in den anderen toskanischen Provinzen Filialkassen, ebenso wie die Kassen von Neapel und Palermo in den anderen südlichen Provinzen Nebengeschäfte haben.

Mit Ausnahme der lombardischen und sardinischen Anstalten nehmen die italienischen Sparkassen meist auch ganz kleine Einlagen, solche von unter 1 fr., an; bei den toskanischen Kassen beträgt sogar das Minimum nur 10 ct.

Die Zinsen für die Einlagen werden gewöhnlich von jeder einzelnen Post besonders berechnet und laufen von dem Tage nach der erfolgten Einzahlung; höchstens verschiebt man den Beginn des Zinsenlaufs um 8 Tage nach der Einzahlung.

Der Zinsfuss beträgt fast stets 4%, doch geben einige Kassen 4½%, und einige sogar 5%; Letzteres ist jedoch selten.



Die lombardische Sparkasse, welche ihren Hauptsitz in Mailand hat, und welche (nebenbei gesagt) am 1. Januar 1866 130 Millionen Francs Depositen hatte, stellt jedoch keine Grenze als Maximum für die Einzahlungen der Deponenten. Die meisten anderen Kassen dagegen nehmen von einem einzelnen Deponenten nicht mehr als ein bestimmtes statutenmässig fixirtes Maximum an; doch sind dergleichen Einschränkungen bekanntlich ohne praktische Bedeutung.

Die lombardische Sparkasse hat auch seit einigen Jahren sich das Verdienst erworben, eine Art von Enquête über die gegenseitigen Hülfsgesellschaften anzustellen. Sie setzt Preise aus für diejenigen unter diesen Gesellschaften, welche sich durch gute Einrichtungen und tüchtige Verwaltung auszeichnen. Alle Gesellschaften des Landes können sich an der Konkurrenz betheiligen. Da nur die zum Zwecke der Konkurrenz der genannten Sparkasse zufliessenden Ausweise publizirt werden, so trägt sie in der That sehr wesentlich dazu bei, die Kenntniss der Einrichtungen, Verwaltungsgrundsätze und Erfolge jener Anstalten zu vermitteln. Auch enthalten ihre Publikationen sehr werthvolles Material zur Aufstellung wichtiger Sterblichkeits- und Erkrankungs-Listen.

Nachträge.

I. Zu Seite 216 (Braunschweig).

Freundliche Mittheilungen, die mir nachträglich von Seiten des Herrn Kreisdirektors a. D. F. Bussius in Braunschweig zugegangen sind, setzen mich in den Stand, die flüchtige, auf Seite 216—219 enthaltene Darstellung **der Gesetzgebung und Organisation des Armenwesens im Herzogthum Braunschweig** zu ergänzen, wie aus dem Nachstehenden ersichtlich.

Der Herausgeber.

In sämmtlichen, ziemlich gleichlautenden älteren Verordnungen und Reglements über das Armenwesen spiegeln sich höchst trübselige Zustände ab, Zustände, wie sie sich schon vor dem dreissigjährigen Kriege und mehr noch nach diesem Kriege über ganz Deutschland gelagert hatten. Daher sind die in ihnen gegebenen Bestimmungen vorzugsweise auf Abstellung und Abwehr der überhand genommenen Gassen- und Hausbettelei, gegen das Betteln auf Brand, gegen das Eindringen von Landstreichern und liederlichen Gesindels (sogenannte italienische Bettler, Juden u. s. w.), namentlich aber auch gegen das gern geübte heimliche Einschleppen armer Kranker und sonstige herzlose Behandlung Hülfsbedürftiger gerichtet.

Zur Abwehr aller derartigen Uebelstände sollten die strengsten, ja zum Theil rigoröse Maasregeln in Anwendung kommen. Zugleich aber spricht sich in jenen Verordnungen ein eben so eifriges, wie humanes Bestreben aus, der Noth durch eine zweckmässige Armenpflege Abhülfe zu verschaffen. Ihre Grundlage sollte die Armenpflege in der Bestimmung finden: „Jeder Ort hat seine Armen selbst zu unterhalten“. Schon in einer Verordnung vom 11. Juni 1595 bildet sie den Ausgangspunkt für alle in derselben enthaltenen Einzelbestimmungen und wiederholt sich in späteren Landesgesetzen, wie in der Allgemeinen Landesordnung vom

7. März 1647, der Amtskammerordnung vom 1. Juli 1688 und in sämmtlichen, in den Jahren 1742, 1743 und 1744 für die Städte, bezüglich für das gesammte platte Land erlassenen Armenreglements; der vielfach ergangenen sogenannten Bettelordnungen nicht zu gedenken.

Selbstverständlich konnten die für die Armenpflege gegebenen Vorschriften nur auf einen sehr mangelhaften Ausführungsapparat berechnet sein. Daher findet man sowohl in den Städten, als mehr noch auf dem platten Lande, die ganze Last der Ausführung auf die Schultern der Ortsprediger gelegt und den Kommunalbehörden, besonders auf dem platten Lande, wo das Institut der Ortsvorsteher und Ortsgeschworenen längst schon bestand, einen kaum erkennbaren Antheil an der Handhabung der Armenpflege zugewiesen.

Dem Ortsprediger lag vor Allem die Fürsorge für Herbeischaffung der Unterstützungsmittel ob. Zu dem Ende sollte er keine Gelegenheit unbenutzt lassen, zur Mildthätigkeit zu ermahnen, bei allen fröhlichen Gelegenheiten, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Hausrichtungen, Volksbelustigungen, auch da, wo eine „feine" Erbschaft oder ein guter Lotteriegewinn gemacht war, sich mit ermahnender Ansprache einfinden und die Armenbüchse zur Beisteuer darreichen. Selbst das wöchentliche Umgehen mit der Armenbüchse von Haus zu Haus ward Anfangs ihm zugemuthet. Weiterhin aber durfte er hiermit seinen Custos beauftragen und noch später — (nach den Reglements der Jahre 1742 bis 1744) — ward das wöchentliche Einsammeln in sämmtlichen Landgemeinden, wie auch in den Städten, nach Anleitung präziser Vorschriften, den Hausbewohnern auferlegt. Dem Prediger lag ferner die Ermittelung der Unterstützungsbedürftigen, unter Assistenz des Ortsvorstehers die Prüfung der Bedürftigkeit, die Almosenvertheilung und die Rechnungsführung ob.

Unmittelbarer Vorgesetzter im Armenwesen war ein „Direktor", welchen der Landesherr für je einen Bezirk in der Person eines höheren Staatsdieners speziell ernannte. Den Anweisungen, welche dieser dem Prediger, als dem „Inspektor" ertheilte, hatte er Folge zu leisten, ihm periodisch über den Stand der Armenpflege, ausserdem auch auf Veranlassung besonderer Vorkommnisse zu berichten und Rechnung abzulegen. In solatium für ihre Mühwaltung war den Predigern auf dem Lande, zur Vermehrung ihres Einkommens, aus den Aufkünften der Kirchen so viel zugebilligt, als der zwanzigste Theil der in jeder Gemeinde in jeglichem Jahre gesammelten Armengelder ausmachte (1748). Später, seit dem Jahre 1771,

mussten die neuanzustellenden Prediger auf dieses kleine Emolument verzichten und die Armenrechnungen unentgeltlich führen.

Die westfälische Usurpationsperiode hatte die Armenanstalten des Landes in mehr und minder zerrütteten Zuständen zurückgelassen. Besonders war die Stadt Braunschweig von der französischen Habsucht hart betroffen. Zwei Dritttheile ihres Kapitalvermögens hatte man als gute Prise betrachtet; man hatte der Armen Viele geschaffen, ihnen aber statt des Brodes Steine gereicht. Die Wiederherstellung eines gedeihlichen Armenwesens war daher eine der ersten Sorgen der wieder eingetretenen rechtmässigen Regierung. Schon der 24. März 1814 brachte eine auf Stadt und Land sich erstreckende Verordnung, die Unterstützung der Armen betreffend.

Mit dem Grundsatze an der Spitze, dass die „den unentbehrlichsten Lebensunterhalt" bedingende Unterstützung der Ortsarmen den Ortsarmenanstalten obliege und das den Armenfonds Fehlende von der Gemeinde „nach einem der Beschaffenheit des Ortes nach gerechten Verhältniss" zusammenzubringen sei, jedoch auch unter Zusage eventueller Beihilfe aus Staatsmitteln, macht jene Verordnung den Kommunal- wie den Staatsbehörden zur Pflicht, sich die sofortige Einrichtung zweckmässiger Armenanstalten in sämmtlichen Ortschaften angelegen sein zu lassen, die Armenanstalten zu den erforderlichen Ausgaben durch die ihnen zustehenden Fonds und sonst angewiesenen, stehenden und zufälligen Einnahmen in Stand zu setzen, das Unterstützungsbedürfniss gewissenhaft zu prüfen und vorzüglich auf rechtzeitige Unterstützung williger, aber unzureichender Arbeitskräfte, mithin auf Verhinderung der Verarmung, Bedacht zu nehmen, zu dem Ende durch Natural-Unterstützung, besonders durch Arbeitgeben, die Quellen der Verarmung zu verstopfen, das Almosenspenden aber auf Diejenigen zu beschränken, denen die Selbsthilfe fehle. Auch die Fürsorge für schulpflichtige Kinder, nicht nur während der Schulpflichtigkeit, sondern auch nach dem Austritt aus der Schule, ebenso die Fürsorge für arme Kranke, wird den Ortsbehörden eindringlich empfohlen und zugleich eine geordnete Rechnungsführung nach dem Vorbilde der Gemeinde-Rechnungsführung vorgeschrieben. Wie die Gemeinde-Rechnungen, unterlagen auch die Armen-Rechnungen der Monitur und Abnahme durch die damals eingesetzten Kreisgerichte (Gerichts-, Verwaltungs- und Polizeibehörden zugleich) und den Oberhauptleuten*) lag ob, die Ordnung im Rechnungswesen zu überwachen.

*) Einer in solatium für die im Jahre 1814 nicht wieder hergestellte

Dieser Verordnung reiht sich eine fernere vom 6. Februar 1815 an, welche sich zwar nur auf die Stadt Braunschweig erstreckt und vorzugsweise die Heilung der durch die westfälische Wirthschaft den Armenanstalten der Stadt geschlagenen Wunden zum Gegenstande hat, aber besonders deshalb bemerkenswerth erscheint, weil sie, indem sie regelmässige wöchentliche Sammlungen wieder herstellt, die von den Ortsbewohnern zu leistenden Beiträge als freiwillige Gaben betrachtet und keinen Falls unter den Gesichtspunkt einer Armensteuer gebracht wissen will.

Durch ein Kammer-Reskript vom 9. April 1818 ward die — unter Mitwirkung der Ortsvorsteher — unentgeltlich auszuübende Administration der Ortsarmenkasse auf dem Lande wiederum den Predigern, die Rechnungs- und Kassenführung ihnen allein übertragen.

In den Städten traten statt der westfälischen Mairieen die früher bestandenen Magistrate als Ortsverwaltungsbehörden wieder ein und übernahmen damit auch die Administration des Armenwesens. Rechnungs- und Kassenführung sollte in der Regel einem Kämmerer zufallen. Aufsichtsbehörde war die damalige Finanz-Kammer.

Die Einnahmequellen, sowohl der ländlichen als der städtischen Armenkassen, blieben im Wesentlichen die der älteren Zeit. Abgesehen von den aus Fundationen erfolgenden Aufkünften ward ein besonderes Gewicht auf die Erträge aus wöchentlichen, von den Familienhäuptern der Reihe nach zu beschaffenden Haussammlungen gelegt. Ausserdem flossen in die Ortsarmenkasse alle schon oben erwähnte Einnahmen aus Sammlungen bei fröhlichen Gelegenheiten, aus den Klingebeuteln, Becken und Armenstöcken in den Kirchen etc., aus Ehestiftungen, Testamenten und allen Kontrakten, welche Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken zum Gegenstande hatten. Auch wurde die früher bestandene Befreiung der sogenannten exemten Grundeigenthümer (Rittergutsbesitzer etc.) von dieser letzteren Abgabe aufgehoben. Alle Strafgelder dagegen sollten in herrschaftliche Kassen fliessen.

Hinsichtlich der durch wöchentliche Sammlungen aufzubringenden Hilfsbeiträge ward bestimmt, dass es, sofern das Beitragsverhältniss nicht etwa schon durch besondere Reglements geordnet worden, bei dem Herkommen belassen, wo es aber an einem solchen

---

Patrimonial-Gerichtsbarkeit gegründete, in praxi für ziemlich entbehrlich gehaltene Mittelinstanz zwischen den Kreisgerichten und der damaligen F. Kammer.

Herkommen fehle und der Versuch, das Fehlende durch Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu decken, fehlschlagen sollte, das Fehlende „auf gezwungene Weise und nach einem regulirten Fusse“ aufgebracht, erforderlichen Falls aber aus den Gemeindekassen Zuschüsse geleistet werden solle. Schwer indess möchte sich nachweisen lassen, dass irgendwo zu einer zwangsweisen Regulirung der freiwilligen wöchentlichen Beiträge vorgegangen sei.

Neben den Orts-Armenkassen wurde zufolge höchsten Reskripts vom 2. Dezbr. 1816 für jedes Kreisgericht eine von demselben unter Aufsicht der Oberhauptleute separat zu verwaltende Kreis-Armenkasse gegründet und wurden diesen Kassen ausser anderen Einnahmen auch die vorerwähnten Aufkünfte aus Ehestiftungen, Testamenten und Kontrakten überwiesen. Auch die Ueberschüsse von den durch die Gesindeordnung vom 15. Oktbr. 1832 eingeführten Dienstbüchern, welche in den Städten den Kämmerei-, in den Landgemeinden aber den Kreis-Armenkassen überwiesen waren, sind im Jahre 1834 den ländlichen Orts-Armenkassen zu ihrem Antheile zugewiesen. Sodann aber verzichtete der Staat auf sämmtliche Polizeistrafgelder und überwies dieselben, je nachdem sie in Städten oder in Landgemeinden verwirkt waren, den Kämmerei- resp. den Kreis-Armenkassen. Fixirte, regelmässige Unterstützungen aus den Kreis-Armenkassen waren von F. Kammer auf Grund periodisch vorzulegender Unterstützungs-Etats zu verwilligen. Nur in dringenden Fällen durften auch die Lokalbehörden, vorbehaltlich späterer Motivirung, Unterstützungen bewilligen.

Eine nicht unwesentliche Erleichterung erwuchs den Orts-Armenkassen auch durch Brodkorn-, Brennholz- und Geld-Unterstützungen, welche der Staat aus dem Dominium und dem Klosterfond anwies. Sowohl diese, wie auch die Unterstützungen aus den Kreis-Armenkassen bezweckten Unterstützung solcher Hülfsbedürftigen, welche füglich nicht auf die Orts-Armenkassen angewiesen, oder doch aus dieser nicht hinlänglich unterstützt werden konnten, als z. B. hülfsbedürftige emerittirte Staatsdiener, herrschaftliche Waldarbeiter, Dienstboten der Domänen, deren Wittwen und Kinder etc.

Diese subsidiäre Unterstützung aus Staatsmitteln ist bis jetzt fortgesetzt und keinesweges unbeträchtlich.*) Die Verwilligungen geschehen auf etatsmässige Vorschläge von der Landesregierung.

*) Die jährlichen Brennholz-Unterstützungen für das ganze Land sind zum Werthe von 10000 Thlr etatisirt. Die Brodkorn-Unterstützungen wurden auf das von den Domainenpächtern zu erhebende Zinskorn ange-



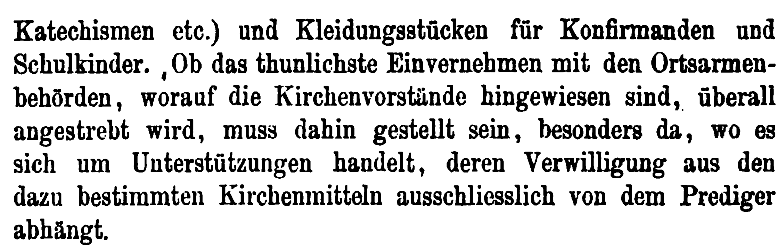
Mit den Orts-Armenkassen konkurrirten auch da, wo die Einnahmen der Kirchen die Mittel darboten, herkömmlich kirchliche Armenkassen. Da sie in der gesetzlichen Organisation des Armenwesens keinen Platz angewiesen erhalten hatten, und es unzuträglich erscheinen musste, die Ortsarmenpflege von zwei, ausser aller Verbindung stehenden Stationen ausüben su lassen, so war — in den vierziger Jahren — das Bestreben der weltlichen Verwaltungsbehörden auf Beseitigung jener Kassen gerichtet. Auch sind sie durch die neuere Gesetzgebung nicht ausdrücklich hergestellt. Wenn indess nach §. 39 des Gesetzes vom 30. November 1851, die Errichtung von Kirchenvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr., den Kirchenvorständen, denen die ordentlichen Geistlichen und Diakonen der Gemeinden und deren Stellvertreter in Vakanzfällen angehören, die Verwaltung und Verrechnung der „zum Besten der Armen“ etc. bestimmten Aufkünfte der kirchlichen Sammlungen in der Gemeinde obliegt, und der Geistliche auch bei Verwendung der von der Privatmildthätigkeit geleisteten Gaben „für Arme und Kranke“ thunlichst hülfreiche Hand bieten soll, überdies auch die Frage, ob die Klingelbeutel- (jetzt Becken-) gelder den Ortsarmenkassen oder den Kirchen zustehen, dahin entschieden ist, dass ersteren, wenn nicht ex speciali titulo, ein ius quaesitum darauf nicht zustehe, dieselben vielmehr zunächst der Kirche zur Bestreitung ihrer eigenen dringenden Ausgaben gebühren; so lässt sich den kirchlichen Armenkassen eine gesetzliche Grundlage nicht absprechen.

So ist denn seit dem Jahre 1852 die Ausbildung der kirchlichen Armenkassen, unter Anweisung und Ueberwachung des h. Konsistoriums, in Stadt und Land dergestalt vorgeschritten, dass schon im Jahre 1860 nur noch einige wenige Kirchengemeinden auf dem Lande vorkamen, in denen kirchliche Armenkassen nicht in Wirksamkeit getreten wären.

In den drei Jahren 1857, 1858 und 1859 betrug die Zahl der aus kirchlichen Armenkassen unterstützten Personen zusammen 6740, und die Totalsumme der in diesen drei Jahren gewährten Unterstützungen rund 10400 Thlr. Die verabreichten Gaben bestanden ebensowohl in baarem Gelde, als in Schulbüchern (Bibeln,

---

wiesen. Nach Ablösung der Domanialgefälle wird das Unterstützungskorn von den Kreisdirektionen auf den Domänen gegen Baarzahlung angekauft. Der jährliche Gesammtbetrag hat bisher 120 Wispel betragen, welche auf die sechs Kreisdirektionsbezirke, je nach deren Umfang und Unterstützungsbedürfniss, repartirt werden.



Katechismen etc.) und Kleidungsstücken für Konfirmanden und Schulkinder. Ob das thunlichste Einvernehmen mit den Ortsarmenbehörden, worauf die Kirchenvorstände hingewiesen sind, überall angestrebt wird, muss dahin gestellt sein, besonders da, wo es sich um Unterstützungen handelt, deren Verwilligung aus den dazu bestimmten Kirchenmitteln ausschliesslich von dem Prediger abhängt.

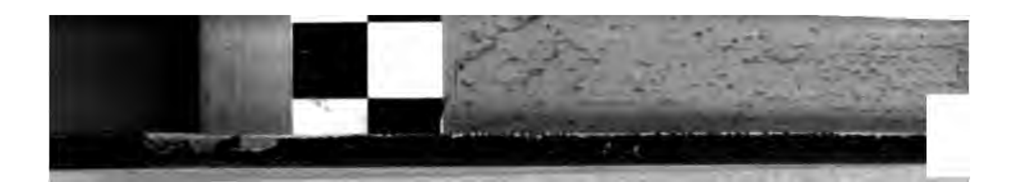
Mit dem Uebergange der Landespolizei-Verwaltung auf die — im Jahre 1832 eingesetzten — sechs Kreisdirektionen traten diese, an Stelle der vormaligen fürstlichen Kammer, als Aufsichtsbehörde im Armenwesen ein. Ihre Einwirkung erstreckte sich indess weniger auf die Armenpflege, als auf das Armenrechnungswesen, insofern die Armenkassen-Rechnungsführung ein annexum der Gemeindekassen-Rechnungsführung bildete. Die Insuffizienz der Armenkassen war nämlich durch Zuschuss aus den Gemeindekassen zu decken und dieser zu dem Ende in den Gemeindekassen-Etat mit aufzunehmen.

Die neueste gesetzliche Grundlage des Gemeinde-Armenwesens bilden die revidirte Städteordnung und die allgemeine Landgemeindeordnung, beide vom 19. März 1850.

Von der in ihnen vorgeschriebenen Organisation des Armenwesens weichen nur diejenigen Gemeinden ab, in denen eine zu geringe Einwohnerzahl eine Abweichung nicht umgehen liess. Es sind dies einige Gemeinden, in denen sich grosse landwirthschaftliche Güter befinden und deren Besitzer resp. Vertreter (Pächter oder Administratoren) und das zugehörige Wirthschaftspersonal allein die Gutsgemeinde bilden. Hier ist die Gemeinde- und Ortspolizei-Verwaltung ausschliesslich in die Hand des Gutsvorstandes gelegt, von diesem dagegen auch die Verpflichtung zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindelasten und zur Unterhaltung der Armen übernommen. Auch sei hier bemerkt, dass die gesetzlich freigelassene Vereinigung mehrerer Gemeinden zu Armenverbänden nirgends in's Leben getreten ist.

Die in den obgedachten beiden Gemeinde-Ordnungen für das Armenwesen gegebenen organisatorischen Bestimmungen sind — im Wesentlichen für Stadt und Land übereinstimmend — folgende:

Zur Leitung und Besorgung des Armenwesens sind in den Städten von den Stadtverordneten, in den Landgemeinden von den Gemeinderäthen, Armendeputationen zu wählen. Die städtischen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates, aus dessen Mitgliedern eines den Vorsitz führt, die ländlichen unter den Gemeinderäthen.



Die Deputationen haben die Armenpflege — in den Städten unter Assistenz einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl von Armenpflegern und Armenärzten — die Armenpflege im ganzen Umfange zu leiten, Unterstützungen zu bewilligen und die Art derselben zu bestimmen. Nur in Eilfällen ist, in den Städten der Vorsitzende des Magistrates oder der Vorsitzende der Armen-Deputation, in den Landgemeinden letzterer, befugt und verpflichtet, Anordnungen zu treffen und Unterstützungen zu bewilligen. Falls Letzterer, gegen die Regel, nicht zugleich der Gemeindevorsteher ist, hat der Vorsitzende der Deputation die Zustimmung des Vorstehers einzuholen.

Unter Anweisung und Ueberwachung der Armendeputation besorgt in den Städten ein Kämmerer oder ein besonders angenommener Geschäftsmann, in den Landgemeinden gewöhnlich der Vorsteher oder der Vorstehergehülfe, die Rechnungs- und Kassenführung im Anschluss an das Gemeindekassen-Rechnungswesen. Für Revision und Abnahme der Armen-Rechnung gelten die deshalb für die Gemeinde-Rechnungen gegebenen Vorschriften.

Im Monat September ist vom Stadt-Magistrate resp. Gemeindevorsteher, unter Zuziehung der Armen-Deputation, ein Voranschlag der muthmaaslichen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und der erforderlichen Falls aus der Stadt- resp. Gemeinde-Kasse zu beanspruchende Zuschuss in den Voranschlag für letztere aufzunehmen. Die Feststellung des Armenkassen-Voranschlags findet demnach in dem für die Feststellung des Gemeindekassen-Voranschlags vorgeschriebenen Verfahren seine Erledigung. In keiner Stadt wird eine Armensteuer separat veranlagt, diese vielmehr unter der Kommunalsteuer mit erhoben. Auch auf dem platten Lande bildet dies Verfahren weitaus die Regel und dürfte das Einsammeln wöchentlicher, freiwilliger Beiträge nur noch vereinzelt vorkommen.

Nach den Worten des Gesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, ihre Armen zu unterstützen und obdachlosen Gemeindegenossen ein Unterkommen zu verschaffen, auch armen Kranken und fremden Hülfsbedürftigen, welche während eines zeitweiligen Aufenthalts erkranken oder aus sonstigen Gründen nicht entfernt werden können, Hülfe angedeihen zu lassen. Heimathgemeinden des Inlandes haben in letzterem Falle die aufgewandten Kosten zu erstatten.

Die Unterstützten müssen sich den Anordnungen der Armendeputationen unterwerfen und Stadt-Magistrat und Gemeindevor-



steher sind berechtigt, seinen Anordnungen durch geëignete Zwangsmaasregeln Folgeleistung zu verschaffen.

Geleistete Unterstützungen sind nur als Vorschüsse zu betrachten und, wenn thunlich, zu erstatten. Für die Wiedererstattung haftet auch der etwaige Nachlass des Unterstützten, dessen Ueberschuss aber den Erben, sofern sie sich binnen Jahresfrist melden, herauszugeben ist.

Hiernächst ist der durch die Gesetze vom 8. Dezbr. 1851 über die Gemeindeschulen und vom 23. April 1840, die Schulpflichtigkeit und das Schulgeld in den Landgemeinden betreffend, vorgesehenen Unterstützung armer Eltern schulpflichtiger Kinder Erwähnung zu thun. Sie erfolgt entweder (in den Städten) durch Aufnahme schulpflichtiger Kinder in Freischulen, oder durch gänzlichen oder theilweisen Erlass des Schulgeldes.

Für jede Schule besteht eine Schulkasse, deren etwaige Unzulänglichkeit aus der Gemeinde- resp. Orts-Armenkasse zu ergänzen ist.

Ueber Anträge auf Schulgelderlass entscheidet in den Landgemeinden, auf Antrag des Vorstehers, die Verwaltung des Ortsarmenwesens; in den Städten sind solche Anträge direkt an die Armenverwaltung zu richten, und von dieser zu erledigen. Darüber aber, ob aus besonderen Gründen ein Kind mit Erlass des Schulgeldes aus einer Freischule in eine andere städtische Schule aufzunehmen sei, steht dem Schulvorstande die Entscheidung zu. Die sonstige Unterstützung durch Schulbücher und Schulutensilien fällt der Ortsarmenkassen-Verwaltung anheim und beschränkt sie sich in den Städten auf Kinder und Freischulen.

Den kommunalen Armenanstalten zur Seite stehen die in mehreren Städten eingerichteten, sehr wohlthätig wirkenden Kleinkinderbewahranstalten und eine grosse Anzahl frommer Stiftungen zur Aufnahme und Verpflegung hülfsbedürftiger, insbesondere altersschwacher Personen. Auch in manchen nichtstädtischen Gemeinden, z. B. Bevern, Hehlen, Heimburg, Walkenried etc. befinden sich solche Stiftungen. Ausserdem fehlt es in den grösseren Landgemeinden selten an sogenannten Gemeindehäusern, vorzugsweise zur Aufnahme obdachloser Armen bestimmt.

Die durch die revidirte Städteordnung und durch die allgemeine Landgemeinde-Ordnung vorgezeichnete Organisation des Armenwesens ist überall zu praktischer Durchführung gekommen und es fehlt an Gründen, anzunehmen, dass im Allgemeinen die Wirksamkeit der Armenpflege dem Geiste der Gesetzgebung nicht entspreche. Besonders darf dies von den städtischen Armenver-

waltungen und denen grösserer Flecken- und Landgemeinden gesagt werden, indem in ihnen das humane und intelligente Element leichter, als in kleineren Gemeinden, seine Vertretung findet. Die städtischen Armen-Reglements beschränken zwar prinzipiell die Unterstützungen auf den unentbehrlichsten Bedarf, wollen aber durchweg das erkannte wirkliche Unterstützungs-Bedürfniss nirgends unbefriedigt lassen und verdienen besonders darin Anerkennung, dass sie den Armenverwaltungen vorzugsweise zur Pflicht machen, auf Abwendung drohender Verarmung bedacht zu sein.

Ob in den Landgemeinden begründeten Unterstützungs-Ansprüchen überall genügt wird, darüber fehlt es an einigermaasen zuverlässigen Nachrichten, um so mehr, als es selbst den Aufsichtsbehörden, den Kreis-Direktionen, an zureichender Gelegenheit zur Kenntnissnahme fehlen dürfte. Die Untersuchung der bei ihnen etwa vorgebrachten Beschwerden über verweigerte Unterstützung wird in den wenigsten Fällen zu einer hinlänglichen Klarstellung des Beschwerdegrundes führen, da die Behörden, gegen welche die Beschwerden gerichtet sind, selten um Rechtfertigungsgründe in Verlegenheit sein werden, ausserdem aber nicht die Kreis-Direktionen, sondern die Gemeinderäthe die Beschwerdeinstanz bilden und es bei den Beschlüssen dieser, wie in den Städten bei den Beschlüssen der Stadtverordneten, sein Bewenden hat. Die Aushülfe, welche die Kreis-Direktionen zu leisten vermögen, beschränkt sich auf Verwilligung einer Unterstützung aus der unter ihrer Verwaltung stehenden Kreis-Armenkasse.*)

Ferner hat es nicht gelingen wollen, darüber einigermaasen befriedigende Auskunft zu erlangen, ob sich in neuerer Zeit das Unterstützungsbedürfniss, die Zahl der zu Unterstützenden, wie das Maas der geleisteten Unterstützungen, gesteigert oder vermindert habe. Proportionell muss sowohl in den Landgemeinden, wie in den Städten, nicht nur die Zahl der Unterstützungsbedürftigen, sondern auch der auf die Armenpflege zu machende Kostenaufwand abgenommen haben, da es nirgends an Gelegenheit zum Erwerbe fehlt, ja die Klage über Mangel an physischen Arbeitskräften, besonders für den Landbau, allgemein ist.

Eine für die Armenpflege schwer zu lösende Aufgabe ist ein wirksames Verfahren gegen erwerbsfähige, aber dissolute Familien-

---

*) Vor 1850 befand sich bei jedem Amte im Kreisdirektionsbezirke eine solche Kasse (Amts-, früher Kreis-Armenkasse). Mit der Aufhebung der Aemter sind diese Kassen zu je einer Kreiskasse in der Hand der betreffenden Kreis-Direktion vereinigt.

väter, welche ihren Erwerb verprassen und ihre Familie der Noth preisgeben. Die revidirte Städte- wie die Landgemeinde-Ordnung geben zwar den Kommunalbehörden die Befugniss, den Anordnungen der Armen-Deputationen durch „geeignete Zwangsmaassregeln" Nachdruck zu geben; um solche Maasregeln sieht es aber übel aus, da die nächstliegende Ueberweisung an ein Arbeitshaus, deren ohnehin sich nur wenige finden, gegen Denjenigen, der seiner täglichen Arbeit nachgeht, nicht in Anwendung zu bringen steht und Arrestirung des Arbeitsverdienstes, zur Deckung der der Frau und den Kindern geleisteten Unterstützungen, nur zu leicht vereitelt werden kann, und sonach den Erfolg versagt. Zur Ueberweisung an die Korrektions- und Arbeits-Anstalt in Bevern aber wird von den Gerichten, welche über darauf gerichtete Anträge zu erkennen haben, der Umstand, dass ein Familienvater seiner Verpflichtung zur Unterhaltung seiner Familie nicht nachkomme, allein und ohne Hinzutritt anderer Gründe (öffentliches Aergerniss etc.) nicht für ausreichend erachtet werden. Es könnte daher den Armenverwaltungen nur erwünscht sein, wenn sie durch die Gesetzgebung zur Anwendung namhafter, praktisch ausführbarer Maasregeln in den Stand gesetzt würden.

Was die oben erwähnten Gemeindehäuser in den Landgemeinden betrifft, so knüpfen sich an dieselben erfahrungsmässig Uebelstände, die deren Werth vielfach sehr problematisch erscheinen lassen. Es ist nämlich unausbleiblich, dass man in diese, in der Regel räumlich sehr beschränkten, Häuser auch Subjekte weist, die nirgends in der Gemeinde Aufnahme finden können und für welche Miethzins aus der Armenkasse zu zahlen nicht konvenirt. Häufig sind dies arme, altersschwache, übrigens unbescholtene Personen und diesen würden sich solche Häuser sehr wohlthätig erweisen, wenn sie eines ungestörten Aufenthaltes in denselben versichert wären. Oft aber sind dort zugleich aus den Strafanstalten entlassene Verbrecher und sonstiges vagirendes, liederliches Gesindel und so kommen Erstere nicht selten in den Fall, mit Subjekten der letzteren Art längere oder kürzere Zeit ihren Wohnort theilen und sogar deren Ueberwachung übernehmen zu müssen. Es fehlt daher nicht an Beispielen, dass Erstere unter solchen Umständen das Haus auf jede Eventualität hin räumten. Dann blieben die gefährlichen Subjekte ganz aufsichtslos und waren deren gleichzeitig Mehrere unter einem Dache beisammen, so gestalteten sich solche Häuser zu Herbergen der Verbrechen und sittlichen Versunkenheit. Wo daher solche Häuser nicht genügend räumlich hergestellt werden können und in denselben nicht eine strenge



Hausordnung und Disziplin durchzuführen steht, da sollte man sie lieber weglassen und anderweite Aushülfe suchen. Bei den in neuerer Zeit eingerichteten Gemeindehäusern hat man auf Entfernung der erwähnten Uebelstände thunlichst Bedacht genommen und dürfte der Zweck derselben am leichtesten dadurch zu erreichen sein, dass, wie es in neuerer Zeit schon vorgekommen ist, sich mehrere Gemeinden zum Bau und zur Unterhaltung eines in grösserem Maasstabe einzurichtenden Gemeinde-Armenhauses vereinigen.

2.

Zur Statistik des europäischen Armenwesens.

Vom Herausgeber.

Es sollte auf Grund der in den Spezialdarstellungen dieses Werkes, und zwar an der Hand der zahlreich dort angeführten statistischen Daten, also auf exaktem Wege, möglich sein, das bewährteste unter den geltenden Systemen der Armenpflege zu ermitteln. Aber an einer zu diesem Zwecke tauglichen Armenstatistik fehlt es uns, wie schon an anderer Stelle (Einleit. S. 21) ausgeführt, zur Zeit noch vollkommen. Es ist eine Riesenaufgabe, vielleicht eine unlösbare, ein Schema zu finden, welches alle offiziellen Bureau's brauchen könnten, und dessen Rubriken, von allen ausgefüllt, uns über das Wissenswerthe für alle Territorien exakt und zuverlässig unterrichten würden. Es fehlt dazu, anderer Schwierigkeiten ganz zu geschweigen, schon an gleichmässigen Begriffs-Feststellungen. Die reichhaltigen statistischen Notizen in den Spezialdarstellungen des gegenwärtigen Werkes haben an ihrer Stelle ihren Werth, aber nur, insofern sie jede Einrichtung je für sich bewähren oder verurtheilen. An dieser Stelle soll es nun auch versucht werden, aus diesen Notizen allenfalls vergleichbare Momente zusammenzustellen. Aber es geschieht dies im Bewusstsein völliger Unzulänglichkeit.

Im Nachfolgenden ist der Versuch gemacht, die Einflüsse verschiedenartiger Einrichtungen auf die Veränderungen in der Zahl der Unterstützten, in der Armenlast, in den Kosten der Armenpflege zu ermitteln. Während in der Tabelle A. die Beobachtungsgebiete, so gut als es anging, nach der Art der Aufbringung der Mittel für die Armenpflege gruppirt sind, ist für die Gruppirung in der Tabelle B. die Verwaltungsorganisation maasgebend gewesen.



Tabelle A.

Beobachtungsgebiet	In den Jahren von	In den Jahren bis	Hat sich die Zahl der öffentlich Unterstützten so verändert, dass ein Unterstützter kam: (Spalte der Steigerung.) im Anfang der Periode auf Einw.	(Spalte der Steigerung.) am Schluss der Periode auf Einw.	(Spalte der Verminder.) im Anfang der Periode auf Einw.	(Spalte der Verminder.) am Schluss der Periode auf Einw.	Wurde für öffentliche Armenpflege aufgewendet pro Kopf der Bevölkerung im Anfang der Periode fr.	pro Kopf der Bevölkerung am Schluss der Periode fr.	pro öffentlich Unterstützten im Anfang der Periode fr.	pro öffentlich Unterstützten am Schluss der Periode fr.	Bemerkungen.
I.											
‹iete mit Armensteuern.											
‹rossh. Oldenburg (d.g.Ld.)	1860	1865	—	—	21,74	22,72	?	?	?	?	Ad. 5. D. Angabenbeziehen sich nur auf die sog. Aussenarmen.
‹erzth. Oldenburg (f. sich)	1857	1865	—	—	21,74	22,72	?	?	?	?	
‹rossbritannien	1855	1868	—	—	20,83	22,22	8,58	8,90	175,50	184,22	
II.											
‹e m. Bestreitung d. Kosten ‹m allg. Einnahmefonds d. ‹aden u. durch zufällig für ‹e des Armenwesens ange‹e Einnahmen (z.B. Luxus‹ern, Straf-, Konfiska‹ions- etc. Gelder).											Ad. 13. D. Angaben beziehen sich auf d. sog. „Armeninstitut" in den deutsch-slavischen Provinzen (vgl. S. 437).
‹eussen (Bestand v. 1866)	1849	1861	—	—	20,60	56,05	2,10	?	27,10	?	
‹adt Elberfeld	1853	1867	—	—	12,50	42,91	3,51	1,57	44,30	68,09	Ad. 14. Diese Angabenbeziehen sich nur auf die Wirksamk. der Bureaux de bienfaisance.
‹erzogthum Schleswig .	1855	1867	—	—	43,50	58,82	?	?	?	?	
„ Holstein . .	1855	1867	—	—	44,41	78,12	?	?	?	?	
„ Lauenburg .	1855	1860	—	—	149,25	188,68	?	?	?	?	
‹rm. Herzogthum Nassau	1856	1865	?	?	?	?	1,30	1,07	?	?	
‹nigreich Sachsen . .	1856	1864	—	—	54,94	56,18	?	?	?	?	
„ Württemberg	1855	1864	—	—	29,91	52,01	?	?	?	?	Ad. 15. desgl.
„ „	1850	1859	?	?	?	?	0,94	1,00	39,65	45,00	Ad. 20. u. 21. D. Angaben bez. sich nur auf d Hamb. Allg. Armenkasse.
‹esterreich	1855	1866	?	?	?	?	?	?	29,28	37,32	
‹rankreich	1853	1860	35,00	30,14	—	—	0,34	0,38	12,06	11,55	
‹lgien	1844	1858	7,06	6,94	—	—	2,00	2,11	14,17	14,82	
III.											
‹e m. Bestreitung d. Kosten aus d. allg. Gem.-Budget.											Ad. 22. D. Angaben bez. sich nur a. d. stadtbremische Armeninstitut.
‹rm. Königr. Hannover	—	—	?	?	?	?	?	?	?	?	
‹adt Harburg	1855	1867	—	—	57,24	93,85	1,44	1,37	82,00	128,40	
‹nigreich Bayern . .	1855	1867	—	—	38,91	56,18	?	?	?	?	
„ „ . .	1861	1866	?	?	?	?	0,71	0,97	49,46	73,57	Ad. 23. In d. Niederlanden sind offenbar nicht die Personen der Unterstützten, sondern die Unterstützungsfälle gezählt worden.
IV.											
‹e m. halb- u. ganzfreiwill. ‹uerung zu Zwecken der ‹ntlichen Armenpflege.											
‹amburg	1850	1867	—	—	8,80	15,40	?	?	?	?	
„	1858	1868	?	?	?	?	3,07	2,63	51,68	63,49	
‹emen	1861	1868	—	—	51,18	52,96	0,71	0,16	24,90	25,02	
‹ederlande	1854	1866	—	—	5,53	6,68	3,85	3,32	40,71	48,30	
‹rwegen	1851	1866	22,45	20,00	—	—	2,27	3,62	51,06	72,87	
V.											
‹, welche die Kosten des ‹wesens vorzugsweise aus ‹iftungen bestreiten.											Ad. 26. D. Angaben der ersten zwei Spalten bez. sich nur auf d. bürgerlichen Einw.
‹rm. Fr. Stadt Frankfurt	1855	1861	—	—	10,99	12,01	?	?	?	?	
‹sel-Stadt	1828	1867	10,9	7,7	—	—	?	?	149,00	186,00	



Tabelle B.

Beobachtungs-Gebiet.	In den Jahren von	bis	Hat sich die Zahl der öffentlich Unterstützten so verändert, dass ein Unterstützter kam: (Spalte der Steigerung.) im Anfange der Periode auf Einw.	(Spalte der Steigerung.) am Schluss der Periode auf Einw.	(Spalte der Verminder.) im Anfange der Periode auf Einw.	(Spalte der Verminder.) am Schluss der Periode auf Einw.	Wurde für die öffentliche Armenpflege aufgewendet: pro Kopf der Bevölkerung im Anfange der Periode fr.	pro Kopf der Bevölkerung am Schluss der Periode fr.	pro öffentlich Unterstützten im Anfange der Periode fr.	pro öffentlich Unterstützten am Schluss der Periode fr.	Be ku
I. Gebiete m. stark ausgepr. staatl. Organis. d. Armenwesens u. tief eingreifender staatl. Mitwirkung.											
1. Grossbritannien	1855	1868	—	—	20,83	22,22	8,58	8,90	175,50	184,22	
II. Gebiete mit grosser Freiheit der lokalisirten kommunalen Armenpflege.											
2. Vorm. freie St. Frankfurt	1855	1861	—	—	10,99	12,01	?	?	?	?	
3. Hamburg	1850	1867	—	—	8,80	15,40	?	?	?	?	s. d. zu IV.
4. „ „	1858	1868	?	?	?	?	3,07	2,63	51,86	63,49	
5. Bremen	1861	1868	—	—	51,18	52,96	0,71	0,16	24,90	25,02	S. Be A. I
6. Basel-Stadt	1828	1867	10,9	7,7	—	—	?	?	149,00	186,00	S. Be A. V
7. Norwegen	1851	1867	22,45	20,09	—	—	2,27	3,62	51,06	72,87	
III. Gebiete m. Einrichtungen, welche zwischen I. u. II. liegen.											
8. Preussen (Best. vor 1866.)	1849	1861	—	—	20,60	56,05	2,10	?	27,10	?	
9. Stadt Elberfeld	1853	1867	—	—	12,50	42,91	3,51	1,57	44,90	68,09	S. B Tab
10. Vorm. Königr. Hannover	—	—	?	?	?	?	?	?	?	?	
11. Stadt Harburg	1855	1867	—	—	57,24	93,85	1,44	1,37	82,00	128,40	
12. Herzogth. Schleswig . .	1855	1867	—	—	43,50	58,82	?	?	?	?	
13. „ „ Holstein . .	1855	1867	—	—	44,44	78,12	?	?	?	?	
14. „ „ Lauenburg .	1855	1860	—	—	149,25	188,68	?	?	?	?	
15. Vorm. Herzogth. Nassau	1856	1865	?	?	?	?	1,30	1,07	?	?	
16. Königreich Sachsen . .	1856	1864	—	—	54,94	56,18	?	?	?	?	
17. Grossherzogth. Oldenburg (das ganze Land)	1860	1865	—	—	21,74	22,72	?	?	?	?	
18. Herzth. Oldenburg (f. sich)	1857	1865	—	—	21,74	22,72	?	?	?	?	
19. Königreich Bayern . .	1855	1867	—	—	38,91	56,18	?	?	?	?	
20. „ „ „	1861	1866	?	?	?	?	0,71	0,97	49,46	73,57	
21. „ „ Württemberg	1855	1864	—	—	29,94	52,01	?	?	?	?	
22. „ „ „ „	1850	1859	?	?	?	?	0,94	1,00	39,65	45,00	
23. Oesterreich	1855	1866	?	?	?	?	?	?	29,28	37,32	S. B Tb.
24. Frankreich	1853	1860	35,00	30,14	—	—	0,34	0,38	12,06	11,55	S. zu II.
25. Belgien	1844	1858	7,06	6,94	—	..	2,00	2,11	14,17	14,82	
26. Niederlande	1854	1866	—	—	5,53	6,68	3,85	3,32	40,71	48,30	S. B A.
IV. Gebiete mit vorzugsweise (äusserlich) kirchlicher Organisation der Armenpflege.											
27. Niederlande	1854	1866	—	—	5,53	6,68	3,85	3,32	40,71	48,30	Wie

Zur richtigen Würdigung dieser Tabellen mag man beachten, dass die Zusammenstellung keineswegs brauchbar ist zur Vergleichung der absoluten Zahlen, welche untereinander stehen, sondern höchstens zur Vergleichung der Stufen der Veränderungen. Mit anderen Worten: Es beweist nichts und soll nichts damit bewiesen werden, dass für Preussen ein öffentlich Unterstützter auf 56,05 Einwohner und für Frankfurt einer auf 12,01 Einwohner für das Jahr 1861 angegeben ist, denn weder ist der Begriff „öffentlich Unterstützter" überall der gleiche, noch konnte zwischen vorübergehend und dauernd Unterstützten unterschieden werden. Dagegen soll die Aufmerksamkeit z. B. der Thatsache zugelenkt werden, dass sich in Elberfeld von 1853 bis 1867 die Zahl der öffentlich Unterstützten im Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 auf 12,50 : 1 auf 42,91 minderte, dass sich dagegen in Belgien von 1844 bis 1858 jene Zahl im Verhältniss zur Bevölkerung wie 1 auf 7,06 : 1 auf 6,94 vermehrte. Und ebenso soll das Augenmerk auf die Vermehrung oder Verminderung in den vier letzten (den Geld-) Spalten gelenkt werden. Allein auch in diesem Sinne müssen die Tabellen mit Vorsicht gelesen werden. Denn zur Veranschaulichung der Veränderungen stand nicht die Wahl gleicher Anfangs- und Endtermine frei, und bei der Wahl dieser Termine konnte nicht darauf Rücksicht genommen werden, ob in dem einen oder dem anderen besonders günstige oder ungünstige Einflüsse walteten. Die Anfangs- und Endtermine mussten gewählt werden, für welche sich Zahlenangaben vorfanden. Dass eine Vermehrung der Armenverhältnisszahl bei Norwegen in 1866, verglichen mit 1851, ersichtlich ist, beruht ohne Zweifel darauf, dass bei der Wahl dieser beiden Termine auf solche Einflüsse nicht Rücksicht genommen wurde.

Dass von dieser einen und drei anderen, aus den Tabellen ersichtlichen, Ausnahmen abgesehen, in den, fast sämmtlich zwischen 1850 und 1868 liegenden, Anfangs- und Endterminen in allen Beobachtungsgebieten eine, bisweilen sehr beträchtliche, Verminderung der Verhältnisszahl der öffentlich Unterstützten, in der Hälfte der Beobachtungsgebiete (insoweit die fraglichen Rubriken überhaupt ausgefüllt werden konnten) auch eine Erleichterung der Armenlast, in allen, mit einer einzigen Ausnahme (Frankreich) eine Erhöhung des durchschnittlichen Unterstützungsbetrages eingetreten ist — das sind vielleicht die einzigen, zu bündigen Rück- und Vorschlüssen Anlass gebenden Resultate dieser Zusammenstellung. Es sind im Ganzen erfreuliche Resultate, und man darf auf sie die Hoffnung bauen, dass

das schon mit unzureichenden Mitteln fast durchweg erfolgreich bekämpfte Uebel gegen zweckmässigere Maasnahmen noch viel weniger werde Stand halten können.

Die Momente, von denen bei der Gruppirung in Tabelle A. und B. ausgegangen wurde — die einfachsten, von denen ausgegangen werden konnte, und die einzigen, welche überhaupt benutzbar waren — sind in ihren Einflüssen durchaus nicht so klar erkennbar, wie erwartet werden durfte. Grossbritannien mit seiner obligatorischen, büreaukratischen Armenpflege und seinen Armensteuern zeigt für die Jahre 1855—1868 eine Verminderung der Armenzahl, eine kleine Vermehrung der Armenlast, eine starke Vermehrung der Unterstützungskosten, und die Niederlande mit ihren freien Beiträgen und ihrer von der englischen himmelweit verschiedenen Organisation der Armenpflege zeigen eine ungefähr gleiche verhältnissmässige Verminderung der Armenzahl, allerdings eine Verminderung der Armenlast, aber eine nur unbedeutende, und eine ungefähr der englischen gleiche verhältnissmässige Steigerung der Unterstützungskosten.

Es mögen nun aus den Tabellen A. und B. noch folgende Zusammenstellungen gemacht werden:

1. a. Berechnet man die Verminderung der Zahl der Unterstützten (bezügl. der Unterstützungsfälle) auf den Jahresdurchschnitt, so ergiebt sich die nachstehende Reihenfolge:

Es wuchs die Zahl der Einwohner, auf welche 1 Unterstützter (bezügl. 1 Unterstützungsfall) kam, im Jahresdurchschnitt der in den Tabellen zu Grunde gelegten Perioden:

In	(Rubr. … d. Tab. A.,	Rubr. … d. Tab. B.)	um
den Niederlanden	IV.	III. u. IV.	0,09
Grossbritannien	I.	I.	0,107
Oldenburg (Herzogthum)	I.	III.	0,12
Sachsen	II.	III.	0,15
Frankfurt	V.	II.	0,17
Oldenburg (d. ganze Land)	I.	III.	0,19
Bremen	IV.	II.	0,25
Hamburg	IV.	II.	0,39
Schleswig	II.	III.	1,28
Baiern	III.	III.	1,44
Elberfeld	II.	III.	2,17
Würtemberg	II.	III.	2,45
Holstein	II.	III.	2,80
Preussen	II.	III.	2,95
Harburg	III.	III.	3,05
Lauenburg	II.	III.	7,98

b. In der Spalte der Vermehrung der Unterstützten (bezügl. der Unterstützungsfälle) finden wir nur vier Gebiete. Es minderte sich die Zahl der Einwohner, auf welche 1 Unterstützter

(bezügl. 1 Unterstützungsfall) kam, im Jahresdurchschnitt der in der Tabelle zu Grunde gelegten Perioden:

In Belgien .	(Rubr. II. der Tab. A.,	Rubr. III. der Tab. B.)	um 0,01
„ Basel Stadt	(„ V. „ „ „	„ II. „ „ „)	„ 0,03
„ Norwegen .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)	„ 0,16
„ Frankreich	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)	„ 0,69

2. Die Veränderungen in der **Armenlast** sind fast zu gering, um auch nur den Versuch zu machen, darauf eine Argumentation zu begründen. In sechs von den 12 Gebieten, für welche die Tabellen solche Veränderungen nachweisen, fand eine Erhöhung, in den sechs anderen eine Verminderung dieser Last statt. Auf den Jahresdurchschnitt berechnet, betrug:

a. Die Erhöhung.

Auf den Kopf d. Bevölk.			
0,006 Fr.	in Frankreich . .	(Rubr. II. d. Tab. A.,	Rubr. III. d. Tab. B.)
0,006 „	„ Würtemberg .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,008 „	„ Belgien	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,020 „	„ Grossbritannien	(„ I. „ „ „	„ I. „ „ „)
0,050 „	„ Baiern	(„ III. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,090 „	„ Norwegen . . .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)

b. Die Verminderung.

Auf den Kopf d. Bevölk.			
0,006 Fr.	in Harburg . . .	(Rubr. III. d. Tab. A.,	Rubr. III. d. Tab. B.)
0,030 „	„ Nassau . . .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,010 „	„ Hamburg . . .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)
0,040 „	„ d. Niederlanden	(„ IV. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,080 „	„ Bremen . . .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)
0,140 „	„ Elberfeld . . .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)

3. Sehr beträchtlich wechseln die durchschnittlichen **Unterstützungsbeträge.**

a. Nur in **Frankreich** (Rubr. II. der Tabelle A., Rubr. III. der Tab. B.) sind sie **geringer** geworden, und zwar durchschnittlich um 0,07 Fr. pro Jahr.

b. Gestiegen sind sie:

Auf den Kopf der Unterstützten um:			
0,020 Fr.	in Bremen	(Rubr. IV. d. Tab. A.,	Rubr. II. d. Tab. B.)
0,040 „	„ Belgien	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,590 „	„ Würtemberg .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,630 „	„ den Niederlanden	(„ IV. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,670 „	„ Grossbritannien	(„ I. „ „ „	„ I. „ „ „)
0,730 „	„ Oesterreich . .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
0,950 „	„ Basel-Stadt . .	(„ V. „ „ „	„ II. „ „ „)
1,180 „	„ Hamburg . . .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)
1,450 „	„ Norwegen . . .	(„ IV. „ „ „	„ II. „ „ „)
1,590 „	„ Elberfeld . . .	(„ II. „ „ „	„ III. „ „ „)
3,870 „	„ Harburg . . .	(„ III. „ „ „	„ III. „ „ „)
4,820 „	„ Bayern	(„ III. „ „ „	„ III. „ „ „)

Was lehren uns nun diese Zusammenstellungen? Vor allen Dingen, dass das zu unseren Tabellen verarbeitete Material mit einiger Sicherheit nichts beweisen hilft, als worüber schon ein flüchtiger Blick auf die Tabellen selbst unterrichtet, dass nämlich

fast überall in Europa, für die Armenpflege mag welches System immer gewählt sein, die Zahl der öffentlich Unterstützten in den letzten zwanzig Jahren abgenommen hat; dass die Armenlast theilweise gesteigert, theilweise erleichtert worden ist; dass die öffentliche Unterstützung für jeden einzelnen Armen eine dem Geldbetrage nach reichlichere geworden ist.

Wäre es möglich, einen Kausalzusammenhang zwischen den verschiedenen Prinzipien der Armengesetze und den Zuständen des Armenwesens auf Grund unserer — allerdings sehr dürftigen — Materialien und für unsere Beobachtungsgebiete zu erreichen, so müsste derselbe aus den obigen Zusammenstellungen (sub. 1—3) klar hervorleuchten.

Aber nach diesen Zusammenstellungen hat sich die Armenzahl am wenigsten gemindert in einem Gebiete mit freiwilliger Besteuerung zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, grosser Dezentralisation und halb kommunalem, halb kirchlichem Charakter der Armeninstitute; sie hat sich am stärksten vermindert in einem Gebiete, wo die Kosten der öffentlichen Armenpflege aus dem allgemeinen Einnahmefonds der Gemeinden und durch zufällig für Armenzwecke angewiesene Einnahmen bestritten werden, und die Verfassung des Armenwesens weder stark ausgeprägte staatliche Organisation und tief eingreifende staatliche Mitwirkung, noch völlige Freiheit der lokalisirten kommunalen Armenpflege zeigt.

Vermehrt hat sich die Armenzahl am wenigsten und am stärksten in zwei Gebieten, in denen die Organisation der Armenpflege nach beiden Richtungen hin (Tab. A. und Tab. B.); in dieselben Kategorieen gehört, wie in demjenigen Staate, wo die Verminderung die stärkste war (S. 1., a. und b. oben).

Anlangend die Veränderungen in der Armenlast, so hat sich dieselbe am mindesten erhöht und am meisten vermindert in zwei ebenfalls den nämlichen Rubriken (II. der Tab. A. und III. der Tab. B.) angehörigen Gebieten; am meisten erhöht in einem Gebiet mit freiwilliger Besteuerung und grosser Freiheit der lokalisirten kommunalen Armenpflege, und am wenigsten vermindert in einem Gebiete, wo die Mittel beschafft werden aus dem allgemeinen Kommunal-Etat und die Verfassung des Armenwesens sich zwischen den Extremen der staatlichen Einmischung und der völligen Gemeinde-Autonomie bewegt (2., a. und b. oben).

Und ebenso ist zwischen den Einrichtungen des Armenwesens und den Veränderungen der Unterstützungsbeträge

(3., a. und b. oben) ein bestimmter ursächlicher Zusammenhang nicht zu erkennen.

Aus der Geringfügigkeit der exakten Resultate unserer, mit unzulänglichen Mitteln versuchten, Zusammenstellungen muss selbstverständlich eher auf die Nothwendigkeit, der Darbietung vergleichbaren armenstatistischen Materials künftig grössere Aufmerksamkeit, als bisher, zuzuwenden, als darauf geschlossen werden, dass der Stoff überhaupt der fruchtbaren statistischen Behandlung widerstrebe.

Dass innerhalb des nämlichen Gesetzgebungsgebietes die für eine längere Epoche fortgeführte Armenstatistik die Vorzüge oder Mängel einzelner gesetzlicher Bestimmungen, die Folgen gesetzlicher Aenderungen, bis in's Einzelne widerspiegelt — dafür enthält das vorliegende Werk fast in jedem seiner Abschnitte hinreichende Belege.

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Folgende Druckfehler mögen wie nachstehend angegeben berichtigt werden:

Seite 90 Z. 13 v. u. liess: „Wirksamkeit zwischen dem etc.“
„ 91 „ 3 „ o. „ : „Theuerungsjahren 1846 und 47 etc.“
„ 91 „ 6 „ o. „ : „Reform, 8 von je 100.“
„ 92 „ 5 „ u. „ : „Armenpfleger“ statt „Armenpflege“.
„ 93 „ 17 „ o. „ : „öffentlichen Unterstützter“ statt „öffentlich Unterstützten“.
„ 95 „ 10 „ u. „ : „Fragen“ statt „Lagen“.
„ 97 „ 4 „ o. „ : „die eigenen Leiber“ statt „die eigene Liebe“.
„ 97 „ 19 „ o. „ : „Verweigerung“ statt „Verringerung“.
„ 280 „ 1 „ u. „ : „haben jährlich ungefähr etc.“
„ 285 „ 17 „ v. „ : „zu enthalten“ statt „fernzuhalten“.
„ 297 „ 2 „ o. „ : „inneren Kontrast“ statt „innerer Kontrast“.
„ 318 „ 5 „ u. fehlt am Anfang: „4.,“ (zur Bezeichnung des 4. Abschnittes.)
„ 322 „ 12 „ u. liess: „hingegen“ statt „grade“.
„ 326 „ 23 „ o. „ : „uns“ statt „und“.
„ 327 muss es in der Ueberschrift der zweiten dort abgedruckten Tabelle heissen: „Auf 10,000 Einwohner kommen konskribirte Arme“ statt: „Auf 1000 Einwohner etc.“
„ 329 Z. 23 v. o. fehlen nach: „Familien“ die Worte: „und darüber und in Orten mit weniger als 500 Familien“.
„ 337 „ 16 „ u. ist: „in“ zu streichen.
„ 338 „ 12 „ u. ist: „letzten“ zu streichen.
„ 340 „ 19 „ u. soll es heissen: „verminderte“ statt „vermindert“.
„ 346 „ 7 u. 8 v. u. soll es heissen: „desselben“ statt „derselben“.
„ 348 „ 13 v. u. fehlt vor: „verhältnissmässigen“ das Wort: „einen“.
„ 348 „ 6 „ u. soll es heissen: „waren“ statt „sind“.
„ 349 „ 1 „ u. soll es heissen: „Armenpflegen“ statt „Armenpfleger“.
„ 353 „ 3 „ u. soll es heissen: „Armenpflegen“ statt „Armenpfleger“.
„ 354 „ 9 „ u. soll es heissen: „Armenpflegen“ statt „Armenpflegern“.
„ 355 „ 19 „ o. liess: „Leistung“ statt „Leitung“.
„ 357 „ 14 „ o. „ : „übergebenen“ statt „übergebene“.



